Digitized by Google

4° Bavar. 3035 (1832

Digitized by Google

<36603756180013

<36603756180013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Kreis-Intelligenz-Blatt

der

## Königlich-Bayerischen Regierung

des

## Ober-Donau-Kreises

für

das Jahr

1832.

---

Augsburg,
gedruckt in der Rösl'ſchen Buchdruckerey.

Wb/62/1071

Digitized by Google

Das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis erſcheint wöchentlich jeden Montag.

Die äußern Behörden, welche öffentliche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Kreis-Intelligenz-Blatt einſenden, haben dieſen Termin zu berückſichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzuſendenden Inſerate wenigſtens 3 Tage *vor* jenem Ausgabs-Termine in Augsburg eintreffen. Bey Verkäufen und Termins-Gegenſtänden ſind die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu beſtimmen, damit ſolche nicht bereits umfloſſen ſind, wenn das Blatt verſendet wird. Nicht ganz verſpätete Bekanntmachungen werden für das nächſte Blatt zurückgelegt.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt mit den monatlichen Schrannen-Conſpekten und Zugaben koſtet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung deſſelben wird ſich auf die Ausſchreibung vom 19. November 1830, N. 47 Seite 1396 u. f. des Kreis-Intelligenz-Blatts bezogen.

Die Denkwürdigkeiten werden i. J. 1832 fortgeſetzt, und koſten für die Abnehmer des Kreis-Intelligenz-Blatts 36 kr., bey einzelnen Beſtellungen ohne Abnahme des Kreis-Intelligenz-Blattes aber 1 fl.

Die Inſerations-Gebühren werden in Parthei-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenſtänden aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit a. b. und c. bezeichnet. Hierauf wird ſich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweiſe der Aufnahme keine einzelne Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die beſtellten Exemplare geſchieht von den äußern Behörden längſtens binnen 3 Monaten, von Privaten ſogleich bey der Beſtellung.

*Augsburg*, am 1. Jänner 1832.

**Die Redaktion**
des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 1.**

Augsburg, den 2ten Jänner 1832.

Inhalt:

1.) Definitiver Saz für das braune Winter-Bier für das Sud-Jahr $18\frac{31}{32}$. 2.) Zeichnungs-Vorlagen bey dem Buchhändler Dannheimer in Kempten. 3.) Bewilligung einer Collecte für die proteſtantiſche Gemeinde Ruchheim im Rhein-Kreiſe zur Erbauung einer Kirche. 4.) und 5.) Erledigung der Pfarr-Stellen Hopferbach und Bergen. 6.) Erledigung der Prediger-Stelle in der k. Hof-Kirche zum heiligen Michael in München. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

I.) ad Nrm. 6632.

An
ſämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den definitiven Saz für das braune Winter-Bier für das Sud-Jahr $18\frac{31}{32}$ betreffend)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die definitive polizeyliche Taxe für das braune Winter-Bier für das Sud-Jahr $18\frac{31}{32}$ wird nach Maßgabe der amtlichen Anzeigen über die Hopfen- und Gerſten-Preiſe in folgenden Beträgen feſtgeſezt:

In dem

Iten Diſtrikte, enthaltend die Kreis-Haupt-Stadt Augsburg, dann die Landgerichte Aichach und Friedberg koſtet die Maaß braunes Winter-Bier vom Ganther aus vier Kreuzer und einen Pfenning.

In dem

IIten Diſtrikte, enthaltend die Stadt Lindau und die Landgerichte Lindau, Füſſen und Weiler, koſtet die Maaß vom Ganther aus vier Kreuzer und drei Pfenninge.

In dem

IIIten Diſtrikte, enthaltend die Stadt Neuburg, die Landgerichte Gögging en,



Digitized by Google

Zusmarshauſen, Burgau, Günzburg, Lauingen, Wertingen, Dilingen, Höchſtädt, Donauwörth, Rain, Neuburg, Schrobenhauſen, Illertiſſen, Schwabmünchen, Ursberg, Roggenburg, dann die Herrſchafts-Gerichte Nordendorf, Illereichen, Thannhauſen, Edelſtetten, Neuburg an der Kammel, Babenhauſen und Weiſſenhorn koſtet eine Maaß vom Ganther aus vier Kreuzer.

Endlich in dem

IVten Diſtrikte, enthaltend die Städte Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, die Landgerichte Türkheim, Ottobeuern, Mindelheim, Buchloe Kaufbeuern, Ober-Günzburg, Oberdorf, Sonthofen, Immenſtadt, Kempten, und Grönenbach, dann das Herrſchafts-Gericht Buxheim koſtet eine Maaß vom Ganther aus vier Kreuzer und zwey Pfenninge.

Die ſämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden haben dieſen Satz gehörig bekannt zu machen, für deſſen Einhaltung, ſo wie für gutes Bier und richtige Mäßerey pflichtmäßig zu ſorgen, und für den Fall, daß das Bier unter dieſer Taxe verleit gegeben werden will, ſolches von erſter Inſtanz wegen zu genehmigen, ſo ferne die in der lithographirten Regierungs-Ausſchreibung vom 22. May 1830 Nro. 17124 bezeichneten Vorbedingungen erfüllt ſind.

Augsburg den 28. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(Im Verhinderungsfalle des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

II.) ad Nrm. 7575.

(Die bey dem Buchhändler Dannheimer in Kempten erſcheinenden Zeichnungs-Vorlagen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Buchhändler Tobias Dannheimer in Kempten hat mit dem Zeichnungs-Lehrer des Gymnaſiums und des Schullehrer-Seminars zu Dilingen Johann Baptiſt Weis die Herausgabe „einer ſyſtematiſchen Zeichnungs-Schule" oder „einer vollſtändigen Anleitung für alle Fächer der Zeichnungs-Kunſt" nach den Fortſchreiten von dem Leichtern zu dem Schwereren in einer Reihe von Vorlage-Blättern unternommen. Von dieſer Anleitung zum Zeichnen, welche in Heften von 30 Blättern in klein Quer-Folio erſcheint, ſind bereits vier Hefte herausgekommen, die dieſes Werk ſowohl wegen ſeiner Zweckmäßigkeit, als auch wegen der Gründlichkeit, womit der Gegenſtand behandelt wird, ſo wie wegen ſeines wohlfeilen Preiſes, (45 Kreuzer per Heft), insbeſondere für die in dem Oberdonau-Kreiſe in den Städten und auf dem Lande beſtehenden Zeichnungs-Schulen empfehlen; daher ſowohl die kgl. Diſtrikts- und die kgl. Lokal-Schul-Inſpektionen, als auch die kgl. Bezirks-Ingenieure auf dieſe nützliche Unternehmung aufmerkſam gemacht, und aufgefodert werden, dieſe Vorlage Blätter in den Zeichnungs-Schulen einzuführen, wobey noch bemerkt wird, daß dieſe ſo wie alle übrigen Zeichnungs-Vorlagen der beſſern Erhaltung wegen auf Pappendeckel gepappt, und in Cahiers aufbewahrt werden ſollten.

Augsburg den 30. Dezember 1831.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.

v. Raiſer.

coll. Thugut

Digitized by Google

III.) ad Nrm. 7511.

An
ſämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Bewilligung einer Collekte für die proteſtantiſche Gemeinde Ruchheim im Rhein-Kreiſe zur Erbauung einer Kirche betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

**Seine Königliche Majeſtät** haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 23ten d. M. zu bewilligen geruht, daß für den Bau einer proteſtantiſchen Kirche zu Ruchheim im Rheinkreiſe eine Sammlung in ſämtlichen proteſtantiſchen Kirchen des Reichs veranſtaltet werde. Die betreffenden Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden zur Wiſſenſchaft und geeigneten Nachachtung hievon verſtändigt.

Augsburg den 31. Dezember 1831.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thuzut.

---

IV) ad Nrm. 6867.

(Die Erledigung der Pfarrey Hopferbach btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 16. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Benedikt Feuerle iſt die in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Ober-Günzburg, und im Dekanate Ottobeurey gelegene Pfarrey Hopferbach erlediget worden.

Zu dieſem Pfarr-Sprengel gehören nachſtehende Ortſchaften: 1.) das Pfarrdorf Hopferbach, wo ſich die Schule befindet, mit 198 Seelen; 2.) der Weiler Simmerberg mit 32 Seelen; 3.) die zwey Einöd-Höfe Schellenberg mit 13 Seelen; 4.) die zwey Einöd-Höfe Oſterwald mit 11 Seelen; 5.) der Weiler Langenthal mit 16 Seelen; 6.) der Weiler Hufſchlag mit 22 Seelen; 7.) der Weiler Schwanteln mit 25 Seelen; 8.) der Weiler Hinter-Schmahlholz mit 38 Seelen; 9.) die Einöde Moos-Mühle mit 8 Seelen; 10.) der Weiler Stöcken mit 10 Seelen; 11.) die zwey Einöd Höfe Vorder-Schmahlholz mit 14 Seelen; und 12.) die zwey Einöd-Höfe Weyher-Mühle mit 8 Seelen, zuſammen mit 395 Seelen.

Bemerkt wird, daß Schellenberg und Weyher-Mühle ¼, die Moos-Mühle ¾, alle übrigen Ortſchaften aber ½ Stunde von dem Pfarrdorfe entfernt liegen.

Ein Hilfs-Prieſter iſt nicht vorhanden. Die einſchlüſſig des ganzen Groß-Klein- und Blut-Zehents um die Summe von 980 fl. bisher verpachtete Oekonomie umfaßt 10 Jchrte. Aecker, 2¼ Tgw. 113 Ruthen Wieſen, und 12 Tagw. 3 Viertl. 120 Ruthen Viehweid-Wieſen.

An dem Pfarr-Hauſe iſt ein Gärtchen, 20¾ Rthn. haltend gelegen, dann gehört zur Pfarrey noch ein Wald-Grund von 3 Jchrtn. woraus aber in einer Periode von 20 Jahren kein Holz geſchlagen werden kann.

Im Falle, der das Widdum und der Zehent in eigener Regie gehalten wird, iſt ein Vieh-Stand von zwey Pferden, und 10 bis 12 Stück Hornviehes, und ein Dienſtbothen-Perſonale von 2 Knechten, 2 Mägden, und zur Erndte-Zeit 2 bis 3 Taglöhner erfoderlich, wobey das Inventar die Summe von Eintauſend Gulden, der Betrieb aber ein Kapital von zwey Tauſend Gulden in Anſpruch nehmen dürfte.

Digitized by Google

Auf der Pfarrey haftet ein Bau-Reluitions-Kapital, welches mit dem Anfange des canoniſchen Jahrs 18$\frac{30}{31}$ 1438 fl. betrug, und wovon nebſt dem jährl. Zins zu 5 % eine jährliche Bauſchillings-Friſt von 70 fl. zu entrichten iſt. Ferner hat der jeweilige Pfarrer an Reparations-Koſten von dem Pfarr-Hauſe eine jährliche Averſal-Summe von 10 fl., von den Oekonomie-Gebäuden zu 15 fl., und für die Waſſer-Leitung von 5 fl. zu bezahlen, welche Beträge unter den Laſten begriffen ſind.

Der Jahres-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1826 auf 1088 fl. 12 kr., und beſteht a.) aus Realitäten in 179 fl.; b.) aus Rechten in 852 fl.; und c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 57 fl. 12 kr. Die ſämtl. Laſten betragen 328 fl. 6 kr. 7 hl.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche innerhalb vier Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 26. Dezember 1831.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(Im Verhind.-Falle des k Regierungs Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

V.) ad **Nrm.** 7077.

(Die Erledigung der Pfarrey Bergen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Der Pfarrer Dr. Joſeph Wilib. Wienhard iſt ſeinem Geſuche gemäß auf die Pfarrey Gaimersheim, k. Landgerichts Ingolſtadt, befördert, und dadurch die in der Diözeſe Eichſtädt, im k. Landgerichte Neuburg, und im Dekanate Ingolſtadt gelegene Pfarrey Bergen erlediget worden.

Dieſelbe enthält in einem Umfange von einer halben Stunde das Pfarr-Dorf Bergen mit 324 Seelen, und mit einer Schule verſehen, und die ¼ Stunde entlegene Einöde Bauchenberger-Mühle mit 7 Seelen, zuſammen 331 Seelen, und bedarf keines Hilfs-Prieſters.

Da Bergen eine Competenz-Pfarrey, und ohne Oekonomie iſt; ſo iſt zur Uebernahme derſelben ein beſonderes Kapital nicht erfoderlich.

Der jährliche Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1826 auf 960 fl. 12 kr., und beſteht:

1.) aus ſtändigem Gehalte in 702 fl. 44 kr.; 2.) aus Realitäten in 97 fl. 1 kr.; 3.) aus Rechten in 96 fl. 33 kr.; 4) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 59 fl. 48 kr.; und 5.) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 4 fl. 6 kr. Die Laſten betragen 99 fl. 51 kr.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche innerhalb 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 30. Dezember 1831.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

VI.)

(Die Erledigung der Prediger-Stelle in der k. Hof-Kirche zum heil. Michael in München betreff.)

Die Prediger-Stelle in der kgl. Hof-Kirche zum heiligen Michael iſt erledigt.

Der derſelben anklebende jährliche Geld-Bezug beträgt 700 fl., und für eine Wohnungs-Miethe 150 fl., zuſammen jährlich 850 fl., wobey alle Meſſen frey ſind.

Die Obliegenheiten beſtehen: alle Sonn-

Digitized by Google

und Feiertage eine Predigt zu halten, dann an dieſen Tagen und Vorabenden Beicht zu hören, auch ſich Aushilfsweiſe den gottesdienſtlichen Verrichtungen zu unterziehen, und die Meſſe in dieſer Kirche zu leſen.

Die ſich geeignet findenden Bewerber, die den Prediger- oder Pfarr-Conkurs gemacht, haben ihre mit Zeugniſſen belegten Bittſchriften von heute an in 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 22. Dezember 1831.

**Königlicher Oberſt-Hofmeiſters-Stab**
als
**Hof-Cultus-Adminiſtration.**
Gr. v. Törring-Seefeld.
Kumpfmiller.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 21. Dezember 1831 zu der durch die Verſetzung des Landgerichts-Aſſeſſors Friedrich Schmid von Füſſen nach Roggenburg, in Erledigung gekommenen erſten Aſſeſſors-Stelle am Landgericht Füſſen den bisherigen Raths-Acceſſiſten der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, Carl Freiherrn von Sainte Marie-Egliſe allergnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben folgende Pfarreyen und Benefizien allergnädigſt zu verleihen geruht:

1.) unterm 14. Dezember 1831 das Curat- und Schul-Benefizium in Sulzberg Landgerichts Kempten, dem bisherigen Vikar deſſelben Prieſter Andreas Preſtel;

2.) unterm 17. Dezember 1831 die Pfarrey Remnatsried, Landgerichts Oberdorf, dem Prieſter Johann Holzhauſer Kaplan in Schöllang, nachdem der Prieſter Stephan Klughammer, Kaplan zu Memmingen, von dem Antritte derſelben diſpenſirt wurde;

3.) unterm 17. Dezember das Benefizium in Thannhauſen dem Kaplan Moritz Dormair zu Legau;

4.) unterm 17. Dezember das Benefizium in Unter-Thingau, Landgerichts Obergünzburg, dem Kaplan Joſeph Anton Zweng in Steinbach;

5.) am 17. Dezember das Curat-Benefizium in Lehenbühl, nach bewilligter Diſpenſe des Kaplans Franz Xaver Röger von der Uebernahme deſſelben, dem Kaplan Menrad Hartung zu Reicholzried.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 23. Dezember 1831 wurde dem Pfarrer Anton Raphael Lang in Pfaffenhauſen, nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf das erledigte Prädikatur-Benefizium in Günzburg, zum Antritte dieſer Pfründe die Landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Durch allerhöchſtes Reſcript de dato 21. Dez. 1831 haben Seine Majeſtät der König den bisherigen Landwehr-Hauptmann Johann Kunz in Burgau zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allergnädigſt zu befördern geruht.

Nach erfolgtem Todfalle des Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers Jakob Maier zu Schellenbach, kgl. Landgerichts Ursberg, wurde an deſſen Stelle als Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger der Bauern-Guts-Beſitzer Thomas Gleich von Hinter-Schellenbach ernannt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) praes den $\frac{28}{12}$ 31.

(Jagd=Verpachtung.)

In Folge höchſter Verfügung wird die Münſterhauſer Jagd, welche bisher in eigener Regie verwaltet wurde, nach den von der allerhöchſten Stelle erlaſſenen Beſtimmungen Donnerſtags am 19. Jänner 1832 im Wege der Licitation verpachtet.

Pachtungsfähige Jagd=Liebhaber werden hiezu eingeladen, und haben ſich am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäfts=Lokale des königlichen Rentamts Ursberg einzufinden.

Am 18. Dezember 1831.

| Königliches Renamt Ursberg. | Königliches Forſtamt Mindelheim. |
|---|---|
| Bauhof, Rentbeamter. | Wigand, Forſtmeiſter. |

2.) praes. den $\frac{24}{12}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Joachim Sinds von Scheidegg hat ſich aus dem Hauſe ſeines Vaters des Vorſtehers Alois Sinds zu Scheidegg entfernt, und es wird hiemit jedermann gewarnt, demſelben auf ſeinen Vater hin, Geld vorzuſchießen, oder Zahlungen zu leiſten.

Weiler den 25. November 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter.



3.) praes. den $\frac{28}{12}$ 31.

(Amortiſations=Erkenntniß.)

Die in Nr. 28 Art. 285 des Kreis=Intelligenz Blatts unterm 17. Juny d. J. öffentlich ausgeſchriebene Schuld=Urkunde der Regina Helena Kleiber wird hiemit, da dieſelbe in dem geſetzlichen Termine nicht vorgezeigt wurde, für kraftlos erklärt.

Memmingen den 23. Dezember 1831.

Königliches Kreis= und Stadt=Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 24. Decembr. 1831. | Briefe | Geld | Den 29. Decembr. 1831. | Briefe | Geld | Den 31. Decembr. 1831. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 96 | $95\frac{1}{2}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $95\frac{3}{4}$ | $95\frac{3}{8}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | 105 | Lott. Loose E—M à 4% | | 105 | Lott. Loose E—M à 4% | | 105 |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 126 | | detto unverz. à 10 fl. | 126 | | detto unverz à 10 fl. | 125 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 2.

Augsburg, den 9ten Jänner 1832.

Inhalt:

7.) Vorſichts-Maßregeln von Seite der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera. 8.) Erledigung der Pfarrey Sonderheim. 9.) Vertheilung der Staats-Beiträge für die proteſtantiſchen Pfarrers-Wittwen und Waiſen. 10.) Erledigung der Pfarrey-Stelle Wallerſtein-Ehringen. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**VII.) ad Nrm. 7869.**

(Die Vorſichts-Maaßregeln von Seite der Schweizer'ſchen Eidgenoſſenſchaft gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der von der eidgenoſſiſchen Tagsſatzung zu Luzern unterm 23ten Dezember v. J. im Betreff der Maaßnahme gegen die aſiatiſche Cholera gefaßte Beſchluß folgt nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 6. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

Abdruck.

### Beſchluß

der eidgenöſſiſchen Tagſatzung betreffend die nach Aufhebung der Beſchlüſſe vom 2. Herbſt-Monat und 28. Wein-Monat 1831 noch in Kraft bleibenden Maaßnahmen gegen die aſiatiſche Cholera.

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung, „nach angehörtem Berichte ihrer in Bezug auf „die Maßnahmen gegen die Cholera morbus „niedergeſetzten Commiſſion, aus welchem, der „Erfahrung enthoben, die tröſtliche Wahrneh-„mung hervorgeht, daß nicht nur die Anſtek-„kungs-Kraft der oſtindiſchen Brech-Ruhr nicht



Digitized by Google

„ſo bedeutend ſey, wie man anfänglich befürch-
„tete, und daß die Epidemie ſelbſt in ihren
„Fortſchritten, und ihrer Bösartigkeit bedeu-
„tend nachgelaſſen habe, ſondern daß die im
„Innern der Schweiz gegen das Einſchleppen
„derſelben getroffenen Maßnahmen unnöthiger-
„weiſe dem täglichen Verkehr läſtige Hinder-
„niſſe in den Weg legen,"

„beſchließt:"

„1.) Die Geſundheit-Polizey-Maßnahmen
„gegen die Cholera morbus, in ſofern deren
„Beibehaltung in den folgenden Beſtimmungen
„nicht ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, ſind im In-
„nern der Schweiz aufgehoben, und auf die
„Gränz-Kantone allein beſchränkt; daher ſind
„auch die dießfälligen Schlußnahmen vom 2ten
„Herbſt-Monat und 28ten Wein-Monat d. J.
„zurückgenommen, und es treten in Ueberein-
„ſtimmung mit den veränderten Verhältniſſen
„folgende Verfügungen an ihre Stelle, deren
„Vollziehung den Kantons-Regierungen, ſo
„weit es jede derſelben betrifft, übertragen wird."

### A) In Beziehung auf Waaren.

„1.) Die rohen ſowohl als die verarbeite-
„ten Waaren aller Art ſollen, wenn ſie aus
„unverdächtigen Gegenden kommen, wie bis-
„her, mit gehörig legaliſirten Urſprungs-Schei-
„nen verſehen ſeyn, und es ſollen die Gränz-
„Behörden von den betreffenden Regierungen
„die nöthigen Anweiſungen zum Unterſuch ſol-
„cher Papiere empfangen."

„2.) Waaren hingegen, welche aus Ge-
„genden kommen, die von der Cholera mor-
„bus ergriffen ſind, ſollen nur dann über die
„Schweizer-Gränze gelaſſen werden, wenn durch
„gehörig legaliſirte Papiere ausgewieſen wird,
„daß ſie ſeit ihrem Austritt aus ſolchen Gegen-
„den eine hinlängliche Zeit in Quarantäne-An-
„ſtalten gelegen, und die erfoderlichen Desinfek-
„tions-Prozeſſe durchgemacht haben; im entge-
„gengeſetzten Fall müſſen ſie zurückgewieſen wer-
„den; daher ſollen auch weiterhin den Gränz-
„Behörden von den betreffenden Regierungen
„die nöthigen dießfallſigen Inſtruktionen ertheilt
„werden."

„3.) Der eidgenöſſiſchen Sanitäts-Commiſ-
„ſion bleibt, wie bis anhin, der Auftrag, den
„ſämtlichen Kantons-Regierungen die von der
„Cholera angeſteckten Länder anzuzeigen, und
„ſolche Anzeigen nach Umſtänden zu ergänzen;
„auch wird dieſelbe, nach Maßgabe ihrer dieß-
„fallſigen Erfahrungen, in Bezug auf Giftfan-
„gende und nicht Giftfangende Waaren den
„Kantons-Regierungen das Nöthige zur Kennt-
„niß bringen."

### B) In Beziehung auf Fremde und Reiſende.

„1.) Wenn Reiſende, aus Ländern herkom-
„mend, wo die Cholera herrſcht, die Schweiz
„betreten wollen, ſo haben ſie für ſich und ihre
„Effekten, durch gehörig legaliſirte Papiere ſich
„auszuweiſen, daß ſie durch hinreichenden Auf-
„enthalt in Contumaz-Anſtalten, und ausge-
„haltene Desinfektions-Prozeſſe jeden Verdacht
„über ihren Geſundheits-Zuſtand entfernt ha-
„ben, und ſeither mit keiner von der Cholera
„ergriffenen Gegend oder Ortſchaft mehr in Be-
„rührung geſtanden ſind; können ſie dieß nicht,
„ſo müßen ſie von der Gränze zurückgewieſen,
„oder, wenn ſie ſolche bereits überſchritten hät-
„ten, durch die Polizey aus dem Lande ge-
„bracht werden."

„2.) Fremde Handwerks-Geſellen und Dienſt-
„boten, ſowie Allen, welche in dieſe Klaſſe ge-
„hören, ſoll der Eintritt an den Gränz-Päſ-
„ſen nur unter folgenden Bedingungen geſtat-
„tet ſeyn."

„Wenn ſie mit ordentlichen Wander-Bü-
„chern oder Reiſe-Päſſen verſehen, während
„der zwey letzten Monate nicht Arbeitlos herum

„gezogen, mit keiner anſteckenden oder Haut-„Krankheit behaftet ſind; wenn ſie ein Reiſe-„Geld von wenigſtens ſechs Schweizer-Franken „beſitzen, oder ſtatt deſſen irgendwie darthun „können, daß ihr Unterhalt geſichert ſey; oder „endlich, wenn ſie auf der rückwärts liegenden „Gränze ankommen, und nothwendig über das „Schweizer-Gebiet reiſen müſſen, um nach ih-„rer Heimath zu gelangen."

„Alle, welche nicht die vorſtehenden Eigen-„ſchaften beſitzen, ſind an der Gränze zurück-„zuweiſen. Jedoch ſind Dienſtboten auch ohne „Reiſe-Geld, wenn ſie die erfoderlichen Papie-„re beſitzen, über die Gränze zu laſſen, inſo-„fern ſie glaubwürdig nachweiſen können, daß „ſie von einem inländiſchen Meiſter berufen „worden ſeyen."

„3.) Im Innern der Kantone ſelbſt ſollen „angehalten und der Polizey-Behörde der ihrer „Heimath zunächſt liegenden Gränz-Kantone „überliefert werden: alle diejenigen fremden „Handwerks-Geſellen, Dienſtboten u. ſ. w., „welche

„a) auf dem Bettel ergriffen werden;"

„b.) die vorgeſchriebene Route nicht befol-„gen, und abſichtlich Schleichwege ein-„ſchlagen;" oder

„c.) die Gränze auf Schleichwegen überſchrit-„ten haben, um der Unterſuchung zu ent-„gehen.

„4.) Die Wirthe und Handwerks-Meiſter, „bleiben aufgefodert, die Betten reinlich zu hal-„ten, zur pünktlichen Handhabung der vorſte-„henden Verordnung das Mögliche beizutragen, „und, wie jeder Andere, im Falle einer Er-„krankung, davon unverzügliche Anzeige zu ma-„chen."

II.) Der gegenwärtige Beſchluß iſt dem Eid-„genöſſiſchen Vorort, und der Eidgenöſſiſchen „Sanitäts-Commiſſion Behufs der erfoderlichen „Vollziehung mitzutheilen."

„Alſo beſchloſſen Luzern, den 23. Chriſt-„Monat 1831."

Die eidgenoſſiſche Tags-Satzung;
in deren Namen,
der Schulteis des Vororts Luzern,
Präſident derſelben

(L. S.)

J. K. Amrhyn.
der eidgenoſſiſche Kanzler,
Amrhyn.

VIII.) ad Nrm. 7362.

(Die Erledigung der Pfarrey Sonderheim btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 22. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Xaver Gays iſt die in der Diözeſe Augsburg, im königl. Landgerichte und im Dekanate Höchſtädt gelegene Pfarrey Sonderheim in Erledigung gekommen.

Dieſelbe beſchränkt ſich auf das Pfarr-Dorf mit 149 Seelen, iſt mit einer Schule verſehen, und bedarf keines Hülfs-Prieſters. Die Oekonomie umfaßt auſſer einem Wurz-, Obſt-, und Kraut-Garten, ½ Jauchert Ackers, 3 Tagwerk Wieſen, und 2 Tagwerk Holz-Grundes, worauf ein Vieh-ſtand von 2 Kühen gehalten, und eine Magd und zeitenweis ein Taglöhner beſchäftiget werden.

Der Inventars-Werth mag die Summe von 150 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 500 fl. erfodern.

Die jährlichen Einkünfte berechnen ſich nach der ſuperrevidirten Faſſion vom Jahr 1826 auf 1078 fl. 21 kr. 6 hl, und beſtehen: a.) aus Realitäten in 66 fl. 40 kr. 4 hl.; b.) aus Rechten in 972 fl. 54 kr. 2 hl.; c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 38 fl. 7 kr., und d.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 40 kr.

Die Laſten betragen 133 fl. 49 kr. 2 hl. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen in der vorgeſchriebenen Form ſich hierorts zu melden.

Augsburg den 6. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

IX.)

(Die Vertheilung der Staats-Beiträge für die proteſtantiſchen Pfarrers-Wittwen- und Waiſen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

In Gemäßheit einer von dem k. proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium unter dem 23. d. M. eröffneten Beſtimmung, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Intereſſenten bekannt gemacht, daß nach der ergangenen Vertheilung der Staats-Beiträge von 15000 fl. zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen proteſtantiſcher Pfarrer, die volle Antheils-Rate der Wittwen und Doppel-Waiſen an denſelben pro 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ 38 fl. betrage, und die allgemeine Pfarr-Wittwen-Caſſe zu Nürnberg zur ſchleunigſten Auszahlung die Anweiſung erhalten habe.

Bayreuth den 28. Dezember 1831.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

X.)

Die Erledigung der Pfarrey Wallerſtein-Ehringen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des Pfarrers Schäfer nach Harburg iſt die proteſtantiſche Pfarrey Wallerſtein-Ehringen im Dekanat Nördlingen erlediget worden.

Da vermöge allerhöchſten Reſkripts vom 14. Februar 1821 das Patronat-Recht über dieſelbe zwiſchen **Seiner Majeſtät dem Könige** und dem Herrn Fürſten von Oettingen-Wallerſtein alternirt, ſo tritt für gegenwärtige Erledigung die allerhöchſte Stelle in das Patronats- und Verleihungs-Recht ein, zu welchem Ende alſo dieſe Erledigung mit dem nachbemerkten Ertrag ausgeſchrieben wird, damit die Bewerber ſich binnen 6 Wochen mit ihren Geſuchen melden können.

Der Ertrag der Pfarrey Wallerſtein-Ehringen beſteht nemlich in 300 fl. baar aus dem Staats-Aerar; in 6 fl. 30 kr. aus der Kirchen-Kaſſe; in 1 fl 30 kr. aus der Gemeinde-Kaſſe; in 105 fl. 45 kr. als Fürſtlicher Dotations-Beitrag, in Naturalien, nemlich: in 35 fl. 25 kr. mit 7 Schäffel, 2 Mtz. Dinkel; in 28 fl. 20 kr. mit 2 Schfl. 5 Mtz. Korn.; in 57 fl. 30 kr. mit 6 Klftr. halb harten halb weichen Holzes à 6 fl. 15 kr.; in 2 fl. 30 kr. mit 100 Stück Wellen; in 50 fl. mit dem Genuſſe der Pfarr-Wohnung Nro. 212 in Wallerſtein; in 41 fl. als dem Genuſſe der Realitäten; in 38 fl. 13¾ kr. als beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen; in 3 fl. als Neujahr-Geld aus der Kirchen-Kaſſe. Geſamt-Ertrag 543 fl. 58¾ kr. 15 fl. 24 kr. Holzperceptions- und andere Koſten abgezogen, verbleiben 528 fl. 34¾ kr. in Summa.

Ansbach den 29. Dezember 1831.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. Dezbr. 1831 im Vertrauen auf die erprobten Kenntniſſe, die erwieſene Anhänglichkeit und Treue Allerhöchſt-Ihren bisherigen General-Kommiſſär und Regierungs-Präſidenten des Oberdonau-Kreiſes Fürſten Ludwig von Oettingen-Wallerſtein zum Staats-Rathe im ordentlichen Dienſte ernannt, und ihm in proviſoriſcher Eigenſchaft das Portefeuille des Staats-Miniſteriums des Innern allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 30. Dezbr. v. J. bewogen gefunden, den quieſcirenden General-Kommiſſär, wirklichen geheimen Rath und Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, Arnold von Link zum kgl. General-Kommiſſär und Regierungs-Präſidenten des Oberdonau-Kreiſes allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 28. Dezbr. 1831 dem Pfarrer Anton Holzmann in Reiſingen, Landgerichts Dilingen, die Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertiſſen, von deren Antritt Pfarrer Thaddä Blankenhorn zu Burlafingen diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

4.) praes. den $\frac{22}{12}$ 31.

(Edictal-Vorladung.)

Das unterzeichnete Landgericht hat in dem Schulden-Weſen des Wirthſchafts-Pächters Johann Sager von Höchſtädt den Univerſal-Concurs beſchloſſen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt und zwar: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Donnerſtag den 19. Jänner 1832; 2.) zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 20. Februar 1832; 3.) zur Abgabe der Replick, auf Dienſtag, den 20. März 1832; 4.) zur Abgabe der Duplick, auf Mittwoch den 4. April 1832.

Sämmtliche Gläubiger haben an dieſen Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als ſie im Falle des Nicht-Erſcheinens am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der Concurs-Maſſe, und an den übrigen Edikts-Tagen die Ausſchließung mit an den denſelben vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Endlich wird bemerkt, daß der bisher bekannte Schulden-Stand ſich auf 3705 fl. 17 kr. 2 pf. berechne, wovon 2150 fl. hypothekariſch verſichert ſind, daß dagegen der Aktiv-Stand nach der gerichtlichen Schätzung nur 2187 fl. betrage.

Höchſtädt den 13. Dezember 1831.

Königliche Bayriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

5.) praes. den $\frac{4}{1}$ 32.

(Edictal-Ladung.)

Der Söldner und Weber Bernhard Blatzer von Reichertsried und ſein Eheweib Maria Anna haben dahier die Erklärung abgegeben, daß ſie nicht mehr im Stande ſeyen, ihre Laſten und Abgaben zu beſtreiten, und daher

um Zuſammenrufung ihrer Gläubiger, Liquidation der Foderungen, ſo wie um den Verkauf des Anweſens, und den Verſuch eines gütlichen Nachlaſſes die Bitte geſtellt.

Dieſer Bitte willfahrend wird a.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen, ſo wie zum Vergleichs-Verſuche auf Freytag den 27. Jänner 1832; b.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 24. Februar 1832; c.) zur Schluß-Verhandlung und zwar 1.) zur Replik auf Freytag den 23. März 1832; 2.) zur Duplik auf Samstag den 24. März 1832, jedesmal früh 8 Uhr Tagsfahrt angeſetzt.

Sämmtliche Gläubiger werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1. Edikts-Tage für den Fall der Vergantung den Verluſt der Foderung, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu Folge habe.

Alle jene Gläubiger, welche aus dem Vermögen des Bernhard Blatzer Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches bey Vermeidung nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Zugleich werden nach Maaßgabe des §. 32. der Prioritäts-Ordnung die Gläubiger verſtändiget, daß der aufgenommene Aktiv-Stand nicht mehr als 818 fl. 32 kr., hingegen der Schulden-Stand weit mehr betrage, worunter ſich mit Einrechnung der Illaten des Eheweibs 1190 fl. privilegirte Foderungen befinden.

Ursberg am 18. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

6.) praes. den $\frac{5}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Sold-Anweſen des Bernhard Blatzer von Reichertsried beſtehend in einem einſtöckigen in Riegel gemauertem Haus mit Stall und Stadl unter einem Dach, $\frac{3}{8}$ Tgw. Garten, $1\frac{3}{4}$ Jchrt. Ackers nebſt Gemeinde-Gerechtigkeit, dann 1 Jchrt. Häuſerhof-Ackers, $\frac{1}{2}$ Jchrt. Steinrißl Acker, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Acker im Trieb, zwey Tagw. Maad von der ſ. g. großen Stelzen-Wieſe werden auf eigenen Antrag des Bernhard Blatzer am Dienſtag den 24. Jänner 1832 Vormittags 9 Uhr dahier in der Gerichts-Kanzley öffentlich verſteigert.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Tage des Verkaufes näher bekannt gemacht werden, und hier wird blos noch bemerkt, daß fremde dießorts nicht genugſam bekannte Kaufs-Luſtige ſich mit legalen Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben, und daß dieſes Anweſen zum kgl. Rentamt dahier zehentbar, und mit 17 kr. pr. Jchrt. Grundhandlöhnig ſey, dann jährlich $3\frac{3}{4}$ Vierling Roggen, $3\frac{1}{2}$ Vierling Haber, 1 fl. 24 kr. Herbſtgeld, und 55 kr. Frohngeld entrichte.

Ursberg am 18. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht Landrichter.

---

7.) praes. $\frac{4}{1}$ 32.

(Wald-Verkauf.)

Auf Requiſition des kgl. Landgerichts Mindelheim werden die zur Verlaſſenſchafts-Maſſe des Anton Vogt von Mindelheim gehörigen im Diſtrikte Unter-Rammingen gelegenen Waldungen vom Wirthſchafts-Gute mit 33 Tgw. 80 Dezm., und vom Jodelshofe mit 18 Tgw. 15 Dezm. am Dienſtage den 17. Jänner l. J. in der hieſigen Gerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert werden.

Digitized by Google

Kaufs = Liebhaber werden hiezu eingeladen und können in der Zwiſchen = Zeit von der hier vorliegenden näheren Beſchreibung dieſer Wald- Gründe Einſicht nehmen.

Türkheim den 20. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

---

8.) praes. den $\frac{2}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das unterfertigte Landgericht von dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Memmingen zur Verhandlung der Verlaſſenſchaft des am 28. November d. J. zu Hauſen verſtorbenen Prieſters und Benefiziaten Philipp Wicari kommitirt worden iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an deſſen Verlaſſenſchaft aus was immer für einem Titel Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieſelben innerhalb 30 Tagen am ſo gewiſſer hierorts anzugeben, als außerdeſſen auf ſie keine weitere Rückſicht genommen werden würde.

Mindelheim den 24. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

9.) praes. den $\frac{2}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Da die Kreditorſchaft das Angeboth, welches unterm Geſtrigen auf das zur Verlaſſenſchaft des Spediteurs Klement Riſt zu Pfronten-Ried gehörige Anweſen geſchlagen, nicht genehmiget hat; ſo wird zum Verkaufe deſſelben wiederholt Tagsfahrt auf den 21. Jänner 1832 Nachmittags 1 Uhr in dem Orte Pfronten-Ried in dem dortigen Wirths-Hauſe anberaumt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber wiederholt eingeladen werden.

Füſſen den 24. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

10.) praes. den $\frac{2}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Da das auf das Söld-Gut der Joſepha Höß von Kühlenthal unterm 24. November 1831 gelegte Anboth die Genehmigung ſämtlicher Hypothekar-Gläubiger nicht erhalten hat; ſo wird zum wiederholten Verkauf deſſelben Tagsfahrt auf den 19. Jänner 1832 bis Früh 9 Uhr angeſetzt, und ſämtliche Kaufs-Liebhaber, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, in die kgl. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Das Söld-Gut beſteht aus Haus, Stadel, Gemeinde-Nutzen, Garten und 5½ Jaucherten walzender Gründe, 2 Stück Vieh, und den Baumannsfahrniſſen.

Wertingen den 24. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

---

11.) a) praes. den $\frac{2}{1}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Da Heinrich Körber, Brauer zu Göggingen ſich dem Concurs Verfahren unterworfen hat: ſo werden hiemit die geſetzlichen Edikts-Tage, und zwar; 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Dienstag den 31. Jänner 1832; 2) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 1. März 1832, und 3) zur Schluß Verhandlung, und zwar a.) zur Anbringung der Replick auf Donnerſtag den 15. März, und b.) zur Vorbringung der Duplick

auf Montag den 2. April 1832 jedesmal um 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu die ſämtlichen Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am 1. Edikts-Tage Ausbleibenden von gegenwärtiger Maſſe, die an den folgenden Edikts-Tagen nicht-Erſcheinenden aber mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Diejenigen welche vom Gemein-Schuldner Gegenſtände in Handen haben, werden unter Vorbehalt ihrer Rechte aufgefodert, ſolche bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anweſen des Gemein-Schuldners, vormals „beym Scherer" genannt beſtehend aus Brau- und Wirthſchafts-Gebäuden mit realer Bräuerey, Branntwein-Brennerey, und Schenk-Gerechtigkeit, aus Stallungen, Stadl, 2 Haus-Gärten, und 8 Tagw. Wies- und Acker-Gründen am 1. Edikts-Tage, nemlich am Dienſtag den 31. Jänner dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt werden, wozu Kaufs-Luſtige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß Auswärtige, ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Göggingen den 31. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

12.) praes. den $\frac{5}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Von den dießmaligen Getreid-Vorräthen aus der vorjährigen Erndte werden Freytags den 20. dieß Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in hieſiger Rentamts-Kanzley 100 Schäffel Kern und 100 Schäffel Gerſte unter den bekannten Bedingungen entweder im Ganzen oder in einzelnen Parthien zu 25 Schäffel an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und Kaufs-Luſtige hiezu eingeladen.

Höchſtädt den 3. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Moßmayr, Rentbeamter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 2. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 5. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 7. Jänner 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96 | $95\frac{1}{8}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 96 | $95\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{1}{2}$ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . . à 5% . .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | 105 | *Lott. Loose E—M à 4%* | 106 | 105 | *Lott. Loose E—M à 4%* | – | $105\frac{1}{2}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 3.**

Augsburg, den 16ten Jänner 1832.


Inhalt:

11.) Das Erlöſchen der Foderungen an die k. Kaſſen, und der Rückſtände an k. Staats-Gefällen. 12.) Den §. 44 des allerhöchſten Landtags-Abſchieds, resp. die Rechnungs Vorlage der magiſtratiſchen Gemeinden pro. 1830/31 betr. 13.) Die Geſundheits-Zeugniſſe für den Eintritt nach Frankreich. 14.) Die Vorkehrungen an den Gränzen gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera. 15.) Berichtigung der Conſcriptions-Liſten der Alters-Klaſſe 1810. 16.) Auswanderungen und Vermögens-Exportationen nach den Nord-Amerikaniſchen Staaten. 17.) Ernennung des Banquiers Kraft in München zum Großherzoglich-Sachſen-Weimar-Eiſenach'ſchen Conſul. 18.) Confiskation der Num. 5. der Zeitſchrift: „Das liberale Deutſchland". 19.) Erledigung der Pfarrey Scheidegg. 20.) Collekte für den Bau einer proteſtant. Kirche in Aſchaffenburg. 21. u. 22.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stellen Kaubenheim und Johannis. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äuſern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### XI.)

(Das Erlöſchen der Foderungen an die k. Caſſen, und der Rückſtände an k. Staats-Gefällen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Dem allerhöchſten Befehle im 34ten §. des Finanz-Geſetzes für die IIIte Finanz-Periode $18\frac{31}{37}$ vom 28ten Dezmbr. 1831 zu Folge, werden die jährlich viermal im Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machenden einſchlägigen §. §. dieſes Finanz-Geſetzes anmit zur öffentlichen Kenntniß der Kreis-Angehörigen gebracht, und die geeignete Publikation derſelben in den Gemeinden, ſowie der Abdruck dieſer Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Augsburg den 13. Jänner 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

Abdruck.

## Beſondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeit-Raumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a) entweder bereits früher bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit-Raume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deßhalb zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, von Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeit-Raume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a) alle Real-Laſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeit-Raume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830

verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreyer auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

## §. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.



XII.) ad Nrm. 8684.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden, und unmittelbaren Magiſtrat des Oberdonau-Kreiſes.

(Den §. 44. des allerhöchſten Landtags-Abſchieds, resp. die Rechnungs-Vorlage der magiſtratiſchen Gemeinden pro 1830/31 btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey dem Herannahen des durch die magiſtratiſche Geſchäfts-Inſtruktion §. 47 vorgeſchriebenen Termins (1te Februar) zur Vorlage der Communal- und Stiftungs-Rechnungen pro 18$\frac{30}{31}$ der, mit magiſtratiſcher Verfaſſung verſehenen Gemeinden, und der in denſelben beſtehenden beſonderen Stiftungs-Verwaltungen, ſieht ſich die unterzeichnete Stelle aufgefodert, die betreffenden Magiſtrate und einſchlägigen Diſtrikts-Polizey-Behörden zur pünktlichen Einhaltung dieſes Termins ſowohl, als auch der, in den §. §. 39 bis §. 47 dieſes Regulativs vorgezeichneten übrigen Beſtimmungen nachdrücklich anzuweiſen; und zwar um ſo mehr, als Seine Königliche Majeſtät durch den Landtags-Abſchied vom 29ten Dezember vorigen Jahres §. 44 (Geſetz-Blatt Seite 101) den kgl. Kreis-Regierungen die Herſtellung voller Ordnung in dem Rechnungs-Weſen der Stiftungen und Gemeinden, und die ſchnelle rechtzeitige Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenſtände wiederholt, und mit dem Anhange zur Pflicht gemacht haben: „durch thätige Aufſicht zu bewirken, „daß auch die untergebenen Behörden ihren „deßfallſigen Obliegenheiten pünktlich nach„kommen.“

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſonach der rechtzeitigen Vorlage fraglicher Rechnungen um ſo ſicherer entgegen, als ſonſt

die in dem angeführten §. bemerkten Exekutiv-Maaßregeln unnachſichtlich eintreten müßten.

Indem übrigens die Behörden hinſichtlich der formellen Behandlung dieſes Geſchäfts-Zweigs auf die beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere jene vom 14ten April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1830, Seite 465) hingewieſen werden, erhalten dieſelben nachſtehend die Mittheilung einiger auf die Verantwortlichkeit der Magiſtrate bezüglicher, und bey einzelnen Veranlaſſungen von der allerhöchſten Stelle ausgeſprochener Grundſätze:

1.) Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs- und Communal-Vermögen, dann über die geſonderten Schuldentilgungs-Fonds müßen nach dem §. 44 des vorgedachten Regulativs von allen Gliedern des Magiſtrats unterzeichnet seyn.

Hievon ſind auch diejenigen Magiſtrats-Räthe nicht ausgenommen, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bey der Rechnungs-Aufnahme ſchon vorgebrachte, jedoch von der Mehrheit der Magiſtrats-Glieder nicht beachtete Erinnerung zu machen haben, indem es ihnen überlaſſen iſt, ihrer Unterſchrift die Berufung auf beſondere Erinnerungen beyzufügen, welche jedoch ſogleich übergeben, und der kgl. Regierung mit den Rechnungen zur Beſcheidigung vorgelegt werden müßen; (allerhöchſtes Reſcript vom 28ten Jänner 1821.)

2.) In den §. §. 46 und 59 des Gemeinde-Edikts iſt der Magiſtrat als Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens unter dem Beyſatze bezeichnet, daß die Rechnungen hierüber von den, in ſeiner Mitte befindlichen Stadt-Kämmern und Stiftungs-Verwaltern, ihm dem Magiſtrate, abgelegt werden müßen.

Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle Rechnungen, bevor ſie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einſicht und Erinnerung, oder der vorgeſetzten Curatel zur Reviſion vorgelegt werden, im verſammelten Magiſtrate förmlich abgehört, nach Umſtänden abgeändert, oder beſtättiget werden ſollen; (allerhöchſtes Reſcript vom 17ten Juny 1821.)

3.) Gegen die Haftung für die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Pfleger wird ſich der Magiſtrat durch eine ſtrenge Anwendung der im Regulativ vom 21ten September 1818 (S. oben) über das Kaſſe- und Rechnungs-Weſen ertheilten Vorſchriften, und durch zeitiges gemeſſenes Einſchreiten zureichend verwahren können; (allerhöchſtes Reſcript vom 17ten Juny 1821.)

Augsburg den 14. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

XIII.) ad Nrm. 8578.

(Die Geſundheits-Zeugniſſe für den Eintritt nach Frankreich betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Aus Veranlaſſung der Anſtände, die ſich darüber ergeben, in welchen Fällen die Geſundheits-Zeugniſſe für Perſonen und Waaren zum Eintritt nach Frankreich die Beſtättigung eines franzöſiſchen Agenten erfodern, iſt von der k. franzöſiſchen Regierung die Anordnung ergangen, daß die für

Reiſende und für Waaren nöthigen Geſundheits-Zeugniſſe an den öſtlichen Gränzen ohne die Legaliſation eines franzöſiſchen Agenten zugelaſſen werden, wenn an dem Orte des Abgangs der Perſonen oder Waaren kein ſolcher Agent ſich befindet, und daß dieſe Verfügung beſonders auf Perſonen und Sachen angewendet werde, die aus Bayern kommen.

Dieſes wird zum Benehmen in vorkommenden Fällen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 14. Jänner 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

XIV.) ad Nrm. 8990.

(Die Verkehrungen an den Gränzen gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die beyden aus dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern unterm 12. d. M. erlaſſenen Entſchließungen in Betreff der Vorkehrungen an den Gränzen gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera überhaupt, dann insbeſondere bezüglich auf die Gränzen von Tyrol und Vorarlberg, von Salzburg, Oeſterreich und Böhmen ꝛc. werden hier nachſtehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 14. Jänner 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

Iter Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern.

Mit Beziehung auf die erfolgte Abänderung der allgemeinen ſanitäts-polizeylichen Beſtimmungen hinſichtlich des Verkehres mit den von der aſiatiſchen Cholera befallenen, oder der Anſteckung verdächtigen Gegenden, und mit Rückſichtnahme auf den Stand der Krankheit in den davon ergriffenen Ländern wird hiedurch Nachſtehendes verfügt:

1.) Im Allgemeinen als angeſteckt, und der Anſteckung verdächtig ſind dermalen zu betrachten, die ſämtlichen jenſeits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden kgl. ſächſiſchen Gebiets, dann dieſſeits der Elbe die k. preuſſiſchen Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merſeburg, die Anhaltiſchen Länder, ferner Böhmen, Oeſterreich und Salzburg.

2.) Der Eingang von Reiſenden, Thieren und Waaren, aus dieſen Gegenden iſt an der Grenze gegen Salzburg, Oeſterreich, Böhmen, und an der nördlichen Gränze des Ober- und Untermain-Kreiſes bis zu dem Punkte, wo ſich dieſelbe an die Churheſſiſche Gränze anſchließt, nur an den beſtimmten Haupt-Eingangs-Punkten, an welchen Contumaz-Anſtalten errichtet ſind, geſtattet.

3.) Die Sperre gegen die an der nördlichen Grenze des Ober- und Untermain-Kreiſes vorliegenden, nach obiger Beſtimmung (§. 1) zur Zeit als unverdächtig zu behandelnden Länder, wird aufgehoben, und auf die Controle des Eingangs über die auf dieſer Linie errichteten Contumaz-Anſtalten beſchränkt.

Dieſe Contumaz-Anſtalten treten hiernach bis auf Weiters außer Thätigkeit, und dienen nur als Reinigungs-Anſtalten für die

Effekten ſolcher Reiſenden, bey welchen nach den allgemeinen Vorſchriften eine Reinigung einzutreten hat. Die Reinigung iſt, nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, durch Auslüften, Ausklopfen, Waſchen, oder Räucherung, jedoch aufs Sorgfältigſte, zu vollziehen, Perſonen, die ſich nicht ausweiſen können, daß ſie **wenigſtens** in den letzten **fünf** Tagen an geſunden, und als ſolche anerkannten Orten ſich befunden haben, ſind an dieſer Gränze zurückzuweiſen.

4.) Die bisherige, beſondere Beſchränkung des Eingangs an der weſtlichen Gränze des Untermain-Kreiſes gegen Churheſſen auf beſtimmte Eingangs-Stationen hört für dermalen auf, übrigens vorbehaltlich der durch allgemeine Polizey-Verordnungen und die Zoll-Geſetze gegebenen Vorſchriften.

5.) Daſſelbe gilt auch von dem Eingang in den Rhein-Kreis, und von dem Eintritt aus Tyrol und Vorarlberg.

6.) Der tägliche Gränz-Verkehr an den Gränzen gegen Ober-Oeſterreich und Salzburg iſt in ſo ferne wieder herzuſtellen, als ſolches den allgemeinen Beſtimmungen gemäß iſt. Die k. Kreis-Regierungen haben hiernach ungeſäumt das Geeignete zu verfügen, auch dieſe Anordnungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 12. Jänner 1832.

Auf

**Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:**

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An
die k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes,

Die beſondern ſanitäts-polizeylichen Anſtalten an den Gränzen zur Abwehrung der aſiatiſchen Cholera betreffend.

Durch
den Miniſter der
General-Sekretär:
F. v. Kobell.



IIter Abdruck.

## Königreich Bayern.

### Staats-Miniſterium des Innern.

In Berückſichtigung der in neuerer Zeit hinſichtlich der aſiatiſchen Cholera gemachten Erfahrungen werden andurch in Anſehung der Contumaz-Zeit für Perſonen und des Eingangs der Thiere, Waaren und anderer Sachen nachfolgende Beſtimmungen getroffen:

1.) Die Kontumaz-Zeit für Perſonen, die aus angeſteckten oder der Anſteckung verdächtigen Gegenden kommen, wird gleichmäßig auf **Fünf** Tage herabgeſetzt.

Dieſes gilt auch von Perſonen, die aus Orten und Gegenden kommen, welche **nicht über zwanzig** Stunden von den angeſteckten Orten oder Gegenden entfernt, oder wegen des freyen Verkehrs mit angeſteckten Gegenden als verdächtig zu betrachten, und als ſolche durch **beſondere** Entſchließungen bezeichnet ſind.

An der fünftägigen Contumaz-Zeit darf jedoch der Aufenthalt in geſunden und dafür **anerkannten** Gegenden in Abrechnung gebracht werden.

Jedenfalls ſind aber die verpackten Effekten ſolcher Reiſenden einem 24 bis 48 ſtändigen Desinfektions-Verfahren zu unterwerfen.

2.) An den von der Seuche bedrohten Gränzen bleibt der tägliche Gränz-Verkehr in ſo lange, als nicht die Krankheit bis auf 20 Stunden ſich der Gränze genähert hat, ferner nach den Beſtimmungen geſtattet, welche hierüber im §. 5. der Vorſchriften über die

ſanitäts-polizeylichen Vorkehrungen zur Abwehrung der aſiatiſchen Cholera ertheilt ſind.

3.) Neuen und ungebrauchten Waaren ſo wie Briefen, Geldern und anderen Gegenſtänden der Verſendung iſt der Eingang über die beſtimmten Haupt-Eingangs-Punkte ohne Kontumaz, und ohne eine Desinfektions-Behandlung geſtattet, jedoch mit Ausnahme

a.) der aus angeſteckten oder verdächtigen Gegenden unmittelbar zu Waſſer ankommenden Waaren, welche nur nach vorgängiger äußerer Desinfektion zuzulaſſen ſind; (den aus ſolchen Gegenden kommenden Schiffen und Fahrzeugen bleibt der Eingang bis auf weiters gänzlich unterſagt,)

b.) derjenigen Gegenſtände, deren Ein- und Durch-Fuhr als Handels-Artikel durch die allerhöchſte Verordnung vom 2. Dezember 1831 (Regierungs-Blatt 1831 S. 783) temporär verbothen iſt, (gebrauchte Betten, gebrauchte Kleidungs-Stücke, Lumpen, Menſchenhaare, Abfälle bey den Wollen Manufakturen.)

4.) Thiere, inſoferne ſie nicht aus nahen angeſteckten Orten kommen, bedürfen ebenfalls keiner Reinigung.

In welcher Ausdehnung, und in welchem Maaße die bisherigen Aufſichts-Anſtalten an den Gränzen fortbeſtehen, und welche Gegenden im Allgemeinen als von der Seuche angeſteckt oder verdächtig zu behandeln ſind, wird durch beſondere Entſchließung feſtgeſetzt.

Gegenwärtige Anordnungen ſind ſofort durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und den



Polizey-Behörden zur Nachachtung zu eröffnen.

München am 12. Jänner 1832.

Auf
Sr. Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

An die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
(Die Vorkehrungen an den Gränzen gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera btrff.)

Durch den Miniſter der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

---

XV.) ad Nrm. 8455.

(Die Berichtigung der Conſcriptions-Liſten der Alters-Klaſſe 1810 betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle wird am Dienſtag den 17 dieſes nach Vorſchrift des §. 36. des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes die öffentlichen Sitzungen über die Berichtigung der Conſcriptions-Liſten der Alters-Klaſſe 1810 beginnen, und die Verhandlungen nach folgender Ordnung vornehmen, und zwar für nachſtehende Aemter:

I. am Dienſtag den 17. Jänner:
1. Landgericht Göggingen.
2. Stadt-Magiſtrat Augsburg.

II. am Donnerſtag den 19. Jänner:
3. Landgericht Aichach.
4. „ Friedberg.
5. Herrſchaftsgericht Nordendorf.

III. am Sonnabend den 21. Jänner:
6. Landgericht Schrobenhauſen.
7. „ Zusmarshauſen.
8. Herrſchaftsgericht Neuburg a. d. K.

IV. am Montag den 23. Jänner:
9. Landgericht Buchloe.
10. „ Wertingen.
11. Herrſchaftsgericht Burheim.

V. am Mittwoch den 25. Jänner:
13. Landgericht Türkheim mit dem vormaligen Herrſchaftsgericht Kirchheim.
41. „ Lauingen.

VI. am Freytag den 27. Jänner:
15. Landgericht Burgau.
16. „ Donauwörth.
17. Herrſchaftsgericht Thannhauſen.

VII. am Sonnabend den 28. Jänner:
18. Landgericht Mindelheim.
19. „ Schwabmünchen.
20. Herrſchaftsgericht Illereichen.

VIII. am Montag den 30. Jänner:
21. Landgericht Rain.
22. „ Dilingen.
23. Stadt-Magiſtrat Memmingen.

IX. am Mittwoch den 1. Februar:
24. Landgericht Neuburg.
25. Stadt-Magiſtrat Neuburg.
26. Herrſchaftsgericht Babenhauſen.
27. „ Weiſſenhorn.

X. am Freytag den 3. Februar:
28. Landgericht Weiler.
29. „ Kaufbeuern
30. Stadt-Magiſtrat Kaufbeuern.

XI. am Sonnabend den 4. Febr.:
31. Landgericht Grönenbach.
32. „ Illertiſſen.
33. „ Kempten.
34. Stadt-Magiſtrat Kempten.

XII. am Montag den 6. Februar.
35. Landgericht Höchſtädt.
36. „ Lindau.
37. „ Oberdorf.
38. Stadt-Magiſtrat Lindau.

XIII. am Mittwoch den 8. Februar:
39. Landgericht Sonthofen.
40. „ Günzburg.

XIV. am Freytag den 10. Februar:
41. Landgericht Obergünzburg.
42. „ Ursberg.
43. „ Roggenburg.

XV. am Sonnabend den 11. Febr.:
44. Landgericht Ottobeuern.
45. „ Immenſtadt.
46. „ Füſſen.

Die Sitzungen beginnen Dienſtags den 17. Jänner und an allen folgenden Tagen Vormittags präzis 9 Uhr. und ſämmtliche Reklamanten haben zu dieſer Stunde beſtimmt zu erſcheinen.

Die Conſcriptions-Behörden haben dieſes nicht nur öffentlich bekannt zu machen, ſondern auch insbeſondere den Betheiligten mit dem Bemerken zur Kenntniß zu bringen, daß bey obigen Sitzungen nicht nur den Eltern und Vormündern der Conſcribirten, und jenen Conſcribirten, welche ein Intereſſe an dieſen Verhandlungen zu haben glauben, ſondern auch überhaupt dem geſammten Publikum nach §. 33 des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes der Zutritt frey ſtehe.

Zugleich werden ſämmtliche Conſcriptions-Behörden, die Conſcriptions-Pflichtigen, deren Eltern, Verwandte und Vormünder darauf aufmerkſam machen, daß die Verhandlung nicht nur die Beſcheidung der etwa von Conſcribirten gegen die Conſcriptions-Behörden eingelegten Reklamationen, ſondern auch die Reviſion und definitive Beſcheidung aller ſonſtigen Beſchlüſſe der Unter-Behörden überhaupt umfaſſe, und daß alſo auch die bei der erſte Conſcriptions-

Inſtanz etwa Zurückgeſtellten bey dieſer Verhandlung betheiligt ſeyen.

Augsburg den 8. Jänner 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

XVI.) ad Nrm. 8140.

(Die Auswanderungen, und Vermögens-Exportationen nach den Nord-Amerikaniſchen Staaten betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachſtehende allerhöchſte Entſchließung vom 31. Dezember v. J. wird hiemit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung der Behörden, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Der k. Regierung des Rhein-Kreiſes, Kammer des Innern wird auf den „Bericht unten bezeichneten Betreffes „vom 2. April d. J. unter Rückſchluß „der Beylagen zur Entſchließung erwiedert, daß bey Auswanderungen nach „den Nord-Amerikaniſchen Staaten von „Erhebung einer Nachſteuer Umgang „zu nehmen, dagegen auf Beibringung „genügender Nachweiſe über die eventuelle Aufnahme in den dortigen Staats-„Bürger-Verband, als einer den beſtehenden Geſetzen entſprechenden Be„ſtimmung zubeſtehen ſey.“

Augsburg den 9. Jänner 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

XVII.) ad Nrm. 8432.

(Die Ernennung des Banquiers Kraft in München zum Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenach'ſchen Conſul betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Seine Majeſtät der König haben gemäß eines am 5. d. M. anher erfolgten allerhöchſten Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums des Innern zu befehlen geruht, daß der zum Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenach'ſchen Conſul in München ernannte Banquier Martin Karl Kraft in dieſer Eigenſchaft anerkannt werde. Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, den Banquier Kraft in ſeinen Conſular-Funktionen erforderlich zu unterſtützen.

Augsburg den 12. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

XVIII.) ad Nrm. 8298.

(Die Konfiskation der Nr. 5 der Zeitſchrift „das liberale Deutſchland“ btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Polizey-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme des 5ten Stücks der Zeitſchrift „das liberale Deutſchland“ wurde von dem kgl. Staats-Miniſterum des Innern durch

Entſchließung vom 7. Oktober v. J. unter Anordnung der Konfiskation, und des öffentlichen Verbots beſtättiget.

Indem dieſes anmit öffentlich kund gegeben wird, werden die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zugleich angewieſen, die Konfiskation der bemerkten Schrift zu vollziehen.

Augsburg den 8. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten)

**v. Raiſer.**

coll. Thugut.

---

XIX.) ad Nrm. 7848.

(Die Erledigung der Pfarrey Scheidegg betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers Johann Martin Fink auf das Curat-Benefizium in Bühel, kgl. Landgerichts Immenſtadt, iſt die in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgericht Weiler, und im Dekanat Weiler zu Opfenbach, gelegene Pfarrey Scheidegg in Erledigung gekommen.

Dieſelbe zählt in einer bergigten Gegend in einem Umkreiſe von 3½ Stunden, und im Durchſchnitt von 1½ Stunde 35 Ortſchaften, zuſammen 1224 Seelen, deren 4 eine Stunde, und 12 derſelben dreyviertl Stunde vom Pfarrdorfe Scheidegg mit 328 Seelen entfernt ſind, wo ſich ein dem Pfarr-Amt untergeordnetes Curat-Kaplaney-Benefizium, mit einem eigenen Wohnhauſe verſehen, und die Schule befinden.

Der Pfarrer, und der Curat-Kaplan paſtoriren alternative alle prieſterlichen Funktionen. Die Bau-Laſt liegt der Pfarr-Kirchen-Stiftung ob.

Das Pfarr-Widdum enthält 9 Tagw. 76 Dezim., worauf drey Stück Rind-Vieh gehalten werden, und eine Magd erfoderlich iſt. Das Inventar und das Betriebs-Kapital mag Ein Hundert Gulden in Anſpruch nehmen. Der jährliche Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1826 auf 532 fl. 48 kr. 3 hl., und beſteht: a.) aus ſtändigem Gehalt in 112 fl. 32 kr., b.) aus Realitäten in 83 fl. 30 kr., c.) aus Rechten in 160 fl. 47 kr. 3 hl.; und d.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen in 175 fl. 59 kr.. Die Laſten betragen 20 fl. 22 kr.

Die Bewerber haben binnen 4 Wochen in der vorgeſchriebenen Form ſich hierorts zu melden.

Augsburg den 12. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

**v. Raiſer.**

coll. Thugut

---

XVII.) ad Nrm. 8361.

(Die Collekte für den Bau einer proteſtantiſchen Kirche in Aſchaffenburg betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Für den Bau einer proteſtantiſchen Kirche zu Aſchaffenburg iſt in Folge der mit Genehmigung **Seiner Majeſtät des Königs** veranſtalteten Collecte in ſämtlichen

Dekanaten der drey Conſiſtorial = Bezirke Bayreuth, Ansbach und Speyer die Summe von 9279 fl. 39¾ kr. bey der unterzeichneten Stelle eingegangen, und nach Abzug der von dem Regierungs = Expeditions = Amte beſtrittenen baaren Auslagen von 15 fl. 14 kr. an die Vorſteher der proteſtantiſchen Kirchen = Gemeinde zu Aſchaffenburg gegen Quittung ausgeliefert worden.

Indem die kgl. Regierung dieſes Reſultat zur öffentlichen Kenntniß bringt, verbindet ſie hiemit im Namen der Betheiligten den Ausdruck des geziemenden Dankes für die Theilnahme, welche die Förderung dieſes gemeinnützigen und edlen Zweckes allgemein gefunden hat.

Würzburg den 3. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs = Präſidenten.)

v. Günther.

coll. Fröhlich.

---

XXI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Kaubenheim btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 1. v. M. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrey Kaubenheim, Dekanats Windsheim in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarrey wird daher mit ihrem nach der im Jahre 1822 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion auf 702 fl. 40¾ kr. beſtimmten Rein-Ertrage, wie ſolcher hierunten zergliedert iſt, zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben. Ertrag 158 fl. 31¼ kr. an ſtändigem Gehalt, als: a.) aus dem Staats-Aerar: 57 fl. 30 kr. an baarem Gelde: 14 fl. 35 kr. mit 1 Schfl., 2¼ Mtz. Korn á 10 fl.; 13 fl. 20 kr. mit 2 Schfl 4 Mtz. Dinkel á 5 fl.; 10 fl. 40 kr. mit 2 Schfl. 4 Mtz. Haber á 4 fl.; b.) aus Stiftungs-Kaſſen: 30 fl. mit 6 Schfl. Dinkel; 8 fl. 30 kr. baar aus der Kaubenheimer-, 56¼ kr. baar aus der Berolzheimer Kirchen-Kaſſe; c.) aus dem Gemeinde-Aerar: 36 fl. mit 12 Klftr. Scheit-Holz á 3 fl.; 7 fl. mit 700 Wellen á 1 fl.; 193 fl. 17¼ kr aus Realitäten, und zwar 40 fl. mit dem Genuſſe des Pfarr-Hauſes und der Oekonomie-Gebäude; 41 fl. $17\frac{3}{8}$ kr. mit dem Genuſſe der $6\frac{3}{8}$ Mrg. Aecker; 102 fl. mit dem Genuſſe der $3\frac{7}{8}$ Tgw. Wieſen; 5 fl. 30 kr. mit dem Genuſſe der $\frac{13}{8}$ Tgw. Garten; 4 fl. 30 kr. mit dem Genuſſe des Kraut-Beets; 229 fl. 20 kr aus Rechten, als: 9 fl. 49¼ kr. ſtändige Gefälle; 101 fl. 5¾ kr. mit dergleichen Korn-Gült 10 Schfl. $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mtz.; 60 fl. 50 kr. mit dergleichen aus 12 Schfl. 1 Mtz. Dinkel beſtehend; 55 fl. 30 kr. mit dergleichen Handlöhnern; 1 fl. 20 kr. mit dem Waid-Rechte; 45 kr. mit dergleichen Eichel-Rechte; 113 fl. 9 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff von 29 fl. 26 kr. vom Beichtſtuhl; 8 fl. 45 kr. aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen; 703 fl. 2 kr 3 pf. Geſammt-Ertrag, hievon 22 kr. an Laſten abgezogen, bleiben 702 fl. 40 kr. 3 pf. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 6. Jänner 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

XXII.)

(Die Erledigung der Pfarrey St. Johannis, im Dekanate Bayreuth betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 19. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sieger zu St. Johannis bey Bayreuth kam dieſe Stelle in Erledigung, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben wird, deren jährlicher Ertrag nach der unterm 7. Juny 1825 ſuperrevidirten Pfarr-Faſſion in folgendem beſtehet: I.) An ſtändigem Gehalte: a.) aus Staats-Kaſſen a.) vom k. Rentamte Bayreuth: in baarem Gelde in 125 fl. An Naturalien: 1.) 8 Mees Waizen, Bayreuther Gemás machen nach bayeriſchem Gemás 1 Schäffel. 31 Maas zu 13 fl. 56¼ kr.; 2.) 4 Bayreuther Simra Korn oder 9 Schfl. 1 Mtz. 26 Maas bayeriſch Gemás zu 93 fl. 1¼ kr.; 3.) 4 Bayreuther Simra Gerſten, oder 9 Schfl. 1 Mtz. 26 Maas bayeriſch Gemás zu 65 fl. 6¼ kr.; 4.) 1 Bayreuther Simra Korn oder 2 Schfl. 1 Mtz. 31 Maas bayeriſch Gemás zu 23 fl. 16¼ kr; 5.) 8 Bayreuther Mees Gerſten oder 1 Schfl. 31 Maas bayeriſch Gemás zu 8 fl. 7¼ kr.; 6.) 2 Klftr. hartes Wald-Holz, die Klftr. 6 Schuh hoch, eben ſo weit, und von 3½ Schuh Scheit-Länge Bayreuther Maas, beträgt nach bayeriſchem Maas $2\frac{2}{9}$ Klftr.; 7.) 10 Klftr. weiches Wald-Holz von eben der Größe, wie das harte, beträgt nach bayeriſchem Maas $11\frac{1}{9}$ Klftr; 8.) ein halbfüdriger Schleisbaum und 9.) den ſämtlichen Abgang von Holz; — zu 52 fl. 37¼ kr. b.) aus Stiftungs-Kaſſen in baarem Gelde zu 5 fl. 6¼ kr., von der Brauerey zu St. Johannis 15 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarr-Haus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 50 fl.; Ertrag aus $1\frac{7}{8}$ Jchrt. Aecker zu 41 fl. 15 kr.; Ertrag aus ⅔ Jchrt. Gärten zu 10 fl.; Ertrag aus 1½ Jchrt. Wieſen zu 37 fl. 30 kr.; III.) Ertrag aus Rechten vom großen Frucht-Zehenten incl. des Schmalſaats-Zehents, welche jährlich immer mit einander verpachtet geweſen zu 266 fl. 55¼ kr. IV.) Einnahmen an beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen zu 159 fl. 35¼ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde zu 26 fl. — Summa der Einkünfte 992 fl. 28¼ kr. Die Laſten betragen 17 fl. 37 kr. Verbleiben zum reinen Einkommen 974 fl. 51¼ kr. An freiwilligen Geſchenken Nichts.

Bayreuth den Jänner 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

**Schunter.**

Sartorius.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 31. Dezember 1831. nachbenannte Pfarreyen allergnädigſt zu verleihen geruht.

1.) die Pfarrey Münſter, kgl. Landgerichts Main, dem Pfarrer Franz Xaver Rixner zu Weſtendorf, k. Landgerichts Kaufbeuern;

2.) die Pfarrey Dinkelshauſen, k. Landgerichts Neuburg an der Donau, dem Pfarrer Joſeph Mayr zu Hütting, und

3.) die Pfarrey Wollbach, kgl. Landgerichts Zusmarshauſen, dem Stadt-Kaplan Joſeph Thanner bey St. Maximilian in Augsburg.

Dem Pfarrer Johann Baptiſt Zimmermann in Ellerbach, k. Landgerichts Dilingen, wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Unterknöringen, k. Landgerichts Burgau, zum Antritte dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtättigung unter dem 4. Jänner 1832 ertheilt.

---

Dem Prieſter Anton Georg Landerer in Altusried wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde und Revers die landesherrliche Beſtättigung auf die Pfarrey Weilach, Landgerichts Schrobenhauſen, unterm 7. Jänner 1832 ertheilt.

---

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 31. Dezember 1831 geruht, zu der erledigten zweyten Majors-Stelle im Landwehr-Regimente der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg den bisherigen königl. Landwehr-Hauptmann Matthias Kremer allergnädigſt zu befördern.

---

Unter Bezug auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahr 1829 Seite 681 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht; daß der kgl. Advokat von Seybold in Schrobenhauſen durch Beſchluß der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 8. Jänner 1832 anſtatt des verſtorbenen k. Advokaten Kreitmann zur Vertretung ſämmtlicher Rural-Gemeinden und Stiftungen des Oberdonau-Kreiſes in ſtreitigen Rechts-Angelegenheiten vor dem kgl. Landgerichte Schrobenhauſen, aufgeſtellt worden ſey.

---

Nach erfolgtem Ableben des Gemeinde-Bevollmächtigten Bernhard Maier, Rothgerbers zu Lauingen iſt der Strumpfwirker Martin Berchtold daſelbſt als erſter Erſatzmann in die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lauingen eingetreten.

---

An die Stelle des Gemeinde-Vorſtehers Anton Schmalholz zu Rettenbach, k. Landgerichts Ottobeuern, trat der Halb-Bauer Georg Waſſermann, und an deſſen Stelle als Gemeinde Bevollmächtigter der Schreiner und Söldguts-Beſitzer Dionis Edelmann daſelbſt.

---

An die Stelle des ſeiner Funktionen geſetzlich enthobenen Orts-Vorſtehers Anton Schmid zu Ummenhofen, kgl. Landgerichts Buchloe, wurde der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Alois Riederer, Bauern-Guts-Beſitzer, als Orts-Vorſteher, und anſtatt deſſen der Wiesmüller Martin Altheimer daſelbſt als Gemeinde Bevollmächtigter erwählt und beſtättiget.

---

An die durch den Tod des Nikolaus Hartl erledigte Stiftungs-Pflegers-Stelle zu Oberbaar, k. Landgerichts Rain, wurde Georg Purzler, Gürtler daſelbſt, erwählt und beſtättiget.

---

(Die Armenpflege zu Waal, Landgerichts Buchlo betreffend.)

Die durch die allerhöchſte Verordnung vom 17ten November 1816 ins Leben gerufene Lokal-Armen-Pflege zu Waal, kgl. Landgerichts Buchloe, hat unter der umſichtigen und raſtlos thätigen Leitung des dortigen Dekans von Langenmantel, und unter der eifrigen Einwirkung des Fürſtl. von der Leyen'ſchen Patrimonial-Gerichts, ſowie des Inhabers, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürſten von der Leyen, zur Unterſtützung der Armuth, und zur Abſchaffung des Bettels ſehr wohlthätig gewirkt.

Eine dreyzehnjährige Ueberſicht, vom 11. Febr. 1817 bis 30. Septmbr. 1830 zeigt eine Geld-

Einnahme von 5267 fl. 21 kr. 6 hl., und eine Ausgabe von 5224 fl. 27 kr. 6 hl., ſohin einen Aktiv-Reſt vom 42 fl. 54 kr. Ferner an Natural-Beyträgen 3595 Laibe Brod, 25 Klftr. Holz, 4971 Rumfordſche Suppen-Portionen ꝛc.

Eben ſo erfreuliche Reſultate liefert die neueſte Rechnungs-Ueberſicht vom 30. September 1830 bis 1. Oktober 1831 nämlich eine Geld-Einnahme pr. 411 fl. 31 kr. 3 hl., und Ausgabe pr. 348 fl. 37 kr. 7 hl., Aktiv-Reſt 62 fl. 52 kr. 4 hl. An Natural-Beyträgen 203 Laibe Brod.

Indem man dieſes wohlthätige und uneigennützige Bemühen der Vorſtände der Armen-Pflege zu Waal rühmend zur öffentlichen Kenntniß bringt, ſpricht man zugleich den Wunſch aus, daſſelbe möchte allenthalben eifrige Nachahmung finden.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

21.) praes. den $\frac{30}{12}$ 31.

(Wirthſchafts-Verkauf.)

Georg Link, Lamwirthſchafts-Beſitzer zu Heimertingen hat ſich am 17. d. M. mit ſeinen Gerichts-bekannten Kreditoren dahin ausgeglichen, daß ſein beſitzendes Gut unter gerichtlicher Leitung meiſtbiethend verſteigert werden ſoll.

Dieſes Anweſen beſteht: a.) in den Wirthſchafts-Gebäuden mit Stallungen, Stadl, Hofraum, 96 Ruthen Wurz-Garten, der darauf hergebrachten Tafern-Wirthſchafts-Gerechtigkeit, Bankmetzig, Bäckerey und Brantweinbrennerey, zum Fürſtlich Fuggerſchen Rentamt Babenhauſen leibfällig; b.) in 7 Jchrtn. 3 Vrtl. 4 Ruthen Erbrechtswies Grund- und beſtandbaren Gründen; c.) in 7 Jchrtn. 2 Vrtl. eigenen Gründen; d.) aus dem zunächſt an dem Wirths-Gebäude ſtehenden Neben-Gebäude, das „Kläri-Gebäude" genannt, mit 15 Schuh Traufrecht zum Fürſtlich Fuggerſchen Aerar leibfällig, dann an dazu zur Benützung beſtimmten $1\frac{3}{4}$ Jchrt. $30\frac{1}{4}$ Ruthen Ackers, und 2 Tgw. 6 Ruthen Wieſen Eigenthum, alles nach altem Urbar-Maaß.

Zum Verkauf dieſes Anweſens wird in dießgerichtlicher Herrſchafts-Gerichts-Kanzley auf Donnerſtag den 9. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Tagfahrt feſtgeſetzt, und dieſe Kaufs-Objekte werden, je nachdem ſich Kaufsluſtige einfinden, einzeln oder im Ganzen zur Steigerung ausgebothen, die Verkaufs-Bedingungen am Verſteigerungs-Tag bekannt gemacht, und die Genehmigung des Anbothes den Intereſſenten vorbehalten.

Kaufs-Liebhaber, auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, werden zu dieſer Verhandlung eingeladen.

Babenhauſen am 23. Dezember 1831.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

22.) praes. den $\frac{3}{1}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Joſeph Baumeiſter, bürgl. Glaſer-Meiſter zu Günzburg hat ſich als Zahlungsunfähig erklärt, und ſich freywillig dem Univerſal-Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, nämlich 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 7. Februar 1832.; 2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 8. März 1832; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Samſtag den 7. April 1832, und für die Duplik auf Samſtag den 21. April 1832

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gantierers Baumeiſter hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gantierers in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts bey Gericht zu übergeben.

Nachdem übrigens das Vermögen des Gantierers einen Werth höchſtens den 1525 fl. hat, während die Schulden desſelben beyläufig 1831 fl., worunter 1700 fl. Hypothekar-Foderungen begriffen ſind, betragen, wovon die Creditoren hiemit ausdrücklich in Kenntniß geſetzt werden; ſo erhält der 1. Edikts-Tag zugleich auch die Beſtimmung, die Gläubiger an dieſem Tage ſowohl über die Verwerthung der Conkurs-Maſſe, und über die Bildung eines Gläubiger-Ausſchuſſes und Maſſe-Curators, als auch insbeſondere die Current-Gläubiger über die in den §. §. 31, und 33 in der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1831 enthaltenen Beſtimmungen mit ihrer Erinnerung zu vernehmen.

Günzburg den 24. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Leixl, Landrichter.

---

23.) praes den $\frac{2}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der am 12. Jänner 1736 zu Weſtendorf gebohrne Johann Kaſpar Hauſer, von deſſen Leben oder Tod ſeit langen Jahren nichts mehr gehört wurde, oder deſſen Descendenz werden anmit vorgeladen, ſich binnen 3 Monaten a dato dahier zu ſtellen, und zu legitimiren, widrigenfalls Hauſer als ohne eheliche leibliche Erben geſtorben erachtet, und ein denſelben betreffender Erbs-Theil ſeinen nächſten Verwandten ohne weiteres zugeſchieden werden wird.

Wertingen den 24. Dezember, 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

---

24.) praes. den $\frac{1}{1}$ 3

(Bekanntmachung.)

Kreszenz Steiger, Söldners-Tochter von Winterrieden hat ſich ſchon vor dem Jahre 1800 aus ihrer Heimath entfernt, und es konnte ſeit dieſer Zeit von ihrem Leben oder Aufenthalts-Orte nichts weiter in Erfahrung gebracht werden.

Auf Anrufen einer nächſten Verwandtin wird nun dieſe Kreszenz Steiger, oder ihre allenfallige Descendenz aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, da man nach fruchtloſem Verfluße dieſes Termins ſie als verſchollen erklären, und ihr unbedeutendes Vermögen ihren Inteſtat-Erben gegen Caution hinausgeben würde.

Burheim den 24. Dezember 1831.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Herrſchafts-Gericht Burheim.

Dr. Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

---

25.) praes. den $\frac{4}{1}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Eliſabetha Regauer geweſene verwittibte bürgerliche Haus-Beſitzerin, und zuletzt

Inwohnerin in A i ch a ch iſt am 27. d. M. ab inteſtato mit Hinterlaßung einigen Vermögens geſtorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grunde an die Verlaſſenſchaft dieſer Defunktin Anſpruch zu haben glauben, hiemit aufgefodert, dieſen Anſpruch in Zeit von 30 Tagen von heute angerechnet, dahier anzumelden, und geltend zu machen, und zwar unter dem Präjudiz, daß man außer dem in dieſer Verlaſſenſchaft rechtlicher Ordnung nach fürfahren, und die Verlaſſenſchaft den ſich legitimirenden Erben ausantworten werde.

Zugleich hat jeder, der noch Etwas aus dem Vermögen dieſer Eliſabetha R e g a u e r in Handen hat, dasſelbe bis zum obigen Termin anher auszuantworten.

Aichach den 28. Dezember 1831.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

---

26.) praes. den $\frac{3}{1}$ 32.

(G a n t - E d i k t.)

Schlößlewirth S ch m i d von P f e r ſ e e hat ſich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. In Folge deſſen werden nachſtehende Edikts-Tage, als 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und gehörigen Nachweiſung derſelben Donnerſtag der 26. Jänner 1832; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerſtag der 23te Februar; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Replik Donnerſtag der 8te März, und b.) zur Duplik Donnerſtag der 22te März 1832 jedesmal früh 9 Uhr beſtimmt, und ſämmtliche Gläubiger mit dem Beiſatze vorgeladen, daß die am erſten Edikts-Tage nicht erſcheinenden den Verluſt der Foderungen, die an den andern Terminen Ausbleibenden aber den Verluſt der betreffenden Handlungen zu befahren haben.

Zugleich wird man am erſten Edikts-Tage das Anweſen des Schlößlewirths mit Wohnhaus, beſonderm Bräuhaus, Stadel, und Stallung, realen Bräu- und Schenk-Gerechtigkeit, $10\frac{1}{2}$ Jaucherten Aecker, $3\frac{1}{2}$ Tagw. beſtandbaren, und $\frac{1}{2}$ Tagw. ludeigenen Wieſen, endlich zwey Gemeinds-Theilen, ſamt dem zur Wirthſchaft und Oekonomie gehörigen Inventar an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigern, wozu Kaufs-Liebhaber in hieſiges Amts-Lokale mit dem vorgeladen werden, daß ſich Fremde, und Unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des S ch m i d Etwas in Beſitz haben, aufgefodert, ſolches dem unterfertigten Concurs-Gerichte vorbehaltlich ihrem Rechte bey Vermeidung des Erſatzes zu extradiren.

Göggingen den 29. Dezember 1831

Königlich Bayriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

27.) praes. den $\frac{6}{1}$ 32.

(E d i k t s - V o r l a d u n g.)

Das unterfertigte Landgericht hat in dem Schulden-Weſen der Relikten der Kreszentia R u f geweſenen Bräuin und Wirthin zum grünen Baum zu H ö ch ſt ä d t den Univerſal-Concurs beſchloſſen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Dienſtag den 14. Februar 1832; 2) zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Foderungen auf Donneſtag den 15. März 1832; 3) zur Abgabe der Replik auf Montag den 16. April und

4) zur Abgabe der Duplik auf Dienſtag den 1. May 1832.

Sämmtliche Gläubiger haben an dieſen Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr um ſo gewißer dahier zu erſcheinen, als ſie im Falle des Nicht-Erſcheinens am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der Concurs-Maſſe, an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldner in Handen haben, aufgefodert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird bemerkt, daß der bekannte Schulden-Stand ſich auf 5860 fl. 39¾ kr. berechne, worunter 5000 fl. durch Eintragung einer Hypothek geſichert ſind, dagegen beträgt der Aktiv-Stand nach der gerichtlichen Schätzung 4904 fl. 49 kr.

Höchſtädt den 30. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

28.) praes. den 12/1 32.

(Bekanntmachung.)

Johann Georg Deffner Floßer zu Lautrach hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit gerichtlich erklärt, und zugleich um eine gütliche Borg- und Nachlaß-Verhandlung mit ſeinen Gläubigern nachgeſucht. Da man von Seite dieſſeitiger Behörde in Berückſichtigung der vorgebrachten Gründe dem Geſuche des Gemein-Schuldners zu willfahren beſchloß: ſo werden alle und jede Gläubiger zu der hiezu auf Mittwoch den 25. Jänner 1832 früh 9 Uhr angeſetzten Tagsfahrt hiemit vorgeladen, und denſelben unverhalten, daß die Nicht-Erſcheinenden oder nicht gehörig Bevollmächtigten ſich den Beſchlüßen der Mehrzahl der gleich oder mehr bevorzugten Gläubiger anzureihen haben.

Grönnenbach den 31. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dornmair, Landrichter.

---

29.) praes. 11/1 32.

(Bekanntmachung.)

Der Maurermeiſter Michael Burkhard zu Ichenhauſen hat um Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger zum Zwecke einer Schulden-Nachlaß-Verhandlung die Bitte geſtellt.

Man hat daher zu dieſem Behufe Tagsfahrt auf Freitag den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, und es werden ſomit ſämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners mit dem Anhange vorgeladen, daß die Nicht-Erſcheinenden als den Beſchlüßen der Erſchienenen beiſtimmend erachtet werden würden.

Günzburg den 3. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

30.) praes. den 7/1 32.

(Ausſchreibung.)

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. wurden aus der Pfarrkirche Kirchheim mittels Einbruchs in dieſelbe, und in den Tabernakel folgende Gegenſtände entwendet: 1) ein großes Ciborium von Silber ſtark vergoldet mit einer Krone von Silber, zuſamen zwiſchen 50 und 60 Loth ſchwer. Auf dem Ciborium befindet ſich ein Mutter-Gottes-Bild mit rothen Steinen eingefaßt, auf der Krone oder dem Ringe ſind vier ausgebrochene Adler. Das Mäntelchen iſt von ſchwerem Goldſtoffe mit gelbem

Grunde, rothen Blümchen und goldenen Borden; 2) ein kleines Ciborium von Kupfer und vergoldet, mit gewölbtem Deckel, der durch ein Häckchen geſchloſſen werden kann, und einem Mäntelchen von rothem Sammet mit ſilbernen Borden; 3) der größte Theil der Faſſung eines Hl. Leibs, welcher in Gold und Silber-Stikkereien, Glas-Steinen, Borden und Spitzen beſtand; 4) ungefähr 1½ Ellen von einem mit Spitzen verſehenen, roth unterlegten Altartuche, welche abgeriſſen wurde; 5) von einem Altare das Mitteltuch von feiner Leinwand, mit Spizzen eingefaßt, ungefähr 1 Elle lang, und ¾ Elle breit; 6) von einem Altartuche wurden 1½ Elle abgeſchnitten. Das Altartuch war mit Spitzen verſehen und roth unterlegt. 7) Zwey Purifikatorien.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden erſucht, zu Entdeckung der entwendeten Gegenſtände, und der Urheber dieſes Diebſtahls Spähe zu verfügen, und die ſich ergebenden Reſultate hieher mitzutheilen.

Türkheim den 3. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

---

31.) praes. den 7/1 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Vitus Liederer, und der Martin Greminger'ſchen Relikten zu Ober-Marxfeld einzeln oder zuſammengenommen dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterworfen, und hiemit Steigerungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 1. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt.

Das Anweſen des Vitus Lederer beſteht in einem Wohnhauſe mit Stadel, und Stallung, dann 15 Tgw. Moosgründen, und iſt auf 450 fl. geſchätzt. Das Anweſen der Greminger'ſchen Relikten, welche in einem ganz neugebauten Wohnhauſe mit Stadel, und Stallung, und 15 Tagw. Moosgründen beſteht, hat einen Schätzungswerth von 700 fl.

Beſitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, am genannten Verſteigerungs-Tage ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Neuburg den 2. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abweſend.)

Frhr. v. Lerchenfeld, I. Aſſeſſor.

---

32.) praes. den 7/1 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das unterſchriebene Sölde-Anweſen des Joſeph Wah von Hütting zum zweyten-Male dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und zur Steigerung Termin auf Freitag den 3. Februar 1832 Morgens von 9 bis 12 Uhr angeſetzt, wozu Kaufs- und Zahlungsfähige in die hieſige Gerichts-Kanzley eingeladen werden.

Das Anweſen ſelbſt beſteht aus dem Söldenhauſe mit daran gebautem Stall, und Stadel, mit Stroh gedeckt, wozu 3/16 Jchrt. vertheilter, und unvertheilter Gemeinds-Nutzung, dann ½ Jchrt. Acker, und 1 Tagw. Wieſen gehören. Der Schätzungs-Preis iſt 540 fl.

Neuburg am 3. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

33.) praes. den 13/1 32.

(Bekanntmachung.)

(Die Beſetzung der neu errichteten zweiten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Kitzingen betreffend.)

Der Ausſchuß der proteſtantiſchen Kirchen-

Gemeinde in Kitzingen bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die neuerrichtete zweite Pfarr-Stelle dahier, welche nach der Faſſion auſſer bedeutenden zufälligen Geſchenken 500 fl. fixe baare Beſoldung, und 60 fl. für freye Wohnung, (bis eine eigene Pfarr-Wohnung angewieſen wird), erträgt, auf Präſentation des Kirchen-Gemeinde-Ausſchuſſes beſetzt werden ſoll.

Diejenigen, welche ſich darum bewerben wollen, werden aufgefodert, ihre Geſuche binnen ſechs Wochen von heute an einfach, mit Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe, der Lebens- und Dienſtes-Jahre, dann Beifügung eines verſiegelten Conſiſtorial-Zeugniſſes über ihre Würdigkeit, einzureichen.

Es können aber nur ſolche Bewerber berückſichtigt werden, welche eine der beyden erſten Befähigungs-Noten beſitzen.

Kitzingen den 5. Jänner 1832.

Für den Ausſchuß.
Carl Hornſchuch, Vorſtand.
Deuſter.

---

34.) praes. den $\frac{12}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Johann Stucker von Moos dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Freitag den 27. Jänner d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anzeſetzt, wozu hiemit Kaufs-Luſtige eingeladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht in einem gemauerten Wohn-Hauſe mit angebautem Stadel, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, $1\frac{1}{8}$ Tgw. Gemeinds-Theile, nebſt Antheil an der unvertheilten Gemeinde-Nutzung, dann $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers im Straßer-Feld, und $\frac{3}{8}$ Jchrt. Ackers im Burkfeld, und iſt zuſammen auf 670 fl. geſchätzt.

Die hierauf ruhenden Laſten werden am Steigerungs-Tage kund gegeben.

Neuburg den 7. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

35.) praes. den $\frac{V}{I}$ 32.

(Stadt-Kaplaney-Benefiziums-Erledigung in Burgau betreffend.)

Durch die Ernennung des Prieſters Magnus Huber auf die Pfarrey Hauſen, Landgerichts Bruck, iſt das Stadt-Kaplaney-Benefizium dahier erlediget worden.

Die jährlichen Einkünfte, welche aus ſtändigen und unſtändigen Gefällen, den Zinſen der Fundations-Kapitalien, und aus dem Ertrage der Realitäten beſtehen, betragen mit Einſchluß der freien Wohnung, welche nach der vorliegenden Faſſion auf 50 fl. angeſchlagen iſt, 424 fl. 48 kr. Die Laſten belaufen ſich jährlich auf 12 fl. Die Verbindlichkeiten des Benefiziaten ſind: 1.) täglich die Frühmeſſe, und 2.) pro fundatoribus jährlich 211 Meſſen zu leſen, auch iſt 3.) ein jeweiliger Stadt-Kaplan, da dieſes Benefizium ſchon längſt zu einem Curat-Benefizium erhoben wurde, zur unbedingten Aushilfe in der Seelſorge unter Dependenz von dem k. Stadt-Pfarr-Amte verpflichtet.

Die Competenten haben ſich mit ihren durch legale Zeugniſſe belegten Geſuchen innerhalb 4 Wochen bey dem unterfertigten Magiſtrat zu melden.

Burgau den 8. Jänner 1832.

Stadt-Magiſtrat.

Niederhofer, Bürgermeiſter.

36.) b) praes. den $\frac{4}{1}$32.

(Ediktal-Ladung.)

Da Heinrich Körber, Brauer zu Göggingen ſich dem Concurs Verfahren unterworfen hat: ſo werden hiemit die geſetzlichen Edikts-Tage, und zwar; 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Dienſtag den 31. Jänner 1832; 2) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 1. März 1832, und 3) zur Schluß Verhandlung, und zwar a.) zur Anbringung der Replik auf Donnerſtag den 15. März, und b.) zur Vorbringung der Duplik auf Montag den 2. April 1832 jedesmal um 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu die ſämtlichen Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am 1. Edikts-Tage Ausbleibenden von gegenwärtiger Maſſe, die an den folgenden Edikts-Tagen nicht-Erſcheinenden aber mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Diejenigen welche vom Gemein-Schuldner Gegenſtände in Handen haben, werden unter Vorbehalt ihrer Rechte aufgefodert, ſolche bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anweſen des Gemein-Schuldners, vormals „beym Scherer“ genannt, beſtehend aus Brau- und Wirthſchafts-Gebäuden mit realer Bräuerey, Branntwein-Brennerey, und Schenk-Gerechtigkeit, aus Stallungen, Stadl, 2 Haus-Gärten, und 8 Jchrtn. Wies- und Acker-Gründen am 1. Edikts-Tage, nemlich am Dienſtag den 31. Jänner dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt werden, wozu Kaufs-Luſtige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß Auswärtige, ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Göggingen den 31. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

## AUGSBURGER P. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 9. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 12. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 14. Jänner 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ | *Obligat à 4 % m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5%.* | | | *detto à 5%.* | | | *detto „ à 5%.* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{1}{2}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{1}{2}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{1}{2}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz à 10 fl.* | 125 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 4.**

Augsburg, den 23ten Jänner 1832.


Inhalt:

23.) Die in Anſehung der Contumaz-Zeit für Perſonen und Waaren erſchienene Großherzogl. Badenſche Verordnung betr. 24.) Abgaben Freiheit bey Arrondirungen. 25.) Den Vollzug des Landtags-Abſchieds; resp. die Einrichtung des Hebammen-Weſens betr. 26.) Erledigung der Pfarrey Ober-Schöneberg. 27.) Jahres-Bericht des Induſtrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg für das Jahr 18³⁰/₃₁. 28.) Beſuch der k. Central-Veterinär-Schule der angehenden Aerzte. 29.) Sommer-Lehr-Kurs für die Huf- und Beſchlag-Schmiede bey der k. Central-Veterinär-Schule. 30 — 32. Erledigung der Pfarr-Stellen Ohrenbach, Stierhöfſtetten und Pegnitz. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XXIII.) ad Nrm 9357.

(Die in Anſehung der Kontumaz-Zeit für Perſonen und Waaren erſchienene Großherzoglich-Baden'ſche Verordnung btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Großherzoglich-Baden'ſche Verordnung vom 27ten Dezember vorigen Jahrs, in Betreff der Kontumaz-Zeit für Perſonen und Waaren folgt nachſtehend im Abdruck zur allgemeinen Kenntniß:

„In Anbetracht, daß von der Königlich-Sächſiſchen, Königlich-Bayeriſchen, „Kurfürſtlich-Heſſiſchen, und Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung eine Herabſetzung der Kontumaz-Zeit für Perſonen und Waaren, welche aus angeſteckten oder der Anſteckung verdächtigen Gegenden kommen, bereits ausgeſprochen „wurde, und in Uebereinſtimmung mit „dieſen Regierungen findet man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 27ten July d. J. „und der weitern Bekanntmachung dieſer „Stelle vom 12ten Auguſt d. J. zu verfügen:"

„1.) Die Kontumaz-Zeit für Perſonen, „welche aus angeſteckten Gegenden kom„men, wird auf 10 Tage feſtgeſetzt.“

„Gleicher Kontumaz-Zeit haben Waa„ren, die aus angeſteckten Gegenden kom„men, und zugleich vorzügliche Träger „des Contagiums ſind, zu unterliegen.“

„Für Perſonen hingegen, die aus ver„dächtigen Gegenden kommen, findet nur „eine 5tägige Kontumaz-Zeit ſtatt, eben „ſo wie für Waaren, die keine Träger „des Contagiums ſind, mögen ſie aus „angeſteckten oder verdächtigen Gegenden „kommen, jedoch durchgehends unter An„wendung der erfoderlichen Desinfektion.“

„2.) Ungehindert ſollen in das Großherzog„thum eingehen dürfen: Perſonen, Thie„re und Waaren, welche zwar aus ange„ſteckten oder verdächtigen Gegenden kom„men, jedoch mit einer, von einer Kö„niglich-Bayeriſchen, Sächſiſchen, oder „Würtembergiſchen, oder von einer Kur„fürſtlich-Heſſiſchen oder Großherzoglich„Heſſiſchen competenten Behörde ausge„fertigten, gehörig beglaubigten Urkunde „darüber belegt werden können, daß die„ſelben der vorgeſchriebenen Kontumaz„Zeit, und der Desinfektion unterworfen „waren.“

Augsburg am 20. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Thugut.

---

XXIV.) ad Nrm. 8687.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Abgaben-Freiheit bey Arrondirungen btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehender Auszug, nemlich §. 60 des Abſchiedes für die Stände-Verſammlung des Königreich Bayern vom 29ten Dezbr. 1831 wird ſämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes zur ganz beſondern Aufmerkſamkeit mit der Auffoderung empfohlen, bey allen vorkommenden Anläſſen ſtets geeignet zur Erreichung der wohlthätigen Allerhöchſten Abſichten in Beziehung auf die Guts-Arrondirungen einzuwirken, und den in ihren Bezirken wohnenden Staats-Bürgern die damit verbundenen Vortheile auf die zweckmäßigſte Weiſe bekannt zu machen.

Augsburg den 20. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Thugut.

---

### Auszug

aus dem Abſchiede für die Stände-Verſammlung des Königreichs Bayern vom 29ten Dezember 1831.

§. 60.

„Abgaben-Freiheit bey Arrondirungen betreffend.“

„Auf den Antrag der Stände verordnen „Wir hiemit, daß die Guts-Arrondirungen „dort, wo die Staats-Bürger ſie wünſchen,

„auf jede Weiſe gefördert, und jenen Grund-„Stücken, deren Steuern und gutsherrlichen „Aerarial-Abgaben ſeit längerer Zeit wegen „Nicht-Kultur ruhend geführt und jähr-„lich niedergeſchlagen werden mußten, zehn-, „fünfzehn-, und in ausserordentlichen Fällen „zwanzigjährige Abgaben-Freiheit, gleich Neu-„brüchen, in dem Falle ertheilt werden ſoll, „wenn ſie durch die Arrondirung in Cultur tre-„ten ſollten."

XXV.) ad Nrm. 8686.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Vollzug des Landtags-Abſchieds; resp. die Einrichtung des Hebammen-Weſens btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch den Landtags-Abſchied vom 29ten Dezember 1831 (Geſetz-Blatt Seite 95 und 96) in Beziehung auf das Hebammen-Weſen nachſtehende Verfügungen erlaſſen:

1.) „Die durch die Normal-Entſchließung vom 7ten Jänner 1816 (Kreis-Intell-Blatt v. J. 1830 Seite 1441) feſtgeſetzten Bezüge der Gerichts-Hebammen ſollen dem, in dem Geſammt-Beſchluſſe vom 9ten Dezember 1831 geſtellten Antrage der Stände gemäß, vom 1ten Oktober 1831 an auf die Staats-Kaſſe übernommen werden. Die Anſtellung ſolcher Gerichts-Hebammen aber hat in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 5ten November 1825 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1825, Seite 1420) künftig zu unterbleiben." (§. 28. des Landtags-Abſchieds.)

2.) Seine Königliche Majeſtät genehmigen auf den, in dem vorerwähnten Geſammt-Beſchluß enthaltenen weitern Antrag, „daß die, den Schülerinnen der Entbindungs-Kunſt während ihres Aufenthaltes an der Hebammen-Schule zu reichenden Suſtentations-Beiträge, und die für die Koſten der Hin- und Herreiſe zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Diſtrikts-Umlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorſchrift des Geſetzes vom 11ten September 1825 zu haltenden Diſtrikts-Verſammlung beſtimmt werden." (§. 29. Ebendaſelbſt.)

Dieſe Beſtimmungen, wodurch die §.§. 9 und 10 des vorhin allegirten Regulativs über das Hebammen-Weſen, dann die Verfügung unter Art. I lit. b. Nr. 5. des Geſetzes vom 22ten July 1819 über Gemeinde-Umlagen modifizirt worden ſind, der §. 29 jenes Regulativs aber aufgehoben wurde, werden unter Hinweiſung auf die, über Diſtrikts-Umlagen erfolgten beſondern Ausſchreibungen zur genauen Nachachtung und weitern Verfügung der Diſtrikts-Polizey-Behörden, hiedurch bekannt gemacht.

Augsburg, den 17. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)
v. Raiſer.

coll. Thugut.

XXVI.) ad Nrm. 8659.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Schöneberg betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 23. Dezember v. J. erfolgten Tod des Pfarrers Andreas Mayer iſt die in der Diözeſe Augsburg, im k. Land-

gerichte Zusmarshauſen, und im Dekanate Jettingen gelegene Pfarrey Ober-Schöneberg erlediget worden.

Dieſelbe erſtreckt ſich über das Pfarr-Dorf Ober-Schöneberg mit 255 Seelen, und mit einer Schule verſehen, über das Filial-Dorf Saulach, ⅞ Stunde entlegen mit 69 Seelen, über den Weiler Siefenwang in einer Entfernung von ½ Stunde mit 25 Seelen, über das ¼ Stunde entlegene Dörfchen Stadel mit 67 Seelen, und über den Weiler Reiſchenau ⅞ Stunde entfernt mit 44 Seelen, zuſammen über 460 Seelen, und bedarf keines Hilfs-Prieſters.

Die Oekonomie enthält 16 Jchrte. Aecker, und 15 Tagw. Wieſen, worauf ein Vieh-Stand von 3 Pferden und 12 Kühen gehalten, und ein Dienſtbothen-Perſonale von 1 Knecht und 2 Mägden beſchäftiget wird.

Der Inventar-Werth mag 250 fl., und das Betriebs-Kapital 1000 fl. betragen. Die jährlichen Renten berechnen ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1826 auf 931 fl. 16 kr, und beſtehen: 1.) an ſtändigem Gehalt in 12 fl. 52 kr. 4 hl.; 2.) aus Realitäten in 429 fl. 2 kr 4 hl.; 3.) aus Rechten in 392 fl. 23 kr.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 95 fl. 46 kr., und 5.) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen in 1 fl. 12 kr. Die Laſten betragen 216 fl. 7 kr. 4 hl.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfarrey haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Geſuche innerhalb 4 Wochen hierorts einzureichen.

Augsburg den 19. Jänner 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Thugut.

---

XXVII.) ad Nrm. 6211.

(Den Jahres-Bericht des Induſtrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg für das Jahr 18³⁰⁄₃₁ betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachſtehender Auszug aus dem 12ten Jahres-Bericht des Induſtrie- und Kultur-Vereines zu Nürnberg wird unter gebührender Anerkennung des, auch im letztverfloßenen Jahr 18³⁰⁄₃₁ neuerlich bethätigten nützlichen Wirkens dieſes ſchönen Vereins, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 13. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Thugut.

---

Auszug
aus dem zwölften Jahres-Bericht des Kultur-Vereins zu Nürnberg.

Die vorzüglichſten Handlungen, Beſchlüſſe und Verhandlungen, welche der Induſtrie- und Kultur-Verein im verfloſſenen 12ten Vereins-Jahr 1831 gepflogen hat, beſtehen in Folgendem:

1.) Erhaltung und Vervollkommnung ſeiner bisher beſtandenen gemeinnützigen und wohlthätigen Vereins-Anſtalten, wie aus den ſpeziellen Angaben im Verlauf dieſer Jahres-Berichts-Erſtattung genau zu erſehen iſt.

2.) Auf Antrag des Iten Vereins-Vorſtands die Begründung einer Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt für die Hinterlaſſenen verſtorbenen Mitglieder, welche dadurch bewerkſtelliget wurde, daß der Jahres-Beytrag der ordentlichen Mitglieder von drey auf vier Gulden erhöht, und noch auſſerdem dieſer Anſtalt anderweitige Beyträge und Hilfs-Mittel von Seite des Vereins zugewieſen wurden. Die Begründung dieſer Anſtalt

erhielt bey den Mitgliedern des Vereins eine ſo ungetheilte freudige Aufnahme, daß gleich bey der erſten Verſammlung der Errichtung dieſer Anſtalt an 500 fl. zum Fond derſelben von den anweſenden Mitgliedern geſtiftet wurden. Es iſt mit Recht zu erwarten, daß dieſe wohlthätige Anſtalt für die Hinterlaſſenen ihrem edlen Zweck entſprechen werde.

3.) Wurde auch von unſerer Vereins Wohlthätigkeits-Anſtalt in dieſem Jahr zum Wohl und zur Unterſtützung unſerer ärmeren und hülfsbedürftigern Mitmenſchen viel Gutes gewirkt, und dieſelbe erhielt durch ein bedeutendes Geſchenk unſeres höchſt verehrten Mitgliedes, Seiner Durchlaucht des Herrn Prinzen Eduard von Altenburg, Herzogs von Sachſen, und k. b. Majors, ein Fond-Kapital von 198 fl. Dieſe Anſtalt hatte im Laufe dieſes Jahrs wieder 94 fl. zu ihren wohlthätigen und menſchenfreundlichen Zwecken verwendet, und wurde von vielen Mitgliedern mit freywilligen Gaben unterſtützt. Mit dieſer Anſtalt, in gleich edler und wohlthätiger Abſicht, wirkte auch unſer höchſt verdienſtvoller Frauen-Verein, welcher ebenfalls zur Unterſtützung armer Kranken und Nothleidenden, ſo wie zu Kleidung armer Verlaſſener 117 fl. 3½ kr. verausgabte, welche edelmüthige Unterſtützung unſeres verehrungswürdigen Frauen-Vereins, ſo wie beſonders der verdienſtvollen Frau Vorſteherin, wir mit innigſtem Danke anzuerkennen verpflichtet ſind.

4.) Ferner hat auch im Laufe dieſes Jahrs der Induſtrie- und Cultur-Verein durch freywillige Beyträge ſeiner Mitglieder wieder eine bedeutende Summe dazu verwendet, daß am vergangenen großen National-Feſte, welches am allerhöchſten Geburts- und Namens-Feſte Seiner Majeſtät des Königs zu Ehren gehalten wurde, eine bedeuten- Anzahl, ſich durch vieljährige treugeleiſtete Dienſte verdient gemachter Handwerks-Geſellen und Dienſtbothen mit Preiſe-Medaillen öffentlich ausgezeichnet wurde, und ebenſo, daß eine große Anzahl Preiſe für verſchiedene landwirthſchaftliche Zweige vom Comité dieſes patriotiſchen Feſtes für die Landwirthe des Rezat-Kreiſes vertheilt werden konnte, wovon das Reſultat öffentlich bekannt gemacht wurde.

5.) Die Vervollkommnung des Induſtrie-Gartens wurde thätigſt fortgeſetzt, der Boden deſſelben mit bedeutenden Koſten zu verbeſſern geſucht, verſchiedene neue Verſuche im Kleinen angeſtellt, die Baumſchule vergrößert, die Bäume vermehrt, und veredelt, und der Medizinal-Kräuterbau, als beſonders vortheilhaft, vorzüglich berückſichtiget. Der im nächſten Monat erſcheinende Kultur-Bericht wird die Reſultate umſtändlich darſtellen.

6.) Wurde in dieſem Jahre die Seiden-Bau-Plantage vollendet, und die erſte Zucht der Seiden-Würmer unternommen. Obgleich im Frühjahr die Witterung zu dieſer Zucht ſehr ungünſtig war, und die Frühjahrs-Fröſte das erſte Laub der Maulbeer-Bäume und Geſträuche vernichteten; ſo wurde dennoch ſpäter wieder ein Verſuch gemacht, welcher, unter der Leitung des Sachverſtändigen Mitgliedes Kantors Knoblauch das angenehme Reſultat leiſtete, daß über ½ ℔ ſehr ſchöne, reine Seide gewonnen wurde. Bey günſtiger Witterung wird nun im nächſten Frühjahr ein bedeutenderer Verſuch gemacht werden.

7.) Als ein für den Verein ſehr erfreuliches und Ehrenvolles Geſchäft verdient hier beſonders erwähnt zu werden, daß derſelbe auf Antrag der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes bemüht war, über Errichtung von Kreis-Induſtrie-Ausſtellungen, ſo wie über Errichtung von Vieh-Aſſekuranz- und Kredit-Anſtalten wohlerwogene Gutachten abzugeben. Der Verein unterzog ſich mit Freuden dieſem wichtigen, gemeinnützigen Geſchäft, und ſuchte nach vielſeitig geſammelten Erfahrungen und Belehrungen, dieſe gemeinnützigen Anſtalten nach allen ſeinen Kräften, der k. Kreis-Regierung empfehlend vorzutragen. Der Verein erkannte mit innigen Dank-Gefühlen das erneuerte ehrenvolle Zutrauen der k. Kreis-Stelle, und überzeugte ſich neuerdings, daß ſolche patriotiſchen Vereine nur dann von weſentlichem Nutzen für das Vaterland ſeyn können, wenn ſie ſo wie dieſer Induſtrie- und Kultur-Verein mit Vertrauen behandelt, gewürdiget, und von den k. Kreis-Regierungen unterſtützt werden.

8.) Ferner erhielt der Verein von dem königl. Staats-Miniſterium des Innern durch die k. Kreis-Regierung den angenehmen Auftrag, eine praktiſche Abhandlung über den inländiſchen Taback-Bau in Form eines Katechismus zu fertigen, damit derſelbe als Lehrbuch, und als eine praktiſche Anleitung im ganzen Königreiche vertheilt werden könne. Die Mitglieder, ihr Direktorial-Aſſeſſor Frhr. von Fechenbach, und Herr Rittmeiſter und Platz-Adjutant von Waſſer dahier unterzogen ſich mit Zuziehung und Berathung mehrerer praktiſcher und auch verſtändiger Taback-Bauer und Fabrikanten dieſem

wichtigen Geſchäfte. Die Arbeiten derſelben wurden an die k. Kreis-Stelle einbefördert, und dieſelben fielen ſehr befriedigend aus, ſo zwar, daß die Abhandlung des Freiherrn von Fechenbach mit einigen wenigen Zuſätzen als vollkommen praktiſch nützlich allerhöchſten Orts erkannt, und die allerhöchſte Zufriedenheit über die eingelieferten Arbeiten ausgeſprochen wurde.

9.) Hinſichtlich der Anſtalt zu Beförderung vaterländiſcher Pferde-Zucht hat auch der Verein in dieſem Jahre wieder ſehr nützlich und ausgebreitet gewirkt. Die Mitglieder-Zahl hat ſich nicht vermindert, vielmehr, wie der Jahres-Bericht dieſer Anſtalt beweißt, wurden in mehreren auswärtigen Landgerichts-Bezirken neue Commiteen begründet, ſo zwar, daß ſtatt 48 Preiſen, welche im vorigen Jahre vertheilt wurden, heuer über Hundert dergleichen, beſtehend in Zucht-Stutten, Preiſe-Pferden, Raçe-Fohlen, Medaillen, und nützlichen Werken vertheilt werden können. Es iſt dieß ſchon ein Beweis, um wieviel nützlicher dieſe Anſtalt, welche ſo allgemeine Theilnahme im ganzen Königreiche findet, wirken könnte, wenn ſich dieſelbe, gleich andern Vereinen im Königreiche, jährlich einer baaren Unterſtützung vom Staate in der Zukunft zu erfreuen hätte.

10.) Auf gleicher nützlicher Bahn ſchreitet die Anſtalt zur Beförderung vaterländiſcher Schaf-Zucht vorwärts, ſo zwar, daß wir auch heuer wieder im Stande ſind, 13 Preiſe, beſtehend in 3 Merino-Widdern, Medaillen, und in nützlichen Druk-Werken zur Ermunterung und Beförderung der vaterländiſchen Schaf-Zucht vertheilen zu können.

Mit innigem Danke müſſen wir die gütigen Unterſtützungen, welche dieſer Anſtalt die verehrlichen Mitglieder die Herren: Ritter von Speck Frhr. von Sternburg, Direktorial-Aſſeſſor Frhr. von Fechenbach, und Frhr. von Lotzbeck zu Weyhern angedeihen lieſſen, hier laut anerkennen. Wird auch dieſe Anſtalt ſich in der Zukunft einer gleichen Unterſtützung erfreuen; ſo wird ihr Wirken noch weit nützlicher und ſegenreicher ſeyn.

11.) Alle Vorarbeiten zur Begründung eines Fohlen-Hofs ſind in dieſem Jahre vollendet worden. Dieſe höchſt nützliche Anſtalt nun bald ins Leben zu rufen, hängt von der Erlangung der, dieſem Vereine von der allerhöchſten Stelle hiezu allergnädigſt verheißenen Unterſtützung ab.



Möchten wir ſo glücklich ſeyn, im kommenden Jahr dieſe nützliche Anſtalt ins Leben rufen zu können; ſo würden wir die Wünſche recht vieler treuer Unterthanen des Rezat-Kreiſes erfüllen.

12.) Auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht blieb der Verein in ſeinem Wirken nicht ſtille ſtehen; die Vereins-Zeitſchrift wurde fortgeſetzt, der praktiſche Katechismus für Pferde-Züchter vollendet, und an 3000 Exemplare vertheilt.

Die Anſtalt der Pferde-Zucht unterſtützte dieſes Unternehmen mit baaren Mitteln. Herr Forſtmeiſter Ziment in Nürnberg übergab dem Verein eine von ihm bearbeitete Abhandlung, „Ideen zu einem allgemeinen Kultur-Geſetz'', welche der Verein mit innigem Danke annahm, zum Druck befördern, und verbreiten ließ. Und ſo wirkte der Verein durch ſeine Literatur-Anſtalt auch durch wiſſenſchaftliche, und praktiſche Lehren gemeinnützig auf ſeine Mit-Bürger.

Dieſes ſind im Allgemeinen die vorzüglichſten Handlungen, welche unſer Verein im verfloſſenen Jahr theils begonnen, theils vollbracht hat. Mögen Sie ſich, hochverehrte Mitglieder! beym Rückblick auf dieſelben von Neuem ermuntert fühlen, ſtets für die edlen Zwecke unſeres Vereins unausgeſetzt zu wirken, und ſo das uns vorgeſteckte Ziel zu erreichen.

Ich erlaube mir nur noch, den mir obliegenden Pflichten gemäß, das Wirken und Handeln unſeres Vereins in finanzieller Hinſicht vom verfloſſenen 12ten Vereins-Jahre näher zu würdigen, und Ihnen, Hochverehrte Mitglieder! nach unſerer Vereins-Buchhaltung und Kaſſa-Führung eine genaue und gewiſſenhafte Darſtellung derſelben zu machen.

Bis zum Schluſſe des 11ten Vereins-Jahrs, das iſt: bis letzten September 1830 hatte der Induſtrie- und Kultur-Verein mit allen ſeinen gemeinnützigen und wohlthätigen Anſtalten nach ſeinen Rechnungs-Akten und Jahrs-Berichten eine Summa von 44426 fl. 32 kr. zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet.

Im Laufe des verfloſſenen Jahres hatte die Vereins-Kaſſa eine Einnahme von . . 1110 fl. 13 kr. und eine Ausgabe von . . . . 1101 fl. 48 kr. Bey der Literatur-Anſtalt war die Einnahme 206 fl. 34 kr. und eine Ausgabe von 220 fl. Bey der Vereins-Garten-Kaſſe 107 fl. 57 kr. Ausgabe 104 fl. 16 kr. Bey der Wohlthätigkeits-Anſtalt 145 fl. 12 kr. Ausgabe 94 fl. 24 kr. Vom Frauen-Verein 117 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe 117 fl. Von der Waa-

ren=Verkaufs=Anſtalt 65 fl. 37 kr. Ausgabe 64 fl. 3 kr. Von der Anſtalt zu Beförderung vaterländiſcher Pferde=Zucht 1430 fl. Ausgabe 1430 fl. Hievon beſitzt dieſe Anſtalt noch 153 fl. ausſtehend. Die Anſtalt zur Beförderung der Schafzucht, Einnahme 119 fl. 6 kr. und die Ausgaben mit der heutigen Preiſe=Vertheilung 110 fl. Die Ausgleichs=Anſtalt hatte eine Einnahme pr. 141 fl. 57½ kr. und eine Ausgabe pr. 87 fl. 3 kr. Somit war die ganze Einnahme 3443 fl. 40 kr., und die Ausgabe 3328 fl. 37½ kr. Kaſſa=Reſt 115 fl. 2½ kr.

Folglich betrug die ganze Summa ſeit 12 Jahren, welche zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet wurde, 47870 fl. 12 kr.

Das Inventar=Vermögen, welches ſich am Schluſſe des 11ten Vereins=Jahres auf 12831 fl. 30 kr. belief, wurde auch in dieſem Jahre durch Errichtung neuer Baulichkeiten, beſonders der Seidenbau=Plantage, und der Bienen=Anlage nebſt mehreren Gegenſtänden für das Kabinet und die Bibliothek bedeutend erhöht, deren Werth erſt noch ausgemittelt und dieſem Bericht nachfolgen wird.

Dieſe gewiſſenhafte, auf unwiderlegbare Urkunden geſtützte Darſtellung iſt für jeden Vaterlands=Freund gewiß ein angenehmer Beweis: was mit vielen, wenn auch kleinen Kräften, mit weiſer Benützung und Verwendung derſelben geleiſtet werden kann, ſie muß uns ſelbſt die Ueberzeugung gewähren, wie auf ſolche Weiſe nach und nach eine bedeutende patriotiſche Stiftung begründet werden kann.

## XXVIII.)

(Den Beſuch der kgl. Central=Veterinär=Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Das organiſche Edikt über das Veterinär=Weſen vom 1. Februar 1810 (vergl. das Regierungs=Blatt v. J. 1810, 8tes Stück) enthält §. 15 folgende Beſtimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medi„einiſche Wiſſenſchaften nach den beſtehen„den Geſetzen auf einer Landes=Univer„ſität abſolvirt haben, und ſeiner Zeit in „den Staats=Dienſt treten wollen, ſind „verbunden, während der anberaumten „zweyjährigen praktiſchen Laufbahn einen „Kurs derjenigen Fächer an der k. Cen„tral=Veterinär=Schule zu hören, welche an „den medieiniſchen Sectionen der Univer„ſitäten nicht genügend und vollſtändig „gegeben werden konnten, worunter vor„züglich die Zootomie, die Operations„Lehre, die Lehre von den Seuchen, und „die Veterinär=Praxis in dem Thier„Spital begriffen ſeyn ſollen.“

„Zum Eintritt in die Vorleſungen ha„ben ſich die Aerzte bey dem Chef der „Anſtalt und den Profeſſoren zu melden, „und erhalten von den letztern über die „gehörten Gegenſtände ein Frequentations„Zeugniß.“

Dieſe Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorleſungen immer in dem Sommer=Semeſter gehalten werden, und daß ſolche mit dem 1. April ihren Anfang nehmen.

München den 11. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſche Central=Veterinär=Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair,
k. Stabs=Buchhalter.

## XXIX.)

(Den Sommer=Lehr=Curs für die Hufbeſchlag=Schmiede bey der k. Central=Veterinär=Schule betreffend.)

### Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer=Lehr=Curs für die Huf=Beſchlag=Schmiede mit dem 1ten April d. J. ſeinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung- und Approbation bedürfen, haben bey dieſem Kurſe um ſo ſicherer an genanntem Tage zu erſcheinen, als ſolche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden könnten, ſondern bis auf den wieder beginnenden Winter-Lehr-Curs, welcher am 1. November ſeinen Anfang nimmt, ohne weiters verwieſen werden müßten.

München den 11. Jänner 1832.

**Königlich Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.**

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair,
k. Stabs-Buchhalter.

---

XXX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Ohrenbach betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Da die Pfarrey Ohrenbach, Dekanats Rothenburg durch das am 29. v. M. eingetretene Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen iſt; ſo wird dieſe Pfarrey zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben, und wegen des Ertrags dieſer Pfarrey bemerkt, daß derſelbe nach der noch nicht definitiv abgeſchloſſenen Faſſion vom Jahre 1810 aus folgenden Theilen beſtehe, nämlich: in 22 fl. 30 kr. an ſtändigem Gehalte aus dem Staats-Aerar baar, in 166 fl. 50 kr. aus Realitäten, als 50 fl. mit dem Genuſſe der Pfarrer-Wohnung; 56 fl. 26 kr. mit dem Genuß der 16½ Mg. Acker; 37 fl. 44 kr. detto 7½ Tgw. Wieſen, 7 fl. detto Gärten, 15 fl. 40 kr. detto des Pfarr-Waldes von 10 Mrg., in 429 fl. 50 kr. aus Rechten und zwar 358 fl. 52½ kr. mit ſtändigen Geld- und Getreid-Gefällen, welche letztere beſtehen aus 23 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrl. Korn, 1 Schffl. 2 Mz. 1 Vrl. Dinkel, 24 Schffl. 2 Vrl. Haber, 69 fl. 12¾ kr. an Handlöhnern, 1 fl. als Genuß des Gemeinde Rechts; 45 kr. aus dem Recht einige erledigte Kirchen-Stühle zu vergeben; in 101 fl. 48 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen, mit Inbegriff von 40 fl. Beicht-Gelder; und in 13 fl. aus Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen; Geſammt-Ertrag 733 fl. 58 kr. Hievon 14 fl. 4½ kr. Laſten abgezogen, verbleiben 716 fl. 53¾ kr. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 9. Jänner 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

XXXI.)

(Die erledigte Pfarr-Stelle zu Stierhöfſtetten im königl. Dekanate Riedenhauſen im Untermain-Kreiſe btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des Pfarrers Reinhold auf die Pfarrey Weſtheim iſt die Pfarr-Stelle zu Stierhöfſtetten im kgl. proteſtantiſchen Dekanate Riedenhauſen in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird, und nach der unterm 7ten May 1826 ſuperrevidirten Faſſion folgenden Ertrag gewährt:

I.) An ſtändigem Gehalt aus den Staats-Kaſſen von dem Rentamte Kitzingen an baarem Gelde 25 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude, die freie Wohnung im Pfarrhauſe mit dem Genuſſe der Oekonomie-Gebäude zu 30 fl.; 2.) Gründe: a) 20 Mrg.

Aecker; b) 5¼ Mrg. Wieſen verpachtet um 152 fl.; ¼ Mrg. zur eigenen Benützung zu 15 fl.; c) Gärten und Krautländer: der Garten im Dorf zu 5 fl. 30 kr.; der genannte Hopfen-Garten zu 2 fl. 15 kr.; der Pfarr-Rangen am Prüchler-Weg zu 2 fl. 30 kr.; das Spitz-Gärtlein am Mühlweg zu 52 kr; der Kraut-Acker am Caſteller-Weg zu 2 fl. 55 kr.; das Holz-Aeckerlein zu 1 fl. 10 kr.; d) Waldungen 29 Mrg. 3 Vrtl. Jaucherte zu 60 fl. III.) Ertrag aus Rechten 356 fl. 39½ kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 114 fl. 34½ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 1 fl. 59 kr. Summa 750 fl. 5 kr. Laſten 8 fl. 20 kr. Bleiben reine Einkünfte 741 fl. 45 kr.; dann an freiwilligen Geſchenken 25 fl.

Bayreuth den 10. Jänner 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

Sartorius.

---

XXXII.)

(Die erledigte 2te Pfarr-Stelle zu Pegnitz im Dekanate Creuſſen betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des zweyten Pfarrers Klinger zu Pegnitz auf die daſige erſte Pfarr-Stelle kam die 2te Pfarrey zu Pegnitz im Obermain-Kreis in Erledigung, welche zur Bewerbung binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben wird, deren reines Einkommen nach der unterm 9. November 1829 ſuperrevidirten Faſſion in folgendem beſteht:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen: Vom Rentamte Pegnitz an baarem Geld 25 fl.; an Naturalien 2 Schfl. $1\frac{3}{3}\frac{0}{2}$ Mtz. Korn á 10 fl. 23 fl. 15¾ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a) aus der St. Wolfgangs-Pfründe zu Pegnitz an baarem Geld 81 fl. 15 kr.; an Naturalien 2 Schfl. $4\frac{3}{3}\frac{3}{2}$ Mtz. Korn á 10 fl. 27 fl. 51¾ kr.; b) aus dem Gotteshaus Pegnitz baar 12 fl.; c) aus dem Filial-Gotteshaus Buchau für 7 daſelbſt zu haltende Predigten 6 fl.; von der zweyten Kirchweih-Predigt daſelbſt 1 fl. 7½ kr. II.) an Zinſen: aus der Wolfgang Brehmer-ſchen Stiftung jährlich 3 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Aus Gebäuden: die freye Wohnung in der Kaplaney, und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 25 fl.; 2.) an Grund-Stücken 3 Tgw. Aecker zu 27 fl. 19 kr.; ½ Tagw. Wieſen zu 12 fl. 36 kr.; $\frac{5}{12}$ Tgw. Garten zu 3 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 199 fl. 40¼ kr. V.) Einnahmen aus Obſervanzmäſigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 27 fl. Total-Betrag der Einkünfte 474 fl. 33¾ kr. Die Laſten betragen 30½ kr. Bleibt reines Einkommen 474 fl. 2¾ kr.

Bayreuth den 16 Jänner 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſtem Reſcript vom 17. Jänner d. J. den Regiſtrator bey der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J., Chriſoſtomus Wirth in den Ruheſtand unter Bezeugung Allerhöchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen Dienſten zu verſetzen, und dafür den bisherigen Funktionär Georg Michael Balbauf als

Statusmäßigen Regiſtrator bey genannter königli- cher Regierung K. d. J. in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben unterm 31. Dezember 1831 1.) dem Pfarrer Andreas Aſtner in Baisweil, Landgerichts Kaufbeuern, die Pfarrey Wiggensbach, Landgerichts Kempten; 2.) dem Frühmeß-Benefiziaten Georg Bur in Eppisburg, Landgerichts Dillingen, das Frühmeß-Benefizium in Obergünzburg, Landgerichts gleichen Namens; 3.) unterm 8. Jänner 1832 die Pfarrey Willishauſen, L. G. Zusmarshauſen, von deren Uebernahme der Prieſter Franz Xaver Blank zu Ober-Rieden diſpenſirt wurde, dem Curat-Benefiziaten Alois Mayr in Schwarzenberg; 4.) unterm 11. Jän. d. J. die Pfarrey Wallenhauſen, L. G. Roggenburg, dem Pfarrer Norbert Ott in Chriſtertshofen; 5.) unterm 4. Jänner die Pfarrey Grimoldsried, L. G. Türkheim, von deren Antritte der Kaplan in Weilheim Franz Paul Stempfl diſpenſirt worden iſt, dem Pfarr-Vikar Georg Steigenberger in Steinbach, L. G. Grönenbach, und 6.) am 14. Jänner die Pfarrey Walda, L. G. Rain nach Diſpenſation des Prieſters Anton Reicherzer von der Annahme derſelben, dem Kaplan Lorenz Stegmann zu Kaisheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

An die Stelle des verſtorbenen Gemeinde-Vorſtehers Joſeph Hutter zu Großaitingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, wurde der Färber und Söldguts-Beſitzer daſelbſt Ludwig Stengele als Gemeinde-Vorſteher gewählt und beſtätiget.

---

(Die Armen-Pflege der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg betreff.)

Gleichwie für die frühern Jahre, ſo iſt nunmehr auch für das Verwaltungs-Jahr 1829/30 die, durch den Art. 70 der Verordnung über das Armen-Weſen vom 17. November 1816 vorgeſchriebene Bekanntmachung der, von dem Armenpflegſchafts-Rathe der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg abgelegten General-Rechnung über ſeine Geſchäfts-Führung, durch den Druck erfolgt. Die darinn nachgewieſenen Reſultate verdienen um ſo mehr eine öffentliche Erwähnung, als ſie einerſeits die bedeutenden Bedarfs-Summen dieſer Lokal-Armenpflege, und die ſowohl aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen geſchöpften, als dem rühmlichen Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner zu verdankenden Mittel andererſeits aber auch den groſſen Umfang und die vielſeitigen Aufgaben der Berufs-Thätigkeit des Armenpflegſchafts-Raths anſchaulich machen.

Die Geſammt-Einnahme belief ſich dieſer Rechnung zu Folge im Jahr 1829/30 auf 66165 fl. 46 kr. 5 hl., die Geſammt-Ausgabe auf 64249 fl. 50 kr. 2 hl., und es verblieb ein auf das Etats-Jahr $18\frac{30}{31}$ übergehender Aktiv-Beſtand von 1915 fl. 66 kr. 3 hl.

Unter der Einnahme ſind begriffen, an fundationsmäßigen Renten aus Lokal-Wohlthätigkeits-Anſtalten zum allgemeinen Armen-Zwecke 19343 fl. 35 kr.; an ſolchen für beſondere Armen-Zwecke 1541 fl. 18 kr. 1 pf.; an Ergänzungs-Beyträgen aus der Stadt-Kaſſe 16700 fl.; aus freywilligen Beyträgen der Einwohner 18685 fl. 32 kr.; an Succumbenz-Geldern 272 fl.; an Gebühren für die Viſitation der Hunde, Strafen ꝛc. 689 fl. 58 kr.; an Schuld-Ceſſionen und auſſerordentlichen theils für Arme, theils für Kranken-Pflege gemachten Geſchenke, namentlich mehrerer Gewerbs-Vereine 636 fl. 2 kr. 4 hl.

Die Ausgabe weiſt eine Verwendung nach von 32722 fl. 52 kr. für wöchentliche Spenden (von 12 kr. bis 1 fl. und 1 fl. 30 kr., dann für monatliche, vierteljährige, jährliche und momentane

Unterſtützungen; ferner 4575 fl. 24 kr. für verſchämte Arme; 1078 fl. 19 kr. für beſonders geſtiftete Allmoſen; 991 fl. für Hauszins-Beyträge, 59 fl. 50 kr. für Bekleidung; 45 fl. 43 kr. für angeſchafftes Arbeits-Geräthe armer Gewerbs-Anfänger; 1694 fl. 2 kr. 6 hl. Zuſchüſſe zum Inkurabel-Haus; 183 fl. 36 kr. ddo. zur paritätiſchen Verſorgungs-Anſtalt; 2857 fl. 8 kr. ddo. zur Beſchäftigungs-Anſtalt; 1200 fl. zu der Holzaustheilungs-Anſtalt; 1062 fl. 44 kr. für Lehr-Geld-Beyträge (für 79 Handwerks-Lehrlingen); 2432 fl. 39 kr. für Verköſtigung, Bekleidung, der in der Armen-Kinder-Anſtalt befindlichen Zöglinge, und für Regie dieſer Anſtalt; 3909 fl. 45 kr. für die Verpflegungs-Anſtalt; 475 fl. für ärztliches und wundärztliches Honorar; 1808 fl. 57 kr. 6 pf. für Medikamente; 423 fl. 31 kr. 4 pf. für Beerdigungs-Köſten; 324 fl. 21 kr. für außerordentlicherweiſe abgereichtes Brod und Holz ꝛc.

So befriedigend nun auch dieſe Leiſtungen ſind, beſonders wenn man bedenkt, daß noch ein großer Theil, der, der öffentlichen Wohlthätigkeit obliegenden Zwecke durch die wohldotirten und wohleingerichteten Lokal-Inſtitute, und durch beſondere, auf Privat-Beyträge gegründete Vereine, wie z. B. jene für ambulatoriſche Klinik, für Unterſtützung verehelichter Wöchnerinnen, für Brennholz-Vertheilung, für ausserordentliche Nothfälle, z. B. die Cholera ꝛc. gefördert werden; ſo bleibt demungeachtet doch noch ſehr zu wünſchen, daß bey den geſteigerten Anfoderungen der Armen-Pflege, und bey der nur beſchränkten Beihilfs-Fähigkeit der Communal-Kaſſe der mildthätige Sinn der Bewohner in Unterzeichnung freiwilliger Beiträge ſich immer mehr verbreite und bewähre.

Es werden daher die vorbemerkten Verhältniſſe der wohlwollenden Würdigung dieſer Bewohner mit um ſo größern Vertrauen empfohlen, als eine nur um ſo reichlichere Ausbeute der Subſcription die Folge dieſer nähern Kenntniß ſeyn dürfte.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

37.) praes. den $\frac{6}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das unterzeichnete Landgericht Lindau hat in dem Schuldenweſen des Bernhard Frey Aichmeiſters zu Lindau, auf Antrag der Gläubiger durch Entſchließung vom 27. et publ. 31. Oktober 1831 den Univerſal-Konkurs erkannt.

Bey erſchrittener Rechts-Kraft werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf den 3. Februar 1832; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 5. März 1832; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf den 20. März 1832, und für die Duplik auf den 4. April 1832 jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Endlich wird den Gläubigern bekannt gegeben, daß nach dem vorläufigen Bekanntſeyn des Schulden-Standes an verſicherten Schulden 2800 fl., an unverſicherten aber 891 fl. 42 kr. vorhanden ſeyen, und daß der Beſtand des eingewertheten Vermögens ſich nur auf 1784 fl. 53 kr. belaufe.

Lindau den 3. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

38.) praes. den $\frac{7}{1}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Das Landgerichtliche Erkenntniß auf Eröffnung des Univerſal-Konkurſes in der Debit-Sache des Johann Kirſchner von Willishauſen iſt Rechtskräftig geworden.

Es werden daher folgende Edikts-Tage ausgeſchrieben: 1) zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen und rechtlichen Nachweiſung derſelben: Freitag der 3. Februar 1832; 2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Samſtag der 3. März; und 3) zur Schluß-Verhandlung Dienſtag der 3. April a. c. jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Gantierers werden mit dem Anhange vorgeladen, daß ihr Ausbleiben am 1. Edikts-Tage den Ausſchluß ihrer Foderungen von der Gant-Maſſe, und ihr Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen den Verluſt der betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich wird noch bemerkt, daß das Concurs-Maſſe-Vermögen in dem Erlös des im Verſteigerungs-Wege veräußerten Kirſchner'ſchen Anweſens zu 950 fl. beſtehe, und die bisher dem Gerichte durch die ſummariſche Liquidation dd. 25. July 1831 bekannt gewordenen Paſſiven die Summe von 1127 fl. erſteigen.

Zusmarshauſen am 3. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Schatte, Landrichter.

---

39.) praes. den $\frac{9}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Josephs Kugler Bauers zu Burgheim nunmehr zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiermit Steigerungs-Tagsfahrt auf Montag den 6. Februar Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt.

Dieſes Anweſen beſteht in einem einſtöckigen gemauerten Wohnhauſe mit angebautem Neben-Häuschen, dann abgeſondertem Stadel, und Stalle, letztere mit Stroh gedeckt; ¼ Tagw. Garten, vertheilten, und unvertheilten Gemeinde-Nutzung, 3¾ Jchtrn. Aecker, und 5 Tagw. Wieſen, in einem Geſammt-Schätzungs-Werthe von 1145 fl.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, ohne Rückſicht ob das Meiſtgeboth die gerichtliche Schätzung erreiche, oder nicht, erfolgen werde.

Neuburg den 4. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

40.) praes. den $\frac{7}{1}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Gegen den bürgerl. Metzger-Meiſter Anton Sing von Höchſtädt wurde bey vorliegender Zahlungs-Inſolvenz-Erklärung der Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden demnach folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Foderungen auf Donnerſtag den 23. Februar d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 29. März, und 3.) zur Vornahme der Schluß-Verhandlungen nemlich zur Abgabe der Replik, Montag der 30te April und zur Schluß-Erinnerung Donnerſtag der 17te May d. J.

Das Ausbleiben am erſten Edikts-Tage hat den Ausſchluß des Gläubigers mit deſſen Foderung aus der gegenwärtigen Gant-Maſſe, und das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen den Ausſchluß von der betreffenden Handlung zur Folge.

Unter Bezugnahme auf den §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird anbey noch kund gegeben, daß die bereits eingetragenen Hypotheken-Schulden ſich auf 2330 fl. belaufen, wogegen der gerichtlich erhobene Vermögens-Stand ſich nur auf 1127 fl. 57 kr. berechnet.

Höchſtädt den 5. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

41.) praes. den 12/I 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Das grundeigene Anweſen des Krämers Georg Schmid von Ronsberg, beſtehend in einem Söld-Hauſe, realer Krämer und Hucker-Gerechtſame, beiläufig 10 Jaucherten Gründen, und Gemeinde-Recht, geſchätzt auf 1858 fl. wird im Wege der Hilfs-Vollſtreckung hiemit zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Commiſſion auf Samstag den 14. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt. Kaufs-Luſtige, von welchen Auswärtige ſich mit legalen Zeugniſſen über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben, werden eingeladen, ihre Anbothe zur angeſetzten Zeit am Sitze des unterfertigten Landgerichts zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg den 9. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

42.) praes. den 11/I 32.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des unterm 23. v. M. zu Sonderheim ohne letztwillige Verfügung verſtorbenen k. Pfarrers Xaver Gays dortſelbſt aus was immer für einem Rechts-Titel Anſprüche zu machen gedenken, werden hiemit aufgefodert, dieſelben binnen 30 Tagen hierorts um ſo gewiſſer anzumelden, als auſſerdem hierauf keine weitere Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Höchſtädt den 7. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

43.) praes. den 14/I 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der chyrurgiſche Diſtrikt Bobingen d. G. durch den Abgang des Chyrurgs Limbrun in Erledigung gekommen iſt, und dieſer Diſtrikt mit einem verordnungsmäßig gebildeten Chyrurgen bey ſeiner bedeutenden Bevölkerung wieder zu beſetzen iſt; ſo wird derjenige, welcher den geſetzlichen Bedingungen zu entſprechen vermag, und ſich als Chyrurg daſelbſt niederlaſſen will, hiemit aufgefodert, ſich mit den erforderlichen Nachweiſungen verſehen hierorts zu melden.

Schwabmünchen den 22. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

44) praes. den $\frac{19}{I}$ 32.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die Ediktal-Ladung vom 15. Juny d. J. die der Chriſtiana Schindele dahier zu Verluſt gegangene Staats-Obligation pr. 50 fl. sub Nr. 18954, nicht producirt worden iſt; ſo wird nach umfloſſenem Termin dieſelbe amortiſirt, und jeder Anſpruch darauf präcludirt.

Ziemetshauſen den 31. Dezember 1831.

Fürſtlich Oettingen-Wallerſtein'ſches Patrimonial-Gericht.

Steck, Patrimonialrichter.

---

45.) praes den $\frac{15}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das königl. bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt in Sachen der Vormundſchaft der Johann Siegler'ſchen Kinder wegen Urkunden Amortiſation zu Recht, daß die in Nr. 29. Art. 310., Nr. 33. Art. 363., Nr. 34. Art. 388. des Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis v. J. 1831 ausgeſchriebene Urkunde nunmehr für kraftlos zu erklären, und hiemit erklärt ſey

Gründe: liegen in dem durch öffentliche Ausſchreibung feſtgeſetzten Amortiſations-Termin, und in der unterbliebenen Anmeldung.

Memmingen den 9. Jänner 1832.

Ammerbacher, Director.

v. Wachter.

---

46.) praes. den $\frac{16}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Thomas Edin zu Arbach hat die Verwaltung ſeines Hofes, laut Verhandlung vom Heutigen, ſeinen Kindern resp. dem älteſten Sohne Joſeph Edin förmlich abgetreten, und ſich jedes Verfügungs-Rechtes dießfalls begeben. Dieſes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu dem Zwecke, daß Jederman gewarnt ſey, mit dem Thomas Edin irgend ein Vertrags-Geſchäft abzuſchließen

Wertingen den 9. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

47.) praes. den $\frac{16}{I}$ 32.

(Verſteigerung.)

Auf Antrag der Gläubiger des verganteten Paul Striebel zu St. Johann der Gemeinde Unter-Kammlach wird deſſen Anweſen, beſtehend in einem im Jahre 1828 neu erbauten Bauern-Hauſe ſamt Stadel, in 6 Jchrten. Aecker, 8½ Tagw. Wieſen, 1⅓ Klafter Forſtrecht Holz, dem dritten Theil von der Gemeinde Nutzung, zum Hoſpital Mindelheim gült- und beſtandbar; am Dienſtag den 31. d. M. Nachmittags 1 Uhr in der Taferne zu Unter-Kammlach gerichtlich verſteigert.

Auswärtige Lizitanten haben ſich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſe gehörig auszuweiſen.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden bey der Subhaſtation den Lizitanten eröffnet.

Mindelheim den 10. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

48.) a.) praes. den $\frac{18}{I}$ 32.

(Vorladung.)

Franz Anton Herkommer Wirth zu Hochwang hat die Zuſammen-Berufung ſeiner ſämtlichen Kurrent-Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Friſten-Zahlungs-Vergleiches wegen momentaner Zahlungs-Unvermögenheit hierorts zu Protokoll die Bitte geſtellt.

Man hat nun zu dieſem Behufe auf Freitag den 17. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hierorts

Tagfahrt anberaumt, und es werden hiezu die Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich inſtruirte und zum Vergleiche beſonders bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß diejenigen, welche nicht erſcheinen, dem Beſchluſſe der geſetzlichen Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger angereiht werden.

Hiebey wird bemerkt, daß der Gemein-Schuldner Herkommer ſeinen Activ-Stand auf 4000 fl., und ſeinen Paßiv-Stand auf 2815 fl. 8 kr., worunter 2600 fl. Hypothekar-Kapitalien begriffen ſind, angegeben habe, und daß derſelbe vorläufig zu Protokoll beantragte, ſeinen Current-Gläubigern hinſichtlich ihrer Foderungen ad 215 fl. 8 kr. in jährl. Friſten zu 25 fl. befriedigen zu dürfen.

Günzburg den 11. Jänner 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Leixl, Landrichter.

---

49.) a.) praes. den $\frac{20}{1}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Philipp Florian Rieder am 4. May 1749 zu Kellmünz gebohren, begab ſich als Gerber-Geſelle vor mehreren Jahren auf die Wanderſchaft. Nach einem Schreiben des kaiſ. kgl. Stadt-Gericht Eſſegg in Slavonien vom 24. Dezember 1796 wollte ſich dieſer Rieder daſelbſt anſäßig machen.

In Folge der auf diplomatiſchen Wege gehaltenen Nachforſchung konnte man aber weder von Rieder, noch von ſeinen Nachkommen Auskunft erhalten.

Da einige entfernte Verwandte deſſelben auf Einleitung des Verſchollenheits-Prozeſſes, und auf Verabfolgung des unter Pflegſchaft ſtehenden Vermögens im beyläufigen Betrage zu 240 fl. bey hieſigem Gerichte den Antrag geſtellt haben: ſo werden Philipp Florian Rieder von Kellmünz, oder ſeine nächſten Verwandten hiemit aufgefodert, ihre Anſprüche auf dieſes Vermögen bey hieſigem Herrſchafts-Gerichte binnen ſechs Monaten, und zwar längſtens bis zum 14. July d. J. anzubringen, widrigenfalls Philipp Florian Rieder von Kellmünz für todt erklärt, und ſeine Verlaſſenſchaft an die ſich angemeldeten Inteſtat-Erben ohne Caution überlaſſen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieſes Vermögen ſonſt einen Anſpruch zu haben glauben, aufgefodert, binnen derſelben Friſt ihre Foderungen beym hieſigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls ſie bey Verabfolgung der Maſſe nicht mehr berückſichtigt werden können.

Bemerkt wird noch, daß dieſe Verſchollenheits- resp. Verlaſſenſchafts-Sache nach dem römiſchen Recht zu beurtheilen ſey.

Illereichen den 11. Jänner 1832.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchafts-Gericht.

Wazl, Herrſchaftsrichter.

---

50.) praes. den $\frac{16}{1}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Nepomuck Stich, Krämer von Oberbeuern, hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und ſich dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Edikts-Tage feſtgeſetzt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweiſung Dienſtag der 31te Jän. 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden Dienſtag der 14te Februar; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Dienſtag der 21te Februar, und zur Duplik Dienſtag der 28te Februar d. J., wozu ſämtliche Gläubiger unter dem

Rechts = Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht = Erſcheinen am erſten Edikts = Tage die Ausſchließung der Foderung von der Konkurs-Maſſe, das Nicht = Erſcheinen an den übrigen Edikts = Tagen aber die Ausſchließung von der betreffenden Handlung nach ſich ziehe. Jene Gläubiger, welche von dem Vermögen des Gemein = Schuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, daſſelbe bey Strafe des zweyfachen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu hinterlegen.

Zugleich wird bemerkt, daß das Vermögen des Gemein = Schuldners laut aufgenommenen Inventars 383 fl. 19 kr., die Schulden aber 1426 fl. 27 kr., worunter 1145 fl. Hypothekar = Schulden begriffen ſind, betragen.

Uebrigens werden die Gläubiger noch in Kenntniß geſetzt, daß das Gant = Anweſen am erſten Edikts = Tage öffentlich verſteigert werde.

Kaufbeuern den 11. Jänner 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

51.) praes. den 16/1 32.

(Verſteigerungs = Bekanntmachung.)

Das Gant = Anweſen des Krämers Joh. Nep. Stich zu Oberbeuern, beſtehend in einem Wohn-Hauſe, mit Stallung und Stadel, einem Garten per 1 Tgw. 70 Dezm. bey dem Hauſe, 1 Tgw. 4 Dezm. Gras = Theil, 51 Dezm. Holz = Theil, 2 Dezm. Kraut = Garten, und 5 Tagw. Wieſen wird Dienſtags den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichts = Kanzley öffentlich verſteigert, wozu Kaufs = Liebhaber eingeladen werden. Auswärtige Kaufs = Liebhaber haben ſich mit legalen Leumunds = und Vermögens = Zeugniſſen zu verſehen.

Kaufbeuern den 11. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

52.) praes. den 14/1 32.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der beyden Kaplaney = Benefizien in Lauingen betr.)

Sowohl das erſte als das zweyte Kaplaney = Benefizium dahier, welche ſeit einiger Zeit vikarirt wurden, müſſen nun nach einem allerhöchſten Reſcripte des kgl. Staats = Miniſteriums des Innern definitiv beſetzt werden.

Dieſe Benefizien ſind als der Stadt = Pfarrey Lauingen untergeordnete Hilfprieſter = Stellen zu betrachten. Die Benefiziaten haben ſich daher allen jenen pfarrlichen Funktionen zu unterziehen, welche ihnen vermög der bey der Pfarrey beſtehenden Ordnung zugetheilt werden.

Die Erträgniſſe fließen aus fixen Geld = und Natural = Bezügen, aus Realitäten, und Theilnahme an den Stoll = Gebühren, einſchlüſſig freyer Wohnung in einem beſondern Hauſe mit Gärtchen und Gemeinds = Theilen, werden ſie für jedes Benefizium im Geld = Anſchlag berechnet, auf 389 fl. 26 kr. 6 hl., wovon 6 fl. 40 kr. Laſten zu beſtreiten ſind.

Da dem unterfertigten Magiſtrate das Präſentations = Recht hierauf zuſteht; ſo werden die Kompetenten, die auch Landesfürſtliche Titulanten ſeyn dürfen, aber die erfoderliche Pfarr-Conkurs = Prüfung bereits erſtanden haben müſſen, eingeladen, ſich mit ihren durch Zeugniſſe belegten Geſuche innerhalb vier Wochen anher zu wenden.

Lauingen den 12. Jänner 1832.

Magiſtrat der k. Stadt Lauingen.

Baur, Bürgermeiſter.

53.) praes. $\frac{19}{1}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Joseph Wohlaib, Söldner und Schweinhändler zu Nieder-Raunau hat ſich dem Conkurs-Verfahren unterworfen, weßhalb folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt werden: 1.) zu Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Donnerstag den 16. Februar 1832; 2.) zu Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 16 März d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar a.) zur Replik auf Freitag den 30. März d. J., und b.) zur Duplik auf Freytag den 13. April d. J.; wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden der Verluſt der Foderungen, die an den übrigen Edikts-Tagen nicht Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Joseph Wohlaib etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem hieſigen Gerichte zu übergeben.

Ursberg den 12. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter verhindert.)
v. Hartlieb, I. Aſſeſſor.

---

54.) praes. den $\frac{16}{1}$ 32.

(Ediktal-Vorladung.)

Gegen den Schloßmüller Joseph Schneid zu Tapfheim iſt von dem unterzeichneten Landgerichte der Univerſal-Konkurs ausgeſprochen worden.

Es werden demnach die geſetzlichen Edikts-Tage nachſtehend feſtgeſetzt: I.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen, auf Mondtag den 27. Febr. d. J.; II.) zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 29. März d. J.; III.) zur Abgabe der Replik auf Montag den 30. April; und IV.) zur Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 17. May 1832. An dieſen vorbeſtimmten Tagen, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr haben ſämmtliche Schneid'ſche Gläubiger um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als ſie im Falle des Nicht-Erſcheinens am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der Konkurs-Maſſe, und an den übrigen Edikts-Tagen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Weiter wird noch unter Bezugnahme auf den §. 32 der Prioritäts-Ordnung anbey bekannt gemacht, daß die bereits eingetragenen Hypotheken-Schulden ſich auf 3915 fl 47 kr. berechnen, hingegen der zur Zeit erhobene Aktiv-Stand auf 4069 fl. ſich ausweiße.

Höchſtädt den 13. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

55.) praes. den $\frac{17}{1}$ 32.

(Vorladung.)

Die auf die Suſanna und Franziska v. Winkelmann, hinterlaſſene Töchter des churpfälziſchen Appellations-Gerichts-Raths Tilk

Maximilian v. Winkelmann zu Mannheim ausgeſtellte Schuld-Obligation der ehemaligen Gräflich-Fuggerſchen Partikular-Kriegs-Kaſſa dd. Augsburg den 19. Dezember. 1795, nun der k. b. Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe zu Augsburg, unter der Kt.-Nro. 9196 per 200 fl. zu 5 Prz. verzinslich, ſoll der verſtorbene Kaufmann Aloys Popp dahier durch Ablöſung des Kapitals Eigenthümlich an ſich gebracht haben, ohne daß hierüber eine Urkunde ausgefertiget wurde.

In Folge Antrags des dermaligen Beſitzers dieſer Obligation, des hieſigen Handlungs-Comis Joſeph Popp werden die genannten Darleiherinen Suſanna und Franziska v. Winkelmann, oder deren rechtmäßige Erben hiemit aufgefodert, ihre allenfallſige Anſprüche an die bezeichnete Schuld-Urkunde binnen 3 Monaten a dato bey dieſſeitigem Gerichte darzuthun, außer deſſen dieſelbe nach umfloßenem Termine für erloſchen erklärt werden würde.

Augsburg den 13. Jänner 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Stecher.

56.) praes. den 20/1 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Da ſich der unterm 15. Oktober 1818 zur Empfangnahme ſeines Vermögens öffentlich vorgeladene Anton Haller von Obenhauſen intra terminum nicht gemeldet, auch kein Noth-Erbe das Vermögen in Anſpruch genommen hat, aber derſelbe bereits 79 Jahre alt iſt; ſo wird er hiemit für verſchollen erklärt, und als todt anerkannt, die bisher ſeines rückgelaſſenen Vermögens wegen geſtellte Kaution aber aufgelöſt, und daſſelbe deſſen Inteſtat-Erben als unbeſchränktes Eigenthum überlaſſen.

Roggenburg den 13. Jänner 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

57.) praes. den 20/1 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Zwangs-Vollſtreckung wird der dem Jakob Müller zu Burgheim gehörige ¼ Jchrt. haltende Acker im Brunthaler-Felde am Gempfinger Wege, welcher auf 30 fl. geſchätzt iſt, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Dienſtag den 14. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt, wozu hiemit Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 16. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

58.) praes. den 20/1 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Philipp Ockenmüller zu Burgheim dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Steigerungs-Tagsfahrt auf Freitag den 10. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr feſtgeſetzt, wozu hiermit Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem gemauerten Wohnhauſe mit angebautem Stall und Stadel, ½ Tagw. Garten, nebſt vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung, dannſin ¼ Tagw. Garten, und ½ Tagw. Ried-Wieſen, und iſt im Ganzen auf 695 fl. geſchätzt.

Die hierauf ruhenden Laſten werden am Steigerungs-Tage kund gegeben.

Neuburg den 16. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

59.) praes. den $\frac{18}{I}$ 32.

(Vorladung.)

Gelegentlich der jüngſten Amts Extradition befand ſich in dießgerichtlicher Depoſiten-Kaſſe ein Depoſitum von 1 fl. 5 kr., deſſen Eigenthümer aber unbekannt iſt.

Wer hierauf rechtlichen Anſpruch machen zu können glaubt, wird aufgefodert, binnen 3 Monaten a dato ſich bey unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls ſelbes als herrenloſes Gut dem k. Fiscus adjudicirt werden würde.

Zusmarshauſen am 17. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Freiherr v. Schatte, Landrichter.

60.) praes. den $\frac{20}{I}$ 32.

(Vorladung.)

Michael Baader von Kettershauſen hat als Gemeiner bey dem Königlich Bayeriſchen 3. Linien Infanterie Regiment in der 2. Compagnie den Franzöſiſchen Feldzug 1814 mitgemacht, und iſt ſeitdem als vermißt in den Liſten abgeſchrieben.

Auf Bitte ſeiner Inteſtat-Erben, um Ausfolglaſſung ſeines Vermögens wird er, oder ſeine allenfallſige Descendenz aufgefodert, ſich binnen 6 Monaten um ſo gewißer zur Empfangsnahme ſeines in 172 fl. beſtehenden Vermögens dahier zu melden, als er widrigenfalls für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen ſeinen Inteſtat-Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Babenhauſen den 19. Jänner 1832.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

61.) c) praes. den $\frac{2}{I}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Da Heinrich Körber, Brauer zu Gögging en ſich dem Concurs-Verfahren unterworfen hat: ſo werden hiemit die geſetzlichen Edikts-Tage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Dienstag den 31. Jänner 1832; 2) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 1. März 1832, und 3) zur Schluß Verhandlung, und zwar a.) zur Anbringung der Replik auf Donnerſtag den 15. März, und b.) zur Vorbringung der Duplik auf Montag den 2. April 1832 jedesmal um 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am 1. Edikts-Tage Ausbleibenden von gegenwärtiger Maſſe, die an den folgenden Edikts-Tagen nicht-Erſcheinenden aber mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Diejenigen, welche vom Gemein-Schuldner Gegenſtände in Handen haben, werden unter Vorbehalt ihrer Rechte aufgefodert, ſolche bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anweſen des Gemein = Schuldners, vormals „beym Scherer“ genannt, beſtehend aus Brau= und Wirthſchafts=Gebäuden mit realer Bräu=erey, Branntwein=Brennerey, und Schenk=Gerechtigkeit, aus Stallungen, Stadl, 2 Haus=Gärten, und 8 Jchrtn. Wies= und Acker=Gründen am 1. Edikts=Tage, nemlich am Dienſtag den 31. Jänner dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt werden, wozu Kaufs=Luſtige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß Auswärtige, ſich mit Vermögens= und Leumunds=Zeugniſſen zu verſehen haben.

Göggingen den 31. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 16. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 19. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 21. Jänner 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{1}{2}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ | *Obligat. a 4% m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{3}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{3}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{3}{4}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz à 10 fl.* | 125 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich = Bayeriſchen

Oberdonau = Kreiſes.

## Nro. 5.

Augsburg, den 30ten Jänner 1832.


Inhalt:


33.) Kundmachung des k. k. Küſtenländiſchen Guberniums in Trieſt in Beziehung auf Sanitäts = Anſtalten. 34.) Befriedigung der Brennholz = Bedürfniſſe für unbemittelte Unterthanen. 35.) Prüfung für den Staats = Bau = Dienſt. 36.) Lungen = Seuche unter dem Horn = Vieh. 37.) Eröffnung des Beſchäl = Geſchäftes. 38.) Lohnrößler = Ordnung. 39.) Erledigung der Pfarrey Sonderheim. 40. bis 41.) Erledigung der Pfarr = Stellen Ober = und Unter = Michelsbach, und St. Gotthard zu Thalmeſſingen. — Kreis = und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis = Stellen:

XXXIII.) ad Nrm. 9731.

An
ſämtliche Diſtrikts = Polizey = Behörden des Ober = Donau = Kreiſes.

(Die Kundmachung des k. k. Küſtenländiſchen Guberniums in Trieſt in Beziehung auf Sanitäts = Anſtalten betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Kundmachung des k. k. Küſtenländiſchen Guberniums zu Trieſt in Beziehung auf Sanitäts = Anſtalten de dato Trieſt den 28ten Dezember v. J. wird im nachſtehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 25. Jänner 1832.

K. Regierung des Oberdonau = Kreiſes.
Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Kundmachung.

An dem zu Folge allerhöchſten Befehls Seiner Majeſtät vom 1. Oktober, und Eröffnung der hohen Hof = Kanzley vom 2. Oktober d. J. Nro. 5571 an der Gränze des Küſtenländiſchen Gubernial = Gebiethes gegen Kärnthen und Krain beſtehenden Sanitäts = Cordon, welcher ſich einerſeits an den lombardiſch = venetianiſchen, und andererſeits an den Sanitäts = Cordon des ungariſchen Küſtenlandes anſchließt, ſind folgende Sanitäts = Anſtalten errichtet worden:

1.) An der von Kärnthen in den Görzer = Kreis führenden Commerzial = Straſſe beſteht auf dem Berge Prediel ein Raſtell;

2.) auf der von Krain in den Görzer = Kreis führenden Poſt = und Commerzial = Straſſe beſteht

zu Haidenſchaft ein Raſtall, und eine Vieh-Schwemme;

3.) auf der von Krain nach Trieſt führenden Poſt- und Commerzial-Haupt-Straſſe beſteht zu Storic eine Contumaz-Anſtalt für Perſonen und Waaren, ein Raſtell, und in der Nähe des Dorfes Nacla eine Vieh-Schwemme. Das aus Krain oder aus Ungarn, durch Krain kommende für das Küſtenland beſtimmte Vieh iſt bey Senoſchez auf die alte Commerzial-Straſſe, dann auf dem zu den Mühlen unter St. Canzian, bey Nacla führenden Seitenweg bis an die Schwemme am Recca-Fluß zu treiben, von wo der weitere Weg über Grognale, auf die alte Commerzial-Straſſe bis Baſſovizza, und von da nach Trieſt geht;

4.) auf der von Krain durch das Küſtenland nach Fiume führenden Poſt-Straſſe beſteht in Dolcine bey Jellſchane ein Raſtell, und eine Vieh-Schwemme.

Alle übrigen Wege, Eingänge und Verbindungs-Punkte ſind gänzlich geſperrt.

An allen dieſen Sanitäts-Anſtalten wird ſich nach den beſtehenden, und bereits eigens kund gemachten Sanitäts-Vorſchriften benommen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Trieſt den 28. Dezember 1831.

K. K. Küſtenländiſches Gubernium.

Alphons, Fürſt v. Porcia,
Landes Gouverneur.

Joſ. Franz Englert,
k. k. Gubernial-Präſidial-Sekretär als Referent.

---

XXXIV.) ad Nrm. 9403.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Befriedigung der Brennholz-Bedürfniſſe für unbemittelte Unterthanen betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das, im Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1830, S. 1389 abgedruckte Ausſchreiben wurden jene Verfügungen zur Nachachtung kund gegeben, welche die k. Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen unter dem 30. Oktober und 6. November 1830 hinſichtlich der Befriedigung der Brennholz-Bedürfniſſe für unbemittelte Unterthanen erlaſſen haben, und deren fernerer Vollzug auch neuerdings durch das Ausſchreiben vom 30. November v. J., und durch beſondere Aufträge an die betreffenden Behörden bekannt gemacht worden iſt.

Mittlerweile ſind über denſelben Gegenſtand weitere Miniſterial-Beſtimmungen erfolgt, auf deren Grund die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden und Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes noch folgende Weiſungen erhalten:

1.) Nach der Miniſterial-Entſchließung vom 30. Oktober 1830 ſoll die Abgabe von Durchforſtungs-Abſtand, und andern Hölzern geringerer Qualität um moderirte Preiſe nur an die in der Klaſſe der wirklich armen befindlichen Unterthanen ſtatt finden, und deßhalb zwiſchen den k. Forſt-Aemtern und Polizey-Behörden das geeignete Benehmen (videatur I. und II. der Bekanntmachung vom 17. November 1830) gepflogen werden. Je mehr die unmittelbare Vertheilung des Holzes an die ärmere Klaſſe von dieſen Behörden ausgeht, deſto ſicherer wird der Zweck erreicht werden.

2.) Für beſonders zweckmäßig wird es gefunden, daß die Armenpflegſchafts-Räthe in den Stadt-Gemeinden, und die Gemeinde-Ausſchüſſe in den Land-Gemeinden die für den Bedarf ihrer Armen erfoderlichen, und aus den k. Forſten beziehbaren Holz-Quantitäten der bezeichneten Sorten, entweder auf eigene Rechnung als Käufer übernehmen, und dieſelben an diejenigen abgeben,

welche hierauf nach den Beſtimmungen über die Armen-Pflege einen Anſpruch haben, oder die fraglichen Behörden beſtreiten einsweilen die Koſten des Ankaufs für diejenigen Orts-Bewohner, welche zwar wohl überhaupt ihr Holz-Bedürfniß aus eigenen Mitteln anzuſchaffen vermögen, aber nur nicht in dem Momente, in welchem die Zahlung zu geſchehen hat, und nicht mit größern Beträgen. Die Erſtattung der gemachten Auslagen geſchieht dann ſpäter auf einmal, oder nach und nach in kleinen Poſten.

3.) In Falle die Gemeinden hierauf nicht eingehen wollen, werden die bedürftigen Individuen einzeln benannt, und es geſchieht dann die Ueberweiſung des Holzes unmittelbar an dieſelben in kleinen Parthieen.

4.) In beyden Fällen müſſen aber die Materialien zu dieſen Anträgen von den Diſtrikts-Polizey-Behörden geſammelt, geprüft, und begutachtet, und von denſelben an die k. Forſt-Aemter gebracht werden.

5.) Da die Staats-Waldungen ihrer Fläche und Lage nach nur theilweiſe zur Deckung des Bedarfs beitragen können, und viele Ortſchaften zunächſt auf andere Waldungen angewieſen ſind; ſo haben die Diſtrikts-Polizey-Behörden dahin zu wirken, daß wenigſtens von Seite der Waldbeſitzenden Gemeinden und Stiftungen auf eben die Weiſe, wie für die Staats-Waldungen angeordnet iſt, nicht blos für ihre eigenen Einwohner, ſondern auch für benachbarte Ortſchaften Holz-Abgaben Statt finden.

Augsburg den 22. Jänner 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XXXV.) ad Nrm. 9698.

(Die Prüfung für den Staatsbau-Dienſt btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das unterm 19ten dieſes Monats erfolgte k. Miniſterial-Reſcript wegen der Prüfung für den Staats-Bau-Dienſt für das Jahr 1832 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 26. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

Abdruck.

**Auf Königlich Allerhöchſten Befehl.**

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Prüfung für den Staats-Bau-Dienſt bei der oberſten Bau-Behörde, nach den Beſtimmungen der allerhöchſt genehmigten Inſtruktion vom 27ten May 1830 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1830 pag. 807 u. f.) am Mittwoch nach Oſtern, den 25ten April d. J. ihren Anfang nehmen wird.

München den 19. Jänner 1832.

---

XXXVI.) ad Nrm. 9977.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Lungen-Seuche unter dem Horn-Vieh btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Wegen des ſehr häufigen Erſcheinens

der Lungen-Seuche unter dem Horn-Vieh findet ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die k. Polizey-Behörden auf die gedruckte Bekanntmachung vom 9ten November 1819 aufmerkſam zu machen, und zugleich noch folgende Vorbauungs-Mittel zur beſondern Berückſichtigung anzuordnen.

Nach den mehrmal angeſtellten Beobachtungen ſind die erzeugenden Urſachen dieſer Krankheit:

1.) das Austreiben des Viehes bey naßkalter Witterung auf Weiden, die häufigen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind, wodurch dasſelbe vom Hunger angetrieben, genöthigt wird, die noch von dem zurückgebliebenen Schlamm bedeckten Pflanzen, abzuweiden;

2.) der Genuß des Futters von den Reſten des erlittenen Hagelſchlages;

3.) das Austreiben im Spath-Herbſte, wodurch die Thiere nur mit Reif bedecktes oder ſchon gefrorenes Gras zum Genuße erhalten.

4.) niedere, größtentheils ſumpfige Weiden, daher auch ſchlechtes Waſſer;

5.) ſchlechte, unreine mit Vieh überſetzte Stallungen, und Mangel an reiner Luft;

6.) Unreinlichkeit der Thiere ſelbſt;

7.) Anhäufung des Düngers in den Stallungen;

8.) Aufbewahrung des Futters unmittelbar ober den Stallungen, und häufig nur auf einzelne Bretter mit großen Zwiſchen-Räumen gelegt, wodurch dasſelbe mit der ſchlechten Luft, und dem Dunſte in den Stallungen geſchwängert wird; endlich

9.) der Mangel des guten Willens zur Anwendung der Medikamente, und Erholung ärztlicher Hilfe, entweder aus Scheue gegen die Koſten, oder der Abneigung gegen rationelle Behandlung, wodurch, wenn das erſte Stadium verſäumt wird, der Vieh-Beſitzer oft den empfindlichſten Verluſt erleidet.

Aus dieſen angeführten Urſachen der Seuche ergeben ſich auch die Vorbauungs-Mittel gegen dieſelbe.

Das Vieh ſichert man am leichteſten gegen die Lungen-Seuche, indem man trockene Weiden für dasſelbe ausſucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichſt ſchützt, vorzüglich aber durch Stall-Fütterung demſelben gutes Futter verſchafft.

Da ſich indeß die feuchten Weide-Plätze nicht immer vermeiden laſſen, und der Vieh-Beſitzer auch nicht allezeit gutes Futter gewinnt; ſo erſcheint in dieſem Falle zweckmäßig:

1.) daß man den Stall recht trocken, und rein hält, und die Thiere möglichſt lange darinn läßt:

2.) daß man das Vieh fleißig ſtriegelt, oder bürſtet, und die Thiere beſonders wenn ſie von der Waide-kalt und naß zurückkommen, abreibt, und trocknet und vor dem Wind-Zug im Stalle ſchützet;

3.) daß man das verſchlammte Futter trockne, und hernach durch Klopfen oder Dreſchen von dem Schmutze reinige; und

4.) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

Die ſämtlichen kgl. Polizey-Behörden werden daher angewieſen, dafür pflichtmäßig zu ſorgen, daß die Eingangs erwähnten Mängel und Gebrechen da wo ſolche in dem Bezirke angetroffen werden, allmählig beſeitiget, bey Erbauung oder Reparatur der Stallungen vorzugsweiſe Rückſicht genommen werde, daß ſolche nicht auf moraſtigem feuchtem Grunde zu ſtehen kommen, und mit faulem Waſſer umgeben ſeyen, und daß in den

ſchon bereits vorhandenen Stallungen Abzugs-Rinnen, wo ſolche noch nicht beſtehen, zur Abführung des Harn angebracht werden.

Uebrigens ſind die Gemeinden hinſichtlich der ſchon in der Bekanntmachung vom 9ten November 1819 enthaltenen, als auch dieſer Vorbauungs-Mittel geeignet zu belehren, und die Orts-Vorſteher zur thätigen Mitwirkung zum Wohle ihrer Gemeinden zu ermuntern.

Augsburg am 26. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XXXVII.) ad Nrm. 9363.

(Die Eröffnung des Beſchäll-Geſchäftes pro 1832 betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Mit dem Anfange März dieſes Jahrs wird das Beſchäll-Geſchäft des allgemeinen Landgeſtütes pro 18 3/2 auf allen Beſchäll-Stationen des Ober-Donau-Kreiſes eröffnet.

Als ſolche beſtehen in dieſem Jahre: 1.) Aichach, mit 4 Beſchäll-Hengſten; 2.) Göggingen, mit 4 ddo.; 3.) Grönenbach mit 4 ddo.; 4.) Günzburg, mit 4 ddo.; 5.) Kempten, mit 5 ddo.; 6.) Lauingen mit 4 ddo.; 7.) Mindelheim, mit 4 ddo.; 8.) Schwabmünchen, mit 4 ddo.; 9.) Sonthofen, mit 4 ddo.; und 10.) Ursberg, mit 4 ddo.

Indem die betreffenden kgl. Landgerichte, hievon in Kenntniß geſetzt werden, erhalten dieſelben zugleich die Weiſung, dafür zu ſorgen, daß

1.) die Lokalitäten für Pferde ſowohl, als Beſchäll-Wärter in geſundem und reinen Zuſtande ſich befinden;

2.) über das Bedürfniß von Heu und Stroh beſter Qualität ſogleich Akkorde durch öffentliche Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden Protokollariſch abgeſchloſſen, und zur Ratifikation unverzüglich an den kgl. Oberſt-Stallmeiſter Stab als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes vorgelegt werden. Die Aufſicht über die Beſchäll-Wärter ſowohl als die Pferde und den Dienſt ſelbſt haben die betreffenden kgl. Landgerichte mit Rückſicht auf die unterm 25. November 1829 von dem kgl. Oberſt-Stallmeiſter Stab erlaſſene Dienſtes-Vorſchriften für die Beſchäll-Wärter, mit Zuziehung von Sachverſtändigen zu führen. Es iſt dieſem ſo wichtigen Zweige die größte Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu widmen, und bei Gegenſtänden von Bedeutung ſogleich Anzeige an den kgl. Oberſt-Stallmeiſter Stab zu erſtatten. Zugleich wird übrigens noch ganz beſonders erinnert, den §. 16. der Verordnung vom 27. September 1829 (Reggs.-Blatt v. J. 1829 41. Stück S. 768) genau in Anwendung zu bringen, um Mißbräuche abzuwenden, welche auf Veredlung der Pferde-Zucht nachtheilig einwirken.

Augsburg den 22. Jänner 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XXXVIII.) ad Nrm. 9732.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Lohnrößler-Ordnung betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß von den Polizey-Behörden nicht mit dem gebührenden Ernſte zur Aufrechthaltung der Beſtimmungen eingeſchritten werde, welche zum Schutze der Poſt-Anſtalt durch die Lohn-Rößler-Ordnung feſtgeſetzt ſind; ſo werden hiemit ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes unter Beziehung auf die Regierungs-Ausſchreibungen vom 21. Dezember 1821 (Ober-D. Kr. Int. Bltt. von 1821 S. 1091, und 16. September 1822 Ober-Don. Kr. Int. Blt. 1822 S. 1201.) in Gemäßheit eines k. Reſcriptes aus dem Staats-Miniſterium des Innern vom 20. dies an die Pflichtmäßige Vollziehung der deshalb beſtehenden Vorſchriften erinnert, und zugleich aufmerkſam gemacht, daß in Fällen, wo die Poſtſtall-Halter in Folge ihrer amtlichen Obliegenheiten durch Anzeigen die polizeilichen Unterſuchungen gegen die Lohnrößler veranlaſſen, eine Zuweiſung von Unterſuchungs-Koſten an jene nicht ſtattfinden könne.

Augsburg den 26. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XXXIX.) ad Nrm 7756.

(Die Erledigung der Pfarrey Sonderheim betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Ausſchreibung vom 6ten Jänner d. J. wird bemerkt, daß auf der Pfarrey Sonderheim noch in Bauſchillings Kapital von 680 fl. haſte, welches vom 1. Februar 1831 an mit jährlichen 25 fl. Abſitz-Friſten, ſomit in einem Zeitraum von 27 Jahren getilgt werden müße.

Augsburg den 28. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XL.)

(Die Erledigung der Pfarrey von Ober- und Unter-Michelbach btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die am 5. des abgewichenen Monats ausgeſprochene Beförderung des bisherigen Pfarrers iſt die verbundene Pfarrey Ober- und Unter-Michelbach, im Dekanate Dinkelsbühl in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarrey wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und bemerkt, daß der Ertrag derſelben nach der nicht definitiv abgeſchloſſenen Faſſion vom Jahre 1810 folgendermaſſen berechnet iſt.

I.) Ober-Michelbach. 147 fl. 3 kr. 3 pf. an ſtändigem Gehalte; und zwar aus den Staats-Aerar 35 fl. 12½ kr. an baarem Gelde, 55 fl. 50 kr. an 5 Schſl. 3 Mtz.

1¼ Vrl. Korn, 40 fl. an 10 Schffl. Haber, 12 fl. an 4 Schober Stroh; dann 4 fl. 1¼ kr. aus der Kirchen-Kaſſe baar; 169 fl. 26 kr. aus Realitäten, als: 40 fl. mit dem Genuß der Wohnung; 108 fl. 36 kr. aus 7¼ Mrg Aecker, und 3 Tagw. Wieſen; 10 fl. 50 kr. mit dem Genuſſe der ½ Mrg. Gärten; 107 fl. 47¼ kr. aus Rechten, nemlich: 2 fl. 58½ kr. Zehentgeld; 82 fl. 18 kr. von kleinen Zehenten; 16 fl. 7 kr. vom Heuzehnt; 3 fl. an Blutzehnt; 1 fl. 54 kr. mit dem Gemeind-Recht, und 1 fl. 30 kr. mit dem Waidrecht; 40 fl. 16 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen; 454 fl. 33 kr. 1 pf. Geſammt-Ertrag; 14 fl. 33 kr. an Laſten, worunter 6 fl. 15 kr. Bauſchilling begriffen ſind, abgezogen verbleiben 440 fl. 1 pf. als Reinertrag

II.) Unter-Michelbach. 37 kr. 2 pf. aus der Kirchen-Kaſſe baar; 27 fl. 45 kr. 2 pf. aus geſtifteten Kapitalien; 168 fl. 23 kr. 2 pf. aus Realitäten, nemlich: 156 fl. 9⅔ kr. mit dem Genuße der 13⅞ Mrg. Aecker und 3¼ Wieſen; 9 fl. 50 kr. mit dem Genuſſe von ¾ Tagw. Wieſen in eigener Regie; 2 fl. 24 kr. mit dem Genuſſe der vertheilten Gemeinde-Gründe; 50 fl. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen; 246 fl. 46 kr. 2 pf. Geſammt-Ertrag. Hievon 50 fl. 46 kr. an Laſten worunter 50 fl. Pferdmiethe begriffen ſind, abgezogen, bleiben 196 fl. 2 pf. als Reinertrag. Somit 440 fl. 1 pf. Reinertrag von Ober-Michelbach, 196 fl. 2 pf. Reinertrag von Unter-Michelbach, oder 636 fl. 3 pf. Geſammt-Ertrag.

Ansbach den 18. Jänner 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

XLI.)

(Die Erledigung der Pfarrey St. Gotthard zu Thalmeſſingen betr.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Da durch die Ernennung des k. Dekans und Pfarrers Recknagel bey St. Gotthard zu Thalmeſſingen auf das Dekanat und die erſte Pfarr-Stelle zu Weiſſenburg die bisherige Stelle deſſelben erledigt wird; ſo wird dieſe Pfarrey zu St. Gotthard in Thalmeſſingen zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben.

Der Ertrag dieſer Stelle berechnet ſich nach der darüber vorliegenden Faſſion vom 28ten Auguſt 1810, welche jedoch nicht definitiv abgeſchloſſen iſt, folgendermaſſen, nemlich: a.) 90 fl. an ſtändigem Geld-Gehalte, und zwar 70 fl. 37½ kr. baar aus dem Gotteshaus Thalmeſſingen; 10 fl. baar von der Gemeinde in Aue; und 9 fl. 22½ kr. baar von der Gemeinde in Ruggmannsburg; b.) 673 fl. 40 kr. aus Realitäten, nemlich 50 fl. mit dem Genuſſe des Pfarrhauſes und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude; 339 fl. 15 kr. mit dem Genuße der 17¼ Tgw. Aecker; 222 fl. 45 kr. mit dem Genuße von 9¼ Tgw. Wieſen; 20 fl. mit dem Genuſſe 1 Tgw. Gartens; und 41 fl. 40 kr. mit dem Genuße von 22 Tgw. Waldungen, daraus jährlich 5 Klftr. Holz à 4 fl. 20 kr., und für 20 fl. Streu anfallen; c.) 502 fl. 18 kr. 2 pf. aus Rechten, als 6 fl. 25½ kr. an ſtändigen Geld-Gefällen; 12 fl. 2 pf. Getraid-Gefällen, beſtehend in 3 Schffl. ½ Sztl. Haber; 439 fl. 30 kr. von den groſſen und kleinen Zehenten von Thalmeſſingen, Aue und Eckmannshofen; 13 fl. 37½ kr. vom Blut-Zehnten in genannten Orten; 30 fl. 45 kr. vom Gemeinde Recht; d.) 222 fl. 17 kr.

1pf. an beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen, worunter 102 fl. vom Beichtſtuhl begriffen ſind; e.) 1 fl. 30 kr. an Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Somit auf 1489 fl. 45 kr. 3 pf. als Geſamt-Ertrag.

Hievon 161 fl. 56 kr. 3 pf. als Laſten abgezogen, nemlich: 94 fl. 19¼ kr. an Steuern und 1 fl. Neubruch-Geld zum k. Rentamt; 60 fl. für Reiſe-Koſten wegen der Filiale, und 6 fl. 37½ kr. für die Holz-Perzeption, bleiben als reine Einkünfte 1327 fl. 49 kr.

Ansbach den 24. Jänner 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 22. Jänner d. J.;

1.) als erſten Aſſeſſor des Landgerichts Weiler den dermaligen zweyten Aſſeſſor am Landgerichte Obergünzburg Friedrich Kohler zu befördern, und

2.) als zweiten Aſſeſſor an das Landgericht Weiler den bisherigen Aktuar des Landgerichts Monheim Anton Wohlwend auf eigenes Anſuchen zu verſetzen;

3.) als zweyten Aſſeſſor des Landgerichts Türkheim den Regierungs-Acceſſiſten Joſeph Hamm,

4.) als zweyten Aſſeſſor des Landgerichts Zusmarshauſen den Appellations-Gerichts Acceſſiſten Alois Herrmann, und

5.) als Aktuar bey dem Landgerichte Monheim den temporären Landgerichts-Funktionär zu Schwabmünchen Dr. Ulrich Baumann allergnädigſt zu ernennen geruht.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Jänner d. J. wurde dem Pfarrer Alois Reu in Handzell, Landgerichts Aichach, auf den Grund der ausgeſtellten förmlichen Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Pöttmes, Landgerichts Rain, zum Behufe des Antrittes dieſer Pfründe die Landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Jänner d. J. wurde dem Prieſter Michael Schilling, Pfarr-Vikar in Pöttmes, Landgerichts Rain, auf den Grund der ausgeſtellten förmlichen Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Handzell, Landgerichts Aichach, und nach beygebrachtem Reverſe zum Behufe des Antrittes dieſer Pfründe die Landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 21. Jänner 1832 wurden im kgl. Landwehr-Bataillon Gundelfingen ernannt:

I.) als Hauptleute: der bisherige Oberlieutenant Joſeph Bauer, und der bisherige Oberlieutenant Anton Säufler;

II.) als Zeugwart: der bisherige Oberlieutenannt Joſeph Säufler;

III.) als Oberlieutenante: der bisherige Unterlieutenant Matth. Miccolin, und der bisherige Unterlieutenant Leonhard Kleiter;

IV.) als Unterlieutenante: der bisherige Feldwaibel Georg Beringer, der bisherige Corporal Anton Micolin, der bisherige Feldwaibel Joſeph Baur, und der bisherige Feldwaibel Kaſpar Sailer.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

62.) praes. den $\frac{21}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Wer an den verſtorbenen Joſeph Anton Walſer Wirth auf der Schanz eine Foderung zu haben glaubt, hat dieſelbe am 9. Februar 1832 dahier anzubringen und rechtsgründlich nachzuweiſen, indem auf dieſen Tag alle bekannten Gläubiger des gedachten Schanz-Wirthes zu einem Arrangement zuſammen berufen ſind, und ſpäter angebrachte Foderungen nicht mehr berückſichtiget werden könnten und würden.

Weiler am 26. Dezember 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

63.) praes. den $\frac{21}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der ſich ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißte k. b. Chevauxleger Peter Kuen von hier auf die am 17. May v. J. ergangene Vorladung nicht gemeldet hat; ſo wird dem angedrohten Präjudiz gemäß, deſſen Vermögen ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution verabfolgt.

Neuburg den 3. Jänner 1832.

Freyherrlich von Aretinſches Herrſchafts-Gericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

64.) praes. den $\frac{23}{I}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Auf Anſuchen des Paul Vögle Söldners und Wegmachers zu Ober-Kammlach, und bey nachgewieſener Ueberſchuldung deſſelben iſt auf Einleitung des Concurs-Verfahrens erkannt worden.

Als Edikts-Tage ſind feſtgeſetzt: I.) Montag den 13. Febr. d. J. zur Liquidation der Foderungen; II.) Dienſtag den 13. März zur Abgabe der Einreden; III.) Montag den 16. April zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen. Das Ausbleiben am I. Edikts-Tage hat den Ausſchluß des Gläubigers mit ſeinen Foderungen aus der gegenwärtigen Gant-Maſſe, und das Ausbleiben an den übrigen Ediktes-Tagen den Ausſchluß von der betreffenden Handlung zur Folge.

Mit Rückſicht auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung wird den Gläubigern eröffnet, daß die bereits eingetragenen Hypotheken ſich auf 525 fl. erſtrecken, der gerichtlich erhobene Vermögensſtand aber nur 315 fl. betrage.

Mindelheim den 10. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

65.) praes. den $\frac{26}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das am 21. April 1824 im Kreis-Intelligenz-Blatt deſſelben Jahrs S. 440 Nr. 355 Behufs der Wiederbeſetzung ausgeſchriebene St. Barbara-Benefizium der Stadt Weiſſenhorn iſt noch immer erledigt.

Indem diejenigen Prieſter, welche daſſelbe zu erlangen wünſchen, hiemit wiederholt aufgefodert werden, ihre mit den vorgeſchriebenen Qualifikations-Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen an das unterfertigte Landkapitel einzureichen; wird ſich hinſichtlich der jährlichen Einkünfte und Laſten, dann der Verbindlichkeiten auf oben angeführte Ausſchreibung vom Jahr 1824 bezogen, und nur noch bemerkt

daß ſich inzwiſchen die Jahrtags=Gebühren auf 34 fl. 54 kr. vermehrt, und nach der im Jahr 1826 angefertigten, aber noch nicht juſtifizirten Faſſion die reinen Einkünfte auf 402 fl. 5 kr. berechnet haben.

Roggenburg und Weiſſenhorn den 14. Jän. 1832.

| | |
|---|---|
| Als Nominations Patron des Landkapitels Weiſſenhorn | Als Präſentations Patron der Magiſtrat der Stadt Weiſſenhorn |
| Th. Ludolph Weiler Dekan. Alois Micheler Kammerer. | Raſſler, Bürgermeiſter. |

---

66.) praes. den $\frac{23}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nach eigenem Antrage des Sebaſtian Faſold von Baar wird deſſen Anweſen, beſtehend in einem Halbhofe, dann 3 Tagw. Wieſen im Bärlöhl, $\frac{3}{8}$ Jchrt Ackers im Ebenhauſer Feld, 2 Tagw. von der großen Angerwieſen, ſammt einem Pferde, einer Kuh, einem zweyjährigen Kalb, der Hälfte des vorhandenen Heues und Ohmats, dann Strohes im Werthe von 3283 fl. am Freytag den 3. Febr. 1832 Vormittags von 9 bis 12 Uhr unter amtlicher Leitung verkauft. Die Laſten und Abgaben werden am Verkaufs=Termine eröffnet.

Kaufs=Liebhaber haben ſich am benannten Tage im hieſigen Landgerichts=Lokale einzufinden, und ſich über Zahlungs=Fähigkeit auszuweiſen.

Neuburg den 16. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

67.) praes. den $\frac{23}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der Bäcker Lorenz Hölzle von Ottobeuern hat die Bitte geſtellt, ſein Anweſen aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung im Wege der Verſteigerung verkaufen zu dürfen.

Dieſes Anweſen das ſogenannte „Heubäcker=Gütle" Cat.=Nr. 232 beſteht: a) in dem gemauerten Wohnhauſe mit realer Bäcker=Gerechtſame Nr. 115, aſſecurirt um 1500 fl.; b) an Gemeinde=Theilen in 4 Dezimalen Krautbeet, 1 Tgw. 9 Dezm. Ackers auf der obern Gottsacker=Ergat; 2 Tgw. 17 Dezm. Wieſen ebenda; c) in dem Nutzantheile auf unvertheiltem Gemeinde=Gut; d) in 2 Tgw. 28 Dezm. Aecker am Guggenberger=Weg Cat.=Nr. 252.

Darauf haften 3800 fl. Hypothek=Schulden, wogegen die jüngſte gerichtliche Schätzung 1900 fl. beträgt. Zum Verkaufe der obenbeſchriebenen Realitäten wird auf Mittwoch den 22. Februar d. J. Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufs=Liebhaber welche ſich mit den erfoderlichen Leumunds= und Vermögens=Zeugniſſen auszuweiſen haben, in das dieſſeitige Amts=Lokal früh 9 Uhr vorgeladen werden, um die nähern Kaufs=Bedingniſſe zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Ottobeuern den 18. Jänner 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

---

68.) praes. den $\frac{23}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Gut des Engelbert Mauris von Wolkenberg, beſtehend aus einem gut gemauerten Haus, Stadel und Stallung unter einem Dach, und ungefähr 121 Jchrtn. Grundſtücken wird Montags den 6. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in hieſiger Landgericht=Kanzley öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Kaufs=Liebhaber können das Kaufs=Objekt täglich in Wolkenberg einſehen, und werden daher auf obbeſtimmten Tag zur Verſteigerung eingeladen, wobey ſich jedoch Auswär-

tige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Kempten den 19. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

---

69.) praes den $\frac{23}{I}$ 32.

(Anweſens-Verkauf.)

In der Konkurs-Sache des Wirthſchafts-Pächters Johann Sager von Höchſtädt wird zum Verkaufe der Gant-Realitäten, beſtehend in einem zur Ausübung eines öffentlichen Gewerbes beſonders vortheilhaft gelegenen, durchaus gemauerten, und ſehr geräumigen Wohn-Hauſe, mit Stadel und Stall, dann in 4½ Jchrte. haltenden walzenden Aeckern und Wieſen, und zwar im Ganzen oder Einzelnen, und im Steigerungs-Wege Montags den 13. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr Termin hiedurch feſtgeſetzt, mit dem Anhange, daß Kaufs-Liebhaber in der Landgerichts-Kanzley zu erſcheinen haben, woſelbſt ihnen vor Allem die Kaufs-Bedingniſſe werden kund gegeben werden.

Höchſtädt den 20. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

70.) praes. den $\frac{26}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß unterm Heutigen das am 7ten d. M. gefällte Prioritäts-Erkenntniß in der Konkurs-Sache gegen Lazarus Offhauſer, iſraelitiſchen Handelsmann zu Jchenhauſen an die Gerichts-Tafel angeheftet worden ſey.

Günzburg den 20. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

---

71.) praes. den $\frac{23}{I}$ 32.

(Getraid-Verkauf.)

Von den aufgeſpeicherten Früchten aus der Aernte 1831 werden am Freitag den 3. Februar d. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in hieſiger Rentamts Kanzley 150 Schffl. Kern und 200 Schffl. Gerſte unter den bekannten Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufs-Luſtige hiezu eingeladen.

Höchſtädt den 21. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Moßmayr, Rentbeamter.

---

72.) praes. den $\frac{25}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In der dießämtlichen Depoſiten-Kaſſe befinden ſich deponirte Gelder deren Eigenthümer unbekannt ſind, als a.) aus der Poſtmeiſter von Halsdorf'ſchen Debit-Maſſe 2 fl. 27 kr. 3 pf.; b.) aus der Joſeph Walſer'ſchen Concurs-Maſſe ein Depoſiten Schein im Beitrage von 90 fl. 11 kr.; c.) ein Cautions-Kapital eines Deſerteurs Wolf per 240 fl.

Es werden demnach alle diejenigen hiemit aufgefodert, ihr Eigenthums Recht, welche ein ſolches zu haben glauben, binnen einer Jahres-Friſt von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterfertigten Amte vorzubringen, als außerdeſſen nach den Geſetzen erkannt, und beſagte Depoſiten als dem allerhöchſten Aerar heimgefallen erklärt werden würden.

Lindau den 22. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

73.) praes. den $\frac{26}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht,

daß die auf Samſtag den 4. Februar dieſes Jahrs angeſetzte Comiſſion zum Verkauf des dem Krämer Georg Schmid von Ronſperg gehörigen Anweſens nicht ſtatt habe.

Obergünzburg den 23. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

74.) b.) praes. den $\frac{18}{1}$ 32.

(Vorladung.)

Franz Anton Herkommer Wirth zu Hochwang hat um die Zuſammen-Berufung ſeiner ſämtlichen Kurrent-Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Friſten-Zahlungs-Vergleiches wegen momentaner Zahlungs-Unvermögenheit hierorts zu Protokoll die Bitte geſtellt.

Man hat nun zu dieſem Behufe auf Freitag den 17. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt anberaumt, und es werden hiezu die Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich inſtruirte und zum Vergleiche beſonders bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß diejenigen, welche nicht erſcheinen, dem Beſchluſſe der geſetzlichen Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger angereiht werden.

Hiebey wird bemerkt, daß der Gemein-Schuldner Herkommer ſeinen Activ-Stand auf 4000 fl., und ſeinen Paßiv-Stand auf 2815 fl. 8 kr., worunter 2600 fl. Hypothekar-Kapitalien begriffen ſind, angegeben habe, und daß derſelbe vorläufig zu Protokoll beantragte, ſeine Currrent-Gläubiger hinſichtlich ihrer Foderungen ad 215 fl. 8 kr. in jährl. Friſten zu 25 fl. befriedigen zu dürfen.

Günzburg den 11. Jänner 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Leixl, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 23 Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 26. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 28. Jänner 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4 % m. Coup. | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{1}{2}$ | Obligat à 4 % m. Coup. | $95\frac{5}{8}$ | $95\frac{1}{2}$ | Obligat. à 4 % m. Coup. | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{1}{2}$ |
| detto à 5 % . . . | | | detto à 5 % . . | | | detto . à 5 % . | | |
| Lott. Loose E—M à 4 % | | $105\frac{3}{4}$ | Lott. Loose E—M à 4 % | | $105\frac{3}{4}$ | Lott. Loose E—M à 4 % | | $105\frac{3}{4}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 125 | | detto unverz. à 10 fl. | 125 | | detto unverz à 10 fl. | 125 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 6.

Augsburg, den 6ten Februar 1832.

Inhalt:

42.) Die Uebereinkunft mit Würtemberg den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betrff. 43.) Belohnung und Entſchädigung der Mitglieder des Ausſchuſſes in den Rural-Gemeinden. 44.) Den am 21. September 1828 zu Holzheim aufgegriffenen Taubſtummen betrff. — Kreis- und andere Notizen — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**XLII.) ad Nrm. 10224.**

An ſämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Bezirks-Polizey-Behörden, und insbeſondere diejenigen, welche an das Königreich Würtemberg gränzen, werden hiedurch zu Folge Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25. d. Mts. angewieſen, die in dem Reggs.-Blt. vom 11. Jänner d. J. Nro. 2. Seite 20. bekannt gemachte Uebereinkunft mit Würtemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern, genaueſt zu beobachten.

Augsburg den 30. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

XLIII.) ad Nrm. 9697.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und Patrimonial-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Belohnung und Entſchädigung der Mitglieder des Ausſchuſſes in den Rural-Gemeinden btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey Gelegenheit der periodiſchen Super-Reviſion der Rural-Gemeinde-Rechnungen ſowohl, als in Folge angelangter Beſchwerden wurde wahrgenommen, daß ſich die Mitglieder der Gemeinde-Ausſchüſſe, und ſelbſt Vorſteher dann Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger bey Bezahlung der ihnen gebührenden Bezüge für Dienſt-Verrichtungen und Jahr-Gehalt hie und da von den beſtehenden Vorſchriften entfernen, und ſich willkührliche Erhöhungen dieſer Bezüge erlauben, oder Vergütungen für Funktionen ſich bezahlen laſſen, für welche ihnen ein derartiger Anſpruch gar nicht zuſteht. Hiedurch ſieht ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, ſämtliche Gemeinde-Verwaltungen wiederholt und ernſtlich zur genauen Einhaltung des unter dem 17. März 1820 lythographirt ausgeſchriebenen allerhöchſten Regulativs vom 10. März jenen Jahres anzuweiſen, zu welchem Ende die Diſtrikts-Polizey-Behörden dieſes Regulativ, mit deſſen Unkenntniß ſich die zuwiderhandelnden Gemeinde-Beamten häufig entſchuldigen, denſelben zur Wiſſenſchaft und Nachachtung durch beſondere Circulare erneuert bekannt zu machen haben.

Die Diſtrikts-Polizey-Behörden und Patrimonial-Gerichte, denen als Unter-Euratel-Behörden zunächſt die Pflicht obliegt, für die ſtrenge Beobachtung dieſer Beſtimmungen zu wachen, werden ſofort ſich die Einhaltung derſelben eifrig angelegen ſeyn laſſen.

Augsburg am 22. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XLIV.) ad Nrm. 10111.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den am 21ten September 1828 zu Holzheim aufgegriffenen Taubſtummen btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der nachſtehend beſchriebene Taubſtumme iſt am 22ten dieſes Monats neuerdings zu Dilingen entkommen.

Sämtliche Polizey-Behörden haben im Falle des Betretens dem kgl. Landgerichte Dilingen dieſe Perſon zuzuliefern.

Augsburg den 30. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

Perſons-Beſchrieb.

Derſelbe iſt 29 — 30 Jahre alt, großer Statur, hat ſchwarzbraune Haare, niedere Stirne, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen,

lange Naſe, breiten Mund, braunen kleinen Backen-Bart, rundes Kinn und Angeſicht, und ſeine Geſichtsfarbe iſt etwas bräunlicht.

Seine Kleidung beſteht in einer ſchwarztuchenen Haube mit gelber Borde und ledernem Schild, einem baumwollenen mit rothen und blauen Dupfen verſehenen Halstuch, einem roth und weiß geſtreiften Gilet, grün tuchenen mit Leder beſetzten Beinkleidern, kurzen kalbledernen Stiefeln, und in einem dunkelgrünen Frack mit gelb metallenen Knöpfen.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25ten Jänner d. J. dem Prieſter Hilarius Haslach, Expoſitus in Etting, Landgerichts Weilheim, die Pfarrey Sachſenried, Landgerichts Buchloe, von deren Antritte Prieſter Wilhelm Baader diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25ten Jänner d. J. dem Prieſter Clemens Selzl, Kaplan in Wöhringen, Landgerichts Illertiſſen, das Curat-Beneſizium in Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach, von deſſen Antritte Prieſter Meinrad Hartung in Reicholzried diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26ten Jänner d. J. wurde dem Prieſter Franz Joſeph Benz, Kaplan in Steinheim, die erledigte Pfarrey Altisheim, Landgerichts Donauwörth, von deren Antritte Prieſter Caſpar Filſer diſpenſirt wurde, allergnädigſt übertragen.

Eben ſo iſt durch allerhöchſte Entſchließung vom 26ten Jänner d. J. der Prieſter Markus Schneider, Pfarr-Vikar in Füſſen, von dem Antritte der Pfarrey Köngetried, Landgerichts Mindelheim, diſpenſirt, und demſelben das Beneſizium Mattathann, Landgerichts Lindau, allergnädigſt übertragen worden.

Weiter haben Seine Majeſtät der König zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26ten Jänner d. J. dem Prieſter Kaſpar Filſer, die Pfarrey Köngetried, von deren Antritt Prieſter Markus Schneider diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 23ten Jänner d. J. wurde Allerhöchſt genehmiget, daß die Pfarrey Nattenhauſen, Landgerichts Roggenburg, von dem Herrn Biſchof in Augsburg dem Prieſter Pius Egger Beneſiziums-Vikar in Laaingen verliehen werde.

Gemäß Reſcripts des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24ten Jänner d. J. wurde dem kgl. Landwehr-Major Franz Xaver Zenetti in Dilingen das nachträglich ausgefertigte Majors-Patent zugeſchloſſen.

An die Stelle des verſtorbenen Mathäus Lutz von Geratshofen, Gemeinde-Pflegers zu Gottmannshofen trat der Bauer Joſeph Rauch von Reatshofen als Gemeinde-Pfleger.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

75.) praes. den $\frac{2}{2}$ 5.

(Bekanntmachung.)

Die zur Grund-Herrſchaft Trunkelsberg Erblehenbare Behauſung des Schuſters Joſeph Reiſch von da, beſtehend in der Wohnung

Nro. 14 mit Wohnſtube, 2 Kammern, einer Werkſtätte, Küche und Boden, dann in einem kleinen Wurz-Garten, wird auf Andringen eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe untergeſtellt, und hiezu auf Mittwoch den 15. Februar Vormittags in dieſſeitiger Amts-Kanzley Termin anberaumt.

Kaufs-Luſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen ſich zu legitimiren haben, und der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolgen werde.

Ottobeuern den 16. Jänner 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

---

76.) praes. den $\frac{2}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Matthias Schmid, Taglöhners und Hauß-Beſitzers zu Lechhauſen wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers am Mittwoch den 22. Februar d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden verkauft werden, wozu Kaufs-Luſtige hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 19. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

---

77.) praes. den $\frac{25}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In dem dießämtlichen Depoſito befinden ſich verſchiedene Effekten, deren Eigenthümer ganz unbekannt ſind, als 7 Schieß-Gewehre, 1 alter Degen, 1 alter Sabel, 4 Piſtolen, 1 zerbrochene Hellebarde, 2 Regendächer, 1 altes Schloß, 3 alte Schlüſſel, verſchiedene alte Kleider und Effekten, verſchiedene eiſerne Geräthſchaften.

Nach den beſtehenden Geſetzen werden hiemit die Eigenthümer dieſer Gegenſtände aufgefodert, binnen Jahres-Friſt beym unterfertigten Amte zu erſcheinen, und über deren Eigenthum ſich auszuweiſen, indem nach Umfluß dieſes Termins ſolche als dem allerhöchſten Aerar heimgefallen erkennt, und weiter geſetzlich verfahren werden würde.

Lindau den 22. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

78.) praes. den $\frac{29}{1}$ 32.

(Schloß-Verſteigerung.)

Auf Requiſition des k. Kreis- und Stadt-Gerichts Bamberg wird das zur Konkurs-Maſſa des vormaligen Landrichters Franz Chriſtoph Satzenhofer zu Scheßlitz gehörige Schloß zu Burgau mit Zugehörde am Donnerſtag den 16. Februar d. J. einer dritten Verſteigerung an den Meiſtbiethenden unterworfen.

Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, am beſagten Tage Morgens bis 9 Uhr ſich in dem hieſigen Rathshauſe, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Burgau den 22. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

79.) praes. den $\frac{30}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Johanna Haggenmiller von Wengen ſtarb kinderlos am 3ten Dezember v. J. zu

Mengen, und hat durch Teſtament über ihr Vermögen verfügt, worinn ſie für die Kirche und ihren Bruder Benedikt Haggenmiller Legate beſtimmte, für das weitere Vermögen aber den Joſeph Haggenmiller, und ſeine Geſchwiſter als Erben einſetzte.

Da ſie noch mehrere Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder hatte, von denen aber unbekannt iſt, ob ſie noch am Leben ſind, und wo ſie ſich aufhalten? ſo werden die fraglichen Geſchwiſterte, oder ihre allenfallſige Descendenten aufgefodert, von heute an binnen ſechs Wochen ſich hier zu melden, und über ihre Verwandtſchaft auszuweiſen, ſodann über das fragliche Teſtament ihre Erklärung abzugeben, widrigenfalls das Teſtament für anerkannt angenommen, und das Vermögen den Teſtaments-Erben verabfolgt werden wird.

Kempten den 24. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

---

80.) praes. den $\frac{30}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Thereſia Riepp, verwittwete Hage von Waltenhofen, iſt den 9. Septmbr. v. J. Kinderlos geſtorben, und hat bey Gericht ein Teſtament hinterlegt.

Da dieſelbe Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder hat, von welchen hier unbekannt iſt, wo ſie ſich aufhalten, und ob ſie noch am Leben ſind? ſo werden dieſelben hiemit aufgefodert, von heute an binnen 6 Wochen ſich dahier über ihre Verwandſchaft auszuweiſen, und über das Teſtament ihre Erklärung abzugeben, widrigenfalls daſſelbe für anerkannt angenommen, und das Vermögen an die Teſtaments-Erben verabfolgt werden wird.

Kempten den 24. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

---

81.) praes. den $\frac{29}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung der kgl. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, vom 15. d. M. wird am 20. Februar d. J. die durch das Ableben des vorigen Pächters in Erledigung gekommene Jagd-Revier Sachſenried nach den vorgeſchriebenen Bedingungen im Wege der öffentlichen Verſteigerung wieder verpachtet werden.

Pachtfähige werden daher eingeladen, ſich zu dieſem Zwecke an beſagtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Buchloe einzufinden.

Der kgl. Revierförſter Haindl zu Sachſenried iſt beauftragt, die Grenzen des fraglichen Jagd-Diſtrikts auf Verlangen vorzuzeigen.

Den 25. Jänner 1832.

Königliches Rentamt Buchloe und Königl. Forſtamt Kaufbeuern.

Eberl, Rentbeamter. Dauner, Forſtmeiſter.

---

82.) praes. den $\frac{30}{I}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen der Matthias Schwaighard'ſchen Relikten von Reichertshofen, welches in einem gemauerten Wohn-Hauſe mit angebautem Stalle, kleinem Hofraum, und Würz-Gärtchen, dann einem Krautbeet, einem Erdæpfel-Fleck, nebſt vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Nutzung beſteht, und auf 390 fl.

geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiemit Steigerungs-Tagsfahrt auf Freytag den 2. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt; wozu Beſitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Neuburg den 25. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

83.) praes. den $\frac{1}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Taglöhners Matthias Kolland dahier am Donnerstag den 23. Febr. d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in hieſiger Landgerichts-Kanzley zum zweytenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden; wozu man Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Luſtige hiemit einladet.

Dieſes Anweſen beſteht aus dem zweyſtöckigen Wohnhauſe Lit. C. Nro. 105 dahier, nebſt Garten und Brunnen, ſammt 1 Neutheil, und Kraut-Garten im Geſamt-Schätzungs-Werthe zu 675 fl.

Die Brand-Aſſekurranz-Summe beträgt 400 fl.

Neuburg den 26. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

84.) praes. den $\frac{29}{1}$ 32.

(Bekanntmachung.)

(Staats-Realitäten-Verkauf und Verpachtung betreff.)

Zufolge höchſter Weiſung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer der Finanzen vom 26. April v. J. werden die nachſtehend-beſchriebenen Staats-Realitäten dem öffentlichen Verkaufe, oder nach Umſtänden auch der Verpachtung auf mehrere Jahre unterſtellt, und zwar: 1.) die zweimädige Wieſe im Steuerdiſtrikte Lechhauſen Cataſter-Nro. 572, mit 2 Tagw. 6 Dez. Flächeninhalt; 2.) der Acker in der Orts-Flur Pitzenhofen, Steuerdiſtrikts Taitting Cat.-Nro. 1434. mit 1 Tagw. 92 Dez. Flächen-Inhalt; 3.) die einmädige äußere Mooswieſe im Steuer-Diſtrikte Aulzhauſen Cat. Nro. 1559 a., et 1559 b. circa 9 Tagw. haltend; endlich 4) die ausgegrabene Kies-Grube bey Mühlhauſen mit $\frac{1}{2}$ Tagw. 4250 □ Cat. Nro. 1421$\frac{1}{2}$ und 1422.

Die Verkaufs oder Verpachtungs-Verhandhandlung ſelbſt wird nach Vorſchrift der allerhöchſten Normen Mittwochs den 22. Februar d. J. am Sitze des kgl. Rentamts in Friedberg in der Rentamts-Kanzley vollführt werden, wozu die Kaufs-oder Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

Bemerkt wird ſchließlich, daß die Kommiſſions-Verhandlung Morgens 9 Uhr ihren Anfang nehme, und das ſofort der amtliche Zuſchlag an den Meiſtbiethenden mit dem Schlag 12 Uhr unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Kreis-Regierung erfolgen werde.

Die Kaufs- und Pachtluſtigen wollen ſich daher insbeſondere zur Vernehmung der vorgeſchriebenen allgemeinen Verkaufs-Bedingungen rechtzeitig in der Rentamts-Kanzley einfinden.

Friedberg den 26. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

85.) praes. den $\frac{30}{1}$ 32.

(Vorladung.)

Alle diejenigen, welche an die Rücklaß-Maſſe des dahier verſtorbenen Johann Sigmund

Mayr Kaufmanns zum Schwanen Foderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſelbe binnen 30 Tagen um ſo mehr bey unterzeichnetem Gerichte anzumelden, als außer deſſen bey Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchafts-Sache keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Memmingen den 27. Jänner 1832.

Königl. Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

---

86.) praes den 29/1 32.

(Getraid-Verkauf.)

Von dem aus dem Erndte-Jahre 1831 eingedienten Früchten werden bey dem unterfertigten Rentamte nachſtehende Getreid-Quantitäten der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und zwar: 1.) auf dem k. Getreid-Kaſten zu Mering 50 Schffl. Kern und 29 Schffl. Gerſte; 2.) auf dem Getreid-Kaſten zu Friedberg 19 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrl. Gerſte, 100 Schffl. Roggen, und 100 Schffl. Haber. Die Verkaufs-Verhandlung wird Samſtags den 11. Februar d. J. Vormittags am Sitze des kgl. Rentamts vollführt werden, wozu die Kaufs-Luſtigen hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 28. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

---

87.) c.) praes. den 28/1 32.

(Vorladung.)

Franz Anton Herkommer Wirth zu Hochwang hat um die Zuſammen-Berufung ſeiner ſämtlichen Kurrent-Gläubiger zur Erzielung eines gütlichen Friſten-Zahlungs-Vergleiches wegen momentaner Zahlungs-Unvermögenheit hierorts zu Protokoll die Bitte geſtellt.

Man hat nun zu dieſem Behufe auf Freitag den 17. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt anberaumt, und es werden hiezu die Gläubiger entweder in Perſon, oder durch hinlänglich inſtruirte und zum Vergleiche beſonders bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß diejenigen, welche nicht erſcheinen, dem Beſchluſſe der geſetzlichen Mehrzahl der erſchienenen Gläubiger angereiht werden.

Hiebey wird bemerkt, daß der Gemein-Schuldner Herkommer ſeinen Activ-Stand auf 4000 fl., und ſeinen Paßiv-Stand auf 2815 fl. 8 kr., worunter 2600 fl. Hypothekar-Kapitalien begriffen ſind, angegeben habe, und daß derſelbe vorläufig zu Protokoll beantragte, ſeine Current-Gläubiger hinſichtlich ihrer Foderungen ad 215 fl. 8 kr. in jährl. Friſten zu 25 fl. befriedigen zu dürfen.

Günzburg den 11. Jänner 1831.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Leirl, Landrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 28. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 30. Jänner 1832. | Briefe | Geld | Den 4. Februar 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{1}{2}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $95\frac{7}{8}$ | $95\frac{1}{2}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96 | $95\frac{3}{4}$ |
| *detto à 5%.* | | | *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{3}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{3}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{3}{4}$ |
| *detto " " 2 mt.* | | | *detto " " 2 mt.* | | | *detto " " 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz à 10 fl.* | 125 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 7.

Augsburg, den 13ten Februar 1832.


Inhalt:


45.) Die Bewilligung einer Sammlung für die Erbauung einer katholiſchen Kirche, eines Schul-Hauſes und einer Curatie-Wohnung zu Gersfeld, H. G. Gersfeld; dann einer Kirche und Curatie-Wohnung zu Weihers, und einer Kirche zu Thalau, k. Ldg. Weihers im Untermain-Kreiſe. 46.) Inſinuations-Gebühren der Gerichts-Diener. 47.) Hypotheken-Taxen. 48.) Beſchlagnahme der Druckſchrift „Briefe aus Paris 1830 — 1831. von Ludwig Börne 1 — 2ter Band." 49. und 50.) Erledigung der Pfarreyen Bergheim und Hütting. 51.) Erledigung der Pfarr-Stelle Unter-Leinleiter. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

XLV.) ad Nrm. 10375.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Bewilligung einer Sammlung für die Erbauung einer katholiſchen Kirche, eines Schul-Hauſes und einer Curatie-Wohnung zu Gersfeld, H. G. Gersfeld, dann einer Kirche und Curatie-Wohnung zu Weihers und einer Kirche zu Thalau k. Ldg. Weihers im Untermain-Kreiſe betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, durch allerhöchſte Entſchließung vom 25. Auguſt 1831 zum Behufe der Erbauung einer katholiſchen Kirche, eines Schul-Hauſes, und Curatie-Wohnung zu Gersfeld, H. G. Gersfeld, dann einer Kirche und Curatie-Wohnung zu Weihers und einer Kirche zu Thalau k. Ldg. Weihers im Untermain-Kreiſe, und um den betreffenden Gemeinden die Koſten dieſer nothwendigen Bauten möglichſt zu erleichtern, eine in allen katholiſchen Kirchen des Königreichs vorzunehmende Sammlung freywilliger Beiträge allergnädigſt zu bewilligen.

Indem man daher den von der k. Regierung des Untermain-Kreiſes zu Würzburg unter dem 24. Jänner d. J. empfangenen Beſtand der Geſammt-Verhältniſſe dieſer

Gemeinden, welche die Nachſuchung, und die Leiſtung einer ſolchen allgemeinen Unterſtüzzung nothwendig machen, in dem nachſtehenden Abdrucke den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zur Kenntnißnahme mittheilt, erhalten dieſelben den Auftrag, dieſe Sammlung im vorgängigen Benehmen mit den betreffenden Pfarrern zu veranlaſſen, die geſammelten Beyträge von den ſämtlichen im dieſſeitigen Kreiſe gelegenen Pfarr-Aemtern, und zwar zur Vermeidung der hieraus hervorgehenden Correſpondenzen ohne Rückſicht auf den Diözeſan-Verband in Empfang zu nehmen, und an das Expeditions-Amt der k. Regierung des Untermain-Kreiſes K. d. J. zu Würzburg mit einem Verzeichniß gegen Quittung einzuſenden, zugleich aber auch nach Umfluß von vier Wochen den Erfolg dieſer Sammlung unter Beyfügung des Verzeichniſſes der einzelnen Pfarr-Gemeinden, und der eingegangenen Beyträge zum Behuf der öffentlichen Bekanntmachung anher anzuzeigen.

Augsburg am 4. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## Abdruck.

Die Erbauung einer katholiſchen Kirche, eines Schulhauſes und einer Curatie-Wohnung zu Gersfeld, dann die Erbauung einer neuen Kirche und Curatie-Wohnung, ſowie die Erbauung einer neuen Kirche in Thalau, kgl. Landgerichts Weihers, war längſt dringendes Bedürfniß.

In dem Herrſchafts-Gerichte Gersfeld haben bisher 500 in dieſem Gerichts-Bezirke zerſtreut lebende Katholiken einer eigenen Schule, und einer dem katholiſchen Cultus angemeſſenen Kirche entbehrt, und nur widerruflich und auf kurze Friſten haben dieſelben die widerrufliche Einräumung einer Privat-Lokalität zur Vornahme ihrer Gottesdienſtlichen Handlungen von der Guts-Herrſchaft zu Gersfeld zu erwirken vermocht.

Die Gemeinde Weihers, Sitz des kgl. Landgerichts Weihers, ſowie die benachbarte Gemeinde Ebersberg der Kurheſſiſchen Pfarrey Dittershauſen imparochirt, können an dem Gottes-Dienſte der Mutter-Kirche keinen Antheil nehmen, weil deren beſchränkter Raum ſelbſt für die Bewohner des Pfarr-Ortes unzulänglich iſt; dieſe Gemeinden mußten daher bey einer Bevölkerung von 1400 Seelen in der kleinen Filial-Kirche zu Weihers, welche ihrem Umfange nach einer nicht ſehr beträchtlichen Feld-Kapelle gleich ſieht, ihren Gottesdienſt durch einen eigends gezahlten Hilfs-Prieſter verrichten laſſen.

Ebenſo iſt der Neubau einer Filial-Kirche zu Thalau, Landgerichts Weihers, von der dringenſten Nothwendigkeit geboten. An der Pfarrey Schmalnau waren bisher 2000 Seelen, welche in 13 Rhön-Orten zerſtreut leben, auf einen einzigen Seelſorger, den Pfarrer zu Schmalnau, beſchränkt. Zur Errichtung einer für die geiſtigen Bedürfniſſe zahlreicher Katholiken, welche die Filial-Orte der Pfarrey Schmalnau bewohnen höchſt wünſchenswerthen Kaplaney in Thalau wurden nun zwar in dem gegenwärtigen Zeit-Punkte von dem

Herrn Biſchofe zu Würzburg die erfoderlichen Fonds angeboten, jedoch die Realiſirung dieſes Anerbiethens von einem Kirchen-Neubau in Thalau abhängig gemacht, welcher Neubau auch allerdings nicht unterbleiben darf, wenn die Errichtung der Kaplaney Thalau dem Zwecke entſprechen ſoll, einem Theile der Parochianen von Schmalnau die Wohlthaten des Gottes-Dienſtes zu verſchaffen, indem die bisherige kleine und baufällige Filial-Kirche keineswegs den erfoderlichen Raum enthält.

Zur Beſtreitung der Koſten für dieſe in den Bezirken des Landgerichts Weihers, und des Herrſchafts-Gerichts Gersfeld zu kirchlichen und Schul-Zwecken vorzunehmenden Neu-Bauten war die Ausmittlung der erfoderlichen Bau-Fonds durchaus unmöglich. Nur bei der Kirche zu Weihers war ein eigener Bau-Fond vorhanden, deſſen Exigenz jedoch dem auf alle mögliche Weiſe ermäßigten Koſten-Anſchlage bey weitem nicht entſpricht. Eben-ſo konnten durch Zuſchüſſe vermöglicher Stiftungen keine hinreichenden Mittel aufgefunden werden, und wiewohl die Bewohner der betreffenden Gemeinden dürftige, jedoch treue Unterthanen des Staates ſich zu den größten Aufopferungen erboten haben; ſo kann dennoch durch die Concurrenz dieſer Gemeinden nur ein ſehr mäßiger Beitrag zu dem ihre Kräften überſteigenden Koſten-Aufwande geliefert werden, weil deren Bewohner bey der Unfruchtbarkeit des gebirgigen Bodens, welchen ſie mit angeſtrengtem Fleiße bebauen, und bey dem Mangel anderer Erwerbs-Quellen, ja ſelbſt bey dem Mangel einer regelmäßigen Straſſen-Verbindung, wodurch ihnen der Abſatz der Erzeugniſſe ihrer Induſtrie in den übrigen Theilen des gemeinſamen Vaterlandes ermöglicht würde, zu den ärmſten Bewohnern des Königreiches gehören.

---

XLVI.) ad Nrm. 8679.

An
ſämtliche Land- und Herrſchaft-Gerichte, dann unmittelbaren Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Inſinuations-Gebühren der Gerichts-Diener betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch den Landtags-Abſchied vom 29ten Dezember 1831 (Geſetzblatt §. 62.) in Beziehung auf die Inſinuations-Gebühren der Gerichts-Diener nachſtehende Entſchließung erlaſſen:

„Dem Wunſche der Stände, die In„ſinuations-Gebühren der Gerichts-Diener „für die Staats-Kaſſen verrechnen, und „dagegen den Boten und Dienern fixe Be„züge anweiſen zu laſſen, wollen Wir durch „die Anordnung entſprechen, daß dieſe Ge„bühren durch die Gerichte und Aemter un„mittelbar erhoben, und von dieſen hinaus„bezahlt werden."

Dieſes wird hiedurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung geeignet bekannt gemacht.

Augsburg den 7. Februar 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XLVII.) ad Nrm. 5986.

An
ſämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Hypotheken-Taxen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer Entſchließung aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen vom

30ten vorigen Monats wird zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß die Vorſchriftsmäßige Eintragung der Aerarial-Gefälls-Rückſtände in die Hypotheken-Bücher als Offizial-Sache tax- und ſtempelfrey zu behandeln ſey.

Augsburg den 7. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf.

coll. Vogl.

---

XLVIII.) ad Nrm. 7840.

An
die königl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Briefe aus Paris 1830 — 1831 von Ludwig Börne 1—2ter Band" betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Briefe aus Paris 1830 — 31 von Ludwig Börne 1 — 2ter Band" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30ten Dezbr. v. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Da die erwähnte allerhöchſte Entſchließung die Rechtskraft beſchritten hat; ſo werden ſämtliche k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zum genauen Vollzug deſſelben angewieſen.

Augsburg den 9. Februar 1831.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XLIX.) ad Nrm. 9305.

(Die Erledigung der Pfarrey Bergheim betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in der Diözeſe Eichſtädt, im kgl. Landgerichte Neuburg und im Dekanate Ingolſtadt gelegene Competenz-Pfarrey Bergheim mit 398 Seelen, und mit einer Schule verſehen, wozu die eine halbe Stunde entlegenen zwey Einöd-Höfe Hennenweidach mit 23 Seelen gehören, zuſammen mit 421 Seelen, und die keines Hilfs-Prieſters bedarf, iſt durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Anton Kraus auf die Pfarrey Oſter-München, kgl. Landgerichts Roſenheim, in Erledigung gekommen.

Die Oekonomie umfaßt nur $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers, nnd 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk zweymädige Wieſen zum Unterhalt zweyer Kühe, und eines Schweins, wozu eine Magd erfoderlich iſt.

Der Inventar-Werth und der Betrieb mag die Summe von 125 fl. in Anſpruch nehmen.

Dieſelbe gewährt nach der primitiv geprüften Pfarr-Faſſion vom Jahr 1826 ein jährliches Einkommen von 625 fl. 24$\frac{3}{7}$ kr., welches a) in ſtändigem Gehalte zu 261 fl. 26$\frac{2}{7}$ kr.; b) in Realitäten zu 37 fl. 35$\frac{6}{10}$ kr.; c) in Rechten zu 214 fl. 18$\frac{9}{10}$ kr.; d) in beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen zu

104 fl. 9$\frac{1}{4}$ kr., und e) in herkömmlichen Gaben zu 7 fl. 57 kr. beſteht. Die Laſten berechnen ſich auf 26 fl. 6 kr.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Geſuche mit den Vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, innerhalb 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 9. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

L.) ad Nrm. 9577.

(Die Erledigung der Pfarrey Hütting betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Uebertragung der Pfarrey Dingelhauſen an den bisherigen Pfarrer Joſeph Mayr iſt die Pfarrey Hütting, in der Diözeſe Augsburg, im königl. Landgerichte Neuburg, und im Dekanate Burgheim gelegen, erlediget worden.

Der Pfarr-Sprengel enthält 1.) das Pfarr-Dorf Hütting mit 213 Seelen, wo ſich die Schule befindet; 2.) die $\frac{1}{4}$ Stunde entlegene Einöde Feldmühle mit 14 Seelen; 3.) den Einödhof Giglberg $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt, mit 9 Seelen; 4.) die Einöde Wolpertsau, $\frac{1}{2}$ Stunde entlegen, mit 9 Seelen, und 5.) die neue Anſiedlung im Walde in einer Entfernung von $\frac{3}{4}$ Stunden mit 6 Seelen; zuſammen in Summa 251 Seelen.

Ein Hilfs-Prieſter iſt nicht erfoderlich, und keine Oekonomie dabey befindlich.



Der jährliche Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 499 fl. 28 kr. 4 hl. und beſteht: a) aus ſtändigem Gehalte in 28 fl.; b) aus Realitäten in 22 fl. 48 kr. 4 hl.; c) aus Rechten in 391 fl. 22 kr. 6 hl.; d) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 56 fl. 23$\frac{1}{8}$ kr., und e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 54 kr. Die Laſten betragen 27 fl. 34 kr. 5 hl.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfründe haben binnen 4 Wochen in der vorgeſchriebenen Form ſich hierorts zu melden.

Augsburg den 9. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LI.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Unter-Leinleiter, im Dekanate Bamberg betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des vorigen Pfarrers Gebhard erledigte Pfarr-Stelle zu Unter-Leinleiter im Dekanate Bamberg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit folgendem Ertrage nach der noch nicht ſuperrevidirten Faſſion ausgeſchrieben: I.) an ſtändigem Gehalt 1.) aus dem Gottes-Haus Unter-Leinleiter 27 fl. 45 kr.; 2.) aus der ſogenannten Schaf-Stiftung 8 fl. 12 kr.; 3) von der Pfarrey Lutheriſch-Helligenſtadt 57 fl. 30 kr.; 4) für Einſchluß der v. Seckendorf. Ritterguts-Herrſchaft in das Kirchengebet 6 fl. 15 kr; II.) für den entzogenen Zehenten zu Guten-Neudorf bei

Sticht von der v. Steuſſenbergſchen Ritter-Guts-Herrſchaft Burggrub 18 fl.; III.) an Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 3 fl. 12 kr.; IV.) Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarr-Haus, dann den Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 25 fl.; ⅜ Tagw. Acker zu 2 fl.; ½ Tagw. Eggerten; 1½ Tagwerk Wieſen zu 35 fl.; ½ Tagwerk Garten zu 7 fl. 30 kr.: aus Waldungen 1 Tgw. Reiß-Holz zu 2 fl.; V) Ertrag aus Rechten: an grundherrl. Rechten: 1.) an Geld 6 fl. 51⅞ kr.; 2.) an Naturalien: 4 Mtz. 2 Vierl. ½ Sechz. Waizen per Schffl. 12 fl., 9 fl. 3¾ kr.; 6 Schffl. ½ Schztl. Korn per Schffl. 10 fl., 60 fl. 9⅞ kr.; 1 Mtz. 2 Vierl. 3½ Schztl. Hanfkörner per Schffl. 10 fl., 2 fl. 50¼ kr.; an Handlöhnern 15 fl. 31 kr.; an Zehenten: vom Zehenten zu Böſen-Neudorf 37 fl. ½ kr; ddo. zu Deiſendorf 11 fl. 16¼ kr.; von Reut-Zehenten zu Unter-Leinleiter 58 fl. ¾ kr; von ſogenannten Kehlmezen 23 fl. 22¾ kr.; von Hopfenzehenten 28 kr. Die Gemeinde-Rechte der Pfarrey geben einen jählichen Ertrag von 4 fl.; aus Walde-Rechten iſt unter den Gemeinde-Rechten auf 2 Stück Rindvieh und einigen Schaafen ſchon begriffen. An Forſt-Rechten das Forſt-Recht im ſogenannten Pfarr-Hölzlein wirft jährlich ab 1½ Schock Reiſſig-Bündel à 1 fl. 10 kr. 1 fl. 45 kr.; die Waldſtreu aus dieſem Hölzlein 15 kr. VI.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes Funktionen 32 fl. 28½ kr. VII.) Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 9 fl. 30 kr. Total-Ertrag der Einkünfte 439 fl. 56¾ kr. Die Laſten Betragen 16 fl. 52¼ kr. Verbleiben reine Einkünfte 423 fl. 4¼ kr.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 10. Jänner d. J. wurde auf die zu Donauwörth erledigte Advokaten-Stelle der Advokat Max Königsberger zu Mühldorf nach ſeinem Anſuchen verſezt.

Gemäß Entſchließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern vom 1. Februar d. J. wurde dem Prieſter Wilhelm Baader in Babenhauſen auf den Grund der beygebrachten förmlich ausgeſtellten Präſentations Urkunde auf das Frühmeß-Benefizium in Babenhauſen zum Behuf des Antrittes dieſer Pfründe die Landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 2ten Februar d. J. wurden bey dem k. Landwehr-Bataillon der Stadt Lindau ernannt:

1.) als Hauptmann, der bisherige Oberlieutenant Lorenz Rittmeyer;

2.) als Oberlieutenant, der bisherige Lieutenant Erhard Thomann;

3) als Lieutenant, der bisherige Junker Eduard von Pfiſter, und

4.) als Junker, der bisherige Landwehrmann Johann Konrad Rittmeyer.

An die Stelle des verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten von Neuburg Stanislaus Delagera, trat der erſte Erſatzmann Wachszieher Ferdinand Carl.

Nachdem der bisherige Gemeinde-Vorſteher zu Echlishauſen, Joſeph Holzmann um ſeine Entlaſſung von dieſer Stelle nachgeſucht, und dieſelbe erhalten hat; ſo wurde durch eine Zwiſchen

Wahl der ſeitherige Gemeinde-Bevollmächtigte Leonhard Ott durch Stimmen-Mehrheit zum Gemeinde-Vorſteher gewählt, und in deſſen Stelle trat der Baur Joſeph Mahler von da ein.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

88.) praes. den $\frac{4}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege richterlicher Hilfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Joſeph Mertl Haus-Beſitzers zu Lechhauſen am Dienſtag den 21. Februar Vormittags von 9 bis 12 Uhr an den Meiſtbiethenden in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley verſteigert werden; wozu Kaufs-Luſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Beſtand-Theile dieſes Anweſens, und die Kaufs-Bedingniſſe ihnen am Verſteigerungs-Tage werden bekannt gemacht werden.

Friedberg den 19. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

89.) a.) praes. den $\frac{4}{2}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Die Jakob Hotz'ſchen Relikten von Nonnenhorn haben ſich nach dem Antrag der Kreditorſchaft dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachſtehende Edikts-Tage beſtimmt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen, der 27te Februar 1832; 2.) zur Anbringung der Einreden, der 23te März 1832; 3.) zur Replik der 12te April 1832, und 4.) zur Schluß-Verhandlung der 27te April d. J., jedesmal früh 8 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter dem Präjudiz hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Edikts-Tage den Verluſt der Foderung, und an den übrigen Edikts-Tagen den Verluſt der Rechts-Handlung nach ſich ziehe.

Zugleich wird jeder, der von benannten Hotz'ſchen Relikten irgend Etwas beſitzt, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, aufgefodert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu deponiren.

Uebrigens wird noch eröffnet, daß das Vermögen der Gemein-Schuldner an Mobilien und Immobilien nach der Schätzung 1282 fl. 46 kr., dagegen die Hypothekar-Schulden allein ſchon 2373 fl. 5 kr. betragen.

Lindau den 28. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

90.) praes. den $\frac{4}{2}$ 32

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers des Thomas Pfaffenzeller „beim Saumann" zu Langenmooſen wurde vom kgl. Landgerichte Schrobenhauſen am 7. dieß der Verkauf des Unterpfandes, nämlich des gemauerten Wohn-Hauſes Nr. 11 ſamt hölzernem Stadl, Hofraum und Garten zu 61 Dez. nach den Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes §. 64 beſchloſſen, der Schätzungs-Werth deſſelben beträgt 600 fl.

Hiebey wird bemerkt, daß dieſes Anweſen zur Hofmark Edelzhauſen freiſtiftig grund- und in Veränderungs-Fällen nach 10% laudemialbar iſt; es laſtet hierauf an grundherrlicher Abgabe jährlich 2 fl. 48 kr. 4 hl. Stift, und die Natural-Scharwerk beſteht: a.) in der Verrichtung der ungemeſſenen Jagd-Scharwerk, oder jährlich 18 kr. in Geld; dann b.) zwey Tage in der Aerndte zu ſchneiden gegen Koſt und tägliche 10 kr. Lohn.

Tagsfahrt zu dieſem Verkaufe wird dahier

auf Freitag den 9. März d. J. Vormittags 8 Uhr anberaumt, und es werden hiezu Kaufsluſtige mit dem Anhang eingeladen, daß die Unbekannten ſich mit den nöthigen Zeugniſſen zu verſehen haben.

Sandizell am 30. Jänner 1832.

Gräfl. v. Sandizell'ſches Patrimonialgericht.

Bogenſtetter, Patrimonialrichter.

---

91.) praes. den $\frac{4}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird im Wege der Hilfs-Vollſtreckung das Anweſen des Webers Johann Meſchel von Burgheim am Montag den 27. Februar d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr bei unterfertigter Behörde zum Drittenmale der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt werden, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Das Anweſen beſteht aus einem gemauerten Wohnhauſe, halbgemauertem Stadel, und Stallung unter einem Dache, nebſt einem kleinen hölzernen Neben- oder Pfründe-Häuschen, $\frac{1}{40}$ Tagw. Haus-Garten, freieigen, zinsbar zur Orts-Pfarrey, zehentbar dahin, geſchätzt auf 450 fl; dazu gehört noch die vertheilte Gemeinde-Nutzung, im Schätzungs-Werthe zu 300 fl.

Mit dieſem Anweſen im Geſammt-Schätzungs-Werthe zu 750 fl. iſt auch verbunden das Hut-Recht, und der Nutz-Antheil an der noch unvertheilten Gemeinde-Nutzung, die Gebäude ſind aſſecurirt mit 300 fl.

Alles übrige wird bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben.

Neuburg den 1. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

92.) praes. den $\frac{5}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Koloniſten Mathias Weſtermaier zu Roſing am Samstag den 25. Februar d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr bey unterfertigtem Amte öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem einſtöckigen gemauerten, baufälligen Wohnhauſe mit Stallung, dann einem von Holz erbauten neuen Stadl, 25 Tagw. Mooswieſen, 5 Tgw. Aecker, $22\frac{1}{2}$ Tagw. Oedung; es iſt geſchätzt auf 975 fl. und die Gebäude ſind aſſecurirt mit 600 fl.

Neuburg den 1. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

92.) praes. den $\frac{10}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Lazarus Seeligmann lediger Rabbiners-Sohn von Fellheim ſtellte das Anſuchen, ſeine Kreditoren auf einen Commiſſions-Tag öffentlich vorzuladen, um mit ihnen ein gütiges Schulden-Arrangement treffen zu können, oder bey deſſen Verſchlagung dann ſogleich die Ediktalien auszuſchreiben.

Da dieſes Schulden-Weſen von der Art iſt, daß eigentlich gar keine liquide, ja nicht einmal wahrſcheinlich zu hoffende Gant-Maſſe nur von geringem Belange ſich zeigt; ſo werden die Kreditoren um ſo mehr auf dieſen Punkt aufmerkſam gemacht, als ſie die durch ein Weiteres von ihnen veranlaßte Verfahren hervorgehende Koſten vorſchußweiße tragen müßten.

Nach Angabe des Lazarus Seeligmann beſteht zwar ſein Aktiv-Stand in einer aus mehreren noch laufenden Prozeſſen, dann aus noch ganz illiquiden Foderungen ſeiner Zeit zu hoffenden

Summe von circa 23,416 fl. 12 kr., welche Summe aber zur Zeit ſchon aus dem Geſuche des S e e l i g m a n n s um Zuſammenberufung ſeiner Kreditoren als richtig angenommen werden muß, da ſein ſelbſt angegebener Paſſiv-Stand nur in 907 fl. 8½ kr. beſteht, ſohin, wenn der Aktiv-Stand nur im entfernteſten Maaße als richtig angenommen werden könnte, gar keine Ueberſchuldung vorhanden wäre.

Da es faſt keinem Zweifel unterliegt, daß aus obigen Gründen dieſes Schulden-Weſen bey der Commiſſions-Tagfahrt im Wege der Güte ausgehen werde; ſo werden die Kreditoren ſich ſelbſt vor unnöthigen Koſten zu hüten wiſſen.

Zur gütlichen Beylegung dieſes Schulden-Weſens wird daher auf den 4. April Vormittags 8 Uhr Commiſſion anberaumt, wobey ſich ſohin die Kreditoren entweder in eigner Perſon, oder durch legal bevollmächtigte Vertretter in der hieſigen Landgerichts-Kanzley um ſo gewiſſer einzufinden haben, als die nicht Erſcheinenden ſich den Beſchluß der Anweſenden gefallen laſſen müßen.

Illertiſſen den 1. Februar 1832.

Königliches Landgericht Illertiſſen als delegirte Commiſſions-Behörde.

Merklin, Landrichter.

95.) praes. den 2/2 32.

(B e k a n n t m a c h u n g.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Joſeph O t t m a n n von B u r g h e i m dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Steigerungs-Tagfahrt auf Montag den 27. Februar Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, ihre Angebote im dieſſeitigen Amts-Lokale zu Protocoll zu geben.

Das Anweſen beſteht in einem halben Wohnhauſe, mit Ziegeln gedeckt, nebſt der halben Gemeinde-Nutzung, im Geſammtwerthe zu 450 fl.

Die auf dem Gute haftenden Laſten werden bey der Steigerungs-Tagsfahrt bekannt gemacht.

Neuburg den 1. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

96.) praes. den 2/2 32

(E d i c t a l-L a d u n g.)

Joſeph S t a r z, Bauern-Sohn von A m e r d i n g e n, Soldat im k. b. 3 ten Chevauxlegers-Regiment wird ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen der Inteſtat-Erben wird Joſeph S t a r z, oder ſeine rechtmäßige Deszendenz, hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten, und zwar längſtens bis zum 31. Juli 1832 ſich bey dem hieſigen Gerichte zu melden, und das in 181 fl. 22 kr. beſtehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den Inteſtat-Erben gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Amerdingen den 1. Februar 1832.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'ſches Patrimonal-Gericht I Klaſſe in Amerdingen.

Kropf Patrimonalrichter.

97.) praes. den 2/2 32.

(B e k a n n t m a c h u n g.)

Der ledige Söldner Michael W i e ſ e r zu W ö r n i z ſ t e i n iſt am 25. v. M. ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben. Wer nun an deſſen Rücklaß aus was immer für einem Grunde Anſprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieſelbe in Zeit von 30 Tagen, vom Tage der Einrückung an, um ſo gewiſſer hierorts nachzuweiſen, als nach Umfluß dieſes Termins rechtlicher Ordnung nach

in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache fürgeſchritten werden wird.

Donauwörth den 3. Februar 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

98.) praes. den $\frac{10}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das unterfertigte k. Landgericht gegen den Söldner Joſeph Deutſchenbauer zu Klein-Kiſſendorf auf Einleitung des Gant-Verfahrens erkannt hat; ſo werden nunmehr folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung Dienſtag der 28te Februar 1832; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freitag der 30te März d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Freitag der 30te April, und für die Duplik Dienſtag der 15te May 1832.

Sämmtliche Gläubiger des Joſeph Deutſchenbauer werden aufgefordert, an beſagten Tagen jedesmal bis 9 Uhr in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als das Ausbleiben am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung von gegenwärtiger Maſſe, und das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen die Ausſchließung von der an dieſer vorzunehmenden Handlung nach ſich zieht.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am erſten Eidkts-Tage wird man auch den Verſuch machen, das Gant-Anweſen entweder ganz, oder Theilweiſe an den Meiſtbiethenden zu veräußern.

Dasſelbe beſteht in dem zweiſtöckigen, größtentheils hölzernen Wohnhaus mit eingebautem Stall und Stadel unter einem Plattendache, nebſt Gras- und Wurz-Garten, ſamt Gemeinde-Gerechtigkeit, 10¾ Jchrten Aecker, und 5½ Tgw. Maad, in einem Schätzungs Werthe zu 2140 fl.

Kauf-Liebhaber werden eingeladen, ſich am benannten Tage einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben; Fremde und Unbekannte haben ſich aber durch Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſe auszuweiſen.

Günzburg den 4. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Leirl, Landrichter.

---

99.) praes den $\frac{7}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In der dießämtlichen Ausſchreibung vom 22. v. M. über unbekannte Eigenthümer hier befindlicher Depoſiten ſoll es heißen: „a.) aus der Poſtmeiſter von Haisdorf'ſchen Debit-Maße in baarem Gelde 2 fl. 27 kr. 3 pf., und in Depoſiten-Scheinen 375 fl.“

Welches hiemit unter dem bereits geſetzten Rechts-Nachtheile nachträglich bekannt gemacht wird.

Lindau den 4. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

100) praes. den $\frac{4}{2}$ 32.

(Getraid-Verkauf.)

In Gemäßheit kgl. Regierungs-Auftrags werden Samstags den 18. dieſes Monats Vormittags 10 Uhr in dießamtlicher Kanzley von dem auf dem hieſigen St. Katharina-Kloſter-Gebäude gelagerten Magazins Roggen circa 500 Schäffel in einzelnen der Nachfrage und Konkurrenz entſprechenden Abtheilungen unter Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich

verſteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber einladet.

Augsburg am 4. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Schleicher, Rentbeamter.

---

101.) praes. den $\frac{6}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der Knabe Johann Huber von Göttweng, Sohn des Schreinermeiſters Georg Huber, hat ſich ſchon 8 Tage nach der Faſching v. J. heimlich von Hauſe entfernt, und ſoll ſich anfänglich in das Allgäu begeben haben, man hat bis jetzt nicht die mindeſte nähere Auskunft erhalten.

Da zu vermuthen iſt, daß ſich dieſer Knabe, welcher ſchon wegen ausgezeichneten Diebſtählen dahier $18\frac{29}{30}$ in Unterſuchung lag, unthätig und arbeitslos umherſchwärme; ſo wird an ſämmtliche Polizey-Behörden das Geſuch geſtellt, wegen dieſes Knabens nähere Kunde einzuziehen, und denſelben in Betretungs-Falle hieher liefern zu laſſen.

---

Perſonal-Beſchrieb.

Johann Huber, 13 Jahre alt, circa 4 Schuh groß, hat hellbraune Haare, braune Augenbraunen, eine niedere Stirne, gute Zähne, ein rundes breites Geſicht, etwas breiten Mund, ſpitzige Naſe, und ein kurzes Kinn.

Bey ſeiner Entweichung aus dem väterlichen Hauſe trug derſelbe am Leibe: eine alte, abgetragene Pudel-Kappe, ein altes ſchwarzes Halstuch, ein tüchenes graulichtes Leibchen, leinene geſtreifte Hoſen, einen alten, grautüchenen Spenſer, leinene Strümpfe und Bund-Schuhe, ſein Dialekt iſt der ſchwäbiſche.

Beſondere Kennzeichen.

Auf dem obern Theile des Kopfes rechts iſt vielleicht noch eine Narbe ſichtbar, welche von einem in ſeiner früheren Jugend erlittenen Falle herrührt.

Burgau den 3. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

102.) praes. den $\frac{9}{2}$ 32.

(Getreid-Verkauf.)

Künftigen Freytag den 17. dieß Nachmittags von 2 bis 4 Uhr werden in hieſiger Rentamts-Kanzley von den aus der Erndte 1831 aufgeſpeicherten Früchten 100 Schſſ. Roggen, und 200 Schſſ. Veeſen unter den bekannten Bedingungen entweder im Ganzen, oder in einzelnen Parthien zu 25 Schſſ. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufs-Luſtige hiezu eingeladen.

Höchſtädt am 6. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Moßmayr, Rentbeamter.

---

103.) praes. den $\frac{9}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der Bau eines neuen Schul-Hauſes zu Eiſenburg wofür der revidirte Koſten-Voranſchlag auf 1443 fl. 22 kr. feſtgeſetzt iſt, wird im Wege der Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden Werkmeiſter überlaſſen.

Zur Vornahme der Verſteigerung hat man auf Mittwoch den 29. Februar d. J. Tagsfahrt anberaumt, an welchem Tage früh 9 Uhr ſich

Steigerungs-Luſtige im Wirthshauſe zu **Eiſenburg** einzufinden haben, um die nähern Bau-Bedingniſſen zu vernehmen.

Der fragliche Bau-Plan, Koſten-Voranſchlag ſamt Bedingniſſen kann inzwiſchen bey unterfertigtem Amte eingeſehen werden.

Ottobeuren den 4. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter.

---

104.) praes. den 10/2 32.

(**Bekanntmachung.**)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen der Lotto-Collecteurs-Gattin Katharina **Gradl** dahier am Freytag den 24 Februar d. J. Vormittags 9 — 12, und Nachmittags 2 — 5 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wobey Kaufs-Liebhaber ihre Angebote bey unterfertigtem Gerichte zu Protokoll geben können.

Dieſes Anweſen beſteht aus dem zweyſtöckigen Wohnhauſe Lit. B. Nro. 68 ſamt Waſch-Küche Kat.-Nro. 811, Garten und Gemeinds-Nutzung, nämlich einem Neutheil, Kat.-Nro. 813; Krautbeet Kat.-Nro. 814, Umriß Kat.-Nro. 815, Neubruch Kat.-Nro. 816, und einem Wald-Theile, und ſteht in einem Schätzungs-Werthe von 2755 fl.

Grundbarkeits- und andere Verhältniſſe werden bey der Steigerungs-Tagsfahrt kundgegeben.

Neuburg den 7. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

105.) praes. den 10/2 32.

(**Bekanntmachung.**)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Konkurs-Sache des verſtorbenen kgl. quieszirten Landrichters Karl Theodor **Beck** zu **Neuburg** vom 31. v. Mts. iſt heute den 9. Februar an die Gerichts-Tafel angeſchlagen worden.

Augsburg den 9. Februar 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. **Silberhorn**.

Stecher.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 6. Februar 1832. | Briefe | Geld | Den 9. Februar 1832. | Briefe | Geld | Den 11. Februar 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4 % m. Coup.* | 96 | 95¾ | *Obligat à 4 % m. Coup.* | 96¼ | 96 | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | 96½ | 96 |
| *detto à 5 %* | | | *detto à 5 %* | | | *detto à 5 %* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4 %* | | 105¾ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | 106½ | 105¾ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | | 106 |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz à 10 fl.* | 125 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 8.**

Augsburg, den 20ten Februar 1832.


Inhalt:

52.) Erhaltung der Steuer-Cataſter Plane. 53.) Das Verfahren bey Beſetzung der Dienſtes-Stellen im reinen Juſtizſache. 54.) Beſchlagnahme der Nro. 46 des periodiſchen Blattes: „der Scharfſchütze.“ 55.) Die Bezahlung des Geſetz-Blattes pro. 1831. 56.) Erledigung der durch Ableben des k. Appellationsgerichts-Raths Goth in Ansbach erledigten Raths-Stelle. 57.) Eine bey dem k. Kr.- und Stdtgr. Bayreuth erledigte Protokolliſten-Stelle. 58.) — 59.) Erledigung der Pfarr-Curatie Konzenberg und Ober-Lauterbach, 60.) — 62.) Erledigung der Pfarreyen Baisweil, Weſternach und Kriſtertshofen. 63.) Erledigung des Frühmeß-Benefiziums, zu Thannhauſen. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äuſſern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### LII.) ad Nrm. 2320.

(Die Erhaltung der Steuer-Cataſter Plane betreffd.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

In mehreren Bezirken des Oberdonau-Kreiſes iſt das Steuer-Definitivum bereits zur Anwendung gekommen. Nicht weniger iſt zu Folge einer Mittheilung der königl. Steuer Cataſter-Commiſſion in München die Steuer-Liquidation in mehreren Bezirken vollendet, oder dem Abſchluſſe nahe, und es tritt nunmehr der Fall ein, daß von dem Zeitpunkte des feſtgeſtellten Beſitzſtandes angefangen, auch die im Beſitze oder am Steuer-Objekte eingetretenen Veränderungen geſetzmäßig gemeldet, erhoben, und bis zum Abſchluß des Cataſters in die Umſchreib-Cataſter aufgenommen werden müſſen.

Wegen Behandlung dieſer Beſitz-Veränderungen werden die k. Rent-Aemter auf das Ausſchreiben vom 23. November 1830 Nro. 2737, und auf die §. §. 73 und 74 der Vollzugs-Inſtruktion für das Grund-Steuer-Geſetz. (Rgg-Blt. von 1830 S. 356 — 358.) hingewieſen.

Nach den Beſtimmungen des §. 87 der vorerwähnten Vollzugs-Inſtruktion müſſen von dem Zeitpunkte des hergeſtellten Beſitz-Standes angefangen, die Umſchreib-Meſſungen möglichſt geregelt, eingeleitet, und vollzogen werden. Zur Erreichung dieſes Zweckes werden ſämtliche Adminiſtrativ-Behörden,

ſo wie diejenigen Individuen, welche künftig zu Umſchreib-Meſſungen verwendet zu werden wünſchen, auf folgende Beſtimmungen zur genauen Nachachtung aufmerkſam gemacht:

1.) Alle jene, für die Zukunft nöthigen Meſſungen, deren Koſten aus Staats-Mitteln zu beſtreiten ſind, und wobey es ſich um den Flächen-Inhalt, oder um die Gränzen eines Grund-Stücks handelt, müſſen entweder unmittelbar auf den lithographirten Detail-Blättern der Cataſter-Commiſſion vorgenommen, oder auf dieſelben übertragen werden. Daſſelbe gilt bey Meſſungen für Privaten inſofern dieſe die Abſicht damit verbinden, eine Umſchreibung im Steuer-Cataſter dadurch zu bewirken.

2) Unnöthig ſind ſolche neue Meſſungen, und ihre Koſten können niemals dem Aerar zur Laſt fallen, ſobald ſich aus den Cataſter-Planen der Flächen-Inhalt des betreffenden Objekts ſchon entnehmen läßt, und deſſen darin enthaltene Gränzen keinen gegründeten Widerſpruch zulaſſen.

3.) Neue hieher gehörige Meſſungen finden alſo nur in dem Falle Statt, wenn Grundſtücke getheilt werden, oder die in die Steuer-Plane eingetragenen Eigenthums-Gränzen eine Abänderung erleiden, ſey es nun in Folge urſprünglicher Meſſungs-Fehler, oder neuerlichen Kaufes und Tauſches. Von dem Daſeyn urſprünglicher Meſſungs-Fehler hat ſich der Geometer durch ſcharfe Unterſuchung zu überzeugen, und ſohin genau zu erwägen, ob die allenfallſige Abweichung zwiſchen ſeiner neuen und der frühern Meſſung nicht etwa in dem Eingehen des Steindruck-Papiers, das ſich oft ungleichmäßig zuſammenzieht, ihren Grund habe, oder in der Verrückung der Gränz-Zeichen u. d. gl. Kleine Gränz-Aenderungen machen es übrigens noch nicht nothwendig, die betreffenden Grundſtücke neu in Plan zu legen, weil aus der geometriſchen Aufnahme der umliegenden Beſitzungen leicht Anhalts-Punkte geſchöpft werden können, um ein paar Linien nach ihrem richtigen oder gegenwärtigen Zuſtande in die lithographirten Blätter einzuzeichnen.

4.) Plan-Aenderungen ergeben ſich überdies noch durch Anlegung von Wegen und öffentlichen Plätzen, oder umgekehrt durch Abtretung derſelben für Privat-Zwecke, und dann auch durch die Erweiterung oder Einſchränkung eines Fluß-Beetes oder See-Ufers, und durch die Aufführung neuer, oder den Abbruch alter Gebäude.

5.) Bey einer jeden künftigen neuen Meſſung, wobey jedoch nur zurechtgeſtellte Inſtrumente, namentlich nur eine nach dem bayeriſchen Mutter-Maaße berichtigte Meß-Kette zu gebrauchen ſind, muß ein lithographirtes Detail-Blatt, worauf die Meſſung eingetragen worden, dem einſchlägigen Rentamte übergeben werden, damit dieſes ſowohl die Cataſter-Umſchreibungen vornehmen, als die Nach-Lithographirung bey der Cataſter-Stelle bewirken könne. Sind wie es z. B. bey Städten der Fall iſt, lithographirte Plane ſowohl in 2500theiligen, als 5000theiligen Maaßſtabe vorhanden, ſo iſt den erſtern der Vorzug zu geben, die Meſſung alſo auf den 2500theiligen Planen vorzunehmen.

6.) Iſt es dem Geometer möglich, den bey den kgl. Rentämtern hinterlegten Cataſter-Umſchreib-Plan zu erholen, ſo hat er die neue Meſſung auch zugleich in den Umſchreib-Plan überzutragen, auſſerdem aber auf dem Detail-Blatte zu bemerken, daß dieſe Uebertragung noch geſchehen müße. Die königl. Rentämter haben dabey jedoch mit aller Aufmerkſamkeit dafür zu ſorgen, daß die Ergänzung des Umſchreib-

Planes nur im Nothfalle umgangen, und dort, wo es geſchehen, die entſtandene Lük- ke bald wieder ausgefüllt werde.

7.) Im Falle, bey Vertheilung einzel- ner Flächen in ſehr kleinen Parzellen der 5000 theilige Maaßſtab für unzureichend erachtet werden ſollte, kann Ausnahms- weiſe der Vertheilungs-Plan im 2500 thei- ligen Maaße entworfen werden, wenn gleich der einſchlägige Cataſter-Plan nach dem 5000 theiligen Maaßſtabe angelegt iſt. Doch muß ſodann der Vertheilungs-Plan, wenn er ſich zur Aushändigung an das Rentamt eignen ſoll, folgende zwey Be- dingungen erfüllen:

a.) er muß an ſeinem Umfange alle hauptſächlichen Abgränzungen, d. h. die ablaufenden Gränz-Linien der an- liegenden Grundſtücke nachweiſen, und

b.) in die Steuer-Blätter vollſtändig hin- einpaſſen, ſobald er in das 5000 theili- ge Maaß reduzirt wird, es müßen alſo die zwiſchen den beiden Planen allenfalls vorhandenen Meſſungs-Differenzen vor- her ſchon gehoben werden.

8.) Alle Nachträge und Veränderungen in den Steuer-Blättern, ſie betreffen Thei- lungs-Linien, oder Cultur-Arten, haben mit rother Farbe (Karmin) zu geſchehen. Dieſe Farben-Linien dürfen nur um ein Ge- ringes ſtärker, als die litographirten Linien eingezeichnet werden Dabey iſt zugleich, wenn die Deutlichkeit nicht darunter leidet, das Maaß der wirklich gemeſſenen Linien in Zahlen einzuſchreiben. Linien, welche in Folge der eingetretenen Veränderungen auf- gehört haben, Eigenthums-Gränzen zu ſeyn, oder verſchiedene Cultur-Arten zu trennen, ſind, wenn ſie nicht allenfalls we- gen Dominikal- oder Zehent-Verhältniſſen im Plane beibehalten werden müßen, als überflüßig roth zu durchkreutzen.

9.) Jede Veränderung im Plane hat in der Regel auch eine Veränderung im Flä- chen-Inhalte der betreffenden Grundſtücke zur Folge, und dieſe iſt ordentlich aufzuzeich- nen, damit die kgl. Rentämter die Umſchrei- bung des Steuer-Cataſters darnach beſorgen können.

10.) Von dem in dieſen Cataſtern ausge- drückten Flächen-Inhalte darf nicht abgewi- chen werden, und wenn daher ein Objekt in mehrere Theile aufgelößt wird; ſo müſſen die einzelnen zu berechnenden Theile zuſam- men wieder ſoviel an Fläche nachweiſen, als für das ganze Objekt angeſetzt war, und eben ſo muß bei Gränz-Aenderungen dem einen Grundſtück an Fläche wieder zufallen, was das andere verloren hat.

Nur wirkliche urſprüngliche Kalkul- Fehler, deren Vorhandenſeyn der Geometer übrigens durch ordentlich geführte, den Cor- rections-Blättern beizulegende Flächen-Be- rechnungs-Tabellen nachzuweiſen hat, be- gründen hiebei eine Ausnahme.

11.) Die Mittheilung des Flächen-In- halts an die kgl. Rentämtern geſchieht in einfachen Tabellen, worin die Plan-Num- mer, der Name, und die Haus-Nummer des Grund-Beſitzers, die Cultur-Art, und der Name des Objekts, dann der Flächen-In- halt, ſo wie die Art der Veränderung kurz mit den Worten bemerkt iſt: durch Kauf, Tauſch, Meſſungs-Berichtigung u. d. gl.

Bemerkt wird hieben, daß, wenn bey neugemeſſenen Kaufs- oder Tauſch-Objekten ſich in den Gränzen der anliegenden Grund- Stücke Aenderungen ergeben haben, ſey es nun in Folge einer früheren unrichtigen Ver- meſſung oder Vermarkung, auch dieſe

Grundſtücke neuberechnet, und in die Tabelle aufgenommen werden müſſen.

12.) Tritt der Fall ein, daß die kgl. Rentämter eine Umſchreibung vornehmen müßen, noch ehe die hiezu gehörige neue Plan-Legung ſtatt gefunden hat, was jedoch immer nur unter der Vorausſeßung geſchehen kann, daß ein beſtimmter aliquoter Theil, z. B. die Hälfte, der dritte Theil ꝛc. oder ein genau ausgeſprochenes Maaß z. B. ein Tagwerk, 2 Tagwerk 50 Dezimalen ꝛc. eines Grund-Stückes abgetreten worden ſind: ſo haben ſie ſelbſt die im vorhergehenden Paragraph erwähnten Flächen-Regiſter anzulegen, damit der Geometer ſpäterhin den Plan darnach ergänzen, und mit dem Umſchreib-Cataſter in Einklang ſeßen könne.

13.) Die urſprüngliche Plan-Nummerirung, wonach ein jedes einzelne durch Eigenthum oder dauernde Cultur-Art ausgeſchiedene Objekt mit einer fortlaufenden Nummer verſehen iſt, muß beibehalten und fortgeführt werden. Dieſe Fortführung hat in der Art zu geſchehen, daß bey der Theilung eines Grundſtückes dem zweiten, dritten ꝛc. Theil neben der urſprünglichen Haupt-Nummer noch eine Bruch-Nummer beygeſeßt wird.

Wenn daher z. B. die Nummer 316 in mehrere Theile zerfällt, ſo bleibt dem an die Nummer 315 ſtoßenden Theil die runde Nummer 316, die übrigen Theile erhalten aber nach ihrer Reihefolge die Nummern $316\frac{1}{2}$, $316\frac{1}{3}$, $316\frac{1}{4}$, $316\frac{1}{5}$ u. ſ. w. Bey der Veräußerung einzelner Stücke von Aeckern oder Wieſen giebt man in der Regel dieſen Stücken die Bruch-Nummern, und läßt dem verbleibenden Reſte die runde Nummer.

14.) In ähnlicher Art wird bey neu entſtehenden Häuſern mit der Haus-Nummerirung verfahren, daß übrigens in die Steuer-Plane die Haus-Nummern der Beſißer roth, und die laufenden Nummern ſchwarz einzuſchreiben ſind, iſt bekannt.

15.) Wenn Meſſungen von großem Umfange nachträglich ausgeführt werden müſſen, ſo iſt es am zweckmäßigſten, dieſelben auf Blättern vorzunehmen, welche blos mit weißem Papier überſpannt ſind, auf die man aber, um eine ſichere Baſis zu gewinnen, die in der betreffenden Parthie vorhandenen trigonometriſch beſtimmten Punkte verzeichnet hat.

Die Abſciſſen und Ordinaten dieſer Punkte wird die k. Steuer-Cataſter-Commiſſion auf Verlangen jederzeit mittheilen.

Die ſo entworfenen neuen Plane müſſen jedoch gleich jenen im §. 6 an ihrem Umfange die ablaufenden Gränz-Linien enthalten, und in die Steuer-Blätter vollſtändig hineinpaſſen.

16). Das eben berührte Aufſpannen der Blätter iſt übrigens ſchon bey Meſſungen von geringer Bedeutung nothwendig, in ſofern es vorgezogen wird, dieſe auf den lithographirten Detail-Blättern unmittelbar vorzunehmen, weil ſich dieſelben in der Regel ſo zuſammenziehen, daß alle Linien um zwei Prozent zu kurz ſind, ſobald man dabei den Seiten und Diagonalen der Blätter ihr richtiges Maaß zu geben ſucht.

17.) Zum Zwecke der Nachlithographirung müſſen die in den beiden vorhergehenden Paragraphen bemerkten Blätter der k. Cataſter-Commiſſion im aufgeſpannten Zuſtande übergeben werden.

18.) Die k. Rentämter ſind bei der Ausſtellung der Umſchreib-Certifikate berechtigt, zu fodern, daß im Falle die angemeldeten Veränderungen auf einer neuen Meſſung

beruhen, ihnen hierüber ein Plan eingehändigt werde, welcher den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß abgefaßt iſt.

19.) Der oben erwähnte §. 87 der Vollzugs-Inſtruktion ſchreibt vor, daß die Umſchreib-Meſſungen nur allein von ſolchen Geometern vorgenommen werden dürfen, welche von der k. Steuer-Catаſter-Commiſſion in München geprüft und rezipirt ſind. Zur Vollziehung dieſer Beſtimmung haben die ſämtlichen Adminiſtrativ-Behörden dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Individuen, welche bisher die durch Privat-Verträge veranlaßten Meſſungen mit Erfolg vorgenommen haben, ſich dieſer Prüfung unterziehen, welche im nächſtkommenden Monat März d. J. bey der k. Steuer-Cataſter-Commiſſion in München ſtattfinden wird.

Dabey wird noch bemerkt, daß auch für ſolche Individuen, welche ſich erſt zu dergleichen Ummeſſungs-Geometern oder überhaupt zu praktiſchen Geometern heranbilden wollen, Gelegenheit gegeben ſey, in der bey der k. Steuer-Cataſter-Commiſſion in München beſtehenden geometriſchen Lehr-Anſtalt umfaſſenden Unterricht unentgeldlich zu erhalten, und nachdem ferner nach jedem Winter-Cours eine allgemeine Conkurs-Prüfung ſtattfindet; ſo kann in Folge derſelben auch jedes ſolches Individuum nach Maaßgabe ſeiner Fähigkeiten als Kandidat vorgemerkt werden.

20.) Die Gebühren für die Verrichtung der Umſchreib-Meſſungen werden ſpäterhin in einem beſondern Tarif feſtgeſetzt werden, bis dahin haben aber die Behörden zu wachen, daß kein Uebermaaß hierin Platz greife. Wobey ſchon vorläufig beſtimmt wird, daß die gewöhnliche Tags-Gebühr eines Geometers ſich nicht über drey Gulden belaufen dürfe, und daß die k. Rent-Aemter eine ordentliche Nachweiſung der auf ſolche Meſſungen verwendeten Zeit zu fodern befugt ſeyen.

Augsburg den 12. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf.

coll. Vogl.

---

LIII.) ad Nrm. 2669.

(Das Verfahren bey Beſetzung der Dienſt-Stellen im reinen Juſtiz-Fache betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs**

bringt das unfertigte Appellations-Gericht die im Abdruck nachſtehende Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 8. d. Mts., das Verfahren bey Beſetzung der Dienſt-Stellen im reinen Juſtiz-Fache betreffend hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Neuburg den 14. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis

Freyhr. v. Waldenfels, Präſident.

Weinig, Sekretär.

---

Abdruck.

**Königreich Bayern.**

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Zur Bewirkung eines genauen und gleichmäßigen Vollzuges der Allerhöchſten Verordnung vom 29. v. Mts. das Verfahren bey

Beſetzung der Dienſtes-Stellen im reinen Juſtiz-Fache in den Kreiſen dieſſeits des Rheins betreffend, werden dem k. Appellations-Gerichte folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Sogleich nach erfolgter Eröffnung einer Dienſtes-Stelle, es mag nun dieſelbe durch den Tod des Beamten, oder durch deſſen Ernennung auf eine andere Stelle erlediget worden ſeyn, und zwar im letztern Falle, ſogleich nach offiziell erhaltener Nachricht von der ſtattgehabten anderweiten Ernennung, hat das Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes, in welchem die Wiederbeſetzung zu geſchehen hat, die vorgeſchriebene Bekanntmachung in dem Regierungs-Blatte, und in den Intelligenz-Blättern der ſämtlichen Kreiſe in der Art zu bewirken und zu veranlaſſen, daß unter der allgemeinen Rubrik „Dienſtes-Erledigungen" der betreffende Erledigungs-Fall in Kürze ohne amtliche Unterfertigung des Gerichts zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß die Concurrenzfähigen Bewerber ihre Geſuche um die Stelle innerhalb des feſtgeſetzten vierwochentlichen Termins bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben haben, in welchen ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

§. 2.

Die Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenz-Blättern hat das betreffende Appellations-Gericht durch gleichzeitige Mittheilung der an die Redaktion des Regierungs-Blattes bewirkten Notifikation an ſämtliche Kreis-Regierungen dieſſeits des Rheins zu veranlaſſen.

§. 3.

Der vierwochentliche Termin wird vom Tage der im Regierungs-Blatte geſchehenen Bekanntmachung an gerechnet.

§. 4.

Unter Concurrenzfähigen Bewerbern werden diejenigen verſtanden, welche entweder eine Verſetzung auf die eröffnete Stelle in ihrer bisherigen Eigenſchaft, oder eine allenfallſige Reaktivirung in ihrer frühern Eigenſchaft wünſchen, oder nach der beſtehenden Dienſtes-Unterordnung ihre nächſte Beförderung, und zwar mit der von jedem Bewerber ſelbſt zu gewärtigenden Rückſicht auf ſein Dienſtes-Alter und ſeine Befähigung, auf die erledigte Stelle zu ſuchen haben.

§. 5.

Auch auf Advokaten-Stellen iſt das in Art. 1. und 2. der Verordnung vom 29. v. M. vorgeſchriebene Verfahren in Anwendung zu bringen. Hiebey hat jedoch, ſo oft ein neuer Advokat an einem Orte anzuſtellen, oder eine bisherige Advokaten-Stelle erlediget iſt, das einſchlägige Appellations-Gericht jedesmal vor der öffentlichen Bekanntmachung mit der Regierung ſeines Kreiſes darüber ſich in das Benehmen zu ſetzen, ob die neue Anſtellung eines Advokaten, oder die Wieder-Beſetzung der Stelle erfolgen ſoll, und wenn hierüber beide Kreis-Behörden verſchiedener Meinung ſind, ſo hat ſofort das Appellations-Gericht die Entſcheidung des Staats-Miniſteriums der Juſtiz einzuholen.

§. 6.

Sämtliche Appellations-Gerichte, bey welchen Geſuche um die erledigte Stelle übergeben werden, haben dieſelbe lediglich zu ſammeln, nach der Reihenfolge des Einlaufs zu ordnen, ſogleich nach abgelaufenem

Anmeldungs-Termine vollſtändig, nebſt allenfallſigen Beylagen, an das Staats-Miniſterium der Juſtiz einzubefördern, und in die Begleitungs-Berichte die im Art. 2. der erwähnten Verordnung vorgeſchriebenen Bemerkungen aufzunehmen.

§. 7.

Eine Nachſendung verſpäteter Geſuche findet nicht ſtatt. Nur in dem Falle, wenn ein Bewerber ſein Geſuch zurücknehmen ſollte, iſt ſchleunige Anzeige an das Staats-Miniſterium der Juſtiz zu erſtatten.

Vorſtehende Beſtimmungen, welche genau zu befolgen und in vorkommenden Fällen, zur Bewirkung baldiger Wiederbeſetzung eröffneter Stellen ſchleunigſt in Vollzug zu ſetzen ſind, ſollen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München den 8. Februar 1832.

Auf

Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Zu-Rhein.

An das kgl. Appellationsgericht des Oberdonau-Kreiſes.
(Den Vollzug der Verordnung über das Verfahren bey Beſetzung der Dienſtesſtellen im reinen Juſtizſache btrff.)

Durch den Miniſter der funktionirende General-Sekretär Appellations-Gerichts-Rath
Dr. Möllenthiel.

---

LIV.) ad Nrm. 10789.

(Die Beſchlagnahme der Nro. 46 des periodiſchen Blattes „der Scharfſchütze" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Untermain-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 46 des periodiſchen Blattes „der Scharfſchütze" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25. Novemb. v. J. unter Anordnung der Confiscation, und des öffentlichen Verboths der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Da die erwähnte allerhöchſte Entſchließung die Rechts-Kraft beſchritten hat: ſo werden ſämtliche k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zum genauen Vollzug derſelben anmit angewieſen.

Augsburg den 7. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Allebenſchedel.

---

LV.) ad Nrm. 11450.

An ſämtliche k. Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Bezahlung des Geſetz-Blattes pro 1831 btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bezüglich auf die lithographirte Ausſchreibung vom 23. Oktober 1830, die Beſtellung der Regierungs- und Geſetz-Blätter pro 1831 betreffend, werden die königl. Rentämter angewieſen, die Beträge für die Geſetz-Blätter zu 2 fl. 30 kr. für das Exemplar nach den unterm 23. Oktober 1830 mitgetheilten Verzeichniſſen ſchleunig zu erheben, ſolche in kaſſamäßigen Münz-Sorten an die k. Oberpoſtamts Zeitungs-Expedition in München einzuſenden, und die geſchehene

Einſendung durch Vorlage der Beſcheinigungen bis zum 15. des nächſten Monats März anher nachzuweiſen.

Augsburg den 18. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LVI.)

(Die Erledigung der durch Ableben des k. Appellations-Gerichts-Raths Goth in Ansbach erledigten Raths-Stelle btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des kgl. Appellations-Gerichts-Raths Mathias Goth zu Ansbach iſt eine Statusmäßige Raths-Stelle bey dem unterfertigten Gerichtshof in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche ſich um die eröffnete Stelle bewerben können und wollen, werden in Folge allerhöchſten Reſcripts, datirt München den 29. Jänner 1832 andurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen ihre, an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Ansbach am 7. Februar 1832.

**Königliches Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis.**

v. Feuerbach.

Triſchel, Sekretär.

---

LVII.) ad Nrm. 2268.

(Eine bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Bayreuth erledigte Protokolliſten-Stelle btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Es iſt eine Protokolliſten-Stelle bey dem kgl Kreis- und Stadt-Gerichte Bayreuth erledigt.

Diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben können, und wollen, werden aufgefodert, ihre an Se. Königliche Majeſtät ſelbſt zu richtende Geſuche innerhalb 4 Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte jenes Kreiſes zu übergeben, in welchen ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Bamberg den 11. Februar 1832.

**Königliches Appellations-Gericht des Obermain-Kreiſes.**

Freyherr v. Godin.

Driſtl.

---

LVIII.) ad Nrm. 9757.

(Die Erledigung der Pfarr-Curatie Konzenberg betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des vorigen Curat-Benefiziaten Thomas Raſt auf die Pfarrey Waldkirch, k. Landgerichts Burgau, iſt die durch kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 8. Dezember v. J. aus dem vormaligen Curat-Benefizium Konzenberg mittels Trennung von dem bisherigen Verbande mit den Pfarreien Waldkirch und Scheppach gebildete ſelbſtſtändige Pfarr-Curatie Konzenberg in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Burgau, und im Dekanate Jettingen erſtreckt ſich auf das Dorf

Konzenberg mit einer Schule verſehen, welcher der Pfarr-Curat als Lokal-Inſpektor vorzuſtehen hat, und auf die beiden nur eine halbe Viertelſtunde entfernten ſogenannten 2 Mehrenſtetter Höfe, und zählt zuſammen 313 Seelen.

Der jährliche Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 300 fl. 33 kr. und beſteht: a.) aus ſtändigem Gehalt in 253 fl. 25 kr.; b.) aus Realitäten in 41 fl. 2 kr. und c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 6 fl. 6 kr., welche ſich jedoch bei der neuen Umgeſtaltung des Curat-Benefiziums in eine eigene Pfarr-Curatie wegen des Bezugs der Geſamt-Stol-Gebühren für die Folge verhältnißmäßig erhöhen. Die Laſten betragen 8 fl. 44 kr.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb vier Wochen unter Vorlage der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe bei der unterfertigten Kreis-Stelle zu melden.

Augsburg den 13. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LIX) ad Nrm. 10624.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums Ober-Lauterbach betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das durch die Verſetzung des bisherigen Curat-Benefiziaten Jakob Kammerer auf das Benefizium in Roſenheim erledigte Curat-Benefizium zu Ober-Lauterbach wird zur Bewerbung mittelſt Vorlage der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe innerhalb vier Wochen mit Bezeichnung der Verhältniſſe desſelben andurch ausgeſchrieben.

In der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Schrobenhauſen, und im Dekanate Aichach gelegen, umfaßt daſſelbe das Dorf Ober-Lauterbach mit der Haupt-Kirche und mit einer Schule verſehen, das Dorf Strobenried, mit einer Filial-Kirche, die kleinen Dörfer Dipoltshofen und Niederdorf, die Weiler Weizenried, Gütersberg, Ried und Weſterbach, dann die Einöden Altenburg, Ammersberg, Heunthal und Spielberg mit der Geſamtzahl von 559 Seelen, wobei die weiteſte Orts-Entlegenheit ¾ Stunde beträgt.

Die Oekonomie enthält 9 Jaucherte, 82 Dezimalen Aecker, 10 Tagwerk, 14 Dezm. Wieſen, und 3 Tagw. 79 Dezm Holz-Boden. Der Viehſtand beſteht in 2 Kühen, das Dienſt-Perſonale aber in einer Magd. Der Inventars-Werth mag ſich auf 400 fl. das Betriebs-Kapital hingegen auf 600 fl. belaufen.

Der jährliche Ertrag gewährt 409 fl. 39 kr. 5 hl.; und fließt: a.) aus ſtändigem Gehalte mit 113 fl.; b.) aus Realitäten mit 50 fl.; c.) aus Rechten mit 136 fl. 22 kr. 1 hl.; d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen mit 81 fl. 57 kr.; e.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen mit 28 fl. 20 kr 4 hl. Die Laſten betragen 4 fl. 16 kr. 3 pf., wobei zu bemerken kömmt, daß der Curat-Benefiziat zum Zeichen einiger Abhängigkeit von dem Stadt-Pfarramte Schrobenhauſen ein beſtimmtes Mortuarium von jeder Leiche, und einiges

Opfer an den drei Haupt-Feſten dahin zu verabreichen habe.

Augsburg am 15. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LX.) ad Nrm. 9664.

(Die Erledigung der Pfarrey Baisweil btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Dem bisherigen Pfarrer Andreas Aſtner iſt die Pfarrey Wiggensbach, k. Landgerichts Kempten übertragen, und dadurch die in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte Kaufbeuern, und im Dekanate Baisweil gelegene Pfarrey Baisweil erlediget worden.

Dieſelbe iſt auf das Pfarrdorf Baisweil mit 492 Seelen, und mit einer Schule verſehen, beſchränkt, und bedarf keines Hilfs-Prieſters. Das Widdum enthält 9 Jaucherte, 8 Dezimalen Ackerfeld, 11 Tagwerk, 62 Dezimalen Wieſen, und 1 Jauchert 68 Dezimalen Wurz- und Gras-Garten.

Der Viehſtand beſteht in 6 Kühen, 4 Jungſtücken, 2 Kälbern und in 2 Zug-Ochſen, das Dienſt-Perſonal aber in einem Knecht, 2 Mägden und einem Taglöhner Letzterer auf den Zeitraum von hundert Tagen.

Das Inventar macht die Summe von 740 fl., der Betrieb hingegen ein Kapital von 870 fl. erfoderlich. Der Jahres-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 626 fl. 4 kr. 5 hl., und beſteht: a.) aus ſtändigem Gehalte in 433 fl. 15 kr. 7 hl.; b.) aus Realitäten in 50 fl.; c.) aus Rechten in 29 fl. 52 kr. 4 hl.; d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 100 fl. 36 kr. 2 hl.; e.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 6 fl. 20 kr.; und f.) aus Neben-Bezügen in 6 fl. Die Laſten betragen 34 fl. 22 kr. 2 hl. Bemerkt wird noch, daß die Wendung der Baufälle dem Staats-Aerar obliege.

Behufs der Bewerbung innerhalb vier Wochen wird dieſe Erledigung hiemit kund gegeben.

Augsburg den 15. Februar 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXI.) ad Nrm. 11314.

(Die Erledigung der Pfarrey Weſternach betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 30ten Jän. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers und Dekans Silveſter Müller iſt die in der Diözeſe Augsburg, im königlichen Landgerichte und Dekanate Mindelheim gelegene Pfarrey Weſternach in Erledigung gekommen.

Dieſelbe enthält das Pfarrdorf Weſternach mit 199 Seelen mit einer Schule verſehen, die Weiler Doldenhauſen mit 27 Seelen, und Mindelberg mit 8 Seelen, dann die zwey Einödhöfe Bergenhauſen mit 12 Seelen, zuſammen 246 Seelen; die Entfernung dieſer Ortſchaften vom Pfarrdorfe beträgt ½ Stunde; ein Hülfsprieſter iſt nicht erfoderlich.

Die Oekonomie umfaßt nur 80 Dezim. Ackers, den Gemüß- und Obſt-Garten, einen Kraut-Garten, 7 Dez. Erdäpfel-Strange, 4 Tgw. 92 Dezim. Wieſen, und 4 Tgw. 91 Dez. Waldung mit Jungholz beſtockt, welche dermal noch keinen Ertrag liefern.

Die Renten berechnen ſich nach der jüngſten primitiv geprüften Pfarr-Faſſion auf 888 fl. 28 kr. und beſtehen: a.) aus ſtändigem Gehalte in 230 fl. 45 kr.; b.) aus Realitäten in 145 fl. 50 kr.; c.) aus Rechten in 432 fl. 16 kr., und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 79 fl. 37 kr. Die Laſten dagegen betragen 162 fl. 35 kr.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegten Geſuche innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Augsburg den 15. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXII.) ad Nrm. 11386.

(Die Erledigung der Pfarrey Kriſtertshofen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Uebertragung der Pfarrey Wallenhauſen, kgl. Landgerichts Roggenburg, an den bisherigen Pfarrer Norbert Ott iſt die in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Roggenburg, und im Dekanate Oberroth gelegene organiſirte Kloſter-Pfarrey Kriſtertshofen erledigt worden.

Der Pfarr-Sprengel erſtreckt ſich auf das Pfarrdorf Kriſtertshofen mit 162 Seelen und mit einer Schule verſehen, auf drey Familien nämlich 2 Söldner und einen Halb-Bauer mit 9 Seelen in dem eine Stunde entlegenen Weiler Ebersbach, und auf die Einöde Halbertshof ½ Stunde entfernt mit 8 Seelen, zuſammen über 179 Seelen; es muß bemerkt werden, daß das Geſuch der erwähnten drey Familien zu Ebersbach, welche auſſer den bey Geburten, Trauungen, und Sterbfällen herkömmlichen Stol-Gebühren bisher an den Pfarrer in Kriſtertshofen nichts zu entrichten hatten, um Trennung von dem Pfarr-Verbande Kriſtertshofen, und Einverleibung in die nur eine halbe Stunde entlegene Pfarrey Obenhauſen, wohin die übrigen zehn Familien zu Ebersbach eingepfarrt, und ſchulpflichtig ſind, bey dem k. Landgerichte Roggenburg der Inſtruktion unterliege.

Dieſelbe gewährt den jährlichen Ertrag von 702 fl. 52 kr. und beſteht: 1) aus ſtändigem Gehalte in 641 fl. 45 kr.; 2.) aus Realitäten in 76 fl., und 3.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 15 fl. 7 kr. Die Laſten berechnen ſich auf 13 fl 20 kr. 3 hl.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, innerhalb vier Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 15. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXIII.) ad Nrm. 11661.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Thanhauſen betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die nochmalige Ausſchreibung des erledigten Frühmeß-Benefiziums in Thanhauſen wurde mit dem Beyſatze nothwendig gefunden, daß ſich um dieſe Pfründe nicht nur ſolche Geiſtliche, welche bereits bepfründet ſind, ſondern auch diejenigen, welche erſt im verfloſſenen Jahre die Prüfung für das Pfarramt beſtanden haben, innerhalb 4 Wochen in der vorgeſchriebenen Form hierorts bewerben können.

Der Benefiziat hat außer der Verbindlichkeit der Haltung der Frühmeſſe auch in den pfarrlichen Funktionen Aushilfe zu leiſten.

Das Benefizium gewährt nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 einen jährlichen Ertrag von 412 fl. 19 kr. 5 hl. und dieſer beſteht: a.) aus jenem der Realitäten, nämlich aus dem Benefiziat- und Oekonomie Gebäude, mit 5¾ Jaucherten Aecker, 6 Tagw. Wieſen, Garten, und Gemeinds Nutzen per. 79 fl. b.) aus Rechten per. 252 fl. 43 kr. 5 hl., und c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen per. 80 fl. 46 kr. Die Laſten betragen 7 fl. 30 kr. 4 hl.

Augsburg den 15. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 24. Jän. 1832 den bey der k. Regierung des O. D. K. bisherigen funktionirenden Fiskal-Beamten Gotthard Reber als Statusmäßigen Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkten bei genannter k. Regierung in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zufolge Allerhöchſter Entſchließung vom 30ten Jän. d. J. den Prieſter Joſeph Dormayr in Thanhauſen von dem Antritte des Benefiziums in Thanhauſen zu diſpenſiren und zu genehmigen geruht, daß demſelben von dem Herrn Biſchof in Augsburg die Pfarr-Curatie Buttenwieſen, Landgerichts Wertingen, verliehen werde.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des O. D. K. Kammer des Innern, und des k. Kreis-Kommando des O. D. K. vom 8ten Febr. d. J. wurden im k. Landwehr Bataillon der Stadt Memmingen ernannt: 1.) als Füſilier-Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Georg Wilh. Daumüller; 2.) als Kavallerie-Lieutenant Friedr. Hetzner, und 3.) als Fußelier-Lieutenant der bisherige Fahnen-Junker Ferdinand Clauß.

Gemäß Entſchließung der königl. Regierung des O. D. K. Kammer des Innern, und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 9ten Febr. d. J. wurden im k. Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt: 1.) als Kavallerie-Lieutenant der Unteroffizier Johann Schneider, 2.) als Infanterie-Lieutenant, der Unteroffizier Nikolaus Pöttmeſſer.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, K. d. J., und des k. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 10. Februar d. J. wurden im kgl. Landwehr-Bataillon der Stadt Kempten ernannt: 1.) als Hauptmann, der bisherige Oberlieutenant Vorzelius, 2.) als Oberlieutenante, die bisherigen Lieutenante Adam Röhlin und Johann Jakob Danheimer; 3.) als Lieutenante, der bisherige Wachtmeiſter Johann Jakob Funk, und der Landwehrmann Johann Schnitter; 4.) als Zeugwart, der bisherige Cavallerie-Lieutenant Johann Adam Keſel, 5.) als Bataillons-Arzt, der praktiſche Arzt Dr. Henne, und 6.) als Bataillons-Chirurg, der bisherige Cavallerie-Lieutenant Joſeph Wille.

---

Gemäß weiterer Entſchließung von demſelben Datum wurden im k. Landwehr-Bataillon Buchloe ernannt: 1.) als Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Joſeph Keller, 2.) als QuatiereMeiſter, Wilhelm Kork, und 3.) als Lieutenant, Xaver Büſchl.

---

(Die Schenkung des Joſeph Köberle von Mitten, k. Ldg. Lindau, für Arme betreffend.)

Joſeph Köberle der ältere von Mitten, kgl. Ldg. Lindau, hat unterm 19. July 1823 für die Armen des Ortes Mitten und Mooslachen eine Stiftung von 1000 fl. unter dem Namen „Joſ. Köberleſche Armen-Stiftung" gegründet, deren Zinſe alljährlich unter ſolche nicht ſchon von der Gemeinde unterhaltene oder unterſtützte Haus-Arme vertheilt werden ſollen, welche ſich aller Anſtrengung ungeachtet, doch nur nothdürftig durchbringen, und ſich des Bettelns ſchämen.

Die denſelben zu reichende Unterſtützung ſoll in Holz, Kleidern, Nahrung und Medicin beſtehen. Die Stiftung ſteht unter der Aufſicht der Gemeinde-Verwaltung, und nach dem am 7. Dezbr. 1831 eingetretenen Tod des Schenkers, und ſeines Sohnes Joſeph Köberle iſt jährlich über dieſelbe Rechnung abzulegen, und die Stiftungsmäßige Verwendung der Zinſe der Gemeinde nachzuweiſen.

Dem Gemeinde-Ausſchuße ſteht die Befugniß zu, über die Verwendung der Zinſe zu erkennnen.

Man bringt dieſe mildthätige Stiftung hiemit unter rühmender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

---

Fahr-Poſt-Verbindung zwiſchen München, Kaufbeuren, Kempten, Lindau ꝛc. dann Memmingen btrff.

Vom April d. J. angefangen wird die oben angedeutete neue Fahr-Poſt-Verbindung in nachverzeichneter Weiſe ins Leben treten:

Jeden Mittwoch Vormittags wird in München eine Diligence ausfahren und über Pfaffenhofen, Inning, Landsberg Abends in Buchloe eintreffen: gleichzeitig mit demſelben wird die, jeden Mittwoch Nachmittags en Augsburg ausfahrende Diligence ankommen. In Buchloe werden die Reiſenden und die Sendungen getrennt. Der Haupt-Wagen wird nämlich die Fahrt über Kaufbeuern, Kempten, nach Lindau und nach der Schweiz fortſetzen; der andere Wagen aber gleichzeitig ſeinen Weg über Mindelheim nach Memmingen nehmen; die Ankunft in Lindau erfolgt am Donnerstage Abends, und die Reiſe nach der Schweiz kann am Freytage Morgens fortgeſetzt werden, in Memmingen wird der Wagen am Donnerstage früh Morgens eintreffen. Die Rückfahrt geſchieht in Lindau am Sonnabend nach Ankauft der Diligence aus St. Gallen 5 — 6 Uhr Abends, und in Memmingen am Sonntage 6 Uhr Morgens. Beyde Wägen treffen in Buchloe am Sonntage Mittags zuſammen, und nach geſchehener resp. Umpackung ſetzen beyde die Fahrt nach Augsburg — wo die Ankunft um 6 — 7 Uhr Abends —, und über Landsberg nach München fort, wo ſie um Mitternacht erfolgen wird.

Der in Augsburg angekommene Wagen iſt auf die Influenz zu den am Montag um 4 Uhr Morgens — dann um 10 Uhr Vormittags nach und über Nürnberg in das ganze nördliche Deutſchland ꝛc. abgehenden Pack- und Eil-Wägen berechnet. Der in München ankommende Wagen erreicht die Influenz zu den am Montag früh 7 Uhr und Vormittags 10 Uhr dort nach und über Salzburg, nach ganz Oeſterreich abgehenden Eil- und Pack-Wägen. Eben daſelbſt biethet dieſe neue Einrichtung den am Dienſtag Nachts von und über Salzburg angekommenen Reiſenden die erwünſchte Gelegenheit zur Fortſetzung der Reiſe in die oben genannten Städte und nach der Schweiz dar.

Augsburg den 3. Februar 1832.

Königliches Ober-Poſt-Amt.

Graf v. Taufkirchen.

---

(Die Ausſtellung der Zoll-Päſſe bey Speditions-Gütern auf den Namen des Fuhrmannes betreffd.)

Die unterm 23. v. Mts. von der k. General-Zoll-Adminiſtration, in Beziehung auf §. 35 des Zoll-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 wegen Ausſtellung der Zoll-Päße bey Speditions-Gütern auf den Namen des Fuhrmanns, an ſämtl. Zoll-Behörden des Königreiches erlaſſene Ausſchreibung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 7. Februar 1832.

Königl. Bay. Ober-Zoll-Amts Inſpektion.

Braun, Ober-Zoll-Inſpektor.

coll. Eberhard.

---

Abdruck.

Im Namen Sr. Majeſtt des Königs.

Im §. 35 Abſatz 3 der Zoll-Ordnung vom 15. Auguſt 1828 iſt die Beſtimmung enthalten, daß bei Speditions-Gütern auf Verlangen des Spediteurs die Zoll-Scheine (Zoll-Päſſe) nicht auf ſeinen, ſondern auf den Namen des Fuhrmanns geſtellt werden müſſen, inſoferne dieſer ein angeſeſſener Inländer, oder wenn derſelbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt iſt.

Bezüglich hierauf iſt nun in dem vorausgeſetzten Falle von dem Spediteur in der ſchriftlichen Deklaration der Fuhrmann, auf welchen der Zoll-Paß auszuſtellen kommt, zu benennen, von dem Fuhrmanne aber die ſchriftliche Deklaration zum Beweiſe zu unterzeichnen, daß er dem Verlangen des Spediteurs entſprechend, die Haftung für die richtige Ablage des Zoll-Paſſes übernommen habe.

München den 23. Jänner 1832.

Königliche General-Zoll Adminiſtration.

In Abweſenheit des k. w. General-Bevollmächtigten, deſſen Stellvertreter

Dr. v. Wirſchinger. Herzog.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

106.) praes. den 10/2 32

(Bekanntmachung.)

Im Vollzugs-Wege wird das Bräuer Körber'ſchen Anweſen in Göggingen nunmehr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe hierorts unterſtellt, wozu man auf Donnerstag den 1. März d. J. Vormittags 9 Uhr hiemit Termin anberaumt.

Kaufs-Luſtige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Gerichts-Unbekannte ſich zu dieſem Behufe mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

In Betreff der nähern Bezeichnung des fraglichen Anweſens wird ſich auf die dieſſeitige Ausſchreibung vom 31. Dezember v. J. bezogen.

Göggingen den 7. Februar 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

107.) praes. den $\frac{8}{2}$23.

(Bekanntmachung.)

Andreas Mayer Pfarrer der k. Pfarrey Oberſchönenberg verſtarb Ende Monats Dezember 1831 mit Rücklaſſung eines außergerichtlich errichteten, bey Gericht aber hinterlegten Teſtaments, laut welchem deſſen Hauſerin Maria Anna Währinger, und ihre Geſchwiſterte Zachäus und Katharina Währinger als Haupt-Erben bezeichnet ſind.

Weil nun deſſen Verwandſchafts-Verhältniſſe, und allenfallſige Inteſtat-Erben dem unterzeichneten Landgerichte, welchem von dem k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg commissorio modo dieſe Verlaſſenſchaft zu Auseinanderſetzung übergeben iſt, nicht näher bekannt ſind, ſo ſieht ſich dasſelbe hiedurch veranlaßt, deſſen allenfallſige Inteſtat-Erben, wie alle jene, welche an den Rücklaß Anſprüche machen zu können glauben, aufzufordern, dieſe binnen 3 Monaten a dato hier-Amts geltend zu machen, außer deſſen in Sachen weiter fürgefahren, und der Rücklaß an die bezeichneten Haupt-Erben hinaus gegeben werden wird.

Zusmarshauſen den 3. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

108.) praes. den $\frac{10}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Am Mittwoch den 29. Februar 1832 zwiſchen 9 und 12 Uhr Vormittags wird in der Kanzley des k. Rentamtes Lauingen die Zöſchinger-Jagd nach den neueſten Pacht-Bedingungen vom 3. Juny 1829, von welchen auch bey den unterfertigten k. Aemtern Einſicht erlangt werden kann, der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, wozu anmit Jagdluſtige und Pachtfähige Individuen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in der Zwiſchen-Zeit über die Grenzen, und weitern Verhältniſſe dieſer Jagd der k. Revierförſter zu Zöſchingen Aufſchlüſſe zu ertheilen angewieſen iſt.

Dilingen den 4. Februar 1832.

Königliches Rentamt Lauingen, und Forſt-Amt Dilingen.

Lettenmayr, Rentbeamter. Egger Forſtmeiſter

---

109.) praes. den $\frac{8}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das im ſogenannten „Paradies“ gelegene zweiſtöckige Wohnhaus ſammt Garten, Brennküche, Brunnen und Hinter-Haus des Aichmeiſters Bernhard Frey wird zum Verkaufe öffentlich ausgeboten, und dabey bemerkt, daß in dem Hauſe ſich auch gute Keller befinden.

Zum Verkaufe ſelbſt iſt der 29. Februar 1832 Vormittags 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzley anberaumt, und Kaufs-Liebhaber werden an dem angezeigten Tage zur benannten Stunde eingeladen, ihre Anbothe zu machen, an welchem Tag ihnen ſodann auch die Verkaufs-Bedingungen von der Gerichts-Kommiſſion werden eröffnet werden.

Lindau den 4. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

110. praes. den $\frac{10}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Nach dem Antrage mehrererer Gläubiger wird das Anweſen des Söldners Franz Blank zu Joshofen am Montag den 5. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in hieſiger Landgerichts-Kanzley öffentlich verſteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit vorgeladen werden, um ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Die Beſtand-Theile dieſes Anweſens ſind: Kataſt.-Nro. 452: das Wohnhaus nebſt $\frac{1}{4}$ Jchrt. Garten, $\frac{2}{8}$ Jchrt. Krautbeet, $\frac{1}{16}$ Jchrt. Wiesfleck, Gemeinds-Nutzung, dann 1 Jchrt. Acker am kalten Berg, $\frac{6}{8}$ Jchrt. Ochſenwies-Acker, $\frac{1}{8}$ Jchrt. Ochſenwieſel; Kataſt.-Nro. 161: der Joshofer Weg-Acker; Kat.-Nro. 416: $\frac{1}{8}$ Jchrt. Brucken-Acker, $\frac{2}{8}$ Jchrt. Brucken-Wies, $\frac{1}{16}$ Jchrt. neben dem Graben, und $\frac{1}{16}$ Wieſel; Kat.-Nro. 402: 2 Jchrt. Michlweyhen-Wieſen; Kat.-Nro. 471: der Eichelholz-Acker; Kat.-Nro. 472: $4\frac{3}{8}$ Jchrt. Kraut-Garten, $4\frac{1}{2}$ Jchrt. Straßbreite, und $4\frac{1}{4}$ Jchrt. Gwand-Acker; Kat.-Nro. 452: $2\frac{3}{4}$ Jchrt. Gwand-Acker.

Das Geſamt-Anweſen beſteht in einem Schätzungs-Werthe zu 2722 fl. 45 kr. Grundherrliche, und andere Verhältniſſe werden am Steigerungs-Tage ſelbſt kundgegeben.

Neuburg den 7. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

111.) praes. den $\frac{10}{2}$ 32.

(Wein- und Haber-Verkauf betreffd.)

Am Dienſtag den 6. März d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau 66 bayeriſche Eymer Wein vom 1831ger Jahr, und 60 bayeriſche Schäffel Haber von ſolchem Jahre an den Meiſtbiethenden im Aufſtreiche verkauft, und zwar der Wein in Parthien zu 5 bis 10 Eymern, und der Haber zu 5 bis 10 Schäffel, je nach dem die Mehrzahl der Kaufs-Liebhaber es wünſchen wird.

Zu dieſer Verkaufs-Verhandlung, welche unter Vorbehalt der Ratifikation der kgl. Regierung in Augsburg erfolgt, ladet Kaufs-Liebhaber hiemit ein

Lindau den 9. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

---

112.) praes. den $\frac{11}{2}$ 32.

(Gläubiger-Vorladung.)

In der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen k. Pfarrers Franz Xaver Kunz von Unter-Knöringen findet man die Herſtellung des auf der Verlaſſenſchafts-Maſſe laſtenden Schulden-Standes weſentlich erforderlich.

Man beſtimmt demnach zur Anmeldung res. Nachweiſung der diesfaſſigen Foderungen und Anſprüche Termin auf Dienſtag den 28. Februar d. J., und ſieht der Erſcheinung der Pfarr-Kunziſchen Gläubiger hiebei um ſo ſicherer entgegen, als auf ſpätere Foderungs-Anmeldungen keine Rückſicht mehr genommen werden könnte, ſondern mit der Verlaſſenſchaft weiterer geſetzlicher Ordnung nach fürgefahren werden müßte.

Uebrigens ſoll der anberaumte Liquidations-

Termin auch zum Verſuche gütlicher Ausgleichung zwiſchen den Betheiligten verwendet werden, daher auch hierauf im Allgemeinen Bedacht zu nehmen iſt.

Burgau den 24. Jänner 1852.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

113.) praes. den 11/2 52.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem die von dem Söldner Xaver Utz, und deſſen Ehefrau Maria Anna Utz von Lutzingen für die ledige Veronika Ruf von da auf 450 fl., und für Johann Schwaier von da auf 150 fl. Darlehens-Foderung, am 20. Dezember 1816 ausgeſtellten, und zu Verluſt gegangenem zwey Schuld- und Hypotheken-Briefe in dem Amortiſations-Edikte vom 1. November 1851 feſtgeſetzten Termin von 3 Monaten nicht produzirt worden ſind; ſo werden dieſe Dokumente nach dem angedrohten Präjudiz hiemit für kraftlos und ungültig erklärt.

Höchſtädt am 3. Februar 1852.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

114.) praes. den 15/2 52.

(Bekanntmachung.)

Bey der am 29. Dezember v. J. ſtattgehabten Tagsfahrt zur Verſteigerung des Anweſens des Lippenbauers Xaver Mair von Bäumenheim hat ſich kein Käufer gemeldet.

Es wird daher das (im Kreis-Int.-Blatt vom Jahre 1851 Nro. 47 Art. 530, und im hieſigen Wochen-Blatte vom 5. November v. J.) beſchriebene Anweſen auf Anſuchen des Xaver Maier zum drittenmale dem Verkaufe unterworfen, und hiezu auf den 28. Februar l. J. von 9 bis 12 Uhr Kommiſſion angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Donauwörth den 4. Februar 1852.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

115.) praes. den 15/2 52.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 3. März d. J. wird das Anweſen des in Concurs gerathenen „Fellebauers" Xaver Ries zu Heiſesheim Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbiethenden unterworfen.

Kaufluſtige werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß ſich auswärtige Steigerer mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Atteſten zu verſehen haben.

Der „Fellebauernhof" Haus Nro. 8 in Heiſesheim beſteht: 1.) in einem gemauerten Haus mit Stallung, einem allein ſtehenden Stadel mit Stallung, dem Grasgarten, den obern Gartenäckern, $23\frac{1}{4}$ Jchrtn. Hofäckern, 26 Tagw. Hofwieſen, den ſämmtlichen Gemeinds-Theilen an Aeckern und Wieſen, nebſt dem Anſpruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-Gründe; 2.) in 2 Jaucherten Langackers; 3.) in $\frac{1}{2}$ Jauchert Heugaß-Acker; 4.) in 1 Jauchert Riedackers am Heuweg; 5.) in $\frac{1}{2}$ Jauchert Weg-Ackers; 6.) in 1 Tagw. Wegmaad im Auchſesheimer-Ried; 7.) in 2 Jaucherten Wegackers; 8.) $1\frac{1}{2}$ Jchrt. Saumackers; 9.) in 2 Tagw. Flößlemaad; 10.) in $1\frac{1}{4}$ Jauchert Freimannsacker; 11.) in 2 Tagw. Langgraben-Maad und 12.) in 2 Tagw. Zuſamried-Maad.

Die nähere Beſchreibung dieſer Objekte, ſo wie jene der darauf haftenden Laſten kann bis

zum Verſteigerungs-Termin täglich dießorts eingeſehen werden.

Donauwörth den 5. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

116.) praes. den $\frac{13}{2}$ 32.

(Vorladung.)

Jeremias Halder von Lindau, Alters-Klaſſe 1790, Soldat des k. 11. Linien-Infanterie-Regiments iſt ſeit dem Ruſſiſchen Feldzuge 1812 vermißt.

Auf Andringen ſeiner Geſchwiſterte um Ausfolglaſſung ſeines Vermögens wird derſelbe, oder deſſen allenfallſige eheliche Deszendenz hiemit aufgefodert, binnen 6 Wochen a dato ſich bei unterzeichnetem Gerichte zu melden, als widrigenfalls nach Verfluß dieſes Termins Jeremias Halder für verſchollen erklärt, und ſein in 220 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen Geſchwiſtern gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Lindau den 9. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

117.) praes. den $\frac{14}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der Feldbauer Xaver Ries zu Heiſesheim und Kreszentia deſſen Ehegattin haben ſich Zahlungs-Unfähig erklärt, und eventuell dem förmlichen Conkurs-Verfahren unterworfen, wenn nämlich daſſelbe nicht durch eine gütliche Ausgleichung der Gläubiger unter ſich, und die Gewährung des angebothenen Nachlaſſes ſollte beſeitiget werden können, da ihre ſämmtlichen Schulden größtentheils nur in hypothekariſch verſicherten Guthaben, dann grundherrlichen Gefälls-Rückſtänden beſtehen, deren Rang ſich leicht beſtimmen läßt, und ſelbſt dieſe nicht mehr zur vollen Befriedigung gelangen werden, nachdem laut der vorgenommenen gerichtlichen Schätzung der Aktiv-Stand nur auf 4295 fl. 57 kr., der bisher bekannte Paſſiv-Stand aber auf 6465 fl. 22 kr. ſich beläuft.

Es wird daher zum Güte- und Nachlaß Verſuch, und in deſſen Zerſchlagungs-Falle zur Abhaltung des erſten Ediktstags zum Zwecke der Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Freitag den 9. März 1832; ſofort zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 9. April, zur Replik auf Dienſtag den 24. April, und zur Duplik auf Mittwoch den 9. Mai d. J. jedesmal Vormittags 8 bis 12 Uhr Termin anberaumt, wobei ſich ſämmtliche hierorts bekannte und nicht bekannte Gläubiger in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley um ſo gewiſſer einzufinden haben, als die Nicht-Erſcheinenden bey der erſten Tagsfahrt für den Fall eines zu Stande kommenden Vergleichs den Beſchlüſſen der Mehrzahl der Anweſenden beigezählt werden, im Falle des eintretenden Gant-Verfahrens aber ſolche den Ausſchluß von der Gant-Maſſe, und an den übrigen Edikts-Tagen den Verluſt der betreffenden Handlung zu erwarten haben.

Uebrigens fodert man hiemit alle jene, welche irgend Etwas dem Gemein-Schuldner Gehöriges beſitzen, auf, daſſelbe bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes dem Gerichte unter Vorbehalt ihrer Rechte zuzuſtellen.

Donauwörth den 10. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter

---

118.) praes. den $\frac{15}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Xaver Hölzle, Beſitzer des Gaſthauſes zur

„Sonne“ in Günzburg wünſcht dieſe Wirthſchaft und Zugehör aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung zu verkaufen.

Dieſes Anweſen beſteht: 1.) aus einem maſſiv gebauten Wirthſchafts-Gebäude mit Taferne an der Hauptſtraße gelegen, enthaltend 17 Gaſt-Zimmer, geräumigen Tanz-Saal, Küche, Speiß-Gewölbe, Keller ꝛc.; 2.) Stadel, Stallung, Hofraite, Holz-Remiſſe; 3.) $9\frac{3}{4}$ Jaucherte Ackerfeld, 2 Jaucherte Ried-Aecker, 17 Tagwerk zweimädige Wieſen als eigen; 4.) ein Lehen-Gut zu $12\frac{5}{8}$ Jaucherten Aecker, und $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Reitäcker; 5.) mit dieſer Wirthſchaft wird verkauft: die vollſtändige zur Ausübung einer Wirthſchaft gehörige Einrichtung an Tiſchen, Seſſeln, Kanapeen, Komoden, Luſtres, Spiegel, 17 angerichteten Bettſtätten, Bettzeug, Tiſch- und anderes Weiß-Zeug, kupfernes und meſſingenes Geſchirre, Porzellain, Silber-Serviſe, Gläſer, Gemälde, Tafeln und dergleichen; 6.) ferner die vorhandenen Baumanns-Fahrniſſe an Wägen, Eggen, Pflügen, Windmühlen ꝛc., mit 3 Pferden, 6 Kühen, 3 Kalbeln, 2 Schweinen, dann alles vorhandene Heu und Geſtreu.

Die Verſteigerung geſchieht den 27. März und an den darauf folgenden Tagen Morgens um 9 Uhr angefangen, in dem Gaſt-Hauſe zur „Sonne“

Auswärtige, dieſſeits unbekannte Kaufs-Liebhaber der Realitäten haben ſich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen. Die Mobiliarſchaft wird gleich baar bezahlt.

Die Kaufs-Objekte können in der Zwiſchen-Zeit eingeſehen, und von dem Wirthſchafts-Beſitzer die nähern Bedingungen vernommen werden, welche das k. Landgericht am Steigerungs-Tage ohnedem ebenfalls eröffnen wird.

Günzburg den 10. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht

Leixl, Landrichter.

---

119.) praes. den $\frac{16}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Gropper von Unterfahlheim hat ſich entſchloſſen, die von dem Anweſen des Paul Bührle in Pfuhl erkauften 20 Jaucherte Aecker unter gerichtlicher Leitung öffentlich verſteigern zu laſſen.

Zu dieſem Behufe wird nun auf den 13 März d. J. in hieſiger Landgerichts-Kanzley Steigerungs-Termin angeſetzt, wozu Kaufs-Luſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieſelben die nähere Bezeichnung der Aecker und die Kaufs-Bedingungen am Verkaufs-Tage erfahren werden.

Günzburg den 11. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

120.) praes. den $\frac{16}{2}$ 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Die Vormünder der drei Fink'ſchen Kinder zu Röfingen wünſchen das von dieſen Kindern beſitzende ſogenannte „Schmidhauſen Hof-Gut“ Haus-Nr. 45 in Röfingen, beſtehend in Haus, 2 Städeln, Gemeinde-Nutzen, $22\frac{7}{8}$ Jaucherten Aecker, 9 Tagwerk Maads, mit mehreren Mobiliar-Stücken unter gerichtlicher Leitung an den Meiſtbiethenden zu veräußern.

Man hat nun zu dieſem Verkaufe auf Dienſtag den 28. Februar d. J. Tagsfahrt angeſetzt, und ladet Kaufs-Luſtige anmit ein, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen,

ſich am beſagten Tage Mittags bis 12 Uhr im Wirthshauſe zu Röfingen einzufinden.

Burgau den 14. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

121.) b.) praes. den $\frac{4}{2}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Die Jakob Hotz'ſchen Relikten von Nonnenhorn haben ſich nach dem Antrag der Kreditorſchaft dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nachſtehende Edikts-Tage beſtimmt: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen, der 27te Februar 1832; 2.) zur Anbringung der Einreden, der 28te März 1832; 3.) zur Replik der 12te April 1832, und 4.) zur Schluß-Verhandlung der 27te April d. J., jedesmal früh 8 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden daher unter dem Präjudiz hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Edikts-Tage den Verluſt der Foderung, und an den übrigen Edikts-Tagen den Verluſt der Rechts-Handlung nach ſich ziehe.

Zugleich wird jeder, der von benannten Hotz'ſchen Relikten irgend Etwas beſitzt, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, aufgefodert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu deponiren.

Uebrigens wird noch eröffnet, daß das Vermögen der Gemein-Schuldner an Mobilien und Immobilien nach der Schätzung 1282 fl. 46 kr., dagegen die Hypothekar-Schulden allein ſchon 2373 fl. 5 kr. betragen.

Lindau den 28. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 13. Februar 1832. | Briefe | Geld | Den 16. Februar 1832. | Briefe | Geld | Den 18. Februar 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | $96\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5%.* | | | *detto à 5%.* | | | *detto à 5%.* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | 106 | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 106 | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $106\frac{1}{2}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz à 10 fl.* | 125 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 9.

Augsburg, den 27ten Februar 1832.


Inhalt:


64.) Das mündliche Anbringen von Anliegen und Beſchwerden bey dem k. Präſidium. 65.) Die Sanitäts-polizeilichen Beſtimmungen hinſichtlich des Einganges aus Oeſterreich. 66.) Die unerlaubten Geſchenk-Anforderungen der Studien-Lehrer. 67.) Beſchlagnahme des Stückes Nro. 26 der deutſchen Tribune. 68.) Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Lebe wohl"; „Abſchied des kranken Dichters von Bayern" von Dr. E. Groſſe. Augsburg 1831. 69.) Das von dem k. Lyceal-Profeſſor Dr. Bundſchue in Kempten erſchienene „Lehr-Buch der Arithmetik für die Volks-Schulen." 70.) Erledigung der Advokaten-Stelle bey dem k. Ldg. Mühldorf. 71.) Bekanntmachung einer bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Nürnberg erledigten Raths-Stelle. 72.) die Erledigung der Pfarrey Wollbach. 73.) u. 74.) Erledigung der Pfarr-Stellen Unterſteinach und Döhlau. — Kreis- und andere Notizen — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**LXIV.) ad Nrm. 575**

(Das mündliche Anbringen von Anliegen, und Beſchwerden bei dem k. Präſidium betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Von der Erwägung geleitet, daß Kreis-Angehörige, welche nach Augsburg kommen, um ein Anliegen oder eine Beſchwerde an das unterzeichnete k. Präſidium zu bringen, durch die perſönliche, mündliche Erledigung dieſes Geſchäftes Zeit und Koſten erſparen; dann von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die perſönliche Mittheilung und Verſtändigung zwiſchen den Kreis-Bewohnern und der Kreis-Regierung von entſchiedenem wohlthätigen Einfluß auf die Intereſſen jener, und ihr Vertrauen zu der letztern iſt; endlich von dem redlichſten Eifer beſeelt, dieſes Vertrauen nach ſeinem Theile zu rechtfertigen und zu befeſtigen; ſieht ſich der unterzeichnete königl. General-Commiſſär und Regierungs-Präſident veranlaßt, die am 11. Dez. 1830 durch das damalige k. Präſidium der Kreis-Regierung erlaſſene, das mündliche Anbringen von Anliegen und Beſchwerden bei demſelben betreffende Bekanntmachung, ſich hiemit anzueignen, und in dieſer Abſicht zu erneuern.

Die der k. Regierung untergebenen Behörden werden daher aufgefodert, zur Verbreitung und gelegenheitlichen Erklärung jener hiedurch erneuerten Bekanntmachung das Geeignete beizutragen.

Augsburg den 24. Februar 1832.

Präſidium der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes.

v. Link, Präſident.

coll. Baldauf.

---

LXV.) ad Nrm. 12135.

(Die Sanitäts-polizeilichen Beſtimmungen hinſichtlich des Eingangs aus Öſterreich betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das k. Staats-Miniſterium des Innern hat unterm 11. d. M. nachſtehende Sanitäts-polizeilichen Beſtimmungen hinſichtlich des Eingangs aus Ober-Oeſterreich erlaſſen, welche andurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

„Nachdem zu Folge übereinſtimmender „öffentlicher und amtlicher Anzeigen in der „Gegend von Wels in Ober-Oeſterreich „ſeit dem 8. v. M., nach der bereits da-„mals erfolgten Geneſung des letzten Er-„krankten, keine neuen Erkrankungs-Fälle „an der aſiatiſchen Cholera vorgekommen „ſind, auch in den übrigen Theilen von „Ober-Oeſterreich und Salzburg der öffent-„liche Geſundheits-Zuſtand fortwährend „ungeſtört geblieben iſt: ſo wird, auf ſo „lange, als nicht eine Veränderung dieſer „Verhältniſſe eintritt, und nicht die Seu-„che ſich weiter in Nieder-Öſterreich gegen „Ober-Oeſterreich verbreitet, dann vorbe-„haltlich allerfallſiger fernerer Beſtimmun-„gen, verfügt, daß der Eingang von Per-„ſonen an den Haupt-Eingangs-Stationen „Paſſau, Simbach und Freylaſ-„ſing unter denſelben Bedingungen ge-„ſtattet ſeyn ſoll, welche in der Entſchlie-„ßung v. 12. Jän. d. J. §. 3 hinſichtlich „des Einganges an den nördlichen Gränzen „des Ober- und Untermain-Kreiſes feſtge-„ſetzt worden ſind.

„Die Contumaz-Anſtalten an dieſen „Gränzen treten demnach bis auf weiters „in ſoferne außer Thätigkeit, daß die „ihnen obliegende Kontrolle ſich auf die „Prüfung der Nachweiſungen beſchränkt, „ob die zum Eintritt ſich anmeldenden „Perſonen wenigſtens in den letzten „fünf Tagen in den geſunden Ge-„genden von Ober-Oeſterreich und Salz-„burg ſich aufgehalten haben, und auf „die Sorge für die Reinigung jener Effek-„ten der Reiſenden, wobey nach Maßga-„be der Entſchließung v. 12. v. M. eine „Desinfektions-Behandlung während der „daſelbſt bezeichneten kurzen Friſt einzutre-„ten hat.“

Augsburg den 21. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll Kliebenſchedel.

---

LXVI.) ad Nrm. 12141.

(Die unerlaubten Geſchenk-Anfoderungen der Studien-Lehrer betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zu Folge eines k. Miniſterial-Reſcriptes

vom 11. d. M. ſoll an einigen Schul-Anſtalten noch der Gebrauch von ſogenannten „Namenstags-Geſchenken" der Eltern an die Lehrer beſtehen.

Da ein ſolcher Gebrauch mit der Würde der Lehr-Anſtalten, mit der Ausübung der Disciplin, und mit andern Schul-Zwecken im Widerſpruche ſteht, und zu mancherley Mißbräuchen Anlaß giebt; ſo wurden derley Geſchenke durch die erwähnte k. Miniſterial-Entſchließung dort, wo ſie noch beſtehen ſollten, für die Zukunft ſtrengſtens unterſagt.

Augsburg am 23. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXVII.) ad Nrm. 12064.

(Die Beſchlagnahme des Stückes Nr. 26 der „deutſchen Tribüne" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Polizey-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme des Stückes Nro. 26 der „deutſchen Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16. Februar d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Sämtliche k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden angewieſen, dieſe Miniſterial-Entſchließung ungeſäumt zu vollziehen.

Augsburg den 21. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXVIII.) ad Nrm. 9259.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Lebe wohl" Abſchied „des kranken Dichters von Bayern" von Dr. E. Groſſe Augsburg 1831, betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der königlichen Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift „Lebe wohl" „Abſchied des kranken Dichters von Bayern von Doctor E. Groſſe Augsburg 1831", wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14. Jänner 1832 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättiget.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 24. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXIX.) ad Nrm. 8906.

An
ſämtliche k. Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commiſſionen des Oberdonau-Kreiſes.

(Das von dem k. Lyceal-Profeſſor Dr. Bundſchue in Kempten erſchienene „Lehrbuch der Arithmetik für die Volks-Schulen" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Von dem k. Lyceal-Profeſſor der Mathematik Dr. Bundſchue zu Kempten iſt für den Unterricht in den Volks-Schulen ein Lehrbuch der Arithmetik unter dem Titel „Anleitung zum Rechnen in Elementar- und „Sonntags-Schulen" in der Joſeph Köſel'ſchen Buchhandlung zu Kempten im Drucke erſchienen.

Bei der anerkannten Brauchbarkeit dieſes Werkes, deſſen Verfaſſung allerhöchſten Orts gemäß k. Miniſterial-Reſcriptes vom 11. Jänner d. J. mit Wohlgefallen aufgenommen wurde, wird daſſelbe zur Benützung bei der arithmetiſchen Unterrichts-Ertheilung in den Volks-Schulen hiemit empfohlen.

Augsburg den 17. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXX.)

(Die bey dem Landgerichte Mühldorf erledigte Advokaten-Stelle betreffend.

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Bei dem k. Landgerichte Mühldorf im Iſar-Kreiſe iſt die Stelle eines Rechts-Anwaltes erlediget.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle binnen vier Wochen bei dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Landshut den 17. Februar 1832.

**Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht für den Iſar-Kreis.**

v. Molitor, Präſident.

v. Heckel, Sekretär.

---

LXXI.)

(Eine bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Nürnberg erledigte Raths-Stelle betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Raths Georg Julius Knoll zu Nürnberg, zum Vorſtande des Landgerichts Lauf iſt eine ſtatusmäßige Raths-Stelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche ſich um die eröffnete Stelle bewerben können und wollen, werden andurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche bey dem Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Ansbach am 17. Februar 1832.

**Königliches Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis.**

v. Feuerbach, Präſident.

Triſchel, Sekretär.

LXXII.) ad Nrm. 12065.

(Die Erledigung der Pfarrey Wollbach betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Folge einer Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar d. J. Nr. 2343 wurde die nochmalige Ausſchreibung der erledigten Pfarrey Wollbach, Landgerichts Zusmarshauſen, mit dem Beiſatze angeordnet, daß ſich um ſolche auch Pfarr-Candidaten, welche wegen der gewöhnlichen Beförderungs-Ordnung noch keine definitive Anſtellung zu gewärtigen haben würden, bewerben können.

Dieſe in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Zusmarshauſen und im Dekanate Agawang gelegene Pfarrey iſt auf das Pfarr-Dorf Wollbach beſchränkt, welches 209 Seelen zählt, und mit einer Schule verſehen iſt.

Bei genannter Pfründe befindet ſich keine Oekonomie, dagegen bezieht der Pfarrer den Groß- und Klein-Zehent. Der jährliche Ertrag beläuft ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1825 auf 306 fl. 28 kr. und beſteht: 1.) aus ſtändigem Gehalte in 3 fl. 53 kr.; 2.) aus Realitäten in 23 fl. 8 kr; 3.) aus Rechten in 238 fl. 33 kr.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen in 28 fl. 4 kr.; 5.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 12 fl. 50 kr. Die Ausgaben berechnen ſich jährlich auf 31 fl. 54 kr.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb vier Wochen in der vorgeſchriebenen Form bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Augsburg den 24. Februar 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Döhlau, im Dekanat und Landgericht Hof btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heller zu Döhlau auf die Pfarrey Willmersbach wurde die Pfarrey Döhlau, Dekanats Hof im Obermain-Kreiſe erlediget, und wird dieſelbe hiemit zur Bewerbung binnen ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben, deren jährlicher Ertrag nach der noch nicht ſuperrevidirten Faſſion in folgenden beſteht: I.) an ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: vom Rentamt Hof 3 Schfl. Korn, Haber-Maas oder bayer. Gemäs 5 Schfl. $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. à 10 fl. 31 fl. 15 kr.; 2) aus Stiftungs-Kaſſen: aus dem Gotteshaus Döhlau baar 2 fl. 11 kr.; 3.) von den Ritterguts-Beſitzern zu Döhlau $5\frac{3}{5}$ Klftr. weiches Holz á 2 fl. 48 kr. 15 fl. $33\frac{1}{2}$ kr., und die Aſtſtreu davon 2 fl. II.) An Zinſen: von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 16 fl. 52 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhaus, und für den Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl. aus $9\frac{3}{8}$ Tgw. Aecker und $2\frac{7}{8}$ Tgw. Wieſen 99 fl. 40 kr.; aus $\frac{1}{8}$ Tgw. Garten 1 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) in Geld 3 fl. 22 kr.; b.) an Naturalien 11 Schfl. Korn, oder 11 Schfl. $2\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. im bayer. Maas à 10 fl. 114 fl. 55 kr.; 4 Schfl. $\frac{2}{8}$ Gerſte bayer. Maaßes 4 Schfl. $2\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. à 7 fl. 30 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.; 5 Schfl. $\frac{4}{8}$ Haber bayeriſchen Maaßes, 5 Schäffl $5\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metz. à 4 fl. 22 fl. 55 kr.; $\frac{2}{8}$ Waizen, bayer. Maaßes $1\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Mtz. à 12 fl. 3 fl $7\frac{1}{2}$ kr.; an Heu, Hühnern, Gänſen, Eiern und Käſe 3 fl. 18 kr.; 10 Frohntage zu 1 fl. 30 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 57 fl. $58\frac{1}{2}$ kr. VI.) Einnahmen aus

Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 5 fl. 20 kr. Total-Betrag der Einkünfte 441 fl. 37 kr. An Laſten nichts.

Bayreuth den 15. Februar 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

### LXXIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Steinach, im Dekanate und Landgerichte Culmbach btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Auf das unterm 30. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Braunold zu Unter-Steinach kam dieſe Pfarrey in Erledigung, welche hiemit zur Bewerbung binnen ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird, und nach der noch nicht ſuperrevidirten Faſſion folgendes Einkommen hat: I.) an ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen: vom k. Rentamt Culmbach baar 4 fl. 35½ kr.; an Naturalien: 13 Schffl. $4\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Mß. Korn à 10 fl. 137 fl. $45\frac{5}{8}$ kr.; 11 Schffl. $1\frac{2}{3}\frac{4}{2}$ Mß. Haber à 4 fl. 45 fl. 10 kr.; $3\frac{2}{3}\frac{4}{2}$ Mß. Erbſen à 10 fl. 6 fl. 15 kr; $3\frac{2}{3}\frac{4}{2}$ Mß. Hanfkörner à 10 fl. 6 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs Kaſſen: aus dem Gottes-Hauſe Unter-Steinach 10 fl. 45 kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: als Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe und der Oekonomie Gebäude 50 fl.; aus 5½ Tgw. Aecker 43 fl. 37½ kr.; aus 4 Tgw. Wieſen 126 fl. 58½ kr.; aus ¾ Tgw. Gemüs- und Gras Garten 7 fl.; aus 12 Tgw. Waldungen 45 fl. III.) Ertrag aus Rechten: an Handlöhnen nach 10 jährigem Durchſchnitt 3 fl. 17½ kr.; der große Frucht-Zehent zu 228 fl. 26½ kr.; der kleine Schmalſaat-Zehent zu 54 fl. 10 kr.; der Heu-Zehnt zu 30 kr.; der Blut-Zehnt zu 6 fl. 40½ kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 188 fl. 30 kr. Total-Betrag der Einkünfte 969 fl. $56\frac{3}{8}$ kr. Die Laſten betragen 4 fl. 5 kr. Verbleiben als reine Einkünfte 965 fl. $51\frac{3}{8}$ kr.

Bayreuth den 15. Februar 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

### Dienſt- und Kreis-Notizen.

Den hochgeehrten Staatsdienern im Oberdonau-Kreiſe, ſo wie ſämmtlichen Bewohnern dieſes Kreiſes, mit welchen ich die Ehre hatte, durch meine Dienſt und Privat-Verhältniſſe in Bekanntſchaft zu kommen, und von welchen ich nicht mündlich, oder durch beſondere Schreiben Abſchied nehmen kann, verſichere ich bey meiner nun erfolgenden Verſetzung in den Obermain-Kreis, daß ich immer hochachtungsvoll mich an Sie erinnern werde, und herzlich wünſche, fortdauernd in Ihrem gütigen Andenken zu bleiben.

Neuburg den 20. Februar 1832.

**Frhr. v. Waldenfels,**

Kgl. bayer. Staats-Rath im auſſerordentlichen Dienſte und Präſident des Appellations-Gerichts des Ober-Main-Kreiſes, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der bayer. Krone, und des Königl. preuſ. St. Johanniter-Ordens.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 19. d. M.

1.) den bisherigen Regierungs-Rath der Kammer des Innern in Augsburg Ludwig Friedrich Voltz, als Rath bey dem oberſten Kirchen- und Schul-Rathe; dann

2.) den bisherigen Aſſeſſor der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer der Finanzen, Georg Wilhelm Haberſtumpf, als Sekretär des oberſten Kirchen- und Schul-Rathes, beide in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 23ten dieß Monats

1.) den bisherigen Regierungs-Rath der Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern, Anton v. Braunmühl zur Regierung des Iſar-Kreiſes Kammer des Innern;

2.) den Regierungs-Rath der Regierung des Obermain-Kreiſes Kammer des Innern, Freyherrn Joſeph v. Strauß, und

3.) den Regierungs-Aſſeſſor bey der Regierung des Rezat-Kreiſes Kammer des Innern, Karl Freyherrn v. Dobeneck, beyde in gleicher Eigenſchaft zur Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern zu verſetzen; dann

4.) den bisherigen Aſſeſſor des oberſten Kirchen- und Schul-Rathes Anton Fiſcher zum Regierungs-Rath bey der Regierung des Oberdonau-Kreiſes zu befördern allergnädigſt geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Febr. d. J. den bisherigen I. Landgerichts-Aſſeſſor zu Türkheim Anton Hartmann zum Regierungs-Aſſeſſor der k. Regierung des Untermain-Kreiſes Kammer des Innern allergnädigſt zu ernennen geruht.

---

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes hat auf den Antrag des kgl. Kämmerers Miniſterial-Raths und Vorſtandes des kgl. Reichs Archivs Frhr. Max von Freyberg-Eiſenberg im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Appellations-Gerichte dieſes Kreiſes dem als Patrimonialrichter des Frhrl. von Freyberg'ſchen Patrimonialgerichts IIter Klaſſe zu Hirſchenhauſen ernannten bisherigen Kreis- und Stadtgerichts Acceſſiſten Lorenz Sporer zu München die Beſtättigung in der beſagten Eigenſchaft unterm 20. Februar 1832 ertheilt.

Der Amtsſitz dieſes Patrimonialgerichts iſt in Hirſchenhauſen, der Wohnſitz des Beamten in Jetzendorf.

---

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. Febr. 1832 dem Pfarrer Johann Nepomuck Sumſer in Rechbergreuthen das erledigte Benefizium in Diedorf Landgerichts Göggingen allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Februar d. J. dem Prieſter Johann Michael Hartmuth Pfarrvikar in Konradshofen die erledigte Pfarrey Konradshofen, Landgerichts Türkheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes K. d. J. und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 22. Februar d. J. wurden im k. Landwehr-Regimente der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg ernannt: 1.) als Hauptmann, der bisherige Oberlieutenant Ant. Chevery, 2.) als Oberlieutenants, die bisherige Lieutenants, Philipp Thomm und Auguſt Frommel.

---

Auf den Antrag der Iſraelitiſchen Kultus-Gemeinde zu Fellheim wurde ſtatt des freiwillig von der Religions-Lehrer-Stelle abgetretenen Iſaak Thanhauſer die Aufſtellung des geprüften Schulamts-Kandidaten und bisherigen Iſraelitiſchen Religions-Lehrers zu Kriegshaber Joſeph Thanhauſer in Fellheim vermöge Reſcripts der k. Regierung des Oberdonaukreiſes K. d. J. vom 14. Februar 1832, genehmigt.

---

Der kgl. Advokat, Licentiat Werner wurde der Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter der kgl. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg enthoben.

---

An die Stelle des bisherigen Stiftungs-Pflegers in Fern-Mittenhauſen, Landgerichts Neuburg Andreas Riſinger trat der Söldner Stephan Scheitmair dortſelbſt.

---

An die durch den Tod des bisherigen Stiftungs-Pflegers der Rural-Gemeinde Rieden, kgl. Landgerichts Oberdorf, Simon Peter Brenner erledigte Stelle eines Stiftungs-Pflegers trat der Müller und Bauernguts-Beſitzer Franz Singer zu Rieden.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

122.) praes. den $\frac{10}{2}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Der Söldner und Bäcker Alex Lipp zu Hammerſtetten, hat ſich freywillig dem Konkurs Verfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Edikts-Tage, nemlich: a.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Donnerſtag den 1. März d. J.; b.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 2. April d. J. und c.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar 1.) zur Replik auf Dienſtag den 17. April d. J. 2.) zur Duplik auf Donnerſtag den 3. Mai d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu die ſämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß von den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Derjenige, welcher Etwas aus dem Vermögen des Gantierers im Beſitze haben ſollte, wird bey Strafe des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, dasſelbe mit Vorbehalt ſeiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird hiebey noch, daß der bis jetzt bekannte Schulden-Stand ſich auf 2667 fl. 2 kr. belaufe, worunter 1880 fl. Hypothek-, und 787 fl. 2 kr. Kurrent-Schulden ſind, ſohin gegen die Schätzung pr. 1221 fl. 14 kr. eine Ueberſchuldung von 1445 fl. 48 kr. ſich herauswerfe.

Burgau den 3. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

123.) praes. den $\frac{10}{2}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Da Auguſt Thomaß, Buchbindermeiſter dahier, ſich dem Concurs-Verfahren unterworfen hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Edikts-Tage und zwar: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Mittwoch den 14 März 1832; 2.) zur Anbringung

der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 14. April 1832; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Anbringung der Replik auf Samstag den 28. April, und b.) zur Vorbringung der Duplik auf Samſtag den 12. Mai 1832 jedesmal um 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden von gegenwärtiger Maſſe, die an den folgenden Edikts-Tagen Nichterſcheinenden aber mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden.

Diejenigen welche von dem Gemein-Schuldner Gegenſtände in Handen haben, werden unter Vorbehalt ihrer Rechte aufgefordert, ſolche bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bey Gericht zu übergeben; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Aktiv-Stand in einem auf 1000 fl. geſchätzten Hauſe, und einer Mobiliarſchaft von 19 fl. 48 kr. Werth ſich belaufe, wogegen der Paſſiv-Stand 1530 fl. an Hypothekar-Schulden, und 761 fl. an Kurrent-Schulden beträgt.

Memmingen den 10. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

---

124.) praes. den 19/2 31.

(Bekanntmachung.)

Georg Graf Söldners-Sohn von Gunzenheim Gemeiner des 7. Linien-Infanterie-Regiments, ſeit dem Feldzug von 1812 nach Rußland vermißt, wird hiemit aufgefodert, daß derſelbe oder deſſen Deszendenz in Zeit 6 Monaten ſich hierorts zum Empfang des ihm inzwiſchen angefallenen Eltern-Gutes von 150 fl. zu melden habe, widrigenfalls daſſelbe ſeinen nächſten Verwandten gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Donauwörth den 15. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

125.) praes. den 20/2 32.

(Anweſens-Verkauf.)

In der Konkurs-Sache der Relikten der Kreſenzia Ruf, geweſenen Bräuerin und Wirthin zum grünen Baum dahier wird das Gant-Anweſen, beſtehend aus dem Wirths- und Wohn-Hauſe mit daran gebautem Bräuhauſe, Pferd- und Vieh-Stallungen, dann Oekonomie-Gebäuden, einem beſonders gelegenen Keller, ferner in Gemeinde-Nutzungen, einem eigenen Kraut-Garten, einem Galgen-Riedtheil, circa 6 Jchrtn. Aecker, und 10 Tgw. Wieſen, dann der vorhandenen Mobiliarſchaft, am 5. März 1832 früh 9 Uhr in hieſiger Landgerichts-Kanzley vorbehaltlich der Ratifikation der Kreditorſchaft öffentlich verſteigert werden.

Auswärtige Kaufs-Liebhaber haben ſich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen. Der Anweſens-Beſchrieb, ſowie das ganze Inventar kann zu jeder Zeit hier eingeſehen werden.

Höchſtädt am 14. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

126.) praes. den $\frac{21}{2}$ 32.

(Verſteigerung.)

Auf Antrag der Gant-Gläubige des Paul Vögle Wegmachers zu Ober-Kammlach wird deſſen Anweſen alldort, beſtehend in einem gemauerten einſtöckigen Wohnhaus, einem kleinen Flecken Boden vor dem Haus, einem Boden-Birntheil, 1¾ Jchrt. Endlos-Theil am Donnerſtag den 8. März Nachmittags 2 Uhr in der Taferne zu Ober-Kammlach an den Meiſtbiethenden verſteigert. Auswärtige Lizitanten haben ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen.

Mindelheim den 16. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

127.) praes. den $\frac{24}{2}$ 32.

(Verſteigerung.)

Das Anweſen des Joſeph Wohlleib, Söldners in Nieder-Raunau, beſtehend in Haus ſamt Stadel und Garten, der Gemeinde-Gerechtigkeit, 4¾ Jaucherten Aecker und 2⅛ Tgw. Wieſen nebſt ſämtlichem Vieh, Fahrniß, Heu, Getreide, Stroh und andern Mobilien wird Dienſtags den 13. März d. J. Vormittags 9 Uhr zu Nieder-Raunau verſteigert werden, wozu man Kauf-Luſtige einladet.

Ursberg den 16. Febrnar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

128.) praes. den $\frac{23}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söld-Anweſen der Xaver Höß'ſchen Eheleute von Kühlenthal, beſtehend in Haus, Stadel, Gemeinde-Nutzung, Garten, 3½ Jchrt. walzender Gründe, zwey Stück Kühe, und Baumanns-Fahrniſſen zum drittenmal zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben, und hiezu der 27. März 1832 Früh von 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr beſtimmt.

Kaufs-Liebhaber werden an dieſem Tage mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Wertingen den 21. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhart, Landrichter.

129.) praes. den $\frac{24}{2}$ 32.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem die Inteſtat-Erben des ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißten Soldaten Sebaſtian Vogg von Kemnath die Bitte um Verſchollenheits-Erklärung und Vermögens-Ausfolglaſſung geſtellt haben; ſo wird anmit Sebaſtian Vogg oder deſſen etwaige Deszendenz aufgefodert, ſich binnen einer Friſt von 6 Monaten a dato dahier zu melden, widrigenfalls nach Verlauf dieſer Friſt derſelbe für verſchollen erklärt, und ſein Elterliches Vermögen pr. 100 fl. nebſt den ſeit Georgi 1831 laufenden Zinſen a 4 pro Cto. gegen Kaution den rechtmäßigen Erben ausgefolgt werden würde.

Burgau den 21. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

130.) praes. den $\frac{23}{2}$ 32.

(Jagd-Verpachtungen.)

Gemäß Entſchießung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer der Finanzen vom 18 July v. J. ad Nrm. 12543, dann vom 5. praes. 10. d. M. ad Nrm. 6035 werden nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 3. May 1829 von unterfertigten Aemtern nachſtehende k. Jagd-Diſtrikte salva ratificatione der kgl. Kreis-Regierung öffentlich verpachtet.

A.) In der k. Forſt-Revier Burgberg.

Die Jagd-Diſtrikte Burgberg Kat.-Nr. 9, mit Rauhenzell Kat.-Nr. 10, in welch Letzterm das Aerar die hohe-, Freihr. von Pappus aber die niedere Jagd beſitzt; dann Werttach Kat.-Nr. 11, mit Haslacher-Weiher Kat. Nr. 12.

B.) In der k. Forſt-Revier Immenſtadt.

Die Jagd-Diſtrikte Siegiswang Kat. Nr. 5, und Tiefenbach Kat.-Nr. 6.

Bemerkt wird hiebey, daß von jeder Revier, benannte Jagd-Diſtrikte an nachbenannten Tagen zuerſt einzeln, dann zuſammen ausgeboten werden, und ferner, daß der Zuſchlag Mittags Schlag 12 Uhr geſchieht. Zu dieſer Verhandlung hat man demnach für die zu verpachtenden Jagden in der Revier Burgberg Donnerſtag den 15. März, für jene in der Revier Immenſtadt Freytag den 16. deſſelben Monats jedesmal Morgens 9 Uhr in der königl. Rentamts-Kanzley dahier als Termin feſtgeſetzt.

Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden mit dem Beyfügen zu dieſen Jagd-Verpachtungen eingeladen, daß bereits die k. Revier-Förſter zu Burgberg und Immenſtadt beauftragt wurden, auf Verlangen, ſo viel es gegenwärtig im Gebirge die Jahrszeit geſtattet, die Gränzen dieſer Jagd-Bezirke vorzuweiſen.

Immenſtadt den 21. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt und Forſt-Amt Immenſtadt.

Rettich, Rentb. v. Widder, Forſtm.

---

131.) c.) praes. den $\frac{20}{2}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Philipp Florian Rieder am 4. May 1749 zu Kellmünz gebohren, begab ſich als Gerber-Geſelle vor mehreren Jahren auf die Wanderſchaft. Nach einem Schreiben des kaiſ. kgl. Stadt-Gericht Eſſegg in Slavonien vom 24. Dezember 1796 wollte ſich dieſer Rieder daſelbſt anſäßig machen.

In Folge der auf diplomatiſchen Wege gehaltenen Nachforſchung konnte man aber weder von Rieder, noch von ſeinen Nachkommen Auskunft erhalten.

Da einige entfernte Verwandte deſſelben auf Einleitung des Verſchollenheits-Prozeſſes, und auf Verabfolgung des unter Pflegſchaft ſtehenden Vermögens im beyläufigen Betrage zu 240 fl. bey hieſigem Gerichte den Antrag geſtellt haben: ſo werden Philipp Florian Rieder von Kellmünz, oder ſeine nächſten Verwandten hiemit aufgefodert, ihre Anſprüche auf dieſes Vermögen bey hieſigem Herrſchafts-Gerichte binnen ſechs Monaten, und zwar längſtens bis zum 14. July d. J. anzubringen, widrigens falls Philipp Florian Rieder von Kellmünz für todt erklärt, und ſeine Verlaſſenſchaft an

die ſich angemeldeten Inteſtat-Erben ohne Caution überlaſſen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieſes Vermögen ſonſt einen Anſpruch zu haben glauben, aufgefodert, binnen derſelben Friſt ihre Foderungen beym hieſigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls ſie bey Verabſolgung der Maſſe nicht mehr berückſichtigt werden können.

Bemerkt wird noch, daß dieſe Verſchollenheits- resp. Verlaſſenſchafts-Sache nach dem römiſchen Recht zu beurtheilen ſey.

Illereichen den 11. Jänner 1832.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Wazl, Herrſchaftsrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 13. Februar 1832. | Briefe | Geld | Den 23. Februar 1832. | Briefe | Geld | Den 25. Februar 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97⅛ | 96¾ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ |
| *detto à 5%.* | | | *detto à 5%.* | | | *detto à 5%.* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | 106½ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 106½ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 106½ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 125 | | *detto unverz à 10 fl.* | 125 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 10.**

Augsburg, den 5. März 1832.


### Inhalt:

75.) Herausgabe einer bayerſchen Staats-Zeitung. 76.) Anzeigen über die Sterbfälle ausgezeichneter Perſonen aller Stände, dann unmittelbarer und mittelbarer Staats-Diener. 77.) Das Brauen und Ausſchenken des Nachbieres. 78.) Uebereinkunft mit Sachſen Meiningen wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichts-Behörden entſtehenden Koſten. 79.) Exceſſe bei Hilfs-Vollſtreckungen. 80.) Die Mitſendung der Zuſtellungs-Scheine bei Requiſitionen von Seite der requirirenden Gerichte. 81.) Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt pro 18$\frac{30}{31}$. 82.) Beſchlagnahme der deutſchen Tribüne Nr. 29 und des Weſtboten Nr. 41. 83.) Beſchlagnahme des Stückes 30 der deutſchen Tribüne. 84.) Beſchlagnahme des 2ten Probe-Blattes der angekündigten Zeitſchrift der Volks-Tribüne. 85.) Fortgenuß- und Zulagen der beſtättigten Stipendien-Verleihung für 18$\frac{31}{32}$. 86.) Die Orts- und Familien-Stipendien-Verleihungen. 87) Erledigung einer Kreis- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſors-Stelle in Würzburg. 88.) Erledigung der Advokaten-Stelle zu Neuburg vorm Wald. 89 und 90.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarreien Eismannsberg und Poppenreuth. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**LXXV.) ad Nrm. 13098.**

An
die unmittelbaren der kgl. Regierung, Kammer des Innern untergeordneten Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Herausgabe einer bayeriſchen Staats-Zeitung betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachdem die vom 1. März d. J. an herauszugebende bayeriſche Staats-Zeitung vorzüglich die Beſtimmung hat, die öffentlichen Behörden in Beziehung auf den denſelben anvertrauten Geſchäfts-Kreis mit den Anſichten und Grundſätzen der Staats-Regierung vertraut zu machen, über die Zwecke und Motive getroffener Anordnungen und gegebener Geſetze zu unterrichten, wichtigere für das Gemein-Wohl intereſſante Notizen in Bezug auf Landwirthſchaft, Gewerbe und Handel zu veröffentlichen, und auf ſolche Weiſe an das Regierungs-Blatt nach einem

erweiterten Plane ſich anzuſchließen; ſo ſoll dieſelbe nach einer erfolgten Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 17. Februar d. J. von ſämtlichen unmittelbaren Stellen und Behörden aus den zugewieſenen Regie-Fonds angeſchaft und gehalten werden.

Sämtliche unmittelbaren der kgl. Regierung Kammer des Innern untergeordneten Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden hievon zur Nachachtung mit dem Anhange verſtändiget, daß der jährliche Abonnements-Preis des Blattes ſamt Beiblatte zur Zeit auf ſechs Gulden feſtgeſetzt ſey, die Verſendungen durch die Poſt geſchehen, und die Verhältniſſe der Inſerate dieſelben wie für die bisherige politiſche Münchner-Zeitung ſeyen.

Augsburg den 1. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXVI.) ad Nrm. 12919.

An
ſämtliche kgl. Landgerichte, Herrſchafts-Gerichte, Patrimonial-Gerichte I. und II. Klaſſe, dann mittelbaren und unmittelbaren Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Anzeigen über Sterbe-Fälle ausgezeichneter Perſonen aller Stände, dann unmittelbarer und mittelbarer Staats-Diener betrffd.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 23. laufenden Monats (Nr. 3777.) ſoll von den Sterb-Fällen ausgezeichneter Perſonen aller Stände, dann von jenen aller unmittelbaren und mittelbaren Staats-Diener durch die Polizey-Behörde des Orts, an welchen ſolche geſtorben, ſogleich und unmittelbar eine einfache Anzeige an das erwähnte k. Staats-Miniſterium erſtattet werden.

Sämtliche k. Landgerichte, Herrſchafts-Gerichte, Patrimonial-Gerichte I. und II. Klaſſe, dann mittelbare und unmittelbare Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes erhalten daher den Auftrag, jeden Sterb-Fall einer ausgezeichneten Perſon, ſo wie jedes nicht nur im Zweige der Juſtiz-, der Polizey-, oder Finanz-Verwaltung, ſondern auch in den gutsherrlichen Gerichten, in der Comunal-Adminiſtration, im geiſtlichen und Schul-Fache, in der Advokatie, und ſo weiter, Angeſtellten dem k. Staats-Miniſterium d. J. ſchleunigſt berichtlich anzuzeigen.

Augsburg den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXVII.) ad Nrm. 12704.

An
ſämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Brauen und Ausſchenken des Nachbieres betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben gemäß kgl. Miniſterial-Reſcripts vom 20ten und eingetroffen den 27. d. M. den Verkauf des Nach-Bieres für die geſamte Monarchie

in ſo lange, als Allerhöchſt Dieſelben nicht anders verfügen, unter und den in der Entſchließung vom 22. April 1830 enthaltenen Bedingungen, alſo in der Art allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß dieſer Verkauf nur den Bräuern, und nur im Minuto-Verſchleiß an die ärmere Klaſſe der Conſumenten, und nicht an Wirthe geſtattet, der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Bier-Taxe regulirt, und dagegen die Qualität des taxmäßigen Bieres deſto ſtrenger beaufſichtiget werden ſoll.

Hiernach iſt das weiter Erfoderliche zu veranlaſſen.

Augsburg den 29. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

**LXXVIII.) ad Nrm. 2894.**

An
ſämtliche Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Uebereinkunft mit Sachſen-Meiningen wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichts-Behörden entſtehenden Koſten betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs**

werden in Folge einer kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 18. d. M. die ſämtlichen Gerichts Behörden des Oberdonau-Kreiſes zur genauen Beobachtung der im Regierungs-Blatte vom 17. d. M. Nr. 8. Seite 150 bekannt gemachten, zwiſchen der kgl. bayeriſchen und der herzoglich Sachſen-Meining'ſchen Regierung wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichts-Behörden entſtehenden Koſten abgeſchloſſenen Uebereinkunft vom 30. v. M. hiemit angewieſen.

Neuburg den 24. Februar 1832.

**Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.**

Freiherr v. Sainte Marie Egliſe, Direktor.

coll. Wunderl.

---

**LXXIX.) ad Nrm. 2046.**

An
ſämtliche Unter-Gerichte des Ober-Donau-Kreiſes.

(Exceſſe bey Hilfs-Vollſtreckungen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 8ten Jänner 1830, welche in der fünften Nummer des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahr 1830 öffentlich bekannt gemacht worden iſt, wurde anbefohlen, den Gerichts-Dienern einſchärfen zu laſſen, daß ſie nicht ſelbſt durch ungeeignete Uebergriffe in Ausübung ihrer Funktionen Widerſetzlichkeiten veranlaſſen.

Aus Veranlaſſung eines neuerlichen Falles dieſer Art, hat das kgl. Staats-Miniſterium der Juſtiz durch Entſchließung vom 17ten dieſes Monats den Auftrag erlaſſen, den Gerichts-Dienern die ſtrenge Beobachtung der oben erwähnten Verordnung einſchärfen zu laſſen.

Die ſämtlichen Unter-Gerichte werden daher beauftragt, die ihnen untergeordneten Gerichts-Diener über die geſetzlichen Gränzen ihrer Befugniſſe bey Hilfs-Vollſtrekkungen genau zu unterrichten, und zur

ſtrengen Einhaltung dieſer Befugniſſe anzuweiſen.

Neuburg den 24. Februar 1832.

Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Freiherr v. Sainte Marie Egliſe, Direktor.

coll. Wunderl.

LXXX.) ad Nrm. 2960.

An ſämtliche Unter-Gerichte des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Mitſendung der Zuſtellungs-Scheine bey Requiſitionen von Seite der requirirenden Gerichte betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Folge einer kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 6ten Auguſt 1821 wurde unterm 13ten des nemlichen Monats und Jahres den ſämtlichen Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreiſes aufgetragen, daß bey Requiſitionen um Zuſtellung einer Ladung in Parthei-Sachen von den requirirenden Gerichten die Zuſtell-Scheine jedesmal zugleich mit der Ladung zur Ausfüllung und Unterſchrift überſendet werden ſollen, welche, wenn ſie von dem Empfänger der Ladung unterzeichnet ſind, von dem requirirten Gerichte mittelſt Couverts ohne Schreiben zurückzuſenden ſind.

Da nun zur Anzeige gekommen iſt, daß von den meiſten Unter-Gerichten dieſe beſtehende allerhöchſte Anordnung nicht eingehalten werde; ſo werden hiemit ſämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreiſes angewieſen, in künftig vorkommenden Fällen, die oben erwähnte Miniſterielle Anordnung genaueſt zu befolgen.

Neuburg den 28. Februar 1832.

Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Frhr. v. Sainte Marie Egliſe, Direktor.

coll. Wunderl.

LXXXI.) ad Nrm. 12883.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt pro 18$^{30}/_{31}$ betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden werden hiedurch angewieſen, die durch die allerhöchſte Bekanntmachung vom 11. d. M. (Regierungs-Blatt Nr. 9. Seite 161.) beſtimmten Brand-Verſicherungs Beiträge zu 10 Kreuzer von Hundert Gulden des Brand-Verſicherungs-Kapitals des Jahres 18$\frac{30}{31}$, ſowie die Vorſchuß-Fonds-Beiträge zu 6 Kreuzer von Hundert Gulden des Brand-Verſicherungs-Zuwachs-Kapitals des Jahres 18$\frac{30}{31}$ ohne Verzug zu erheben, um die hierauf angewieſen werdenden Zahlungen ohne alle Zögerung leiſten zu können.

Augsburg den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXII.) ad Nrm. 12679.

An
die k. Stadt ＝ Commiſſariate und Diſtrikts ＝ Polizey ＝ Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der deutſchen Tribüne Nr. 29., und des Weſtboten Nr. 41. btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes am 10. Februar d. J. verfügte Beſchlagnahme der deutſchen Tribüne Nr. 29. und des Weſtboten Nr. 41. wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 22. Februar d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätiget.

Die k. Stadt ＝ Commiſſariate und Diſtrikts ＝ Polizey ＝ Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXXXIII.) ad Nrm. 12604.

An
die k. Stadt ＝ Commiſſariate und Diſtrikts ＝ Polizey ＝ Behörden des Oberdonau ＝ Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme des Stückes 30 der deutſchen Tribüne betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes am 11. Februar d. J. verfügte Beſchlagnahme des Stückes 30 der deutſchen Tribüne wurde durch Entſchließung des kgl. Staats ＝ Miniſteriums des Innern vom 20. Februar d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Drukſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt ＝ Commiſſariate und Diſtrikts ＝ Polizey ＝ Behörden des Oberdonau ＝ Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 25. Februar 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern,

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

LXXXIV.) ad Nrm. 8577.

An
die kgl. Stadt ＝ Commiſſariate und Diſtrikts ＝ Polizey ＝ Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme des 2ten Probe ＝ Blattes der angekündigten Zeitſchrift, „der Volks ＝ Tribüne" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main ＝ Kreiſes am 19. Dezember v. J. verfügte Beſchlagnahme des 2ten Probe ＝ Blattes der angekündigten Zeitſchrift „der Volks ＝ Trübune" wurde durch Entſchließung des k. Staats ＝ Miniſteriums des Innern vom 8. Jänner 1832 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätiget.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 29. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

**LXXXV.) ad Nrm. 10942.**

(Die Stipendien-Verleihung für $^{31}/_{32}$ betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die für das gegenwärtige Studien-Jahr 18$\frac{31}{32}$ ſowohl neu verliehenen, als auch zum Fortgenuß beſtätigten Stipendien und Zulagen aus den diſponiblen Mitteln der Kreis-Stipendien-Fonds für Studierende aus dem Oberdonau-Kreiſe werden im nachſtehenden Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiebey werden die Studierenden, welche auf den Fortgenuß ihrer Stipendien Anſpruch machen wollen, wiederholt erinnert, ihre mit den Studien-Zeugniſſen vom vorher gegangenen Jahre zu belegenden, und jährlich zu erneuernden Geſuche jedesmal bey den Univerſitäts- oder betreffenden Studien-Rektoraten zu übergeben, diejenigen Studierenden hingegen, welche ein Kreis-Stipendium erſt zu erlangen wünſchen, haben die jährlich zu haltenden Stipendien-Konkurs-Prüfungen zu beſtehen, und werden an die von den einſchlägigen Rektoraten diesfalls zu erlaſſenden beſondern Kundgebungen hingewieſen. Zugleich wird bemerkt, daß die Stipendien-Ausbezahlungen halbjährig am Ende eines jeden Semeſters von den betreffenden Adminiſtrationen gegen Quittungen, worauf die Studien-Frequentation der Stipendiaten bezeugt iſt, geleiſtet werden.

Augsburg den 25. Februar 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident**

coll. Kliebenſchedel.

---

| Stipendien-Verleihung. | Beſtättigte frühere Bezüge. | | Neuerlich verliehene Beträge. | | Beiſamen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. Aus dem Dilinger-Fond. | | | | | | |
| 1. Abt, Friedrich Auguſt, von Mindelheim, Candidat der Rechte in München, neben ſeinem Staats-Stipendium von 70 fl. noch . . . | 50 | — | — | — | 50 | — |
| 2. v. Ballo, Karl Ludwig, von Eichſtädt, Cand. der Rechte in München, neben ſeinem Staats-Stipendium von 100 fl. noch . . . . | 20 | — | — | — | 20 | — |
| 3. Bach, Maximilian, von Mindelheim, Cand. der Philoſophie in München | 20 | — | 20 | — | 40 | — |
| 4. Berchtold, Ferdinand, von Mauerſtetten, Cand. der Philoſ. in München | 30 | — | 10 | — | 40 | — |
| 5. Bridger Franz Xaver, von Weiſſenhorn, Cand. der Philoſ. in München | 30 | | 10 | — | 40 | — |
| 6. v. Cleſſin Maximilian, von Dilingen, Cand. der Rechte in München | 50 | — | — | — | 50 | — |
| 7. Erhard Franz Xaver, von Friedberg, Cand. der Medizin in München, für ein Semeſter noch . . . . . . . . . . . . | 30 | — | — | — | 30 | — |
| 8. Finſterer Peter, von Augsburg, Cand. der Philoſophie in München | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 9. Gerſtmaier Georg, von Dillingen, Cand. der Philoſophie in München | 30 | — | 10 | — | 40 | — |
| 10. Gietl Karl, von Eichſtädt, Cand. der Philoſophie in München . . | 20 | — | 10 | — | 30 | — |

| Stipendien-Verleihung. | Beſtättigte frühere Bezüge. fl. | kr. | Neuerlich verliehene Beträge. fl. | kr. | Beiſammen. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 11. Gött Johann von Nepomuk, von Füßen, Cand. der Theologie in München, neben ſeinem Kager'ſchen Familien-Stipendium von 35 fl. noch | 15 | — | — | — | 15 | — |
| 12. Hartmann Friedr. Auguſt, von Eichſtädt, Cand. der Philoſ. in München | 40 | — | — | — | 40 | — |
| 13. Hartmann Karl Moritz, von Eichſtädt, Cand. der Philoſophie in München | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 14. Hebberling Auguſt, von Frankenthal, Cand. der Rechte in München | 50 | — | — | — | 50 | — |
| 15. Heindl Auguſt, von Neuburg, Cand. der Philoſophie in München | 30 | — | 10 | — | 40 | — |
| 16. Herzog Paul, von Honſolgen, Cand. der Philoſophie in München . | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 17. Körner Lorenz, von Ulm, Cand. der Philoſophie in München . . | 50 | — | — | — | 50 | — |
| 18. Kramer Maxim. Joſ., von Sontheim, Cand. der Theolog. in München | 40 | — | — | — | 40 | — |
| 19. Lorenz Joſeph, von Wertingen, Cand. der Medizin in München . | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 20. Martin Xaver, von Dillingen, Cand. der Rechte in München . | 50 | — | — | — | 50 | — |
| 21. v. Mader Maximilian, von Mindelheim, Cand. der Rechte in München | 30 | — | 10 | — | 40 | — |
| 22. Martin Sebaſtian, von Ebenhofen, Cand. der Philoſophie in München | — | — | 20 | — | 20 | — |
| 23. Meiſter Xaver, von Augsburg, Cand. der Philoſophie in München | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 24. Ott Adam, von Brunneken, Cand. der Philoſophie in München | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 25. Platzer Joſ. Ferdinand, von Neuburg, Cand. der Rechte in München | 50 | — | — | — | 50 | — |
| 26. Raab Jakob, von Oberhauſen, Cand. der Philoſophie in München . | 40 | — | — | — | 40 | — |
| 27. Rammoſer Georg, von Augsburg, Cand. der Philoſophie in München, neben ſeinem Stadt Augsburg'ſchen Stipendium von 40 fl. noch . | 20 | — | — | — | 20 | — |
| 28. Reiſenegger Anton, von Neuburg, Cand. der Philoſophie in München | 20 | — | 20 | — | 40 | — |
| 29. Schalhammer Joſ. Adalbert, von Neuburg, Cand der Rechte in München neben ſeinem Staats-Stipendium von 45 fl. noch . . . . . | 30 | — | — | — | 30 | — |
| 30. Schamberg Eduard, von Autenried, Cand. der Philoſophie in München | 30 | — | 10 | — | 40 | — |
| 31. Seybold Joſeph, von Röfingen, Cand. der Philoſophie in München | 20 | — | 20 | — | 40 | — |
| 32. Schuppert Anton, von Augsburg, Cand. der Philoſophie in München, neben ſeinem Staats-Stipendium von 60 fl. noch . . . . . | 20 | — | — | — | 20 | — |
| 33. Thoma Balthaſar, von Illertiſſen, Cand. der Philoſophie in München | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 34. Völk Thomas, von Eismannsberg, Cand. der Philoſophie in München | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 35. von Tain Ludwig, von Neuburg, Cand. der Medicin in München . | 40 | — | — | — | 40 | — |
| 36. Ziegelmüller Friedrich, von Neuburg, Cand. der Philoſ. in München | 40 | — | — | — | 40 | — |
| 37. Hintermayr Karl, von Neuburg, Cand. der Philoſophie in München | 10 | — | 10 | — | 20 | — |
| 38. Herzog Johann, von Mindelzell, Cand. der Philoſophie in München . | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 39. Burkhard Joſeph, von Gundelfingen, Cand. der Philoſophie in Dillingen | — | — | 25 | — | 25 | — |
| 40. Häring Michael, von Weiſſingen, Cand. der Philoſophie in Dillingen | — | — | 15 | — | 15 | — |
| 41. Mayer Joſeph, von Kettershauſen, Cand. der Theologie in Dillingen | 40 | — | — | — | 40 | — |
| 42. Maucher Joſeph, von Winterrieden, Cand. der Philoſophie in Dillingen | 20 | — | 20 | — | 40 | — |
| 43. Ruf Anton, von Dillingen, Cand. der Philoſophie in Dillingen . . | — | — | 20 | — | 20 | — |
| 44. Stiegele Lazarus, von Weiſſenhorn, Cand. der Theologie in Dillingen | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 45. Vogler Aloys, von Wettenhauſen, Cand. der Theologie in Dillingen | 20 | — | 20 | — | 40 | — |
| 46. v. Wieſinger Rudolph, von Dillingen, Cand. der Theologie in Dillingen | — | — | 30 | — | 30 | — |
| 47. Zimmermann Ludwig, von Grönnenbach, Cand. der Philoſ. in Dillingen | 30 | — | 10 | — | 40 | — |
| 48. Kräh Anton, von Dillingen, Schüler der 3. Gymnaſ.-Klaſſe in Dillingen | — | — | 10 | — | 10 | — |
| 49. Spengler Guſtav, von Schongau, Schüler der 3. Gymn.-Klſ. in Dillingen | — | — | 10 | — | 10 | — |
| 50. v. Böck Albert, von Obergünzburg, Schüler der 3. Gymnaſial-Klaſſe in Kempten, neben ſeinem Heidelberg'ſchen Stipendium von 35 fl. noch . | 15 | — | — | — | 15 | — |
| 51. Vogel Fried., von Neuburg, Schüler der 4. Gymnaſ.-Klaſſe in Neuburg | 10 | — | 10 | — | 20 | — |
| 52. Hintermaier Mat., von Neuburg, Sch. der 2. Gym.-Klſ. in Neuburg | 5 | — | — | — | 15 | — |
| 53. Mielach Carl, von Augsburg, Schüler der 3. Gymn.-Klaſſe in Augsburg | 10 | — | — | — | 10 | — |
| 54. Mielach Otto, von Augsburg, Schüler der 3. Gymn.-Klaſſe in Augsburg | 10 | — | — | — | 10 | — |
| 55. Hohenleitner Bernh., von Landsberg, Sch. der 2. Gym.-Klſ. in Augsb. | 10 | — | — | — | 10 | — |
| 56. Pettenkofer Alb. von Eichſtädt, Schüler der 3. Gym.-Klſ. in München | — | — | 20 | — | 20 | — |
| Summa | 1075 | — | 650 | — | 1725 | — |

| Stipendien-Verleihung. | Beſtättigte frühere Beträge. fl. | kr. | Neuerlich verliehene Beträge. fl. | kr. | Beiſammen. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **II. Aus dem Kemptrer-Fond.** | | | | | | |
| 57. Geis Benedikt, von Martinszell, Cand. der Medicin in München, neben ſeinem Staats-Stipendium von 85 fl. noch | 10 | — | — | — | 10 | — |
| 58. Haas Joſeph, von Kempten, Cand. der Philoſophie in München | 20 | — | 15 | — | 35 | — |
| 59. Hauber, Benedikt, von Berlas, Cand der Philoſophie in München, neben ſeinem Staats-Stipendium von 60 fl. noch | 30 | — | — | — | 30 | — |
| 60. Hautmann Wilhelm, von Sonthofen, Cand der Philoſophie in München | 20 | — | 15 | — | 35 | — |
| 61. Weishaupt Matthäus, von Haſenhofen, Cand der Philoſophie in München, neben ſeinem Staats-Stipendium von 50 fl. noch | 10 | — | — | — | 10 | — |
| 62. Quante Wilhelm, von Kempten, Cand. der Philoſophie in München, neben ſeinem Staats-Stipendium von 50 fl. noch | 40 | — | 10 | — | 50 | — |
| 63. Quante Hermann, von Kempten, Cand. der Medicin in Würzburg | 50 | — | 10 | — | 60 | — |
| 64. Ried Franz Jordan, von Kempten, Cand. der Medicin in Erlangen, neben ſeinem Stadt Kemptiſchen Stipendium von 25 fl. noch | — | — | 16 | — | 16 | — |
| 65. Strobel Honorius, von Kempten, Cand der Philoſophie in Dilingen | — | · | 20 | — | 20 | — |
| 66. Brinz Joh Mart. von Kempten, Sch. der 3 Gymn.-Klaſ in Kempten | 20 | — | — | — | 20 | — |
| 67. Schegg Pet. Joh. von Kaufbeuern, Sch. der 3. Gymn.-Klſ in Kempten | — | — | 10 | — | 10 | — |
| 68 v. Hößle Edu., von Dinkelſcherben, Cand der Philoſophie in Dilingen | 23 | — | 7 | — | 30 | — |
| 69. Eggerth Fried Wilh., von Kirchdorf, Sch der 4. Gym.-Klſ. in München | 24 | — | 6 | — | 30 | — |
| 70. Völk Georg, von Augsburg, Bau-Eleve an der k. Akademie der bildenden Künſte in München aus der Bodmann'ſchen Stiftung | 48 | — | — | — | 48 | — |
| 71. Scherer Joſeph, von Ettelried, Schüler der höhern Kunſtſchule in Augsburg, aus der Bodmann'ſchen Stiftung | — | - | 18 | — | 18 | — |
| Summa | 295 | — | 127 | — | 422 | — |
| **III. Aus dem Dom-Stipendien-Fond.** | | | | | | |
| 72. Hipp Joſeph Benedikt, von Seeg, Cand der Medicin in München, zu ſeinem Staats-Stipendium von 70 fl. noch | 40 | — | — | — | 40 | — |
| 73. Höbel Carl, von Landsberg, Candidat der Philoſophie in München | 60 | — | 30 | — | 90 | — |
| 74. v. Kolb Robert, von Neuburg, Cand. der Philoſophie in München | 22 | — | 8 | — | 30 | — |
| 75. v. Predl Ferd., von Türkheim, Cand. der Theologie in Dillingen | 20 | - | — | — | 20 | — |
| 76. Zech Gabriel, von Höchſtädt, Cand. der Rechte in München | 90 | — | — | — | 90 | - |
| 77. Heußler Ludwig, von Neuburg, Sch. der 3. Gymn.-Klſ. in Neuburg | 15 | — | — | — | 15 | — |
| 78. Müller Anton Julius, von Augsburg, Candidat der Pharmacie in München, neben ſeinem Stadt Augsburgi'ſchen Stipendium von 100 fl. noch | — | — | 16 | - | 16 | — |
| Summa | 247 | — | 54 | — | 301 | — |

**LXXXVI.) ad Nrm. 10942.**

(Die Stipendien-Verleihung für $18\frac{31}{32}$ betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die für das Studien-Jahr $18\frac{31}{32}$ vergebenen Orts- und Familien-Stipendien, in ſo weit die Geſuche um den Fortgenuß oder die Verleihung derſelben bisher eingekommen ſind, und deren Zuerkennung nach den Beſtimmungen der Urkunden entweder der unterzeichneten Regierung ſelbſt, oder den beſonders ernannten Collatoren unter Mitwirkung der niedern Curatel-Behörden zuſteht, werden in dem nachſtehenden Verzeichniſſe öffentlich bekannt gemacht.

Da jedoch weder alle Geſuche noch die über die erfolgten Privat = Verleihungen, und deren Beſtättigungen zu erſtattenden Anzeigen bis jetzt vorgelegt worden ſind; ſo werden die Genuß = Berechtigten erinnert, ihre mit den Studien = Zeugniſſen vom letzten Jahre zu belegenden Geſuche während der Ferien = Zeit und längſtens bis zum Monat November jeden Jahres einzureichen, und die betreffenden Land = und Herrſchafts-Gerichte angewieſen, ihre dießfallſigen Anzeigen ſpäteſtens bis zum Monat Dezember hieher vorzulegen.

Augsburg den 25. Februar 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

| Verzeichniß der Orts- und Familien-Stipendien. | Beſtättigte frühere Bezüge | | Neuerlich verliehene Beträge | | Beiſamen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Von der k. Regierung verliehene Lokal- und Familien-Stipendien. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr |
| 1. Albrecht Heinrich, von Grönnenbach, Cand. der Theologie in München, das Georg Huberſche Stipendium mit | 87 | — | — | — | 87 | — |
| 2. Gött Johann Nepomuck, von Füſſen, Cand. der Theologie in München das Leonbard Kager'ſche Stipendium | 35 | — | — | — | 35 | — |
| 3. Singer Erneſt, von Krumbach, Cand. der Theologie in Dilingen, und Alumnus des Roſalia Stemer'ſchen Stipendiums | 41 | 24 | — | — | 41 | 24 |
| 4. Sing Xaver, von Dilingen, Cand. der Philoſophie in Dilingen, aus der Michael Striegelſchen Stiftung | 35 | — | — | — | 35 | — |
| 5. Henſe Alexander, von Dilingen, Schüler der 3. Gymnaſial-Klaſſe zu Dilingen, aus der Michael Striegelſchen Stiftung | 35 | — | — | — | 35 | — |
| aus der Jakob Comet'ſchen Stiftung | 16 | 34 | — | — | 16 | 34 |
| 6. v. Böck Albert, von Obergünzburg, Schüler der 3. Gymnaſial-Klaſſe in Kempten, das Michael Heidelberg'ſche Stipendium | 35 | — | — | — | 35 | — |
| 7. Fleiſchhut Joh. Baptiſt, von Oberdorf, Schüler der 2. Gymnaſial-Klaſſe in Kempten, aus der Johann Kögel'ſchen Stiftung | 31 | 30 | — | — | 31 | 30 |
| 8. Stich Leonhard Stephan, von Imberg, Schüler der erſten Gymnaſial-Klaſſe in Kempten, aus der Jakob Comet'ſchen Stiftung | 16 | 34 | — | — | 16 | 34 |
| 9. Reiter Xaver, von Niederrieden, Schüler der 2ten Vorbereitungs-Klaſſe in Kempten, aus der Jakob Cometſchen Stiftung | 16 | 34 | — | — | 16 | 34 |
| 10. Wiedemann Fidel, von Hopferbach, Schüler der 2ten Vorbereitungs-Klaſſe in Kempten, aus der Jakob Wiedemanniſchen Stiftung | 60 | — | — | — | 60 | — |
| 11. Frhr. v. Rupprecht Georg, von Amberg, Schüler der 4ten Vorbereitungs-Klaſſe in Amberg, aus der Michael Rupprecht'ſchen Stiftung | 125 | — | — | — | 125 | — |
| 12. Hazelmann Rupert, von Oberroth, Schüler der 3ten Vorbereitungs-Klaſſe in Dilingen, aus der Balthaſar Rembardſchen Stiftung | 49 | 42 | — | — | 49 | 42 |
| 13. Ried Georg, von Pfaffenhauſen, Schüler der 4 Vorbereitungs-Klaſſe in Augsburg., aus der Johann Kögelſchen Stiftung | 31 | 30 | — | — | 31 | 30 |
| 14. Mayr Franz Anton, von Frankenried, Cand. der Theologie in Dilingen, aus der Pfarrer Bihlerſchen Stiftung | 96 | — | — | — | 96 | — |
| 15. Mayer Thomas, von Frankenried, Schüler der 2. Gymnaſial-Klaſſe in Augsburg, aus der Pfarrer Wihlerſcher Stiftung | 96 | — | — | — | 96 | — |
| 16. Knappich, Joſeph Alois, von Lechbruck, Schüler der 2. Vorbereitungs-Klaſſe in Augsburg, das Georg Knappich'ſche Stipendium | — | — | 56 | — | 56 | — |
| 17. Gerſtmair Georg, von Dilingen, Cand. der Philoſophie in München, das Bartholomä Galliſche Stipendium | 20 | — | — | — | 20 | — |

| Verzeichniß der Orts- und Familien-Stipendien. | Beſtättigte frühere Bezüge fl. | kr. | Neuerlich verliehene Beträge fl. | kr. | Beyſamen fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18. Molitor Auguſt, von Warthauſen, Schüler der 4. Vorbereitungs-Klaſſe in Augsburg, das Pfarrer Zell'ſche Stipendium | 70 | — | — | — | 70 | — |
| 19. Wolf Andreas, von Wallerſtein, Cand. der Theologie in Dillingen, und Alumnus des Friedrich Lindemalerſchen Stipendiums | 80 | — | — | — | 80 | — |
| 20. Friſtle Joſeph, von Neuburg a. d. K., Cand. der Philoſophie in Dillingen, aus der Wöhlin'ſchen Stiftung | 55 | — | — | — | 53 | — |
| 21. Schmid Stephan, von Behlingen, Schüler der 4. Gymnaſial-Klaſſe in Augsburg, aus der Wöhlin'ſchen Stiftung | 53 | — | — | — | 53 | — |
| **B. Von den Collatoren verliehene und von den Curatelen beſtättigte Stipendien.** | | | | | | |
| 22. Bach Xaver, von Oberſtorf, Cand. der Theologie in München, aus der Freyſchen Stiftung | 90 | — | — | — | 90 | — |
| 23. Ernſt Ignatz, von Schöllang, Schüler der 3. Gymnaſial-Klaſſe in Kempten, aus der Freyſchen Stiftung | 60 | — | — | — | 60 | — |
| 24. Stoß Joh. von Nepomuck, von Lenzfried, Cand. der Rechte in München, das Johann Stoß'ſche Stipendium | 70 | — | — | — | 70 | — |
| 45. Roth Fidel, von Meiſelſtein, Cand. der Theologie in Dillingen, das Kaſpar Zellerſche Stipendium | 65 | — | — | — | 65 | — |
| 26. Kuhn Alois, von Wertach, Cand. der Theologie in München, das Joſeph Herz'ſche Stipendium | 80 | — | — | — | 80 | — |
| 27. Wägele Xaver, von Schrobenhauſen, Schüler der 4. Gymnaſial-Klaſſe in Neuburg aus der Schweizerſchen Stiftung | 50 | — | 25 | — | 75 | — |
| 28. Fuchs Anton, von Schrobenhauſen, Schüler der 4ten Vorbereitungs-Klaſſe in Neuburg, aus der Schweizerſchen Stiftung | — | — | 75 | — | 75 | — |
| 29. Schramm Georg Adam, von Aichach, Schüler der 2ten Gymnaſial-Klaſſe in Neuburg, aus der Brieſer'ſchen Stiftung | 25 | — | — | — | 25 | — |
| 30. Schaidler Martin, von Aichach, Schüler der 2ten Gymnaſial-Klaſſe in Augsburg, aus der Brieſerſchen Stiftung | 20 | — | 5 | — | 25 | — |
| 31. Schmid Simon, von Aichach, Schüler der erſten Gymnaſial-Klaſſe in Augsburg, aus der Brieſerſchen Stiftung | — | — | 15 | — | 15 | — |
| 32. Volkard Joſeph, von Aichach, Schüler der 1ten Gymnaſial-Klaſſe in Augsburg, aus der Brieſerſchen Stiftung | — | — | 20 | — | 20 | — |
| 33. Schilthauer Balthas, von Aichach, Schüler der 2ten Gymnaſial-Klaſſe in München, aus der Brieſerſchen Stiftung | — | — | 15 | — | 15 | — |
| 34. Huber Franz von Paula, von Aichach, Cand. der Theologie aus der Brieſerſchen Stiftung | — | — | 25 | — | 25 | — |
| 35. Unger Joh. Anton, von Mindelheim, Cand. der Theologie in Dietfurt, aus der Demelmaierſchen Stiftung | — | — | 60 | — | 60 | — |
| 36. Rebholz Joh. v. Nepomuck, von Mindelheim, Cand. der Kammeral-Wiſſenſchaft in München, aus der Götzfried'ſchen Stiftung | 60 | — | — | — | 60 | — |
| 37. Hauſer Jakob, von Mindelheim, Cand. der Theologie in Dillingen, aus der Götzfriedſchen Stiftung | 30 | — | 30 | — | 60 | — |
| 38. Meitinger Anton, von Rain, Schüler der 4. Gymnaſial-Klaſſe in Neuburg, aus der Lazarus Schmid'ſchen Stiftung | — | — | 41 | 40 | 41 | 40 |
| 39. Fiſcher Ludwig, von Rain, Schüler der 4. Vorbereitungs-Klaſſe in Neuburg, aus der Lazarus Schmidſchen Stiftung | — | — | 41 | 40 | 41 | 40 |
| 40. Schneider Johann, von Rain, Schüler der 3ten Vorbereitungs-Klaſſe in Neuburg, aus der Lazarus Schmid'ſchen Stiftung | — | — | 41 | 40 | 41 | 40 |
| 41. Scheibelegger, Schullehrer in Rain, aus der Lazarus Schmidſchen Stiftung | 15 | — | — | — | 15 | — |

LXXXVII.) ad Nrm. 10692.

An
die kgl. Land und Herrſchafts-Gerichte, dann Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Stipendien-Verleihung für 18$^{31}/_{32}$ betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrſchafts Gerichte, dann Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes, welche die in ihrem Diſtrikte für das Studien-Jahr 18$\frac{31}{32}$ verliehenen oder zum Fortgenuß beſtätigten Lokal- und Familien-Stipendien noch nicht angezeigt haben, werden an den ungeſäumten Vollzug des Auftrags vom 24. Dezember 1830 (Kreis-Intelligenzblatt von 1831 Nr. 3) hiermit erinnert.

Augsburg den 25. Februar 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

LXXXVIII.)

(Die Erledigung einer Kreis- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſors-Stelle in Würzburg betreffend.)

Bey dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte erſter Klaſſe zu Würzburg iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtende Geſuche um die benannte Stelle innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Würzburg den 20. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht für den Unter Main-Kreis.
v. Schmidlein, Präſident.

Keller.

LXXXIX.) ad Nrm. 13304.

(Die Erledigung der Advokaten-Stelle zu Neunburg vorm Wald betrffd.)

Durch den Tod des k. Advokaten Giehrl zu Neunburg vorm Wald im Regen-Kreiſe wurde bey dieſem Landgerichte eine Advokaten-Stelle erlediget. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre an Seine k. Majeſtät zu richtenden Geſuche um dieſe Advokaten-Stelle innerhalb 4 Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind, zu übergeben.

Amberg den 24. Februar 1832.

Königliches Appellations-Gericht für den Regen-Kreis.
Frhr. v. Schrenck, Präſident.

Wiedemann, Sekretär.

XC.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrey Eismannsberg im k. Dekanate Sulzbach betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarres von Eberz iſt die Pfarrey Eismannsberg im k. Dekanate Sulzbach, und k. Landgerichte Caſtell erledigt worden, welche andurch zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird. Der Ertrag dieſer Stelle iſt nach der ſupperrevidirten Faſſion folgende: I. an ſtändigem Gehalte: a.) aus der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſe zu Nürnberg jährliche Pfarr-Dotation von der eingegangenen Pfarrey Kerckhofen 150 fl.; b.) von dem Gottes-Haus Eismannsberg 25 fl.; c.) ddo. Gottes-Haus Neukirchen 2 fl.; d.) ddo. Sulzbach 6 fl. e.) ddo.

Floſſenburg 8 fl.; f.) ddo. Plösberg 3fl. Von dem Hofmarkts-Herrn v. Oelhafen zu Eismannsberg jährlich 5 Klafter Holz, die Klftr. per 3 fl. 15 fl.; II. Ertrag aus Realitäten: für die freye Wohnung im Pfarr-Haus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; aus 5½ Morgen-Aecker, ½ Morgen-Wieſen, $\frac{9}{16}$ Morgen-Garten und 1½ Morgen öden Gründen. III. Ertrag aus Rechten: a.) vom großen Frucht-Zehent 51 fl. 28¼ kr.; b.) vom kleinern Schmalſaat-Zehent 11 fl. 42 kr.; IV. Einahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen: 17 fl. 28½ kr. V. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 19 fl. 30 kr. Summa 404 fl. 9¼ kr. Laſten keine. Verbleiben ſomit zur reinen Einnahme 404 fl. 9¼ kr.

Bayreuth den 23. Februar 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

XCI.)

(Die Erledigung der Pfarrey Poppenreuth btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 24. Dezember erfolgte Ableben des Pfarrers iſt die Pfarrey Poppenreuth in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarrey wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und bemerkt, daß der Ertrag derſelben nach der vorliegenden Faſſion vom Jahre 1810, welche indeſſen noch nicht definitiv abgeſchloſſen iſt, folgendermaßen ſich berechne: I.) 106 fl. 32 kr. an ſtändigem Gehalte; nemlich: a.) aus dem Staats-Aerar 29 fl. 28 kr. mit 5 Mäß weichem Holz; 14 fl. 28 kr. mit 5 Mäß Stöcken; 10 fl. mit 500 Wellen; b.) aus Stiftungs-Kaſſen: 52 fl. 36 kr. von der Adminiſtration zu Nürnberg. II.) 954 fl. 45 kr mit dem Genuſſe der Realitäten, nemlich 75 fl. Wohnung und Oekonomie-Gebäude; 809 fl. 45 kr aus verpachteten 41 Mrg. Aeckern; 60 fl. aus 3 Tgw. Wieſen und 10 fl. aus ½ Tgw. aus den Gärten; III.) 60 fl. 34 kr. aus Rechten, nemlich: 10 fl. mit dem Genuſſe des Gemeinde-Rechtes von ⅛ Tgw.; 3 fl. mit dem Genuſſe des Waldrechts; 47 fl. 34 kr. mit dem Genuſſe des Forſt-Rechts, welches abwirft 4 Maaß langes Scheitholz mit 23 fl. 34 kr.; 2 Mäß kurzes Scheitholz mit 6 fl.; abfallendes Ober- und Unterholz mit 18 fl.; IV.) 463 fl. 32 kr. an beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff von 219 fl. 17 kr. vom Beicht-Stuhle; V.) 181 fl. an obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen; 1766 fl. 23 kr. an Geſamt-Ertrag; 44 fl. 45 kr. an Laſten für die Holz-Perception. Hiezu kommt noch die Steuer, welche erſt beſtimmt, alſo ausdrücklich als weitere Belaſtung hier bezeichnet wird; an Rein-Ertrag 1721 fl. 38 kr., wovon die Steuer erſt abzuziehen kommt.

Ansbach den 24. Februar 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 23. Februar 1832, dem Pfarrer Magnus Anton Epp in Attenhauſen die erledigte Pfarrey Ronsberg, Landgerichts Obergünzburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dem Prieſter Joſeph Miller, dermal Caplan in Zirtheim wurde vermög Entſchließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern vom 24. Februar 1832 zum Antritt des Frühmeß-Kaplaney Benefiziums in Laugna, Landgerichts Wertingen, die Landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des O. D. K. Kammer des Innern und des k. Kreis-Kommando des O. D. K. vom 27. Februar d. J. wurde im k. Landwehr-Regimente der Kreis-Hauptſtadt Augsburg ernannt: als Lieutenent Ludwig Wilhelm Burgett.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J., und des k. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 29. Februar d. J. wurde im Landwehr-Bataillon Aichach ernannt: als Oberlieutenant, der bisherige Landwehr-Lieutenant Joſeph Koppold.

An die Stelle des Gemeinde-Vorſtehers zu Rieden an der Kötz, k. Landgerichts Günzburg, der eine Tafern-Wirths-Gerechtſame erlangte, iſt der Söldner Sebaſtian Frank, und an die Stelle des Gemeinde-Pflegers Ant. Frank der ſein Anweſen übergeben hat, Joſeph Schwarz bisher Gemeinde Bevollmächtigter gewählt worden, und an die Stelle des Letztern als Erſatzmann der Söldner Simon Mantel eingetreten.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

132.) praes. den 27/1 32.

(Vorladung.)

Die Wittwe des Kaſper Dopfer in Burken hat um Nachlaß-Verhandlung mit ihren Creditoren nachgeſucht.

Zu dieſem Zwecke wird man am 12. März d. J. den Aktivſtand zu 2275 fl. und den Paſſivſtand zu 1915 fl. 59⅜ kr. den Creditoren ſpeciell vorlegen, die Anträge der Wittwe vernehmen, und die Güte verſuchen.

Die von der Wittwe benannten Creditoren werden daher aufgefordert, am gedachten Tage dahier zu erſcheinen, ihre Foderung richtig zu ſtellen, und ſich über den Antrag zu erklären, weil ſonſt angenommen werden wird, daß ſie der Mehrheit der Erſcheinenden und gleich Privilegirten beygetreten ſeyen.

Füßen den 12. Jänner 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

133.) praes. den 2/3 32.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner und Zimmermann Joſeph Ziegler von Biberach hat das Anſuchen geſtellt, ſein Söldgut daſelbſt unter gerichtlicher Leitung veräußern zu dürfen. Dieſes Anweſen beſteht: a.) in einem Wohnhauſe, b.) einem halben Antheil eines an dieſes angebauten Stadels, c.) mit 25 Dezm. Garten, d.) ⅜ Tgw. Ackers e.) 56 Dezm. Maad; f.) 2½ Jchrt. Holzgründe, wovon aber die Hälfte kultivirt iſt, g.) 1½ Cabis-Stück, und h.) in einem halben Gemeinde-Recht, und iſt auf 900 fl. eingewerthet.

Kaufsluſtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen verſehen, werden eingeladen, deßhalb am Dienſtag den 20. März d. J. Vormittags in hieſiger Gerichts-Kanzley zu erſcheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Das Anweſen ſelbſt kann in der Zwiſchenzeit täglich eingeſehen werden.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Roggenburg am 15. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

134.) praes. den $\frac{27}{2}$ 32.

(Verſteigerung.)

Auf Andrinzen der Hypothekar-Gläubiger des Handelsmann Franz Vögele von Mindelheim wird deſſen Anweſen im Wege der Exekution in der Gerichts-Kanzley verſteigert, wozu Termin auf Dienſtag den 20. März Vormittags 9 Uhr anberaumt iſt. Dieſes Anweſen beſteht nebſt einer realen Handlungs-Gerechtigkeit, welche ſich auf alle dazu gehörige Artikel ausdehnt, in einem mitten in der Stadt Mindelheim an der Hauptſtraße, und ohnfern der Schranne gelegenen dreiſtöckigen Wohnhauſe mit einem Erker, einem Langhaus, Stadel, zwey Waaren-Gewölben, geräumigem Hof mit eigener Einfahrt und laufendem Waſſer.

Die Gebäude ſind ganz gut unterhalten, überhaupt ſehr ſolid; und zu allen Bequemlichkeiten eingerichtet.

Zu dieſem Anweſen gehören ferner die gewöhnlichen alten Gemeinds-Theile.

Ein bedeutender Theil des Kaufsſchillings kann auf Verlangen noch ferner mit 5 Prozent verzinslich ſtehen bleiben.

Auswärtige Licitanten haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Die näheren Bedingniſſe werden am Subhaſtations-Termine beſonders bekannt gemacht.

Mindelheim den 15. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

135.) praes. den $\frac{25}{2}$ 32

(Bekanntmachung.)

Unter Vorbehalt der Genehmigung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern als Ober-Curatel wird am künftigen Samstag den 10. März dies Jahrs Vormittags um 9 Uhr in der hieſigen Landgerichts-Kanzley der den drey Kult-Stiftungen von Donau-Altheim, Schrezheim, und Wittislingen gehörige ſogenannte Sailer'ſche Hof zu Donau-Altheim entweder im Ganzen, oder Theilweiſe an den Meiſtbiethenden verſteigert werden.

Das Hofgut, welches zum k. Rentamte Dilingen zweyleibfällig zu $10\frac{2}{6}$ beſtandbar, und dermal mit einem Ruſtikal-Steuerkapital von 3775 fl., dann jährlich mit 1 fl. 17 kr. 1 hl. Stift, 1 fl. 48 kr. Dienſtgeld, 10 Schaff 5 Metzen 1 Vierling Giltkern in der Münchner Meſſerey, und mit dem Großzehent dahin belaſtet iſt, den Kleinzehent aber zur Pfarrey Donau-Altheim; zur Local-Armenpflege 7 Laib Brod, und dem Schullehrer 1 Viertl Roggen und 1 Viertel Veeſen zu reichen hat, beſteht unter Steuer Caſter-Nr. 91 in der Donau-Altheimer Flur nebſt dem Haus sub Nro. 35, Neben-Gebäude, Hofraum und Garten per 45 Dezm., in zwei Kraut-Gärten zu 16 Dezm.; in 32 Jchrtr. Aecker, in 4 Tgw. Wieſen; in der Schrezheimer Flur in einem Acker zu 1 Jchrte 33 Dezm.; in der Dilinger Flur in einer Wieſe zu 6 Jchrtn. 92 Dezm.; in der Lauinger Flur in einer Wieſe zu 5 Jchrtn. 4 Dezm., zuſammen in 50 Jchrtn. 3 Dezm. Boden, welche zum Theile, ſo wie es die Jahreszeit mit ſich bringt, angebaut ſind.

Kaufsluſtige werden daher eingeladen, am feſtgeſetzten Tage ihre Kaufs-Angebothe beym hieſigen Landgerichte zu Protokoll zu geben, und ſich hiebei in ſoferne ſie und ihre Vermögens-Verhältniſſe nicht genau bekannt ſind, durch gerichtliche Zeugniſſe über Vermögen, und guten Leumund auszuweiſen.

Auch ſteht es jedem frey, von dem Gute ſelbſt Einſicht zu nehmen, und ſich deßhalb an

den Stiftungs-Pfleger Georg Mayer zu Donau-Altheim zu wenden, der über alles die verlangte Auskunft zu gegen angewieſen iſt.

Dilingen am 18. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht Dilingen. als Unterkuratel-Behörde.

Schill, Landrichter.

---

136.) praes. den $\frac{1}{3}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Georg Bucher Floß-Knecht zu Lechbruck, hat unter dem 15. Februar 1832 ſich vor Gericht als Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage nämlich 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Freytag den 23. März 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 24 April; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Freytag den 11. May und für die Duplik auf Freytag den 25. May d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Weiter werden ſämtliche Gläubiger in Kenntniß geſetzt, daß nach dem aufgenommenen Inventar das Geſamt-Vermögen des Gantiers lediglich auf 239 fl. 3 kr. geſchätzt iſt, deſſen zur Zeit bekannte Paſſiven aber die Summe von 318 fl. 15 kr. erreichen.

Füſſen den 18. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

137.) praes. den $\frac{1}{3}$ 32.

(Vorladung.)

Zur Vereinigung des Rechnungs-Weſens der hieſigen Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt wird nunmehr dringend nothwendig, daß 1.) die ſämtlichen Material- und anderen Ausſtände an Schneller und Tuch bey den Webern, Bleichern und Arbeitern durch eine förmliche Liquidation feſtgeſtellt werden, und ebenſo 2.) durch eine ähnliche Liquidation alle diejenigen Anſprüche und Foderungen, welche aus was immer für einen Titel an dieſe Anſtalt gemacht werden wollen und können, ebenfalls zu Protokoll liquidirt werden.

Dieß zu bewerkſtelligen, hat man den Mittwoch den 14. und Donnerſtag den 15. März d. J. beſtimmt, und zwar in der Art, daß am 14. alle jene, welche Flachs, Werg, Schneller oder ſchon gewobenes Tuch von der Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt beſitzen und ſomit hereinſchulden, zu früher Gerichts-Zeit in hieſigem Amts-Lokale erſcheinen, und vor der amtlichen Commiſſion das Quantum und Quale ihres diesfälligen Beſitzes in Gegenwart des Werkführers als des Hinausgebers zu Protokoll zu geben haben. Donnerstags den 15. März aber alle jene zu früher Gerichts-Zeit bey hieſigem Amt erſcheinen ſollen, welche aus was irgend einem Rechts-Titel Foderungen an die Anſtalt zu machen haben.

Dabey wird bemerkt, daß alle jene, welche an rohem oder verarbeitetem Material der Anſtalt Etwas beſitzen, und ſolches nicht am erſten

Edikts-Tag, d. i. am 14. März d. J., hierorts angeben oder angeben laſſen, Gefahr laufen, wegen widerrechtlicher Vorenthaltung und Unterſchlagung Strafrechtlich behandelt zu werden. Alle jene aber, welche am 2. Tag, d. i. den 15. März, ihr Guthaben auf dieſer Anſtalt nicht anmelden und liquidiren, jeden aus dieſer Unterlaſſung hervorgehenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Zusmarshauſen den 22. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

138.) a.) praes. den ⅔ 32.

(Bekanntmachung.)

Dem Anton Huber von der Klamm, der Pfarre Buchenberg, Landgerichts Kempten, iſt eine k. bayeriſche Obligation ausgeſtellt auf Anton Huber den 20. September 1814 oder 1815 sub Cataſter-Nr. 2397 von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion in einem Betrag zu 165 fl. im Termine 1. Februar zu 4% verzinslich verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieſer Obligation wird hiemit aufgefodert, von heute an binnen 6 Monaten dieſelbe dahier bei Gericht vorzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

---

139.) praes. den ⅔ 32

(Bekanntmachung.)

Franz Eggle Bauer zu Illertiſſen ſtellte das Anſuchen, ſeine Creditoren auf einen Commiſſions-Tag zuſammenzuberufen, um mit ihnen ein gütliches Uebereinkommen treffen zu können, da er geſinnt iſt, einige Grundſtücke zu verkaufen, und die Creditoren, welche nicht gleich bezahlt werden, auf die noch beizubehaltenden Grundſtücke zu verſichern.

Es wird daher auf den 22. März d. J. Vormittags 8 Uhr zu dieſer Verhandlung Commiſſion anberaumt, und es haben hiebei die Creditoren um ſo mehr in Perſon zu erſcheinen, als nur dadurch eine ſolche Ausgleichung möglich iſt, und nach der Stimmen-Mehrheit Beſchluß gefaßt werden wird, ſohin die Nicht-Erſcheinenden nur Verzögerung und ſich ſelbſt Nachtheil zuziehen würden.

Illertiſſen den 29. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(k. Landrichter abweſend.)

Rehle, Iter Aſſeſſor.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 27. Februar 1832. | Briefe | Geld | Den 1. März 1832. | Briefe | Geld | Den 3. März 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 96¾ | 96½ | Obligat à 4% m. Coup. | 96⅝ | 96⅜ | Obligat. à 4 m. Coup. | 96¹ | 96⅜ |
| detto à 5% | | | detto à 5% | | | detto à 5% | | |
| Lott. Looſe E—M à 4% | | 106½ | Lott. Looſe E—M à 4% | | 106½ | Lott. Looſe E—M à 4% | | 106¾ |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 125 | | detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz. à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 11.

Augsburg, den 12ten März 1832.

Inhalt:

91.) Die Aufforderung zur Bildung politiſcher Vereine betr. 92.) Concurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Abſpiranten. 93.) Aufnahme der Irren in öffentliche Kranken- und Verwahrungs-Anſtalten, dann ihre Entlaſſung aus denſelben. 94.) Beitrags-Pflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen. 95.) Verleihung von Stipendien proteſtantiſcher Candidaten der Theologie. 96.) Bewilligung einer Sammlung freiwilliger Beyträge für die kath. Gemeinde Neu-Reichenau zur Erbauung einer Kirche und Curatie-Wohnung. 97.) Die Sanitäts-polizeylichen Maaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera in das Konigreich Würtemberg. 98.) Die von dem Hof-Sänger Löhle verfaßte und im Druck erſchienene Muſik-Schule betr. 99) Den Genuß des Pferd-Fleiſches. 100.) Beſchlagnahme der Nr. 6. der unter dem Titel: „die Volks-Tribüne" in Würzburg erſcheinenden Zeitſchrift. 101.) Beſchlagnahme der Nr. 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 43 der deutſchen Tribüne. 102.) Beſchlagnahme der Nr. 42, 43, 45 und 47 des Weſt-Bothen. 103.) Beſchlagnahme der Nr. 18. des bayer'ſchen Volks-Blattes. 104.) Beſchlagnahme der Nr. 7. des Zeitblattes: „der Volks-Tribüne." 105.) Erledigung einer Advokaten-Stelle in Burghauſen. 106.) Erledigung einer Kreis- und Stadt-Gerichts-Raths-Stelle zu Würzburg. 107) und 108.) Erledigung der prot. Pfarreyen Ober-Mögersheim und Holzſchwang. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### XCI.) ad Nrm. 13245.

(Die Aufforderung zur Bildung politiſcher Vereine betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachſtehende allerhöchſte Königliche Entſchließung vom 1ten dieß Monats, die Aufforderung zur Bildung politiſcher Vereine btrff., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden haben zu verfügen, daß ſolche auch durch die Lokal-Intelligenz- und Wochen-Blätter kund gegeben werde.

Augsburg am 5. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

# Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Die Verfaſſung Unſeres Reiches, und die in deren Folge erlaſſenen Geſetze ſprechen ſich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staats-Angehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten, und die Gewähr konſtitutioneller Rechte ſtatt finden ſoll.

Eben ſo findet die freie Benützung der Preſſe ihre Direktiven und Grenz-Linien in der III. Verfaſſungs-Beylage.

Wir betrachten das, aus dem freien Entſchluſſe Unſeres vielgeliebten Herrn Vaters Majeſtät hervorgegangene Grund-Geſetz des bayeriſchen Staates als ein heiliges Unterpfand wechſelſeitiger Liebe, und wechſelſeitigen Vertrauens zwiſchen Thron und Volk.

Wir werden daſſelbe ſtets gewiſſenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freyheiten treu und unverfälſcht auf Unſere Nachkommen übertragen. Deſſen iſt Unſere Denkungsweiſe, deſſen iſt insbeſondere der Eid Bürge, den Wir beim Antritte Unſerer Regierung feyerlich abgelegt haben.

Eben deßhalb aber können Wir nicht geſtatten, daß eine, nur den geſetzlichen Organen der Verwalteten in ihren geſetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anſpruch genommen, oder daß wohl gar durch willkührliche, dem Geſetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde in Bezug auf die Gewähr der Verfaſſung überhaupt, und der geſetzlichen Benützung der Preſſe insbeſondere, als ausſchließliches Vorrecht der Stände bezeichnet.

Die bayeriſche Verfaſſung räumt den Staats-Bürgern nirgends das Recht ein, politiſche Aſſociationen in willkührlicher Weiſe einzugehen, und neben den beſtehenden Staats-Behörden, Communal-Behörden und Repreſentativ-Körpern einen gegliederten Organism für politiſche Zwecke mit förmlichen Geld-Beiträgen und leitenden Comités über ganze Kreiſe, oder über die Geſammt-Monarchie zu verbreiten, vielmehr iſt vor, wie nach dem Erſcheinen der Verfaſſung die Bildung jedes Vereines, ohne Ausnahme, von vorgängiger Ueberreichung der Statuten, und von der Genehmigung der Staats-Regierung abhängig geblieben.

Da nun in neueſter Zeit mannigfache Verſuche entgegengeſetzter Art ſtatt gefunden haben, und noch täglich ſtatt finden; ſo ſehen Wir Uns durch Unſere Regenten-Pflichten aufgefordert, nach Vernehmung Unſeres Geſammt-Miniſteriums Unſere Stellen und Behörden, ſowie ſämtliche Staats-Angehörige auf die Verfaſſungsmäßige und geſetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Intereſſen hinzuweiſen, und jeden Verſuch der bezeichneten Art alles Ernſtes zu unterſagen.

Wir zweifeln nicht, es werde blos einer Abmahnung bedürfen, um ſämtliche Staats-Bürger von Gründung ſolcher Vereine, und von der Theilnahme an denſelben abzuhalten.

Sollten jedoch wider alles Erwarten Einzelne die Stimme des Geſetzes von ſich weiſen wollen, ſo werden Unſere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer geſetzlichen Amts-Befugniſſe vorſchreiten, ſo wie ſelbe überhaupt gegen jene Vereine, aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen,

und ſonſtigen Verhältniſſen ein der Verfaſſung des Reichs, oder der Souverainität des bayeriſchen Staates zuwider laufendes Beſtreben hervorgeht, unter den geſetzlichen Vorausſetzungen die ſtrafrechtliche Cognition, und insbeſondere gegen die der Theilnahme überwieſenen Staats- und öffentlichen Diener bey den vorgeſetzten Stellen das in der Verordnung vom 13ten September 1814 ausdrücklich ausgeſprochene Präjudiz der Entſetzung vom Dienſte hervorrufen werden.

München den 1. März 1832.

**Ludwig**

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Zu-Rhein. Frhr. v. Gieſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. v. Mieg.

An die k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern.

Die Auffoderung zur Bildung politiſcher Vereine betreffend.

Nach kgl. Allerhöchſten Befehl der Staats-Rath und General-Sekretär. Egid v. Kobell.

---

XCII.) ad Nrm. 13756.

(Die am 1. May 1832 am Sitze der kgl. Kreis-Regierung abgehalten-werdende Concurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Adſpiranten btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche nach den allerhöchſten Vorſchriften vom 6ten März 1830, die Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienſte adſpirirenden Rechts-Candidaten betreffend, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1830, Seite 580 u. f.) zur Admiſſion qualifizirt ſind, nach Domizil oder Praxis dem Oberdonau-Kreiſe angehören, und ſich der am 1ten May am Sitze der königl. Kreis-Regierung wieder abgehalten-werdenden Concurs-Prüfung für Staats-Dienſt-Adſpiranten zu unterziehen gedenken; haben ihre Admiſſions-Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über die Fähigkeits-Erklärung zur praktiſchen Vorbereitung, über die erſtandene geſetzlich vorgeſchriebene Zeit der praktiſchen Verwendung, und über das Betragen während der Studien in der Univerſitäts-Stadt, dann Beobachtung der Geſetze wegen unerlaubter Verbindungen, einfach belegt, aber in duplo längſtens bis zum 15ten April d. J. bey unterzeichneter Stelle zu überreichen.

Augsburg den 9. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XCIII.) ad Nrm. 24908.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden dann Gerichts-Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Aufnahme der Irren in öffentliche Kranken- und Verwahrungs-Anſtalten, dann ihre Entlaſſung aus denſelben betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Aufnahme Geiſteskranker Perſonen in öffentlichen Irren- und Kranken-Anſtalten oder ſonſtige Verwahrungs-Orte, ſie möge nun zum Behufe der Heilung oder auch nur der polizeylichen Sicherheit wegen eintreten, iſt wegen der damit verbundenen Beſchränkung der perſönlichen Freiheit und anderer civilrechtlicher Folgen eine jener wichtigen

Maaßregeln, welche von der gründlichſten und vollſtändigſten Conſtatirung ſowohl des Krankheits-Zuſtandes, als der Gefährlichkeit des Erkrankten für die bürgerliche Geſellſchaft abhängig gemacht werden müßen.

Nur wo wirkliche Geiſtes-Krankheit und zwar in einem Grade eintritt, welcher gewöhnliche, den Familien zu Gebote ſtehende Vorkehrungen als unzureichend darſtellt, oder wo die Armuth der Familien eine ungeeignete Behandlung des Geiſtes-Kranken fürchten läßt, iſt der polizeylichen Einſchreitung das Gebiet geöffnet; bey Ermangelung dieſer Vorausſetzungen dagegen überlaſſen die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen den Angehörigen der Irren oder Wahnſinnigen die Sorge und Verantwortlichkeit für deren Beaufſichtigung.

Dieſer Geſichtspunkt ſcheint jedoch mehrſeitig auſſer Acht geblieben zu ſeyn. Die unterzeichnete Stelle, durch mehrere ſeit einiger Zeit vorgekommene Fälle von der unregelmäßigen und verſchiedenartigen Verfahrungs-Weiſe mehrerer Behörden in Kenntniß geſetzt, erläßt zu Begründung eines gleichmäßigen die Rechte der Individuen, wie jene der Geſellſchaft zugleich ſichernden Verfahrens nach vorgängig erholter Genehmigung des k. Staats-Miniſteriums des Innern nachſtehende nicht nur für die Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate, ſondern auch für die ausübenden Privat-Aerzte bindende Verfügungen.

## I. Aufnahme der Irren.

§. 1. Jeder Antrag zur Aufnahme eines Irren oder Geiſtes-Kranken in eine öffentliche Heil- oder Verwahr-Anſtalt, gehe er nun von der Orts-Polizey-Behörde, oder von der betheiligten Familie aus, erfodert eine vollſtändige Relation des den Kranken ſeither behandelnden Arztes folgenden Inhaltes:

a.) eine genaue Anzeige der Gattung von Geiſtes-Zerrüttung, an welcher der Kranke leidet, mit Angabe des Zeitpunktes des Entſtehens der Krankheit, der vorausgegangenen und begleitenden Umſtände, der periodiſchen Rückfälle, der Zufälle vor, bei und nach den Paroxismen, des Wechſels der Form, und der Aeuſſerungen der Krankheit während ihres Verlaufes, und der hervorſtehenden Symptome zur Zeit des Geſuchs um Aufnahme in die Irren-Anſtalt;

b.) eine gleiche Darſtellung der ſeit dem Ausbruche der Krankheit oder dem ſtatt gefundenen Rückfalle, und zwiſchen der Zeit, wo die Aufnahme nachgeſucht wird, verfloſſenen Friſt:

c.) ein Parere über die Frage durch welches Zuſammentreffen innerer Anlagen und äuſſerer Veranlaſſungen ſich wahrſcheinlich die Krankheit erzeugt und ausgebildet habe?

d.) eine Anzeige der pharmaceutiſchen und moraliſchen Mittel, welche ſogleich beym Ausbruche und ſpäterhin im Verlauf der Krankheit angewendet wurden, wie lange und unter welchen Beſtimmungen eine beſtimmte Heil-Methode fortgeſetzt worden, welche Zwangs-Mittel man angewendet habe, und wie der Kranke von ſeiner Umgebung behandelt worden ſey?

§. 2. Auf den Grund dieſer von dem frühern Arzte zu gebenden Aufklärungen iſt ein Bericht des competenten Gerichts-Phyſikats zu den Akten zu bringen, worin nach ſorgfältiger Unterſuchung der vorerwähnten Punkte, und geſtützt auf die conſtatirten

That-Umſtände, der Gemüths-Zuſtand des Kranken beurtheilt, und die hiernach zu beſorgende Gefahr gewürdiget wird. Hiebei genügt auch von Seite des Gerichts-Arztes nicht der bloße Ausſpruch, daß der Kranke gefährlich und zur Verſorgung in einer öffentlichen Anſtalt geeignet ſey, vielmehr iſt ſich von Seite des letzteren beſtimmt und gehörig motivirt darüber auszuſprechen, ob und warum der Kranke zur Heilung, zu einem Heil-Verſuche, oder nur zur polizeylichen Gewahrſame in eine Anſtalt gebracht werden ſoll?

§. 3.) Sind dieſe Vorbehelfe vorhanden, ſo konſtatirt die treffende Diſtrikts-Polizey-Behörde die einzelnen That-Umſtände, welche die angebliche Gefährlichkeit, und Folgeweiſe die Nothwendigkeit der Bewahrung des Kranken in einem Irren- oder Verſorgungs-Hauſe begründen ſollen, nemlich durch Anwendung aller geeigneten den Polizey-Behörden geſetzlich zu Gebote ſtehenden Mittel z. B. durch Vernehmung der Augenzeugen, und nächſten Umgebung des Kranken, durch Einnahme des Augenſcheines und anderer ſachdienlichen Erhebungen. Die bloße Angabe der dabei intereſſirten Perſonen iſt keineswegs genügend. Sollte die Cur unterbrochen, oder eine Zeitlang ein anderer Arzt gebraucht worden ſeyn, ſo erhebt die Polizey-Behörde insbeſondere, wie lange der behauptete Krankheits-Zuſtand wirklich gedauert habe?

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß das civilgerichtliche Verfahren über die Wahnſinns-Erklärung, und Curatel-Beſtellung noch auſſerdem vorbehalten bleibe.

§. 4.) Das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen des Aufzunehmenden wird gerichtlich ausgemittelt, und der gerichtliche Ausweis gleichzeitig mit dem Parere der



Aerzte, und mit der §° 3. erwähnten Conſtatirung der über die Aufnahme erkennenden Behörde vorgelegt.

§. 5.) Die Bedingungen der Aufnahme ſind durch einen förmlichen Vertrag zwiſchen den hiezu von der Gerichts-Behörde ermächtigten Vormündern, Curatoren, Verwandten, oder ſonſtigen Angehörigen, und der Verwaltung der Anſtalt feſtzuſtellen.

§. 6.) Sollte das eigene Vermögen des Aufzunehmenden, oder der zu ſeiner Alimentation civilrechtlich verpflichteten Perſonen für die Verpflegungs- und Heilungs-Koſten unzureichend ſeyn: ſo iſt nachzuweiſen, wie das Fehlende auf Koſten anderer hiezu disponibler Wohlthätigkeits-Fonde, oder der betreffenden Lokal- oder Diſtrikts-Armen-Kaſſe beygeſchaft werden könne?

§. 7.) In dem Falle eines hohen Grades von Gefährlichkeit, und bey unzulänglichen Verwahrungs-Mitteln der Familie eines Geiſtes-Kranken iſt zwar die Lokal-Polizey-Behörde zur unverzüglichen proviſoriſchen Verbringung deſſelben in eine geeignete Anſtalt ermächtigt, es muß jedoch unverzüglich das vorbezeichnete Verfahren nachträglich eingeleitet, und binnen 8 Tagen das Reſultat der Behörde zur endlichen Beſchlußfaſſung vorgelegt werden.

## II.) Entlaſſung der Irren.

§. 8.) Die Entlaſſung der Irren, und ſonſtigen Geiſtes-Kranken aus der betreffenden Anſtalt erfolgt auf den motivirten, und ſchriftlich zu übergebenden Antrag des, der Anſtalt vorgeſetzten Arztes nach dem Reſultate fortgeſetzter und übereinſtimmender Beobachtung, und zwar entweder:

1) zum Verſuche und auf beſtimmte Zeit, wenn die eingetretene Beſſerung

des Gemüths-Zuſtandes auch außerhalb der gewöhnlichen Umgebungen Dauer hoffen läßt, oder

2) auf unbeſtimmte Zeit, wenn die Krankheit, welche die Einbringung des Kranken in die Anſtalt erforderte, geheilt iſt.

In beyden Fällen jedoch nur nach erholter Genehmigung jener Gerichts- resp. Polizey-Behörde, welche die Aufnahme des Kranken in die Anſtalt veranlaßte. Dieſer Letztern bleibt es vorbehalten, noch außerdem das betreffende Gerichts-Phyſikat zu vernehmen, inſoferne ſie es für nothwendig, oder räthlich erachten ſollte.

§. 9.) Die Entlaſſung darf bey perſönlicher Verantwortlichkeit des Inſtitut-Arztes erſt nach Empfang der ſchriftlich zu ertheilenden Erlaubniß, und nach erhaltener Anzeige, daß für die Zurückbringung und Unterkunſt des Geheilten das Geeignete vorgekehrt worden ſey, in Vollzug geſetzt werden.

§. 10.) Die betreffenden Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden, dann die k. Gerichts-Phyſikate, welche letztere hierbey noch auf das organiſche Edikt über das Medizinal-Weſen vom 8. September 1808 §. 11. lit. o. p. q. (Reggs.-Blatt 1808 S. 2202) hingewieſen werden, haben ſich in Zukunft um ſo gewiſſenhafter nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten, als ſie ſich widrigenfalls einer großen Verantwortlichkeit unterziehen würden.

Augsburg den 7. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XCIV.) ad Nrm. 13271.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden, und Unter-Curatelen des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beytrags-Pflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die unter dem 25. Februar d. J. ad Nrm. 1706 aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen erfolgte Entſchließung wird ſämmtlichen Unter-Curatel- und Diſtrikts-Polizey-Behörden zur Kenntniß und Verſtändigung der betreffenden Gemeinden eröffnet:

„Zur Theilnahme an den Umlagen iſt nach Art. II Nr. 5. des Umlagen-Geſezzes vom 22ten July 1819 das Aerar nur hinſichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloſter-Realitäten, und ſeiner übrigen der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeinde-Markung, ſohin mit Ausſchluß größerer, außer den bisherigen Orts-Markungen liegenden Waldungen, Seen, und Frey-Gebirge verpflichtet.“

„Der in dieſer geſetzlichen Beſtimmung vorkommende Ausdruck „der Steuer unterworfen“ veranlaßte verſchiedene Auslegungen, indem man in dieſer Hinſicht es bald für hinlänglich hielt, wenn ſolche Beſitzungen blos als in die Steuer gelegt, kataſtrirt ſind, bald jedoch foderte, daß von ſolchen Beſitzungen effektive Steuer bezahlt werden müße.“

„Da jedoch die in Fällen dieſer Art bisher von Seiner Königlichen Majeſtät im Staats-Rathe erlaſſenen allerhöchſten Beſchlüſſe ſich übereinſtimmend für die Anſicht ausgeſprochen haben, daß es in Bezug auf die Beitragspflichtigkeit hinreiche, wenn die Beſitzungen - in Steuer gelegt - kataſtrirt ſind, und es nicht nothwendig ſey, daß

hievon auch wirklich die Steuer bezahlt werde, da ferner die dem Aerar auf dieſe Art angeſonnenen Beytrags-Leiſtungen meiſtens nicht bedeutend, und nicht von der Art ſind, um deßwegen weitläufige Rekurſe zu führen, und öfter die Ausführung mancher gemeinnützlichen Unternehmung zu verhindern oder zu verzögern; ſo wird die königl. Regierung ermächtiget, von nun an aus dem Grunde, weil von Beſitzungen, wie ſie der Art. II des oben erwähnten Geſetzes bezeichnet, die Steuern nicht auch wirklich bezahlt wurden, die Beytrags-Pflichtigkeit des Aerars nicht mehr zu verweigern, es wäre denn, daß zu dieſer Verweigerung ſpezielle Rechts-Titel irgendwo vorhanden wären."

Augsburg den 7. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XCV.) ad Nrm. 12709.

(Die Verleihung von Stipendien an proteſtantiſche Candidaten der Theologie btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nach einem Reſcripte des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. Februar d. J. Nr. 640 haben die proteſtantiſch theologiſchen Aufnahms-Prüfungen der letzten Jahre ergeben, daß ſich ſehr viele junge Leute ohne Talent und ohne andere Unterſtützung, als die ihnen die Stipendien gewähren, zu den theologiſchen Studien drängen, und daß nur wenige von denen, welche zu wiederholten Prüfungen verwieſen wurden, durch angeſtrengten Fleiß bey dieſen eine beſſere Note zu erwerben vermochten.

Da nun im Verhältniſſe zu den in Erledigung kommenden geiſtlichen Stellen ohnehin ſchon eine zu große Zahl theologiſcher Kandidaten vorhanden iſt, ſohin die Anſtellung derjenigen, welche eine geringe Note erhielten, erſt nach einer Reihe von Jahren zu erwarten iſt; ſo wird ſich die unterzeichnete k. Kreis-Regierung angelegen ſeyn laſſen, in Beziehung auf die Verleihung der Stipendien unter die Bedürftigen vor allem die Befähigung der Bewerber zu berückſichtigen, und es ergeht hiemit an alle diejenigen, welche entweder aus eigener Kompetenz ſolche Stipendien zu verleihen, oder welche deßfalls gutächtliche Anträge zu erſtatten haben, die Auffoderung, ſtrenge und gewiſſenhaft nach gleichen Grundſätzen zu verfahren.

Augsburg den 3. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XCVI.) ad Nrm. 12927.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Bewilligung einer Sammlung freywilliger Beyträge für die katholiſche Gemeinde Neu-Reichenau, k. Landgerichts Wegſcheid', im Unter Donau-Kreiſe, zur Erbauung einer Kirche und einer Curatie-Wohnung btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch eine Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25. Februar d. J. wurde eine Sammlung freywilliger

Beyträge zum Bau einer katholiſchen Kirche, und einer Curatie-Wohnung, zu Neu-Reichenau, k. Landgerichts Wegſcheid, im Unterdonau-Kreiſe, in allen katholiſchen Kirchen des Königreichs zu eröffnen bewilliget.

Demnach empfangen die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes hiemit die Weiſung, dieſe Collekte nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Pfarrern zu veranlaſſen, die eingegangenen Beyträge von den ſämtlichen Pfarr-Aemtern ohne Rückſicht auf den Diözeſan-Verband in Empfang zu nehmen, und ſolche mit einem Verzeichniſſe, wovon ein Duplikat der unterfertigten Stelle binnen 6 Wochen Behufs der Bekanntmachung in dieſſeitigem Kreis-Intellig.-Blatt vorzulegen iſt, an das Expeditions-Amt der k. Regg. des U.-D.-K. Kammer des Innern zu Paſſau gegen Empfangs-Beſcheinigung zu überſenden.

Augsburg den 2. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XVII.) ad Nrm. 13249.

(Die ſanitäts-polizeilichen Maaßregeln gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera in das Königreich Würtemberg betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das k. Staats-Miniſterium d. J. hat unterm 28. v. M. folgende von der k. Würtembergiſchen Regierung zur Fürſorge gegen die aſiatiſche Cholera unterm 21. Jänner d. J. erlaſſene Ausſchreibung, die Maaßregeln gegen das Eindringen dieſer Krankheit betreffend, anher mitgetheilt, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

---

„In Erwägung der in neuerer Zeit hinſichtlich der aſiatiſchen Cholera gemachten Erfahrungen, und in Uebereinſtimmung mit den dießfälligen Verfügungen der k. b. Regierung werden an den gegen das Eindringen jener Seuche ſeither ergangenen Verordnungen folgende Abänderungen getroffen:"

„I. Den zwiſchen Perſonen und Waaren, welche aus angeſteckten, und denjenigen, welche aus blos verdächtigen Gegenden kommen, bisher beſtandene Unterſchied iſt in der Art aufgehoben, daß dieſelben, ſoferne ſie nach den nachſtehenden Beſtimmungen überhaupt noch beſondere Vorſichts-Maaßregeln unterworfen blieben, künftighin auf gleiche Weiſe zu behandeln ſind." „Für Verdächtig aber ſind überhaupt diejenigen Orte und Gegenden zu halten, welche nicht über zwanzig Stunden von den angeſteckten Gegenden und Orten entfernt ſind, oder auch nur mit ſolchen in freiem, an keine Sanitäts-polizeylichen Maaßregeln gebundenem Verkehr ſtehen."

„Zu den angeſteckten und der Anſteckung verdächtigen Gegenden ſind noch dermalen namentlich zu rechnen: die ſämtlichen jenſeits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden k. Sächſiſchen Gebiets, dann dieſſeits der Elbe die k. Preuſſiſchen Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merſeburg, die Anhalt'ſchen Länder, ferner Böhmen, das Erzherzogthum Oeſterreich und Salzburg, nebſt den Ländern im Oſten dieſer Provinzen."

„Dagegen hören diejenigen Theile der „öſterreichiſchen Monarchie, welche durch den „Tyroliſch-Italieniſchen Cordon zunächſt als „geſchützt zu betrachten ſind, namentlich Ty„rol und Vorarlberg, und die Lombardey „vor der Hand auf, als verdächtig behandelt „zu werden."

„Aenderungen, die hierin vorgehen ſollten, „werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht „werden."

„II.) Perſonen, welche aus angeſteckten „oder verdächtigen Gegenden kommen, ſind „dieſſeits dann zugelaſſen, wenn ſie ſich über „die Erſtehung einer fünftägen Contumaz „oder darüber ausweiſen können, daß ſie die „letzten fünf Tage in geſunden Gegenden zu„gebracht haben. Die verpackten Effekten „ſolcher Reiſenden aber ſind, wenn nicht ei„ne vorangegangene Desinfektion nachgewie„ſen werden kann, einem 24 — 48 ſtündi„gen Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen."

„III.) Neue und ungebrauchte Waa„ren, ſowie Briefe, Gelder und an„dere Gegenſtände der Verſendung „die nicht unter die hiernach bemerkten Aus„nahmen fallen, dürfen, mögen ſie auch gleich „aus angeſteckten oder verdächtigen Gegen„den kommen, auch ohne den Nachweis ei„ner überſtandenen Contumaz und vorange„gangenen Reinigung eingebracht werden."

„Dagegen wird das Einbringen von ge„brauchten Betten, oder Kleidungs„Stücken, von Lumpen, Menſchen„Haaren, und Abfällen bey der Wollen„Manufaktur aus ſolchen Gegenden un„bedingt verboten"

„IV.) Thiere ſind in Beziehung auf Con„tumaz-Zeit und Reinigung den Reiſenden „gleich zu behandeln."

„V. In Beziehung auf das Reinigungs„Verfahren während der zu 2. bemerkten „Zeit bleibt es bey den frühern Verfügungen „namentlich bey der vom 19. Auguſt v. J. „(Rg.-Blt. S. 351.)"

Augsburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XCVIII.) ad Nrm. 6395.

An
ſämtliche Studien- und Schul-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die von dem Hof-Sänger Löhle verfaßte, und in Druck erſchienene „Muſik-Schule" btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Von dem k. Hof-Sänger Löhle iſt eine von ihm verfaßte „Anleitung zu einer Elementar Muſik-Schule", vorzüglich berechnet für den Geſang, worin er die Peſtallozziſche Sing-Methode behandelt, im Druck erſchienen.

Die Brauchbarkeit dieſes Werkes hat dadurch Anerkennung gefunden, daß in Gemäßheit einer k. Miniſterial-Entſchließung vom 26. Oktober v. J. den Inſpektionen der k. Bayeriſchen Schullehrer-Seminarien mehrere Exemplare dieſer Muſik-Schule unentgeldlich überſendet, und die dortigen Sing-Lehrer auf die Benützung derſelben mit dem Anhange aufmerkſam gemacht worden ſind, daß die allgemeine Verbreitung der in jenem Werke behandelten Peſtallozziſchen Sing-Methoden den allerhöchſten

Abſichten Seiner Majeſtät des Königs entſpreche.

Die erwähnte Muſik-Schule des kgl. Hof-Sängers Löhle wird demnach zur allgemeinen Verbreitung der in derſelben bearbeiteten Sing-Methode, und zur Benüzzung bey dem öffentlichen Sing-Unterrichte hiemit öffentlich empfohlen.

Augsburg den 7. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XCIX.) ad Nrm. 13396.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Der Genuß des Pferd-Fleiſches betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es wurde bei unterzeichneter Stelle die Anzeige gemacht, daß ſeit einiger Zeit in mehreren Bezirken des Ober-Donau-Kreiſes alte, oder zufällig unbrauchbar gewordene Pferde von den Eigenthümern geſchlachtet, oder von denſelben an andere Individuen zum Schlachten und Auswägen des Fleiſches käuflich überlaſſen werden.

Wenn ſchon der Genuß des Fleiſches eines geſunden Pferdes an ſich der menſchlichen Geſundheit nicht ſchädlich iſt; ſo ſind doch die Privaten, welche ſich für ihren Haus-Bedarf des Pferd-Fleiſches bedienen wollen, verbunden, dieſes Fleiſch vorerſt von einem geſetzlich geprüften Thier-Arzte unterſuchen zu laſſen.

Es iſt übrigens unter keinem Vorwande zu geſtatten, daß derlei Fleiſch zum Verkaufe gebracht werde, und einen förmlichen Handels-Artikel bilde, weil das Publikum dadurch höchſt gefährdet, und dieſes Fleiſch insbeſondere dem Rindfleiſche unterſchoben, oder in Gaſthäuſern zu Würſten und dergleichen, verwendet werden könnte.

Die ſämtlichen kgl. Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, hierauf beſonderes Augenmerk zu richten, und bei Entdeckung eines ſolchen Handels, gegen die betheiligten Individuen polizeylich einzuſchreiten.

Augsburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

C.) ad Nrm. 13829.

An die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nummer 6. der unter dem Titel „Volks-Tribüne“ in Würzburg erſcheinenden Zeitſchrift betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Untermain-Kreiſes am 13. v. M. verfügte Beſchlagnahme der Nummer 6, der unter dem Titel „Volks-Tribüne“ in Würzburg er-

ſcheinenden Zeitſchrift, wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 3348 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 5. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident

coll. Kliebenſchedel.

CI.) ad Nrm. 13562.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nro. 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 43 der deutſchen Tribüne betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes am 21. Februar d. J. verfügte Beſchlagnahme der Nro. 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 43 der „deutſchen Tribüne“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 8. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CII.) ad Nrm. 13560.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nro. 42, 43, 45 und 47 des Weſtboten btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes am 21. Februar d. J. verfügte Beſchlagnahme der Nro. 42, 43, 45 und 47 des Weſtboten wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 8. März 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CIII.) ad Nrm. 13559.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nummer 18 des bayeriſchen Volks-Blattes betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes am 21. Februar d. J. verfügte Beſchlagnahme der Nummer 18 des bayeriſchen Volks-Blattes wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. März d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 8. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CIV.) ad Nrm. 15290.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nro. 7 des Zeit-Blattes „der Volks-Tribüne betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Unter-Main-Kreiſes am 21. v. M. verfügte Beſchlagnahme der Nro. 7 des Zeit-Blatts „die Volks-Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 3965 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 5. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CV.)

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung einer Advokaten-Stelle in Burghauſen btrff.)

Durch den Tod des Advokaten Berghamer iſt bey dem k. Land- und Unterſuchungs-Gerichte Burghauſen eine Advokaten-Stelle erledigt worden. Die Concurrenzfähigen Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb 4 Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Straubing den 21. Februar 1832.

Königliches Appellations-Gericht für den Unterdonau-Kreis.

Frhr. v. Branka, Präſident.

Faßl, Sekretär.

CVI.)

(Bekanntmachung.)

(Erledigung einer Kreis- und Stadtgerichts-Raths-Stelle zu Würzburg btrff.)

Bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte erſter Klaſſe zu Würzburg iſt eine Raths-Stelle erledigt. Die koncurrenzfähigen Bewerber um dieſelbe werden aufgefodert, ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche binnen 4 Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Würzburg den 27. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht für den Untermain-Kreis.

v. Schmidtlein, Präſident.

Rottenhäuſer.

---

CVII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Mögersheim betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 21ten v. M. haben Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen, dem Pfarrer Mizler in Ober-Mögersheim, Dekanats Waſſertrüdingen, die nachgeſuchte Bewilligung zur Niederlegung ſeiner Pfarr-Stelle zu ertheilen, und ihm einen Ruhe-Gehalt von vier hundert Gulden in baarem Gelde auf den Geſammt-Ertrag der Pfarrey, welcher auf 1344 fl. 22 kr. berechnet iſt, anweiſen zu laſſen.

Durch dieſe Niederlegung iſt alſo die benannte Pfarrey Ober-Mögersheim erledigt worden; dieſelbe wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und bemerkt, daß der Ertrag derſelben nach der definitiv abgeſchloſſenen Faſſion aus folgenden Einkünften beſtehe: I. in 189 fl. 10 kr. an ſtändigem Gehalte, nämlich, 15 fl. 30 kr. baar aus dem Staats-Aerar, 173 fl. 40 kr. aus Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen namentlich 41 fl. 40 kr. baar und 132 fl. in Naturalien; II. in 644 fl. 36 kr. aus Realitäten und zwar 40 fl. mit dem Genuſſe der Wohnung, 604 fl. 36 kr. Grundſtücke; III.) 629 fl. 8 kr. 2 pf. aus dem Ertrag der Rechte, nämlich 129 fl. 8 kr. 2 pf. grundherrliche Rechte, 455 fl. Zehenten, 45 fl. Gemeinde-Rechte; IV.) 90 fl. an beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen folglich 1552 fl. 24 kr. 2 pf. Geſamt-Ertrag. Hievon gehen ab: 608 fl. 32 kr. 2 hl. nämlich 400 fl. Ruhe-Gehalt, wie im Eingang bemerkt worden, 208 fl. 32½ kr. an Laſten, 50 fl. Canon, dann die Steuer und Perceptions-Koſten. Dermaliger reiner Ertrag, verbleibt demnach die Summe von 944 fl. 22 kr.

Ansbach den 27. Februar 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Memminger.

---

CVIII.)

(Die erledigte Pfarr-Stelle zu Holzſchwang, im kgl. Dekanate Leipheim, im Oberdonau-Kreiſe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Pfarr-Stelle zu Holzſchwang, im k. Dekanate Leipheim, welche durch den am 8. Dezember v. J. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Kolb in Erledigung gekommen iſt, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben.

Der Ertrag derſelben iſt nach der neueſten, zwar geprüften, aber noch nicht ſuperrevidirten Faſſion folgender:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1) aus dem Lokalſtiftungs-Vermögen in Holzſchwang 10 fl.; 2) von der kgl. iſolirten Stiftungs-Adminiſtration in Leipheim a) an baarem Gelde jährlich 108 fl; b) in Früchten 16 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. 2 Schztl. Veeſen à 5 fl. 84 fl. 53¼ kr., 3 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrl. ¼ Schztl. Roggen à 10 fl. 59 fl. 36½ kr., 1 Schffl. 4 Mtz. 3 Schztl. Haber à 4 fl. 6 fl. 47½ kr.; 3) aus der nunmehrigen Hoſpital-Verwaltung in Ulm 240 Stück Roggen-Stroh à 6 kr., 160 Stück Haberſtroh, und 6 Geſodſtück mit Geſod à 20 kr. 42 fl. II.) Ertrag aus Realitäten 1) Gebäude: a) die freie Wohnung im Pfarrhauſe und b) den Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 30 fl.; 2) Gründe: ein Garten am Haus 1⅛ Tgw. groß zu 10 fl.; 3) die Gemeinde-Rechte beſtehen aus 4 Jchrtn Aecker mit den Krautländern und ½ Tgw. Wieſen zu 25 fl. III.) Aus Rechten: 1) von kleinen Schmal-Saat-Zehenten, nämlich Flachs, Erbſen, Wicken, Klee, Kartoffeln und Rüben, nach Abzug der Koſten von 51 fl. 25 kr. 274 fl. 25¼ kr; 2) von Heu-Zehenten a) von Holzſchwang 15 fl. 38 kr, b) von Hauſen 8 fl. 5 kr. in Summa 23 fl. 43 kr.; 3) vom Obſt-Zehent a) von Holzſchwang 23 fl. 41 kr., b) von Hauſen 7 fl. 5 kr. zuſammen 30 fl. 46 kr.; 4) von Kraut-Zehent a) von Holzſchwang 15 fl. 51 kr, b) von Hauſen 4 fl. in Summa 19 fl. 51 kr.; 5) von Blut-Zehent 42 fl. 30 kr. IV.) An beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 51 fl. 42 kr. V.) An freiwilligen Geſchenken von einzelnen Eingepfarrten a) im Geld 30 fl, b) an Naturalien 15 fl. Geſamt-Summa 799 fl. 16½ kr. Die Laſten betragen 4 fl. 36 kr. Verbleiben zur reinen Einnahme 794 fl. 40½ kr.

Bayreuth den 2. März 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Durch ein königliches Miniſterial-Reſcript vom 20. vorigen Monats wurde der mit fünf Stimmen zum Mitgliede des Scholarchats für die katholiſche Studien-Anſtalt in Augsburg erwählte Domkapitular und biſchöfliche Offizial Karl Egger in dieſer Eigenſchaft beſtätiget.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 22. Februar d. J. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß die bisherige Curatie Huttenwang, Landgerichts Ober-Günzburg, mit ihrem dermaligen Ertrage zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrey erhoben werde:

Zugleich haben Seine Majeſtät der König geruht, dem dermaligen Curaten Joſeph Wachtel als wirklichem Pfarrer in Huttenwang die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Dem Prieſter Gottlieb Memminger in Unter-Thingau wurde das erledigte Kaplaney-Benefizium in Stiefenhofen verliehen.

Gemäß Entſchließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 29. Februar d. J. wurde dem Prieſter Anton Paula in Gundelfingen das Stadt-Kaplaney-Benefizium in Gundelfingen, als eine der Stadt-Pfarrey daſelbſt in jeder Beziehung untergeordnete Hilfs-Prieſter-Stelle übertragen.

Der königliche Advokat Wagner zu Füſſen wurde vermöge Entſchlieſſung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern vom 5. März 1832 als Anwalt der Stiftungen für den Bezirk des kgl. Landgerichts Füſſen aufgeſtellt.

(Bekanntmachung.)

Auf Befehl der k. Gen.-Zoll-Adminiſtration vom 16. v. M. Nro. 708 wird nachſtehende von derſelben am nämlichen Tage erlaſſene Erläuterung des §. 1. Nro. 8 der Verordnung über den Gränz-Verkehr in Beziehung auf das Zollweſen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 5. März 1832.

Königliche Oberzoll-Inſpection.

Braun.

coll. Eberhard.

Abdruck.

Nro. 708 Vereins-Sache.

München den 16. Februar 1832.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Erläuterung des §. 1 Nro. 8 der Verordnung über den Gränz-Verkehr in Beziehung auf das Zollweſen betreffend.

In Gemäßheit eines Miniſterial-Reſcripts vom 22. Novmbr. v. J. wird der §. 1. Nro. 8. der Verordnung über den Gränz-Verkehr in Beziehung auf das Zollweſen vom 4. Februar 1829 (Regierungsblatt Stück 6) dahin erläutert:

1.) daß die im Gränz-Verkehr aus dem benachbarten Auslande zum Weben eingeführten Garne jeden Stoffes, welche gewebt wieder dahin zurückgebracht werden, mit Einhaltung der beſtehenden Beſtimmungen über Competenz der Zoll-Behörden in unbeſchränkter Quantität Zoll- und Zoll-Beiſchlags-frey ſowohl bey dem Ein- als bei dem Wieder-Ausgange zu behandeln, daß dagegen 2.) die Zoll- und Zoll-Beiſchlagsfreie Behandlung der im Gränz-Verkehr zum Weben aus- und gewebt wieder in das Inland zurückkehrenden Stoffe, ſie mögen aus Leinen, Baumwolle, Schafwolle, oder aus einer Miſchung dieſer Arten beſtehen, zunächſt lediglich nach dem eigenen Haus-Bedarfe des betreffenden Gränz-Bewohners zu bemeſſen, und darauf zu beſchränken ſey.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

In Abweſenheit des k. w.
General-Bevollmächtigten
deſſen Stellvertreter

Dr. Wirſchinger. Herzog.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

140.) praes. den $\frac{25}{2}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Schelldorf ledig von Rieder, ſtarb am 18. November 1831 ohne Rücklaſſung eines Teſtamentes. Deſſen Vermögen beſteht beiläufig in 162 fl. Da nun deſſen Verwandte dieſſeits nicht bekannt ſind, auch der Nachforſchungen ungeachtet bisher nicht ausgemittelt werden konnten; ſo werden dieſelben, in ſo ferne ſie Anſprüche auf die Rücklaſſenſchaft machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, ſich binnen 2 Monaten unter Nachweiſung ihres Verwandſchafts-Grades um ſo gewiſſer zu melden, als auſſerdem das Vermögen den bis dahin bekannten nächſten Verwandten ausgeantwortet werden würde.

Sonthofen den 14. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

141.) praes. den $\frac{2}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Salomon Hainsfurther, Iſraelitiſcher Spezereihändler zu Ichenhauſen hat wegen momentaner Zahlungs-Unfähigkeit um Zuſammen-

Berufung ſeiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlaſſes, und Friſten Regulirung in einer ſchriftlichen Eingabe vom 4. et praes. 10. d. M. hierorts die Bitte geſtellt.

Man hat zu dieſem Behufe auf Dienſtag den 27. März d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu ſämtliche Gläubiger des Hainsfurther entweder in Perſon oder durch hinreichend inſtruirte, und zum Vergleiche beſonders bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechts-Nachtheile hierher vorgeladen werden, daß die Nicht-Erſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrheit der erſcheinenden Gläubiger angereiht werden würden.

Vor der Hand wird bemerkt, daß nach dem gerichtlich aufgenommenen Inventar des Schuldners Aktivſtand 915 fl. 49 kr. betrage, dagegen der Schuldenſtand ſich auf 2024 fl. 8 kr. belaufe, worunter außer 1075 fl. Heirathgut der Ehefrau noch 300 fl. Hypothekar-, und ſomit 649 fl 8 kr. Current-Schulden begriffen ſind.

Uebrigens hat Schuldner ſeinen Current-Gläubigern den Antrag gemacht, ſich mit 15 fl. vom hundert ihrer Forderungen zu begnügen, in welchem Falle er ſodann die Hälfte ſogleich bei Genehmigung des Offerts, und die andere Hälfte in einem halben Jahre zu bezahlen verſpricht.

Günzburg den 16. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

---

142.) praes. den 1/2 32.

(Ediktal-Ladung.)

Joſeph Stempfle bürgerlicher Färber-Meiſter zu Ichenhauſen hat ſich, da eine gütliche Ausgleichung ſeines Debit-Weſens nicht zu Stande kam, freiwillig dem Univerſal-Konkurs unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 3. April d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 2. May d. J.; und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Freytag den 1. Juny, und für die Duplik auf Freytag den 15. Juny d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Joſ. Stempfle hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchluß mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts bey Gericht zu übergeben.

Nachdem übrigens eine Ueberſchuldung in der Art vorliegt, daß der ganze Schulden-Stand, worunter 945 fl. 40 kr. Hypothekar-Foderungen begriffen ſind, 1363 fl. 40 kr. beträgt, während der Aktiv-Stand nach erhobener gerichtlicher Taxation nur einen Werth von 637 fl. 11 kr. erreicht, ſohin eine Ueberſchuldung von 726 fl. 29 kr vorliegt, wovon die Creditoren hiemit ausdrücklich in Kenntniß geſetzt werden; ſo wird man die ſämtlichen Creditoren am 1. Edikts-Tage zugleich auch über die Verwerthung der Konkurs-Maſſe, über die Bildung eines Gläubiger-Ausſchuſſes, und Maſſa-Curators, ſo wie auch über die in den §. §. 31, 32, und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 enthaltenen

Beſtimmungen mit ihrer Erinnerung vernehmen.

Nebſt dem enthält der 1. Edikts-Tag nach dem Antrage des Gemein-Schuldners zugleich auch die Beſtimmung, eine gütliche Ausgleichung mit den Current-Gläubigern zu verſuchen.

Günzburg den 22. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

---

143.) praes. den $\frac{5}{3}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Joſeph Wittmann, Bruder des verſtorbenen Ferdinand Wittmann, Gärtners von Mindelheim, bereits ſeit 38 Jahren abweſend, unwiſſend wo, oder deſſen allenfallſige rechtmäßige Deſcendenten werden andurch vorgeladen, a dato binnen 6 Monaten zu erſcheinen, und ihre Erbs-Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieſes Termins obgenannter Joſeph Wittmann als verſchollen erklärt, und deſſen Erbs-Anfall an ſeine Inteſtat-Erben gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Mindelheim den 22. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

144.) praes. den $\frac{2}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Taglöhners Martin Hallas zu Bühl dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und dazu Termin auf Freitag den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Daſſelbe beſteht aus einem ganz neu gemauerten zweiſtöckigen, mit einem Platten-Dache verſehenen Wohnhauſe, und einem Wurz-Gärtchen, geſchätzt auf 540 fl.

Kaufs-Liebhaber, welche ſich über guten Leumund und Zahlungs-Fähigkeit ausweiſen können, werden eingeladen, ſich am beſagten Tage im dieſſeitigen Amts-Lokale einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Günzburg den 22. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

---

145.) praes. den $\frac{3}{3}$ 32.

(Wirthſchafts-Verkauf.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Schlößlwirths Joſeph Kühbacher von Oberhauſen wird deſſen daſelbſt beſitzendes Wirthſchafts-Anweſen, beſtehend in dem ganz gut baulich unterhaltenen, mit einem ſchönen, vor wenigen Jahren neugebauten Tanz-Saale verſehenen Wirthſchafts-Gebäude „zum Schlößchen" genannt, mit radizirter Taferne, Wein- und Bierſchenk-, Brandwein-, Hausmetz-, und Back-Gerechtigkeit in einer vorzüglich ſchönen Lage, ¼ Stunde von Augsburg, und bisher als ein frequenter Erholungs-Platz bekannt, mit beſonderem Stadel, und Stallung, großem Hofraum, 4½ Tgw. Garten vor dem Haus, und 12 Jaucherten Aecker, am 27. März d. J. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags in dieſſeitigem Amts-Lokale im Wege der Verſteigerung an die Meiſtbiethenden veräußert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Beiſatze vorgeladen werden, daß ſich Fremde, und Unbekannte mit Vermögens-, und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Zugleich werden alle jene, welche an Kühbacher aus irgend einem Grunde Foderungen zu machen haben, aufgefodert, bis zum Verkaufs-Tage dieſe gehörig zu liquidiren, um bei Vertheilung des Erlöſes darauf Rückſicht nehmen zu können.

Göggingen den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

146.) praes. den $\frac{2}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Franziska Feſenmayer, von Leiterberg, der Pfarrey Betzigau, iſt ledig geſtorben, und hat bei Gericht ein Teſtament hinterlaſſen. Nach demſelben hat ſie die Maria Anna Kaupold von Mittelberg, der Pfarre Ober-Günzburg, als Haupt-Erbin ihres Vermögens unter der Bedingung eingeſetzt, daß dieſelbe die beſtimmten Legate im Betrage zu 105 fl. 42 kr. auszubezahlen habe. Dieſe Erbſchaft hat aber die Haupt-Erbin nur in ſo weit angetreten, als das Vermögen zu Beſtreitung der Unkoſten und Legate zureicht. Die erſchienenen Inteſtat-Erben haben das Teſtament anerkannt.

Da aber noch einige Inteſtat-Erben vorhanden ſeyn ſollen, von deren Leben oder Aufenthalt nichts bekannt iſt; ſo werden dieſelben oder ihre allenfallſigen Descendenten hiemit aufgefodert, von heute an binnen ſechs Wochen ſich dahier über ihre Verwandtſchaft auszuweiſen, und ihre Erklärung über das Teſtament abzugeben, widrigenfalls dasſelbe für anerkannt angenommen, und das Vermögen an die Teſtaments-Erbin verabfolgt werden wird.

Kempten den 24. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

---

147.) praes. den $\frac{1}{3}$ 32.

(Edìktal-Ladung.)

Joſeph Strobl, Söldners Sohn von Wald, vormals Gemeiner im k. 4ten Chevauxlegers-Regiment, ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt, wird hiemit aufgefodert, ſich binnen einer Friſt von ſechs Monaten dahier zu melden, und ſein in 150 fl. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er ſonſt für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen den nächſten Verwandten gegen Caution überlaſſen werden würde.

Türkheim den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

---

148.) praes. den $\frac{29}{2}$ 32.

(Vorladung.)

Benedikt Nieberle Söldners Sohn von Mauerſtetten, welcher vor 40 Jahren als gemeiner kaiſerlich-öſtereichiſcher Soldat ſeine Heimath verlaſſen, und ſeit 35 Jahren von ſeinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, oder deſſen legitime Nachkommenſchaft wird anmit aufgefodert, ſich binnen drei Monaten von heute an gerechnet, bey dem unterfertigten Gerichte zu ſtellen, und das in 150 fl. beſtehende Vermögen um ſo mehr in Empfang zu nehmen, als im entgegengeſetzten Falle dieſes Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Kaufbeuern den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

149.) praes den $\frac{28}{2}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Koloniſten Matthias Weſtermayer zu Roſing am Montag den 26. März d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr bei unterfertigtem Amte öffentlich zum drittenmale verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem einſtöckigen gemauerten baufälligen Wohnhauſe mit Stallung, dann einem von Holz erbauten neuen Stadel

in 25 Tagwerk Moos=Wieſen, 5 Tagwerk Aecker, 22½ Tagwerk Oedung, und iſt geſchätzt auf 975fl., die Gebäude aber ſind aſſecurirt mit 600fl.

Neuburg den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

150.) praes. den 1/3 32.

(Vorladung.)

David Klopfer, Schutzjude von Buttenwieſen hat um Vorladung ſeiner Gläubiger zum Behufe eines gütlichen Arrangements, und Friſten=Zahlungen gebethen.

Dieſem Geſuche wird hiedurch willfahrt, der 29te März 1831 bis Früh 9 Uhr als Tagsfahrt hiezu beſtimmt, und ſohin ſämtliche Gläubiger auf obbeſtimmten Tag und Zeit unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Nicht=Erſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl beigezählt werden.

Wertingen den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

151.) praes. den 5/3 32.

(Wirthſchafts=Verkauf, oder Verpachtung.)

Die Kreditoren des Georg Link Lammwirthſchaftsbeſitzers zu Heimertingen haben das bey der Verſteigerung vom 9. d. Mts. gelegte Meiſtgeboth nicht genehmiget. Demnach wird dieſes Wirthſchafts=Gut beſtehend: a.) in den Wirthſchafts=Gebäuden mit Stallungen, Stadel, Hofraum, 96 Ruthen Wurz=Garten, der darauf hergebrachten Tafernwirthſchafts=Gerechtigkeit, Banck=Metzig, Bäcker=und Brandweinbrennerei, zum Fürſtlich Fugger'ſchen Rentamt Babenhauſen leibfällig und beſtandbar; b.) dann an eigenen Gründen in 10 Jaucherten, 1 Vrtl. 36¼ Ruthen; c.) aus dem zunächſt an dem Wirthshaus ſtehenden Neben=Gebäude „das Klärigebäude" genannt, mit 15 Schuh Traufrecht, zum Fürſtlich Fugger'ſchen Rentamt Babenhauſen leibfällig, alles im alten Urbar=Maas gerechnet, nach dem Antrag der Kreditoren einzeln, oder im Compler zum zweitenmal zum öffentlichen Verkauf, oder bey deſſen nicht=Erfolg zur Verpachtung auf 6 oder 9 Jahre ausgeſchrieben.

Zu Legung der Kaufs=und Pacht=Angebothe iſt auf Donnerstag den 22. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hieſiger Gerichts=Kanzley Tagfahrt feſtgeſetzt.

Die Kaufs=oder Pacht=Luſtigen können inzwiſchen ſich dieſe Realitäten durch den Georg Link zeigen laſſen, die Kauf=Bedingungen werden am Steigerungs=Tage bekannt gemacht, und die Genehmigung der Angebothe den Intereſſenten vorbehalten. Kauf=oder Pacht=Luſtige, auswärtige mit Leumunds=und Vermögens=Zeugniſſen verſehen, werden zu dieſer Verhandlung eingeladen.

Babenhauſen am 26. Februar 1832.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchafts=Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

---

152.) praes. den 2/3 32.

(Vorladung)

Karoline und Alois Prbll von Binswangen haben gebethen, ihre Gläubiger zu einem gütlichen Arrangement vorzuladen.

Es wird daher zu dieſem Behufe der 2te April 1832 feſtgeſetzt, und es werden hiedurch ſämtliche Gläubiger der Karoline Prbll und des Alois Prbll von Binswangen unter dem Präjudize bis Früh 8 Uhr vorgeladen, daß

die Nicht = Erſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrzahl beigezählt werden.

Wertingen den 27. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

153.) praes, den $\frac{1}{3}$ 32.

(Mühl = Anweſens = Verkauf.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag werden in Gant-Sachen des Schloßmüllers Joſeph Schneid zu Tapfheim die hiernach beſchriebenen Realitäten Donnerstags den 29. März d. J. Früh 9 Uhr in hieſiger Gerichts = Kanzley ſamt der bezeichneten Dareingabe an lebendem Vieh, dann Haus- und Baumanns-Fahrniſſen öffentlich verſteigert, wozu Kaufs = Liebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Kaufs = Bedingniſſe nebſt darauf haftenden Laſten an dem Steigerungs-Termine ſelbſt hierorts entnommen werden können.

(Beſchrieb.)

Dieſes Mühl = Anweſen beſteht in dem Schloß-Mühl = Gebäude Haus = Nro. 51, mit einem Mahl = und Gerb = Gang Viehſtallung, und Stadel = Antheil, dem hiebei befindlichen Hofraum, dann Baum- und Wurz-Garten ſamt der auf dieſem Anweſen haftenden Gemeinds = Gerechtigkeit mit 5 Tagw. 54 Dezm. Gemeinds-Theilen, und an walzenden Grundſtücken, 1 Jchrt. Kaiſerheimer Acker im Dettenharter Feld, und gegen 1 Jchrt. Ortacker, dann 3 Tagw. Maad in den Bifängen.

Als Dareingabe zu dieſem Kaufe ſind beſtimmt: 1 Pferd, 3 Kühe mit vorräthigem Dünger, dann einiges Futter, die vorhandenen Wägen, Schlitten, Pferdegeſchirre, und übrigen in dem Gerichts = Inventar verzeichneten Haus- und Baumanns = Fahrniſſe, die durch den Guts-Curator Joſeph Zeller zu Tapfheim den allenfallſigen Kaufs = Liebhabern täglich ausgezeigt werden können.

Höchſtädt den 27. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

154.) praes. den $\frac{1}{3}$ 32.

(Vorladung.)

Wer aus was immer für einen Rechts = Titel an dem Rücklaß des am 18. d. M. in Kaufbeuern geſtorbenen Ex-Conventualen des aufgelösten Reichs = Stifts Irrſee Pater Benedikts Berger eine Foderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, ſelbe binnen 30 Tagen a dato bey dem unterfertigten Landgerichte als delegirter Verlaſſenſchafts = Behörde anzumelden, und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls nach geſetzlicher Ordnung verfügt werden wird.

Kaufbeuern den 28. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

155.) praes. den $\frac{3}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Wohnhaus des Anton Schmid, bürgerlichen Taglöhners dahier, wozu ſich bis-jetzt kein annehmbarer Käufer gemeldet hat, wird auf Anrufen eines Gläubigers zum drittenmale mit dem Bemerken zum Verkaufe ausgeſchrieben, und auf Donnerſtag den 12. April d. J. Tagsfahrt angeſetzt, daß nach §. 64 des Hypotheken = Geſetzes dießmal der Hinſchlag erfolgen werde, wenn auch das Meiſt = Geboth die Schätzungs = Summe nicht erreichen ſollte.

Schrobenhauſen den 28. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

156.) praes. den $\frac{3}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Durch den Tod des Georg Witzigmann dahier, iſt die Stelle eines Landgerichts-Thierarztes für den erſten Bezirk Günzburg erledigt.

Alle diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, werden hiemit aufgefodert, binnen 4 Wochen ihre Geſuche bei dem unterzeichneten k. Landgerichte einzureichen, und demſelben die nöthigen Belege über 1.) Kenntniſſe und Befähigung, vorzüglich auch im operativen Fache, unter Angabe der bisherigen Anſtellung und der Dienſtes-Jahre; 2.) Leumund; 3.) Alter; 4.) Vermögen; 5.) Familienſtand und Kinder-Zahl anzulegen.

Die Emolumente, welche mit dieſer Stelle verbunden ſind, beſtehen auſſer dem gewöhnlichen Einkommen des Thier-Arztes aus ſeiner Praxis, in einem Suſtentations-Beitrag von Seite der Gemeinden dieſes Bezirkes mit 56 fl.

Günzburg den 28. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

---

157.) praes. den $\frac{3}{3}$ 22.

(Bekanntmachung.)

Der chirurgiſche Diſtrikt Welden des unterfertigten Landgerichts iſt neuerlich in Erledigung gekommen. Derſelbe enthält nebſt dem Markte Welden 13 bedeutende Rural-Gemeinden.

Es werden hievon chirurgiſche Individuen, welche bereits die geſetzliche Prüfung der chirurgiſchen Schule beſtanden haben, und auf dieſen Diſtrikt verſetzt zu werden wünſchen, zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um ſich in kürzeſter Zeitfriſt mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, bey dieſſeitigem Landgerichte zu melden, und ſich um dieſen Poſten bewerben zu können.

Zusmarshauſen den 29. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

158.) praes. den $\frac{3}{3}$ 32.

(Jagd-Verpachtungen.)

Zu Folge Signats der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. F. vom 20. l. Mts. ſollen nach der allerhöchſten Verordnung vom 3. May 1829 von unterfertigten Aemtern, die in der k. Forſt-Revier Immenſtadt liegenden Jagd-Diſtrikte Staufen Cataſt. Nro. 4, und Knottenried Cat. Nro. 2 einſchlüſſig der Mit-Jagd um Laubenbergſtein, Cat. Nro. 3, öffentlich verpachtet werden.

Pacht-Fähige Jagd-Liebhaber werden daher zu dieſen Verpachtungen für die Staufner-Jagd auf Freytag den 23, für die Knottenrieder-Jagd einſchlüſſig des Mitjagens um Laubenbergſtein auf den 24. März d. J. Morgens 9 Uhr in die Kanzley des hieſigen k. Rentamts eingeladen, zu welcher Stunde dieſe Verhandlung beginnt, und mit dem Schlage 12 Uhr Mittags an jedem der obengenannten Tage ſich endet.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der k. Revierförſter Schaidnagel dahier beauftragt wurde, auf Verlangen die Gränzen der benannten 2 Jagden, in ſo ferne gegenwärtig die Jahres-Zeit es geſtattet, vorzuweiſen.

Immenſtadt den 29 Februar 1832.

Königl. Rent- und Forſt-Amt Immenſtadt.

Rettich, Rentbeamter. Widder, Forſtmeiſter.

159.) praes. den $\frac{3}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Zu dem Hauſe des Bernhard Frei, Aichmeiſters von Lindau, hat ſich bey der auf heute angeſetzten Verkaufs-Commiſſion kein Kaufs-Liebhaber gezeigt; daſſelbe wird daher dem wiederholten Verkaufe auf den 16. März 1832, Vormittags 11 Uhr, in der k. Landgerichts-Kanzley ausgeſetzt, und Kaufs-Liebhaber unter Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 4. Februar 1832 (Kreis-Int.-Blt. Nro. 4 und 8; Augsburger-Abendzeitung Nro. 40; Lindauer Intelligenz-Blatt Nro. 6 und 7) hierzu eingeladen, mit dem Bemerken, daß ſich Fremde mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Lindau den 29. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter

160.) praes den $\frac{5}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Da Ignaz Wenger Bauers-Sohn von Poſſenried, welcher bey dem k. 5. Chevauxleger-Regiment gedient hat, und ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt iſt, ſich ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 7 Juny 1831 innerhalb des dreimonatl. Termines nicht gemeldet, oder geſtellt hat; ſo wird das geſetzte Präjudiz als verwirkt erklärt, und das ihm treffende Vater-Gut an ſeine Mutter oder Geſchwiſterte gegen Caution verabfolgt werden.

Wertingen am 29. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.



161.) praes. den $\frac{5}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Mittwochs den 21. März werden bey dem k. Rentamte Donauwörth 380 Schäffl Veeſen, und 25 Schäffl Kern aus dem Aernte-Jahr 1831 Vormittags zwiſchen 10 und 12 Uhr verkauft.

Donauwörth den 2. März 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Bräuning, Rentbeamter.

162.) praes. den $\frac{4}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Auf Anſuchen der Wittwe des Johann Epple von Ober-Günzburg wird Dienſtags den 20. März d. J. Vormittags 10 Uhr das Badhaus „zur Eich“ ſamt dem dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude und circa 18 Jaucherten, 3 Viertel, 42 Ruthen Gründen, mit allen Bad- und Wirthſchafts-Einrichtungen salva Ratificatione der Wittwe Epple unter amtlicher Leitung im Badhaus zur Eich öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Auf dem Badhaus haften: eine reale Tafern-, Bad- und Bäcker-Gerechtigkeit. Dieſe Wirthſchaft liegt drei Viertel Stunden von Kempten, eine kleine Strecke von der Straße die nach Immenſtadt führt.

Dem Käufer bleibt auf ſein Verlangen am Kaufſchilling die Hälfte auf dem Anweſen verſichert ſtehen. Kaufs-Liebhaber werden zur fraglichen Verſteigerung hiemit eingeladen, und können bis dahin täglich die Kaufs-Gegenſtände einſehen, auch vom aufgenommenen Inventar bey Gericht Einſicht nehmen.

Kempten den 1. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

163.) praeſ. den 4/3 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Bräuers und Tafernwirths Johann Rohrmaier von Mering (beim Peiſcherbräu" genannt) wird auf geſtellte Bitte deſſelben mit Dareingabe der Bräu-Utenſilien vorhandenen Pferden, Hornvieh, und ſämtlichen Haus- und Baumans-Fahrniſſen Donnerſtags den 15. März in loco Mering gerichtlich verſteigert werden.

Dieſes Anweſen, bei dem ſich eine Bräuerei und Taferne-Gerechtſame befindet, beſteht aus einem zweigädigen ganz gemauerten Wohnhauſe, aus dem darangebauten Bräuhauſe, und dem zunächſt demſelben ſich befindlichen Stadel, und ſonſtigen Dekonomie Gebäuden, ferner befindet ſich bei dieſem Anweſen ein beſonders ſtehendes Faß-Haus, und ein Austragshäuschen. Die Gebäude ſind alle im beſten Zuſtande, und mit 14400 fl. der Brand-Verſicherungs-Anſtalt einverleibt. Die Grundſtücke bei dieſem Gute belaufen ſich an Aeckern, Wieſen und Holzgründen zuſammen auf 263 Tagwerk. Die Aecker wie die Wieſen, von welch' Letzteren der größere Theil zweimädig ſind, ſind beſtens kultivirt, und das vorhandene Holz zum Theil aus Laubholz beſtehend, iſt größtentheils ſchlagbar. Das Haupt-Gut iſt zum k. Rentamt Friedberg freiſtiftig, die übrigen walzenden Grundſtücke ſind theils ludeigen, theils bodenzinſig, und nur wenige grundbar.

Den Kaufsluſtigen wird in der Zwiſchenzeit der Gutsbeſitzer Johann Rohrmaier die einzelnen Beſtandtheile des zum Verkaufe ausgeſchriebenen Anweſens vorzeigen, auch ihnen die von dieſem Anweſen zu leiſtenden Abgaben jeder Art eröffnen. Die Verſteigerung beginnt am beſagten Tage Vormittags 10 Uhr, und Nachmittags mit Schlag 4 Uhr wird das letzte Anboth angenommen werden.

Die Verkaufs-Bedingniße werden dem Kaufs-Luſtigen bei der Verſteigerung bekannt gemacht werden, und es wird nur noch bemerkt, daß der Guts-Beſitzer ſich die Genehmigung der gelegtwerdenden Kaufs-Anbothe vorbehalten habe.

Kaufs-Luſtige haben bey der Verſteigerungs-Tagsfahrt vor der dieſſeitigen Kommiſſion zu erſcheinen, die Verkaufs-Bedingniſſe zu vernehmen, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zugeben.

Friedberg den 1. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

164.) praeſ. den 5/3 32.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Miller Schneidermeiſter von Wildberg hat ſich als inſolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt; als I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf den 2. April 1832.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 2. May 1832; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 18. May 1832; und für die Duplik auf den 1. Juny 1832 jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden; daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden alle jene, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches gegen Vorbehalt ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß geſetzt, daß die Hypothekar-Schulden ſich auf 925 fl. 23 kr., und die Current-Schulden auf 364 fl. 23 kr. belaufen, der gerichtlich erhobene Vermögens-Stand aber nur 445 fl. 50 kr. betrage.

Lindau den 2. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

165) a.) praes. den $\frac{8}{3}$ 32.

(Jagd-Verpachtung.)

Auf den Grund einer k. Regierungs-Verfügung Kammer der Finanzen ddo. Augsburg den 23. Febr. d. J. wird am 24. d. M. und Jahrs Morgens 9 Uhr in der kgl. Rentamts-Kanzley Zusmarshauſen „die Jagd-Revier Häder" zwiſchen Zusmarshauſen und Rommeltsried, wiederholt der öffentlichen Pacht-Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Pachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß jene, welche den Jagd-Bezirk vorher noch einzuſehen wünſchen, an den kgl. Revier-Förſter in Zusmarshauſen ſich zu wenden haben.

Zusmarshauſen den 5. März 1832.

| Königl. Rentamt Zusmarshauſen | Königliches Forſtamt Weiſſingen. |
|---|---|
| Bach, Rentb. | Vopelius, Forſtm. |

---

166.) praes. den $\frac{8}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Donnerſtags den 15. d. M. Nachmittags von 3 bis 5 Uhr werden in der Kanzley des unterfertigten k. Rentamtes vom Aerndte-Jahr 1831 500 Schfl. Roggen, und circa 184 Schfl. Kern öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber einladet.

Augsburg am 7. März 1832.

Königliches Rentamt Göggingen.

Wiedemann, Rentbeamter.

---

AUGSBURGER B. CURS der K. STAATS-PAPIERE.

| Den 5. März 1832. | Briefe | Geld | Den 8. März 1832. | Briefe | Geld | Den 10. März 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{1}{2}$ | $96\frac{3}{8}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $96\frac{1}{2}$ | $96\frac{1}{4}$ | *Obligat. a 4% m. Coup.* | $96\frac{1}{2}$ | $96\frac{1}{4}$ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5% .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | $106\frac{3}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107 | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107 |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz à 10 fl.* | 128 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 12.

Augsburg, den 19ten März 1832.

Inhalt:

109.) Die bisherigen Tantiemen der k. Landrichter btr. 110.) Die dießjährige Concurs-Prüfung für den Staats-Forſtdienſt. 111.) Die Nachweiſung der richtig geſchehenen Ausbezahlung der aus Mitteln der Gemeinden und Stiftungen bewilligten Darleben durch beſondere den Rechnungen als Belege beyzufügende ungeſtempelte Beſcheinigungen der Empfänger. 112.) Den Preis des Augsburger Biers betr. 113.) Die Erledigung einer Raths-Stelle bey dem Appellations-Gericht für den O. D. K. 114.) Die zu Rockenhauſen im Rhein-Kreiſe erledigte Friedens-Gerichts-Schreibers-Stelle. 115.) Die erledigte Advokaten-Stelle zu Kipfenberg. 116.) Die Ausmittlung des zu Ober-Haunſtadt k. Landgerichts Ingolſtadt aufgegriffenen angeblichen Ludwig Ludwig. 117.) Die Erledigung der Pfarrey Lützlburg. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CIX.) ad Nrm. 7165.**

An ſämtliche kgl. Landgerichte und Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die bisherigen Tantiemen der k. Landrichter betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Finanz-Geſetz für die IIIte Finanz-Periode vom 28. Dezmbr. 1831 beſtimmt in der Beylage Lit. B., daß die bisher in den Kreiſen dieſſeits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sportel-Tantiemen vom 1. Oktober 1831 anfangend aufgehoben ſeyen.

Statt dieſer Tantiemen ſollen in Gemäßheit eines Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen ddo. 25. Februar d. J. die Landrichter vom 1. Oktober 1831 anfangend, wieder die, ihnen ſchon bey der Einrichtung der Landgerichte im Jahr 1802 als Dienſtes Emolument zugewieſenen Familien-Gelder zu zwanzig Kreuzer für jede der Gerichtsbarkeit der Landgerichte

unmittelbar untergebene Familie, dann ein Drittheil von dieſem Emolumente für den Unterhalt der Schreiber empfangen.

Dieſe Beſtimmung wird ſämtlichen Landgerichten und Rentämtern des Oberdonau-Kreiſes hiermit zur Wiſſenſchaft und einſchlägigen Darnachachtung unter folgenden Anordnungen eröffnet:

1. Sämtliche kgl. Landgerichte haben im Laufe der nächſten vier Monate für jede Gemeinde des Landgerichts-Bezirkes ein genaues, namentliches, von den betreffenden Orts-Vorſtänden durch ihre Unterſchrift beſtättigtes Verzeichniß der in derſelben vorhandenen, der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen, ſo wie auch der unter Mediat-Gerichtsbarkeit ſtehenden in zwey abgeſonderten Columnen auszuſcheidenden Familien herzuſtellen, aus dieſen Spezial-Verzeichniſſen ein Haupt-Verzeichniß aller Gemeinden, und der betreffenden Anzahl der zu jeder Gemeinde gehörigen, unter der land- oder mediatgerichtlichen Gerichtsbarkeit befindlichen Familien zu bilden, am Schluſſe dieſes Verzeichniſſes den Betrag des jedem kgl. Landrichter bewilligten Emolumentes von 20 kr. für jede, der landgerichtlichen Juriſdiction unmittelbar untergebene Familie, und von weitern $6\frac{2}{3}$ kr. von jeder ſolchen Familie als Beytrag für den Unterhalt des Schreiber-Perſonals zu berechnen, und das auf ſolche Art abgeſchloſſene, mit den betreffenden Neben-Verzeichniſſen belegte ſummariſche Familien-Verzeichniß zu Anfang des Monats Auguſt d. J. dem einſchlägigen Rentamte zu übergeben.

2.) Die königlichen Rentämter haben den richtigen Vortrag dieſer Ueberſichten, und der darinn enthaltenen Familien-Zahl auf den Grund der rentämtlichen Steuer-Kataſter und ſonſtiger Behelfe zu prüfen, und zu konſtatiren, die ſich dabey zeigenden Differenzen und Anſtände im Benehmen mit dem betreffenden k. Landgerichte zu berichtigen, ſofort das hiernach berichtigte, oder bey der vorgenommenen Prüfung ohne Anſtand befundene, und beſtättigte Verzeichniß nebſt den dazu gehörigen Beylagen längſtens bis zum 1. September d. J. an die unterfertigte Stelle einzuſenden, um hierauf den für das Jahr $18\frac{31}{32}$ in Ausgabe paſſirlichen Betrag des den k. Landrichtern anſtatt der bisherigen Sportel-Tantieme unter dem Titel von Familien-Geldern bewilligten Funktions-Emolumentes reviſoriſch feſtſtellen, und noch vor dem Schluſſe des laufenden Etats-Jahres zur Ausgablichen Verrechnung vorbehaltlich der Supper-Reviſion dekretiren zu können.

3.) Für das Jahr $18\frac{32}{33}$ und für die Folge iſt zur Berechnung und Begründung des den k. Landrichtern gebührenden Familien-Gelder-Bezuges lediglich ein ſummariſcher Conſpect über die im vorhergehenden Jahre in jeder Gemeinde beſtandene, aus dem urſprünglichen Haupt-Verzeichniſſe vom Jahr $18\frac{31}{32}$ hervorgegangene Familien-Anzahl mit Berückſichtigung der im laufenden Jahre ſich ergebenen Veränderungen durch die kgl. Landgerichte nach dem unten beygefügten Formular herzuſtellen, und von denſelben nebſt den, dieſem Conſpekte gehörig zu adnummerirenden jährlichen Anzeigen der einzelnen Gemeinde-Vorſteher über die an Land- oder Herrſchafts- und Patrimonialgerichtlichen Familien ſtatt gefundenen Ab- und Zugänge am 1. September eines jeden Jahres an die Regierungs-Finanz-Kammer dahier unmittelber einzuſenden, von welcher dieſelben nach vorhergängiger

Prüfung noch vor Ende des Monats Septeber den betreffenden Rentämtern mit der entſprechenden Anweiſung des mit Vorbehalt der Super-Reviſion als in Ausgablicher Verrechnung paſſirlich erkannten Betrages an Familien-Geldern zugeſchloſſen werden.

4.) Da ſich das den königlichen Landgerichten bewilligte Schreib-Materialien-Averſum gleichfalls nach der Anzahl der unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit befindlichen Familien regulirt: ſo iſt der treffende Betrag dieſes Averſums *zu vier Gulden von jedem Hundert ſolcher Familien* von nun an in den landgerichtlichen Regie-Rechnungen lediglich unter Beziehung auf den im vorſtehenden §. 3. erwähnten Conſpect in Rechnungs-Vortrag zu bringen, und der zum Belege dieſer Ausgabs-Poſition bisher vorgeſchriebene beſondere Familien-Ausweis hat hiernach zu zeſſiren.

5.) Bis zur erfolgenden reviſoriſchen Feſtſtellung, und Anweiſung des Geſammt-Betrages der in jedem Jahre paſſirlichen Familien-Gelder haben die k. Renkämter im Laufe des Jahres bey Gelegenheit der monatlichen Abrechnung über die Landgerichtlichen Tax- und Sportel-Gefälle den kgl. Landrichtern an den ihren bewilligten Familien-Geldern monatliche Vorſchüße nach dem Maaße der im vorigen Jahre Statt gefundenen Verrechnung mit den hiernach treffenden Monats-Raten gegen ungeſtempelte Interims-Quittungen zu leiſten, welch' Letztere bey der am Schluſſe des Jahrs auf den Grund der erfolgten Verrechnungs-Dekretur über dieſe Vorſchüſſe zu pflegenden Abrechnung gegen die betreffenden Vorſchriftmäßig geſtempelten Haupt-Quittungen wieder zurück zu geben ſind.

6.) Da nach der Vorſchrift des Eingangs-erwähnten Finanz-Geſetzes der bisherige Bezug der landgerichtlichen Sportel-Tantiemen vom 1. Oktober 1831 anfangend, aufzuhören hat, und da bey dem Beginnen des laufenden Etats-Jahres in der dießfallſigen Ausſchreibung vom 10. Oktbr. 1831 Nr. 352 die vorläufigen Credits-Eröffnungen a Conto des Staats-Aufwands-Etats betreffend, den k. Landrichtern der einsweilige Fortbezug dieſer Tantieme im Laufe des Jahres $18\frac{31}{32}$ nur unter dem Vorbehalte der hierüber nachfolgenden Beſtimmungen, und auf Abrechnung geſtattet wurde; ſo iſt dieſer Vorbehalt nunmehr in der Art zu realiſiren, daß am Schluße des laufenden Monats März mit den k. Landgerichten über den bisherigen Tantiemen-Bezug ſeit dem 1. Oktober d. J. im Gegenhalte zu dem treffenden Ratum an dem dermaligen Emolumente der Familien-Gelder, und zwar auf den Grund des vorjährigen Ausweiſes über das landgerichtliche Schreib-Materialien-Averſum für die erſte Hälfte dieſes Jahres einsweilige Abrechnung gepflogen, und der ſich hiernach bezeigende, von den kgl. Landrichtern wirklich erhobene Mehrbezug an Tantiemen wieder in die Rentamts-Caſſe zurück vergütet werde, wogegen mit den monatlichen Vorſchüſſen a Conto der an die Stelle der Tantiemen tretenden Familien-Gelder vom Monate März d. J. anfangend, in dem eben bezeichneten Maaße fortzufahren, hiebey im Falle des nicht ſogleich zu bewerkſtelligenden vollen Rückerſatzes des befraglichen Mehrbezuges jedesmal ein Verhältnißmäßiger Theil deſſelben zurückzubehalten, bey der zu Ende des Etats-Jahres auf den Grund der diesjährigen erſtmaligen Verrechnungs-Dekretur zu pflegenden Final-Abrechnung aber auf der vollen

Berichtigung des daraus hervorgehenden Reſtes unnachſichtlich zu beſtehen iſt.

7.) Schlüßlich wird ſämtlichen königl. Landgerichten bemerkt, daß die in Beziehung auf die Erhebung und Verrechnung der landgerichtlichen Taxen, und Sporteln bisher beſtandenen durch vorſtehende Anordnungen in keiner Hinſicht alterirten geſetzlichen, und inſtruktiven Vorſchriften bis zum allenfallſigen Erſcheinen anderwärtiger Tax=Normen forthin genau zu beobachten, und mit pflichtmäßiger Treue in Anwendung zu bringen ſeyen.

Augsburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf Direktor.

coll. Vogl.

---

**Formular.**

## Summariſches Verzeichniß

des Familien=Standes im Bezirke des königlichen Landgerichts N. im Jahre 18

| Nrs. | Namen der einzelnen Gemeinden. | Anzahl der unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landgerichts befindlichen Familien. | | | | Anzahl der zu Herrſchafts= oder Patrimonial=Gerichten gehörigen Familien. | | | | Geſammt=Zahl der im Landgerichts=Bezirke wohnenden Familien. | Nummer der Belege, resp. der Anzeige der Gemeinde Vorſtäude u. ſonſtige Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im vorigen Jahre | im Laufe des Jahres ergaben ſich | | dermalliger Familienſtand. | im vorigen Jahre | dießjährige | | dermalliger Beſtand. | | |
| | | | Abgänge | Zugänge | | | Abgänge | Zugänge | | | |
| | | | | | | | | | | | |

CX.) ad Nrm. 6517.

(Die dießjährige Concurs = Prüfung für den Staats= Forſtdienſt betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das k. Staats = Miniſterium der Finanzen hat mittels Entſchließung vom 9. d M. (Nr. Reſcr. 2016.) die Vornahme einer allgemeinen Concurs = Prüfung für den Staats= Forſt = Dienſt angeordnet, welche für die Concurrenten des Oberdonau = Kreiſes am 16. July d. J. am Sitze der unterfertigten Stelle eröffnet werden wird.

Es kommen hiebey alle jene Beſtimmungen zu beachten, welche in der Bekanntmachung vom 5. April 1830 (Kreis=Intelligenz = Blatt vom Jahr 1830 Nr. 14. Zahl XCII) enthalten ſind, und worauf ſich hier ausdrücklich bezogen wird, mit dem Anhange, daß, nachdem fortan ſpäteſtens alle 2 Jahre, nöthigenfalls auch jährlich dergleichen Prüfungen regelmäßig werden abgehalten werden, um ſo weniger eine Abweichung von der Beſtimmung der allerhöchſten Verordnung vom 22. Dez. 1821, wonach eine volle 2 jährige Praris dieſen Prüfungen vorausgehen muß, mehr zuläßig iſt, demnach etwaige Dispens= Geſuche um frühere Zulaſſung nicht Statt finden.

Die betreffenden Forſt = Bedienſteten und Forſt=Praktikanten, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden wünſchen, haben ſich ſpäteſtens 6 Wochen vor dem oben bezeichneten Termine bei dem einſchlägigen k. Forſt=Amte ſchriftlich zu melden, und über die vorgeſchriebenen Vorbedingungen auszuweiſen.

Augsburg den 15 März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.**

Kammer des Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CXI.) ad Nrm. 15984.

An

ſämtliche Pollzey = Behörden und niedere Gemeinde = und Stiftungs = Curatelen, dann an die iſolirten Stiftungs = Verwaltungen des Ober Donau = Kreiſes.

(Die Nachweiſung der richtig geſchehenen Ausbezahlung der aus Mitteln der Gemeinden und Stiftungen bewilligten Darlehen durch beſondere den Rechnungen als Belege beyzufügende ungeſtempelte Beſcheinigungen der Empfänger betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der unterfertigten Stelle iſt von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß die in rubrizirtem Betreffe erlaſſene Verordnung vom 21. July 1830 (Kreis= Intelligenz = Blatt vom Jahr 1830, Seite 970) vorzüglich aus dem Grunde nicht in Vollzug gebracht werden könne, weil mehrere Landgerichte der Meinung wären, daß das Protokoll über die Verwendung der bewilligten Kapitalien eine beſondere Beſcheinigung überflüßig mache. Nachdem aber das erwähnte Protokoll der versio in rem nicht als Rechnungs = Beleg für eine Ausgabs= Poſt verwendet werden darf, ſondern nebſt der Schuld = Urkunde in der Gemeinde = resp. Stiftungs = Kaſſe hinterlegt werden muß; ſo werden ſämtliche obgenannte Behörden hiemit angewieſen, ſich genau an die oben erwähnte Verordnung zu halten, und zum Vollzug derſelben das Erfoderliche beizutragen

Augsburg den 13. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau= Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXII.) ad Nrm. 14021.

An
ſämtliche Polizey - Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Preis des Augsburger Biers btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch Reſcript des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11ten v. Mts. Nr. 3602 wurde genehmigt, daß das Augsburger Bier außerhalb der Stadt um den in Augsburg einſchlüßig des Lokal-Malz-Aufſchlages zu 2 Pfenning pr. Maaß, jeweils regulirten Preis ausgeſchenkt werden dürfe.

Dieſes wird den ſämtlichen Polizey-Behörden des Kreiſes zur Darnachachtung und Verſtändigung des Publikums eröffnet.

Augsburg den 5. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXIII.)

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung einer Raths-Stelle bey dem Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis btrff.)

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des k. Appellations-Rathes Anton Schmeller zu Neuburg, iſt bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes eine Raths-Stelle in Erledigung gekommen.

Conkurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an **Se. Majeſtät den König** zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg den 13. März 1832.

v. Weber, Präſident.

Weinig, Sekretär.

---

CXIV.)

(Bekanntmachung.)

(Die zu Rockenhauſen im Rhein-Kreiſe erledigte Friedens-Gerichts-Schreibers-Stelle btrff.)

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 29ten Jänner und 10ten Februar d. J. werden alle diejenigen, welche um die zu Rockenhauſen, im Rhein-Kreiſe, erledigte Friedens-Gerichts-Schreibers-Stelle ſich bewerben können und wollen, hiemit aufgefodert, ihre an **Seine Königliche Majeſtät** zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweibrücken den 1. März 1832.

**Der Königliche Staats-Rath und General-Prokurator.**

v. Koch.

---

CXV.)

(Bekanntmachung.)

(Die erledigte Advokaten-Stelle zu Kipfenberg betreffend.)

Bey dem k. b. herzoglich Leuchtenberg'ſchen Herrſchafts-Gerichte Kipfenberg iſt ine Advokaten-Stelle erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre an **Se.**

Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Amberg den 6. März 1832.

Frhr. v. Schrenk, Präſident.

Wunderlich, Sekretär.

---

CXVI.) ad Nrm. 15814.

(Die Ausmittlung des zu Ober-Haunſtadt k. Landgerichts Ingolſtadt aufgegriffenen angeblichen Ludwig Ludwig betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition der k. Regierung des Regenkreiſes von 6, praes 10. d. Mts. erhalten hiemit ſämtliche Bezirks Polizey-Behörden folgenden Auftrag:

Am 24. Dezember v. J. wurde der unten beſchriebene alte Mann zu Ober Haunſtadt Landgerichts Ingolſtadt wegen Landſtreicherey aufgegriffen.

Derſelbe nannte ſich Ludwig Ludwig, gab ſich für einen Zweig der Bourbon'ſchen Dynaſtie aus, lieferte jedoch weder für dieſe offenbar aus einer fixen Idee oder aus Trug hervorgegangene Angabe, noch überhaupt über ſeine Heimaths-Verhältniſſe gegründete Nachweiſungen und Aufſchlüße, vielmehr führten die bis jetzt gepflogenen Nachforſchungen über ſeine Heimath noch zu keinem genügenden Reſultate.

Es wird daher ſämtlichen Polizey-Behörden aufgetragen, in den untergeordneten Gemeinden nachzuforſchen, ob der angebliche Ludwig Ludwig keiner derſelben angehöre? das Ergebniß iſt nicht nur binnen 4 Wochen hierorts anzuzeigen, ſondern ſo ferne hieraus Aufklärungen über das Domizils-Verhältniß des Ludwig Ludwig hervorgehen ſollten, unmittelbar ſogleich dem k. Landgerichte Ingolſtadt mitzutheilen.

---

### Perſonalbeſchreibung.

Ludwig Ludwig iſt beiläufig 70 Jahre alt, hat ein länglichtes eingefallenes Geſicht, tiefliegende blaulichte Augen, breite Naſe, graue Kopf- und Bart-Haare mit lichten Stellen in der Gegend des Scheitels, braune Augenbraunen, etwas großen Mund, und eine aufgeworfene Ober-Lippe.

Seine Kleidung beſteht aus einem alten zerrißenen Mantel von weißem Loden, nach Form eines Soldaten Mantels gemacht, einem rothen wollenen Leibchen mit zwey Reihen weißer runder erhabener Knöpfe, einer Pantalon-Hoſe von braunem halb wollen und halb Leinen-Zeuge mit weißen leinenen Flecken beſetzt, in weiß leinenen Strümpfen, und wollenen Socken, abgetragenen Bändel-Schuhen, einem alten runden Filz-Hute und einer gleichfalls abgetragenen Pelz-Haube. Sein Dialekt iſt der, in der Umgegend von Landshut gewöhnliche, woraus zu vermuthen iſt, daß er dortſelbſt zu Hauſe ſey, oder doch längere Zeit ſich daſelbſt aufgehalten habe.

Augsburg am 14. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

XVII.) ad Nrm. 13808.

(Die Erledigung der der Pfarrey Lützlburg btrffd.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 1. März d. J. erfolgten

Tod des Pfarrers Joſeph Beraneck iſt die in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Göggingen, und im Dekanate Weſtendorf gelegene Pfarrey Lützlburg in Erledigung gekommen.

Dieſelbe enthält in einer Ausdehnung von einer halben Stunde das Pfarrdorf Lützlburg mit 341 Seelen, und mit einer Schule verſehen, und den Weiler Muttershofen mit 32 Seelen, zuſammen 373 Seelen, und bedarf keines Hilfs-Prieſters.

Bey dieſer Competenz-Pfarrey befinden ſich nur ¼ Jauchert Acker, und 1¾ Tagwerk Wieſen, worauf 2 Kühe gehalten werden können.

Das Inventar mag die Summe von 150 fl., und der Betrieb ein Kapital von 200 fl. in Anſpruch nehmen. Der Jahres-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 619 fl. 45 kr, und beſteht:

a.) aus ſtändigem Gehalte, und Zinſen der Fundations-Kapitalien in 287 fl. 52 kr. 2 hl.; b.) aus Realitäten zu 96 fl. 13 kr. 4 hl.; c.) aus Rechten in 116 fl. 12 kr.; d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 61 fl. 31 kr. 2 hl.; und e.) an herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 7 fl. 56 kr. Die Laſten betragen 132 fl. 15 kr. 6 hl.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 13. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 5. März d. J. dem Prieſter Moriz Feckler Benefiziums-Vikar in Lauingen die erledigte Pfarrey Scheidegg, Landgerichts Weiler, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 7. März d. J. dem Expoſitus Prieſter Leonhard Königsberger zum heiligen Kreuz bei Kempten die erledigte Pfarrey Hopferbach, Landgerichts Obergünzburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Gemäß Entſchließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 7. März d. J. wurde dem Prieſter Karl Grafen von Marogna Pfarrvikar in Aitrang nach vorgelegter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Aitrang, Landgerichts Obergünzburg, zum Antritte dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

167.) praes. den $\frac{4}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das Hinderniß, welches der endlichen Berichtigung des Schulden-Weſens des Michael Volkart verſtorbenen Trauben-Wirths in Krumbach entgegenſtand, nunmehr beſeitigt iſt; ſo werden alle jene, welche an den verſtorbenen Trauben-Wirth Michael Volkart aus was immer für einem Titel eine Foderung haben, vorgeladen, künftigen Donnerſtag den 26. April Früh 9 Uhr in dieſſeitiger Kanzley entweder in Perſon, oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten und inſtruirten Anwalt

zu erſcheinen, und ihre Foderungen gehörig zu liquidiren.

Da man auch zugleich einen Vergleich zwiſchen der Wittwe, dem Vormund, und ſämtlichen Currenz-Gläubigern zu erwirken die Abſicht hat: ſo haben die abweſenden Kreditoren ihre Anwälde in Anſehung des zugebenden Nachlaſſes gehörig zu informiren, und zu bevollmächtigen.

Diejenigen Kreditoren, welche bey der angeſetzten Commiſſion nicht erſcheinen, werden als dem von der erſchienenen Mehrheit zugeſtandenen Nachlaß beyſtimmend angenommen.

Ursberg den 24. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Albrecht, Landrichter.

168.) praes. den $\frac{15}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf dem Anweſen des Aurel Strübel von Manzen ſind die Hypotheken an Eliſabetha Hauber von Ellersbueb zu 50 fl., und an Johann Georg Stiege zu Niederſtaufen aus dem alten Hypotheken-Buch in das neue übertragen worden, und alle Nachforſchungen nach dem rechtmäßigen Eigenthümer ſind fruchtlos geblieben.

Auf Anlangen des Aurel Strübel werden diejenigen, welche an dieſe Foderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten bey Verluſt derſelben hiemit vorgeladen.

Weiler den 24. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Gramm, Landrichter.

169.) praes. den $\frac{2}{3}$ 22.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Pichler, Soldat des k. 1ten Linien-Infanterie-Regiments (König) gebürtig von Klingen, iſt am 22. Dezember v. J. mit Hinterlaſſung einer letztwilligen Verfügung zu München im Militair-Spitale verſtorben. Es werden nun diejenigen, welche auf den Rücklaß des Joſeph Pichler einen Anſpruch zu machen haben, aufgefodert, ſolchen binnen zwey Monaten von heute an bey dem unterfertigten Patrimonial-Gerichte geltend zu machen, außerdem in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache weiter verfahren werden würde.

Aichach den 29. Februar 1832.

Gräflich v. Fuggerſches Patrimonial-Gericht Blumenthal.
Lindemann, Patrimonialrichter.

170.) praes. den $\frac{11}{3}$ 32.

(Gantguts-Verkauf.)

Auf Antrag der Kreditoren des Söldners und Bäckers Alex Lipp zu Hammerſtetten wird deſſen Gant-Anweſen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu auf Dienſtag den 3. April d. J. früh 9 Uhr Termin angeſetzt. Kaufsluſtige, von welchen Fremde, oder dem Gerichte ſonſt nicht Bekannte ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben, werden hiemit eingeladen, an dieſem Termine in der Kanzley des unterfertigten k. Landgerichts zu erſcheinen, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben.

Das Anweſen beſteht: a.) in einer Sölde, nemlich Wohnung mit Stall und Stadel unter einem Dache, kleinem Wurzgärtchen, 2 Grasgärten von circa $\frac{3}{8}$ Tgw. nebſt ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit; b.) in $3\frac{3}{8}$ Jchrten. Aecker; c.) $3\frac{1}{8}$ Tgw. Wieſen. Die Sölde, dann $\frac{7}{8}$ Jauchert Ackers, und 1 Tagw. Mad ſind auf- und abfährtig, alle übrigen Grundſtücke aber ludeigen, die Aecker jedoch zehentbar.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht.

Burgau den 9. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

171.) praes. den $\frac{16}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der erſten Verſteigerung des Anweſens der Mathias Schwaigbard'ſchen Relikten zu Reichertshofen ein Käufer nicht erſchienen iſt; ſo wird daſſelbe auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers zum zweiten Male dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienſtag den 10. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht in einem gemauerten Wohnhauſe mit angebautem Stalle, kleinem Hofraum und Wurz-Gärtchen, dann einem Krautbeet, einem Erdäpfelfleck, der vertheilten und unvertheilten Gemeinde-Nutzung, und iſt zuſammen auf 390 fl. geſchätzt.

Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ihre Angebothe an obigem Tage zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 9. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

172.) praes. den $\frac{15}{3}$ 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Gütl des Georg Steinle zu Hagenheim, k. Landgerichts Rain, zum öffentlichen Verkauf gebracht, und hiezu auf Freytag den 13. April d. J. Termin anberaumt, wo Beſitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber, von welchen ſich auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben, ihre Anbothe im dießgerichtlichen Amts-Lokale zu Protokoll geben können.

Daſſelbe beſteht in einem eingädigen Hauſe mit Stadl und Stall unter einem Dache, $4\frac{3}{4}$ Jchrtn. Aecker, $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe, und dem Antheile der Nutz-Nießung an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Dieſe ſämtlichen Objekte ſind freiſtiftig, grundbar zur Herzoglichen Georgs-Stiftung in Rain, giltbar zur Filial Wallerdorf, zehntbar zur Seminar-Fonds-Adminiſtration Neuburg, und reichen $27\frac{1}{2}$ kr. Steuer pro Simplo; der Schätzungs-Preis beläuft ſich auf 500 fl.

Rain den 10. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaiſer, Landrichter.

---

173.) praes. den $\frac{13}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der gegenwärtige Curator des wahnſinnigen Söldners Joſeph Weiß von Winterrieden iſt der Bauer Jakob Binzer daſelbſt, was mit Beziehung auf die Ausſchreibung vom 1. Juny 1831 hiemit bekannt gemacht wird.

Burheim den 9. März 1832.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Herrſchafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

---

174.) praes. den $\frac{10}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge Regierungs-Entſchließung vom 24. v. M. werden folgende Staats-Realitäten zu Burgberg, nämlich der Aſchen-Acker 58 Dezimalen haltend, und der Buigen-Acker 27 Dezimalen haltend, Montags den 26. d. M. in der

hieſigen Rentamts = Kanzley an den Meiſtbiethenden verkauft, oder wenn ein Verhältnißmäßiges Anboth nicht ſollte erzielt werden können; in Pacht gegeben werden. Dieſe Grund-Stücke wird auf Verlangen der dortige k. Revier-Förſter vorweiſen.

Immenſtadt den 7. März 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Rettich, Rentbeamter.

---

175.) praes. den $\frac{15}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche Foderungen und Anſprüche an den Rücklaß des verſtorbenen Beneſizlaten Ludwig Egldhofer von Münſterhauſen zu machen, und dieſe bisher nicht angemeldet haben, werden aufgefodert, dieſe am 6. April d. J. um ſo ſicherer zu liquidiren, als widrigenfalls auf ſolche keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Ursberg den 12. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

176.) b.) praes. den $\frac{2}{3}$ 32.

(Jagd-Verpachtung.)

Auf den Grund einer k. Regierungs-Verfügung Kammer der Finanzen ddo. Augsburg den 23. Febr. d. J. wird am 24. d. M. und Jahrs Morgens 9 Uhr in der kgl. Rentamts-Kanzley Zusmarshauſen „die Jagd-Revier Häder" zwiſchen Zusmarshauſen und Rommeltsried, wiederholt der öffentlichen Pacht-Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Pachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß jene, welche den Jagd-Bezirk vorher noch einzuſehen wünſchen, an den kgl. Revier-Förſter in Zusmarshauſen ſich zu wenden haben.

Zusmarshauſen den 5. März 1832.

| Königl. Rentamt Zusmarshauſen Bach, Rentb. | Königliches Forſtamt Weiſſingen. Vopelius, Forſtm. |
|---|---|

---

177.) b.) praes. den $\frac{2}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Dem Anton Huber von der Klamm, der Pfarre Buchenberg, Landgerichts Kempten, iſt eine k. bayeriſche Obligation ausgeſtellt auf Anton Huber den 20. September 1814 oder 1815 sub Cataſter-Nr. 2397 von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion in einem Betrag zu 165 fl. im Termine 1. Februar zu 4% verzinslich verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieſer Obligation wird hiemit aufgefodert, von heute an binnen 6 Monaten dieſelbe dahier bei Gericht vorzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

---

178.) (Anzeige.)

Im Verlag der Karl Kollmann'ſchen Buchhandlung in Augsburg erſchien ſo eben, und iſt auch durch alle andere ſoliden

Buchhandlungen zu erhalten, das für alle Herren Pfarrer, Land- und Herrſchafts-Gerichte, ſo wie für alle Regierungs- und Kirchen-Behörden in Bayern Geſchäftsnützliche Werk:

„Die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wieder-Erbauung der Cultus-Gebäude; nach Rechts-Prinzipien bayeriſchen Geſez-zen und Verordnungen." Von Frhrn. von Sainte Marie Eglise, Raths-Acceſſiſt bey der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern. Mit einer Vorrede von Karl Egger, Domkapitular und biſchöflicher Offizial. gr. 8. 1832. In Umſchlag geheftet 1 fl. oder ⅔ Thaler.

179.) (Anzeige.)

Große Reiſen durch Europa, Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien, theils zu Waſſer, theils zu Land, nebſt einer ausführlichen Beſchreibung aller dieſer Länder und Staaten, in Fragen und Antworten dargeſtellt, und mit Reiſe-Karten verſehen.

Nach den allerneueſten Quellen für Schulen und Lehrer bearbeitet von Joſeph Wernhard, Lehrer zu Neuburg a. d. Donau, Iter Theil, enthält Europa, IIter Theil enthält Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien.

Augsburg und Leipzig in der von Jeniſch und Stage'ſchen Verlags-Handlung gr. 8. 1832. Rthlr. 1. 6 ggr.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 12. März 1832. | Briefe | Geld | Den 15. März 1832. | Briefe | Geld | Den 17. März 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96½ | 96¾ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ |
| *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107 | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107 | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107 |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro 13.**

Augsburg, den 26ten März 1832.


Inhalt:

118.) Den Vollzug des Geſetzes über die Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren betr. 119.) Die Unterſtützung der Bewohner des Donau-Mooſes im Landgerichts-Bezirke Neuburg an der Donau. 120.) Den wieder erlaubten Eintritt ausländiſcher Handwerks-Purſche in die k. k. öſterreichiſchen Staaten betr. 121.) Marſch-Verpflegs-Koſten vaterländiſcher Truppen pro. $18^{30}/_{31}$. 122.) Erledigung einer Unterſuchungs-Richterſtelle zu Landau im Rhein-Kreiſe. 123.) Erledigung der Pfarrey Adelhofen. — Dienſt- und Kreis-Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. — Beylage.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### CXVIII.) ad Nrm. 13552.

(Den Vollzug des Geſetzes über die Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die nachſtehend abgedruckten beiden Entſchließungen aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern vom 2. dieß, und aus dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 21ten vorigen Monats in dem rubrizirten Betreffe werden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in jedem vorkommenden Falle, anmit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 23. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck

I.

# Königreich Bayern.

## Staats-Miniſterium des Innern.

Der kgl. Kreis-Regierung werden hiernebn die den ſämtlichen Regierungs-Kammern der Finanzen dieſſeits des Rheins unterm 21. Februar d. J. zugegangenen Vorſchriften zum Vollzuge des Geſetzes vom 28. Dezember v. J., die Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren betrff., mit nachſtehenden Weiſungen mitgetheilt:

1.) Jeder Standes- oder ſonſtige Guts-Herr, welcher unter den in dem Geſetze vom 28. Dezember v. J. enthaltenen Beſtimmungen auf die Gerichtsbarkeit Verzicht zu leiſten gedenkt, hat ſeine desfallſige Erklärung bey der Regierungs-Kammer des Innern jenes Kreiſes, in welchem das Herrſchafts- oder Patrimonial-Gericht gelegen iſt, einzureichen, und dabey mit Beſtimmtheit anzugeben

ob er bey der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizey mit Inbegriff der Forſt- und Jagd-Polizey ſich vorbehalten, und ein Patrimonial-Amt bilden;

und ſofern von Herrſchafts-Gerichten die Sprache iſt,

ob er den eben erwähnten Vorbehalt auch auf die Diſtrikts-Polizey erſtrecken, und demzufolge ein herrſchaftliches Commiſſariat errichten wolle?

Der Erklärung iſt die im Artikel 1. des Geſetzes angeordnete Durchſchnitts-Berechnung der Tax-Erträgniſſe beyzufügen, ſoferne nicht der Betheiligte vorzieht, dieſe Berechnung mit einer eigenen Vorſtellung bey der Regierungs-Kammer der Finanzen unmittelbar einzureichen.

Auch muß mit derſelben jederzeit eine genaue Auszeige über die zu übernehmende Beſoldung des oder der bey dem Herrſchafts-Gerichte oder Patrimonial-Gerichte angeſtellten Beamten eingeſendet, und der Beſtallungs-Brief vorgelegt werden, ſofern letzteres wider Erwarten nicht ſchon bey dem Geſuche um Beſtätigung des Beamten nach Vorſchrift des §. 54 im Edikte VI. zur Verfaſſungs-Urkunde geſchehen, oder die Beſtallung ſeit der Beſtätigung abgeändert worden ſeyn ſollte.

2.) Iſt die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen conform befunden worden; ſo hat die Regierungs-Kammer des Innern ſelbe der Kammer der Finanzen ſammt der revidirten Beſchreibung des Standes- oder Gutsherrlichen Gerichts-Bezirkes zur weiteren Behandlung nach den in der Inſtruktion vom 21. Februar d. J. gegebenen Vorſchriften mitzutheilen.

Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Geſuche um Beſtätigung des Beamten zu den Regierungs-Akten übergebenen Beſtallungs-Brief Bezug genommen worden ſeyn, ſo iſt auch dieſer der Mittheilung beyzufügen.

3.) Wenn bey dem in Frage ſtehenden Gerichte der im Art. 13. des Geſetzes vorgeſehene Fall gegeben iſt, ſo ſoll die Finanz-Kammer darauf ausdrücklich aufmerkſam gemacht werden.

Auch iſt jederzeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdiktions-Rechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Beſtimmungen des Ediktes VI. zur Verfaſſungs-Urkunde, insbeſondere der

§. §. 28. 29. 32. oder 134 ſtatt gefunden habe, oder ob ſolche nur erſt eingeleitet ſey, damit bey der Liquidation der Tax-Erträgniſſe darauf geeignete Rückſicht genommen werden könne.

4.) Sobald nach abgeſchloſſener Uebereinkunft die Akten von der Finanz-Kammer in Gemäßheit des §. 6. der Inſtruktion vom 21. Febr. 1832 abgegeben werden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob hinſichtlich der übrigen zu regulirenden Rechts-Verhältniſſe noch irgendwo etwas einzuleiten ſey?

Insbeſondere iſt bey der Auflöſung von Herrſchafts-Gerichten mit dem Appellations-Gerichte des Kreiſes über die Frage: welchem Landgerichte der Herrſchaftsgerichts-Bezirk einzuverleiben ſey? in das Benehmen zu treten.

5.) Nach vollendeter Inſtruktion haben beyde Kammern in Gemäßheit des §. 7. der an die Finanz-Kammern ergangenen Vorſchriften gemeinſchaftlichen Bericht zu erſtatten, dem jederzeit auch die Anzeige über die Qualifikation des zu übernehmenden Beamten beyzufügen iſt.

6.) Nachdem die geſchloſſene Uebereinkunft die allerhöchſte Genehmigung erhalten hat, iſt von der Kammer des Innern hinſichtlich der Auflöſung des Standes- oder Gutsherrlichen Gerichtes, der Ueberweiſung der Gerichtsbarkeit an das einſchlägige Landgericht, und der Beſetzung des herrſchaftlichen Commiſſariates oder des Patrimonial-Amtes das Weitere nach Vorſchrift des Geſetzes vom 28ten Dezbr. v. J. zu verfügen, und die deſsfallſige Ausſchreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte zu erlaſſen.

Die k. Kreis-Regierung hat die gegenwärtige Inſtruktion durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen.

München den 2. März 1832.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär
Staudacher.

## II.

## Königreich Bayern.

### Staats-Miniſterium der Finanzen.

(Das Geſetz wegen freiwilligem Verzichte auf Gutsherrliche Gerichtsbarkeit btrff.)

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 28ten Dezember v. J. über die Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren werden der k. Regierung folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1.) Den Gutsherren, welche von dieſem Geſetze Gebrauch machen wollen, liegt ob, nebſt einem Verzeichniſſe der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien die im Art. 1. des Geſetzes angeordneten Durchſchnitts-Berechnungen der Tax-Erträgniſſe einzureichen.

2.) Die k. Regierung hat dieſe Berechnungen durch die nächſtgelegenen k. Rent-Aemter auf den Grund der Verhandlungen und Briefs-Protokolle prüfen zu laſſen. Es iſt hiebey zu würdigen, ob die Taxen den beſtehenden Tax-Ordnungen gemäß angeſetzt

ſind. Polizeiliche oder grundherrliche Sportel-Erträgniſſe dürfen nicht in Berechnung aufgenommen werden, da ſolche gemäß Art. 4. Nr. 2., dann Art. 6 bis 9 des Geſetzes den Gutsherren noch ferner verbleiben. Sollte das Gutsherrliche Gericht während der Periode der Durchſchnitts-Rechnung eine Veränderung in ſeiner Formation erlitten haben, ſo wäre hierauf geeignete Rückſicht zu nehmen.

3.) Die Bezüge der zu übernehmenden Gutsherrlichen Beamten ſind zu liquidiren, und mit den Beſtallungen oder ſonſt erforderlichen Urkunden und Nachweiſungen zu belegen. Die Natural-Bezüge ſind auf die allgemeinen Normal-Maaße zu reduziren, und wo es nothwendig erſcheint, die entſprechenden Geld-Anſchläge auszumitteln.

4.) Tritt der im zweiten Abſatz des Art. 2. erwähnte Fall ein, ſo iſt der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungs-Koſten zu erhöhen wäre, mit Rückſicht auf das Lebens-Alter und die Dienſttauglichkeit des Individuums greignet zu bemeſſen.

5.) Iſt demnach der Gegenſtand gehörig vorbereitet; ſo hat die könig. Regierungs-Finanz-Kammer mit Vorbehalt der dieſſeitigen Genehmigung und mit Rückſicht auf Art. 15. des Geſetzes vom 28ten Dezember 1830 über die Größe der zu leiſtenden Entſchädigungs-Summe mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umſtänden ein eigener Kommiſſär ernannt werden ſoll.

6.) Sobald dieſe Uebereinkunft zu Stande gebracht iſt, ſind die Akten an die Kammer des Innern abzugeben, damit von dieſer wegen der übrigen zu regulirenden Rechts-Verhältniſſe das Erforderliche eingeleitet werde.

7.) Die hiernach vollſtändig inſtruirten Verhandlungen ſind mit gemeinſchaftlichem Bericht beider Kammern an das Staats-Miniſterium der Finanzen einzuſenden, welches ſolche nach vorläufiger Berichtigung der, die Entſchädigung betreffenden Punkte, dem Staats-Miniſterium des Innern zur weitern Erledigung mittheilen wird.

8.) Alle hierauf bezüglichen Verhandlungen ſind von Seite der kgl. Regierung Tax- und Stempelfrei zu behandeln, und möglichſt zu beſchleunigen. Den Guts-Herrn liegt ob, bei ihren dießfalls zu machenden Eingaben ꝛc. ſich des Stempel-Papiers zu bedienen.

Die kgl. Regierung hat ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München den 21. Februar 1832.

An die k. Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

## CXIX.) ad Nrm. 12507.

(Die Unterſtützung der Bewohner des Donau-Mooſes, im Landgerichts-Bezirke Neuburg an der Donau betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der von der allerhöchſten Stelle beſtättigte Verein zu Verbeſſerung des ſittlichen und bürgerlichen Zuſtandes der Donaumoos-Bewohner hat von Neuburg aus einen Aufruf an alle edle Menſchen-Freunde in der Abſicht erlaſſen, im Verfolge ſeiner Zwecke durch Beiträge eine möglichſt ausgedehnte Unterſtützung zu erhalten.

Das k. Staats-Miniſterium des Innern hat mittels Reſcripts vom 18ten v. M. dieſes Unternehmen nicht nur genehmigt, ſondern auch die Erwirkung der möglichſten Theilnahme an demſelben den k. Kreis-Regierungen zur beſondern Obliegenheit gemacht.

Indem daher der oben erwähnte Aufruf

des Donau-Moos-Vereins im nächſtehenden Abdrucke hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, empfiehlt die unterzeichnete Regierung dieſen wichtigen Gegenſtand allen wahren Menſchen-Freunden zur warmen Theilnahme, und vertraut zu dem Wohlthätigkeits-Sinne derſelben, daß ſie den Donaumoos-Verein in ſeinem uneigennützigen, wahrhaft edlen, und bey den bereits gemachten ſehr großen Fortſchritten der Kultur des Donau-Mooſes die ſchönſten Früchte verheißenden Beſtreben ſowohl durch Sammlungen bey andern, als durch ſelbſtige Gaben kräftigſt unterſtützen, und dadurch zu Rettung eines 3000 Seelen zählenden Bezirks liebevoll mitwirken werden.

Geſchenke an Geld, Kleidungs-Stücken, oder Viktualien, ſo wie auch Aktien-Gelder nimmt jede Polizey-Behörde des Oberdonau-Kreiſes zur Weiter Beförderung an den Donaumoos-Verein in Neuburg und resp. an das Handlungs-Haus Schäzler in Augsburg gegen Beſcheinigung in Empfang, ſoferne von den Gebern die Sendungen nicht unmittelbar an den Verein, oder an das genannte Handlungs-Haus bewirkt werden wollen.

Sämtliche Redactionen der Zeitungen Intelligenz- und Wochen-Blätter werden ebenfalls nicht entſtehen, durch Aufnahme dieſer Bekanntmachung und des Aufrufes in ihre Blätter, dann durch Eröffnung von Subſcriptions-Liſten und Einſendung der erhaltenen Beiträge an die Bezirks-Polizey-Behörde zur erwünſchten Förderung des Zweckes mitzuwirken.

Augsburg am 20. März 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes,
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.
coll. Kliebenſchedel.

---

### Aufruf
### an alle edlen Menſchen-Freunde.

Das 4 Quadrat-Meilen haltende Donau-Moos, vor 40 Jahren noch ein Sumpf-Meer, iſt gegenwärtig der Wohnort von 594 Familien, mit circa 3000 Seelen.

Die Familien-Häupter gehörten, vor ihrer Niederlaſſung daſelbſt, nicht nur dem Königreiche Bayern, und nicht nur dem Geſamt-Deutſchland, ſondern beynahe ganz Europa an, weil ſie aus den mehrſten Theilen deſſelben herkamen.

Daß ſich zur Kultivirung eines, jedoch unverdient verrufen geweſenen Mooſes, nur äußerſt arme, ſonſt nirgends ein Unterkommen findende Menſchen niedergelaſſen haben, iſt eben ſo richtig, als es wahr iſt, daß bey einem Zuſammenleben von Menſchen verſchiedener Nationen Europas eine Amalgamirung der mehrſten Laſter Statt finden mußte.

Kräftiges Einwirken der weltlichen und geiſtlichen Behörden, war dringendes Bedürfniß. Drei Pfarreyen, welche den beiden Haupt-Confeſſionen angehören, wurden errichtet. Die Früchte waren lohnend, und endlich traten die einſchlägigen Beamten mit den drey Pfarrern des Donau-Mooſes in eine Geſellſchaft, unter dem Titel „Donaumoos-Verein", welchem, nachdem er von Seiner Majeſtät dem Könige genehmiget wurde, bereits mehrere edle Patrioten, und zwar bis zu 73 an der Zahl beygetreten ſind. Der Verein unterſuchte alle Verhältniſſe, und gewann bald die Ueberzeugung, daß der Boden nicht undankbar, und die Menſchen Beſſerungsfähig ſeyen.

Er errichtete eine Beſchäftigungs-Anſtalt, um den Armen nicht nur Verdienſt und Nahrung zu verſchaffen, ſondern um ſie dem Bettel zu entziehen, und für die Arbeit zu gewinnen. Der Erfolg entſprach der Erwartung, die Mehrſten, welche früher vom Bettel und ſonſt unedlem Erwerb gelebt haben, fanden am ehrlichen Erwerb Geſchmack,



Digitized by Google

verließen ihre frühere Lebensweiſe, und giengen zur Arbeit, und zur Cultur ihrer Gründe über.

In der Pfarr-Gemeinde Carlshuld allein ſind durch die von dem dortigen Pfarr-Vikar Lutz geſammelten Beiträge von wohlthätigen Menſchen-Freunden 48 Familien dem Bettel-Stabe gänzlich entriſſen worden.

Noch aber iſt Vieles zu thun übrig, und die erfoderlichen Mittel, um die ſämtlichen Donaumoos-Bewohner zu nützlichen Mitgliedern der menſchlichen Geſellſchaft zu machen, liegen, ohnerachtet deſſen die Regierung ſehr bemüht iſt, die Grund-Elemente zu einem glücklichern Fortkommen zu ſchaffen, und Seine Majeſtät der König ſelbſt ſehr nahmhafte Geld-Unterſtützungen gegeben hat, ganz außerhalb den Kräften des Vereins.

Diesemnach nimmt derſelbe zu allen hochherzigen Menſchen-Freunden Europas ſeine Zuflucht, ſey es durch Geſchenke an Geld, Kleidungs-Stücken, oder Viktualien, oder endlich durch Theilnahme an nachfolgendem Actien-Plan. Die Actien ſind ein unverzinsliches Vorlehen, und haben den Zweck, armen Coloniſten ein beſſeres Loos zu bereiten. Es werden daher vom Vereine Actien von 5 bis auf 500fl. ausgeſtellt. Die Namen der Actionärs, und der Betrag der übernommenen Actien werden öffentlich bekannt gemacht, auf jeden Fall aber der Letztere, wenn auf Verlangen der Name nicht genannt werden ſoll.

Was die Garantie betrifft, ſo iſt dieſelbe dadurch gegeben, daß die ſämtlich eingehenden Actien-Gelder mit Ausſchluß jener Actien, welche die Vereins-Mitglieder nehmen, bey der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe Augsburg gegen Verzinſung deponirt werden dürfen, worüber die allerhöchſte Genehmigung bereits erfolgt iſt. Der Verein bezieht bloß die Intereſſen, und läßt zur Sicherheit jener Actien welche in die Hände des Vereins kommen, die Zinſe on den letzten 4, oder nach Umſtänden auch von 6 Jahren auf der Schulden-Tilgungs-Kaſſe liegen, welche mit jedem Jahr zu Kapital erhoben, und als ſolches verzinſt werden. Dagegen ſoll der Verein berechtigt ſeyn, den fünften Theil des Kapital-Stockes für verunglückte Coloniſten ganz in dem Sinne, wie die Kreis-Hülfs-Kaſſe Gelder ausleiht, zu Unterſtützungen verwenden zu dürfen.

Die Rückzahlung ſoll ſo geſchehen, daß das erſte Viertel nach Verlauf von 9 Jahren, das zweite nach Verlauf von 10, das dritte nach Verlauf von 11, und das vierte nach Verlauf von 12 Jahren zurückbezahlt wird. Die jedesmal zurückzubezahlenden Actien ſollen durch Verlooſung beſtimmt werden.

Ueber die Verwendung der Zinſe, welche lediglich zur Unterhaltung der Beſchäftigungs-Anſtalt, und zur Unterſtützung arbeitsunfähiger Armen beſtimmt ſind, wird der Verein jährlich Rechnung ablegen.

Bereits hat ſich das von jeher durch Patriotismus und Edelſinn ſo rühmlich ausgezeichnete Haus Schätzler in Augsburg unentgeldlich zur Einkaſſirung und Deponirung der dem Verein zugehenden Actien-Gelder auf die Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe Augsburg, ſo wie auch zur Rückſendung der Actien erklärt, und der Verein lebt der freudigen Hoffnung, daß ſich in allen andern größern Städten Häuſer hervorthun werden, um Actien-Gelder zu empfangen, und an das Haus Schätzler in Augsburg zu ſpediren.

Der Wurf iſt geſchehen — die Würfel liegen auf — Gott gebe, daß ſie einen Treffer zeigen, und der Verein in den Stand geſetzt werde, ſeine Aufgabe zu löſen.

Von hochherzigen Menſchenfreunden hängt das Wirken des Vereins, und ſomit das Wohl einer beynahe 3000 Seelen ſtarken Bevölkerung ab, die ohne außerordentliche Unterſtützung zur Winters-Zeit dem höchſten Elende preis gegeben iſt. Sie werden ſich das Gefühl rettender Engel um ſo gewiſſer verſchaffen, weil ein ſicher angelegtes Vorlehen keine

reichern Zinſe tragen kann, als wenn Väter, Mütter — und hilfsloſe Kinder — dem Höchſten dankend — Segen vom Himmel für ihre Wohlthäter erflehen.

Ja mit außerordentlicher Begeiſterung werden die Armen des Donau-Mooſes bey der drohenden Cholera Gott um Vergeltung der ihnen erwieſenen Wohlthaten bitten, indem ſie ohne Unterſtützung die Vorbedingungen, um nicht als Opfer der Menſchen-würgenden Cholera fallen zu müſſen, nicht erfüllen könnten, weil es hiezu Hunderten an der erfoderlichen Nahrung und Kleidung gleich ſtark gebricht. Helfen Sie alſo hochherzige, edle Menſchen-Freunde, und ſetzen Sie ſich dadurch, daß Sie Unglückliche unterſtützen — von ihnen Noth — und mit ihr die außergewöhnliche Angſt vor der Cholera verſcheuchen — ein Denkmahl, das keiner Verweſung unterliegt, weil nicht nur gegenwärtig 800 arme Kinder für Ihr Wohl zum Himmel flehen, ſondern dasſelbe auch die ſpäteſten Generationen für Ihre Enkel thun werden. Und gerade dieſes Flehen der Kleinen, welche mit aufgehobenen Händen um Brod und Arbeit bitten, wird ſeinen Zweck bey den zartfühlenden Herzen der edlen Frauen gewiß erreichen.

Neuburg, im Dezember 1831.

Der Donaumoos-Verein.

---

CXX.) ad Nrm. 14612.

An
ſämtliche Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den wieder erlaubten Eintritt ausländiſcher Handwerks-Burſche in die k. k. öſterreichiſchen Staaten betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

In Gemäßheit eines Miniſterial-Erlaſſes vom 17., erhalten am 20. d. M. Nr. 4804 iſt das am 8. September v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1831 S. 1176 seq.) während der Dauer der bedenklichen Geſundheits-Umſtände erlaſſene Verbot des Eintrittes ausländiſcher Handwerks-Burſche in die k. k. öſterreichiſchen Staaten auſſer Wirkſamkeit geſetzt worden, und es haben demnach in dieſer Beziehung die frühern Vorſchriften wieder einzutreten.

Dieſes wird hiemit zur Kentniß ſämtlicher Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes, und zur allgemeinen Nachachtung gebracht, mit dem Anhang, die betreffenden Gerichts-Untergebenen davon gehörig in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg den 22. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXXI.) ad Nrm. 14213.

(Marſch-Verpflegs-Koſten vaterländiſcher Truppen pro $18^{30}/_{31}$ betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die durch das Miniſterial-Reſcript vom 1. Dez. v. J. angewieſenen 149 fl. 44 kr. Marſch-Verpflegs-Koſten vaterländiſcher Truppen pro $\frac{30}{31}$ wurden laut der vorliegenden Zahlungs-Legitimations-Protokolle

1.) an den Gemeinde-Vorſteher Anton Schweikhart zu Buchloe mit 11 fl. 10 kr. 2.) an den Gemeinde-Vorſteher Eggensberger zu Ober-Günzburg mit 23 fl. 20 kr.; 3.) an mehrere Individuen des Markts Schwabmünchen mit 9 fl. 10 kr.; 4.) an die Gemeinde-Vorſteher zu Wertingen, Meitingen, Biberbach, Oſtendorf, Weſtendorf und Hertshofen, k. Ldg. Wertingen, mit 51 fl. 4 kr.; 5.) an Joſepha Kugler zu Augsburg mit 1 fl. 45 kr.; 6.) an mehrere In-

dividuen der Stadt Kaufbeuern mit 22 fl. 50 kr.; 7.) an mehrere Individuen der Stadt Kempten mit 50 fl. 25 kr. hinausbezahlt. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 18. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

**CXXII.)**

**(Bekanntmachung.)**

(Die Erledigung einer Unterſuchungs-Richterſtelle zu Landau im Rhein-Kreiſe betrf.)

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 29ten Jänner und 10ten Febr. d. J. werden alle diejenigen, welche geſonnen ſind, ſich um die zu Landau im Rhein-Kreiſe, erledigte Unterſuchungs-Richtersſtelle zu bewerben, hiermit aufgefodert, ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweibrücken den 9. März 1832.

**Der Königliche Staats-Rath und General-Prokurator.**

**v. Koch.**

---

**CXXIII.)**

(Die erledigte Pfarrey Adelhofen betrf.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachdem durch allerhöchſt unmittelbare Entſchließung vom 3. d. M. derjenige Theil von Simmershofen, welcher bisher der Pfarrey Adelhofen zugehörte, der Pfarrey Holzhauſen eingepfarrt worden iſt; ſo findet man ſich veranlaßt, die Pfarrey Adelhofen, deren Erledigung bereits unterm 28. Dezbr. 1830 bekannt gemacht wurde, hiemit nochmals zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung auszuſchreiben.

Der Ertrag derſelben berechnet ſich nach der im Jahre 1824 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendermaſſen: I.) 75 fl. 1 kr. 2 pf.; an ſtändigem Gehalte, nemlich 70 fl. 50 kr. aus dem Staats-Aerar a.) 13 fl. 45 kr. baarem Gelde; b.) 57 fl. 5 kr. Naturalien, beſtehend aus 5 Klftr. Holz, und 250 Stück Wellen; c.) 4 fl. 11½ kr. aus den Gottes-Häuſern Simmershofen und Adelhofen; II.) 84 fl. 48 kr. 3 pf. an Zinſen aus geſtifteten Kapitalien, beſtehend in 11 Mltr. 2 Mz. Korn Auber oder 8 Schffl. 2 Mz. 2 Vrl. 1½ Schztl. bayeriſchen Maaſes, dann 29¼ kr. an Geld; III.) 249 fl. 35 kr. aus Realitäten, nämlich 56 fl. mit dem Genuſſe der Pfarr-Wohnung und dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden, 114 fl. 20 kr., ditto der 7½ Mg. Acker, und 85 fl. 15 kr. ditto der Wieſen und Gärten; IV.) 255 fl. 38 kr. 1 pf. aus Rechten, nämlich 6 fl. 42¼ kr. an Geld, ſtändigem und 211 fl. 16¾ kr. an ſtändigen Getraid-Gefällen, und zwar beſtehend aus 19 Schffl. 1 Mz. 3 Vrl. 2 11/16 Schztl. Korn, 4 Schffl. 5 Mz. 2 Schztl. Haber, 17 fl. 30 kr. an Handlohn, 10 fl. 39 kr. als kleiner Zehent, 9 fl. 30 kr. Waidrecht; V.) 57 fl. 31 kr. 2 hl. an beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen. Zuſammen 722 fl. 35 kr. Hievon 5 fl. 51 kr. 1 pf. an Laſten abgezogen, verbleiben 716 fl. 43 kr. 3 pf. als reiner Ertrag.

Hiebey iſt jedoch zu bemerken, daß die Accidentien aus dem bisher eingepfarrten Theil von Simmershofen, welche im Durchſchnitt jährl. auf 6 fl. 33 kr. berechnet ſind, und die Koſten der Perception des kleinen Zehnts, von deſſen Einfuhr die

Bewohner von Simmershofen künftig befreit bleiben, von obiger Ertrags-Summe in Abzug zu bringen ſeyen.

Diejenigen, welche ſich um gedachte Stelle noch bewerben wollen, haben ihre Geſuche binnen ſechs Wochen unfehlbar einzureichen; von denen aber, welche bereits früher Meldungen übergeben haben, wird vorausgeſetzt, daß es dabey ſeine Verbleiben habe, wenn ſie ſolche nicht ausdrücklich zurücknehmen.

Ansbach, den 17. März 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Nach dem Antrage des kgl. Landgerichts Oberdorf wurde der königliche Advokat Doktor Dauner in Kaufbeuern als Anwalt der Stiftungen und Gemeinden des Landgerichts Oberdorf aufgeſtellt.

---

An die Stelle eines Gemeinde-Pflegers zu Pöttmeß, k. Landgerichts Rain trat der Poſamentirer Ignatz Blümel aus Pöttmeß.

---

Der bisherige Gemeinde-Pfleger, Handelsmann Johann Natterer zu Ottobeuern wurde wegen Krankheit von dieſer Gemeinde-Stelle entbunden, und für denſelben der Gutsbeſitzer und Lotto-Collekteur Karl Klotz von da erwählt und beſtätigt.

---

Nachdem der bisherige Stiftungs-Pfleger Thomas Huber von Frechenried k. Landgerichts Ottobeuren durch Uebergabe ſeines Mühl-Anweſens an ſeinen Sohn aus der Reihe der wirklichen Wahlſtimm-Berechtigten und wahlfähigen Gemeinde-Glieder getreten iſt; ſo wurde durch eine Zwiſchen-Wahl der Wirth Alois Hatzelmann von da zu dieſer Stelle gewählt, und eingewieſen.

---

Bei der am 8. d. Mts. ſtattgehabten Wahl eines neuen Gemeinde-Vorſtehers für die Rural-Gemeinde Altomünſter, Landgerichts Aichach, wurde Georg Schleich Schäfflermeiſter zu Altomünſter mit 60 Stimmen zum Gemeinde-Vorſteher erwählt.

---

### (Bekanntmachung.)

(Veränderung im Fahr-Poſt-Dienſte betreffend.)

Mit dem Beginnen des bevorſtehenden Monats April wird der bisher an jedem Donnerstage von hier nach Memmingen beſtandene Brief-Kurier-Wagen aufhören, es iſt dagegen angeordnet, daß (vom 4. April anfangend) an jedem Mittwoch eine Diligence von München über Landsberg und Buchloe nach Memmingen fahren wird, gleichzeitig mit derſelben wird die um 3 Uhr Nachmittags hier ausfahrende Diligence in Buchloe eintreffen; nach geſchehener Umſpedition fährt der erſtgenannte Wagen nach Memmingen — der andere über Kaufbeuern und Kempten nach Lindau und in die Schweiz. Am Sonntag Mittags werden beide Wägen wieder in Buchloe eintreffen, ſofort nach vollzogener Umpackung die Fahrten nach Augsburg, reſp. direkte nach München fortſetzen.

Eben ſo wird der ſchon beſtehende wochentliche dritte Eilwagens-Cours nach Frankfurt die Veränderung erleiden, daß der Wagen vom 4. April angefangen jeden Mittwoch Nachmittags 3 Uhr dahier ausfahren, und am darauf folgenden Sonntag früh Morgens von Frankfurt her dahier eintreffen wird.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Augsburg den 10. März 1832.

**Königliches Ober-Poſtamt.**

A. Graf v. Taufkirchen.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

180.) praes. den 15/3 32.

(Warnung.)

Mittels Erkenntniſſes vom 1. et publ. 4. d. M. wurde Friedrich Huber ſogenannter „Bonisbauer“ dahier als Verſchwender erklärt, und unter Curatel geſetzt.

Von nun an kann ohne Beyziehung und Genehmigung der aufgeſtellten Curatoren Joſ. Kerker Bäckermeiſter und Gemeinde-Bevollmächtigter, dann Martin Meier Maurermeiſter dahier keine Zahlung für Fuhrlohn und dergleichen an den Friedrich Huber geleiſtet, überhaupt kein Geſchäft — welcher Art es ſey, mit demſelben unternommen werden, indem alle mit ihm eingegangene Verträge insbeſondere Zahlungen und Darlehen als nichtig erkannt werden; wogegen hiemit Jedermann gewarnt wird.

Mindelheim den 5. März. 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

181.) praes. den 15/3 31.

(Bekanntmachung.)

Geſtern Vormittags wurde auf einem Schleich-Wege von der Walſer-Schanze gegen Oberſtdorf ein unbekannter Menſch durch die k. Gensdarmerie entdeckt, welcher mit Zurücklaſſung eines Fäßchens mit rothem Tyroler-Weine die Flucht ergriffen hat.

Der Eigenthümer des Weines und Fäßchens, welche 41 Pf. wägen, hat ſich binnen 6 Wochen a dato hierorts zu melden, indem ſonſt angenommen würde, daß in Beziehung auf den Wein das Zoll-Gefäll habe verkürzt werden wollen, und die Confiskation deſſelben eintreten müßte.

Sonthofen den 6 März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

182.) praes. den 13/3 32

(Bekanntmachung.)

Johannes Glathar, Rebmann von Mitten hat ſich als inſolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nun folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt, und öffentlich bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 9. April 1832.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungan auf den 7. May 1832.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf den 21. May 1832, und für die Duplik auf den 4. Juny 1832, jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Aufſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches gegen Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben.

Weiter werden die Gläubiger in Kenntniß geſetzt, daß die Hypothek-Schulden 2244 fl. 40 kr., und die Current-Schulden 200 fl. 57 kr.

betragen, und auf dem Hauſe die Kinder des Gemein-Schuldners das hypothekariſche Herbergs-Recht beſitzen.

Der inventariſirte Vermögens-Stand beſteht an Realitäten aus 2210 fl. und an Fahrniß aus 59 fl. 1 kr.

Lindau den 7. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

183.) praes. den 15/3 32.

(Bekanntmachung.)

Gegen die Michael Wohlfart'ſchen Eheleute zu Lindenberg wurde unterm 28. Februar d. J. auf Eröffnung des Concurſes erkannt. Dieſes Erkenntniß iſt rechtskräftig, da die fraglichen Eheleute auf eine Appellation gegen daſſelbe verzichtet haben.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage ausgeſchrieben, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 9. April 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 9. May 1832; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Gegen-Erinnerungen auf Mittwoch den 6. Juny, und für die Schluß-Erinnerungen auf Montag den 25. Juny d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Es werden hiezu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung von den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Wohlfart'ſchen Eheleute in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am erſten Edikts-Tage wird auch a.) nach dem Antrag der Wohlfart'ſchen Eheleute mit den verſammelten Gläubigern wiederholt ein Nachlaß verſucht, b.) über den Verkauf des Wohlfart'ſchen Anweſens, und c.) über Aufſtellung eines Curators das Geſetzliche verfügt werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das ſämtliche Vermögen der Gantirer'ſchen Eheleute gerichtlich auf 1017 fl. eingeſchätzt, und der Schulden-Stand z. Z. mit 1207 fl. angemeldet ſey.

Buchloe den 8. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

---

184.) praes. den 10/3 32.

(Bekanntmachung.)

Da man vermög Regierungs-Reſcripts vom 24. v. Mt. den Auftrag erhalten hat, die nachbenannten Staats-Realitäten, als: a.) die vormalige Kaſten-Beamten-Wohnung in der Neuſtadt Kempten, welche durchaus von Stein erbaut iſt, und 1.) zur ebener Erde einen gewölbten Keller und Nebenkeller; ein Dienſtbothen-Zimmer; eine Waſchküche mit laufendem Rohr-Brunnen und Hühner-Stall; eine verſchloſſene Holzlage, und ein Höfle nebſt Torf-Behältniß enthält; 2.) dann im erſten Stokwerke: fünf in einander laufende Zimmer gegen Mittag, wovon drey heizbar ſind; ein heizbares Zimmer gegen Nord; eine Küche, und 3.) auf dem Boden ein heizbares Zimmer gegen Mittag mit 2 Alkofen; eine von Brettern unterſchlagene Kammer und ſonſtige Behältniſſe; 4.) unter dem Dach einen Waſchboden

weiter b.) den an das hieſige Gymnaſial-Gebäude anſtoſſenden Wurz- und Kräutel-Garten des vormaligen Kaſten-Beamten per 15 Dezimalen; c.) den Landgerichts-Garten in Obergünzburg, welcher hinter der Pfarrkirche gelegen, und 97 Dezimalen nach neuer Vermeſſung groß iſt, ferner d.) den ſogenannten „Götzen-Weyher" im Steuer-Diſtrikt Bezigau Landgerichts Kempten, welcher ausgetroknet, und im Maß 11 Tagw. 97 Dzm. hält, – dem öffentlichen Verkauf nach den in Mitte liegenden allerhöchſten Verordnungen auszuſetzen: ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß am 2. April d. J. Vormittags 9 Uhr 1.) die Kaſten-Beamten-Wohnung; und Nachmittag 2 Uhr 2.) der Wurz- und Kräutelgarten; am 3. April Vormittag 9 Uhr 3.) der Landgerichts-Garten in Obergünzburg, und Nachmittag 2 Uhr 4.) der ſogenannte „Götzen-Weyher" im Steuer-Diſtrikt Bezigau in hieſiger Rentamts-Kanzley an den Meiſtbiethenden verſteigert werden wird, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kempten am 8. März 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Saile, Rentbeamter.

---

185.) praes. den 19/3 22.

(Ediktal-Ladung.)

Am 18. Jänner d. J. ſtarb dahier die verwittibte K. K. Oeſterreichiſche Münz-Meiſterin Katharina Schöbl, ohne über ihren Rücklaß welcher in circa 600 fl. beſteht, verfügt zu haben.

Es werden demnach deren Inteſtat-Erben, oder ihre allenfallſige Descendenz, und jedenfalls andere noch unbekannte Verwandte der Verſtorbenen hiemit edictaliter vorgeladen, binnen ſechs Monaten a dato ihren Verwandtſchafts-Grad bey dem unterfertigten k. Landgerichte als Verlaſſenſchafts-Behörde nachzuweiſen, da man nach Umfluß dieſes Termines die Erb-Maſſe an die bis dahin, als dem Grade nach nächſten Erben der Ordnung nach ohne Rückſicht auf verſpätete Anmeldungen vertheilen würde.

Günzburg den 9. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

186.) praes. den 17/3 32.

(Bekanntmachung.)

Bey der am 8. d. M. ſtattgehabten Tagsfahrt zur Verſteigerung des Gant-Anweſens des Fellebauers Xaver Rieß von Heiſſesheim hat ſich kein Käufer gemeldet.

Auf Antrag der Kreditoren wird daher das in dem Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis vom Jahr 1832 Nr. 8. Art. 115., im Donauwörther Wochenblatt vom 18. Feb. 1832 Stück 7. beſchriebene Anweſen Montags den 9. April d. J. wiederholt an den Meiſtbiethenden vorbehaltlich der kreditorſchaftlichen Genehmigung öffentlich verſteigert werden, wozu ſich Kaufs-Luſtige am beſagten Tage Vormittags von 9 bis 10 Uhr in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley, und zwar auswärtige Steigerer mit den nöthigen amtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen einzufinden haben.

Die nähere Beſchreibung der Verkaufs-Objekte, und des dazu gehörigen Mobiliars, ſo wie die Beſchreibung der Laſten kann bis zum Verſteigerungs-Termin täglich diesorts eingeſehen werden.

Donauwörth den 10. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

187.) a.) praes. den 23/3 32.

(Ediktal-Ladung.)

Simon Reſſe, Söldners-Sohn von Ettelried, geboren zu Häder, am 5. Oktober

1785 hat an Georgi 1802 die Heimath verlaſſen, und ſeit 28 Jahren keine Nachricht über ſeinen Aufenthalt gegeben.

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten wird Simon Reſle, oder deſſen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefodert, ſich binnen eines halben Jahres von heute an, und längſtens bis zum 11. September 1832 dahier zu melden, widrigenfalls ſein in 176 fl. beſtehendes elterliches Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Ettelried den 10. März 1832.

Freyherrl. v. Schnurbein'ſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe Ettelried.

Müller, Patrimonialrichter.

188.) praes. den ♃ 32.

(Bekanntmachung.)

Daniel Romani, Materialiſt zur Aach, befindet ſich in einem ſolchen verwirrten Gemüths-Zuſtand, daß ihm der Betrieb ſeiner Geſchäfte nicht überlaſſen werden kann, und Peter Fink und Joſeph Berkmann von Aach als ſeine Curatoren beſtellt werden mußten.

Dieß wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Anlehens-Handlungen, oder wie immer Namen habenden Geſchäfte, welche Romani ohne Beiziehung der benannten Curatoren mit Jemanden abſchließen wird, für ungültig erkannt werden, ſohin jedermann von dem daraus enſpringenden Nachtheilen ſich zu hüten hat.

Immenſtadt den 11. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmayer, Landrichter.

189.) praes. den ♃ 32.

(Bekanntmachung.)

(Das ausgeſetzte Kind Urſula Schirmbeck betreff.)

Am 2. März v. J. wurde dahier ein 4 bis 5 Jahre altes Mädchen von einer unbekannten Weibsperſon höchſtwahrſcheinlich ihrer Mutter, ausgeſezt.

Da durch die bisherigen Nachforſchungen die Eltern des Kindes und ihr Wohnort nicht entdeckt wurden; ſo wird der Perſonal-Beſchrieb des Kindes, und jener Perſon, welche ſolches ausſezte, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die k. Polizey-Behörden ſowohl, als wer immer Aufſchluß über deſſen Eltern zu geben vermag, erſucht, hievon Nachricht an die dieſſeitige Behörde zu ertheilen.

(Beſchrieb des Kindes.)

Solches war zur Zeit der Ausſetzung 3 Schuh 4 Zoll groß, von Statur ſehr mager, blaß im Geſichte, hat blonde Haare, eine breite Stirne blaue Augen, das linke etwas triefend, ſtumpfe Naſe, einen auffallend kleinen Mund mit einer Narbe am linken Mund-Winkel, und unter der Naſe. Die Kleidung war ſehr ärmlich.

Das Kind war in ſeiner geiſtigen Ausbildung noch ſehr weit zurück, wußte anfänglich ſeinen Namen nicht zu nennen, und erſt als ihm bey Vorſprechung verſchiedener Tauf-Namen auch der Name Urſula genannt wurde, ſagte es heiße „Urſula Schirmbeck.“ Seine Ausſprache war in alt bayeriſchem Dialekte.

(Beſchrieb der Weibsperſon.

Sie war von mittlerer Größe, und unterſezt, hatte ein weißes rundes Geſicht, und ein mehrfarbiges Korſet und Rock von Cottun. Sie ſprach im altbayeriſchen Dialekt. Näher konnte ſie nicht beſchrieben werden.

Augsburg den 14. März 1832.

Magiſtrat der Stadt Augsburg

Barth, I. Bürgermeiſter.

Birkinger.

190.) praes. den 17/3 32.

(Getraid-Verkauf.)

Auf erfolgte k. Regierungs-Weiſung vom 10. d. M. werden die noch vorhandenen Kern-Vorräthe aus dem Aernte-Jahr 1831 und zwar: 1.) auf dem Getraid-Kaſten zu Friedberg 3 M. 3 S. Kern; 2.) auf dem Getraid-Kaſten zu Mering 20 Schff. 2 M. ¾ S. ddo. der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Die Verkaufs-Verhandlung wird Dienſtags den 3. April d. J. am Sitze des k. Rentamts vollführt werden, wozu die Kaufsluſtigen hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 16. März 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

---

191.) praes. den 17/3 32.

(Gant-Proklam.)

Eliſäus Fels Bürger und Tiſchler zu Lindau hat ſich dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden ſomit die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt, als 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung der 13. April 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen der 14. May 1832; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) für die Replick der 28. May und b.) für die Duplik der 12. Juny d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches mit Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.



Endlich wird den Gläubigern bekannt gemacht, daß nach dem vorläufigen Bekanntſeyn des Schulden-Standes an verſicherten Schulden 899 fl., an unverſicherten Schulden 206 fl. 6 kr. vorhanden ſind, und daß der Beſtand des eingewertheten Vermögens ſich nur auf 598 fl. 39 kr. belaufe.

Lindau den 15. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

192.) praes. den 17/3 31.

(Bekanntmachung.)

Johann Georg Häberlin von Schachen hat ſich dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach folgende Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehöriger Nachweiſung auf den 2. April 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 2. May; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 16. May, und für die Duplik auf den 30. May d. J., jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiermit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Händen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Auf Anſuchen des Gemein-Schuldners wird an dem erſten Edikts-Tage auch der Verſuch eines gütlichen Nachlaſſes gemacht werden, weßhalb die allenfalls nicht in Perſon erſcheinenden Gläubiger ihre Bevollmächtigten auch für dieſen Zweck zu bevollmächtigen haben.

Endlich wird den Gläubigern eröffnet, daß nach dem vorläufigen Bekanntſeyn des Schulden-Standes an verſicherten Schulden 2350 fl., an unverſicherten aber 717 fl. 7 kr. vorhanden ſind, und daß der Beſtand des eingewertheten Vermögens ſich nur auf 2418 fl. 48 kr. belaufe.

Lindau den 15. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

195.) praes. den 20/3 32.

(Bekanntmachung.)

Johann Kühnle, Sohn des verſtorbenen Schwertſchleif-Müllers David Kühnle von hier, geboren den 29. Dezember 1781 iſt ſeit mehr als 33 Jahre Land abweſend.

Auf Andringen ſeiner Geſchwiſterte wird derſelbe hiemit aufgefodert, binnen einem Termin von 18 Wochen a dato ſich hier zu melden, und ſein nach der letztrevidirten Kuratel-Rechnung in 1446 fl 9 kr. beſtehendes Elterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt werden würde.

Zugleich werden auch ſeine allenfallſigen Leibes-Erben, und alle Seitenverwandte, welche einen gleichen oder nähern Erbſchafts-Anſpruch machen können, aufgefodert, binnen eben dieſer Friſt ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Verlaſſenſchaft den als Erben ſich legitimirten Geſchwiſterten zugeſprochen werden würde.

Memmingen den 16. März 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

---

194.) praes. den 19/3 32.

(Getraid-Verkauf.)

Von den aufgeſpeicherten Früchten aus der Erndte 1831 werden am Mittwoch den 28. dieß Vormittags von 10 bis 12 Uhr in hieſiger Rentamts-Kanzley 50 Schäffel Waizen unter den bekannten Bedingungen dem Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufs-Luſtige hiezu eingeladen.

Neuburg den 16. März 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Reitſchuſter, Rentbeamter.

---

195.) praes. den 20/3 32.

(Bekanntmachung.)

Bei dem auf den 16. März 1832 anberaumten Verkaufe des dem Conkurſanten Bernhardt Frey, ehemaligen Aichmeiſters zugehörigen Hauſes iſt kein Kaufs-Liebhaber erſchienen.

Unter Berufung auf die Ausſchreibung vom 4ten Februar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 4 und 8) wird hiemit der dritte Verkauf auf Dienſtag den 3. April 1832 Vormittags 10 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzley anberaumt, und Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Lindau den 17. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

196.) praes. den 22/3 32.

(Bekanntmachung.)

Der Wirth Chriſtoph Nähr von Künersberg hat ſich ſelbſt der Curatel unterworfen.

Dieſes wird daher mit dem öffentlich bekannt gemacht, daß verbindende Rechts-Geſchäfte nur mit dem beſtellten Curator Matthäus Haſel von Memmingerberg eingegangen werden können, und alle mit Nähr fortan geſchloſſenen Geſchäfte Kraft- und Wirkungslos ſeyen.

Ottobeuern den 17. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praſſer, Landrichter

197.) praes. den $\frac{23}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der berechtigte Handelsmann Leopold Sammler von Ichenhauſen, königl. Landgerichts Günzburg, auf die ihm geſetzlich zuſtehende Wechſel-Fähigkeit vermöge Protokolls vom 15. Februar 1832 Verzicht geleiſtet habe.

Memmingen den 21. März 1832.

Königlich Bayeriſches Wechſel-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

---

198.) praes: den $\frac{23}{3}$ 32.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Bis Montag den 2. April d. J. wird eine nicht unbedeutende Quantität flächſerner ungebleichter Leinwand in 35 Stück Loden, oder 1418 Ellen beſtehend, dann eine bedeutende Anzahl flächſerner Schneller aus der Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt des Landgerichts Zusmarshauſen gegen Meiſtgeboth auf dem Rathhauſe dahier durch eine landgerichtliche Kommiſſion gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, was man hiemit zur Kenntniß bringt, und Kaufs-Luſtige deßfalls einladet.

Zusmarshauſen den 21. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---



199.) c.) praes. den $\frac{2}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Dem Anton Huber von der Klamm, der Pfarre Buchenberg, Landgerichts Kempten, iſt eine k. bayeriſche Obligation ausgeſtellt auf Anton Huber den 20. September 1814 oder 1815 sub Cataſter-Nr. 2397 von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion in einem Betrag zu 165 fl. im Termine 1. Februar zu 4% verzinslich verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieſer Obligation wird hiemit aufgefodert, von heute an binnen 6 Monaten dieſelbe dahier bey Gericht vorzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Kempten den 25. Februar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Henne, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 20. März 1832. | Briefe | Geld | Den 22. März 1832. | Briefe | Geld | Den 24. März 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $95\frac{1}{2}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| detto à 5% . . . . | | | detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | 107 | Lott. Loose E—M à 4% | | 107 | Lott. Loose E—M à 4% | | $107\frac{1}{4}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 14.**

Augsburg, den 2ten April 1832.

Inhalt:

123.) Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden. 124.) Belohnung und Entſchädigung der Ausſchuß-Mitglieder in den Rural-Gemeinden. 125.) Vorſichts-Maßregeln gegen die aſiatiſche Cholera, in specie die Freygebung des Verkehrs zwiſchen Kärnthen, Ober-Oeſterreich, und Tyrol. 126.) Familien-Steuer des Schreiber-Perſonals. 127.) Familien-Steuer der beurlaubten Soldaten. 128.) Beſchlagnahme der Nr. 54, 58 und 62 des Tagblattes „deutſche Tribüne.“ 129.) Beſchlagnahme der Nr. 50, 51, 53 bis inclus. 63. und 65 des Tagblattes „der Weſtbote“ 130.) Beſchlagnahme der Nr. 9 des Tagblattes „der Volks-Tribüne.“ 131.) Die Beſchlagnahme der Nr. 17 des „rheinbayeriſchen Anzeigers.“ 132.) Beſchlagnahme des Journals des „rheinbayeriſchen Anzeigers“ Nr. 20. 133.) Die Beſchlagnahme der Nr. 66 des „Weſtboten.“ 134.) Die Beſchlagnahme der Nr. 44, 45. 46, 47 und Beylage, 50, 51, 52 und 53 der „deutſchen Tribüne.“ 135.) Die Beſchlagnahme der Nr. 62 und 64 des „Augsburger Tagblattes.“ 136.) Ein im Landgerichts-Bezirke Dilingen entwichener Taubſtummer. 137 und 138) Erledigung der Pfarreyen Attenhauſen und Rechberg-Reuten. 139.) Erledigung der Curat-Expoſitur Heilig-Kreuz bey Kempten. 140.) Erledigung der Pfarr-Stelle Bettwar im Dekanate Rothenburg. Kreis- und andere Notizen — Bekanntmachung der äußeren Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### CXXIII.) ad Nrm. 7839.

(Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nach §. 34. des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 ſind die Vorſchriften der §. §. 30, 31, 32 und 33 des genannten Geſetzes, welche die beſonderen Beſtimmungen in Bezug auf das Erlöſchen von Zahlungs-Rückſtänden an daſſelbe u. ſ. w. enthalten, in jedem der ſieben ältern Kreiſe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen, und zu Folge dießfallſigen Reſcripts aus dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 12ten März 1832 (N. 3554) hat dieſe Bekanntmachung für das laufende Etats-Jahr 18 3/4 in den Monaten April, May, Juny und July zu erfolgen.

Zur Vollziehung dieſer geſetzlichen Anordnung werden demnach die erwähnten §. §.

30, 31, 32 und 33 des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 nach ihrem wörtlichen Inhalte, wie folgt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden.“

„Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 geſchehen.“

„Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen Verfall, wenn ſie“

„a.) entweder bereits früher bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt,“ oder

„b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.“

„Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.“

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.“

„Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen,“

„a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;“

„b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.“

§. 31.

„Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Foderungen an die Staats-, Finanz-, und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.“

§. 32.

„Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes, und dem 1ten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.“

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle, und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgenden Jahren nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.“

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.“

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder Erben, welche das Objekt aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.“

§. 33.

„Gegen die nach Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine Restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.“

Augsburg den 1. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.



CXXIV.) ad Nrm. 14320.

(Die Belohnung und Entſchädigung der Ausſchuß-Mitglieder in den Rural-Gemeinden betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Damit ſich fortan Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, wird das allerhöchſte Regulativ vom 10. März 1820 Nro. 2240 über die Belohnung und Entſchädigung der Mitglieder des Verwaltungs-Ausſchuſſes in den Rural-Gemeinden im nachfolgenden Abdruck öffentlich zur betreffenden Darnachachtung anmit bekannt gemacht.

Augsburg den 17. März 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem Unſere Regierungen das unterm 31. Oktober 1818 abgefoderte Gutachten über ein Regulativ für die Belohnung und Entſchädigung, welche den Mitgliedern der Ausſchüſſe von Rural-Gemeinden in §. 99 des Ediktes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. März 1818 zugeſichert iſt, nunmehr vollſtändig eingereicht haben; ſo beſchließen Wir hierüber, wie folgt.

I.

Die Beſtimmung von Belohnungen und Entſchädigungen für die Dienſte der Mitglieder eines Ausſchuſſes in Rural-Gemeinden ſoll dieſen Gemeinden ſelbſt überlaſſen ſeyn.

## II.

Wenn jedoch Beſchwerden in dieſer Angelegenheit an die Curatelen gebracht werden; ſo haben dieſe nach folgendem Regulativ zu verfahren:

1.) Die jährlichen Belohnungen der Mitglieder eines Ausſchuſſes für ihre ſämtlichen Dienſte inner dem Gemeinde-Bezirke können beſtehen:

a.) bey dem Gemeinde-Vorſteher in zehn bis zwanzig Kreuzern von jeder Familie, deren Haupt als wirkliches Gemeinde-Glied verfaſſungsmäßig erſcheint;

b.) bey dem Gemeinde-Pfleger in einem bis zwey Gulden vom Hundert der wirklich eingehobenen Renten des Gemeinde-Vermögens, und der in Geld regulirten Gemeinde-Umlagen;

c.) bey dem Stiftungs-Pfleger in einem bis vier Gulden vom Hundert der von demſelben unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungs-Vermögens. Die Gemeinde-Bevollmächtigten haben ihre Dienſte nach §. 99 des Gemeinde-Ediktes unentgeldlich zu leiſten.

2.) Als Entſchädigung für Zehrung und Verſäumniß bey Verrichtungen der Gemeinde-Vorſteher, der Pfleger, und der Bevollmächtigten in Angelegenheiten der Gemeinde oder der Stiftungen auſſer dem Gemeinde-Bezirk werden jedem Individuum fünfzehn bis zwanzig Kreuzer von der Meile Wegs, jedoch ohne Anrechnung des Rückwegs, zugeſtanden. Für die Entfernung unter einer Stunde Wegs wird gleichwohl der Geld-Betrag für eine ganze Stunde vergütet.

Für den zweiten und jeden folgenden Tag eines am entfernten Orte wegen des Geſchäftes nothwendigen Aufenthalts wird einem jeden Mitgliede des Ausſchuſſes eine beſondere Entſchädigung von dreißig, bis acht und vierzig Kreuzer bewilliget.

3.) Der Gemeinde-Schreiber kann nach der Zahl der überſchriebenen Bogen zu 3 bis 6 Kreuzer für den ganzen Bogen belohnt werden.

4.) Die Beſtimmung der Größen zwiſchen dem hiedurch ausgeſprochenen Minimum und Maximum iſt den Curatelen überlaſſen, wobey auf die abweichenden Verhältniſſe des Orts, des Gemeinde-Bezirks, dann des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens billige Rückſicht zu nehmen iſt.

5.) Die Belohnungen und Entſchädigungen für Dienſte in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten ſollen aus den treffenden Kaſſen beſtritten, und, wenn eine genaue Ausſcheidung nicht möglich iſt, verhältnißmäßige Beiträge aus der Stiftungs- in die Gemeinde-Kaſſe geleiſtet werden.

6.) Die Koſten für Schreib-Materialien, Poſt-Porto, Boten-Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne in Amts-Sachen werden gleichfalls den Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen aufgerechnet.

7.) Wenn die Glieder des Ausſchuſſes als ſolche ihre Dienſte in Parthey-Sachen oder Angelegenheiten von Privaten auſſer dem Gemeinde-Bezirk zu leiſten haben; ſo iſt denſelben die unter vorſtehender Nummer 2 bezeichnete Entſchädigung von den Partheyen oder Privaten ſelbſt, und zwar nach Umſtänden entweder ganz, oder theilweiſe zu leiſten.

8.) Für den Fall, daß die Stiftungs-Pfleger gezwungen ſind, die rückſtehenden Renten bey den pflichtigen Privaten oder Corporationen perſönlich zu erheben, ſind

ſie ermächtiget, von dieſen zwanzig Kreuzer Laufgeld für die Meile ohne Anrechnung des Rückweges zu fordern, indem es den Renten-Pflichtigen obliegt, ihre Schuldigkeit in dem Wohnorte des Stiftungs-Pflegers zur Verfall-Zeit entweder perſönlich zu berichtigen, oder den Geld-Betrag Portofrey zu überſenden.

Von mehreren Renten-Pflichtigen eines Ortes kann jedoch nur ein Laufgeld, und dieſes überhaupt nur nach der Entfernung von einem Orte zum andern, ſohin nicht immer nach der Entfernung des Wohnortes eines Stiftungs-Pflegers vom Wohnorte eines Renten-Pflichtigen gefodert werden.

9.) Die Belohnung des Gemeinde-Schreibers für die Fertigung der Gemeinde- oder Stiftungs-Rechnungen bleibt zwar der Uebereinkunft deſſelben mit dem Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger überlaſſen, wenn aber eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande kommt: ſo ſollen dem Gemeinde-Schreiber nicht mehr als zwölf Kreuzer für den Bogen der Rechnung, Rapular, und Reinſchrift zuſammen genommen, bewilliget, jedoch dieſe von dem Rechnungs-Pflichtigen Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger ſelbſt bezahlt werden.

III.

Für den Fall, daß die Gemeinden bey der demſelben überlaſſenen Beſtimmung von Belohnungen und Entſchädigungen für die Glieder des Ausſchuſſes das im vorſtehenden Regulativ feſtgeſetzte Maximum überſchritten haben ſollten, was aus den Rechnungen des Jahres 18$\frac{18}{19}$ hervorgehen wird; ſo haben die Reviſions-Behörden den Mehr-Betrag für die Folge-Zeit abzuſtreichen.

IV.

Die Land- und Gutsherrlichen Gerichte ſind anzuweiſen, die Vorrufung der Glieder des Ausſchuſſes zum Gericht, ſoweit es ohne Nachtheil geſchehen kann, möglichſt zu beſchränken, zur Beſeitigung ungebührlicher Aufrechnungen und Foderungen die Anweſenheit der Glieder des Ausſchuſſes bey Gericht in einem von demſelben zu haltenden Geſchäfts-Buche jedesmal zu atteſtiren, und überhaupt dahin zu trachten, daß die Gemeinden und Stiftungen mit den bezeichneten Belohnungen und Entſchädigungen, ſo wenig als möglich, belaſtet werden.

ꝛc. ꝛc.

VI.

Die Feſtſetzung von Belohnungen für die Dorfs-Flur- und Nacht-Wächter wird den einzelnen Gemeinden eines jeden Kreiſes wie bisher, gänzlich anheim geſtellt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 10. März 1820.

CXXV.) ad Nrm. 14846.

(Die Vorſichts-Maaßregeln gegen die aſiatiſche Cholera, in specie die Freygebung des Verkehrs zwiſchen Kärnthen, Ober-Oeſterreich, und Tyrol betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich geſtattet haben, daß nicht nur an der Kordons-Linie gegen Kärnthen, ſondern auch an jener gegen Ober-Oeſterreich der Verkehr mit Tyrol gegen Beybringung obrigkeitlicher Sanitäts-Zeugniſſe ſo lange freygegeben werde, als der Geſundheits-Zuſtand in Kärnthen und Steyermark einerſeits, und in Ober-Oeſterreich mit Einſchluß von Salzburg andererſeits befriedigend ſeyn wird; ſo wird die von dem

k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg unterm 16. März d J. dießfalls erlaſſene Kundmachung in dem nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß ſämmtlicher Kreis-Bewohner gebracht.

Augsburg den 27. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

Abdruck Kundmachung.

1.) Den Provenienzen aus den Provinzen Illyrien und Steyermark, und aus der Provinz Ober-Oeſterreich nebſt Salzburg iſt unter Beybringung obrigkeitlicher Geſundheits-Zeugniſſe der Eintritt in Tyrol ganz frey geſtattet.

2.) Hinſichtlich des nächſten Gränz-Verkehres wird jedoch die Beybringung von Geſundheits-Zeugniſſen erlaſſen; dagegen haben ſich die Gränz-Bewohner durch obrigkeitlichen Vorweiß zu legitimiren, daß ſie an der Gränze wenigſtens im Umkreiſe von ſechs Stunden wohnhaft ſind.

3.) Perſonen, Thiere und Waaren, welche aus den von der Cholera ergriffenen Gegenden kommen, müſſen vor ihrem Eintritte in Tyrol, wie bisher, der Kontumazämtlichen Behandlung unterzogen werden.

4.) Können jedoch die Reiſenden, welche aus den mit der Cholera befallenen Gegenden kommen, durch legale Urkunden nachweiſen, daß ſie eine ſolche Gegend ſeit mehr als 10 Tagen verlaſſen, mithin die letzten 10 Tage in einer von dieſer Krankheit ganz freyen Provinz, und in einem in Bezug auf die Cholera-Krankheit ganz unverdächtigen Geſundheits-Zuſtand zugebracht haben; ſo wird ihnen hinſichtlich ihrer Perſon ebenfalls der freye Eintritt geſtattet. Das nämliche gilt unter den gleichen Bedingungen für Thiere.

Die Effekten dieſer Reiſenden, ſo wie die Waaren überhaupt, welche aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommen, müſſen aber jedenfalls der vorgeſchriebenen Kontumazämtlichen Reinigung unterzogen werden.

Dieſe Beſtimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Innsbruck den 16. März 1832.

Von dem k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczeck, Gouverneur.

Robert Ritter von Benz, k. k. wirkl. Hofrath.

Johann Nepomuk Edler von Ehrhart k. k. wirkl. Gub.-Rath.

---

CXXVI.) ad Nrm. 8076.

An ſämtliche Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Familien-Steuer des Schreiber-Perſonals betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch ein Reſcript aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 10. dieſes Monats wurde im rubrizirten Betreffe folgendes beſtimmt:

„Um hierin Gleichheit zu gewinnen, wird verfügt, wie folgt:“

„Nach §. 8. lit. b. des Edikts über die Familien-Steuer vom 10. Dezember 1814 ſind Schreiber als ſolche nur dann Familien-Steuerpflichtig, wenn ſie nicht ſchon als Beſoldete, oder Gewerbs- und Handels-Leute in eine der übrigen Abtheilungen gehören, in welchem Falle die Familien-Steuer nur nach der letzteren und

1045.

nicht nach der erſteren Eigenſchaft bemeſſen wird. Wenn daher ein Schreiber irgend einen fixirten Bezug oder Gehalt in Geld und Naturalien aus einer Staats- oder Gemeinde- oder Stiftungs-Kaſſe, oder von einem Staats-Beamten oder Privaten bezieht: ſo iſt derſelbe gleich den Beſoldeten nach Abſchnitt II. Abtheil. V. zu behandeln, und von deſſen fixem Bezuge nach der legalen Ausmittlung deſſelben die Familien-Steuer mit ¼ Prz. zu erheben; ſollte ein Schreiber jedoch durchaus unbeſoldet ſeyn, oder keinen fixen Bezug haben, ſo iſt die Familien-Steuer nach Abſchnitt II. Abth. IV. zu bemeſſen.“

Nach dieſen Beſtimmungen haben die kgl. Rentämter in vorkommenden Fällen ſich zu achten.

Augsburg den 26. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

---

CXXVII.) ad Nrm. 8077.

An
ſämtliche Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Familien-Steuer der beurlaubten Soldaten betreff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in rubrizirten Betreffe durch ein Reſcript aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 10. d. M. gegebenen Erläuterungen werden nachſtehend den k. Rentämtern bekannt gemacht:

„Da nach §. 5. Abth. I. des Edikts über die Familien-Steuer vom 10. Dezember 1814 die aktiven Militärs nur hinſichtlich ihrer Gagen und Löhnungen von der Familien-Steuer-Pflichtigkeit befreyt ſind, nicht aber hinſichtlich ihrer Beſitzungen, Renten, oder ſonſtigen Bezüge; ſo ſind nach dem Wortlaute dieſer geſetzlichen Beſtimmung, da Ausnahmen nur im ſtrengſten Sinne zu verſtehen ſind, die beurlaubten Soldaten, welche ſelbſtſtändig als Geſellen oder Gewerbs-Gehülfen arbeiten, und auf welche der Abſchnitt II. §. 6. Abth. II. Anwendung findet, mit Rückſicht auf §. 12. Abſchnitt III. Familien-Steuer-pflichtig.“

Augsburg am 26. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

---

CXXVIII.) ad Nrm. 15269.

An
die königl. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 54, 58 und 62 des Tags-Blattes „deutſche Tribüne“ betreff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Num. 54, 58 und 62 des Tags-Blattes „deutſche Tribüne“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24. März d. J. unter Anordnung des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 29. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CXXIX.) ad Nrm. 15266.**

An
die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nummern 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, und 65 des Tags-Blattes „der Weſtbote" betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes, dann jener des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nummern 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 65 des Tags-Blattes „der Weſtbote" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24. März d. J. unter Anordnung des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 29. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link., Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CXXX.) ad Nrm. 15288.**

An
die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 9 des Tagblattes „der Volks-Tribun" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 9 des Tags-Blattes „der Volks-Tribun" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24. März d. J. unter Anordnung des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Kommiſſariate haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 29. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes..**

Kammmer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CXXXI.) ad Nrm. 15420.**

An
die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 17 „des rheinbayeriſchen Anzeigers betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 17. des „rheinbayeriſchen Anzeigers" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24ten März unter Anordnung des öffentlichen Verbothſ

der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätiget.

Die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXXXII.) ad Nrm. 15342.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme des Journals „der rheinbayeriſche Anzeiger Nr. 20." btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rheinkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Journals „der rheinbayeriſche Anzeiger" Nr. 20. wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19ten März unter Anordnung des öffentlichen Verboths der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätiget.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXXXIII.) ad Nrm. 15419

An
die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 66 des „Weſtboten" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rheinkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 66. des „Weſtboten" wurde durch Enſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24ten März unter Anordnung des öffentlichen Verboths der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXXXIV.) ad Nrm. 15359.

An
die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 44. 45. 46. 47. mit Beylage 48. 50. 51. 52. und 53. der „deutſchen Tribüne" btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſarkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nummer 44. 45. 46. 47. mit Beylage 48. 50. 51. 52. und 53. der „deutſchen Tribüne" wurde durch Entſchließung des

k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24. März unter Anordnung des öffentlichen Verboths der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXXXV.) ad Nrm. 15418.

An

die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 62 und 64 „des Augsburger Tag-Blattes“ betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 62 und 64 des Augsburger „Tag-Blattes“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24. März unter Anordnung des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXXXVI.) ad Nrm. 15101.

An

ſämtliche Bezirks-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Einen im Landgerichts-Bezirke Dillingen entwichenen Taubſtummen betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Der unterm 30. Jänner d. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 6. ausgeſchriebene entwichene Taubſtumme wurde unterm 16. d. M. bei dem Magiſtrate der Stadt Lindau eingebracht, und an das k. Ldg. Dilingen abgeliefert, wovon wegen nicht mehr fortzuſetzender Forſchung Kenntniß gegeben wird.

Augsburg den 29. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXXXVII.) ad Nrm. 14899.

(Die Erledigung der Pfarrey Attenhauſen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers Magnus Anton Epp auf die Pfarrey Ronsberg erledigte Pfarrey Attenhauſen in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Ottobeuern, und im Dekanate Probſtried gelegen, wird Behufs der Vorſchriftsmäßigen Bewerbung bi nen 4 Wochen unter Beifügung der ſtatiſtiſchen Notizzen hiemit ausgeſchrieben.

Dieſelbe iſt auf das Pfarr-Dorf Attenhauſen, wozu ein- eine Viertel-Stunde entlegenes Haus gehört, beſchränkt, mit einer Schule verſehen, zählt 393 Seelen, und bedarf keines Hilfs-Prieſters.

Das hiezu gehörige Widdum enthält 43 Dez. Gras-Garten, 7 Jchrte. 89 Dezm. Acker-Feld, und 9 Tgw. 49 Dez. Wies-Grund, wozu ein Vieh-Stand von 6 bis 7 Stücken Horn-Viehes, dann eine Magd, und drey Taglöhner zur Erndte- und Dreſch-Zeit erfoderlich ſind.

Bemerkt wird, daß die Haltung von 2 Pferden, aus dem Grunde wegfalle, weil das benöthigte Fuhrwerk in Beziehung auf das Acker-Feld von einem hiezu Pflichtigen unentgeldlich geleiſtet werden muß, und weil daſſelbe in Beziehung auf die Wies-Gründe und auf den Klein-Zehent um die jährl. Summe von 30 fl. im Pacht beſorgt wird. Das Inventar kann 300 fl., das Betriebs-Kapital aber 600 fl. in Anſpruch nehmen.

Der jährliche Ertrag gewährt nach der primitiv geprüften Pfarr-Faßion vom Jahre 1826 789 fl. 59 kr., und beſteht: a.) aus ſtändigem Gehalte in 454 fl 21 kr.; b.) aus Realitäten in 89 fl 46 kr.; c.) aus Rechten in 174 fl. 39 kr. und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 71 fl. 13 kr. Die Laſten betragen 44 fl. 9 kr. 3 hl.

Augsburg den 29. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CXXXVIII.) ad Nrm. 14464.

(Die Erledigung der Pfarrey Rechberg-Reuthen betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers Johann Nepomuck Sumſer auf die Pfarrey Diedorf iſt die in der Diözeſe Augsburg, im k. Ldg. Dilingen, und im Dekanate Jettingen gelegene Pfarrey Rechberg-Reuthen mit 307 Seelen, einſchlüſſig der eine viertel Stunde davon entfernten Einöde Dolkenmühle, und mit einer Schule verſehen, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird daher unter Beyfügung der ſtatiſtiſchen Verhältniſſe zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen hiemit ausgeſchrieben.

Die Oekonomie beſteht in einem ſogenannten Halblehen von 7 Jchrtn. Aecker, 6½ Tgw. Wieſen, 6 Jchrten. Holz-Grundes, in einem Wurz-Gärtchen von 1/40 Jchrt. und in ½ Tgw. Obſt-Garten, dann in 2 Kraut-Beeten zu 1/26 Tgw., worauf 8 bis 10 Stücke Horn-Viehes und 2 Pferde gehalten, und eine Magd, und zur Erndte-Zeit 2 bis 3 Tagwerker beſchäftiget werden. Der Inventars-Werth mag ſich auf 150 fl., das Betriebs-Kapital aber auf 400 fl. belaufen.

Der Jahres-Ertrag berechnet ſich nach der ſuperrevidirten Faſſion vom Jahre 1826 auf 608 fl. 23 kr. 1 hl., und beſteht: 1.) aus Realitäten in 93 fl. 29 kr. 2 hl.; 2.) aus Rechten in 472 fl. 19 kr. 7 hl.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen in 42 fl. 34 kr. Die Laſten betragen 41 fl. 28 kr. 3 hl.

Augsburg den 29. März 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CXXXIX.) ad Nrm. 14999

(Die Erledigung der Curat-Expoſitur heilig-Kreuz bey Kempten btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Der bisherige Curat-Expoſitus Leonhard

Königsberger iſt auf die Pfarrey Hopferbach befördert, und dadurch die der Stadt-Pfarrey St. Lorenz zu Kempten untergeordnete Curat-Expoſitur „Heilig-Kreuz" erlediget worden.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg im k. Landgerichte Kempten, und im Dekanate Stephans-Rettenberg und enthält im einem Durchſchnitte von einer Stunde, und in einem Umfange von drey Stunden nachſtehende Ortſchaften:

Ayen, Atzenried, Batzen, Betzach, Bihls, Vorſtadels, Brenberg, Bürkerts, Dorns, Ellatsberg, Ellmatsried, Grönenberg, Hartnagel, Hinterbach, Hirſchdorf, Hohenrad, Köftersbach, Kornangers, Heilig-Kreuz, Leinſchwenden, Loch, Mayerhof, Miſchberg, Mollenmühle, Mühlbach, Neuhauſen, Ohnholz, Panholz, Rappenſcheigen, Reiſachsmühle, Ried, Schallenmühle, Schlaut, Unterſchmiden, zur Hälfte, Schwarzen, Staudach, Stöcken, Stockers, Preſtlings, Schaunach, Todtenried, Vorderhalden, Wegflecken und Weidach zuſammen mit 903 Seelen, und mit 2 Filial-Schulen, nämlich zu Heilig-Kreuz und Leinſchwenden verſehen.

Die jährlichen Renten betragen 464 fl. 51 kr. und beſtehen:

1.) aus ſtändigem Gehalte a.) in 394 fl.; b.) aus der Stiftungs-Kaſſe Heilig-Kreuz in 3 fl. 40 kr.; c.) von der Pfarrey St. Lorenz für zwölf Monat-Meſſen in 6 fl.; 2.) aus Realitäten in 30 fl.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 19 fl. 51 kr.; und 4.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 11 fl.

Die Laſten berechnen ſich auf 5 fl. 11 kr. 4 hl.

Die Bewerber um dieſe erledigte Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Geſuche mit den Vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt innerhalb vier Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 29. März 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXL.)

(Die Erledigung der Pfarrey Bettwar im Dekanate Rothenburg betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrey Bettwar, im Dekanate Rothenburg erledigt worden. Dieſe Pfarrey wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeſchrieben, und über deren Ertrag aus der unterm 31. July 1829 abgeſchloſſenen Faſſion folgendes bemerkt: I.) 112 fl. 20 kr. an ſtändigem Gehalt, als: 12 fl. 30 kr. baar aus dem Staats-Aerar; 71 fl. 24½ kr. baar aus der Hoſpital-Stiftung zu Rothenburg und Kirchen-Stiftung zu Bettwar; 28 fl. 26½ kr. an Naturalien aus der Hoſpital-Stiftung zu Rothenburg, nämlich 1 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrl. 2½ Schtl. Korn, 1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrl. 1⅓ Schtl. Dinkel, 1 Schffl. 1 Vrl. Haber; II.) 5 fl. 6 kr. 1 pf. an Zinſen aus geſtifteten Kapitalien. III.) 201 fl. 35 kr. aus Realitäten, als: 25 fl. mit dem Genuſſe des Pfarr-Hauſes; 47 fl. 35 kr. mit dem Genuſſe der 3 Mg. Aecker; 59 fl. 45 kr. mit dem Genuſſe

der 3 Tagw. Wieſen; 41 fl. 15 kr. mit dem Genuſſe der ½ Mg. Gärten; 28 fl. mit dem Genuſſe der 12 Mg. Wald. IV.) 128 fl. 20 kr. aus Rechten und zwar: 5 fl. 13 kr. an ſtändigen Gefällen; 13 fl. 55 kr. an unſtändigen Gefällen; 122 fl. 28 kr. aus dem großen und kleinen Zehenten, und 9 fl. 32½ kr. aus den Klee- und Blut-Zehenten auf Buch-, und Weiler-Markung; 6 fl. 50 kr. aus dem Gemeinde- und Waid-Rechte; 13 fl. 39 kr. aus dem Gemeinde-Forſt-Rechte. V.) 61 fl. 51 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen mit Inbegriff 20 fl. vom Beicht-Stuhle. 563 fl. 12 kr. 1 pf. Geſamt-Ertrag, 2 fl. 21 kr. 2 pf. an Laſten abgezogen, bleiben 560 fl. 50 kr. 3 pf. Rein-Ertrag.

Ansbach, den 19. März 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Durch einen Kaufs-Vertrag gieng die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche bisher auf dem Landgute Schwenningen im königl. Landgerichte Höchſtädt ausgeübt wurde, an den Staat über.

Das dortige Patrimonalgericht II. Klaſſe wurde daher aufgelößt, und die Gerichtsbarkeit dem kgl. Landgericht Höchſtädt einverleibt; welches hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J., vom 27. März d. J. wurde der vollzogenen Wahl-Verhandlung und Ernennung des Pfarrers Stephan Herrmann in Oberauerbach, als Dekan des Landkapitels Mindelheim die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J., und k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 20. März d. J., wurde im Landwehr-Bataillon Zusmarshauſen ernannt als Lieutenant, Alois Bettinger.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, K. d. J. und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 21. März d. J., wurde im Landwehr-Bataillon Memmingen ernannt als Fahnenjunker, Johann Weiſſenhorn.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, K. d. J., und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 28. März d. J. wurde im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt; als Lieutenant Leonhard Decrignis.

Für den verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Georg Geiger zu Dillingen wurde der Erſatzmann Michael Bauhof von da, in deſſen, Stelle eingewieſen.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

200.) praes. den 19/3 32.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß, welches in der Gant-Sache des Joſeph Probſt, Leimſieders zu Kaufbeuern verfaßt wurde, iſt heute an die Gerichts-Tafel angeheftet worden; was man hiemit öffentlich bekannt macht.

Kaufbeuern den 12 März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

201.) praes. den $\frac{29}{3}$ 31.

(Verſteigerung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger des Handelsmann Franz Vögele dahier wird deſſen Anweſen, da in dem Verſteigerungs-Termine kein Kaufs-Angebot gelegt worden iſt, am Dienſtag den 24. April d. J. zum zweitenmal verſteigert.

Dieſes Anweſen iſt auf 6330 fl. gerichtlich eingewerthet, und beſteht nebſt einer realen Handlungs-Gerechtigkeit, welche ſich auf alle dazu gehörige Artikel ausdehnt, in einen mitten in der Stadt Mindelheim an der Haupt-Straße, und ohnfern der Schranne gelegenen dreyſtöckigen Wohnhauſe mit einem Erker, einem Langhaus, Stadel, zwey Waaren-Gewölben, geräumigen Hof mit eigener Einfahrt und laufenden Waſſer.

Die Gebäude ſind ganz gut unterhalten, überhaupt ſehr ſolid, und zu allen Bequemlichkeiten eingerichtet. Zu dieſem Anweſen gehören ferner die gewöhnlichen alten Gemeinds-Theile. Ein bedeutender Theil des Kaufsſchillings kann auf Verlangen noch ferner mit 5 prozent verzinslich ſtehen bleiben.

Auswärtige Licitanten haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Die näheren Bedingniſſe werden am Subhaſtations-Termine beſonders bekannt gemacht.

Mindelheim den 14. Frebruar 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

202.) praes. den $\frac{23}{3}$ 31.

(Bekanntmachung.)

Der Pfründtner Paul Böllinger zu Tapfheim ſtarb ohne ein Teſtament hinterlaſſen zu haben.

Eine Tochter mit Namen „Kreszenzia" lebt in Wien, und ein Sohn mit Namen „Joſeph" ſoll ſich früher in München aufgehalten haben, und auch dort geſtorben ſeyn.

Da aber die in letzter Beziehung gepflogene Recherche ein entſprechendes Reſultat nicht gewährte; ſo wird Joſeph Böllinger, oder deſſen legitime Descendenz, ſo wie Jedermann, der an die Paul Böllinger'ſche Verlaſſenſchaft ex quocunque titulo Anſprüche machen will, hiemit vorgeladen, dieſe Anſprüche in Zeit von 3 Monaten a dato hierorts geltend zu machen, auſſerdeſſen die Verlaſſenſchaft den bekannten Inteſtat-Erben extradirt werden würde.

Höchſtädt den 17. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

203.) praes. den $\frac{24}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Exekution wird das Anweſen der Wittwe Walburga Haasmüller von Buchdorf der öffentlichen Verſteigerung unterworfen, und hiemit Kommiſſion auf Dienſtag den 10. April d. J. angeſetzt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Die ſogenannte „Pfeiffer-Wirthſchaft" zu Buchdorf, dazu gehört: a.) das gemauerte Haus mit Keller, Haus-Nr. 176., $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wurz- und Baum-Garten, die Gemeinds-Theile, dann der Nutz-Antheil an den noch untertheilten Gemeinds-Gründen; und b.) $2\frac{3}{4}$ Tgw.

zweimädige Wieſen, „das Bräu=Kreutle“ genannt.

Kaufs=Liebhaber können bis zur Verſteigerungs=Tagfahrt die Beſchreibung der auf dem Anweſen haftenden Laſten täglich diesorts einſehen.

Donauwörth den 19. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

204.) praes. den 24/3 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar=Gläubigers wird des Anweſen des Söldners Bernhard Heidenreich von Bäumenheim am 10. April d. J. in der Gerichts=Kanzley von 9 bis 12 Uhr verſteigert, wozu Kaufs=Liebhaber eingeladen werden.

Das Söld=Anweſen enthält: 1.) ein gemauertes Haus mit Stadel und Stall, Haus Nr. 11, ½ Tagw. Garten, 4½ Jchrt. Aecker, 4 Tagw. einmädige Wieſen, die Gemeinds=Theile, dann den Anſpruch auf die noch unvertheilten Gemeinds=Gründe; 2.) ½ Jchrt. im untern Feld; 3.) ½ Jchrt. im obern Feld; und 4.) 3 Tagw. einmädige Brachwieſen auf der Stadelwies.

Die Laſten, welche darauf haften, können bis zum Verſteigerungs=Termine täglich diesorts erfragt werden.

Donauwörth den 19. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---



205.) praes. den 29/3 32.

(Aufforderung.)

Bey der hierorts im Jahre 1828 vorgekommenen Amts=Uebergabe wurde unter andern auch eine Obligation von Franz Joſeph Hörmann von Ottmanshofen als Schuldner gegen das damalige Reichs=Gotteshaus Burheim als Gläubiger auf Eintauſend Gulden lautend, ddo. 11. Juny 1784, extradirt, ohne daß irgend ein vorfindlicher Akt, oder auch nur eine Vormerkung den Grund ihres Hierſeyns, oder ihrer Hinterlegung anzeigen würde.

Theils um die Eigenthums=Verhältniſſe dieſer Urkunde überhaupt aufzuklären, theils um jedem Intereſſenten Veranlaſſung gegeben zu haben, ſich nach den Umſtänden ſeines Rechtes zu benehmen, wird dieſes obwaltende Verhältniß nicht nur den in dem Schuld=Briefe genannten Gläubiger und Schuldner resp. deren Succeſſoren insbeſondere eröffnet, ſondern auch wegen allenfallſiger dritter, hier unbekannter Betheiligter öffentlich ausgeſchrieben, und anbey bemerkt, daß alle Vorbringen bezüglich der erwähnten Obligation in einem Termin von 3 Monaten a dato bey Vermeidung des Ausſchluſſes zu geſchehen haben.

Burheim den 20. März 1832.

Gräflich Waldbott=Baſſenheim'ſches Herrſchafts=Gericht Burheim.

Dr. Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

---

206.) praes. den 26/3 32.

(Conkurs=Proklam.)

Johann Georg Bodler, Bauer zu Ober=

Reitnau hat ſich dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt als:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehöriger Nachweiſung der 17. April 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen der 17. May 1832; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik der 1. Juny 1832; b.) für die Duplik der 16. Juny 1832; jedesmal Morgens 9 Uhr, und hiezu werden ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Auf Anſuchen des Gemein-Schuldners wird am erſten Edikts-Tage nach geſchloſſener Liquidation der Verſuch eines gütlichen Nachlaſſes gemacht werden, weßhalb die allenfalls nicht in Perſon erſcheinenden Gläubiger ihre Bevollmächtigten auch für dieſen Zweck zu bevollmächtigen haben.

Endlich wird den Gläubigern eröffnet, daß nach dem vorläufigen Bekanntſeyn des Schulden-Standes an verſicherten Schulden 3246 fl. 56 kr., an unverſicherten aber 491 fl. 30 kr. vorhanden ſeyen, und daß der Beſtand des eingewertheten Vermögens ſich nur auf 2327 fl. 34 kr. belaufe.

Lindau den 22. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

207) praes. den $\frac{26}{3}$ 32.

(Ausſchreibung.)

Jakob Reith von Burtenbach, welcher beym k. Landgerichte Türkheim wegen Diebſtahls prozeſſirt, und wegen Mangel an Gefängniſſen hierorts detinirt wurde, iſt heute Nachts aus ſeinem Arreſte ausgebrochen und flüchtig gegangen.

Man erſucht um Verfügung der Amtsſpähe und bey allenfallſiger Habhaftwerdung des unten beſchriebenen Jakob Reith, denſelben wohlverwahrt zum k. Landgerichte Türkheim zu überliefern.

Buchloe den 24. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

---

Perſonal-Beſchrieb.

Derſelbe iſt 5′ 11″ 3‴ groß, 31 Jahre alt, hat braune Haare, platte Stirne, ſpitzige Naſe, proportionirten Mund, graue Augen, braunen Bart, blaße Geſichts-Farbe, und iſt von hagerer Statur.

Kleidung.

Er trug einen brauen mancheſternen abgetragenen kurzen Kittel, ſchwarzbaumwollenes Halstuch, ſolche Haube, ein gelb, grün und ſchwarz geſtreiftes wollenes Gilet, graue ganz hinauf mit Leder beſetzte Reithoſen, an beiden

Seiten mit weiß metallenen Knöpfen beſetzt, und lange Stiefel.

208.) praes. den 28/3 32.

(Bekanntmachung.)

In dem dieſſeitigen Pfarr-Dorfe Mündel-Altheim iſt ein neues Schulhaus zu erbauen, und der diesfallſige Bau, deſſen Koſten nach den bereits höhern Orts revidirten Koſten-Voranſchlägen auf 2329 fl. 37 kr. vorläufig feſtgeſtellt ſind, im Abſtreiche an den Wenigſtnehmenden erlaſſen.

Hiezu wird nun nach vorgängig gepflogenen Benehmen mit der k. Bau-Inſpektion in Dillingen Termin auf Freitag den 13. April d. J. Morgens 10 Uhr in dem Wirthshauſe zu Mündel-Altheim beſtimmt, und dieß zur Erſcheinung der Steigerungs- oder Akkord-Luſtigen hiebei mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Pläne, Voranſchläge und Steigerungs-Bedingniſſe zwar vorderhand in der dieſſeitigen Gerichts-Kanzley eingeſehen werden können, dieſelbe aber vor der ſich eröffnenden Steigerung beſonders noch vorgelegt, und den Steigerungs-Luſtigen kund gegeben werden ſollen.

Nur zum voraus muß hiemit noch bemerkt werden, daß zur Steigerung blos geſchickte und inländiſche Meiſter, und auch nur ſolche zugelaſſen werden können, welche vermögend ſind, für die Erfüllung des Contractes gerichtliche Sicherheit im Betrage des Drittheiles von der Akkords-Summe, oder durch annehmbare Bürgen, oder durch Unterſtellung liegender Güter zu leiſten.

Burgau den 23. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

209.) praes. den 29/3 32.

(Ediktal-Ladung.)

Alle diejenigen, welche gegen den Rücklaß des in Ottobeuren am 1. Dezember v. J. verſtorbenen Exkonventualen Willibald von Staader, Sohn des ehemals Fürſtl. Oettingen'ſchen Hofraths und Landraths Jakob Sebaſtian v. Staader, aus was immer für einem Titel Anſprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieſe binnen 30 Tagen um ſo mehr hierorts zu melden, als aufferdeſſen ohne Rückſicht hierauf in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache weiter vorgeſchritten werden wird.

Memmingen den 26. März 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher Direktor.

v. Wachter.

210.) praes. den 29/3 32.

(Bekanntmachung.)

Das k. Landgericht Wertingen hat beſchloſſen, daß der am 12. Jänner 1735 zu Weſtendorf geborne Johann Kaspar Hauſer als ohne eheliche Descendenz geſtorben zu erachten, daher deſſen Vermögen an ſeine Erben zu verabfolgen ſey, da er der öffentlichen Vorladung vom 24. Dezm. 1831 ungeachtet, ſich in der beſtimmten Friſt von 3 Monaten weder geſtellt, noch gemeldet oder Jemand ſich legitimirt hat.

Wertingen den 26. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

211.) praes. den 2/3 32.

(Bekanntmachung.)

Am Samstag den 14. April wird das Abloħen von circa 100 St. Eichen im k. „Kirchen-Holze“ bey Bergheim öffentlich verſteigert, wozu man ſich am beſagten Tage früh 9 Uhr in dem „Kirchenholze“ verſammelt.

Des Eichenlohes bedürftige Individuen werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß ſie in der Zwiſchenzeit von dem k. Forſtwart Scheidl in Ober-Finningen ſowohl über den Stand der Eichen als über die Bedingungen, unter welchen das Ablohen derſelben geſtattet wird, Aufſchluß erlangen können.

Dilingen den 27. März 1832.

Königlich Bayeriſches Forſtamt.

Egger, Forſtmeiſter.

---

212.) praes. den 2/3 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchſter Entſchließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer der Finanzen vom 24. v. M., werden folgende Aerarial-Zehent-Scheunen unter Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen für Staats-Realitäten Verkäufe, an nachbenannten Tagen, vorbehaltlich höchſter Genehmigung verſteigert, und in dem Falle, daß keine annehmbare Kaufs-Anbothe erzielt werden ſollten, in Pacht gegeben werden, nämlich:

1.) Die Zehent-Scheune zu Dillishauſen und Emmenhauſen, Dienſtags den 24. k. M. April Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Buchloe; dann 2.) die Zehent-Scheune zu Denklingen den 25. des nämlichen Monats Vormittags 10 Uhr im Orte Denklingen bei Nepomuck Geiger, Tafern-Wirth allda.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß ſie vor der Verſteigerung zu jeder Zeit die Gebäude an Ort und Stelle einſehen können, und daß deßhalb auch an die betreffenden Orts-Vorſtände die geeigneten Aufträge ertheilt worden ſeyen.

Buchloe den 27. März 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Eberle, Rentbeamter.

---

213.) b.) praes. den 2/3 32.

(Edktal-Ladung.)

Simon Refle, Söldners-Sohn von Ettelried, geboren zu Häder, am 5. Oktober 1785 hat an Georgi 1802 die Heimath verlaſſen, und ſeit 28 Jahren keine Nachricht über ſeinen Aufenthalt gegeben.

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten wird Simon Refle, oder deſſen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefodert, ſich binnen eines halben Jahres von heute an, und längſtens bis zum 11. September 1832 dahier zu melden, widrigenfalls ſein in 176 fl. beſtehendes Elterliches Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Ettelried den 10. März 1832.

Freyherrl. v. Schnurbein'ſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe Ettelried.

Müller, Patrimonialrichter.

214.) c.) praes. den $\frac{20}{I}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Philipp Florian Rieder am 4. May 1749 zu Kellmünz gebohren, begab ſich als Gerber-Geſelle vor mehreren Jahren auf die Wanderſchaft. Nach einem Schreiben des kaiſ. kgl. Stadt-Gerichts Eſſegg in Slavonien vom 24. Dezember 1796 wollte ſich dieſer Rieder daſelbſt anſäßig machen.

In Folge der auf diplomatiſchen Wege gehaltenen Nachforſchung konnte man aber weder von Rieder, noch von ſeinen Nachkommen Auskunft erhalten.

Da einige entfernte Verwandte deſſelben auf Einleitung des Verſchollenheits-Proceſſes, und auf Verabfolgung des unter Pflegſchaft ſtehenden Vermögens im beiläufigen Betrage zu 240 fl. bey hieſigem Gerichte den Antrag geſtellt haben: ſo werden Philipp Florian Rieder von Kellmünz, oder ſeine nächſten Verwandten hiemit aufgefodert, ihre Anſprüche auf dieſes Vermögen bey hieſigem Herrſchafts-Gerichte binnen ſechs Monaten, und zwar längſtens bis zum 14. July d. J. anzubringen, widrigenfalls Philipp Florian Rieder von Kellmünz für todt erklärt, und ſeine Verlaſſenſchaft an die ſich angemeldeten Inteſtat-Erben ohne Caution überlaſſen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieſes Vermögen ſonſt einen Anſpruch zu haben glauben, aufgefodert, binnen derſelben Friſt ihre Foderungen beym hieſigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls ſie bey Verabfolgung der Maſſe nicht mehr berückſichtigt werden können.

Bemerkt wird noch, daß dieſe Verſchollenheits- resp. Verlaſſenſchafts-Sache nach dem römiſchen Recht zu beurtheilen ſey.

Illereichen den 11. Jänner 1832.

Fürſtlich Fuggerſches Herrſchafts-Gericht.

Wazl, Herrſchaftsrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 26 März 1832. | Briefe | Geld | Den 29. März 1832. | Briefe | Geld | Den 31. März 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat à 4 % m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5 %. . .* | | | *detto à 5 % . .* | | | *detto . à 5 %. .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4 %* | | $107\frac{1}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | | $107\frac{1}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | | $107\frac{1}{4}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz à 10 fl.* | 128 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

Digitized by Google

# Intelligenzblatt des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 15.

Augsburg, den 9ten April 1832.


Inhalt:

141.) Die Herſtellung und Erhaltung der Vicinal-Straßen und Communikations-Wege betreffend. 142) Familien-Steuer der 10ten Klaſſe btrff. 143.) Definitive Grundſteuer-Regulirung. 144.) Schutz-Pocken-Impfung. 145.) Beſchlagnahme der Nummern 64, 65 und 66 „der deutſchen Tribüne". 146.) Beſchlagnahme der Nr. 10 der „Blätter aus Franken." 147) Beſchlagnahme der Nr. 10 „der Volks-Tribüne." 148.) Erledigung der proteſtantiſchen erſten Pfarr-Stelle zu Selbitz. 149 und 150.) Erledigung der proteſtant. erſten und zweiten Pfarr-Stelle zu Selb. — Kreis-Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. — Beylage Nr. III.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CXLI.) ad Nrm. 748.**

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Herſtellung und Erhaltung der Vicinal-Straſſen und der Communikations-Wege betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

In Rückſicht auf das allgemeine Beſte, und auf die Vortheile, welche die gute Herſtellung und Erhaltung der Vicinal-Straſſen und Communikations-Wege dem inländiſchen Verkehr und Produkten-Abſatz darbietet, erhalten die ſämtlichen k. Polizey-Behörden den Auftrag, dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Das unterzeichnete k. Regierungs-Präſidium erwartet mit Zuverſicht von der zweckmäßigen Einſchreitung, und dem Dienſteifer der Lokal-Behörden, daß ſie jene Gemeinden ihrer Amts-Bezirke, welche deßfalls in ihren Leiſtungen gegen ihre Nachbarn zurückſtehen, bei nun eintretender günſtiger Jahreszeit zu ihrer Pflicht-Erfüllung anhalten werden.

Augsburg den 6. April 1832.

**Präſidium**
**der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreiſes.**
**v. Link.**

coll. Küffner.



Digitized by Google

CXLII.) ad Nrm. 8540.

An
die ſämtlichen Rentämter des Kreiſes.

(Die Familien-Steuer der 10ten Klaſſe betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen mit Reſkript vom 27. v. M. im rubrizirten Betreff gegebenen Erläuterungen werden nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Auf die geſtellte Anfrage, wie der §. 17 „des Finanz-Geſetzes für die dritte Periode, wonach die Hälfte der Familien-„Steuer der Xten Klaſſe von jenen Gewer„ben, deren Gewerb-Steuer 9 fl. und da„runter beträgt, außer Perception bleiben „ſoll, in Anwendung zu bringen ſey? wird „der k. Regierung K. d. F. erwiedert, daß „nach dem Wort-Laut nur die Gewerb-„Steuer der einzelnen Gewerbe zum An„halts-Punkte dienen könne, und daher die „zufällige Vereinigung mehrerer mit 9 fl. „oder darunter beſteuerten Gewerbe in der „Perſon eines Gewerbs-Mannes, welche „zuſammen den Betrag von 9 fl. überſteigen, „von der Befreiung der Familien-Steuer „zur Hälfte nicht ausſchließe.“

Wonach ſich zu achten iſt.

Augsburg den 3. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.



CXLIII.) ad Nrm. 8686.

(Die definitive Grundſteuer-Regulirung betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Zufolge einer Mittheilung der k. Steuer-Catafter-Commiſſion in München vom 30. v. M. ſoll die Aufſtellung der Muſter-Gründe Behufs der definitiven Steuer-Regulirung in den Bonitirungs-Bezirken

Schwabmünchen,
Türkheim,
Kaufbeuern,
Buchloe,

und der Angrenzung vorgenommen werden.

Mit der Leitung dieſer Arbeiten iſt der Trigonometer Freyherr von Imsland als Kommiſſär beauftragt.

Die betreffenden Polizey-Behörden und Forſtämter werden von dieſen Anordnungen mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, allen Requiſitionen des bezeichneten Commiſſärs jederzeit auf das pünktlichſte zu entſprechen.

Augsburg am 4. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CXLIV.) ad Nrm. 16078.

An
ſämtliche k. Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Schutz-Pocken-Impfung betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachdem in mehreren Bezirken des Ober-Donau-Kreiſes die natürlichen Blattern

und Varioliden zum Vorſchein gekommen ſind; ſo treten die §. §. 15 und 16 der allerhöchſten Verordnung über die Schutz-Pocken-Impfung vom 22. Dezember 1830 um ſo mehr gegenwärtig in Wirkſamkeit, als nach §. 5 dieſer Verordnung, ohnehin bis 15. d. M. die ordentliche öffentliche Impfung zu beginnen hat.

Die ſämtlichen Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate werden daher zur ungeſäumten Vornahme dieſes Geſchäftes mit dem Anhange beauftragt, in dieſe Impfung die Kinder eines jeden Alters, und daher auch die im Laufe des Jahres ſelbſt Gebohrenen, ſofern denſelben weder eine gänzliche, noch zeitliche Befreiung nach den Beſtimmungen des §. 4 der erwähnten allerhöchſten Verordnung zukömmt, mit einzuſchließen, und das Reſultat unfehlbar im Laufe des Monats July der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Augsburg den 5. März 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXLV.) ad Nrm. 15538.

An

die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nummern 64, 65, und 66 der „deutſchen Tribüne" betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nummern 64, 65 und 66 „der deutſchen Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28. März 1832 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 31. März 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXLVI.) ad Nrm. 15537.

An

die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 10. der „Blätter aus Franken" btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 10 der „Blätter aus Franken" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28ten März 1831 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt:

Die kgl. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 31. März 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXLVII.) ad Nrm. 15536.

An die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 10, „der Volks-Tribüne“ btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Unter-Main-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 10, der „Volks-Tribüne“ wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28ten März 1832 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 31. März 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXLVIII.) ad Nrm. 14997.

(Die Erledigung der Pfarrey Litzelburg btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem ergangenen Ausſchreiben vom 15ten März d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 19ten März d. J. Nr 12) wird bemerkt, daß die allenfallſigen Geſuche um die fragliche Pfarrey beym Magiſtrat der k. Kreis-Haupt-Stadt Augsburg einzureichen ſeyen, welchem für gegenwärtigen Erledigungs-Fall das Präſentations-Recht auf genannte Pfarrey zuſteht.

Augsburg den 28. März 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXLIX.)

(Die Erledigung der I. Pfarr-Stelle zu Selbitz, im Dekanate Steben und Landgerichte Naila, im Ober-Main-Kreiſe btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem der Pfarrer Peetz auf die Pfarr-Stelle zu Gefrees befördert worden iſt; ſo wird die hiedurch in Erledigung gekommene erſte Pfarrey Selbitz zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben, deren jährlicher Ertrag nach der noch nicht ſuperrevidirten Pfarr-Faſſion im folgendem beſteht:

I.) Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarr-Hauſe und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 25 fl.; Gründe, welche verpachtet ſind: a.) $17\frac{4}{10}$ Tagwerk Aecker, b.) $8\frac{8}{10}$ Tgw. Wieſen, beträgt das Pachtgeld jährlich inclus. des Auszugs für ſämtliche Gründe von a. bis c. 298 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. c.) $50\frac{8}{10}$ Tgw. Wald-Boden, auf welchem kein Holz beſteht, die Huth, welche der Pfarr-Pächter in denſelben hat, wird nicht beſonders bezahlt, ſondern iſt ſchon in vorſtehendem Pacht-Quantum begriffen; aus $2\frac{2}{10}$ Tgw. Aecker 31 fl. 30 kr.; aus $1\frac{7}{10}$ Tgw. Wieſen 33 fl.; der Schor-Garten am Hauſe zu 3 fl.; aus $\frac{2}{10}$ Tgw. Weiher 1 fl. 30 kr. Ein Krebs-Bächlein kann wegen des beſtändigen Diebſtahls nicht veranſchlagt werden. II.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) ſtändige Abgaben: 1.) im Geld 108 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.; 2.) an Na-

turalien 2 Schſſ. ⅔ Mtz. Haber in Münchner Meſſerei 8 fl. 20 kr.; 4 Faſtnachts-Hennen zu 48 kr., 17 Garten-Hahnen zu 1 fl. 42 kr., 8 Pfingſt-Käſe zu 2 fl. 40 kr., 2 Schock Oſter-Eyer zu 1 fl., 4 Weihnachts-Semmel zu 16¼ kr.; b.) unſtändige Abgaben: an Handlöhnen 18 fl. 7½ kr.; 2.) an Zehenten: a.) vom großen Frucht-Zehent 80 fl. 45 kr.; b.) vom Schmalſaat-Zehenten 17 fl. 6 kr.; c.) vom Blut-Zehent 1 fl. 52½ kr. III.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen. 212 fl. 34 kr. IV.) Aus Obſervanzmäßigen Gaben an Flachs 2 fl. 30 kr. Summa 838 fl. 46½ kr. Die Laſten betragen 72 fl. 27½ kr. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach noch in 766 fl. 19 kr.

Bayreuth den 27. März 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

CL.)

(Die Erledigung der erſten Pfarrey Selb, im Dekanate Wunſiedel und Landgerichte Selb btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das Ableben des Pfarrers M. Schuhmann iſt die I. Pfarrey zu Selb zur Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung binnen Sechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird, und nach der noch nicht ſuperrevidirten neuen Faſſion folgendes Dienſt-Einkommen gewährt.

I.) An ſtändigem Gehalt: Von der Forſt-Verwaltung Selb 10 Klftr. Holz altes Maaß oder 11⅘ Klftr. bayer. Maaß nach der neueſten Waldzins-Taxe zu 31 fl. 6¼ kr.; II.) an Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien zu 33¼ kr.; III.) Ertrag aus Realitäten: für die freye Wohnung im Pfarr-Hauſe und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; aus 25⅞ Tagw. oder 19⅞ bayer. Jchrtn. Aecker; 6⅞ bayer. Tagw. Wieſen; 2¼ Tagw. Hutſchwende; ⅞ Tgw. Weiher; aus zwey kleinen Fiſch-Waſſer; aus 7/12 Tagw. Garten, zuſammen 442 fl. 40½ kr.; theils bisher um 409 fl. 30 kr. verpachtet, theils mit Ertrag pr. 33 fl. 10½ kr. in eigener Regie; IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: in Geld 2 fl. 20¼ kr.; in Naturalien und Frohnleiſtungen zu Geld angeſchlagen 23 fl. 19⅞ kr.; 2.) an Zehenten, a.) vom großen Frucht-Zehent: α) von den Dorfſchaften 781 fl. 17¼ kr.; β) vom kleinen Markt-Zehenten in 144 fl. 8 kr.; b.) vom kleinen Schmalſaat-Zehent 177 fl. 25⅞ kr.; c.) vom Blut-Zehent 11 fl. 15¼ kr.; V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 96 fl. 1⅞ kr. Total-Betrag der Einkünfte 1760 fl. 7⅞ kr. Die Laſten betragen 343 fl. 6 kr.

Verbleiben als reine Einkünfte 1417 fl. 1⅞ kr.

Bayreuth, den 31. März 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

CLI.)

(Die Erledigung der zweyten Pfarrey Selb im Dekanate Wunſiedel und Landgerichte Selb btr.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des Pfarrers Pülz auf die Pfarrey Remmersdorf iſt die zweyte Pfarrey Selb erledigt worden, welche hiermit zur Bewerbung binnen Sechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird, und nach der noch nicht ſuperrevidirten

neuen Faſſion folgendes Einkommen hat: I.) An ſtändigem Gehalt aus dem k. Rentamt Wunſiedel 12 fl. 31¼ kr.; an Naturalien: aus kgl. Waldungen durch das Forſt-Amt Selb, 10 Klftr. Bayreuther, oder 11⅓ Bayer. Klftr. weiches Brennholz zu 31 fl. 6¾ kr.; 3 Klftr. das Abholz von dieſen 11⅓ Klftr. Holz und die Streu zu 4 fl. 48 kr. Von der Iten Pfarrey Selb: a.) 5 große Wunſiedler Maaß oder 1 Schfl. 8¾ M. Bayer. Gemäß Korn à 10 fl. 10 fl. 27¼ kr.; b.) 4 große Wunſiedler Maaß oder 5 Metzen ¼ Maas bayer. Gemäß Gerſten à 7 fl. 5 fl. 51 kr.; c.) 20 groſe Wunſiedler Maaß oder 4 Schfl. 1 Mtz. 2¼ Maas Haber bayer. Gemäß à 4 fl. 16 fl. 45 kr. II.) An Zinſen von den zur IIten Pfarrey geſtifteten Capitalien 55 fl. 5¾ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarr-Hauſe und den Genuß der Oekonomie-Gebäude angeſchlagen zu 50 fl.; aus 3 Tgw. Aeckern zu 72 fl.; aus 3¼ Tgw. Wieſen zu 82 fl. 30 kr.; aus $\frac{1}{12}$ Tagw. Garten zu 5 fl.; aus einem Krebs-Bächlein zu 1 fl. 15 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: a) An Zehnt-Rechten von einem beſtändigen großen Frucht-Zehent in Plösberg, 5 Maaß großes Wunſiedler Maas oder 1 Schfl. 8¾ Maaß bayer. Korn à 10 fl. 10 fl. 27¼ kr. 6 dergl. großes Maaß Haber oder 1 Schfl. 1 Mtz. 17 Maaß B. G. Gerſten à 7 fl. 8 fl. 47 kr; 10 dergleichen Maaß oder 2 Schäffl. 17 Maaß B. G. Haber 8 fl. 21¼ kr.; 2 Büſchel auf der Breite gelegenes Flachs-Stroh 30 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 245 fl. 32 kr. VI.) Einnahmen aus Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen in der Kirchen-Gemeinde excl. des Markts Selb 18 fl. Total Betrag der Einnahmen 618 fl. 55¾ kr. Die Laſten betragen 5 fl. 2 kr. Verbleibt als reiner Ertrag 613 fl. 53¾ kr.

Bayreuth den 31. März 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine königliche Majeſtät haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 13. März laufenden Jahres allergnädigſt geruht:

a.) den bisherigen Rentbeamten Johann Chriſtoph Georg Memminger zu Kaufbeuern der fernern Verwaltung dieſes Amtes vorbehaltlich ſeiner anderwärtigen Dienſtesleiſtung zu entheben;

b.) das hiedurch erledigte Rentamt Kaufbeuern dem bisherigen Rentbeamten zu Oberdorf Joſeph Kuhn auf ſein unterthänigſtes Anſuchen zu verleihen;

c.) zum Rentbeamten in Oberdorf den bisherigen Rechnungs-Kommiſſär der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreiſes Johann Nepomuk Unglert proviſoriſch zu ernennen, und

d.) die hiedurch erledigte ſtatusmäßige Rechnungs-Kommiſſär-Stelle bey der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreiſes dem bisherigen Reviſions Aſſiſtenten Eduard Baldauf allergnädigſt zu verleihen.

Durch allerhöchſtes unmittelbares Reſcript vom 23. März d. J. wurde das erledigte Rentamt Rain dem bisherigen k. Rechnungs-Kommiſſär Nikolaus Angerhofer bei der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer des Unterdonau-Kreiſes in Paſſau, verleihen.

Der k. Appellations-Gerichts-Acceſſiſt und Aktuars-Funktionär Max. Joſeph Griesmayer in

Neuburg wurde vermög allerhöchſtem Reſcripte vom 23. März 1832 ſtatt des verſtorbenen k. Advokaten Schell zum Advokaten in Neuburg ernannt.

Gemäß allerhöchſtem Reſcripte dd. 26. d. Mts. haben ſich Seine Majeſtät der König bewogen gefunden, den Pfarrer Anton Holzmann in Reiſtingen, Landgerichts Dilingen, von dem Antritte der ihm unter dem 28. Dezember v. Js. zugedachten Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertiſſen, ohne Präjudiz zu diſpenſiren, und dieſelbe dem Pfarrer Franz Xaver Handl in Diepolz, Landgerichts Immenſtadt, allergnädigſt zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 27. März d. J. dem Pfarrer Franz Anton Götz in Holzheim, Landgerichts Dilingen, die erledigte Pfarrey Oberſchöneberg, Landgerichts Zusmarshauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 27. März d. J. allergnädigſt genehmiget, daß dem Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Prieſter Johann Baptiſt Rott in Hürblingen die Pfarrey Pfaffenhauſen, Landgerichts Mindelheim, von dem Herrn Biſchof in Augsburg verliehen werde.

Bei der am 24. Februar d. J. unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten in der neu gebildeten Gemeinde Ludwigsmoos vorgenommenen Wahl des Gemeinde-Ausſchuſſes, Vorſtehers, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers wurden nach benannte Koloniſten gewählt:

a.) Zum Gemeinde-Vorſteher Anton Borg;

b.) Zum Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, Peter Brand;

c.) Zu Gemeinds-Bevollmächtigten 1.) Andreas Stemmer, 2.) Georg Eiſenhofer, 1.) Wilhelm Krämer.

Die durch den Tod des Gemeinde-Pflegers Johann Georg Dolp zu Erisried erledigte Gemeinde-Pflegers-Stelle erhielt mittelſt Wahl-Verhandlung deſſen Sohn Andreas Dolp, Söldner und Schuhmachermeiſter.

Der k. Kämmerer, Freyherr v. Lotzbeck, welcher bereits ſchon mehrere Beweiſe ſeines Wohlthätigkeits-Sinnes gegen ſeine Grundholden an den Tag gelegt hat, bewährte ſolchen auch neuerlich wieder, hinſichtlich der Vorſorge für die geiſtige Bildung ſeiner zum Oberdonau-Kreiſe gehörigen Grundholden, indem er zur Gründung einer neuen Schule zu Hardt für die Schul-Pflichtigen von Reinhardshofen and Hardt, im kgl. Landgerichte Schwabmünchen, nicht nur die erfoderliche Localität für die Schule, und für die Wohnung des Adſtanten in ſeinem Schloſſe zu Hardt unentgeldlich anzulaſſen, und die Beheitzung derſelben zu übernehmen, ſondern auch zur Dotirung der dort zu errichtenden exponirten Adſtantie vor der Hand auf 10 Jahre einen jährlichen Beitrag von 50 fl. zu leiſten ſich erklärt hat.

Dieſe edle Handlung, wegen welcher dem Freyherrn v. Lotzbeck bereits die wohlgefällige Anerkennung der k. Kreis-Regierung beſonders zu erkennen gegeben wurde, wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

215.) a.) praes. den $\frac{31}{3}$ 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Samſtags den 28. April d. J. wird der ehemalige Pfarrhof zu Groß-Aitingen, ſamt Hofraithe, Stadel und Ställen, Waſch- und Back-Küche, Wurz-Gärtchen, mit Som-

mer-Häuschen, dann dem Gras- und Obſt-Garten, ſowie mit der Gemeinde-Gerechtigkeit in dem Gaſt-Hauſe des Bräuers Xaver Drexel daſelbſt an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und beginnt der Verſteigerungs-Akt um 10 Uhr Morgens, die Umfrage erfolgt um 11$\frac{3}{4}$ Uhr, der Zuſchlag aber mit dem Glocken-Schlage 12 Uhr, ohne daß ein Nachgeboth mehr angenommen wird.

Kaufs-Luſtige werden hiezu eingeladen, und haben Auswärtige über Leumund- und Zahlungs-Fähigkeit ſich legal auszuweiſen.

Schwabmünchen den 28. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

214.) praes. den $\frac{1}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Von der unterzeichneten Commiſſion wird der Bau eines neuen Schul-Hauſes in Horgauerkreuth unter öffentlichem Aufruf mit Vorbehalt höchſter Genehmigung am 11. April 1832 Vormittags in der k. Landgerichts-Kanzley zu Zusmarshauſen verſteigert.

Die Bau-Akkords-Bedingungen, der Voranſchlag und Plan können inzwiſchen beym kgl. Landgerichte eingeſehen werden.

Augsburg u. Zusmarshauſen d. 28. März 1832.

Kgl. Bau-Inſpektion. Königl. Landgericht.

Frhr. v. Imhof. Frhr. v. Schatte.

217.) praes. den $\frac{2}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Gemäß Entſchließung der k. Kreis-Regierung K. d. F. vom 21. d. M. wird am 26. April d. J. der durch das Ableben des vorigen Pächters in Erledigung gekommene öſtliche Theil des Frankenhofer-Jagd-Diſtrikts nach den vorgeſchriebenen Bedingungen im Wege der öffentlichen Verſteigerung wieder verpachtet werden.

Pacht-Fähige werden eingeladen, ſich an beſagtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Buchloe einzufinden. Der k. Revier-Förſter Haag zu Frankenhofen wird die Gränzen des fraglichen Jagd-Diſtrikts auf Verlangen vorzeigen.

Buchloe den 29. März 1832.

K. Rentamt Buchloe K. Forſtamt Kaufb.

Eberle, Rentbeamter. Dauner, Forſtmeiſter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 2. April 1832. | Briefe | Geld | Den 5. April 1832. | Briefe | Geld | Den 7. April 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat à 4 % m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5 %* | | | *detto à 5 %* | | | *detto à 5 %* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4 %* | | $107\frac{1}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | | $107\frac{1}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | | $107\frac{1}{4}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz à 10 fl.* | 128 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 16.

Augsburg, den 16ten April 1832.


Inhalt:

152) Umlauf durchlöcherter Münzen und ausländiſcher Scheide-Münzen. 153.) Vorſichts-Maaßregeln gegen die aſiatiſche Cholera in specio die Freygebung des Verkehrs zwiſchen Kärnthen, Ober-Oeſterreich, und Tyrol. 154.) Erleichterung der Sanitäts-Maßregeln bezüglich auf den Kirchen-Staat. 155.) Maulbeer-Baumzucht. 156.) Uebereinkunft der Gemeinde Huttenwang wegen Unterhaltung der dortigen Pfarr-Gebäude. 157.) Erledigung des Phyſikats Burg-Ebrach. 158.) Erledigung des Phyſikats Ochſenfurt. 159.) Erledigung einer Appellations-Gerichtsraths-Stelle in Bamberg. 160.) Theologiſche Anſtellungs-Prüfung proteſtantiſcher Pfarr-Amts-Candidaten. 161.) Erledigung des Dekanats und der erſten Pfarr-Stelle zu Altdorf. 162.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Oberwaldbehrungen. — Kreis-Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLII.) ad Nrm. 8804.

An

ſämtliche allgemeine und beſondere Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Umlauf durchlöcherter Münzen und ausländiſcher Scheide-Münzen betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es iſt bey allerhöchſter Stelle vorgekommen, daß mehrere Perceptions-Behörden der Anſicht ſeyen, es werde den k. Verordnungen vom 13. April 1826 das Verbot der auswärtigen Scheide-Münzen, und vom 17. Juny 1829, den Kurs der durchlöcherten Münzen betreffend. (Reggsblatt v. Jahr 1826 pag. 393 u. f., dann vom Jahr 1829 pag. 499 u. f.) ſchon Genüge geleiſtet, wenn nur dafür geſorgt iſt, daß unter den Geld-Sendungen an die k. Kreis- und Zentral-Kaſſen ſich keine derlei Münzen befinden.

Da jedoch der Haupt-Zweck jener Verordnungen darin beſteht, die Anhäufung und den Umlauf geringhaltiger Münz-Sorten

einsweilen, und bis ein gemeinſames Einverſtändniß unter den deutſchen Regierungen tiefer eingreifende Maaßregeln zur Wiederherſtellung der Ordnung im Münz-Weſen überhaupt geſtatten wird, möglichſt zu erſchweren; ſo genügt ein theilweiſer, nur auf den Verkehr mit den Haupt-Kaſſen beſchränkter Vollzug dieſer Verordnungen keineswegs, und ſämtliche, allgemeinen und beſondern Rentämter des Oberdonau-Kreiſes werden daher beauftragt, ſowohl den durchlöcherten Münz-Sorten, als auch den ausländiſchen Scheide-Münzen bey allen Gefälls-Perceptionen jede Annahme in der Regel mit allem Nachdruck zu verweigern, von dieſer Regel hinſichtlich der ausländiſchen Scheide-Münzen nur in den im Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1826 pag. 1040 u. f. dießfalls bezeichneten Gränz-Orten eine Ausnahme zu geſtatten, ſofort den Umlauf ſolcher Münzen nicht dadurch ſelbſt zu befördern, daß ſie von den Perceptions-Aemtern zur Beſtreitung der eigenen Amts-Ausgaben verwendet werden.

Augsburg den 9. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

---

**CLIII.) ad Nrm. 16142.**

(Die Vorſichts-Maßregeln gegen die aſiatiſche Cholera in ſpecie die Freygebung des Verkehrs zwiſchen Kärnthen, Ober-Oeſterreich, und Tyrol btr.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 27. März d. J. im genannten Betreffe wird hiemit eine nähere Beſtimmung des Erlaſſes des k. k. Guberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 16. März d. J. in nachſtehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 13. April 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

Abdruck.

Mit Bezug auf den §. 4 der Kundmachung vom 16. März d. J. Zahl 1696, über den von Sr. Majeſtät am tyroliſchen Sanitäts-Kordone bewilligten Verkehrs-Erleichterungen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für Perſonen, welche aus den mit der Cholera befallenen Gegenden kommen, anſtatt der Nachweiſung des Aufenthalts von zehn Tagen in einer geſunden Provinz zum Kontumazfreyen Eintritte in Tyrol auch genüge, mittelſt legaler Urkunden nachzuweiſen, daß ſie jene Gegenden ſeit mehr als zehn Tagen verlaſſen, mithin die letzten fünf Tage in einer von dieſer Krankheit ganz freyen Provinz, und in einem in Bezug auf die Cholera-Krankheit ganz unverdächtigem Geſundheits-Zuſtande zugebracht haben."

„Für Thiere iſt unter den gleichen Bedingungen der freye Eintritt ebenfalls geſtattet."

„Auch die Effekten der Reiſenden, ſo wie die Waaren überhaupt, welche aus den mit der Cholera befallenen Gegenden kommen, ſind von der kontumazämtlichen Reinigung befreyt, wenn durch obrigkeitliche Zeugniſſe nachgewieſen wird, daß dieſelben in einer geſunden Provinz

unter obrigkeitlicher Aufſicht ausgepackt und durch volle fünf Tage gelüftet worden ſind.

Innsbruck am 30. März 1832.

K. K. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilczeck, Gouverneur.

Robert Ritter von Benz, k. k. wirkl. Hofrath.

Johann Nepomuk Edler von Ehrhart k. k. wirkl. Gub. = Rath.

CLIV.) ad Nrm. 16667.

(Erleichterung der Sanitäts-Maaßregeln bezüglich auf den Kirchen=Staat btrff.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Aus Auftrag des k. Staats=Miniſteriums des Innern vom 8. April d. J. Nr. 6449 wird nachſtehende Kundmachung der kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Landes=Regierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns vom 14. v. M. im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 15. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Kundmachung.

Nach einer von der geheimen Hof= und Staats=Kanzley der k. k. vereinten Hof=Kanzley gemachten Eröffnung hat in Folge der mit der päbſtlichen Regierung im diplomatiſchen Wege gepflogenen Verhandlung dieſelbe ſich beſtimmt gefunden, in Abſicht auf die öſterreichiſchen Provinzen einige Milderungen in den gegen das Eindringen der Cholera feſtgeſetzten Sanitäts=Maaßregeln eintreten zu laſſen, welche in folgenden Beſtimmungen beſtehen:

1.) Daß alle Sanitäts=Maaßregeln gegen Individuen und Waaren aufzuhören haben, welche aus den durch Sanitäts=Cordone geſchützten ſüdlichen Provinzen der Monarchie kommen.

2.) Daß in Beziehung auf dieſe Provinzen auch die Räucherung der Brief=Paquete unterbleibe.

3.) Daß Briefe aus Provinzen hinter den Cordonen nur in den Poſt=Aemtern zu durchräuchern ſeyen, wenn dieſes nicht ſchon in den Lazarethen an den Cordons=Linien geſchehen wäre.

4.) Daß für die aus ſolchen Provinzen kommenden Perſonen und Waaren die Sanitäts=Zeugniſſe fortan gefodert werden, und endlich

5.) daß alle Land= und See=Cordone im Kirchen=Staate aufgelöst, und nur an den Einbruchs-Stationen zur Verhinderung von Unterſchleifen gegen obige Vorſchriften beſondere Aemter mit der nöthigen bewaffneten Macht aufgeſtellt werden.

Dieſe Verfügung wird hiemit auf Befehl der k. k. vereinten Hofkanzley zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes=Regierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns.

Wien den 14. April 1832.

Joh. Tolatzko Frhr. von Geslicricz, Nied.=Oeſtr. Regierungs=Präſident.

Joſ. Frhr. v. Obenaus, Nied.=Oeſtr. Regierungs=Rath.

CLV.) ad Nrm. 16571.

An
die k. Diſtrikts-Polizey-Behörden und unmittelbaren Stadt-Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Maulbeer-Baum-Zucht btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Kunſt-Gärtner und Magiſtrats-Rath Anton Bollinger in Augsburg hat ſich erboten, beyläufig 6000 Maulbeer-Baum-Pflanzen in einem Alter von zwey Jahren an Landwirthe, welche zu deren Anpflanzung Luſt tragen, unentgeldlich abzugeben.

Derſelbe hat ferner 1½ Pfd. Saflor-Saamen ebenfalls zur unentgeldlichen Vertheilung bereit liegen.

Diejenigen Landwirthe und Guts-Beſitzer, welche Intereſſe für Maulbeerbaum-Pflanzung, oder Saflor-Bau bereits erprobt haben, oder nach dem amtlichen Ermeſſen dafür empfänglich erſcheinen, ſind daher ſogleich geeignet auf das gemeinnützige Anerbieten des Bollinger aufmerkſam zu chen, um ſich wegen Abgabe der Maulbeer-Pflanzen oder des Saflor-Saamens rechtzeitig mit demſelben zu benehmen.

Augsburg am 11. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLVI.) ad Nrm. 14789.

(Die Uebereinkunft der Gemeinde Huttenwang Ldg. Ober-Günzburg wegen Unterhaltung der dortigen Pfarr-Gebäude betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da ſich in der Regel alle Anſtände in Beziehung auf die Erhaltung der Pfarr-Gebäude in gutem baulichen Stande da beſeitiget finden, wo es üblich iſt, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Bau-Fälle und Reparaturen an dieſen Gebäuden gegen einen jährlichen fixen Beytrag des Pfarrers zur Gemeinde-Kaſſe auf ſich nehmen; ſo wurde ſchon im Auguſt 1829 von dem k. Staats Miniſterium des Innern allgemein angeordnet, und den, Gemeinden unmittelbar vorgeſetzten Curatel-Behörden aufgetragen, unter ihrem Einfluße auf die Communal-Verwaltungs-Ausſchüſſe empfehlend dahin einzuwirken, daß ſolche freywillige Uebereinkommen zu Stande gebracht, und möglichſt allgemein bewirkt werden.

Dem hiedurch geleiteten Beſtreben des k. Ldg. Ober-Günzburg iſt es gelungen, dieſer höchſten Anordnung zuerſt bey der Gemeinde Huttenwang unter Entgegenkommen des dortigen Pfarres Eingang zu verſchaffen.

Die Gemeinde Huttenwang mit den Pfarr-Genoſſen Umwang übernahm einſtimmig ſelbſt die ganze Bau-Laſt an den Pfarr-Gebäuden, ſoweit dieſe dem Pfarrer oblag, gegen ein jährliches fixes Reichniß des Letztern an die Gemeinde eben ſo wohlwollend als bereitwillig, ſo daß ſich die kgl. Kreis-Regierung bewogen findet, derſelben ihr Wohlgefallen hierüber öffentlich zu erkennen zu geben.

Augsburg den 9. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLVII.)

(Die Erledigung des Phyſikats Burg=Ebrach btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die temporäre Quieszirung des bisherigen Gerichts=Arztes Dr. Steinlein iſt das Phyſikat Burg=Ebrach in Erledigung gekommen. Bewerber um dieſe Stelle haben unter Vorlage der nothwendigen Belege ihre Geſuche längſtens bis den 1. May d. J. bey unterzeichneter kgl. Stelle einzureichen.

Baireuth den 25. März 1832.

Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden.

coll. Giret.

---

CLVIII.)

(Die Erledigung des Phyſikats in Ochſenfurt btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Gerichts=Arztes Dr. Weigand iſt das Phyſikat Ochſenfurt erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche mit den erfoderlichen Belegen ſpäteſtens bis zum 4. May bey unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg, den 4. April 1832.

Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des k. Regierung=Präſidenten.)

v. Günther.

coll. Memminger.

---

CLIX.)

(Die Erledigung einer Appellations=Gerichts=Raths=Stelle in Bamberg btrff.)

Durch die Beförderung des kgl. Appellations=Gerichts=Raths Nero zum Ober=Appellations-Gerichts=Rathe iſt eine Raths-Stelle bey dem Appellations=Gerichte des Obermain=Kreiſes erledigt.

Die Concurrenzfähigen Bewerber um dieſelbe, haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey den treffenden k. Appellations-Gerichten nach der allerhöchſten Verordnung vom 29ten Jänner d. J. einzureichen.

---

CLX.)

(Die theologiſche Anſtellungs=Prüfung btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Beziehung auf die in den bevorſtehenden Sommer=Monaten zu haltende Anſtellungs-Prüfung proteſtantiſcher Pfarramts-Candidaten werden alle diejenigen, welche nach Anleitung der Prüfungs=Inſtruktion vom Jahr 1809 Abſchn. III. §. II. S. 97. des Amts=Handbuchs zu dieſer Prüfung ſich melden zu dürfen glauben, hiemit aufgefodert, daß ſie ihre Meldungs=Geſuche mit den Vorſchriftsmäßigen Belegen ohnfehlbar binnen ſechs Wochen a dato der Ausſchreibung, bey der unterzeichneten Stelle einreichen, indem verſpätete Meldungen keine Berückſichtigung finden werden.

Ansbach, den 9. April 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Memminger.

---

CLXI.)

(Die Erledigung des Dekanats und der I. Pfarr-Stelle in Altdorf btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 6. März d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadt-Pfarrers Stadelmann zu Altdorf iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen. Dieſelbe wird daher zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben, und bemerkt, daß der Ertrag der Stadt-Pfarrey Altdorf, nach der darüber vorliegenden Faſſion vom Jahre 1815, welche indeſſen noch nicht abgeſchloſſen iſt, ſich folgendermaſſen berechnet:

I.) 729 fl. 18 kr. an ſtändigem Gehalte, nemlich: 415 fl. an baarem Gelde; 185 fl. 8 kr. Anſchlag des Beſoldungs-Holzes, beſtehend aus 10 Klaftern harten, und 36 Klftr. weichen Scheitholz dann 100 Stück Wellen; 129 fl. 10 kr. Anſchlag des Getraids aus 11 Schffl. 3½ Mtz. Korn, und 2 Schffl. 4 Mtz. Dinkel à 10 fl. und 5 fl. vom Schäffel, beſtehend. II.) 75 fl. mit dem Genuſſe der Pfarr-Wohnung. III.) 340 fl. 45 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff von 72 fl. vom Beicht-Stuhle. IV.) 25 fl. an Sammel-Flachs. Geſamt-Ertrag 1170 fl. 3 kr. Hievon 8 fl. 45 kr. Steuer von dem Pfarr-Hauſe abgezogen, bleiben 1161 fl. 18 kr. als Rein-Ertrag.

Für die Dekanats-Verrichtungen iſt kein beſonderer Funktions-Gehalt ausgeſetzt.

Ansbach den 6. April 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

CLXII.)

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrey Ober-Waldbehrungen im kgl. Dekanate Waltershauſen, im Untermain-Kreiſe btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des Pfarrers Recknagel auf die Pfarrey Offenbau iſt die Pfarr-Stelle zu Ober-Waldbehrungen, Dekanats Waltershauſen, in Erledigung gekommen, deren Ertrag nach der noch nicht ſuperrevidirten Faſſion ſich auf folgende Weiſe berechnet:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen. Vom Rentamte Fladungen in baarem Gelde 8 fl. 45 kr. An Naturalien; 1 Schäffl. 4½ Metzen Waitzen à 12 fl. 20 fl. 45 kr.; 7 Klftr. gemiſchtes Scheitholz à 4 fl. 28 fl.; 240 Stück Wellen à 5 fl. 12 fl. 2.) Aus Stiftungs-Kaſſen: von der Stiftungs-Adminiſtration daher von dem Gotteshaus baar 9 fl. 15 kr. 3.) Aus Gemeinde-Kaſſen: an baarem Geld, incl. des ſtändigen Beicht-Geldes von 17 fl. 30 kr. 40 fl. An Naturalien, 2 Fuder, oder 30 Centner Heu à 40 kr. 20 fl.; 4.) von einzelnen Gemeinde-Gliedern: 10 Schffl. 5/16 Metz. Korn à 10 fl. 103 fl. 51¼ kr.; 9 Schffl. 2½ Metz. Haber à 4 fl. 36 fl. 20 kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien 7 fl. 6 kr. III.) Ertrag aus Realitäten; die freye Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 40 fl.; aus 5 Tgw. Aecker 105 fl.; aus ½ Tgw. Wieſen und Gras-Garten 40 fl.; aus 1¼ Tagwerk Garten 10 fl. IV.) Ertrag aus Rechten; das Waidrecht auf der hieſigen Flur zu 6 Stück Schaafe 4 fl. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 10 fl. 7 kr. VI.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 18 fl.

Total-Betrag der Einkünfte 513 fl. 9¼ kr. Die Laſten betragen 31 fl. 46⅞ kr. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach in 481 fl. 22⅞ kr.

Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen zu melden.

Bayreuth den 9. April 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

**Schunter.**

May.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

In Folge eines durch das k. Staats-Miniſterium des Innern erlaſſenen allerhöchſten Reſcripts vom 2. d. Mt. wurde der quieszirte Regierungsrath Franz Anton Geßert der demſelben übertragenen Funktionen eines Stadt-Kommiſſairs in Würzburg enthoben, und dafür als Regierungsrath bey der Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, vorläufig außer dem Status, mit den Funktionen eines Stadt-Kommiſſairs der dermalige Landrichter Wolfgang Adolph Fink zu Kaufbeuern in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt ernannt.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 3. dieſes haben Sr. Majeſtät der König 1.) die Verzicht-Leiſtung des Landrichters Lorber zu Sulzbach auf die ihm unterm 31. Oktober v. J. gewährte Verſetzung zum Landgerichte Kempten zu genehmigen, und denſelben auf ſeinem gegenwärtigen Dienſt-Poſten zu belaſſen;

2.) zu der hiedurch erledigten Stelle eines Vorſtandes des Landgerichts Kempten mit der Funktion eines Stadt-Kommiſſairs den königlichen Landrichter Johann Nepomuk Gebhardt in Wertingen zu berufen;

3.) zum Landrichter in Wertingen den bisherigen Landrichter Johann Herrmann zu Weidenberg im Obermain-Kreiſe, und

4.) zum Landrichter in Weidenberg den I. Aſſeſſor Wurzer bei dem Landgerichte Lauingen allergnädigſt zu ernennen geruht.

Nachdem die Stadtpfarr-Stelle zu Friedberg durch den bisherigen Pfarrer Mathias Erhard von Haunswies beſetzt wurde; ſo ſah ſich die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, K. d. J., veranlaßt, demſelben im Vertrauen auf ſeinen ſtets bewieſenen Eifer im Schulweſen die erledigte Diſtrikts-Schul-Inſpektors-Stelle für den Bezirk Friedberg I. zu übertragen.

Zu Folge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 29. März d. J. wurde dem Pfarrer Mathias Erhard zu Haunswies die Stadt-Pfarrey Friedberg, von deren Antritt der Pfarrer Anton Walter in Binswangen enthoben wurde, allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29. März d. J.

1.) dem Pfarrer Jakob Haber in Edelshauſen, Landgerichts Schrobenhauſen, die Pfarrey Sonderheim Landgerichts Höchſtädt; ferner

2.) durch weitere allerhöchſte Entſchließung vom 31. März d. J. dem Pfarrer Fidel Breyer in Biberach, Landgerichts Roggenburg, die erledigte Pfarrey Baisweil, Landgerichts Kaufbeuern, und

3.) dem Pfarrer Philipp Kaſtner in Eitensheim, Landgerichts Ingolſtadt, die Pfarrey Hütting, Landgerichts Neuburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 1. April d. J.

1.) dem Prieſter Franz von Maiern Kuratie-Verweſer in Leinheim, Landgerichts Günzburg, die erledigte Pfarrey Bergheim, Landgerichts Neuburg, allergnädigſt zu übertragen, und ferner

2.) zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach, nachdem der Patron derſelben das ihm zuſtehende Präſentationsrecht im geſetzlichen Termine auszuüben unterlaſſen hat, und ſonach die desfallſige Beſtimmung des 11. Art. des Concordats in Wirkſamkeit trat, von dem Hrn. Biſchofe in Augsburg dem Prieſter Mathias Höck, Stadt-Kaplan bei St. Maximilian in Augsburg übertragen werde.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 2. April d. J. dem Frühmeß Benefiziaten Prieſter Pangratz Heckler in Stephans-Rettenberg, Landgerichts Sonthofen, das erledigte Kurat-Benefizium in Konzenberg, Landgerichts Burgau, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 2. April 1832 dem Pfarrer Karl Thaler zu Staudheim die Pfarrey Bergen, Landgerichts Neuburg, allergnädigſt übertragen.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J. und des Kreis-Kommando des Oberdonau Kreiſes vom 5. April d. J. wurden im Landwehr-Bataillon Lauingen ernannt: als Hauptmann der bisherige Oberlieutnant Xaver Kiſſler; als Oberlieutenants die bisherigen Unterlieutenants Michael Hurler, Michael Baur, und Peter Himmelſtoß; als Unterlieutenants Joſeph Tiſcher, Leopold Bumair, Martin Häberle, und Joſeph Sauter.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit eines Miniſterial Reſkripts vom 28. v. Mts. iſt mit dem laufenden Monate das bisherige Oberzollamt zu Nieder-Audorf nach Roſenheim, mit hallämtlicher Befugniß und Wirkung, verlegt, und an der Inn-Ueberfahrt zu Reiſach eine dieſem Oberamte inkorporirte Zoll-Station errichtet worden. Welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 6. April 1832.

Königliche-Oberzollinſpektion.

Braun, Oberzoll-Inſpektor.

coll. Eberhard.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

218.) praes. den $\frac{11}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Es iſt bereits im Herbſte v. J. in öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß die auf dem kgl. Staats-Gut Weihenſtephan auf Allerhöchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs begründete Central-Obſt-Baum-Schule ſich gegenwärtig ſchon in den Stand geſetzt befinde, jährl. wenigſtens 20000 der kräftigſten Obſt-Bäume abgeben zu können.

Die hohe, den Zuſtrömungen aller Winde ausgeſetzte, gegen Nordoſt ſanft abhängende Lage der Schule, und ein aus wenig Sand, mit Lehm und Mergel gemiſchter Feldboden ſind die Elemente, in welchen dieſe Bäume kräftig und unverzärtelt emporwachſen, eine ungewöhnliche Dauerhaftigkeit erlangen, und ſofort für jedes Clima, und zur Aufnahme für jeden Boden ihres künftigen Stand-Ortes angemeſſen ſind.

Dieſe Bäume, welche nach den Regeln der Zucht eine Schaft-Höhe von 6 — 8 Fuß erreicht haben, ſind vollkommen erſtarkt, mit einer

ſchönen Krone von der veredelten Stelle aus, bis zu derſelben, mit einer glatten und geſunden, nicht mooſigten Rinde verſehen.

Das Wurzel-Vermögen iſt dem Verhältniß der Krone reichlich angemeſſen, ſo, daß man in jeder Beziehung für das ſichere Gedeihen dieſer Bäume bürgen kann, wenn keine weſentlichen Fehler bey der Verpflanzung ſtatt finden.

Es wird daher jeder Abgabe eine kurze, leicht faßliche Anweiſung über die Art der Verpflanzung, und weitern Behandlung gratis abgegeben, ſo wie jeder Baum, der aus der Schule kömmt, mit der Obſt-Sorte bezeichnet wird, die er ſeiner Zeit trägt.

Die allerhöchſten Abſichten Seiner Majeſtät des Königs ſind es nämlich, daß nicht nur alle die verſchiedenen edlen zu Weyhenſtephan cultivirten, dem Vaterlande anpaſſendſten und nutzbarſten Obſt-Sorten allgemein verbreitet, und dadurch für den praktiſchen Unterricht in der Zucht und Behandlung volle Gelegenheit geben, und geſorgt werde, daß geſunde und dauerhafte Obſt-Bäume um billige Preiſe erhalten, die Obſtbaum-Zucht begünſtiget, und dem Unfuge herumziehender gewiſſenloſer Baum-Händler geſteuert werde.

Es wurden die des vorzüglichen Obſtes tragende Aepfel-Bäume zu 12 kr., des feinen Tafel-Obſtes aber zu 15 kr. das Stück in Ankaufs-Preis geſtellt, wobey jedoch noch beſonders zu bemerken kömmt, daß unter den im gegenwärtigen Augenblicke zum Verkauf geeignete Bäumen nur Aepfel- und Kirſch-Sorten vorhanden ſeyen, welche letzte in Halb-Bäumen zu 15 kr., und die ausgewachſenen Hochſtämme um 20 kr. das Stück erlaſſen werden dürfen, wozu noch bey einer Abnahme von 100 Bäumen ein Rabat von 10 p. c. bewilliget iſt.

Die Sortimente, der hierin aufzuſtellenden Obſt-Sorten ſind aus den ſicherſten Quellen mit aller Vorſicht geſammelt, und jede Obſt-Sorte wird nur dann erſt für ächt verbreitet, wenn ſie durch die in der kgl. Baum-Schule München angelegte Topf-Orangerie geprüft, und als die ächte Sorte anerkannt worden iſt.

Mit Beſtellungen wendet man ſich zeitlich an die k. Landwirthſchaft Weyhenſtephan bey Freyſing als Adminiſtration der Central-Obſt-Baum-Schule, oder an den k. Hofgärtner Hinkert in München als Vorſtand derſelben.

Die Bezahlung wird bey jeder Abnahme von Bäumen in der Regel ſogleich geleiſtet. — Bey Verſendungen hat der Abnehmer die Emballage nach Verhältniß der Lieferung eigens zu vergüten.

Käufer auswärtiger Staaten, haben ein ſolides Handels-Haus in München, Augsburg, oder Nürnberg anzugeben, und die Zahlung dahin anzuweiſen.

Briefe und Gelder werden Portofrey erwartet. Die Abgabe von Birn-Pfirſich-Aprikoſen-Pflaumen- und Nuß-Bäumen kann übrigens erſt vom Herbſt d. J. 1832 an ſtatt finden.

Die angekündigte ſyſtematiſch geordnete Beſchreibung aller in der Schule Weyhenſtephan vorhandenen Obſt-Sorten, kann wegen eingetretenen Hinderniſſen inſonderheit aber aus dem Grunde erſt im nächſten Frühjahr 1833 erſcheinen, weil die für Weyhenſtephan vorzugsweiſe noch zu beziehenden Pfirſchen, und Wein-Reben zur vollen Ergänzung des Sortiments dem Katalog ermangeln würden.

Die in dieſem Frühjahre abzugebenden Aepfel- und Kirſch-Bäume ſind in nachſtehenden Sorten in groſſer Anzahl vorhanden, als:

Sommer-Aepfel. Nr. 1.) Engliſcher Kantapfel; 2.) Wahrer Auguſt-Calville; 5.) Rother Sommer-Calville; 8.) Edelkönig; 9.) Groſſer rother Sommer Himbeer-Apfel; 59.) Weiſſer Sommer Gewürz-Apfel; 156.) Weiſſer Sommer Strich-Apfel; 158.)

Weißer Sommer Tauben = Apfel: 163.) Sommerſteiner; 209.) Großer böhmiſcher Sommer Roſen=Apfel; 211.) Aſtrakaniſcher Sommer = Apfel; 212.) Revalliſcher Birn = Apfel; 215.) Geſtreifter Sommer Zimmet = Apfel; 219.) Tulpen = Apfel; 228.) Geſtreifte Sommer = Couſinette; 276.) Engliſcher Pracht Rambaur; 297.) Weißer Sommer Eveling; 427.) Goldgelbe Sommer Reinette; 452.) Geſtreifte Sommer par main; 454.) Marmorirter Sommer Pepping;

Herbſt=Aepfel. Nr. 12.) Rother Herbſt Anis=Calville; 13.) Rother Herbſt = Calville; 16.) Danziger Kant = Apfel; 68.) Gelbe geſtreifte Schafs = Naſe; 111.) Gelber engliſcher Gulderling; 120.) Süßer Holart; 238.) Weißer Herbſtſtrich=Apfel; 375.) Gelbe Erfurter Reinette; 377.) Gelbe frühe Gewürz=Reinette; 382.) Goldzeug = Apfel; 392.) Frühe Goldparmäne; 458.) Engliſche Birn=Reinette; 538.) Graue Herbſt = Reinette; 560.) Gelbe Herbſt = Reinette; 626.) Gelber Herbſt = Streifling; 678.) Fränkiſcher Eßlinger Streifling; 824.) Gelber Herbſt = Stettiner; 831.) Braut=Apfel; 887.) Kleiner Herrn=Apfel; 896.) Weißer Herbſt Taffet = Apfel.

Winter=Aepfel. Nr. 26.) Weißer Winter=Calville; 30.) Rother Winter = Calville; 79.) Engliſcher Königs = Apfel; 112.) Großer edler Prinzeſſin=Apfel; 123.) Franzöſiſcher Klapper = Apfel; 185.) Weißer italieniſcher Rosmarin = Apfel; 188.) Rother Winterkron = Apfel; 318.) Rother Wintertambour; 329.) Großer Mogul: 353.) Calvillartige Reinette; 358.) Diel's Reinette; 362.) Grüne Reinette, auch Sans pareil; 366.) Franzöſiſche Edel=Reinette; 402.) Süßer Stanzhäuſer; 416.) Punktirte Reinette; 417.) Weiber Reinette; 424.) Große engliſche Reinette; 428.) Aechte weiße franzöſiſche Reinette; 444.) Muskat Reinette; 447.) Edler Winterborſtorfer; 473.) Zwiebelborſtorfer; 545.) Aechte graue franzöſiſche Reinette; 577.) Triumpf = Reinette; 585.) Engliſche Winter Gold par maine; 620.) Brauner Mat=Apfel; 643.) Lanzſcheider; 685.) Prinzeſſin Apfel; 701.) Rother 3 Jahr dauernder Streifling; 716.) Großer rheiniſcher Bohn = Apfel; 767.) Großer Winterſteiner; 820.) Gelber Winterſtettiner; 845.) Rother Winterſtettiner (Großer Zwiebel = Apfel;) 857.) 3 Jahre dauernder Mutter = Apfel,

## Kirſchen.

Schwarze Kirſchen. 6.) Bittere ſchwarze Herz=Kirſche; 11.) Späte Maulbeere Herz = Kirſche; 13.) Große ſchwarze Herz = Kirſche; 21.) Gemeine ſchwarze Herz = Kirſche.

Schwarze Knorbel=Kirſchen. 33.) ſchwarze ſpaniſche Knorbel = Kirſchen.

Bunte Herz = Kirſchen. 55.) Luzien = Kirſche; 56.) Rothe Mollen = Kirſche; 57.) Süße Spaniſche.

Bunte Knorbelkirſchen. 80.) Bauermanns=Kirſche: 81.) Holländiſche große Prinzeſſin Kirſche; 89.) Weiße ſpaniſche Knorbel = Kirſche.

Süß=Weichſeln. Nr. 108.) Herzogs = Kirſche; 199.) Rothe May = Kirſche; 110.) Rothe Muskateller; 115.) Wahre engliſche Kirſche; 117.) Frühe von der Natte: 120.) Große deutſche Pelz = Kirſche; 124.) Königliche Süß=Weichſel; 132.) Rothe Herz = Kirſche.

Glas=Kirſchen. Nr. 134.) Schöne von Choiſy; 136.) Rothe Oranien = Kirſche; 138.) Große Glas=Kirſche von Montmorency.

Sauer=Weichſeln. Nr. 153.) Spaniſche Weichſel; 156.) Bettenburger Kirſche von der Natte; 157.) Oſtheimer Weichſel; 158.) Große Nonnen = Kirſche; 167.) Doppelte Natte; 171.) Große Morelle; 170.) Jeruſalems = Kirſche; 198.) Büttners September und Oktober Weichſel.

Amarellen. 201.) Süße Amarelle; 202.) Früher Gabet; 203.) Trauben von Banquet Amarelle.

München den 26. Februar 1832.

Königlich Bayeriſche Central = Obſt = Baum=Schule Weihenſtephan.

Hinkert, Vorſtand.

---

219.) praes. den 7/4 32.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerſtag den 26. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird das Söld = Anweſen des Zimmermanns Joſeph Ziegler zu Biberach beſtehend in einem Wohn = Hauſe, einem halben Antheil eines an daſſelbe angebauten Stadels, 25 Dzm. Garten, ½ Tgw. Ackers, 56 Dzm.

Maad, 2½ Jchrte. Holz-Gründe, wovon aber die Hälfte kultivirt iſt, 1½ Kabis-Stück, und in einem halben Gemeinde-Recht auf Antrag des Ziegler, dahier in der Gerichts-Kanzley wiederholt verſteigert werden, wozu Kaufsluſtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen abermal eingeladen werden.

Roggenburg den 26. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

---

220.) praes. den $\frac{2}{4}$ 32.

(Gläubiger-Vorladung.)

Auf Antrag der Erben des verſtorbenen Söldners Johann Härtl von Salgen werden alle jene, welche an deſſen Verlaſſenſchafts-Maſſe aus was immer für einem Grunde eine Foderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, am Dienſtag den 1. May d. J. Vormittags 9 Uhr entweder perſönlich, oder durch legal Bevollmächtigte zur Liquidation ihrer Foderungen, und zum Verſuche einer gütlichen Uebereinkunft um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als die Ausbleibenden den Beſchlüſſen der Mehrheit der Erſcheinenden beyſtimmend erachtet werden würden.

Mindelheim den 27. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

221.) praes. den $\frac{31}{3}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Haus des Simon Friedrich Nebinger dahier Lit. A Nro. 104 nebſt den dazu gehörigen zwey Gärten wird hiemit zum gerichtlichen Verkaufe ausgeboten, und Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 25. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſetzt.

Die Schätzungs-Protokolle, ſo wie die Belaſtung dieſer Realitäten können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Augsburg den 27. März 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

---

222.) praes. den $\frac{2}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Von unterzeichnetem Landgerichte werden aus dem Nachlaſſe des dahier geſtorbenen Titl. Grafen Maximilian von Königsegg-Rothenfels, geweſenen Domherrn zu Konſtanz, Cöln und Straßburg folgende Realitäten und Mobilien öffentlich verſteigert: I.) Am Mittwoch den 2. May d. J. die Beſitzung „Maxensruhe,“ dieſelbe liegt ganz nahe bey Immenſtadt, am Achfluſſe, mit ausgezeichnet ſchöner Ausſicht in das Gebirge. Sie beſteht: a.) aus dem Wohn-Hauſe mit 8 heizbaren Zimmern und einigen unheizbaren Gemächern; die Zimmer ſind mit Geſchmack tapezirt; b.) aus einer Garten-Anlage, mit Pavillon und an dieſen angebautem Gewächs-Hauſe; c.) aus einer Eremitage mit beſonderm Garten und einer Kapelle; d.) aus einem chineſiſchen Gebäude mit paſſender Umgebung; e.) aus circa 30 Viertelſaat Gründen.

Auf dem Hauſe iſt eine Bürger-Gerechtſame zur Stadt Immenſtadt. Maxensruhe iſt ein ſehr freundlicher Wohnſitz; ſehr geeignet wäre er zu einem Bade, da an dieſer Beſitzung von einer Seite das Waſſer, die „Ach“ ganz nahe fließt. An demſelben Tage wird die bedeutende Sammlung von Blumen und Gewächſen, worunter mehrere tropiſche ſind, dann Garten-Geräthe und Tauben, (darunter 5 Paar Pfauen-Tauben, 2 Paar Tiger-Tauben und 4 Paar ſchwarze).

2.) Am Donnerſtage den 3. May die Meubles aller Art, nemlich Betten, Porzellain und Gläſer, dann ein Reiſe = Wagen ſolid gebaut, mit 2 aufgeſchraubten Koffern; 3.) am Freytag den 4. May und nöthigenfalls auch noch am 5. May die Prätioſen, worunter vorzüglich ſchöne Tabatieren von Gold und Schildkrot; Uhren zwey mit Spielwerken, Gemälde, Kupferſtiche, Basreliefs von Alabaſter und Elfenbein, Vaſen, Büſten von Porzellain, Alabaſter, und Gyps, Gewehre; 4.) am Samſtag den 5. May und nöthigenfalls am Montag den 7. May die Bücher, groſſe Glas = Käſten, Büſten und andere Gegenſtände verſchiedener Art.

Auswärtige dahier nicht bekannte Kaufs-Liebhaber haben ſich mit gerichtlichen Vermögens = Atteſten zu verſehen.

Immenſtadt den 28. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmayer, Landrichter.

---

223.) praes. den $\frac{3}{4}$ 32.

(Guts = Verkauf.)

Auf Andringen der Gläubiger der Söldners-Wittwe Maria Anna Kreutzer von Offingen wird hiemit derſelben zur Herrſchaft Landsſtroſt Auf- und Abfährtiges Anweſen, beſtehend in Wohnhaus, Stadel und Stallung unter einem Dache, Baum- und Wurz = Garten, der ganzen Gemeinds = Gerechtigkeit, und dem Anſpruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe, dann in $\frac{1}{2}$ Jchrt Ackers „die Halde“ genannt, und an walzenden Gründen in $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers „im Riedle“, dann $\frac{7}{8}$ Jchrt. daſelbſt, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Dienſtag den 24. April d. J. feſtgeſetzt.

Kaufs = Liebhaber werden daher eingeladen, am beſagten Tage bis Früh 9 Uhr in hieſiger Landgerichts = Kanzley ſich einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wobey jedoch Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen legal ſich auszuweiſen haben.

Günzburg den 30. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

224.) praes. den $\frac{4}{4}$ 32.

(Erkenntniß.)

Da Maria Anna Lippert Söldners- und Sattlers-Tochter von Oberndorf, gräfl. Fugger'ſchen Patrimonial = Gerichts Oberndorf, angeblich geehlichte Delian, oder deren allenfallſige Deszendenten oder ſonſtige Erben ungeachtet der in öffentlichen Blättern bereits unterm 4. Juny 1831 geſchehenen Aufforderung ſich innerhalb dem präfigirten Termin von 6 Monaten nicht geſtellt hat; ſo tritt das ausgeſprochene Präjudiz ein, und wird nun derer Vermögen an ihre Gerichtsbekannten nächſten Verwandten gegen Kaution verabfolgt.

Rain den 30. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaiſer, Landrichter.

---

225) praes. den $\frac{5}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das zur Rücklaß = Maſſe des Johann Sigmund Mayer Kaufmanns zum „Schwanen“ gehörige Haus dahier, geſchätzt auf 5000fl., wird in Folge Antrags der Intereſſenten am Mittwoch den 25. April Vormittags 9 Uhr an den Meiſt-

biethenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Memmingen den 30. März 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher Direktor.

v. Wächter.

---

226.) praes. den 13/4 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nach Umfluß des dem Soldaten Thomas Mayer aus Neuburg unterm 31. Oktober v. J. gegebenen 3 monatlichen Termines, ſich hierorts zu melden, wird zu Recht erkannt, daß, weil derſelbe ſich innerhalb dieſes Termins nicht gemeldet hat, er als verſchollen zu erklären, und deſſen Vermögen an ſeine nächſten Anverwandten gegen Caution auszuantworten ſey.

Gründe:

Unterm 31. Oktober v. J. wurde der im kgl. 7ten Linien-Infanterie-Regiment geſtandene Soldat Thomas Mayer aus Neuburg aufgefodert, binnen 3 Monaten ſich hierorts zu melden, oder von ſeinem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte Kunde zu geben, aufferdeſſen ſein Vermögen an deſſen nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Der geſetzte Termin iſt längſt abgelaufen, deßhalb auf Anrufen eines Anverwandten zu erkennen war, wie oben.

Neuburg den 31. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

227.) praes. den 7/4 32.

(Präjudicial-Vorladung.)

Die Gebrüder Johann Baptiſt und Ignatz Herz, Bauers-Söhne von Fiſchen, wovon der erſte als Soldat des kgl. 3ten Linien-Infanterie-Regiments am 1. Oktober 1813, und der zweyte als Soldat des kgl. 11ten Linien-Infanterie-Regiments am 5. März 1813 als vermißt in den Liſten abgeſchrieben ſind, oder ihre allenfallſige Deſcendenz, werden auf Anſuchen ihrer nächſten Verwandten hiemit aufgefodert, ſich entweder in Perſon, oder durch legal Bevollmächtigte zur Empfangnahme ihres, nach der vorliegenden Rechnung vom 5. Jänner d. J. in 3500 fl. 17 kr. beſtehenden Vermögens, binnen einem halben Jahre a dato dahier zu melden, widrigenfalls ſie als verſchollen erklärt, und daſſelbe ihren Inteſtat-Erben gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Immenſtadt den 31. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmayr, Landrichter.

---

228.) praes. den 2/4 31.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Da in Folge der öffentlichen Ausſchreibung vom 30. September v. J. ſich weder Georg Jakob Günther, Färbersſohn aus Kaufbeuern noch deſſen allenfallſige rechtmäßige Deszendenten binnen des präfigirten 6 monatlichen Termins hierorts zum Empfange ihres Vermögens gemeldet haben; ſo wird Georg Jakob Günther dem feſtgeſetzten Präjudize gemäß hiemit für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen den nächſten Anverwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden.

Kaufbeuern den 1. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

229.) praes. den $\frac{12}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Samuel Hanauer Handelsmann zu Oſterberg wünſcht mit ſeinen Creditoren ein gütliches Schulden-Arrangement zu treffen, und bat daher, dieſelbe auf einen Commiſſions-Tag zuſammen zu berufen, um mit ihnen liquidiren, und das weitere in obiger Beziehung verhandeln zu können.

Es werden daher ſämtliche bekannte und unbekannte Creditoren des Samuel Hanauers, ſo wie auch die Hanauer'ſchen Eheleute zu obigem Zwecke auf den 30. April d. J. Vormittags 8 Uhr vorgeladen, unter dem Präjudiz, daß die nicht Erſcheinenden ſich den Beſchluß der Erſcheinenden gefallen laſſen müſſen.

Illertiſſen den 3. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der kgl Landrichter abweſend.)

Reyle I. Aſſeſſor.

---

230.) praes. den $\frac{5}{4}$ 32.

(Vorladung.)

Joſeph Maier lediger Bauers-Sohn von Lindach wird ſchon ſeit 1795 vermißt, ohne daß von ihm etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Auf Antrag ſeiner Geſchwiſterte wird derſelbe, oder ſeine etwaige Deszendenz hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato ſich hier zu melden, widrigenfalls man deſſen Vermögen mit 300 fl. den Verwandten gegen Kaution ausfolgen laſſen würde.

Zusmarshauſen den 3. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

231.) praes. den $\frac{12}{4}$ 32

(Ediktal-Ladung.)

Johann Lindebar von Hagſpiel bat ſeine Inſolvenz erklärt, und ſich dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage beſtimmt, wie folgt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung Freytag der 27. April; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Montag der 28. May; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Dienſtag der 12. Juny, und für die Duplik Montag der 25. Juny d. J.

Sämtliche Gläubiger werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, werden hiemit aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bey Gericht unter Vorbehalt ihrer Rechte zu übergeben.

Immenſtadt am 4. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmayr, Landrichter.

---

232.) praes. den $\frac{13}{4}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Alois Hörburger Pächter zu Gaishof hat ſich dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, als

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweiſung auf Samstag den 5. May d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 5. Juny

d. J.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf den 4. July, und für die Duplik auf den 18. July d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1. Ediks-Tage die Ausſchlieſſung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe; das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Uebrigens wird bemerkt, daß die bereits bekannten Kurrent-Schulden eine Summe von 432 fl. 8 kr. betragen, während das inventirte Mobiliare des Gantirers nur auf 147 fl. 4 kr. geſchätzt wurde. Es werden demnach am erſten Ediktstage Vorſchläge zu einem gütlichen Nachlaſſe in dieſer Gant-Sache eingeleitet werden, und man fodert deßhalb die Intereſſenten um ſo mehr auf, bey dieſer Verhandlung perſönlich oder durch legale Vertreter zu erſcheinen, als die Ausbleibenden den Beſchlüſſen der Mehrheit zuſtimmend geachtet würden.

Ottobeuern den 5. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Praßer, Landrichter.

---

253.) praes. den 2/4 32.

(Bekanntmachung.)

Franz Anton Müller von Bernbeuern, welcher die Auswanderungs-Erlaubniß nach Ungarn erhalten hat, hat ſein zu Bernbeuern liegendes Vermögen in 224 fl. 24 kr. beſtehend, überſchuldet, und troz der erlaſſenen Aufforderung zur Beantwortung der liquidirten Paſſiven läßt derſelbe nichts mehr von ſich hören, und iſt auch nirgend zu erfragen, weßhalb er jetzt auf Antrag ſeiner Kreditoren öffentlich aufgefodert wird, binnen 3. Monaten auf die liquidirten Foderungen zu antworten, oder zu gewärtigen, daß ſie für abgeläugnet erachtet, er ſeiner Einreden für verluſtig erklärt, und Kläger zum Beweiſe zugelaſſen werden.

Füßen den 7. April 1832

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

234.) praes. den 12/4 32.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchafts-Maſſe des am 1. d. Mts. verſtorbenen Glaſermeiſters und Bürgers Georg Geiger von Dilingen eine Foderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, ihre dießfälligen Foderungen am Samstag den 28. dieſes Monats Vormittags um 8 Uhr in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley um ſo gewiſſer anzumelden, als ſonſt bei der Verlaſſenſchafts-Abhandlung hierauf keine Rückſicht genommen werden könnte.

Dilingen den 9. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

235. praes. den 13/4 32.

(Vorladung.)

Veronika Goldhofer zu Kirchheim gebohren, welche als Pfarr-Hauſerin längere Zeit zu Oſterberg gedient hat, iſt dahier am 16ten v. M. mit Rücklaſſung eines auſſergerichtlichen Teſtaments, worin ſie den Armen-Fond, und die Kirche dahier als Erben eingeſetzt hat,

geſtorben. Da ihr Rücklaß ganz unbedeutend iſt, und auch ſchon Paſſiven angemeldet wurden; ſo fodert man jeden, der aus was immer für einem Rechts-Titel an dieſe Erbs-Maſſe eine Foderung geltend machen will, auf, dieſelbe dahier binnen 30 Tagen a dato um ſo gewiſſer anzumelden, und nachzuweiſen, als man widrigenfalls darauf bey der Vertheilung dieſer Erbs-Maſſe keine Rückſicht nehmen könnte, und den erwachſenden Nachtheil ſich jeder ſelbſt zuſchreiben müßte.

Babenhauſen den 9. April 1832.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchaft-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

256.) praes. den $\frac{II}{4}$ 32.

(Getreid-Verkauf.)

Am Dienſtag den 24. dieß Monats Morgens 9 Uhr werden auf dem hieſigen Aerarial-Getreid-Speicher 200 Schſſ. Roggen, und 100 Schſſ. Haber von der Aerndte 1831 unter den bekannten Verkaufs-Bedingungen im Ganzen oder Parthienweiſe öffentlich verſteigert, wozu daher Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Aichach den 9. April 1832.

Königliches Bayeriſches Rentamt.

Fleißner, Rentbeamter.

237.) b.) praes. den $\frac{II}{3}$ 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Samſtags den 28. April d. J. wird der ehemalige Pfarrhof zu Groß-Aitingen, ſamt Hofraithe, Stadel und Ställen, Waſch- und Back-Küche, Wurz-Gärtchen, mit Sommer-Häuschen, dann dem Gras- und Obſt-Garten, ſowie mit der Gemeinde-Gerechtigkeit in dem Gaſt-Hauſe des Bräuers Xaver Drexel daſelbſt an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und beginnt der Verſteigerungs-Akt um 10 Uhr Morgens, die Umfrage erfolgt um $11\frac{3}{4}$ Uhr, der Zuſchlag aber mit dem Glocken-Schlage 12 Uhr, ohne daß ein Nachgeboth mehr angenommen wird.

Kaufs-Luſtige werden hiezu eingeladen, und haben Auswärtige über Leumund- und Zahlungs-Fähigkeit ſich legal auszuweiſen.

Schwabmünchen den 28. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 9. April 1832. | Briefe | Geld | Den 12. April 1832. | Briefe | Geld | Den 14. April 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4 % m. Coup. | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | Obligat à 4 % m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{5}{8}$ | Obligat. à 4 % m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ |
| detto à 5 % . . . | | | detto à 5 % . . | | | detto . à 5 %. . | | |
| Lott. Loose E—M à 4 % | | $107\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4 % | | $107\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4 % | | $107\frac{1}{2}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 17.**

Augsburg, den 23ten April 1832.

Inhalt:

163.) Die Beförderungs- und Verſetzungs-Geſuche in der landgerichtlichen Sphäre, und in den übrigen den Kreis-Regierungen K. d. J. untergeordneten Dienſtes-Zweige btrff. 164.) Verpflegung der Vaganten in ſpecie die durch verordnungswidriges Hin- und Herſchieben vermehrten Koſten. 165.) Die Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und die Haftung dafür. 166.) Den Vogelfang und das daraus hervorgehende Ueberhandnehmen der den Wald- und Obſt-Bäumen ſchädlichen Raupen und anderer Inſekten btrff.) 167.) Den Vollzug des lithographirten Ausſchreibens vom 29. März 1829 Nr. 14599 des Verfahren der Jugend gegen Thiere, und die in dieſer Beziehung den Polizey- und Lehr-Behörden obliegenden Pflichten btrff. 168.) bis 172.) Beſchlagnahme der Nummern 67, 69 und 70 der „deutſchen Tribüne“; ferner der Nr. 11. der „Volks-Tribüne“ dann der Nr. 12 der „Blätter aus Franken“ und Nr. 13 des „Zuſchauers an der Pegnitz“; endlich der Nrn. 30 und 31 der Zeitſchrift: „Deutſchland“ und Nr. 21 des „rheinbayeriſchen Anzeigers.“ 173.) Erledigung der Stelle eines Profeſſors der Philoſophie am k. Lyceum zu Dillingen. 174 und 175.) Erledigung der Pfarrey Hirblingen und Diepolz. 176.) Erledigung des Frühmeß-Beneſiziums in Altusried. 177.) und 178.) Erledigung der proteſtantiſchen IIten Pfarr-Stelle zu Waſſertrüdingen und der Pfarr-Stelle Gerhardshofen. 179.) Erledigung der Stelle eines Rechts-Anwaltes, bey dem k. Landgerichte Freyſing im Iſar-Kreiſe. — Dienſt- und Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CLXIII.) ad Nrm. 15998.**

(Die Beförderungs- und Verſetzungs-Geſuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, untergeordneten Dienſtes Zweige betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Was das in obigem Betreffe anher erfolgte allerhöchſte Reſcript vom 2. d. M. enthält, zeigt den um Beförderung und Verſetzung nachſuchenden königlichen Beamten Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

„Es iſt bisher in der Regel der Grundſatz feſtgehalten worden, bey Vakaturen im landgerichtlichen und Adminiſtrativ-Dienſte nur jene Beförderungs-

und Verſetzungs-Geſuche zu berückſichtigen, welche um die ſpecielle Vakatur gerichtet waren."

„Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß durch dieſes Verfahren eine Ungleichheit unter den Bewerbern erzeugt, und insbeſondere jene Unſerer treuen Land-Beamten verkürzt wurden, denen die weite Entfernung von der Reſidenz-Stadt und minder frequenter Poſten-Lauf die rechtzeitige Kenntniß etwaiger Erledigungen unmöglich machte."

„Der erwähnte Grundſatz wird demnach hiemit außer Wirkung geſetzt, und es bleibt in Zukunft jedem Angeſtellten des Landgerichts-Dienſtes und der inneren Verwaltung geſtattet, ſeine Verſetzungs- oder Beförderungs-Geſuche, auch ohne Anlaß einer Vakatur zu jeder Zeit im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, darum er im Vakaturs-Falle kompetirt, und der Frage, ob er um alle, oder nur um gewiſſe Stellen der bezeichneten Cathegorie kompetirte, an Uns gelangen zu laſſen."

„Unſer Miniſterium des Innern iſt beauftragt, alle Geſuche der Art ohne Ausnahme gehörig vorzumerken, und bei jedem Antrage zu Wieder-Beſetzung einer Stelle im adminiſtrativen Dienſte auf ſämtliche einſchlagende Geſuche auch dann die geeignete Rückſicht zu nehmen, wenn keine ſpezielle Meldung für den treffenden Fall vorliegen ſollte."

Augsburg den 9. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXIV.) ad Nrm. 16691.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Verpflegung der Vaganten in specie die durch verordnungswidriges Hin- und Herſchieben vermehrten Koſten betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

Obwohl durch den Landtags-Abſchied vom 29. Dezember v. J. §. 55. bereits auf die genaue Befolgung der Miniſterial-Verfügung vom 1. Februar 1816, die Vorſpann für Vaganten-Transporte betreffend, und die allerhöchſte Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landſtreicher betreffend, hingewieſen wurde; ſo ſieht ſich die unterfertigte Kreis-Regierung durch eine Mittheilung der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 11. April d. J. doch veranlaßt, wiederholt die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden auf den ſtrengen Vollzug dieſer Normen und insbeſondere des Titels IV der letztgenannten allerhöchſten Verordnung anzuweiſen.

Dieſelben werden hiernach Sorge tragen, die aufgegriffenen Bettler und Vaganten nach vorſchriftsmäßiger Abwandlung ſofort auf dem kürzeſten Wege an den Ort ihrer Beſtimmung abzuliefern; ſo wie alle Zwiſchen-Behörden jede Zögerung zu vermeiden haben. Jedes geſetz- und zweckwidrige Hin- und Herſchieben der Vaganten und Bettler, jede nicht durch Verordnungen oder durch beſondere Verhältniſſe nicht zu rechtfertigende Zögerung muß unnachſichtlich durch Aufbürdung der deßhalb erlaufenen Koſten für den fehlenden Beamten geſtraft werden.

Die unterfertigte Kreis-Regierung gibt ſich jedoch der Erwartung hin, daß ſie bei

geſetzlicher Behandlung und richtiger Inſtradirung der Vaganten durch die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden nie in den Fall geſetzt werden möge, dieſe Straf-Androhung zu realiſiren.

Augsburg den 16. April 1822.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident**

coll. Kliebenſchedel.

---

**CLXV.) ad Nrm. 16905.**

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und die Haftung hiefür betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

In einer Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 8. d. J. ad Nrm. 6079 wurden folgende nähere Beſtimmungen im rubrizirten Betreffe gegeben.

„Die Magiſtrate ſind nach den §. §. 46 und 59 des Ediktes vom 17ten May 1818, die das geſamte Communal- und Lokal-Stiftungs-Vermögen verwaltenden Beamten, und die in ihrer Mitte befindlichen Stadt- oder Markt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter für die geſetzlich zuläßigen, keine beſondere Verwaltungs-Behörde bildenden Organe, durch welche die den Magiſtraten geſetzlich zuſtehenden Verwaltungs-Funktionen, bezüglich des Communal- und Stiftungs-Vermögens in Vollzug geſetzt und die Rechnungen gelegt werden. Die Rechnungs-Legung hat laut des Geſetzes im Namen, unter Verantwortlichkeit, und unter Mitunterſchrift des geſamten Magiſtrats, als des geſetzlichen Verwaltungs-Beamten zu geſchehen. Es verſteht ſich übrigens hiebei von ſelbſt, daß die magiſtratiſchen Mitglieder, die Rechnungen über das ihrer Verwaltung anvertraute Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen nicht als unmittelbare Rechnungsleger zu unterzeichnen, und nicht in dieſer Beziehung eine Verantwortlichkeit zu übernehmen haben, ſondern daß dieſe Unterſchrift nur nach vorgängiger Einſicht und Prüfung der Rechnungen von Seite der dieſelbe unterzeichnenden Individuen erfolgen kann, und daß durch die Unterzeichnung der Rechnungen vom geſamten Magiſtrate nur conſtatirt werden ſoll, daß ſolcher die durch den Stadt Kämmerer ꝛc. hergeſtellten Rechnungen eingeſehen, hiegegen nichts zu erinnern gefunden, und ſich ſelbe demnach angeeignet habe, deßhalb es denn auch jedem magiſtratiſchen Mitgliede freiſteht, ſeine Erinnerungen gegen einzelne Rechnungs-Vorträge der Unterſchrift beizufügen.“

„Die mit dieſer Unterſchrift nach §. 44. der Inſtruktion vom 21. September 1818 verbundene Verantwortlichkeit erſtreckt ſich demnach nur darauf, daß in der Rechnung salvo errore calculi keine unzuläßige, in der geſetzlichen Form nicht beſchloſſene, und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als paßirlich vorgetragen ſey, daß die mit dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen, und dieſelben nicht durch eine geſetz- und pflichtwidrige, das Beſte des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens nicht berückſichtigende Verwaltung geſchmälert ſeyen.“

„Bezüglich auf Veruntreuungen und Kaſſa-Defekte einzelner Caſſiere und

Rechnungs-Führer, bezüglich welcher nach der Entſchließung vom 16. Dezember 1822 eine ſolidariſche Haftung der Magiſtrats-Glieder nicht beſteht, findet eine Haftung einzelner magiſtratiſcher Mitglieder nur in ſofern ſtatt, als ſie erweislich, abſichtlich, oder fahrläßiger Weiſe an der ſich ergebenden Veruntreuung die Schuld tragen.

Welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg den 16. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXVI.) ad Nrm. 465.

An
die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden, Diſtrikts Schul-Inſpektionen, und unmittelbaren Lokal Schul-Kommiſſionen des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Vogelfang und das daraus hervorgehende Ueberhandnehmen der den Wald- und Obſt-Bäumen ſchädlichen Raupen und anderer Inſekten btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mit Vergnügen hat die unterzeichnete Stelle aus den Anzeigen der Diſtrikts-Polizey-Behörden ſowohl, als den eigenen Wahrnehmungen die Ueberzeugung von der ſich immer mehr ſteigernden Neigung zur Obſt-Baum-Zucht geſchöpft. Groß ſind die Fortſchritte in dieſem wichtigen Zweige der Landes-Kultur, und mit Zuverſicht kann man den ſchönen Früchten derſelben bey gleicher Thätigkeit entgegen ſehen.

Zur ſtrengen Pflicht wird deßhalb, jedem Hinderniß hemmend zu begegnen, und augenblicklich zu beſeitigen, was den Lohn emſiger Pflege zu rauben droht.

Von vielen Seiten wird über die Ueberhandnahme der Raupen geklagt, deren Verheerungen in den Obſt-Baum-Pflanzen ſelbſt bey vieler Sorge für ihre Vertilgung nicht beſeitigt werden konnten.

Eine weſentliche Urſache liegt in dem häufig noch beſtehenden Unfuge des Einfangens der Sing-Vögel, und der Ausnahme ihrer Neſter.

Dieſe Thiere ſind es ja hauptſächlich, welche die Natur durch ihr Verzehren der Raupen und anderer den Bäumen ſchädlicher Inſekten zum Schutze derſelben beſtimmte.

Ihre muthwillige Verminderung iſt demnach ein Eingriff in die Geſetze der Natur ſelbſt, und klagend erkennt der Menſch den entſtandenen Nachtheil ſeines begangenen Frevels.

Die unterzeichnete Stelle hat es deßhalb den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden ſchon durch die Ausſchreibung vom 29. März 1829: „Das Ueberhandnehmen der den Wald- und Obſt-Bäumen ſchädlichen Inſekten btrff." zur Pflicht gemacht, die gegen den Unfug des Vogelfanges beſtehenden Verbote in das allgemeine Andenken zurückzurufen, wozu dieſelben hiemit wiederholt nachdrücklichſt beauftragt werden.

Unumgänglich erfoderlich iſt es jedoch, daß auch die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und Lokal-Kommiſſionen vereint mit den Polizey-Behörden wirken.

Bey dem Beſuche der Schul-Gärten,

bey den Vorträgen über Obſt-Baum-Zucht werden Schul-Inſpektoren und Lehrer Veranlaſſung finden, dem Gemüthe ihrer Zöglinge den Sinn für das herrliche des Geſanges im Freien zu wecken, das Grauſame des Gefangenhaltens dieſer ſchuldloſen Thiere, die großen Nachtheile ihrer Verminderung mit den deßhalb beſtehenden Verboten und Strafen vorzuſtellen.

Solche Eindrücke, auf Belehrung gegründet, erhalten ſich ſelbſt noch in ſpätern Jahren, und ſind die ſicherſten Bürgen der Beobachtung der Geſetze.

Allenthalben hat aber der Lehrer mit gutem Beiſpiel vorzuleuchten, und nicht durch Kauf und Halten eingefangener Sing-Vögel der guten Sache ſelbſt entgegen zu handeln, für deren Verletzung er Abſcheu erregen ſoll.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commiſſionen haben ihre untergebenen Lokal-Inſpektionen und Lehrer zur Beachtung gegenwärtiger Weiſung ſogleich anzuhalten, und ihrer Seits das Möglichſte beyzutragen, daß die Contravenienten den Polizey-Behörden angezeigt werden.

Ueber den Vollzug iſt in dem am Ende des Jahres zu erſtattenden Schuljahrs-Bericht beſondere Anzeige zu machen.

Augsburg den 17. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXVII.) ad Nrm. 17331.

An
die ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Vollzug des lithographirten Ausſchreibens vom 29. März 1829 Nr. 14599 das Verfahren der Jugend gegen Thiere, und die in dieſer Beziehung den Polizey- und Lehr-Behörden obliegenden Pflichten betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die unterfertigte k. Kreis-Regierung ſieht ſich veranlaßt, die in rubro bezeichnete Entſchließung in ihrem ganzen Umfange zu erneuern, um die in derſelben angegebenen Zwecke durch fortwährende Uebung wo möglich bleibend zu erreichen, indem ſchon die kurze Zeit ſeit ihrer Erſcheinung ſehr befriedigende Reſultate geliefert hat.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden nicht nur bey der Jugend jede Ueberſchreitung kräftig hintanhalten, und deßhalb mit den Schul-Behörden und Lokal-Polizey-Beamten ſtets im geeigneten Benehmen bleiben, ſondern auf allen am Ende der genannten Ausſchreibung erwähnten rohen Vergnügen und reſp. Quälungen der Thiere durch Erwachſene, und allen dieſen ähnlichen Exzeſſen mit Energie zu begegnen wiſſen.

Augsburg am 19. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXVIII.) ad Nrm. 17200.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 67. der „deutſchen Tribüne" btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 67 „der deutſchen Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. April unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXIX.) ad Nrm. 17198.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 69 u. 70 der „deutſchen Tribüne" betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 69 und 70 der „deutſchen Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. April unter



Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXX.) ad Nrm. 17199.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 11 der „Volks-Tribüne" betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 11 der „Volks-Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. April unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 18. April 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXI.) ad Nrm. 17197.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 12 der „Blätter aus Franken“ und Nr. 13 des „Zuſchauers an der Pegniz“ btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rezat-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 12 der „Blätter aus Franken“ und Nr. 13 „des Zuſchauers an der Pegniz“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. April unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXII.) ad Nrm. 17196.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Zeitſchrift „Deutſchland“ Nr. 30 und 31 dann des „rheinbayeriſchen Anzeigers“ Nr. 21 betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Zeitſchrift „Deutſchland“ Nr. 30 und 31, dann des „rheinbayeriſchen Anzeigers“ Nr. 21. wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. April unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXIII.) ad Nrm. 17149.

(Die Erledigung der Stelle eines Profeſſors der Philoſophie am k. Lyzeum zu Dillingen betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 22. v. M. erfolgten Tod des Lyzeal-Rektors und Profeſſors Dr. Franz Anton Nüßlein iſt die Stelle eines Profeſſors der Philoſophie am k. Lyzeum zu Dilingen in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche um dieſe Stelle nachzuſuchen gedenken, haben ihre mit den erfoderlichen Zeugniſſen belegten Geſuche längſtens binnen 3 Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg den 18. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CLXXIV.) ad Nrm. 16453.

(Die Erledigung der Pfarrey Hirblingen betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers Johann Baptiſt Rott zu Hirblingen auf die Pfarrey Pfaffenhauſen, Landgerichts Mindelheim, in Erledigung gekommene Pfarrey Hirblingen, in der Diözeſſe Augsburg, königl. Landgerichts Göggingen, und im Archidiakonate Augsburg gelegen, worauf für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall das Beſetzungs-Recht Seiner Majeſtät dem Könige zuſteht, wird Behufs der vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen unter Beifügung der ſtatiſtiſchen Notizen hiemit ausgeſchrieben.

Der Pfarr-Sprengel, - auf das Dorf Hirblingen beſchränkt -, und mit einer Schule verſehen, zählt 249 Seelen, zu deren Paſtorirung ein Hilfsprieſter nicht erforderlich iſt.

Bei dieſer Pfarrey befinden ſich 9 Jchrte. Aecker, welche um 102 fl. verpachtet ſind, 5½ Tagw. Aenger, ½ Tagw. Viehweide, ½ Tagw. Stiegelwieſe; ¼ Tag. Wurz- und Grasgarten, $\frac{1}{16}$ Tagw. Krautſtrange, und 5¼ Klftr. Forſtrecht-Holz nebſt Abfall, worauf 4 Stücke Hornviehes gehalten, und eine Magd beſchäftigt wird. Das Inventar mag 150 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 250 fl. in Anſpruch nehmen.

Der Jahres-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 470 fl. 8 kr., und beſteht: a.) aus ſtändigem Gehalte, und Zinſen der Fundations-Kapitalien in 232 fl. 16 kr.; b.) aus Realitäten in 198 fl. 59 kr.; c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 31 fl. 30 kr., und d.) aus herkömmlichen Gaben, und Sammlungen in 7 fl. 23 kr.

Die Laſten betragen 3 fl. 21 kr.

Augsburg den 18. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXV.) ad Nrm. 16454.

(Die Erledigung der Pfarrey Diepolz btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers Franz Xaver Handl auf die Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertiſſen, iſt die in der Diözeſe Augsburg, im Landgerichte Immenſtadt, und im Dekanate Stiefenhofen gelegene Pfarrey Diepolz erlediget worden.

Dieſelbe wird daher zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen mit nachſtehenden ſtatiſtiſchen Notitzen andurch ausgeſchrieben.

Hiezu gehören in einem Umkreiſe von 2½ Stunden, und in einer Ausdehnung von ½ Stunde das Pfarrdorf Diepolz mit einer ziemlich beſuchten Wallfahrt, „zu den 14 Nothhelfern“ genannt, verſehen, die Dörfchen Freundpolz und Knottenried, dann der Weiler Reute mit 365 Seelen. Die Schule befindet ſich zu Diepolz. Jeden andern Sonntag iſt der vormittägige Gottesdienſt in Knottenried zu halten, woſelbſt auch copulirt und begraben, aber nur in Diepolz getauft wird.

Das Widdum beſteht in 32½ Jchertn. Aecker, 33¼ Tjw. Vieh Waide, 15 Jchrtn.

Holz-Theile, [illegible] 35 Ruthen Gemüß-Garten; der Viehſtand in 10 Kühen, das Dienſt-Perſonale aber in 3 Knechten, 2 Hirten-Knaben, und 3 Mägden, wobey das Inventar 660 fl., und der Betrieb ein Kapital von 700 fl. erfoderlich machen dürfte.

Dieſe Pfarrey gewährt ein jährliches Einkommen von 354 fl. 28 kr. 4 hl, nämlich: 1.) aus Realitäten 105 fl.; 2.) aus Rechten 185 fl. 22 kr. 4 hl., und 3.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 64 fl. 6 kr. Ihre Laſten betragen 6 fl. 23 kr.

Augsburg den 18. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

**CLXXVI.) ad Nrm. 15760.**

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Altusried betreffend.

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 23. Dezember v. J. erfolgten Tod des Frühmeß-Benefiziaten Franz Joſeph Riedmüller iſt das in der Diöceſe Augsburg, im k. Landgerichte Grönenbach, im Dekanate Legau und im Pfarr-Amte Altusried gelegene Frühmeß-Benefizium Altusried erledigt worden.

Ein jeweiliger Frühmeß-Benefiziat iſt verbunden, in dem einen Markt, 53 Weiler, und 21 Einöden mit 1828 Seelen enthaltenden, und mit einer Haupt- und zwey Neben-Schulen verſehenen Pfarr-Sprengel Altusried in der Kirche und Seelſorge auf Anfordern des Pfarrers Aushilfe zu leiſten, und in der Woche 4 oder 5 mal auch an Sonn- und Feyertagen des Jahres hindurch die Frühmeſſe zu halten. Das Widdum enthält 13½ Jchrte. 60 Ruthen Aecker, welche für die Summe von 55 fl. in Pacht gegeben ſind. Die jährlichen Renten belaufen ſich auf 538 fl. 17 kr. 4 hl., und beſtehen: 1.) aus Realitäten in 75 fl. und 2) aus Rechten in 463 fl. 17 kr. 4 hl. Die Laſten betragen 59 fl. 20 kr. 6 hl.

Zu bemerken kömmt, daß zum Baue eines neuen Stadels, welcher ad onus successorum geführt werden muß, und einen Koſten-Aufwand von 1253 fl. erfodert, bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden, und daß hieran nebſt den Intereſſen eine jährliche Reluitions-Summe von circa 25 fl. zu entrichten ſey.

Die Bewerber um dieſe Pfründe werden hiemit aufgefodert, ihre Geſuche mit den Vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg den 18. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer der Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

**CLXXVII.)**

(Die Erledigung der II. Pfarr-Stelle zu Waſſertrüdingen btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die unterm 4ten d. M. ausgeſprochene Beförderung des bisherigen Pfarrers Wild zu Waſſertrüdingen iſt die zweite Pfarr-Stelle daſelbſt in Erledigung gekommen. Dem gemäß wird dieſe

zweite Pfarr-Stelle zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und bemerkt, daß der Ertrag derſelben in der bereits unterm 23ten July 1822 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion auf einen Rein-Ertrag von 529 fl. 17 kr. 1 pf. berechnet wurde: nämlich iſt 1.) aus Staats-Kaſſen: 6 Schfl. 1 Vrl. 1 Sdl. Korn à 10 fl. 60 fl. 31¼ kr.; 2 Klftr. hartes Holz à 5 fl. 10 fl., 2 Klftr. weiches Holz à 4 fl. 8 fl., 20 Stck. weiche Wellen à 20 kr., 3 Klftr weiches Holz à 4 fl. 12 fl., 15 Stck. Wellen à 13½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen 18 fl. 55¼ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen 69 fl. 6¼ kr.; 4.) aus Realitäten 230 fl. 12 kr., worunter 30 fl. für die Wohnung im Dekanats-Hauſe begriffen ſind; 5.) aus Rechten 29 fl. 29½ kr; 6.) aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 111 fl. 1 kr.; 7.) aus Obſervanzmäßigen Gaben 2 fl. 24 kr. Summa 552 fl. 13¼ kr. Die Laſten mit 22 fl. 56 kr. abgezogen, bleibt reiner Ertrag 529 fl. 17¼ kr.

Ansbach, den 12. April 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

CLXXVIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Gerhardshofen btr.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 2ten dieß erfolgte Ableben des Pfarrers Heerwagen zu Gerhardshofen, im Dekanate Uehlfeld, iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarrey wird daher zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben, und über den Ertrag und die Laſten derſelben aus der definitiv noch nicht abgeſchloſſenen Faſſion vom Jahre 1810, welche im Jahre 1814 ſuperrevidirt worden iſt, folgendes bemerkt:

46 fl. 18 kr. 1 pf. an ſtändigen Bezügen, und zwar 3 fl. 45 kr. mit 2 Mtz. 1 Vrl. Korn à 10 fl. aus dem Staats-Aerar; 63 fl. 14½ kr. aus Stiftungs-Kaſſen; 26 fl. 16 kr. baar, 20 fl. 56¼ kr. mit 2 Schfl. 2 Vrl. 1 Schztl. Korn à 10 fl.; 16 fl. 8¼ kr. mit 4 Klftr. Scheit- und 1 Klftr. Stöckholz; 40 Stück Wellen; 18¾ kr. aus der Gemeinde-Kaſſe für ein Pflanz-Beet; 173 fl. 20 kr. aus Realitäten, nemlich 40 fl. mit dem Genuſſe des Pfarr-Hauſes und der Neben-Gebäude, 16 fl. 30 kr. mit dem Genuſſe der ½ Mrg. Aecker, 91 fl. mit dem Genuſſe der Wieſen und Gärten, 25 fl. 50 kr. mit dem Genuſſe des Waldes von 4 Mrg.; 796 fl. 50 kr. aus Rechten, als 84 fl. 50¾ kr. an ſtändigen Geld und Getraid-Gefällen, nemlich 8 fl. 50¾ kr. an Geld, 52 fl. 23¼ kr. an 5 Schfl. 1 $\frac{7}{8}$ Mtz. Korn, und 23 fl. 42½ kr. an 5 Schfl. 5 $\frac{2}{8}$ Mtz. Haber, 38 fl. 49 kr. an Handlöhnern, 534 fl. 29 kr. vom großen Frucht-Zehnt, 137 fl. vom kleinen oder Schmalſaat-Zehent, 1 fl 35 kr. vom Waidrechte; 253 fl. 3 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff von 84 fl 1½ kr. vom Beicht-Stuhle, 1290 fl 31 kr. zuſammen. Hievon 94 fl. 5 kr. 2 pf. an Laſten abgezogen, nemlich 381 kr. zur Gemeinde-Kaſſe, 77 fl. 3¼ kr. zum Staats-Aerar an Steuern, 16 fl. 23½ kr. Holz-Perzeptions-Koſten, bleiben 1196 fl. 25 kr. 3 pf. Rein-Ertrag.

Ansbach den 15. April 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

CLXXIX.)

### (Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der Stelle eines Rechts-Anwaldes, bey dem kgl. Landgericht Freyſing im Iſar-Kreiſe betreffend.)

Bey dem k. Landgerichte Freyſing im Iſarkreiſe iſt die Stelle eines Rechts-Anwaldes erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle binnen vier Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder verwendet ſind, zu übergeben.

Landshut den 17. April 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

### (Bekanntmachung.)

Bey der k. Baum-Schule zu Weihenſtephan können dermalen ein Quantum von nahe an 500/m junge Maulbeer-Baum-Sprößlinge in beliebiger Anzahl zu den mindeſten Preiſen (welche 1 — 2 kr. pr. Stück nicht überſteigen,) ſogleich abgegeben werden.

Komunen und Privaten, welche dergleichen wünſchen, haben ſich unmittelbar an die Staats-Güter-Adminiſtration zu Schleißheim zu wenden, und zwar baldmöglichſt, weil dieſe Sprößlinge wegen Bearbeitung der Baum-Schule bereits ausgezogen werden mußten, und dermalen blos in den Boden eingeſchlagen ſind. Hiebey muß noch die Bemerkung beigefügt werden, daß die in der Baum-Schule zu Weihenſtephan gezogenen Maulbeer-Bäume vor jenen aus Italien gebrachten wegen der Akklimatiſirung den Vorzug verdienen, auch in Anſehung der Zucht von vorzüglicher Beſchaffenheit ſind.

Das bisherige freyherrlich von Pappus'ſche Patrimonial-Gericht II. Klaſſe Alt-Laubenberg wie ſolches im Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1820 S. 630 ausgeſchrieben worden iſt, wurde in Folge Uebereinkunft mit dem Gutsherrn aufgelöſt, und die Gerichtsbarkeit dem Landgerichte Weiler ſeit dem 22. Oktober 1831 eingewieſen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 3. April d. J. allergnädigſt geruht, den k. Major à la suite Herrn Fürſten Fugger von Babenhauſen zum Kommandanten der Landwehr des Oberdonau-Kreiſes, zu ernennen.

Dem Pfarrer Iſidor Lechner zu Sulzſchneid wurde zum Behufe des Antrittes der Stadt-Pfarrey Füſſen auf Vorlage der Präſentations-Urkunde die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes K. d. J. und des Kreis Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 18. April d. J. wurden im Landwehr-Regimente Augsburg ernannt: als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Vinzenz Kranzfelder, als Oberlieutenants: die bisherigen Unterlieutenants Joh. Kathan, und Urban Friederich.

Nachſtehende, im III. und IV. Trimeſter 1831 der k. Regierung angezeigten, lobenswerthen Handlungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### I.

### Schankungen und Stiftungen jeder Art, Gründung oder Verbeſſerung von Wohlthätigkeits-Inſtituten, Beförderung des Schulweſens durch Errichtung von Gebäuden oder Beiträge zu denſelben.

1.) Der am 25. Auguſt 1831. verſtorbene Joſeph Anton Feichtenbeiner, Pfarrer in Wallenhauſen, hat durch letztwillige Diſpoſition vom 3. May 1831 der Kirche in Wallenhauſen 50 fl.,

dann der Schule zu Biberberg 25 fl. und den Armen daſelbſt 25 fl., vermacht.

2.) Nach der Willens-Meinung der am 20. Februar 1831 verſtorbenen Creszenzia Müller haben deren Erben eine Jahrmeſſe geſtiftet, und für die Kirche zu Zaiertshofen hiezu ein Kapital von 30 fl., für den Schulfond 15 fl., und für den Armenfond daſelbſt ebenfalls 15 fl. Kapital erlegt.

3.) Durch freiwilligen Verzicht auf ein Zwiſchen-Einkommen der Pfarrey Illerberg von Seite des Pfarrers Gregor Geiger in Illerberg wurden der Stiftung daſelbſt 459 fl. zugewendet.

4.) Pfarrer Chriſoſtomus Gingele von Wullenſtetten hat der daſigen Pfarrkirchen-Stiftung aus den laufenden Jahresrenten eine Donation von 88 fl. gemacht.

5.) Pfarrer Joachim Frey zu Buch hat zum Beſten der Pfarrkirchen-Fabrik zu Buch auf den Bezug des Novalien-Zehents von 150 Tgw. abgetheilten Gemeinde-Gründen verzichtet.

6.) Die Gemeinde Buch hat der Kirche zu Buch das beſtandene Rechnungs-Defizit pr. 2242 fl. getilgt, und eine jährliche Zehent-Rekognition pr. 158 fl. als Kirchen-Renten-Zuſchuß regulirt.

7.) Franz Xaver Frhr. von Riedheim, Domherr zu Salzburg, Eichſtädt, und Augsburg, hat als Stifter der Abſtanten-Schule zu Remshart derſelben nebſt dem Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs neuerdings von 200 fl. Kapital den Zins in jährl. 10 fl. für arme Schüler geſtiftet.

8.) Der verſtorbene Frühmeß-Benefiziat Ludwig Goldhofer vermachte den Hausarmen zu Münſterhauſen 10 fl.

9.) Durch die Gemeinde Mariaberg, Landgerichts Kempten wurde zu Mariaberg ein Schulhaus errichtet.

10.) Auf den Antrag und unter thätiger Mit-Mitwirkung des k. Hofmuſikus Romberg wurde von dem Magiſtrate zu Füſſen eine Muſik-Schule gegründet.

### II.

### Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menſchen-Leben.

1.) Gregor Baur als Gendarme im kgl. Landgerichte Füſſen ſtationirt, rettete bey Gelegenheit einer Feuersbrunſt in dem Dorfe Pfronten durch ſeine ausgezeichnete muthvolle Hilfe-Leiſtung die Zollwarts-Familie Gnatt von dem Feuer-Tode.

2.) Joſeph Anton Welz Wirth von Bidingen, k. Landgerichts Oberdorf, rettete einen in den Geltnach-Fluß geſtürzten Knaben (an dem Scheintodten mit ausgezeichneter Geiſtes-Gegenwart Rettungs-Mittel mit Erfolg anwendend), das Leben, und befreyte das Mutterherz der Maria Möß von Berchtoldshofen vom troſtloſen Schmerze.

3.) Martin Volkſchaft von Oberhauſen, kgl. Landgerichts Göggingen, errettete das in einen mit Waſſer gefüllten Graben geſtürzte, dem Ertrinken nahe Eheweib des Tagwerkers Müller von Oberhauſen.

### III.

### Sonſtige edle Handlungen.

Joſeph Anton Urban, größerer Gutsbeſitzer von Senden, Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn, hat ſeit dem Jahre 1796 bis zu ſeinem jetzt erreichten 71ten Lebensjahre die Stiftungs-Pflege der Kirche zu Senden unter allgemeiner Zufriedenheit und Anerkennung ſeiner vielſeitigen verdienſtlichen Leiſtungen, ſeiner Bemühungen für das Beſte der Kirche, und ſeiner dargebrachten Zuſchüſſe für Beſſerung der Gebäude geführt.

### (Bekanntmachung.)

(Die Erweiterung der Anſtalt zur Beförderung vaterländiſcher Pferde-Zucht und die Begründung eines Fohlen-Hofes im Rezat-Kreiſe btrff.)

Der Induſtrie und Kultur-Verein zu Nürnberg giebt ſich die Ehre, den ſämtlichen kgl. Behörden, welche ſeine patriotiſchen Unternehmungen bisher ſo thätig und wirkſam unterſtützten, ſowie allen verehrlichen auswärtigen Mitgliedern und Herren Aktionärs des Vereins zur Kenntniß zu bringen, daß die mit höchſter Regierungs-Genehmigung und Empfehlung begonnene Begründung eines Fohlen-Hof's im Rezat-Kreiſe die beſten Fortſchritte macht, indem von den verehrlichen Mitgliedern des Vereins und anderen Einwohnern der Stadt Nürnberg, ſowie durch die kgl. Landgerichte Lauf, Brückenau, Lauenſtein, Beilngries, Pappenheim, Land-Kommiſſariat Speyer, dann durch die kgl. Magiſtrate der Stadt Kitzingen, Klingenberg, Nördlingen, Regensburg, Memmingen, Landsberg, Weiſenſtadt und Abensberg, ſowie durch die Vereins-Bezirks-Commitéen Vilsbiburg, Burghauſen und einige auswärtige verehrliche Mitglieder nun ſeit 4 bis 5 Wochen ſchon nahe an 3000 fl. an Aktien und Geſchenken eingegangen ſind. Der Bau der Oekonomie-Gebäude, ſowie die Kultur der Felder, Wieſen, und der uns von der kgl. Regierung gnädigſt überlaſſenen Waiden hat bereits begonnen, und wird in der Art fortgeſetzt werden, daß mit nächſtem Jahre die Anſtalt eröffnet werden kann, und die Beſitzer von Fohlen dieſelben unter den allerbilligſten Bedingniſſen Sommers und Winters unterbringen können. Hierüber ſowohl, als über die nähere Einrichtung dieſer gemeinnützigen Anſtalt, und der fortwährenden Unterſtützungen von den kgl. Behörden, Magiſtraten und Privat-Perſonen werden wir von Zeit zu Zeit in dieſen Blättern Nachricht ertheilen, ſowie ſelbe alle Monat in der Zeitſchrift unſers Vereins (Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern) ſpeziell angegeben werden.

Möge dieſes gemeinnützige und ſo nothwendige Unternehmen, was den Herren Aktionärs volle Sicherheit ihrer kleinen Kapitalien nebſt bedeutenden Vortheilen an Prämien, durch Pferde, edeln Racefohlen und baar Geld zuſichert, (wie der Verein ſchon ſeit 4 Jahren bewieſen, und ſich hiedurch allgemeines Zutrauen erworben zuhaben, ſchmeicheln darf,) auch fernerhin recht thätige Theilnahme im ganzen Vaterlande finden, damit unſere Anſtalt ſich immer wirkſamer und ſegensreicher auch über daſſelbe verbreiten kann.

Nürnberg den 11. April 1832.

Das Direktorium des Induſtrie- und Kultur Vereins.

Dr. Weidenkeller. Frhr. v. Imhof.

Binz.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

258.) praes. den 16/4 32.

### (Bekanntmachung.)

Auf neuerliches Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anweſen des Balthaſar Betterl, Halb-Bauers zu Neuhauſen zum Drittenmale zum öffentlichen Verkaufe im Exekutions-Wege ausgeſchrieben, und auf die dießgerichtlichen Ausſchreibungen vom 30. July 1830 und 18. Februar 1831 ſich bezogen, wonach das Anweſen in einem gemauerten einſtöckigen, mit Ziegeln gedeckten Wohnhauſe, einem theils gemauerten, theils hölzernen Stadl mit Stallung mit Stroh gedeckt, einem gemauerten mit Platten gedeckten Schwein-Stalle, Back-Haus, 4 Tagw. 55 Dezm. Aecker und Garten am Hof-Gute, 63 Tgw. 90 Dezm. Aecker und Wieſen, 33 Tgw. 16 Dezm. Holz-

Gründe, und 5 Tgw. 98 Dezm. Wieſe im Steuer-Diſtrikte Gallenbach, grundbar mit Frey-Stift zur Hofmark Griesbekerzell, dann 85 Dezm. Ackers freyſtiftig grundbar zur Hofmark Ober-Griesbach, beſteht.

Zur Verſteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hat man auf Mittwoch den 2. May d. J. Vormittags Tagsfahrt im Amts-Locale angeſetzt, wozu Kaufs-Luſtige, welche ſich über die geſetzlichen Vorbedingniſſe der Anſäſſigmachung ausweiſen können, vorgeladen werden.

Aichach den 25. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(Der k. Landrichter abw.)
Urban I. Aſſeſſor.

239. praes. den $\frac{14}{4}$ 32.

(Vorladung.)

Auf Antrag der Felizitas Hörburger von Ettensberg werden ſämtliche Gläubiger ihres Ehe-Mannes Xaver Hörburger von Ettensberg zu dem Zwecke auf Mittwoch den 2. May d. J. anher vorgeladen, um mit denſelben die von ihrem Manne kontrahirten Schulden zu liquidiren.

Weiler den 28. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

240.) praes. den $\frac{12}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das in den zwey erſten Verſteigerungs-Terminen auf das Johann Maiber'ſche Wirthſchafts-Anweſen zu Bobingen gelegte Angeboth den Schätzungs-Preis nicht erreicht hat: ſo wird daſſelbe auf Kreditorſchaftlichen Antrag am Mittwoch den 2. May d. J. von 9 bis 12 Uhr Morgens in dem Gaſthauſe des Joſeph Schweier zu Bobingen der dritmaligen Verſteigerung ausgeſtellt, wozu man Kaufsluſtige unter Bezug auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 30. September 1829 (eingerückt in das Kreis-Intelligenzblatt sub Nr. 629, in die Augsburger Abendzeitung sub Nr. 277, und in die Moiſche Zeitung Nr. 241) hiemit einladet.

Schwabmünchen den 7. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

241.) praes. den $\frac{16}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Xaver Lochner aus Bernbeuern gebürtig, k. Steuer-Liquidations-Aktuar dahier iſt am 12. Februar d. J. mit Tod abgegangen ohne daß von einer letztwilligen Dispoſition deſſelben etwas bekannt iſt.

Wer immer an den Rücklaß deſſelben einen Anſpruch oder Foderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, ſolche binnen 30 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Einrückungen, dahier geltend zu machen, auſſer deſſen mit der Vertheilung und Auseinanderſetzung des Rücklaſſes fortgefahren werden wird.

Lauingen den 12. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

242.) praes. den $\frac{19}{4}$ 32.

(Ediktal-Vorladung.)

Franz Joſeph Riedmüller Frühmeß-Benefiziat zu Altusried iſt am 23. Dezember v. J. mit Hinterlaſſung einigen Vermögens geſtorben.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grund auf die Verlaſſenſchaft dieſes Defuncten Anſpruch zu haben

glauben, hiemit aufgefodert, dieſen Anſpruch binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, dahier anzumelden, und geltend zu machen, und zwar unter dem Präjudiz, daß man außerdem in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache rechtlicher Ordnung nach fuhrfahren werde.

Zugleich hat jeder, der noch Etwas aus dem Vermögen des Frühmeß-Benefiziaten Riedmüller in Handen hat, daſſelbe bis zum obigen Termin anher auszuantworten.

Grönenbach den 28. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

---

243.) praes. den 16/4 32.

(Bekanntmachung.)

Andreas Winkler Bauer von der Wirthshalden Pfarrey Probſtried hat wegen Ueberſchuldung ſein Anweſen an die Gläubiger gerichtlich abgetreten, und auf Antrag derſelben wird nun dieſes Bauerngut dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt.

Das Erbrechtbare Anweſen des Andreas Winkler beſteht aus einem Wohn-Gebäude und Hofraithe, 1¾ Jchrt. 123½ Rth. Garten; 19½ Jchrten. 127½ Rth. Ackerfelds beim Haus; und dem vorhandenen Inventar, Baumanns-Fahrniſſen, Pferd und Vieh, welches gerichtlich aufgeſchrieben wurde.

Zur Verſteigerung dieſer Realitäten hat man auf Donnerſtag den 10. May d. J. früh 9 Uhr nach dem Wunſche der Kreditoren in Probſtried Tagsfahrt angeſetzt, bis wohin die Kaufs-Objekte täglich eingeſehen werden können.

Dieſes wird nun mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auswärtige Kaufsliebhaber ſich mit Leumunds- und Vermögens Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Grönenbach am 6. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dornmayr, Landrichter.

---

244.) praes. den 17/4 32.

(Bekanntmachung.)

Franz Böhles, genannt „Bäuerl,“ ⅛ Gütler zu Oſterzhauſen wurde wegen Wahnſinn unter Curatel des Gemeinde-Vorſtehers von Oſterzhauſen Georg Schlecht geſetzt.

Es iſt daher jedes Rechts-Geſchäft, welches ohne Genehmigung dieſes Curators mit Franz Böhles abgeſchloſſen werden ſollte, ungiltig; wonach jedermann vor den daraus entſpringenden Nachtheilen ſich zu hüten hat.

Rain den 14. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaiſer, Landrichter.

---

245.) praes. den 20/4 32.

(Bekanntmachung.)

Die dritte Pfarr-Stelle an der dahieſigen Hauptkirche zu St. Johann iſt durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Ulrich, erledigt worden Sie erträgt nach der letzten ſuperrevidirten Faſſion 335 fl. 14 kr. an baarem Geld incl. 8 Eimer Wein à 7 fl. 30 kr. und einiger Stiftungs-Zinſe; 170 fl. 27½ kr. an 8 Maltern Korn à 10 fl., 11½ Klafter Scheit-Holz à 5 fl. 25 kr, und 1085 Wellen à 2 fl. 25 kr. das Hundert, dann 4 Bund Stroh à 3 kr.; 48 fl. an freier Wohnung, und 91 fl. 59½ kr. für Dienſt-Verrichtungen, 645 fl. 41 kr. in Summa, wovon 3 fl. an Laſten abgehen.

Zur Meldung um dieſe Stelle wird eine Friſt von 6 Wochen hiedurch eröffnet, und dabei bemerkt, daß die Competenten den §. 13 der

Beförderungs-Ordnung vom 12. Auguſt 1820, dann den IV. Abſchnitt §. VI. lit b. der allgemeinen Verordnung vom 23. Jänner 1809 zu beobachten, und ein verſchloſſenes Conſiſtorial-Zeugniß ihrem in duplo zu übergebenden Geſuche beyzulegen haben.

Schweinfurt den 16. April 1832.

Der Magiſtrat als Patronats-Behörde.

Kirch, Bürgermeiſter.

Engelhardt.

---

246) c.) praes. den $\frac{23}{3}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Simon Refle, Söldners-Sohn von Ettelried, geboren zu Häder, am 5. Oktober 1785 hat an Georgi 1802 die Heimath verlaſſen, und ſeit 28 Jahren keine Nachricht über ſeinen Aufenthalt gegeben.

Auf Antrag ſeiner nächſten Verwandten wird Simon Refle, oder deſſen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefodert, ſich binnen eines halben Jahres von heute an, und längſtens bis zum 11. September 1832 dahier zu melden, widrigenfalls ſein in 176 fl. beſtehendes Elterliches Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Ettelried den 10. März 1832.

Freyherrl. v. Schnurbein'ſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe Ettelried.

Müller, Patrimonialrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 16. April 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ |
| detto à 5% . . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | $107\frac{1}{2}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | |

| Den 19. April 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|
| Obligat à 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ |
| detto à 5% . . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | $107\frac{1}{2}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | |

| Den 21. April 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|
| Obligat. a 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ |
| detto . à 5%. . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | $107\frac{2}{3}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 18.

Augsburg, den 29ten April 1832.


Inhalt:


180.) Die Polizey-Taxe für das braune Sommer-Bier pro $18\frac{31}{32}$. 181.) Die Einführung eines allgemeinen Kohlen-Maßes btrff. 182.) Ertheilung der Gewerbs-Scheine für Fabrikanten, Händler und Handels-Reiſende, die in Preußen Geſchäfte machen. 183.) Auswanderung nach Frankreich.) 184.) Umlauf durchlöcherter Münzen und auswärtiger Scheide-Münzen. 185.) Die gegen das Eindringen der Cholera von Weſten getroffenen Vorkehrungen btrff. 186.) Reſultat der veranſtalteten Sammlung freiwilliger Beiträge zum Bau einer katholiſchen Kirche in Elbersberg im Obermain-Kreiſe. 187 — 196.) Beſchlagnahme der Nr. 16 des „Rheinbayerſchen Anzeigers"; der Nr. 13 der „Volks-Tribüne"; der Beilage zu Nr. 84 des „Augsburger Tag-Blattes"; der Nr. 1 des Freiſinnigen"; der Nr. 14 des „Scharf-Schützen"; der Nr. 33 der Zeitſchrift: „Deutſchland"; Nr. 71 der „deutſchen Tribüne"; der Nr. 102 der Zeitſchrift „Augsburger Tagsblatt"; der Nr. 23 des „Rheinbayer'ſchen Anzeigers"; endlich der Schrift „Bürger-Katechismus für Deutſchland von Dr. Piſtor. 197.) Erledigung eines Rechts-Anwaldes bey dem k. Landgerichte Aichach. 198.) Erledigung des Phyſikats Berchtesgaden. 199.) Erledigung einer Advokaten-Stelle bey dem Landgerichte Gräfenberg. 200.) Erledigung der Staats-Prokurators-Stelle zu Kaiſerslautern. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CLXXX.) ad Nrm. 17677.

An ſämtliche unmittelbaren Magiſtrate, Land- und Herrſchafts-Gerichte.

(Die Polizey-Taxe für das braune Sommer-Bier pro $18\frac{31}{32}$ btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die polizeyliche Taxe für das braune Gerſten-Bier wird nach Maßgabe der allerhöchſten Vorſchriften vom 25ten April 1811 und 18ten May 1812. für das Sudjahr $18\frac{31}{32}$, d. i. vom 1ten May bis 1ten Oktober 1832 folgendermaſſen feſtgeſetzt:

I. Diſtrikt Augsburg:

Ganter-Preis für Eine Maaß: Fünf Kreuzer.

II. Diſtrikt Lindau.

Ganter-Preis für Eine Maaß: fünf Kreuzer zwey Pfenninge.

III. Diſtrikt Günzburg:
Ganter-Preis für Eine Maaß:
vier Kreuzer drey Pfenninge.

IV. Diſtrikt Memmingen:
Ganter-Preis für Eine Maaß:
fünf Kreuzer und ein Pfenning.

Jedem Diſtrikte ſind dieſelben Polizey-Bezirke zugetheilt, welche bey dem Winter-Bierſatze zugewieſen waren.
(Kr.-Int.-Bl. 1832. S. 6. u. 7.)

Wo den Communen der Lokal-Malz-Aufſchlag mit 1 und resp. 2 Pfenningen bewilliget iſt, wird dieſe Auflage nach dem Satze beygerechnet; dem Ganter-Preiſe werden übrigens allenthalben zwey Pfenninge pr. Maaß als Schenk-Preis zugeſchlagen.

Augsburg den 25. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXXI.) ad Nrm. 17402.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Einführung eines allgemeinen Kohlen-Maaſes betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Verfügung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 12ten April d. J. wird ſämtlichen Polizey-Behörden des Kreiſes zur Kenntniß gebracht:

„In Bezug auf die vorlängſt zur Berathung aufgeworfene Frage: ob die Einführung eines allgemeinen Kohlen-Maaſes für bemeſſen zu erachten ſey? wird in der Erwägung, daß

„1.) die Einführung eines neuen Kohlen-Maaſes auf den Verkehr der Gewerbe-Treibenden, mit welchen die bisherige Vermeſſungs- und Verkaufs-Weiſe der Kohlen innig verbunden iſt, nur ſtörend in vorzüglichem Grade einwirken würde;“

„2.) die gewerblichen Vor- und Einrichtungen der Privaten mit nicht unbeträchtlichen Koſten verbundene Abänderungen durch eine neue Maaß-Beſtimmung der Kohlen erfodern würden, endlich

„3.) weſentliche Beſchwerden gegen die dermal beſtehenden verſchiedenen Kohlen-Mäſſereyen nicht erhoben werden, nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen hiemit beſchloſſen, daß der Verkehr mit Kohlen auch fernerhin der freyen Bewegung nach örtlicher Convenienz und Uebung im Gebrauche verſchiedener Lokal-Maaße zu überlaſſen ſey.“

Augsburg den 21. April 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXXII.) ad Nrm. 17404.

An
ſämtliche k. Stadt-Kommiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Ertheilung der Gewerbs-Scheine für Fabrikanten, Händler, und Handels-Reiſende, die in Preußen Geſchäfte machen, betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Eröffnung des k. Staats-

Miniſteriums des Innern vom 12ten April d. J. wird zur genauen Nachachtung bekannt gemacht:

„Nach einer Mittheilung der kgl. preuſſiſchen Geſandtſchaft beſteht im Königreiche Preußen die Anordnung, daß

„1.) auch den Unterthanen der in einem Handels-Vertrage mit Preußen ſtehenden Staaten, wenn ſie als Fabrikanten, Händler und Handels-Reiſende in Preußen Geſchäfte machen, und die Vertragsmäßige Abgaben-Freiheit anſprechen wollen, ein Gewerbs-Schein nur für das laufende Kalender-Jahr ausgetheilt werden darf, und von denſelben nach Ablauf des Kalender-Jahrs ein neuer Schein unter Beybringung der erfoderlichen Juſtifikatorien nachgeſucht werden muß;“

„2.) daß alle Perſonen, welche unter Legitimation eines Gewerbs-Scheines in Preußen Handels-Geſchäfte treiben wollen, das Alter von 30 Jahren beſitzen müßen.“

„Unter Bezug auf die kgl. Verordnung vom 27ten Dezember 1829 (Reggs.-Blatt Nr. 56. pro 1829) wird der k. Regierung hievon Kenntniß gegeben, und die ihr untergeordneten Polizey-Behörden ſind anzuweiſen, bey Ausfertigung der Reiſe-Päſſe und Gewerbs-Zeugniſſe für Fabrikanten, Handels-Reiſende und Handels-Leute, welche in Preußen Geſchäfte machen, und die vertragsmäßige Abgaben-Freiheit anſprechen wollen, um ſo gewiſſer nach jenen im Königreiche Preußen beſtehenden Anordnungen zu verfahren, als die preußiſchen Behörden angewieſen ſind, alle fremden Unterthanen zurückzuweiſen, welche die nach jenen Verordnungen zu Erlangung von Gewerbs-Scheinen erfoderlichen Legitimationen oder perſönlichen Eigenſchaften nicht beſitzen.“

Augsburg den 21. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CLXXXIII.) ad Nrm. 17395.**

An

ſämtliche k. Conſcriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Auswanderungen nach Frankreich betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das unterm 12. d. M. im rubrizirten Betreff erfolgte Reſcript aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern, wird den ſämtlichen Conſcriptions-Behörden des Oberdonau-Kreiſes nachſtehend zur Wiſſenſchaft und einſchlägigen Darnachachtung bekannt gemacht.

„Auf Befehl!“

„der k. Regierung des N. N. Kreiſes, Kammer des Innern wird auf ihren Bericht „vom 26. Dezember v. J., Auswanderungen nach Frankreich betreffend, Folgendes „erwiedert:

„Bey dem bisher von dieſem Königreiche beobachteten Verfahren hinſichtlich der „Auswanderungen von Familien oder einzelnen, noch unter dem Alter der Militär-Pflichtigkeit ſtehenden Individuen „unterliegt es keinem Bedenken, daß denjenigen Söhnen bayeriſcher Staats-Angehörigen, welche vor Erreichung des im §. 5. „des Heer-Ergänzungs-Geſetzes bezeichneten Conſcriptions-Pflichtigkeits-Alters mit

„ihren Eltern nach Frankreich auswandern „wollen, die Entlaſſung von der dieſſeitiger „Militär-Pflicht ohne fernere Anfrage in „vorkommenden einzelnen Fällen nach §. 96 „der Vollzugs-Vorſchriften zum Heer-Er„gänzungs-Geſetze, von den betreffenden „untern Conſcriptions-Behörden bewilliget „werde.“

„Die kgl. Regierung hat hiernach das „Weitere zu verfügen, und die Berichts„Beylagen zurück zu empfangen.“

Augsburg den 21. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXXIV.) ad Nrm. 17599.

(Den Umlauf durchlöcherter Münzen, und auswärtiger Scheide-Münzen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Folge Miniſterial-Erlaſſes vom 14. April d. J. ad Nrm. 6537 und mit ausdrücklicher Hinweiſung auf die neuerlich erfolgte Ausſchreibung der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 9. April d. J. ad Nrm. 3804, (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 429) werden hiemit ſämtliche Polizey-Behörden, Magiſtrate, und Stiftungs-Verwaltungen zur genauen Beobachtung der k. Verordnungen vom 13. April 1826, das Verbot der auswärtigen Scheide-Münzen und vom 17. Juny 1829 den Kurs der durchlöcherten Münzen betreffend, insbeſondere nach Maßgabe der genannten Finanz-Kammer-Verfügung angewieſen und beauftragt, ſowohl den durchlöcherten Münz-Sorten, als den ausländiſchen Scheide-Münzen, (letztern mit Ausnahme der Grenz-Orte), bey den Stiftungs- und Communal-Kaſſen durchaus die Annahme zu verweigern.

Die kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden, Stiftungs- und Communal-Kaſſe-Verwaltungen werden ſtrenge auf den Vollzug dieſer Anordnung wachen.

Augsburg den 23. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXXV.) ad Nrm. 17697.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die gegen das Eindringen der Cholera von Weſten getroffenen Vorkehrungen betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau Kreiſes erhalten nachſtehend den Abdruck der von der Großherzoglich Baden'ſchen Immediat-Kommiſſion erlaſſenen Verordnung im genannten Betreffe ddo. 7ten dieſes Monats zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in etwa vorkommenden Fällen.

Augsburg den 28ten April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## Verordnung.

Da die morgenländiſche Brech-Ruhr nunmehr auch in Frankreich herrſcht; ſo ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1.) die Stadt Paris iſt als von der Cholera angeſteckt, die Umgegend derſelben aber bis auf Entfernung von 20 Stunden als derſelben verdächtig zu behandeln.

2.) Alle aus Frankreich überhaupt kommende Reiſende und Thiere müſſen mit Päſſen, beziehungsweiſe Urſprungs-Scheinen, verſehen ſeyn, ohne welche dieſelben nicht zugelaſſen werden können, ausgenommen hievon ſind diejenigen Reiſenden und Thiere, welche unzweifelhaft aus den nächſtgelegenen Gegenden in Betreibung des Gränz-Verkehres das Großherzogthum betreten.

3.) Als Eingangs-Punkte für Reiſende und Thiere aus den weiter entlegenen Departements werden beſtimmt:

Kehl,

und Breiſach.

An keinem andern Punkte können ſolche Perſonen und Thiere, ſelbſt wenn ſie mit Päſſen, beziehungsweiſe Urſprungs-Scheinen, verſehen ſind, zugelaſſen werden

4.) Der Gränz-Verkehr mit den nothwendigen Lebens-Bedürfniſſen ſoll jedenfalls ganz ungehindert, und ohne alle Beſchränkung und Bedingung aller Orten ſtatt finden.

5.) Reiſende und Thiere welche nach Ausweis ihrer Päſſe, beziehungsweiſe Urſprungs-Scheine, aus einer für angeſteckt oder verdächtig erklärten Gegend Frankreichs kommen, werden nur zugelaſſen, wenn dargethan werden kann, daß ſie ſeit dem Austritt aus derſelben wenigſtens fünf Tage in einer geſunden Gegend zugebracht haben. Ausgenommen ſind Staats-Kuriere, jedoch müſſen ſich ſolche einer Desinfektion am Eingangs-Punkte unterziehen, wenn ihre Reiſe in geſunden Gegenden nicht wenigſtens fünf Tage gedauert hat.

6.) Alle Kleider und verpackten Effekten der unter Artikel 5 genannten Reiſenden müſſen an den Eingangs-Punkten jedenfalls einem Reinigungs-Verfahren unterworfen werden, wenn ein ſolches erweislichermaaßen nicht ſchon früher an einem unverdächtigen Orte ſtatt gehabt hat.

7.) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menſchenhaare, Wollen-Abfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungs-Stücke, in ſo fern ſie nicht nach Artikel 6 von einem Reiſenden als die ſeinigen mitgeführt werden, wenn nicht auf das Beſtimmteſte nachgewieſen werden kann, daß ſie niemals in einer ſolchen angeſteckten, oder verdächtigen Gegend ſich befunden haben.

8.) Neugefertigte, ungebrauchte Kleidungs-Stücke von Wolle oder Baumwolle aus ſolchen Gegenden dürfen überhaupt nur an den oben beſtimmten Eingangs-Punkten zugelaſſen werden. Sind ſie für das Innland beſtimmt, ſo werden dieſelben gehörig gereinigt, die ins Ausland beſtimmten bleiben in ihrer Verpackung, und nur letztere wird einem Reinigungs-Verfahren unterworfen.

9) In jeder andern Beziehung ſoll der Waaren-Transport, woher er immer komme, ungehindert und unbedingt ſtatt finden, und in Bezug auf den Eingang von Briefen und Paqueten überhaupt keine beſondere Maaßregeln eintreten.

Die Kreis-Direktorien werden über den genauen Vollzug dieſer in die Lokal- und Anzeige-Blätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirks-Aemter, und durch dieſe die Orts-Polizey-Behörden anweiſen. Die Gendarmerie erhält den

Befehl, die Handhabung derſelben ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Karlsruhe den 7. April 1832.

Großherzogl. Baden'ſche Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeylichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Wolff

---

CLXXXVI.) ad Nrm. 14372.

(Das Reſultat der veranſtalteten Sammlung freiwilliger Beiträge zum Bau einer katholiſchen Kirche in Elbersberg im Obermain-Kreiſe betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der nachſtehende Abdruck liefert das Ergebniß der durch das im 24ten Stücke des Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1831 Seite 690 erfolgte dieſſeitige Ausſchreiben vom 29. May v. J. eröffneten Sammlung freiwilliger Beiträge zum Bau einer katholiſchen Kirche zu Elbersberg im Obermain-Kreiſe und bewährt zugleich neuerdings den edlen Sinn der Oberdonau-Kreis-Angehörigen für Religioſität.

Augsburg den 24. April 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

Verzeichniß

über die von den Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zum Bau einer kath. Kirche zu Elbersberg im Obermain-Kreiſe eingegangenen freywilligen Beyträge.

A.) Landgerichte.

1.) Aichach, 41 fl. 22 kr. 6 hl.; 2.) Buchloe, 36 fl. 26 kr.; 3.) Burgau, 29 fl. 35 kr.; 4.) Dilingen, 14 fl. 40 kr. 1 hl.; 5.) Donauwörth, 13 fl. 16 kr. 4 hl.; 6.) Friedberg, 34 fl. 1 kr. 2 hl.; 7.) Füßen, 35 fl. 38 kr.; 8.) Göggingen, 25 fl. 48 kr.; 9.) Grönenbach, 67 fl. 10 kr. 7 hl.; 10.) Günzburg, 16 fl. 42 kr. 6 hl.; 11.) Höchſtädt, 23 fl. 35 kr.; 12.) Illertiſſen, 22 fl. 22 kr.; 13.) Immenſtadt, 60 fl. 31 kr.; 14.) Kaufbeuren, 53 fl. 20 kr.; 15.) Kempten, 76 fl. 27 kr. 7 hl.; 16.) Lauingen, 39 fl. 59 kr. 4 hl.; 17.) Lindau, 26 fl. 16 kr. 2 hl.; 18.) Mindelheim, 62 fl. 44 kr. 4 hl.; 19.) Neuburg, 25 fl. 38 kr. 4 hl.; 20.) Neu-Ulm, 4 fl. 3 kr.; 21.) Oberdorf, 36 fl. 32 kr.; 22.) Obergünzburg, 55 fl. 35 kr. 4 hl.; 23.) Ottobeuern, 86 fl. 50 kr. 3 hl.; 24.) Rain, 20 fl. 37 kr. 2 hl.; 25.) Roggenburg, 29 fl. 43 kr.; 26.) Schrobenhauſen, 37 fl. 11 kr. 4 hl.; 27.) Schwabmünchen, 18 fl. 18 kr. 6 hl.; 28.) Sonthofen, 56 fl. 13 kr. 4 hl.; 29.) Türkheim, 12 fl. 27 kr. 4 hl.; 30.) Ursberg, 28 fl. 13 kr. 7 hl.; 31.) Wertingen 21 fl. 12 kr.; 32.) Weiler, 92 fl. 30 kr.; 33.) Zusmarshauſen, 26 fl. 17 kr. 4 hl.

B.) Stadt-Magiſtrate.

34.) Augsburg, 85 fl. 14 kr.; 35.) Kaufbeuern, 11 fl. 36 kr.; 36.) Kempten, 3 fl. 36 kr.; 37.) Lindau, 6 fl. 18 kr.; 38.) Memmingen, 11 fl. 24 kr.; 39.) Neuburg, 4 fl. 39 kr. 6 hl.

C.) Herrſchafts-Gerichte.

40.) Babenhauſen, 17 fl. 37 kr. 2 hl.; 41.) Buxheim, 3 fl. 53 kr.; 42.) Edelſtetten, 1 fl. 40 kr.; 43.) Illeraichen, 2 fl. 4 kr. 4 hl.; 44.) voriges Herſch.-Ger. Kirchheim, 4 fl. 21 kr.; 45.) Neuburg an der Kammel, 1 fl. 53 kr.; 46.) Nordendorf, 1 fl. 27 kr.; 47.) Thannhauſen, 4 fl. 12 kr.; 48.) Weiſſenhorn, 13 fl. 39 kr. 4 hl. Summa 1397 fl. 58 kr. 5 hl.

CLXXXVII.) ad Nrm. 17403.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 16 „des rheinbayeriſchen Anzeigers" btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 16 des „rheinbayeriſchen Anzeigers" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14. April unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 21. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXXVIII.) ad Nrm. 17401.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 13. „der Volks-Tribüne" btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 13 der „Volks-Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14. April unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 21. April 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CLXXXIX.) ad Nrm. 17400.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Beylage zu Nr. 84 des „Augsburger Tag-Blattes" betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle verfügte Beſchlagnahme der Beylage zu Nr. 84 des „Augsburger Tag-Blattes" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg am 21. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXC.) ad Nrm. 17503.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nummer 1 „des Freyſinnigen" betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nummer 1 „des Freyſinnigen" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16. April d. J. unter Anordnung des öffentlichen Verboths der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 24. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXCI.) ad Nrm. 17755.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 14 „des Scharfſchützen" betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Untermain-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 14 „des Scharfſchützen" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 20. d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verboths der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 26. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXCII.) ad Nrm. 17696.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nummer 33 der Zeitſchrift „Deutſchland" betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 33 der Zeitſchrift „Deutſchland" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verboths der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 26. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXCIV.) ad Nrm. 17696.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 71 der „deutſchen Tribüne" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Rheinkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 71 der „deutſchen Tribüne" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verboths der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 26. April 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXCV.) ad Nrm. 17690.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 102 der Zeitſchrift „Augsburger Tagsblatt" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der unterfertigten Stelle verfügte Beſchlagnahme der Nr. 102 der Zeitſchrift „Augsburger Tagblatt" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 26. April 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CXCVI.) ad Nrm. 17696.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 23 des „Rheinbayern'ſchen Anzeigers" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Rheinkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 25 des „Rheinbayern'ſchen Anzeigers" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 26. April 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident

coll. Kliebenſchedel.

CXCVII.) ad Nrm. 17814.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift „Bürger Catechismus für Deutſchland von Dr. Piſtor" betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift „Bürger-Catechismus für Deutſchland von Dr. Piſtor" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 20. April unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 27. April 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CXCVIII.)

(Bekanntmachung.)

Bey dem k. Landgerichte Aichach im Ober-Donau-Kreiſe iſt die Stelle eines Rechts-Anwalts erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder Dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg den 19. April 1832.



---

CXCIX.)

(Bekanntmachung.)

Durch den Todfall des kgl. Landgerichts-Arztes Dr. Mayer iſt das Phyſikat Berchtesgaden erlediget.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche mit den erfoderlichen Belegen längſtens bis zum 15. May d. J. bey der k. Regierung des Iſar-Kreiſes K. d. J. zu überreichen haben.

---

CC.)

(Bekanntmachung.)

Bey dem k. Landgericht Gräfenberg im Ober-Main-Kreiſe iſt eine Advokaten-Stelle erledigt.

Die Konkurenzfähigen Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche um dieſe Stelle innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder Dienſtlich verwendet ſind.

---

CCI.)

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche geſonnen ſind, ſich um die zu Kaiſerslautern erledigte Staats-Prokurators-Stelle zu bewerben, werden hiemit aufgefodert, ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder Dienſtlich verwendet ſind.

Zweybrücken den 15. April 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. April 1832 Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß die beiden Gerichts-Diener Aloys Sedelmayer zu Göggingen und Angelus Ruckle zu Günzburg in den Ruhe-Stand verſetzt werden.

Als Gerichts-Diener nach Günzburg wurde der bisherige Gerichts-Diener Carl Griot zu Donauwörth, und als Gerichts-Diener in Göggingen der proviſoriſche Gerichts-Diener in Füſſen Johann Blum transferirt.

Den dadurch erledigten Gerichtsdiener-Dienſt in Donauwörth haben Seine Majeſtät dem penſionirten Hautboiſten und geweſenen Aushilfs-Boten bey der k. Kreis-Regierung (zur Zeit in Regensburg angeſtellt) Joſeph Lautenſchlager; und jenen bey dem Landgerichte Füſſen dem übernommenen Patrimonial-Gerichts-Diener und gegenwärtigen Gerichts-Dieners-Gehilfen bey dem Landgerichte Simbach im Unterdonau-Kreiſe Anton Schlag in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt verliehen.

---

Dem Gemeinde-Vorſteher Franz Anton Huber von Ellhofen wurde auf ärztlich nachgewieſene Gebrechlichkeit unterm 20. März d. J. die gebetene Entlaſſung von ſeinem Amte ertheilt, und in der Zwiſchen-Wahl vom 5. dieß ſtatt ſeiner der bisherige Stiftungs-Pfleger Franz Joſeph Matterer als Gemeinde-Vorſteher, ſodann ſtatt deſſen Gabriel Karg als Stiftungs-Pfleger der Gemeinde Ellhofen erwählt und beſtätigt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

247.) praes. den 16/4 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Markus Schaub Bäcker-Meiſters von Altusried dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt.

Das theils freyeigene, theils bodenzinſige Anweſen des Markus Schaub beſteht aus einem Wohn-Haus, Hofraithe und Stadel, 120 Rth. Garten und Baind, 2¼ Jchrten. 69½ Rth. Acker-Felds, ½ Jchrt. 23 Rth. Holzmarkung, 1½ Jchrt. 29 Rth. Holzmarkung, 3¼ Jchrt 55 Rth. Weiher-Antheil, 2 Jchrtn. 103 Rth. Weiher-Antheil und 50 Rth. Baind-Boden.

Zur Verſteigerung dieſes vorbeſchriebenen Anweſens, mit welchem noch überdieß eine reale Bäcker-Gerechtſame verbunden iſt, hat man auf Donnerſtag den 3. May d. J. Früh 10 Uhr, und ferner auf Antrag der Creditoren in loco Altusried Tagsfahrt beſtimmt, bis wohin die Kaufs-Objekte täglich eingeſehen werden können.

Dieſes wird nun mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auswärtige Kaufs-Liebhaber ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Grönenbach den 30. März 1832

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dormaier, Landrichter.

---

248.) praes. den 14/4 32.

(Bekanntmachung.)

Zu Folge dießſeitigen Beſchluſſes vom 9ten d. Mts. wird das Gant-Anweſen der Michael Wohlfart'ſchen Eheleute zu Lindenberg zur Verſteigeruug öffentlich ausgeſchrieben, und hiezu auf Donnerſtag den 3. May d. J. Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley Termin angeſetzt.

Das Wohlfart'ſche Anweſen beſteht aus einem Wohnhauſe mit Stadel und Stallung unter einem Dache. Das Haus iſt gegen

Mitternacht gemauert, gegen Mittag hölzern und hat ein Schindeldach.

Die dazu gehörigen circa 13 Jchrtn. Gründe ſind ludeigen, circa 5 Jchrte. beſtandbar zur Leproſenſtiftung Kaufbeuern, und 63 Dzm. beſtandbar zum hieſigen k. Rentamte. Die verkäuflichen Haus- und Baumanns-Fahrniße ſind unbedeutend.

Kaufs-Liebhaber können ſich bis zum Verſteigerungs-Termine, im Falle ſie ſich von dem Stande des Anweſens überzeugen wollen, an den gerichtlich aufgeſtellten Curator Ulrich Schäufler zu Lindenberg wenden, und bei demſelben auch die auf dem Gute haftenden Laſten erfragen.

Buchloe den 10. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

---

249.) praes. den $\frac{19}{4}$ 32.

(Vorladung.)

Am 11. März d. J. iſt die Söld-Austräglers-Wittwe, Maria Anna Emerling von Tapfheim, eine Enkelin des Schullehrers Nikolaus Kraus von Kiklingen, ohne letztwillige Dispoſition, und ohne Hinterlaſſung von Leibes-Erben, oder von Aſſendenten mit Tode abgegangen.

Als nächſter Verwandter und Inteſtat Erbe hat ſich bisher nur der Gnadenhäusler Joſeph Mair von Kiklingen, deſſen Mutter eine leibliche Schweſter zur Mutter der Erblaſſerin war, dahier gemeldet und legitimirt.

Da jedoch noch Andere gleiche oder nähere Erbs-Anſprüche haben können, ſo werden dieſelben zur Anmeldung, und gehörigen Begründung dieſer ihrer Erbs-Anſprüche in Zeit von 3 Monaten a dato mit dem Anhange hieher vorgeladen, daß ſie ſpäter damit nicht mehr gehört, und das in 360 fl. 40 kr. beſtehende Nachlaß-Vermögen nach Abzug der Koſten an Diejenigen verabfolgt werden würde, welche ſich binnen dieſem Termine als die nächſten Verwandten der Maria Anna Emmerling ausgewieſen haben werden.

Höchſtädt den 10. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

250.)

(Bekanntmachung.)

(Holzverkauf in Paßau betreffend)

Es wird hiemit zur Wiſſenſchaft des mit Holz handelnden Publikums gebracht, daß das kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen beſchloſſen habe, die Abtriftung und den Verkauf des Brennholzes, welches jährlich auf dem Ilzfluße nach Paßau abgeſchwemmt wird, auf Aerarial-Regie beſorgen, und dieſe Einrichtung auf wenigſtens ſechs nacheinander folgende Jahre fortdauern zu laſſen.

Die Aufſtellung dieſes Holzes geſchieht auf den Lager-Plätzen in und bey Paßau im öſterreichiſchen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 auch 2½ ſchuhiger Scheitslänge, und der Verkauf um beſtimmte Preiſe iſt dem unterzeichneten Rentamte übertragen. Der Verkaufs-Preis iſt für das laufende Jahr feſtgeſetzt, wie folgt:

Für das Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitslänge, zu 5 fl. 42 kr. Für das Klafter hartes Holz von 2½ Schuh Scheitslänge, zu 4 fl. 45 kr. Für das Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitslänge, zu 3 fl. 6 kr., und für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitslänge, zu 2 fl. 30 kr. Neben dieſen Preiſen haben die Käufer an den aufgeſtellten Holz-Meſſer einen Meſſer-Lohn von 1 kr. per. Klftr. zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß das harte Holz nicht abgeſondert, und für ſich allein abgegeben werde, jedoch den Abnehmern des weichen Holzes, wenn ſie es verlangen, auch hartes Holz um den beſtimmten Preis in dem Maaße zugetheilt werde, wie ſich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufsluſtige werden eingeladen, ſich bei dem unterzeichneten k. Rentamte zu melden, welches denſelben das benöthigte Holz in beliebig zu beſtimmenden Partien, gegen baar zu leiſtende Zahlung, oder auch auf 3 monatliche Nachborge gegen zu leiſtende hinlängliche Sicherheit zu jeder Zeit abgeben wird.

Paßau den 12. April 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

251.) praes. den $\frac{23}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Erben des am 12. v. Mts. zu Voos geſtorbenen Franz Joſeph Naſſal wird deſſen Söldhaus mit 1½ Klftr. jährlichen Forſt-Rechts, einem Garten beym Hauſe, einem ſolchen etwas entfernt, 1 Erdäpfeltheil, 1 Jchrt. Ackers, dann etwas Haus-Einrichtung am Montag den 14. May d. J. Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen, deſſen Gläubiger aber, da die bekannten Schulden den Schätzungs-Werth überſteigen, zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Foderungen um ſo gewiſſer zu erſcheinen vorgeladen werden, als die Nicht-Erſcheinenden bekannten Gläubiger den Beſchlüſſen der Erſchienenen beyſtimmend erachtet werden würden, die Unbekannten aber nicht weiter berückſichtigt werden könnten.

Babenhauſen den 12. April 1832.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

---

252.) praes. den $\frac{23}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das unten beſchriebene Anweſen des Joſeph Bah von Hütting zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf Freytag den 18. May von Morgens 8 bis 11 Uhr angeſetzt, wozu Kaufs- und Zahlungsfähige in die hieſige Gerichts-Kanzley vorgeladen werden.

Das Anweſen beſteht aus einem Sölden-Hauſe mit daran gebautem Stall und Stadel mit Stroh gedeckt, wozu $\frac{3}{16}$ Jauchert vertheilte und unvertheilte Gemeinds-Nutzung, dann ½ Jauchert Ackers und 1 Tagwerk Wieſe gehören.

Der Zuſchlag geſchieht nach Vorſchrift des Hypotheken-Geſetzes ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Preis.

Neuburg den 16. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

253.) praes. den $\frac{26}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird man im Exekutions-Wege am 17. May d. J. Vormittags 9 Uhr in dieſſeitiger Amts-Kanzley das Anweſen der Baders-Wittwe Haindl von Haunſtetten an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigern.

Daſſelbe beſteht in der ſogenannten „Baders-Sölde" mit Gemeinds- und Nutz-Antheil ſamt

Garten, dann 1¼ Tgw. beſonderm Garten, $\frac{1}{18}$ Tgw. daneben, 1 Krautſtange, 4 Tgw. Maad, 6½ Jchrte. Waldung, und 2 Tgw. Anger.

Kaufs=Luſtige werden mit dem Anhange zu dieſer Verſteigerung eingeladen, daß ſich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen legal auszuweiſen haben.

Zugleich werden alle Jene, welche an die Wittwe **Haindl** aus irgend einem Rechts=Grunde etwas zu fordern haben, aufgefodert, ſolche Foderung bis zum Verſteigerungs=Tage anzumelden, weil auſſerdeſſen bey Vertheilung des Mehr=Erlöſes nach Befriedigung der angemeldeten Foderungen keine Rückſicht mehr genommen, und ſelber der Wittwe **Haindl** hinausgegeben werden würde.

Gögglingen den 17. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

254.) praes. den $\frac{12}{4}$ 32.

(**Bekanntmachung.**)

Durch einen rechtskräftigen landgerichtlichen Beſchluß vom 8. Febr. d. J. wurde dem Bauer Wendelin **Müller** zu **Jengen** die freye Verfügung über ſein Vermögen, und die Verwaltung ſeines Gutes abgenommen, und dieſe ſeinem Eheweibe und dem Söldner Cyprian **Rögel** von **Jengen** übertragen.

Es wird dieſes öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß ohne Einwilligung des Müller'ſchen Eheweibes und des beſtellten Curators kein von **Müller** abgeſchloſſenes Geſchäft ohne Unterſchied rechtsgültig ſey, und daß dieſes insbeſondere auch auf jede von ihm gemachte Schuld ſich erſtrecke.

Buchloe den 17. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

---

255.) praes. den $\frac{23}{4}$ 32.

(**Bekanntmachung.**)

Das Konkurs=Anweſen des Johann Georg **Bodler** von **Ober=Reitnau** wird in ſeinen einzelnen walzenden Grund=Stücken, und ſämtlich dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Daſſelbe beſteht in Haus, Hof, Einöde, genannt das „Eiſen=Gut", in 18 Tagwerk 84 Decimalen, dann in 7 Bett Reben im vordern Hangnach, und ebendaſelbſt wieder in 2½ Bett Reben, in einem Stück Holzung im Sulzenberg, einem Stück Holzung in Aſchbach, einem Holz im Bühel, einem kleinen Strich Holzes im Aſchbach, dann einem Stück Holzung im Saurücken, und endlich in einer Wieſe zu Hoyernbach, genannt die „Herren=Wieſe", theils ein= theils zweimädig.

Sämtliche Kaufs=Liebhaber werden auf den 3. May d. J. Nachmittags 2 Uhr in das Wirths=Haus zu **Ober=Reitnau** eingeladen, woſelbſt ihnen die Verkaufs=Bedingungen eröffnet werden.

Fremde und Auswärtige haben ſich mit den legalen Vermögens= und Leumunds=Zeugniſſen auszuweiſen.

Lindau den 19. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

256.) praes. den $\frac{23}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Haus des Tiſchlermeiſters Eliſäus Fels in Lindau wird am 11. May d. J. Vormittags 10 Uhr an den Meiſtbiethenden in der Landgerichts-Kanzley verkauft, dasſelbe beſteht in einem Wohnhaus, welches auch die Werkſtätte iſt, und in einem Keller, und liegt im Pfeiffergäßchen.

Kaufs-Liebhaber werden auf obigen Tag mit dem Bemerken eingeladen, daß Fremde und Auswärtige ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Lindau den 19. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

257.) praes. den $\frac{27}{4}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Franz Xaver Mayer „Lippenbauer" zu Bäumenheim hat ſeine Inſolvenz erklärt, und ſich dem Conkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage beſtimmt, wie folgt: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung Montag der 21. May; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 20. Juny; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik Mittwoch der 4. July, und für die Duplik Freitag der 20. July d. J.

Sämmtliche Gläubiger werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von der Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Uebrigens wird bemerkt, daß die bereits bekannten Schulden eine Summe von 2154 fl. betragen, während das inventirte Mobiliare und Immobiliare nur auf 1378 fl. 56 kr. geſchätzt wurde. Es werden demnach am erſten Edikts-Tage Vorſchläge zu einem gütlichen Nachlaſſe in dieſer Gantſache eingeleitet werden, und man fodert die Intereſſenten um ſo mehr auf, bey dieſer Verhandlung perſönlich oder durch legale Vertreter zu erſcheinen, als die Ausbleibenden den Beſchlüßen der Mehrheit zuſtimmend geachtet werden würden.

Donauwörth den 20. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

258.) praes. den $\frac{23}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Konkurs-Sache des Johann Kirſchner von Willishauſen vom 19. d. M. iſt heute an die Gerichts-Tafel angeſchlagen worden.

Zusmarshauſen den 21. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

259.) praes. den $\frac{27}{4}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In der Verlaſſenſchafts-Sache des zu Ottmaring verſtorbenen geiſtlichen Rathes und Pfarrers Titl. Chriſtoph von Voit iſt die genaue Herſtellung des Paſſiv-Standes nothwendig.

Wenn daher noch Gläubiger der Maſſa vorhanden ſeyn ſollten, welche ihre Foderungen nicht bereits angemeldet, und liquidirt haben; ſo werden dieſe hiemit aufgefodert, ihre allenfallſigen Anſprüche bey dem unterfertigten, von dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg zur Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaft delegierten Landgerichte binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer anzumelden, als außerdeſſen die Vertheilung der Maſſa vorgenommen, und ſie ſich die ihnen hiedurch etwa zugehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Friedberg den 25. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 24. April 1832. | Briefe | Geld | Den 26. April 1832. | Briefe | Geld | Den 28. April 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ |
| *detto à 5%. . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5%. .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107½ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107½ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107½ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 19.**

Augsburg, den 7ten May 1832.


Inhalt:

201.) Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden. 202.) Auffoderung zur Bildung eines Vereins zur Unterſtützung der freyen Preſſe in Süd-Bayern. 203.) Die zum Waffen-Dienſte unwürdigen Conſcribirten aus der Alters-Klaſſe 1810. 204.) Das Wandern dienſtloſer Handwerks-Purſche. 205.) Die ausländiſchen Bettel-Juden. 206.) Die eingegangenen Collekte-Beyträge zum Bau einer katholiſchen Kirche zu Homburg im Rhein-Kreiſe. 207.) Das Sold-Guthaben des ehemaligen franzöſiſchen National-Gardiſten Franz Böhler von Schaidt. 208.) Beſchlagnahme mehrerer Journals-Nummern und Schriften. 209.) Lebens-Rettung des Bauers Martin Weitenauer von Gerats. 210.) Erledigung der Pfarrey Holzheim. 211.) Erledigung des Curat-Benefiziums in Unterthürheim. 212.) Die zu Landau erledigte Advokaten-Stelle. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCI.) ad Nrm. 7839.**

(Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach §. 34. des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 ſind die Vorſchriften der §. §. 30, 31, 32 und 33 des genannten Geſetzes, welche die beſonderen Beſtimmungen in Bezug auf das Erlöſchen von Zahlungs-Rückſtänden des Aerars, ſowie von Gefälls-Rückſtänden an daſſelbe u. ſ. w. enthalten, in jedem der ſieben ältern Kreiſe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen, und zu Folge dießfallſigen Reſcripts aus dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 12ten März 1832 (N. 3554) hat dieſe Bekanntmachung für das laufende Etats-Jahr $18\frac{31}{32}$ in den Monaten April, May, Juny und July zu erfolgen.

Zur Vollziehung dieſer geſetzlichen Anordnung werden demnach die erwähnten §. §. 30, 31, 32 und 33 des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 nach ihrem wörtlichen Inhalte, wie folgt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811, und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, insoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden.“

„Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 geſchehen.“

„Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen Verfall, wenn ſie“

„a.) entweder bereits früher bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt,“ oder

„b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.“

„Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.“

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.“

„Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen,“

„a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;“

„b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.“

§. 31.

„Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-, Finanz-, und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.“

§. 32.

„Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes, und dem 1ten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.“

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe

für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle, und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgenden Jahren nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind."

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile."

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder Erben, welche das Objekt aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung."

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine Restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Augsburg den 1. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCII.) ad Nrm. 18441.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Auffoderung zur Bildung eines Vereins zur Unterſtützung der freien Preſſe in Süd-Bayern betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung iſt veranlaßt, die allerhöchſte Verordnung vom 1. März d. J., die Auffoderung zur Bildung politiſcher Vereine betreffend, nachſtehend wiederholt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen.

Augsburg den 2. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die Verfaſſung Unſeres Reichs und die in deren Folge erlaſſenen Geſetze ſprechen ſich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staats-Angehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr conſtitutioneller Rechte ſtatt finden ſoll.

Eben ſo findet die freie Benutzung der Preſſe ihre Direktiven und Grenz-Linien in der dritten Verfaſſungs-Beilage.

Wir betrachten das aus dem freien Entſchluſſe Unſeres vielgeliebten Herrn Vaters Majeſtät hervorgegangene Grund-Geſetz des bayeriſchen Staates als ein heiliges Unterpfand wechſelſeitiger Liebe, und

wechſelſeitigen Vertrauens zwiſchen Thron und Volk.

Wir werden daſſelbe ſtets gewiſſenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälſcht auf Unſere Nachkommen übertragen. Deſſen iſt Unſere Denkungs-Weiſe, deſſen iſt insbeſondere der Eid Bürge, den Wir beim Antritt Unſerer Regierung feierlich abgelegt haben.

Eben deßhalb aber können Wir nicht geſtatten, daß eine, nur den geſetzlichen Organen der Verwalteten in ihren geſetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anſpruch genommen, oder daß wohl gar durch willkührliche, dem Geſetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Titel X. der Verfaſſungs-Urkunde in Bezug auf die Gewähr der Verfaſſung überhaupt, und der geſetzlichen Benützung der Preſſe insbeſondere, als ausſchließliches Vorrecht der Stände bezeichnet.

Die bayeriſche Verfaſſung räumt den Staats-Bürgern nirgends das Recht ein, politiſche Aſſociationen in willkührlicher Weiſe einzugehen, und neben den beſtehenden Staats-Behörden, Communal-Behörden und Repräſentativ-Körpern einen gegliederten Organism für politiſche Zwecke mit förmlichen Geld-Beiträgen und leitenden Comités über ganze Kreiſe, oder über die Geſamt-Monarchie zu verbreiten, vielmehr iſt vor wie nach dem Erſcheinen der Verfaſſung die Bildung jedes Vereins ohne Ausnahme von vorgängiger Ueberreichung der Statuten, und von der Genehmigung der Staats-Regierung abhängig geblieben.

Da nun in neueſter Zeit mannigfache Verſuche entgegengeſetzter Art ſtatt gefunden haben, und noch täglich ſtatt finden; ſo ſehen Wir Uns durch Unſere Regenten-Pflichten aufgefodert, nach Vernehmung Unſeres Geſamt-Miniſteriums, Unſere Stellen und Behörden, ſo wie ſämtliche Staats-Angehörige auf die verfaſſungsmäßige und geſetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Intereſſen hinzuweiſen, und jeden Verſuch der bezeichneten Art alles Ernſtes zu unterſagen.

Wir zweifeln nicht, es werde bloß einer Abmahnung bedürfen, um ſämtliche Staats-Bürger von Gründung ſolcher Vereine, und von der Theilnahme an denſelben abzuhalten.

Sollten jedoch wider alles Erwarten Einzelne die Stimme des Geſetzes von ſich weiſen wollen, ſo werden Unſere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer geſetzlichen Amts-Befugniſſe vorſchreiten, ſo wie ſelbe überhaupt gegen jene Vereine aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und ſonſtigen Verhältniſſen ein der Verfaſſung des Reiches oder der Souverainität des bayeriſchen Staates zuwiderlaufendes Beſtreben hervorgeht, unter den geſetzlichen Vorausſetzungen die ſtrafrechtliche Cognition, und insbeſondere gegen die der Theilnahme überwieſenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgeſetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. September 1814 ausdrücklich ausgeſprochene Präjudiz der Entſetzung vom Dienſte hervorrufen werden.

München den 1. März 1832.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede, v. Weinrich, Frhr. v. Zu-Rhein, Frhr. v. Giſe, Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein, v. Mieg.

Nach

Königlich Allerhöchſten Befehl.

Der Staatsrath und General-Sekretär Egid. v. Kobell.

CCIII.) ad Nrm. 18041.

An

die k. Conſcriptions-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die zum Waffen-Dienſte unwürdigen Conſcribirten aus der Alters-Kaſſe 1810 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die k. Conſcriptions-Behörden erhalten hiedurch die Weiſung, die in Gemäßheit des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes §. 4 der Ehre der Waffen unwürdigen, durch das Loos zur Einreihung berufenen, und mit einem hinlänglichem Vermögen zur Stellung eines Erſatzmannes nicht verſehenen Conſcribirten nach §. 56 Abſatz 2 der Vollzugs-Vorſchriften in ein Verzeichniß, wie ſolches durch die Bekanntmachung vom 15. April 1831 (Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1831 Seite 511 bis 516) anbefohlen wurde, zu bringen, und dieſes Verzeichniß binnen 8 Tagen a recepto anher vorzulegen, oder wenn ſich in einem Conſcriptions-Bezirke kein der Ehre der Waffen unwürdiger befinden ſollte, eine Fehlanzeige zu erſtatten.

Augsburg den 28. April 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCIV) ad Nrm. 18145.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Wandern dienſtloſer Handwerks-Purſche btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs

Die unterfertigte Stelle nimmt durch eine Miniſterial-Entſchließung vom 24. v. Mts., die Nachweiſung über den Stand der öffentlichen Sicherheit in den Etats-Jahren 18$\frac{29}{30}$ und 18$\frac{30}{31}$ btr., wiederholte Veranlaſſung, ſämtliche Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden auf die über das Wandern dienſtloſer Handwerks-Purſche früher ſchon erlaſſenen Anordnungen aufmerkſam zu machen, namentlich auf die Entſchließung des Staats-Miniſteriums des Innern vom 11. September 1831 (lithographirt am 13. September 1831 ad Nrm. 31464), und das lithographirte Ausſchreiben vom 14. April d. J. ad Nrm. 16565 das Wandern der Handwerks-Purſche nach Oeſterreich btrff.

Alle hierin gegebenen Vorſchriften über Wanderbücher, Kleidungsſtücke der Wandernden, Reiſegeld, Geſundheits-Zuſtand, Bedingungen der Geſtattung der Durch-Reiſe, Zurückweiſung der im Kreiſe bereits wandernden ausländiſchen Handwerks-Purſche, und Verweiſung der inländiſchen, ohne Arbeit herumziehenden Handwerks-Purſche in ihre Heimat, endlich insbeſondere über die Bedingungen des Eintritts nach Oeſterreich werden hiemit ausdrücklich wiederholt, und die Stadt-Commiſſariats und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben namentlich an den Gränzen mit aller Strenge auf den Vollzug derſelben zu wachen, um auch hiedurch ein Mittel zu gewinnen, den mannigfaltigen, in der jüngſten Zeit vorgefallenen Sicherheits-Störungen leichter entgegen wirken zu können.

Augsburg den 4. May 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCV.) ad Nrm. 18356.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die ausländiſchen Bettel-Juden betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer Miniſterial-Entſchließung vom 24. v. Monats werden ſämtliche Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zur genauen Handhabung der Verordnung vom 16. Auguſt 1809 die in- und ausländiſchen Bettel-Juden betreffend, (Regierungs-Blatt Seite 1357) hiemit ausdrücklich angewieſen.

Hiernach werden ſich dieſelben bei Ausſtellung und Viſirung eines Paſſes für Juden des Auslandes nach Umſtänden über die Richtung und Dauer der Reiſe gehörige Kenntniß verſchaffen, und dasjenige, was einem Mißbrauche bis zur Grenze vorzukehren, geeignet oder nothwendig erachtet wird, ſo viel möglich im Paſſe ſelbſt bemerken, um der Zwiſchen-Behörde hiedurch unmittelbar alle Aufſchlüſſe zu geben.

Insbeſondere aber haben alle Gränz-Polizei-Behörden vorzügliche Aufmerkſamkeit auf die eintretenden Bettel-Juden zu verwenden, und ſich genau nach den in Nr. 2 der gedachten Verordnung gegebenen Direktiven bei ſtrenger Verantwortlichkeit zu achten.

Augsburg den 4. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCVI.) ad Nrm. 18346.

(Die eingegangenen Collekten-Beyträge zum Bau einer katholiſchen Kirche zu Homburg im Rhein-Kreiſe betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der durch das Ausſchreiben vom 8. Juny v. J. im Oberdonau-Kreis Intelligenz-Blatt vom Jahr 1831, Stück 25. Seite 706 eröffneten Sammlung freiwilliger Beyträge zum Bau einer katholiſchen Kirche zu Homburg im Rhein-Kreiſe wird, unter Beyfügung des geziemenden Dankes im Namen der Betheiligten, für die bethätigte Theilnahme zur Förderung dieſes gemeinnützig religiöſen Zweckes im nachſtehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 3. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

### Verzeichniß

über die von den Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes, zum Bau einer katholiſchen Kirche zu Homburg im Rhein-Kreiſe eingegangenen freywilligen Beyträge.

A.) Landgerichte.

1.) Aichach, 47 fl. 31 kr.; 2.) Buchloe, 31 fl. 29 kr.; 3.) Burgau, 1 fl. 6 kr.; 4.) Dilingen, 14 fl. 40 kr. 1 hl.; 5.) Donauwörth, 12 fl. 33 kr. 4 hl.; 6.) Friedberg,

34 fl. 17 kr. 6 hl.; 7.) Füßen, 32 fl. 29 kr.; 8.) Gbggingen, 24 fl. 4 hl.; 9.) Grönenbach, 59 fl. 46 kr. 3 hl.; 10.) Günzburg, 16 fl. 42 kr. 2 hl.; 11.) Höchſtädt, 13 fl. 29 kr.; 12.) Illertiſſen, 19 fl. 32 kr. 4 hl.; 13.) Immenſtadt, 67 fl. 56 kr.; 14.) Kaufbeuern, 45 fl. 12 kr.; 15.) Kempten, 74 fl. 26 kr. 4 hl.; 16.) Lauingen, 36 fl. 53 kr. 4 hl.; 17.) Lindau, 22 fl. 48 kr.; 18.) Mindelheim, 75 fl. 55 kr. 2 hl.; 19.) Neuburg, 25 fl. 38 kr. 4 hl.; 20.) Neu-Ulm, 2 fl. 54 kr.; 21.) Oberdorf, 33 fl. 40 kr. 4 hl.; 22.) Obergünzburg, 49 fl. 11 kr.; 23.) Ottobeuern, 80 fl. 8 kr. 2 hl.; 24.) Rain, 19 fl. 13 kr. 4 hl.; 25.) Roggenburg, 28 fl. 35 kr. 6 hl.; 26.) Schrobenhauſen, 37 fl. 44 kr. 6 hl.; 27.) Schwabmünchen, 19 fl. 7 kr. 2 hl.; 28.) Sonthofen, 39 fl. 49 kr.; 29.) Türkheim, 5 fl.; 30.) Ursberg, 27 fl. 34 kr. 1 hl.; 31.) Wertingen, 21 fl. 42 kr.; 32.) Weiler, 83 fl. 24 kr.; 33.) Zusmarshauſen, 26 fl. 20 kr. 4 hl.

B.) Stadt-Magiſtrate.

34.) Augsburg, 95 fl. 30 kr. 2 hl.; 35.) Kaufbeuern, 10 fl. 19 kr.; 36.) Kempten, 3 fl. 24 kr.; 37.) Lindau, 9 fl. 1 kr.; 38.) Memmingen, 11 fl. 40 kr.; 39.) Neuburg, 4 fl. 39 kr. 6 hl.;

C.) Herrſchafts-Gerichte.

40.) Babenhauſen, 17 fl. 37 kr. 2 hl.; 41.) Buxheim, 5 fl. 33 kr.; 42.) Edelſtetten, 1 fl. 40 kr.; 43.) Illereichen, —; 44.) voriges Herrſch.-Ger. Kirchheim, 4 fl. 21 kr.; 45.) Neuburg a. d. K., 1 fl. 55 kr.; 46.) Nordendorf, 1 fl. 27 kr.; 47.) Thannhauſen, 2 fl. 6 kr.; 48.) Weiſſenhorn, 14 fl. 45 kr. Summa 1314 fl. 55 kr. 5 hl.

CCVII.) ad Nrm. 18131.

(Das Sold-Guthaben des ehemal. franzöſ. National-Gardiſten Franz Böhler von Schaidt betrf.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Zufolge Reſcripts der k. Miniſterial-Liquidations-Commiſſion der Foderungen an Frankreich vom 9. v. M. wird der ehemalige National-Gardiſt Franz Böhler von Schaidt, welcher aus dem Rhein-Kreiſe nach Alt-Bayern überſiedelt ſeyn ſoll, ohne daß deſſen dermaliger Aufenthalt angegeben werden kann, und welchem ein Sold-Guthaben von 2 fl. 45¼ kr. auf den franzöſiſchen Renten-Fond zur Zahlung angewieſen wurde, hiedurch ediktaliter aufgefodert, ſich bey Vermeidung des Verluſtes ſeiner Foderung in Zeit von ſechs Wochen unter Produktion des ihm inſinuirten Erkenntniſſes der k. Miniſterial-Liquidations-Commiſſion für die Foderungen an Frankreich ddo. München am 10. Dezember 1821 bey ſeiner vorgeſetzten Gerichts-Behörde zu melden, und die Zahlung ſeines Guthabens von 2 fl. 45¼ kr. zu gewärtigen.

Die Gerichts-Behörde, bey welcher die Anmeldung des Franz Böhler ſtatthaben wird, hat ſolche unverzüglich anher anzuzeigen, um die Ausbezahlung des erwähnten Guthabens verfügen zu können.

Augsburg den 3. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCVIII.) ad Nrm. 17696.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme mehrerer Journals-Nummern und Schriften btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Folgende Beſchlagnahmen, nemlich:

1.) Nr. 34 und 35 des Journals „Deutſchland", und

2.) der Schrift „die freye Preſſe als Wort und Ruf Gottes an die Menſchen," wurden von dem k. Staats-Miniſterium des Innern unterm 24. April, dann

3.) Nr. 43 und 44 des „bayeriſchen Volks-Blattes," und

4.) Nr. 15. des „Scharf-Schützen" unterm 26. April, endlich

5.) Nr. 2. der „Bürgerfreund", unterm 28. April d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriften beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 2. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCIX.) ad Nrm. 18148.

(Die Lebens-Rettung des Bauers Martin Weitenauers von Gerats btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 25ten v. M. wird dem Mühlarzt Johann Burkard von der Inſel, und dem Bauer Xaver Adelsberger von Ettlis, kgl. Landgerichts Kempten, welche mit eben ſo viel Entſchloſſenheit, als perſönlicher Lebens-Gefahr dem ins Waſſer geſtürzten Bauer Weitenauer von Gerats das Leben gerettet haben, wegen dieſer edlen That das gebührende Lob andurch öffentlich ertheilt.

Möge dieſe ſchöne, allgemeine Anerkennung verdienende Handlung in vorkommenden Fällen Nachahmung finden.

Augsburg den 4. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCX.) ad Nrm. 16872.

(Die Erledigung der Pfarrey Holzheim btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers Franz Xaver Götz auf die Pfarrey Ober-Schönenberg, kgl. Landgerichts Zusmarshauſen, erfolgte Erledigung der Pfarrey Holzheim, in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte Dilingen, und im Dekanate Wertingen gelegen, wird Behufs der vorſchriftsmäßigen Bewerbung um dieſelbe innerhalb vier Wochen mit Beifügung der ſtatiſtiſchen Notizen andurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

In einer Ausdehnung von zwey Stunden enthält der Pfarr-Sprengel auſſer dem

Pfarr=Dorfe Holzheim die beyden Filial=Dörfer Eppisburg in einer Entfernung von einer halben Stunde mit einem Frühmeß=Benefizium, und Weissingen in einer Entfernung von einer Viertel Stunde mit einem Curat=Benefizium versehen, den eine Stunde entfernten Weiler Heudorf, und die beyden Demmerthöfe gleichfalls eine Stunde von Holzheim entlegen, über deren Auspfarrung, sowie über die Restitution der andern Hälfte des von der Pfarrey Holzheim bisher in der Weissinger=Flur bezogenen Groß= und Klein=Zehents an die Pfarrey Altenbaindt aber schon früher Anträge gestellt wurden, welche zur Zeit noch in der Instruktion laufen, mit einer Gesammt=Zahl von 1734 Seelen.

Diese beyden, so wie der im Pfarr=Orte Holzheim befindliche Frühmeß=Benefiziat sind verpflichtet, in der Seelsorge die erfoderliche Aushilfe zu leisten. Schulen sind zu Holzheim, Weissingen und Eppisburg vorhanden.

Bey dieser Pfarrey befinden sich 3 Jchrt. e Aecker und 16 Tgw. Wiesen, ½ Jchrt. Akkers im Gemeinds=Nutzen und 3 Viehwaid=Theile, worauf 2 Ochsen und 4 Kühe gehalten, 1 Knecht und 2 Mägde, dann während der Getreid= und Heu=Aerndte=Zeit wegen Einheimsung des Zehents 2 bis 3 Tagwerker beschäftiget werden. Der Inventars=Werth mag sich auf 150 fl., und das Betriebs=Kapital auf 550 fl. belaufen.

Die jährlichen Erträgnisse bestehen dermal in 947 fl. 26 kr., und zwar: a.) aus ständigem Gehalte in 200 fl. 28 kr.; b.) aus Realitäten in 167 fl. 15 kr.; c.) aus Rechten in 276 fl. 41 kr., wovon die Hälfte des in der Weissinger=Flur bisher bezogenen Groß= und Klein=Zehents auf 100 fl. angeschlagen ist; d.) aus besonders bezahlten Dienst=Verrichtungen in 266 fl. 9 kr.; e.) aus herkömmlichen Gaben in 12 fl., und f.) aus Neben=Bezügen für Hilfs=Priester in 25 fl. Dagegen belaufen sich die jährlichen Lasten auf 129 fl. 42 kr.

Augsburg den 4. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises**

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

---

CCXI.) ad Nrm. 17037.

(Die Erledigung des Curat=Benefiziums in Unter=Thürheim btrff.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs.**

Durch das am 30. März d. J. erfolgte Ableben des Curat=Benefiziaten Franz Keller ist das Curat=Benefizium Unter=Thürheim, wo dasselbe zwar seinen Sitz, jedoch die Funktionen in Ober=Thürheim zu üben hat, in Erledigung gekommen.

Dasselbe wird daher zur Bewerbung in vorgeschriebener Form innerhalb vier Wochen mit nachstehenden statistischen Notitzen andurch ausgeschrieben:

In der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte und Dekante Wertingen, und im Pfarramte Pfaffenhofen gelegen, und mit einer Schule versehen, zählt dasselbe 182 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen in jährlichen 375 fl. 1 kr., nemlich: a.) aus ständigen Geld= und Natural=Bezügen in 208 fl. 31 kr.; b.) aus Realitäten in 57 fl. 35 kr.; c.) aus Rechten in 41 fl. 47 kr., und d.) aus besonders bezahlten Dienst=Verrichtungen in 37 fl. 14 kr. Die Lasten betragen 9 fl. 20 kr.

Bemerkt wird, daß, da die hiezu gehörigen Gründen in 1 Jchrt. Ackers, und 6 Tagw. Wieſen beſtehend um die jährliche Summe von 36 fl. in Pacht gegeben ſind, weder ein Oekonomie-Perſonale, noch ein Inventar und Betriebs-Kapital erfoderlich ſey, und daß die Bau-Laſt dem Staats-Aerar, die Wendung der kleinen Bau-Fälle aber dem Curat-Benefiziaten obliege.

Augsburg den 3. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

**CCXII.)**

**(Dienſtes-Nachricht.)**

(Die zu Landau erledigte Advokaten-Stelle btrff.)

Seine Majeſtät der König haben unterm 28. Febr. d. J. die erledigte Fiskalraths-Stelle bey der k. Regierung des Rhein-Kreiſes dem Advokaten am Bezirks-Gerichte zu Landau, Heinrich v. Schnellenbühl proviſoriſch zu verleihen geruht.

Conkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche um benannte Advokaten-Stelle binnen vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Die Wahl eines neuen Dekans für das Landkapitel Ichenhauſen Landgerichts Günzburg, wozu der Pfarrer Franz Anton Fiſcher in Neuburg an der Kammel erwählt wurde, erhielt die Landesherrliche Beſtätigung.

Auf den Grund der beigebrachten förmlichen Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Steinbach, Landgerichts Grönenbach, wurde dem Kaplaney-Benefiziaten in Lindenberg, Landgerichts Weiler, Prieſter Joſeph Anton Waibel die Landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

An die durch den Abgang des k. Diſtrikts-Schul-Inſpektors und Pfarrers Lang erledigte Stelle eines Diſtrikts-Schul-Inſpektors für Mindelheim II. Kl. wurde der k. Pfarrer Rott in Pfaffenhauſen ernannt.

Den auf das Benefizium St. Barbara in Weiſſenhorn präſentirten Pfarrer Sigmund Gerhaher in Ober-Reichenbach, Landgerichts Roggenburg, wurde die Landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

**(Bekanntmachung.)**

(Die Conkurs-Prüfung betreffend.)

Am 28. May d. J. wird bei der unterfertigten Behörde mit jenen Schülern, welche für das nächſte Studien-Jahr 18$\frac{32}{33}$ ein Stipendium oder einen Frey-platz im k. Seminar erhalten, oder im Fortgenuſſe derſelben beſtätigt werden wollen, die Conkurs-Prüfung nach den beſtehenden k. Verordnungen vorgenommen werden.

Jeder Concurrent hat eine an Se. Majeſtät den König gerichtete Bittſchrift in duplo nebſt einem Studien- und Dürftigkeits-Zeugniſſe bei dem kgl. Studien- und Seminar-Direktorate zu überreichen.

Bey den Bewerbern um Frey-Plätze im k. Seminar wird auf muſikaliſche Kenntniſſe und Fertigkeiten beſondere Rückſicht genommen.

Neuburg den 3. May 1832.

Königliches Studien- und Seminar-Direktorat.

Jaumann.

(Bekanntmachung.)

Vermöge einer von kgl. General-Zoll-Administration auf dem Grunde kgl. Miniſterial-Reſcripts vom 14. d. Mts. an ſämmtliche bayeriſche Zoll-Erhebungs-Behörden unterm 21. d. Mts Nr. 5450 ergangenen Ausſchreibung wurde, um die Nachtheile zu entfernen, welche das Mißverhältniß des Zolles vom Veſen (ungegerbtem Kern), zu dem Zolle vom Dinkel (gegerbtem Kern) für die Landwirthſchaft ſowohl, als für die Mahl-Gewerbe zur Folge hat, folgendes proviſoriſch verfügt:

1.

Die Belegungs-Scala, welche in der dritten Rubrik der Tarifs-Beylagen A und B enthalten iſt, kommt nur mehr für die Gerſte in Anwendung.

2.

Was die Behandlung des Veeſens anbelangt, ſo iſt von demſelben, da ſich deſſen Preis zu jenem des Dinkels wie 2 zu 5 verhält, der Eingangs-Zoll bey dem Preiſe des Dinkels (Kerns) von 1 fl. bis 8 fl. mit 24 kr.; von 8 fl. 1 kr. bis 13 fl. 59 kr. mit 9 kr.; von 14 fl. bis 15 fl 59 kr mit 6 kr.; von 16 fl. bis 20 fl. und darüber —.

Der Ausgangs-Zoll bey dem Preiſe des Dinkels (Kerns) von 1 fl. bis 15 fl. 59 kr. mit — fl. — kr.; von 16 fl. bis 17 fl. 59 kr. mit 3 kr.; von 18 fl. bis 20 fl. 29 kr. mit 12 kr.; von 20 fl. 30 kr. bis 25 fl. 29 kr. mit 30 kr.; von 25 fl. 30 kr. bis 30 fl. 29 kr. mit 1 fl.; von 30 fl. 30 kr. bis 35 fl. 29 kr. mit 1 fl. 36 kr.; von 35 fl. 30 kr. bis 40 fl. und darüber 2 fl. 24 kr. vom bayeriſchen Schäffel zu entrichten.

Augsburg den 25. April 1832.

Königliche Bezirks-Oberzoll-Inſpektion.

Braun,

coll. Eberhard.



# Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

260.) praes. den 27/4 32.

(Vorladung.)

Johannes Bachmann von hier gebürtig, iſt ſchon ſeit mehr als 35 Jahre unbekannten Aufenthaltes von hier abweſend.

Derſelbe, ſowie ſeine allenfallſige Descendenten werden daher aufgefodert, ſich binnen 18 Wochen dahier zu melden, aufferdeſſen das in 37 fl. 30 kr. beſtehende Vermögen an die ſich bereits legitimirten Verwandten verabfolgt werden wird.

Memmingen den 18. April 1832.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

261.) praes. den 1/5 32.

(Bekanntmachung.)

Gemäß einer höchſten Auffoderung ſoll das ſeit dem Jahre 1825 erledigte und bisher nur durch einen Vikar beſetzte Leproſen-Benefizium dahier deſinitiv wieder verliehen werden.

Indem man dieſes denjenigen Prieſtern, welche ſich für beſagtes Benefizium bewerben wollen, hiemit zur Kenntniß bringt, wird zur Eingabe ihrer mit den vorgeſchriebenen Befähigungs-Zeugniſſen belegten Geſuche ein Termin von vier Wochen anberaumt, und ſich hinſichtlich der Erträgniſſe und Laſten des Benefiziums, ſo wie der damit verbundenen Obliegenheiten auf die frühere Ausſchreibung deſſelben im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1825 S. 1027 Art. 707 bezogen, zur Ergänzung dieſer Verhältniſſe aber bemerkt, daß für die bisher in der Stadt, in

einem Commun-Gebäude eingeräumte Wohnung nicht garantirt werden könne, und der Benefiziat die Verlegung derſelben nach dem Zwecke der Stiftung ſich bey eintretender Nothwendigkeit gefallen laſſen müße; ferner daß die Jahrtags-Gebühren ſich inzwiſchen auf 14 fl. 53 kr. erhöht haben.

Schlüßlich wiederholt man die Verſicherung daß der Rücktritt in das k. Patronat von Seite der Stadt auf keine Weiſe ſoll erſchwert werden, um ſo weniger, als in der oben angeführten höchſten Auffoderung ausgeſprochen iſt, daß auch k. Tiſch-Titulanten in Vorſchlag gebracht werden dürfen, und dieſen durch eine ſolche Verwendung durchaus kein Nachtheil zugeben werde, wenn der übliche Revers ausgeſtellt wird.

Weißenhorn den 26. April 1832.

Der Stadt-Magiſtrat.

Raffler, Bürgermeiſter.



262.) praes. den $\frac{3}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

(Die Dompfarrer Wagner'ſche Stipendien in Augsburg betreff.)

Der im Jahre 1814 dahier verſtorbene geiſtliche Rath und Dom-Pfarrer Johann Georg Wagner hat den Erlöß aus ſeiner hinterlaſſenen Bibliothek zur Fundirung zweyer Stipendien für die Wagner'ſche Freundſchaft als eine Hilfe ad prosequenda Studia beſtimmt, von welchen jedes 36 fl. jährlich beträgt.

Diejenigen Studirenden, welche auf dieſe Stipendien aus dem Titel der Freundſchaft mit dem Stifter Anſprüche zu machen gedenken, haben ſich unter legaler Nachweiſung derſelben binnen 4 Wochen a dato hierorts zu melden.

Augsburg den 28. April 1832.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Bart, I. Bürgermeiſter.

Birkinger, Sekretär.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 30. April 1832. | Briefe | Geld | Den 3. May 1832. | Briefe | Geld | Den 5. May 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{1}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $96\frac{5}{8}$ | $96\frac{3}{8}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5% . .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | $107\frac{1}{2}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $107\frac{1}{2}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $107\frac{1}{2}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 128 | | *detto unverz à 10 fl.* | 128 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 20.

Augsburg, den 14ten May 1832.


Inhalt:


213.) Vorſchriften über die verbreitenden Anſtalten und Sanitäts-polizeylichen Anordungen für den Fall des Ausbruches der aſiatiſchen Cholera im Innern des Landes. 214.) Anordnungen gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera für die Schweiz. 215.) Erhebung der Pflaſter- und Brücken-Zölle von den Extrapoſt-Reiſenden. 216.) Poſt-Behandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen. 217.) Das Wandern der Handwerks-Geſellen im Auslande. 218.) Monatliche Vorlage der Vieh-Ankaufs- und Fleiſch-Preiſe. 219 und 220.) Beſchlagnahme der Nr. 13 des Journals: „die Zeit;" und Nr. 16 der: „Volks-Tribüne. 221 und 222.) Erledigung der Pfarreyen Biberach und Edelzhauſen. 223.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Mittelſinn. 224.) Conkurs zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule 225.) Unterricht für die Hufbeſchlag-Schmiede. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCXIII.) ad Nrm. 17698.

An
ſämtliche Stadt-Commiſſäre, Magiſtrate der unmittelbaren Städte, Land- und Herrſchafts-Gerichte.

(Die Vorſchriften über die vorbereitenden Anſtalten und Sanitäts-polizeylichen Anordnungen für den Fall des Ausbruches der aſiatiſchen Cholera im Innern des Landes btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund aller bisherigen Erfahrungen verfaßten Vorſchriften über die vorbereitenden Anſtalten und Sanitäts-polizeylichen Anordnungen für den Fall des Ausbruches der aſiatiſchen Cholera im Innern des Landes ſind von Seiner Majeſtät in der Art ſanctionirt worden, wie ſolche die Anlage ausweißt.

Die Staats-Regierung hat in dieſer Inſtruktion einerſeits von aller Furcht und Unruhe erregenden Anſtalten, ſo wie von allen den freyen Verkehr im Innern hemmenden Anordnungen möglichſt Umgang genommen, anderſeits aber auch diejenigen Abänderungen vorbehalten, welche nach den weiteren Ergebniſſen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände etwa in der Folge als

nothwendig, oder nützlich erſcheinen ſollten, und insbeſondere der Selbſtthätigkeit der Behörden im §. 21 jenen freyen Spielraum geöffnet, ohne welchen ein gedeihliches Wirken in verwandelten Verhältniſſen ſtets unmöglich bleibt.

Die ſämtlichen Diſtrikts Polizey Behörden werden ſelbe den untergeordneten gutsherrlichen Polizey = Behörden, Magiſtraten, und Gemeinde-Verwaltungen gehörig kund geben, und den Vollzug geräuſchlos, aber ſicher vorbereiten.

Die kgl. Regierung hiezu gleichfalls durch Entſchließung des k. Staats = Miniſteriums des Innern vom 19. v. M. beauftragt, und aufgefodert, über den Vollzug zu wachen, ſieht ſich hiebey veranlaßt, unter Bezugnahme auf die ihrer Seits ſchon erfolgten Ausſchreiben vom 15 July, 22. Auguſt, 3. und 12. Oktober, dann vom 9. November v. J. zu verfügen wie folgt:

I.) Den Vollzug der Inſtruktion insbeſondere betreffend.

a.) zu §. 1.

1.) Für die beſtändige Reinlichkeit der Straſſen ſind in allen Gemeinden die Vorſteher beſonders verantwortlich. Sie haben dafür zu ſorgen, daß zu beſtimmten Zeiten die Straſſen gekehrt, im Sommer mit Waſſer begoſſen, und die Rinnen frey, und ſauber gehalten werden. Daß aus den Häuſern keine Flüßigkeiten oder ſonſtiger Unrath auf die Straſſen geſchüttet, daß kein Dünger auf denſelben geſammelt, kein Schutt aufgehäuft, und über die beſtimmte Zeit liegen gelaſſen werde. Namentlich iſt auf dem Lande zur Erhaltung des Salubritäts = Zuſtandes erforderlich, daß aus den Rinnen an Straſſen und Dorfwegen der Abfluß aus Ställen und von Abtritten fortan beſeitiget werde.

Beſonders reinlich ſollen die Schlacht-Häuſer, Fleiſchbänke, Viktualien = Märkte, und öffentlichen Brunnen gehalten werden. Auf den ungehemmten Zug der Waſſerleitungen und Kanäle, ſo wie auf die Unterhaltung des Straſſenpflaſters muß bedacht genommen, und entdeckten Mängeln, oder Gebrechen ſogleich vorgekehrt werden.

Die Reinigung der Abtritte, und das Ausführen des Kothes in dieſem Falle, iſt nur zur Nachtszeit zu geſtatten.

Fabriken, Manufakturen und Gewerbe, deren Betrieb übelriechend, die Luft verderbend oder das Waſſer verunreinigend iſt, ſollen genau beaufſichtiget, und dieſen Nachtheilen ihres Betriebs möglichſt vorgebeugt werden. Bey Anlegung neuer Fabriken, und bürgerlicher Gewerbe ſolchen Betriebs iſt die Inſtruktion vom 28. Dezember 1825 §. 20 Nr. 1 ſtrenge zu handhaben.

Die Anordnungen zur Erzielung und Erhaltung der Reinlichkeit in den Wohnungen werden auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung unter Mitwirkung der Mitglieder der Gemeinde = Verwaltungen den erwünſchten Eingang finden.

Wo arme Juden = Familien ſich befinden, wird auf die den betreffenden Diſtrikts-Polizey - Behörden bereits unterm 14. July 1831 zugegangene Weiſung wiederholt Bezug genommen.

2.) Der Verkehr mit Lebensmitteln bleibt der vorzüglichen Aufmerkſamkeit der ſämtlichen Polizey = Behörden anempfohlen. Sie haben zu wachen, daß von den konzeſſionirten Gewerbs = Leuten die Getränke rein, unverfälſcht, und ohne ſchädliche Zumiſchungen verkauft werden. Alle Sorgfalt verdient hiebey das Bier.

Der Verkauf des Fleiſches iſt hinſichtlich der Geſundheit der Thiere ſtrenge zu

beaufſichtigen, eben ſo daß die Bäcker ein gutes wohl ausgebackenes und geſundes Brod liefern.

Die Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden werden ſich angelegen ſeyn laſſen, den Viktualien-Verkehr gegen jede Hemmung von Seite der Gewerbs-Betheiligten, oder durch Vor- und Aufkauf mit Nachdruck ſicher zuſtellen, und die möglichſte Concurrenz in Verbindung mit Wohlfeilheit zu erzielen, die Markt-Polizey gebietet Entfernthaltung aller ſchädlichen, und verdorbenen Lebensmittel, namentlich des unreifen Obſtes u. ſ. w.

3.) Die Vorſorge für die Dürftigen, und armen Einwohner-Klaſſen bleibt den Wohlthätigkeits-Vereinen, und Armen-Pflegſchafts-Ausſchüſſen vorbehalten.

Die ſämtlichen Diſtrikts- und Lokal-Polizey-Behörden werden Kraft der ihnen übertragenen Leitung und Aufſicht den Obliegenheiten dieſes ſchönen, aber ernſten Berufes (Verordnung vom 17. November 1816 §. 79 über das Armenweſen) im Hinblicke auf die bedingenden außer gewöhnlichen Ereigniſſe pünktlich und pflichtmäßig nachzukommen alles Ernſtes ſich beſtreben.

Beſonderes Augenmerk iſt auf die Beſchlüſſe der Armen-Pflegſchafts-Räthe und Ausſchüſſe über die Vorſorge für den Stand der Armuth durch Beſchäftigung und Verpflegung der Armen hinzuwenden.

(Zu Tit II. obiger Verordnung.)

Die wechſelweiſe Vertheilung der Armen zur Erzielung des Unterhaltes derſelben in die Wohnungen der Gemeinde-Glieder wird ſich da, wo die Seuche zum Ausbruche gekommen, von ſelbſt als unrathſam aufdringen.

Auf die Bereitung nahrhafter, wenigen Koſten-Aufwand erfordernder Suppen ſoll zeitig Bedacht, und hiebey auf die anempfohlnen Bereitungs-Weiſen Rückſicht genommen werden.

Die kgl. Regierung zählt, was die Vorſorge für die Dürftigen und armen Einwohner-Klaſſen betrifft, ganz vorzugsweiſe auf die perſönliche Theilnahme, ſey es ermunternd, rathend, oder anordnend von Seite der Vorſtände der resp. Behörden.

4.) Tänze, und Tanzmuſik an öffentlichen Orten, und in Wirthshäuſern ſind nur an den hiezu beſtimmten Tagen, auſſerdem aber wie überhaupt, nur mit Umſicht belehrend über die Folgen der Ausſchweiſung, und warnend gegen Uebermaß, Verkältung u. a. zu geſtatten, ohne dieſe und ähnliche Gelegenheiten zur geſelligen Erheiterung ganz zu unterſagen.

Die Polizey-Stunde iſt allenthalben ſtrengſtens zu handhaben, und Ausnahmen nicht Statt zu geben.

5.) Heiterkeit, und Ruhe des Gemüths, Selbſterhebung, und Vertrauen auf die anempfohlenen Schutz-Maas-Regeln haben ſich nach allen bisherigen Erfahrungen als kräftige Schutz Mittel bewährt, nicht minder ferner eine geregelte, aber nicht ängſtlich von dem Gewohnten abweichende Lebens-Weiſe, und aufmerkſame Beachtung eingetretener Störungen des normalen Wohlbefindens, Suchen und Verfolgen augenblicklicher Hülfe des Arztes in dem letztern Falle verheißen nach eben dieſen Erfahrungen mit ſeltener Ausnahme ſichere Rettung. Anſteckung iſt unter den oben angedeuteten Schutz-Mitteln dem Urtheile der bewährteſten, die Seuche in allen Stadien ihres Verlaufes aufmerkſam beobachtenden Aerzte nicht zu fürchten; die ſprechendſten Thatſachen beurkunden dieſe Gewißheit.

Dahin iſt demnach durch Belehrung zu wirken, und die Obliegenheit der Familien-Vorſtände aufzurufen, das amtliche Wirken bey den Ihrigen zu unterſtützen und durch das eigene Beyſpiel den Belehrungen Eingang zu verſchaffen.

Aerzte und Seelſorger ſind zu gleicher Mitwirkung gehalten und aufzufodern.

Den Geiſtlichen liegt vorzüglich ob, kraft ihres Amtes den Geiſt der Standhaftigkeit Einigkeit, Ordnung und Folgſamkeit zu beleben und zu ſtärken, und ſo in den Geſinnungen der großen Mehrheit einen feſten Damm zu begründen wider Vorurtheile, Eigennutz, Leichtſinn oder böſen Willen. Ihre vorzugsweiſe Beachtung nimmt die Unterdrückung der in manchen Gegenden, wo die Seuche einbrach, hie und da laut gewordenen Meinung in Anſpruch, daß die Krankheit als eine göttliche Strafe zu betrachten ſey, indem dadurch das Vertrauen auf jede menſchliche Hülfe vernichtet, ſtumpfe Trägheit und Muthloſigkeit hervorgerufen, und durch Vernachläßigung von Gemüth und Körper zur Verbreitung der Seuche Thor und Thüre geöffnet wird. Die verderblichen Folgen hievon ſind nicht zu berechnen, um ſo nachdrücklicher muß rechtzeitig ſolcher Meinung entgegen gewirkt werden.

In Zeiten ſchwerer Verhängniſſe iſt es für die Autoritäten des Staates und der Kirche doppelt heilige Pflicht, ihre Beſtrebungen zum allgemeinen Wohle zu vereinigen, und die kgl. Regierung kann mit Zuverſicht daher auch auf die eifrigſte Mitwirkung der Religions-Diener aller Claſſen zählen.

b.) zu §. 2.

In denjenigen Städten und Bezirken ohne Ausnahme, wo nicht ſchon in Folge des unterm 21. September 1831 den Behörden an der kaiſerlich königlichen öſterreichiſchen Gränze mitgetheilten Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 19. deſſelben Monats und Jahres Sanitäts-Komiſſionen gebildet ſind, werden ſich die Vorſtände dieſer Diſtrikte mit den Gerichts-Aerzten unter Zuziehung erfahrener praktiſcher Aerzte, namentlich ſolcher, welche über Behandlung von Cholera-Kranken ſich bereits durch Anweſenheit an Orten, wo die Seuche herrſchte, unterrichtet haben, dann erprobter Wund-Aerzte und einiger Bürger von Achtung und Einfluß aus dem Bezirke unverzüglich zu ſolchen Sanitäts-Commiſſionen bilden, mittels dieſer den Vollzug der gegenwärtigen Inſtruktion und Vollzugs-Beſtimmungen berathen, und unter ihrem Beyrathe fortan, namentlich in jenen (beſonders dringenden) Fällen wirken, wo in Folge der Inſtruktion §. 21 nach den verſchiedenen Lokal-Verhältniſſen beſondere Sanitäts-polizeyliche Verfügungen zur Ergänzung der allgemeinen Vorſchriften nöthig und angemeſſen erſcheinen.

In Gemäßheit des Ausſchreibens vom 8. September 1831 wird hier wiederholt, daß an Orten, wo ſich Militär-Garniſonen befinden, die Stadt-Commandantſchaften angewieſen und einzuladen ſind, zu dieſen Sanitäts-Commiſſionen ein Individuum als Mitglied beyzugeben.

c.) zu §. 3.

Bey dem in dem Kreiſe bey jedem Anſpruche auf öffentliche Mildthätigkeit ſo ſchön ſich bethätigenden Wohlthätigkeits-Sinn ſeiner Bewohner bedurfte es nur des Aufrufes vom 27. Oktober v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1831 Nr. 45) und die Menſchen-Freunde traten zuſammen in Privat-Hülfs-Vereine.

Hell leuchtete das Beyſpiel der Bewohner Augsburgs voran, die mehreren Städte des Kreiſes blieben in der Bereitwilligkeit zu einem edlen Zuſammenwirken in Zwecken der Mildthätigkeit nicht zurück.

Die k. Regierung wiederholt im Namen der Dürftigen, deren Wohle das menſchenfreundliche Beſtreben der beſtehenden Hilfs-Vereine gewidmet iſt, den verdienten Dank, und ihrerſeits den Ausdruck wohlgefälliger Anerkennung, überzeugt, daß das ſchöne Beiſpiel, das ſie gegeben haben, nicht ohne die Folge der Ermunterung zur Nacheiferung bleiben werde

Den Behörden liegen die Vortheile, welche

gemeinſinniges Zuſammenwirken zur Unterſtützung Hülfs-Bedürftiger bietet, ohnehin ſo nahe, daß es keiner erneuerten Auffoderung zur eifrigen Förderung dieſes Zuſammenwirkens in Privat-Hilfs-Vereine neben dem Aufrufe vom 27. Oktober v. J. bedarf.

An Orten, wo die Cholera herrſchte, zeigten ſich Uebereinkünfte unter einzelnen Familien, ſich wechſelſeitig im Erkrankungs-Falle von Mitgliedern durch Dienſt-Leiſtung zur ſchleunigen Hilfe-Verſchaffung zu unterſtützen, einflußreich auf die Rettung der Erkrankten ſowohl, als für die Hemmung weiterer Verbreitung der Krankheit in dieſen Familien.

Hierauf iſt aufmerkſam zu machen,

d.) zu §. 4.

Bei Ermittelung und Einrichtung der zur Unterbringung dürftiger von der Cholera befallener Einwohner, welche hilflos in ihren Wohnungen keine Pflege oder Wartung finden, oder in ſo engen und dumpfen Kammern liegen, daß für ſie daſelbſt keine Geneſung zu hoffen iſt (§. 6), wird die Beachtung der Vorſchriften der Inſtruktion hiezu nachdrücklich empfohlen.

Es ſoll demnach eine Reviſion der zu ſolchem Zwecke in den Gemeinden bereits ausgemittelten Lokalitäten vorgenommen, und das zur Abänderung oder Ergänzung Erfoderliche angeordnet werden.

Wiederholt wird bemerklich gemacht, daß jeder unnöthige Aufwand vermieden, und die Einrichtung nach den ſtrengen Foderungen des Bedürfniſſes und mit ſteter Rückſicht darauf getroffen werden, daß die Erfüllung eines vorübergehenden Zweckes die Aufgabe ſey.

Daß ſolche Lokalitäten den Hilfs-Bedürfenden möglichſt nahe ſeyen, iſt hauptſächlich dabei ins Auge zu faſſen, wie denn auch die nöthigen Geräthe an Betten u. ſ. w. wirklich in Bereitſchaft gehalten werden müſſen.

Die Behörden haben in dieſer Beziehung nicht auf Sammlung von Anzeigen des Vollzuges und die ertheilten Zuſicherungen ſich zu beſchränken, ſondern durch Augenſcheinnahme ſich von der Zweckmäßigkeit und Vollſtändigkeit der getroffenen Vorkehrungen ſelbſt zu überzeugen.

e.) zu §. 6.

Im Zwecke der rechtzeitigen Anordnung beſonderer paſſender Transport-Mittel wird für ausgedehntere Gemeinden die von der Stadt Augsburg angeſchaffte nur 8fl. koſtende Tragbahre zur gleichmäßigen Anſchaffung und Bereitſtellung empfohlen.

Eine lithographirte Zeichnung ſoll demnächſt mitgetheilt werden.

f.) zu §. 7.

Die Stationen der Aerzte und Wund-Aerzte bilden ſich zwar zur Zeit noch nach ihrem bereits gewählten Wohnſitze, indeſſen ſoll hierüber gleichwohl ſchon jetzt eine Eintheilung in den einzelnen Diſtrikten dahin getroffen und vorbereitet werden, daß jeder der Gemeinden des Diſtriktes der Aufenthalt eines Arztes oder Wund-Arztes ſo nahe, als möglich iſt, gebracht werde.

Den Zweck ſchleuniger Hilfleiſtung im Auge, darf dabei von der Vorausſetzung ausgegangen werden, daß man nöthigen Falls Aerzte oder Wund-Aerzte aus anderen Diſtrikten zur augenblicklichen Aushilfe ſchleunigſt abordnen wird, für welche die Stationen und Unterkunfts-Orte daher im Voraus feſtgeſetzt ſeyn ſollen.

Die volle Aufmerkſamkeit der Behörden nimmt die Ermittlung und Bildung von Kranken-Wärtern, und vorzüglich Wärterinnen in muthmaßlich zureichender Anzahl namentlich in volkreicheren Orten in Anſpruch.

Die Behörden werden hiebei auf Schwierigkeiten treffen, welche nur durch Beförderung der oben ſchon lit. c. am Ende angedeuteten Privat-Uebereinkommen der einzelnen Familien zu bekämpfen ſeyn dürften. Obliegenheit der Gerichts-, und zur Praxis berechtigten Aerzte,

dann der conceſſionirten Wund⸗Aerzte iſt es, den für den Krankenwärter⸗Dienſt aufgeſtellten, oder aus der Mitte der Familien für dieſe Verrichtung hervorgehenden Individuen rechtzeitig den paſſenden Unterricht zu ertheilen, und man iſt berechtigt, zu erwarten, daß dieſelben dieſem Berufe eifrig nachkommen werden.

Bemerkt wird, wie nach den gemachten Erfahrungen Wärter weiblichen Geſchlechtes den Vorzug vor jenen männlichen Geſchlechtes beſitzen, daher die Auswahl auf Frauens⸗Perſonen vorzugsweiſe zu leiten ſey, und daß es unerläßlich werden dürfte, auch für die Kranken⸗Wärter in volkreichen Orten beſondere Stationen itzt ſchon zu ermitteln, ſodann alles bereit zu halten, wodurch ſolche Stationen den Hilfeſuchenden ſowohl bei Tag, als bei Nacht, (hier etwa durch Ausſteckung von Laternen), kennbar gemacht werden können.

Um den Hilfruf zu beſchleunigen, iſt die Aufſtellung von Perſonen, welche lediglich ärztlichen Beiſtand u. ſ. w. herbeizubringen, zur Obliegenheit haben, an Orten, wo die Seuche ausbrach, ſehr entſprechend gefunden worden.

Dieſe Einrichtung verdient daher beſonders in den Städten Nachahmung; die Zahl ſolcher Individuen darf indeſſen nicht zu ſehr beſchränkt ſeyn.

Bei allen dieſen Einrichtungen muß übrigens wohl beachtet werden, daß im Falle des Bedarfs keine Hemmung eintrete, und das Publikum durch alle Claſſen vollſtändig von dem Beſtande, Zwecke und Umfange nach Ort und Zeit unterrichtet werde.

g.) zu §. 8.

Ueber den Stand der Apotheken im Kreiſe beſitzt zwar die königliche Regierung ſehr beruhigende amtliche Berichte. Die Behörden und Gerichts⸗Aerzte werden ſich jedoch aufgefodert finden, denſelben fortan unter Aufſicht zu halten, und ſich namentlich von den Vorräthen an den auf die Behandlung der Cholerakranken Bezug nehmenden Arzneyen, und ſonſtigen Heilmittel, z. B. Blut⸗Egel, von Zeit zu Zeit ſelbſt überzeugen.

Für Filial⸗Apotheken ſind die Stationen gegenwärtig ſchon auszumitteln und feſtzuſtellen, ſo wie diejenigen Apotheken zu bezeichnen, welche von ihren Vorräthen dahin abzugeben haben.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß zu ſolchen Stationen Orte zu wählen ſind, wo die Hilfe nahe, und ein Arzt anweſend zu ſeyn beſtimmt iſt.

Man findet es angemeſſen, den Apothekern und Gemeinde⸗Vorſtehern anzuſinnen, ſich auch mit größern Vorräthen von Eſſig, Wachholder, und (im Hinblicke auf §. 12 der Inſtruktion) von unabgelöſchten Kalk zu verſehen.

h.) zu §. 10.

Dieſe Beſtimmung der Inſtruktion, ſo wie zu §. 14.

Die hier gebotene Anzeige wird zur pünktlichſten Handhabung ernſtlich eingeſchärft. Mit der gebotenen Anzeige der Orts⸗Polizey⸗Behörde an die vorgeſetzte Behörde ſoll auch jene an den Gerichts⸗Arzt verbunden werden.

Die Behörden werden die Verantwortlichkeit der Vorſteher in den Gemeinden für den gewiſſenhaften ſchleunigen Vollzug, ſobald derſelbe veranlaßt erſcheint, geltend zu machen wiſſen.

In den entſprechenden Auffoderungen an die Aerzte, und Orts⸗Geiſtlichen iſt dieſer Punkt gleicher Weiſe vorzüglich hervorzuheben.

Trifft die Anzeige von dem Ausbruche der Cholera in einem Orte des Bezirkes, oder der benachbarten Bezirke bei Amt ein, ſo iſt raſches Handeln nach den Verhältniſſen erſten Pflicht der Behörde, und perſönliches Zuſammenwirken der Polizey⸗Beamten, Aerzte, Geiſtlichen und Mitglieder der Gemeinde⸗Verwaltung mit Beiſeithaltung aller nicht unabwendbarer Schreibereien dringendes Erfoderniß.

Die der unterfertigten Stelle von einem Ausbruche der Seuche zu erſtattende Anzeige iſt

ſchleunigſt, nöthigen Falls durch eigene und wo möglich berittene Boten einzufördern.

Die Gerichts-Aerzte werden zu gleicher Anzeige in derſelben Weiſe für den Fall angewieſen, wenn ſie früher zur Kenntniß eines Ausbruches gelangen, als die Diſtrikts-Polizey-Behörde, und ihre Anzeige dann ſchleuniger dahier eintreffen wird. Dieſe Anzeigen dürfen auch in zweifelhaften und bloß ſporadiſch erachteten Cholera-Fällen nicht unterlaſſen werden.

i) zu §. 11.

Die Abſperrung der Ortſchaften, Häuſer und Wohnungen, in welchen die Cholera ausgebrochen iſt, findet nicht ſtatt. Die Abſperrung-Iſolirung darf nach §. 21. ſelbſt nicht als außerordentliche Maas-Regel proviſoriſch angeordnet werden.

Sämtliche Behörden werden aufgefodert, dieſer Beſtimmung der gegenwärtigen Inſtruktion die möglichſte Veröffentlichung zu verſchaffen, ſich ſelbſt aber unabweichlich danach zu achten.

Aller Zwang gegen den Kranken ſowohl, als ſeine Angehörigen, welche ſich nicht von ihm trennen wollen, bleibt ein für allemal unterſagt. Anträge von irgend einer Seite her, mit Ausnahme der Kranken und ihrer Angehörigen, welche auf Sperre dem ohngeachtet zielen, ſollen mit Nachdruck belehrend zurückgewieſen werden.

k.) zu §. 12. 13 und 15.

Gleichwie die Beſtimmungen der Inſtruktion (§. 11), ſo ſind auch die hier gegebenen Vorſchriften geeignet, in den Gemeinden möglichſt veröffentlicht zu werden.

l.) zu §. 14.

Den Gerichts-Aerzten wird mit gleichmäßiger Verpflichtung für die praktiſchen Aerzte und Wundärzte im Bezirke eine beſondere Inſtruktion bezüglich auf ihre Obliegenheiten in dem gegebenen Falle demnächſt ertheilt, und den Behörden ebenfalls zur Kenntniß gebracht werden.

m.) zu §. 17.

Die Ermittlung beſonderer Begräbniß-Plätze für die an der Cholera Verſtorbenen erſcheint vor der Hand nicht erforderlich, und hat zu unterbleiben. Im Falle des Ausbruches der Cholera iſt die Anordnung einer wiederholten Leichen-Beſchau eben ſo unerläßlich, als für die Familien-Angehörigen beruhigend.

n.) zu §. 18.

Ueber das Reinigungs-Verfahren haben die Gerichts-Aerzte für Wärter und Angehörige die nähere Beſtimmung zu gewärtigen.

II.) Allgemine Beſtimmungen.

1.) Sämtliche zum Vollzuge der mitgetheilten Inſtruktion und gegenwärtiger Anordnungen (I. a — k) zu bewerkſtelligenden Vorbereitungen ſollen ſogleich in das Werk geſetzt werden, wobei die Behörden übrigens alles Aufſehen, und aufregende Vorſchreiten zu vermeiden haben. Die ſchon im Verfolge der Anordnungen v. J. 1831 eingeleiteten Maas-Regeln werden die Diſtrikts-Behörden in den Stand ſetzen, bis Ende des künftigen Monats über den eingeleiteten Vollzug, ſo viel an ihnen liegt mittels Berichts nach Anleitung der §§ en der Inſtruktion und des gegenwärtigen Ausſchreibens ſich befriedigend auszuweiſen.

2.) Dieſer Ausweis wird um ſo vollſtändiger gewärtiget, als die unterfertigte Stelle von der in der Inſtruktion §. 9. ihr eingeräumten Befugniß durch abgeordnete Commiſſarien des geſchehenen Vollzuges ſich zu vergewißern Gebrauch machen wird.

3.) Für die Orts- und Patrimonial-Polizey-Behörden, und Gerichts-Aerzte wurden die nöthigen Exemplare der Inſtruktion über die vorbereitenden Anſtalten in Sanitäts-polizeylichen Anordnungen für den Fall des Ausbruches der Cholera im Innern des Landes zur Vertheilung in den Bezirken diſtribuirt.

Die Vollzugs-Beſtimmungen hiezu ſind den Aerzten, Geiſtlichen, und untergeordneten Polizey-Behörden in den betreffenden Auszügen durch beſondere Ausſchreiben zuzufertigen.

4.) Die k. Regierung giebt ſich dem begründeten Vertrauen hin, daß ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden, ergriffen von der Wichtigkeit des Gegenſtandes, dem Vollzuge ihre ganze Aufmerkſamkeit, und Thätigkeit zuwenden, und ſich den lohnenden Anſpruch auf volle Zufriedenheit erſtreben werden.

Augsburg den 8. May 1832.

**K. Regierung des Oberdonau Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCIV.) ad Nrm. 19031.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Anordnungen gegen das Eindringen der aſiatiſchen Cholera für die Schweiz betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachſtehender Beſchluß des Eidgenöſſenſchen Vororts, betreffend die Maasnahmen gegen die aſiatiſche Cholera wird zu Jedermanns Kenntniß ſämtlichen Polizey-Behörden aber mit dem Auftrage bekannt gemacht, ſolchen Vorſchriftsmäßig den Untergebenen zu eröffnen, gegebenen Falls aber das deshalb Geeignete ſelbſt wahrzunehmen.

Augsburg den 10. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

**Beſchluß**

des eidgenöſſenen Vororts, betreffend die Maasnahmen gegen die aſiatiſche Cholera.

„Der eidgenöſſiſche Vorort"
„in Betracht der bedeutenden Fortſchritte der „morgenländiſchen Brechruhr in Frankreich"

„in Erwägung daß dieſelbe von dorther auch „die Grenzen unſers Vaterlandes bedroht, und „in Berückſichtigung der Nothwendigkeit, die „die dießfalſigen Maaßnahmen, ſowohl im Intereſſe der Geſundheit-Polizey, als eines mög„lichſt ungehinderten Fortgangs des Verkehrs, „und der Gewerbe, den ſich ſtets verändernden „Verhältniſſen anzupaſſen";

„nach einvernommenen Berichte der eidgenöſſiſchen Sanitäts-Commiſſion, und nach „Anſicht der von der heutigen Tagſatzung am 9. „Winter-Monat, und 27. Chriſt-Monat 1831 „dem Vororte auf den Fall der Abweſenheit der „Bundes-Verſammlung ertheilten Inſtruktion, „und Vollmachten"

„verordnet:"

„I.) Der Beſchluß der heutigen Tagſatzung „vom 23. Chriſt-Monat 1831, die Maasnahmen gegen die aſiatiſche Cholera betreffend, „wird hiemit zurückgenommen, und es treten an „die Stelle deſſelben nachſtehende Verfügungen:"

„1.) Alle Reiſenden und Thiere, welche „aus Ländern, wo die Cholera herrſcht, her„kommen, dürfen nur unter Vorweiſung von „Geſundheits-Zeugniſſen die Schweiz betreten, „den Grenz-Bewohnern aber iſt der Verkehr „mit den nothwendigen Lebens-Bedürfniſſen „ohne Beſchränkung geſtattet."

„2.) Reiſenden, und Thieren, welche aus „einer für angeſteckt, oder verdächtig erklärten „Gegend kommen, wird der Eintritt in die „Schweiz nur dann geſtattet, wenn dargethan „wird, daß ſie ſeit dem Austritt aus jener Ge„gend wenigſtens 5 Tage in einer geſunden Ge„gend zugebracht haben."

„3.) Fremden Handwerks = Geſellen, und „Dienſtbothen, ſo wie allen, welche in dieſe „Claſſe gehören, ſoll der Eintritt an allen Grenz= „Päſſen nur unter folgenden Beſtimmungen ge= „ſtattet ſeyn.“

„Wenn ſie mit ordentlichen Wanderbüchern, „oder Reiſe=Päſſen verſehen während der letzten „zwey Monate nicht arbeitslos herumgezogen, und „mit keiner anſteckenden, oder Haut=Krankheit be= „haftet ſind; wenn ſie ein Reiſe=Geld von wenig= „ſtens 6 Schweizer=Franken beſitzen, oder ſtatt „deſſen irgend wie darthun können, daß ihr Un= „terhalt geſichert ſey; oder endlich, wenn ſie „auf der rückwärts liegenden Gränze ankommen, „und nothwendig über das Schweizer Gebiet „reiſen müſſen, um nach ihrer Heimath zu ge= „langen.“

„Alle, welche nicht die vorſtehenden Eigen= „ſchaften beſitzen, ſind an der Grenze zurück= „zuweiſen, jedoch ſind Dienſtbothen auch ohne „Reiſegeld, wenn ſie die erfoderlichen Papiere „beſitzen, über die Grenze zu laſſen, inſofern „ſie glaubwürdig nachweiſen können, daß ſie „von einem inländiſchen Meiſter berufen wor= „den ſeyen.“

„4.) Im Innern der Cantone ſelbſt ſollen „angehalten, und der Polizey = Behörde des „ihrer Heimath zunächſt liegenden Grenz=Can= „tons überliefert werden, alle diejenigen frem= „den Handwerks = Geſellen, Dienſtbothen, u. „ſ. w. welche“

„a.) auf dem Bettel ergriffen werden;“

„b.) die vorgeſchriebene Route nicht befolgen, „und abſichtlich Schleichwege einſchlagen, oder“

„c.) die Grenze auf Schleich = Wegen über= „ſchritten haben, um der Unterſuchung zu ent= „gehen.“

„5.) Die Wirthe und Handwerks = Meiſter „bleiben aufgefodert, die Betten reinlich zu „halten, zur pünktlichen Handhabung der vor= „ſtehenden Verordnung das Mögliche beyzutra= „gen, und wie jeder andere im Falle einer Er= „krankung, davon unverzüglich Anzeige zu „machen.“

„6.) Gebrauchte Betten, Lumpen, Men= „ſchen = Haare, Wollen = Abfälle aus Manu= „fakturen, gebrauchte Kleidungs = Stücke, in „ſo ferne ſie nicht von dem Reiſenden als die „Seinigen eingeführt werden, dürfen gar nicht „eingelaſſen werden, wenn nicht auf das Be= „ſtimmteſte nachgewieſen werden kann, daß ſie „niemals in einer von der Cholera ergriffenen, „oder derſelben verdächtigen Gegend ſich befun= „den haben.“

„7.) Alte Kleider, und verpackte Effekten „der unter Art. 2 begriffenen Reiſenden, ſo „wie neugefertigte, und ungebrauchte Kleidungs= „Stücke von Wolle, und Baum=Wolle, die „aus einer von der Cholera ergriffenen, oder „verdächtigen Gegend kommen, dürfen nur dann „eingelaſſen werden, wenn dargethan iſt, daß ſie „wenigſtens fünf Tage in einer geſunden Ge= „gend verweilt haben, und einer vollſtändigen „Durchlüftung, oder einem andern Reinigungs= „Verfahren unterworfen worden ſind.“

„II. Die eidgenöſſiſche Sanitäts = Commiſ= „ſion iſt wie bis anhin, beauftragt, den ſämt= „lichen Cantons = Regierungen die von der Cho= „lera ergriffenen Länder anzuzeigen, und ſolche „Anzeigen nach Umſtänden zu ergänzen.“

„III. Der gegenwärtige Beſchluß ſoll der „eidgenöſſiſchen Sanitäts=Commiſſion, und den „Cantons = Regierungen zur erfoderlichen Voll= „ziehung mitgetheilt werden.“

„Alſo beſchloſſen. Luzern den 29. April 1832.“

„Schultheiß, und Staats=Rath
des Cantons Luzern.“

„Als eidgenöſſiſcher Vorort;“
„In deren Nam n der Schultheiß
„Eduard Pfyffer“
„der eidgenöſſiſche Kanzler
Amrhyn.“

Nach einer Eröffnung der eidgenöſſiſchen Sanitäts-Commiſſion d. d. Luzern den 3. May erklärte dieſe letztere Rußland, Polen, Preuſſen (mit Ausnahme der Rhein-Provinzen,) Böhmen, Unteröſterreich, England, Schottland, Irland, von Frankreich die Departements Seine, Seine et Oise, Ainne, Aube, Eure, Orne, Haute Marne, Loire inferieure, Loiret, Marne, Meuse, Nord, Oise, Pas-de Calais, Sarte, Seine et Marne, Seine inferieure, Somme und Gonnec überhaupt den ganzen Norden und Nord-Weſten für von der Cholera ergriffen, alle hier nicht genannten Länder aber bis auf weitere Anzeigen für geſund.

CCXV.) ad Nrm. 18860.

An
ſämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, dann unmittelbaren Magiſtrate.

(Die Erhebung der Pflaſter- und Brücken-Zölle von den Extrapoſt-Reiſenden betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Indem die kgl. Regierung die nachſtehende Verfügung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten May d. J. die Erhebung der Pflaſter- und Brücken-Zölle von den Extrapoſt-Reiſenden betreff. zur Kenntniß ſämtlicher Diſtrikts-Behörden bringt, beauftragt ſie dieſelben, den Vollzug der Anordnung §. 4. ſogleich einzuleiten, und namentlich darüber zu wachen, daß die Tarifs-Anſätze nicht höher, als ſie bewilligt ſind, angegeben werden.

Augsburg den 9. May 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

(Bekanntmachung.)

Die Verfügung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten May d. J. im Betreffe der Erhebung der Pflaſter- und Brücken-Zölle von den mit Extra-Poſt-Reiſenden wird nachſtehend zu Jedermanns Kenntniß hiemit veröffentlicht.

Um den läſtigen Aufenthalt zu beſeitigen: welchen die Extrapoſt-Reiſenden auf allen Poſt-Routen des Königreiches durch die bisherige Erhebungs-Weiſe der lokalen Pflaſter- und Brücken-Zölle unterworfen waren, und hiedurch eine neue Erleichterung des allgemeinen Verkehrs im Innern eintreten zu laſſen; wird nach dem Beiſpiele einiger Nachbar-Länder verfügt, daß dieſe Brücken- und Pflaſter-Gelder künftighin nicht mehr an den Orten ihres Anfalles, ſondern durchaus von den Poſt-Stallmeiſtern erhoben werden ſollen, und zwar unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen:

1.) Der Extrapoſt-Reiſende bezahlt dem treffenden Poſtſtallhalter vor der Abfahrt von der Station mit dem Extrapoſt-Gelde das gebührende Pflaſter- und Brücken-Geld bis zur nächſten Poſt-Station exclusive; dieſer ſtellt hiefür dem Reiſenden einen Empfang-Schein aus, welcher im Formular gedruckt iſt, und in welchem das zu Bemerkende (nämlich der Zoll-Betrag jedes einzelnen, auf der Route vorkommenden Pflaſter-Zolles nach der Pferde-Zahl) mit der Feder nachgetragen wird.

2.) Auf jeder Poſt-Station wird ein Journal über die Extrapoſt-Reiſenden mit Bemerkung der Beſpannung nach der Pferde-Zahl geführt.

3.) Der Poſtillion fährt mit den Reiſenden unaufgehalten durch; derſelbe bezahlt auf dem Rückwege aller Orten die Gebühren an Pflaſter- und Brücken-Zoll; dieſer erhält dagegen von den Empfängern die hergebrachten Polleten, und übergiebt ſelbe an den

Poſt-Stallhalter der Station, gegen Erſatz-Leiſtung des Betrages.

4.) Jede zur Erhebung von Brücken- oder Pflaſter-Zöllen auf den Poſt-Routen berechtigte Commune und ſonſtige Lokal-Behörde hat ein amtliches Zeugniß der Polizey-Behörde über ihre Berechtigung und über den Betrag des ihr gebührenden Pflaſter-Zolles ungeſäumt zu Handen jedes einſchlägigen Poſthalters zu bringen. Ebenſo hat ſie demſelben jede Veränderung unter gleicher Beglaubigung alsbald anzuzeigen, damit dieſer die Erhebung in obenbezeichneter Weiſe zu bewirken vermöge.

5.) Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem erſten Oktober laufenden Jahres angefangen in Ausübung.

---

CCXVI.) ad Nrm. 18756.

(Die Poſt-Behandlung der Landgerichtlichen Sportel-Quittungen betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtlichen k. Landgerichten des Oberdonau-Kreiſes wird nachſtehende Miniſterial-Entſchließung vom 30. v. M. zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

„Auf Befehl"

„der k. Regierung N. N. wird auf den Bericht vom 20. April d. J. erwiedert, daß die Verſendung der Quittungen über bezahlte Taxen und Sporteln als Parthei-Sache zu behandeln iſt, da nur deren Ausſtellung als Offizial-Gegenſtand, nirgends aber deren Portofreie Verſendung vorgeſchrieben iſt, vielmehr die betheiligten Partheien, die Sportel-Quittungen am Orte des Sitzes der quittirenden Behörde entweder ſelbſt, oder durch die, nach den vorliegenden Beſtimmungen aufzuſtellenden Inſinuations-Mandatare in Empfang zu nehmen, und es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie durch unterlaſſene Aufſtellung ſolcher Mandatare die Verſendung der Sportel-Quittungen durch die Poſt herbeiführen."

Augsburg den 6. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXVII.) ad Nrm. 18759.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Wandern der Handwerks-Geſellen im Auslande betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterm 4. v. M. von dem Staats-Miniſterium des k. Hauſes und des Aeußern an den königlichen Reſidenten in der Schweitz erlaſſene Entſchließung wird in nachſtehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Auf den Bericht vom 28. Februar v. J. wird der k. Reſident Freiherr von Hertling ermächtigt, jenen wandernden Handwerks-Geſellen, welche ſich über die Erfüllung der Militär-Pflicht genügend ausweiſen, auf ihr Anſuchen die Verlängerung ihres Aufenthalts in der Schweiz zu bewilligen. Beſchränkungen hinſichtlich des Zeit-Raums, für welchen ſolche Bewilligungen

zu ertheilen ſind, ſollen nur in ſo weit ſtatt finden, als die Zeit-Verhältniſſe es erfodern."

Augsburg den 8. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXVIII.) ad Nrm. 18829.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die monatliche Vorlage der Vieh-Ankaufs- und Fleiſch-Preiſe btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden hiemit zur genauen Erfüllung der Vorſchrift in der Entſchließung vom 25. September 1830 Nr. 2 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 1227 und 1228) aufgefodert, um hierdurch jede weitere executive Einſchreitung nach Maßgabe der lithographirten Ausſchreibung vom 14. März d. J. ad Nrm. 14157, die pünktliche Einhaltung der Termine betreffend, abzuhalten.

Augsburg den 6. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXIX.) ad Nrm. 18761.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 13. des Journals „die Zeit" btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle verfügte Beſchlagnahme der Nr. 13. des Journals „die Zeit" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten May d. J. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriſt beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 6. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXX.) ad Nrm. 18760.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 16. des „Volks-Tribun" btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 16. des „Volks-Tribun", wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſterium des

Innern vom 2ten May unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 6. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXXI.) ad Nrm. 17455.

(Die Erledigung der Pfarrey Edelzhauſen btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers Jakob Hader auf die Pfarrey Sonderheim, k. Landgerichts Höchſtädt, erledigte Pfarrey Edelzhauſen in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Schrobenhauſen, und im Dekanate Hohenwart gelegen, wird mit ihren ſtatiſtiſchen Notizzen zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen andurch öffentlich ausgeſchrieben.

Der Pfarr=Sprengel enthält das Pfarr=Dorf Edelzhauſen mit einer Schule verſehen, und das eine Viertel Stunde entlegene Dörfchen Linden mit der Geſamt=Zahl von 333 Seelen.

Die hiebey befindliche Oekonomie umfaßt 19 Jchrte. 63 Dzm. Aecker, 29 Tgw. 64 Dzm. Wieſen, und 19 Jchrte. 82 Dzm. Waldungen, wozu ein Viehſtand von 2 Pferden und 10 Stücken Hornviehes, dann ein Dienſt=Perſonale von einem Knecht, und 2 Mägden erfoderlich ſind. Der Inventars=Werth mag ſich auf 1000 fl. und das Betriebs=Kapital auf 1400 fl. belaufen.

Die Jahres=Renten berechnen ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 759 fl. 46 kr., und beſtehen: 1.) aus ſtändigem Gehalte, und Zinſen der Fundations=Kapitalien in 63 fl. 36 kr. 6 hl.; 2.) aus Realitäten in 99 fl. 23 kr, 4 hl.; 3.) aus Rechten in 372 fl. 58 kr. 6 hl.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſt=Verrichtungen in 190 fl. 35 kr. 2 hl., und 5) aus herkömmlichen Gaben, und Sammlungen in 13 fl. 12 kr. Die Laſten betragen 12 fl. 26 kr 6 hl.

Augsburg den 8. May 1832.

K. Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel

---

CCXXII.) ad Nrm. 18667.

(Die Erledigung der Pfarrey Biberach btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Uebertragung der Pfarrey Baisweil, kgl. Landgerichts Kaufbeuern, an den bisherigen Pfarrer Fidel Breyer, iſt die in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte Roggenburg, und im Dekanate Weiſſenhorn gelegene Pfarrey Biberach in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird demnach Behufs der Bewerbung in vorgeſchriebener Form, und innerhalb vier Wochen mit nachſtehend beigefügten ſtatiſtiſchen Notizzen andurch öffentlich ausgeſchrieben.

In dieſe Pfarrey gehören nachbenannte Orte, wovon keines über eine halbe Stunde vom Pfarr-Sitze entfernt liegt: das Pfarrdorf Biberach mit 373 Seelen, und mit einer Schule verſehen, der Weiler Aſch mit 40 Seelen, und die drey Einöden Dirrfelden, Kloſtermühle, und Wenenden mit 26 Seelen, zuſammen 439 Seelen. Wobey bemerkt werden muß, daß ein Geſuch des Müllers Lorenz Rueß von der Kloſtermühle um Trennung von der Pfarrey Biberach, und um Einverleibung in jene zu Roggenburg noch der Inſtruktion unterliege.

Bei dieſer organiſirten Kloſter-Pfarrey befinden ſich nebſt den zugemeſſenen Dienſt-Gründen 4 Jchrte Holzboden, ⅛ Jchrt. Ackers, und 3 Erdäpfel-Strangen als Gemeinde-Gründe, worauf mit Verwendung einer Magd 2 bis 3 Kühe gehalten werden können, und wobey für das Inventar, und zum Betrieb ein Kapital von 200 fl. erforderlich ſeyn dürfte, wenn die Grundſtücke nicht in Pacht gegeben werden wollen.

Die Erträgniſſe derſelben belaufen ſich auf 732 fl. 41 kr. nämlich: a.) aus ſtändigem Gehalte auf 628 fl. 49 kr.; b.) aus Realitäten auf 36 fl. 30 kr.; c.) aus Rechten auf 2 fl. und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen auf 65 fl. 22 kr. Die Laſten betragen 45 fl. 16 kr. 4 hl.

Augsburg den 11. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXXIII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle in Mittelſinn, im k. Dekanate Waitzenbach, im Untermain-Kreiſe btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des Pfarrers Düll iſt die proteſtantiſche Pfarrey Mittelſinn im k. Dekanate Waitzenbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird. Der Ertrag derſelben iſt nach der am 28. Dezember 1826 abgeſchloſſenen Faſſion folgender: I.) Ertrag aus Realitäten: 1.) die freie Wohnung im Pfarrhauſe und der Genuß der Oekonomie-Gebäude angeſchlagen zu 30 fl.; 2.) Der Ertrag aus ſelbſtbenützten Grundſtücken zu 82 fl. 30 kr.; 3.) an Pacht-Geld vom Pfarr-Gut in Aura 50 fl.; 4.) an Pacht-Geld von den Pfarrgütern in Mittelſinn 23 fl. 25 kr. II.) Aus Rechten: a.) vom großen Frucht-Zehent 205 fl. 25 kr.; b.) vom kleinen Schmalſaat-Zehent oder Kraut- und Flachs-Zehent 5 fl. 15 kr.; c.) vom Blut-Zehent 8 fl. 56 kr.; an Waid-Rechten 3 fl. Das Forſtrecht in der gemeinſchaftlichen Sinnegründer Waldung wirft jährlich ab: 28 Klftr. weiches Holz à 4 fl. 112 fl.; 14 Schock oder 840 kleine Wellen à 1 fl. 40 kr. 23 fl. 20 kr.; Die Waldſtreu aus dieſer Waldung wird vom Pfarrer nicht benutzt. Die Eichel-Maſt in der Waldung, welche ſelten eintrifft, und ſo unbedeutend iſt, daß ſie in keinen höhern Anſchlag als auf 12 kr. gebracht werden kann; III.) aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 47 fl. 6 kr. IV.) Opfer-Geld an Epiph. postnumerando 13 fl. 33 kr.

Total-Betrag der Einkünfte 604 fl. 42 kr.

Die Laſten betragen 46 fl. 6 kr. verbleiben als reines Einkommen 558 fl. 36 kr.

Bayreuth den 30. April 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

## CCXXIV.)

(Bekanntmachung.)

(Konkurs zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule btrff.)

Der Konkurs zur Aufnahme von Eleven in die unterzeichnete Anſtalt wird in dieſem Jahre am 26. Oktober ſtatt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch deſſelben Tages geſchloſſen werden.

Diejenigen, welche denſelben zu machen gedenken, müſſen die in dem organiſchen Edikt über das Veterinär-Weſen de dato 1. Februar 1810 III Titel §. 17 und 19 (Regierungs-Blatt 1810 VIII Stück) vorgeſchriebenen und gehörig geſtempelten Zeugniſſe, nämlich: 1.) den Taufſchein; 2.) die Schul-Zeugniſſe; 3.) das gerichtsärztliche Atteſtat; 4.) Das Sitten-, und 5.) das Vermögens-Zeugniß entweder noch vor dem 1. Oktober hieher einſenden, oder dieſelben bey ihrer perſönlichen Anmeldung beybringen.

München den 6. May 1832.

**Königlich bayeriſche Central-Veterinär-Schule.**

Frh. v. Kesling.

J. Obermair,
k. Stabs-Buchhalter.

## CCXXV.)

(Bekanntmachung.)

(Unterricht für die Hufbeſchlag-Schmiede btrff.)

Die unterfertigte Anſtalt macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organiſchen Edikts über das Veterinär-Weſen (Regierungsblatt 1810 VIII Stück.) vorgeſchriebene Unterricht für die Hufbeſchlag-Schmiede mit dem 1. November d. J. wieder beginnen wird.

Diejenigen welche deſſelben zur Erlangung der Approbation bedürfen, haben dieſen Zeitpunkt zur Aufnahme pünktlich einzuhalten, indem alle nach Eröffnung des Unterrichts noch ſtatt findenden Anmeldungen unberückſichtiget bleiben, und die betheiligten auf den nächſten Lehr-Kurs, welcher am 1. April 1833 anfangen wird, verwieſen werden müſſen.

München den 6. May 1832.

**Königlich Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.**

Frh. v. Kesling.

J. Obermair,
k. Stabs-Buchhalter.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Nach einem Miniſterial-Reſcript der k. Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern de dato 7. May 1832 wurde

1) der k. Landrichter Herrmann Gramm zu Weiler von den Funktionen eines Vorſtandes des Landgerichts Weiler enthoben, und

2) der k. Landrichter Joſeph Karl, zu Oberdorf zur Verwaltung des Landgerichts Weiler berufen, dann

3) der k. Regierungs- und dermalige I. Landgerichts-Aſſeſſor zu Donauwörth Ludwig Kaiſer als Verweſer des Landgerichts Oberdorf ernannt.

An die durch den Tod des Joſeph Dirrnagel erledigte Stiftungs-Pflegers-Stelle zu Aletshauſen, k. Landgerichts Ursberg, wurde Mathias Bader Söldner und Schuhmacher daſelbſt erwählt, und beſtätiget.

---

In die bei der Gemeinde Wollmatshofen in Erledigung gekommenen zwey Stellen von Gemeinde-Bevollmächtigten ſind die den Abgetretenen an Stimmen Zahl zunächſt folgenden Gemeinde Glieder:

Nikolaus Fiſcher Bauer, und Peter Schmid, Müller, beide von Wollmatshofen, eingerückt.

---

Bey der von dem Freyherrlich von Stein'ſchen Patrimonial-Gerichte Ichenhauſen vorgenommenen Wahl eines Gemeinde-Bevollmächtigten ſtatt des verſtorbenen Samuel Schwab von dort, iſt durch Stimmen-Mehrheit Moſes Wimpfheimer Handelsmann daſelbſt erwählt worden.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

265.) [illegible] praes. den ¼ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem Anton Guem, Pacht-Bauer in Ichenhauſen ſich dem Gant-Verfahren unterworfen hat, ſo werden hiemit folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt, und zwar: a.) zur Anmeldung der Foderungen, und gehörigen Nachweiſung derſelben Dienſtag der 29. May d J.; b.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienſtag der 3. July d. J.; c.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Mittwoch der 1. Auguſt; und für die Duplik Donnerſtag der 16. Auguſt d. J. ſo, daß das Schluß-Verfahren mit dem 30. Auguſt d. J. ſich endet.

Sämtliche Gläubiger des gedachten Anton Guem werden daher eingeladen, an beſagten Tagen jedesmal bis Früh 9 Uhr, und zwar um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Maſſe, das Hinwegbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausſchluß von der an dieſen Tagen vorzunehmenden treffenden Handlung zur Folge hat.

Auch werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, hiemit aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bey Gericht zu übergeben. Es wird noch bemerkt, daß der Schulden-Stand des Anton Guem inclus. 2135 fl. Hypothekar-Foderungen die Summa von 3561 fl. 14 kr., hingegen der gerichtlich erhobene Aktiv-Stand nur 1171 fl. 15 kr. betrage, ſohin eine Ueberſchuldung von 2389 fl. 59 kr. vorliege, weßhalb man am erſten Edikts-Tage ſämtliche Gläubiger auch über die Verwerthung der Konkurs-Maſſe, über Aufſtellung eines Maſſa-Curators, und Bildung eines Gläubiger-Ausſchuſſes, dann über die in den §. §. 31, 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen mit ihren Erinnerungen vernehmen wird.

Zugleich wird man am erſten Edikts-Tage auf geſtelltes Anſuchen des Gantierers eine gütliche Ausgleichung mit ſämtlichen Gläubigern zu erzwecken ſuchen.

Günzburg den 26. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

# Beilage zum Kr.=Int.=Bl. Nr. 20. ad Art. CCXIII.

## Vorſchriften

über die vorbereitenden Anſtalten und ſanitäts=polizeylichen Anordnungen für den Fall des Ausbruches der aſiatiſchen Cholera im Innern des Landes.

### I. Abſchnitt.

Allgemeine polizeyliche Sorge und vorbereitende Anſtalten gegen die Cholera.

§. 1.

Die bereits angeordnete polizeyliche Sorge

1.) für die Reinheit der Luft in Gaſſen und Wohnungen;
2.) für geſunde Beſchaffenheit, hinreichende Menge und Wohlfeilheit der Lebensmittel;
3.) für hinreichende Erwärmung und Bekleidung der dürftigen Einwohner=Klaſſen;
4.) für Maas und Ordnung in öffentlichen Beluſtigungen;
5.) für eine zweckmäßige Belehrung über die verminderte Anſteckungs=Fähigkeit und Tödlichkeit der Krankheit, iſt mit verdoppelter Aufmerkſamkeit fortzuſetzen.

§. 2.

Die bereits errichteten Diſtrikts= und Lokal=Sanitäts=Commiſſionen haben nach den ertheilten Vorſchriften fortzubeſtehen, und ſind da, wo ſie noch nicht errichtet ſind, nach Bedürfniß ins Leben zu rufen.

§. 3.

Die Errichtung von Wohlthätigkeits=Vereinen zur Unterſtützung der armen Kranken mittelſt milder Beiſteuer an Lebensmitteln, Wäſche, Bettgeräthſchaften u. d. gl. iſt möglichſt zu befördern

§. 4.

Die ſchon vorhandenen Cholera=Spitäler und Lokalitäten für Rekonvaleszenten ſind zum nöthigen Gebrauche in Bereitſchaft zu halten, und ſoweit es noch erfoderlich iſt, rechtzeitig anzulegen.

Hiebei iſt von den folgenden Rückſichten auszugehen:

1.) zu Cholera=Spitälern ſollen keine am Waſſer gelegene Lokalitäten erwählt werden;
2.) Es ſollen dazu mehrere und eher kleinere Lokalitäten, die den Hilfsbedürftigen nahe ſind, genommen werden, daher
3.) ſtatt beſonderer Rekonvaleszenten=Häuſer eher mehr Spitäler, und in dieſem einige Zimmer für Rekonvaleszenten zur Vermeidung des nachtheiligen Transports derſelben eingerichtet werden.



Digitized by Google

§. 5.

Im Allgemeinen können auf eine Bevölkerung von 10000 Einwohnern beiläufig 20 Betten in zwey, noch beſſer in drei Häuſern als Bedürfniß der öffentlichen Anſtalten angenommen werden

In der Anwendung auf einzelne Gemeinden iſt jedoch immer auf die örtlichen Verhältniſſe, auf die Vermögens-Umſtände der Einwohner und auf die hienach mit Wahrſcheinlichkeit zu bemeſſende Theilnahme an den öffentlichen Spitälern Rückſicht zu nehmen.

§. 6.

Die Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen iſt auf alle mögliche Weiſe zu begünſtigen, und in die Spitäler ſind nur jene Kranke unterzubringen, welche hilflos in ihren Wohnungen keine Pflege oder Wartung finden, oder in ſo engen und dumpfigen Kammern liegen, daß für ſie daſelbſt keine Geneſung zu hoffen iſt.

Für dieſen letztern Fall iſt rechtzeitig wegen Anordnung beſonderer Transport-Mittel Sorge zu tragen.

§. 7.

Da es bei den an der aſiatiſchen Cholera Erkrankenden vor Allem darauf ankommt, daß ihnen die ſchleunigſte Hilfe gewährt werde, ſo iſt ganz beſonderer Bedacht auf die Anordnung von ärztlichen und Krankenwärter-Stationen zu nehmen, wo zu jeder Stunde des Tages und der Nacht Aerzte und Krankenwärter zu finden ſind.

§. 8.

Ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt auf den Zuſtand der Apotheken und auf die erfoderlichen Arzney-Vorräthe zu verwenden, unter welchen Letzteren insbeſondere auch die Brechwurzel und das Elix. acid. Halleri vorhanden ſeyn ſollen.

An Orten, wo keine Apotheken ſind, iſt im Falle Bedürfens auf die Dauer der Cholera für Herſtellung von Filial-Apotheken Sorge zu tragen, oder doch wenigſtens von den Lokal-Commiſſionen der unentbehrlichſte Vorrath, der nach näherer Bezeichnung erfoderlichen Arzneyen oder Räucherungs-Materialien, rechtzeitig anzuſchaffen.

Uebrigens werden ſowohl Apotheker, als Materialiſten zu einer Zeit der allgemeinen Bedrängniß ſchon von ſelbſt die Nothwendigkeit und Verpflichtung zur Beſtimmung der möglichſt niedrigen Preiſe erkennen.

§. 9

Den Kreis-Regierungen bleibt überlaſſen, ſo oft ſie es für nöthig erachten, und Veranlaſſung gegeben iſt, ſich durch Abordnung von Regierungs-Commiſſarien des geſchehenen Vollzuges der vorbereiteten Anſtalten in den verſchiedenen Orten und Diſtrikten des Kreiſes, Gewißheit zu verſchaffen.

## II. Abſchnitt.

### Anordnungen im Falle des Ausbruches der Cholera.

§ 10

Sobald in einem Orte ein Individuum nach dem Ausſpruche der Orts-Commiſſion an der Cholera erkrankt iſt, hat die Orts-Polizey-Behörde davon unverzüglich

271.) praes. den 10/5 32.

(Bekanntmachung.)

(Das Debitweſen des Kaufmanns S. Frdr. Nebinger betreffend.)

Das Haus des Simon Friedrich Nebinger hier Lit. A. Nr. 104 wird hiemit wiederholt zum Verkauf ausgeboten, und Steigerungs-Termin auf Montag den 28. May d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr angeſetzt.

Augsburg den 4. May 1832.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

coll. Mößl.

---

272.) praes. den 8/5 32.

(Bekanntmachung.)

Nach höchſter Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes Kammer des Innern vom 26. v. M. iſt der Bau eines Schulhauſes zu Feldheim an den Wenigſtnehmenden öffentlich zu verſteigern.

Zu dieſer Verſteigerung, welche in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley vorgenommen wird, iſt Commiſſion auf Samſtag den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und Uebernahmsfähige Steigerungs-Luſtige ſind mit dem Eröffnen eingeladen, daß dieſer Bau zuerſt nach ſeinen einzelnen Theilen, und dann im Ganzen ausgeboten, daß auch der Abbruch eines alten Gebäudes an den Meiſtbietenden verſteigert wird, und daß die Bedingniſſe, unter Vorlage des Planes am Tage der Abſteigerung bekannt gemacht werden, in der Zwiſchenzeit aber im gedachten Amts-Lokale zur Einſicht offen liegen.

Rain den 3. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaiſer, Landrichter.

---

273.) praes. den 10/5 32.

(Ausſchreibung.)

Der unten beſchriebene wegen Raub, und Diebſtahls dahier in Unterſuchung befindliche Jakob Trinkler von Bühl hat Gelegenheit gefunden, ſich aus ſeinem Gefängniß in Weiſſenhorn zu befreyen. Sämtliche Polizey-Behörden werden erſucht, auf dieſes äußerſt gefährliche und verwegene Individium die Spähe zu verfügen, und daſſelbe wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen.

Roggenburg den 6. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

---

(Perſonal-Beſchrieb.)

Obbemerkter Trinkler iſt 23 Jahre alt, mißt 5 Schuh 11 Zoll, hat ſchwarze etwas gelockte tief in die Stirne und den Nacken herabhängende Haare, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, kleine Naſe, gute Zähne, rundes volles Geſicht, ſtarke Lippen, ſchwachen ſchwarzen Bart, ſolchen Ohrenbart, gelblicht blaße Geſichts-Farbe, im Sprechen ſtoßt er an.

---

274.) praes. den 10/5 32.

(Jagd-Verpachtung.)

Am Montag den 28. May d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der k. Rentamts-Kanzley Lauingen die Ballhauſer Feldjagd nach den neueſten Jagdpacht-Bedingungen vom 5. May 1829, von welchen bey den unterfertigten kgl. Aemtern Einſicht genommen werden kann, öffentlich verſteigert werden, wozu Jagdpachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß über die Grenzen ſo andere Verhältniße dieſer

Jagd, der k. Revierförſter zu Zöſchingen Aufſchlüße zu ertheilen angewieſen iſt.

Am 6. May 1832.

| Königl. Rentamt Lauingen. | Königl. Forſtamt Dilingen. |
|---|---|
| Lettenmayr, Rentb. | Egger Forſtmeiſter. |

---

275.) praes. den $\frac{11}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

(Auszuleihende Stiftungs-Kapitalien btrff.)

Bey den Stiftungen der Stadt Lindau liegen circa 10 bis 12000 fl. Stammvermögens-Theils zur Kapitals-Anlage gegen geſetzliche hypothekariſche Sicherheit und fünfprocentige Verzinſung, in gröſſern und kleinern Poſten vorräthig.

Kapitals-Bewerber im Oberdonau-Kreis werden hiemit aufgefodert, ihre Anleihens Geſuche vermittelſt der ihnen vorgeſetzten k. Behörden, unter Beobachtung der für Stiftungs-Anleihen beſtehenden Allerhöchſten Vorſchriften, in Bälde hieher gelangen zu laſſen, um nach Maaßgabe der ſich darſtellenden Verhältniſſe den deßhalb eingehenden Geſuchen entſprechen zu können.

Lindau den 8. May 1832.

Der Stadt-Magiſtrat als Stiftungs-Verwaltung.

Hummler, Bürgermeiſter.

---

276.) praes. den $\frac{10}{5}$ 32.

(Getreid-Verkauf.)

Am Samſtag den 19. dieſes Monats werden auf dem hieſigen Aerarial-Getreid-Speicher 150 Schfl. Roggen und 150 Schfl. Haber von der Aernte 1831 unter den bekannten Verkaufs-Bedingungen im Ganzen oder Parthienweiſe öffentlich verſteigert; wozu daher Kaufsluſtige eingeladen werden.

Aichach den 9. May 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Fleißner, Rentbeamter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 7. May 1832. | Briefe | Geld | Den 10. May 1832. | Briefe | Geld | Den 12. May 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | | 96$\frac{3}{4}$ | Obligat à 4% m. Coup. | 97 | 97$\frac{3}{8}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | 96$\frac{3}{4}$ | 96$\frac{1}{2}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | 107$\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4% | | 107$\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4% | | 107$\frac{1}{2}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

266.) praes. den 30/4 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird der nach der Zertrümmerung noch übrig gebliebene, und hiernach beſchriebene Guts-Complex des Georg Werner zu Joshofen am Mittwoch den 30 May, d. J. Morgens 9 bis 12 Uhr in der Landgerichts-Kanzley öffentlich verſteigert, wozu Beſitz- und Zahlungs-Fähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Der Guts-Complex beſteht in einem Wohn-Haus, Stadel und Stall unter einem Dache, Back-Ofen mit Hofraum, 11 Dezm. Hanftheil, 5 Dzm. Kraut-Garten, 4 Dzm. alten Bergtheil, 23 Dzm. Kirchbergtheil, 21 Dzm. Mühlweiher-Theil, 3 Pfarr-Schütt-Theile zur Hälfte, 1¾ Jchrt. Jen-Acker, 1 Jchrt. Kaltenberg-Acker, ½ Jchrt. Figur-Acker, 1 Jchrt. Loch-Acker daneben, 1¾ Jchrt. große Wiegen-Acker, ½ Jchrt. Wiegen-Acker an der Straß, 1 Jchrt. Jen-Acker, ⅜ Jchrt. Irlfleck-Acker, ¾ Jchrt. mittlern dgl., ½ Jchrt. obern dgl., 1⅛ Jchrt. Brumm-Acker ⅜ Jchrt. äußere Wechſel-Wieſe, 3 Tgw. Wechſel-Wieſe.

Die auf dem Gute ruhenden Laſten und Abgaben können bey dem kgl. Rentamte, oder am Steigerungs-Termine in der Amts-Kanzley eingeſehen werden.

Bemerkt wird noch, daß die Trennung der Gemeinde-Theile, und Repartition des Steuer-Kapitals, wie ſolches Cat. Nro. 416 angeſetzt iſt, noch zur hohen Regierungs-Genehmigung vom k. Rentamt vorgelegt wird.

Neuburg den 26. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

267.) praes. den 7/5 32.

(Bekanntmachung.)

Bey der am 9. d. M. angeſetzten Tags-Fahrt zur Verſteigerung des Gant-Anweſens des Fellebauers Xaver Rieß von Heiſesheim hat ſich abermals kein Käufer gemeldet.

Es wird daher das in dem Intelligenz-Blatte für den Oberdonau-Kreis vom Jahr 1832 Nr. 8 Art. 115 (im Donauwörther Wochen-Blatt vom 18. Februar 1832 St. 7) beſchriebene Anweſen Mittwochs den 30 May a. c. abermals an den Meiſtbiethenden vorbehaltlich der Kreditorſchaftlichen Genehmigung öffentlich verſteigert werden, wozu ſich Kauf-Luſtige an beſagtem Tage Vormittags von 9 — 12 Uhr in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley, und zwar auswärtige Steigerer mit den nöthigen amtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen einzufinden haben.

Donauwörth den 30. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

268.) praes. den 7/5 32.

(Bekanntmachung.)

Der Zapfen-Wirth und Bäcker Johann Hauſer zu Offingen hat um Einberufung ſeiner Gläubiger zum Behufe der Erzielung eines Nachlaſſes und gütlicher Ausgleichung die Bitte geſtellt.

Es werden daher ſowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger des Johann Hauſer zu der zum Verſuche der Güte auf Freitag den 18. May d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tags-Fahrt mit dem Präjudiz andurch vorgeladen, daß im Falle eines wirklich zu Stande kommenden Schulden-Arrangements die Ausbleibenden

als den Beſchlüſſen der Mehrheit beygetreten erachtet werden ſollen.

Günzburg den 1. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

269.) praes. den $\frac{7}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Bitten der Verwandten und Vermünder des verſtorbenen Söldners Joſeph Traber von Genderkingen wird am Mittwoch den 30. d. M. das unten beſchriebene Sold = Anweſen in der dieſſeitigen Landgerichts = Kanzley der öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbiethenden unterworfen.

Kauf = Luſtige werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß ſich auswärtige Steigerer mit den nöthigen Leumunds = und Vermögens-Atteſten zu verſehen haben.

Das Anweſen enthält: 1.) ein gemauertes Haus mit Stall und Stadel, Haus Nro. 33, ¼ Tgw. Wurz = und Baumgarten, die Gemeinde = Theile, dann Anſpruch an die noch unvertheilten Gemeinde = Gründe; 2.) 1 Tgw. Holz-Boden im Simonalti; 3.) ¾ Jchrt. Ackers daſelbſt; 4.) 1 Jchrt. ddo. im Ruhfeld; 5.) 1 Jchrtt. ddo. im Lechfeld, und 6.) 2 Tgw. einmädige Ruthwieſen.

Donauwörth den 2. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

270.) praes. den $\frac{11}{5}$ 32.

(Ediktal = Ladung.)

Ueber den Nachlaß des verſtorbenen Söldners Wenzeslaus Kreutzer in Offingen wurde der Univerſal = Conkurs erkannt.

Es werden daher folgende Edikts = Tage feſtgeſetzt, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und Beibringung der Rechts = Behelfe Dienſtag der 5. Juny d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freitag der 6. July d. J.; 3.) zur Schluß = Verhandlung und zwar für die Replik Dienſtag der 7. Auguſt, und für die Duplik Dienſtag der 21. Auguſt d. J., ſo daß das Schluß-Verfahren mit dem 5. September d. J. ſich endet.

Sämtliche Gläubiger des verſtorbenen Wenzeslaus Kreutzer werden daher eingeladen, an beſagten Tagen jedesmal früh 9 Uhr, und zwar um ſo gewiſſer dahier zu erſcheinen, als das Nicht = Erſcheinen am erſten Edikts = Tage die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Gant = Maſſe, das Hinwegbleiben an den übrigen Edikts = Tagen aber den Ausſchluß von der an dieſen Tagen vorzunehmenden treffenden Handlung zur Folge hat.

Auch werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Kreutzer in Handen haben, hiemit aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Verlaſſenſchafts = Maſſe 1350 fl., der Paſſiv = Stand aber mit Einfluß von 1428 fl. 36 kr. Hypothekar-Foderungen die Summe von 2108 fl. 51 kr. betrage, ſohin der Paſſiv = Stand den Aktiv = Stand um 758 fl. 51 kr. überſteige, und man ſofort am erſten Edikts = Tage ſämtliche Gläubiger über Aufſtellung eines Maſſa = Kurators, Bildung eines Ausſchuſſes und über die in den §. §. 31, 32 und 33 der Prioritäts = Ordnung enthaltenen Beſtimmungen vornehmen werde.

Günzburg den 2. März 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

a.) der ihr vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen,
b.) den nächſten Orts-Vorſtänden zur Mittheilung an die umliegenden Orte Nachricht zu geben, ſich jedoch hiezu der Vorſicht wegen ſolcher Perſonen zu bedienen, welche bekanntlich in der letzten Zeit mit dem Erkrankten und ſeiner nächſten Umgebung, in keiner Berührung ſtanden.

§. 11.

Die Abſperrung der Ortſchaften, Häuſer und Wohnungen in welchen die Cholera ausgebrochen iſt, findet nicht ſtatt.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß durch eine ſchleunige angemeſſene Abſonderung des zuerſt Erkrankten die weitere Verbreitung der Krankheit verhindert worden, ſo iſt hierauf nach Beſchaffenheit der Lokalitäten, ganz vorzüglich aber auf die Ausmittlung eines eigenen Krankenzimmers beſondere Rückſicht zu nehmen.

Dabey iſt jedoch aller Zwang gegen den Kranken ſowohl, als ſeine Angehörigen, welche ſich nicht von ihm trennen wollen, zu vermeiden, und dafür, daß es ſolchen Abgeſonderten nicht an der geeigneten Pflege und an den nöthigen Bedürfniſſen und Arzneyen fehle, die nach deren individuellen Verhältniſſen erfoderliche Sorge zu tragen.

§. 12.

Während der Dauer der Krankheit ſind alle die Luft verunreinigenden Gegenſtände, und namentlich die Ausleerungs-Stoffe der Kranken, möglichſt bald zu entfernen, und da, wo dieſes nicht ſogleich ausführbar iſt, durch die Benützung des Kalkes unſchädlich zu machen. Ueberhaupt iſt den möglichen Nachtheilen der Evaporation ſolcher Entleerungen in den Abtritten, und Abzugs-Kanälen durch geeignete Mittel vorzubeugen, und bey der häufiger vorzukehrenden Reinigung der Abtritte ꝛc. wohin dergleichen Ausleerungen gekommen, beſondere Vorſicht anzuwenden.

§. 13.

In den von den Kranken bewohnten Zimmern iſt täglich für die Erneuerung, ſowie durch Räucherungen für die Reinigung der Luft zu ſorgen.

Zu den Räucherungen iſt jedoch der Chlor, wegen der möglichen Nachtheile für die Bruſt nicht zu empfehlen, ſondern Wachholder, Eſſig ꝛc. nach ärztlicher Anleitung gebraucht, vorzuziehen.

§. 14.

So wie bei dem Ausbruche der Cholera an einem Orte des Inlandes ſogleich Anzeige zu machen iſt (oben §. 10) ebenſo iſt über das Umſichgreifen der Krankheit ſowohl, was die Formen derſelben, als die Zahl der davon Befallenen betrifft, dann von dem jedesmaligen Erlöſchen der Krankheit in den einzelnen Häuſern an die vorgeſetzte Behörde Anzeige zu machen, und zu dieſem Zwecke den behandelnden Aerzten beſondere Anweiſung zu ertheilen.

§. 15.

Die von den Kranken verunreinigten Zimmer, Betten, Kleider ꝛc. ſind nach näherer Anleitung der Aerzte ſorgfältig zu reinigen. Das in den Bettſtellen der Kranken abgenützte Stroh und ſonſtige werthloſe Gegenſtände aber ſind an einem freien Platze zu verbrennen.

Der Polizey Behörde bleibt überlaſſen, ſich nach Verhältniß der Umſtände davon ſelbſt zu überzeugen.

§. 16.

Die an der Cholera Verſtorbenen ſollen zum Begräbnißplatze nur gefahren werden. Da wo bereits mehrere Leichenwägen beſtehen, iſt die Anordnung zu treffen, daß einzelne davon, jedoch ohne äußere Auszeichnung zu dieſem Gebrauche ausſchlüßlich verwendet werden.

§. 17.

Die Gräber zur Aufnahme der an der Cholera Verſtorbenen müſſen wie bei andern bösartigen und anſteckenden Krankheiten die gehörige Tiefe haben, wo der Boden es verſtattet zu 5 bis 6 Schuh.

Die ſonſtigen, hinſichtlich der Leichen zu beobachtenden Vorſchrifts-Maaßregeln, insbeſondere auch das etwaige Bedecken derſelben mit unabgelöſchtem Kalk bleiben der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verfügung der Diſtrikts- und Orts-Sanitäts-Behörden überlaſſen.

§. 18.

Die Krankenwärter haben ſich vor ihrer Entlaſſung einer zweckmäßigen Reinigung zu unterziehen.

Gleiche Vorſicht werden diejenigen anwenden, welche mit Cholerakranken umgehen.

§. 19.

Der Verkauf alter Kleider, Betten und ſonſtiger leicht Giftfangender Mobilien iſt zu verbieten, und die Verſendung ſolcher Gegenſtände aus Orten, wo die Cholera herrſcht, nicht zu geſtatten.

§. 20.

Die Aufſicht auf Vaganten, wandernde Handwerks-Burſche, auf Wirthshäuſer, Herbergen, überhaupt auf öffentliche Verſammlungs- und Unterkunfts-Oerter iſt zu verſchärfen.

§. 21.

Die Kreis-Regierungen und Lokal-Behörden werden angewieſen, nach den verſchiedenen Lokal-Verhältniſſen die nach ihrem Wirkungs-Kreiſe zur Ergänzung der allgemeinen Vorſchriften, ihnen nöthig und angemeſſen erſcheinenden Sanitäts-polizeylichen Verfügungen alsbald zu treffen, ohne daß ſich jedoch ihre Anordnungen von den in den allgemeinen Vorſchriften gegebenen Direktiven entfernen, und insbeſondere auf Iſolirungen und Sperrungen erſtrecken dürfen.

München den 19. April 1832.

L.S.

coll. Kliebenſchedel.

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 21.**

Augsburg, den 21ten May 1832.


Inhalt:

226.) Beſetzung des Scholarchats für den Oberdonau-Kreis. 227.) Aufnahms-Bedingungen der Lehrlinge der Apotheker-Kunſt. 228.) Schutz-Maaßregeln gegen die aſiatiſche Cholera von Seite des Großherzogthums Baden. 229.) Konstumazfreyer Verkehr mit Gallizien, Mähren, Schleſien in Bezug auf die aſiatiſche Cholera. 230.) Verpflegung der Vaganten, in specie die durch Verordnungswidriges Hin- und Herſchieben vermehrten Koſten. 231.) Beſchlagnahme der Nr. 15 und 16 des „Volks-Tribuns." 232.) Controlle der Orts-Polizey-Behörden bezüglich auf Sicherheits-Fremden-und Lebens-Mittel-Polizey. 233.) Ueberſicht der in der erſten Hälfte des Jahres 18$\frac{31}{32}$ im Oberdonau-Kreiſe ſich ergebenen Fundationen für den Kultus, und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit beſtimmten Beträge. 234.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Ober-Eiſensheim im k. Dekanate Rubenhauſen. 235.) Erledigung des Phyſikats Homburg. 233.) Erledigung einer Notariats-Stelle zu Neuſtadt a. d. Haardt, — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCXXVI.)**

(Die Beſetzung des Scholarchats für den Oberdonau-Kreis betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

**Seine Majeſtät der König** haben durch allerhöchſte Verfügung aus Pannella auf der Inſel Iſchia, die Beſetzung des Kreis-Scholarchats im Oberdonau-Kreiſe zu genehmigen geruht, wie folgt:

A.) Kreis-Scholarchen.

1.) Der Dom-Kapitular Chriſtoph Schmid in Augsburg;

2.) der k. Gymnaſial-Rektor Hofrath Dr. Lorenz Heinrich Wagner in Augsburg;

3.) der k. Gymnaſial-Rektor und Seminar-Direktor Prieſter Joſeph Aigner in Augsburg;

4.) der Stadt-Dekan, Stadt-Pfarrer und proteſtantiſche Bezirks-Schul-Inſpektor Anton Geuder in Augsburg.

B.) Erſatzmänner.

1.) Der Dom-Kapitular, Stadt-Dekan, Dom-Pfarrer und katholiſcher Bezirks-Schul-Inſpektor Franz Blum in Augsburg;

2.) der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor und Pfarrer Franz Xaver Ebentheuer in Bobingen k. Landgerichts Schwabmünchen.

Augsburg den 15. May 1832.

Präſidium der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Baldauf.

---

CCXXVII.) ad Nrm. 18764.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden, Studien-Behörden, und Landgerichts-Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes

(Die Aufnahms-Bedingungen der Lehrlinge der Apotheker-Kunſt betreffend.)

Aus Anlaß eines Berichtes der k. Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer des Innern, und im Hinblick auf das Gutachten der mediziniſchen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Univerſität, und auf die nun in Kraft getretene Schul-Ordnung wurde durch k. Miniſterial-Entſchließung vom 26. April d. J. die frühere allerhöchſte Beſtimmung vom 10. Juny 1824 über die Aufnahms-Bedingungen der Lehrlinge der Apotheker-Kunſt dahin abgeändert, daß bey Aufnahme von Lehrlingen in den Apotheken an die Stelle der Zeugniſſe über die Befähigung in den Gegenſtänden der zwei Klaſſen der ehemaligen Progymnaſien, die Zeugniſſe über Kenntniſſe in den Fächern der lateiniſchen Schulen mit Ausnahme der griechiſchen Sprache zu treten haben.

Dieſe Anordnung wird demnach hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Augsburg den 18. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXXVIII.) ad Nrm. 19474.

(Die Schutz-Maaßregeln gegen die aſiatiſche Cholera von Seite des Groß-Herzogthums Baden btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Verordnung vom 25. April d. J. der Großherzoglich Badiſchen Staats-Regierung in Betreff der Schutz-Maaßregeln gegen die aſiatiſche Cholera von Seite des Großherzogthums Baden wird im nachſtehenden Abdruck zu Jedermanns Kenntniß hiemit veröffentlichet:

Abdruck.

(Verordnung.)

(Die morgenländiſche Brechruhr, insbeſondere deren Ausbruch in Frankreich betreffend.

Durch die ungewöhnlich raſchen Fortſchritte der Cholera in Frankreich nach allen Richtungen dieſes Königreichs findet man ſich veranlaßt, zu verordnen:

1. Ganz Frankreich, mit Ausnahme des ober- und niederrheiniſchen Departements, iſt als der Cholera verdächtig anzuſehen und zu behandeln.

2.) Allen Reiſenden und Thieren, welche aus irgend einem andern Departement, als aus den vorgedachten des Ober- und Niederrheines kommen, iſt der Eintritt in das Großherzogthum nur dann geſtattet, wenn glaubhaft nachgewieſen werden kann, daß ſie unmittelbar vor ihrem Eintritt wenigſtens fünf Tage in den Departements des Ober- und Niederrheins zugebracht haben.

3.) Als Eingangspunkte für jene Reiſende und Thiere, welche aus den, den letztgedachten Departements rückwärts liegenden Gegenden kommen, bleiben nach der Verordnung vom 7. d. M. Kehl und Breiſach beſtimmt.

4.) Der Gränz-Verkehr zwiſchen den beiderſeitigen Landes-Bewohnern, alſo zwiſchen den ober- und niederrheiniſchen Departements und dem Großherzogthum bleibt frey.

5) Jeder Schiffer, er mag ein inländiſcher oder ausländiſcher ſeyn, der außer bey Breiſach einen Fremden, welcher weiter her, als aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins kömmt, über den Rhein führt, wird in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, welche das Bezirks-Amt, vorbehaltlich des Rekurſes, zu erkennen hat.

Der Schiffer mag ſich vor der Ueberfahrt vergewiſſern, daß der Fremde nicht weiter rückwärts her, als aus dieſem Departements kömmt. Bey Kehl hat Jeder, der auf das dieſſeitige Ufer herüber will, die dortige Rhein-Brücke zu paſſiren.

6.) Die zum Zweck des Gränz-Verkehrs geſtatteten Ueberfahrten dürfen nur von Morgens fünf Uhr bis Abends acht Uhr geſchehen.

Schiffer, inländiſche wie ausländiſche, welche früher oder ſpäter beym Ueberſetzen betroffen werden, ſind von dem Bezirks-Amte in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden zu verfällen; vorbehaltlich des Rekurſes.

Die Kreis-Direktorien und Commandos der Gendarmerie werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieſer in die Lokal- und Anzeige-Blätter aufzunehmenden Verordnung das weiter Erfoderliche zu verfügen.

Karlsruh den 23 April. 1832.

Großherzoglich Baden'ſche Immediat-Kommiſſion zur Anordnung der polizeylichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter. Wolf.

Augsburg den 18. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXXIX.) ad Nrm. 19782.

(Den Kontumazfreien Verkehr mit Gallizien, Mähren, Schleſien in Bezug auf die aſiatiſche Cholera btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Kundmachungen des k. k. Guberniums in Tirol und Voralberg, den kontumazfreien Verkehr mit Gallizien, Mähren, Schleſien in Bezug auf die aſiatiſche Cholera betreffend, werden hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Augsburg den 18. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

(Kundmachung)

über die Ausdehnung der am Sanitäts-Kordone eingetretenen Verkehrs-Erleichterung auf das Frimaner-Gebieth.

Da nach der Verſicherung der k. Ungariſchen Hof-Kazley das Frimaner-Gebiet von der Cholera-Epidemie befreit iſt; ſo hat die k. k. vereinigte Hof-Kanzley mit hohem Erlaſſe vom 9. d. M. Zahl 6905 angeordnet, daß ſich in Anſehung desſelben nach den neueſten allerhöchſten Beſtimmungen rückſichtlich des freien Verkehrs im Innern der Monarchie zu benehmen ſey, und ſomit die Provenienzen aus jenem Gebiete keiner Kontumaz unterzogen werden können.

Dieſe hohe Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck den 21. April 1832.

Vom K. K. Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wilzeck, Gouverneur.
Robert, Ritter von Benz, k. k. Hofrath.

Johann, Edler von Erhardt,
k. k. Gubernial-Rath.

(Kundmachung)

in Betreff des kontumazfreien Verkehrs mit Provenienzen aus Gallizien und aus einigen Kreiſen der Provinz Mähren und Schleſien.

Da in Gallizien die Cholera-Epidemie ſchon ſeit längerer Zeit erloſchen iſt, ſo hat die k. k. vereinigte Hof-Kanzley mit hohem Erlaſſe vom 12. April d. J. Zahl 6981 angeordnet, daß die Provenienzen aus Gallizien, die durch geſunde Provinzen paſſiren, an den der Cholera wegen aufgeſtellten Kordonen keiner Kontumazämtlichen Behandlung unterzogen werden, und ſich nicht einmal mit einem beſonderen Sanitäts-Zeugniſſe ausweiſen dürfen.

Dieſe Anordnung hat die hohe Hof-Stelle auch auf die Provenienzen aus dem Teſchner-Troppauer-Prerauer-Hradiſcher und Brüner-Kreiſe der Provinz Mähren und Schleſien auszudehnen befohlen.

Innsbruck den 23. April 1832.

Vom K. K. Gubernium in Tirol und Voralberg.

Friedrich Graf von Wilzeck, Gouverneur.
Robert Ritter von Benz, k. k. Hofrath.

Johann Edler von Erhart,
k. k. Gubernial-Rath.

CCXXX.) ad Nrm. 18303.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober Donau-Kreiſes.

(Die Verpflegung der Vaganten, in specie die durch verordnungswidriges Hin- und Herſchieben vermehrten Koſten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte k. Kreis-Stelle ſieht ſich veranlaßt, der Bekanntmachung vom 16. April d. J. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 464) Folgendes zur nähern Erläuterung und Befolgung nachzutragen.

Einige Diſtrikts-Polizey-Behörden ſcheinen der Meinung zu ſeyn, daß ihnen

bey Vaganten, welche von irgend einer Behörde her in ihre Heimath verwieſen, resp. transportirt werden, keine weitere Pflicht obliege, als dieſelben weiter auf der von der erſten Behörde bezeichneten Richtung liefern zu laſſen. Dieſe Anſicht widerſpricht aber durchaus dem Geiſte und Buchſtaben der allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1816 die Bettler und Landſtreicher betreffend. Hiernach iſt es den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden zur beſondern Pflicht gemacht, die Bettler und Landſtreicher vor der Weiterſchaffung zu beſichtigen, die mitgebrachten amtlichen Vorweiſe und Beſchreibungen (§. 22 ibid.) genau zu durchgehen, von den letzteren Abſchriften zu nehmen, und über das ganze Ein- und Wieder-Ablieferungs-Geſchäft ein Protokoll zu halten. Insbeſondere beſtimmt der Abſatz II in fine im §. 23. „Die „Zwiſchen-Behörde hat endlich, wenn ſie „findet, daß die vordern Behörden falſche „und weit umführende Wege vorgezeichnet „haben, die Richtung des Zuges, wenn es „ohne noch größere Nachtheile möglich iſt, zu „ändern und zu verbeſſern;" (conf. §. 32 ibid). Durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen iſt die Zuſtändigkeit den Zwiſchen-Behörden keinem Zweifel unterworfen, namentlich ſind dieſelben nicht blos befugt, ſondern verpflichtet, Fehler in der Inſtradirung des betreffenden Vaganten ſogleich zu verbeſſern, und es gilt für letztere durchaus der Entſchuldigungs-Grund nicht, daß vorauszuſetzen ſey, die die Zurückweiſung veranlaſſende Behörde werde alle Verhältniſſe hinlänglich erwogen und hiernach die Inſtradirung veranlaßt haben.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden auf dieſe Beſtimmungen beſonders aufmerkſam gemacht, um alle unnöthigen Koſten und etwaigen Haftungen vermeiden zu können.

Augsburg den 9. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXXXI.) ad Nrm. 19357.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 15 und 16 des „Volks-Tribuns" betrf.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Unter-Mainkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 15 und 16 des Volks-Tribuns wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 13. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXII.) ad Nrm. 18860.

An
ſämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Controle der Orts-Polizey-Behörden bezüglich auf Sicherheits-Fremden- und Lebens-Mittel-Polizey btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausſchreiben vom 11. November v. Js. ad Nrm. 30965 im bezeichneten Betreffe erhalten die ſämtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte den Auftrag, den daſelbſt enthaltenen Weiſungen, insbeſondere wegen Vorlage der tabellariſchen Ausweiſe über die Viſitation der Gemeinden für das verfloſſene IIte Quartal 18$\frac{31}{32}$ vorſchriftsmäßig zu genügen, in ſoferne ſolches bei dem Erſcheinen dieſes Erlaſſes nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte.

Augsburg den 13. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXXXIII.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in der erſten Hälfte des Jahrs 18$\frac{31}{32}$ ſich im Oberdonau-Kreis ergebenen Fundationen für den Cultus, und der dabey für den Unterricht und der Wohlthätigkeit beſtimmten Beyträge werden in der nachfolgenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 12. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

# Ueberſicht

der während des Iten Semeſters 18$\frac{31}{32}$ im Oberdonau-Kreiſe ſtattgehabten Fundationen für den Cultus, und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit beſtimmten Beyträge.

| Stifter. | Natur der Fundation. | Name des Orts und der betheiligten Stiftung. | Geſammt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil der Cultus. | | die Schule. | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der beſonders geſtifteten Beyträge für die Schule. | | Armen. | | Sonſtige Zwecke. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| **A. Landgerichte.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| **1.) Aichach.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| Deman ſeel. Pfarrer in Tödtenried. | Jahrtagſt. | zur Pfarrkirche Tödtenried | 82 | – | 82 | – | – | – | – | – | [illegible] | | | | dann weiter 2 1/2 Tagwerk Waldung taxirt auf 82fl. gegen jährlich zu 2fl. Schulpreiſen. |
| | | (taxirte Wald-Parzelle.) | | | | | | | | | | – | 50 | – | |
| derſelbe | unbeſchwr. | dahin. | 100 | – | 100 | – | – | – | – | – | | | | | |
| Neumair Kath. von Kimertshofen. | Jahrtag. | ddo. | 60 | – | 60 | – | – | – | – | – | 30 | – | 30 | – | |
| Schober Ther. v. da. | ddo. | ddo. | 100 | – | 50 | – | 25 | – | 25 | – | – | – | – | – | |
| | | Summa | 342 | – | 292 | – | 25 | – | 25 | – | 150 | – | 80 | – | |
| **2.) Buchloe.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dodell Pfr. u. Kanonikus in Augsburg. | ddo. | zur Pfrk Buchloe | 100 | – | 50 | – | 25 | – | 25 | – | – | – | – | – | |
| Unſinn Naſo von Auſkirch | ddo. | „ Auſkirch. | 100 | – | 100 | – | – | – | – | – | 25 | | 25 | – | |
| Müller A. M. Hirtenswt. in Burgau. | ddo. | „ Burgau | 50 | – | 25 | – | 12 | 30 | 12 | 30 | – | | – | – | |
| | | Summa | 250 | – | 175 | – | 37 | 30 | 37 | 30 | 25 | – | 25 | – | |
| **3.) Dillingen.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eine unbekannt bleiben wollende Perſon in Dillingen. | 28 Norate-Meſſen. | „ Dillingen. | 1200 | – | 600 | – | 300 | – | 300 | – | – | – | – | – | |
| Högel Maria A. von Dirlauingen. | Jahr. Meß. | „ Dirlauingen | 50 | – | 25 | – | 12 | 30 | 12 | 30 | – | – | – | – | |
| | | Summa | 1250 | – | 625 | – | 312 | 60 | 312 | 30 | – | – | | – | |
| **4.) Friedberg.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sommer Joſ. von Reifersbrunn. | Jahrtag. | z. Kirche Reifersbrunn. | 50 | – | 50 | – | – | – | – | – | 12 | 30 | 12 | 30 | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |
| **5.) Füſſen.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| Steiger M. A. von Schwarzenbach. | 4 Quatmeß. Stiftungn | zur Pfr. Kirche Rieden. | 75 | – | 75 | – | – | – | – | – | – | – | 20 | – | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |
| **6.) Günzburg.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| Madl Joh. von Anhofen. | Meß-Stft. | „ Küſſendorf. | 50 | – | 25 | – | 12 | 30 | 12 | 30 | – | – | – | – | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |
| **7.) Höchſtädt.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| Michler Joh. N. Lehrer von Lutzingen. | Jahrtag. | „ Lutzingen. | 32 | – | 24 | – | – | – | 8 | – | – | – | – | – | |

| Stifter. | Natur der Fundation. | Name des Orts und der betheiligten Stiftung. | Gesammt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil: der Cultus. | | die Schule. | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der besonders gestifteten Beyträge für die Schule. | | Armen. | | Sonstige Zwecke. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 7.) Höchſtädt. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Haas B. Metzgerswittib, und Reis Barbara, Müllerin von Schwenlngen. | 2 Jahres-Meſſen à 60 fl. | „ Schwenningen | 120 | — | 60 | — | 30 | — | 30 | — | — | — | — | — | |
| Metſchenbacher J. v. Schwennenbach. | Jahrtag. | „ Schwenenbach | 36 | 40 | 36 | 40 | — | — | — | — | 9 | 10 | 9 | 10 | |
| | | Summa | 188 | 40 | 120 | 40 | 30 | — | 38 | — | 9 | 10 | 9 | 10 | |
| 8.) Kaufbeuern. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Engelhard K. von Frankenried. | Jahrtag | „ Frankenried | 50 | — | 25 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | — | | — | — | |
| Geiger T. geborne Kirnberger, Müllr. zu Oſterzell | ddo. | „ Oſterzell | 50 | — | 50 | — | — | — | — | — | 12 | 30 | 12 | 30 | |
| Oſterried Magd zu Eggenthal | ddo. | „ Eggenthal | 50 | - | 50 | — | — | — | — | — | 12 | 30 | 12 | 30 | |
| | | Summa | 150 | — | 125 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | 25 | — | 25 | — | |
| 9.) Kempten. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hartmann B. Baur in Frohnſchwenden. | Jahrtag | zur Pfarrkirche Wilpolsried | 30 | | 30 | -- | — | - | — | — | 7 | 30 | 7 | 30 | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |
| 10.) Lauingen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die Relikten der verſt. Urſula Eglinger v. Lauingen. | Jahrsmeſſ | „ Lauingen | 50 | — | 25 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |
| 11.) Mindelheim. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Müller Grg v. Oberauerbach | Jahrtag | „ Oberauerbach | 34 | — | 34 | | — | - | — | — | 8 | 30 | 8 | 30 | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |
| 12.) Neuburg. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Scheutmair von Sechenſand. | Jahrsmeſſ | „ Wagenhofen | 70 | — | 35 | — | 17 | 30 | 17 | 30 | — | — | — | — | |
| Ackermüller Barb. Söldnerswittwe v. Bittenbrunn. | Jahrtag | „ Bittenbrun | 80 | — | 53 | 20 | 13 | 20 | 13 | 20 | — | — | — | — | |
| Wittmann A. Mr. v. Bittenbrunn | ddo. | ddo. | 80 | | 53 | 20 | 13 | 20 | 13 | 20 | — | — | — | — | |
| | | Summa | 230 | — | 141 | 40 | 44 | 10 | 44 | 10 | - | — | — | — | |
| 13.) Obergünzburg. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Neher J v Salenwang mit ſeinen Verwandten. | ddo. | „ Frieſenried | 50 | - | 50 | — | — | — | — | — | 12 | 30 | 12 | 30 | |
| Schmidlus Ant v. Immenthal. | Jahrsmeſſ | „ Obergünzburg | 36 | — | 36 | — | — | — | — | — | 9 | — | 9 | - | |
| | | Summa | 86 | — | 86 | — | — | — | — | — | 21 | 30 | 21 | 30 | |

| Stifter. | Natur der Fundation | Name des Orts und der betheiligten Stiftung. | Geſammt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil der Cultus. | | die Schule. | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der beſonders geſtifteten Beyträge für die Schule. | | Armen. | | Sonſtige Zwecke. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr | |
| 14.) Roggenburg. Walter J. Söldner von Weiſſenhorn | Jahrtag | zur Pfarrkirche Weiſſenhorn | 300 | — | 150 | — | 75 | — | 75 | — | — | — | — | — | |
| Bader Roſ. v. Meßhoſen | ddo. | „ Roggenburg | 72 | — | 36 | | 18 | — | 18 | — | — | — | — | — | |
| | | Summa | 372 | — | 186 | | 93 | — | 93 | — | — | — | — | — | |
| 15.) Schrobenhauſen. Högel Gertr. von Schrobenhauſen | zu Meſſen Leſung | in der Pfarrkr. Schrobenhauſen | 97 | 18 | 48 | 39 | 24 | 19½ | 24 | 19½ | — | — | — | — | Die auf den Cultus geſetzt 48fl. 39kr. wurden zu dem beſt. Zweck ſogleich wieder ausgegeben. |
| Spitzer M A Wagnersw. v. Sandizell | Jahrtag | „ Sandizell | 50 | — | 50 | — | — | — | — | — | 12 | 30 | 12 | 30 | |
| | | Summa | 147 | 18 | 98 | 39 | 24 | 19½ | 24 | 19½ | 12 | 30 | 12 | 30 | |
| 16.) Schwabmünchen. Spitzer Katharina zu Großkitzighoſen. | ddo. | „ Großkitzighof. | 50 | — | 50 | — | — | — | — | — | 25 | — | 25 | — | |
| | | Summa per ſe | | | | | | | | | | | | | |
| 17.) Sonthoſen. Brutſcher Ant. von Sonthoſen. | ddo. | „ Sonthoſen | 150 | — | 150 | — | — | — | — | — | 25 | — | 25 | - | Dieſe beſonders leg. Beyträge werden erſt bis Martini nachträglich erlegt. |
| Vonbun Kl. Wittfrau von Wangeritz | zu Anſchaffung v. Kirchen Ornam | „ Rettenberg | 200 | — | 200 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Zwetig Al. Benefiz. in Maria Rhein | unbelaſtet | zur Kirche Maria Rhein | 267 | 29 | 173 | 45 | 66 | 52 | 26 | 52 | — | — | — | — | 30 fl. wurden beſonders unter die Armen vertheilt. |
| | | Summa | 617 | 29 | 523 | 45 | 66 | 52 | 26 | 52 | 25 | — | 25 | — | |
| 18.) Ursberg. Merz Mar. zu Aletshauſen | Jahrtag | zur Pfarrkirche Aletshauſen | 50 | — | 25 | - | 12 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | |
| Winklerſche Frzsk. Erb. v Oberbleichen | ddo. | „ Unterbleichen | 32 | — | 32 | — | — | — | — | — | 8 | — | 8 | — | |
| | | Summa | 82 | — | 57 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | 8 | — | 8 | — | |
| 19.) Weiler. Spieler Brh. Oberlehrer, und ſeine verſt Schweſter Urſ. Spieler in Weiler | Ihrsmeſſe. | „ Oberreuti | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | 25 | — | 25 | — | Weiters legirte Zeller: 1) den Armen i. Memmhölz Ldg. Kempten 50 fl. 2) den Arm. zu Ottmarsh. Ldgs. Schwabmünchen 25 fl. 3) ſeinen weitern Rücklaß der in 1579fl. 21kr. beſteht, legrt derſelbe zu einer bleibende Wohlthätigkeits-Stiftg. in d. Art, daß der eine Theil mit den dav. abfallnd. Zinſen als Stip. für Studirende, der andere als Lehrgeld zur Erlernung von Handwerker verwendet werden ſoll. |
| | zu Anſchaff. ein. neuen Orgel | ″ | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | | | | | |
| Sutter Ant. Bauer von Haggen | Jahrtag | „ Niederſtaufen | 80 | — | 40 | — | 20 | — | 20 | — | — | — | — | — | |
| Zeller J. Mich. verſtorbener Pfarrer in der Weitenau | zur Verbeſſerung. | des Kpl.-Benfiz. in der Weitenau | 300 | — | 300 | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — | |
| | unbelaſtet | z. Kapel. Imberg Ldgs. Sonthoſen | 300 | — | 300 | - | — | — | — | — | 100 | - | 100 | — | |
| | für eine Fahne in | die Pfarrkirche Sonthoſen | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | — | - | 100 | — | |

| Stifter. | Natur der Fundation | Name des Orts und der betheiligten Stiftung. | Gesammt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil: der Cultus. | | die Schule. | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der beſonders geſtifteten Beyträge für die Schule. | | Armen. | | Sonſtige Zwecke. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr | |
| 19.) Weiler. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Spieler Gebrüder in Scheidegg | z. Errichtg. eines 2ten Kaplaney-Benefiz. | in der Pfarrkr. Scheidegg | 7000 | — | 7000 | — | — | — | | — | — | — | — | — | |
| Bildſtein K., Wittwe Hehle v. Schönenbühl | Jahrtag | zur Pfarrkirche Oberreute | 100 | — | 50 | | 25 | — | 25 | — | — | | — | — | |
| Achberger Kath. v. Katzenberg. | Jhrsmeſſe | „ Opfenbach | 50 | — | 25 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | |
| | | Summa | 7980 | — | 7865 | — | 57 | 30 | 57 | 30 | 125 | — | 600 | — | |
| 20.) Wertingen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Natterer J. Frühm. Benefiz. in Laugna | Jahrtag | „ Laugna | 70 | — | 70 | — | — | — | — | — | 30 | — | 30 | — | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |
| B.) Magiſtrate. Augsburg. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Diſtl Mgd., Milchmannsw. in Augsburg | unbeſchwrt. | z. ſchmrzh. Mutter Gottes bey St. Moritz | 25 | — | 18 | 45 | 6 | 15 | — | — | — | — | — | — | Noch beſonders wurden legirt, u.zw.: 1) den kathol. Armen Kinder u. Waiſenhs. 50 fl. 2) der Arm. Anſtalt 30 fl. 3) für Arm. Kranke 40 fl. 4) für Almoſ. Vertheil. 12 fl. Summa 132 fl. Die z. Meſſenleſung beſtimmten 37 fl. 30 kr. mußten gleich wieder hinausbezahlt werde. |
| | „ | zur Muttergott. i. d Gruft allda | 25 | — | 18 | 45 | 6 | 15 | — | — | — | — | — | — | |
| | „ | z. Roſenkr. Bruderſchaft allda | 50 | — | 37 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | — | — | |
| | „ | zum Maria Hilf-Altar | 25 | — | 18 | 45 | 6 | 15 | — | — | — | — | — | — | |
| | „ | zur g. Tod Brdrſchft b. h. Kreutz | 50 | — | 37 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | — | — | |
| | „ | z. Schutzenglbrd. bei St. Max | 50 | — | 37 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | — | — | |
| | zu Meſſen-Leſung | bei St. Max | 30 | — | 37 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | — | — | |
| | | Summa | 255 | — | 191 | 15 | 65 | 45 | — | — | — | — | — | — | |
| C.) Herrſchafts-Gerichte. Nordendorf. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weinmair M. verwittwete Tafernwirthin zu Nordendorf. | Jahrtag | z U.L. Frauenkr. zu Ebingen | 100 | — | 50 | — | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | |
| | | Summa per se! | | | | | | | | | | | | | |

# Zuſammenſtellung.

| Namen der Landgerichte. | Geſammt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil der Cultus. | | die Schule. | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der beſonders geſtifteten Beyträge für die Schule. | | Armen. | | Sonſtige Zwecke. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| A.) Landgerichte. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.) Aichach . . | 342 | | 292 | – | 25 | — | 25 | — | 150 | — | 80 | — | 52 | — |
| 2.) Buchloe . . | 250 | – | 175 | – | 37 | 30 | 37 | 30 | 25 | – | 25 | – | — | — |
| 3.) Dillingen . . | 1250 | – | 625 | — | 312 | 30 | 312 | 30 | — | — | — | — | — | — |
| 4.) Friedberg . . | 50 | — | 50 | — | — | — | — | — | 12 | 30 | 12 | 30 | — | — |
| 5.) Füßen . . | 75 | – | 75 | – | — | — | — | | — | – | 20 | — | — | — |
| 6.) Günzburg . . | [illegible] | — | 25 | | 12 | 30 | 12 | 30 | — | – | — | – | — | — |
| 7.) Höchſtädt . . | [illegible] | 40 | 188 | 40 | 50 | – | 38 | — | 9 | 10 | 9 | 10 | — | — |
| 8.) Kaufbeuern . | 150 | – | 125 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | 25 | – | 25 | – | — | — |
| 9.) Kempten . . | 50 | | 50 | | | | — | — | 7 | 30 | 7 | 30 | — | — |
| 10.) Lauingen . . | 50 | – | 25 | – | 12 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | – | — | — |
| 11.) Mindelheim . | 34 | — | 34 | — | | | | – | 8 | 30 | 8 | 30 | — | — |
| 12.) Neuburg . . | 230 | – | 141 | 40 | 44 | 10 | 44 | 10 | — | — | – | — | — | — |
| 13.) Obergünzburg | 86 | – | 86 | | – | — | — | – | 21 | 30 | 21 | 30 | — | — |
| 14.) Roggenburg . | 372 | – | 186 | – | 93 | — | 93 | — | – | — | – | — | — | — |
| 15.) Schrobenhauſen | 147 | 18 | 98 | 39 | 24 | 19¹ | 24 | 19¹ | 12 | 30 | 12 | 30 | — | — |
| 16.) Schwabmünchen | 50 | — | 50 | — | — | – | — | — | 25 | — | 25 | — | — | — |
| 17.) Sonthofen . | 617 | 29 | 525 | 45 | 66 | 52 | 26 | 52 | 25 | — | 25 | — | 40 | — |
| 18.) Ursberg . . | 82 | — | 57 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | 8 | — | 8 | — | — | — |
| 19.) Weiler . . | 7980 | — | 7865 | – | 57 | 30 | 57 | 30 | 125 | — | 600 | – | 1579 | 21 |
| 20.) Wertingen . | 70 | — | 70 | – | — | — | — | — | 30 | — | 30 | – | | — |
| Summa | 12103 | 27 | 10654 | 44 | 740 | 51½ | 708 | 51½ | 464 | 40 | 909 | 40 | 1671 | 21 |
| B.) Magiſtrate. | 255 | – | 191 | 15 | 63 | 45 | — | — | — | – | — | — | 152 | — |
| C.) Herrſchafts-Gerichte. | 100 | – | 50 | – | 25 | — | 25 | — | – | — | – | — | — | — |
| Total-Summa | 12459 | 27 | 10795 | 59 | 829 | 36½ | 733 | 51½ | 464 | 40 | 909 | 40 | 1803 | 21 |
| Hiezu die geſetzlichen Antheile mit | | | | | | | | | 829 | 36½ | 733 | 61½ | | |
| Summa | | | | | | | | | 1294 | 16½ | 1643 | 51½ | | |



Digitized by Google

## CCXXXIV.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle Ober-Eiſensheim, im k. Dekanat Rüdenhauſen btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem von der Gräflich Caſtell'ſchen Patronats-Herrſchaft für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall der Pfarrey Ober-Eiſensheim, im k. Dekanate Rüdenhauſen im Untermain-Kreiſe, auf die Präſentation Verzicht geleiſtet worden iſt; ſo wird die genannte Pfarr-Stelle hiemit zur Bewerbung binnen Sechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Der Ertrag derſelben iſt nach der am 12. May 1826 ſupperrevidirten Faſſion folgender: I. An ſtändigem Gehalte: a.) vom Rentamte Volkach an Naturalien: 3 Schffl. $3\frac{1}{3}$ Mtz. Korn à 10 fl. 35 fl. 33kr; 2 Schffl. 4 Mtz. ¼ Haber à 4 fl. 10 fl. 50kr.; b.) aus dem Gotteshaus Ober-Eiſensheim baar 50fl. 30kr.; c.) ddo. Unter-Eiſensheim an Naturalien 4 Schffl. $2\frac{2}{3}$ Mtz. Korn à 10fl. 44 fl. 26 kr., 2 Eimer 13 Maas Wein à 7 fl. 30kr. 16 fl. 37½ kr.; d.) aus Gemeinde-Kaſſen an baarem Geld 56 fl 28½kr., dann 3¼ Klftr. buchenes Scheitholz à 6 fl. 21fl 36kr., 6 Schock buchene Forſtwellen à 3 fl. 18fl.; e.) aus der Gräflich Caſtell'ſchen Credit-Kaſſe baar 20 fl.; II. an Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien 27 fl. 5¾ kr.; III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude angeſchlagen zu 36fl.; aus $3\frac{35}{80}$ Tgw. Aecker 21fl. 42 kr.; aus $4\frac{7}{20}$ Tgw. Wieſen 28fl. 12kr.; aus $\frac{1}{10}$ Tgw. Gärten 5fl. 12kr.; aus $\frac{9}{10}$ Tgw. Weinberg 18 fl.; IV.) Ertrag aus Rechten 1.) an grundherrlichen Rechten im Geld 2fl. 57½kr; in Naturalien 1½ Schffl. Korn à 10 fl. 15fl.; 14 Eimer 26¼ Maas Wein à 7 fl 30 kr. per Eimer, 108fl. 18¾kr.; Handlohn 13 fl. 46 kr.; aus Gemeinde-Rechten 30 fl.; aus Waide-Recht, um 2 Kühe zur Heerde unentgeldlich zu treiben, 36 fl.; V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 72 fl. 5¼ kr.; VI.) an freywilligen Geſchenken von einzelnen Eingepfarrten an Naturalien 30 fl. Die Laſten betragen 4 fl. 48¾ kr. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach noch in 618 fl. 36¾ kr.

Bayreuth den 12. May 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

---

## CCXXXV.)

(Bekanntmachung.)

Durch den Tod des Gerichts-Arztes Dr. Doſer iſt das Phyſikat Homburg erledigt: Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche mit den erfoderlichen Belegen ſpäteſtens bis zum 6. des Monats Juny bey der k. Regierung des Untermain-Kreiſes K. d. J. einzureichen.

Würzburg den 7. May 1832.

---

## CCXXXVI.)

(Dienſtes-Nachricht.)

Durch das am 2. May d. J. erfolgte Ableben des k. Notars Abraham Lembert zu Neuſtadt an der Haardt, iſt eine Notariats-Stelle daſelbſt erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche um dieſe Stelle binnen vier Wochen beym kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie bereits angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweybrücken den 8. May 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Der bisherige I. Landgerichts-Aſſeſſor Ludwig Friederich Schmidt zu Roggenburg wurde proviſoriſch zur Funktion eines Polizey-Commiſſärs in München berufen, und der bisherige Polizey-Aktuar Thaddä Liebl in München zum Landgericht Roggenburg, mit der Funktion eines II. Aſſeſſors verſetzt.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcriptes de dato Pannella auf der Inſel Iſchia den 26. April 1832 das erledigte Phyſikat zu Babenhauſen dem praktiſchen Arzte daſelbſt medic. Dr. Andreas Primus proviſoriſch zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26. April d. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Weſtendorf von dem Herrn Biſchof in Augsburg dem Prieſter Kosmas Damian Dopfer in Kaufbeuern verliehen werde.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26. April d. J. wurde dem Kaplan Johann Evangeliſt Merz in Niederrieden das Curat-Benefizium in Oberlauterbach allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 26. April d. J. dem Kaplan Johann Evangeliſt Gebler in Mittelberg das Benefizium in Thannhauſen allergnädigſt zu übertragen geruht.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

277.) praes. den $\frac{12}{3}$ 32.

(Ediktal-Vorladung.)

In der Gant-Sache des Thaddäus Steidle von Hegnenbach wurde am 1. Edikts-Tage am 15. November v. J. durch eine Uebereinkunft der Gläubiger mit dem Gantierer die Gant bedingt beigelegt. Da der Gantierer die Bedingung nicht erfüllt, deßhalb ein Hypothek-Gläubiger auf Fortſetzung des Gant-Verfahrens den Antrag geſtellt, und Thaddäus Steidle damit einverſtanden zu ſein ſich erklärt hat; ſo werden nachhin genannte Edikts-Tage hiemit anberaumt:

1.) zur Anbringung und Liquidation der Foderungen Montag der 28. May d. J., und Falls eine gütliche Location der Gläubiger nicht erzielt werden ſollte; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Foderungen Donnerstag der 28. Juny d. J.; dann 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Abgabe der Replik Donnerstag der 26. July, und b.) zur Abgabe der Duplik Donnerstag der 2. Auguſt dieſes Jahrs.

Alle, welche an den Gantierer aus was immer für Titeln Foderungen zu machen haben, werden an dieſen Edikts-Tagen unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß jene, welche an dem erſten Edikts-Tage nicht erſcheinen, oder nicht liquidiren, von der Gant-Maſſe, und jene welche an einem der übrigen Edikts-Tage nicht erſcheinen, mit den an dieſen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen ausgeſchloſſen werden würden.

Bemerkt wird noch, daß der Werth des am 2. September v. J. gerichtlich geſchätzten Beſitzthums des Gantierers 769 fl. 55 kr.; dagegen der

bekannte Schulden = Stand 800 fl. Hypothek=Schulden betrage.

Wertingen den 24. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter

---

278.) praes. den $\frac{14}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Söld=Anweſen des Joſeph Ziegler von Biberach wird nach deſſen Antrag zum drittenmal hiemit zur öffentlichen Verſteigerung ausgeſchrieben, und Steigerungs=Termin auf Donnerſtag den 24. May d. J. Vormittags angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, um ihre Anbothe in dieſiger Gerichts Kanzley zu Protokoll zu geben.

Roggenburg den 27. April 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

---

279.) praes. den $\frac{15}{5}$ 32.

(Verſteigerung.)

Da auch an dem 2ten Verſteigerungs=Termin auf das Anweſen des Handelsmann Franz Vögele dahier kein Kaufs-Angeboth gelegt worden iſt, ſo wird ſolches am Donnerſtag den 7 Juny zum drittenmal verſteigert.

Dieſes Anweſen iſt auf 6350 fl. gerichtlich eingewerthet, und beſteht nebſt realer Handlungs=Gerechtigkeit, welche ſich auf alle dazu gehörigen Artikel ausdehnt, in einem mitten in der Stadt Mindelheim an der Hauptſtraße, und ohnfern der Schranne gelegenen dreyſtöckigen Wohn=Hauſe mit einem Erker, einem Langhaus-Stadel, zwey Waaren=Gewölben, geräumigem Hof mit einer Einfahrt, und laufenden Waſſer.

Die Gebäude ſind ganz gut unterhalten, überhaupt ſehr ſolid, und zu allen Bequemlichkeiten eingerichtet. Zu dieſem Anweſen gehören ferner die gewöhnlichen alten Gemeinds-Theile. Ein bedeutender Theil des Kaufſchillings kann noch ferner mit 5 Procent verzinslich ſtehen bleiben. Auswärtige Lizitanden haben ſich mit Leumunds= und Vermögens=Zeugniſſen zu verſehen. Die nähern Bedingniſſe werden am Subhaſtations=Termin beſonders bekannt gemacht.

Mindelheim den 3. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

280.) praes. den $\frac{7}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem durch Entſchließung der k. Regierung des Ober=Donau=Kreiſes vom 24. Februar d. J. der Verkauf des im beſten Zuſtande ſich befindenden a.) bisherigen Zollhauſes zu Ober=Medlingen, welches im Ganzen 11 heizbare und 8 unheizbare Zimmer, 4 Küchen, 1 Waſchküche, 3 Holzlagen, 3 Keller, und 2 Abtritte enthält; und b.) des hiebei befindlichen 68 Dezimalen haltenden Gartens angeordnet wurde; ſo wird man dieſes Geſchäft unter den bereits bekannten Verkaufs=Normen, und den bei der Verſteigerung noch beſonders bekannt gemacht=werdenden beſonderen Bedingungen im Rißiſchen Bräuhauſe zu Ober=Medlingen am Donnerſtag den 7. Juny d. J. Vormittags 10 Uhr zum Vollzug bringen, und ladet Kaufsluſtige hiezu unter der Bemerkung ein, daß mit dem Schlage 12 Uhr das Protokoll geſchloſſen, und dem Meiſtbiethenden der Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung ertheilt werde.

Lauingen den 4. May 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Lettenmayr, Rentbeamter.

281.) praes. den $\frac{13}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In der Verlaſſenſchafts⸗Sache des Pfarrers Joſeph Anton Feichtenbeiner zu Wallenhauſen werden alle diejenigen, welche noch eine rechtliche Foderung an die Verlaſſenſchafts⸗Maſſe aus irgend einem Grunde zu machen haben, hiemit aufgefodert, ſolche bey der zur Schulden⸗Liquidation auf Mittwoch den 6. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr hierorts angeordneten Tagfahrt unter Vorlegung der erfoderlichen Beweis⸗Mittel gehörig geltend zu machen, und zwar unter dem Rechts⸗Nachtheile, daß die Nicht⸗Erſcheinenden bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchafts⸗Maſſe nicht mehr berückſichtigt werden.

Memmingen den 7. May 1832.

Königlich Bayeriſches Kreis⸗ und Stadt⸗Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

---

282.) praes. den $\frac{12}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Den 24. May wird in Ichenhauſen der Bau eines neuen Iſraelitiſchen Schul⸗Hauſes an den wenigſtnehmenden ſoliden Werkmeiſter in Akkord gegeben werden.

Steigerungs⸗Luſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige ihre Fähigkeit zur Cautions⸗Leiſtung, und ihre Qualifikation als Werk⸗Führer auf legale Weiſe nachzuweiſen haben.

Günzburg den 7. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

283.) praes. den $\frac{14}{5}$ 32.

(Amortiſations⸗Erkenntniß.)

Nachdem in Folge der dießgerichtlichen Ediktal⸗Ladung vom 17. September 1831 die daſelbſt bezeichneten Schuld⸗Urkunden nicht vorgewieſen, oder innerhalb des angeſetzten ſechsmonatlichen Termins die allenfallſigen Anſprüche auf dieſelben nicht geltend gemacht worden ſind: ſo werden gemäß des in obiger Ediktal⸗Ladung ausgedrückten Rechts⸗Nachtheiles nachſtehende Schuld⸗Urkunden als: 1.) eine Obligation der vormaligen Ottobeuernſchen Landſchafts⸗Kaſſe per 800 fl. incataſtrirt sub Nro. 2977 auf Barbara Fickler von Eggisried; 2.) eine vormals Ottobeuernſche Waiſen⸗Kaſſe⸗Obligation per 300 fl. à 4% incataſtrirt sub Nro. 22246 auf Barbara Fickler von Eggisried; 3.) eine Obligation des vormaligen Reichs⸗Stiftes Ottobeuren per 1000 fl. à 4% incataſtrirt sub Nro. 27709 für die Pfarrkirchen⸗Stiftung Ottobeuern; 4.) eine Obligation zur Steuer⸗Kaſſe per 100 fl. à 4% incataſtrirt sub Nro. 27711 auf die Pfarrkirchen⸗Stiftung Ottobeuern; 5.) eine Obligation zur vormaligen Waiſen⸗Kaſſe Ottobeuern per 310 fl. à 4% incataſtrirt sub Nro. 1080 auf die Pfarrkirchen⸗Stiftung Ottobeuern, endlich 6.) eine Obligation zum vormaligen Reichs⸗Stifte Ottobeuern per 175 fl. à 4% sub Nro. 27710 incataſtrirt auf die St. Sebaſtians⸗Kapelle in Ottobeuern hiemit als kraftlos und ungiltig erklärt.

Ottobeuren den 7. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſ. des k. Landrichters.)

Seiler I. Aſſeſſor.

---

284.) praes. den 15/5 32.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem, ſich in dem Schulden-Weſen des Samuel Hanauers, Handelsmanns von Oſterberg, eine gütliche Beylegung nicht ergab, und derſelbe um Ausſchreibung der Ediktalien anſuchte; ſo werden die geſetzlichen Edikts-Tage nemlich: a.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Mittwoch den 27. Juny; b.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 31. July; c.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerſtag den 29. Auguſt, und für die Duplik auf Donnerſtag den 20. September d. J. jedesmal Morgens 8 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Was das Vermögen des Gemein-Schuldners anbetrifft, ſo beſteht das Activum in circa 900 fl. dagegen die Paſſiven in 3871 fl. 7 kr.

Illertiſſen den 9. May. 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

---

285.) praes. den 13/5 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich am erſten Edikts-Tage für das Anweſen der Färbers Haag dahier kein Käufer eingefunden hat: ſo wird dieſes Anweſen, „beym Brenner“ genannt, mit ganz gemauertem Haus halb mit Platten, und halb mit Ziegeln gedeckt, nebſt kleinem Wurz-Garten, ¼ Tgw. Garten, 2 Tgw. Gemeinde-Nutzen, Kraut-Strangen, und beſonders ſtehendem Mang-Gebäude am 25. d. M. Vormittags 9 Uhr in dieſſeitiger Kanzley öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Göggingen den 9. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

286.) praes. den 14/5 32.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem unterm 4. April d. J. die gütliche Beylegung des Schulden-Weſens des Lazarus Seeligmann ledigen Rabiners-Sohns zu Fellheim ſich zerſchlug, und der allgemeine Konkurs beſchloſſen wurde; ſo werden die geſetzliche Edikts-Tage nemlich: a.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 25. Juny; b.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 25. July; c.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik auf Montag den 27. Auguſt, und für die Duplik auf Dienſtag den 18. September jedesmal Morgens 8 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-

Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird ſich wiederholt, und beſonders in Betreff des Maſſa-Vermögens auf die Ausſchreibung von 1. Februar d. J. bezogen.

Illertiſſen den 9. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

---

287.) a.) praes. den 1/5 32.

(Bekanntmachung.)

(Meyerey und Schweizerey Verpachtung.)

Der Pacht der herrſchaftlichen Meyerey und Schweizerey zu Kellmünz an der Land-Straße von Ulm nach Memmingen, beſtehend in den geräumigen, ganz gut erhaltenen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, dann in circa 94 Jaucherten Aecker, und 30 Jaucherten Wieſen, geht mit dem letzten Dezember dieſes Jahrs zu Ende.

Nach vorliegenden Befehlen ſoll dieſes herrſchaftliche Meyerey-Gut neuerdings auf 9 Jahre öffentlich an den Meiſtbiethenden, jedoch mit Vorbehalt höherer Genehmigung über die diesfallſige Verhandlung verpachtet werden, wozu ſofort Tagfahrt auf Montag den 4. Juny d. J. Vormittags 10 Uhr im Markte Kellmünz, und zwar im dortigen Gaſthaus zur Krone anberaumt iſt.

Pachtluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Mitſteigerer ſich durch gerichtliche Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe bey der rentamtlichen Kommiſſion erfoderlich auszuweiſen haben.

Illereichen den 10. May 1832.

Fürſtlich Schwarzenberg'ſches Rentamt.

Kammeral-Beamter und Rentamts-Verweſer Schönauer.

---

288.) praes. den 18/5 32.

(Ediktal-Vorladung.)

In der Verlaſſenſchafts-Sache des Ignaz Bſchorer, Jägerſohns von Hinterbuch hat der geſetzliche Inteſtat-Erbe auf die Erbſchaft verzichtet, und die entfernten Inteſtat-Erben haben nur cum beneficio legis et inventarii dieſelbe anzutreten ſich erklärt, und um Erlaſſung der Herſtellung des Paſſiv-Standes, da der Aktiv-Stand ſchon bekannt iſt, gebeten. Es werden deßhalb alle jene, welche an der Verlaſſenſchaft des Ignatz Bſchorer geweſenen Jägers Sohns von Hinterbuch, der ſich als Bewerber um eine Jagd-Gehilfen-Stelle längere Zeit in verſchiedenen Gegenden herum getrieben hat, Anſprüche zu machen haben, auf den 5. Juny d J. zur Anmeldung, Liquidation, und zugleich ſchlüßlich Verhandlung ihrer Foderungen; unter dem Präjudize hiemit vorgeladen, daß ſonſt auf ihre Foderungen keine Rückſicht mehr genommen, und mit der Verlaſſenſchafts-Verhandlung und Vertheilung der Maſſe vorgeſchritten werden würde.

Wertingen den 10. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

289.) praes. den 17/5 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Wirthſchafts-Anweſen „beim weißen Adler" des Joſeph Kreble zu Oberhauſen, beſtehend in ganz gemauerten Haus, beſonders

ſtehenden Stadel und Stallung, 1¼ Jchrt. Gemeinde Nutzen, 26¾ Jaucherten Aeckern 1½ Tgw. Garten, 1¼ Tgw. Wieſen, und 3 Kraut Strangen, Donnerstags den 7. Juny d. J früh 9 Uhr in dießeitiger Amts-Kanzley an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert; wozu Kaufsliebhaber mit dem eingeladen werden, daß ſich fremde und unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Göggingen den 11. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

290.) praes. den 15/5 32.

(Bekanntmachung.)

Das Gräflich Fugger'ſche Herrſchaftsgericht Weiſſenhorn hat in dem Schulden-Weſen des Roſenwirths Joſeph Bauſch zu Grafertshofen den Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nemlich:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 7. Juny d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 5. July d. J.; 3.) zur Schluß Verhandlung und zwar für die Replik auf den 19. July, und für die Duplik auf den 6. Auguſt d. J. feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey dem unterfertigten Herrſchaftsgerichte zu übergeben.

Weiſſenhorn den 1. May 1832.

Gräflich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

In Abweſenheit des Herrſchaftsrichters.

Köferle, Aſſeſſor.

291.) praes. den 15/5 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem die bisherigen Kaufs-Anbothe auf das Baudrexel'ſche Anweſen von Inningen die kreditorſchaftliche Genehmigung nicht erhalten haben; ſo wird hiemit dieſes Anweſen, beſtehend in der Söld „beim krummen Schuſter" genannt, mit Haus, Stadel und Stallung unter einem Dache mit Stroh gedeckt, 1½ Jchrtn. Ackers, 1½ Tgw. Wieſen, 1½ Tgw. Garten, dann Kraut- und Erdäpfel-Strangen, am 30. dieß früh 9 Uhr in dießeitiger Amts-Kanzley zum 3. mal an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, und werden Kaufsliebhaber mit dem eingeladen, daß ſich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen zu verſehen haben.

Göggingen den 12. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

292.) praes. den 18/5 32.

(Bekanntmachung.)

Bei dem unterzeichneten k. Landgerichte liegen folgende Depoſiten-Scheine vor, und zwar: ausgeſtellt von der Provinzial-Hauptkaſſe in Ulm den 29. Februar 1807 für Nachſtehende, als: für Georg Müller von Au 10 fl.; Maria Beck von N. 13 fl.; Gemeinden des ehemaligen Pflegamts Dinkelſcherben 17 fl. 30 kr.; Beziſchen Erben von N. 15 fl. 48 kr.; N. Pröll

von N. 11 fl. 54 kr.; Anton Einſiedler von N. 20 fl.; Mathes Jäkle von Zusmarshauſen 53 fl.; Joachim Schuſter von N. 24 fl.; Martin Jaſer von N. 100 fl.; Konrad Kugelbräu von N. 13 fl.; Xaver Grünwald von N. 57 fl. 45 kr. 2 pf.; Joseph Oſt von N. 66 fl.; Polizeiſtrafen 15 fl. 8 kr.; und von der Staats-Schulden-tilgungs-Kaſſe in Eichſtädt wurden ausgeſtellt den 13. März 1812 für die Deſſerteur Karg von N. 9 fl. 19 kr.; Bigelmair von N. 10 fl. und Egner von N. 15 fl. 28 kr. 2 pf., ferner Andreas Klaiter von Kuzenhauſen 22 fl. 28 kr. 2 pf.; Mathias Jäkle von Zusmarshauſen 14 fl.; Armbruſters-Erben von N. 55 fl. 1 pf.; den 8. Februar dieſelben 30 fl.

Da bisher Niemand ſich hierum gemeldet, ſo werden alle diejenige, welche aus was immer für einem Rechts-Grunde Anſprüche darauf machen zu können glauben, aufgefodert, dieſe binnen 6 Monaten peremtoriſcher Friſt hierorts auszuführen, widrigenfalls dieſe Scheine als herrenlos dem Fiskus zuerkannt werden.

Zusmarshauſen den 14. May 1832)

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

293.) praes. den 18/5 32.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. hat ſich die ledige Veronika Fürſt von hier in einem Anfalle von Wahnſinn, wovon ſie ſchon früher mehrmal momentan befallen wurde, von Hauſe entfernt.

Da ſeitdem nichts über ihren Aufenthalt in Erfahrung gebracht werden konnte, ſo werden ſämtliche kgl. Polizey-Behörden höflichſt erſucht, im Falle ihrer Betrettung gefälligſt Nachricht hieher zu ertheilen.

---

(Perſonal-Beſchrieb.)

Alter 39 Jahre; Größe mittlere; Haare ſchwarz; Augen braun; Naſe groß; Mund weit, Geſicht oval; beſondere Kennzeichen: die Haare vom Kopfe hinweggeſchnitten.

(Kleidung.)

Vermuthlich trug dieſelbe folgende Kleidung: blinde Haube mit blauen Bändern und Boden von gelbem Stoffe; Halstuch floretſeiden mit rothen Umläufen; Korſett von grünem Tuch mit ſchwarzem Sammt garnirt; Rock von ſchwarzem Zeug; Schurz von blauem Kottun; Schuhe von Filz mit Leder beſetzt.

Neuburg den 14. May 1831.

Freyherrl. von Aretin'ſches Herrſchaftsgericht.

Kolb, Herrſchaftsrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 14. May 1832. | Briefe | Geld | Den 17. May 1832. | Briefe | Geld | Den 19. May 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4 % m. Coup | $97\frac{3}{8}$ | 97 | Obligat à 4% m. Coup. | $97\frac{3}{8}$ | $97\frac{1}{8}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $97\frac{1}{4}$ | 97 |
| detto à 5 %. . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5 %. . | | |
| Lott. Loose E—M à 4 % | | $107\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4%. | | $107\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4 . | | $107\frac{1}{2}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz à 10 fl. | 128 | |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayerischen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 22.**

Augsburg, den 28ten May 1832.


Inhalt:

237.) Die in Frankreich ausgebrochene Cholera btrff. 238.) Vermögens-Verabfolgung an die J. H. Ehrbar'ſchen Relikten in Ungarn. 239.) Den Verein zur Verſicherung des Hagel-Schadens in Mindelheim btrff. 240) Verbreitung des durch den Mechanikus Weiſſenbach zu München verbeſſerten Flachs-Spinnrades. 241.) und 242.) Beſchlagnahme mehrerer öffentlicher Blätter. 243.) Konkurs-Prüfung der Studien-Lehramts Candidaten pro 1831. — Kreis- und andere Notizen. — Bekanntmachungen der äuſſern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCXXXVII.) ad Nrm. 20225.**

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die in Frankreich ausgebrochene Cholera betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachſtehende von der Großherzoglich-Badiſchen Imediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera unterm 8ten d. M. erlaſſene Verordnung in oben bezeichnetem Betreffe wurde der dießſeitigen Regierung von dem k. Staats-Miniſterium des Innern mittelſt Reſkripts vom 18. praes. 21. d. M. zur Bekanntmachung mitgetheilt.

Augsburg den 23. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

(Bekanntmachung.)

In Bezug auf die Verordnung vom 25. April d. J. findet man ſich veranlaßt, hinſicht-

lich des Gränz-Verkehrs mit Frankreich zur genauen Beobachtung vorzuſchreiben:

1.) Auch die Bewohner der bisher jetzt noch als unverdächtig zu betrachtenden beiden Departements des Ober- und Nieder-Rheins ſollen ferner nicht mehr unbedingt, ſondern nur alsdann in das Großherzogthum eingelaſſen werden, wenn ſie mit einem Ausweis über ihren Wohnort verſehen ſind, in welchem bezeugt iſt, daß ſie in den unmittelbar vorher abgelaufenen 5 Tagen in keinem andern Departement, als entweder im Ober- oder Nieder-Rheiniſchen geweſen ſind.

2.) Es genügt jedoch, wenn dieſe Ausweiſe nur von dem Maire des betreffenden Ortes, jedoch unter Beidrückung des Dienſt-Siegels, ausgeſtellt ſind.

3.) Ein ſolcher Ausweis muß nebſt Vor- und Zunamen, und nebſt dem Tag der Ausſtellung zugleich auch die Beſchreibung der Perſon enthalten, namentlich die Größe, das Alter derſelben, Farbe der Haare, der Augenbraunen, der Augen, Farbe und Geſtalt des Geſichtes, Form der Naſe, des Mundes und des Kinns.

4.) Es nicht iſt nöthig, daß ſich die Bewohner der beiden Departements für eine jede Reiſe in das dieſſeitige Gebiet ſtets mit einem neu ausgefertigten Ausweiſe verſehen, ſondern ein nach obigen Erfoderniſſen ausgefertigter Ausweis iſt auch für wiederholte Reiſen in das Großherzogthum gültig, wenn nur jedesmal durch die darauf geſetzte Beſcheinigung des Maire des Wohnortes, oder Falls der Inhaber des Ausweiſes in der letzten Zeit an andern Orten in einem jener Departements ſich aufgehalten haben ſollte, durch das Zeugniß der betreffenden Maires eines dieſer Orte unzweifelhaft gemacht wird, daß derſelbe in den letzten 5 Tagen in keinem andern Departement von Frankreich geweſen iſt. Dergleichen Viſirungen und Beſcheinigungen auf dem Ausweiſe müſſen jedoch mit dem Dienſt-Siegel der Maires verſehen ſeyn.

5.) Es ſollen vom 20. d. M. an auf der ganzen Linie von Aue, Lauterburg gegenüber, bis an das Gebiet des Kantons Baſe bis auf weitere Verfügung nur folgende Nebenfahrten des Grenz-Verkehrs wegen beſtehen bleiben, mithin in Bezug auf den 6. Artikel der Verordnung vom 25. April als erlaubt angeſehen werden

a.) die zu Au, Steinmauern, Iffezheim, Schellingen, Grafern, Diersheim, Kehl, Marten, Kappel, Sasbach, (an der Limburg), Sponeck, Breiſach, Neuenburg und Steinweiler,

b.) jene, welche von der Kreis-Regierung zu Raſtatt oder von der Kreis-Regierung zu Freiburg außerdem noch mit Rückſicht auf das nothwendigſte Bedürfniß als zuläßig werden beſtimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

6.) Jeder in- und ausländiſche Schiffer welcher an einem andern, als an den hiernach für zuläßig erklärten Stellen eine Perſon aus dem Departement des Ober- und Nieder-Rheins überſetzen wird, verfällt in eine Geld-Strafe von 10 bis 20 fl., welche das Bezirks-Amt vorbehaltlich des Rekurſes zu erkennen hat.

7.) Im übrigen behält es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 25. April, namentlich bei dem 5ten und 6ten Artikel ſein Bewenden.

8.) Die betreffenden Kreis-Regierungen, die Bezirks-Polizey-Behörden, die Gendarmerie werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieſer Verordnung zu ſorgen, auch ſollen hiernach die an den Ueberfahrten aufgeſtellten Poſten, und die Mannſchaft des längs dem Rheine auf dem dießſeitigen Gebiete aufgeſtell-

ten und bereits in Thätigkeit geſetzten Beobachtungs-Cordons unverzüglich inſtruirt werden.

Großhrzgl. Baden'ſche Immediat-Commiſſion zur Anordnung polizeylicher Maßregeln gegen die Cholera.

Winter

Wolff.

---

CCXXXVIII.) ad Nrm. 19775.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Vermögens-Verabfolgung an die J. H. Ehrbar'ſchen Relikten in Ungarn betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 12. dieß an die k. Regierung des Rezat-Kreiſes erlaſſene und zur gleichmäßigen Nachachtung anher mitgetheilte Miniſterial-Entſchließung wird hiemit ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes zur Wiſſenſchaft und geeigneten Nachachtung nachſtehend mitgetheilt:

„Der k. Regierung des Rezat-Kreiſes „K. d. J. wird auf ihren Bericht vom „16. März d. J. die Vermögens-Verabfolgung an die J. H. Ehrbar'ſchen „Relikten in Ungarn betreffend folgende „Entſchließung ertheilt:"

„Da die k. k. öſterreichiſche Geſandtſchaft bey Vermögens-Verabfolgungen „der jenſeitigen Unterthanen immer zugleich „die Mittheilung legaler Ausweiſe über „den Beſtand des Vermögens wünſcht; „ſo wird die k. Regierung angewieſen, „von dem k. Landgerichte Lauf eine ſolche Nachweiſung im bezeichneten Betreffe einzuhohlen, und ſelbe alsbald an „das Staats-Miniſterium des k. Hauſes „und des Aeußern einzuſenden."

Augsburg den 19. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXXXIX.) ad Nrm. 29103.

(Den Verein zur Verſicherung des Hagel-Schadens in Mindelheim btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Anregung, Leitung und thätiger Verwendung des königl. Rentbeamten Dr. Bauer zu Mindelheim hat ſich in dieſem Amts-Bezirke ein Verein zur gegenſeitigen Verſicherung des Hagel-Schadens gebildet, deſſen Satzungen Se. Königliche Majeſtät die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen und zugleich zu verfügen geruht haben, daß dem k. Rentbeamten Dr. Bauer das beſondere allerhöchſte Wohlgefallen eröffnet werden ſoll.

Dieſer Verein hat ſich nach amtlicher Erhebung in den Jahren 1829, 1830 und 1831 bereits ſo wohlthätig gezeigt, daß demſelben nicht nur faſt alle ackerbauende Bewohner des Bezirkes Mindelheim beygetreten ſind, ſondern auch viele auswärts Wohnende den Wunſch zur Aufnahme ausgedrückt haben.

Dieſes Beyſpiel wird, wie alles wahrhaft Nützliche, einer regen Nacheiferung unter den ackerbauenden Bewohnern dieſes Kreiſes nicht entbehren.

Die k. Regierung glaubt daher nur darauf aufmerkſam machen zu dürfen.

Die Satzungen dieſes Vereins zu Mindelheim werden nachfolgend zu Jedermanns Kenntniß kund gegeben.

Augsburg den 21. May 1852.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

## Abdruck
des Entwurfs einer Schaden-Schauer-Verſicherungs-Anſtalt.

## Erſter Theil.
### Materielle Beſtimmungen der Anſtalt.

### Titel.
Begriff, Zweck und Umfang der Geſellſchaft.

§. 1.
**Begriff.**

Die Schauer-Schaden-Aſſeſuranz iſt ein Geſellſchafts-Vertrag, durch welchen die Mitglieder ſich verbindlich erklären, im Falle ihre Feld-Früchte durch den Hagel beſchädigt werden, ſich gegenſeitig nach den Beſtimmungen des Vertrages zu entſchädigen.

Wer alſo auf eine Entſchädigung Anſpruch machen will, muß nachweiſen, daß

1.) er ein Mitglied der Geſellſchaft ſey, und

2.) daß der von ihm aſſekurirte-Beſitzſtand durch Schauer wirklich beſchädigt worden ſey.

§. 2.
**Zweck.**

Der nächſte Zweck der Geſellſchaft für die Mitglieder iſt, durch die Aſſekuranz wenigſtens den Bedarf an Saam- und Speiſe-Getreid ſicher zu erlangen, ohne dadurch den nicht beſchädigten Mitgliedern den Beitrag beſonders fühlbar zu machen. Die Beyträge ſollen alſo nur nach dem dringendſten Bedürfniß der Beſchädigten bemeſſen und gegeben werden, um ſelbe der traurigen Verlegenheit zu entreißen, entweder durch Erborgen, oder Ankaufen des Nothwendigſten in Schulden gerathen zu müſſen, oder ſich dem guten oder böſen Willen ihrer Nachbarn zu überlaſſen.

Jedes Mitglied kann alſo im Verhältniſſe zu ſeinem Beytrage mit Recht Schaden-Vergütung fordern.

§ 3.
**Umfang der Geſellſchaft und zwar von ihrem Beginnen.**

Es liegt in dem freien Willen der Mitglieder, den Anfang und das Aufhören des Vertrages zu beſtimmen.

Jeder Einzelne wird ein Mitglied der Geſellſchaft, wenn er ſeinen Namen in das Schauer-Schaden-Kataſter mit dem zu aſſekurirenden Beſitz-Stand einſchreiben läßt, und dieſes durch ſeine Unterſchrift beſtätigt hat.

Durch dieſe Einſchreibung wird er für die Einhaltung der Vertrags-Bedingungen verantwortlich, und begründet ſeinen Anſpruch auf die aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte.

Das Beſtehen der Geſellſchaft ſelber erklärt aber ein das Ganze leitender Ausſchuß; deſſen Ermeſſen es überlaſſen iſt, ob die Zahl der Mitglieder den Anforderungen des Vertrages entſprechen kann.

§. 4.
**Von der Dauer der Geſellſchaft.**

Die Geſellſchaft löſet ſich auf: durch den freien Willen aller Mitglieder; durch den Ablauf der Zeit, für welche ſich jedes Mitglied verbindlich machte; durch die Erklärung des Ausſchuſſes, daß die Geſellſchaft als aufgelöst zu betrachten ſey. Doch kann der Ausſchuß dieſe Erklärung nicht willkührlich und nie zu einer Zeit, wo die bereits Beſchädigten noch ein Recht auf Entſchädigung nach dem Grundſatze des Vertrages geltend machen können, ausſprechen; eben ſo wenig kann ein Mitglied ſeinen Austritt eher erklären als bis die bedungene Zeit vorüber iſt.

Alle übrigen Fälle, welche nach den Regeln des Geſellſchafts-Vertrags die Auflöſung des Inſtituts entweder ſtillſchweigend oder aus ausdrücklich zur

Folge haben, ſind auch nach den Rechts-Grundſätzen dieſes Vertrags zu beurtheilen.

Die Dauer der für den Amts-Bezirk Mindelheim beantragten Schauer-Schaden-Vergütungs-Geſellſchaft ſoll nach der Stimmen-Mehrheit der Oekonomen vorläufig auf 6 Jahre feſtgeſetzt ſeyn, inner welchem Termine ſich die Nützlichkeit und das Wolthätige dieſer Einrichtung bewähren wird.

### §. 5.
### Umfang der Geſellſchaft.

Ob die Geſellſchaft ſich über den Amts-Bezirk hinaus erſtrecken, ob ſie blos Grund-Beſitzer, Pächter, oder auch Zehnt-Herren, und Dominikaliſten aufnehmen, und endlich, welche Frucht-Gattungen ſie umfaſſen ſoll? mußte hier in Berathung gezogen werden.

Durch Stimmen-Mehrheit wurde beſchloſſen, daß dieſes Inſtitut vorläufig nur auf die Bewohner des Amts-Bezirkes Mindelheim beſchränkt ſeyn ſoll, und daß die Aufnahme eines Guts- oder Renten-Beſitzers aus fremden Bezirken nur Ausnahmsweiſe, und nach genauer Erwägung der Lokal- und Perſonal-Verhältniſſe durch den Ausſchuß geſtattet werden möchte.

Das Inſtitut wurde nämlich als bloßer Verſuch angeſehen, welcher, wenn er nicht entſprechen würde, ſogleich wieder aufgelößt werden ſoll, was nur Unannehmlichkeiten zur Folge haben könnte, wenn man auswärtige Mitglieder aufnehmen würde. Auch würde die Schadens-Erhebung bei einzelnen zerſtreuten auswärtigen Mitgliedern ſehr erſchwert, da nach den Statuten die Schadens-Ermittlung nur durch ein nicht beſchädigtes Geſellſchafts-Mitglied geſchehen darf. Weniger Schwierigkeiten ſoll die Aufnahme einer ganzen benachbarten Gemeinde unterworfen werden.

Selbſt in dem eigenen Amts-Bezirke ſollen Anfangs die Mitglieder nur mit ihrer ganzen Feld-Flur eingetragen werden können, ausgenommen es wird jeder aufzunehmende Acker nach ſeinen Gränzen beſchrieben. — Es ſoll dadurch vorgebeugt werden, damit die nichtbeſchädigten Felder mit den beſchädigten nicht verwechſelt werden können; was bey einer theilweiſen Aſſekuranz leicht möglich wäre.

Ueberhaupt ſoll, ſelbſt wenn ſich mehrere Amts-Bezirke mit einander verbinden, dieſes nur ſubſidiariſch geſchehen; jeder Amts-Bezirk ſoll ein für ſich beſtehendes Ganzes bilden, und eine Unterſtützung von dem ihm aſſozierten Bezirke nur dann anſprechen, wenn durch die Entſchädigungs-Summe das Marimum des Beytrags im eigenen Amts-Bezirke überſchritten werden würde.

Es erleichtert dieſes die Adminiſtration ſehr, und da das Beitrags-Marimum ſo feſtgeſetzt werden ſoll, daß der Nicht-Beſchädigte ſelbes ohne Beſchwerden leiſten kann; ſo wird die Anſtalt auch im wiederholten Unglücks-Falle nicht drückend.

### §. 6.

In die Anſtalt ſollen nicht nur Grund-Eigenthümer, Pächter, und Nutznießer, ſondern auch Zehnt-Herren, und andere Dominikal-Renten-Beſitzer aufgenommen werden können.

Die Bezeichnung der Zehntbaren Jaucherte iſt mit keiner Schwierigkeit verbunden; es bedarf blos der Benennung der Anzahl derſelben, oder im Falle der Zehnt-Herr ſich mit der ganzen Zehntbaren Flur nicht will aſſekuriren laſſen, einer genauen Angabe derjenigen Jaucherte, welche er verſichert wiſſen will.

Die Gilten werden auf den beſtimmten Ertrag per Jauchert reduzirt, und ſodann die zu aſſekurirende giltbare Flur benennt.

Z. B. Ein Grund-Herr beſitzt 15 Schaf Roggen-Gilt aus der Flur N. — Iſt nun der Mittel-Ertrag per Jauchert auf 3 Schaf Roggen feſtgeſetzt, ſo muß der Grund-Herr mit 5 Jaucherten Roggen-Feldes aſſekurirt werden u. ſ. w.

### §. 7.
### Von den zu aſſekurirenden Frucht-Gattungen.

Die vorzüglichſten Produkte des Bodens, worauf jeder dießamtliche Oekonom ſeine gröſte Hoffnung ſetzt, ſind: Veeſen, Roggen, Gerſte, Haber.

Dieſe Früchten bilden in Bayern ſo zu ſagen das Grund-Vermögen, und in ihnen liegt für jeden Oekonom das Umtriebs-Kapital, von welchen ſein Reichthum oder ſeine Armuth abhängt. Die Geſellſchaft befaßt ſich alſo bloß mit dieſen vier Frucht-Gattungen.

Uebrigens kann es derſelben gleichgiltig ſeyn, ob

das Eine oder Andere Mitglied ſein aſſecurirtes Land auch mit Reps u. dgl. bebauen will; es wird immer nur nach der aſſecurirten Frucht = Gattung nämlich: Winter = Reps nach Winter = Frucht, Sommer = Reps nach Sommer = Frucht, entſchädigt. Ueberhaupt müßte jede andere Frucht auf jene vier Frucht-Gattungen reduzirt werden.

### §. 8.

### Von den Beſchädigungs-Arten.

Die Geſellſchaft kennt keine andere Frucht = Beſchädigung, als durch Schauer = Schlag. Nur dieſe allein iſt am ſicherſten zu erheben, iſt dem reinen Zufalle unterworfen, und hängt mit dem Fleiße oder Unfleiße des Grund = Beſitzers nicht ſo ſehr zuſammen, als Mißwachs, Mäusebiß, und zum Theil auch die Ueberſchwemmung. Es kann alſo für dieſe Unfälle nicht aſſecurirt, und keine Entſchädigung gefodert werden, weil es mehr oder minder in der Möglichkeit des Menſchen liegt, dieſen Uebeln theilweiſe vorzubeugen, namentlich würde ein lüderlicher Oekonom faſt jährlich Mißwachs nachweiſen können.

Der Mäuſebiß iſt zwar ein großes, und oft eben ſo wenig vorherzuſehendes als abzuwendendes Uebel, indeß iſt dieſes doch mehr örtlich, und bisweilen bey gehörigem Fleiße ſogar zu verhüten. Eben ſo ſind Ueberſchwemmungen in der Regel lokal, und können mit Schauer = Beſchädigung nicht verglichen werden.

---

## Titel II.

## Von der wirklichen Beſchädigung und Entſchädigung.

### §. 9.

### Von der Schadens-Erhebung.

Jede durch Schauer verurſachte Beſchädigung der obengenannten vier Frucht = Gattungen muß bey dem zur Beſorgung des Geſchäftes erwählten Ausſchuſſe angezeigt werden, wenn auf eine Entſchädigung Anſpruch gemacht werden will. Der Ausſchuß wird die gemachte Anzeige vormerken und beſcheinigen.

Dem Ausſchuſſe liegt es ob, eigene verpflichtete Schatz = Männer abzuordnen, welche die Schadens-Größe im Verhältniſſe zu dem ſchon ausgemittelten und fixirten Ertrag gewiſſenhaft würdigen, und dem Ausſchuſſe ſchriftlich angeben.

Zu Schätz = Leuten können jedesmal nur ſolche Männer gewählt werden, welche der Aſſekuranz = Anſtalt wirklich einverleibt, aber nicht ſelbſt beſchädigt worden ſind.

Die Schadens = Beſichtigung ſoll in der Regel unmittelbar vor der Erndte, wo die volle Beſchädigung erſichtlich iſt, geſchehen.

Dabey wird bemerkt, daß die wegen des Steuer- und Gilt = Nachlaſſes vorgenommenen Rentamtlichen Schätzungen nicht wohl als Grundlage für die aus dem Schauer-Schaden hervorgehende Entſchädigungen anzunehmen ſeyen, weil die Schatz = Leute des Rent-Amtes blos den Ertrag jedes einzelnen beſchädigten Gutes zu bemeſſen, und dann erſt mit Rückſicht auf ſelben den Entgang durch die geſchehene Beſchädigung auszuſprechen haben, was allerdings zweckmäßig iſt, wenn man die Schadens-Größe des geſammten Guts-Ertrages wiſſen, und darnach die Nachlaß = Quote berechnen will, wie es das ärarialiſche Nachlaß = Regulativ vorſchreibt, während die von der Schauer-Schadens = Geſellſchaft abgeordneten Schätz = Männer ſich mit dem bereits fixirten Guts = Ertrage nicht mehr zu befaſſen, ſondern bloß die Schadens = Größe, nämlich auszuſprechen haben: dieſer oder jener Acker iſt total, zu ¾ Theilen, zur Hälfte, oder zu ¼ Theile beſchädiget.

Der Ausſchuß hat zu ſorgen, daß die Schätzungen immer nach gleichen Grundſätzen und Anſichten vorgenommen werden, weßwegen er dieſes Geſchäft nur redlichen und Lokalkundigen Oekonomen zu übertragen hat.

### §. 10.

### Von der Entſchädigung.

a.) Eine Entſchädigung wird nur gegeben, wenn

1) wirklich eine Beſchädigung durch Schauer eintritt,
2) wenn die Beſchädigung bey dem Ausſchuſſe noch vor dem Schnitte angezeigt worden iſt,
3) wenn die Schätz-Männer den Schaden in der Größe finden und angeben, mit welcher die Statuten eine Entſchädigung verbinden.

b.) Die Entſchädigung hat nur in der beſchädigten Frucht-Gattung, und zwar immer in Natura zu geſchehen; wenn nicht der Ausſchuß ſich veranlaßt findet, eine Ausnahme zu geſtatten.

c.) Ohne wirklich geſchehener Beſchädigung darf auch nie ein Beytrag erhoben werden, was ohnehin in der Natur der Sache liegt.

## §. 11.

## Von der Ertrags-Ausmittelung.

Die Ertrags-Beſtimmung iſt die Grundlage des ganzen Inſtituts, ſohin die wichtigſte Aufgabe.

Wenn gleich der Guts-Ertrag nicht nur der Zeit, ſondern auch der Lage nach ſehr veränderlich iſt, ſo konnte doch auf eine der Zeit nach veränderliche Beſtimmung desſelben nicht eingegangen werden, ſondern es wurde beſchloſſen, ihn für die Dauer der Geſellſchaft gleichſam als Aſſekuranz-Kapital feſtzuſetzen.

Einer längeren Erörterung wurde es Werth gehalten, ob der zu beſtimmende fixe Ertrag nicht nach der Lage, und nach den verſchiedenen Geländen des Ackerlandes klaſſifizirt werden ſoll? weil es unbeſtritten iſt, daß Feldungen von verſchiedenen Lagen in ihrem gewöhnlichen Ertrage oft ſehr bedeutend von einander abweichen. Einige Oekonomen wollten deßwegen wenigſtens zwei Klaſſen ausmitteln; allein die Mehrzahl ſtimmte nur für eine unveränderliche Klaſſe und zwar Mittel-Ertrag per Jauchert Orts-Maaß

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Roggen | 3 | Schäffel | Münchner- | Maaß. |
| Weeſen | 6 | " | " | " |
| Gerſten | 3 | " | " | " |
| Haber | 4 | " | " | " |

Dieſer Beſchluß wurde dadurch unterſtützt, daß

1) bey Inſtituten ſolcher Art das Ganze berückſichtigt, ſohin der Mittelweg eingeſchlagen werden müſſe;

2) verſchiedenartiger Ertrag die Manipulation erſchwere, und

3) ſchlechter Boden auch mehr Saamen, alſo einer kräftigern Unterſtützung bedürfe, während der Mittel-Ertrag nicht zu hoch geſtellt werden dürfe, damit die ſchlechteren Felder nicht zu ſehr belaſtet werden.

Auf den erſten Anblick ſcheint dieſer Punkt gegen die Verbindung mit andern Amts-Bezirken zu ſprechen, weil in verſchiedenen Amts-Bezirken dennoch der Ertrag verſchieden feſtgeſetzt werden müßte, wodurch alſo die Berechnungen der Schadens-Größen und Beitrags-Quoten mit denſelben Schwierigkeiten verbunden würde, als wenn in einem und demſelben Amts-Bezirke verſchiedenartiger Ertrag klaſſifizirt werden wollte.

Es wäre zwar zu wünſchen, daß ſich mehrere ähnliche Amts-Bezirke mit einander verbinden, weil dadurch allen möglichen Ungleichheiten abgeholfen wäre; allein da jeder Amts-Bezirk ein für ſich beſtehendes Ganzes bilden ſoll, und ſich mit den übrigen nur ſubſidiariſch, d. h. auf den Fall einläßt, daß dieſe nur das Mehr, um welches das Beitrags-Maximum des eigenen Bezirkes überſchritten würde, zu erſetzen habe: ſo iſt im Ganzen wenig Gefährde zu fürchten, weil der aſſozirte Bezirk das ihm bekanntgemachte Mehr auf ſeine aſſekurirte Jauchert-Zahl nach dem von ihm feſtgeſetzten Ertrage, oder im Falle dieſer durch den ganzen Amts-Bezirk ebenfalls gleich fixirt wurde, auch ohne Rückſicht auf dieſen repartirt.

## §. 12.

## Von der Schadens-Größe.

Die Schadens-Größe wird durch die verpflichteten Schätz-Männer ausgeſprochen; da es ſich zur Zeit noch nicht um die Entſchädigung des vollen Entganges, ſondern nur um Erhaltung des Saam- und Speis-Getreides handelt, nach welchem die Entſchädigung geſchehen ſoll, um der Abſicht der Statuten zu entſprechen. Es wurde daher beſchloſſen, daß die Schadens-Größe vorläufig nur vier Klaſſen haben ſoll.

1.) Totale Beſchädigung,
2.) drey Viertel Beſchädigung,
3.) zwey Viertel Beſchädigung, und
4.) ein Viertel Beſchädigung.

## §. 13.

## Von der Entſchädiguns-Größe.

Die Entſchädigungs Größe richtet ſich nach der durch die Schätz-Leute ausgemittelten Schadens-Größe im

Verhältniſſe zu dem ſchon beſtimmten Frucht-Ertrag; darnach bilden ſich folgende Abſtuffungen:

a.) Dasjenige Geſellſchafts-Mitglied, deſſen aſſekurirter Bau nur zum vierten Theile beſchädigt iſt, hat zwar keine Entſchädigung anzuſprechen, bleibt aber für die beſchädigte Frucht Beitragsfrei.

b.) Die Hälfte der Beſchädigung hat den vierten Theil, drei Viertel Beſchädigung den dritten Theil, und totale Beſchädigung die Hälfte des fixirten Frucht-Ertrages als Entſchädigung zur Folge.

c.) Sollte die Schadens-Größe ſo unbedeutend ſeyn, wie dieſes bey Beſchädigung einzelner Weiler oder Grundſtücke eintreffen kann, daß die Umlage unter ſämtliche Beitragspflichtige Mitglieder in Natura nicht wohl möglich iſt; ſo muß es dem Ausſchuſſe überlaſſen werden, von welchen Gemeinden er den Entſchädigungs-Betrag gegen ſeinerzeitige Gutrechnung vergüten laſſen wolle.

d.) Sollte dagegen die Beſchädigung im ganzen Bezirke ſo bedeutend werden, daß die Vertragsmäßige Entſchädigung die Kräften der Nichtbeſchädigten zu ſehr in Anſpruch nehmen würde, ſo iſt bedungen: daß der Beitrag nie einen bayeriſchen Metzen per Jauchert überſteigen dürfe. In dieſem nicht zu erwartenden Falle müſſen die Beſchädigten gleichwohl das Minder verhältnißmäßig leiden. Dieſem möglichen Falle könnte aber, wie ſchon geſagt wurde, durch Aſſozierung mit andern Amts-Bezirken abgeholfen werden, ſo wie dadurch auch die Entſchädigungs-Größen erhöht, und die Beitrags-Quote als Maximum vermindert werden kann, je nachdem die Erfahrung das Eine oder das Andere als zweckmäßig darſtellt. Bei dieſen Aſſozierungen iſt es eben nicht ſtreng nothwendig, daß der Ertrag der Jaucherte durch die in Verbindung getretenen Amts-Bezirke gleich groß fixirt werde, nur iſt zu berückſichtigen, daß bey erhöhtem Ertrage auch das Beitrags-Maximum verhältnißmäßig geſteigert werden müſſe, und ſo umgekehrt, damit das Gleichgewicht der Aemter unter ſich wieder hergeſtellt werde.

# Zweiter Theil.

## Formelle oder adminiſtrative Beſtimmungen der Anſtalt.

## Titel I.

### Von den Aſſekuranz-Kataſtern, von der Bildung des Ausſchuſſes, von der Perzeption und Vertheilung der Schadens-Größe, von der Rechnungs-Stellung oder Rechenſchafts-Ablage.

### §. 14.

### Von den Aſſekuranz-Kataſtern.

Die Aſſekuranz-Kataſter ſollen möglichſt einfach ſeyn, und folgende Rubriken enthalten:

1) laufender und Haus-Nummer,
2) Datum des Eintrages,
3) Geſchlechts- und Haus-Namen des Mitglieds,
4) Jauchert-Zahl des Winterfeldes, Sommerfeldes, und der Brache,
5) Vortrag der Umſchreibungen, mit Allegation des correſpondirenden Kataſter-Foliums.

Jede Gemeinde oder auch jeder Steuer-Diſtrikt bildet für die Flur ein geſchloſſenes Ganzes. Beſitzungen in auswärtigen Diſtrikten oder Gemeinden müſſen auch in dem Kataſter der auswärtigen Gemeinden oder Diſtrikte erſcheinen.

### §. 15.

### Von der Einſchreibung.

Der Kataſter liegt regelmäßig bey dem Orts-Vorſtande, dieſer beſorgt den Eintrag der in die Geſellſchaft aufzunehmenden Individuen, und die Ausfüllung der Rubriken, dann die Unterſchrift des aufgenommenen Geſellſchafts-Mitgliedes unmittelbar unter dem Eintrage.

Da die Dreifelder-Wirthſchaft faſt noch allenthalben eingeführt iſt; ſo iſt nothwendig, daß neben der Winter- und Sommer-Saat auch die Brache vorgemerkt werde, wenn ſelbe gleich zur Berechnung des Entſchädigungs-Beitrages nicht gezogen werden kann, weil nämlich der Anbau wechſelt, und derſelbe dadurch immer gleich evident erhalten werden muß.

Beobachtet ein Oekonom die Dreifelder-Wirthſchaft nicht, oder beſteht dieſe in der Gemeinde überhaupt nicht mehr, ſo wird ſowohl die Tagwerk-Zahl

der Winter=, als der Sommer=Früchte für die Dauer des Geſellſchafts=Vertrages fixirt. — Dieſes macht demnach in der Berechnung und Summirung der Jauchert=Zahl keine Aenderung.

### §. 16.
### Von dem Abſchluſſe der Kataſter.

Der Eintrag in das Kataſter darf zwar regelmäßig das ganze Jahr hindurch geſchehen, indeß kann nur derjenige eine Entſchädigung für den ſeinen Feld=Früchten im laufenden Jahre zugefügten Entgang verlangen, welcher neben den übrigen Bedingungen nachweiſen kann, daß er ſich in der Zwiſchenzeit vom 1. Oktober des vorhergegangenen bis 15. April des laufenden Jahres in die Geſellſchaft einſchreiben ließ.

Spätere Zugänge kommen für das laufende Jahr in keine Berechnung, ſondern gelten nur für die folgenden Jahre. Der Orts=Vorſtand, oder das zur Führung des Kataſters beauftragte Individuum hat nach dem 15 April ſeinen Kataſter ſogleich dem Ausſchuſſe zu übergeben, welcher ihn durch Ziehung einer Linie abſchließt, die Jauchert=Zahl ſummirt, und in einen Conſpekt, welchen er für ſich behält, nach Sommer= und Winter=Bau ausgeſchieden, ſummariſch überträgt, dann ſein Vidit beiſetzt, und ihn dem Orts=Vorſtande zur Beſorgung des Eintrages für das nächſte Jahr wieder zuſtellt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier bloß von neuen Zugängen auf die Dauer des Geſellſchafts=Vertrags, und nicht von bloßen Perſonal= oder Beſitz=Veränderungen, welche den aſſekurirten Jauchert=Stand nicht ändern, die Rede ſeyn könne.

### §. 17.
### Von Veränderungen und Umſchreibungen.

Es wurde bey der erſten Berathung dieſes Punktes dafür geſtimmt, daß neben dem Aſſekuranz=Kataſter noch ein geſondertes Umſchreib=Buch nach Art der Steuer=Umſchreibbücher geführt werden möchte.

Allein ſo wenig ſchwierig dieſe Manipulation an und für ſich ſcheint, ſo dürfte ſie doch manchem Orts=Vorſtande zu komplizirt ſeyn, und der Zweck der Geſellſchaft wird einfacher erreicht, wenn im Steuer Kataſter ſelbſt für jedes Mitglied ein eigenes Folium offen gelaſſen, und auf ſelben neben ſeinem aſſekurirten Jauchert=Stand auch ſogleich die angezeigte Veränderung vorgemerkt wird. Es kann auf dieſe Weiſe eine allenfallſige Irrung leichter berichtiget, und der Kataſter zugleich als Hebe=Regiſter gebraucht werden, weil der Jauchert=Stand eines Jeden auf dem nämlichen Platze evident gehalten wird.

Da der Vertrag auf beſtimmte Jahre abgeſchloſſen, ſohin derſelbe vor Umlauf der Zeit wenigſtens einſeitig nicht geändert werden kann; ſo können auch neue Zugänge immer nur auf die Dauer des Vertrags angenommen, und vor Ablauf der Zeit keine Abſchreibungen geſtattet werden. Die Umſchreibungen erſtrecken ſich alſo nur auf Perſonal= oder Beſitz=Veränderungen während der Dauer des Vertrags; beide ſind eben ſo wenig ſchwirrig, als die Inkataſtrirung eines neuen Mitgliedes, oder Beſitz=Standes ſelbſt; ſie können alſo durch die Orts=Vorſtände um ſo leichter vorgenommen werden, als dieſe von jeder Beſitz=Veränderung durch das Gericht ohnehin in Kenntniß ſind, und in der Regel die Beſitz=Veränderungen auch in den Steuer=Kataſtern, von welchen ſie großen Theils Duplikate auf dem Lande beſitzen, auf gleiche Weiſe vormerken. Auf jeden Fall können nothwendig werdende Berichtigungen aus den Umſchreib=Büchern der Rentämter leicht geſchehen.

### §. 18.
### Von dem Ausſchuſſe.

Ein das Ganze leitender Ausſchuß muß gewählt werden; es wäre zu wünſchen, daß hiezu nur die verſtändigſten und bereitwilligſten Männer genommen würden.

Die Wahl ſoll durch die Orts=Vorſtände des Bezirkes, wenn ſie der Anſtalt einverleibt ſind, und mit Zuziehung von wenigſtens ſechs Mitgliedern, welche in der Geſellſchaft am meiſten betheiligt ſind, vorgenommen werden.

Die Zahl der Ausſchuß=Mitglieder, welche aus der Stimmen=Mehrheit hervorgehet, richtet ſich nach dem Umfang des Inſtituts, doch ſoll ihre Anzahl ſoviel als möglich beſchränkt ſeyn.

Der Ausſchuß wählt ſeinen Vorſtand, wobey nur die Fähigkeit zu berückſichtigen iſt; denn es iſt weder nothwendig, daß ſelber ſchon ein Ausſchuß=Mitglied war, noch daß er überhaupt der Aſſekuranz einverleibt ſey.

Es iſt zu erwarten, daß ſich dieſem Geſchäfte Rechnungs=Verſtändige Individuen gerne unterziehen.

Im Amts = Bezirke Mindelheim wird das Ganze kumulativ von dem Landgerichts = und Rentamts=Vorſtande geleitet.

§. 19.

### Von dem Wirkungs=Kreiſe des Vorſtandes.

Der Vorſtand hat eigentlich den Geſchäftsgang in Ordnung zu halten, er theilt die Geſellſchaft unter die Ausſchuß = Mitglieder ein, wobey er den Wohn = Ort des Ausſchüſſers zu berückſichtigen hat.

Er ſchließt die Kataſter ab, und trägt, wie ſchon oben geſagt wurde, die Summe in den General=Conſpekt über. Er nimmt die Schadens=Anzeigen auf, und ſtellt darüber Zertifikate aus, ſendet die Schätzleute ab, und trägt aus dem Munde dieſer die Zahl der beſchädigten Jaucherte, und der Schadens=Größen in ein sub Beylage B. anliegendes Formular ein, welches er von den Schätzleuten ſogleich unterzeichnen läßt, und dann dem betreffenden Orts = Vorſtande zuſchließt, um aus dem Kataſter die aſſecurirte Jauchert=Zahl des Beſchädigten in die offene Rubrik ſogleich zu ergänzen, und wieder zu remittiren.

Daraus erſieht der Vorſtand, welche Jauchert=Zahl er ſowohl in Sommer=, als Winter=Früchten, von ſeiner Haupt=Summe abzuziehen, und welche Vergütungs=Größe er noch unter die übrigen Jaucherte zu vertheilen hat.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Vorſtand der Geſellſchaft ſich auch daß Geſchäft dadurch erleichtern darf, wenn er einige ſeiner Funktionen einem brauchbaren Ausſchüſſer unter ſeiner Reſpicienz überträgt.

Der Vorſtand kann übrigens ſich jederzeit zur Einſicht die Kataſter vorlegen laſſen, und kann hiezu auch die betreffenden Ausſchüſſer committiren.

Er beruft endlich auch den Ausſchuß zur Berathung über zweifelhafte Gegenſtände, namentlich was den Fortbeſtand der Geſellſchaft, die Aufrechthaltung der Statuten, und der Adminiſtration betrifft.

Er ſpricht mit dem Ausſchuſſe die Auflöſung der Geſellſchaft aus, wenn dieſe wenigſtens von ⅔ Theilen der Mitglieder durch die Gemeinde = Vorſtände gewünſcht, und ſchriftlich verlangt wird.

§. 20.

### Von der Verrechnung der Schadens=Größe.

Wenn die von den Schätzleuten angegebene Schadens = Größe in das Tableau Lit. B. eingetragen, und von den Orts = Vorſtänden die aſſekurirte Jauchert=Zahl des Beſchädigten vorgemerkt iſt; ſo unterliegt die Berechnung der Schadens = Größe keiner Schwierigkeit, es kann dieſe Berechnung durch den Orts=Vorſtand, durch ein Ausſchuß = Mitglied, oder durch den Geſellſchafts = Vorſtand ſelbſt vorgenommen werden. Für jeden Fall hat Letzterer die Berechnung zu revidiren, und wenn die Summe feſtgeſezt iſt, die Beytrags=Größe pr. Jauchert Sommer- und Winter=Frucht zu beſtimmen.

§. 21.

### Von der Perzeption der Entſchädigungs=Summe.

Wenn der Vorſtand die Beytrags = Größe pr. Jauchert berechnet und bekannt gemacht hat; ſo theilt er den Orts = Vorſtänden, welche im Beſitze der abgeſchloſſenen Kataſter ſind, ein Verzeichniß derjenigen beſchädigten Individuen mit, von welchem Nichts zu perzipiren iſt, mit dem Auftrage, von den Nichtbeſchädigten das berechnete Quantum pr. Jauchert ſogleich zu erheben.

Für die Winter = Früchten iſt die Perzeptions=Zeit vom 1. bis 15. September feſtgeſetzt. Für die Sommer=Früchten vom 1. bis 15. Februar.

Indeß richten ſich dieſe Termine nach der frühern oder ſpätern Erndte und Ausſaat.

Die Feſtſetzung zweyer Termine geht aus der Natur der Sache hervor, weil nemlich die Sommer-Früchte in der Regel ſpäter gedroſchen werden; auch werden durch dieſe Termine die Berechnung und Perzeption ſehr erleichtert.

Die Perzeption geſchieht durch den Orts = Vorſtand mit Zuziehung eines Gemeinde = Gliedes aus der Verwaltung; übrigens kann dem Orts=Vorſtande, und dem Gemeinde = Gliede durch den Ausſchuß noch ein eigenes Individuum beygegeben werden. Die empfangenen Beyträge werden beſcheiniget. Für die Einhebung brauchbarer Früchte muß der Einnehmer Sorge tragen.

§. 22.

### Von der Vertheilung der Schadens=Quoten.

Da dem Vorſtande die Beſchädigten und die Beſchädigungs=Größe, ſohin auch der Antheil bekannt iſt,

welchen jeder Beſchädigte erhält, ſo ſchließt erſlediglich das Tableau Lit. B. dem Vorſtande derjenigen Gemeinde zu, in welcher die Beſchädigten ſich befinden, und weiſet ihm die Gemeinde an, von welcher er den Entſchädigungs-Betrag zu erheben hat. Auf dieſes Tableau wird von den Empfängern der Betrag ſogleich beſtätiget, und ſelbes dem Orts-Vorſtande derjenigen Gemeinde, welche die Entſchädigungsleiſtete, ſtatt Quittung übergeben; dieſer liefert dieſe Quittung als Rechnungs-Beleg an den Geſellſchafts-Vorſtand ab.

### §. 23

### Von der Rechnungs-Stellung.

Die Rechenſchafts-Ablage ergibt ſich von ſelbſt.

1.) Das ſummariſche Tableau, welches den aſſekurirten Beſitz-Stand nachweiſet,

2.) das Tableau B., welches die Beſchädigungs-Größe, und die Repartition, dann die Empfangs-Beſtätigung enthält, ſind die Belege zu einer Gemeindeweiſen, von den Ausſchüſſern unterzeichneten ſummariſchen Ueberſicht, welche entweder öffentlich bekannt gemacht, oder zur Einſicht für jedes Mitglied auf eine beſtimmte Zeit offen erhalten werden kann.

Ueberhaupt ſind ſtrenge auf das Papier gebrachte Nachweiſungen in dieſer Sache nicht ſo dringend nothwendig, weil die Oeffentlichkeit eine zureichende Kontrolle für die Ehrlichkeit der handelnden Perſonen bildet, und das Gepräge der Wohlthat jede ſchlimme Abſicht verſcheucht.

## Titel II.

### Von den Adminiſtrations-Koſten.

### §. 24.

Der Koſtenpunkt verdient bey allen ähnlichen Einrichtungen die höchſte Aufmerkſamkeit, damit nicht die Ausführung der Sache durch die Unerſchwinglichkeit der Auslagen erſtickt werde.

Nur die erſte Einführung möchte mit einigem, jedoch unbedeutenden Aufwande zur Anſchaffung des Kataſters und des Berechnungs Papiers verbunden ſeyn, der jedoch für keinemFall den Betrag pr. 3 bis 4 fl. überſchreitet.

Schon der wohlthätige Zweck, und der wenige Zeit-Aufwand, welcher mit dieſer leichten Arbeit verbunden iſt, ſprechen dafür, daß ſowohl die Orts-Vorſtände, als die Ausſchuß-Mitglieder für ihre Bemhungen keine Vergütung fodern.

Der Geſellſchafts-Vorſtand wird dafür ſorgen, daß entweder Schätzmänner aus der Nähe der beſchädigten Orte gewählt, oder aber, daß die rentamtlichen Schätzleute erſucht werden, gelegenheitlich der amtlichen Schadens-Erhebungen, auch die Beſchädigungs-Quoten für die Geſellſchaft auszuſprechen, oder denſelben von dem Ausſchuſſe noch ein Individuum beygegeben werde; dann fällt auch dieſe Auslage hinweg, oder wird wenigſtens ſehr unbedeutend.

Der das Ganze leitende Geſellſchafts-Vorſtand muß ſich in dem Vollzuge des Geſchäftes geehrt fühlen, und der Dank, welcher ihm durch die Beſchädigten wird, iſt die reinſte Belohnung.

Vertritt dieſen Poſten ein Beamter des Bezirkes, was ohnehin wahrſcheinlich iſt, ſo liegt die Erhaltung eines auf das Wohl der Unterthanen ſo gemeinſam wirkenden Inſtitutes ſogar in ſeiner Beamten-Pflicht, und ich glaube nicht, daß ſich einer deſſelben mit gutem Gewiſſen entſchlagen kann.

Sollte eine ganz unbedeutende Auslage dennoch erfodert werden, ſo rechtfertigt dieſelbe die Gemeinnützigkeit des Inſtitutes in der Gemeinde-Rechnung.

Damit wären ſämtliche Haupt-Momente der neuen Anſtalt nur mitwenigen durch die Erfahrung als nothwendig herbeigeführten Aenderungen gegen die für den Amts-Bezirk Mindelheim berathenen Statuten angegeben.

Immerhin muß berückſichtiget werden, daß das ganze Inſtitut noch in den Kinder-Jahren iſt, und nur durch das Alter, und durch das Zuſammenwirken mehrerer Aemter zu einem vollkommenen Ganzen heranreifen wird.

Beylage A.

# Schauer-Schaden-Kataſter
## der Gemeinde N. im Landgerichts-Bezirke N.

| Laufende Nr. | Haus-Nro. | Namen des Geſellſchafts-Mitgliedes. | Aſſekurirter Feld-Stand im Jahre 18 31/32. Winterfrucht. Beeſen. J. | V. | Roggen. J. | V. | Sommerfrucht. Gerſten. J. | V. | Haber. J. | V. | Brache. Beeſen. J. | V. | Roggen. J. | V. | Vortrag der Umſchreibung. | Kataſter-Folium der correſpondirenden Umſchreibung. | Formul. A. Fol. 1. Beſond. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 5 | Grg. Dreer, b. Haaſen. | 10 | — | 4 | — | 4 | — | 8 | — | 9 | — | 4 | — | Hat im Jahre 1830 am 30. Oktober 1 Jchrt. im Winterfelde Beeſen-Anbau an N. N. verkauft. | 10 | Im nächſten Jahre wird die Brache Winterfeld, das Winterfeld wird Sommerfeld, und das Sommerfeld Brache, was bey der Berechnung zu berückſichtigen iſt. — Der größere Anbau iſt im Winterfelde d. Beeſen, im Sommerfelde der Haber. |
| | | ab | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | | |
| | | Stand 31/32 | 9 | — | 4 | — | 4 | — | 8 | — | 9 | — | 4 | — | | | |

vid. N. Vorſtand.

Beylage B.

# Schaden-Schätzungs- und Entſchädigungs-Tabelle
## des Diſtriktes N. im Amts-Bezirke N. 1831/32.

| Laufende Nr. | Kataſter-Nr. | Haus- und Geſchlechts-Name des Beſchädigten. | Aſſekurirter Jauchert-Stand. Winterſaat. Beeſ. J. | V. | Rog. J. | V. | Sommerſaat. Gerſt. J. | V. | Hab. J. | V. | Beſchädigter Jauchert-Stand. Winterfrucht. Beeſ. J. | V. | Rog. J. | V. | Sommerfr. Gerſt. J. | V. | Hab. J. | V. | Beeſen. | Roggen. | Gerſte. | Haber. | Entſchädigungs-Antheil. Beeſen. S | M | V. | f. | Roggen. S | M | V. | f. | Gerſte. S | M | V. | f. | Haber. S | M | V. | f. | Beſond. Bemerk. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 30 | J. Lipp, b. Lipp. | 10 | — | 4 | — | 4 | — | 8 | — | 5 | — | 4 | — | — | — | — | | 1/. | /1 | — | — | 7 | 3 | — | — | 6 | — | — | — | — | | — | — | — | — | | — | |
| 2 | 39 | J. Jlgg, b. Sepp. | 4 | — | 1 | — | 1 | 2 | 5 | — | 4 | — | 1 | — | 1 | 2 | 5 | — | 3/4 | 3/3 | 4 | | 8 | — | | — | 1 | | — | — | — | | — | — | | — | — | | |
| | | Summa | 14 | — | 5 | — | 5 | 2 | 13 | — | 9 | — | 5 | | 1 | 2 | 5 | — | — | — | — | — | 15 | 3 | — | — | 7 | — | — | — | — | — | | — | 5 | — | — | | |

Namen der Schatzmänner:

Der

Ausſchuß der Geſellſchaft N. N.

CCXL.) ad Nrm. 20110.

(Die Verbreitung des durch den Mechanikus Weiſen- bach zu München verbeſſerten Flachs-Spinnra- des btrff.

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehender Erlaß des k. Staats Mi- niſteriums des Innern vom 12. laufenden Monats an die k. Regierung des Iſar-Krei- ſes Kammer des Innern, die Verbreitung des durch den Mechanikus Weiſenbach zu München verbeſſerten Flachs-Spinnrades btrff., wird andurch zur öffentlichen Kennt- niß gebracht:

Der k. Regierung wird auf ihren Be- richt vom 25. v. Mts in angemerktem Betreffe erwiedert, daß die öffentliche Bekanntma- chung der nach wiederholter Prüfung und Be- gutachtung von Sachverſtändigen anerkann- ten vorzüglichen Verbeſſerungen der Weiſen- bachiſchen Spinnräder, ſo wie die Auffor- derung an die Unterbehörden zum Abſatz die- ſer Spinnräder mitzuwirken, dem Geſuche des Weiſenbach zufolge keinem Anſtande unterliege.

Die k. Regierung wird daher ermächtigt, dem Weiſenbach zu eröffnen, daß die Samm- lung von Subſkriptionen auf Abnahme der- gleichen Spinnräder keinem Anſtande unter- liege.

Zugleich erhält die k. Regierung den Auf- trag das techniſche nachſtehende Gutachten über die erprobte Trefflichkeit dieſer Spinn- räder durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt, und das Publikum auf das Nütz- liche dieſer Erfindung aufmerkſam zu machen.

Augsburg den 26. May 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.
coll. Kliebenſchedel.

Abdruck des techniſchen Gutachtens.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern bezeugt dem Herrn Max Weiſen- bach, Mechaniker von hier, daß er ein von ihm ſelbſt verfertigtes und verbeſſertes einſpuliges Flachsſpin n- Rad hier zur Prüfung übergeben habe.

Bey der durch eine in Gegenwart einer Commiſ- ſion vorgenommenen Spinn-Probe hat eine auf die- ſem Rade eben nicht geübte Spinnerinn in der näm- lichen Zeit, und von dem nämlichen Flachſe weit mehr Garn geſponnen, als hieſige Spinnerinnen auf ihren bisherigen einfachen Rädern und ſelbſt noch mehr, als die dahier geprüften Würtembergiſchen Spin- nerinnen auf dem Wagerſchen Doppelſpinn-Rade mit 2 Spulen.

Aus dieſem Reſultate iſt nun zu ſchließen, daß das von dem genannten Mechaniker verbeſſerte einſpulige Spinnrad noch vorzüglicher, als alle bisher dahier be- kannten ein- und doppelſpuligen Räder ſeyen.

S. Hazzi.

Weyſer.

CCXLI.) ad Nrm. 20227. 20229. 30230. 20228. 20231. 20232.

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts- Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Beſchlagnahme öffentlicher Blätter btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von den k. Regierungen des Rhein- und Unter-Mainkreiſes verfügten Beſchlag- nahmen nachbenannter öffentlichen Blätter und Schriften, nämlich 1) der Nr. 9 und 10 „des Wächters am Rhein" und der Nr. 28 „des rheinbayeriſchen Anzeigers"

2.) der Nr. 47. „des Volksblattes",

3.) der Nr. 19 „des Wächters am Rhei- ne",

4.) der Nr. 27 und 32 „des rheinbayeri- ſchen Anzeigers",

5.) eines öffentlichen Berichtes „über die Subſkription zur Entſchädigung des Freiherrn von Cloſen“,

6.) des Probe-Blattes der neuen Zeitſchrift „der Hausfreund“ wurden durch Entſchließungen des k. Staats-Miniſteriums des Innern de dato 18. May 1832 sub Nris 8054, 8542, 9505, 9307, 9495 und 9797 unter Anordnung der Confiſkation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriften beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließungen ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 23. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXLII.) ad Nrm. 20379. 20380. 20378. 20377.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme öffentlicher Blätter btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Untermain-Oberdonau- und Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 4 „des Bürgerfreundes“, der Nr. 116, des Augsburger Tagblattes“, der Nr. 29. der Zeitſchrift „die Zeit“ und der Nr. 121 „der neuen Würzburger Zeitung“ wurde durch Entſchließungen des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18. May d. J. sub Nris. 9306. 9482. 9558. und 9639. unter Anordnung der Confiſkation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des dießſeitigen Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 25. May 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXLIII.) ad Nrm. 20484.

(Die Conkurs-Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten pro 1831 btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in Folge der Conkurs-Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten pro 1831 zuerkannten Noten können nunmehr von den betreffenden Candidaten nebſt den eingereichten Belegen der Admiſſions-Geſuche bey dem expedirenden Sekretariate gegen Entrichtung des Tax-Betrages in Empfang genommen werden.

München den 20. May 1832

Königliche Regierung des Iſar-Kreiſes.

Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

coll. Hecht.

---

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Im Landwehr-Bataillon der k. Stadt Neuburg wurden ernannt und patentiſirt:

1) Als Füſelier-Lieutenannt ſtatt des ausgetretenen Nikolaus Pottmeſſer Joſeph Beiſtel; 2) als Schützen Lieutenant Xaver Hözenauer.

---

An die Stelle des verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Xaver Decrignis in Neuburg rückte der nächſtfolgende Erſatzmann Joſeph Wernhard Gärtner in Neuburg ein.

---

An die durch den Austritt des bisherigen Gemeinde-Vorſtehers Xaver Scherer zu Lutzingen erledigte Stelle wurde der Söldner Joſeph Riegel zu Lutzingen gewählt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden

294.) praes. den $\frac{21}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge k. Regierungs-Entſchließung vom 4. d. Mts. Nr. 10075 wird die unter dem Salz-Stadel befindliche, gegen das alte Einlaß Gebäude gelegene Keller Abtheilung, Montags den 4. Juny d. J. in dieſſeitiger Rentamts-Kanzley vorbehaltlich der Genehmigung verpachtet werden, wozu Pacht-Liebhaber eingeladen werden.

Augsburg den 16. May 1832.

Königliches Rentamt.

Schleicher, Rentbeamter.

---

295.) praes. den $\frac{21}{5}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Liberat Zürn von Mezlers hat ſich dem Konkurſe unterworfen, und es werden demnach die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt als: 1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung der 15. Juny 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen der 16. July; und 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) für die Replik der 30. July, und b.) für die Duplik der 13. Auguſt 1832 jedesmal Morgens 9 Uhr, und hiezu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bey Gericht zu übergeben.

Endlich wird den Gläubigern eröffnet, daß nach dem vorläufigen Bekanntſeyn des Schulden-Standes an verſicherten Schulden 545 fl., an unverſicherten aber 92 fl. 27 kr. vorhanden ſind, und daß der Beſtand des eingewertheten Vermögens ſich nur auf 300 fl. belaufe.

Lindau den 17. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

296.) praes den $\frac{21}{5}$ 32.

(Ausſchreibung.)

Heute früh 7 Uhr ſind nachbenannte zwei Zwangs-Arbeiter aus der dritten Klaſſe, welche in dem unverſchloſſenen großen Anſtalts-Garten als Gärtner unbewacht verwendet wurden, entwichen.

Sämtliche Polizey-Behörden wollen Spähe auf ſelbe verfügen, und im Betretungs-Falle dieſelben wohlverwahrt hieher liefern laſſen.

## Signalement.

I.) Johann Kais von Altenberg, K. Landgerichts Lauingen iſt 28 Jahre alt, mißt 5′ 10″ 2‴ und iſt ſchlanker Statur, hat braune Haare, und ſtarken rothen Backenbart, hohe Stirne, braune Augen, ſpizige Naſe, langes Kinn, geſunde Geſichts-Farbe. Er ſpricht die ſchwäbiſche Mundart, iſt gewandt, frech und verwegen. Er hat Ohrringe-Löcher und Sommerflecken, und am linken Arm iſt eine Harfe, ein Blumen-Strauß, und die Buchſtaben K. A. K. roth eingeäzt.

II.) Johann Groß, angeblich aus Baſel in der Schweiz, iſt 48 Jahre alt, 5′ 8″ groß, und ſchlanker Statur, hat hellblonde Haare und Bart, hochgewölbte Stirne, blaue Augen, breite Naſe und Lippen, großen Mund, gute Zähne, ſpiziges Kinn, und geſunde Geſichts-Farbe. Er ſpricht reindeutſch, und hat gleißneriſche Gebärden.

Bei der Entweichung trugen beide eine runde Kappe von Zwiller ohne Schild, eine ſolche Pantalon-Hoſe und Spenſer mit dem Buchſtaben (K) ſchwarz bezeichnet, dann lederne Schuh und leinerne Socken. Ein gebogenes Garten-Meſſer hat jeder mit ſich genommen.

Kaisheim den 18. May 1832.

Königliches Polizey-Commiſſariat der Zwangsarbeits-Anſtalt.

Steinle, Polizey-Commiſſär.

297.) b.) praes. den $\frac{1}{5}$5 32.

### (Bekanntmachung.)

(Meyerey und Schweizerey Verpachtung.)

Der Pacht der herrſchaftlichen Meyerey und Schweizerey zu Kellmünz an der Land-Straße von Ulm nach Memmingen, beſtehend in den geräumigen, ganz gut erhaltenen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, dann in circa 94 Jaucherten Aecker, und 30 Jaucherten Wieſen, geht mit dem letzten Dezember dieſes Jahrs zu Ende.

Nach vorliegenden Befehlen ſoll dieſes herrſchaftliche Meyerey-Gut neuerdings auf 9 Jahre öffentlich an den Meiſtbiethenden, jedoch mit Vorbehalt höherer Genehmigung über die dießfallſige Verhandlung verpachtet werden, wozu ſofort Tagfahrt auf Montag den 4. Juny d. J. Vormittags 10 Uhr im Markte Kellmünz, und zwar im dortigen Gaſthaus zur Krone anberaumt iſt.

Pachtluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Mitſteigerer ſich durch gerichtliche Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe bey der rentamtlichen Kommiſſion erfoderlich auszuweiſen haben.

Illereichen den 10. May 1832.

Fürſtlich Schwarzenberg'ſches Rentamt.

Kammeral-Beamter und Rentamts-Verweſer Schönauer.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 21. May 1832. | Briefe | Geld | Den 24. May 1832. | Briefe | Geld | Den 26. May 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4 % m. Coup. | 97¼ | 97 | Obligat à 4 % m. Coup. | 97⅜ | 97⅛ | Obligat. à 4% m. Coup. | 97⅝ | 97⅜ |
| detto à 5 % . . | | | detto à 5% . . | | | detto . . à 5%. . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | 107½ | Lott. Loose E—M à 4% | | 107½ | Lott. Loose E—M à 4% | | 108 |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz. à 10 fl. | 128 | | detto unverz à 10 fl. | | 126 |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 23.**

Augsburg, den 4ten Juny 1832.


Inhalt:

244.) Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden. 245.) Die Torf-Benutzung zum Ziegelbrennen. 246.) Maaßregeln gegen die Cholera. 247.) Beſchlagnahme öffentlicher Druckſchriften. 248.) Beſchlagnahme der Nr. 29 der Zeitſchrift: „die Zeit" und der Nr. 49 „des bayeriſchen Volksblattes." 249.) Erledigung der Pfarrey Grünenbach. 250.) Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums Thal-Kirchdorf. 251.) Anſtellungs-Prüfung theologiſcher Candidaten für das Jahr 1832. 252.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrey Eyſölden, Dekanats Thalmeſſingen. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### CCXLIV.) ad Nrm. 7839.

(Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden betrf.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach §. 34. des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 ſind die Vorſchriften der §. §. 30, 31, 32 und 33 des genannten Geſetzes, welche die beſonderen Beſtimmungen in Bezug auf das Erlöſchen von Zahlungs-Rückſtänden des Aerars, ſowie von Gefälls-Rückſtänden an daſſelbe u. ſ. w. enthalten, in jedem der ſieben ältern Kreiſe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen, und zu Folge dießfallſigen Reſcripts aus dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 12ten März 1832 (N. 3554) hat dieſe Bekanntmachung für das laufende Etats-Jahr 18$\frac{31}{32}$ in den Monaten April, May, Juny und July zu erfolgen.

Zur Vollziehung dieſer geſetzlichen Anordnung werden demnach die erwähnten §. §. 30, 31, 32 und 33 des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 nach ihrem wörtlichen Inhalte, wie folgt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem

1ten Oktober 1811, und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, in ſo ferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden."

„Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 geſchehen."

„Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen Verfall, wenn ſie"

„a.) entweder bereits früher bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt," oder

„b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert."

„Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden."

„Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen,"

„a.) alle Real-Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;"

„b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen."

## §. 31.

„Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats-, Finanz-, und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann."

## §. 32.

„Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes, und dem 1ten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind."

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle, und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgenden Jahren nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner

hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind."

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile."

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder Erben, welche das Objekt aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung."

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine Restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Augsburg den 1. Juny 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCXLV.) ad Nrm. 17812.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Torf-Benützung zum Ziegelbrennen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Da im Oberdonau-Kreiſe ſehr bedeutende Lager von Torf vorkommen, während der Torf in manchen Gegenden noch gar nicht, in andern aber nicht ſo vortheilhaft, wie es ſeyn könnte, zum Brennen der Backſteine (Ziegel) benützt wird; ſo werden diejenigen Polizey-Behörden, in deren Bezirken Torf-Lager exiſtiren, auf eine Schrift unter dem Titel:

„Ausführliche theoretiſche praktiſche Anleitung zum Ziegelbrennen mit Torf und über den zweckmäßigen Neubau der dazu gehörigen Oefen ꝛc. von J. Ch. Eiſelen, königl. preußiſchem Bergrath, Berlin 1802"

aufmerkſam gemacht und aufgefodert, dieſe Notiz möglichſt zu verbreiten, wobei bemerkt wird, daß dieſe Schrift von allen ſoliden Buchhandlungen für den Betrag von 2 fl. 24 kr. zu beziehen iſt.

Augsburg den 19. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXLVI.) ad Nrm. 20797.

(Maasregeln gegen die Cholera betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nachſtehende Verfügung der k. Würtembergiſchen Regierung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Nachdem ſich die Cholera von Paris aus in verſchiedenen Richtungen weiter verbreitet hat, ſo wird hiemit die Verfügung vom 14. v. M. Reggs.-Bl. S. 107) dahin erweitert, daß nunmehr die in dem Erlaſſe vom 21. Jänner d. J. (Reggs.-Bl. S. 28) gegenüber von den angeſteckten und den der

Anſteckung verdächtigen Gegenden angeordneten Vorſichts-Maßregeln bis auf weiteres auf den Verkehr mit Frankreich überhaupt, mit alleiniger Ausnahme der Departements des Ober- und Nieder-Rheins anzuwenden ſeyen."

Augsburg den 30. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXLVII.) ad Nrm. 20470. 20469. 20538. 20536. 20335.

An

ſämtliche k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme öffentlicher Druck-Schriften btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von den k. Regierungen des Rhein-Rezat- und Untermain-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme nachbenannter Druckſchriften, nemlich:

a.) der Brochüre unter dem Titel „Flug-Schrift"; Zweibrücken bei Georg Ritter;

b.) der Nr. 11 der Zeitſchrift „die alte und neue Zeit";

c.) der Nr. 14 des „Volks-Tribunes";

d.) der Nr. 14 der „Mnemoſyne", einer Beilage zur neuen Würzburger Zeitung, und

e.) eines mit der Nr. 16 des Scharfſchützen ausgegebenen Flugblattes, unter der Benennung „die Knute"

wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern ddo. 20. und 21. d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriften beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 26. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXLVIII.) ad Nrm. 21039. 20795.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Num. 29 der Zeitſchrift „die Zeit", und der Num. 49 „des bayeriſchen Volks-Blattes" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes und von der des Untermain-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme, nemlich:

1.) der Nr. 29 der Zeitſchrift „die Zeit", und

2.) der Nummer 49 „des bayeriſchen Volks-Blattes" wurde von dem k. Staats-Miniſterium des Innern unterm 24. May d. J. (Nr. 9295 und 9177)

unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriften beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-

Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 1. Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXLIX.) ad Nrm. 19576.

(Die Erledigung der Pfarrey Grünenbach btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Raſch erledigte Pfarrey Grünenbach in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Weiler, und im Dekanate Opfenbach gelegen, wird Behufs der Bewerbung um dieſelbe in der vorgeſchriebenen Form innerhalb vier Wochen unter Kundgabe ihrer ſtatiſtiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Der Pfarr-Sprengel zu ½ □Meile enthält: 1.) das Pfarrdorf Grünenbach mit 240 Seelen; 2.) das ½ Stunde entlegene Dorf Schinau, mit 246 Seelen, jedes mit einer Schule verſehen; 3.) das kleinere Dorf Heinhofen in einer Entfernung von ¼ Stunde, mit 104 Seelen; 4.) den ½ Stunde fernen Weiler Mozgazried, mit 40 Seelen und 5.) die ½ Stunde entlegenen zwey Einödhöfe Laubenberg mit 15 Seelen, zuſammen 645 Seelen.

Ein Hilfs-Prieſter iſt nicht vorhanden. Das bisher in Pacht gegebene Widdum umfaßt 8½ Jaucherte Aecker, das Anger- und Breitfeld zu 5 Jaucherten, 2¼ Tagwerk Wieſen, und ¼ Tagwerk Wald-Grund; ferner einen Viehwald-Platz per 16¼ Tagwerk, dann 10½ Tagwerk Widdum-Holz-Boden, nebſt zwey Gärtchen bey dem Pfarr-Hauſe.

Wenn das Widdum auf eigene Regie betrieben wird, ſo iſt ein Viehſtand von 10 bis 12 Stücken, und ein Dienſtboten-Perſonale von einem Knecht, 2 Mägden und einem Hirtenknaben erfoderlich, wobei das Inventar die Summe von 1000 Gulden, der Betrieb aber ein Kapital von 1200 fl. in Anſpruch nehmen mag.

Der jährliche Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Pfarr-Faſſion vom Jahr 1826 auf 1584 fl. 32 kr. und beſteht: a.) aus Realitäten in 199 fl. 12 kr.; b.) aus Rechten in 1288 fl. 36 kr. 7 hl.; und c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 96 fl. 43 kr. 1 hl. Die Laſten dagegen betragen einſchlüſſig einer jährlichen Vogtey-Habergült-Reichniß zum k. Rentamt Lindau zu 133 fl. 32 kr. 6 hl., und einer an einen jeweiligen Pfarrer zu Mayerhöfen jährlich zu verreichenden Competenz in Geld zu 400 fl., zuſammen 797 fl. 16 kr. 6 hl., wonach ſich ein Rein-Ertrag von 787 fl. 15 kr. 2 hl. ergiebt.

Augsburg den 24. May 1832.

K. Regierung des Oberdonau Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCL.) ad Nrm. 19623.

(Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums Thal-Kirchdorf btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 1ten May d. J. erfolgte Ableben des Benefiziums-Vikars Joſeph

Siebmacher iſt das in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgeriche Immenſtadt, im Dekanate Stiefenhofen, und im Pfarramts-Bezirke Thal-Kirchdorf gelegene Curat- und Schul-Benefizium Thal-Kirchdorf in Erledigung gekommen. Zur dortigen Pfarrey, welche mit einem Hilfs-Prieſter verſehen iſt, gehören in einem Umkreiſe von 4, und in einer Ausdehnung von 1½ Stunden ſieben Ortſchaften mit 692 Seelen.

Ein jeweiliger Curat- und Schul-Benefiziat hat die Verbindlichkeit:

1.) im Winter die zweite und dritte Klaſſe der Werktags-Schüler in allen Lehr-Gegenſtänden zu unterrichten; 2.) das ganze Jahr hindurch die Mädchen der Sonntags-Schule zu unterweiſen; 3.) als Catechet den Sommer und Winter hindurch den Religions-Unterricht ſowohl in der Schule, als auch in der Kirche der Schul-Jugend zu ertheilen; 4.) an Sonn- und gebothenen Feyertagen die Früh-Meſſe alternativ mit dem Pfarrer jedoch ohne Applikation zu leſen; 5.) jährlich am Tage der feyerlichen Schul-Eröffnung die Meſſe für den Stifter des Schul-Benefiziums zu applicieren; 6.) mönatlich eine Predigt zu halten, und 7.) in Noth-Fällen auch in der Seelſorge Aushilfe zu leiſten, und ſich auf Anſuchen des Pfarrers, ſo weit es ohne Nachtheil für die Schule geſchehen kann, zu kirchlichen Funktionen gebrauchen zu laſſen.

Für dieſe Dienſt-Leiſtungen bezieht derſelbe nebſt der freyen Wohnung im Anſchlage von 20 fl. a.) die Zinſe von den aufliegenden Kapitalien ad 5356 fl. 55 kr. mit 267 fl. 49 kr. 5 hl.; b.) das Schul-Geld zu beyläufig 50 fl.; c.) den Beytrag aus der Bruderſchaft zu 4 fl.; d.) aus der Gemeinde-Kaſſe 50 fl.; e.) aus der Kreis-Schul-Dotations-Kaſſe 26 fl. 50 kr.; f.) 4 Klafter weichen Holzes im Werthe zu 10 fl., und g) für beſondere Dienſt-Verrichtungen 5 fl., in Summa 433 fl. 39 kr. 6 hl. Davon hat er jedoch 2 fl. 54 kr. an jährlichen Laſten zu entrichten, und an den aufzuſtellenden Schul-Adſtanten, welcher im Winter die erſte und Vorbereitungs-Klaſſe zu beſorgan hat, 60 fl. als jährliche Remuneration zu reichen.

Dieſer Fall wird aber erſt nach dem Tode oder ſonſtigen Abgange des bisherigen Lehrers Ruegg eintreten, welchem, ſo lange er Dienſte leiſten, resp. den Unterricht der Vorbereitungs- und erſten Klaſſe beſorgen kann, ſein bisheriger Gehalt per 80 fl. von dem Curat- und Schul-Benefizium aus obigem Einkommen zu bezahlen iſt.

Zugleich wird aber auch bemerkt, daß mit der Minderung der Abgabe an den Schul-Adſtanten ſich im gleichen Verhältniſſe künftig auch der Beytrag von der Gemeinde ad 50 fl. mindere.

Gehörig qualifizirte Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen, unter Vorlage der Vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe bey der unterfertigten Kreis-Stelle zu melden.

Augsburg den 24. May 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLI.)

(Die Anſtellungs-Prüfung für das Jahr 1832 btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

In Erwägung des eintretenden Mangels ſolcher Candidaten, welche die Prüfung

pro Ministerio beſtanden haben, und vorzugsweiſe zur ſelbſtſtändigen Verweſung erledigter Pfarreyen zu verwenden ſind, und in analoger Anwendung der Beſtimmung des 2ten §. des III. Abſchnittes der Prüfungs-Ordnung hat das k. Ober-Conſiſtorium beſchloſſen, daß die ſämtlichen theologiſchen Candidaten der früheren Concurs-Reihen bis einſchlüſſig des Jahres 1827 zur dießjährigen Anſtellungs-Prüfung zuzulaſſen ſeyen.

Alle jene Candidaten, welche hiernach Anſpruch haben, an dieſer Prüfung Theil nehmen zu dürfen, und von welchen deßhalb noch keine Meldung eingegeben worden iſt, werden auf den Grund der obbemerkten vom k. Ober-Conſiſtorium am 2ten dieß erlaſſenen Entſchließung aufgefodert, ſich in kürzeſter Zeit zu der bevorſtehenden Anſtellungs-Prüfung zu melden, oder im Fall ſie gegründete Urſachen ihres Nicht-Erſcheinens haben ſollten, dieſe anzuzeigen.

Ansbach, den 29. May 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

CCLII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Eyſölden, Dekanats Thalmeſſingen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 11ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers zu Eyſölden, Seniors Lettenmayer, iſt deſſen bisherige Stelle in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarr Stelle wird daher zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeſchrieben, und dabey allenfallſigen Bewerbern bemerklich gemacht, daß der Ertrag dieſer Pfarrey in der unterm 10ten Oktober 1824 abgeſchloſſenen Faſſion folgender naſſen berechnet ſey, als: I.) 38 fl. 42 kr. 2 pf. an ſtändigem Gehalte aus dem combinirten Gottes-Hauſe Stauff. II.) 759 fl. 17 kr. aus Realitäten, nemlich 50 fl. mit dem Genuſſe der Pfarr-Wohnung, 488 fl. 17 kr. mit dem Genuſſe der 62 Mrg. Aecker, 186 fl. mit dem Genuſſe von 10 Tagw Wieſen, 20 fl. mit dem Genuſſe von 1 Tagw. Garten, 15 fl. mit dem Genuſſe von 5 Tgw. Wald. III.) 243 fl. 57 kr. 3 pf. aus Rechten, und zwar 4 fl. 38½ kr. an ſtändigen Geld-Gefällen, 51 fl. 58¾ kr. an ſtändigen Getreid-Gefällen, nemlich 2 Schffl. 3 Mtz. Korn à 10 fl., 4 Schffl. 1 Vrlg. 2 Sdl. Haber à 4 fl., 2 Schffl. 3 Vrlg. 2 Sdl. Dinkel à 5 fl; 5 fl. 18 kr. an Handlöhnen, 90 fl. 17½ kr. vom großen Frucht-Zehnten, 49 fl. vom kleinen Schmalſaat-, Hey- und Blut-Zehent; 2 fl. 15 kr. vom Gemeinde-Recht; 40 fl. 30 kr. vom Forſt-Rechte in der Staats-Waldung, welches jährlich auf 10 Klafter weiches Holz à 4 fl, 50 Wellen à 1 fl. pr. Hundert, und 3 Fuhr Streu angegeben iſt. IV.) 147 fl. 58 kr. 3 pf. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Einſchluß 50 fl. vom Beicht-Stuhle. Geſamt-Ertrag 1189 fl. 56 kr., nebſt 16 fl. an freywilligen Geſchenken. Hievon 77 fl. 29 kr. an Laſten, nemlich 50 fl. 57 kr. an Steuern, 6 fl. 15 kr an Bauſchilling, 10 fl. für Dengelhaber, 30 kr. für eine Schleifgarbe, und 9 fl 47 kr. für Holzperceptions-Koſten abgezogen, verbleiben 1112 fl. 27 kr. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 22. May 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Dem Pfarrer Joſeph Anton Fichtel in Affing wurde unterm 24. May d. J. zum Antritte der Pfarrey Haunswies, k. Landgerichts Aichach, die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Seine Majeſtät der König haben vermög allerhöchſter Entſchließung vom 18. May d. J. dem k. Landwehr-Major Freyherrn Karl von Schäzler nachträglich die huldreichſte Erlaubniß zu ertheilen geruht, die Uniform ſeines bisherigen Grades mit den, für die vom Dienſte entlaſſenen Landwehr-Offiziere vorgeſchriebenen Unterſcheidungs-Zeichen, tragen zu dürfen.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes K. d. J., und des Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 24. May d. J. wurden im Landwehr-Bataillon Schrobenhauſen ernannt als Hauptleute: die bisherigen Oberlieutenants: Karl Pöllatſch und Joſeph Bulling; als Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants Wolfgang Wolfram, und Karl Fleiſchmann; als Lieutenants: Joſeph Bindermann, Anton Schwaninger, Kajetan Schlager, Joſeph Kahn, und Alois Schinderl.

Der Gendarmerie-Brigadier Wilhelm Rittler aus Fürth hat ſich nach eingelaufener Anzeige des k. Landgerichts Mindelheim vom 18. May d. J. bey der am 14. April d. J. zu Helchenried ausgebrochenen Feuersbrunſt nicht nur durch angeſtrengte perſönliche Hilfeleiſtung, ſondern beſonders auch dadurch ausgezeichnet, daß derſelbe den Söldner Alois Ziegler, welcher bereits durch das Feuer beſchädigt war, und ſich allein nicht mehr hätte retten können, mit eigener Lebens-Gefahr vom Tode des Verbrennens gerettet hat.

Dieſe edle Handlung wird in belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die der Markt-Gemeinde Irrſee, k. Landgerichts Kaufbeuern, bewilligten 2 Vieh-Märkte ſind auf den 20. Jänner und 25. Juny jeden Jahres feſtgeſetzt worden.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

298.) praes. den $\frac{21}{5}$ 32.

(Ediktal-Vorladung.)

Johann Oberländer, Webermeiſter zu Kaufbeuern, hat ſich dem Gant-Verfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage feſtgeſetzt, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Foderung, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 19. Juny d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freitag den 20. July; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienſtag den 7. und für die Duplick auf Freitag den 24. Auguſt 1832 jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners ladet man unter dem Rechts-Nachtheile vor, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Hypothek-Kapitalien 1100 fl. und die bereits bekannten, nicht verſicherten Foderungen circa 322 fl. betragen. Der gerichtliche Schätzungs-Werth der zur Maſſe gehörigen Realitäten, und Mobilien beläuft ſich dagegen auf 914 fl. 45 kr.

Kaufbeuern den 12. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

299.) praes. den $\frac{24}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft der am 31. März d. J. verſtorbenen Handels-Frau Apollonia Gnandt zu Weiſſenhorn eine Foderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, a dato binnen 6 Wochen ihre Anſprüche unter gehöriger Nachweiſung derſelben geltend zu machen, indem nach Verlauf derſelben keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann.

Zugleich wird eröffnet, daß derer zurückgelaſſener Ehemann Anton Gnandt unter Curatel geſtellt ſey, und daß derſelbe daher ohne Zuſtimmung ſeiner Curatoren Handelsmann Joſeph Hofſtetter zu Weiſſenhorn, und Anton Berchtold zu Kleinkötz keine rechtsverbindliche Verträge eingehen könne.

Roggenburg den 16. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

300.) praes. den $\frac{27}{5}$ 32.

(Verſteigerung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Raſſo Zähnle von Kirchdorf am Dienſtag den 19. Juny Nachmittags 2 Uhr in der neuen Taferne zu Kirchdorf im Executions-Wege verſteigert.

Dieſes Anweſen beſteht in dem Söld-Haus ſamt Gemeinde-Gerechtigkeit, in 2 Tgw. eigenes Katzenhirn-Maad, ½ Jchrt. Weg-Acker; ½ Jchrt. der äußere Loch-Acker im Zwirn; 1 Jchrt. Schmiechen-Acker ſamt Anger; ½ Jchrt Stein-Acker; ½ Jchrt. Koltеſenwerger-Acker; $\frac{1}{16}$ Jchrt. eigenes Kraut-Beet; ½ Jchrt. der Loch-Acker am Stockerweg; und in 1 Tgw. das tiefe Thal-Maad.

Die Kaufs-Bedingniſſe werden am Subhaſtations-Termin beſonders bekannt gemacht.

Auswärtige Lizitanten haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Mindelheim den 16. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

301.) praes. den $\frac{27}{5}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Alban Huber Metzger zu Au hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger angeſucht, um mit ihnen ein gütliches Schulden-Arrangement erzwecken zu können.

Es werden daher deſſen ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf den 19. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr vorgeladen, und zwar unter dem Präjudiz, daß die Nicht-Erſcheinenden ſich den Beſchluß der Erſcheinenden gefallen laſſen müſſen.

Illertiſſen den 17. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

302.) praes. den $\frac{21}{5}$ 32.

(Vorladung.)

Der hieſige Schloſſer-Meiſter Joſeph Steiner iſt mit Tod abgegangen, ſein Rücklaß beſteht aus einiger Haus-Einrichtung, ausſtehenden Arbeits-Guthabungen, Handwerks-Zeug, einem Haus und Gärtchen; dagegen haftet derſelbe an Hypothek-Schulden die Summe von 2311 fl. ohne Berechnung der ausſtehenden, und laufenden, dann Current-Schulden.

Es werden daher alle jene, welche eine Foderung an ihn zu machen geſonnen ſind, aufgefodert, am 18. Juny d. J. Morgens 9 Uhr zu erſcheinen, und zu liquidiren; zugleich haben dieſelben ſodann ihre Anträge wegen des vorhandenen Rücklaſſes zu machen, und es entſcheidet die Stimmen-Mehrheit der Anweſenden.

Kempten den 18 May 1832.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Liz. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

---

303.) praes. den $\frac{28}{5}$ 32.

(Guts-Verkauf.)

Auf Antrag der Gläubiger des verſtorbenen Söldners Johann Hartl von Salgen wird deſſen Anweſen, nebſt der vorhandenen Mobiliarſchaft, worunter 3 Kühe, 1 Pferd, 4 Wägen, einige Betten, und mehrere andere nützliche Haus- und Baumanns-Fahrniſſe ſich befinden, am Montag den 18. Juny d. J. im Verſteigerungs-Wege öffentlich veräußert.

Zum vorbemerkten Anweſen gehören

Im Steuer-Diſtrikte Salgen:

a.) das allodifizirte Wohn-Haus mit Stadel und Stallung unter einem Dache, eine beſonders gebaute Holz-Hütte, und Waſch-Küche, dann Garten und Gemeinds-Gerechtigkeit; b.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers im Mitter-Feld zur Filial-Kirche Salgen gilt- und beſtandbar; c.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. eigenen Waiden-Acker; d.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. zum k. Rentamt Mindelheim beſtandbarer Breitele-Acker im Ober-Feld; e.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. eigener Hochanwands-Acker im Unter-Feld; f.) $\frac{1}{8}$ Jchrt. Herfurtmaad; g.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker hinter den Gärten aus dem zertrümmerten zum kgl. Rentamte Mindelheim beſtandbaren Schmiedt'ſchen Gute in Pronnen; h.) 1$\frac{1}{3}$ Jchrt. Ackers aus obigem Gute; i.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. zum k. Rentamte Mindelheim beſtandbaren Zdſcheler-Acker; k.) 1 Tgw. beſtandbaren Maads, die untere Ach genannt.

Im Steuer-Diſtrikte Hauſen:

l.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. zum k. Rentamte grund- und beſtandbaren Hdſcheler-Acker; m.) 2 Tgw. beſtandbares Burggärtle-Maad; n.) $\frac{1}{2}$ Tgw. beſtandbares Moos-Maad; o.) 1 Tgw. beſtandbares Für-Maad; p.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. zum k. Rentamte Mindelheim gilt- und beſtandbaren Hdſcheler-Acker; q.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. zum k. Rentamte gilt- und beſtandbaren Hdſcheler-Acker; r.) 1 Tgw. eigenen Eichel-Garten; s.) $\frac{3}{4}$ Jchrt. zum k. Rentamte Mindelheim gilt- und beſtandbaren Hdſcheler-Acker.

Im Steuer-Diſtrikte Pfaffenhauſen

t.) 1 Tgw. zum k. Rentamte Mindelheim grund- und beſtandbares Brunnen-Maad.

Die Steigerungs-Verhandlung wird am obbeſtimmten Tage Früh 9 Uhr im Hauſe des Johann Hartl vorgenommen, und den Kaufs-Luſtigen, von welchen Auswärtige mit legalen Vermögens-Zeugniſſen verſehen ſeyn müſſen, vorläufig bemerkt, daß an dem Kaufſchillinge für die Realitäten ein Viertheil auf heurige

Martini zu erlegen ſey, die weiteren drey Viertheile aber in drey verzinslichen Jahres-Friſten abgeführt werden dürfen.

Mindelheim den 19. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Graf v. Rechberg, Landrichter.

---

304.) praes. den $\frac{27}{5}$ 32.

(Bekanntmachung und Verſteigerung.)

Nachdem der k. Forſtwarth Joſ. Alois Enzler in Landensberg am Sonntag den 6. dieß im ledigen Stande, ohne Rücklaß eines Teſtaments verſtorben iſt, ſo werden 1.) alle diejenigen, welche an deſſen Rücklaß, aus was immer für einem Titel, irgend eine Foderung zu machen haben, anmit aufgefodert, bey Strafe des Ausſchluſſes von der Maſſe, ihre Foderungen am Mittwoch den 13. Juny d. J. dahier anzumelden, und zu liquidiren; eben ſo 2.) werden alle diejenigen, welche von dem Verſtorbenen irgend ein Mobiliar-Stück in Handen haben, oder ihm aus irgend einer Urſache Etwas ſchulden, aufgefodert, die zum Rücklaſſe gehörigen Mobilien binnen 8 Tagen zurückzuſtellen, und ihre etwaigen Haftungen gleichfalls am Mittwoch den 13. Juny dahier zu Protokoll anzumelden; 3.) da der Verſtorbene von circa 267$\frac{7}{8}$ Jchrten. Aeckers, oder von all jenen Aeckern in der Flur Scheppach, wovon das k. Aerar den Groß-Zehent beſitzt, den Klein-Zehent an Erdbirn, Flachs, Erbſen und Wicken zu beziehen hat; ſo wird dieſes Zehent-Recht am Dienſtag den 5. Juny Nachmittags bis 1 Uhr durch eine Landgerichts-Kommiſſion im Schimmel-Wirthshauſe zu Scheppach an den Meiſtbiethenden verſteigert; endlich 4.) wird man am Mittwoch den 6. Juny Morgens halb 9 Uhr im Orte Landensberg die geſammte vorhandene Mobiliarſchaft, Haus- und Baumanns-Fahrniſſe jeder Art, Vieh, und Holz-Vorräthe; dann am Donnerſtag den 7. Juny ebendaſelbſt das mit Haus-Nr. 16. bezeichnete gemauerte Wohn-Haus mit Stadel, Stall, Hofraithe, ſchönem Gras-Garten, und 4$\frac{3}{4}$ Jchrt. Grund-Stücke an 7 Stück, an den Meiſtbiethenden verſteigern, und bringt beſonders zur öffentlichen Kenntniß, daß die Mobilien nur gegen ſogleiche baare Bezahlung abgegeben, und ohne ſolche zur Verhütung von Unannehmlichkeiten an Niemand verabfolgt werden.

Burgau den 22. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann Landrichter.

---

305.) praes. den $\frac{30}{5}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Der Bauer Franz Ebeleiter von Langenthal, der Gemeinde Hopferbach, hat ſich wegen offenbarer Ueberſchuldung dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden ſonach die geſetzlichen Edikts-Tage, und zwar: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 19. Juny; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienſtag den 17. July; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienſtag den 14., und für die Duplik auf Dienſtag den 28. Auguſt d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr angeſetzt.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchlieſſung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das

Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Obergünzburg den 23. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

306.) praes. den $\frac{28}{5}$ 32.

(Guts-Verkauf.)

Nachdem ſich der Bauer Franz Ebeleiter von Langenthal, der Gemeinde Hopferbach, dem Gant-Verfahren unterworfen hat; ſo wird deſſen unten beſchriebenes Anweſen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zur Verſteigerung Kommiſſion auf Mittwoch den 20. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeſezt.

Das der Verſteigerung unterſtellte Anweſen beſteht in einem zum Theil gemauerten Bauernhauſe, beſonders ſtehendem Speicher, 2 Jchrtn. 21 Rth. Garten und Baind beim Haus, 22$\frac{3}{4}$ Jchrten. 13 Rth Ackerfeld, 6$\frac{3}{4}$ Jchrtn. 46 Rth. Viehweid, 1 Jchrt. 86 Rth. Wieſe, und 4 Jchrtn. 112 Rth. Holzboden, iſt grundeigen, zehndbar, und zu 1600 fl. eingeſchätzt.

Kaufs-Liebhaber, von welchen ſich Auswärtige über Leumund und Vermögen gehörig auszuweiſen haben, werden eingeladen, am obgenannten Tage ihre Anbothe am Sitze des unterfertigten Gerichts zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg den 23. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

| Den 26. May 1832. | Briefe | Geld | Den 28. May 1832. | Briefe | Geld | Den 2. Juny 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97½ | 97⅛ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 97½ | 97⅛ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97½ | 97¼ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . . à 5% .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | 108 | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 108 | *Lott. Loose E—M à 4%* | 108½ | 108 |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz à 10 fl.* | | 126 |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich-Bayerischen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 24.**

Augsburg, den 11ten Juny 1832.


Inhalt:

253) Die Diſpenſation von ältern Rezepten btrff. 254.) Den Verkehr mit Lebensmitteln btrff. 255.) Verjährung der Staats-Gefälle. 256.) Verkehrs-Erleichterung mit den k. k. öſterreichiſchen Staaten nach dem Aufhören der Cholera. 257.) Beſchlagnahme öffentlicher Druckſchriften. 258.) Konkurs-Prüfung für das katholiſche Prediger-Amt. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCLIII.) ad Nrm. 21036.**

**An ſämtliche k. Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikate des Oberdonau-Kreiſes.**

(Die Diſpenſation von ältern Rezepten btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Den ſämtlichen k. Polizey-Behörden und Gerichts-Phyſikaten wird hiedurch ein Reſcript des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 24. May d. J., die Diſpenſation von ältern Rezepten betreffend, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung und mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die in ihren Bezirken vorhandenen Apotheker für den dießfälligen genauen Vollzug verantwortlich zu machen.

„Es ſind ganz neuerlich Fälle vorgekom„men, wobei die Repetitioneines in frühern „Jahren verordneten Rezeptes tödtlichen Er„folg gehabt hat.“

„Aus Anlaß dieſes Ereigniſſes wird da„her verfügt, daß heftig wirkende Arzneyen „in allen Apotheken des Königreichs nur „dann repetirt werden dürfen, wenn ſolche „Rezepte entweder von einem ordinirenden „Arzte neu ausgeſtellt, oder deren Repetition „von einem ſolchen neuerdings in einer ent„ſprechenden Ordination verlangt worden iſt.“

Augsburg den 3. Juny 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCLIV.) ad Nrm. 1031.

(Der Verkehr mit Lebensmitteln btrffd.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Beſtimmung der allerhöchſten Verordnung vom 28. Dezember 1825 den Vollzug des Gewerbs-Geſetzes betreffend, wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Der Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl, Fleiſch, Bier, Eſſig und ähnlichen unentbehrlichen Lebens-Mitteln und Getränken verbleibt im Innern des Landes, unter Beobachtung der beſtehenden Polizey-Vorſchriften über Taxe, Maaß und Gewicht und der verordneten Polizey-Beſchau, von einem Polizey-Bezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey. Eben ſo darf, unter derſelben Vorausſetzung, die Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochen-Märkte durchaus nicht gehindert, oder durch Patente und Ausnahmen erſchwert werden.“

Augsburg den 4. Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLV.) ad Nrm. 11678.

(Die Verjährung der Staats-Gefälle btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das nachſtehende im bezeichneten Betreff aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen ergangene Reſcript wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 6. Juny 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

Kopf.

coll. Vogl.

---

Abdruck. Nr. 7342.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

„Da der §. 32. des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 die Verjährung der Staats-Gefälle allgemein ausſpricht, und durchaus keine Ausnahme hinſichtlich der Rückſtands-Größe geſtattet; ſo wird zur Sicherſtellung des Staats-Aerars die in dem General-Reſcript vom 22ten Novemb. 1824 enthaltene Beſtimmung, daß in Fällen, wo die Rückſtände unvermeidlich, aber ſo klein ſind, daß der Geſammt-Betrag fünf Gulden nicht überſteigt, die Eintragung in das Hypotheken-Buch unterlaſſen werden dürfe, andurch außer Wirkung geſetzt, wovon ſämtliche Perzeptions-Aemter zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen, das Rechnungs-Kommiſſariat bey der Prüfung der Ausſtands-Libelle hierauf aufmerkſam zu machen iſt, ſo wie die Regierung K. d. F. darüber pflichtmäßig zu wachen hat.“

München den 25. May 1832.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Mieg.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Gietl.

CCLVI.)

(Verkehrs = Erleichterung mit den k. k. öſterreichiſchen Staaten nach dem Aufhören der Cholera btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Verkehr = Erleichterungen, welche durch Kundmachung des Guberniums von Tyrol vom 30. März d. J. (Kr. = Int. = Bl. sub Nro. 16. Seite 431) am Tyroliſchen Sanitäts = Cordone bewilliget wurden, ſind nun auch auf die Gränzen des venetianiſchen Gebiets, des Illyriſchen und Ungariſchen Küſtenlandes, dann Dalmatiens, durch k. k. öſterreichiſche Entſchließung vom 26. April d. J. ausgedehnt worden.

Augsburg den 5. Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs = Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLVII.) ad Nrm. 21299. 21149. 21144. 21146. 21148.

An

ſämtliche k. Stadt = Commiſſariate und Diſtrikts = Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme öffentlicher Druckſchriften btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von den königl. Regierungen des Iſar = Untermain = und Rhein = Kreiſes verfügte Beſchlagnahme

a.) der Druckſchrift „Deutſchland" von Dr. Siebenpfeiffer;

b.) der Nr. 23 des zu Zweibrücken erſcheinenden „allgemeinen Anzeigers";

c.) der Nr. 35, 36 und 38 des „Wächters am Rheine";

d.) der Nr. 55 des Zeit = Blattes, des „bayeriſchen Volks = Blatts";

e.) des in Zweybrücken von Dr. Wirth erſchienenen „Aufrufes an die Volks = Freunde in Deutſchland"

wurde durch Entſchließungen des k. Staats = Miniſteriums des Innern vom 27. und 28. May d. J. sub Nris 10233 — 10414 — 10417 — 10465 und 10763 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bemerkten Druckſchriften beſtättigt.

Die kgl. Stadt = Commiſſariate und Diſtrikts = Polizey = Behörden haben dieſe Entſchließungen ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 6. Juny 1832.

K. Regierung des Oberdonau Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs = Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLVIII.) ad Nrm. 21557.

(Konkurs = Prüfung für das kath Prediger = Amt btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit k. Miniſterial = Entſchließung vom 22. v. M. nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Reſcripts vom 5. März 1828 demnächſt wieder eine Prüfung für die katholiſchen Kandidaten des Prediger = Amts abzuhalten kömmt; ſo wird hiedurch bekannt gemacht, daß dieſe Prüfung für die Kandidaten aus den Diözeſen

München, Augsburg und Paſſau dahier in München am Mittwoche den 4. July d. J. und an den folgenden Tagen ſtatt finden werde.

Diejenigen katholiſchen Geiſtlichen, welche an ſelber Theil nehmen wollen, haben hiernach ihre Zulaſſungs-Geſuche mit den ſämtlichen vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Prüfungs-Anfange bey der unterfertigten Stelle einzureichen, und am Tage vor ſelbem ſich perſönlich mit Vorweiſung des erhaltenen Admiſſions Dekretes zu melden.

In Beziehung auf die Beybringung der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe und übrigen Requiſiten werden die betreffenden Kandidaten auf die Ausſchreibungen der unterfertigten Stelle vom 14. März 1828 (Kreis-Intelligenz-Blatt des Iſar-Kreiſes 1828 vom 19. März 1828 Stück XII Seite 193), dann jenes vom 21 März 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt des Iſar-Kreiſes 1830 vom 24. März d. J. Stück XII Seite 273 die Concurs-Prüfung für das katholiſche Prediger-Amt betreffend) der genaueſten Beobachtung wegen hingewieſen, zugleich aber dieſelben in Gemäßheit der Eingangs-allegirten k. Miniſterial-Entſchließung insbeſondere in Kenntniß geſetzt, daß jeder um Zulaſſung zur Prüfung ſich meldende Geiſtliche durch ein ärztliches Zeugniß nachzuweiſen habe, daß er an keinem körperlichen Gebrechen leide, welches ihn zur Verſehung einer eigenen Prediger-Stelle bleibend untauglich machen könnte.

München den 1. Juny 1832.

**Königl. Regierung des Iſar-Kreiſes.**

Graf v. Seinsheim.

coll. Hecht.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts ddo. Neapel am 24. May d. J wurde

1.) der Landrichter Herrmann Gramm in Weiler temporär quieszirt,

2.) an deſſen Stelle als Landrichter in Weiler, der k. Landrichter Joſ. Carl von Oberdorf verſetzt, und

3.) auf die hiedurch erledigte Stelle eines Landgericht-Vorſtandes zu Oberdorf der kgl. Regierungs- und bisherige I. Landgerichts-Aſſeſſor zu Donauwörth Ludwig Raiſer allergnädigſt befördert.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. May d. J.

1.) den bisherigen II. Aſſeſſor bey dem k. Landgerichte Immenſtadt Jakob Erb zum I. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Lauingen und

2.) den bisherigen II. Aſſeſſor Johann Weinreich zu Türkheim zum I. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Türkheim zu befördern, dann

3.) den Regierungsrath-Acceſſiſten Gottlieb Benjamin Gramm zum II. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Türkheim,

4.) den Appellations-Gerichts-Acceſſiſten Philipp Grasbey zum II. Aſſeſſor des Landgerichts Ober-Günzburg, und

5.) den Funktionär bey dem Landgerichte Schrobenhauſen Wolfgang Knorr zum II. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Immenſtadt zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben vermög allerhöchſten Reſcripts detto Neapel am 24. May d. J. zu beſchließen geruht:

1.) daß der dermalige zweite Landgerichts-Aſſeſſor Georg Strobel zu Neuburg in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht Schrobenhauſen, und

2.) der dortige zweyte Aſſeſſor Joſeph Predl nach Neuburg verſetzt werde.

---

Unterm 29. May d. J. wurde der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor, Pfarrer Lechner in Zuchering auf ſein wiederholtes Geſuch der Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Stelle Neuburg II. unter beſonderer Anerkennung ſeiner ſeit 23 Jahren in dieſer Eigenſchaft mit Eifer und Einſicht zum Beſten der ſeiner Leitung anvertrauten Schulen geleiſteten Dienſte enthoben, und dieſelbe dem Pfarrer Franz Seraph Seel in Weichering im Vertrauen auf ſeinen im Schulwe bisher bewieſenen Eifer übertragen.

---

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. May d. J. dem Pfarrer Franz Xaver Gaſſner in Altenbaindt, Landgerichts Dilingen, die erledigte Pfarrey Weſternach, Landgerichts Mindelheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Dem Pfarrer Benedikt Julius in Stozard wurde unterm 24. May d. J. die landesherrliche Beſtättigung zum Antritte der Pfarrey Affing ertheilt.

---

Der k. Kämmerer Landwehr-Major und Guts-Beſitzer Marquart Joſeph Freyherr v. Pfetten auf Arnbach hat den im Jahre 1831 zu Stande gekommenen Bau eines neuen Schul- und Meßner-Hauſes in Brunnen, k. Landgerichts Schrobenhauſen, nicht nur durch ſein perſönliches Einwirken, ſondern auch durch bedeutende Beyträge thätigſt unterſtützt, indem derſelbe aus ſeiner Ziegelbrennerey 10000 Backſteine ſchenkte, mit der Bezahlung der übrigen Bau-Materialien und des Bau-Holzes bis zur Tilgung aller anderen Koſten zuzuwarten ſich erbeth, und die Lokal-Kultus-Stiftungen mit den erfoderlichen Geld-Vorſchüſſen zur Leiſtung ihre Beyträge unterſtützte.

Hierüber wurde demſelben die wohlgefällige Anerkennung der k. Regierung durch Entſchließung vom 26. May d. J. ausgedrückt.

---

Bey der in der Gemeinde Hopren vorgenommenen Wahl eines Orts-Vorſtehers wurde der bisherige Gemeinde-Pfleger Johann Georg Willhalm zum Orts-Vorſteher, und an deſſen Stelle Conrad Weber zum Gemeinde-Pfleger gewählt.

---

An die Stelle des Gemeinde-Vorſtehers Romuald Schweiger in Hohenraunau Landgerichts Ursberg trat der Schuhmacher und Söldner Valentin Sauter von dort.

---

In dem Central-Schulbücher-Verlage zu München iſt von der „Zeitſchrift für Unterricht und Erziehung" zunächſt mit Rückſicht auf die Volks-Schulen Bayerns unter dem Titel „Schulblätter," welche in zwangloſen Heften, das Heft im Durchſchnitte 6 Bogen enthaltend ausgegeben wird, wovon jedes Heft 18 Kreuzer koſtet, und für dieſen Preis durch alle Filial-Verleger des Königreichs bezogen werden kann, vor Kurzem das vierte Heft erſchienen.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

307.) praes den $\frac{26}{5}$ 32.

(Vorladung.)

Am 12. d. Mts. Nachts 11 Uhr wurde von einem unbekannten Manne, der im Orte Langenwang im Zuſammentreffen mit einem Gendarme entfloh, ein Fäßchen rothen Weines verlaſſen.

Der Eigenthümer dieſes Weines wird aufgefodert, binnen 6 Monaten dießorts ſich darum

zu melden, und zu legitimiren, nach deren erfolgloſem Umfluß auf Konfiskation des beſagten Weines erkannt werden wird.

Immenſtadt den 17. May 1832.

Königlich-Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmayr, Landrichter.

---

308.) praes. den 4/6 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Franz Schuſter zu Roßhaupten, beſtehend in einem hölzernen Hauſe nebſt Viehweid-Nutzung und Grund-Stücken im Geſammt-Werthe von 937 fl. am 4. July 1832 in Roßhaupten dem Verkaufe im Wege öffentlicher Verſteigerung unterſtellt.

Kaufs-Luſtige werden hiezu mit dem Beyfügen eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes geſchehe.

Füſſen den 20. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

309.) praes. den 3/6 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Exekution gegen die Haus-Beſitzerin Magdalena Mohl in Lechhauſen wird hiemit ihr dortiges Anweſen, beſtehend: in einem Wohnhaus mit Neben-Gebäuden und Garten, einem Tgw. 40 Dzm. alter Gemeinds-Theil im Lüßl, 64 Dzm. hintere Anger-Wieſe, 2 Tgw. 50 Dzm. Glocken-Wieſe, und 1 Tgw. 31 Dzm. Kulturs-Grund zum Verkaufe öffentlich ausgeſchrieben, und hiezu auf Donnerſtag den 28. Juny d. J. Vormittags bis 8 Uhr in dieſſeitiger Kanzley Tags-Fahrt anberaumt, wozu Kaufs-Luſtige hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 22. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

---

310.) praes. den 29/5 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Direktor und Profeſſor des hieſigen Lyceums Doktor Franz Anton Nüßlein am 22. März d. J. dahier geſtorben iſt; ſo werden diejenigen, die an deſſen Rücklaß irgend einen Anſpruch machen wollen, hiemit aufgefodert, ihre allenfallſige Foderungen längſtens binnen drey Monaten von heute an bey der unterzeichneten delegirten Verlaſſenſchafts-Behörde gehörig anzubringen, widrigenfalls dieſelbe es ſich ſelbſt zuſchreiben müßten, wenn nach Umfluß dieſer Zeit die Verlaſſenſchafts-Maſſe an die Erben ausgefolgt, und auf ſpäter angemeldete Foderungen dieſſeits keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Dilingen den 24. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

311.) praes. den 28/5 32.

(Bekanntmachung.)

Michael Helmensdorfer vom Holben, Gemeinde Hoyren iſt ſchon ſeit dem Jahr 1804 unwiſſend wo, als Kutſcher abweſend.

Da nun deſſen Geſchwiſterte auf Vermögens-Verabfolgung dringen; ſo wird Michael Helmensdorfer hiemit aufgefodert, binnen einem halben Jahre von ſeinem Leben und Aufenthalt um ſo gewiſſer Nachricht anher zu ertheilen, als auſſer deſſen ſein in circa 150 fl. beſtehendes

Vermögen an ſeine Geſchwiſterte gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Lindau den 24. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

312.) praes. den 27/5 32.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söldgut des Franz Joſeph Göppel zu Beuren, beſtehend in Haus mit Stadel, Garten und Gemeinds-Gerechtigkeit Samſtags den 23. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Lokale zu Beuren öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Beuren den 25. May 1832.

Gräflich Waldbott Baſſenheim'ſches Patrimonial-Gericht 1. Klaſſe.

Angermann, Patrimonial-Richter.

---

313.) praes. den 1/6 32.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner und Weber Xaver Klein in Konzenberg unterſtellte ſein Geſamt-Anweſen dem gerichtlichen Verkaufe, und bat um die dießfalls benöthigten Einleitungen.

Es wird demnach zu dieſem nachgeſuchten Verkaufe Termin auf Donnerſtag den 14. Juny d. J. und zwar nach dem beſondern Antrage des Xaver Klein im Orte Konzenberg anberaumt, wobey Kaufs-Luſtige zu erſcheinen, und ihre Angebothe der Gerichts-Kommiſſion zu eröffnen haben.

Zu bemerken kömmt übrigens noch, daß das Xavar Klein'ſche Anweſen in einer Söld-Behauſung sub Nr. 30 mit Stall und Stadel unter einem Dache, hiezu gehöriger Gemeinds-Gerechtigkeit, 2¼ Jchrten Aecker, und 2¾ Tagw. Mäder beſtehe, die Eröffnung der Kaufs-Bedingniſſe vor zu beginnendem Steigerungs-Akte geſchehe, und die Zuläſſigkeit auswärtiger dem Gerichte unbekannter Käufer von Beybringung legaler Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe ihrer betreffenden Obrigkeiten abhängig gemacht bleibe.

Burgau den 26. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

314.) praes. den 1/6 32.

(Bekanntmachung.)

Die Hauptmanns-Wittwe Sebaſtiana von Korrmann iſt am 15. v. Mts. ohne Hinterlaſſung eines Noth-Erben, und ohne förmliche letzte Willensmeinung dahier verſtorben. Deren Nachlaß wurde ſogleich unter amtliche Sperre genommen.

Alle diejenigen Perſonen, welche geſetzliches Erbfolgerecht an derſelben Nachlaß-Maſſe nachweiſen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, binnen 60 Tagen ſich dahier perſönlich, oder durch geſetzlich bevollmächtigte Vertreter zu melden, ihre wirkliche Erbsfähigkeit genau nachzuweiſen, und ſolche ſodann über den Antritt der Erbſchaft mit oder ohne Rechtswohlthat des gerichtlich zu beſchreibenden, und abzuſchäzenden Nachlaſſes zu erklären, zugleich aber auch alle jene Perſonen, welche an dieſem Nachlaſſe aus irgend einem Rechts-Grunde Anſprüche machen wollen, und können, aufgefodert, ſolche im nemlichen Termine von 60 Tagen auf gleiche Weiſe anzumelden, und nachzuweiſen, auſſerdeſſen hierauf nicht mehr Rückſicht genommen, und in dieſer Verlaſſenſchaft weiter fortgefahren werden wird.

Neuburg den 26. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

315.) praes. den 6/6 32.

(Gant-Edikt.)

Der Seiler-Meiſter Jakob Danzer von Burgau hat ſich für Zahlungsunfähig erklärt, und demnach dem Gant-Verfahren unterworfen.

Dieſem zu Folge werden nun folgende Edikts-Tage anberaumt, als a.) Dienſtag der 26. Juny d. J. zur Foderungs-Anmeldung und derſelben Dokumentirung; b.) Mittwoch der 25. July zur Anbringung der gegenſeitigen Einreden; und c.) Donnerſtag der 23. Auguſt d. J. zum geſetzlichen Schluß-Verfahren und zwar die erſte Hälfte für die Repliken, und die zweyte Hälfte für die Abgaben der Dupliken, ſo daß alſo mit dem 21. Septm. d. J. das ganze Verfahren geſchloſſen ſeyn muß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche demnach Anſprüche irgend einer Art gegen den Gantierer anzubringen haben, haben ſich an den vorbemeldeten Tagen um ſo gewiſſer einzufinden, als das Ausbleiben am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung von der Maſſe, und das Nicht-Erſcheinen an den beyden übrigen Tagen den Verluſt der an jedem derſelben vorzunehmenden treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich wird hinſichtlich derjenigen, welche von dem Gantierer allenfallſige Fauſt-Pfänder beſitzen, hiemit die öffentliche Auffoderung erlaſſen, dieſe Pfänder bey Strafe des doppelten Erſatzes an das dießgerichtliche Depoſitorium zu übergeben, und hinſichtlich der Aktiv- und Paſſiv-Verhältniſſe des Gemein-Schuldners bemerkt, daß Erſtere einen Werth von 1269 fl. 51 kr. haben, während Letztere in 2021 fl. 45 kr. beſtehen, worunter 1500 fl. Hypothekar-Foderungen ſich befinden.

Es wird auch der erſte Edikts-Tag zum wiederholten Vergleichs-Verſuche, und dazu benutzt werden, um nach §. §. 31, 32 und 33 des Hypotheken-Geſetzes das Geeignete zu behandeln, und einzuleiten, daher ſich auch hierauf vorzubereiten iſt.

Endlich wird auch noch zum Verkaufs-Verſuche des Anweſens des Gantierers, beſtehend aus einem gemauerten einſtöckigen Wohnhauſe sub Nr. 173 mit hiezu gehöriger Gemeinds-Gerechtigkeit, dann ¾ Jchrt. Ackers, und 1½ Tagw Maad Termin auf Freytag den 22. Juny d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt, und dieſe angeſetzte Verkaufs-Tagsfahrt hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Burgau den 27. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

316.) praes. den 7/6 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des geweſenen Mahlmüllers Johann Rues von Ay, dermaligen Pfründtners dahier, wird hiemit bekannt gemacht, daß er für ſeinen ledigen Sohn Franziskus Rues von Ay keinerley von ihm eingegangene Schuld für verbindlich anerkenne, und alſo auch keine Zahlung leiſte.

Ursberg den 28. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

317.) praes. den 4/6 32.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen des landabweſenden Joh. Georg Häußler von Harbatzhofen wird Joſeph Anton Häußler von Mittelhofen als Pfleger geſetzt, und all diejenigen, welche an den Johann Georg Häußler eine Foderung zu ſtellen haben, werden hiemit aufgefodert,

am 5. July d. J. ſolche bey unterzeichnetem Landgerichte anzumelden, und zu liquidiren, widrigenfalls ſie mit ihren Foderungen nicht mehr gehört werden können. Zugleich wird Jedermann gewarnt, ſich ohne Einwilligung des Pflegers Joſeph Anton Häußler mit dem Johann Georg Häußler in eine auf Verminderung deſſen Vermögens gerichtete Verbindlichkeit einzulaſſen, indem alle Handlungen dieſer Art als ungültig und Wirkungslos angeſehen werden müßten.

Weiler den 29. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter

---

318.) praes. den $\frac{5}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Am 11. May d. J. iſt die Söld- und Austräglers-Wittwe Maria Anna Luthmair von Riedlingen, ohne letztwillige Dispoſition und ohne Hinterlaſſung von Leibes-Erben, oder von Aszendenten mit Tode abgegangen.

Als nächſter Verwandter und Inteſtat-Erbe hat ſich bisher nur der Bauer Joſeph Hopfmeziz von Illemad dahier gemeldet.

Da jedoch noch Andere gleiche oder nähere Erbs-Anſprüche haben könnten; ſo werden dieſe zur Anmeldung, und gehörigen Begründung dieſer ihrer Erbs-Anſprüche in Zeit von 6 Wochen a dato mit dem Anhange hieher vorgeladen, daß ſie ſpäter nicht mehr gehört, und das in 615 fl. 15 kr. beſtehende Nachlaß-Vermögen nach Abzug der Koſten an diejenigen verabfolgt werden würde, welche ſich binnen dieſem Termine als die nächſten Verwandten der Maria Anna Luthmair ausgewieſen haben werden.

Donauwörth den 30. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

319.) praes. den $\frac{5}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Söld-Anweſen des Michael Goppel zu Nordheim beſtehend;

1.) in dem gemauerten Haus mit Stadel und Stall, (Haus-Nr. 42), 2.) dem Gras- und Wurzgarten ſamt daranliegendem $\frac{3}{8}$ Jchrt. Gartenacker, 89 Dz. enthaltend; 3.) in 10 Gemeinde-Theilen, an Krautbeten, Aeckern und Wieſen per 4 Jchrte. 26 Dz; 4.) 62 Dz. Wieſen der Zank-Angertheil, alles unter Beſitz Nr. 429; 5.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Stelz-Acker im Riedfeld zu 56 Dz. Beſitz Nr. 604 und 6.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. auf der Lach zu 56 Dz. Beſitz-Nr. 604; zuſammen auf 660 fl. gerichtlich geſchätzt, wird auf Andringen mehrer Hypothekar-Gläubiger Donnerstags den 28. l. Mts. Vormittags von 10 bis 12 Uhr an den Meiſtbiethenden im Wege der Exekution verſteigert.

Kaufs-Liebhaber, von welchen Auswärtige mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen ſeyn müſſen, haben ſich an dem beſtimmten Verſteigerungs-Termin in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley gehörig einzufinden, um ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, auch können dieſelben bis dahin von der Beſchreibung der auf dem bemerkten Anweſen haftenden Laſten hier Einſicht nehmen.

Donauwörth den 30. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

320.) praes. den $\frac{5}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem auf das Gant-Anweſen des Färbers Haag von hier am erſten Edikts-Tage kein Anboth geſchlagen worden iſt, ſo wird hiemit dieſes Anweſen, deſſen Beſtandtheile in der Beylage zur Augsburger-Ordinarie-Poſtzeitung vom 14ten April 1832 beſchrieben ſind, am 26. Juny d. J.

Früh 9 Uhr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgeſetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem vorgeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen auszuweiſen haben.

Göggingen den 30. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

321.) praes. den $\frac{3}{6}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

In dem Schulden-Weſen des bürgerlichen Büchſenmachers Johann Friedrich Ott von Lindau wurde auf Antrag der Gläubiger durch Entſchließung vom 24. d. M. der Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 22. Juny d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 23. July d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick auf den 7. Auguſt, und für die Duplick auf den 22. Auguſt d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch ſchließlich, daß auf dem zu 400 fl. eingeſchätzten Anweſen des Gemein-Schuldners allein ſchon 328 fl. verhypothezirte Foderungen haften.

Lindau den 24. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

322.) praes. den $\frac{8}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Den 21. März 1832 iſt der k. Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Joſeph Marie Bernard zu Illerreichen ohne Hinterlaſſung einer letztwilligen Anordnung geſtorben.

Alle diejenigen, die an deſſen Rücklaß aus was irgend für einem Grunde Anſprüche machen zu können glauben, werden hiedurch aufgefodert, dieſelben am Montag den 2. July d. J. beym hieſigen Herrſchafts-Gerichte anzumelden, und die treffenden Beweis-Behelfe anzugeben, widrigenfalls in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache das Weitere rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Illereichen den 2. Juny 1832.

Fürſtlich Schwarzenberg'ſches Herrſchafts-Gericht.

Watzl, Herrſchaftsrichter.

---

323.) praes. den $\frac{8}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 25. Juny d. J. Morgens früh 8 Uhr angefangen, werden die zur Verlaſſenſchafts-Maſſe des verſtorbenen k. Pfarrers und Diſtrikts-Schul-Inſpektors Joſeph Maria Bernard zu Illereichen gehörigen Mobilien als: Betten, Weißzeug, Kleidungs-Stücke, Schreinwerk und andere Hausgeräthſchaften, dann mehrere Bücher theologiſchen,

philoſophiſchen und juridiſchen Inhalts, auch eine vierſitzige Chaiſe an die Meiſtbiethenden gegen ſogleich baare Bezahlung im hieſigen Pfarrhauſe öffentlich verkauft.

Zahlungsfähige Käufer werden hiezu geladen.

Illereichen den 2. Juny 1832.

Fürſtlich Schwarzemberg'ſches Herrſchafts-Gericht.

Watzl, Herrſchaftsrichter.

---

324.) praes. den 6/6 32.

(Realitäten-Verſteigerung.)

Auf den Antrag der Erbs-Intereſſenten und der Georg Geiger'ſchen Kindes-Vormünder werden nachbenannte zur Verlaſſenſchafts-Maſſe des verſtorbenen Bürgers und Glaſer-Meiſters Georg Geiger zu Dilingen gehörige Realitäten, als:

a.) das Haus Lit. A. Nr. 152 mit kleinem Höfel zunächſt am mittlern Thore; b.) die reelle Glaſer-Gerechtigkeit; c.) 2 Burgetten-Stücke; d.) ein Vrtl. 98 Ruthen Wald-Entſchädigungstheil im obern Riede; e.) ½ Tagw. 50 Ruthen inneres Plappert-Maad in der Nachtwaide, und f.) 1 Tgw. 40 Ruthen Maad auf den Einrünpfen in der dieſſeitigen Landgerichts-Kanzley am Samstag den 23. d. M. Vormittags um 8 Uhr dem Verkaufe durch das Meiſtgeboth ausgeſetzt.

Kaufs-Luſtige werden daher eingeladen, zur bemerkten Zeit ihre Kaufs-Angebothe zum Gerichts-Protokoll anzugeben, fremde und nicht genungſam bekannte Kaufs-Luſtige haben zugleich auch ihre Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe mit ſich zu bringen.

Dillingen den 3. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

325.) praes. den 8/6 32.

(Edikital-Vorladung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Haus Lit. D. Nr. 158 der Wegmachers-Wittwe Walburga Mayer von hier mit Gemeinde-Nutzungen, im Schätzungswerthe zu 445 fl. am Dienſtag den 19. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley öffentlich verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Das Haus iſt aſſekurirt mit 550 fl. zur Stadt-Kammer dahier zinsbar, die nähere Kaufs-Bedingungen werden beym Verkaufe ſelbſt eröffnet.

Neuburg den 4. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

326.) praes. den 7/6 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers werden nachſtehende Realitäten des Anton Gnant Stadt-Müllers zu Wertingen im Wege der Exekution verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf den 3. July 1832 früh 8 bis 12 Uhr beſtimmt, als: 1.) die Mühle, beſtehend in Wohn-Haus, dann fünf Mahl- und einem Gerbe-Gang; 2.) der Baum-Garten; 3.) der Gemüß-Garten; 4.) der kleine Garten; 5.) die Sägmühle; 6.) das Gnadenhaus, iſt itzt eine Stallung; 7.) der Stadel, worin die Schweinſtälle angebracht ſind; 8.) der Viehwald-Theil; 9.) 9 Mäder im Ried; 10.) 1 Jchrt. Lehen-Ackers; 11.) 9 Jchrte. ausgereuteter Holzgrund und 9 Jchrte. Holz-Boden.

Kaufs-Liebhaber werden auf obigen Tag und Stunden in die kgl. Landgerichts-Kanzley

mit Leumunds = und Vermögens = Zeugniſſen verſehen eingeladen.

Zugleich werden die Gläubiger des Anton Gnant hievon in Kenntniß geſetzt, um ihre Rechte zu ſichern.

Wertingen den 4. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
(der kgl. Landrichter abweſend:)
v. Gimmi, I. Aſſeſſor.

327.) praes. den $\frac{8}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Die Stadt = Gemeinde Füſſen bedarf zu einer Partial = Theilung ihrer Gemeinde = Gründe zu circa 1000 Tagwerk eines geprüften und beſtätigten Geometers.

Befähigte werden aufgefodert, ſich in kürzeſter Friſt unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, und ihrer Bedingungen bey unterzeichnetem Landgerichte perſönlich oder ſchriftlich zu melden.

Füſſen den 5. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Egloff, Landrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 4. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 7. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 9. Juny 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $97\frac{1}{2}$ | $97\frac{1}{4}$ | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $97\frac{1}{2}$ | $97\frac{1}{4}$ | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $97\frac{3}{8}$ | $97\frac{1}{8}$ |
| *detto à 5 % . .* | | | *detto à 5 % . .* | | | *detto . à 5 . .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4 %* | $108\frac{1}{4}$ | $107\frac{7}{8}$ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | $108\frac{1}{4}$ | $107\frac{7}{8}$ | *Lott. Loose E—M à 4 %* | $108\frac{1}{8}$ | $107\frac{3}{4}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz à 10 fl.* | | 126 |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 25.

Augsburg, den 18ten Juny 1832.

Inhalt:

259.) Die im Erziehungs-Inſtitute für Töchter höherer Stände erledigt werdenden Frey-Plätze. 260.) Vorſchriften für Reiſende und Waaren bey dem Tyroliſch-Küſtenlandiſchen Cholera-Sanitäts-Cordon. 261.) Das Hornſtein'ſche-Stipendium betrff. 262.) Die Beſchlagnahme mehrerer Druckſchriften. 263.) Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung betrff. 264 — 267.) Dienſtes-Erledigungen — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### CCLIX.) ad Nrm. 1049.

(Die im Erziehungs-Inſtitute für Töchter höherer Stände erledigt werdende Freiplätze betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Gemäß k. Miniſterial-Reſkripts vom 21. v. M. wird in dem Erziehungs-Inſtitute für Töchtern höherer Stände in München mit Ende des Schul-Jahres Ein Freiplatz für den Oberdonau-Kreis erledigt, welches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß Bewerber um dieſe Freiſtelle die Geſuche ſamt den vorſchriftsmäßigen Qualifikations-Zeugniſſen bis Ende July d. J. dem k. Regierungs-Präſidium vorzulegen haben.

Augsburg den 9. Juny 1832.

Präſidium

der Kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Baldauf.

CCLX.)

(Vorſchriften für Reiſende und Waaren bey dem Tyroliſch Küſtenland'ſchen Cholera Sanitäts - Cordon btrffe.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. k. öſterreichiſchen Landes-Regierung erlaſſenen Vorſchriften für Reiſende und Waaren bey dem Tiroliſch Küſtenländ'ſchen Cholera Sanitäts Cordon werden hiemit nachſtehend bekannt gemacht.

Augsburg den 12. Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs - Präſidenten.

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

(Kundmachung.)

Zur Vermeidung von Anſtänden welche Reiſenden und Waaren bey dem Tyroliſch Küſtenlandiſch - Venetiadiſchen Sanitäts - Cordone begegnen könnten, und damit ſich in dieſer Beziehung mit den gehörigen Erforderniſſen verſehen werde, wird erinnert:

a.) daß alle reiſenden Perſonen, welche an der Linie des Sanitäts-Cordons anlangen, zwar nicht mit einem Sanitäts-Certifikate, aber nach der beſtehenden Vorſchrift, mit einem Reiſe-Paß verſehen ſeyn müſſen, woraus erſichtlich iſt, daß ſie entweder aus einer geſunden Provinz kommen, oder daß ſie ſich wenigſtens fünf Tage in geſunden Provinzen aufgehalten haben, in welchen beyden Fällen ſie ohne Anſtand den Corden paſſiren können. Da gegenwärtig Gallizien, Mähren und Schleſien mit Ausnahme des Znaimer und Iglauer Kreiſes, dann ganz Oeſterreich Cholerafrey erklärt ſind: ſo wird ſich nicht leicht der Fall ergeben, daß Reiſende bey dem Sanitäts-Cordon einer Contumaz unterzogen werden.

b.) Die am Cordone vorkommenden giftfangenden Waaren müßen mit Urſprungs - Certifikaten verſehen ſeyn, um aus demſelben die Abſtammung der Waare entnehmen zu können. Zeigt dieſes die Fertigung derſelben aus einer geſunden Gegend, oder, daß ſelbe zwar in einer mit der Cholera Epidemie behafteten Provinz erzeugt, dagegen aber ſeitdem einer fünftägigen Lüftung unterzogen, oder in einer geſunden Provinz überpackt, und gleichfalls durch fünf Tage gelüftet wurden; ſo gehen dieſe Waaren ohne Contumaz über den Cordon, im entgegen geſetzten Falle werden ſie der vorgeſchriebenen Contumaz unterzogen.

Dieſe Beſtimmungen werden auf Befehl der hohen k. k. vereinten Hofkanzley hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Nieder-Oeſterriſchen Landes-Regierung.

Wien den 18. May 1832.

Johann Talatzko Freyherr von Feſtitiſch Nieder-Oeſterreich. Regierungs - Präſident.

Joſeph Freyherr von Obenaus.
Nied.-Oeſter. Regierungs-Rath.

CCLXI.) ad Nrm. 29042.

(Das Hornſtein'ſche Stipendium btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Georg Hornſtein'ſche Familien- und Lokal Stipendium von 40 fl., welches von dem ehemaligen Hofkaplan Hornſtein in Kempten im Jahre 1616 geſtiftet wurde, iſt erledigt. Diejenigen Individuen aus der Verwandtſchaft des Stifters, oder aus dem vormaligen Stift Kempten'ſchen Gebiete,

welche dieſes Stipendium anſprechen zu können glauben, haben ihre Geſuche unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugniſſe, und unter legaler Nachweiſung ihres Anſpruchs-Titels binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Regierung, oder bey der Stipendien-Fonds-Verwaltung in Kempten einzureichen.

Augsburg den 15. Juny 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CCLXII.)** ad Nrm. 21839. 21918. 21917. 21919. 21921. 21920. 22039.

An

ſämtliche k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme mehrerer Druckſchriften betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Folgende Beſchlagnahmen, wurden von dem k. Staats-Miniſterium des Innern unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchriften beſtätigt; nemlich: unterm 5ten dieſes Monats:

1.) Nr. 20. „der Blätter eines Franken“

2.) Nr. 38. „des rheinbayeriſchen Anzeigers“;

3.) Nr. 43. „des Wächters am Rhein“;

4.) Nr. 3. und 4. der Flugſchrift „Zweybrücken“;

5.) Nr. 2. der Zeitſchrift „der kleine Bote“; dann

6.) Nr. 19. der Zeitſchrift „Scharf-Schütze“ unterm 6ten dieſes Monats; endlich

7.) Nr. 27. des „rheinbayeriſchen Anzeigers“ unter dem 8ten dies.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 14. Juny 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CCLXIII.)**

(Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Mit Beziehung auf die in den Kreis-Intelligenz-Blättern bereits erſchienene Auffoderung vom 29ten May d. J., werden diejenigen Candidaten, welche zu der am 29ten July beginnenden theologiſchen Anſtellungs-Prüfung ſich melden zu dürfen glauben, hiemit noch beſonders angewieſen, daß ſie ihre mit allen erfoderlichen Zeugniſſen und Belegen verſehene Meldung unfehlbar noch vor dem Ausgange des laufenden Monats Juny der unterzeichneten Stelle vorlegen, da verſpätete Meldungen wegen des angeordneten Vollzugs der Prüfung nicht mehr berückſichtigt werden können. Eben ſo wird auch gewärtigt, daß diejenigen Urſachen, welche als Entſchuldigung wegen des Nicht-Erſcheinens bey der Prüfung

vorgebracht werden wollen, von denjenigen Candidaten, die zur Prüfung verpflichtet ſind, rechtzeitig dahier eingereiht werden.

Ansbach den 7. Juny 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## Dienſtes-Erledigungen.

### CCLXIV.)

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Raths von Harsdorf zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth wurde eine Statusmäßige Raths-Stelle bey dem Kreis- und Stadt-Gericht Nürnberg erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber werden andurch aufgefodert, ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche binnen vier Wochen bey dem Appellations-Gericht des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

### CCLXV.)

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Raths Karl Alexand. Killinger zu Fürth, als Rath des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg iſt eine Statusmäßige Raths-Stelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth in Erledigung gekommen.

Diejenigen welche ſich um dieſe Stelle bewerben können und wollen, werden andurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche bey dem Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes einzureichen, bei welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

### CCLXVI.)

(Erledigung einer Advokaten-Stelle in Bamberg.)

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg im Obermain-Kreiſe iſt eine Advokaten-Stelle erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

### CCLXVII.)

(Die zu Augsburg erledigte Lotto-Kollekte Nr. 281 betreffend.)

Die in Augsburg auf Abſterben des Johann Bapt. Lang erledigte Lotto-Kollekte wird zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Quieszenten vom Civil und Militär, oder auſſer Dienſt geſetzte Funktionäre hiermit ausgeſchrieben.

Die Geſuche mit Zeugniſſen über frühere Funktionen und dermaligen Bezüge aus Staats-Kaſſen ſind bey der k. General-Lotto-Adminiſtration in München einzureichen, worauf die näheren Bedingniſſe noch bekannt gemacht werden.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, den durch allerhöchſte Entſchließung vom 2. April d. J. als Regierungs-Rath bei der Regierung des Untermain-Kreiſes K. d. J. mit der Funktion eines Stadt-Kommiſſairs proviſoriſch ernannten Landrichter Wolfgang Adolph Fink zu Kaufbeuern auf ſeine allerunterthänigſte Bitte vom 10. April d. J. von dem Antritte dieſer Beſtimmung zu entheben, und denſelben auf ſeinem dermaligen Poſten zu belaſſen.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 24. May d. J. wurde der bisherige Polizey-Aktuar Thadä Liebl in München als II. Aſſeſſor bey dem k. Landgerichte Roggenburg ernannt.

---

Seine Majeſtät der König haben am 26. April d. J. den Patrimonial-Richter Joſeph Dorner zu Hopferau zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Füßen allergnädigſt zu ernennen geruht.

---

Für die Gemeinde-Verwaltung in Krumbach, Landgerichts Ursberg, wurden nachfolgende Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes gewählt:

1.) zum Gemeinde-Vorſteher: Leonhard Thalhofer, Hutmacher;

2.) zum Gemeinde-Pfleger Andrä Lipp Eiſenhändler;

3.) zum Stiftungs-Pfleger Valentin Graf, Sailermeiſter;

4.) zu Gemeinde-Bevollmächtigten: 1.) Johann Müller, Augsburgerboth; 2.) Anton Stempfle, Färber und Leimſieder; 3.) Martin Gaſſner, Gaſtwirth und k. Poſthalter; 4.) Ferdinand Kaiſer, Gärtner; und 5.) Ignaz Müller, Wirth; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

Der Staat hat mit der Acquiſition der Dominikalien in dem vorigen Freyherrlich von Guggemoos'ſchen Patrimonialgerichte IIter Klaſſe Steingriff und Wörth (vergl. die Ausſchreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1820 Seite 84) nunmehr auch die Gerichtsbarkeit erworben, und ſind die bisherigen Patrimonial-Gerichtsholden mit 1. May d. J. königlich unmittelbar geworden.

---

Im Laufe gegenwärtigen Schul-Jahres wurden von der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes nachſtehende Schul-Dienſte an nachbenannte Individuen verliehen:

Am 6. Oktober 1831:

der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt zu Frieſenried, Ldg. Obergünzburg, dem Lehrer Joſeph Baur in Wallenhauſen, Ldg. Roggenburg; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt zu Apfeltrach, Ldg. Obergünzburg, dem Schullehrer Peter Mayr in Irſingen, Ldg. Türkheim; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Langen-Erringen, Ldg. Schwabmünchen, dem Schul-Verweſer daſelbſt Alois Kleinhenne; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Ellerbach, Ldg Dilingen, dem Schul-Verweſer Johann Haug in Niederraunau, Ldg. Ursberg.

Am 7. Oktober 1831:

der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Gerolsbach, Ldg. Schrobenhauſen, dem dortigen Schul-Verweſer Franz Kneisl; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Memhölz, Ldg. Kempten, dem dortigen Schul-Verweſer Joſeph Anton Fink.

Am 8. Oktober 1831:

der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Kimratshofen, Ldg. Grönenbach, dem Schullehrer Wilibald Eberle in Steppach, Ldg. Göggingen; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Unter-Elchingen, Ldg. Günzburg, dem dortigen Schul-Verweſer Johann Michael Wieland; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Frauenzell, Ldg. Grönenbach, dem Schullehrer Johann Nepomuck Rittler in Biberberg, Ldg. Roggenburg; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Biberach, Ldg. Roggenburg, dem Schullehrer Johann Baptiſt Geiger in Hürblingen, Ldg. Göggingen; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Baiershofen, Ldg. Dillingen, dem Schul-Verweſer Benedikt Feßler daſelbſt.

Am 9. Oktober 1831:

der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Altenmünſter, Ldg. Zusmarshauſen, dem Schullehrer

Wendelin Müller in Tuſſenhauſen, Ldg. Türkheim; der Schul- Orgel- und Meßner-Dienſt in Pfaffenhofen, Ldg. Wertingen, dem dortigen Schul-Verweſer Georg Mayrhofer.

Am 20. Oktober 1831:
der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Wagenhofen, Ldg. Neuburg dem Schullehrer Bartholomäus Brenner in Mörgen, Ldg. Türkheim; der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Grimmoltsried, Ldg. Türkheim, dem Schullehrer Franz de Paula Gut in Wagenhofen, Ldg. Neuburg.

Am 1. November 1831:
der Schul- und Meßner-Dienſt in Ebenried, Ldg. Rain, dem Schul-Verweſer Joſeph Schormaier daſelbſt.

Am 10. November 1831:
der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Mörgen, Ldg. Türkheim, dem Schullehrer Alois Knoller in Grimmoltsried, Ldg. Türkheim.

Am 4. November 1831:
der Schul-Dienſt an der iſraelitiſchen Elementar-Schule zu Oſterberg, Ldg. Illertiſſen, dem dortigen iſraelitiſchen Religions-Lehrer und geprüften Schulamts-Candidaten Joſeph Bloch.

Am 24. November 1831:
der Schul- und Meßner-Dienſt zu Schretzheim, Ldg. Dilingen, dem Schullehrer Alois Offner in Goldbach, Ldg. Burgau.

Am 30. November 1831: der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Rennertshofen, Ldg. Roggenburg, dem exponirten Schul-Gehilfen Valentin Berger in Rizisried, Herrſchaftsg. Weißenhorn; der Schul- und Meßner-Dienſt zu Goldbach, Ldg. Burgau, dem Lehrer Johann Burger in Deißenhofen, Ldg. Höchſtädt; der Schul- und Meßner-Dienſt in Deißenhofen, Ldg. Höchſtädt, dem Schul-Verweſer Lorenz Hoheneſter in Echenbrunn, Ldg. Lauingen.

Am 26. April 1832:
die Lehrſtelle der IIten Knaben-Klaſſe an der katholiſchen Pfarr-Schule zu St. Ulrich in Augsburg dem Verweſer dieſer Klaſſe, Johann Michael Fehle.

Dann am 25. Februar 1832:
der proteſtantiſche Schul- und Meßner-Dienſt in Wolkratshofen, Ldg. Grönenbach, dem dortigen Schul-Verweſer Michael Unold; und endlich der proteſtantiſche Schul-Cantor- und Meßner-Dienſt in Unter-Maxfeld Ldg. Neuburg, dem IIIten Lehrer in Gfrees im Obermain-Kreiſe Johann Leonhard Langfritz; die Lehrſtelle der Iten Knaben-Klaſſe an der proteſtantiſchen Volks-Schule zu Lindau aber dem Schul-Verweſer Philipp Koch in Kaufbeuern.

Ferner wurden folgende Dienſtes-Tauſche genehmiget:

Am 21. Februar 1832:
des Lehrers Beda Leichtle bisher in Kicklingen, Ldg. Höchſtädt, mit dem Lehrer Mathias Lang, bisher in Hauſen, Landgerichts Lauingen; und

Am 20. März 1832:
des Lehrers Benedikt David bisher in Landshauſen, Landgerichts Lauingen, mit dem Lehrer Valentin Maurer bisher in Bubenhauſen, Herrſchaftsgericht Weißenhorn.

Endlich wurden nachſtehenden Präſentationen die Beſtättigung der k. Regierung ertheilt, nämlich; des Freyherrn von Süßkind zu Augsburg für den Simon Bald, Lehrer der untern Knaben-Klaſſe zu Nördlingen auf den proteſtantiſchen Schul-Cantor- und Meßner-Dienſt in Bächingen an der Brenz, Landgerichts Lauingen; des Freyherrn von Gumppenberg zu Pöttmes für den Joſeph Volkart, Schulverweſer in Handzell, Landgerichts Aichach, auf den dortigen Schul-Orgel- und Meßnerdienſt; des Gutsbeſitzers von Lippert für den Joſeph Keßler Schulverweſer zu Tandern,

Landgerichts Aichach, auf den dortigen Schul und Meßners-Dienſt; des erblichen Reichs-Raths Herrn Grafen Fugger von Kirchberg-Weißenhorn für den Schulverweſer Ferdinand Fiſcher zu Roth, Herrſchaftsgericht Weißenhorn auf den dortigen Schul- und Meßner-Dienſt; des Herrn Fürſten von der Leyen für den Schul-Verweſer Matthäus Trautwein in Unter-Dieſen, Landgerichts Buchloe, auf den dortigen Schul-Orgel und Meßner-Dienſt; des k. Kämmerers Freyherrn von Weſternach für den Schul-Verweſer Georg Müller in Nordendorf auf den Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Kronburg, Landgerichts Grönenbach; und des vorigen Gutsbeſitzers Freyherrn von Harold für den Schul-Verweſer Joſeph Lorenz Wallenreiter in Obergriesbach, Landgerichts Aichach auf den dortigen Schul- und Orgel-Dienſt.

Die wohlthätigen Schankungen des Benefiziaten v. Großmann zu Günzburg, zu verſchiedenen Armen-Fonds im Betrage von 300 fl., werden unter Anerkennung ſeiner dießfälligen Verdienſte um die Wohlthätigkeit anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

328.) praes. den 14/6 32.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anweſen des Benedikt Kurz zu Buttenwieſen, beſtehend in einem Hauſe, einem Manns- und einem Weiber-Stande wird den 2. July von früh 8 bis 12 Uhr in der kgl. Landgerichts-Kanzley verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber, mit Vermögens-Zeugniſſen verſehen, vorgeladen werden.

Wertingen den 1. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
(der kgl. Landrichter abweſend.)
v. Gimmi, l. Aſſeſſor.

329.) praes. den 8/6 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Georg Ettl von Karlskron, beſtehend in Haus mit Ziegeln bedeckt, dann in 3 Tgw. freyeigenen, ewig zehentfreyen Gründen, welche jährlich 12 kr. Kanal-Unterhaltungs-Beytrag, ſo wie die Steuer reichen, im Schätzungs-Werthe zu 490 fl., am Samſtag den 30. Juny d. J. Vormittags 9—12 Uhr in dieſſeitigem Amts-Lokale öffentlich verkauft, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 6. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Ott, Landrichter.

330.) praes. den 8/6 32.

(Haus-Verkauf.)

Das ehemalige Beyzollamts-Häuschen zu Syrgenſtein unweit der Stadt Wangen wird am Montage den 16. July d. J. Vormittags 9 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Lindau zum Verkaufe im Aufſtreiche unter Vorbehalt der Ratifikation der kgl. Regierung in Augsburg ausgeſetzt.

Daſſelbe beſteht in einem heizbaren Zimmer, einer Kammer, einer Küche und einem kleinen Keller, und iſt 25 Schuh lang, 16 Schuh breit, und von Holz gebaut.

Die Kaufs-Liebhaber ladet zu dieſer Verkaufs-Verhandlung ein

Lindau den 6. Juny 1832.

Das
Königlich Bayeriſche Rentamt.
Dr. Roth, Rentbeamter.

331.) praes. den $\frac{15}{6}$ 32.

(Ediktal-Citation.)

Der Söldner Joſeph Eberhard in Mündel-Altheim unterwarf ſich der Gant, und es wurden demnach folgende Ediktalien anberaumt, als:

1.) Dienſtag der 3. July d. J. zur Einklagung der gegen den Gantierer beſtehenden Foderungen; 2.) Mittwoch der 1. Auguſt d. J. zur Anbringung der gegenſeitigen Einreden; und 3.) Donnerſtag der 30te deſſelben Monats und Jahrs zum geſetzlichen Schluß-Verfahren, jedoch mit Beobachtung der hiebey ſtatt zu findenden Abtheilungen, wonach die erſte bis zum 13. September reichende Hälfte zur Abgabe der Repliken, und die bis zum 27ten gedachten Mts. laufenden zweite Hälfte zu jenen der Dupliken verwendet werden muß.

Sämtlich Eberhard'ſche Gläubiger werden demnach mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben eines Gläubigers am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß von der Maſſe, und das Nicht-Erſcheinen an einem der beiden übrigen Tage den Verluſt der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Uebrigens wird jeder allenfallſiger Fauſt-Pfands-Inhaber zur Ausantwortung ſeines Fauſt-Pfandes bey Strafe des Doppel-Erſazzes anmit aufgefodert, und hinſichtlich der Aktiv- und Paſſiv-Verhältniſſe des Gantierers bemerkt, daß erſtere in 555 fl. beſtehen, während letztere ſich auf 799 fl. belaufen, worunter 691 fl. Hypothekar-Schulden begriffen ſind.

Es wird auch am erſten Edikts-Tage zur Beiſeitigung der Fortſetzung des Gant-Verfahrens das Geeignete nach Vorſchrift des Hypotheken-Geſetzes verhandelt werden, daher ſich von Seite der Kreditorſchaft hierauf gefaßt zu halten iſt.

Schlüßlich kömmt noch zu bemerken, daß zum Verkaufs-Verſuche des Gantierers-Anweſens, beſtehend: a.) aus einem Hauſe mit Stadel und Stallung, dann $\frac{1}{8}$ Tagw. Gras-Garten, und $4\frac{1}{2}$ Tgw. zur Grunds-Gerechtigkeit gehöriger Mäder; b.) aus 1 Tgw. eigenen Maades; und c.) aus 3 Morg. eigenen Holz-Bodens, Termin auf Donnerſtag den 30. Juny d. J. anberaumt ſey, wobey Kaufs-Luſtige zu erſcheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben haben.

Von Auswärtigen, dem Gerichte unbekannten Käufern wird der Ausweiß über Leumund und Vermögen gewärtiget, ohne welchen ſie zur Kaufshandlung nicht zugelaſſen werden können.

Burgau den 9. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 9. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 14. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 16. Juny 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | $97\frac{3}{8}$ | $97\frac{1}{8}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $97\frac{1}{4}$ | 97 | Obligat. à 4% m. Coup. | $97\frac{1}{8}$ | $96\frac{7}{8}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | $108\frac{1}{4}$ | $107\frac{3}{4}$ | Lott. Loose E—M à 4% | $108\frac{1}{4}$ | $107\frac{3}{4}$ | Lott. Loose E—M à 4% | $108\frac{1}{4}$ | $107\frac{3}{4}$ |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | 126 | detto unverz. à 10 fl. | | 126 | detto unverz à 10 fl. | | 126 |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 26.**

Augsburg, den 25ten Juny 1832.


Inhalt:


268.) Die Entlaſſungs-Art der für Widerſpenſtige eingereihten, nach erfolgter Stellung dieſer letztern aber wieder aus dem Armee-Verbande austretenden Conſcribirten btrff. 269.) Die diesjährige Vertheilung der Prämien aus dem Fond des allgemeinen Landgeſtüts betrff. 270.) Die Aufſicht auf Kiesgruben betrff. 271.) Herabſetzung des Ausgangs-Zolles von Oel-Kuchen btrff. 272.) Marſch-Verpflegs-Koſten vaterländiſcher Truppen pro $18\frac{31}{32}$. 273.) Erledigung des Phyſikats Königshofen betrff. 274.) Erledigung einer königl. Appellationsgerichts-Sekretär-Stelle für den Unterdonau-Kreis. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCLXVIII.) ad Nrm. 21838.**

An
ſämtliche Conſcriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Entlaſſungs-Art der für Widerſpenſtige eingereihten, nach erfolgter Stellung dieſer letztern aber wieder aus dem Armee-Verbande tretenden Conſcribirten btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Den ſämtlichen Conſcriptions-Behörden des Oberdonau-Kreiſes wird im nachfolgenden Abdrucke die von der am 22. v. M. in unten ſtehendem Betreffe an die Diviſions- und Korps-Kommando's erlaſſene allerhöchſte Entſchließung zur Wiſſenſchaft, und einſchlägigen Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 16. Juny 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

## Abdruck.

„Im §. 74 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes iſt beſtimmt, daß diejenigen Conſcribirten, welche anſtatt und auf Rechnung der Widerſpenſtigen zur Einreihung eingeſtellt werden, wenn ſie ohne Erſatzmann-Stellung perſönlich in die Armee getreten ſind, wieder entlaſſen werden müſſen, ſo wie die Widerſpenſtigen, ſtatt deren ſie eintreten, in die Armee perſönlich eingereiht, oder für dieſelben Erſatzmänner eingeſtellt ſeyn werden.“

„Bey dieſen Wieder-Entlaſſungs-Fällen iſt nun die Anfrage gemacht worden, auf welche Art und vermöge welcher Urkunde dieſen für Widerſpenſtige eingereihten, nach deren erfolgten Stellung aber wieder aus dem Armee-Verbande tretenden Conſcribirten die Entlaſſung ausgefertiget werden ſoll?

„Auf den Grund der Beſtimmung des erwähnten §. 74 im Heer-Ergänzungs-Geſetze kann es wohl in keiner Hinſicht irgend einem Bedenken unterliegen, daß dieſe Urkunde, ein ſolcher wieder entlaſſen werdende Soldat möge eine kürzere oder längere Zeit anſtatt des Widerſpenſtigen, auf deſſen Rechnung er eingereiht worden iſt, gedient haben, dem förmlichen Abſchiede nahe gebracht werde, ſo weit es nemlich der wichtige Umſtand der ſchon zurückgelegten, oder noch nicht zurückgelegten Militärs-Pflichtigkeits-Jahre, welcher oft eintreten kann, erfodert, damit aus der Ertheilung eines förmlichen nur auf die zurückgelegte Armee-Pflichtigkeit berechneten und vorgeſchriebenen Militär-Abſchiedes zum Nachtheile der Militär-Pflichtigen, im Falle der noch beſtehenden Militär-Pflichtigkeit des wieder zu entlaſſenden Mannes, keine Folge gezogen werden könne.“

Dem Diviſions-Commando wird daher für dieſen Fall ein beſonderes Formular des Abſchiedes mit dem Auftrage zugeſchloſſen, die unterhabenden Truppen-Abtheilungen anzuweiſen, daß denjenigen, anſtatt der Widerſpenſtigen eingeſtellten Conſcribirten, welche zur Zeit, als ſie bey der Stellung der Widerſpenſtigen wieder entlaſſen werden, die Militär-Pflichtigkeits-Jahre nach den geſetzlich beſtimmten Alters-Klaſſen wirklich zurückgelegt haben, ein förmlicher vorſchriftsmäßiger Abſchied, denjenigen aber, welche ſich in den Militär-Pflichtigkeits-Jahren zur Zeit ihrer Wieder-Entlaſſung noch befinden, ein Abſchied nach dem beygefügten Formular ertheilt werden ſoll:

### Formular.

| | |
|---|---|
| | Vorzeiger dieſes N. N. geboren den |
| Abſchied | ten 18 |
| für | in N., kgl. bayer Landgchts. N., in |
| den, wie folgt | N. N. Kreiſe, Religion, |
| Bezeichneten: | Standes, ſeines Handwerkes |
| Größe, | ein , hat bey dem k. |
| Haare, | b. N. N. Regimente ſeit dem ten |
| Stirn, | 18 mithin N. Jahre |
| Augenbraunen, | (Monate Tage) als Soldat gedient. |
| Augen, | Derſelbe hat während ſeiner Dienſt- |
| Naſe, | Zeit eine Aufführung |
| Mund, | gepflogen. |
| Bart, | Nachdem der Soldat N. N. auf |
| Kinn, | den Grund der Beſtimmung in §. 74. |
| Geſicht, | des Heer-Ergänzungs-Geſetzes anſtatt |
| Geſichtsfarbe, | eines Widerſpenſtigen eingereiht, die- |
| Körperbau. | ſer aber nunmehr in die Armee per- |
| | ſönlich eingeſtellt worden iſt; ſo erhält |
| Beſondere | derſelbe hiemit ſeinen Abſchied, je- |
| Kennzeichen | doch mit dem ausdrücklichen Vorbe- |
| | halt, daß ſeine noch geſetzlich beſte- |
| Eigene Hand- | hende Militär-Pflicht, ſo wie ſeine |
| Unterſchrift. | Verpflichtung zu den Reſerve-Batail- |
| | lons und zur Landwehr ſeiner geleiſte- |
| | ten Militär-Dienſte ungeachtet, un- |
| | verändert bleibe. |
| | N. N. den ten 18 |
| | K. B. tes Regiment. |
| | N. N. Oberſt. |
| | (L. S.) N. N. Auditor. |

CCLXIX.) ad Nr. 22693.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die diesjährige Vertheilung der Prämien aus dem Fonde des allgemeinen Land-Geſtüts btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die nachfolgende Bekanntmachung des k. Oberſt-Stallmeiſter-Stabs als Direktion des allgemeinen Land-Geſtüts wird ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes mit dem Auftrage zugefertiget, Sorge zu tragen, daß dieſelbe den Amts-Untergebenen in allen Theilen ihres Bezirkes vollſtändig zur Kenntniß gelange, damit gleichzeitig die Ermunterung zur möglichſt zahlreichen Theilnahme zu verbinden, und wenn gleichwohl einzelne Pferde-Züchter durch Umſtände verhindert ſeyn ſollten, bey der k. Muſterungs-Commiſſion zu erſcheinen, zum Beſten derſelben die Einleitung zu treffen, daß auf Verlangen die Muſterung ihrer Pferde zu einer ſchicklichen Zeit mit Beiziehung von Sachverſtändigen unter Aufſicht der reſp. Lokal-Behörde vollzogen werden kann, indem auch auf ſolche Weiſe nach der hieher gemachten Eröffnung des k. Oberſt-Stallmeiſter-Stabs der Zweck des Land-Geſtüts erfüllt wird.

Augsburg den 22. Juny 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

(Bekanntmachung.)

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Muſterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengſte btrff.)

In Gemäßheit der k. allerhöchſten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preiſe-Vertheilungen bey dem Landgeſtüte nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

### I.

Die Beſchäl-Stationen des Oberdonau-Kreiſes bilden für das gegenwärtige Jahr VI Bezirke.

Zum Iten Bezirk gehören: 1.) Schwabmünchen, 2.) Ursberg, und 3.) Göggingen; zum IIten Bezirk gehören: 1.) Mindelheim und 2.) Landsberg im Iſarkreiſe; zum IIIten Bezirk gehören: 1.) Kempten, 2.) Sonthofen, und 3.) Grönenbach; zum IVten Bezirk gehören: 1.) Lauingen, und 2.) Günzburg; zum Vten Bezirk gehören 1.) Donanwörth (Bergſtetten), und 2.) Nördlingen im Rezat-Kreiſe; zum VIten Bezirk gehören: 1.) Neuburg (Rohrenfeld), 2.) Thalmäſſing (Greding) im Rezat-Kreiſe, und 3.) Eichſtädt im Regen-Kreiſe.

### II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beſchreibung findet ſtatt:

a. die Prämien-Vertheilung.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Im 1ten | Bezirke | am | 25ten | Auguſt | 1832. |
| „ 2ten | „ | „ | 27ten | „ | „ |
| „ 3ten | „ | „ | 29ten | „ | „ |
| „ 4ten | „ | „ | 1ten | September | „ |
| „ 5ten | „ | „ | 3ten | „ | „ |
| „ 6ten | „ | „ | 11ten | „ | „ |

b. die Stuten-Beſchreibung.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Schwabmünchen, | den | 25ten | Auguſt | 1832. |
| „ Mindelheim, | „ | 27ten | „ | „ |
| „ Kempten, | „ | 29ten | „ | „ |
| „ Lauingen, | „ | 1ten | September | „ |
| „ Nördlingen, | „ | 3ten | „ | „ |
| „ Thalmäſſing Ldg. Greding | „ | 11ten | „ | „ |

### III.

Die aus der Anzahl der beſchälten Stuten ſich ergebenden und der Bewerbung auszuſetzenden Prämien werden folgende ſeyn:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. zu Schwabmünchen | 9 | f. Stuten | u. | 2 | f. Hengſte. |
| 2. „ Mindelheim | 8 | „ | „ | 2 | „ | „ |
| 3. „ Kempten | 9 | „ | „ | 2 | „ | „ |
| 4. „ Lauingen | 7 | „ | „ | 1 | „ | „ |
| 5. „ Nördlingen | 8 | „ | „ | 2 | „ | „ |
| 6. „ Thalmäſſing | 9 | „ | „ | 2 | „ | „ |

### IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwey übrigen Drittheile werden aber erſt nach Erfüllung der hierüber aufgeſtellten Bedingungen zahlbar, d. h. bey den Stuten für das erſte und zweite Füllen, und bey den Hengſten für den ſogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewieſenen Bezirke.

### V.

Denjenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Foderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bey der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der k. Land-Geſtüts-Commiſſion in Empfang zu nehmen.

### VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Land-Geſtüts-Beſchäler belegt zu erhalten wünſcht, hat dieſelben der k. Commiſſion zur Muſterung, und vorſchriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

### VII.

Auch die Hengſte, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erſten Mal hiefür gebraucht werden ſollen, müſſen, wie es bisher geſchehen iſt, der Commiſſion zur Muſterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 11. Juny 1832.

Der
Königl. Bayeriſche Oberſt-Stallmeiſter-Stab
als
Direktion des allgemeinen Landgeſtüts.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabs-Buchhalter.

---

**CCLXX.) ad Nr. 22655.**

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Aufſicht auf Kies-Gruben betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch den Einſturz einer Kies-Grube bey Babenhauſen büßte ein junger Menſch das Leben ein.

Man hat ſchon wiederholt zur Vorſicht angemahnt, gleichwohl ſcheint dieſelbe nicht durchgehends beachtet zu werden.

Sämtliche Polizey-Behörden werden daher aufgefordert, die diesfalls an die Gemeinde-Vorſteher, Werkführer ꝛc. ergangenen Inſtruktionen zu erneuern, und in Kontraventions-Fällen die aufhabende Verantwortlichkeit ernſtlich geltend zu machen.

Augsburg den 20. Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.
v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXI.) ad Nrm. 22449.

(Die Herabſetzung des Ausgangs-Zolles von Oel-Kuchen btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Eröffnung der kgl. General-Zoll-Adminiſtration zu München ddo 14ten Juny iſt der Ausgangs-Zoll von Oel-Kuchen auf zwei Kreuzer vom Sporco-Zentner proviſoriſch herabgeſetzt worden.

Augsburg den 19. Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLXXII.) ad Nrm. 22115.

(Marſch-Verpflegungs-Koſten vaterländiſcher Truppen pro 18$\frac{31}{32}$ btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die zufolge des Miniſterial-Reſcripts vom 12ten v. M. bey der k. Haupt-Kriegs-Kaſſe angewieſenen, und von derſelben ausbezahlten 42 fl. 45 kr. Marſch-Verpflegungs-Koſten vaterländiſcher Truppen pro 18$\frac{31}{32}$ wurden laut der vorliegenden Zahlungs-Legitimations-Protokolle

1.) an Theres Gros und Creszens Eberwein zu Dilingen mit 40 kr.

2.) an die Gemeinde-Vorſteher zu Mering, Merching und Eurasburg, kgl. Landgerichts Friedberg mit 27 fl.

3.) an mehrere Individuen der Stadt Neuburg und der Gemeinde Reichertshofen, k. Landgerichts Neuburg mit 6 fl. 10 kr.

4.) an den Gemeinde-Vorſteher Anton Rudolph zu Schinau, kgl. Landgerichts Weiler mit 2 fl. 20 kr.

und 5.) an mehrere Individuen der Stadt Augsburg mit 6 fl. 35 kr.

hinausbezahlt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 16. Juny 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLXXIII.) ad Nr. 22678.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Phyſikats Königshofen btrff.)

Durch die erbetene Verſetzung des Gerichts-Arztes Dr. Schmitt in den Ruheſtand iſt das Phyſikat Königshofen erledigt. Die Bewerber um dieſes Phyſikat haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Belegen ſpäteſtens bis zum 20. des Monats July bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg den 10. Juny 1832.

Königl. Regierung des Untermain-Kreiſes.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel.

coll. Gemmingen.

CCLXXIV.)

Durch das Ableben des Appellations-Gerichts-Sekretärs Johann Evangeliſt Fesl iſt bey dem kgl. Appellations-Gerichte für den Unterdonau-Kreis eine Sekretärs-Stelle erlediget worden.

Concurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen beydem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Durch Reſcript des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6. July d. J. wurde dem bisherigen praktiſchen Arzte zu Rottenburg, Medicinae Doctor Georg Mändl die einſtweilige Beſorgung der Phyſikats-Geſchäfte in dem Landgerichte Göggingen proviſoriſch übertragen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. May d. J. dem Pfarrvikar Prieſter Johann Georg Kees in Nattenhauſen, Landgericht Roggenburg, die erledigte Pfarrey Wollbach, Landgerichts Zusmarshauſen; dem Prieſter Franz Anton Reicherzer Pfarrvikar in Thierhaupten die erledigte Pfarrey Thierhaupten, Landgerichts Rain; und dem bisherigen Stadtkaplan bei St. Moritz Prieſter Alois Steichele in Augsburg die erledigte Pfarrey Chriſtertshofen, Landgerichts Roggenburg, zu übertragen geruht.

Der Pfarrer Stephan Schlicker in Igenhauſen, Landgerichts Aichach, wurde zum Kapitel-Kammerer im Rural-Kapitel Friedberg gewählt, und demſelben die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Der Pfarrer Alois Singer in Waldſtetten wurde als Kapitel-Kämmerer im Landkapitel Ichenhauſen ernannt, und demſelben die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, K. d. J. vom 6. Juny d. J. wurde nach beigebrachten förmlichen Präſentations Urkunden auf die Kaplaney-Beneſizien in Lindenberg, Landgerichts Weiler, und in Stephans Rettenberg, Landgerichts Sonthofen, dem Prieſter Gebhard Knitz Kaplan in Hergensweiler zum Behuf des Antrittes der erſteren Pfründe, und dem Prieſter Franz Karl Auktor Kaplan in Vorderburg zum Behuf des Antrittes der leztern Pfründe die landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

In der Gemeinde Neu-Ulm wurde der Zimmer-Meiſter Georg Honold als Gemeinde-Vorſteher erwählt.

Dem Markte Aindling wurde die nachgeſuchte Auflöſung der magiſtratiſchen Verfaſſung und der Rücktritt in die Klaſſe der Rural-Gemeinden bewilliget.

Die neugewählte Gemeinde-Verwaltung iſt, wie folgt, zuſammengeſetzt:

1.) Kretz Sigm., Rothgerber, Orts-Vorſteher.
2.) Krügl Johann Nep., Bierbrauer, Stiftungs-Pfleger.
3.) Sailer Ferdinand, Krämer, Gemeinde-Pfleger.

Bevollmächtigte:

a.) Michael Krieg, Hutmacher.
b.) Anton Mucker, Weisgerber.
c.) Georg Blei, Rechenmacher.
d.) Martin Weigl, Bauer.

An die durch den Tod des Gemeinde-Vorſtehers Benedikt Mayer von Betzigau erledigte Stelle wurde der Bevollmächtigte Johann Hartmann von Bernholz gewählt, und an deſſen Stelle rückte der Bauer Mang Maier von Rotzen ein.

---

An die Stelle des ausgetretenen Gemeinde-Pflegers Johann Fournier zu Haldenwang wurde der bisherige zweite Gemeinde-Bevollmächtigte Joſeph Demeter gewählt, dagegen rückte der dritte Bevollmächtigte Xaver Unſeher, Bauer als zweiter, und der Erſatzmann und Söldner Georg Blum als dritter Bevollmächtigter ein.

---

Der k. quiescirte Regierungs-Rath Franz Xaver Gietl in München hat zum Armen-Fonde der k. Stadt Neuburg eine Schankung von 600 fl. gemacht; welche edle Handlung unter ehrender Anerkennung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

(Bekanntmachung.)

Folgende Ausſchreibung iſt an ſämtliche Zoll-Behörden ergangen:

(Abdruck.) München den 4. Juny 1832.
Nr. 7166.
Vereins-Sache.

(Den Beytritt Churheſſens zu den preußiſch-heſſen-darmſtädtiſchen Zoll-Vereine, insbeſondere die Vermehrung der Uebergangs-Punkte für den begünſtigten Verkehr zwiſchen dem bayeriſch-würtembergiſch-, und preußiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine betreff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

„Auf den Grund des Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 21. April d. J. exp. Nr. 5585 wurden in wechſelſeitiger Uebereinkunft der betreffenden Gouvernements neben den in der dießſeitigen Ausſchreibung vom 31. Dezember v. J. Nr. 19774 bezeichneten Zollämtern, als Uebergangs-Punkte für den begünſtigten Verkehr zwiſchen dem bayeriſch-würtemberg- und preußiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine weiter beſtimmt:

1.) das k. b. Ober-Zoll-Amt Königshofen,
2.) „ „ „ „ „ „ Mellrichſtadt,
3.) „ „ „ Zoll-Amt Iter Klaſſe zu Thann, Ober-Zoll-Amts Hilders,

und denſelben gegenüber

4.) das k. preußiſche Nebenzoll-Amt Iter Klaſſe zu Treffurt.
5.) „ churfürſtlich-heſſiſche Nebenzoll-Amt Iter Klaſſe zu Netra,
6.) „ „ „ Haupt-Zoll-Amt zu Roßdorf; und
7.) „ „ „ Nebenzoll-Amt Iter Klaſſe Philippsthal, Haupt-Zoll-Amt Roßdorf.“

„Dieſe vier churfürſtlich heſſiſchen und preuſſiſchen Aemter ſind zum Vollzuge bereits angewieſen.“

„Bey jenen drey k. bayeriſchen Aemtern tritt unter dieſer Vorausſetzung der Vollzug vom Momente des Empfanges gegenwärtiger Ausſchreibung ein, welche durch Affigirung, und auch durch Mittheilung an den Handelsſtand des Amtsſitzes unverzüglich bekannt zu machen iſt.“

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Dr. Wirſchinger. F. v. Miller.

Spindelbauer.

---

Auf beſondern Befehl der k. General-Zoll-Adminiſtration vom 4. d. Mts. Nr. 7106 wird vorſtehende Ausſchreibung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14. Juny 1832.

Königliche Ober-Zoll-Inſpektion.

Braun, Oberzoll-Inſpektor.

coll. Eberhard.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

332.) praes. den 1/6 32.

(Ediktal-Ladung.)

Die Inteſtat-Erben des am 2. April 1831 zu Heimenkirch geſtorbenen praktiſchen Arztes Dr. Gebhardt Sinds von Scheidegg haben deſſen Verlaſſenſchaft wegen überhäufter Schulden ausgeſchlagen.

Es iſt daher unterm 29. May d. J. gegen denſelben der Univerſal-Konkurs erkannt worden.

Die geſetzlichen Edikts-Tage werden hiemit, 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 3. July d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden auf Freytag den 3. Auguſt d. J., und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 3 September, und für die Duplik auf Dienſtag den 18. September d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger deſſelben öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe das Nicht-Erſcheinen aber an den übrigen Edikts-Tagen die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Nachdem nun aber der Aktiv-Stand des Verſtorbenen bloß in einer Baarſchaft von 731 fl. 11 kr., dann in einigen Büchern, wofür bisher 27 — 30 fl. geboten wurden, und in einer Mineralien-Sammlung ohne ſonderlichen Werth beſteht, dagegen die bereits angemeldeten Paſſiven 3272 fl. 2 kr. betragen; ſo wird an dem erſten Edikts-Tage ſogleich der Verſuch zu einer gütlichen Ausgleichung und Uebereinkunft unter den Gläubigern gemacht werden, wozu alſo diejenigen, welche nicht ſelbſt erſcheinen ihre Vertreter zu bevollmächtigen haben.

Weiler den 30. May 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gramm, Landrichter.

---

333.) praes. den 1/6 32.

(Gant-Edikt.)

Auf Abſterben des Buchbinders Raimund Keller dahier haben deſſen hinterlaſſene Ehegattin, und der für die minderjährigen Kinder gerichtlich aufgeſtellte Vormund ſich der väterlichen Verlaſſenſchaft entſchlagen, das Geſammt-Vermögen den Gläubigern überlaſſen, und bey der gerichtlich nachgewieſenen Ueberſchuldung um Einleitung des Gant-Verfahrens gebethen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen auf Montag der 2. July d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 2. Auguſt, und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick auf Freytag den 17. Auguſt, und für die Duplik auf Montag den 3. September d. J. jedesmal früh 8 Uhr feſtgeſetzt, und ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Verſtorbenen hiemit öffentlich, und unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausſchließung von der gegenwärtigen Concurs-Maſſe, das

Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörigen Vermögen in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

An dem erſten Edikts-Tage wird man zugleich zum Beſten der Gläubiger eine gütliche Ausgleichung dieſes Debit-Weſens, und den Verkauf des Anweſens, beſtehend:

a.) aus dem Wohnhauſe sub Nro. 65 lit. A. Beſitz-Nr. 350; b.) aus 132 Ruthen obern Antheils Beſitz-Nr. 351; c.) aus 10 Ruthen Garten beym Ignatzy-Kirchle unter Beſ.-Nr. 352, und d.) aus den inventariſirten Mobilien und Geräthſchaften, und der realen Buchbinders-Gerechtigkeit verſuchen, zu welchem Zwecke hiemit die Kaufs-Liebhaber auf dieſen Tag mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, in die Gerichts-Kanzley eingeladen werden.

Uebrigens wird den Kreditoren zum geeigneten Benehmen hiemit vorläufig eröffnet, daß das Verlaſſenſchafts-Vermögen des Raimund Keller an Mobilien und Immobilien 947 fl. 20 kr., dagegen die Hypothekar-Schulden, ohne die laufenden Zinſe 1229 fl. und die übrigen Current-Foderungen 301 fl. betragen.

Dillingen den 1. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

334.) praes. den $\frac{18}{6}$ 32.

(Ediktal-Citation.)

In den Kommunal-Rechnungen der Stadt Mindelheim wird ſeit dem Jahre 1753 ein Paſſiv-Kapital dieſer Gemeinde mit 284 fl. 50 kr. ſamt rückſtändigen Zinſen aufgeführt, welches einem gewiſſen Joſeph Mayer, ehemals gräfl. Dattenbach'ſchen Beamten zu Adelsdorf gehört, und wofür die Commune unterm 20 May 1748 einen Schuld-Brief ausgeſtellt haben ſoll.

Auf Andringen des Magiſtrats Mindelheim werden die unbekannten Erbs-Intereſſenten des Joſeph Mayer, oder wer immer an dieſes Kapital Anſpruch machen zu können glaubt, aufgefodert, dieſe Anſprüche um ſo gewiſſer binnen ſechs Monaten von heute an dieß Orts geltend zu machen, als außerdeſſen die gedachte Foderung zuſamt der Schuld-Urkunde vom 20. May 1748 für kraftlos erklärt, und in den Rechnungen der Stadt-Commune Mindelheim abgeſchrieben werden wird.

Mindelheim den 2. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

335.) praes. den $\frac{16}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das der Roſina Monſchein, verwittibten Taglöhnerin zu Lechhauſen angehörige Anweſen, beſtehend in einem halben Hauſe, einem halben Kraut-Theile, und einer halben Lüß-Wieſe wird auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers am Donnerſtag den 5. k. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr an den Meiſtbiethenden in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley verkauft werden, wozu Kaufs-Luſtige hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 6. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

---

336.) praes. den $\frac{18}{6}$ 32

(Bekanntmachung.)

In dem Schulden=Weſen des Joſeph Finnagel, Bürgers und Spenglers von Lauingen wird auf deſſen eigenen Antrag der Univerſal=Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts=Tage, nemlich:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf den 2. July d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 2. Auguſt d. J.; III.) zum Schluß=Verfahren, und zwar a) für die Replik auf den 3. September, b) für die Duplik auf den 18. September d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein=Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts=Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht=Erſcheinen am erſten Edikts=Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs=Maſſe, das Nicht=Erſcheinen an den übrigen Edikts=Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein=Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß die Hypothekar=Kapitalien 830 fl., und die bereits bekannten, nicht verſicherten Foderungen circa 107 fl. 2 kr. betragen.

Die zur Gant=Maſſe gehörigen Realitäten und Mobilien ſind taxirt auf 409 fl. 52 kr.

Lauingen am 9. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

337.) praes. den $\frac{21}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem in der Verlaſſenſchaft des Thierarztes Johann Georg Witzigmayn von Günzburg die Erbſchaft von deſſen Relikten nur mit der Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventars angetreten worden iſt, und nach den bisherigen Erhebungen die Schulden den Aktiv=Stand bei weitem überſteigen, auch die verſuchte gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kam: ſo wird nunmehr das Gant=Verfahren eingeleitet, und es werden zu dieſem Behufe folgende Edikts=Tage feſtgeſetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung Dienſtag der 3te July d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Foderungen Freitag der 3te Auguſt; 3.) zur Schluß=Verhandlung, und zwar a.) für die Gegen=Erinnerungen Freitag der 17te Auguſt; und b.) für die Schluß=Erinnerung Freitag der 31te Auguſt d. J. ſo, daß die ganze Verhandlung mit dem 14. September ſich endet.

Sämtliche Gläubiger des Thierarzts Witzigmann werden nun aufgefodert, an dieſen Terminen, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr um ſo gewiſſer zu erſcheinen, als das Nicht=Erſcheinen am erſten Edikts=Tage den Ausſchluß von der Maſſa, das Nicht=Erſcheinen an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß der vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird bemerkt, daß der Aktiv=Stand in circa 3580 fl. beſtehe, die illiquiden Ausſtände im Betrag zu 296 fl. nicht mit eingerechnet, die Schulden aber auf circa 4000 fl. ſich belaufen, und hierunter für 2362 fl. Hypothekar=Foderungen begriffen ſeyen. Auch wird am erſten Edikts=Tage ein Vergleich noch einmal verſucht, und im Kreditoren Ausſchuß zum Behufe

der Beitreibung der Ausſtände, und der ferneren auf die Erhaltung des Maſſa-Vermögens Bezug habenden Beſchlüſſe gebildet werden.

Günzburg den 9. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leirl, Landrichter.

---

338.) praes. den $\frac{22}{6}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in dem Schulden-Weſen des Joſeph Spielmann von Pfronten-Steinach auf eigenen Antrag des Schuldners durch Entſchließung vom 4. Juny 1832 den Univerſal-Conkurs erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage, nemlich:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 10. July; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 10. Auguſt; und III) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Freytag den 31. Auguſt, und für die Duplik auf Dienſtag den 11. September d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergehen.

Füßen den 5. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

339.) praes. den $\frac{16}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des am 13. v. Mts. verſtorbenen Schullehrers Xaver Rauner zu Lauterbach eine Foderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, am 5. July d. J. Vormittags 8 Uhr ihre Anſprüche unter gehöriger Nachweiſung derſelben geltend zu machen, indem nach Verlauf dieſes Termins keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann.

Donauwörth den 12. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

340.) praes. den $\frac{19}{6}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Nachdem in dem Schulden-Weſen des verſtorbenen Amandus Strixner, Bierbräuers zu Pöttmeß der Univerſal-Konkurs erkannt worden iſt, ſo werden nunmehr die geſetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſungen auf Montag den 30. July; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 29. Auguſt; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienſtag den 18. September, und für die Duplick auf Montag den 15. Oktober d. J. jedesmal Morgens 8 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche Gläubiger des genannten Amandus Strixner hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am

erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Endlich wird noch beygefügt, daß am erſten Edikts-Tage auch die Beſtellung des Maſſe-Curators nach Vorſchrift Cod. jud. Kap. 19 §. 18 Nr. 1 erfolgen werde.

Schrobenhauſen den 14. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht als Commiſſions-Behörde.

Ramſauer, Landrichter.

341.) praes. den 1/7 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich Mathias Stegmann von Neuhauſen auf die Ediktal-Citation vom 20. September v. J. innerhalb der feſtgeſetzten Friſt von 6 Monaten nicht zur Empfangsnahme ſeines Vermögens gemeldet hat; ſo wird er für verſchollen erklärt, und ſein Vermögen an ſeine nächſten Verwandten gegen Caution verabfolgt.

Beuren den 14. Juny 1832.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Angermann, Patrimonialrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 16. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 18. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 23. Juny 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97⅛ | 97⅞ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 97⅜ | 96¾ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | 96½ |
| *detto à 5%. . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5%. .* | | |
| *Lott. Loose B—M à 4%* | 108¾ | 107¾ | *Lott. Loose B—M à 4%* | 108¼ | 107¾ | *Lott. Loose B—M à 4%* | 108¼ | 107¾ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz à 10 fl.* | | 125 |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich-Bayerischen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 27.

Augsburg, den 2ten July 1832.


Inhalt:

275.) Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden. 276.) Erledigung des Dekanats und der I. Pfarr-Stelle in Feuchtwangen. 277.) Erledigung einer k. Kreis- und Stadtgerichts-Raths-Stelle. 278.) Erledigung einer Advokaten-Stelle. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCLXXV.) ad Nrm. 7839.

(Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nach §. 34. des Finanz-Geſetzes vom 28 Dezember 1831 ſind die Vorſchriften der §. §. 30, 31, 32 und 33 des genannten Geſetzes, welche die beſondern Beſtimmungen in Bezug auf das Erlöſchen von Zahlungs-Rückſtänden des Aerars, ſowie von Gefälls-Rückſtänden an daſſelbe u. ſ. w. enthalten, in jedem der ſieben ältern Kreiſe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen, und zu Folge dießfallſigen Reſcripts aus dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 12ten März 1832 N. 3554) hat dieſe Bekanntmachung fürdas laufende Etats Jahr 18$\frac{31}{32}$ in den Monaten April. May, Juny, July zu erfolgen.

Zur Vollziehung dieſer geſetzlichen Anordnung werden demnach die erwähnten §. §. 30, 31, 32, und 33 des Finanz-Geſetzes vom 28 Dezember 1831 nach ihrem wörtlichen Inhalte, wie folgt, hiermit zur öffentlichrn Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811, und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Fode-

rungen an die Staats=, Finanz= und Militär=Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſo ferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erlöſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem k. Staats=Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem angemeldet werden."

„Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 geſchehen."

„Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen Verfall, wenn ſie"

„a.) entweder bereits früher bey dem Staats=Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt," oder

„b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Adminiſtrativ=Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats=Miniſterium der Finanzen erneuert."

„Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats=Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz=Miniſterium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden."

„Unter den Foderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen,"

„a.) alle Real=Laſten, welche auf was immer für einem Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;"

„b.) alle in den Hypotheken=Büchern eingetragenen Foderungen."

## §. 31.

„Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen alle Foderungen an die Staats=, Finanz=, und Militär=Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann."

## §. 32.

„Rückſtände an Staats=Gefällen und andere an die Staats=Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes, und dem 1ten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken=Buche angemeldet worden ſind."

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats=Gefälle, und andere an die Staats=Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während drey auf einander folgenden Jahren nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken=Buche angemeldet worden ſind."

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben=Pflichtige wegen eines Rückſtandes durch=

aus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile."

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder Erben, welche das Objekt aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung."

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine Restitutio in integrum nicht ſtatt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Augsburg den 1. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCLXXVI.)

(Die Erledigung des Dekanats und der erſten Pfarr-Stelle in Feuchtwangen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 9. d. erfolgte Ableben des Dekans und Iten Pfarrers Tretzel zu Feuchtwangen iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen. Dieſelbe wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben, und über deren Ertrag folgendes bemerkt: Dieſer iſt nämlich in der unterm 11. Dezm. 1819 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion alſo berechnet:

I.) 704 fl. 20 kr. an ſtändigem Gehalte und zwar: 300 fl. an baarem Gelde; 6 fl. 15 kr. für Fiſche; 147 fl. 55 kr. mit 14 Schff. 4 Mz. 3 Vrl. Korn; 81 fl. 15 kr. mit 16 Schaff 1 Mz. 2 Vrl. Dinkel; 86 fl. 40 kr. mit 21 Schaff. 4 Mz. Haber; 80 fl. mit 20 Klftr. weichem Holz, und 1 fl. 15 kr. mit 100 Stück dergleichen Wellen; in Summa 703 fl. 20 kr. aus dem Staats-Aerar, dann 1 fl. für 10 Pfd. Fiſche aus der Gemeinde-Kaſſe.

II.) 227 fl. aus Realitäten, nämlich: 100 fl. mit dem Genuße der Pfarr-Wohnung; und 6 fl. desgleichen der Scheuer und Stallung; 10 fl. mit dem Genuße aus 1 Mrg. Ackers; 90 fl. mit dem Genuße aus 3¼ Tgw. Wieſen; 21 fl. mit dem Genuße des Hausgartens und Krautbeets.

III.) 192 fl. 57 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen mit Inbegriff 28 fl. 12 kr. vom Beichtſtuhl.

IV.) 5 fl. 36 kr. an obſervanzmäßigen Gaben. Geſammt-Ertrag 1129 fl. 53 kr. Hievon 46 fl. 1 kr. 1 pf. an Laſten, worunter 24 fl. 31¼ kr. jährlich für Steuer begriffen ſind, abgezogen, verbleiben 1083 fl. 52 kr. 3 pf. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 18. Juny 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

CCLXXVII.)

Dienſtes-Erledigung.

Bey dem königl. Kreis- und Stadtgerichte I. Klaſſe zu Regensburg iſt eine Rathsſtelle erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber um dieſelbe haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem königl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## CCLXXVIII.)

(Eine erledigte Advokaten-Stelle btrff.)

Bey dem kgl. Landgerichte Kemnath im Obermain-Kreiſe iſt eine Advokaten-Stelle erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes unterm 24. May d. J. erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung den zum dritten Mitgliede des Landrathes im Oberdonau-Kreiſe aus der Klaſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer ernannten Pfarrer Xaver Ebentheuer zu Bobingen, welcher als geſetzlich gewählt, nicht anerkannt werden konnte, aus dem Landrathe des Oberdonau-Kreiſes zu entlaſſen, und als Erſatzmann den Pfarrer Benedikt Abbt zu St. Ulrich einberufen zu laſſen geruht.

Die Wahl des Pfarrers Joſeph Anwander in Winzer, als Kammerer des Land-Kapitels Mindelheim erhielt unterm 22. Juny d. J. die Landesherrliche Beſtätigung.

Ebenſo erhielt die Wahl des Pfarrers Michael Erhard als Kammerer für das Land-Kapitel Oberdorf die Landesherrliche Beſtätigung unterm 10. März d. J.

Für den ausgetretenen Gemeinde-Vorſteher Georg Hartmann von Tiefenbach, k. Landgerichts Illertiſſen, wurde durch Erſatz-Wahl der Bauer Kaſpar Haas von da, gewählt, und in deſſen Stelle eingewieſen.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

544.) praes. den 27/6 32

(Bekanntmachung.)

(Die Verſteigerung der von Ihrer Königlichen Hoheit der höchſtſeligen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken zu Neuburg zurückgelaſſenen Effekten betreffend.)

In Gemäßheit einer kgl. Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 11. d. Mts. bringt der unterfertigte kgl. Kommiſſär hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die von Ihrer Königlichen Hoheit der höchſtſeligen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken zurückgelaſſenen Effekten öffentlich verſteigert werden, und daß dieſe Verſteigerung am 30. des nächſten Monats July ihren Anfang nimmt, und einige Wochen hindurch von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr dauern wird.

Die zu verſteigernden Effekten beſtehen in Schmuck, in Silber-Geräthſchaften, in goldnen und ſilbernen Denkmünzen, wovon die eine 86 Ducaten ſchwer iſt, in einem ganz vortrefflichen Flügel-Forte-Piano aus Wien, in Girandoles von Bronce, Pendulen nach älterem und neuerem Geſchmacke, Nacht-Uhren, mehreren

Tafel- Kaffee- und Thee-Services von Porzellain, in ſehr ſchönen vergoldeten Bouilon- und Kaffee-Taſſen, Vaſen von Alabaſter, und einigen von Porzellain, mehreren Wand- und Ankleid-Spiegeln, einem ſchönen Fuß-Teppich für ein groſſes Zimmer, Kanapee, Fauteuils, nnd Seſſel für mehrere Zimmer, mehrere Bureaux-, Commode- und anderen Käſten, mehreren Console-, Speiſe- und Spiel-Tiſchen, in einem bedeutenden Vorrathe von Weißzeug, beſonders an Tafel-Tüchern und Servietten, in Küchen-Geräthen von Kupfer, Eiſen und Blech, in einem vierſitzigen Landauer Wagen, dann in ſehr vielen anderen Gegenſtänden, deren nähere Bezeichnung man zur Vermeidung der Weitläufigkeit hier übergehen zu dürfen glaubt.

Jedoch hinſichtlich a) des Schmuckes, und b) der vorhandenen Silber-Geräthe findet man für zweckmäßig nachſtehendes anzuführen:

ad a. Der Schmuck beſteht aus Bracelets, Colliers, Ohrenringen, Pendeloques, ſogenannten Sentiments und Sevignés, Kreuzen, Medaillons und goldenen Ketten, und unter dieſen Gegenſtänden zeichnen ſich vorzüglich aus zwey Paar Bracelets, wovon das eine Paar mit 44 großen Brillanten beſetzt iſt, ein Kreuz mit ſieben großen Brillanten à jour gefaßt, einige Paar Ohrenringe und Pendeloques, mehrere Colliers und eine Vorſtecknadel mit 14 großen, und einigen kleinen Brillanten beſetzt;

ad b. Die vorzüglichſten Silber-Geräthe ſind, ein vollſtändiger Tafel-Service zu 36 Perſonen nebſt den dazu gehörigen Dessert-Beſtecken von vergoldetem Silber, mehrere Kaffee- und Milch-Kannen, und auch ganze Déjeuners von Silber, 12 große Girandoles und 24 andere gewöhnliche Leuchter von Silber.

Die vorhandenen Silber-Geräthe betragen dem beyläufigen Gewichte nach 568 Mark.

Mit der Verſteigerung des Schmuckes wird am 16. Auguſt d. J. Vormittags 9 Uhr der Anfang gemacht, und wenn dieſe Gegenſtände ſämtlich verſteigert ſind, wird unmittelbar zur Verſteigerung der vorhandenen Silber-Geräthe übergegangen, wonach erſt mit der unterdeſſen gänzlich ſiſtirten Verſteigernng des übrigen Mobiliare continuirt wird.

Der Wiener Flügel und der Landauer Wagen, werden am 13. Auguſt d. J. verſteigert.

Die erſteigerten Objekte werden nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

Neuburg den 22. Juny 1832.

Der
in der Verlaſſenſchaft Ihrer Königlichen Hohheit der höchſtſeligen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken ernannte kgl. Kommiſſär Freyherr von Sainte Marie Eglise, Königlich bayeriſcher Kämmerer und Appellations-Gerichts-Direktor.

345.)

(Bekanntmachung.)

An
die verehrlichen Bezirks-Comiteen und Mitglieder der Anſtalt zur Beförderung vaterländiſcher Pferde- und Schafzucht.

Da im Monat Auguſt und September der Einkauf von Pferden, Mage-Fohlen und Merinos-Widder von Seite obiger Anſtalt, ſtatt findet, ſo werden die verehrlichen Bezirks-Comiteen und Mitglieder derſelben hiemit ergebenſt erſucht, ihre Beiträge während dieſer Zeit an uns gefälligſt einzuſenden. Auch werden dieſelben erſucht, ihre Vorſchläge und Geſuche von verdienſtvollen Landwirthen, Pferde- und Schafzüchtern, um Preiſe, Zucht-Stuten, Merinos-Widder, u. ſ. w. längſtens bis 1. September an uns einzuſenden, um die Vertheilung derſelben in die betreffenden Diſtrikte des Königreichs gehörig machen zu können.

Bey dieſer Gelegenheit haben wir zugleich das Vergnügen, die verehrlichen Mitglieder von den gedeihlichen Fortſchritten dieſer für das Vaterland höchſt nützlichen und nothwendigen Anſtalt in Kenntniß zu ſetzen, daß dieſelbe bereits über 2000 Mitglieder zählt, und zu dem Fohlenhof, deſſen Einrichtung und Bau in der Art eifrig betrieben wird, daß ſchon im nächſten Jahre Fohlen um den allerbilligſten Preis zur Aufzucht aufgenommen, und vom Verein ſelbſt angeſchafft werden können, indem bis Ende May d. J. bereits für 4751 fl. Aktien abgeſetzt, und 164 fl. 54 kr. Geſchenke eingegangen ſind.

Auſſer den im Monat April bekannt gemachten Behörden haben während der Zeit ſich nachfolgende, beſonders zur Begründung dieſer nützlichen patriotiſchen Anſtalt bemüht und ausgezeichnet, als das k. Landgericht Hemau, die k. die Herrſchafts-Gerichte Amorbach und Kipfenberg, die Magiſtrate zu Roſenheim, Weiden, Windsheim, Marktbreit, Pfarrkirchen, Paſſau, Hof, Redwitz, Scheſſlitz, Wunſiedel, Gundelfingen, dann die verehrlichen Bezirks-Comiteen Kötzting, Waſſerburg und Schwabach; für welche gütige Unterſtützungen hiemit öffentlich zu danken, und um allgemeine fernere thätige Theilnahme zu bitten ſich verpflichtet fühlt.

Nürnberg den 18. Juny 1832.

Das Direktorium des Induſtrie- und Cultur-Vereins.

Dr. Weidenkeller. Frhr. v. Imhof.

---

346.) praes. den 26/6 32.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte k. Landgericht hat in dem Schulden-Weſen des Kaſper Hauſer von Pfronten-Dorf in Folge der von dem Schuldner gerichtlich abgegebenen Inſolvenz-Erklärung durch Entſchließung vom 2. Juny 1832 dem Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Edikts-Tage nämlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf den 20. July 1832; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 21. Auguſt 1832; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 7. September, und für die Duplik auf den 21. September 1832 jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maße, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Uebrigens wird bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen in 3047 fl., und die Paſſiva in 3731 fl. beſtehen.

Füßen den 13. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

347.) praes. den 25/6 32.

(Bekanntmachung.)

Wird auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers das Haus Lit. D Nr. 138 der Wegmachers Wittwe Walburga Mayer von Neuburg, mit Gemeinde-Nutzungen im Schätzungswerthe

von 445 fl. am Montag den 16. July 1832 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Haus iſt aſſekurirt mit 550 fl., zinsbar zur Stadtkammer dahier; die nähern Kaufs-Bedingungen werden beym Verkaufe ſelbſt eröffnet.

Neuburg den 19. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

348) praes. den 26/6 32.

(Bekanntmachung.)

Auf den von den Kreditoren geſtellten Antrag wird das zur Gant-Maſſe des Johan Oberländer, Webermeiſters in Kaufbeuern, gehörige Wohnhaus im 4ten Stadtviertel, Haus-Nr. 578 am 20. July d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Amts-Lokale zum Verkaufe öffentlich ausgeboten, und zwar vorbehaltlich der kreditorſchaftlichen Genehmigung.

Kaufs-Liebhaber ladet man hiezu ein, und Auswärtige haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Kaufbeuern den 20. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

349) praes. den 27/6 32.

(Verſteigerung.)

Auf Anſuchen des Joachim Wolkard Kronenwirths zu Pfaffenhauſen werden vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditorſchaft, deſſen ſämtliche Realitäten beſtehend: a.) in einer vollſtändigen Taferne mit Brau-Gerechtigkeit, und Weinſchenke ꝛc.; b.) in dem Gemeinde-Rechte von $6\frac{1}{2}$ Jchrtn.; c.) in $20\frac{3}{4}$ Jchrtn. Aecker, und d.) in $20\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen, dann e.) in 6 Jchrtn. Holz-Boden, ganz, oder Theilweiſe am Donnerstag den 19. July d. J. Vormittags 9 Uhr in der Kronen-Wirthſchaft zu Pfaffenhauſen gerichtlich verſteigert.

Die nähere Bedingniſſe werden bey der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht.

Auswärtige Lizitanten haben ſich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe gehörig auszuweiſen.

Mindelheim den 21. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

350.) praes. den 27/6 32.

(Verſteigerung.)

Freytags den 20. July d. J. Morgens von 10 bis 11 Uhr wird das Haus, die reale Schloſſer-Gerechtſame und Handwerks-Zeug des verſtorbenen Schloſſermeiſters Joſeph Steiner dahier gerichtlich verſteigert.

Kaufs-Luſtige können dieſe Gegenſtände bis dahin in Augenſchein nehmen, und der Vorzeigung wegen, ſich an den hieſigen Hufſchmid Michael Demmeler wenden.

Die Bedingniſſe werden am Verſteigerungs-Tag oder auf Verlangen auch früher bey Gericht bekannt gemacht.

Kempten den 22. Juny 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

351.) praes. den 2/8 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem der in der Ausſchreibung vom 24. Dezember 1831 geſetzte ſechsmonatliche Termin fruchtlos abgelaufen iſt, wird Kreszens Steiger, Söldners-Tochter von Winterrieden als verſchollen erklärt, und wird rückſichtlich ihres Vermögens der Androhung gemäß verfahren werden.

Burheim den 26. Juny 1832.

Gräflich Waldbott-Baſſenheimſches Herrſchafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 25. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 28. Juny 1832. | Briefe | Geld | Den 30. Juny 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 97 | $96\frac{3}{4}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $96\frac{5}{8}$ | $96\frac{1}{4}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | $108\frac{1}{4}$ | | Lott. Loose E—M à 4% | 108 | | Lott. Loose E—M à 4% | 108 | |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | 126 | detto unverz. à 10 fl. | | 126 | detto unverz à 10 fl. | | 126 |
| detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | | detto detto à 25 fl. | 116 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt
## des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 28.

Augsburg, den 9ten July 1832.


### Inhalt:


279.) Das zu den Akten zu verwendende Papier betrff. 280.) Die Eichen = Zucht betrff. 281.) Auflöſung des tyroliſch=, lombardiſch= venetianiſch und küſtenländiſchen Sanitäts=Kordons. 282.) Verfertigung und Umlauf falſcher Münzen. 283.) Das von dem Central=Verwaltungs=Ausſchuß des politechniſchen Vereins in München herausgegebene Kunſt= und Gewerbs=Blatt btrff. 284.) Erledigung des Landgerichts=Phyſikats Lindau. 285.) Erledigung der Pfarrey Altenbaindt betrff. 286) Erledigung mehrerer Schul=Stellen. 287.) Berichte über Kollekten. 288.) Entweichung eines Taubſtummen. 289.) Das von dem praktiſchen Arzte Dr. Anſelm Martin in München herausgegebene Werkchen. 290.) Erledigung der combinirten proteſtantiſchen Pfarreyen Buchbrunn und Reppernsdorf. 291.) Erledigung der zweyten proteſtantiſchen Pfarr=Stelle in der untern Stadt zu Regensburg. 292. bis 294.) Sonſtige Dienſtes=Erledigungen. — Kreis= und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis=Stellen:

CCLXXIX.) ad Nrm. 1100

An
die der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes untergeordneten Behörden.

(Das zu den Akten zu verwendende Papier btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Es iſt wahrgenommen worden, daß von den Behörden zu Berichten und andern Akten=Produkten Papier verwendet werde, welches ungeachtet des ſchönſten äußern Anſehens bey längerem Gebrauche alle Conſiſtenz verliert, und insbeſondere in den durch das Zuſammenlegen oder durch das Halbbrüchigtheilen entſtandenen Falten alsbald bricht, ſo daß zahlreiche Produkte in Theile zerriſſen, bey den Akten ſich befinden.

Aus Anlaß erfolgter Entſchließung des k. Staats=Miniſteriums des Innern vom 18ten v. M. werden ſämtliche Unter=Behörden hierauf aufmerkſam gemacht, und angewieſen, künftig zu allen Ausfertigungen und Akten=Produkten nur ſolches Papier zu verwenden, welches hinlängliche Feſtigkeit und Biegſamkeit beſitzt, um auch bey langem Gebrauche

nicht zu zerſplittern, und die Exiſtenz der Akten zu ſichern.

Hiebey wird die beſtehende Verordnung vom 7. Juny 1794, (abgedruckt in der Mayer'ſchen Generalien-Sammlung Band V. S. 855) erneuert in der Inſtruktion für die General-Kreis-Commiſſariate vom 17. July 1808 §. 62 und in den allgemeinen Bekanntmachungen vom 6. Jänner 1812 und 18. April 1814, wonach zu Akten, Berichten und Vorſtellungen nur Papier von gleichem Formate, nämlich von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite verwendet werden darf, zur genaueſten Nachachtung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß Berichte und Vorſtellungen, welche auf vorſchriftwidrigem Papier-Formate an die k. Regierung gelangen, nach der obenerwähnten Bekanntmachung vom 18. April 1814 nicht weiter angenommen, ſondern remittirt oder ohne Erfolg und Entſchließung gelaſſen werden würden.

Augsburg den 5. July 1832.

**Präſidium**
**der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

v. Link, Präſident.

coll. Baldauf.

---

CCLXXX.) ad Nrm. 12965.

An
ſämtliche k. Forſtämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Eichenzucht betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen iſt unterm 27. Juny d. J. sub Nr. 9547 in Betreff der Eichenzucht die nachſtehende nachträgliche Anordnung ergangen, welche den k. Forſtämtern andurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

„Mit Beziehung auf die Beſtimmungen „pag. 39 bis 41 der Inſtruktion für Forſt„wirthſchafts-Einrichtung namentlich jener „ad 7 wird der k. Regierung eröffnet, daß an „diejenigen k. Unterthanen, welche auf ihren „hiezu geeigneten Gründen Eichen anpflanzen „wollen, die Pflänzlinge aus den Eichen„Baum-Schulen des Staates unentgeldlich „oder höchſtens gegen Erſatz der Koſten ab„gegeben werden ſollen. Es verſteht ſich, daß „hierunter nicht größere Wald-Anlagen, ſon„dern nur jene Einpflanzungen gemeint ſeyn „können, welche in kleineren Gehölzen, in Wei„denſchaften und Feldhecken, am Rande der „Wieſen und Aecker, in der Nähe der Bau„ernhöfe u. d. gl. bewirkt werden mögen. „Zu dem Ende ſollen jederzeit nur mehrjäh„rige durch Umpflanzung in der Baum„Schule zum Verſetzen in das Freye gehörig „vorbereitete, in jeder Hinſicht tüchtige „Pflänzlinge abgegeben, und ſobald ein hin„länglicher Vorrath an dergleichen in den „Eichelgärten vorhanden ſeyn wird, kann „die geeignete öffentliche Bekanntmachung „erfolgen.

„Denjenigen Privatwald-Beſitzern, „welche Eichel-Saaten oder Einſtupfungen „ausführen wollen, iſt das Einſammeln der „hiezu nöthigen Eicheln in den Staats„Waldungen unentgeldlich zu geſtatten.

„Ueber den Fortgang der Eichen-Cultur „auf dieſem Wege iſt in den Rechenſchafts„Berichten beſondere Nachricht zu geben.

„Im Allgemeinen und mit Hinweiſung „auf die erwähnte Inſtruktion und auf frü„here ſpecielle Anordnungen wird wiederholt „dringend empfohlen, die Nachzucht der „Eichen auf alle thunliche Weiſe zu befördern, „und darüber zu wachen, daß das k. Forſt-

„Perſonal keine hiezu ſich darbietende Gele:
„genheit unbenutzt laſſe."

Ausburg den 2. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

---

CCLXXXI.) ad Nrm. 23500.

(Die Auflöſung des tyroliſchen, lombardiſch-venetianiſchen und küſtenländiſchen Sanitäts-Kordons betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von dem k. k. öſterreichiſchen Gubernium für Tyrol und Vorarlberg der unterfertigten Stelle mitgetheilte allerhöchſte Entſchließung Se. Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich vom 11. v. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 6. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

Abdruck.

Kundmachung

über die Auflöſung des tyroliſchen, lombardiſch-venetianiſchen und küſtenländiſchen Sanitäts-Kordons.

Als Seine k. k. Majeſtät längs der Gränze Tyrols, des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, dann der öſterreichiſchen und ungariſchen Küſtenländer die Aufſtellung eines Sanitäts-Kordons anzuordnen geruhten, lag der doppelte Zweck vor Augen, den Bewohnern dieſer Länder den freyen Verkehr mit den italieniſchen Staaten zu ſichern, und die damals im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in ganz Italien über die Natur der Cholera vorherrſchend geweſene Anſicht ſo lange zu ſchonen, bis die Unhaltbarkeit derſelben zur allgemeinen Ueberzeugung geworden ſeyn würde.

Der erſte Zweck wurde nur unvollkommen erreicht, da mehrere italieniſche Staaten die öſterreichiſchen Provenienzen, ungeachtet die Krankheit in dem größten Theile der Monarchie bereits erloſchen war, noch immer mehr oder weniger ſtrengen Sanitäts-Vorſchriften unterwarfen.

Dagegen haben die zahlreichen Erfahrungen, welche ſeither theils in den öſterreichiſchen Staaten, theils in England und Frankreich gemacht wurden, außer Zweifel geſtellt, daß die Cholera, wenn ſie wirklich kontagiös, doch keineswegs wie die Peſt von Mann zu Mann, und durch Waaren übertragbar iſt, und daß Kordone und Quarantaine-Anſtalten völlig unwirkſame Mittel gegen ihre Verbreitung ſind.

Bey dieſer Ueberzeugung wäre die fernere Aufrechthaltung der oben erwähnten Kordone eine wahre Vergeudung der öffentlichen Gelder und eine zweckloſe Verſchwendung von Kräften, welche zum Nachtheile der allgemeinen Wohlfahrt nützlichen Dienſten entzogen würden.

In dieſer Betrachtung haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 11. d. M. gemäß hoher Hof-Kanzley-Eröffnung vom 17. des nämlichen Monats, Nr. 7512, zu befehlen geruht, den längs der Gränze Tyrols, des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs, dann der öſterreichiſchen und ungariſchen Küſtenländer beſtehenden Sanitäts-Kordon aufzulöſen, und die Freiheit des inneren Verkehrs, wie ſie vor der Errichtung dieſes Kordons beſtand, wieder herzuſtellen.

Indem nun die unterzeichnete Landesſtelle gleichzeitig wegen der Auflöſung des tyroliſchen Kordons die nöthigen Einleitungen trifft, und die beiden Contumaz-Direktionen im Unter-Innthale und im Puſterthale beauftragt, von nun an Nichts mehr der kontumazämtlichen Behandlung zu unterziehen, und den Verkehr aus Sanitäts-Rückſichten durchaus nicht mehr zu hemmen, wird dieſe allerhöchſte Entſchließung auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Innsbruck den 22. Juny 1832.

Von dem k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilczek, Gouverneur.

Robert Ritter von Benz, k. k. wirklicher Hofrat h.

Johann Nepomuck Edler von Erhart, k. k. Gubernial-Rath.

---

CCLXXXII.) ad Nr. 23678.

(Die Verfertigung und den Umlauf falſcher Münzen betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es ſind in der neueſten Zeit mehrere falſche kgl. Würtembergiſche, herzoglich Sachſen-Koburg'ſche, und Naſſau'ſche 6 kr. Stücke in Umlauf geſetzt worden, mit der Jahr-Zahl: erſtere 1809, zweite 1830 und letztere 1826. Da dieſelben leicht an ihrem ſchlechten Gepräge und bleiartigen Ausſehen zu erkennen ſind, ſo wird Jedermann vor denſelben gewarnt.

Augsburg den 6. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLXXXIII.) ad Nr. 23857.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das von dem Central-Verwaltungs-Ausſchuß des politechniſchen Vereins in München herausgegebene Kunſt- und Gewerbs-Blatt betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des politechniſchen Vereins hat nach dem Wunſche des k. Staats-Miniſteriums des Innern den rühmlichen Entſchluß gefaßt, dem von ihm fortan herausgegebenen Kunſt- und Gewerbs-Blatte von Monat zu Monat vollſtändige Ueberſichten der neueren Literatur im Fache der geſammten Politechnik einzuverleiben, und hiebey die Bedürfniſſe der wichtigſten Gewerbe speziell, durch ſpezifizirte Auszüge und Beurtheilungen der in dieſem Zweige beruhenden Schriften zu widmen. Dieſe neue Einrichtung giebt jedem Gewerbtreibenden das treue Bild aller im techniſchen Gebiete entſtandener literariſcher Erſcheinungen und Entdeckungen, und gewährt auch dem Bewohner der kleinſten Stadt oder des platten Landes die Möglichkeit, Werke einzuſehen, oder anzukaufen, mit deren Vorzügen er ſonſt nur ſelbſt bey ſorgfältiger Durchſicht aller Literatur-Zeitungen und Bücher-Kathaloge bekannt geworden wäre.

In Folge einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 29. v. M. werden nun die ſämtlichen Polizey-Behörden unter Hinweiſung auf das Kreis-Ausſchreiben vom 9. September 1829 aufgefodert, nicht nur das Kunſt- und Gewerbsblatt, ſondern auch die monatlich erſcheinende vollſtändige Ueberſicht der neuen Literatur im Fache der Gewerbe und der geſammten Politechnik auf

Regie, ſofern es ohne Ueberſchreitung des Etats-Maximums möglich iſt, anzuſchaffen, und zu halten, da eine wahre und gedeihliche Beaufſichtigung und Leitung des Gewerbsweſens ohne Kenntniß dieſes Blattes kaum möglich iſt, und alſo der Beſitz desſelben höchſt nothwendig oder wichtig wird.

Augsburg den 5. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLXXXIV.) ad Nrm. 23375.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Lindau betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die temporäre Quieszenz des bisherigen Gerichts-Arztes Dr. Gierl iſt das Phyſikat Lindau erlediget.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche nebſt den erfoderlichen Belegen längſtens bis zum 12. Auguſt d. J. bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 1. July 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLXXXV.) ad Nrm. 23124.

(Die Erledigung der Pfarrey Altenbaindt btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers Frz. Xaver Gaßner auf die Pfarrey Weſternach erfolgte Erledigung der in der Diözeſe Augsburg, im k Landgerichte Dilingen, und im Dekanate Wertingen gelegene Pfarrey Altenbaindt wird Behufs der vorſchriftsmäßigen Bewerbung um dieſelbe innerhalb vier Wochen mit Beifügung der ſtatiſtiſch, und ökonomiſchen Verhältniſſe andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dieſelbe iſt auf das Pfarrdorf Altenbaindt mit 137 Seelen, und mit einer Schule verſehen, beſchränkt.

Das Pfarr-Widdum umfaßt: $55\frac{91}{100}$ Jauchert Aecker, $10\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen, $4\frac{16}{100}$ Tagwerk Gras-Garten, $8\frac{29}{100}$ Tagwerk Holzgrund, und $\frac{7}{100}$ Jauchert Krautſtück.

Zum Selbſtbetrieb wird ein Viehſtand von vier Pferden, und 18 Stücken Horn-Viehes dann ein Dienſt-Perſonal von 1 Knecht, 1 Dienſtbube, und 2 Mägden, dann 2 Taglöhnern auf die Erndte- und Dreſch-Zeit erfodert.

Das Inventar mag die Summe von 200 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 1200 fl. in Anſpruch nehmen Der Jahres-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 528 fl. 43 kr. und beſteht:

a.) aus Realitäten in 312 fl. 29 kr.; b.) aus Rechten in 192 fl. 32 kr.; c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 22 fl 58 kr., und d.) aus herkömmlichen Gaben, und Sammlungen in 1 fl. 4 kr.

Die Laſten betragen 41 fl. 17 kr. 6 hl. Zu bemerken kömmt, daß nebſtdem

1.) die Zinſen von dem früheren Bau-Reluitions Kapital pr. 100 fl. zum Seminar-Fond in Dilingen à 4 % mit jährlichen 20 fl.

2.) zum Stipendien-Fond in Dillingen von 263 fl. 12 fl. à $4\frac{2}{3}$ mit 10 fl. 22 kr. 4 hl. und

3.) zur Pfarrkirchen-Stiftung Altenbaindt von 271 fl. Reluitions-Kapital à $6\frac{2}{3}$ mit 13 fl. 33 kr. abzuführen, ſowie

4.) an den Lehrer Gaſſer in Weiſſingen jährlich 12 fl. 30 kr., dann

5.) an den Lehrer Gſell in Altenbaindt 20 fl. zu bezahlen ſeyen.

Von vorbemerkten Bau-Reluitions-Kapitalien ſoll auch noch jährlich eine Abſitz-Friſt von 70 bis 80 fl. zurückbezahlt werden. Dagegen betragen die im Jahre 1831 veranſchlagten neuerlichen Baufall-Wendungen die Summe von 362 fl. 19 kr. deren Bezahlung der gegenwärtig abziehende Pfarrer Gaßner, übernommen hat, wogegen demſelben eine Befreyung der Bezahlung der obigen Reluitions-Quote auf vier Jahre bewilliget worden iſt.

Augsburg den 3. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CCLXXXVI.)

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienſte im Oberdonau-Kreiſe betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreiſe ſind nachbenannte Schuldienſte erlediget, deren Wiederbeſetzung nach Ablauf der Competierungs-Friſt ſtatt finden wird.

Hiebey wird bemerkt, daß die Erträgniſſe nach den neu hergeſtellten, zwar primitiv revidirten, jedoch durch die Superreviſion nur zum Theil richtig geſtellten Faſſionen angegeben, und in die Erträgniſſe zugleich auch der Anſchlag der freyen Wohnung und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienſte eingerechnet ſey.

1.) Die Lehrer-Stelle der IIIten Mädchen-Klaſſe an der kath. Volks-Schule zu Kempten mit den jährlichen Erträgniſſen von 500 fl. nebſt freier Wohnung;

2.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Tuſſenhauſen, kgl. Landgerichts Türkheim und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Türkheim II in Siebnach mit den Erträgniſſen von 573 fl., wovon an die Lehrers-Wittwe Kerler ein bereits früher regulirtes Abſent von 30 fl. an Geld nebſt einigen Naturalien, letztere im Anſchlage von 17 fl. 33 kr. zu entrichten iſt;

3.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Lutzingen, kgl. Landgerichts und Diſtrikts Schul-Inſpektions-Bezirkes Höchſtädt, mit 472 fl. 22 kr. Erträgniſſen; das früher bewilligte Abſent wurde in der Art regulirt, und resp. reduziert, daß von den Dienſtes Erträgniſſen der freyreſignirte Schullehrer Joh. Nep. Miehler für ſich und ſeine Ehefrau ein jährliches Abſent von 80 fl., und nach dem Tode des Einen oder Andern Ehegatten der überlebende Theil ein jährliches Abſent von 40 fl. zu beziehen hat;

4.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Burgberg, kgl. Landgerichts und Diſtrikts Schul-Inſpektions-Bezirks Sonthofen mit den nach der neueſten Recherche 408 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. betragenden Erträgniſſen, wovon jedoch dem freyreſignirenden Lehrer Georg Lorenz Hartlinger ein jährliches Abſent von 80 fl. zu verabreichen iſt. Uebrigens wird von dem neu zu ernennenden Lehrer die Nachweiſung der gehörigen Befähigung im Zeichnen gefodert, um

die Zeichnungs = Schule übernehmen zu können;

5.) der Schul= Orgel= und Meßner=Dienſt in Honſolgen, kgl. Landgerichts Buchloe und Diſtrikts = Schul = Inſpektions = Bezirkes Buchloe in Waal mit 361 fl. 47 kr. Erträgniſſen; wobey jedoch zu bemerken iſt, daß der Antrag beſteht, in der zur Pfarrey Emmenhauſen gehörigen Filiale Bronnen, deren ſchulpflichtige Jugend bisher die Schule in Honſolgen beſuchte, eine exponirte Abſtanſie zu errichten, daher für dieſen Fall die Schuldienſt=Erträgniſſe von Honſolgen rückſichtlich des Schul=Geldes einige Minderung erleiden dürften;

6.) der Schul= Orgel = und Meßner=Dienſt in Binswangen k. Landgerichts Wertingen und Diſtrikts = Schul = Inſpektions = Bezirks Wertingen I. in Binswangen mit 329fl. 33kr. Erträgniſſen, wovon dem freyreſignirenden Lehrer Anton Beltinger ein jährliches Abſent von 45 fl. und ſeiner ihn allenfalls überlebenden Ehefrau von 33 fl. bewilliget wurde;

7.) Der Schul = und Meßner = Dienſt in Hergensweiler kgl. Landgerichts Lindau und Diſtrikts = Schul = Inſpektions = Bezirks Lindau in Hergensweiler mit 321 fl. 6 kr. Erträgniſſen; übrigens iſt wegen großer Schülerzahl die Aufſtellung eines Schulgehülfen beantragt, zu deſſen Verpflegung und Remunerirung dem künftigen Lehrer ein Zuſchuß aus der Kreis = Schuldotation von 50 fl. bewilliget werden dürfte;

8.) der Schul = Orgel und Meßner = Dienſt in Stoffenried k. Landgerichts und Diſtrikts Schul = Inſpektions = Bezirks Roggenburg mit 320 fl. 15 kr. Erträgniſſen, wovon dem freyreſignirenden 82 jährigen Lehrer Franz Keßler ein jährliches Abſent von 60 fl. zu entrichten und demſelben ein Zimmer im untern Stockwerke zur Wohnung einzuräumen iſt; übrigens wird bemerkt, daß die zum Dienſte gehörigen Gründe in einem ſehr vernachläßigten Zuſtande ſich befinden, und mehrere Jahre erfodert werden dürften, um ſie wieder in den gehörigen Stand der Kultur zu ſetzen;

9.) der Schul = und Meßner = Dienſt in Weißensberg k. Landgerichts Lindau und Diſtrikts=Schul=Inſpektions=Bezirks Lindau in Hergensweiler mit 300fl. 20kr Erträgniſſen;

10.) der Schul=Orgel = und Meßner = Dienſt in Rieden an der Kötz k. Landgerichts und Diſtrikts = Schul = Inſpektions = Bezirkes Günzburg, mit 292 fl. 36kr. Erträgniſſen;

11.) der Schul = Orgel = und Meßner=Dienſt in Mittelberg k. Landgerichts= und Diſtrikts= Schul = Inſpektions = Bezirks Sonthofen mit 290 fl. Erträgniſſen;

12.) der Schul= Orgel= und Meßner=Dienſt in Lauterbach k. Landgerichts Donauwörth, und Diſtrikts = Schul = Inſpektions = Bezirks Donauwörth in Mündlingen mit 283 fl. 49kr. Erträgniſſen;

13.) der Schul = Orgel= und Meßner=Dienſt in Wildpoldsried k. Landgerichts Kempten und Diſtrikts Schul = Inſpektions = Bezirks Kempten in Bezigau mit 282 fl. 20 kr. Erträgniſſen;

14.) Der Schul= Orgel= und Meßner= Dienſt in Steppach k. Landgerichts = und Diſtrikts = Schul Inſpektions = Bezirks Göggingen mit 280 fl. 24 kr. Erträgniſſen;

15.) der Schul = Orgel = und Meßner = Dienſt in Reichertshofen k. Landgerichts Neuburg und Diſtrikts = Schul = Inſpektions= Bezirks Neuburg II. in Weichering mit 276 fl. 35 kr. Erträgniſſen;

16.) der Schul = Orgel = und Meßner=Dienſt in Ried k. Landgerichts Neuburg, und Diſtrikts = Schul = Inſpektions = Bezirk Neuburg I. mit 269 fl. 25 kr. Erträgniſſen;

17.) der Schul = Orgel= und Meßner=Dienſt in Unterbleichen k. Landgerichts Ursberg,

und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Ursberg I. in Mindelzell mit 241 fl. 25 kr. Erträgniſſen;

18.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Steinekirch k. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Zusmarshauſen mit 223 fl. 55 kr.; Erträgniſſen;

19.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Wallenhauſen, k. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Roggenburg mit 219 fl. 56 kr. Erträgniſſen;

20.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Reiſtingen, k. Landgerichts Dillingen und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Dillingen I. in Aislingen mit 201 fl. 8 kr. Erträgniſſen;

21.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Bonfal k. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirkes Rain mit 193 fl. 14 kr. bisherigen Erträgniſſen; hiebei wird bemerkt, daß die Erhöhung der Dienſtes-Erträgniſſe auf 200 fl., und freye Wohnung ſowohl bey dieſem, als bei den nachfolgenden sub Nr. 22 bis 28 aufgeführten Schul-Dienſten aus der Kreis-Schul-Dotation für das künftige Schul-Jahr, und für die Zukunft eintreten dürfte;

22.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Beuren k. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Roggenburg, welcher bisher 183 fl. 51 kr. Erträgniſſe gewährte;

23.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Mindelaltheim k. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Burgau mit den bisherigen Erträgniſſen von 180 fl. 6 kr.;

24.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Hürblingen, k. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Göggingen, deſſen Erträgniſſe bisher 174 fl. 20 kr. betrugen;

25.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Biberberg, k. Landgerichts- und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Roggenburg welcher bisher 162 fl. 34 kr. Erträgniſſe gewährte;

26.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Irſingen, k. Landgerichts Türkheim, und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Türkheim I. in Amberg, deſſen bisherige Erträgniſſe ſich auf 157 fl. 9 kr. beliefen.

27.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Aichen, k. Landgerichts Ursberg, und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Ursberg II. in Thannhauſen, deſſen Erträgniſſe bisher auf 156 fl. 28 kr. fatirt waren;

28.) der Schul-Orgel- und Meßner-Dienſt in Oberbernbach k. Landgerichts Aichach und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Aichach II. in Alsmoos mit den bisherigen Erträgniſſen von 103 fl.

Diejenigen Lehramts Individuen welche um vorbenannte Schul-Dienſte nachzuſuchen gedenken, werden aufgefodert ihre Geſuche nach Vorſchrift der Schul-Ausſchreibung Nr. XLVIII vom 15. Februar 1831 unter Beyfügung verſchloſſener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einſchlägigen Diſtrikts-Schul-Inſpektion und Diſtrikts-Polizey-Behörde portofrey an die betreffende Diſtrikts-Schul-Inſpektion, in deren Bezirk, wie aus vorſtehender Ausſchreibung erſichtlich iſt, der nachgeſucht werdende Schul-Dienſt liegt, dergeſtalt einzubefördern, daß dieſelben ſpäteſtens am 12. Auguſt d. J. zu Handen der einſchlägigen k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion gebracht ſeyen.

Augsburg den 6 July 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCLXXXVII.) ad Nrm. 23674.

(Kollekten betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche ſich noch mit ihren Berichten über die Kollekte zur Erbauung einer Kirche und Curatie-Wohnung zu Neureichenau, und zur Erbauung einer Kirche nebſt Schulhaus und Curatie-Wohnung zu Gerasfeld im Rückſtande befinden, werden zur Erledigung dieſes Gegenſtandes binnen 8 Tagen hiemit aufgefodert.

Augsburg den 1. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCLXXXVIII.) ad Nrm. 23943.

(Entweichung eines Taubſtummen btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der nachſtehend beſchriebene Taubſtumme iſt am 25ten July zu Dilingen neuerdings entkommen.

Sämtliche Polizey-Behörden haben im Falle des Betretens dem kgl. Landgerichte Dilingen dieſe Perſon einzuliefern.

Augsburg den 6. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

Perſonal-Beſchrieb.

Derſelbe iſt 30 Jahre alt, großer Statur, hat ſchwarzbraune Haare, niedere Stirne, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Naſe, breiten Mund, braunen kleinen Ohren-Barth, rundes Kinn und Angeſicht, bräunliche Geſichtsfarbe.

Beſonderes Kennzeichen iſt, daß er beym Gehen die Füße hoch aufhebt. (Storchengang.)

Seine Kleidung beſteht in einer grüntuchenen Haube mit Schild, einem baumwollenen, mit rothen und blauen Dupfen verſehenen Halstuch, einem roth und weißgeſtreiften Gilet, grüntuchenen Beinkleider, kurzen kalbledernen Stiefeln, und in einem dunkelgrüntuchenen Frack mit gelb metallenen Knöpfen.

---

CCLXXXIX.) ad Nrm. 22670.

(Das von dem praktiſchen Arzte Dr. Anſelm Martin in München herausgegebene Werkchen btr.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der praktiſche Arzt zu München Dr. Anſelm Martin hat einen Leitfaden für Kranken-Wärter und Wärterinnen unter dem Titel: „die Kunſt den Kranken zu pflegen“ verabfaßt, der bey Georg Franz in München verlegt iſt, und bereits die zweyte Auflage erlebte. Das Werkchen iſt nach dem Zeugniſſe des Kreis-Medizinal-Rathes ſehr zweckmäßig, und was daſſelbe vorzüglich empfiehlt, in einer Sprache verfaßt, daß ſolches auch minder Gebildete, ohne beſondere Anleitung, leicht verſtehen.

Die kgl. Landgerichts-Phyſikate, Polizey-Behörden und Vorſtände der Diſtrikts- und Lokal-Commiſſionen zur Abwehrung der Cholera werden hierauf aufmerkſam gemacht, und jeder Land-Gemeinde geſtattet, Ein Exemplar aus Gemeinde-Mitteln

anzuſchaffen, was in Stadt- und Markt-Gemeinden nach gehörigem Ermeſſen bis auf zehn Exemplare ausgedehnt werden kann.

Augsburg den 6. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CCXC.)

(Die erledigte combinirte Pfarrey Buchbrunn und Repperndorf btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die combinirte Pfarrey Buchbrunn und Repperndorf, in dem kgl. Diſtrikts-Dekanate Kleinlangheim im Untermain-Kreiſe iſt durch den Tod des Pfarrers Stepf in Erledigung gekommen, und wird anmit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben.

Der Ertrag derſelben iſt nach unterm 25ten Auguſt 1825 abgeſchloſſenen Faſſionen folgender:

### I.) Buchbrunn.

I.) An ſtändigem Gehalte, und zwar: 1.) aus Staats-Kaſſen a.) an baarem Gelde — fl. b.) an Naturalien 1 Schfl. 2 Mtz 10 Maas Korn à 10 fl., welches im Rentamte Kizzingen gefaßt wird, 14 fl. 22¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen — fl. — kr.; 3.) aus der Gemeinde-Kaſſe zu Buchbrunn a) an baarem Gelde 37 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 1 Schfl. 2 4/7 Maas Korn à 10 fl., 10 fl. 16 kr. 3 Klftr. buchene Scheiter, 5 Schuh hoch und weit, 3 Schuh lang à 6 fl. 50 kr. 20 fl 30 kr. Hiezu Vergütung wegen ohnehin größern Kubic-Maaßes 6 fl, 200 Stück Wellen à 3 fl. pr. 100, 6 fl.; 4.) von andern Pfarreien — fl. — kr.; 5.) von Privaten — fl. — kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Capitalien — fl. — kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: die freie Wohnung des Pfarrers und der Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Gründe: Aecker 3 Tagw. 282 Ruthen in 3 Fluren 37 fl. 40⅔ kr.; Wieſen 118 Ruthen 8 fl.; Weinberg 180 Ruthen 12 fl.; Ein kleines Haus-Gärtchen 6 Ruthen 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten — fl. — kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes Funktionen 47 fl. 19 kr. VI.) Einnahmen an Obſervanzmäßigen Geſchenken und Sammlungen bey der Gemeinde 26 fl. 39¼ kr. Total Betrag der Einkünfte 278 fl. 17¼ kr.

Anhang: Die freywilligen Geſchenke, die immer ſeltener werden, beſtehen bey einigen honetten Perſonen und nach Maaßgabe des pfarramtlichen Betragens in Mezel-Suppe, bey guten Weinjahren in einigen Eimer Wein, etlichen Metzen Waizen und ſonſtigen Viktualien; können berechnet werden auf 20 bis 25 fl.

Die Laſten betragen 3 fl. 19¼ kr. Verbleiben als reines Einkommen 274 fl. 58½ kr.

### II. Repperndorf.

I) An ſtändigem Gehalte, und zwar 1.) aus Staats-Kaſſen — fl. — kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: a.) aus der evangeliſchen Opferſtocks-Pflege 150 fl.; b.) aus der Gotteshaus-Pflege allda 37 fl. 30 kr.; 3.) aus der Gemeinde-Kaſſe: a.) an baarem Gelde — fl. — kr.; b.) an Naturalien

2 Schſſ. 2 Mtz. 12⅞ Maas Korn à 10 fl. 24 fl. 58 kr., 3¼ Klftr. buchenes Scheitholz, 5 Fuß hoch und weit, 3 Fuß lang, frei in das Pfarrhaus geliefert à 6 fl. 50 kr. 25 fl. 37½ kr., 150 Stück Wellen à 3 fl. pr. 100 4 fl. 30 kr.; 4.) von andern Pfarreyen — fl. — kr.; 5.) von Privaten — fl. — kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien 25 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: von ½ Mrg. 37 Qdrat. Feld von dem von der Gemeinde 1820 ausgereuteten Gemeinde-Wald, jährliches Pachtgeld 6 fl. IV.) Ertrag aus Rechten — fl. — k. V.) Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 49 fl. 54 kr. VI.) An Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde: iſt nichts üblich als der ſogenannte Herbſttrunk. Jeder aktive Bürger muß 6 Maas Moſt an den Bürgermeiſter liefern, und dieſer läßt ihn nach Buchbrunn führen. Im Durchſchnitt beträgt dieſes 9 Eimer à 8 fl. 12½ kr. 73 fl. 50¼ kr. Total-Betrag der Einkünfte 396 fl. 59¼ kr.

Anhang: Die freiwilligen Geſchenke beſtehen in guten Weinjahren in etlichen Eimern Moſt, Mezel-Suppe von einigen wohlhabenden Perſonen, etliche Metzen Waizen auch ſonſtige Viktualien, und können berechnet werden p. p. 15 bis 20 fl. Die Laſten betragen 5 fl.

Die reinen Einkünfte beſtehen daher in 391 fl. 59¼ kr. I. Buchbrunn 274 fl. 58¼ kr. Total-Ertrag der combinirten Pfarrey 666 fl. 58¼ kr.

Bayreuth den 18. Juny 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

CCXCI.)

(Die erledigte zweite proteſtantiſche Pfarr-Stelle in der untern Stadt zu Regensburg btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Lorenz iſt die zweite proteſtantiſche Pfarr-Stelle in der untern Stadt zu Regensburg erledigt worden, welche nach der unterm 9ten März 1824 abgeſchloſſenen, ſuppervidirten Faſſion folgenden Ertrag gewährt:

I.) An ſtändigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kaſſen, nämlich vom Rentamte Regensburg a.) an baarem Gelde 440 fl.; b.) an Naturalien 12 Schſl. 3 Vrtl. 2⅞ Schztl. Korn à 10 fl. 121 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: von den bey den Schuldentilgungs-Fonds und dem ſtädtiſchen Allmoſen-Amte anliegenden Kapitalien an Geld 116 fl.; 3.) aus Gemeinde-Kaſſen — fl. — kr.; 4.) von andern Pfarreyen — fl. — kr.; 5.) von Privaten — fl. — kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien — fl. — kr. III.) Ertrag aus Realitäten — fl. — kr. IV.) Aus Rechten — fl. — kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 207 fl. 50½ kr. VI.) Einnahmen an Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde — fl. — kr. VII.) An freywilligen Geſchenken an Geld und Naturalien einzelner Gemeinde-Glieder — fl. — kr. Total-Betrag der Einkünfte 885 fl. 20½ kr. An Laſten — fl. — kr. Verbleiben zum reinen Einkommen 885 fl. 20½ kr.

Die Bewerbungen werden binnen ſechs Wochen gewärtigt.

Bayreuth den 28. Juny 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

## CCXCII.)

Bey dem k. Appellations-Gerichte des Regen-Kreiſes iſt durch den Tod des Appellations-Gerichts-Raths Johann Baptiſt Mayer eine Raths-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtende Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## CCXCIII.)

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Markus Chriſtoph Schropp iſt bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte zu München eine Raths-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle binnen vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## CCXCIV.)

Durch die Beförderung des k. Kreis- und Stadt-Gerichts-Raths Würdinger zum Direktor des kgl. Kreis- und Stadt-Gerichts Amberg iſt bey dem kgl. Kreis- und Stad-Gericht Iter Klaſſe zu Regensburg eine Raths-Stelle erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben gemäß allerhöchſter Reſcripte geruht:

unterm 20. Juny d. J. den Pfarrer Franz Auguſt Nieberle in Legau, Landgerichts Grönenbach auf die Pfarrey Ellerbach, Landgerichts Dilingen zu verſetzen;

unterm 23. d. Mts. dem Pfarrer Anton Bichler zu Holzkirchen, Landgerichts Rain die Pfarrey Hürblingen, Landgerichts Göggingen zu übertragen, und

unterm 24. deſſelben Monats, dem Pfarrer Franz Xaver Köninger in Auchſesheim, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Attenhauſen, Landgerichts Ottobeuren allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Juny d. J. geruht, die Pfarrey Rechbergreuthen, Landgerichts Dilingen, dem Stadtpfarr-Kaplan in Dilingen, Franz Xaver Bronnenmayr zu übertragen.

Dem zum Kammerer im Kapitel Rain gewählten Benefiziaten und 3. Kapitel-Aſſiſtenten Prieſter Sebaſtian Kammerer in Rain ertheilte die k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes die landesherrliche Beſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben ſich bewogen gefunden, die bisher durch geprüfte Staats-

Dienſt-Apſpiranten in der Eigenſchaft widerruflicher Funktionäre verſehene ſtatusmäßigen Aktuar-Stellen an den größern Landgerichten des Oberdonau-Kreiſes wieder definitiv zu beſetzen, und haben hiernach durch allerhöchſtes Reſcript vom 25. Juny d. J. als Landgerichts-Aktuare allergnädigſt ernannt:

1.) am Landgerichte Aichach den funktionirenden Aktuar Andreas Lonich daſelbſt;

2.) am Landgerichte Günzburg den funktionirenden Aktuar Maximilian Papr daſelbſt, und

3.) am Landgerichte Neuburg den bisherigen Aushilfs-Funktionär am Landgeriche Kempten, Maximilian Knoll.

---

Statt der austretenden Armenpflegſchafts-Räthe der k. Kreishaupt-Stadt Augsburg, Bollinger, Heinrich, Heinrich von Frölich, Sallinger, Meuß, Gombart und Kathan wurden:

Auguſtin Deuringer, Wilhelm Birett, Franz Xaver Micheler, Guſtav von Frölich, Auguſt Krauß, Joſeph Edelwirth, Georg Mayer, als Armenpflegſchafts-Räthe und Johann Baptiſt Vitringhof, Friederich Joſeph Sieber, Honorat Santo Caſella, Peter Daniel Schmidt, Xaver Fröhlich, Joſeph Spengler an die Stellen der abgegangenen Erſatzmänner gewählt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

(Das Schulden-Weſen des S. F. Neblinger geweſenen Kaſſiers des Erſparniß-Kaſſa-Vereins in Augsburg betreff.)

352.) praes. den $\frac{30}{6}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Haus des Simon Friedrich Neblinger Lit. A. Nro. 104 wird hiermit zum dritten Mal dem Verkauf ausgeſetzt, und Steigerungs-Termin auf Samſtag den 14. July Vormittags von 9 bis 12 Uhr angeordnet.

Augsburg den 22. Juny 1832.

Königliches Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Siberhorn, Direktor.

Cavallo.

---

353.) praes. den $\frac{5}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag wird das Sbld-Anweſen des Joſeph Filſer von Immelſtetten, beſtehend aus dem vor einigen Jahren neuerbauten Hauſe, und Oekonomie-Gebäuden, $\frac{3}{8}$ Tgw. Garten, dann $\frac{1}{2}$ Tgw. Garten beym Knoll, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Eppiehauſer Weg-Acker, $1\frac{1}{2}$ Jchrt. Gern-Acker, $\frac{3}{4}$ Jchrt. Gern-Acker und $1\frac{1}{2}$ Tgw. Zuſam-Maad Dienſtag den 24. July d. J. Vormittags 9 Uhr zum drittenmal an den Meiſtbiethenden in hieſiger Gerichts-Kanzley verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Türkheim den 23. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

---

354.) praes. den $\frac{3}{7}$ 32.

(Verſteigerung.)

Freitags den 20. July d. J. Morgens von 11

bis 12 Uhr wird das Haus, die reale Metzger-Gerechtigkeit, und Handwerkszeug der Metzgers-Wittwe Creszens Biechteler dahier gerichtlich verſteigert; Kaufs-Luſtige können bis dahin dieſe Gegenſtände in Augenſchein nehmen.

Die Bedingniſſe werden am Verſteigerungs-Tage, oder auf Verlangen auch früher bey Gericht bekannt gemacht.

Kempten den 26. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Litz. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

---

555.) praes. den $\frac{3}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In der Verlaſſenſchafts-Sache der Hauptmanns-Wittwe Sebaſtiana v. Korrmann wird zu dem Ausſchreiben vom 26. v. Mts für jene Unbekannten, welche Erbs- oder andere Anſprüche an die Nachlaſſenſchafts-Maſſe zu haben glauben, aufklärungsweiſe beygefügt, daß die Hauptmanns-Wittwe Maria Anna Sebaſtiana Hyacintha v. Korrmann eine am 28. September 1753 in Schönau geborne Freyin v. Riederer, und deren Eltern Peter Joſeph Albert Freyherr v. Riederer Hofmarkts-Herr in Schönau, und deſſen dritte Gemahlin Maria Anna, geborne Gräfin v. Königsfeld geweſen, daß ſonach für oben bezeichnete der präjudizielle 60 tägige Termin zur Anmeldung und Nachweiſung der Erbfähigkeit und ſonſtig rechtsgegründeten Anſprüche nun erſt zu laufen beginnt.

Neuburg den 26. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

556.) praes. den $\frac{3}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Vormünder der Heinrich Schabertiſchen Kinder von Brachſtadt wird deſſen Anweſen öffentlich verkauft, und hiezu Termin auf Freitag den 27. Ju'y d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, eingeladen werden:

Das Anweſen beſteht: a.) in dem gebundenen Hofgute mit Haus Stadel und Stallung, nebſt Garten $10\frac{1}{2}$ Jchrt. Aecker, $3\frac{1}{2}$ Jchrt. Wieſen und 2 Jchrt. Holzboden; b.) $6\frac{1}{4}$ Morgen ungebundene Aecker, und $\frac{1}{4}$ Morgen derlei Wieſen; c.) $\frac{1}{2}$ Feldlehen, beſtehend in 2 Jchrt. Aecker, $1\frac{1}{2}$ Jchrt. Wieſen und 5 Jchrt. Holzboden.

Neben dieſen Grun-Objekten werden auch alle vorhandene Haus- und Baumanns-Fahrniſſe verkauft, welche aber am Verſteigerungs-Tage ſelbſt noch beſonders werden benannt werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß ſich das k. Landgericht Donauwörth als Obervormundſchafts-Behörde den Zuſchlag hiemit ausdrücklich vorbehalte.

Donauwörth den 27. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

357.) praes. den $\frac{4}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Gläubiger des Thaddä Steidle von Hegnenbach wird deſſen Gant-Anweſen, beſtehend in einem Hauſe, Stall und Stadel unter einem Dache, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, Gemeinde-Nutzen und $\frac{1}{2}$ Jchrt. walzenden Grundſtücken, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Montag der 30. July 1832 von Nachmittags 2 bis 4 Uhr beſtimmt.

Sämtliche Kaufsliebhaber werden auf obigen Tag mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, in die k. Landgerichts-Kanzley vorgeladen.

Wertingen den 28. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

358.) praes. den $\frac{4}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Die Lehrers-Stelle in Mönſtetten kgl. Landgerichts Dilingen und fürſtl. Patrimonial-Gerichts Mönſtetten iſt erledigt, was hiemit Bewerbern für dieſe Stelle öffentlich bekannt gemacht wird.

Wallerſtein den 30. Juny 1832.

Fürſtlich Oettingen Wallerſtein'ſche Domänial-Kanzley.

Kummer, Direktor.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 2. July 1832. | Briefe | Geld | Den 5. July 1832. | Briefe | Geld | Den 7. July 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | $96\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 108 | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 126 | *detto unverz à 10 fl.* | | 128 |
| *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | 116 | | *detto detto à 25 fl.* | | 116 |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt
## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 29.

Augsburg, den 16ten July 1832.


Inhalt:

295.) Torf-Benutzung. 296.) Den Unterricht über den Tabacks-Bau. 297.) und 298.) Erledigung der Pfarreyen Stozard und Tödtenried. 299 — 302.) Dienſtes-Erledigungen. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCXCV.) ad Nrm. 23738.**

(Die Torf-Benützung betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Kreis-Regierung wurde durch Miniſterial-Reſkript vom 26. v. M. Nr. 13035 angewieſen, bekannt zu machen, „daß nach dem Ausſpruche des niedergeſetzten Prüfungs-Comités keine der Abhandlungen, welche ſich um die durch Miniſterial-Entſchließung vom 28. Februar 1830 für die Darſtellung des Verfahrens mittels Torf gleich genügend Ziegelſteine zu brennen, wie dieſes nach den beſten Muſtern unter Verwendung des Holzes als Brenn-Material geſchieht, von Seiner königlichen Majeſtät allerhöchſt ausgeſetzte Prämie von 500 fl. bewarben, als preiswürdig erklärt wurde, und daß es den einzelnen Preis-Bewerbern überlaſſen ſey, die eingeſchickte Darſtellung zurückzuempfangen."

Die Zurückfoderung iſt bey der k. Diſtrikts-Polizey-Behörde anzumelden.

Augsburg den 9. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCXCVI.) ad Nrm. 25959.

(Den Unterricht über den Tabacksbau betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mit Miniſterial-Reſkript vom 25. v. M. wurden der unterfertigten Stelle 75 Exemplare des neu edirten populären Unterrichts über den Tabacks-Bau zugeſendet, was den ſämtlichen Behörden des Kreiſes mit dem Bemerken eröffnet wird, daß denjenigen, in welchen Tabacks-Bau getrieben wird, ein oder mehrere Exemplare unentgeldlich verabfolgt werden dürfen, daß aber außerdem dieſe Exemplare unmittelbar aus dem Central-Schulbücher-Verlage in München, das Stück zu 5 kr. bezogen werden können. Der Anzeige über die Zahl der Exemplare wird daher entgegen geſehen.

Uebrigens werden ſich ſämtliche Beamte des Kreiſes aufgefodert fühlen, nach ihren Kräften und dem ihnen zukommenden Wirkungskreiſe beizutragen, den Landmann auf dieſen wichtigen und einträglichen Zweig der landwirthſchaftlichen Kultur aufmerkſam zu machen, und zur Aupflanzung zu ermuntern.

Augsburg den 11. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXCVII.) ad Nrm. 23121.

(Die Erledigung der Pfarrey Stozard betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Pfarrers Benedikt Julius auf die Pfarrey Affing iſt die in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Aichach, und im Dekanate Friedberg gelegene Pfarrey Stozard in Erledigung gekommen, welche Behufs der Bewerbung um dieſelbe in der vorgeſchriebenen Form innerhalb 4 Wochen unter Kundgabe ihrer ſtatiſtiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe hiemit öffentlich ausgeſchrieben wird.

Dieſe begreift auſſer dem Pfarrdorfe Stozard mit 120 Seelen, und mit einer Schule verſehen, das Filialdorf Gaulzhauſen, in einer Entfernung von ¼ Stunde mit 224 Seelen, das Filialdorf Hauſen ½ Stunde entfernt, mit 112 Seelen, den ¼ Stunde fernen Weiler Arnhofen, mit 71 Seelen, den ¾ Stunden entlegenen Weiler Neßlach mit 16 Seelen und den Einödhof Rohrbach, ¼ Stunde entlegen mit 18 Seelen, zuſammen mit 561 Seelen.

Ein Hilfs-Prieſter iſt dieſer Pfarrey nicht beigegeben.

In den Filialen Hauſen und Arnhofen, ſind Nebenkirchen, in welchen wochentlich eine Meſſe geleſen, und die ſämtlichen kirchlichen Verrichtungen dortſelbſt zu beſorgen ſind, indem jede dieſer Filial-Kirchen einen Gottesacker hat.

Das bisher ſtets verpachtete Pfarr-Widdum umfaßt 23 Jauchert Aecker, 5 Tgw. Wieſen, und ⅞ Tagw. Holz-Grund; zum Betriebe in eigener Regie iſt ein Viehſtand von 4 Stücken Kühe, und ein Perſonale von einem männlichen und einem weiblichen Dienſtboten erfoderlich; das Inventar und der Betrieb nehmen ein Kapital von 500 fl. in Anſpruch.

Die Jahres-Renten betragen nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 477 fl. 41 kr und flieſſen: a.) aus ſtändigem Gehalte zu 144 fl. 14 kr. 2 hl.; b.) aus Realitäten in 113 fl. 55 kr.; c.) aus Rechten in 107 fl 51 kr.; d.) aus beſonders

bezahlten Dienſt-Verrichtungen zu 109 fl. 37 kr. 2 hl.; c.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen zu 2 fl. 4 kr. Die jährlichen Laſten beſtehen in 46 fl. 8 kr. 1 hl.

Augsburg den 6. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXCVIII.) ad Nrm. 24094.

(Die Erledigung der Pfarrey Tödtenried betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die durch das am 22ten Juny d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Vötter erledigte Pfarrey Tödtenried in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgericht Aichach, und im Dekanate Friedberg gelegen, wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb vier Wochen unter Kundgabe der ſtatiſtiſch und ökonomiſchen Verhältniſſe derſelben hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Dieſelbe begreift das Pfarrdorf Tödtenried, welches 384 Seelen zählt, und mit einer Schule verſehen iſt, und das eine halbe Stunde entfernte Filialdorf Kümertshofen mit 168 Seelen; der Fall zur Haltung eines Hilfs-Prieſters iſt nicht gegeben.

Die Oekonomie umfaßt 4 Tgw. 24 Dez. Gärten, 55 Jauchert 93 Dezm. Aecker, und 20 Tgw. 27 Dezm. Wieſen.

Die Führung derſelben erfodert einen Viehſtand von 6 Pferden und 12 Stück Hornvieh, dann ein Dienſt-Perſonal von 3 Knechten und 3 Mägden, nebſt 4 Taglöhnern zur Aerndte- und Dreſch-Zeit.

Das Inventar und der Betrieb nimmt ein Kapital von wenigſtens 3000 fl. in Anſpruch.

Der Geſamt-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 1028 fl. 38 kr., und beſteht:

a.) aus Realitäten in 126 fl. 3 kr.; b.) aus Rechten in 797 fl. 48 kr.; c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 90 fl. 47 kr, und d.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 14 fl. Die Laſten betragen 201 fl. 4 kr. 4 hl.

Augsburg den 10. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCXCIX.)

**Dienſtes-Erledigungen.**

Durch die mittels allerhöchſten Reſkripts vom 27. Juny d. J. erfolgte nachgeſuchte Ruheſtands-Verſetzung des k. Appellations-Raths Ludwig Hoffmann iſt eine Raths-Stelle am königl. Appellations-Gerichte des Rhein-Kreiſes erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königl. Majeſtät zu richtenden Geſuche um dieſe Stelle binnen vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie bereits angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

---

CCC.)

Nachdem vermög allerhöchſten Reſkripts vom 27. Juny d. J. die Kreis- und Stadtgerichts-Räthe Joh. Weishäupel und Franz Müller

bey dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg zu verbleiben haben; ſo ſind bey dem k. Kreis- und Stadtgerichte München zwey Raths-Stellen erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stellen binnen vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

CCCI.)

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten zu Fürth, Joſeph Urban, zum zweiten Aſſeſſor bey dem Landgerichte Hilpoltſtein, iſt eine ſtatusmäßige Protokolliſten-Stelle bey jenem Gerichte erledigt worden.

Concurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

CCCII.)

Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 25. Juny d. J. wird bey dem k. Landgerichte Au ein zweiter Rechts-Anwalt angeſtellt.

Konkurrenzfähige Bewerber um dieſe Advokaten-Stelle haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Vermöge allerhöchſten Reſkripts vom 23. Juny 1832 haben Seine Königliche Majeſtät das von dem kgl. Rentbeamten Joh. Nep. Unglert zu Oberdorf und von dem bisherigen Spezial-Schulden-Tilgungs-Kaſſe-Buchhalter Raimund Heilmeier gemeinſchaftlich geſtellte Dienſtes-Tauſchgeſuch allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Dem Markte Oberdorf wurde das Recht verliehen, alle Dienſtage im Advent und in der Faſten einen Viehmarkt ohne alle Abgaben zur Kommunal-Kaſſe abzuhalten.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. Juny d. J. dem Prieſter Franz Xaver Gentner, Stadtpfarr-Kaplan in Dünkelsbühl die Pfarrey Auchſesheim, k. Landgerichts Donauwörth, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König von Bayern haben unter dem 27. Juny d. J. allergnädigſt genehmiget, daß die Söldner Anton Lorenzer, Leonhard Deininger, und Balthaſar Rittler in Ebersbach, von dem bisherigen Verbande mit der Pfarrey Kriſtertshofen getrennt, und der näher gelegenen Pfarrei Obenhauſen gegen den Bezug der Stolgefälle einverleibt werden.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

359.)

(Bekanntmachung.)

(Die zu Augsburg erledigte Lotto-Collekte Nro. 285 betreffend.)

Da mit dem Schluß des laufenden Etats-Jahres die Lotto-Collekte Nro. 285 zu Augsburg in Erledigung kömmt, ſo wird ſolches zu Folge allerhöchſter Willensmeinung zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Quieszenten vom Civil und Militär, oder auſſer Dienſt

geſetzte Funktionäre hiemit ausgeſchrieben. Die Geſuche mit Zeugniſſen über frühere Funktionen und dermalige Bezüge aus Staats-Kaſſen ſind bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingniſſe noch bekannt gemacht werden.

München den 4. July 1832.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Mayer.

Wühr.

---

360.) a) praes. den $\frac{7}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Mittwoch den 1. Auguſt 1832 Vormittags 10 Uhr werden in dem Geſchäfts-Zimmer der unterzeichneten Behörde über die Lieferung nachſtehender Gegenſtände mit den Wenigſtnehmenden Akkorde abgeſchloſſen, als über 1000 Ellen grünen, 500 Ellen grauen und 50 Ellen Ponceau-Tuches, dann 800 Ellen ungebleichte Futter-Leinwand, für das Etas-Jahr $18\frac{32}{33}$.

Zu dieſen Abſteigerungen werden nur inländiſche Gewerbsberechtigte und die kgl. Straf-Arbeits-Häuſer zugelaſſen, wo ſich erſtere zugleich durch gerichtlich Zeugniſſe über ihr Vermögen auszuweiſen haben.

Augsburg den 5. July 1832.

Die Oekonomie-Commiſſion der kgl. 4ten Gendarmerie-Compagnie.

Frhr. v. Schacht, Hauptmann.

Engelhard

---

361.) praes. den $\frac{2}{7}$ 32.

(Verſchollenheits-Erkenntniß.)

Das kgl. Landgericht Donauwörth erkennt in der Todes-Erklärungs-Sache des Johann Georg Goll von der Königsmühle bey Mertingen hiemit für Recht: daß der ſeit vielen Jahren abweſende Johann Georg Goll, welcher ſich in Gemäßheit der Ausſchreibung vom 14. September 1831 am 14. März d. J. dahier weder perſönlich noch durch Bevollmächtigte gemeldet, nunmehr wie hiemit geſchieht, für verſchollen zu erklären, und deſſen in 2200 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſten Verwandte ohne Kaution auszuhändigen ſey.

Donauwörth den 27. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

362.) praes. den $\frac{13}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen zweier Hypothekar Gläubiger wird das Anweſen des Lorenz Lichtenberger zu Genderkingen der öffentlichen Verſteigerung unterworfen, und hiezu Commiſſion auf Donnerſtag den 26. July d. J. angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Anweſen, auf welchem bisher die Bierzäpfterey ausgeübt wurde, enthält: 1.) das ehemalige Zollhaus ſamt angebautem Stadl, Haus Nr. 1 und Gärtl; 2.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker am Rohfeld; 3.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. im Lechfeld; 4.) den Viertlhof, beſtehend aus $7\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker, $\frac{1}{4}$ Tagw. Kirchweiſ-Weid, $1\frac{1}{8}$ Tagw. Forſt-Maad, $1\frac{3}{4}$ Tagw. zweymädige Wieſen, $4\frac{1}{2}$ Tagw. einmädige Wieſen, und $1\frac{1}{2}$ Krautbeet, dann 5.) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen die Fauler genannt.

Donauwörth den 27. Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

363.) praes. den $\frac{8}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge Auftrags der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J. vom 17. May d. J.

wird der Bau eines Schulhauſes zu Holzheim an den Meiſtnehmenden öffentlich verſteigert.

Zu dieſer Verſteigerung, welche in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley vorgenommen wird, iſt auf Samstag den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr Commiſſion anberaumt, wozu Steigerungs-Luſtige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß dieſer Bau zuerſt nach ſeinen einzelnen Theilen, dann im Ganzen aufgebothen, daß auch der Abbruch eines alten Gebäudes an den Meiſtbiethenden verſteigert werde, und daß am Tage der Abſteigerung die Bedingniſſe unter Vorlage des Planes, bekannt gemacht werden; in der Zwiſchenzeit aber in gedachtem Amts-Lokale zur Einſicht offen liegen.

Rain den 2. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaiſer, Landrichter

364.) praes. den $\frac{11}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Joachim Sedlmaier Hausbeſitzers zu Kiſſing, beſtehend in einem zum katholiſchen Schul-Fond zu Augsburg freyſtiftsweis grundbaren Hauſe, und zwey ludeigenen Gemeinde-Theilen wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers am Mittwoch den 1. Auguſt von Früh 9 bis 12 Uhr dahier öffentlich verſteigert werden, wozu Kaufs-Luſtige hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 2. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

365.) praes. den $\frac{8}{7}$ 32.

(Bad-Verſteigerung.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger des Badmeiſters Anton Zink dahier, wird deſſen Gaſthaus und Mineral-Bad in Mindelheim am Dienſtag den 31. July d. J. in der Landgerichts-Kanzley verſteigert.

Dieſe Realität beſteht: a.) aus einem Gaſt- und Bad-Hauſe, welches auſſer den Wirthſchafts-Lokalitäten ein Kommun-Bad, und 9 beſondere Badzimmer enthält, ferner aus einer darangebauten Wagenremiſe mit Stallung für 20 Pferde, und biethet alle Bequemlichkeit dar. Die hinſichtlich ihrer Heilkräfte bekannte Mineral-Quelle wird durch bleierne und eiſernen Röhren in die zum Hauſe gehörigen Wannen geleitet; b.) in einem Obſt- und Gemüß-Garten, Sommerhaus und Kegelbahn; c.) in $\frac{1}{2}$ Jchrt Gemeinds-Theil auf der Walk; d.) $\frac{1}{16}$ Jchrt. Krautbeet auf der Wanne.

Dieſe Realitäten ſind auf 2100 fl. eingewerthet. Die Kaufs-Bedingniſſe werden bey der Verſteigerung beſonders bekannt gemacht.

Auswärtige Lizitanten haben ſich mit gerichtlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Mindelheim den 4. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

366.) praes. den $\frac{12}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Alle jene, welche an den Nachlaß des verſtorbenen Franz Joſeph Möſt, Wirths in Helchenried irgend eine Foderung zu machen haben werden hiemit aufgefodert, dieſelbe am Donnerstag den 2. Auguſt d. J. Vormittags um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als auſſerdem bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine weitere Rückſicht darauf genommen werden würde.

Mindelheim den 4. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

367.) praes. den $\frac{9}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Aus der Verlaſſenſchaft des Hrn. Pater Auguſtin Beltrogg von Wertingen, Exkonventual des Kloſters Heilig-Kreuz in Augsburg werden den 31. July 1832 mehrere Effekten, beſtehend in Meubels und Hausgeräthſchaften, Silber, Doſen, Stockuhren, Leibwaſche und Bettwaſche ꝛc. an den Meiſtbiethenden verkauft.

Kaufsliebhaber werden hiezu auf beſagten Tag bis Früh 8 Uhr auf das Rathhaus in Wertingen eingeladen.

Wertingen den 5. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

368.) a.) praes. den $\frac{12}{7}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Melchior Bernhuber, hinterlaſſener Sohn des vormals Iſnyer Boten Philipp Bernhuber und deſſen Ehefrau Anna Maria Honold, geboren den 20. Auguſt 1780, vormals Soldat des kgl. 11. Linien-Infanterie-Regiments, wird ſeit dem Preußiſchen Feldzug des Jahres 1807 vermißt.

Derſelbe oder deſſen Leibeserben werden hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 18 Wochen von heute an bey unterfertigter Gerichts-Behörde ſich zu melden und ſein in 1440fl. beſtehendes Vermögen nach vorgängiger Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe ſeiner Schweſter und Schweſter-Kindern auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution verabreicht würde.

Memmingen den 6. July 1832.

Königliches Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

369.) praes. den $\frac{8}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Diejenigen, welche an den von hier abgegangenen Weinſchenk Leonhard Weldle eine Foderung haben, werden hiermit aufgefodert, dieſelbe binnen 30 Tagen anzumelden, widrigenfalls auf ſie keine Rückſicht genommen werden könnte.

Memmingen den 6. July 1832.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

370.) praes. den $\frac{12}{7}$ 32.

(Vorladung.)

Xaver Stockert, Söldnersſohn von Ballhauſen, gegenwärtig bey 65 Jahre alt, iſt ſeit 22 Jahren von Hauſe abweſend, ohne daß man in der Zwiſchenzeit von ſeinem Aufenthalte, Leben oder Tode Etwas erfahren konnte.

Da ſeine Erben die Bitte ſtellten, ſein in 248 fl. 36½ kr. beſtehendes Vermögen ihnen gegen Kaution zu extradiren, ſo wird Xaver Stockert, oder deſſen legitime Deszendenz hiemit aufgefodert, ſich innerhalb 6 Monaten a dato wegen Bezug des obigen Vermögens zu melden, indem ſonſt nach Umfluß des Termins dem geſtellten Antrage defferirt werden würde.

Lauingen am 6. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

371.) praes. den $\frac{11}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Sales Maierhofer Söldner und Krämer von Zuſamaltheim, gegenwärtig aber zu

Roggden wohnhaft, unterwarf ſich, in Anerkennung ſeiner Unfähigkeit zur eigenen Vermögens-Verwaltung, freiwillig der Curatel, und es wird daher hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß demſelben Niemand giltig kreditiren, oder irgend ein anderes verbindendes Rechts-Geſchäft ohne ausdrückliche Zuſtimmung des aufgeſtellten Curators, nämlich des Xaver Birzele, dermaligen Gemeinde-Pflegers zu Roggden, mit ihm abſchließen kann.

Wertingen am 6. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

372.) praes. den $\frac{12}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen der Wittwe Rößner von Bergen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu die Steigerungs-Tagsfahrt auf Dienſtag den 31. July d. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu alle Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, ihre Kaufs-Anbothe im dießſeitigen Amts-Lokale zu Protokoll zu geben.

Das Geſamt-Anweſen beſtehend in einem Wohnhauſe, nebſt Stadel mit Ziegeln gedeckt, ſodann der Gemeinde-Nutzung, und einigen Jaucherten Gründen, iſt auf 895 fl. geſchätzt.

Die auf dieſem Anweſen haftenden Abgaben und Laſten werden im Steigerungs-Termine bekannt gemacht.

Neuburg den 9. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

373.) praes. den $\frac{13}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Durch Verſetzung des bisherigen Thier-Arztes Johann Fiſcher von Babenhauſen nach Illertiſſen iſt die Stelle eines Thier-Arztes für den Bezirk Babenhauſen erledigt. Die Geſuche um Verleihung dieſes Platzes wollen daher, mit den Zeugniſſen über Fähigkeit und ſittliches Betragen verſehen, bey gefertigter Behörde binnen 4 Wochen angebracht oder eingereicht werden.

Babenhauſen den 10. July 1832.

Fürſtlich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Behringer, Herrſchaftsrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 9. July 1832. | Briefe | Geld | Den 12. July 1832. | Briefe | Geld | Den 14. July 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4 % m. Coup.* | 97 | 96⅝ | *Obligat à 4 % m. Coup.* | 97 | 96⅝ | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | 97 | 96⅝ |
| *detto à 5 %* | | | *detto à 5 %* | | | *detto à 5 %* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4 %* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4 %* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4* | 108 | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | 128 | *detto „ „ 2 mt.* | | 129 | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 116 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 116 | *detto unverz à 10 fl.* | 130 | |
| *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | 116 |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 118 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 30.

Augsburg, den 23ten July 1832.


Inhalt:

303.) Eichen-Zucht. 304.) Den Abſchluß des Brand-Verſicherungs-Kapital-Beſtandes für den Oberdonau-Kreis pro $\frac{31}{32}$ und die Brandverſicherungs-Abgänge pro $\frac{32}{33}$ btrff. 305.) Siegelung von Zeugniſſen ꝛc. mit Oblaten. 306.) Leichen-Häuſer für die an der Cholera Verſtorbenen betrff. 307.) Den Verkauf der Gold-Waaren mit falſcher Probe btrff. 308.) Einen im Landgerichts-Bezirke Dilingen entwichenen Taubſtummen btrff. 309.) Induſtrie-Aufgaben und Preiſe für 1829 und 1830 btrff. 310.) Erledigung der Pfarr-Stelle Tauberzell, Dekanats Rothenburg. 311. — 314.) Dienſtes-Erledigungen. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCIII.) ad Nrm. 24688.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden und ſämtliche Curatel-Behörden und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen.

(Die Eichen-Zucht betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Kein nationalökonomiſches Bedürfniß nimmt die Aufmerkſamkeit dringender in Anſpruch, als die Sorge für Cultur und Nachzucht der Eiche, nicht nur wegen der Beziehung dieſer Holz-Art zu den mannigfachen Bedürfniſſen des Haushaltes und der Induſtrie, ſondern auch insbeſondere in Rückſicht auf die Wichtigkeit der Eichen-Rinde. Kein anderes Material vermag die Eichen-Rinde bey Bereitung des Leder-Gerb-Stoffes vollſtändig zu erſetzen; die Eichen-Schäl-Waldungen erſcheinen daher als Vorbedingung des ausgedehnteſten und unentbehrlichſten aller Gewerbe, nämlich jenes der Gerberei, deren Gedeihen auf die Agrikultur zurückwirkt, und deren Flor und Aufſchwung ſelbſt den Flor und Aufſchwung der Land-Wirthſchaft im Allgemeinen fördert.

Dieſe auch ſchon in wiederholten Wünſchen und Anträgen der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung entwickelten Rückſichten

veranlaßten bereits unter dem 24ten Jänner 1828 und 4ten März 1829 angemeſſene Entſchließungen über die Beförderung der Eichen Zucht. Auch ſpäter gieng dieſem Cultur-Zweige eine noch umfaſſendere Unterſtützung durch jene allgemeine Inſtruktion zu, welche das k. Staats-Miniſterium der Finanzen unter dem 30. Juny 1830 über die Forſt-Betriebs-Regulirung erlaſſen hat.

Da aber zur Zeit die Forſtwirthſchafts-Einrichtungen bezüglich auf die Beförderung der Eichen-Zucht und Cultur der Eichenſchäl-Waldungen nicht allenthalben die wünſchenswerthe Ausdehnung erlangt zu haben, und insbeſondere in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen noch beinahe durchgehends auſſer Acht geblieben zu ſeyn ſcheinen, ſo folgt nachſtehend im Abdruck ein Auszug aus der gedachten Inſtruktion.

Schon die vorausgehende Darſtellung und die tägliche Erfahrung werden die ſämtlichen in rubro genannten Behörden auf die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes aufmerkſam gemacht haben. Jährlich gehen wegen Mangels an Gerbe-Stoff beträchtliche Summen auſſer Land; dieſelben werden ſich hierdurch hinlänglich aufgefodert fühlen, alle zu ihrem Wirkungs-Kreiſe gehörigen Kreis-Angehörigen, insbeſondere Oekonomen hierauf belehrend hinzuweiſen, ihnen insbeſondere den innigen Zuſammenhang des Flores der Landwirthſchaft mit dem Anbau der Eichen vor Augen ſtellen, und in jeder Weiſe Luſt und Liebe für dieſen Betriebs-Zweig hervorrufen.

Das Weſentlichſte der beſondern Hinderniſſe iſt nunmehr durch das bereitwillige Entgegenkommen der k. Staats-Regierung und durch die von dem k. Finanz-Miniſterium mit größter Liberalität angeordnete, theils unentgeldliche, theils höchſt billige Ueberlaſſung junger kräftiger Eichenpflanzen beſeitiget. Die in vielen Gemeinde-Bezirken vorhandenen Weide-Plätze, Feldraine und unbenützten Plätze gewähren den natürlichen Raum für Eichen-Cultur, und ſelbſt dort, wo die Hut beibehalten werden will, biethen einzeln ſtehende Bäume der Viehzucht Vortheile durch den Schatten dar, welche die mit Eichen beſteckten Weiden der Heerden ſichern, und bey trockenem Boden ſogar den Wachsthum des Graſes fördern.

Beſonders wichtig erſcheint es, die Jugend mit dieſer Cultur-Art zu befreunden, und auf dieſe milde wohlwollende Weiſe nicht nur Freveln vorzubengen, ſondern auch den Sinn für die vielfach vernachläßigte Cultur-Art in die heranwachſende Generation zu verpflanzen.

Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektoren werden dieſe wichtige Aufgabe gern als einen Weg zur Förderung des Guten und Nützlichen erkennen, ſie werden an den Lokal-Schul-Inſpektoren kräftige Mitarbeiter finden, und ſie mit den Lehrern werden nicht ſäumen, für baldigen Beginn kleiner Pflanzungen und praktiſchen Unterricht in den Schul-Gärten kräftige Sorge zu tragen, wozu hiemit die Auffoderung an dieſelben ergeht, und zu deren Ausführung die Diſtrikts-Polizey-Behörden mitzuwirken und darüber gehörig zu wachen haben.

Uebrigens beſtehen in einzelnen Gebiets-Theilen bereits aus alter Zeit ſehr wirkſame Anordnungen zu Gunſten der Eichen-Zucht; namentlich exiſtiren aus der Zeit der frühern bayeriſchen Churfürſten die Verordnungen vom 24. März und 12. November 1763. M. G. S. S. 457. und 463 — 15. April 1763 M. G. S. S. 536. — 15. May 1770 M. G. S. S. 468. — 30. Dezember 1801 churpfalzbayer. Reggs.-Blatt 1802 S. 25.

Dieſe Beſtimmungen ſind in den Theilen des Kreiſes, wo dieſe Verordnungen

gelten, ſtrenge einzuhalten, ſo wie etwa vorhandene Lokal-Verordnungen zu beobachten ſind.

Die Forſt-Beamten des Staates ſind durch ihre vorgeſetzten Stellen angewieſen, die Communen und Privaten mit ihrem Rathe und ihren Erfahrungen aufs Bereitwilligſte zu unterſtützen, und die Curatel-Behörden werden nicht ermangeln, dieſe Mitwirkung mit dem Wunſche der Einzelnen oder der Corporationen in Anſpruch zu nehmen.

Damit übrigens die unterfertigte Stelle in ſteter Kenntniß der Fortſchritte dieſes Cultur-Zweiges bleibe, iſt demſelben in dem Jahres Berichte der Diſtrikts-Polizey-Behörden eine eigene Stelle zu widmen, und das Kreis-Intelligenz-Blatt wird jährlich darüber eine förmliche Rechenſchafts-Ablage geben.

Augsburg den 18. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## Auszug

aus der Inſtruktion für die Forſtwirthſchafts-Einrichtung, insbeſondere für die Herſtellung der Forſt-Beſchreibungen, Wirthſchafts-Pläne und Wirthſchafts-Kontrole-Bücher.

Schon in dem §. 13. des Normativs von 1819 wurde empfohlen, ein vorzügliches Augenmerk auf die Nachzucht der in vielen Gegenden immer mehr verſchwindenden Eiche zu richten, und ſeitdem iſt durch ſpezielle Entſchließungen daſſelbe beabſichtigt worden. Nachdem Seine Königliche Majeſtät wiederholt zu befehlen geruht haben, daß der Anzucht dieſer edlen für mannigfache Bedürfniſſe unentbehrlichen Holzart eine ganz beſondere Sorgfalt gewidmet werden ſolle, ſo wird in dieſer Beziehung hier Folgendes bemerkt.

1.) Auf die natürliche Verjüngung der Eichen in allen hiezu geeigneten Lokalitäten, iſt ſofort bey Anlage und Stellung der Beſaamungs-Hiebe, wie auch bey den Nachhauungen in den betreffenden Beſtands-Abtheilungen der Bedacht zu nehmen, und es ſind für den Anhieb derſelben, inſoferne die Eiche in den haubaren Beſtänden ſchon hinlänglich beigemiſcht iſt, vorzüglich die Jahre zu wählen, in welchen ſich eine Eichelmaſt ergibt.

2.) Wo die alten Eichen zu einzeln eingeſprengt ſind, um dieſe Regel anwenden zu können, iſt wenigſtens dafür zu ſorgen, daß unter denſelben Eichen-Aufſchlag erzielt werde, und daß demnächſt die in den Schlägen ſich ergebenden kleinen Lichtungen mittelſt Einſtufungen von Eicheln nachgebeſſert und in Beſtand geſetzt werden. Hierbey iſt darauf zu ſehen, daß die Eichen immer Horſtweiſe zuſammenkommen, indem einzeln ſtehende Pflänzchen meiſtens wieder von den dominirenden Holz-Arten, unter welchen ſie ſich befinden, überwachſen und unterdrückt werden, zumal im Nadel-Holze.

3.) Größere Blößen, deren Lage und Bodens-Beſchaffenheit der Eiche zuſagt, ſollen vorzugsweiſe mit dieſer Holz-Art aufgeforſtet werden.

4.) Bey den Beſtands-Vermehrungen in den Schlägen der Nieder- und Mittel-Waldungen iſt ebenfalls die Eiche unter Vorausſetzung der zu einem entſprechenden Erfolg erfoderlichen Lokal-Verhältniſſe beſonders zu berückſichtigen, ſey es mittelſt Vorſaat im Herbſte vor dem Abtriebe oder mittelſt forſtweiſer Einſtufungen im Herbſte

60*

nach denſelben, oder mittelſt Pflänzung, zu welchem Ende in der Nähe im Voraus kleine Eichenpflanz-Kämpe anzulegen ſind, in welchen die jungen, demnächſt einzeln zu verſetzenden Eichen, wenigſtens bis zu ſolcher Stärke herangezogen werden, daß ſie von dem Stock- oder Wurzel-Boden keine Verdämmung mehr zu fürchten haben.

Namentlich iſt auf die Anziehung von *Eichenſchäl-Waldungen* in hiezu geeigneten Lokalitäten beſonders in der Nähe der Ortſchaften, in welchen Lohgerbereien beſtehen, ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen. Nicht minder iſt die Nachzucht der Eiche bei der Auswahl der Laßreiſer und des Oberholzes in den Nieder- und Mittel-Waldungen zu begünſtigen.

5.) *In manchen Jungholz-Parthien* finden ſich dermalen junge Eichen einzeln oder horſtweiſe eingeſprengt, welche zwar noch in freudigem Wuchſe ſtehen, aber vorausſichtlich bald von dem ſie umgebenden Haupt-Beſtande, zumal wenn es Nadelholz iſt, werden überwachſen und unterdrückt werden. Durch *Entgipflung der nächſten Beſtockung*, welche ihnen mit dieſem Verderben droht, können viele davon erhalten werden.

6.) Es iſt in Hoch- und Nieder-Waldungen öfters der Fall, daß größere oder kleinere *Horſte von jungen oder mittelwüchſigen* Eichen im Schluße beiſammenſtehen. Dergleichen *ſind bey den Verjüngungen* ohne Rückſicht auf Gleichförmigkeit der Stellung als Bau- und Nutz-Holz für ſpätere Zeiten zu *reſerviren* und in den nächſten Turnus übergehen zu laſſen.

Daſſelbe hat mit einzelnen ſolchen Stämmen auf den Hochwalds-Schlägen, oder mit ganzen Beſtands-Abtheilungen, in welchen die Eichen der jüngern Altersklaſſen vorherrſchen und in gutem Wuchſe ſind, zu geſchehen.

7.) In denjenigen Revieren, in welchen die Verhältniſſe von der Art ſind, daß die Nachzucht der Eiche zwar nicht mittelſt natürlicher Verjüngung oder durch Nachpflanzung in den Nieder-Waldſchlägen in größerer Ausdehnung angewandt werden kann, demnach aber einzelne Parthien vortheilhaft mit Eichen zu bepflanzen ſeyn möchten, oder auch, wo auſſer jenen größeren Kulturmitteln die Nachzucht mit bereits hinlänglich erſtarkten, daher der Beſchädigung durch der Wildſtand oder anderen widrigen Zufällen weniger ausgeſetzten Pflänzlingen als zweckmäßig erſcheint, ſollen *größere Eichelgärten oder Plantagen in der Art angelegt werden, daß ſie nach und nach erweitert werden können.*

In ſolchen hinſichtlich auf Boden und auf Lage ſorgfältig auszuwählenden Eichelgärten ſind gute ſtufige Pflänzlinge durch pflegliche Behandlung und wenigſtens einmalige Umpflanzung zur Verſetzung in das Freye gehörig vorzubereiten. Bey dem Auspflanzen bleibe eine hinlängliche Anzahl Stämmchen auf den betreffenden Feldern oder Abtheilungen der Baumſchule ſtehen, um durch die allmählige Erweiterung derſelben an Ort und Stelle ſelbſt einen kleinen Eichenbeſtand zu bilden. Wenn z. B. dieſe Erweiterung in einer Revier jährlich im Durchſchnitte nur ¼ Tgw. betragen ſollte, ſo hätte man doch nach 40 Jahren, auſſer dem Zweck der Auspflanzung durch die Baumſchule allein einen Eichenbeſtand von 10 Tagw. von verſchiedenem Alter, und gutem Gedeihen erzielt. Was die *Auspflanzungen in das Freye* betrifft, ſo iſt auch in Anſehung derſelben zumal, wenn hiezu junge Nadelholzſchläge gewählt werden, zu empfehlen, daß ſie auf die vorzüglich dazu geeigneten Plätze möglichſt *konzentrirt* werden, um kleine Beſtändchen, ſogar nur einzelne Horſte zu erziehen, welche beim nächſten Hiebe des ſie umgebenden Hauptbeſtandes als ſelbſtſtändig reſervirt werden können.

Selbſt in denjenigen Revieren, welche in

den Staats-Waldungen wenig Gelegenheit zu einer guten Erfolg verſprechenden Eichen-Auspflanzung darbiethen, wo aber dieſes in den Privat-Waldungen oder andern Gründen der k. Unterthanen der Fall wäre, z. B. auf Feld-Räumen, am Rande der Wieſen, in lebendigen Hecken, an den Bauernhöfen u. dgl. ſollen auf den Staatsforſt-Grund, ſoferne eine geeignete Lokalität dazu aufzufinden iſt, auf Koſten der Forſt-Cultur-Fonds ſolche Eichen-Baumſchulen angelegt werden.

Die Bedingungen, unter welchen Pflänzlinge aus denſelben an die k. Unterthanen abgegeben werden dürfen, werden demnächſt noch näher feſtgeſetzt werden.

CCCIV.) ad Nrm. 25316.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Abſchluß des Brand-Verſicherungs-Capital-Beſtandes für den Oberdonau-Kreis pro $18^{31}/_{32}$ und die Brand-Verſicherungs-Abgänge pro $18^{32}/_{33}$ betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes erhalten hierdurch die Weiſung, alle jene Brand-Verſicherungs-Kapitals-Erhöhungen und neuen Beitritte, welche noch für das Jahr $18\frac{31}{32}$ giltig ſeyn ſollen, und die geſetzlich zuläſſigen Brand-Verſicherungs-Kapitals Minderungen und Austritte für das Jahr $18\frac{32}{33}$ nach der Vorſchrift des Artikels 25 der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Verordnung vom Jahr 1811 bis zu Ende des Monats Auguſt dieſes Jahres zuverläſſig anher anzuzeigen, weil dieſelben bey verſpäteter Anzeige für die erwähnten Jahre als ungiltig zurückgewieſen werden müßten.

Die Zuſammenſtellungen der Brand-Verſicherungs-Kapitals-Veränderungen pro $18\frac{31}{32}$ ſind in den erſten 8 Tagen des Monats September d. J. unfehlbar anher einzuſenden.

Augsburg den 18. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCV.) ad Nrm. 25040.

(Die Sieglung von Zeugniſſen ꝛc. mit Oblaten btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mehrere Behörden, insbeſondere Pfarr-Aemter, Schul-Behörden, dann Privaten, welche zum öffentlichen Gebrauche beſtimmte Zeugniſſe ausſtellen, z. B. Aerzte, Lehrer ꝛc. pflegen bey Sieglung derſelben die gebrauchte Oblate zwiſchen die beiden Blätter eines ganzen Bogens Papier zu legen. Da nun nicht nur beym Heften der Akten die auf ſolche Art geſiegelten Zeugniſſe zerſchnitten werden müſſen, ſondern auch ſehr leicht mit dem in ſolcher Art angebrachten Siegel Mißbrauch getrieben werden kann; ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt zu verfügen, daß alle jene Behörden und Aemter, welche kein Siegel zum Schwarzdrucken beſitzen, welches bey Ausſtellung öffentlicher Urkunden, und Zeugniſſen vorzugsweiſe zu gebrauchen iſt, die Sieglung mit Oblaten nicht durch *Einlegung* der Oblate zwiſchen die beiden Blätter des Bogens Papier, ſondern durch

Auflegung derſelben neben der Unterſchrift des Ausſtellers zu bewirken haben.

Augsburg den 14. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCVI.) ad Nrm. 24459.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Leichenhäuſer für die an der Cholera Verſtorbenen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu den lithographirten Ausſchreibungen vom 8. May d. J. Nrm. 17698 und 3. Juny d. J. Nrm. 21981 Vorſichts-Maaßregeln zur Abwehrung der aſiatiſchen Cholera betreffend, und insbeſondere zur Bekanntmachung vom 22. Juny v. Jrs. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1831 S. 785.) den Vollzug der allgemein angeordneten Leichenbeſchau, und insbeſondere die öffentlichen Leichenhäuſer, oder Todten-Kammern betreffend — erhalten die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden nachſtehend einen Abdruck der am 3. d. M. an die k. Regierung des Iſar-Kreiſes ergangenen Miniſterial-Entſchließung zur Wiſſenſchaft und ſachgemäßen Nachachtung.

„Der kgl. Kreis-Regierung wird auf „den Bericht vom 16. v. M., Leichenhäuſer „für die an der Cholera Verſtorbenen be„treffend, Nachfolgendes erwiedert:“

„Es ſcheint zwar die Erfahrung die „Frage ſehr zweifelhaft zu machen, ob die „Leichen der an der Cholera Verſtorbenen „anſteckend ſind. Große Umſicht in Beer„digung, tiefes Eingraben, und Neutrali„ſirung der todten Körper bleibt jedoch im„mer, und zwar um ſo mehr rathſam, „als überhaupt noch wenig Sicheres über „dieſe ſchreckliche Krankheit ermittelt iſt, „und die Verwaltung den Verwalteten Si„cherheit auch gegen mögliche Gefahren „ſchuldet.“

„Nachdem übrigens die Erfahrung mehr„mal beſtätiget hat, daß ſcheinbar an der „aſiatiſchen Cholera Verſtorbene durch ge„eignete Belebungs-Verſuche wieder ins „Leben zurück gebracht wurden; ſo erſcheint „es allerdings zweckmäßig, wenn bey dem „Näherrücken der Krankheit ein der Be„völkerung angemeſſenes, hiefür geeignetes „geſondertes Lokale mit einer entſprechenden „Inſtruktion hergeſtellt würde.“

„Die k. Kreis-Regierung wird nach „Maaßgabe der Umſtände hienach das wei„ter Erfoderliche zu verfügen wiſſen.“

Augsburg den 14. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCVII.) ad Nrm. 25435.

(Den Verkauf von Goldwaaren mit falſcher Probe betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Goldwaaren mit falſcher Probe zum Verkaufe ausgeboten werden. Bereits iſt wegen der zur Anzeige gebrachten

einzelnen Fälle die Unterſuchung eingeleitet. Da zu vermuthen ſteht, daß derartige Betrügereien mehrfach vorkommen, ſo wird Jedermann hiemit ausdrücklich gewarnt, und zugleich aufgefodert, bey Entdeckung eines ſolchen Betruges unverzüglich die Anzeige zur weitern Einſchreitung bey dem kompetenten Gerichte zu machen.

Augsburg den 20. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCVIII.) ad Nrm. 24734.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Einen im Landgerichts-Bezirke Dilingen entwichenen Taubſtummen betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der unterm 6. dieſes Monats im Kreis-Intelligenz-Blatte ausgeſchriebene entwichene Taubſtumme wurde unterm 3. dieſes vom k. Landgericht Dachau an das k. Landgericht Dilingen eingeliefert, wovon wegen nicht mehr fortzuſetzender Nachforſchung hiemit Kenntniß gegeben wird.

Augsburg den 14. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCIX.)

(Bekanntmachung.)

(Induſtrie-Aufgaben und Preiſe für 1829 und 1830 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Ohngeachtet der Ausſchreibung vom 4. Dezember 1831 im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 51. Seite 1092 — die Induſtrie-Aufgaben und Preiſe pro 1829 und 1830 betreffend, finden ſich noch im Verwahre des hiezu committirten Magiſtrats-Rathes Wendling dahier mehrere Bewerbungs-Gegenſtände.

Indem nunmehr die Eigenthümer derſelben auf die vorberührte Bekanntmachung neuerdings hingewieſen werden, fügt die unterzeichnete kgl. Regierung noch bey, daß nach dem Verlaufe von zwey Monaten von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, der bisherige Conſervator ſeiner Verantwortlichkeit enthoben, das zu anderweitigen Zwecken benöthigte Lokale geräumt, ſofort über die nicht abverlangten Bewerbungs-Gegenſtände die zweckgemäß erachteten Verfügungen erlaſſen werden.

München den 12. July 1832.

Königliche Regierung des Iſar-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Aichberger.

coll. Miller.

---

CCCX.)

(Die Erledigung der Pfarrey Tauberzell btrff.)

Durch das am 16. Febr. d J. erfolgte Ableben des Pfarrers Merz zu Tauberze[illegible]

Dekanats Rothenburg, iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarrey wird daher zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und bemerkt, daß der Ertrag derſelben, welcher ſich indeſſen durch den Wegfall Burgſtalls um 44 fl. 28¼ kr. jährlich vermindert hat, in der definitiv nicht abgeſchloſſenen Faſſion vom 24ten Auguſt 1810 alſo berechnet iſt, nemlich:

250 fl. 25 kr. 1 pf. an ſtändigen Natural-Gehalt aus dem Staats-Aerar, als 86 fl. 32 kr. 1 pf. mit 8 Schffl. 3 Metz. 3 Vrlg. 2¼ Schztl. Korn à 10 fl.; 6 fl. 56 kr. mit 1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrl. Dinkel à 5 fl.; 44 fl. 27 kr. mit 11 Schffl 2 Vrl. 2¼ Schztl. Haber à 4 fl.; 112 fl. 30 kr. mit 10 Klftr. gemiſchten Holzes à 8¼ fl.; 500 Wellen à 6 fl.; 281 fl. 48 kr. aus Realitäten, nemlich 40 fl. mit dem Genuſſe des Pfarrhauſes; 64 fl. mit dem Genuſſe der Aecker 2¼ Mrg.; 126 fl. 10 kr. mit dem Genuſſe der Wieſen 4⅝ Tgw.; 39 fl. 50 kr. mit dem Genuſſe der Gärten; 11 fl. 48 kr. mit dem Genuſſe der 7 Mrg. Waldes; 243 fl. 18 kr. aus Rechten und zwar 4 fl 53 kr. 2 pf mit ſtändigen Gefällen; 45 fl. 28 kr. 1 pf. mit Handlöhnern; 192 fl. 56 kr. 1 pf. mit dem großen und kleinen Zehnten; 138 fl. 36 kr. 1 pf. mit beſonders gezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen, worunter 45 fl. 15¼ kr. vom Beicht-Stuhl begriffen ſind. 914 fl. 7 kr. 2 kr. Geſammt-Ertrag, hievon 62 fl. 2 pf. an Laſten abgezogen, verbleiben 852 fl. 5 kr. 2 pf. Rein-Ertrag, 44 fl. 28 kr. 1 pf. nach der obenbemerkten Einſchränkung abgezogen, 807 fl. 37 kr. 1 pf.

Ansbach den 9. July 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Memminger.

---

CCCXI.)

## Dienſtes-Erledigungen.

Durch das erfolgte Ableben des k. Appellations-Gerichts-Rathes Franz Xaver Miltner zu Neuburg iſt bey dem kgl. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen.

Concurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an Seine Majeſtät den König zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

---

CCCXII.)

Durch die Ruhe-Verſetzung des k. Appellationsgerichts-Raths von Fiſcher, iſt eine Rathsſtelle bey dem k. Appellations-Gerichte des Obermain-Kreiſes erledigt.

Concurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

---

CCCXIII.)

Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Friedensrichters-Stelle zu Dahn, im Bezirk Zweibrücken, haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche binnen vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie bereits angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

---

CCCXIV.)

Durch den Tod des Advokaten **Krafft** zu **Neuſtadt** an der Aiſch im Rezat-Kreiſe, iſt die Stelle eines öffentlichen **Rechts-Anwaltes** daſelbſt erledigt.

Die Concurrenzfähigen Bewerber werden andurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen ihre an **Seine Majeſtät den König** zu richtenden Geſuche bey dem Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Gemäß Entſchlieſſung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 10. dieſes Monats, wurde dem Pfarrer Joſeph **Nägele** in **Untereichen** nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey **Illereichen**, Herrſchafts-Gerichts Illereichen, zum Behufe des Antrittes dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Durch Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 14ten dieſes Monats erhielt der Prieſter Joſeph **Rittler** in **Neuburg** an der Kammel nach vorgelegter förmlicher Präſentations-Urkunde auf das **Frühmeß-Benefizium in Neuburg an der Kammel** zum Behufe des Antrittes dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtätigung.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, ertheilte am 16ten dieſes Monats dem Prieſter Matthias **Sontheimer**, Curat in **Waldberg**, nach erfolgter förmlicher Präſentation auf die Pfarrey **Lützelburg**, Landgerichts Göggingen, zum Behufe des Antrittes dieſer Pfründe, die landesherrliche Beſtätigung.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

374.) praes. den 1/7 32.

(**Vorladung.**)

Margaretha **Amann** geborne **Steinle**, verwittibte Uhrmacherin in Illertiſſen iſt geſtorben, und hat eine letztwillige Anordnung hinterlaſſen, gemäß welcher ihr Bruders-Sohn Ludwig **Steinle**, fürſtlich von Thurn- und Taxiſcher Kammerdiener in Regensburg ihr einziger Erbe ſeyn ſoll. Da hierorts über den Aufenthalt und das Leben der ſonſtigen Verwandten nichts bekannt iſt, und die Erblaſſerin noch mehrere Geſchwiſter hatte, welche entweder ſelbſt noch leben, oder Kinder hinterlaſſen haben können, ſo werden dieſelben, und überhaupt alle Erbs-Intereſſenten aufgefodert, binnen 6 Wochen ſich bey hieſigem k. Landgerichte zu melden, ihre Verwandtſchaft mit der Erblaſſerin nachzuweiſen, das Teſtament einzuſehen, und ihre Erklärung hierüber abzugeben, widrigenfalls das Teſtament als für anerkannt angenommen, und mit dem Vermögen nach rechtlicher Ordnung weiters gehandelt werden wird.

Bemerkt wird, daß die Verlaſſenſchaft aus einem Wohn-Häuschen mit Holz-Hütte und Garten, im Verkaufs-Werthe circa per 500fl. dann an Mobiliarſchafts-Erlös per 66 fl. 17 kr.; beſteht, hierauf aber an Kapital-Schulden ſamt Zinſen 207 fl. 30 kr., dann an Krankheits- und Leichen-Koſten 42 fl. 28 kr. haften.

Illertiſſen den Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

375.) praes. den 12/7 32.

(Gant-Edikt.)

Xaver Schwaiger Silberarbeiter und Söldner zu Oberdorf unterliegt dem Univerſal-Concurſe, und es werden ſonach die geſetzlichen Edikts-Tage, als 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 13. Auguſt; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 12. September; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerſtag den 27. September, und für die Duplik auf Freytag den 12. Oktober d. J. jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, und ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1. Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Uebrigens wird hiebey bemerkt, daß ſich der Schulden-Stand des Xaver Schwaiger nach deſſen Angabe an verſicherten Kapitalien, einſchlüſſig der Zinſe hievon, auf 1138 fl., und an Kurrent-Foderungen auf 1766 fl., zuſammen auf 2904 fl.; dagegen der Vermögens-Stand nach dem Schätzungs-Betrage an Realitäten nur auf 1026 fl., und an Mobiliarſchaft nur auf 7 fl. 53 kr. belaufe.

Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß das in einem größtentheils gemauerten und mit Ziegel bedeckten Wohnhauſe mit Stall und Stadel unter einem Dache, Hofraum und Wurz-Gärtl, dann 3 Dez. Krautgarten, 68 Dez. Aecker und 1 Tgw. 56 Dez. Wiesfeld beſtehende Söld-Anweſen, nebſt der unbedeutenden Mobiliarſchaft am 1ten Edikts-Tage den 13. Auguſt d. J. einer öffentlichen Verſteigerung in hieſiger Landgerichts-Kanzley unterworfen werde, wobey ſich Kaufs-Liebhaber und zwar Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, einfinden mögen.

Oberdorf am 7. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Raiſer, Landrichter.

---

376.) praes. den 13/7 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Das Söld-Anweſen des Franz Joſeph Göppel zu Beuren wird hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Dienſtag den 31. July d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Amts-Lokale zu Beuren angeſetzt.

Beuren den 10. July 1832.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Angermann, Patrimonial-Richter.

---

377.) praes. den 16/7 32.

(Bekanntmachung.)

(Auszuleihende Gemeinde-Gelder betrff.)

In der hieſigen Stadt-Kaſſe liegen 4000 bis 5000 fl. zur Kapitals-Anlage gegen vorſchriftsmäßige hypothekariſche Sicherheit und fünf prozentige Verzinſung in Größern oder kleinern Beträgen vorräthig.

Kapitals-Bewerber im Oberdonau-Kreiſe werden hiemit aufgefodert, ihre Anlehens-Geſuche mittelſt der ihnen vorgeſetzten königlichen

Behörden, unter Beobachtung der für Anleihen aus Gemeinde-Mitteln beſtehenden Vorſchriften in Bälde hieher zu übergeben, um nach Maßgabe der beſtehenden Verhältniſſe den dießfalls eingehenden Geſuchen bald entſprechen zu können.

Lindau den 11. July 1832.

Stadt-Magiſtrat.

Hummler, Bürgermeiſter.

---

378.) a) praes. den 15/7 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchſten Kriegs-Miniſterial-Reſcripts werden gelegenheitlich der dießjährigen, in den Monaten Auguſt und September von der k. Landgeſtüts-Commiſſion vorgenommen werdenden Preiſe-Vertheilung auf verſchiedenen Stationen durch Militär-Commiſſionen taugliche Fohlen verſchiedenen Alters, ſo wie fehlerfreye Pferde vom ſchweren und leichten Reiterſchlage bis zum ſechsjährigen Alter einſchlüßlich für die k. Militär-Fohlenhofs- und Remontirungs-Anſtalt angekauft, was hiemit bekannt giebt.

München den 12. July 1832.

Die königliche Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe.

---

379.) praes. den 18/7 32.

(Bekanntmchung.)

Das kgl. Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg hat dem k. Landgerichte Wertingen die Inventariſirung des Nachlaſſes des k. IIten Landgerichts-Aſſeſſors Joſeph Auguſt Baurідl zu Wertingen übertragen.

Es werden daher alle, welche an dieſe Verlaſſenſchaft Foderungen zu machen beglaubt ſind, aufgefodert, dieſelbe binnen 30 Tagen präcluſiven Termins, à dato, dahier anzumelden, indem ſonſt bey der Auseinanderſetzung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht mehr hierauf genommen wird.

Wertingen am 14. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

380.) praes. den 20/7 32.

(Bekanntmachung.)

Am Sonntag den 24. Juny 1832 gieng die ledige Walburga Feichtenbeiner von Wertingen gebürtig, und auf dem Mayerhof wohnend, Abends zwiſchen 4 und 5 Uhr in das nahe liegende Wäldchen, und nahm ihre zwey Kinder Anaſtaſia 10 Jahre, und Franz 2 Jahre alt, dann die bey ihr wohnende Taglöhnerin Maria Anna Heberin mit.

Die letztere entfernte ſich etwas einwärts in den Wald, und der kleine Bube Franz folgte ihr darauf nach. Kaum ſtand es aber einige Minuten an, ſo hörte man einen Schrey des Knaben, welcher ſowohl die Mutter, als die alte Maria Anna Heberin aufmerkſam machte, und beyde liefen den Knaben zu ſuchen, aber von dieſem Augenblicke an konnte keine Spur mehr von ihm aufgefunden werden.

Die Mutter beſchrieb den Knaben ſo: derſelbe iſt 2 Jahre 3 Wochen alt, hat weiße lange Haare, aufgeworfenen Mund, ſtumpfe Naſe, volle Backen, blaue Augen, und recht geſunde Geſichts-Farbe.

Am linken Aug hat er etwas gelitten, und hat ein Wölkchen vor demſelben. Auf dem Kopf trug der Knabe nichts, hatte einen Kinds-Kittel von blau und weißgeſtreiften Barchet, ein Hemd von Schmaltuch, oben mit rothen Spitzen eingefaßt, und ein grün ſeidenes Halstüchel an.

An einem Finger trug er ein weißes Ringerl mit gelbem Stein. Man erſucht um Anordnung der ſtrengſten Spähe, und um Mittheilung jeder Entdeckung.

Wertingen den 17. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

381.) praes. den $\frac{20}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen der Xaver Gebhardt'ſchen Eheleute am Schönenbüchel wird auf deren Antrag öffentlich an den Meiſtbiethenden den 27. July 1832 Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshaus zum Köchlin verſteigert.

Kaufsluſtige werden eingeladen ſich an dieſem Tage in dem benannten Wirthshauſe einzufinden, woſelbſt ihnen die Bedingungen bekannt gemacht, und ihre Anbote zu Protokoll genommen werden.

Fremde und Unbekannte haben ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen.

Lindau den 18. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

382.) b) praes. den $\frac{7}{7}$ 32

(Bekanntmachung.)

Mittwoch den 1. Auguſt 1832 Vormittags 10 Uhr werden in dem Geſchäfts-Zimmer der unterzeichneten Behörde über die Lieferung nachſtehender Gegenſtände mit den Wenigſtnehmenden Akkorde abgeſchloſſen, als über 1000 Ellen grünen, 500 Ellen grauen und 50 Ellen Ponceau-Tuches, dann 800 Ellen ungebleichte Futter-Leinwand, für das Etats-Jahr $18\frac{32}{33}$.

Zu dieſen Abſteigerungen werden nur inländiſche Gewerbsberechtigte und die kgl. Straf-Arbeits-Häuſer zugelaſſen, wo ſich erſtere zugleich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihr Vermögen auszuweiſen haben.

Augsburg den 5. July 1832.

Die Oekonomie-Commiſſion der kgl. 4ten Gendarmerie-Compagnie.

Frhr. v. Schacht, Hauptmann.

Engelhard.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 16. July 1832. | Briefe | Geld | Den 19. July 1832. | Briefe | Geld | Den 21. July 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{3}{8}$ | $96\frac{1}{2}$ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5% .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 108 | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 130 | 116 | *detto unverz. à 10 fl.* | 130 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 132 | |
| *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | 116 | *detto detto à 25 fl.* | | 116 |
| *detto detto à 100 fl.* | 118 | | *detto detto à 100 fl.* | 118 | | *detto detto à 100 fl.* | 118 | |

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 31.**

Augsburg, den 30ten July 1832.


Inhalt:

315.) Auswanderungen nach Algier betr. 316.) Die Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche nebſt Schulhaus und Lehrers-Wohnung zu Langenerringen. 317. und 318.) Erledigungen der Pfarreyen Holzkirchen und Legau. 319.) Erledigung einer Profeſſor-Stelle am Lyceum zu Dilingen. 320.) Erledigungen einiger Schul-Dienſte. 321.) Druckſchrift des Med. Dr. Anſelm Martin über einige Kranken- und Verſorgungs-Anſtalten. — Kreis- und andere Notitzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCCXV.) ad Nrm. 26048.**

An
die kgl. Stadt-Commiſſariate und Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.
(Auswanderungen nach Algier btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Um den Gefahren und Nachtheilen zuvor zu kommen, welchen die Auswanderer in die franzöſiſche Beſitzung von Algier unter den dermaligen Verhältniſſen ausgeſetzt ſeyn würden, hat die kgl. franzöſiſche Regierung nicht nur die Zurückweiſung aller Reiſenden befohlen, deren Zweck nach jener Beſitzung gerichtet wäre, und die kgl. franzöſiſchen Geſandtſchaften angewieſen, keine Reiſe-Päſſe zu dieſer Beſtimmung zu viſiren, ſondern auch die Anordnung getroffen, daß in den Seehäfen keine Individuen zur Einſchiffung nach Algier zugelaſſen werden, die nicht mit einer Ermächtigung des Kriegs-Miniſters verſehen ſind.

Die letztere Verfügung iſt beſonders durch die Erfahrung veranlaßt worden, daß Perſonen und Familien, die nach Amerika auswandern wollten, von treuloſen Schiffſahrern an der Küſte von Algier ausgeſetzt, und der größten Noth und Gefahr preisgegeben worden ſind.

Man findet ſich veranlaßt, dieſe durch

Miniſterial-Reſcript vom 16ten und eingelaufen am 24ten d. M. anher mitgetheilten Anordnungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums zu bringen, und die kgl. Stadt-Commiſſariate und Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes noch ſpeziell zur geeigneten Verſtändigung derjenigen Perſonen anzuweiſen, die etwa um Päſſe zur Reiſe oder zur Auswanderung nach Algier ſich bewerben würden.

Augsburg den 27. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXVI.) ad Nrm. 25202.

(Die Erbauung einer proteſt. Kirche nebſt Schulhaus und Lehrers-Wohnung zu Langenerringen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Zu Folge einer kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 4ten July d. J. haben **Se. Majeſtät der König** geruht, zur Herſtellung einer proteſtantiſchen Kirche nebſt Schulhaus und Lehrers-Wohnung zu Langen-Erringen, k. Landgerichts Schwabmünchen, eine Kollekte in allen proteſtantiſchen Pfarreyen der Monarchie allergnädigſt zu bewilligen.

Augsburg den 18. July 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCV.) ad Nrm. 25188.

(Die Erledigung der Pfarrey Holzkirchen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers Anton Bühler auf die Pfarrey Hürblingen, k. Landgerichts Göggingen, erledigte Pfarrey Holzkirchen wird zur Bewerbung in der vorgeſchriebenen Form binnen 4 Wochen, unter Kundgabe der ſtatiſtiſch und ökonomiſchen Verhältniſſe derſelben, hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

In der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte und Dekanate Rain gelegen, und auf das Pfarrdorf beſchränkt, zählt dieſelbe 92 Seelen.

Die Schulpflichtige Jugend von Holzkirchen iſt zur Zeit in die Schule des Pfarrdorfes Bonſal eingewieſen.

Das von der Gemeinde Holzkirchen zum Zwecke der beſſern Dotirung der dortigen Pfarrey am 12ten Dezember 1827 erkaufte ſogenannte „Heiligen-Gütchen" enthält 9¼ Jauchert Aecker, 2 Tagwerk zweymädiger, und 2 Tagw. viermädiger Wieſen, worauf 2 Pferde und 3 Kühe gehalten, und hiedurch 1 Knecht und 1 Magd beſchäftigt wurden.

Der Inventars-Werth mag ſich auf 100fl., das Betriebs-Kapital aber auf 300fl. belaufen.

Das Geſamt-Einkommen betrug früher vor der käuflich acquirirten Oekonomie nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 nur 329 fl. 11 kr., nämlich:

1.) aus Realitäten 28 fl. 55 kr.; 2.) aus Rechten 284 fl. 33 kr.; 3.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 10 fl. 43 kr., und 4.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 5 fl. Die Laſten berechnen ſich auf 38 fl. 4 kr. 6 hl.

Gegenwärtig aber beſteht derſelben Renten-Ertrag in 500 fl. rein, indem die Pfarr-Gemeinde laut vorliegenden Vertrags vom 6ten April 1829 die Oekonomie auf eigene Regie beſorgt, und dem Pfarrer gegen den Einzug des früheren Ertrags ad 329 fl. 11 kr., und gegen Uebernahme ſämtlicher landesherrlicher und grundherrlicher Laſten, jedoch mit Ausnahme der Bau-Reparations- und Brand-Aſſekuranz-Koſten dieſe Summe zu 500 fl. in Quartals-Raten mit 125 fl. baar bezahlt, daher der künftige Pfarrer des erwähnten Inventars- und Betriebs-Kapitals nicht bedarf, außer er ziehe es vor, die Oekonomie ſelbſt zu betreiben, in welchem Falle derſelbe auf die frühere Jahres-Rente von 329 fl. 11 kr. beſchränkt iſt, wovon er auch noch alle obengenannten Laſten zu tragen hat.

Nebſt der erhöhten Dotations-Summe zu 500 fl., werden dem jeweiligen Pfarrer von der Gemeinde auch noch die Stol-Gebühren, der Klein- und Blut-Zehent, die unentgeldliche Pfarr-Wohnung mit dem Haus-Garten, 6 Krautbeeten und den zur Pfarrey gehörigen 5 Holztheilen zum freien Bezug überlaſſen.

Augsburg den 24. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CCCIV.) ad Nrm. 25570.**

(Die Erledigung der Pfarrey Legau betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers Franz Auguſtin Nieberle auf die Pfarrey Ellerbach, k. Landgerichts Dillingen, eingetretene Erledigung der Pfarrey Legau in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte Grönenbach, und im Dekanate Muthmanshofen gelegen, wird unter Beyfügung der ſtatiſtiſch und ökonomiſchen Notizen Behufs der Bewerbung in der vorgeſchriebenen Form binnen 4 Wochen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieſe Pfarrey enthält in einem Umkreiſe von 7½ Stunden 6 Dörfer, 17 Weiler und 16 Einöden mit der Geſamtzahl von 1739 Seelen, und iſt mit einer Haupt-Schule im Pfarrdorfe Legau, und mit zwey Neben-Schulen, nämlich zu Bettrichs und Landholz verſehen.

Der Benefiziat zu Lehenbühl, wo der Pfarrer an verſchiedenen Tagen beſtimmte kirchliche Verrichtungen vorzunehmen hat, iſt zur Aushilfe in der Seelſorge verbunden, auſſerdem iſt noch ein Hilfs-Prieſter erfoderlich.

Das Pfarr-Widdum umfaßt 55 Jchrt. 3 Vrtl. 31 Ruthen Aecker, 9 Tagw. 3 Vrtl. 41 Ruthen Wieſen und Bainden, 1 Vrtl. Wurz-Garten und 1 Jchrt. 2 Vrtl. Gemeinde-Holztheil.

Mit Verwendung von 5 männlichen und 3 weiblichen Dienſtboten können hierauf 4 Pferde, 4 Zugochſen, 20 Kühe, 8 Rind-Stücke, und 8 Kälber gehalten werden.

Das Inventar mag die Summe von 4000 fl., und der Betrieb ein Kapital von 1000 fl. in Anſpruch nehmen.

Der Jahres-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 3182 fl. 24 kr. 3 hl., und beſteht: a.) aus Realitäten in 1025 fl. 1 kr. 4 hl.; b.) aus Rechten in 1991 fl. 25 kr. 7 hl., und c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 165 fl. 57 kr. Die Laſten

dagegen betragen 1015 fl. 1 kr., wobey noch bemerkt wird, daß einem zeitlichen Pfarrer die bauliche Unterhaltung des Pfarrhauſes und der Oekonomie-Gebäude obliege.

Augsburg den 24. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXIX.) ad Nrm. 25588.

(Die Erledigung der Profeſſur der Exegeſe, Hermeneutik und Pädagogik am Lyceum zu Dilingen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch den Tod des königl. Lyceal-Profeſſors Michael Wirth iſt die Profeſſur der Exegeſe, Hermeneutik und Pädagogik am kgl. Lyceum zu Dilingen in Erledigung gekommen.

Dieſes wird mit dem Beyſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche unter Beylage der erfoderlichen Zeugniſſe binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen haben.

Augsburg den 24. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXX.) ad Nrm. 26356.

(Die Erledigung einiger Schul-Dienſte im Oberdonau-Kreiſe btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Außer den bereits in dem 28ten Stück des diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes ausgeſchriebenen Schul-Dienſten ſind in dem Oberdonau-Kreiſe auch noch folgende Schul-Dienſte erlediget, deren Wiederbeſetzung nach Ablauf der Competirungs Friſt eintreten wird; wobey ebenfalls bemerkt wird, daß die Erträgniſſe nach den neu hergeſtellten, zwar primitiv revidirten, aber durch die Supperreviſion noch nicht durchgängig richtig geſtellten Faſſionen angegeben, und in die Erträgniſſe zugleich auch der Anſchlag der freien Wohnung und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienſte eingerechnet ſey.

1.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Mattſies, kgl. Landgerichts Türkheim, und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Türkheim I. in Amberg, mit 367 fl. 50 kr. Erträgniſſen;

2.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Dasing, k. Landgerichts Friedberg, und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Friedberg I. mit 287 fl. 25 kr. Erträgniſſen;

3.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt zu Rettenberg vor der Burg, k. Landgerichts und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Sonthofen, mit 270 fl. 6 kr. Erträgniſſen, wovon zu dem bereits früher dem freyreſignirten Lehrer Pet. Müller bewilligten Abſent von dem künftigen Lehrer jährlich 48 fl. zu verabreichen ſind;

4.) der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt zu Echenbrunn, k. Landgerichts Lauingen, und Diſtrikts-Schul-Inſpektions-Bezirks Lauingen in Gundelfingen mit den bisher auf 162 fl. fatirten Erträgniſſen, deren Erhöhung auf 200 fl., nebſt freyer Wohnung aus der Schul-Dotation für die Zukunft eintreten dürfte.

Diejenigen Lehramts-Individuen, welche um vorbenannte Schul-Dienſte nachzuſuchen gedenken, haben ihre Geſuche nach Vorſchrift der Schul-Ausſchreibung Nr. XLVIII. vom 15ten Februar 1831 unter Beyfügung verſchloſſener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einſchlägigen Diſtrikts-Schul-Inſpektion und Diſtrikts-Polizey-Behörden Portofrei an die betreffende Diſtrikts-Schul-Inſpektion, in deren Bezirk der nachgeſucht werdende Schul-Dienſt liegt, dergeſtalt einzubefördern, daß dieſelben ſpäteſtens am 20ten Auguſt d. J. zu Handen der einſchlägigen kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion gebracht ſeyen.

Augsburg den 27. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLXXI.) ad Nrm. 25942.

(Druckſchrift des Med. Dr. Anſelm Martin über die Kranken- und Verſorgungs-Anſtalten in Wien, Baden, Linz und Salzburg betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da die bey dem Buchhändler und Buchdrucker Franz in München erſchienene Druckſchrift des Med. Dr. Anſelm Martin über die Kranken- und Verſorgungs-Anſtalten in Wien, Baden, Linz und Salzburg ſehr viele interreſante Notitzen für die Sanitäts-Behörden und Aerzte enthält, ſo wurde durch Entſchließung aus dem Staats-Miniſterium des Innern von 19. July d. J. genehmiget, daß dieſe Druckſchrift den Sanitäts-Behörden und Aerzten, ſo wie den mit ſolchen Anſtalten verſehenen Kommunen zur Anſchaffung empfohlen werde, was hiermit geſchieht.

Augsburg den 27. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kamer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

## Dienſtes-Erledigungen.

CCCXXII.)

Durch die am 10. July erfolgte temporäre Quiescierung des kgl. Unterſuchungsrichters Franz Tenner, iſt die Unterſuchungs-Richters-Stelle am k. Bezirksgerichte Zweybrücken erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche binnen vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte, in deſſen Kreis ſie angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind, zu übergeben.

---

CCCXXIII.)

Durch den Tod des Expeditors bey dem k. Appellations-Gerichte für den Ober-Main-Kreis iſt deſſen Stelle erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Majeſtät den König zu richtende Geſuche um dieſe Stelle binnen vier Wochen bey demjenigen Appellations-Gerichte zu übergeben, in deſſen Bezirke ſie angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König fanden Sich in Folge allerhöchſten Reſcripts vom 11. July d. J. allergnädigſt bewegen, der Bitte des funktionirenden Gerichts-Arztes zu Göggingen, Dr. Robert Schmidt, um Enthebung von dem Antritte des ihm verliehenen Phyſikats Roding zu entſprechen, und denſelben noch fernerhin auf ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 16. July d. J. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß das Curat-Frühmeß-Benefizium in Eppisburg Landgerichts Dilingen, dem Prieſter Ulrich Wiedemann Pfarr-Vicar in Dirrlauingen, des nämlichen Landgerichts von dem Biſchofe in Augsburg übertragen werde.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 17. July d. J. dem Prieſter Georg Linder, Pfarrvikar in Altisheim, Landgerichts Donauwörth, das erledigte Frühmeß-Benefizium in Thannhauſen, nachdem der Prieſter Evangeliſt Gebler vom Antritte dieſer Pfründe diſpenſirt wurde, allergnädigſt zu übertragen, und zugleich auf das Benefizium in Altusried, Landgerichts Grönenbach, den Kaplan Johann Jakob Lau in Heimenkirch, Landgerichts Weiler, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Gemäß Entſchließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J., und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 18. July d. J. wurden im Landwehr-Bataillon Schrobenhauſen ernannt:

zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Alois Nikolaus Lachner, zum Bataillons-Arzt der praktiſche Arzt Mathias Hailmayer.

Durch Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J., und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 19. July d. J. wurden im Landwehr-Regimente Augsburg ernannt:

als Iter Bataillons-Arzt, der bisherige Artillerie-Arzt Jakob Schleißner;

als IIter Bataillons-Arzt, der Dr. Med. Joh. Georg Hertel;

als Unter-Arzt der Artillerie-Compagnie, der Chirurg Friedrich Zink.

Vermög Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes K. d. J., und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 24. July d. J. wurde im Landwehr-Bataillon Schrobenhauſen ernannt:

als Bataillons-Chirurg, Anton Bogner.

Folgende im Laufe des Iten und IIten Trimeſters 1832 der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes zur Kenntniß gelangten lobenswerthen Handlungen werden hiemit weiter öffentlich bekannt gemacht:

### I.

### Schankungen und Stiftungen jeder Art, Gründung oder Verbeſſerung von Wohlthätigkeits-Inſtituten, Beförderung des Schul-Weſens durch Errichtung von Gebäuden oder Beiträge zu denſelben.

1.) der verſtorbene Großhändler Johann Nikolaus Zumſtein hat die Armen der Stadt Kempten mit einem Legate von 1500 fl. und zwar mit 1000 fl. den Armenfond der Neuſtadt, und mit 500 fl. jenen der Altſtadt bedacht.

2.) die verwittibte Stoffelwirthin Magdalena Lorenz von Unterthürheim vermachte vermöge Teſtaments vom 23. Februar 1832 auſſer

mehreren noch beſonders zur Kenntniß gelangenden Legaten an Stiftungen, dem Armenfonde von Unterthürheim ein Legat von 100 fl.

3.) die verwittibte Tafernwirthin Magdalena Weinmayer zu Nordendorf machte an den Bezirks-Armen-Fond daſelbſt eine Schankung von 147 fl. 12 kr.

## II.

### Gemeinnützige Handlungen durch Rettung von Menſchen-Leben.

Johann Burkhard von der Inſel und Xaver Adelsberger von Ettlich, der Pfarrey Memhölz, Landgerichts Kempten, retteten dem in den Inſler-See gefallenen Martin Weitnauer, Bauer von Gerats, das Leben.

## III.

### Gemeinnützige Handlungen im Bereiche der Induſtrie.

Zur Unterſtützung bedürftiger, würdiger Profeſſioniſten zum Zwecke ihrer Berufs-Bildung und Wanderſchaft haben ſich mehrere Gewerbs-Vereine der Stadt Lindau verpflichtet jährlich eine gewiſſe Summe aus den Renten-Ueberſchüſſen ihrer Vereins-Kaſſe für die bedürftigen Jünglinge ihrer Vereins-Genoſſenſchaft verabfolgen zu laſſen und zwar:

die Binderzunft . . . . . . . . 25 fl.
die Schneiderzunft . . . . . . . 20 fl.
und die Bäckerzunft . . . . . . . 10 fl.

## IV.

### Sonſtige edle Handlungen.

1.) die Bäckerzunft der Stadt Lindau beſtimmte einen jährlichen Beytrag von 25 fl. aus den Ueberſchüſſen der Vereins-Einnahmen zur Unterſtützung bedrängter Familien ihrer Gewerbsgenoſſen, oder zur Beerdigung auf den Todesfall eines derſelben.

2.) Xaver Rieder, Magiſtrats- und Armenpflegſchafts-Rath von Hohenwart war mit ausdauerndem Eifer bemüht, den armen weiblichen Individuen durch Spinnarbeit während dem verfloſſenen Winter Unterhalt zu verſchaffen, in welcher Bemühung ihn Katharina Pachmayr Poſthalterinn von Pörnbach ſehr thätig unterſtützte.

# Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

383.) praes. den 23/7 32.

(Vorladung.)

Alois Stuhlmiller, am 17. Juny 1758 zu Weiler, der Pfarrey Aislingen geboren, daher bereits 74 Jahre alt, iſt ſeit 1816 vermißt.

Auf Andringen ſeiner nächſten Verwandten wird derſelbe, oder ſeine etwaige rechtmäßige Nachkommenſchaft hiemit aufgefodert, ſich dahier binnen 3 Monaten um ſo gewißer zu melden, als er auſſerdeſſen für verſchollen erklärt, und ſein in 100 fl. beſtehendes Vermögen auch ohne Caution ſeinen geſetzlichen Erben ausgeantwortet werden würde.

Dilingen den 30 Juny 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

384.) praes. den 1/7 32.

(Edictal-Vorladung.)

Dem Magiſtrat Mindelheim mangeln die Original-Schuld-Urkunden über nachſtehende der Maria-Verkündigungs-Kirche zu Mindelheim gehörigen Staats-Paſſiv-Kapitalien: a) Schuld-Brief vom 1. Jänner 1587 über 10000 fl., zu 4% verzinsliches Kapital, von Sr. Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern rc. auf Sigmund Wiebeiſen zu Lauterbach ausgeſtellt, wovon 3000 fl. laut Tranſportbrief vom 10. Juny 1662 auf die gedachte Maria-Verkündigungs-Kirche übergegangen ſind.

b) Schuldbrief vom 30. September 1620 über 3000 fl. zu 2½ % verzinsliches sub fol. 148 inkataſtrirtes Kapital, von Sr. Durchlaucht Herzog Max in Bayern ꝛc. auf Georg Gerolt churfürſtlich Köllniſchen Controleur ausgeſtellt, woran 1000 fl. laut Transportbrief vom 1. Oktober 1685 auf gedachte Maria-Verkündigungs-Kirche übergiengen.

c) Bundes-Zahlamts-Obligation vom 16. September 1676 per 1000 fl. zu 2½ % verzinsliches Kapital auf Marquis Nestor Paravicini ausgeſtellt und sub fol. 99 kataſtrirt, wovon 250 fl. durch Transport resp. Erbtheilungs-Brief vom 10. July 1688 der Sozietät Jeſu zugefallen und vermöge Ceſſion vom 14. September 1689 auf obige Maria-Verkündigungs-Kirche übergegangen ſind.

Die unbekannten Inhaber dieſer Urkunden, welche auf die, wie vorbezeichnet, an die Maria Verkündigungs-Kirche zu Mindelheim übergegangenen Kapitals-Ausbrüche irgend Anſprüche zu haben glauben, werden aufgefodert, dieſe binnen drey Monaten vom heutigen diesorts geltend zu machen, auſſerdeſſen die fraglichen Schuld-Urkunden in Betreff der bezeichneten Kapitals-Ausbrüche für kraftlos, und jeder hierauf zu begründende Anſpruch für erloſchen erklärt werden wird.

Mindelheim den 3. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gr. v. Rechberg, Landrichter.

---

885.) praes. den 21/7 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Exekution gegen den Goldſchläger Lichtenſtern in Lechhauſen wird hiemit deſſen dortiges Anweſen, beſtehend in einem ganz gemauerten, einſtöckigen Hauſe Nro. 240, einem Wurz- und Gras-Garten pr. 45 Dzm., und einem halben Kräutgarten, zum Verkaufe öffentlich ausgeſchrieben, und hiezu auf Donnerſtag den 9. k. Mts. Auguſt Vormittags bis 9 Uhr in dieſſeitiger Kanzley Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Friedberg den 7. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

---

886.) praes. den [illegible] 32.

(Urkunden-Amortiſation.)

Die auf Johann Keller Wirth zu Balersried Langerichts Obergünzburg als Gläubiger, und Peter Fernſimmer Wirth zu Leinau d. G. als Schuldner lautende Schuld-Urkunde von einem Hypothek-Kapitale ad 700 fl. ddo 20. März 1823 und 20. März 1824 iſt zu Verluſt gegangen. Auf Inſtanz des Gläubigers Johann Keller wird demnach der dermalige Beſitzer dieſer Schuld-Urkunde aufgefodert, ſelbe binnen 3 Monaten vom heutigen Tage angerechnet, hierorts zu produziren, und ſeine Rechte auf dieſelbe geltend zu machen, widrigenfalls ſie nach Ablauf dieſes Termines als kraftlos erklärt werden würde.

Kaufbeuern den 9. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

887.) praes. den 23/7 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Joſeph Eberle zu Sulzberg Gemeinde Roßhaupten, beſtehend aus Haus und Stallung, 1 Tgw. Garten, 14 Tgw. Aecker und 30 Tgw. Wieſen, wird in Folge des von Joſeph Eberle am 6. July d. J. ſelbſt geſtellten Antrages dem öffentlichen Verkaufe

unterſtellt, und hiezu auf Donnerſtag den 9. Auguſt d. J. Tagsfahrt anberaumt.

Die Verſteigerung wird zu Roßhaupten in dem Wirthshauſe des Joſeph Buhmann vorgenommen, und haben ſich die Steigerungs-Luſtigen, — Fremde mit Leumunds und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, daſelbſt einzufinden.

Füßen den 11. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

388.) praes. den 17/7 32.

(Bekanntmachung.)

Der Herr Benefiziums-Vikar Andreas Greither zu Allerheiligen (der Pfarrey Scheppach) iſt ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments mit Tod abgegangen.

Wer an deſſen Rücklaß aus irgend einem Titel eine Foderung machen zu können glaubt, wird hiedurch aufgefodert, dieſelbe innerhalb 6 Wochen a dato bey dem unterzeichneten königl. Landgerichte als delegirter Verlaſſenſchafts-Behörde um ſo gewiſſer anzubringen, und nachzuweiſen, als nach Ablauf dieſes Termines ohne Rückſicht auf ſpäter angemeldete Foderungen mit der Verlaſſenſchafts-Verhandlung rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden würde.

Burgau den 12. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

389.) praes. den 20/7 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anſuchen der Relikten des unlängſt verſtorbenen Chirurgen Joſeph Köberle in Mitten d. G., werden alle diejenigen, welche aus dem Titel einer vom Verſtorbenen geleiſteten Bürgſchaft Anſprüche an deſſen Verlaſſenſchafts-Maſſe zu machen haben, aufgefodert, ſolche Anſprüche binnen 3 Monaten bekannt zu geben, als ſie auſſerdeſſen nicht mehr gehört werden würden.

Lindau den 13. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter

390.) praes. den 26/7 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden folgende zum Beſitzthume des Huckers Georg Landes in Thierhaupten gehörige Objekte, als 1.) ein im Hofraume des Schuldners ſtehendes Nebenhäuschen, 2.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker, genannt der Schweinfett-Acker, 3.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. der kleine Salve Laich, und 4) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker auf der Haid, ſämtlich freiſtiftig, grundbar zum k. Rentamt, und zehentbar, Dienſtags den 7. Auguſt d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im dieſſeitigen Amts-Lokale der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt werden, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen ſind, daß ſich Auswärtige über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben.

Rain den 13. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaiſer, Landrichter.

391.) praes. den 25/7 32.

(Bekanntmachung.)

Das Eheweib des zur Zeit in der Strafarbeits-Anſtalt zu München befindlichen Bäckers Leonhard Glöckle von Holzheim hat wegen momentaner Zahlungs-Unfähigkeit unter Beiſtandſchaft des Gemeinde-Vorſtehers Schreiber von dort um Zuſammenberufung ihrer Gläubiger zum Zwecke einer Friſten- und Nachlaß-Verhandlung die Bitte geſtellt.

Man hat ihrer Bitte willfahren und zum bezeichneten Zwecke Tagsfahrt auf Dienſtag den 7. k. Mts. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Es werden demnach ſämtliche Gläubiger des Leonhard Glöckle vorgeladen, an dem gedachten Tage im unterfertigten Gerichts-Lokale um ſo gewißer zu erſcheinen, als ſonſt die Nicht-Erſcheinenden den Beſchlüſſen der Mehrheit der Erſchienenen beiſtimmend erachtet werden würden.

Günzburg den 17. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

392.) praes. den 23/7 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Haus lit. D Nr. 138 der Wegmachers-Wittwe Walburga Mayr von hier mit Gemeinde-Nutzung im Schätzungs-Werthe von 445 fl. am Mondtag den 13. Auguſt d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley zum 3ten mal öffentlich verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Das Haus iſt aſſekurirt mit 350 fl., und zinsbar zur Stadt-Kammer dahier; die nähern Kaufs-Bedingungen werden beim Verkaufe ſelbſt eröffnet.

Neuburg den 17. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

393.) praes. den 26/7 32.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlaſſenſchaft des am 20. Okt. 1831 zu Wien geſtorbenen Ziegel-Knechts Franz Xav. Seſar von Hölden der Gemeinde Walkertshofen d. G. aus was immer für einem Grunde Anſprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, dieſelben bis Freytag den 31. Auguſt 1832 hier anzubringen, widrigenfalls bey Vertheilung des Nachlaſſes hierauf keine weitere Rückſicht genommen werden wird.

Ursberg den 17. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

394.) praes. den 24/7 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Da ſich der unterm 16. März d. J. zur Empfangnahme ſeines Vermögens öffentlich vorgeladene Schwertſchleifers-Sohn Johannes Kühnle von hier intra terminum nicht gemeldet, auch kein Notherbe deſſelben das benannte Vermögen in Anſpruch genommen hat; ſo wird derſelbe nach dem angedrohten Präjudize für verſchollen und todt erklärt, und deſſen Vermögen an die ſich gemeldeten Inteſtat-Erben verabfolgt.

Memmingen den 20. July 1832.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

395.) praes. den 26/7 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Georg Ettl von Karlskron, beſtehend in Haus mit Ziegeln gedeckt, dann in 3 Tagw. freyeigenen, ewig zehentfreyen Gründen, welche jährlich 12 kr. Kanalunterhaltungs-Beytrag, ſo wie die Steuer reichen, im Schätzungswerthe zu 490 fl. am Donnerſtag den 16. Auguſt d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im dieſſeitigen Amts-Lokale zum

zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Neuburg den 20. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

396.) a) praes. den 25/7 32.

(Ediktal-Citation.)

Gegen den aus Pirmaſenz im Rheinkreiſe gebürtigen Friedrich Johann Pfersdorff, Lieutenant im unterfertigten Regimente, iſt in Gemäßheit Beſchluſſes vom 21. d. M. wegen Untreue im Dienſte und eigenmächtiger Entfernung nach Art. 421. Theil II des St. G. B. das Ungehorſams-Verfahren einzuleiten.

Derſelbe wird demnach vorgeladen, innerhalb drei Monaten bey dem unterzeichneten Regimente zu erſcheinen, und ſich vor der angeordneten Unterſuchungs-Commiſſion wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen der Untreue im Dienſte und eigenmächtigen Entfernung zu verantworten.

Kempten den 23. July 1832.

Königlich Bayeriſches XItes Linien-Infanterie-Regiment.

v. Flad, Oberſt.

Albrecht, Aktuar.

---

397.) praes. den 24/7 32.

(Bekanntmachung)

Die Prüfung zur Aufnahme in das proteſtantiſche Schullehrer-Seminar zu Altdorf, wird für proteſtantiſche Adſpiranten des Ober-Donau-Kreiſes auf den 8ten, 9ten und 10ten Oktober feſtgeſetzt, und es können alle diejenigen, welche unter die Zahl der Adſpiranten geſetzlich aufgenommen und als ſolche gehörig vorbereitet ſind, ſich dazu einfinden.

Bey der Anmeldung, welche am 6. Oktober zu geſchehen hat, muß jeder Adſpirant vorlegen: 1.) ſein Tauf-Zeugniß, wenn es ſich nicht ſchon bey den Akten befindet; 2.) ein Zeugniß über ſeine dreyjährige Vorbereitung in einer Präparanden-Schule, oder bey einem, von der k. Kreis-Regierung zur Ertheilung des Präparanden-Unterrichts autoriſirten Lehrer; 3.) ein Zeugniß über ſein ſittliches Verhalten, entweder vom treffenden Magiſtrate, oder von dem Pfarramte und der Gemeinde-Verwaltung ausgeſtellt; 4.) ein Diſtrikts-ärztliches Zeugniß über ſeine Geſundheit und körperliche Tauglichkeit zum Schul-Fache; 5.) einen vom einſchlägigen Magiſtrate, oder der Gemeinde-Verwaltung ausgefertigten und im letzteren Falle legaliſirten Vermögens-Nachweis, aus welchem erſichtlich iſt, ob der Adſpirant, wenn er aufgenommen wird, jährlich eine Summe von 120 fl., die ſein Aufenthalt im Seminar erfodert, und wovon er gegen 100 fl. für Koſt in vierteljährigen Terminen voraus zu erlegen hat, beſtreiten könne oder nicht.

Uebrigens ſieht man ſich hinſichtlich der Einzahlung der Koſt-Gelder zu der Beſtimmung veranlaßt, daß von nun an nur größere gangbare Münz-Sorten namentlich auch nur ganze preußiſche Thaler angenommen werden.

Altdorf den 20. July 1832.

Königliche Inſpektion des proteſtantiſchen Schullehrer-Seminars.

Dr. Ströbel. Dr. Jacobi.

---

398.) praes. den 27/7 32.

(Bekanntmachung.)

Durch den Tod des Lehrers der 2ten Mädchen-Klaſſe der hieſigen Volks-Schule iſt dieſe Stelle erledigt worden.

Mit derſelben iſt eine jährliche Beſoldung von 300 fl. an baarem Gelde verbunden.

Diejenigen Individuen, welche ſich um dieſe Lehr-Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Geſuche mit beglaubigten Qualifikations-Zeugniſſen belegt, längſtens in einem Zeitraume von 6 Wochen bey dem unterfertigten Stadt-Magiſtrate, welchem das Präſentations-Recht zuſteht, einzureichen.

Jedoch muß dabey bemerkt werden, daß nach der allerhöchſten Verordnung vom 30. September 1822. nur Lehrer mit der Note: ſehr gut, Schuldienſt-Exſpektanten aber lediglich nur dann in Vorſchlag gebracht werden dürfen, wenn ſie bereits Gehülfen- oder Verweſers-Dienſte geleiſtet, und in der allgemeinen Konkurs-Prüfung die erſte Klaſſe erhalten haben.

Memmingen den 23. July 1832.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Wachter, Bürgermeiſter.

Müller, Stadt-Schreiber.

---

399.) b) praes. den $\frac{25}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchſten Kriegs-Miniſterial-Reſcripts werden gelegenheitlich der dießjährigen, in den Monaten Auguſt und September von der k. Landgeſtüts-Commiſſion vorgenommen werdenden Preiſe-Vertheilung auf verſchiedenen Stationen durch Militär-Commiſſionen taugliche Fohlen verſchiedenen Alters, ſo wie fehlerfreye Pferde vom ſchweren und leichten Reiterſchlage bis zum ſechsjährigen Alter einſchlüßlich für die k. Militär-Fohlenhofs- und Remontirungs-Anſtalt angekauft, was hiemit bekannt giebt.

München den 12. July 1832.

Die königliche Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 23. July 1832. | Briefe | Geld | Den 26. July 1832. | Briefe | Geld | Den 28. July 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | *Obligat à 4 % m. Coup.* | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | *Obligat. à 4 % m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5 %. . .* | | | *detto à 5 %. . .* | | | *detto . à 5 %. .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4 %* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4 %* | 108 | | *Lott. Loose E—M à 4 %* | 108 | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 132 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 132 | | *detto unverz à 10 fl.* | 132 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 119 | | *detto detto à 25 fl.* | 119 | | *detto detto à 25 fl.* | 119 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 118 | | *detto detto à 100 fl.* | 118 | | *detto detto à 100 fl.* | 118 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 32.**

Augsburg, den 6ten Auguſt 1832.


**Inhalt:**

322.) Konkurrenzen aus den Ueberſchüſſen der katholiſchen Kultus-Stiftungen des Kreiſes pro $18\frac{32}{33}$ zu Kultus-Bedürfniſſen betrff. 323.) Die Exſpektanten- und die Final-Prüfung für die katholiſchen Schul-Präparanden in Dilingen. 324.) Die Prüfung der Schul-Abſpiranten für die Aufnahme in das Schullehrer Seminar zu Dilingen pro $18\frac{32}{33}$. 325.) Die Beſchlagnahme der Nr. 43 der „Mnemoſyne. 326) Den Umſturz der Lotto-Material-Vorräthe mit dem Schluſſe des Etats-Jahres $18\frac{31}{32}$. 327.) Den Antritt des Fürſtenthums Eichſtädt von Seite des Herrn Herzogs Auguſt von Leuchtenberg Durchlaucht. 328 und 329.) Dienſtes-Erledigungen. — Kreis- und andere Notitzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXII.) ad Nrm. 25554.

An
die ſämtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes, dann an die Magiſtrate Kaufbeuern, Kempten und Neuburg.

(Konkurrenzen aus den Ueberſchüſſen der katholiſchen Kultus-Stiftungen des Kreiſes pro $18\frac{32}{33}$ zu Kultus-Bedürfniſſen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Auf den Grund des §. 48 des VI. konſtitutionellen Edikts vom 26. May 1818 ſind folgende auf andere Weiſe nicht zu befriedigende Bedürfniſſe für Kultus-Zwecke aus den Renten-Ueberſchüſſen der katholiſchen Kultus-Stiftungen pro $18\frac{32}{33}$ zu beſtreiten: 1.) Die 2te Friſt des Anleihens für den Kirchen-Bau zu Bachern zu 7000 fl. mit 2333 fl. 20 kr.; 2.) Zinſen hievon, ſo weit ſie nicht bereits auf andere Weiſe gedeckt ſind mit 150 fl.; 3.) ein Beitrag zur Exigenz der Pfarrkirche in Scheffau, Landgerichts Weiler mit 626 fl. 39 kr. 2 pf.; 4.) eine alte Schuld der Pfarrkirche in Karlskron mit 735 fl. 57 kr. 2 pf.;

5.) ein Beitrag zum Bau des Benefiziaten-Hauſes in Ludwigs-Moos von 200 fl. zuſammen 4045 fl. 57 kr.

Zu dieſem Ende wurden mit Berückſichtigung der in einzelnen Fällen unvermeidlichen Nachläſſe 4250 fl. auf die genannten Stiftungen umgelegt.

Welche Stiftungen, und mit welchen Beträgen ſolche zu konkurriren haben, zeigt die nachfolgende Spezifikation. Die k. Land- und Herrſchafts-Gerichte, dann die genannten Magiſtrate haben die betreffenden Beyträge einzuheben, und ſolche längſtens binnen 3 Wochen zur Exigenz-Kaſſe des Oberdonau-Kreiſes in Kaſſemäßigen Geld-Sorten einzuſenden.

Augsburg den 19. July 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## Zuſammenſtellung

aller diſponibeln Renten-Ueberſchüſſe aus den katholiſchen Kultus-Stiftungs-Rechnungen pro 18$\frac{31}{32}$ von 20 fl und darüber, welche zu der 2ten Friſt der Koſten des Pfarrhof-Baues zu Bachern, zur Kirchen-Exigenz der Pfarrey Scheffau, zum Kirchen-Bau in Karlskron, und zum Benefiziaten-Haus in Ludwigsmoos zu concurriren haben.

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| 1.) Landgericht Aichach. | | | | |
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Ainertshofen, Filialkirche . | 135. | 9. | 33. | 3. |
| Arnhofen, ddo. . | 40. | 2. | 50. | — |
| Ecknach, Pfarrkirche . . . | 78. | 5. | 31. | 2. |
| Haag, Filialkirche . . . . | 24. | 1. | 42. | — |
| Haunswies, Wallf.-Kirche St. Jakob . . . . . . | 31. | 2. | 11. | 3. |
| Hauſen, Filialkirche . . . | 131. | 9. | 16. | 3. |
| Hollnbach, Pfarrkirche . . | 78. | 5. | 31. | 2. |
| Inchenhofen, „ . . | 64. | 4. | 34. | — |
| Ignhauſen, „ . . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Lauterbach, Filialkirche . . | 83. | 5. | 52. | 3. |
| Mainbach, „ . . | 140. | 9. | 55. | — |
| Oberſchneitbach, „ . . | 57. | 4. | 2. | 1. |
| Randlsried, „ . . | 20. | 1. | 25. | — |
| Sillenbach, Pfarrkirche . . | 132. | 9. | 21. | — |
| Schönbach, Filialkirche . . | 43. | 3. | 2. | 3. |
| Schönau, „ . . . . | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Aindling Markt, Pfarrkirche | 91. | 6. | 26. | 3. |
| „ „ Frühmeßſtift. | 237. | 16. | 47. | 1. |
| „ „ Liebesbundſt. | 24. | 1. | 42. | — |
| „ „ Roſenkranzſt. | 35. | 2. | 28. | 3. |
| Kathenthal, Filial . . . . | 81. | 5. | 44. | 1. |
| Stozard, Pfarrkirche . . . | 737. | 52. | 12. | 1. |
| Großhauſen, „ . . . | 45. | 3. | 11. | 1. |
| Paar, Filial . . . . . . | 150. | 10. | 37. | 2. |
| Hilgertshauſen, Filial Michelskirchen . . . . . . | 133. | 9. | 25. | 1. |
| Obergriesbach, Pfarrkirche . | 70. | 4. | 57. | 2. |
| Zahling, Pfarrkirche . . | 88. | 6. | 14. | — |
| „ Filial Bazenhauſen | 62. | 4. | 23. | 2. |
| Handzell, Pfarrkirche . . | 67 | 4. | 44. | 3. |
| Schnellmannskreit Pfarrkirche | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Rehling, Pfarrkirche . . . | 35. | 2. | 28. | 3. |
| Au, Filial . . . . . . . | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Lechfeld, Filial . . . . . . | 186. | 13. | 10. | 2. |

| Namen der Gemeinden und Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Schorneck, „ | 154. | 10. | 54. | 2. |
| Auterach, „ | 55. | 3. | 53. | 3. |
| Taubern, Pfarrkirche | 97. | 6. | 52. | 1. |
| Summa | 4534. | 250. | 19. | 2. |
| **2.) Landgericht Buchloe.** | | | | |
| Aſch, Pfarrkirche | 308. | 21. | 49. | — |
| Dillishauſen, Pfarrkirche | 125. | 8. | 51. | 1. |
| Hauſen, Filialkirche | 82. | 5. | 48. | 2. |
| Jengen, Pfarrkirche | 20. | 1. | 25. | — |
| Wallhaupten „ | 80. | 5. | 40. | — |
| Seeſtall, Filialkirche | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Oberdieſſen, Pfarrkirche | 82. | 5. | 48. | 2. |
| Oberoſtendorf, „ | 27. | 1. | 54. | 3. |
| Waal, „ | 47. | 3. | 19. | 3. |
| Summa | 801. | 56. | 44. | 1. |
| **3.) Landgericht Burgau.** | | | | |
| Mindelaltheim, Heil. Kreuz Kapelle | 331. | 23. | 26. | 3. |
| Mindelaltheim, Todes-Angſt Bruderſchaft | 275. | 19. | 28. | 3. |
| Roßhaupten, Leonhards-Kapelle | 73. | 5. | 10. | 1. |
| Steppach, Allerheil. Stiftung | 55. | 3. | 53. | 3. |
| Oberwaldbach, Pfarrkirche | 46. | 3. | 15. | 2. |
| Eichenhofen „ | 68. | 4. | 49. | — |
| Summa | 848. | 60. | 4. | — |
| **4.) Landgericht Dillingen.** | | | | |
| Aislingen, Pfarrkirche | 65. | 4. | 27. | 3. |
| „ Margareth-Kapelle | 89. | 6. | 18. | 1. |
| „ Bruderſchaft | 22. | 1. | 33. | 2. |
| Baumgarten, Benefizium | 23. | 1. | 37. | 3. |
| Donaualtheim, Pfarrkirche | 35. | 2. | 28. | 3. |
| Eppisburg, Filialkirche | 109. | 7. | 43. | 1. |
| Friſtingen, Pfarrkirche | 40. | 2. | 50. | — |
| Gundremingen, „ | 31. | 2. | 11. | 3. |
| Haſenhofen, „ | 52. | 3. | 41. | — |
| Holzheim, Bruderſchaft | 43. | 3. | 2. | 3. |
| „ Sebaſtian-Kapelle | 29. | 2. | 3. | 1. |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Schabringen, Filialkirche | 267. | 18. | 54. | 3. |
| Schretzheim, Pfarrkirche | 85. | 6. | 1. | 1. |
| Wittislingen, „ | 199. | 14. | 5. | 3. |
| Summa | 1087. | 76. | 59. | 3. |
| **5. Landgericht Donauwörth.** | | | | |
| Heiſſesheim, Filialkirche | 23. | 1. | 37. | 3. |
| Summa per se. | | | | |
| **6) Landgericht Friedberg.** | | | | |
| Oberzell, Filial | 89. | 6. | 18. | 1. |
| Egenburg, Pfarrkirche | 185. | 12. | 57. | 3. |
| Eismannsberg, Filial | 29. | 2. | 3. | 1. |
| Holzburg, „ | 166. | 11. | 45. | 2. |
| Hochdorf, Pfarrkirche | 117. | 8. | 17. | 1. |
| Unterzell, Filial | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Hermannsberg, Filial | 25. | 1. | 46. | 1. |
| Kiſſing, Pfarrkirche | 550. | 38. | 57. | 2. |
| „ Frühmeß-Stiftung | 147. | 10. | 24. | 3 |
| Laimering, Pfarrkirche | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Lechhauſen, „ | 91. | 6. | 26. | 3. |
| Merching, „ | 580. | 41. | 5. | — |
| „ St. Anna-Kapelle | 209. | 14. | 48. | 1. |
| Meringerzell, Filial | 286. | 20. | 15. | 2. |
| Ottmaring, Pfarrkirche | 99. | 7. | — | 3. |
| Bachern, „ | 734. | 51. | 59. | 2. |
| Ried, Filial Mariazell | 124. | 8. | 47. | — |
| Tattenhauſen, Filial | 23. | 1. | 37. | 3. |
| Rohrbach, „ | 359. | 25. | 25. | 3. |
| Roßbach, „ | 132. | 9. | 21. | — |
| Sirchenried „ | 283. | 20. | 2. | 3. |
| Sittenbach, Pfarrkirche | 160. | 11. | 20. | — |
| „ Bruderſchaft | 102. | 7. | 13. | 2. |
| Steinach, Filial | 135. | 9. | 33. | 3. |
| Taiting, Pfarrkirche | 170. | 12. | 2. | 2. |
| Taitinger Filiale Bitzenhofen | 45. | 3. | 11. | 1. |
| Unterumbach, Filial | 74. | 5. | 14. | 2. |
| Weſſiszell, Pfarrkirche | 49. | 3. | 28. | 1. |
| „ Filial St. Franziſci | 148. | 10. | 29. | — |
| Wiffertshauſen, Filialkirche | 287. | 20. | 19. | 3. |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Wiſſertshauſer, Fil. Kettenberg | 36. | 2. | 33. | — |
| Mühlhauſen, Pfarrkirche . | 380. | 26. | 55. | — |
| Salzberg, Kapelle . . . . | 290. | 20. | 32. | 2. |
| Harthauſen, Fil. St. Urſula | 95. | 6. | 43. | 3. |
| Wulfertshauſen, Filial . . | 50. | 3. | 32. | 2. |
| Summa | 6309. | 446. | 53. | 1. |
| **9. Landgericht Füſſen.** | | | | |
| Bernbeuern, Pfarrkirche . | 204. | 14. | 27. | — |
| Echerſchwang, Filial . . . | 197. | 13. | 57. | 1. |
| Lechbruck, Pfarrkirche . . | 121. | 8. | 34. | 1. |
| „ Frühmeß . . . | 79. | 5. | 35. | 3. |
| Pfronten, Kap. zu Rehbichel | 21. | 1. | 29. | 1. |
| „ Kapelle zu Kreuzeck | 42. | 2. | 58. | 2. |
| „ „ zu Burgweg . . | 129. | 9. | 8. | 1. |
| „ „ „ Oeſch . . . | 43. | 3. | 2. | 3. |
| Sameiſter, Kapelle . . . . | 183. | 12. | 57. | 3. |
| Roßhaupten, Frühmeßſtift. | 60. | 4. | 15. | — |
| „ Roſenkranz-Bruderſchaft. | 25. | 1. | 46. | 1. |
| Thanneberg, Pfarrkirche . . | 469. | 33. | 13. | 1. |
| „ St. Joſeph Kapelle | 154. | 10. | 54. | 2. |
| Weiſſenſee, Pfarrkirche nebſt Nikolaus Kapelle . . | 92. | 6. | 31. | — |
| „ Wald. Bruderſchaft . | 75. | 5. | 18 | 3. |
| „ Joſ. Kapll. auf d. Wies | 91. | 6. | 26. | 3. |
| Rückholz, Kap. z. Schönenwald | 29. | 2. | 3. | 1. |
| „ „ Eugenmoſen | 26. | 1. | 50. | 2. |
| Füſſen Stadt, Frauenkap. . | 537. | 38. | 2. | 1. |
| „ Heil. Geiſt Spitalkr. . | 110. | 7. | 47. | 2. |
| „ Sebaſt. Kirche . . | 775. | 54. | 53. | 3. |
| „ Niklas Kirche . . . | 29. | 2. | 3. | 1. |
| „ 3 Bruderſ. nemlich: Corp. Chriſti, Armenſeelen, u. Benedikt . | 69. | 4. | 55. | 1. |
| „ Roſenkr. Bruderſch. | 53. | 3. | 45. | 1. |
| „ Mang Kolbiſche . . Joh. Lumperſche und v. Wellenſteinſche . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Summa | 3652. | 258. | 41. | — |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffender Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| **8.) Landgericht Göggingen.** | | | | |
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Achsheim, Pfarrkirche . . | 71. | 5. | 1. | 3. |
| Eggelhof, Filial . . . . | 255. | 18. | 3. | 3. |
| Batzenhofen, Bruderſchaft . | 141. | 9. | 59. | 1. |
| „ Sebaſt. Kapelle . | 61. | 4. | 19. | 1. |
| „ Feldkapelle . . . . | 120. | 8. | 30. | — |
| Bergheim, Pfarrkirche . . | 46. | 3. | 15. | — |
| „ Bruderſchaft . . . | 133. | 9. | 25 | 1. |
| Haunſtetten, Pfarrkirche . . | 38. | 2. | 41. | 2. |
| „ Frühmeßſtift . . . | 105. | 7. | 26. | 1. |
| Langweid, Pfarrkirche . . . | 210. | 14. | 52. | 2. |
| Geſſertshauſen, Filial . . | 34. | 2. | 24. | 2. |
| Oberſchönenfeld, Bruderſch. | 55. | 3. | 53. | 3. |
| Margertshauſen, Benefiz. | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Kriegshaber, Filial . . . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Pferſee, Pfarrkirche . . . | 34. | 2. | 24. | 2. |
| Stadtbergen, „ . . . | 55. | 3. | 53. | 3. |
| „ Bruderſchaft . . . | 22. | 1. | 33. | 2. |
| Waldberg, Kirche . . . . | 152. | 10. | 46. | — |
| Hainhofen, Pfarrkirche . . | 69. | 4. | 53. | 1. |
| Ottmarshauſen, „ . . . | 49. | 3. | 28. | 1. |
| Summa | 1710. | 121. | 7. | 2. |
| **9.) Landgericht Grönenbach.** | | | | |
| Altusried, Pfarrkirche . . . | 56. | 3. | 58. | — |
| Kimratshofen, Bruderſchaft | 38. | 2. | 41. | 2. |
| Steinbach, Pfarrkirche . . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Summa | 133. | 9. | 25. | 1. |
| **10.) Landgericht Günzburg.** | | | | |
| Bubesheim, Pfarrkirche . . | 246. | 17. | 25. | 2. |
| Großkötz, Frühmeß-Stiftung | 32. | 2. | 16. | — |
| Günzburg, Grafenegg. Stift. | 56. | 3. | 58. | — |
| „ Zetweinſche . . . | 264. | 18. | 42. | — |
| Harthauſen, Alexanderkirche | 79. | 5. | 35. | 3. |
| Holzheim, Frühmeßſtiftung | 160. | 11. | 20. | — |
| „ St. Leonh. Stift. | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Leinheim, Fillialkirche . . | 86. | 6. | 5. | 2. |
| Nornheim, St. Erhard Stift. | 42. | 2. | 58. | 2. |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Reiſensburg, St Sixt. Fil. Kr. | 72. | 5. | 6. | — |
| Rieden, Pfarrkirche . . . . | 66. | 4. | 40. | 2. |
| Straß, " . . . . . | 65. | 4. | 36. | 1. |
| Waldſtetten, St. Leonh. Stftg. | 47. | 3. | 19. | 3. |
| Summa | 1256. | 88. | 58. | — |
| **11.) Landgericht Höchſtädt.** | | | | |
| Oelſenhofen, Filial . . . . | 243. | 17. | 12. | 3. |
| Kitlingen, Pfarrkirche . . . | 36. | 2. | 33. | — |
| Mörslingen, Leonh. Stiftung | 38. | 2. | 41. | 2. |
| Oberglauheim, Filial . . . | 138. | 9. | 46. | 2. |
| Schwennenbach, Pfarrkirche | 32. | 2. | 16. | — |
| Steinheim, " . . . . | 314. | 22. | 14. | 2. |
| " Oelberg Stiftung . | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Tapfheim, Pfarrkirche . . . | 141. | 9. | 59. | 1. |
| Unterfinningen, " . . . | 212. | 15. | 1. | — |
| Wolpertſtetten, Filial . . | 348. | 24. | 39. | — |
| Höchſtädt Stadt, Pfarrkirche | 262. | 18. | 33. | 2. |
| Amerdingen. Herrſch Fam Kap. | 134. | 9. | 29. | 2. |
| Summa | 1939. | 137. | 20. | 3. |
| **12. Landgericht Jllertiſſen.** | | | | |
| Emmershofen, Filial . . . | 79. | 5. | 35. | 3. |
| Euglishauſen, Curatie . . . | 26. | 1. | 50. | 2. |
| Jedesheim, Pfarrkirche . . | 113. | 8. | — | 1. |
| Jllertiſſen, Liebesverſammlungs-Stiftung . . . | 26. | 1. | 50. | 2. |
| Summa | 244. | 17. | 17. | — |
| **13.) Landgericht Jmmenſtadt.** | | | | |
| Balderſchwang, Pfarrkirche . | 27. | 1. | 54. | 3. |
| Bichel, Kapelle . . . . | 108. | 7. | 39. | — |
| Gunzetsried, Roſenkr. Brud. | 20. | 1. | 25. | — |
| Jmmenſtadt, geiſtl. Verwalt. | 79. | 5. | 35. | 3. |
| " Joh. Nep. Kapelle . | 31. | 2. | 11. | 3. |
| Miſſen, Pfarrkirche . . . | 41. | 2. | 54. | 1. |
| " Barbara Bruderſch. | 46. | 3. | 15. | 2. |
| Niederſonnthofen, Pfarrkir. | [illegible]0. | 1. | 25. | — |
| Stieſenhofen, " | 29. | 2. | 3. | 1. |
| " Kaplaney-Stiftung . | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Summa | 422. | 29. | 53. | 2. |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| **14.) Landgericht Kaufbeuern.** | | | | |
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Baisweil, Pfarrkirche . . . | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Hirſchzell, " . . . | 36. | 2. | 33. | — |
| Ketterswang, " . . . . | 25. | 1. | 46. | 1. |
| " Herz Jeſu Bruderſch. | 69. | 4. | 53. | 1. |
| Schwäbishofen, Filial . . | 116. | 8. | 13. | — |
| Mauerſtetten, Pfarrkirche . | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Oſterzell, " . . | 88. | 6. | 14. | — |
| Rieden, " . . | 14. | 1. | 42. | — |
| Schlingen, " . . | 107. | 7. | 34. | 3. |
| Frankenhofen, " . . | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Stettwang, " . . | 194. | 13. | 44. | 2. |
| Weſtendorf, " . . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Summa | 770. | 54. | 32. | 2. |
| **15.) Landgericht Kempten.** | | | | |
| St. Lorenz, Filial Mariaberg | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Martinszell, Pfarrkirche . . | 33. | 2. | 20. | 1. |
| Wengen, Mutter Gottes-Bruderſchaft . . . . . | 46. | 3. | 15. | 2. |
| Summa | 109. | 7. | 43. | 1. |
| **16) Landgericht Lauingen.** | | | | |
| Bachhagel, Pfarrkirche . . | 76. | 5. | 23. | — |
| " Bruderſchaft . . | 24. | 1. | 42. | — |
| Burghagel, Pfarrkirche . . | 750. | 53. | 7. | 2. |
| Frauenriedhauſen, Filial . | 28. | 1. | 39. | — |
| Hauſen, Pfarrkirche . . . | 877. | 62. | 7. | 1. |
| Zöſchingen, " . . . | 285. | 20. | 11. | 1. |
| " Kap. Mariabuch . | 38. | 2. | 41. | 2. |
| " Roſenkranz-Brdrſch. | 64. | 4. | 32 | — |
| " Kapelle Steinbrunn | 129. | 9. | 8. | 1. |
| Stadt Lauingen, St. Leonhard-Stiftg. . . . . . | 183. | 12. | 57. | 3. |
| " St. Andrä . | 69. | 4. | 53. | 1. |
| " St. Johann | 192. | 13. | 36. | — |
| " St. Ulrich . | 33. | 2. | 20. | 1. |
| Gundelfingen, Pfarrkirche . | 309. | 21. | 55. | 1. |
| " St. Leonhard . | 173. | 12. | 15. | 1. |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Gundelfingen, St. Sebaſtian-Bruderſchaft . | 43. | 3. | 2. | 3. |
| Summa | 3273. | 231. | 50. | 1. |
| **17.) Landgericht Lindau.** | | | | |
| Böſenreuti, Pfarrkirche . . | 29. | 2. | 5. | 1. |
| Sigmarszell, " . . | 50. | 2. | 32. | 2 |
| Thann, " . . | 37. | 2. | 37. | 1. |
| Waſſerburg " . . | 62. | 4. | 23. | 2. |
| Wohmbrechts " . . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Summa | 217. | 15. | 22. | 1. |
| **18.) Landgericht Mindelheim** | | | | |
| Altenſtelg, Pfarrkirche . . | 86. | 6. | 5. | 2. |
| Apfeltrach, St. Leonhardkrch. . | 179. | 12. | 40. | 3. |
| Dirlewang, Pfarrkirche . . | 85. | 6. | 1. | 1. |
| Eutenhauſen, Pfarrkirche . | 177. | 12. | 32. | 1. |
| Gernſtall, St. Georgi Schloß-Kapelle . . . | 522. | 36. | 58. | 2. |
| Köngetried, Pfarrkirche . . | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Oberrieden, Fil. Mittelrieden | 38. | 2. | 41. | 2. |
| Salgen, Filialkirche . . . | 167. | 11. | 49. | 3. |
| Schöneberg, " . . . | 134. | 9. | 29. | 2. |
| Stetten, " . . . | 43. | 3. | 2. | 3. |
| Unterauerbach, " . . . | 114. | 8. | 4. | 2. |
| Weſternach, Pfarrkirche . . | 25. | 1. | 37. | 3. |
| " Heil. Kreuz Brud. | 24. | 1. | 42. | — |
| Summa | 1633. | 115. | 40. | 1. |
| **19.) Landgericht Neuburg.** | | | | |
| Ambach, Pfarrkirche . . . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Baiern, Filiale . . . . | 178. | 12. | 36. | 2. |
| Dezenacker, " . . . . . | 143. | 10. | 7. | 3. |
| Ehekirchen, Pfarrkirche . . | 24. | 1. | 42. | — |
| Ellerbrunn, Filiale . . . | 39. | 2. | 45. | 3. |
| Fernmittenhauſen, ddo. . . | 20. | 1. | 25. | — |
| Hagau, " . . . . | 66. | 4. | 40. | 2. |
| Hollenbach, Pfarrkirche . . | 217. | 15. | 22. | 1. |
| Leidling, " . . . | 49. | 3. | 28. | 1. |
| Niederſtimm, Filial . . . | 20. | 1. | 25. | — |
| Oberhauſen, Pfarrkirche . . | 65. | 4. | 36. | 1. |
| Pichl, Filialkirche . . . . | 24. | 1. | 42. | — |
| Riedensheim, " . . . . | 93. | 6. | 35. | 1. |
| Starkertshofen, ddo. . . | 23. | 1. | 37. | 3. |
| Unterhauſen, Pfarrkirche . | 359. | 25. | 25. | 3. |
| Wagenhofen, " . . . . | 48. | 3. | 24. | — |
| Weichering, " . . . . | 22. | 1. | 33. | 2. |
| " Bruderſchaft . . . | 71. | 5. | 1. | 3. |
| Zell, Pfarrkirche . . . . | 91. | 6. | 26. | 3. |
| Rohrafels, Bruderſchaft . | 23. | 1. | 37. | — |
| Sinning, Kap. St. Wolfgang | 70. | 4. | 57. | 2. |
| Steppach, Kap. St. Anton . | 117. | 8. | 17. | 1. |
| Straß, Frühmeß-Stiftg. . | 173. | 12 | 15. | 1. |
| Summa | 1974. | 139. | 49. | 2. |
| **20.) Landgericht Oberdorf.** | | | | |
| Altdorf, Filial Kreen . . | 247. | 17. | 29. | 3. |
| " " Loretto . . | 124. | 8. | 47. | — |
| " " Wieſenhofen . | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Bärenbach, Bruderſchaft . | 21. | 1. | 29. | 1. |
| " Frühmeßſtift. . | 220. | 15. | 55. | — |
| " Filial Ob. . . | 56. | 3. | 58. | — |
| Bidingen Frühmeßſtiftung . | 118. | 8. | 21. | 2. |
| " Königsried, Filial | 95. | 6. | 43. | 3. |
| " Geislatsried, " . | 227. | 16. | 4. | 3. |
| Görisried, Filial Stadels . | 35. | 2. | 28. | 3. |
| Leuterſchach, Pfarrkirche . | 100. | 7. | 5. | — |
| Rematsried, " . . | 94. | 6. | 39. | 2. |
| Rieder, Filial . . . . . | 109. | 7. | 43. | 1. |
| Ruderatshofen, F. Immenhofen | 42. | 2. | 58. | 2. |
| Stötten, Pfarrkirche . . . | 278. | 19. | 41. | 2. |
| Wald, Frühmeß-Stiftung . | 110. | 7. | 42. | 2. |
| Ingenried, Frühmeß-Stif- mit Dietried . . . . | 352. | 24. | 56. | — |
| " Fil. Erlenſchwang | 358. | 38. | 6. | 2. |
| Summa . . | 2807 | 198. | 49. | 3. |
| **21. Landgericht Obergünzburg.** | | | | |
| Oberthingau, Pfarrkirche . | 84. | 5. | 57. | — |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Oberthingau, Bruderſchaft . | 28. | 1. | 59. | — |
| Ronsberg, Pfarrkirche . . . | 243 | 17. | 21. | 3. |
| Altrang, St. Alb. in Germang | 205. | 44. | 31. | 1. |
| Summa | 560. | 39. | 40. | — |
| **22.) Landgericht Ottobeuern.** | | | | |
| Egg a. d. Günz, Rochus Kap. | 85 | 6. | 1. | 1. |
| Erkheim, Pfarrkirche . . . | 202. | 14. | 8. | 2. |
| Gottenau, Leonh. Kapelle . | 44. | 3. | 7. | — |
| Summa | 331. | 23. | 26. | 3. |
| **23) Landgericht Rain.** | | | | |
| Bonſal, Pfarrkirche . . . | 37. | 6. | 9. | 3. |
| Buch, " . . . . | 96. | 6. | 48. | — |
| Pfarrkr. Holzkirchen . . . | 112. | 7. | 56. | — |
| Echsheim, Pfarrkirche . . | 63. | 4. | 27. | 3. |
| Eggelſtetten, Filialkirche . . | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Etting, Filial . . . . . . | 850. | 60. | 12. | 2. |
| Heimperdorf, " . . . | 29. | 2. | 3. | 1. |
| Holzheim, Pfarrkirche . . . | 168. | 11. | 54. | — |
| Illdorf, " . . . . . | 173. | 12. | 15. | 1. |
| " Filial Lengloh . . | 261. | 18. | 29. | 1. |
| Kunding, Filialkirche . . . | 110. | 7. | 47. | 2. |
| Mittelſtetten, " . . . . | 107. | 7. | 54. | 3. |
| Oberbaar, Skapul. Bruderſch. | 46. | 3. | 15. | 2. |
| Oberpeiching, Fil. Unterpeich. | 472. | 33. | 26. | — |
| Peſſenburgheim, Filial . . | 732. | 51. | 51. | — |
| Pöttmeß, Markt Joh. Kap. | 79. | 5. | 35. | 3. |
| Rain Stadt, Pfarrkirche . . | 136. | 9. | 38. | — |
| Sallach, Filialkirche . . . | 530. | 37. | 32. | 2. |
| Stadl, " . . . . . | 34. | 2. | 24. | 2. |
| Wächtering, Filial Nördling | 1148. | 81. | 19. | — |
| Waida, Pfarrkirche . . . | 32. | 2. | 16. | — |
| " Filial Schainbach . | 880. | 62. | 20. | — |
| Wallerdorf, Filialkirche . . | 243 | 17. | 12. | 3. |
| Weihdorf, " . . . . | 307. | 21. | 44. | 3. |
| Wengen, Eſchling . . . | 164. | 11. | 37. | — |
| Summa . . | 6889. | 487. | 58. | 1. |
| **24.) Landgericht Roggenburg.** | | | | |
| Ebershauſen, Frühmeß-Stif. | 78. | 5. | 31. | 2. |



| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Hauſen, Filial . . . . . . | 24. | 1. | 42. | — |
| Ingſtetten, " . . . . . | 36. | 2. | 33. | — |
| Meßhofen, " . . . . . | 44. | 3. | 7. | — |
| Obenhauſen, Pfarrkirche . . | 52. | 3. | 41. | — |
| Schleebuch, Filiale . . . | 229. | 16. | 13. | 1. |
| Seifertshofen, " . . . . . | 179. | 12. | 40. | 3. |
| Weiſſenhorn, St. Leonhard | 722. | 51. | 8. | 2. |
| Summa . . | 1354. | 96. | 37. | — |
| **25) Landgericht Sonthofen.** | | | | |
| Burgberg, Pfarrkirche . . | 106. | 7. | 30. | 2. |
| Hindelang " . . . . | — | — | — | — |
| " Ornamentenſtiftg. . | 73. | 5. | 10. | 1. |
| Liebenſtein, Filial . . . | 200. | 14. | 10. | — |
| Loretto, Fil. u. Wahlfahrts-Kirche bei Oberſtorf . . | 92. | 6. | 31. | — |
| Oberdorf, Filial-Kapelle . | 20. | 1. | 25. | — |
| Oberſtdorf, Pfarrkirche . . | 80. | 5. | 40. | — |
| Ridis, Filialkirche . . . . | 250. | 17. | 42. | 2. |
| Rubi, Sebaſt.-Kapelle . . | 147. | 10. | 24. | 3. |
| Schöllang, Frühmeß . . . | 93. | 6. | 35. | 1. |
| Sonthofen, Pfarrkirche . . | 74. | 5. | 14. | 2. |
| Wertach, Bruderſchaft . . | 20. | 1. | 25. | — |
| Zollhaus, Filiale . . . . | 26. | 1. | 50. | 2. |
| Summa . . | 1181. | 83. | 39. | 1. |
| **26.) Landgericht Schrobenhauſen.** | | | | |
| Stadt. Schrobenhauſen, Pfrrk. | 21. | 1. | 29. | 1. |
| " Gottes-Acker-Stiftung . . . . . . | 55. | 3. | 53. | 3. |
| Markt Hohenwarth, Pfarrk. | 93. | 6. | 53. | 1. |
| Alberzell, Fl. Garbertshauſen | 60. | 4. | 13. | — |
| Areſing, Bruderſchaft . . | 22. | 1. | 33. | 2. |
| Gachenbach, Filial . . . | 101. | 7. | 9. | 1. |
| Gerolsbach, Pfarrkirche . . | 25. | 1. | 46. | 1. |
| " Bruderſchaft . . | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Junkenhofen, Filial . . . | 43. | 3. | 2. | 3. |
| Mählried, " . . . . | 116. | 8. | 13. | — |
| Rettenbach, " . . . . | 69. | 4. | 53. | 1. |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Strobenried, Pfarrkirche | 69. | 4. | 53. | 1. |
| Sandizell, Bruderſchaft | 23. | 1. | 37. | 3. |
| „ Wies-Kapelle | 76. | 5. | 23. | — |
| Edlzhauſen, Bruderſchaft | 44. | 3. | 7. | — |
| Brunnen, St. Wendelin | 177. | 12. | 32. | 1. |
| Niederarnbach, Schloßkapelle | 76. | 5. | 23. | — |
| Steingriff, Filiale | 80. | 5. | 40. | — |
| 27.) Landgericht Schwabmünchen. | | | | |
| Bobingen, Frauen-Kap. | 200. | 14. | 10. | — |
| „ Wolfgang-Kap. | 187. | 13. | 14. | 3. |
| „ Seb. Brderſch. | 44. | 3. | 7. | — |
| Gennach, Pfarrkirche | 1221. | 86. | 29. | 1. |
| Graben, „ | 365. | 25. | 51. | 1. |
| „ Roſenkr.-Bruderſch. | 140. | 9. | 55. | — |
| Grosaitingen, Sebſt.-Kapelle | 56. | 3. | 58. | — |
| „ Ant.-Bruderſch. | 132. | 9. | 21. | — |
| Großkitzighofen, Pfarrk. | 110. | 7. | 47 | 2. |
| „ Seelen-Kap. | 280. | 19. | 50. | — |
| Langenehringen, Leproſorium | 425. | 30. | 6. | 1. |
| „ Leonhard Kapelle | 27. | 1. | 54. | 3. |
| „ Linderſches Benefiz. | 27. | 1. | 54. | 3. |
| „ Kirche Weſterehring. | 406. | 28. | 45. | 2. |
| Schwabmühlhauſen, Pfarrkirche | 2769. | 196. | 8. | 1. |
| „ Rochus Kapelle | 1210. | 85. | 42. | 2. |
| Kleinkitzighofen, Pfarrkirche | 169. | 11. | 58. | 1. |
| Summa | 7768. | 550. | 14. | — |
| 28.) Landgericht Türkheim. | | | | |
| Anhofen, Filial Steinekirch | 30. | 2. | 7. | 2. |
| „ „ Schnerzhofen | 20. | 1. | 25. | — |
| Beckſtetten, Pfarrkirche | 51. | 3. | 36. | 3. |
| Grimoldsried, Kapelle | 28. | 1. | 59. | — |
| Hiltenfingen, Pfarrkirche | 95. | 6. | 43. | — |
| Oberramingen, Filial | 37. | 2. | 37. | 1. |
| Stockheim, Pfarrkirche | 112. | 7. | 56. | — |
| Türkheim, Kapelle Berg | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Tuſſenhauſen Pfarrkirche | 187. | 13. | 14. | 3. |
| Summa | 601. | 42. | 34. | 1. |
| 29.) Landgericht Ursberg. | | | | |
| Hürben, Filiale | 498. | 35. | 16. | 2. |
| Krumbach, Pfarrkirche | 113. | 8. | — | 1. |
| „ Bruderſchaft | 20. | 1. | 25. | — |
| Münſterhauſen, „ | 20. | 1. | 25. | — |
| Schellenbach, Kappelle | 34. | 2. | 24. | 2. |
| Wollmetshofen, Filial | 48. | 3. | 24. | — |
| Geſſertshauſen, Pfarrkirche | 26. | 1. | 50. | 2. |
| Nettershauſen, Kapelle | 70. | 4. | 57. | 2. |
| Summa | 831. | 58. | 51. | 1. |
| 30.) Landgericht Weiler. | | | | |
| Geſtratz, Pfarr- und Meſſen-Stift-Kapelle | 35. | 2. | 28. | 3. |
| Opfenbach, Kapl. Mywelier | — | — | — | — |
| Scheidegg, St. Gall, u. Mang Kapelle | 37. | 2. | 37. | 1. |
| Schinau, Martin Kapelle | 23. | 1. | 37. | 3. |
| Summa | 95. | 6. | 43. | 3. |
| 31.) Landgericht Wertingen. | | | | |
| Asbach, Ottilia Kapelle | 128. | 9. | 4. | — |
| Allmanshofen, St. Moritzkap. | 53. | 3. | 45. | 1. |
| Binswangen, Pfarrkirche | 86. | 6. | 5. | 2. |
| Buttenwieſen, Kap. Vorderried | 78. | 5. | 31. | 2. |
| Herbertshofen, Pfarkirche | 65. | 4. | 36. | 1. |
| Langenreichen, „ | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Langenreichen, St. Steph.-Kapelle | 36. | 2. | 33. | — |
| Markt, Schloß-Kapelle | 422. | 29. | 53. | 2. |
| „ St. Veit | 79. | 5. | 35. | 3. |
| Oſtendorf, Filialkirche | 593. | 42. | — | 1. |
| Oſterbuch, Pfarrkirche | 25. | 1. | 46. | 1. |
| Pfaffenhofen, Armenſeelen-Stiftung. | 42. | 2. | 58. | 2. |
| Prettelshofen, Pfarrkirche | 60. | 4. | 15. | — |
| Roggten, Kap. Auſkirch | 995. | 70. | 28. | 3. |
| Sontheim, Filialkirche | 104. | 7. | 22. | — |
| Unterthürheim, Frühmeß-Stiftung | 113. | 8. | — | 1. |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Wengen, Pfarrkirche . . . | 47. | 3. | 19. | 3. |
| Zuſamzell, Pfarrkirche . . | 103. | 7. | 17. | 3. |
| Summa . . | 3059. | 216. | 40. | 3. |
| 32.) Landgericht Zusmarshauſen. | | | | |
| Agawang, Pfarrkirche . . | 63. | 2. | 20. | — |
| Agawang, Kapelle Unter-Nefsried . . . . . . | 26. | 1. | 50. | 2. |
| Altenmünſter, Bruderſchaft | 62. | 4. | 23. | 2. |
| Aurbach, Kapelle . . . . | 44. | 3. | 7. | — |
| Breitenbronn, Pfarrkirche . | 90. | 6. | 22. | 2. |
| Buch, Kapelle . . . . . | 181. | 12. | 49. | 1. |
| Dinkelſcherben, Pfarrkirche | 117. | 8. | 17. | 1. |
| " Bruderſchaft . | 78. | 5. | 31. | 2. |
| " Kap. Siefenwang | 23. | 1. | 37. | 3. |
| Fiſchach, Pfarrkirche . . . | 55. | 3. | 53. | 3. |
| " Leonhard-Kapelle . | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Häder, Kapelle Neuhäder . | 30. | 2. | 7. | 2. |
| Horgau, Frühmeß-Stift. . | 54. | 3. | 49. | 2. |
| Horgauer-Kreut, Kapelle . | 236. | 16. | 43. | — |
| Kutzenhauſen, Bruderſchaft . | 21. | 1. | 29. | 1. |
| Reutern, Kapelle . . . . | 66. | 4. | 40. | 2. |
| Ried, Pfarrkirche . . . . | 641. | 45. | 24. | 1. |
| Schönenbach, Kapelle . . . | 35. | 2. | 28. | 3. |
| Schönenberg (Ober), Pfarrk. | 38. | 2. | 41. | 2. |
| " (Unter), Kap. . | 41. | 2. | 54. | 1. |
| Uſterbach, Bruderſchaft . . | — | — | — | — |
| " Kirche Mödishofen | 214. | 15. | 0. | 2. |
| Welden, Pfarrkirche . . . | 43. | 3. | 2. | 3. |
| " Kapelle . . . . | 34. | 2. | 24. | 2. |
| Wollishauſen, Kirche . . | 63. | 4. | 27. | 3. |
| Zusmarshauſen, Ant.-Kap. | 24. | 1. | 42. | — |
| Summa . . | 2270. | 160. | 47. | 2. |
| 33.) Stadt-Magiſtrate. | | | | |
| Kaufbeuern, St. Blaſi . . | 200. | 14. | 10. | — |
| Summa per ſe | | | | |

| Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Kempten, Pfarrk. St. Lorenz | 53. | 3. | 45. | 1. |
| Summa per ſe | | | | |
| Neuburg, Johann Nepomuk-Bruderſchaft . . . . . | 78. | 5. | 31. | 2. |
| Summa per ſe | | | | |
| 34.) Herrſchafts-Gericht Babenhauſen. | | | | |
| Kirchhaslach, Roſenkranz-Bruderſchaft . . . . . . | 44. | 3. | 7. | — |
| Summa per ſe | | | | |
| 35.) Herrſchafts-Gericht Illerreichen. | | | | |
| Unterreichen, Pfarrkirche . | 27. | 1. | 54. | 3. |
| Summa per ſe | | | | |
| 36) Herrſchafts-Gericht Kirchheim. | | | | |
| Derndorf, Filialkirche . . | 38. | 2. | 41. | 2. |
| Haſelbach, Pfarrkirche . . | 409. | 28. | 58. | 1. |
| Summa . . | 447. | 31. | 39. | 3. |
| 37.) Herrſchafts-Gericht Nordendorf. | | | | |
| Blankenburg, Filial-Stiftung St. Agatha . . . | 43. | 3. | 2. | 3. |
| Nordendorf, Fil. St. Jakob | 122. | 8. | 38. | 2. |
| Summa . . | 165. | 11. | 41. | 1. |
| 38.) Herrſchafts-Gericht Thannhauſen. | | | | |
| Siegertshofen, Pfarrkirche . | 20. | 1. | 25. | — |
| Summa per ſe | | | | |
| 39.) Herrſchafts-Gericht Weiſſenhorn. | | | | |
| Witzighauſen, Pfarrkirche . | 76. | 5. | 23. | — |
| Wullenſtetten " . | 20. | 1. | 25. | — |
| Summa . . | 96. | 6. | 48. | — |

| Namen der Land- und Herrſchafts-Gerichte. | Betrag des zur Concurrenz angezogenen Renten-Ueberſchuſſes. | Treffende Concurrenz-Quote. | | |
|---|---|---|---|---|
| **Wiederholung.** | | | | |
| **A. Landgerichte.** | | | | |
| | fl. | fl. | kr. | pf. |
| Aichach | 3534. | 250. | 19. | 2. |
| Buchloe | 801. | 56. | 44. | 1. |
| Burgau | 848. | 60. | 4. | — |
| Dillingen | 1087. | 75 | 59. | 3. |
| Donauwörth | 23. | 1. | 37. | 3. |
| Friedberg | 6309. | 446. | 53. | 1. |
| Füſſen | 3652. | 258. | 41. | — |
| Göggingen | 1710. | 121. | 7. | 2. |
| Grönenbach | 133. | 9. | 25. | 1. |
| Günzburg | 1256. | 88. | 58. | — |
| Höchſtädt | 1939. | 137. | 20. | 3. |
| Illertiſſen | 244. | 17. | 17. | — |
| Immenſtadt | 422. | 29. | 53. | 2. |
| Kaufbeuern | 770. | 54. | 32. | 2. |
| Kempten | 109. | 7. | 43. | 1. |
| Lauingen | 3273. | 231. | 50. | 1. |
| Lindau | 217. | 15. | 22. | 1. |
| Mindelheim | 1633. | 115. | 40. | 1. |
| Neuburg | 1974. | 139. | 49. | 2. |
| Oberdorf | 2807. | 198. | 49. | 3. |
| Ober-Günzburg | 560. | 39. | 40. | — |
| Ottobeuern | 331. | 23. | 26. | 3. |
| Rain | 6889. | 487. | 58. | 1. |
| Roggenburg | 1364. | 96. | 36. | — |
| Sonthofen | 1181. | 83. | 39. | 1. |
| Schrobenhauſen | 1180. | 83. | 35. | — |
| Schwabmünchen | 7768. | 550. | 14. | — |
| Türkheim | 601. | 42. | 34. | 1. |
| Ursberg | 831. | 58. | 51. | 3. |
| Weiler | 95. | 6. | 43. | 3. |
| Wertingen | 3059. | 216. | 40. | 3. |
| Zusmarshauſen | 2270. | 160. | 47. | 2. |
| Summa | 58870. | 4169. | 57. | 2. |
| **B. Magiſtrate.** | | | | |
| Kaufbeuern | 200. | 14. | 10. | — |
| Kempten | 53. | 3. | 45. | 1. |
| Neuburg | 78. | 5. | 31. | 2. |
| Summa | 331. | 23. | 26. | 3. |
| **C. Herrſchafts-Gerichte.** | | | | |
| Babenhauſen | 44. | 3. | 7. | — |
| Illereichen | 27. | 1. | 54. | 3. |
| Kirchheim | 447. | 31. | 39. | 3. |
| Nordendorf | 165. | 11. | 41. | 1. |
| Thannhauſen | 20. | 1. | 25. | — |
| Weiſſenhorn | 96. | 6. | 48. | — |
| Summa | 799. | 56. | 55. | 3. |
| **Zuſammenſtellung.** | | | | |
| A.) der Landgerichte | 58870. | 4169. | 57. | 2. |
| B.) der Magiſtrate | 331. | 23. | 26. | 3. |
| C. der Herrſchafts-Gerichte | 799. | 56. | 55. | 3. |
| Total-Summa | 60000. | 4250. | — | — |

## CCCXXIII.) ad Nrm. 26625.

(Die Exſpektanten- und die Final-Prüfung für die katholiſchen Schul-Präparande in Dillingen betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am Dienſtag den 4. September d. J. wird in dem k. Schullehrer-Seminar in Dilingen die Final- und Exſpektanten Prüfung für die katholiſchen Schul-Präparanden des Oberdonau-Kreiſes vorgenommen werden, welche nebſt dem im Schullehrer-Seminar zu Dillingen befindlichen Präparanden nur diejenigen Individuen beſtehen dürfen, welche hiezu durch spezielle k. Regierungs-Entſchließungen die Bewilligung erlangt haben, worüber ſich dieſelben bey der Prüfungs-Commiſſion gehörig auszuweiſen haben.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 31. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXXIV.) ad Nrm. 26626.

(Die Prüfung der Schul-Adſpiranten für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Dillingen pro 18⅔ btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Am Montag den 10. September d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Schullehrer-Seminar zu Dillingen die Prüfung der katholiſchen Schul-Adſpiranten zur Aufnahme in dieſes Seminar pro 18⅔ ſtatt haben.

An dieſer Konkurs-Prüfung können alle jene Schul-Adſpiranten Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Adſpiranten im Monat November 1829 beſtanden, wie auch diejenigen Adſpiranten, welche ſich ſchon einmal der Aufnahms-Prüfung für das Seminär unterzogen haben, ohne in daſſelbe die Aufnahme erlangt zu haben, und ohne von dem Schul-Fache gänzlich hinweggewieſen worden zu ſeyn.

Die Meldung der Conkurrenten hat bey der Prüfungs-Commiſſion in dem Lokale des Schullehrer-Seminärs zu Dillingen am Tage vor dem Anfange der Prüfung zu geſchehen, und hiebey hat jeder Adſpirant folgende Zeugniſſe zu übergeben, welche mit dem Vorſchriftsmäßigen Stempel verſehen ſeyn müſſen, wenn nicht die Armuth legal nachgewieſen werden kann:

1.) ein von der betreffenden Lokal-Schul-Inſpektion auszuſtellendes, und von der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion, oder Lokal-Schul-Commiſſion mit den erfoderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu verſehendes Zeugniß über Fortgang, Fleiß, und insbeſondere über Sittlichkeit des Adſpiranten, wie ſolches durch die Schul-Ausſchreibung Num. XXVIII vom 9. Juny 1830 §. 18 gefodert iſt:

2.) den durch die eben erwähnte Ausſchreibung angeordneten, von der k. Diſtrikts-Schul-Behörde zu fertigenden Extrakt aus dem Qualifikations-Buche der Schul-Adſpiranten;

3.) ein Zeugniß der Diſtrikts-Polizey-Behörde über Leumund, Betragen, Vermögen oder Armuth des Adſpiranten;

4.) ein von dem Gerichts-Arzte zu fertigendes Zeugniß über Geſundheit, und den Impfſchein, in ſo ferne dieſer letztere nicht ſchon bey früheren Prüfungen der k. Seminar-Inſpektion eingehändiget wurde.

Jeder Adſpirant, welcher ſich nicht gehörig auszuweiſen vermag, daß er wenigſtens ein Jahr während ſeiner dreyjährigen Vorbereitungs-Zeit an einer Muſter-Schule, oder bey einem mit der I. Note verſehenen Lehrer ſich vorbereitet habe, wird von der abzuhaltenden Prüfung zurückgewieſen werden, weswegen die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in den Zeugniſſen das Geeignete dießfalls zu bemerken haben.

Diejenigen Individuen welche ſchon einmal die Prüfung für die Aufnahme in das Seminar beſtanden, aber wegen zu geringer Befähigung die Aufnahme nicht erhalten haben, werden, wenn ſie auch in der zweiten Prüfung nicht beſtehen ſollen, Vorſchriftsmäßig vom Schul-Fache hinweggewieſen werden.

Sämtliche k. Schul-Behörden haben die in ihren Diſtrikten befindlichen Schul-Adſpiranten, welche zu der erwähnten Prüfung qualifizirt ſind, hievon in Kenntniß ſetzen zu laſſen; und die Polizey-Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo ſolche beſtehen, eingerückt werde.

Augsburg den 31. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXXV.) ad Nrm. 23426.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 43 der „Mnemoſyne“ betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Unter-Mainkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 43 der „Mnemoſyne“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 20. Juny d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 21. July 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXXVI.) ad Nrm. 1254.

An
die k. Landgerichte, Rentämter, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Umſturz der Lotto-Material-Vorräthe mit dem Schluße des Etats-Jahres 18 31/32 betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Sämtliche kgl. Landgerichte, Rentämter, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes werden hiemit beauftragt, in den erſten Tagen des Monats Oktober d. J. den Umſturz der Lotto-Papier-Vorräthe vorzunehmen, und ſich hiebei nach der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1826, Seite 953. und 954, ausgeſchriebenen allerhöchſten Verordnung pünktlich zu achten.

Augsburg am 1. Auguſt 1832.

**Präſidium der Königlichen Regiernug des Ober-Donau-Kreiſes.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

Kopf.

coll. Baldauf.

---

CCCXXVII.) ad Nrm. 14398.

(Den Antritt des Fürſtenthums Eichſtädt von Seite des Herrn Herzogs Auguſt von Leuchtenberg Durchlaucht betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Zufolge der bey Seiner Majeſtät dem Könige von Seite des Herrn Herzogs Auguſt von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt gemachten Anzeige über den nach erlangter Volljährigkeit, und in Folge beſtehender Verträge, ſo wie des väterlichen

Teſtamentes geſchehenen Antritt des Fürſtenthums Eichſtädt wird mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs dieſer Antritt hiemit unter Beziehung auf die allerhöchſte Königliche Erklärung vom 15. November 1817, (Regierungs-Blatt 1817 Seite 947), ſämtlichen Behörden zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 2. Auguſt 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern und der Finanzen.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

**Kopf.**

**Quante.**

coll. Vogl.

## Dienſtes-Erledigungen.

**CCCXXVIII.)**

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſors Franz Paul Nußbaum iſt bey dem königl. Kreis- und Stadtgerichte München eine Aſſeſſors-Stelle erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Landshut den 24. July 1832.

**CCCXXIX.)**

Durch die unterm 20. d. erfolgte Verſetzung des k. Friedensrichters Auguſt Klein von Winnweiler nach Wolfſtein iſt die Friedensrichtersſtelle zu Winnweiler erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber können ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche binnen vier Wochen bey demjenigen k. Appellationsgerichte, in deſſen Kreiſe ſie angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind, einreichen.

Zweibrücken den 22. July 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben laut allerhöchſter Entſchließung vom 15. July d. J. dem Prieſter Theodor Tauſch, Frühmeß-Benefiziums-Vikar in Oberdorf, Landgerichts gleichen Namens, die Pfarrey Diepolz, Landgerichts Immenſtadt; — ferner dem Pfarrer Euſtach Wagner in Altomünſter in Berückſichtigung des Umſtandes, daß derſelbe dem beygebrachten ärztlichen Zeugniſſe gemäß bey ſeiner geſchwächten Geſundheit nicht im Stande iſt, die Pfarrey Altomünſter ferner zu verſehen, die Pfarrey Biberach, Landgerichts Roggenburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 17. July d. J. dem Prieſter Georg Joſeph Götz, Lehrer an der lateiniſchen Stadt-Schule in Ingolſtadt, die erledigte Pfarrey Edelzhauſen, Landgerichts Schrobenhauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. July d. J. die Uebertragung der Pfarrey Dirrlauingen, Landgerichts Dilingen, an den Prieſter Joſeph Anton Neubrand in Bobingen, Landgerichts Schwabmünchen, von Seite des Herrn Biſchofs in Augsburg in Folge des ihm von dem Herrn Grafen von Fugger-Glött für dieſen Fall überlaſſenen Beſetzungs-Rechtes allergnädigſt zu genehmigen; dann

den zwiſchen dem Benefiziaten Philipp Heim in Illertiſſen und dem Pfarrer Unold in Stoffenried eingeleiteten Pfründe-Tauſch gleichfalls zu genehmigen; und dem Benefiziaten Philipp Heim in Illertiſſen die Pfarrey Stoffenried, Landgerichts Roggenburg zu übertragen geruht.

---

Zu Folge Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 23. Juny d. J. wurde die erledigte Lotto-Collecte Nro. 281 zu Augsburg dem quieszirten k. Kreis-Siegelamts-Offizianten und bisherigen Lotto-Collekteur zu Dinkelsbühl, Ritter von Lengrießer verliehen.

---

Nachdem Michael Edler von Rupprecht bisher Vorſtand der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Lindau mit Tod abgegangen iſt, ſo rückte als Gemeinde-Bevollmächtigter der nächſte Erſatzmann Johann Gäſtlin, Seiler von Lindau ein.

---

Der Gemeinde-Pfleger Michael Echtler in Sulzſchneid, k. Landgericht Oberdorf, wurde auf ſein Anſuchen der Funktion enthoben, und ſolche zu Folge Stimmen-Mehrheit dem Bauernguts-Beſitzer Joſeph Anton Entraß von Sulzſchneid wahlgemäß übertragen.

---

Da der bisherige Gemeinde-Pfleger Johann Hornung in Grafertshofen, Herrſchafts-Gerichts Weißenhorn, nach Remmeltshofen überſiedelte, ſo rückte in die Stelle eines dortigen Gemeinde-Pflegers Georg Haas, Bauer ein.

---

Da der bisherige Gemeinde-Pfleger Georg Deininger zu Breitenbron, k. Landgerichts Zusmarshauſen, ſich zu Großaitingen anſäſſig gemacht hat, ſo folgte an deſſen Stelle der Söldguts-Beſitzer Michael Jos von Breitenbron.

---

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

---

400.) praes. den $\frac{30}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen einiger Hypothekar-Gläubiger des Leonhard Lappler von Ober-Thürheim wird deſſen Sölde-Anweſen, beſtehend a.) in Haus, Garten, und Gemeinde-Nutzen; b.) in $\frac{1}{8}$ Jchrt. Hinterrieder-Gärten; c.) in $\frac{1}{2}$ Jchrt. auf der Rinne; d.) in $\frac{1}{4}$ Jchrt. daſelbſt; e.) in $1\frac{1}{2}$ Vrtl. die Berge; und f.) in $\frac{1}{2}$ Jchrt. auf der Hühle an den Meiſtbiethenden salva ratificatione und mit Hinweiſung auf den §. 64 des Hypotheken-Geſetzes im Wege der Exekution verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber auf den 20. Auguſt 1832 bis früh 8 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley dahier, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, eingeladen werden.

Wertingen den 20. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

401.) praes. den $\frac{30}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Caspar Hauſer von Pfronten-Dorf, beſtehend in einem hölzernen Haus mit Stallung und Stadel unter einem Dache, dann mehreren Grund-Stücken, im Geſammt-Schätzungs-Werthe zu 2450 fl. ꝛc. wird Dienſtags den 28. Auguſt d. J. in Pfronten-Dorf im Daſer'ſchen Wirthshauſe Morgens 9 Uhr der gerichtlichen Verſteigerung unterworfen.

Kaufs-Luſtige werden hiezu eingeladen. Auswärtige haben ſich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen.

Füßen den 24. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

402.) praes. den $\frac{30}{7}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterzeichnete k. Landgericht hat in dem Schulden-Weſen des Keßlers Franz Anton Frommknecht von Burgberg nach deſſen eigner Inſolvenz-Erklärung durch Entſchließung vom 17. d. Mts. den Univerſal-Konkurs erkannt.

Es wird nun Tagfahrt zu Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Montag den 20. Auguſt d. J. Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Maſſe zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Sonthofen den 18. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

---

403.) praes. den $\frac{31}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Curat-Benefizium in Leinheim k. Landgerichts Günzburg iſt erlediget. Der Ort zählt 250 Seelen, und hat eine Schule.

Ertrag 1.) an ſtändigem Gehalt 84 fl. 24 kr.; 2.) an Realitäten und Rechten 266 fl. 43 kr.; 3.) an beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 56 fl. 37 kr.; 4.) mit dieſem iſt ein Meß-Benefizium im Spital zu Günzburg verbunden zu 40 fl. Summa 447 fl. 44 kr. Die Baufälle werden von der Stiftung unterhalten.

Laſten wegen des Diözeſan-Verbandes 4 fl. 19 kr.; an die Pfarrey Günzburg 1 fl. 15 kr.

Man meldet ſich darum beym Stadt-Pfarramte in Günzburg.

Günzburg den 28. July 1832.

Schilcher, Pfarrer.

---

404.) praes. den $\frac{30}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der erſten proteſtantiſchen Stadt-Pfarr-Stelle zu Dinkelsbühl betreffend.)

Vom Magiſtrat der k. bayeriſchen Stadt Dinkelsbühl wird im Namen der proteſtantiſchen Pfarr-Gemeinde daſelbſt hiemit bekannt gemacht, daß auf Präſentation der Repräſentanten derſelben die erledigte erſte proteſt. Stadt-Pfarr-Stelle dahier beſetzt werden wird, deren jährl. Ertrag nach der Faſſion incl. einer neuerlichen Gehalts-Erhöhung in folgenden beſteht: 1.) an ſtändigem Gehalte a.) aus Staats-Kaſſen an baarem Gelde in 11 fl. 28 kr.; und an 16 Klafter weichem Scheit-Holz in 80 fl.; b.) aus Stiftungs-Kaſſen an baarem Gelde in 676 fl. 5 kr.; an 4 Schäffl 1 Vrtl. Korn 35 fl. 14 kr.; 1 Schaff $\frac{3}{4}$ Vrl. Kern oder dafür 2 Schaff 4 Mtz. Dinkel 12 fl. 16 kr.; 2.) Ertrag aus Realitäten mit dem Genuß freier Wohnung 100 fl.; 3.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen 318 fl. 37 kr.; Summa 1233 fl. 40 kr. Laſten 25 fl.

Rein-Ertrag 1208 fl. 40 kr., exclus. 33 fl. an freywilligen Geſchenken.

Diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle, mit welcher bisher das k. Diſtrikts-Dekanat verbunden war, bewerben wollen, werden hiemit aufgefodert, ihre Geſuche einfach mit Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe, der Lebens- und Dienſtes-Jahre, dann Beifügung legaler Befähigungs- und Leumunds-Zeugniſſe, namentlich eines verſiegelten Conſiſtorial-Zeugniſſes über Würdigkeit, bey dem Stadt-Magiſtrat bis zum 15. Auguſt d. J. einzureichen, wobey übrigens

bemerkt wird, daß nur ſolche Bewerber berück⸗ſichtiget werden können, welche wenigſtens die Anſtellungs⸗Prüfungs⸗Note „ſehr gut“ erhalten, oder ſolche in der Folge erworben haben.

Dinkelsbühl den 27. July 1832.

Der Stadt⸗Magiſtrat.

Raab, Bürgermeiſter.

405.) praes. den $\frac{31}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das auf das Gebhardt'ſche Anweſen, am Schönenbühel gelegen, unterm 27. July 1832 gelegte Anboth hat die Ratifikation nicht erlangt. Es wird daher zur Verſteigerung desſelben der 16. Auguſt 1832 Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshauſe „zum Köchlin“ Tagfahrt angeſetzt, und hiebey bemerkt, daß an dieſem Tage ſogleich auch die Ratifikation ertheilt werden kann, wenn durch die Verſteigerung das nothwendige Anboth erzielt wird.

Kaufs⸗Luſtige werden eingeladen; Fremde und Auswärtige haben ſich mit Leumunds⸗ und Vermögens⸗Zeugniſſen auszuweiſen.

Lindau den 28. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

406.) praes. den $\frac{2}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit k. Regierungs⸗Entſchließung Nro. 10075 wird die unter dem Salz⸗Stadel befindliche, gegen das alte Einlaß⸗Gebäude gelegene Keller⸗Abtheilung, Montag den 13 dieſes Monats vorbehaltlich höchſter Genehmigung wiederholt verpachtet werden, wozu Pacht⸗Liebhaber einladet

Augsburg den 1. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Schleicher, Rentbeamter.

407.) c) praes. den $\frac{15}{7}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchſten Kriegs⸗Miniſterial⸗Reſcripts werden gelegenheitlich der dießjährigen, in den Monaten Auguſt und September von der k. Landgeſtüts⸗Commiſſion vorgenommen werdenden Preiſe⸗Vertheilung auf verſchiedenen Stationen durch Militär⸗Commiſſionen taugliche Fohlen verſchiedenen Alters, ſo wie fehlerfreye Pferde vom ſchweren und leichten Reiterſchlage bis zum ſechsjährigen Alter einſchlüßlich für die k. Militär⸗Fohlenhofs⸗ und Remontirungs⸗Anſtalt angekauft, was hiemit bekannt giebt

München den 12. July 1832.

Die königliche Adminiſtrations⸗Commiſſion der Militär⸗Fohlenhöfe.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 30. July 1832. | Briefe | Geld | Den 2. August 1832. | Briefe | Geld | Den 4. August 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $96\frac{3}{4}$ | $96\frac{1}{2}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | 108 | | Lott. Loose E—M à 4% | 108 | | Lott. Loose E—M à 4% | 108 | |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 132 | | detto unverz. à 10 fl. | 132 | | detto unverz à 10 fl. | 132 | |
| detto detto à 25 fl. | 119 | | detto detto à 25 fl. | 119 | | detto detto à 25 fl. | 119 | |
| detto detto à 100 fl. | 118 | | detto detto à 100 fl. | 118 | | detto detto à 100 fl. | 118 | |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 32.

Augsburg, den 13ten Auguſt 1832.

Inhalt:

330.) Das Central-Landwirthſchafts- oder Oktober-Feſt in München für das Jahr 1832 btrff. 331.) Die Errichtung eines Manual-Curat- und Schul-Benefiziums zu Mittelſtetten btrff. 332.) Die theologiſche Aufnahms-Prüfung btrff. 333.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrey zu Ingolſtadt, im k. Dekanate Regensburg. 334. und 335.) Dienſtes-Erledigungen. — Weitere Beyträge für Wittelsbach. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXXX.) ad Nrm. 1257.

(Das Central-Landwirthſchafts- oder Oktober-Feſt in München für das Jahr 1832 betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das von dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern anher mitgetheilte Program zu dem dießjährigen Central-Landwirthſchafts oder Oktober Feſte in München wird unter Erneuerung der den Diſtrikts-Polizey-Behörden unterm 23. July 1830 und 24. Auguſt 1831. (Kr.-Int.-Blatt 1830 Seite 976. und 1831 Seite 1097) insbeſondere wegen der Tax- und Stempelfreyen Ausfertigung der Zeugniſſe ertheilten Aufträge im nachſtehenden Abdrucke anmit öffentlich kund gegeben.

Augsburg den 4. Auguſt 1832.

**Präſidium**

**der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreiſes.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Baldauf.

# Programm

## zu dem Central-Landwirthſchafts- oder Oktober-Feſte in München 1832.

Das neue Finanz-Geſetz hat das unterzeichnete General-Comitè des landwirthſchaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterſtützung in den Stand geſetzt, nicht nur auch in dieſem Jahre die Feyer dieſes Feſtes anordnen, und hiemit ausſchreiben, ſondern auch durch erhöhte und vermehrte Preiſe die ſich auszeichnenden Landwirthe noch mehr belohnen, ſohin in jeder Beziehung dieſes Feſt noch mehr verherrlichen zu können. Die vermehrten Weit-Preiſe mögen auch die Veranlaſſung geben, daß aus allen Kreiſen noch zahlreicher die Landwirthe mit ihren vorzüglichen Vieh-Stücken zur Concurrenz herbey eilen werden.

Von den in der öffentlichen Verſammlung des Landwirthſchaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäuſſerten Wünſchen, und hiernach in einer gemeinſchaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der k. Akademie der Wiſſenſchaften, des Stadt-Magiſtrats von München, und des politechniſchen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorſchläge, daß die Vereinigung aller Preiſe-Vertheilungen ſowohl in Anſehung der Landwirthſchaft, als der Induſtrie, Wiſſenſchaften und bildenden Künſte ſobald als möglich hergeſtellt, und dieſes große National-Feſt in ſeiner vollen Ausbildung bezweckt werde, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erſcheinen.

I.

Dieſes Feſt wird in dieſem Jahre am 7. Oktober, als am erſten Sonntag in dieſem Monat, auf der Thereſien-Wieſe bey München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preiſe ſind:

A. Für die beſten 4jährigen Zucht-Hengſte:

a) Sechs Haupt-Preiſe mit Fahnen.
1ter Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 dto. 3. Preis 24. dto.; 4. Preis 16 dto.; 5. Preis 12 dto; 6. Preis 10. dto.

b.) 12 Nach-Preiſe. Jeder beſteht in der Vereins-Denkmünze ſamt Fahne und einem Buche. Dieſe Nach-Preiſe werden ohne Entgang der für die Haupt-Preiſe bisher beſtimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Land-Wirthe, die ſonſt für ihre preiswürdigen Vieh-Stücke keine Preiſe erhalten würden, die man alſo nicht unbelohnt davonziehen laſſen will. Auch erſieht das General-Comitè dabey die günſtige Gelegenheit, nützliche landwirthſchaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden ſich mit der Jahres-Reihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausſtreuen, der die ſchönſte Aernte erwarten läßt.

B. Für die beſten 4jährigen Zucht-Stuten:

a) Sechs Haupt-Preiſe mit Fahnen:
1ter Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 dto.; 3. Preis 24 dto.; 4. Preis 16 dto.; 5. Preis 12 dto.; 6. Preis 10 dto.

b) 12 Nach-Preiſe. Jeder in der Vereins-Denk-Münze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten ein einhalb- und zweyjährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bey welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollſtändig gebildet ſind.

a) Vier Haupt-Preiſe mit Fahnen:
1ſter Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 dto.; 3. Preis 10 dto.; 4. Preis 8 dto.
b) 6 Nach-Preiſe auf obige Art.

D. Für die beſten Zucht-Kühe mit dem erſten Kalbe, welches zugleich dabey ſtehen muß.

a) Vier Haupt-Preiſe mit Fahnen:
1ſter Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 dto.; 3. Preis 10 dto.; 4. Preis 8 dto;
b) 6 Nach-Preiſe auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 bis 4 Jahren.

a) Vier Haupt-Preiſe mit Fahnen:
1ſter Preis 25 bayer. Thaler; 2. Preis 20 dto.; 3. Preis 15 dto.; 4. Preis 10 dto.
b) 4 Nach-Preiſe auf obige Art.

F. Für die Schweins-Zucht.

a) Drey Haupt-Preiſe mit Fahnen:
1ſter Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 6 dto.; 3. Preis 4 dto.

b) 1 Nach-Preis auf obige Art. Die Schweine ſamt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniſſe zu. Es gelten daher die Haupt- und Nach-Preiſe auch nur für die Schweins-Mütter.

### G. Für die edle Ziegen-Zucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt ſind, ſo bleiben die Preiſe einſtweilen zurück.

II. Um auch die ſo wichtige Maſtung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preiſe dafür angeordnet.

### Ochſen:

Die nämlich in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Art am ſchwerſten gemacht ſind. Den That-Beſtand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorſtehers und Eigenthümers des Maſt-Viehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieſes obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bey jedem Stücke genau ausweiſen:

1.) Farbe des Thieres, 2.) Höhe und Länge, 3.) Alter, 4.) Gewicht vor der Maſt, 5.) gegenwärtiges Gewicht, 6.) Dauer der Maſt, 7.) Art der Fütterung, 8) Koſten der Maſtung, 9.) Entfernung von München.

Auch wird in Anſehung des Maſt-Viehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Maſtvieh, das ſchon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Land-Wirthe auch mit allen andern Unternehmern der Maſtung, auch vorzüglich mit denen in München koncurriren können, hat man nicht nur die Preiſe vermehrt und die Preiſe für die Landwirthe und hieſige Metzger getrennt, ſondern es werden nach den verſchiedenen Entfernungen des hergebrachten Maſt-Viehes noch Benefizien von Gewicht-Nachlaß für den durch das Hertreiben verurſachten Gewicht-Verluſt bey den Maſt-Ochſen und Maſt-Kühen 12 Pfd. pr. Tagreiſe zugeſtanden, welcher Gewicht-Nachlaß unter gleichen Verhältniſſen in Rechnung kommt, daß ſomit ein Gleichgewicht zwiſchen dem hieſigen und entfernten Maſt-Vieh hergeſtellt wird.

### Preiſe für die Maſt-Ochſen der Landwirthe.

1ter Preis 18 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo. 3. Preis 8 ddo.; 4. Preis 6 ddo. ſamt Fahnen.

Vier Nach-Preiſe; ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bey dieſen Preiſen können nur Landwirthe, und nicht die Metzger von München, und daſigen Vorſtädten concurriren.

### Preiſe für die Maſt-Ochſen der Metzger von München und daſigen Vorſtädte.

1ter Preis 12 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo. 3. Preis 6 ddo.; 4. Preis 4 ddo. ſamt Fahnen.

Zwey Nach-Preiſe wie oben.

### Maſtkühe.

1ter Preis 12 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo.; 3. Preis 6. ddo.; 4. Preis 4 ddo. ſamt Fahnen.

Vier Nach-Preiſe wie oben.

Bloße Kalben können bey den Maſt-Kühen nicht concurriren. Auch ſind die Metzger von München und Vorſtädten hier von der Preiſe-Bewerbung ausgeſchloſſen.

### Maſt-Schweine.

1ter Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 3 ddo. ſamt Fahnen.

Zwey Nach-Preiſe wie oben.

### Maſt-Kälber.

1ter Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 3 ddo. 3. Preis 1 ddo. ſamt Fahnen.

Zwey Nach-Preiſe wie oben.

Die Maſt-Kälber dürfen nicht älter als 3 Monate ſeyn, um einen Preis erhalten zu können.

### Maſt-Schafe.

1ter Preis 6 bayer. Thaler, 2. Preis 3 ddo. ſamt Fahnen.

Zwey Nach-Preiſe wie oben.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß alle dieſe Thiere auch Preiswürdig, das iſt, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig ſeyn müſſen; auſſerdeſſen bleiben die treffende Preiſe zurück.

### III.

Weitere Preiſe ſind noch für diejenigen Landwirthe beſtimmt, die im Jahre 1831 und zwar nur für dieſes Jahr allein das Ausgezeichnetſte in der Landwirthſchaft geleiſtet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmädige Wieſen zweymädig gemacht, große Gärten, Obſtbäume, Alleen oder andere nützliche Holz-Arten gepflanzt, naſſe Wieſen durch Gräbenziehen verbeſſert, Wäſſerungen hergeſtellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brach-Anbau und zweckmäßige Rotation oder Früchten-Wechſel eingeführt, und durch die beſte Feld-Bearbeitung die ſchönſten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verſchönerung eines Dorfes bezweckt, einen

Schul- und Volks-Gärten in's Leben gerufen, volle Stall-Fütterung, ſelbſt die der Schafe eingeleitet, ſohin den ganzen Nomaden-Stand verbannt, durch einen vermehrten Futter-Bau den Viehſtand anſehnlich vermehrt und verbeſſert, angemeſſenere Stallungen und landwirthſchaftliche Gebäude, beſſere, auch warme Futterungs-Weiſe und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen ſchönen reinlichen Hof-Platz und ordentliche Dünger-Stätte nach ächten Grundſätzen geregelt, dazu die geruchloſen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche allen Koth und Miſt umfaſſende Düngerbereitung und geeignete Benützung ſelbſt in Anſehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker beſorgt, Compoſt-Dünger, oder Dünger-Magazine geſammelt, die Gülle- oder Brabanter Dünger-Bereitung, ſo wie überhaupt den Gebrauch des flüſſigen und auch grünen, des Knochen-Mehls- und Salz-Düngers, ſo wie anderer verſchiedener Dünger-Mittel eingeführt, gute Dorf- und Feld-Wege zu Stande gebracht, neue nützliche Acker-Werkzeuge oder Maſchinen in Anwendung geſetzt, Kulturs-Kongreſſe geſtiftet, die Abtheilung der Gemeinde-Weiden oder Gemeinde-Waldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeinde-Flur, dann die Ablöſung der Feudal-Laſten, Zehenten rc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klap-, Kalk-, Mergel-, und Gips-Brennereyen, Gips- oder Knochen-Mühlen errichtet, Torf und Stein-Kohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungs-Pflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derley Mühlen hergeſtellt, eben ſo den Hopfen-Bau, ferner die Bienen-Zucht, den Hanf- und Flachs-Bau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereyen verbeſſert, nicht minder den Wein-Bau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obſt-Gärten mit Erfolg eingeführt, dieſe auch gegen Inſekten geſchützt, vorzüglich auch für die, welche ſich in Pflanzung und Pflege der Maulbeer-Bäume, dann in der Seiden-Zucht ſelbſt ausgezeichnet haben, ferner die das Milch-, Butter- und Käſe-Weſen in einen erhöhten Zuſtand gebracht, die neue Schnell-Räucherungs-Methode des Fleiſches, dann die der Käſe in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Raçen oder neuen Früchten-Bau beſonders den der Handlungs-Pflanzen eingeführt, oder etwas Großes in dieſer Art in ihrem Dorfe, oder Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. m. Die Mitbewerber müſſen das Geleiſtete durch obrigkeitliche Zeugniſſe nachweiſen, welche Zeugniſſe bis zum 10. September d. J. ſicher an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins eingeſchickt ſeyn müſſen. Ein vom General-Comité aufgeſtelltes Preis-Gericht wird dann darüber entſcheiden.

Es verſteht ſich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um die Preiſe ſich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn ſelbe bey den Kreis-Feſten oder auf andere Weiſe, das Oktober-Feſt in Anſehung des nämlichen Gegenſtandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung rc. ſchon Preiſe oder Belohnungen erhalten haben.

Als die erſten acht Preiſe werden nebſt Vereins-Denkmünzen vorzüglich landwirthſchaftliche Maſchinen gegeben, um dieſe nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1r Preis. Der neue Heu-Wender mit einer ſilbernen Vereins-Denkmünze. 2. ddo. Der neue ſchottiſche Pflug ſammt Egge mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze. 3. ddo. Der Kartoffel-Häufel- und Schaufel-Pflug mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze. 4. ddo. Die neue Waſch-Maſchine mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze. 5. ddo. Die neue Waſch-Mang mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze. 6. ddo. Das neue Doppel-Spinnrad mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze. 7. und 8. ddo. Das Niederländer Spinnrad, mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze.

Dann 30 Nach-Preiſe von Büchern mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze.

Auch das übrige Geleiſtete ſoll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1832 Geleiſtete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

## IV.

### Neuer Preis für die Herrichtung ordentlicher Dünger-Stätten und Bereitung dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthſchaft weſentlich in der geeigneten Anrichtung einer Dünger-Stätte und der Gülle-Bereitung, dann ihrer Benützung bedungen iſt, und da, wenn dieſes von

allen Bewohnern eines Dorfes geſchieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Geſundheit im Dorfe, ſondern auch ein hoher Wohlſtand für die Gemeinde gegründet wird: ſo wurde in der Sitzung des General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins am 6. Juny d. J. beſchloſſen, daß die goldene Medaille von 200fl. heuer jener Dorf-Gemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, eingeſchickt am 12. September d. J., nachweiſet:

1.) daß bis dahin alle Dorf-Bewohner ihre Dünger-Stätten gehörig geordnet, und

2.) die Bereitung und Benützung der Gülle hergeſtellt haben, wie voriges und dieſes genau beſchreiben und bezeichnet iſt in der Schrift: „über den Dünger als das Lebens-Princip der Land-Wirthſchaft vom Staats-Rath v. Hazzi, München bey Fleiſchmann 1829. Fünfte Auflage, und in dem neueſten „Feldbau-Katechismus“ von eben demſelben. München 1828 dritte Auflage. Dieſe Vorſchriften dienen alſo als Normen;

3.) ein ſolch preiswerbendes Dorf muß auch wenigſtens aus 15 Häuſern beſtehen;

4.) ſind mehrere ſolche Preis-Werbungen vorhanden, ſo entſcheidet dabey theils die größere Anzahl der Häuſer, theils die ſchöneren und vortheilhafteren Anrichtungen obiger Gegenſtände;

5.) das Preis-Gericht, angeordnet für die Leiſtungen der Landwirthe beym Oktober-Feſte, wird auch über die Zutheilung dieſes Preiſes das Urtheil ausſprechen, und das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins ihn dann zuſtellen;

6.) der Vorſteher eines ſolchen Dorfes empfängt dann nebenher für ſeine beſonderen Verdienſte noch die große ſilberne Verdienſt-Medaille;

7.) ſollte dieſer Preis heuer nicht errungen werden, ſo bleibt er auch für künftiges Jahr auf die nämliche Weiſe noch ausgeſetzt.

V.

Ein Preis von einer goldenen Medaille zu 200fl., welcher im Jahre 1833 für die beſonderen Leiſtungen der Herren Beamten zum Frommen der Landwirthſchaft ertheilt wird.

Ein detto Preis, welcher im Jahre 1834 für Arrondirungen und die Kultur-Kongreſſe; ein detto Preis, welcher im Jahre 1835 für Herrichtung ordentlicher Dünger-Stätten und Benützung der Gülle in einem Dorfe; ein detto Preis, welcher im Jahre 1836 für die landwirthſchaftlichen Schrift-Steller in Bayern gegeben wird.

VI.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthſchaftlicher Zwecke von der Einſicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorſteher der Gemeinden abhänge, und fühlt ſich ſohin verpflichtet, dieſe auch jährlich durch Preiſe ermuntern und auszeichnen zu müſſen. Es werden daher auch heuer bey dieſem Feſte 8 doppelte ſilberne Vereins-Denkmünzen an diejenigen Gemeinde-Vorſteher vertheilt, welche ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe ausweiſen können, daß ſie im Jahre 1831 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthſchaft in ihrem Bezirke geleiſtet, oder ganz beſonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturs-Kongreſſen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden, und Wald-Gründe, der genauen Aufrechthaltung der beſtehenden Kultur-Geſetze, der Kultur von Sümpfen, und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweymädigmachung einmädiger Wieſen, der Aufhebung der Weidenſchaften und Schaf-Triften auf fremden Gründen, ſohin voller Vertilgung des Nomaden-Zuſtandes, des Brach-Anbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufſtellung von Flur-Schützen, des vollen Schutzes und Schaden-Erſatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feld-Frevel, der Anſchaffung des beſſeren Zucht-Viehes, der ſchnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthſchafts-Prozeſſe. Es gehören auch hieher: die Beförderung der Anſiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablöſung der Feudal-Laſten, Zehenten ꝛc., oder wenigſtens der Abſtellung der Mißbräuche dabey; die Einführung einer guten und ſtrengen Dorf- und Feld-Polizey, einer allgemeinen Anſtalt zur Sicherung gegen Inſekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Vieh-Aerzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hof-Plätze, ſo wie ihrer angemeſſenen Verſchönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorf-Planes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüſſe und Bäche, der zweckmäßigen landwirthſchaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizey-Ordnung, beſonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelſt Einführung der beweglichen und geruchloſen ꝛc., der Feuerſicherungs-Anſtalten

der zahlreichen Wieſen-Wäſſerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Dünger-Stätten, Dünger-Bereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feld-Wege, ſicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinal-Straſſen, der Obſtbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obſtbaum-Pflanzungen, wie auch der Holz-Kultur, der Schul-Gärten mit Unterricht in der Landwirthſchaft, der Volks-Gärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeer-Bäumen, und Einführung der Seiden-Zucht, einer genauen Dienſt-Boten-Ordnung; die Abſtellung der abgewürdigten Feyer-Täge, Bettel- oder ſonſtigen Müſſiggangs-Tage, der überhandgenommenen Frey-Nächte und Zügelloſigkeit der Dienſtboten; die Errichtung von Dienſtboten-Spar-Kaſſen, zweckmäſſiger Armen-Verſorgung mit voller Abſtellung des Bettels, Vieh-Aſſekuranzen, und mehrere andere derley wohlthätige Anſtalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeinde-Vorſteher, die ſohin als Preis-Bewerber auftreten wollen, müſſen die dießfallſigen Zeugniſſe bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch dieſe Preiſe-Vertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleiſteten, ſelbſt derjenigen, die keine Preiſe mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geſchehen.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanf-Geſpinnſte, dann Leinwand-Fabrikation werden beſondere 2 Haupt-Preiſe und zwar erſter Preis: das Weiſſenbachiſche einſpulige Spinn-Rad ſamt der ſilbernen Vereins-Denkmünze, — und zweyter Preis: das neue Doppel-Spinnrad mit der ſilbernen Vereins-Denkmünze, — dann 2 Nach-Preiſe, in Büchern und der ſilbernen Vereins-Denkmünze beſtehend, gegeben.

Ebenſo werden zur Ermunterung der Seiden-Zucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preiſe vertheilt — beſtehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen ſilbernen, 2 doppelten und 4 kleinen ſilbernen Medaillen ſamt 12 Preis-Büchern. Auch die übrigen Leiſtungen hiebey ſollen ehrenvoll erwähnt werden.

## VII.

Es werden im Ganzen 40 fl. an Preiſen für die bey dem Central-Feſte vorgezeigten beſondern Erfindungen, Maſchinen, vorzüglichen Gewächſe und Pflanzen ꝛc. vertheilt.

## VIII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleiten, wird eine beſondere Denk-Münze zum Lohne ihres Fleißes zugeſtellt.

## IX.

Das General-Comité wünſcht die Veranlaſſung treffen zu können, daß die Vieh-Stücke, welche bey den Bezirks-Landwirthſchafts-Feſten die erſten Preiſe erhielten, wenigſtens größtentheils bey dem Central-Feſte erſchienen, wodurch das letztere ſeinem Zwecke als Central-Feſt erſt ganz entſprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entſchädigungen beſtreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; ſo werden, wie bisher, die Beſitzer von Preiswerbenden Pferden, welche wenigſtens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigſtens 15 Stunden weit herbeygeführt werden, inſoferne die Vieh-Stücke übrigens zur Preiſe-Bewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weit-Preiſe erhalten, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorausgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Vielleicht möchte dieſes noch den Ehrgeiz ſo manches entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Land-Straßen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beyzubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug; ſo wie unter einer andern Entfernung für die Vieh-Gattungen kein Anſpruch auf einen ſolchen Preis Statt finden kann.

**Weitpreiſe für Hengſte und Stuten.**

1. Preis 10 bayer. Thaler 2. Preis 8 dto. 3. Preis 6 dto. 4. Preis 4 dto.

**Für die Stiere, Kühe und Schafe.**

1. Preis 6 bayer. Thaler. 2. Preis 4 dto. 3. Preis 2. dto. 4. Preis 1 dto.

**Für Schweine.**

1. Preis 6 bayer. Thaler 2. Preis 4 dto.

**Weitpreiſe für Maſtochſen und Maſtkühen.**

1. Preis 6 bayer. Thaler 2. Preis 4 dto. 3. Preis 2 dto. 4. Preis 1 dto.

**Dann für Maſtſchweine, Maſtkälber und Maſtſchafe.**

1. Preis 3 bayer. Thaler 2. Preis 2 dto.

Zu jedem ſolchen Preiſe eine Fahne mit der Inſchrift: Weitfahne des Centralfeſtes 1832.

## X.

Für die Vertheilung der Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Um alle Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich ſelbſt jene werben, welche bey irgend einem Kreis-Feſte ſchon Preiſe erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Vieh-Stücke und Zuerkennung der Preiſe wird ein Schieds-Gericht von ſachverſtändigen und unpartheyiſchen Männern beſtellt.

Das General-Comité, um den entfernteſten Anſchein einer Partheylichkeit und dießfallſige Klagen zu beſeitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury beſtehe, und daß keiner davon ein Mitglied ſeyn könne, welcher ſelbſt ein Preis-Werber iſt. Zur ſchnellern und beſſern Beurtheilung der Vieh-Stücke wird eine ſolche Jury oder Preis-Gericht: 1ſtens für Hengſte und Stuten; 2tens für Stiere, Kühe und Schweine; 3tens für die feinwolligen Schafe; und endlich 4tens für das Maſtvieh aufgeſtellt. Erſteres beſteht aus 8 Richtern, von den übrigen 3 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hieſige Magiſtrat wählt. Jedes ſolches Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung ganz unpartheyiſch ihr Urtheil ausſprechen.

3) Zur Preiſebewerbung können nur ſolche Vieh-Stücke konkurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen:

a) daß ſie ſelbſt ausübende Land-Wirthe ſind, daß ſie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte dieſes Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Vieh-Stücke beym Central-Feſte noch nicht Preiſe erhielten.

c) Da bisher in Anſehung des preiswürdigen Rind-Viehes viele Mißbräuche vorkamen, ſo wurde beſtimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preiſe erhielten, wenigſtens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müſſen, wenn nicht andere Umſtände das Schlachten unvermeidlich erfodern. Ein ſolcher Eigenthümer und Preis-Empfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres ſich mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe auszuweiſen, daß ſein Stier oder ſeine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdeſſen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden.

Es verſteht ſich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieſes Preis-Vieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieſer Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut beſtellt, und das preiswerbende Vieh-Stück nicht mit Vernachläßigung der übrigen beſonders gepflegt worden ſey.

e) Nur bey dem Maſtvieh oder Maſt-Geſchäft iſt die Eigenſchaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bey jedem Mäſten, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthſchaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der ſich ausweißt, das Maſtgeſchäft ſelbſt ausgeführt zu haben.

Alle dieſe und alle andern Zeugniſſe müſſen bis zum 10. September zum General-Comité eingeſchickt werden.

## XI.

Wie die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſt-Vieh beſchaffen ſeyn müſſen, darüber geben die in den vorjährigen Intelligenz-Blättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß ſich von den Preiswerbern, wie von den Stellen pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß alſo für jede Vieh-Gattung ein eigenes ſolches Atteſtat eingeſchickt werden. Die von der k. bayer. Landgeſtüts-Commiſſion ausgeſtellten Zeugniſſe ſind nicht zureichend, ſondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigt werden, ſind als gültig anzuſehen. Den Atteſtaten für die Schafe ſind noch beſonders Wollen-Muſter beyzufügen, weil die Feinheit der Wolle den Haupt-Ausſchlag gibt. Die Zeugniſſe müſſen alle von dem Orts-Vorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt, und von der einſchlägigen Obrigkeit über den ganzen That-Beſtand legaliſirt ſeyn. Nebenbey werden aber ſämtliche Stellen erſucht, über die That-Sachen genaue Einſicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterſchleiſe eingetreten ſind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preis-Bewerber, die mit Patrimonial-Gerichten verſehen ſind, erſucht, die Zeugniſſe

von den benachbarten Gerichts-Stellen ausfertigen zu laſſen, welches auch auf Güter-Adminiſtrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen dieſer Atteſtate wird nochmal die geſetzliche Verfügung wiederholt, wie ſchon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang ſich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausſtellung der Zeugniſſe, ſowohl in Anſehung der Vieh-Zucht, und Maſtung als der Kultur-Leiſtungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung iſt, und dadurch die Preis-Gerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollſtändiger Zeugniſſe manche Preis-Bewerber unſchuldig zu leiden haben.“ Es ſind doch durch die Intelligenz-Blätter der kgl. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugniſſe genau vorgeſchrieben worden, und wenn bey jeder Gerichts-Stelle die Formular-Bücher, wie es die Ordnung mit ſich bringt, vorhanden ſind, ſo können für dieſe Zeugniſſe alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und ſo alles berichtigt werden. Die Vorſteher der Gemeinden mögen auf dieſe Art nicht fehlen bey dieſen Ausfertigungen, und ſo auch die Gerichts-Stellen nicht, welche nicht bloß die Unterſchrift des Vorſtehers, ſondern ſtets den Inhalt des Zeugniſſes zu beſtätigen, und dadurch den Akt zu legaliſiren haben, weil außerdem jede Preis-Werbung zurückgewieſen wird. Es iſt auch ſchon wiederholt bemerkt worden, daß in Anſehung der Pferde die Zeugniſſe der kgl. Lands Geſtüts-Commiſſion nicht zureichen, ſondern auch noch die ordentlich vorgeſchriebenen Zeugniſſe mit übergeben werden müſſen, auch für jedes Vieh-Stück nach den Gattungen abgeſonderte Zeugniſſe erforderlich ſind. Einzelne und zwar nur wenige Behörden erlaubten ſich bey dieſen Zeugniſſen auch Taxen zu nehmen, und Stempel-Bögen zu fordern. Es kann dieſes nur dem Irrthume zugeſchrieben werden, indem aus der Natur der Sache für ſolche Fälle keine Taxen, wie keine Stempel-Bögen zuläſſig ſind, vielmehr Alles zuſammenwirken muß, um eine ſo wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthſchaft des Reiches vorſtellt, möglichſt zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur ſo der allerhöchſten Regierungs-Abſicht bey dieſem Feſte entſprochen werden kann.

4) Landwirthſchafts-Anſtalten des Staates begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maaße, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Vieh-Gattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preiſe würdige Stücke zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugeſtellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der Preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geſchieht am Tage vor der Preiſe-Vertheilung auf dem Zeughaus-Platze nächſt der neuen Reit-Schule; ſie fängt frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen ſeyn ſollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelaſſen werden. Weil aber die vielen Pferde die meiſten Geſchäfte veranlaſſen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entſtanden iſt, ſo iſt zugleich feſtgeſetzt worden, daß ſich das Preis-Gericht für die Pferde ſchon Freitags Nachmittags um 3 Uhr verſammelte, damit die ſchon vorhandenen Pferde um dieſe Stunde ſogleich auf den neuen Reitſchul-Platz geführt, und beſichtigt werden können, um ſo eine Vorarbeit für den Samſtag Morgens zu bezwecken.

7) Am Feſttage ſelbſt, Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samſtags zuvor auf dem beſagten Zeughaus-Platze zur beſtimmten Zeit erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſien-Wieſe gebracht, und in die für die verſchiedenen Vieh-Gattungen beſtimmten Abtheilungen geführt, worinn nur diejenigen gelaſſen werden, deren Beſitzer ſich durch die auf dem Zeughaus-Platze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XII.

Sollten einige Landwirthe das Feſt durch Ausſtellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung ſchöner Muſter beſonders wohlgerathener Erzeugniſſe erhöhen wollen; ſo werden zur Aufnahme dieſer Gegenſtände zweckdienliche Vorbereitungen Statt

Digitized by Google

finden, und geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit ſo gutem Erfolge vergangene Jahre, beſondere neue Acker-Geräthe, Maſchinen, Sämereyen, ſo anderes, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XIII.

Nachdem Seiner Majeſtät der König das Feſt durch ihre Gegenwart beglücken; ſo werden Allerhöchſtdieſelben bey ihrer Ankunft von einer beſondern Abordnung, dann von den gewählten Schieds-Richtern ehrerbiethigſt empfangen.

XIV.

Nach der von Seiner Majeſtät dem Könige gepflogenen Beſichtigung der durch gedachtes Schieds-Gericht getroffenen Wahl beginnt die feyerliche, von Muſik-Chören begleitete Preiſe-Vertheilung aus der Hand des Herrn Staats-Miniſters des Innern.

XV.

Sowohl für die Beſetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohſinn und die Bequemlichkeit der Zuſeher, wird von den einſchlägigen Behörden alle nöthige Fürſorge getroffen werden.

XVI.

Nach der Preiſe-Vertheilung ſchließt ſich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorſchlägen iſt zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieſer Rennen, auf höhere Preiſe, beſonders auf einen bedeutenden kgl. Preis für den erſten Renner angetragen, damit dieſe Rennen ihrer erſten Abſicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entſprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geſchehen. Dabey wird das Rennen in Anſehung der Preiſe auf die gewöhnliche Weiſe gehalten, wofür der Magiſtrat der k. Haupt- und Reſidenz-Stadt München, ſo wie für andere Feſt-Bereitungen, Spiele, ſo anders, Sorge und Koſten übernommen hat.

Unterdeſſen bleibt feſtgeſetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet: 1) daß heuer 1832 und weiter fort bey dem Haupt-Rennen nur inländiſche Renner, das iſt: Pferde, welche im Lande geworfen, und erzogen wurden, gleichviel von welch' ausländiſcher oder inländiſcher Raçe ſie ſtammen, zugelaſſen werden; 2) jedoch wird das Nachrennen, den Sonntag darauf ſtets auf gewöhnliche Weiſe wie bisher, für ausländiſche und inländiſche Pferde aller Art gehalten.

XVII.

Den andern Tag, Montags den 8ten beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieſer allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem erſten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch dieſen Markt-Tag ſtets anzuzeigen haben.

Dieſer Markt-Tag dient nebenbey für alle Sämereyen, Pflanzen, landwirthſchaftliche Bücher, Geräthe und Maſchinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeſchlagen werden.

Zugleich öffnen ſich an dieſem Tage die Vogel-, Hirſch- und Scheiben-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glücks-Hafen und ein Glückshafen von landwirthſchaftlichen Gegenſtänden.

XVIII.

Auch an den übrigen Tagen dieſer Woche dauern obige Spiele fort, ſo wie verſchiedene gymnaſtiſche Uebungen der Jünglinge.

XIX.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türken-Straße Nr. 342 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthſchaftlicher Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereyen ꝛc. einzuſehen; und man wird ſich Mühe geben, über Alles beſondere Auskunft zu ertheilen.

XX.

Da die Dienſtboten der Landwirthſchaften, die ſich durch vieljährige treue Dienſte und gute Aufführung ausgezeichnet haben, bey den verſchiedenen Kreis-Feſten die Dienſt-Medaillen erhalten, ſo kommen hier nur diejenigen des Iſar-Kreiſes vor, welche alſo hier am erſten Tage gedachte Dienſtboten-Medaillen empfangen. Es ſind die obrigkeitlichen Zeugniſſe hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzuſenden.

XXI.

Uebrigens wird über den Vollzug des Feſtes

ein umſtändlicher Bericht, wie bisher immer geſchehen, erſtattet.

XXII.

Dieſes Programm ſoll in den Kreiſen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, ſo bald als möglich, genaueſt bekannt gemacht werden. Eben ſo werden alle Orts-Vorſtände erſucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, beſonders auch in den Dörfern beſtens zu ſorgen.

München den 27. Juny 1832.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

CCCXXXI.) ad Nrm. 26286.

(Die Errichtung eines Manual-, Curat- und Schul-Benefiziums zu Mittelſtetten betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch kgl. Miniſterial-Reſcript vom 18ten July d. J. wurde die Errichtung eines eigenen Manual-, Curat- und Schul-Benefiziums zu Mittelſtetten genehmiget.

Daſſelbe wird demnach unter Beifügung der ſtatiſtiſch- und ökonomiſchen Verhältniſſe Behufs der Bewerbung in vorgeſchriebener Form binnen vier Wochen mit der Bemerkung andurch öffentlich ausgeſchrieben, daß die Competenten die Schul-Benefiziaten-Concurs-Prüfung beſtanden haben müſſen.

In der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte und Dekanate Schwabmünchen gelegen, und zur Markt-Pfarrey Schwabmünchen gehörig, zählt das ½ Stunde von derſelben entlegene Dorf Mittelſtetten 37 Familien, 192 Seelen, und 26 Werktags-Schüler.

Nebſt den kirchlichen Verrichtungen und der Seelſorge hat ein jeweiliger Manual-, Curat- und Schul-Benefiziat zu Mittelſtetten auch den Elementar-Schul-Unterricht und die Catecheſe zu beſorgen.

Nach einem Beſchluſſe der Gemeinde Mittelſtetten vom 4ten März d. J. beſteht das jährliche Erträgniß dieſes Manual-Curat- und Schul-Benefiziums neben der freyen Wohnung im Schulhauſe mit Einſchluß der Benützung von 8 Tgw. 7½ Dezm. Gemeinde-Gründe, bey deren Verpachtung die Gemeinde einen jährlichen Pacht-Zins von 59 fl. verbürgt, in 403 fl. 4 kr.

Zugleich iſt die Zuſicherung gegeben, daß dem Curat- und Schul-Benefiziaten an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen auf den beſten Theil der Anſpruch offen ſtehe.

Ferner wird bemerkt, daß der Pfarrer zu Schwabmünchen dem Benefiziaten den Kraut-, Blut- und Klein-Zehent, und ſeiner Zeit, wenn Mittelſtetten einen Taufſtein und einen eigenen Friedhof erhalten ſollte, auch die Stol-Gefälle zu überlaſſen ſich erbothen habe, wozu das biſchöfliche Ordinariat ſeine Zuſtimmung nicht blos auf Lebens-Zeit des dermaligen Pfarrers zu Schwabmünchen, ſondern als in perpetuum geltend, ertheilt hat.

Augsburg den 10. Auguſt 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXII.)

(Die theologiſche Aufnahms-Prüfung btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die diesjährige theologiſche Aufnahms-Prüfung wird am 14ten Oktober d. J. ihren Anfang nehmen, und in wöchentlichen Terminen fortgeſetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studien-Zeit vollendet haben, oder die zu einer nochmaligen Prüfung ſich zu ſtellen verpflichtet ſind, haben ſich ſogleich um die Zulaſſung zu dieſer Prüfung zu melden, und nicht allein ihre Tauf-Zeugniße im Original und beglaubter Abſchrift, dann einen ſelbſtentworfenen Lebenslauf ebenfalls in duplo auf Stempel-Papier geſchrieben, einzureichen, ſondern auch nach §. 18. der Sazzungen für die Studirenden, wie ſie von der kgl. Regierung am 18ten Januar 1828 in Nr. 15. des Kr.-Int.-Bl. für den Rezat-Kreis bekannt gemacht worden ſind, das verſiegelte akademiſche Zeugniß vorzulegen, ohne welches eine Vorladung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Eben ſo iſt die Beibringung eines Atteſtes über die Legalität der Aufführung auf der Univerſität erfoderlich, wie ſolches S. 82. §. III. Z. 3. des Amts-Handbuchs vorgeſchrieben iſt.

Jeder, der ſeine Meldung mit dieſen Belegen verſehen, hier einreicht, wird dann die Vorladung erhalten, an welchem Termine er ſich einzufinden habe. Auch wird ausdrücklich darauf hingewieſen, daß nach §. 8. des Edikts über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc. rückſichtlich der Cenſur und Claſſifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfungen der Candidaten für den Staats-Dienſt durch die Verordnung vom 9ten Dez. 1817 (Reg.-Bl. 1817 S. 10, 11 u. ſ. w.) feſtgeſetzt war, beobachtet werde.

Noch wird bemerkt, daß im vorigen Jahre von mehreren Candidaten die Vorladung zur Prüfung nachgeſucht und angenommen wurde, die Vorgeladenen aber unter mancherlei Vorwand nicht erſchienen ſind. Sie haben durch dieſe Unregelmäßigkeit die Ordnung der Prüfung geſtört, und veranlaßt, daß mehrere Prüfungs-Termine, als auſſerdem nöthig geweſen wären, anberaumt werden mußten. Wenn ſolche Fälle wieder vorkommen, wird man dieſes willkührliche Verfahren auf eine angemeſſene Art zu rügen wiſſen, daher die Candidaten gewarnt werden, ſolches ſich nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Ansbach den 3. Auguſt 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

(In Abweſenheit des Vorſtandes.)

v. Wünſch.

Memminger.

---

CCCXXXIII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrey zu Ingolſtadt, im kgl. Dekanate Regensburg btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Ingolſtadt iſt durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Hoffmann in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben.

Der Ertrag, welcher in der Folge wahrſcheinlich etwas erhöht werden kann, iſt folgender:

I. An ſtändigem Gehalte: 1.) aus der Staats-Kaſſe: vom kgl Militär-Aerar an baarem Geld von der Stiftungs-Pflegſchaft

50 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: aus dem Cultus-Fond der Pfarrey fixirter Bezug 380 fl.; aus der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſe 45 fl.; 3.) von Privaten: die Suſtentations-Beiträge der Gemeinde-Glieder werden von der Pflegſchaft der Cultus-Stiftung percipirt und als unſtete Einnahmen aus den Mitteln des Fonds garantirt, ſind alſo unter den 380 fl. Nr. 2 miteinbegriffen. II) Ertrag aus Realitäten: Anſchlag der Pfarr-Wohnung in der Convikt-Caſſerne zu 50 fl. Die Dienſtes-Funktionen werden zufolge Uebereinkunft mit dem Kirchen-Vorſtand nicht erhoben, ſollen aber durch die von demſelben beantragte Erhöhung der Pfarr-Beſoldung aus dem Cultus-Fond erſetzt werden. Summa aller Einkünfte 525 fl. Laſten hat die Pfarrey keine.

Bayreuth den 3. Auguſt 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

## Dienſtes-Erledigungen.

### CCCXXXIII.)

(Erledigung des Phyſikats Miesbach btrff.)

Durch die Verſetzung des kgl. Landgerichts-Arztes Dr. Hell auf das Phyſikat Berchtesgaden iſt das Landgerichts-Phyſikat Miesbach erlediget worden.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche mit den nöthigen Belegen ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. bey der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes, K. d. J., einzureichen.

München den 2. Auguſt 1832.

### CCCXXXIV.)

Seine Königliche Majeſtät haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 12ten dies auf die bey dem k. Appellations-Gerichte des Iſar-Kreiſes erledigte Kanzelliſten-Stelle den bisherigen Untergerichts-Schreiber am Appellations-Gerichte des Rhein-Kreiſes, Adolph Sternfeld, zu verſetzen geruht.

Concurrenzfähige Bewerber um die hiedurch in Erledigung gekommene Untergerichts-Schreibers-Stelle haben ihre an Se. Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche binnen vier Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes, in welchem ſie angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind, zu übergeben.

Zweibrücken den 28. July 1832.

## Weitere Beyträge für Wittelsbach.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Bis zum 1. Februar 1831 waren eingegangen . . . . . . . | 10833 fl. | 33 kr. | 3 pf. |
| Vom k. Landgerichte Aichach wurde am 10. April d. J. der Erlöß aus Obſt vom Burgplatze pro 1830 eingeſendet mit . . . . . . . . . | 20 „ | 21 „ | — „ |
| Die Stadt-Commune Augsburg hat am 6ten d. M. einen Beytrag übergeben von | 300 „ | — „ | — „ |
| An Zinſen von deponirten Beyträgen wurden erhoben . . . . . . | 218 „ | 56 „ | — „ |
| Summa | 11372 fl. | 50 kr. | 3 pf. |

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Das im Jahre 1823 im Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 419 bis 420 ausgeſchriebene Patrimonialgericht Alt-Trauchburg wurde von Seite des Herrn Fürſten Franz Thadä von Waldburg-Zeil-Trauchburg an den Staat abgetreten, und dem k. Landgericht Kempten einverleibt.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. July 1832, dem k. Lyzeal-Profeſſor des Kirchen-Rechtes und der Kirchen-Geſchichte zu Dilingen Florian Moll die erledigte Rektors-Stelle an dem Lyceo zu Dilingen, und dem Privat-Dozenten an der Hochſchule Dr. Hubert Beckers in München die Lehr-Stelle der Philoſophie an dem Lyceo zu Dilingen allergnädigſt zu übertragen geruht.

Der Pfarrer Philipp Foiſi in Teuting wurde als Kammerer des Kapitels Burgheim erwählt, und erhielt unterm 4. d. Mts. die landesherrliche Beſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. July d. J. dem Curat- und Schul-Benefiziaten Franz Xaver Preſtele in Streitheim, Landgerichts Zusmarshauſen, die erledigte Pfarrey Holzheim, Landgerichts Dilingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. July 1832 dem Pfarrer Theophil Unold in Stoffenried das Frühmeß-Benefizium in Illertiſſen allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. July d. J. dem Pfarrer Franz Joſeph Haas in Böhen, Landgerichts Ottobeuern, die erledigte Pfarrey Grünenbach Landgerichts Weiler, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 23. July d. J. wurde dem Pfarrer Andreas Unſinn in Niederhofen, Landgerichts Schongau, das erledigte Frühmeß Benefizium in Denklingen, Landgerichts Buchloe, allergnädigſt übertragen.

Mittels allerhöchſtem Reſkript vom 23. July 1832 haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der vormalige Kloſtermüller Lorenz Rueß ſeinem Geſuche gemäß von der Pfarrey Biberach getrennt und der Pfarrey Roggenburg einverleibt werde.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

408.) praes. den 5/8 32

(Bekanntmachung.)

Auf Anſuchen der Martin Dobler'ſchen Relikten in Dilingen, wird das denſelben gerichtlich zuprotokollirte Anweſen, beſtehend aus dem Wohnhauſe Lit. A. Nro. 107., ſamt Stadel, Waſchküche und Stallungen mit der darauf ruhenden realen Weinſchenks-Gerechtigkeit, und dem ſogenannten Traubenwirths-Keller dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zu dieſem Ende Tagsfahrt auf Montag den 27 Auguſt d. J. bis Vormittags 9 Uhr angeſetzt.

Kaufsluſtige, – fremde Unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumund Zeugniſſen verſehen –, werden eingeladen, ſich an dieſem Tage in der Gerichts-Kanzley dahier einzufinden, und die weitern Bedingungen zu vernehmen.

Dilingen den 18. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

409.) praes. den $\frac{6}{8}$ 32.

(Verſchollenheits-Erkenntniß.)

Das Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Herrſchaftsgerichte Illereichen, erkennt in der Verſchollenheits-Prozeßſache des Philipp Florian Rieder am 4. May 1749 zu Kellmünz, geboren, hiemit für Rechte:

„daß dieſer Philipp Florian Rieder welcher in Folge der gerichtlichen Ediktal-Ladung ddo. Illereichen am 11. Jäner 1832 bis zum 14. July d. J. ſich weder perſönlich noch durch Bevollmächtigte gemeldet hat, hiemit für todt erklärt werde, und daß ſein in 240 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſte Verwandten ohne Caution verabfolgt werden ſoll.

Illereichen den 25. July 1832.

Fürſtlich Schwarzenberg'ſches Herrſchafts-Gericht.

Wazl, Herrſchaftsrichter.

---

410.) praes. den $\frac{7}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Oekonomie-Gut des Nikolaus Schweighofer zu Groß-Aitingen, worauf eine reale Bierſchenk- und Bäckers-Gerechtſame ruht, und eine perſonale Branntweinbrennerey bisher ausgeübt wurde, wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers Montags den 27. Auguſt d. J. von 9 bis 12 Uhr im Gaſthauſe des Klement Maier zu Groß-Aitingen der dritten öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und ſich übrigens auf die Ausſchreibung vom 5. Dezember vorigen Jahrs (eingerückt in das Kreis-Intelligenz-Blatt St. 52. Nro. 585, in die Augsburger Abend- und die Moiſche Zeitung) bezogen.

Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen.

Schwabmünchen den 24. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

411.) praes. den $\frac{30}{7}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Der hieſige Kammmacher Joſeph Gruber hat ſich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es wurden daher die geſetzlichen Ediktstage feſtgeſetzt, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung, dann zum Verſuch einer gütlichen Ausgleichung dieſes Schulden-Weſens zwiſchen den Gläubigern und dem Gemein-Schuldner auf Montag den 20. Auguſt d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerſtag den 20. September d. J.; 3.) Zum Schluß-Verfahren, und zwar für die Replik auf Donnerſtag den 4. Oktober, und für die Duplik auf Donnerſtag den 18. Oktoter d. J. jedesmal bis frühe 8 Uhr.

Sämtliche Kreditoren des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, die irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben; wobey bemerkt wird, daß die Hypotbekar-Schulden mit Einſchluß der Illaten-Foderung des Eheweibs 605 fl., die benannten Kurrent-Foderungen aber 115 fl. betragen; das Immobiliar-

und Mobiliar-Vermögen hingegen auf 585 fl. 2 kr. gerichtlich eingewerthet wurde.

Lauingen den 26. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

---

412.) praes. den ¾ 32.

(Todes-Erklärung, und Vorladung.)

Da Michael Schropp, Strumpfweber von Obergünzburg ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 10. July 1818 ſich zu Empfangnahme ſeines Elterlichen Vermögens dahier nicht gemeldet hat, auch bereits nunmehr über 40 Jahre landesabweſend, und in einem Alter von 87 Jahren iſt; ſo wird derſelbe hiemit als todt erklärt, und deſſen in 150 fl. beſtehendes Vermögen unter ſeine Geſchwiſter vertheilt.

Weil jedoch der Aufenthalt der Geſchwiſter des Michael Schropp, nemlich der Cäzilia und Urſula Schropp, dann des Benedikt und Engelbert Schropp unbekannt iſt; ſo werden dieſelben oder deren eheliche Nachkommen hiemit aufgefodert, zu Vertheilung ihres brüderlichen Nachlaßes binnen 3 Monaten ſich bey unterzeichnetem Gerichte zu melden, widrigfalls bey Vertheilung des Vermögens auf ſie keine Rückſicht genommen werden würde.

Obergünzburg den 31. July 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

(In Abweſenheit des kgl. Landrichters.)

v. Kolb, I. Aſſeſſor.

---

413.) praes. den ¾ 32.

(Bekanntmachung.)

Für die Kirche in Zuſamaltheim, Ldg. Wertingen iſt eine neue Glocke im Wege der Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden beyzuſchaffen.

Steigerungs-Luſtige Werk-Verſtändige haben nun ihre Anerbiethungen unter Berückſichtigung der hier nachſtehenden Akkords-Bedingungen binnen 4 Wochen präkluſiver Friſt a dato ſchriftlich und verſchloſſen bey dem unterfertigten k. Landgerichte einzureichen, damit ſie eben ſo der kgl. Kreis-Regierung vorgelegt werden können.

(Bedingungen.)

§. 1.

Die Glocke muß von gutem reinen Metall verfertigt werden, und damit ſolche zu den vorhandenen Glocken ſtimmt, gegen 30 Zentner (dreiſig Zentner) zur Schwere erhalten.

Der Klang derſelben muß rein ſeyn, und die Glocke muß, wie ſchon bemerkt wurde, zu den vorhandenen akkordiren.

Der Uebernahms-Preis für den bayeriſchen Zentner Glocken-Metall umfaßt ſämtliche Neben-Ausgaben, als das Weihen derſelben, Waag- und Hall-Geld, Transport, Aufzieh- und Aufrichtungs-Koſten, Verzierung der Glocke, Inſchriften, ſo wie die von der Gemeinde zu wählenden Bildniſſe, und außer dieſen, und den in den §. §. 2. 3. 4. und 5. beſonders feſtgeſetzten Zahlungen wird keine weitere Zahlung oder Entſchädigung irgend einer Art geleiſtet.

§. 2.

Für den Glocken-Schwengel, welcher 90 bis 95 Pfund zur Schwere erhalten ſoll, werden vergütet pr. Pfund 20 kr. (zwanzig Kreuzer).

§. 3.

Für das Glocken-Beſchläge mit ſtählernen Zapfen, verſtählten Schildten und Gegen-Schildten, eiſernen Läuten-Bändern ꝛc. im Gewichte zu 250 bis 290 Pfund pr. Pf. 28 kr. (acht und zwanzig Kreuzer).

§. 4.

Das Glocken-Seil muß in gehöriger Stärke

aus reinem rheinländiſchen Hanf hergeſtellt werden, und wird pr. Pf. zu 30 kr. (dreißig Kreuzer) berechnet.

§. 5.

Für den Glockenhelm aus ganz aſtfreiem, trockenem und geſundem Eichenholz 8 fl. (acht Gulden.)

§. 6.

Nur der Preis der §. 1 bezeichneten Arbeiten iſt von dem Akkordanten zu beſtimmen, die §. §. 2. 3. 4. 5. beſtimmten Preiſe werden aber ſo, wie ſie feſtgeſetzt ſind, dem Uebernehmer vergütet, doch muß das Gewicht der in den §. §. 1. 2. 3. u. 4 bezeichneten Gegenſtände durch Waag-Scheine legal nachgewieſen werden.

§. 7.

Die Glocke muß binnen drei Monaten vom Tage der Uebernahme an geliefert werden.

§. 8.

Für reine, gute und meiſterhafte Arbeit hat der Uebernehmer 6 volle Jahre (ſechs Jahre) zu garantiren.

§. 9.

Die Bezahlung geſchieht baar, wenn die Glocke aufgehängt, und den vorſtehenden Bedingungen gemäß hergeſtellt iſt.

Wertingen den 1. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

---

414.) praes. den 8/8 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Thadä Steidle von Hegnenbach wird das Gant-Anweſen deſſelben, beſtehend in Haus, Stall, Stadel unter einem Dache, ⅛ Tagw. Garten, Gemeinde-Nutzen und 1½ Jchrt. walzenden Gründen wiederholt öffentlich am 27. Auguſt 1832 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr verkauft, und Kaufsliebhaber in die k. Landgerichts-Kanzley mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen eingeladen.

Wertingen den 1. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

---

415.) praes. den 8/8 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Schmied Vogt zu Schlipsheim beſtehend in einem Wohnhauſe Nro. 19, dann 2 Gemeindetheilen, Montags den 9. Auguſt d. J. früh 9 Uhr im hieſigen Landgerichts-Gebäude öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem eingeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben.

Zugleich werden alle Jene, welche an den Vogt aus irgend einem Rechts-Titel Etwas zu fodern haben, aufgefodert, ſolches bis zum Verſteigerungs-Termin um ſo gewißer anzumelden, als außerdeſſen der Erlös unter die bekannten Gläubiger vertheilt, der Ueberreſt aber an Vogt extradirt werden würde.

Göggingen den 2. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

416.) praes. den 8/8 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen der Hypothekar-Gläubiger der Karolina Pröll von Binswangen wird derſelben Anweſen, beſtehend in Haus und Gemeinde-Nutzen öffentlich verkauft, und hiezu der 27. Auguſt 1832 von Früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr beſtimmt.

Kaufsliebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, werden in die kgl. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Wertingen den 2. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Herrmann, Landgericht.

---

417.) praes. den $\frac{8}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Am 27. Julius d. J. wurden bey dem Gemeinde-Pfleger Liepert zu Markt mittelſt ſehr gewaltſamen Einbruchs folgende Gegenſtände entwendet.

1.) an baarem Gelde 80 fl., beſtehend aus Groſchen, Sechſern, einigen Viertel-Kronen, 5 bis 6 Fünfzehnkreuzer-Stücken, und darunter 2 kleinen franzöſiſchen, einem Frauen-, (Conventions-) Thaler, einem Thaler mit dem Gepräge eines Engels, welcher 1 fl. 45 kr. werth ſeyn ſoll, dann aus franzöſiſchen Laub- und bayeriſchen Kronen-Thalern; 2.) eine ſilberne Goller- oder ſogenannte Erbſen-Kette, an welcher ſich vorne 2 ſilberne Trauben befinden; 3.) drey ganz glatte ſilberne Finger-Ringe; 4.) eine ſchwarze Mädchen-Haube mit ſchwarzen Bändern, und goldgeſticktem Boden; 5.) ein ſilbernes pater noster von Filligran-Arbeit; 6.) drey ſeidene Halstücher, darunter ein blaues; 7.) ein roth baumwollenes Regendach, dadurch ſehr kenntlich, daß unten in die hölzerne Handhabe Hundsbiſſe eingedrückt ſind; 8.) eine Manns-Weſte von Scharlach-Tuch, mit hohen weißmetallenen Knöpfen; 9.) ein Gebethbuch, „der Himmels-Schlüſſel“, in ſchwarzem goldverziertem Leder, mit goldenem Schnitte, und in der Mitte mit Silber beſchlagen; 10.) ein Leintuch 11.) zwölf Ellen gebleichte Leinwand.

Da die Thäter zur Zeit noch unbekannt ſind, ſo erſucht man ſämtliche Polizey-Behörden um Verfügung der Spähe und gefällige Mittheilung im Entdeckungs-Falle.

Wertingen den 3. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

---

418.) praes. den $\frac{8}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Da ſich auf frühere öffentliche Ausſchreibungen des Joſeph Ziegler'ſchen Anweſens in Biberach kein Kaufs-Luſtiger gemeldet hat; ſo wird das bemerkte Anweſen auf Antrag eines Gläubigers abermal dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Kommiſſion auf Samſtag den 1. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley angeſetzt.

Daſſelbe beſteht in einem Wohn-Hauſe, einem halben Antheil eines an dieſes angebauten Stadels, 25 Dez. Garten, $\frac{1}{2}$ Tagw. Acker, 36 Dez. Maad, $2\frac{1}{2}$ Tagw. Holz-Gründen; wovon aber die Hälfte kultivirt iſt, und in einem Gemeinde-Recht.

Kaufs-Luſtige mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, werden hiezu eingeladen.

Roggenburg den 4. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

---

419.) praes. den $\frac{8}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Benedikt

Kurz von Buttenwieſen wird das Gant-Anweſen deſſelben, beſtehend in ⅓ Haus, zwei Kirchen-Ständen und 3 Gemeinde-Theilen, wieder dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt.

Hiezu wird der 10. September 1832 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr beſtimmt, und Kaufs-Liebhaber werden in die Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Wertingen den 4. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

---

420.) praes. den ⅞ 32.

(Bekanntmachung.)

Mit Beziehung auf die Ausſchreibung vom 12. Jänner 1831 wird zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Verwaltung des Vermögens der Franz und Walburga Riedmüller, Bauers-Eheleute von Weſterhard, der Ehefrau Walburga Riedmüller unter Beyſtandſchaft des Bauers Johann Riedmüller von Burheim überlaſſen, und jeder Vertrag oder rechtliches Geſchäft jeder Art, welches mit dem als Verſchwender erklärten Ehemann Franz Riedmüller eingegangen werden würde, in Anſehung ſeiner und ſeiner Curatorſchaft unverbindlich und nichtig ſey.

Burheim den 4. Auguſt 1832.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Herrſchafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

---

421.) praes. den ⅞ 32.

(Bekanntmachung.)

(Den Schulhaus-Bau zu Dezenacker btrff.)

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern wird künftigen Donnerſtag den 23. d. M. der Schul-Haus-Bau zu Dezenacker an die Wenigſt-Nehmenden öffentlich verſteigert werden.

Steigerungs-Luſtige werden eingeladen, ſich an dieſem Tage Vormittag 9 Uhr in der dießſeitigen Landgerichts-Kanzley einzufinden, woſelbſt denſelben vor der Verſteigerung die Bedingniſſe werden bekannt gemacht werden, inzwiſchen aber Plan und Ueberſchläge dießorts eingeſehen werden können.

Neuburg den 6. Auguſt 1832.

Königl. Landgericht und Bau-Inſpektion.

Ott, Landrichter. v. Grundner, Inſp.

---

422.) praes den ⅞ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger des Johann Mändle zu Haupeltshofen wird deſſen Anweſen, beſtehend in Haus, Stall und Stadel unter einem Dache an den Gemeinde-Fahr-Weg ſtoßend; hat den Stuben-Stock auf allen 4 Seiten gemauert, Stall und Stadel ſind halb in Riegel gemauert und halb von Holz.

Es enthält zur ebenen Erde eine große Wohn-Stube mit Küche und Back-Ofen, den Haus-Gang; ober einer Stiege drey große und eine kleine Kammer; ober dieſen den Getreid-Boden. Unten iſt ein ziemlich großer Keller.

Das Haus umgiebt ein Garten mit einem Priel. An Aeckern ſind vorhanden 3¼ Jaucherte; an Wieſen mit Einſchluß des Gartens und Priels 6½ Tagw.; an Holz-Boden, welcher mit Anflug bedeckt iſt, 6¼ Tgw., dann 1¾ Kraut- und Erdäpfel-Strangen.

Dieſes Anweſen iſt zur Guts-Herrſchaft Nieder-Raunau zu 10 Proz. zum Theil Erb-Beſtandbar, zahlt jährlich an Grund-Zins Spinn- und Frohn-Geld 6 fl. 41 kr. und entrichtet an Gilt 3 Viertl Roggen und 5 Viertl Haber. Auf ein Steuer-Simplum wird 1 fl. 3 hl. bezahlt.

Zur Verſteigerung wird Donnerſtag der 16. dieß angeſetzt, und geht die Verſteigerung Nachmittags 1 Uhr im Wirthshaus zu Haupeltshofen vor ſich, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Die beſondern Bedingniſſe werden vor der Verſteigerung bekannt gemacht.

Ursberg den 6. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

423.) praes. den $\frac{10}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das auf der Gant ſtehende Bräu-Anweſen des verſtorbenen Amand Strixner zu Pöttmeß, „beym Modelmaler" genannt, wird hiemit auf kreditorſchaftlichen Antrag zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben. Daſſelbe beſteht a.) in dem gut gebauten, und zum Betriebe der Gaſt-Wirthſchaft vortheilhaft gelegenen Wohnhauſe; b.) in dem Bräuhauſe mit angebauten Pferd-Stalle; c.) in einem Neben-Hauſe mit Schwein-Stallungen; d.) in einem Waſch-Hauſe; e.) in einem iſolirt ſtehenden Stadel; f.) in einem Garten, und g.) in zwei Sommer-Kellern.

An Feld-Gründen gehören dazu:

I. An Aeckern: 20 Dezimalen im Unterfeld; 90 Dezimalen daſelbſt; 2 Tagw. 28 Dezm. der Ochſeneck-Acker; 2 Tgw. 86 Dez. beim Kühnhauſer Weg; 1 Tgw. 92 Dez. Hopfengarten-Acker; 2 Tgw. 65 Dezm. Kreut-Acker; 2 Tgw. 15 Dezm. am Galgenberge; 2 Tagw. 12 Dezm. am Sandberg; 5 Tgw. 97 Dez. im Moosfeld; 4 Tgw. 45 Dez. der Weinberg genannt; 4 Tgw. 96 Dez. die ebene Breite. II. An Wieſen 4 Tagw. 12 Dezm. am Erdwege; 1 Tagw. 90 Dezm. daſelbſt; 1 Tgw. 60 Dez Hausflecken in der Au; 1 Tgw. 74 Dez. am Moos-Erd-Weg; 3 Tgw. 37 Dez. hinter dem Unterfeld; 67 Dez. bey der Waſſerſtube. III. An Kraut-Gärten 12 Dez. auf der Schießſtätte; 31 Dzm. beim Abdecker. VI. An Waldungen 69 Dzm. Gemeinde-Holz im großen Schweden; 60 Dez. daſelbſt 10 Tgw. 60 Dez. Holz-Boden und Aecker am Kühnhauſer Weg.

Dieſes Anweſen wurde mit Inbegriff der vorhandenen Brau- und Branntwein-Brennerey-Requiſiten, und der übrigen zur Amand Strixner'ſchen Konkurs-Maſſe gehörigen Fahrniſſe bey der jüngſten Schätzung vom 9. Juny d. J. auf 13686 fl. 26 kr. gerichtlich eingewerthet, und zur öffentlichen Verſteigerung deſſelben hat man nun auf Montag den 17. September d. J. hierorts Kommiſſion angeſetzt, wozu die Kaufsliebhaber, welche ſich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniſſe genügend ausweiſen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß hinſichtlich der grundherrlichen Verhältniſſe und der auf fraglichem Gute haftenden Laſten und Abgaben bey Eröffnung des Protokolls ausführliche Erwähnung geſchehen,

und daß ſich wegen des Hinſchlages auf das Hypotheken=Geſetz §. 54 bezogen werde.

Schrobenhauſen den 6. Auguſt 1832.

Königliches Landgericht als Commiſſions-Behörde.

Ramſauer, Landrichter.

424.) b.) praes. den 12/7 32.

(Ediktal-Ladung.)

Melchior Bernhuber, hinterlaſſener Sohn des vormals Iſnyer Boten Philipp Bernhuber und deſſen Ehefrau Anna Maria Honold, geboren den 20. Auguſt 1780, vormals Soldat des kgl. 11. Linien-Infanterie-Regiments, wird ſeit dem Preußiſchen Feldzug des Jahres 1807 vermißt.

Derſelbe oder deſſen Leibeserben werden hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 18 Wochen von heute an bey unterfertigter Gerichts-Behörde ſich zu melden und ſein in 1440fl. beſtehendes Vermögen nach vorgängiger Legitimation in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe ſeiner Schweſter und Schweſter-Kindern auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution verabreicht würde.

Memmingen den 6. July 1832.

Königliches Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 30. July 1832. | Briefe | Geld | Den 9. August 1832. | Briefe | Geld | Den 11. August 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96¾ | 96½ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5% .* | | |
| *Lott. Loose B—M à 4%* | 108 | | *Lott. Loose B—M à 4%* | 107¾ | | *Lott. Loose B—M à 4%* | 107¾ | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 131 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 131 | | *detto unverz à 10 fl.* | 131 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 119 | | *detto detto à 25 fl.* | 118 | | *detto detto à 25 fl.* | 118 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 118 | | *detto detto à 100 fl.* | 118 | | *detto detto à 100 fl.* | 118 | |

# Intelligenzblatt des königlich Bayerischen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 34.**

Augsburg, den 20ten Auguſt 1832.


Inhalt:


336.) Die Lebens-Rettung des Johann Leonhard Schmid durch den Bäckers-Sohn Emeran Murr von Neuburg betrff. 337.) Die für Aerzte an den k. Medizinal-Comitéen zu München im laufenden Jahre 1832 abzuhaltende Konkurs-Prüfung. 338.) Beſtellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter pro 1833. 339.) Einen in Regensburg arretirte Irrſinnigen. — 340.) Dienſtes-Erledigung. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCCXXXVI.) ad Nrm. 26568.**

(Die Lebens-Rettung des Johann Leonhard Schmid durch den Bäckers-Sohn Emeran Murr von Neuburg betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am 25. July d. J. Morgens ½ 6 Uhr ritt der Reit-Knecht des k. Oberſtlieutenants von Tannſtein zu Neuburg Johann Leonhard Schmid, zwey Pferde in die Donau zur Schwemme, aber aus Unvorſichtigkeit ſo tief in den Strom, daß dieſer ihn ſamt den Pferden fortriß. Ohne ſich mehr helfen zu können, gerieth Schmid zwiſchen beyde Pferde, und verſank in die Wellen.

Emeran Murr, Sohn des Bäckers Jakob Murr zu Neuburg, 18 Jahre alt, ſprang herbey, warf ſich unentkleidet wie er war in den Strom, ſchwam dem bereits Untergeſunkenen nach, ſuchte und erreichte ihn auch glücklich, und brachte ihn mit eigener Lebens-Gefahr aus einer der gefährlichſten Stellen, in welcher im vorigen Sommer bereits ein Menſch bey ähnlichem Anlaſſe ertrunken war, noch lebend an das Land. Damit noch nicht zufrieden, brachte Murr den geretteten aber ſchon bewußtloſen Schmid zur Wiederherſtellung in ſein Elterliches Haus, wo er die bereitwilligſte Aufnahme und Pflege fand.

Dieſe edle Handlungen des Sohnes und der Eltern werden hiedurch ſolche rühmend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 11. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXVII.) ad Nrm. 280001.

(Die für Aerzte an den k. Medizinal-Comitéen zu Bamberg und München im laufenden Jahre 1832 abzuhaltende Konkurs-Prüfung betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem Reſcript des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 9. d. M. wird am 16. Oktober d. J. bey den k. Medizinal-Comitéen zu Bamberg und München die ärztliche Konkurs-Prüfung in der gewöhnlichen Weiſe beginnen.

Dieſes wird hiedurch mit dem Beyſatze öffentlich bekannt gemacht, damit die hiezu adſpirirenden Aerzte ſich rechtzeitig an eines der beyden genannten Comitéen wenden, und den Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regg.-Bl. 1808 St. 72 §. 2 a. l. m. und n.) genau nachkommen mögen.

Zugleich werden die k. Polizey-Behörden beauftragt, für die Verbreitung dieſer Bekanntmachung geeignet zu ſorgen, und wo Local-Intelligenz-Blätter beſtehen, dieſelbe in ſolche ſogleich aufzunehmen.

Augsburg den 17. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXVIII.) ad Nrm. 28084.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſtellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter pro 1833 betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden hiedurch angewieſen, die Verzeichniſſe der den Behörden und Aemtern gegen Bezahlung abzugebenden Exemplare der Regierungs-Blätter für das Jahr 1833, wie ſolche nach der Ausſchreibung vom 18ten Auguſt vorig. Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 35. von 1831) für das Jahr 1832 einzuſenden waren, in Zeit von 14 Tagen zuverläßig anher vorzulegen.

Augsburg den 17. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXXXIX.) ad Nrm. 27538.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Einen in Regensburg arretirten Irrſinnigen betrf.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Im Regen-Kreiſe wurde ein Wahnſinniger aufgegriffen, deſſen Heimath unbekannt iſt. Um dieſe zu ermitteln, folgt unten deſſen Perſonal-Beſchreibung.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden haben ſogleich die erfoderlichen Nachforſchungen anzuſtellen, und wenn der Aufgegriffene ihrem Bezirke angehört, ſolches unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 13. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

(Perſonal-Beſchreibung.)

Alter: beiläufig 60 Jahre; Geſichts-Farbe: geſund, braun; Bart: ſtarker, weiſſer; Haare: graue; Naſe: groß, ſpizig; Augen: blau; Augenbraunen: ſchmal, und dünn, von blonder Farbe; Mund: proportionirt; Größe: mehr als mittlere.

(Beſondere Kennzeichen:)

Eine Narbe von 1½ Zoll in der Länge, ober der Knie-Scheibe des rechten Fußes, dann eine derley an der äuſſern Seite des linken Ober-Schenkels, und oberhalb der Naſe.

(Kleidung.)

Ein alter Janker von hellgrauem Tuche, mit gelben runden Metall-Knöpfen, ein rothtuchener, überſchlagener Bruſtfleck mit groſſen weiß metallenen Knöpfen, ein Beinkleid von ſchwarzgrauem Tuche, und weiße leinene Strümpfe, Holzſchuhe einen mit Filz gefüttert, ein leinenes Hemd ohne Zeichen, eine hellbraune wollene Zipfelhaube.

Man fand übrigens bey dieſem Manne ein Stück Papier, worauf der Name „Mändl" geſchrieben iſt.

---

## Dienſtes-Erledigungen.

CCCXL.)

Durch die Verſetzung des k. Landgerichts-Arztes Doktor Zeller von Pfaffenberg zu Mallersdorf auf das erledigte Landgerichts-Phyſikat Ochſenfurth, iſt das Landgerichts-Phyſikat Pfaffenberg in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Geſuche mit den vorgeſchriebenen Belegen längſtens bis 24. k. M. September bey der k. Regierung des Regen-Kreiſes Kammer des Innern einzureichen.

Regensburg den 7. Auguſt 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 5. Auguſt d. J. haben Seine Majeſtät der König den königl. Ober-Appellations-Gerichts-Rath und

Landrichter zu Mindelheim Grafen Auguſt von Rechberg bey der k. Regierung des Unter-Main Kreiſes zum Direktor Kammer des Innern zu ernennen geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 20. July 1832 dem Schullehrer Kaſpar Veit zu Schwenningen bey dem geſchehenen Nachweiſe ſeines vor 50 Jahren erfolgten Eintrittes in die Eigenſchaft eines wirklichen Lehrers die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens allergnädigſt zu verleihen geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 26. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die dermal zu dem Landgerichte Günzburg gehörigen Höfe „der Harzerhof," und „der Freudeneggerhof" von dem erwähnten Landgerichte getrennt, mit der zum Landgericht Illertiſſen gehörigen Gemeinde Gerlenhofen vereiniget, und dem näher gelegenen Landgerichte Illertiſſen zugetheilt werden ſollen.

---

Der in München verlebte k. Rath und geheime Regiſtrator Joſeph Günther hat unter anderen wohlthätigen Verhältniſſen auch der k. Blinden-Erziehungs-Anſtalt zu Freyſing ein Legat von 1000 fl. zugewendet. Seine Majeſtät der König haben auf erſtatteten Vortrag dieſe edle Handlung, welche die wohlwollendſte Theilnahme an einer gemeinnützigen k. Central-Anſtalt beurkundet, Ihres allerhuldreichſten Beyfalls zu würdigen, und zu genehmigen geruht, daß derſelben zu ehrenvoller Auszeichnung des Verſtorbenen in den Intelligenz-Blättern ſämtlicher Kreiſe des Königreichs rühmliche Erwähnung geſchehe.

---

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, K. d. J. und des Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 10. Auguſt d. J. wurde im Landwehr-Bataillon Schrobenhauſen als Lieutenant Franz Köſtler ernannt.

---

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

---

425.) praes. den $V^3$ 32

(Ediktal-Ladung.)

Die verwittibte Fiſcherin und Söldnerin Walburga Ulrich von Tafertshofen hat ſich wegen offenbarer Ueberſchuldung Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

In Gemäßheit deſſen werden folgende Ediktstage anberaumt: 1.) zur Anbringung und Liquidation der Foderungen Donnerſtag der 6te September; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Foderungen Montag der 8te Oktober; dann 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) zur Abgabe der Replik Donnerſtag der 8te November, und b.) zur Abgabe der Duplik Donnerſtag der 22te November d. J.; die Gläubiger haben hiebey entweder in Perſon, oder durch legal Bevollmächtigte unter dem Präjudize zu erſcheinen, daß alle diejenigen, welche an die Gantirerin aus was immer für Titeln Foderungen zu machen haben, auf den Fall ihres Ausbleibens am erſten Ediktstage von der Gant-Maſſe, und an einem der übrigen Edikts-Tage mit den an dieſen Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen würden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Werth des am 30ten July d. J. gerichtlich erhobenen Beſitzthums der Gantirerin 2921 fl. 34 kr., dagegen der gerichtlich bekannte Schulden-Stand 3169 fl. 48 kr. ohne die privilegirten Zinſe ꝛc. betrage, und daß das Anweſen, nach dem Antrage der letzten Hypothekar-Gläubiger, welche dem Verkaufs-Akte beywohnten, bereits wegen der bevorſtehenden Aerndte nach §. 64. zum Hypotheken-Geſetz öffentlich verſteigert, und dem Meiſtbiethenden um den Schätzungs-Werth zu 2921 fl. 34 kr. zugeſchlagen wurde.

Aus dieſem Umſtande werden die Gläubiger der Gantirerin ermeſſen, daß nicht einmal die gerichtsbekannte Hypothek-Schulden, geſchweige auch noch die Current-Poſten aus dem Erlöß getilgt werden können.

Roggenburg den 4. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

---

426.) praes. den $\frac{13}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Joſeph Mertl Hausbeſitzers zu Lechhauſen, wird hiemit zum zweytenmal zum Verkaufe ausgeſchrieben, und zu dieſer Verſteigerung wiederholt Tagsfahrt auf Dienſtag den 28ten dieß Vormittags von 9 bis 12 Uhr beſtimmt, wozu Kaufs-Luſtige hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 6. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

---

427.) praes. den $\frac{13}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Johann Georg Mayer, Sohn des verſtorbenen Maurers Johann Mayer, iſt den 16. Jänner 1774 geboren, und ſchon ſeit mehr als 30 Jahren unbekannten Aufenthaltes von hier abweſend.

Auf Antrag ſeines Bruders Michael Mayer, und ſeines gerichtlich beſtellten Curators Tobias Büchele wird derſelbe nunmehr aufgefodert, binnen einem Termine von 18 Wochen a dato ſich hier zu melden, und ſein nach der letzten revidirten Curatel-Rechnung in 155 fl. 4 kr. 2 hl. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, auſſerdeſſen er für todt erklärt werden würde.

Ebenſo werden auch deſſen allenfallſige Leibes-Erben, und übrigen Seiten-Verwandte, welche einen gegründeten oder nähern Erbſchafts-Anſpruch machen zu können glauben, aufgefodert, binnen eben dieſer Friſt, ihre Rechte geltend zu machen; widrigenfalls das ganze Vermögen dem ſich als Erbe legitimirten Bruder zugeſprochen werden würde.

Memmingen den 7. Auguſt 1832.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Amerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

---

428.) a.) praes. den $\frac{11}{8}$ 32.

(Verſteigerung.)

Freytags den 7. September d. J. Morgens 10 Uhr wird das Haus, das Städele, dann die reale Metzger-Gerechtigkeit mit Handwerks-Zeug der Wittwe Kreszenz Blechteler dahier,

einzeln, und zuletzt im Ganzen gerichtlich verſteigert. Kaufs-Luſtige können bis dahin dieſe Gegenſtände in Augenſchein nehmen.

Kempten den 7. Auguſt 1832.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

---

429.) praes. den $\frac{13}{8}$ 32

(Bekanntmachung.)

(Die Benefiziat Dorner'ſche Verlaſſenſchaft betreff.)

Diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen T. Benefiziaten Dorner zu Peutenhauſen Anſprüche oder Foderungen zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, ſolche binnen 30 Tagen um ſo gewiſſer hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieſes Termines darauf keine weitere Rückſicht genommen werden wird.

Schrobenhauſen den 9. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

---

430.) praes. den $\frac{14}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Durch die Verſetzung des Frühmeß-Vikars Thomas Billian nach Anhofen iſt das einfache Frühmeß-Benefizium zu St. Leonhard und Willibald in Ichenhauſen in Erledigung gekommen. Daſſelbe erträgt jährlich nach der im Jahre 1826 angefertigten Faſſion 1) an baarem Gelde 140 fl. 10 kr., 2) aus Realitäten 24 fl. 49 kr.; 3.) Anſchlag der ſchönen und geräumigen Wohnung ohne Baulaſt, mit kleinem Wurz-Gärtchen 20 fl.; 4.) für beſonders bezahlte Dienſt-Verrichtungen vom geſtifteten Gottesdienſte 47 fl. 22 kr.; in Summa 232 fl. 21 kr. Die Laſten betragen 4 fl. 31 kr., verbleiben als reiner Ertrag 227 fl. 50 kr.

Die Bewerber haben ſich bey dem Gutsherrn Marquard Frhrn. v. Stein zum Rechtenſtein, kgl. bayer. Kämmerer und Ritter des St. Michaelis Ordens dahier, zu melden.

Ichenhauſen den 11. Auguſt 1832.

Freyherrlich v. Stein'ſches Patrimonial-Gericht.

Weithmann, Patrimonialrichter.

---

431.) praes. den $\frac{13}{8}$ 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Da der am 1. Februar 1832 öffentlich vorgeladene Joſeph Starz, Bauersſohn von Amerdingen, Soldat im k. b. 3ten Chevauxlegers-Regimente in dem geſetzten halbjährigen Termine weder ſelbſt, noch ein Deszendent von ihm erſchienen iſt; ſo wird derſelbe zufolge des angedrohten Präjudizes hiemit für verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen ſeinen Inteſtat-Erben gegen Kaution verabfolgt werden.

Amerdingen den 9. Auguſt 1832.

Freyherrlich Schenk v. Stauffenberg'ſches Patrimonial-Gericht Iter Klaſſe.

Kropf, Patrimonialrichter.

432.) b) praes. den 25/7 32.

(Ediktal=Citation.)

Gegen den aus Pirmaſenz im Rheinkreiſe gebürtigen Friedrich Johann Pfersdorf, Lieutenant im unterfertigten Regimente, iſt in Gemäßheit Beſchluſſes vom 21. d. M. wegen Untreue im Dienſte und eigenmächtiger Entfernung nach Art. 421 Theil II. des Str. G. B. das Ungehorſams=Verfahren einzuleiten.

Derſelbe wird demnach vorgeladen, innerhalb drei Monaten bey dem unterzeichneten Regimente zu erſcheinen, und ſich vor der angeordneten Unterſuchungs=Commiſſion wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen der Untreue im Dienſte, und eigenmächtigen Entfernung zu verantworten.

Kempten den 23. July 1832.

Königlich Bayeriſches XItes Linien=Infanterie=Regiment.

v. Flad, Oberſt.

Albrecht, Aktuar.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 13. August 1832. | Briefe | Geld | Den 16. August 1832. | Briefe | Geld | Den 18. August 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 97 | $96\frac{3}{4}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | $96\frac{3}{4}$ |
| *detto à 5%. . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5%. .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | $107\frac{1}{2}$ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | | | *Lott. Loose E—M à 4%* | | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 131 | | *detto unverz. à 10 fl.* | | | *detto unverz à 10 fl.* | | |
| *detto detto à 25 fl.* | 118 | | *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | |
| *detto detto à 100 fl.* | 118 | | *detto detto à 100 fl.* | | | *detto detto à 100 fl.* | | |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 35.

Augsburg, den 27ten Auguſt 1832.


Inhalt:

341.) Das Vermögen der ausgetretenen Kantoniſten, der Widerſpenſtigen früherer Alters-Klaſſe, und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienſte eingetretenen Bayern betrff. 342.) Bekanntmachung des Erlaſſes der kgl. ſächſiſchen Cholera-Kommiſſion. 343.) Beſchlagnahme der Nr. 181 der Schrift „Augsburger Tagblatt." 344 und 345.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarreyen Bartelmes-Aurach und Creußen. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXLI.) ad Nrm. 23328.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Vermögen der ausgetretenen Kantoniſten, der Widerſpenſtigen früherer Alters-Klaſſen, und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienſte eingetretenen Bayern betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Beſtimmungen, welche Seine Kgl. Majeſtät hinſichtlich der Behandlung des Vermögens der Widerſpenſtigen überhaupt, ſo wie der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienſte getretenen Bayern durch Reſcript des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18. Auguſt d. J. der unterfertigten Stelle zugehen ließen, werden den ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Kreiſes zur genaueſten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

1.) Die in Folge der beſondern Anordnungen vom 12. April 1819 und 27. May 1823 in Beſchlag gebliebenen Vermögens-Beträge der Widerſpenſtigen ſind ohne Rückſicht auf den Artikel 104 des Konſkriptions-Geſetzes vom Jahr 1812 ausgedrückten Unterſchied hinſichtlich ihres Anfalles unter-

Vorbehalt der hieraus nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu erfüllenden Verbindlichkeiten freizugeben, ſo wie der Widerſpenſtige ſeiner Pflicht Genüge geleiſtet hat, oder davon entbunden worden, oder vor dieſem Zeitpunkte geſtorben, oder nach beſtehenden Geſetzen als verſchollen erklärt worden iſt.

In Beziehung auf vorliegende Confiskations-Erkenntniſſe gegen Widerſpenſtige iſt zu unterſcheiden, ob ſolche zur Zeit der Einführung der Verfaſſung bereits erlaſſen waren, oder nicht? Erſtere können allerdings vollzogen werden, da kein Geſetz rückwärts wirkt, in geeigneten Fällen dürfen jedoch Begnadigungs-Anträge gemacht werden.

Nach Einführung der Verfaſſung konnten keine Confiskations-Erkenntniſſe gegen Widerſpenſtige mehr erlaſſen werden, ſollte dieſes dennoch geſchehen ſeyn, ſo dürfen ſolche nicht vollzogen werden.

2.) Die Renten des mit Beſchlag belegten Vermögens der Widerſpenſtigen fallen nach Art. 104 des Conſkriptions-Geſetzes bis zum 1. May 1829 dem Militär-Fiskus zu, von da an aber gebührt nach §. 81 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes die Nutznießung ſo wie die Verwaltung den Gemeinden, in welchen die Widerſpenſtigen das Heimaths-Recht beſitzen.

3.) In Fällen, welche nicht nach dem Conſkriptions-Geſetz vom Jahr 1812 zu beurtheilen kommen, ſondern nach frühern, oder in einzelnen Gebieths-Theilen beſtandenen Geſetzen muß nach dieſen verfahren, und wenn eine Ausnahme ſtatt finden ſoll, ein beſonderer dieſe Ausnahme begründeter Bericht erſtattet werden.

4.) Nur perſönliche Dienſt-Leiſtung kann die Dienſt-Pflicht der Widerſpenſtigen und der ausgetretenen, durch das Loos bereits zur Einreihung beſtimmten Kantoniſten löſen; in beſondern Fällen darf jedoch Seiner k. Majeſtät Antrag auf Geſtattung der Stellung eines Erſatz-Mannes gemacht werden.

5.) Das Vermögen von Bayern die ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienſte getreten ſind, darf nur mit beſonderer Bewilligung **Seiner Majeſtät des Königs** ausgefolgt werden, und es iſt daher in vorkommenden Fällen jedesmal motivirter Antrag zu erſtatten.

Augsburg den 22. Auguſt 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXLII.) ad Nrm. 28654.

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die königlich ſächſiſche Cholera-Commiſſion hat unterm 24. v. M. die nachfolgende Bekanntmachung erlaſſen.

Augsburg den 11. Auguſt 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel

# Abdruck.

## (Bekanntmachung.)

Die in mehreren Grenz-Ländern des Königreichs Sachſen, namentlich in Böhmen, Schleſien, und dem kgl. preußiſchen Herzogthume Sachſen wachſende, und zum Theil ſogar erneuerte Verbreitung der aſiatiſchen Cholera veranlaßt die unterzeichnete Commiſſion, die gegen das Eindringen dieſer Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert beſtehenden Geſundheits-Polizeylichen Vorſchriften zum Behufe ſtraklicher Nachachtung hiedurch anderweit in Erinnerung zu bringen:

1.) Reiſende, welche aus wirklich angeſteckten Orten kommen, haben ſich einer Contumaz-Periode von zehn Tagen zu unterwerfen. Doch wird hiebey die Reiſe durch, und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit eingerechnet.

2.) Reiſende, welche dagegen lediglich aus der Anſteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreiſes einer Meile von einem angeſteckten Orte gelegenen Gegenden kommen, oder nachzuweiſen vermögen, daß ſie angeſteckte Orte, ohne daſelbſt zu übernachten, lediglich auf der Durchreiſe berührt haben, werden nur einer fünftägigen Contumaz, mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden unterworfen.

3.) Reiſende, welche nur den Verdächtigkeits-Kreis eines angeſteckten Ortes, nicht aber dieſen letzten ſelbſt, ohne alles Verweilen daſelbſt, paſſirt haben, werden gar keiner Contumaz unterworfen.

4.) Dieſelben Grundſätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthaarig ſind.

5.) Den ſlavoniſchen Topf-Strickern und böhmiſchen Wetzſtein-Händlern, ſo wie allen ausländiſchen Pack-, Bändel- und Trödel-Juden bleibt der Eintritt in hieſige Lande auch ferner gänzlich verboten.

6.) Lumpen und alle zum Handel beſtimmten Kleider werden gar nicht eingelaſſen.

7.) Auf die den Reiſenden unmittelbar zum Gebrauch dienenden Kleider und Effekten ſind die Contumaz- und Desinfektions-Vorſchriften anzuwenden, und das Nämliche iſt auch hinſichtlich ſolcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden.

8.) Schaf-Wolle unterliegt lediglich in dem Falle den angegebenen Contumaz- und Desinfektions-Vorſchriften, wenn ſelbige ſortirt und nicht nachgewieſen iſt, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt ſey.

9.) Der geſammte übrige Waaren-Import iſt in der obigen Beziehung keiner Beſchränkung weiter unterworfen.

10.) Gefliſſentliche Hinterziehungen der oben unter §. 1. 2. gegebenen Vorſchriften werden mit Gefängniß beſtraft, welches mindeſtens den 3 fachen Zeitraum der vorgeſchriebenen Contumaz umfaßt, nach Beſchaffenheit der Umſtände aber bis auf acht Wochen geſteigert werden kann.

11.) Wer durch eine ſonſtige Handlung oder Unterlaſſung eine wider das Eindringen oder die Weiter-Verbreitung der aſiatiſchen Cholera beſtehende polizeyliche Vorſchrift verletzt, wird nach Maßgabe der dabei bewieſenen Gefährde und des daher für den Geſundheits-Zuſtand hieſiger Lande zu beſorgenden oder bereits entſtandenen Nachtheiles, falls ihm ein weiteres, überdieß noch mit Criminal-Strafe zu belegendes Vergehen nicht zur Laſt fällt,

mit einer Gefängniß-Strafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder nach Befinden mit einer Geld-Buße von fünf bis zu fünfzig Thalern belegt.

12.) Wer vorſchriftswidrig und wiſſentlich Perſonen, Vieh-Transporte, oder theils den Contumaz-Geſetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenſtände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Gränz-Polizey-Behörde, mittelſt Viſirung der betreffenden Legitimationen, zum Eintritt in hieſige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu ſeyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behilflich iſt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen oder nach Befinden mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern beſtraft.

Gaſtwirthe, Herbergsväter, oder andere zum Beherbergen berechtigte Perſonen, haben überdieß, nach Befinden die Einziehung ihres dießfallſigen Rechtes auf gewiſſe Zeit zu erwarten.

13.) Allen Reiſenden und Führern von Vieh und Waaren-Transporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Gränze ſelbſt erfolgen kann, aufs angelegentlichſte anempfohlen, in dem nächſten dieſſeits der Gränze gelegenen Orte, wo ſich eine Polizey-Behörde befindet, bei letzerer ſich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen, und ſelbige viſiren zu laſſen, indem ſie ſich im Unterlaſſungs-Falle die ſie alsdann möglicher Weiſe treffenden Unannehmlichkeiten ſelbſt zuzuſchreiben haben.

14.) Den Obrigkeiten, ſo wie allen Civil-Polizey-Offizianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutz-Anſtalten angeſtellt ſeyn, wird hiedurch nochmals eine erhöhte Vigilanz zur Pflicht gemacht, auch haben ſich die Obrigkeiten, Orts-Kommiſſionen und Communen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reiſender, ſobald dieſelbe nöthig erſcheint, in die nach § 5. der Verordnung vom 1. September 1831 hierzu ausgemittelten und bereit zu haltenden Lokale nicht zu entſchlagen, die Obrigkeiten, Ortskommiſſionen und Polizey-Offizianten aber bei Vernachläßigung irgend einer ihrer polizeylichen Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherungs-Maßregeln die §. 6. der Verordnung vom 7. Dezember v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden den 24. July 1832.

Die
wegen der Maaßregeln gegen die aſiatiſche Cholera allerhöchſt verordnete Kommiſſion.

v. Wietersheim.

Hausmann.

---

## CCCXLIII.) ad Nrm. 28542.

An
ſämtliche Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 181 der Schrift: „Augsburger Tagblatt“ btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle verfügte Beſchlagnahme der Nr. 181. der Schrift: „Augsburger Tagblatt“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18ten July unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-

Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 24. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CCCXLIV.)

(Die erledigte Pfarrey Bartelmes-Aurach btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da durch Beförderung des Pfarrers Stadelmann auf die Pfarrey Ober- und Unter-Michelbach die Pfarrey Bartelmes-Aurach erledigt worden iſt; ſo wird dieſe erledigte Pfarrey zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben, und bemerkt, daß die jährlichen Einkünfte und Laſten derſelben, in der noch nicht abgeſchloſſenen Faſſion vom Jahre 1810 alſo berechnet ſind:

I.) zu 198 fl. 17 kr. an ſtändigem Gehalt vom Staats-Aerar; nemlich 105 fl. 37½ kr. an baarem Gelde, 28 fl. 45 kr. aus 2 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrl. Korn, 60 fl. aus 12 Klftr. weichem Scheitholz, 50¼ kr. aus 60 Stck. Wellen, und 3 fl. 4 kr aus 1 Schleiß-Fohre. II.) zu 63 fl. aus Realitäten, als 50 fl. als Genuß der Pfarr-Wohnung, und 13 fl. als Genuß 1 Mrg. Ackers. III.) zu 45 fl. 18 kr. aus dem großen und kleinen Zehnten. IV.) zu 158 fl. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen mit Inbegriff 60 fl. Beichtgelder. V.) aus 9 fl. an Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Geſammt-Ertrag 473 fl. 35 kr. Hievon 10 fl. 2½ kr. an Laſten, worunter 1 fl. 30 kr. Grund-Zins von 1 Mrg. Acker und 8 fl. 32½ kr. für die Holz-Perzeption begriffen ſind, abgerechnet, bleiben 463 fl. 32½ kr. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 9. Auguſt 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Memminger.

CCCXLV.)

(Die Erledigung der IIten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Creußen, Dekanats Creußen, und Landgerichts Pegnitz betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des IIten Pfarrers Pöhlmann auf die Pfarrey St. Johannis, Dekanats Bayreuth, kam die IIte Pfarr-Stelle zu Creußen in Erledigung, deren Ertrag nach der noch nicht ſupperrevidirten Faſſion ſich auf folgende Weiſe berechnet:

I.) An ſtändigem Gehalte: Vom kgl. Rentamte Pegnitz: An Naturalien: 4 Simra Bayreuther oder 9 Schäffel 1⅔½ Metz. Münchner Gemäß Korn als Aequivalent gegen einen Zehenten zu Mangersreuth bey Culmbach in Natura abzugeben zu 93 fl. 1¼ kr.; 2⅔½ Metzen Haber von demſelben Rentamt ebenfalls in Natura abzugeben zu 1 fl. 38¾ kr.; Von der Ritterguts-Herrſchaft Veidwitz erhält der jedesmalige hieſige Diaconus jährlich 50 Pfd. Fiſche zu 10 kr. das Pfd. Karpfen ſomit 8 fl. 20 kr.; Bey 8 Filial-Predigten jedesmal das Eſſen im Schloſſe Seidwitz oder dafür 22 kr. beträgt 3 fl. II.) Ertrag aus Realitäten:

die freye Wohnung in dem Kaplaney-Haus, dann ⅓ Scheune, Stallung und Holzſchlicht zu 50 fl.; 2 Tgw. Aecker zu 29 fl. 9½ kr. 1⅜ Tgw. Wieſen zu 30 fl. 54 kr.; ¼ Tgw. Garten zu 6 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) an Geld 2 fl. 56¼ kr.; b.) an Naturalien: 5 Simra Korn ehemaliges Creußner Gemäß oder 13 Schäffel 2 Metzen Münchner Mäſſerey zu 133 fl. 20 kr; 9 Schäffel 2 Metzen Gerſte zu 65 fl. 20 kr.; 8 Schffel 4 Metzen Haber zu 34 fl. 40 kr.; an Laudemien und Handlöhnen 29 fl. 47⅕ kr. 2.) an Zehent: a.) vom großen Fruchtzehent 136 fl. 17¼ kr.; b.) vom kleinen Schmalſaat-Zehent 20 fl. 27½ kr.; c.) vom Blut-Zehent 3 fl. 37¼ kr. Der jedesmalige Diacon zu Creußen hat das Recht, ſein Vieh mit auf der hieſigen Gemeinde-Hut weiden zu laſſen, kann aber dieſes Recht nicht höher anſchlagen, als auf 1 fl.; 3.) an Forſt-Rechten; a.) das Forſt-Recht in der Staats-Waldung, dermal in der ſogenannten „Hagenreuth", auf ſtetem Waldzins wirft jährlich ab: 4 Klafter bayer. Maas weiches Holz nach kürzerem Maaß das Klftr. zu 3 fl. 45 kr. nach dem Forſt-Tarif 15 fl.; b.) das Forſtrecht in der hieſigen Gotteshaus oder Stiftungs-Waldung „die Ruspen" genannt, wirft ab jährlich 4 Klftr. langes weiches Holz oder $4\frac{4}{9}$ Klftr. bayer. Maaß, das Klafter à 3 fl. 45 kr. 16 fl. 40 kr.; 3 Klftr. bayer. Maaß dergleichen à 3 fl. 45 kr. 11 fl. 15 kr. Auſſerdem erhält der zeitliche Diakonus gleich ſeinen Vorfahrern im Amt noch 2 Klafter kürzeres ditto aus der letztgenannten Waldung als perſönliche Zulage. Dieſe betragen an Geld 6 fl. 24 kr. IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 152 fl. 10⅞ kr. V.) Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde, von der ſogenannten Webe- oder Weihfeld-Steuer jährlich 26 fl. Total-Betrag der Einkünfte 870 fl. 34⅞ kr. Die Laſten betragen, weil die auf Pfarreyen haftenden Paſſiv-Kapitalien und Meliorations-Kanons erſt verordnungsmäßig recherchirt werden müſſen, folglich das Reſultat für die IIte Pfarrey Creußen hier vorbehalten bleibt, 3 fl. 59½ kr. Die reinen Einkünfte beſtehen ſomit noch in 866 fl. 35⅜ kr.

Die Bewerber um dieſe Pfarr-Stelle werden hiemit angewieſen, ſich binnen ſechs Wochen bey der unterfertigten kgl. Stelle vorſchriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 16. Auguſt 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

**Schunter.**

May.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 31. July d. J. dem Katecheten und Oberlehrer Prieſter Gebhard Rädler in Simmerberg, k. Landgerichts Weiler, das Curat- und Schul-Benefizium zu Thalkirchdorf, k. Landgerichts Immenſtadt, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Auguſt d. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Bewohner der Meringerau von dem bisherigen Verbande mit der Stadt-Pfarrey Friedberg getrennt, und der näher gelegenen Pfarrey Haunſtetten, Landgerichts Göggingen, einverleibt werden.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes K. d. J. und des Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 18. Auguſt d. J. wurde im Landwehr-Bataillon Schrobenhauſen ernannt zum Zeugwart: Michael Sommer.

---

Für den am 21. v. M. verſtorbenen Gemeinde-Vorſteher Michael Eberle von Wildpoldsried iſt am 13. dieß in dieſer Eigenſchaft der Bauer Benedikt Geromüller von Ellenberg gewählt, und beſtätigt worden.

---

An die Stelle des verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigen Georg Kaufman zu Lauingen, trat der Wirth Leonhard Baader zu Lauingen ein.

---

Am 11. May d. J. fuhr ein mit Stroh beladener Wagen über die Donau auf der Brücke bei Münſter.

Auf der Ladung ſelbſt ſaßen 3 Kinder, welche das älteſte 14, das jüngſte 4 Jahre alt derſelben Familie angehörten.

Das Stroh mochte durch das Rütteln beim Fahren los geworden ſeyn, es löste ſich, als eben der Wagen die Brücke paſſirte, und fiel über die Brücke herab in den Fluß, mit der Ladung auch die drei Geſchwiſter.

Augenblicklich ſtürzt ſich der zu Münſter in Arbeit ſtehende beurlaubte Soldat des 5. Chevauxlegers-Regiments Georg Brunner von Pfaffenhofen in den Strom, und erreichte ſchwimmend die dem Ertrinken nahen Kinder; es gelingt ihm zwei derſelben glücklich ans Ufer zu bringen, und als er ſich wiederholt in den Fluß wirft, auch das dritte, welches ſchon untergetaucht war, noch aufzufinden und zu retten.

Dieſe entſchloſſene, muthvolle, edle That wird hiemit öffentlich belobend anerkannt.

Dem Soldaten Georg Brunner ſind zur Belohnung fünfundzwanzig Gulden aus dem zu ſolchem Zwecke ausgeſetzten Staatsfonde zuerkannt worden.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

433.) praes. den 20/8 32.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anweſen des Schlößle-Wirths Georg Schmid in Pferſee, beſtehend, in der ſogenannten „Schlößle-Wirthſchaft“ mit Wohnhaus, beſonderm Bräuhaus, Stadel und Stallung realer Bräu- und Schenk-Gerechtigkeit, $10\frac{1}{2}$ Tgw. Aecker, $3\frac{1}{2}$ Tgw. beſtandbarer und $\frac{1}{2}$ Tgw. ludeigener Wieſen; dann zwey Gemeinde-Theilen, ſamt dem zur Wirthſchaft und Oekonomie gehörigen Inventar wird Samstags den 1. September d. J. früh 9 Uhr wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgeſetzt, und haben ſich Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, zur beſagten Stunde in der Landgerichts-Kanzley dahier einzufinden.

Göggingen den 10. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

434.) praes. den 20/8 32.

(Bekanntmachung.)

Bey dem am 16. Auguſt d. J. Stattgehabten Verkaufe des Xaver Gebrad'ſchen Anweſens hat man kein genügendes Anboth erhalten. Es wird daher deßhalb zum dritten und letzten Verkauf am 31. Auguſt 1832 Nachmittags 2 Uhr in dem Wirths-Haus „zum Köchlin“ angeſetzt, und hiebey ausdrücklich bemerkt,

daß die Zuſchlagung des Anweſens an dem Verkaufs-Tage geſchehen könne, wenn hinreichende Anbothe gemacht werden.

Lindau den 17. Auguſt 1832

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

435.) praes. den $\frac{21}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Bey der am 17. v. Mts. ſtattgehabten Berathung wegen Anſchaffung einer Feuerlöſch-Maſchiene in den Gemeinden Adelsried, Auerbach, Bonnſtetten, Horgau, Horgauergreuth, Rommelsried, und Streitheim haben ſich dieſe Gemeinden entſchloſſen, gemeinſchaftlich und in der Konkurrenz mit den Stiftungen, eine Feuerlöſch-Maſchine anzukaufen. Die Feuerlöſch-Maſchine wird von dem Wenigſtnehmenden in dem Wege der öffentlichen Verſteigerung erkauft, und dazu Kommiſſion auf Mittwoch den 12. Sept. d. J. früh 10 Uhr angeſetzt, wozu Steigerungs-Luſtige in das hieſige Gerichts-Lokale eingeladen werden. Die nähern Bedingungen werden am Kommiſſions-Tage bekannt gegeben werden.

Zusmarshauſen den 20. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Schatte, Landrichter.

---

436.) praes. den $\frac{21}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Die Stelle eines Rechtskundigen Magiſtrats-Rathes mit einem einſtweiligen Gehalte von 600 fl. iſt dahier bis kommenden 11. September d. J. erledigt.

Bewerber um ſelbe können ihre Geſuche, mit Vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, innerhalb 4 Wochen dahier übergeben.

Eichſtädt den 20. Auguſt 1832.

Stadt-Magiſtrat.

Holl, Bürgermeiſter.

---

437.) b) praes. den $\frac{11}{8}$ 32.

(Verſteigerung.)

Freytags den 7. September d. J. Morgens 10 Uhr wird das Haus, das Städele, dann die reale Metzger-Gerechtigkeit mit Handwerks-Zeug der Wittwe Kreszenz Biechteler dahier, einzeln, und zuletzt im Ganzen gerichtlich verſteigert. Kaufs-Luſtige können bis dahin dieſe Gegenſtände in Augenſchein nehmen.

Kempten den 7. Auguſt 1832.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Dr. Brinz.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 20. August 1832. | Briefe | Geld | Den 23. August 1832. | Briefe | Geld | Den 25. August 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $96\frac{7}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ | Obligat. a 4% m. Coup. | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| detto à 5% . . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | 105 | Lott. Loose E—M à 4% | | $105\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4% | | $105\frac{1}{2}$ |
| detto „ „ 2 ml. | | | detto „ „ 2 ml. | | | detto „ „ 2 ml. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | | detto unverz. à 10 fl. | | | detto unverz à 10 fl. | | |
| detto detto à 25 fl. | | | detto detto à 25 fl. | | | detto detto à 25 fl. | | |
| detto detto à 100 fl. | | | detto detto à 100 fl. | | | detto detto à 100 fl. | | |

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro. 36.

Augsburg, den 3ten September 1832.

Inhalt:

346.) Den Verkauf des Germ-Biers betreff. 347.) Betragen der beurlaubten Soldaten. 348.) Das von Train'ſche Wörterbuch der Gauner-Sprache betreff. 349.) Die Ertheilung von Gewerb-Scheinen für Fabrikanten, Händler und Handels-Reiſende, die in Preußen Geſchäfte machen. 350.) Druckſchriften betreff. 351.) Die Beſchlagnahme der Schrift „die Zeit" Nro. 74. 352.) Die Erledigung des k. Phyſikats Weiler. 353.) Beſetzung des Schul-Orgel- und Meßner-Dienſtes in Lauben. 354.) Erledigung einer Raths-Stelle bey dem k. Kreis- und Stadtgerichte München. — Kreis-Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### CCCXLVI.) ad Nrm. 29030.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Verkauf des Germ-Biers betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Da die Erzeugung des Germ-Biers nicht nur in Sanitäts-polizeylicher Beziehung die vollſte Aufmerkſamkeit der Polizey-Behörden in Anſpruch nimmt, ſondern auch wegen der Beeinträchtigung, welche dadurch den Bräuern, und dem Aerar rückſichtlich der Aufſchlags-Gefälle zugeht, mannigfaltige Klagen ſich erhoben haben; ſo wurden desfalls durch das k. Staats-Miniſterium des Innern die genaueſten Erhebungen angeordnet. Aus denſelben geht nun hervor, daß aus dem Germ-Abfalle allein ein genießbares, den Namen eines Biers verdienendes Getränk nicht erzeugt werden könne; daſſelbe wird vielmehr aus Malz und Hopfen bereitet, die Manipulation bey deſſen Bereitung trägt alle Merkmale einer förmlichen Bier-Fabrikation an ſich, und

das erzielte Produkt iſt ein wirkliches jedoch äußerſt geringhaltiges Bier.

Wenn jedoch dieſe Germſieder ihr ſogenanntes Germ-Bier nicht aus den Abfällen ihres nach rechtlicher Befugniß zu bearbeitenden Stoffes, ſondern aus andern Materialien durch eine andere Manipulation bereiten, ſo kann aus dieſem Grunde allein ſchon von einer erlaubten Gewerbs-Erweiterung keine Rede ſeyn, ihr Unternehmen erſcheint vielmehr als unbefugte Anmaßung eines andern ſelbſtſtändigen Gewerbes, als Erſchleichung einer Brau-Conceſſion mit Umgehung der geſetzlichen Förmlichkeiten, und Illudirung der vorgeſchriebenen Bedingungen zur Ausübung einer Bräuerey-Gerechtigkeit. Dieſe Anmaßung erſcheint jedoch um ſo ſträflicher, als durch die erwähnte Verfahrungs-Weiſe nicht einmal ein Tarifmäßiges, ſondern nur ein äußerſt geringhaltiges, in ſeiner innern Beſchaffenheit nicht die mindeſte Garantie für die Conſumenten darbietendes Getränke erzeugt wird.

Wenn es ſich jedoch ferner von der Erzeugung eines Germ-Biers auch ohne Zuhülfnahme der zur gewöhnlichen Bier-Erzeugung erfoderlichen Stoffe, blos aus den Abfällen der Germ-Bereitung handeln ſollte, ſo tritt in dieſem Bezuge, im Falle eine ſolche Erzeugung wirklich möglich iſt;

a) die Sanitäts-polizeyliche Rückſicht ein, indem ein Getränk dieſer Art den Erfoderniſſen zur Erhaltung der Geſundheit kaum zu genügen vermag, überdieß in einer Zeit-Epoche, welche ſtets mit Verbreitung einer verheerenden Seuche droht, die höchſte Aufmerkſamkeit auf die Nahrungsmittel der unbemittelten Klaſſe vorzugsweiſe geboten iſt;

b) ſteht die geſetzliche Gewerbs-Befugniß der Erzeugung ſolchen Getränkes entgegen, indem die betreffenden Conceſſionen der Germſieder nur auf Bereitung des Germs, nicht aber eines Biers gegeben ſind, nach der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 17. der Inſtruktion zum Gewerbs-Geſetze aber die Conzeſſion nur die Erzeugung deſſen begründet, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt.

Eine bereits unter dem 14. Juny 1821 in der Rekurs-Sache des Michael Schmid zu Ortenburg mit allerhöchſter Genehmigung erlaſſene Staats-Raths-Commiſſions-Entſcheidung drückt ſich über den vorliegenden Gegenſtand dahin aus: „daß es weder dem „Jakob Keller, noch irgend einem Germſieder in Bayern erlaubt ſey, aus ſeinen „Germ-Abfällen ein Getränk für Menſchen „zu erzeugen, ſondern ſelbe ſich lediglich mit „jenen Befugniſſen zu begnügen haben, „welche den Germſiedern in den bayeriſchen „Staaten zuſtehen."

Dieſer Entſcheidung aber ſteht in prinzipieller Beziehung das Gewerbs-Geſetz vom 11. September 1825, und die dazu gehörige Inſtruktion keineswegs entgegen, ſondern beſtätigt ſolche.

Den vorbemerkten Rückſichten gemäß und unter Bezugnahme auf den Inhalt der §. §. 25 und 26 der Inſtruktion zum Gewerbs-Geſetze wurden demnach folgende Aufträge ertheilt:

„Erſtens. Die in dem Kreis-Bezirke etwa beſtehenden Germſiedereien, von welchen zugleich Germbier verleit gegeben wird, einer techniſchen ſowohl, als Sanitäts-polizeylichen Unterſuchung unter Zuziehung von Sachverſtändigen und des Diſtrikts-Arztes ungeſäumt zu unterwerfen."

„Wenn ſich hiebey ergiebt, daß

a.) zur Erzeugung des Germ-Biers insbeſondere Stoffe verwendet werden, welche nicht zur Germ-Bereitung erfoderlich ſind, oder mit andern Worten, daß das fragliche Germ-Bier nicht allein aus den Abfällen der Germ-Bereitung, ſondern mittelſt unbefugter Ausübung einer Bräuerey Conceſſion erzeugt wird, ſo ſind dergleichen Germbier-Siedereien ſogleich ipso facto zu prohibiren;“

b.) „das Gleiche hat zu geſchehen bey ſolchen Germbier-Siedereien, welche zwar das erwähnte Getränke blos aus den Germ-Bereitungs-Abfällen erzeugen, deſſen Qualität jedoch nach dem pflichtmäßig abzugebenden Gutachten des Diſtrikts-Arztes eine Gefährde für die Geſundheit im Genuſſe begründet.“

„Zweitens. Jene Germbier-Siedereien, welche bereits neben der Germ-Bereitung eine auf die gleichmäßige Erzeugung des Germ-Biers lautende Conceſſion erlangt haben, und ein der Geſundheit nachtheiliges dergleichen Produkt dem ärztlichen Zeugniſſe gemäß, wirklich erzeugen, ſind bey der bisherigen Ausübung zwar zu belaſſen, dagegen ſollen“

„Drittens neue Conceſſionen zur Germ-Bier-Erzeugung um ſo weniger gegeben werden, als dieſelben eben ſowohl allen polizeylichen, als den Rückſichten auf die Gewerbsgeſetzlichen Beſtimmungen widerſtreben, und überdieß durch das zur Zeit allerhöchſt geſtattete Ausſchenken des Nach-Biers durch die conceſſionirten Bräuereien dem Bedürfniß eines wohlfeilen Getränkes ſelbſt auch für die ärmſte Klaſſe vorgeſehen iſt.“

Nach dieſen Normen werden die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes künftig in vorkommenden Fällen die Sache beurtheilen, gegenwärtig aber unverzüglich da, wo ſolche Germ-Siedereien beſtehen, die Vorſchriften unter Nr. 1. 2. 3. zum ſtrengſten Vollzuge bringen.

Augsburg den 29. Auguſt 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXLVII.) ad Nrm. 29011.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Betragen der beurlaubten Soldaten btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Wegen mehrfacher Beſchwerden über das Betragen beurlaubter Soldaten wurde zum kgl. Staats-Miniſterium des Innern Bericht erſtattet, worauf nachſtehende kgl. Miniſterial-Entſchließung vom 22ten Auguſt d. J. erfolgte, welche hienit zur genauen Nachachtung eröffnet wird.

„Auf den Bericht vom 5ten d. M. in „Betreff der Einberufung derjenigen beur„laubten Soldaten zum Dienſte, welche „ſich in dem Urlaub unſittlich betragen, wird „die kgl. Regierung auf die Beſtimmungen „über die Competenz der Polizey-Behörden „hinſichtlich der im Urlaub befindlichen Sol„daten verwieſen, auch ſind die Polizey-

„Behörden in vorkommenden Fällen anzu„weiſen, ſich mit den betreffenden Regi„ments Commandanten zu benehmen. Soll„ten dieſe dem billigen Anſinnen der Poli„zey-Behörden nicht entſprechen; ſo iſt im „vorgeſchriebenen Wege weiter einzuſchrei„ten, und die Einberufung der Art Beur„laubter zu veranlaſſen.“

Augsburg den 30. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXLVIII.) ad Nrm. 28793.

An ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das von Train'ſche Wörterbuch der Gauner-Sprache betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Indem man ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes das Ausſchreiben der kgl. Regierung des Regen-Kreiſes vom 13ten v. M. von „Trains Wörterbuch der Gauner-Sprache“ betreffend, nachſtehend zur Kenntniß bringt, wird denjenigen Behörden deren Aufwand auf Regie unter unmittelbarer Aufſicht der unterfertigten Stelle ſteht, bemerkt, daß die Anſchaffung dieſes Werkes aus dem Regie-Maximum unabbrüchig den übrigen auf daſſelbe bereits zur Beſtreitung hingewieſenen Ausgaben geſtattet ſey.

„Der k. quittirte Hauptmann v. Train dahier hat ein 19½ Druckbogen umfaſſendes genaues Wörterbuch der Gauner-Sprache (vulgo „Jeniſch“) verfaßt, welchem auch der Schlüſſel zu dem gewöhnlichen Schrift-Gebrauch dieſer Sprachart beygefügt iſt.“

„Da dieſes Werk, deſſen Preis 1fl. 36kr. beträgt, in vielfacher Beziehung den Polizey- und Unterſuchungs-Behörden weſentlichen Nutzen und Aufklärung gewähren kann; ſo macht man auf dieſes Buch mit der Ermächtigung aufmerkſam, daſſelbe aus den bewilligten Regie-Koſten beyſchaffen zu dürfen.“

Augsburg den 29. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXLIX.) ad Nrm. 29032.

(Die Ertheilung von Gewerbs-Scheinen für Fabrikanten, Händler und Handels-Reiſende, die in Preußen Geſchäfte machen betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. April d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 496) wird nachſtehend ein Erläuterungs Reſkripts des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 21. Auguſt d. J. Nr. 17542 zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Nachdem ſich durch die Recherchen, welche bezüglich auf die erhobenen Anſtände gegen die Bekanntmachung vom 12. April d. J. wegen des Alters der im Königreiche Preußen mit Gewerbe-Scheinen reiſenden Fabrikanten und Handels-Leute veranlaßt wurden, nunmehr zur Genüge aufgeklärt hat, daß die in allegirter Bekanntmachung pos. 2 angeführte k. preußiſche Anfoderung in Betreff der Nachweiſung eines dreißigjährigen Alters der Handels-Reiſenden lediglich nur auf die ſogenannten Hauſirer beſchränkt werde, wodurch daher die ertheilte Vorſchrift einer gewiſſen Alters-Nachweiſung für dieſſeitige Handels-Reiſende und Fabrikanten, welche in Preußen Geſchäfte machen, auſſer Wirkung geſetzt iſt; ſo wird die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes beauftragt dieſe Erläuterung unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch zu beſſerer Belehrung des Handels und Gewerbs-Standes in Bezug auf deſſen Geſchäfts-Reiſen im Königreich Preußen ferner beyzufügen, daß, nachdem die von den preußiſchen Provinzial-Regierungen auszuſtellenden Gewerbs-Scheine geſetzlich mit Ablauf eines jeden Kalender-Jahres erlöſchen, daher die ſich länger im Königreich Preußen aufhaltenden bayeriſchen Handels-Reiſenden vor Abfluß des Kalender-Jahres um Ausſtellung eines neuen Gewerbs-Scheines bey der einſchlägigen kgl. preußiſchen Regierung nachzuſuchen haben, die unentgeldliche Ausſtellung der fraglichen Gewerbs-Scheine, von dieſen auch ohne Anſtand und unentgeldlich verfügt wird, wenn das Gewerbs-Zeugniß der k. bayer. Polizey-Behörde auf einen längern Zeitraum lautet."

Die bayeriſchen Handels-Reiſenden in Preußen würden daher, wenn eine längere Zeit-Beſtimmung nicht bereits ſchon in dem urſprünglichen Gewerbs-Zeugniſſe vorgeſehen iſt, am ſicherſten gehen, ſich von den dieſſeitigen Polizey-Behörden drey Monate vor Ablauf des Kalender-Jahrs neue Zeugniſſe für das folgende Jahr ausſtellen zu laſſen.

Augsburg den 31. Auguſt 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCL.) ad Nrm. 28742. 28743. 28859. 28922.

An

die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Druckſchriften betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von den k. Regierungen des Iſar- und Untermain-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme folgender Schriften, als:

a.) „Wahrheit, Tugend und Recht";

b.) „der Mnemoſyne", Beylage zur neuen Würzburger Zeitung;

c.) der Nr. 66 „des bayerſchen Volks-Blattes", nebſt einer Beylage dazu, betitelt „die Berufung des Dr. Eiſenmann an die öffentliche Meinung", und

d.) der Flugſchrift „von dem Volks-Tribun Gottfried Wiedemann"

wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 12ten, 20ten

und 29ten Juny d. J. sub Nro. 11948, 12090 und 12659 unter Anordnung der Confiſkation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriften beſtätiget.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe nunmehr in Rechtskraft erwachſene Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 29. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLI.) ad Nrm. 29187.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes

(Die Beſchlagnahme der Schrift „die Zeit" Nro. 74. betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der unterzeichneten Stelle verfügte Beſchlagnahme der in rubro bezeichneten Schrift wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 16 July d. J. unter Anordnung der Confiſkation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung rubrizirter Druckſchrift beſtätigt.

Die königl. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 30. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLII.) ad Nrm. 28475.

(Das erööffnete Landgericht-Phyſikat zu Weiler btrs.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den am 27. d. M. erfolgten Tod des k. Gerichts-Arztes Dr. Tronsberg, iſt das Phyſikat Weiler in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehenen Geſuche bis zum 24ten September d. J. bey unterzeichneter Stelle einzureichen.

Augsburg den 25. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLIII.) ad Nrm. 18746.

(Die Beſetzung des Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſtes in Laube n betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey der eingetretenen Erledigung des

Meßner- und Orgel-Dienſtes in Lauben k. Landgerichts Kempten, iſt die Trennung der dortigen Schule von dem bisher beſtandenen Schul-Benefizium, und die Vereinigung derſelben mit dem Meßner- und Orgel-Dienſte beſchloſſen worden.

Es wird daher der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienſt in Lauben mit einem jährlichen Einkommen von 249fl. 52kr. Behufs der Bewerbung um denſelben hiemit ausgeſchrieben.

Die um dieſen Dienſt adſpirirenden Lehr-Amts-Individuen werden aufgefodert, ihre Geſuche unter Beyfügung verſchloſſener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einſchlägigen Diſtrikts-Polizey- und Diſtrikts-Schul-Behörden an die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Kempten in Bezigau portofrey dergeſtalt einzubefördern, daß dieſelben ſpäteſtens am 16. September d. J. zu Handen der erwähnten k. Inſpektion gebracht ſeyen.

Augsburg den 31. Auguſt 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLIV.)

Durch die temporäre Quieszirung des kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Raths Guſtav Rhein iſt bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte München eine Raths-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gericht des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Landshut den 28. Auguſt 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 17. Auguſt d. J., die Uebertragung der Pfarrey Oberdorf, Landgerichts gleiches Namens, durch den Herrn Biſchof in Augsburg an den Pfarrer Iſidor Lechner in Sulzſchneid, des nämlichen Landgerichts, allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes Kammer des Innern, und des kgl. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 23. Auguſt d. J., wurde im Landwehr-Bataillon Immenſtadt als Junker der bisherige Landwehr-Unteroffizier Xaver Zick ernannt.

Bey dem Magiſtrate der k. Stadt Memmingen ſind die beyden Erſatzmänner Ludwig Eberhard Schwertfeger Apotheker, und Tobias Ehrhart Kaufmann in die Reihe der Gemeinde-Bevollmächtigten eingetreten.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

438.) praes. den 2/9 32.

(Bekanntmachung.)

Xaver Henle Säcklersſohn von Höchſtädt, derzeit auf Wanderſchaft, wird hiemit vorgeladen, den 29. September 1832 frühe 8 Uhr dahier in Perſon zu erſcheinen, oder ſich durch einen legal bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten zu laſſen, um auf eine gegen ihn dahier

vorliegende Klage, „Vaterſchaft, Alimentation, und Satisfaktion betreffend" zu antworten.

Höchſtädt den 13. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

439.) praes. den $\frac{21}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich bey der auf 1. Oktober v. J. ausgeſchriebenen Tagsfahrt (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1831 Stück 39. Seite 1211.) zum Verkaufe der Lehen-Aecker des Gütlers Anton Plöckl zu Strobenried kein Käufer gemeldet hat: ſo werden auf Andringen der Kreditorſchaft dieſe Aecker Dienſtags den 18. September d. J. früh 9 Uhr in dieſſeitiger Amts-Kanzley wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Schrobenhauſen den 16. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

---

440.) praes den $\frac{21}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Söld-Anweſen des Franz Joſeph Göppel zu Beuern wird zum drittenmale der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienſtag den 18. September d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gerichts-Lokale zu Beuern angeſetzt.

Gerichts-Unbekannte Käufer haben ſich mit authentiſchen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Beuern den 17. Auguſt 1832.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Angermann, Patrimonialrichter.

---

441.) praes. den $\frac{26}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird hiemit das Anweſen des Joſeph Kühbacher, Schlößlewirths in Oberhauſen, beſtehend in einem ganz gut baulich unterhaltenen, mit einem ſehr ſchönen, vor wenigen Jahren neuerbauten Tanz-Saale verſehenen Wirthſchafts-Gebäude, mit radizirter Taferne, Wein- und Bierſchenke, Branntweinbrennerey, Hausmezg und Back-Gerechtigkeit, „im Schlößchen" genannt, in einer vorzüglich ſchönen Lage, ¼ Stunde von Augsburg, und bisher als ein frequenter Erholungs-Platz bekannt, mit beſonderem Stadel, Stallung, großem Hofraum, 4¾ Tgw. Garten vor dem Haus, 12 Jaucherten Aecker am 24. September d. J. früh 9 Uhr in dieſſeitiger Landgerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert. Wozu Kaufsliebhaber mit dem eingeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Göggingen den 21. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Relber, Landrichter.

---

442.) praes. den $\frac{25}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das nachſtehende Beſitzthum des Andreas Kaſtler zu Schreppach im Wege der gerichtlichen Hilfs-Vollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt; nemlich a.) eine Sölde mit Haus, Stadel und Stall, Wurz- und Gras-Garten, und ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit, dann 3 Kraut und 1 Erdbirn Strange;

b.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers im Holl K. B. N. 1029; c.) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers beym Amtmädle K. B. N. 1030; d.) $\frac{1}{8}$ Jchrt. Ackers hinter Allerheiligen K. B. N. 1031; e.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers am Hebſak K. B. N. 1032; f.) 1 Jchrt Ackers im Grund K. B. N. 1035; g.) $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers im Lehenberg K. B. N. 1036; h.) $\frac{1}{2}$ Jchrt Ackers am Waldbacherberg K. B. N. 1038; i) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers auf dem Holzbühl K. B. N. 1042; k) $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers am Kopf K. B. N. 1044; l) $\frac{3}{4}$ Tgw. Maad auf dem Griesmaad K. B. N. 1046.

Kaufsliebhaber werden hiezu auf Dienſtag den 25. September d. J. früh 9 Uhr in dieſſeitige Gerichts-Kanzley mit dem Anhange eingeladen, daß Fremde, oder dem Gerichte ſonſt nicht Bekannte ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen haben.

Burgau den 21. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

443.) praes. den $\frac{24}{8}$ 32.

(Kundmachung.)

Zufolge hoher Entſchließung des Hochwürdigſten Ordinariats zu Augsburg vom 13. et praes. 20 huj. ſoll das hieſige ſehr bedeutende Seminär-Bräuhaus mit ſämtlichen dazu gehörigen Inventars-Stücken mit dem Anfang des Sudjahres 1832 auf die nächſtfolgenden 6 Jahre im Aufſtreiche verpachtet werden.

Hiezu iſt Tagsfahrt auf Dienſtag den 18. September d. J. Vormittags beſtimmt, an welchem Tage berechtigte Pachtluſtige mit Vermögens und Sittlichkeits-Zeugniſſen verſehen, in dem Amts-Lokale der Biſchöflichen Seminärfonds Adminiſtration in Dillingen ſich einfinden wollen.

Die Pacht-Objekte und Pacht-Bedingniſſe können dahier täglich eingeſehen werden.

Dillingen den 22. Auguſt 1832.

Biſchöfliche Seminärfonds-Adminiſtration.

Sax.

---

444.) praes. den $\frac{29}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers werden nachbeſchriebene Realitäten des Ulrich Glas, Bauers zu Hegnenbach, im Wege der Verſteigerung, gegen baare Bezahlung und mit Vorbehalt der kreditorſchaftlichen Genehmigung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes öffentlich verkauft werden als: a.) circa $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten; b.) $6\frac{1}{4}$ Tgw. Ackers; c.) 2 Tgw Wieſen; d.) $3\frac{1}{4}$ Tgw. Holz-Boden.

Der Verſteigerungs-Termin iſt auf Freytag den 14. September d. J. anberaumt, und Kaufs-Luſtige werden hiemit eingeladen, am beſagten Tage bis Vormittags 9 Uhr in dem Geſchäfts-Zimmer des unterfertigten k. Landgerichts ſich einzufinden.

Wertingen, am 22. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

445.) praes. den $\frac{26}{8}$ 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Da binnen der feſtgeſtellten Friſt von 6 Monaten weder der vermißte Soldat Sebaſtian

Vogg von Kemnath, noch deſſen etwaige Deszendenz ſich gemeldet hat; ſo wurde auf den Grund geſchehenen Aufrufens der Inteſtat-Erben das in der Ediktal-Ladung vom 21. Februar 1832 geſetzte Präjudiz für verwirkt erklärt.

Burgau den 23. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

446.) praes. den $\frac{31}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der erſten Verſteigerung des Thomas Pfaffenzeller'ſchen Anweſens zu Langenmooſen am 9. März d. J. ein Käufer nicht erſchienen iſt; ſo wird daſſelbe auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 28ten September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der dieſſeitigen Kanzley anberaumt.

Das Anweſen beſteht aus einem gemauerten Wohnhauſe Nr. 11., ſamt hölzernem Stadel, Hofraum und Garten zu 61 Dezim., iſt gerichtlich eingewerthet auf 600 fl., und freiſtiftig, grund- dann in Veränderungs-Fällen nach 10 $\frac{0}{0}$ laudemialbar zur Hofmarkt Edelzhauſen, wohin jährlich zu leiſten iſt: Stift 8 fl. 48 kr. 4 hl., reluirtes Jagd-Scharwerkgeld mit 18 kr.; ferner zwey Tage in der Aerndte ſchneiden gegen Koſt und tägliche 10 kr. Lohn.

Kaufs-Luſtige werden hiezu eingeladen, und haben Auswärtige über Leumund und Zahlungs-Fähigkeit ſich legal auszuweiſen.

Sandizell den 27. Auguſt 1832.

Gräflich von Sandizell'ſches Patrimonial-Gericht.

Bogenſtetter, Patrimonialrichter.

---

447.) praes. den $\frac{31}{8}$ 32

(Ediktal-Ladung.)

Am 21. Juny d. J. iſt der hieſige Pfarrer Jakob Wagner von Treffelſtein, k. Landgerichts Waldmünchen gebürtig, am Schleim-Schlage plötzlich geſtorben.

Da dieſſeits ſeine Inteſtat-Erben unbekannt ſind; ſo werden hiemit alle jene, welche an die Verlaſſenſchaft des gedachten Pfarrers Wagner Erbs-Anſprüche zu machen haben, aufgefodert, ihre deßfallſigen Anſprüche innerhalb 60 Tagen von gegenwärtiger Bekanntmachung an bey dem kgl. Landgerichte dahier als delegirter Verlaſſenſchafts-Behörde gehörig nachzuweiſen, indem nach Umfluß dieſes Termines ohne weitere Rückſichtnahme mit der Vertheilung der Verlaſſenſchafts-Maſſe rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden würde.

Unter gleichem Präjudiz werden auch alle jene, welche ſonſtige Anſprüche an dieſe Verlaſſenſchaft zu machen, und ſolche bisher noch nicht angemeldet haben, zu deren Anmeldung und Nachweiſung inner dem obigen Termine hiemit aufgefodert.

Oberdorf am 28. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Raiſer, Landrichter.

---

348.) praes. den $\frac{31}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Thaddäus Steidle von Hegnenbach wird der wiederholte Verkauf des Gant-Gutes, beſtehend in Haus, Stall und Stadel unter einem Dache, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, Gemeinde-Nutzen, und

1½ Jchrt. walzender Gründe auf den 17. September 1832 bis Nachmittags 2 Uhr feſtgeſetzt, und Kaufs-Liebhaber in die kgl. Landgerichts-Kanzley, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, eingeladen.

Wertingen den 28. Auguſt 1832

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Herrmann, Landrichter.

549.) praes. den 29/8 32.

(Bekanntmachung.)

Es ſind dahier gut erhaltene und ſchön gearbeitete Eiſen-Gitter von 2½ Schuh Höhe und 16 Schuh Länge in 15 Abtheilungen, im Gewicht zu 5¾ Zentner; dann ein Beicht-Stuhl von Eichenholz mit Schnitz-Verzierung 7½ Schuh breit und 8 Schuh hoch, zu verkaufen.

Der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung geſchieht am Mittwoch den 12. September d. J. Morgens 9 — 12 Uhr.

Neuburg den 28. Auguſt 1832.

Königliche Hof-Kirchen-Adminiſtration.

Reiſenegger, Adminiſtrator.

450.) c) praes. den 25/7 32.

(Ediktal-Citation.)

Gegen den aus Pirmaſenz im Rheinkreiſe gebürtigen Friedrich Johann Pfersdorf, Lieutenant im unterfertigten Regimente, iſt in Gemäßheit Beſchluſſes vom 21. d. M. wegen Untreue im Dienſte und eigenmächtiger Entfernung nach Art. 421 Theil II. des Str. G. B. das Ungehorſams-Verfahren einzuleiten.

Derſelbe wird demnach vorgeladen, innerhalb drei Monaten bey dem unterzeichneten Regimente zu erſcheinen, und ſich vor der angeordneten Unterſuchungs-Commiſſion wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen der Untreue im Dienſte, und eigenmächtigen Entfernung zu verantworten.

Kempten den 25. July 1832.

Königlich Bayeriſches XItes Linien-Infanterie-Regiment.

v. Flad, Oberſt.

Albrecht, Aktuar.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 27. August 1832. | Briefe | Geld | Den 30. August 1832. | Briefe | Geld | Den 1. Septemb 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | | $105\frac{1}{2}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 105 | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $106\frac{3}{4}$ |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 116 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 116 | *detto unverz à 10 fl.* | | 116 |
| *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | |
| *detto detto à 100 fl.* | | | *detto detto à 100 fl.* | | | *detto detto à 100 fl.* | | |

# Intelligenzblatt
## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro. 37.**

Augsburg, den 10ten September 1832.


Inhalt:

355.) Die Führung der Anmeldungs-Protokolle über die Beſitz-Veränderungen. 356.) Ueberſicht und Repartition der von den Stiftungen der vormaligen Provinz Schwaben in den Jahren 1806 und 1807 an die Kriegs-Requiſitions-Kaſſe in Ulm eingeſendeten Obligationen und Baarſchaften ꝛc. 357.) Die Rechnungeu der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalten für das Jahr $18^{31}/_{32}$ 358.) Die Beſchlagnahme der Flugſchrift: „Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers im Jahre 1793.“ 361 — 362.) Erledigung der Pfarreyen Untrasried, Obenhauſen, Altenmünſter und Böhen. 363.) Erledigung einer Raths-Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Kreis-Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCCLV.) ad Nrm. 15833.**

An die ſämtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte, dann Rentämter des Kreiſes.

(Die Führung der Anmeldungs-Protokolle über die Beſitz-Veränderungen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Zufolge einer Mittheilung der k. Steuer-Kataſter-Kommiſſion iſt von dieſer Stelle unterm 2. d. M. an die Gerichts-Behörden und die Rentämter des Oberdonau-Kreiſes ein Ausſchreiben erlaſſen worden, wodurch die Normen vorgezeichnet ſind, wie die Anmeldungs-Protokolle über Beſitz-Veränderungen geführt werden ſollen.

Die unterfertigte Kreis-Regierung nimmt hieraus Veranlaſſung, die betreffenden k. Behörden zur pünktlichſten Befolgung der von der k. Steuer-Kataſter-Kommiſſion gegebenen Vorſchriften aufzufodern, und es wird erwartet, daß alle Behörden ſich angelegentlichſt bemühen werden, zur Führung der für die Erhaltung der Steuer-Kataſter ſo weſentlichen Anmeldungs-Protokolle mitzuwirken, ſo wie denn auch diejenigen Behörden, welche ſich einer Verſäumniß ſchuldig machen, für alle daraus entſtehenden Folgen verantwortlich gemacht werden.

Augsburg den 1. September 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

# Uebersicht und

der von den Stiftungen der vormaligen Provinz Schwaben in den Jahren 1806 und
ſchaften nach dem Stande des im Jahr 18$\frac{7}{1}\frac{8}{9}$ extradirten Vermögens, dann Ausgleichung
ſchreibung vom 30. Auguſt d. J. den betreffenden Behörden ein ſpezieller Extrakt für
behrlichen Kirchen-Silbers ꝛc. aber vermöge königl. Miniſterial-Reſcripts vom 22. De-

| Benennung der Behörden. | Rentirendes Vermögen. | Conkurrenz-Betreff à 5$\frac{1}{3}$ hl. vom Gulden. | | Hat bezahlt | | Von einzelnen Stiftungen. zu viel: | | Von einzelnen Stiftungen. zu wenig: | | Iſt folglich zu entrichten nach Abzug der zu vielen od. zu wenigen Bezahlung herein: | | Iſt folglich zu entrichten nach Abzug der zu vielen od. zu wenigen Bezahlung hinaus: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **Landgerichte.** | | | | | | | | | | | | | |
| Buchloe . . . . . | 267017 | 2849 | 55 | 2617 | $5\frac{6}{8}$ | 1328 | 24 | 1561 | 51 | — | — | 233 | 27 |
| Burgau . . . . . | 117175 | 1249 | 51 | 110 | — | 95 | 34 | 1235 | 25 | — | — | 1139 | 51 |
| Dilingen . . . . | 479919 | 5013 | 15 | 4491 | $49\frac{3}{8}$ | 2296 | 48 | 2818 | 14 | — | — | 521 | 26 |
| Füſſen . . . . . | 345050 | 3691 | 49 | 3425 | 49 | 1735 | 21 | 2001 | 25 | — | — | 266 | 4 |
| Göggingen . . . . | 133089 | 1420 | 23 | 6175 | — | 5331 | 22 | 576 | 45 | 4754 | 37 | — | — |
| Grönenbach . . . . | 136352 | 1455 | 20 | 3050 | — | 2486 | 25 | 891 | 45 | 1594 | 40 | — | — |
| Günzburg . . . . | 538961 | 5753 | 31 | 1000 | — | 68 | 20 | 4821 | 51 | — | — | 4753 | 31 |
| Illertiſſen . . . . | 114158 | 1217 | 13 | 763 | 42 | 207 | 55 | 662 | 27 | — | — | 454 | 32 |
| Immenſtadt . . . | 201827 | 2153 | 12 | — | — | — | — | 2153 | 12 | — | — | 2153 | 12 |
| Kaufbeuern . . . . | 709761 | 7576 | 57 | 2063 | $26\frac{6}{8}$ | 1017 | 45 | 6531 | 52 | — | — | 5514 | 7 |
| Kempten . . . . | 109628 | 1169 | 17 | 364 | 30 | 113 | 1 | 917 | 38 | — | — | 804 | 37 |
| Mindelheim . . . . | 456278 | 4871 | 10 | 2342 | 48 | 1125 | 48 | 3650 | 7 | — | — | 2524 | 19 |
| Oberdorf . . . . | 263557 | 2812 | 46 | 2717 | 34 | 1217 | 13 | 1316 | 22 | — | — | 99 | 9 |
| Obergünzburg . . . | 108240 | 1155 | 4 | 229 | 18 | 75 | 16 | 1001 | 2 | — | — | 925 | 46 |
| Ottobeuern . . . . | 130848 | 1396 | 12 | 1459 | $16\frac{5}{8}$ | 1158 | 9 | 1095 | 5 | 63 | 4 | — | — |
| Roggenburg . . . . | 242033 | 2583 | 14 | — | — | — | — | 2583 | 14 | — | — | 2583 | 14 |
| Schwabmünchen . . | 391129 | 4175 | 25 | 6599 | — | 3765 | 9 | 1340 | 34 | 2424 | 36 | — | — |
| Sonthofen . . . . | 562368 | 5867 | 43 | 3334 | $52\frac{2}{8}$ | 1056 | 51 | 1589 | 43 | — | — | 532 | 52 |
| Türkheim . . . . | 201882 | 2154 | 49 | 460 | 24 | 250 | 40 | 1945 | 5 | — | — | 1694 | 25 |

# Repartition

1807 an die Kriegs-Requiſitions-Kaſſe in Ulm eingeſendeten Obligationen und Baar-
der Stiftungen unter ſich, wobey bemerkt wird, daß vermöge kgl. Regierungs-Aus-
jede einzelne Stiftung hinaus gegeben wurde, von der Vergütung des eingelieferten ent-
zember 1826 Umgang genommen worden ſey.

| die zu viel bezahlte Quote iſt zu erholen von dem | Betrag Partial | | Betrag Total. | | die zu wenig bezahlte Quote iſt zu bezahlen zum | Betrag Partial mit | | Betrag Total mit | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | — | — | — | | Seminär- und Studien-Fonds-Adminiſtration in Dilingen . . | 233 | 27 | 233 | 27 |
| | — | — | — | | Zur Studien-Fonds-Adminiſtration Dilingen . . . . . . . . | 1139 | 51 | 1139 | 51 |
| | — | — | — | | An die vorſtehende Studien-Fonds-Adminiſtration . . . . . . | 521 | 26 | 521 | 26 |
| | — | — | — | | An das Landgericht Grönenbach . | 266 | 4 | 266 | 4 |
| Landgerichte Günzburg . . . . | 4753 | 31 | 4754 | 37 | | | | | |
| „ „ Ursberg . . . . | 1 | 6 | | | | | | | |
| Landgerichte Füſſen . . . . | 266 | 4 | | | | | | | |
| „ Obergünzburg . . . . | 925 | 46 | 1594 | 40 | | | | | |
| „ Illertiſſen . . . . | 402 | 56 | — | | | | | | |
| | — | — | — | | Landgericht Göggingen . . . . | 4753 | 31 | 4753 | 31 |
| | — | — | — | | „ „ Grönenbach . . . . | 402 | 50 | 454 | 52 |
| | | | | | „ „ Ottobeuern . . . . | 51 | 42 | 2153 | 12 |
| | — | — | — | | die Studien-Fonds-Admin. Dilingen | 2153 | 12 | 5514 | 7 |
| | — | — | — | | das Landgericht Schwabmünchen . | 2424 | 35 | | |
| | | | | | „ „ Wertingen . . . . | 1140 | 8 | | |
| | | | | | „ „ Zusmarshauſen . . | 949 | 24 | | |
| | — | — | — | | das Landgericht Zusmarshauſen. . | 804 | 37 | 804 | 37 |
| | — | — | — | | die Seminär- und Studien-Fonds-Adminiſtration in Dilingen . . | 2524 | 19 | 2524 | 19 |
| | — | — | — | | Landgericht Zusmarshauſen . . . | 94 | 8 | | |
| | | | | | Studien-Fonds-Admin. in Dilingen | 5 | 1 | 99 | 9 |
| | — | — | — | | Landgericht Grönenbach . . . | 925 | 46 | 925 | 46 |
| Landgericht Illertiſſen . . . | 51 | 42 | 63 | 4 | | | | | |
| „ „ Ursberg . . . . | 11 | 22 | | | | | | | |
| | — | — | — | | die Seminär- und Studien-Fonds-Adminiſtration Dilingen . . | 2583 | 14 | 2583 | 14 |
| Landgericht Kaufbeuern . . . . | 2424 | 35 | 2424 | 35 | | | | | |
| | — | — | — | | die Seminar- und Studien-Fonds-Adminiſtration Dilingen . . . | 532 | 52 | 532 | 52 |
| | — | — | — | | die Seminar- und Studien-Fonds-Adminiſtration Dilingen . . . | 1691 | 25 | 1694 | 25 |

| Benennung der Behörden. | Rentirendes Vermögen. | Conkurrenz=Betreff à $5\frac{1}{8}$ hl. vom Gulden. | | Hat bezahlt | | Von einzelnen Stiftungen zu viel: | | Von einzelnen Stiftungen zu wenig: | | Iſt folglich zu entrichten nach Abzug der zu vielen od. zu wenigen Bezahlung. hinaus: | | Iſt folglich zu entrichten nach Abzug der zu vielen od. zu wenigen Bezahlung. herein: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr. |
| **Landgerichte.** | | | | | | | | | | | | | |
| Ursberg . . . . | 155220 | 1656 | 29 | 1675 | $2\frac{5}{8}$ | 1453 | 33 | 1467 | 1 | — | — | 13 | 28 |
| Wertingen . . . . | 184831 | 1972 | 58 | 4113 | $6\frac{5}{8}$ | 2570 | 5 | 429 | 57 | 2140 | 8 | — | — |
| Zusmarshauſen . . . | 720148 | 7687 | 41 | 18992 | $47\frac{5}{8}$ | 13577 | 46 | 2272 | 40 | 11305 | 6 | — | — |
| Stadt Kempten . . | 240944 | 2572 | 12 | — | — | — | — | 2572 | 12 | — | — | 2572 | 12 |
| „ Memmingen . | 973262 | 10356 | 57 | 900 | — | — | — | 9456 | 57 | — | — | 9456 | 57 |
| Seminar= und Studien=Fonds=Adminiſtration in Dilingen . . . . | 729777 | 7791 | 46 | 21752 | 45 | 14115 | 30 | 154 | 31 | 14960 | 59 | — | — |
| Summa | 8314384 | 88605 | 17 | 88605 | $17\frac{1}{8}$ | 55040 | 55 | 55040 | 55 | 36243 | 9 | 36243 | 9 |

Augsburg den 29. Auguſt 1852.

**Königliche Regierung**

**Kammer**

(In Abweſenheit des

| die zu viel bezahlte Quote iſt zu erholen von dem | Betrag. Partial. | | Total. | | die zu wenig bezahlte Quote iſt zu bezahlen zum | Betrag. Partial mit | | Total mit | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | Landgericht Göggingen. . . . | 1 | 6 | | |
| | — | — | — | — | „ Ottobeuern . . . | 11 | 22 | 13 | 28 |
| | | | | | Studien-Fonds-Admin. Dilingen | 1 | — | | |
| Landgericht Kaufbeuern . . . | 2140 | 8 | 2140 | 8 | | — | — | — | — |
| „ Kaufbeuern . . . | 949 | 24 | | | | | | | |
| „ Kempten . . . . | 804 | 37 | 11303 | 6 | | | | | |
| „ Oberdorf . . . . | 94 | 8 | | | | | | | |
| von der Stadt Memmingen . | 9456 | 57 | | | | | | | |
| | — | — | — | — | die Seminar- und Studien-Fonds- | | | | |
| | | | | | Adminiſtration Dilingen . . | 2572 | 12 | 2572 | 12 |
| | — | — | — | — | das Landgericht Zusmarshauſen . | 9456 | 57 | 9456 | 57 |
| k. Landgericht Buchloe . . . | 233 | 27 | | | | | | | |
| „ Burgau . . . . | 1139 | 51 | | | | | | | |
| „ Dilingen . . . . | 521 | 26 | | | | | | | |
| „ Immenſtadt . . . | 2153 | 12 | | | | | | | |
| „ Mindelheim . . . | 2524 | 19 | | | | | | | |
| „ Oberdorf . . . | 5 | 1 | | | | | | | |
| „ Roggenburg . . . | 2583 | 14 | | | | | | | |
| „ Sonthofen . . . | 532 | 52 | | | | | | | |
| „ Türkheim . . . | 1694 | 25 | | | | | | | |
| „ Ursberg . . . . | 1 | — | | | | | | | |
| und Stadt Kempten . . . . | 2572 | 12 | | | | | | | |
| | | | 13960 | 59 | | | | | |
| | 36243 | 9 | 36243 | 9 | | 36243 | 9 | 36243 | 9 |

**des Oberdonau-Kreiſes.**

**des Innern.**

**k. Regierungs-Präſidenten.**

**v. Raiſer.**

coll. Kliebenſchedel.

CCCLVII.) ad Nrm. 30019.

An

ſämtliche Diſtrikts - Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Rechnungen der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalten für das Jahr 18³¹/₃₂ betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden hiedurch angewieſen:

1.) die Ausgaben der Brand-Verſicherungs-Anſtalt, für welche die Genehmigung noch nicht erholt wurde, und welche zur Verrechnung nicht angewieſen ſind, unter Anlegung der Belege, und die bisher - mit Angabe für welchen Zeitraum - erhobenen und nicht angezeigten Zinſe von rückgenommenen Depoſiten der Brand-Verſicherungs-Anſtalt bis zum 15. Oktober d. J. anher zur Anzeige zu bringen; und

2.) die Brand-Verſicherungs-Kaſſa-Abrechnungen pro 18³¹/₃₂ mit allen hiezu gehörigen Belegen, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Quittungen über die Perzeptions-Gebühren, und die Schätzungs-Koſten der Werkleute auf normalmäßiges Stempel-Papier ausgeſtellt werden müſſen, bis zu Ende des Monats Oktober d. J. zuverläßig zum Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen.

Augsburg den 8. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLVII.) ad Nrm. 29167.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

Die Beſchlagnahme der Flugſchrift „Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers im Jahre 1793" betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Flugſchrift „Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers im Jahre 1793" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 20. Juny d. J. Nr. 12022 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 3. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLVIII.) ad Nrm. 26907.

(Die Erledigung der Pfarrey Untrasried betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die am 29. July d. J. durch den erfolgten Tod des Pfarrers Bernhard Fiſcher erledigte Pfarrey Untrasried wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen vier Wochen mit Beifügung der ſtatiſtiſch- und

ökonomiſchen Notizen andurch öffentlich aus-
geſchrieben:

In der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Ober-Günzburg und im Dekanate Ottobeuern gelegen, begreift dieſelbe in einem Umfange von einer Stunde das Pfarrdorf Untrasried mit einer Schule verſehen, die Weiler Eſchers, Maneberg, Remelsberg, Oſterried, Waizenried, und Sunderied, dann die Einöden Oeſch, Freytags, Habranz, Engelwarz, Niederwang, Horn und Hueb in ſich, wovon mit Ausnahme von Habranz und Oeſch, deren Entlegenheit ¾ Stunde beträgt, ſämtliche Ortſchaften ¼ oder ½ Stunde entfernt liegen. Die Geſamt-Bevölkerung enthält 604 Seelen, zu deren Paſtorirung ein Hilfs-Prieſter erfoderlich iſt.

Die hiebey befindliche Oekonomie umfaßt an Gärten und Wieſen 4 Tagwerke 9 Dezimalen, an Aeckern 49 Jchrte 76 Dezimalen, dann 4 Tagwerk 55 Dezimalen kultivirten Viehwaid-Grundes, alles im bayeriſchen Maaße.

Die Bebauung erfodert einen Viehſtand von 2 Pferden, 2 Ochſen, 10 Kühen und 3 Jungſtücken, dann ein Dienſt-Perſonale von 2 Knechten, 2 Mägden, 1 Hirten und 4 Tagwerker zur Erndte und Dreſchzeit. Das Inventar mag die Summe von 700 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 3000 fl. betragen.

Der Renten-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 1215 fl. 19 kr., und fließt aus Realitäten mit 281 fl. 22 kr. 4 hl., aus Rechten mit 854 fl. 5 kr. 3 pf., und aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen mit 79 fl. 52 kr. Die Laſten beſtehen in 499 fl. 8 kr.

Augsburg den 2. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLX.) ad Nrm. 24499.

(Die Erledigung der Pfarrey Oberhauſen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 14ten Juny d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Schorer iſt die in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte Roggenburg und Dekanate Weiſſenhorn gelegene Pfarrey Oberhauſen in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird demnach Behufs der Bewerbung in vorſchriftsmäßiger Form binnen vier Wochen unter Kundgabe der ſtatiſtiſch-ökonomiſchen Notizen hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Der Pfarr-Sprengel begreift das Pfarr-Dorf Oberhauſen mit 351 Seelen, das Filial-Dorf Niederhauſen in einer Entfernung von ½ Stunde mit 206 Seelen und mit einer Kapelle verſehen, worin Meſſe geleſen werden darf, und den ½ Stunde entlegenen Weiler Unter-Reichenbach mit 25 Seelen, zuſammen 582 Seelen.

Zu Oberhauſen und zu Niederhauſen ſind Volks-Schulen vorhanden. Ein Hilfs-Prieſter iſt nicht erfoderlich.

Bey dieſer Pfarre befindet ſich kein eigentliches Widdum, ſondern nur an zugetheilten Gemeinde-Gründen ¾ Jchrt. Ackers ⅛ Tgw. Wieſe, und 1 Erdäpfel-Theil.

Mit der Pachtung einer Wieſe vom k. Aerar, und eines Gartens der Armen-Stiftung gehörig, konnte der vorige Pfarrer 4 Kühe halten, und eine Magd beſchäftigen.

Für dieſen Fall mag das Inventar und der Betrieb die Summe von 200 fl. anſprechen.

Das jährliche Erträgniß gewährt 730 fl. 15 kr., nemlich aus Realitäten 30 fl. 30 kr., aus Rechten 613 fl. 14 kr., und aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen 86 fl. 13 kr. Die Laſten betragen 110 fl. 2 kr.

Augsburg den 2. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLXI.) ad Nrm. 27196.

(Die Erledigung der Pfarrey Altenmünſter btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch Uebertragung der Pfarrey Biberach, k. Landgerichts Roggenburg, an den bisherigen Pfarrer Euſtach Wagner eingetretene Erledigung der in der Diözeſe Augsburg, im k Landgerichte Zusmarshauſen, und im Dekanate Wertingen, gelegenen Pfarrey Altenmünſter wird Behufs der vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb vier Wochen mit ihren ſtatiſtiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſen andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Der Pfarr Sprengel erſtreckt ſich a.) auf das Pfarrdorf Altenmünſter mit 280 Seelen; b.) auf das Filialdorf Eppishofen ¼ Stunde entlegen, mit 239 Seelen; c.) auf das Filialdorf Unter-Schönenberg in einer Entfernung von ¼ Stunden mit 286 Seelen; d.) auf das eine Stunde ferne Filialdorf Neu-Münſter mit 299 Seelen; e.) auf das Filial-Dorf Hennhofen ¼ Stunde entfernt, mit 178 Seelen, und f.) auf den ½ Stunde entlegenen Weiler Violau mit 45 Seelen, zuſammen über 1327 Seelen.

Ein Hilfs-Prieſter iſt nicht vorhanden. Zu Altenmünſter, Unter-Schönenberg und Neumünſter befinden ſich Volks-Schulen.

Das Pfarr-Widdum enthält 2¼ Jchrte Aecker: und 3½ Tgw. Wieſen, auf welchem 6 Kühe gehalten werden können, und eine Magd erfoderlich iſt.

Das Inventar und der Betrieb kann die Summe von 250 fl in Anſpruch nehmen.

Das Jahres-Erträgniß beſteht nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 in 529 fl. 54 kr., nemlich: 1) aus ſtändigem Gehalte in 57 fl. 45 kr.; 2.) aus Realitäten in 158 fl. 11 kr.; 3.) aus Rechten in 157 fl. 48 kr.; 4.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 154 fl. 40 kr., und 5.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 1 fl. 30 kr. Die Laſten betragen 104 fl. 40 kr.

Augsburg den 2. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXII.) ad Nrm. 28883.

(Die Erledigung der Pfarrey Böhen betreff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers Joſeph Haas auf die Pfarrey Grünenbach, k. Landgerichts Weiler, in Erledigung gekommene Pfarrey Böhen, wird zur Bewerbung in der vorgeſchriebenen Form binnen vier Wochen unter Beyfügung der ſtatiſtiſch und ökonomiſchen Verhältniſſe hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Dieſelbe liegt in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte und Dekanate Ottobeuern; der Pfarr-Sprengel enthält in einem Flächen-Raume von einer Quad. Meile das Pfarr-Dorf Böhen mit 228 Seelen, die kleinen ¼ Stunde entlegenen Filial-Dörfer Oberwarlins mit 61, und Günzegg mit 93 Seelen. Die Weiler Brandholz, Hüners, Karlins, Pfaudels, Berg, Lampolz, Unterwarlins, Wies, Stöcken und Oſterberg, wovon Karlins und Oſterberg 1 Stunde, die übrigen aber ½ und ¾ Stunde entfernt ſind, dann die Einöden Weſterried, Rechberg, Kräpflins, Fricken, Ewismühle, Oberwaldmühle, Unterwaldmühle, Neuhaus, Kuttern, Thoilen und Nollen in einer Entfernung von ½ und ¾ Stunde; zuſammen 765 Seelen. Ein Hilfs-Prieſter iſt nicht vorhanden. Zu Böhen und Günzegg befinden ſich Schulen. Das Pfarr-Widdum umfaßt 14 Jchrte. Acker, 1¼ Tgw. Garten, 3¼ Tgw zweymädiger und 14 Tgw. einmädiger Wieſen.

Mit Verwendung von einem männlichen und zwey weiblichen Dienſtbothen, dann drey Tagwerkern zur Erndte- und Dreſch-Zeit können hierauf 2 Pferde und 6 bis 7 Kühe gehalten werden.

Das Inventar- und das Betriebs-Kapital mag ſich auf 1000 fl. belaufen.

Der Geſamt-Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1826 auf 618 fl. 31 kr. 3 hl. und fließt: a.) aus ſtändigem Gehalte und Zinſen aus Fundations-Kapitalien zu 291 fl. 12 kr. 3 hl.; b.) aus Realitäten zu 80 fl. 1 kr.; c.) aus Rechten zu 170 fl. und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen zu 77 fl. 18 kr.

Die Laſten betragen 16 fl. 31 kr. 3 hl.

Augsburg den 7. September 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## Dienſt-Erledigung.

CCCLXIII.)

Durch die Beförderung des kgl. Appellationsgerichts-Raths Max Gaßner zum Ober-Appellationsgerichts-Rathe iſt eine Raths-Stelle bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Geſuche innerhalb 4 Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie bereits angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg den 31. Auguſt 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben sub ddo. Aſchaffenburg am 31. Auguſt d. J. den im Jahr 1823 geprüften Rechts-Candidaten und Appellationsgerichts-Acceſſiſten zu Bamberg Thomas Fehlner ſtatt des verſtorbenen IIten Aſſeſſors Bauriedl in Wertingen zum IIten Aſſeſſor bey dem Landgerichte Wertingen allergnädigſt zu ernennen geruht.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 30. Auguſt d. J. wurde dem Prieſter Joh. Evang. Gebler in Mittelberg nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde auf die Pfarrey Schwabbruck, Landgerichts Buchloe, zum Behuſe des Antrittes dieſer Pfründe die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes und des k. Kreis-Commando vom 5. April d. J. wurden im Landwehr-Bataillon Füſſen ernannt:

1.) als Zeugwart: Franz Zehentner, und 2.) als Junker: Johann Baptiſt Leuthe.

Der verlebte, um die Gemeinde Lindau verdiente kgl. Poſtſtallmeiſter und Magiſtrats-Rath Johann Friedrich Zaggelmayer daſelbſt hat den Armen-Stiftungen der Stadt Lindau eine Kapital-Summe von zwey hundert Gulden vermacht.

Dieſe den edlen Menſchenfreund beurkundende Handlung wird hiedurch mit dem Zeugniſſe dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß falſche öſterreiſche 24 kr. Stücke mit der Jahrzahl „1802" und falſche würtembergiſche 6 kr. Stücke mit der Jahrzahl „1827" im Umlaufe ſeyen.

Beſonders dürften dieſelben im Bezirke des kgl. Landgerichts Burgau und der Umgegend kurſiren. Dieſes wird hiemit als Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

451.) praes. den $\frac{31}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird der dem Bauer Andreas Bitz von Hinter-Hartenthal gehörige „Kulſelbauern-Hof" mit neugebautem Bauernhauſe, und Oekonomie-Gebäuden, beſtandbar zum kgl. Aerar, wobey ſich $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, 32 Jaucherte eingehöfte Aecker, $9\frac{1}{8}$ Tagwerk Wieſen, und $4\frac{1}{4}$ Jaucherte Holzgrund, nebſt eigenen Gemeinde-Theilen befinden; Donnerstags am 19. September d. J. Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden zum Verkaufe ausgeſtellt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Türkheim am 18. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

452.) praes den $\frac{1}{9}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Der Söldner Georg Mengele zu Friſtingen hat ſich zahlungsunfähig erklärt, und um Einleitung des Gant-Verfahrens gebethen

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen Montag der 24te September d. J.; 2) zur Vorbringung der Ein-

reden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 24te Oktober; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Donnerſtag der 9te November, und für die Duplick Freytag der 22te November d. J. jedesmal früh 8 Uhr feſtgeſetzt, und ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gantirers hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gantirers in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

An dem erſten Edikts-Tage wird man zugleich zum Beſten der Gläubiger eine gütliche Ausgleichung dieſes Debitweſens und den Verkauf des Anweſens, beſtehend: a.) aus dem Söldhauſe mit Stall und Hofraithe; b.) der Gemeinds-Gerechtigkeit per 6 Jchrt. theils Aecker theils Wieſen nebſt zwey Krautbeeten und einem Neubruchtheil; c.) aus 2 Jchrte eigener Aecker, und 1 Tagw. Wieſe; d.) aus den vorhandenen Früchten, Futter und Stroh, dann den inventariſirten Haus- und Baumanns-Fahrniſſen verſuchen, zu welchem Zwecke Kaufsliebhaber und zwar Auswärtige mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, in die Gerichts-Kanzley eingeladen werden.

Uebrigens wird den Kreditoren zum geeigneten Benehmen hiemit vorläufig eröffnet, daß das Aktiv-Vermögen des Gantirers an Mobilien und Immobilien 1735 fl. 30 kr., dagegen die Hypothekar-Schulden ohne die laufenden Zinſe 1852 fl. 35 kr., und die übrigen Kurrent-Foderungen 294 fl. 34 kr. betragen.

Dillingen den 26. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

453.) praes. den $\frac{31}{8}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Philipp Schrittenbacher zu Langen-Mooſen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit einem Garten und Gemeinde-Nutzen, und in 4½ Tagw. Gemeinde Gründen, Donnerſtags den 27. September d. J. früh 9 Uhr in dieſſeitiger Amts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und werden Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Die übrigen Bedingungen werden unmittelbar vor dem Verkaufe näher bekannt gemacht werden.

Schrobenhauſen den 27. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

---

454.) praes. den $\frac{1}{9}$ 32.

(Bekanntmachuug.)

Nachdem die Staats-Obligation für die Fiſcher'ſchen Waiſen von Häder per 60 fl. von dem allenfallſig unbekannten Beſitzer binnen des anberaumten Termins hierorts nicht vorgelegt wurde; ſo wird das für dieſen Fall unterm 17. Februar d. J. ausgeſprochene Präjudiz hiemit realiſirt, und die Urkunde für kraftlos erklärt; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zusmarshauſen den 28. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

455.) praes. den $\frac{7}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Eliſäus Felſche Haus im Pfeiffer-Gäßchen in Lindau, beſtehend in dem Wohnhaus, welches außer der Wohnung noch eine Werkſtatt und Keller in ſich ſchließt, wird wiederholt dem Verkaufe ausgebothen, und hiezu Gerichts-Kommiſſion auf den 13. September 1832 früh 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzley angeordnet, wozu die Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Fremde und Auswärtige haben ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen.

Lindau den 29. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

456.) praes. den $\frac{7}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Am 26. dieß Abends 9 Uhr wurde in der Gegend von Kornau gegen die Walſerthaler Gränze hin von der Zollſchutz-Wache ein Mann wahrgenommen, welcher aber die Flucht ergriff, und ein Fäßchen rothen Tyroler-Wein zu $28\frac{1}{2}$ Maaß, und 57 Pfund Gewicht zurück ließ.

Der Eigenthümer dieſes Weines hat ſich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, indem ſonſt angenommen würde, daß in Beziehung auf den Wein das Zoll-Gefäll habe verkürzt werden wollen. Weil aber der Wein nicht ſo lange hält, wird man ihn am Montag den 10. September Vormittags in der Landgerichts-Kanzley gegen baare Bezahlung verſteigern, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Sonthofen den 30. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Krumm, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 1. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 3. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 6. Septemb. 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat à 4% m. Coup.* | $96\frac{7}{8}$ | $96\frac{5}{8}$ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | $96\frac{7}{8}$ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | – | *detto . à 5% .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4* | | $106\frac{3}{4}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | $106\frac{1}{2}$ | *Lott. Loose E—M à 4%* | | 107 |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 116 | *detto unverz. à 10 fl.* | | $116\frac{1}{2}$ | *detto unverz à 10 fl.* | | 118 |
| *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | | *detto detto à 25 fl.* | | |
| *detto detto à 100 fl.* | | | *detto detto à 100 fl.* | | | *detto detto à 100 fl.* | | |

# Intelligenzblatt

des königlich- Bayeriſchen

Oberdonau- Kreiſes.

**Nro. 38.**

Augsburg, den 17ten September 1832.


Inhalt:


364.) Die Handhabung der Fremden-Polizey in der Haupt- und Reſidenz-Stadt München btr. 365.) Familien-
Steuer der Schreiber ꝛc. 366.) Die Heimath einer zu Würzburg aufgegriffenen Manns-Perſon btrff. 367.) Den
von dem Induſtrie- und Kultur-Verein in Nürnberg herausgegebenen IIten Jahrgang des Jahrbuchs der Thier-
Heilkunde betrff. 368.) Die Aufſtellung eines Haus-Arztes für die Zwangsarbeits-Anſtalt in Kaisheim betrff.
369.) Die Beſchlagnahme der Druck-Schrift: „Zwanzig Päpſte an der Himmels-Pforte vor Petrus.“ — Die Druck-
Schrift: „Ueber die Gewaltſtreiche der Regierungen in konſtitutionellen Staaten“ betrff. 370.) Beſchlagnahme der
Nro. 193 und 194 des „Augsburger Tag-Blattes“ betrff. 371) Beſchlagnahme von Druck-Schriften. 372.) Er-
ledigung der Pfarrey Staudheim. 373.) Erledigung des Kurat-Benefiziums zu Ober-Wittelsbach. 374.) Erledi-
gung einer Sekretärs-Stelle beym kgl. Appellations-Gerichte für den Unter-Main-Kreis. — Kreis- und andere
Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Kreis-Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CCCLXIV.) ad Nrm. 30280.**

(Die Handhabung der Fremden-Polizey in der Haupt- und Reſidenz-Stadt München betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Eine in Bezug auf die Handhabung der Fremden-Polizey in der Haupt- und Reſidenz-Stadt München unterm 8. v. Mts. erfolgte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern beſtimmt neben Anderem:

„Anwohner der umliegenden Gerichts-„Bezirke, welche der Polizey-Direktion „genau bekannt ſind, und ſich ſtets tadel-„los betragen haben, ſind zum Behufe „ihres periodiſchen Aufenthalts dahier mit „beſonderen Polizey-Lizenz-Scheinen auf „eine gewiſſe beſchränkte Zeit zu verſehen, „dieſe Scheine ſind gehörig zu verzeichnen.“

„Andere Inländer haben ſich durch die „§. 3. der Verordnung vom 16. März „1809 vorgeſchriebene Authoriſation, oder „durch genügende Bürgſchaft über ihre

„Perſon und über den Zweck der Reiſe, „und ihres hieſigen Aufenthalts zu legiti„miren. Gegen die die Dult beſuchen„den Handels-Leute iſt ſtrenge nach der „Vorſchrift vom 8. May 1811 zu ver„fahren."

Solches wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 13. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXV.) ad Nrm. 16247.

An
ſämtlichen k. Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Familien-Steuer der Schreiber ꝛc. betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausſchreiben vom 26. März d. J. im rubrizirten Betreff (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 384) werden die aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen unterm 31. v. M. erfolgten weitern Beſtimmungen nachſtehend zur Kenntniß der k. Rent-Aemter gebracht:

„Der §. 8 lit. b der Familien-Steuer-Verordnung vom 10. Dezember 1814 beſtimmt, daß Schreiber, Lehrer, Schriftſteller und Künſtler als ſolche (d. h. in der IVten Abtheilung) nur dann Familien-Steuerpflichtig ſeyen, wenn ſie in keinen andern Abtheilungen bereits angelegt ſind."

„Würde daher einer der genannten Steuer-Pflichtigen, nachdem durch das jüngſte Finanz-Geſetz die Abtheilungen VII. VIII. und IX. zeſſirt haben, keine Familien-Steuer mehr entrichten, ſo iſt derſelbe als ſolcher in die IVte Klaſſe einzureihen, ſoweit er ſich nach dem Ausſchreiben vom 10. März d. J. zur Vten Abtheilung eignet."

Augsburg den 9. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf Direktor.

coll. Vogl.

---

CCCLXVI.) ad Nrm. 30057.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Heimath einer zu Würzburg aufgegriffenen Manns-Perſon betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung des Untermain-Kreiſes vom 28. Auguſt praes. 6. d. M. iſt in der Nacht vom 6. May d. J. auſſerhalb der Stadt Würzburg die nachbeſchriebene Manns-Perſon, welche ſich ſtumm ſtellt, jedoch hört, aufgegriffen worden.

Sämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden erhalten hiemit den Auftrag, ſich die thätige Erforſchung der Heimaths-Verhältniſſe dieſes Menſchen angelegen ſeyn zu laſſen,

und über die ergebenen Reſultate nach Verlauf von drey Monaten anher Bericht zu erſtatten.

Augsburg den 10. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Beſchreibung.

Derſelbe iſt 5 Schuh 6 Zoll groß, von hagerer Statur, er mag zwiſchen 22 bis 25 Jahren alt ſeyn, hat ein länglichtes, ſchmales Geſicht, kurz-geſchnittene ſchwarze Haare, braune Augen, ſpitzige Naſe, ſchwarze Augenbraunen, mittleren Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, ſchmales Kinn, weiſſe geſunde Zähne, bräunlichten krauſen Bart, und braungelblichte Geſichts-Farbe.

Kleidung.

Eine einfache weiße, alte baumwollene Kappe, ein altes grobes ganz zerriſſenes Hemd, eine alte zerriſſene grautuchene Jacke mit verſchiedenen Flecken geflickt, weiß zwilchene noch ziemlich gute Hoſen, und ein Paar alte Stiefel.

CCCLXVII.) ad Nrm. 29909.

(Den von dem Induſtrie- und Cultur-Verein in Nürnberg herausgegebenen IIten Jahrgang des Jahrbuchs der Thier-Heilkunde btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem der IIte Jahrgang des von dem Induſtrie- und Kultur-Verein in Nürnberg unter der Leitung des Dr. Weidenkeller herausgegebenen „Jahrbuchs der Thier-Heilkunde" nach dem eingeholten Gutachten Sachverſtändiger Behörden ſich ebenfalls gleich dem erſten Jahrgange dieſer periodiſchen Schrift durch werthvolle Beyträge naturgetreuer und praktiſch brauchbarer Beobachtungen auszeichnet; ſo werden die Aerzte, Thierärzte, und Oekonomen auf die erſchienene Fortſetzung der genannten Schrift hiemit aufmerkſam gemacht, und der Ankauf derſelben empfohlen.

Augsburg den 10. September 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CCCLXVIII.) ad Nrm. 29021.

(Die Aufſtellung eines Haus-Arztes für die Zwangs-Arbeits-Anſtalt in Kaisheim btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät Inhaltlich eines Reſcripts des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21. Auguſt 1832 anzubefehlen geruht haben, daß für die Zwangs-Arbeits-Anſtalt zu Kaisheim, mit welcher zugleich jene in Waſſerburg vereiniget wird, einen eigenen Haus-Arzt, der ſich auch allen chyrurgiſchen Verrichtungen unterziehen muß, mit 400 fl. an Geld, dann freier Wohnung und Beheizung aufgeſtellt werden ſoll; ſo wird dieſes mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Conkurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle ſich mit ihren vorſchriftsmäßig belegten

Geſuchen bis zum 15. Oktober 1832 bey unterfertigter Stelle zu melden haben.

Augsburg den 10. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXIX.) ad Nrm. 30194.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift „Zwanzig Päpſte an der Himmels-Pforte vor Petrus“ und der Druckſchrift „Ueber die Gewaltſtreiche der Regierungen in konſtitutionellen Staaten“ btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Iſar- und Oberdonau-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift „Zwanzig Päpſte an der Himmels-Pforte vor Petrus“ — und der Druckſchrift: „Ueber die Gewaltſtreiche der Regierungen in konſtitutionellen Staaten“ wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 18874. und 18739 unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 11. September 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLXX.) ad Nrm. 30305.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Numern 193 und 194 des „Augsburger-Tagblattes“ betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von dem königlichen Stadt-Commiſſär dahier verfügte und von der unterfertigten k. Kreis-Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Nummern 193 und 194 des „Augsburger-Tagblattes“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 26 July dieſes Jahrs sub Nris. 15231 und 15232 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bemerkten Druckſchrift beſtättiget.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 10. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLXXI.) ad Nrm. 30437.

An
die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme von Druck-Schriften btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift „Nro. 19 des bayeriſchen Volksblattes,“

und dann die von der k Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift: „Vorſtellung Vaterlandsliebender Bayern Rheinbayerns, oder Erklärung über und Verwahrung gegen die Bundestags-Beſchlüße vom 28. Juny 1832" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern, erſtere unterm 7. d. M. Nro. 18738, und letztere unterm 9. d. Mts. Nro. 17074 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriften beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 12. September 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXXII.) ad Nrm. 30528.

(Die Erledigung der Pfarrey Staudheim btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Uebertragung der Pfarrey Bergen, Landgerichts Neuburg, an den bisherigen Pfarrer Karl Thaler iſt die in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Rain gelegene Pfarrey Staudheim, worauf in Folge eines von dem k. b. Hauptmann a la Suite Adrian Freyherrn von Lafabrique Gutsbeſitzer von Ober-, Unter-Baar und Wieſenbach als Privat-Patron der Pfarrey Staudheim unter dem 8ten Jänner 1827 ausgefertigten Reverſes das Beſetzungs-Recht für den gegenwärtigen Erledigung-Fall **Seiner Majeſtät dem Könige** zuſteht, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird daher Behufs der Vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb vier Wochen mit ihren ſtatiſtiſch und ökonomiſchen Verhältniſſen andurch öffentlich ausgeſchrieben.

Auf das Pfarrdorf Staudheim beſchränkt, und mit einer Volks-Schule verſehen, zählt dieſelbe 216 Seelen.

Die Oekonomie umfaßt 59 Dezimalen Garten, 3 Jaucherte 87 Dezimalen Aecker, 2 Jaucherte 27 Dezimalen Gemeinde-Theile, und 1 Tagwerk 60 Dezimalen Wiesgrund.

Da dieſelbe um die jährliche Summe von 28 fl. 49 kr. in Pacht gegeben iſt, ſo bedarf ſie keines Inventars- und Betriebs-Kapitals.

Das Jahrs-Erträgniß beſteht nach der primitiv-geprüften Faſſion vom Jahre 1826 in 588 fl. 39 kr. 4 hl., nemlich: a) aus Realitäten in 66 fl. 49 kr. 6 hl.; b) aus Rechten in 438 fl. 27 kr. 5 hl.; c) aus beſonders bezahlten Dienſtes-Verrichtungen in 73 fl. 36 kr. 3 hl, und d) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 9 fl. 45 kr. 6 hl. Die Laſten betragen 42 fl. 17 kr. 5 hl.

Augsburg den 14. September 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

CCCLXXIII.) ad Nrm. 30265.

(Die Erledigung des Curat-Beneſiziums zu Ober-Wittelsbach betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Curat-Benefiziaten Lorenz Alois Peiſcher zu Ober-Wittelsbach auf die Pfarrey Jezendorf, kgl. Landgerichts Dachau, iſt das Curat-Benefizium zu Ober-Wittelsbach in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Aichach gelegen, in Erledigung gekommen.

Daſſelbe wird daher Behufs der Bewerbung in vorgeſchriebener Form binnen vier Wochen unter Kundgabe der ſtatiſtiſchen, und ökonomiſchen Notizzen hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Der Siz eines zeitlichen Curat-Benefiziaten iſt in dem Dorfe Ober-Wittelsbach mit 112 Seelen, und mit einer Schule verſehen, derſelbe paſtorirt unter dem Vorſtande der Stadt-Pfarrey Aichach nachſtehende dahin eingewieſenen Orten: das Dorf Unter-Wittelsbach mit 210 Seelen ½ Stunde, die Einöde Heckenſtall mit 12 Seelen ½ Stunde, den Weiler Wöresbach mit 26 Seelen ½ Stunde, und 3 Familien in 15 Seelen beſtehend von dem Dörfchen Unter-Mauerbach ½ Stunde entlegen, mit der Geſammt-Zahl von 375 Seelen.

Die Beſtellung der dabey befindlichen kleinen Oekonomie, wobey drey Stücke Rind-Viehes gehalten werden, macht einen Dienſtboten, und eine Inventars- und Betriebs-Summe von 200 fl. erfoderlich.

Das jährliche Ertrāgniß gewährt nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 439 fl. 58 kr. und beſteht: a.) aus Fundations-Kapitalien in 29 fl. 30 kr.; b.) aus Realitäten in 30 fl. 4 kr.; c.) aus Rechten in 278 fl. 54 kr., und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 101 fl. 30 kr. Die Laſten betragen 25 fl. 59 kr.

Augsburg den 11. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCLXXIV.)

### Dienſt-Erledigung.

(Die Erledigung einer Sekretärs-Stelle bey dem kgl. Appellations-Gerichte für den Untermain-Kreis betreff.)

Bey dem k. Appellations-Gerichte für den Unter-Main-Kreis iſt die Stelle eines Sekretärs erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte jenes Kreiſes binnen 4 Wochen zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder verwendet ſind.

Würzburg den 7. September 1832.

---

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 1. September d. J. dem Prieſter Joſeph Bauer, Stadtpfarr-Kaplan bey St. Georg in Augsburg, die Pfarrey Stozard, Landgerichts Aichach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 6ten September d. J. wurde dem Prieſter Franz Xaver

Anton Maiſch in Dillingen, auf geſtelltes Anſuchen vom 10. Auguſt d. J., und in Uebereinſtimmung mit dem biſchöflichen Ordinariate Augsburg, das Stadt-Kaplaney Benefizium in Dillingen verliehen.

Vermöge Reſkripts des k. Staats Miniſteriums des Innern vom 31. Auguſt 1832 wurde die Pfarrey Vormbach, k. Landgerichts Griesbach, dem bisherigen Pfarrer zu Karlskron Mathias Höhel übertragen.

Der Gemeinde Oberhauſen, k. Landgerichts Göggingen, wurden durch Miniſterial-Entſchließung vom 23. Juny d. J. Nro. 11318 vier Viehmärkte verliehen, welche durch Regierungs-Entſchließung vom 6. July d. J. Nro. 23754 auf folgende Tage feſtgeſetzt wurden: 1.) auf den Montag vor dem Sonntag „Judika", 2.) „Johann den Täufer" 3.) „nach heilig Kreuz Erhöhung" 4.) denjenigen Sonntage welcher „vierzehn Tage vor Weihnachten" iſt.

Die bisher beſtandenen wochentlichen Ochſen-Märkte dauern fort.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

457.) praes. den 3/9 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Karl Köberle Halbbauers zu Irchenbrunn Freitags den 28. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im hieſigen Gerichts-Lokale öffentlich verſteigert.

Dieſes Anweſen, das ſogenannte „Sixten halbe Hofgut" beſteht in Wohnhaus, Neben-Gebäuden, Hofraum und Garten, zuſammen pr. 3 Tagwerk 67 Dezm., dann 57 Tagwerk 38 Dezm. Aeckern, 5 Tagw. 16 Dezm. Wieſen, 66 Tagw. 51 Dezm. Holzboden, dann 86 Dez. Acker, Wieſe und Oedung im Steuerdiſtrikte Oberzeitlbach, iſt freyſtiftig zum Rentamte Aichach, und zehentbar zur Pfarrey Hohenzell.

Die Gebäude ſind der Brand-Aſſekuranz einverleibt mit 1000 fl., das ganze Anweſen iſt vorläufig geſchätzt auf 4654 fl.

Die darauf haftenden Laſten und Abgaben werden bekannt gemacht am Verſteigerungs-Termine, wozu Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Aichach, den 24. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

458.) praes. den 3/9 32.

(Bekanntmachung.)

Da die Erben des dahier mit Zurücklaſſung eines gerichtlich errichteten Teſtaments verſtorbenen Gerichtsdieners-Gehilfen Vitus Meller von Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld, im Korreſpondenz-Wege nicht ausgemittelt werden können; ſo werden hiemit alle jene, welche ex titulo haereditatis auf deſſen Verlaſſenſchaft Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefodert, ſolche binnen einem Termine von 30 Tagen, um ſo gewiſſer dahier anzubringen, als außerdeſſen das Teſtament in contumaciam pro agnito erkannt werden würde.

Friedberg den 30. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter

459.) praes den 3/9 32.

(Ediktal-Citation.)

Johann Baptiſt Schiederer, geweſener Apotheker dahier, und deſſen Ehefrau haben

am 30. November 1801 der Poſtmeiſters-Wittwe Walburga Pill daſelbſt über ſchuldige 1000 fl. eine Hypothek-Urkunde ausgeſtellt; die Walburga Pill hat im Jahr 1801 dieſe Urkunde wegen einer Schuld zur Pfarr-Kirche in Lindenberg als Unterpfand dem ehemaligen Pfleg-Amte Buchloe behändiget, wo ſie abhanden gekommen iſt.

Auf Antrag der Schiederer'ſchen Relikten wird der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde hiemit aufgefodert, dieſelbe innerhalb 6 Monaten dahier vorzulegen, widrigenfalls ſie für kraftlos erklärt wird.

Füſſen den 30. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

460.) praes. den $\frac{2}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Bernhard Wildegger zu Bobingen, beſtehend: 1) in einem ganz gemauerten Wohnhauſe ſamt Stadel und Stallungen; 2) in einem Haus- und Wurz-Garten; 3) in einer ganz gemauerten Backküche; 4) in 2½ Gemeinde-Gerechtigkeiten; 5) in 36 Jchrten. ſogenannter „Hubäcker“; 6) in einem ¼ Lehen zu 9 Jaucherten; 7) in 6 Jchrt. ſ. g. „Thomas Äcker“; 8) in 41 Tagw. Lechfeld-Wieſen; 9) in der ſ. g. „Frohnwieſe“ zu 2 Jchrt.; 10) in der ſ. g. „Hertenwieſe“ zu 3 Tgw.; 11) in 2 Tgw. Moos-Wieſen, und 12) in dem ſ. g. 4 Tgw. haltenden „Gſchwillen-Maad“, Mittwochs den 26. September d. J. von 9 bis 12 Uhr früh im Gaſthauſe des Joſeph Schweier zu Bobingen der öffentlichen Verſteigerung unterworfen, wozu man Kaufs-Luſtige hiemit einladet.

Schwabmünchen am 30. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

---

461.) praes. den $\frac{2}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In der Verlaſſenſchafts-Sache des Schul-Lehrers Xaver Rauner von Lauterbach wurde die Einleitung des Konkurs-Verfahrens beſchloſſen.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage angeſetzt, wie folgt: 1.) Montag der 1. Oktober d. J. Vormittags 8 Uhr zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen, ſowie zum Verſuche eines Vergleichs unter den Gläubigern; 2.) Freytag der 2. November d. J. Vormittags 8 Uhr zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Abgabe der Replik wird angeſetzt Freytag der 16. November d. J. Vormittags 8 Uhr, und zur Abgabe der Duplik Montag der 3. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Verſtorbenen werden hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1. Edikts-Tage die Ausſchließung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Donauwörth den 31. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

462.) praes. den 8/9 32.

(Haus-Verkauf.)

Katharina Prätorius, Ehefrau des Schloſſermeiſters Auguſt Prätorius in Höchſtädt, wünſcht das ihr in der Gant ihres Mannes zugefallene Anweſen, beſtehend in einem bürgerlichen ganzen Wohn-Hauſe mit Gemeinde-Theilen im Wege der Verſteigerung unter amtlicher Leitung zu verkaufen, zu welchem Ende auf Mittwoch den 3. Oktober 1832 Nachmittags 2 Uhr Termin anberaumt iſt, und Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen werden.

Höchſtädt den 31. Auguſt 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

463.) praes. den 8/9 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem der am 18. April d. J. öffentlich vorgeladene Johannes Behmann ſich weder ſelbſt gemeldet hat, noch auch von deſſen allenfallſigen Deszendenten Erbs-Anſprüche erhoben worden ſind; ſo wird derſelbe nunmehr für verſchollen und todt erklärt, und deſſen Vermögen an die ſich gemeldeten Inteſtat-Erben verabfolgt.

Memmingen den 3. September 1832.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Wachter.

464.) praes. den 12/9 32.

(Bekanntmachung.)

Da Martin Lindner, ehemaliger Kloſter-Realitäten-Beſitzer zu Kühbach, ſich während des Laufes ſeiner Streit-Sache gegen Sebaſtian Mayer, ehemaligen Pächter zu Kühbach, jetzt Bauer zu Erdlfing, aus dem Gerichts-Bezirke entfernte, ſein dermaliger Aufenthalt dem Gerichte unbekannt, auch deſſen Anwald Advokat Peiſcher von hier im laufenden Jahre ante publicationem Sententiae verſtorben iſt; ſo wird Martin Lindner oder deſſen allenfallſige Erben zur Publikation des bereits am 13. März d. J. gefällten Erkenntniſſes in erwähnter Sache binnen 2 Monaten zu erſcheinen, unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß nach Ablauf dieſes Zeitraumes das gefällte Erkenntniß einem ex officio aufgeſtellten Mandatar eröffnet werden wird.

Aichach am 3. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

465.) praes. den 8/9 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söld-Anweſen des Joſeph Lampert in Etlishofen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 29. dieß Nachmittags 2 Uhr im Wirthshauſe zu Etlishofen angeſetzt.

Gerichts-Unbekannte Kaufs-Liebhaber haben ſich durch legale Vermögens-Zeugniſſe über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweiſen.

Autenried den 3. September 1832.

Freyherrlich v. Reckiſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Großküſſendorf.

Angermann, Patrimonialrichter.

466.) praes. den 10/9 32.

(Ediktal-Ladung.)

Ueber die Nachlaß-Maſſe des am 10. Nov. v. J.

76

verlebten k. Advokaten Alois Schell zu Neuburg wird von der unterfertigten Behörde das Konkurs-Verfahren eröffnet, und deßhalb nachſtehende Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 8. Oktober d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 8. November d. J.; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Replik auf den 10. Dezember, und für die Duplik auf den 24. Dezember d. J. bis inclus. 7. Jänner 1833 jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Neuburg den 4. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

467.) praes. den $\frac{11}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerstag den 27. dieſes Monats früh 9 Uhr wird das Färber Haag'ſche Gant Anweſen dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgeſetzt, beſtehend in dem Sldn-Anweſen „beim Brenner“ genannt, mit einem ganz gemauerten Hauſe, das halb mit Platten und halb mit Ziegeln gedeckt iſt, nebſt kleinem Wurz-Gärtchen, und ¼ Tgw Grasgarten, dann 2 Tgw. Gemeind-Nutzen, und in dem beſonders beſtehenden aus Holz gebauten Manggebäude mit Walzen und Anleg-Tiſch, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange anher eingeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen legal auszuweiſen haben.

Göggingen den 6. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

468.) praes. den $\frac{12}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Georg Ettl von Karlskron, beſtehend in Haus mit Ziegeln gedeckt, dann in 3 Tgw. freieigenen, zehentfreyen Gründen, welche jährlich 12 kr. Kanal-Unterhaltungs-Beytrag, ſo wie die Steuer reichen im Schätzungs-Werthe zu 490fl., am Donnerstag den 4. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im dieſſeitigen Amts-Lokale, (indem ein annehmbares Angebot nicht erzielt wurde), der dritten öffentlichen Verſteigerung unterworfen, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber eingeladen, und wovon die betreffenden Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes verſtändigt werden.

Neuburg den 6. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

469.) praes. den $\frac{13}{9}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Anton Huber Halb-Söldner und Nagel-Schmid zu Rentern hat ſich wegen Ueberſchuldung Zahlungsunfähig erklärt, und ſomit dem Konkurs-Verfahren unterworfen.

Nach gerichtlicher Schätzung beſteht ſein Geſammt-Vermögen in 541 fl. 30 kr. ſein Gerichtsbekannter Schulden-Stand aber in 912 fl. 34 kr., und ſind hierunter 379 fl. Hypothekar-Schulden begriffen.

Zu Auseinanderſetzung der Verhandlung dieſes Schulden-Weſens hat man nachſtehende Edikts-Tage feſtgeſetzt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren Nachweis Dienſtag den 9ten Oktober d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die Foderungen Donnerstag den 8ten November, und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik Donnerstag den 15ten November, und zur Duplik Dienſtag den 10ten Dezember d. J.

Am erſten Edikts-Tage wird zugleich möglichſt ein Nachlaß- und Güte-Verſuch gepflogen werden, und es werden ſämtlich bereits bekannte, wie die unbekannten Gläubiger an den benannten Tagen Morgens 8 Uhr zum Erſcheinen in hieſiger Amts-Kanzley mit dem Bemerken vorgeladen, daß Nicht-Erſcheinende, den von der Mehrzahl gefaßten Beſchlüſſen überhaupt beygezählt werden, für den Fall des Gant-Verfahrens aber ihr Ausbleiben am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß von der Gant-Maſſe, und an den übrigen Edikts-Tagen den Verluſt der treffenden Verhandlung zur Folge habe.

Auch werden alle jene, die Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners beſitzen, oder demſelben etwas ſchuldig ſind, aufgefodert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes dem Gerichte vorbehaltlich ihrer Rechte anzuzeigen.

Zusmarshauſen den 7. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

470.) praes. den $\frac{13}{9}$ 32.

(Ediktal-Ausſchreibung.)

Die Relikten des verſtorbenen Kupfer-Schmids Ubald Hinterſtößer zu Wettenhauſen haben deſſelben Rücklaß nicht angetreten, ſondern ſolchen wegen vorhandener Ueberſchuldung dem Konkurs-Verfahren anheimgeſtellt.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Mittwoch den 10. Oktober 1832; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 7. November; und III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) für die Replick auf Mittwoch den 21. November, und b.) für die Duplick auf Mittwoch den 5. Dezember 1832 jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am 1. Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas vom Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird übrigens noch, daß ſchon die privilegirten Schulden eine Summe von 649 fl. 24 kr. betragen, während das Geſammt-Gant-Anweſen nur auf 560 fl. gerichtlich eingeſchätzt iſt.

Auch wird am erſten Edikts-Tage den 10. Oktober gleichfalls in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley das Gant-Anweſen, beſtehend a.) in einem nur zum Abbruche brauchbaren, bereits größtentheils eingeſtürzten Wohnhaus, circa ⅜ Tagwerk Garten, und Gemeinde-Gerechtigkeit, dann b.) in einer Krautſtrange, und c.) in ½ Tagwerk Riedmaad, an den Meiſtbiethenden verkauft, und Kaufs-Liebhaber, auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen verſehen, hiezu eingeladen.

Burgau den 8. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

471.) a.) praes. den $\frac{14}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Die von der Stadt Burgau unterm 24. Auguſt 1798 ausgeſtellte Obligation per 400 fl. urſprünglich auf Kaſpar Kuon Chirurg in Burgau lautend, ſodann mittelſt Ceſſion auf den Stadt-Wirth Bronner in Burgau, und durch weitere Ceſſion vom 15. September 1820 auf Samuel Schwab et Sohn in Ichenhauſen übergegangen, iſt zu Verluſt gegangen.

Es wird daher auf Anrufen des Ceſſionärs Samuel Schwab et Sohn die Auffoderung an den Inhaber der bezeichneten Urkunde dahin erlaſſen, dieſelbe innerhalb ſechs Monaten a dato hierorts vorzulegen, und ſeine allenfallſigen Anſprüche anzumelden, als außerdem gedachte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Burgau den 11. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

| Den 10. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 13. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 15. Septemb. 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 97 | $96\frac{7}{8}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $97\frac{1}{8}$ | $96\frac{3}{4}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $97\frac{1}{8}$ | $96\frac{7}{8}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | 107 | Lott. Loose E—M à 4 | | 108 | Lott. Loose E—M à 4% | [illegible] | 108 |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | 118 | detto unverz. à 10 fl. | | 118 | detto unverz à 10 fl. | [illegible] | 118 |
| detto detto à 25 fl. | | | detto detto à 25 fl. | | | detto detto à 25 fl. | | |
| detto detto à 100 fl. | | | detto detto à 100 fl. | | | detto detto à 100 fl. | | |

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

## Nro 39.

Augsburg, den 24ten September 1832.


Inhalt:

375.) Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden btrff. 376.) Den proviſoriſchen und definitiven Bierſatz für das braune Winter-Bier betrff. 377) Taxirung der Zehent-Fixations-Verträge. 378.) Geſuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kaſſe betrff. 379.) Beſchlagnahme der Nro. 43 des „Zweybrücker allgemeinen Anzeigers", dann der Nro. 25 des „bayeriſchen Volks-Blattes." 380.) Beſchlagnahme mehrerer Druckſchriften. 381.) Erledigung der Pfarrey Wolfartſchwenden. 382.) Erledigung der erſten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Uffenheim. 383 bis 386.) Erledigung einer Sekretärs-Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes, dann eines Rechts-Anwaltes bey dem k. Landgerichte Kaufbeuern. Erledignng einer Advokaten-Stelle bey dem k. Landgerichte Lohr, und einer Advokaten-Stelle bey dem kgl. Landgerichte Kitzingen im Untermain-Kreiſe. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### CCCLXXV.)

(Das Erlöſchen von Zahlungs- und Gefälls-Rückſtänden btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nach §. 34 des Finanz-Geſetzes vom 28ten Dezember 1831 ſind die Vorſchriften der §. §. 30. 31. 32. und 33. des genannten Geſetzes, welche die beſonderen Beſtimmungen in Bezug auf das Erlöſchen von Zahlungs-Rückſtänden des Aerars, ſo wie von Gefälls-Rückſtänden an daſſelbe u. ſ. w. enthalten, in jedem der ſieben älteren Kreiſe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz Blatte bekannt zu machen, und zu Folge dießfallſigen Reſcripts aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen vom 12. März 1832 (Nr. 3554) hat dieſe Bekanntmachung von $18\frac{32}{33}$ an, alle Jahre am Anfange der Monate Oktober, Jänner, April und July zu erfolgen. Zur Vollziehung dieſer geſetzlichen Anordnung werden demnach die erwähnten §. §. 30. 31. 32. und 33. des Finanz Geſetzes vom 28 Dezember 1831 nach ihrem wörtlichen Inhalte, wie folgt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Abdruck.

# Beſondere Verfügungen

### §. 30.

Unabbrüchig dem Geſetze vom 1ten Juny 1832, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811, und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bey dieſem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1ten Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Foderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a) entweder bereits früher bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Adminiſtrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bey dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deßhalb zurückgewieſene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bey den [illegible] Gerichten bey Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem erſten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Foderung muß längſtens in dem Zeit-Raume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bey Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche dieſem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a) alle Laſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

### §. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeit-Raume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

### §. 32.

Rückſtände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes, und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen in das Hypotheken-Buch angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreyer auf

einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes, und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Beſtimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

Augsburg den 1. Oktober 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**
**Kammer der Finanzen.**
v. Link, Präſident.
Kopf Direktor.

coll. Wilhelm.

---

**CCLXXVI.) ad Nrm. 30842.**

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den proviſoriſchen und definitiven Bier-Satz für das braune Winter-Bier btreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die allerhöchſte Verordnung vom 25ten April 1811 (Reggs.-Blt. S. 617 et seq.) ſetzt in ihrem Titel I. §. 24 und 25 wörtlich feſt, was folgt:

„Bis zur Ausmittlung das neuen Bier-„Satzes für das Winter-Bier das vom „1ten Oktober anfangend vor der definitiven „Satz-Beſtimmung verleit gegeben wird, „hat jedesmal proviſoriſch der Winter-„Bierſatz des nächſt verfloſſenen Jahres „zu beſtehen. Sollte ſich jedoch der Durch-„ſchnitts-Preis der Gerſte gegen Jenen, „der im nächſt vorhergehenden Jahre be-„ſtand, notoriſch um 2 fl. pr. Schäffel ge-„ändert haben, ſo ſoll im Falle er um die-„ſen Betrag geſtiegen iſt, der proviſoriſche „Satz des Winter-Biers gegen den defi-„nitiven des nächſt-verfloſſenen Jahres „um 1 Pfenning pr. Maas vorläufig erhöht, „im entgegengeſetzten Falle einer gleich gro-„ßen Minderung des Preiſes der Gerſte „aber ſogleich proviſoriſch um 1 Pfenning „gemindert werden.“

In Gemäßheit dieſer geſetzlichen Beſtimmung erhalten ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes den Auftrag, vorderſamſt noch in dem Laufe des Monats September auf das genaueſte zu erheben, ob der Durchſchnitts-Preis der Gerſte für 18$\frac{31}{32}$ gegen jenen des Jahres 18$\frac{30}{31}$ in ihren Bezirken ſich um 2 fl. oder mehr vermehrt oder vermindert habe? und ſofort den Winter-Satz des braunen Gerſten-Biers von 18$\frac{3}{3}\frac{0}{1}$, welcher laut Ausſchreibung vom 14ten Jänner 1831 (Kr.-Int.-Bl. S. 83)

| | | |
|---|---|---|
| für den Iten Diſtrikt | . . | 3½ kr. |
| „ „ II. „ | . . | 4 „ |
| „ „ III. „ | . . | 3½ „ |
| „ „ IV. „ | . . | 3¾ „ |

betrug, entweder, ſo ferne in dem Preiſe der Gerſte keine Differenz oberwähnter Art Statt fand, unverändert, oder ſo ferne

Veränderungen von 2 fl. oder mehr Statt fanden, mit der geſetzlichen Ab- und Zugabe als **proviſoriſchen Winter-Bier-Satz** für das Jahr 18$\frac{11}{12}$ zu publiciren, und den publizirten Satz bis 1ten Oktober zur Anzeige zu bringen.

Da übrigens nach der erwähnten allerhöchſten Verordnung vom 25ten April 1811 die jährliche Bier-Taxe aus dem Ergebniſſe a.) der durch das Geſetz auf 1½ kr. pr. Maas ſtändig-fixirten Manns-Nahrung; b.) des auf die Maas auszuſchlagenden Betreffes an dem allgemeinen, und an dem etwa beſtehenden Lokal-Malz-Aufſchlage; c.) der jährlichen Durchſchnitts-Preiſe des Hopfens und der Gerſte entziffert werden muß; und da nach Tit. I. Art. 20 und 21. der gedachten allerhöchſten Verordnung dieſe jährlichen Durchſchnitts-Preiſe mit gänzlicher Beſeitigung der niedrigſten Hopfen- und Gerſten-Preiſe 1) für die Gerſte aus dem höchſten und mittlern Schrannen-Preiſe des Haupt-Ortes des Diſtrikts, und 2) für die Hopfen-Preiſe aus der durch Extrakte aus den Manualien belegten Erklärungen dreyer vorzüglich bedeutender **verhandgelübdeter** Bräuerey-Beſitzer des Diſtriktes zu ermitteln iſt: ſo erhalten ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes den weitern Auftrag, die erwähnten Durchſchnitts-Preiſe mit größter Sorgfalt, Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu ergründen, gegen Schein-Käufe mit aller geſetzlichen Kraft und Energie einzuſchreiten, auf den Schrannen, und namentlich auf den Haupt-Schrannen des Diſtriktes durch alle geſetzlich geſtatteten Mittel die erfoderliche Ordnung und die Wahrheit der Angaben und Einträge zu bewirken; Behufs der höchſten und mittlern Hopfen-Preiſe 3 achtbare gewiſſenhafte, mit dem allgemeinen Vertrauen beehrte Bräuerey-Inhaber zu vernehmen, der Einvernahme dieſer Individuen die Verhandgelübdung vorangehen zu laſſen, den Akt dieſer Verhandgelübdung förmlich protokollariſch zu konſtatiren, die ermittelten Durchſchnitts-Preiſe ſpäteſtens am 10ten Dezember d. J. bey dem Einlaufe der unterfertigten Stelle zu hinterlegen, und mit pflichtmäßigem Ernſte dafür zu ſorgen, daß die Ergebniſſe ihrer Unterſuchung ſich durchaus als Reſultat der **ſtrengſt-geprüften Wahrheit** darſtellen, und daß auf keine Weiſe eine, die Preiſe über den Willen des Geſetzes ſteigernde, namentlich auf die unbemittelte Klaſſe ungünſtig zurückwirkende irrige Angabe Statt finde.

Uebrigens werden ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes noch ſpeziell beauftragt, die ermittelten Durchſchnitts-Preiſe vor dem 10ten Dezbr. d. J. in den Lokal-Intelligenz-Blättern kund zu geben, damit jeder Staats-Bürger in den Stand geſetzt werde, die etwa entdeckten Geſetzwidrigkeiten und Unrichtigkeiten der den Aemtern zugekommenen Angaben noch rechtzeitig, und vor dem Ausſpruche der unterfertigten Stelle zur Kenntniß entweder den Diſtrikts-Polizey-Behörden, oder der kgl. Regierung zu bringen.

Sollten Bräuer geneigt ſeyn, ihr Bier **unter** der Taxe im Hinblicke auf die Beſtimmungen des Geſetzes, und auf die nach der allerhöchſten Verordnung vom 25ten April 1811 nicht in Komputation kommenden mindeſten Hopfen- und Gerſten-Preiſe des verfloßenen Jahres zu mindern Preiſen verleitzugeben; ſo haben die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes

dieſe Bräuer nicht erſt auf die Entſcheidung der unterfertigten Stelle zu verweiſen, ſondern ihnen die Genehmigung auf den Grund des Tit. II Art. IV der erwähnten allerhöchſten Verordnung vom 25ten April 1811 auf der Stelle ohne allen Aufſchub zu ertheilen, und ſie im Vollzuge ihres Entſchluſſes auf jede geſetzliche Weiſe zu ſchützen, ſobald konſtatirt iſt, daß ſie deſſen ungeachtet gehaltvolles vorſchriftmäßiges Bier feilbieten, und aus dem geringern Preiſe kein Sanitätspolizeylicher Nachtheil erwächſt.

Augsburg den 15. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXXVII.) ad Nrm. 16488.

An ſämtliche Kreis- und Stadt-Gerichte dann Landgerichte und Herrſchafts-Gerichte des Ober-Donau-Kreiſes.

(Taxirung der Zehent Fixations Verträge btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die mittelſt Reſkripts des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 4. September d. J. Nr. 12562 der unterfertigten Stelle mitgetheilte, an die k. Regierung des Regenkreiſes Kammer des Innern ergangene Entſchließung im bezeichneten Betreff wird hierdurch nachſtehend zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

„Auf Bericht der k. Regierung des Re„genkreiſes K. d. J. vom 13 April „wird erwiedert, daß bey Verträgen „über Fixation der Privat Dominika„lien die gerichtlichen Verhandlungen „Tax- und Stempelfrey zu geſchehen „haben".

Augsburg den 15. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Wilhelm.

---

CCCLXXVIII.) ad Nrm. 31154.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Geſuche um Anlehen aus der Kreishilfs-Kaſſe betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am 6. Auguſt vorigen Jahrs wurde im Kreis-Intelligenz-Blatt (S. 1021) bekannt gemacht, daß wenn die Mittel der Kreishilfs-Kaſſe wieder eine ausgedehntere Bewerbung geſtatten würden, alsdann ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden weitere Eröffnung zugehen werde.

Nun hat zwar dieſe wohlthätige Stiftung Unſers allergnädigſten Königs ſeit jener Zeit außer dem Beitrage der Stadt Augsburg keine Fundirungs-Zuflüße mehr erhalten, allein eben dieſer Beitrag, welcher ſogleich verwendet wurde, und die eingehenden Annuitäten haben endlich die Mittel gewährt, daß die vor jener Bekanntmachung eingekommenen, und als würdig vorgemerkten Geſuche nunmehr größtentheils befriediget wurden, oder doch im Laufe des

nächſten Viertel-Jahrs befriediget werden können.

Von nun an können daher wieder neue Bewerber bis zu Erſchöpfung der eingehenden Annuitäten zugelaſſen werden. Doch erwartet man von den begutachtenden Armen-Pflegſchafts-Räthen, daß ſich dieſelbe ſtrenge an die Stiftungsmäßigen Beſtimmungen halten, und diejenigen Bewerber, welche Mittel beſitzen, ſich auf andere Art zu helfen, oder welche nicht ſowohl die Erhaltung, ſondern lediglich die Erweiterung ihres Nahrungs-Standes beabſichten, nach §. 1. lit. b und d der allerhöchſten Inſtruktion vom 29. Auguſt 1828 (S. 1034 des Kreis-Intelligenz-Bl.) belehrend zurück weiſen werden.

Augsburg den 19. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXXIX.) ad Nrm. 30830. 30832.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 43 des Zweybrücker „allgemeinen Anzeigers", dann der Nr. 25 des „bayeriſchen Volks-Blattes" btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von den k. Regierungen des Rhein- und Iſar-Kreiſes verfügten Beſchlagnahmen a.) der Nr. 43 des „Zweibrücker allgemeinen Anzeigers", dann b) der Nr. 25. „des bayeriſchen Volks-Blattes" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11. und 12. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bemerkten Druckſchriften beſtättigt.

Die obenbenannten Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 17. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXXX.) ad Nrm. 30943. 30979. 30920.

An

die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme mehrerer Druckſchriften betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Iſar- und Untermain-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 34 „des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers"; — der Nr. 18 „des Würzburger Volksblattes"; — Nr. 75 „des bayeriſchen Volksblattes"; — der Schrift „Zweite Berufung des Dr. Eiſenmann an die öffentliche Meinung"; — und Nr. 2 et 4 „der Flugſchrift" von Widmann betreffend, wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 13. und 14. dieſes Monats unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckſchriften beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18. September 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXXXI.) ad Nrm. 30500.

(Die Erledigung der Pfarrey Wolfertſchwenden betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch das am 1. Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Schindele erledigte Pfarrey Wolfertſchwenden, welche in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Ottobeuern (zu Probſtried) liegt, wird zur Bewerbung in der vorgeſchriebenen Form binnen vier Wochen unter Beyfügung der ſtatiſtiſch und ökonomiſchen Notizen hiemit öffentlich ausgeſchrieben. Der Pfarr-Sprengel ſchließt nachſtehende Ortſchaften in ſich: 1.) das Pfarrdorf Wolfertſchwenden mit 325 Seelen, und mit einer Volks-Schule verſehen; 2.) die ¾ Stunde entlegenen Einöden Bußen mit 2, und Falken mit 9, dann die beyden Einödhöfe Klaßen mit 20 Seelen; 3.) in gleicher Entfernung den Weiler Boßarts mit 41 Seelen; 4.) das ½ Stunde ferne Filialdorf Niederdorf mit 163 Seelen, und 5.) das Filialdorf Dietenried ¾ Stunde entlegen mit 138 Seelen, zuſammen 698 Seelen.

Ein jeweiliger Pfarrer iſt gehalten, in der Filial-Kirche zu Niederdorf an Sonn- und Feyertagen die Meſſe zu leſen, und die Homilien zu halten, eben ſo zu Dietenried an dem Kirchweih- und St. Johannis-Feſte, auch iſt derſelbe zur Haltung eines Kaplans verbunden.

Das Pfarr-Widdum enthält an Gründen 10 Jaucherte 3 Viertel und 72 Ruthen, zu deren Bebauung ein Viehſtand von vier Kühen und ein Pferd, dann ein Perſonale von einem männlichen, und zwey weiblichen Dienſtbothen erfoderlich iſt.

Das Inventar mag die Summe von 420 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 850 fl. anſprechen.

Der Renten-Ertrag gewährt nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1826 1085 fl. 30 kr., und fließt: a.) aus ſtändigem Gehalte und Zinſen der Fundations-Kapitalien mit 551 fl. 30 kr.; b.) aus Realitäten mit 255 fl.; c.) aus Rechten mit 201 fl. 40 kr., und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen mit 77 fl. 11 kr. Die Laſten berechnen ſich auf 394 fl. 15 kr.

Augsburg den 17. September 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. v. Schelhorn.

---

CCCLXXXII.)

(Das erledigte Dekanat und die 1te Pfarr-Stelle zu Uffenheim betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſte Entſchließung ddo.

Bad Brückenau den 14. d. M. iſt die Pfarrey Poppenreuth, Dekanats Zirndorf dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Diſtrikts-Schulen-Inſpektor zu Uffenheim, Friedrich Chriſtian Thomaſius verliehen worden.

Da hiernach deſſen bisherige Stelle erledigt iſt; ſo wird dieſelbe zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben, und wegen des Ertrags derſelben folgendes bemerkt, nämlich: 499 fl. 48¼ kr. ſind vorhanden an ſtändigen Geld- und Natural-Bezügen: 1.) aus dem Staats-Aerar, als: 187 fl. 54 kr. an baarem Gelde; 82 fl. 23¼ kr. mit 8 Schffl. 1 Mtz. 1 Vierling 3 Sechzehntel Korn à 10 fl.; 96 fl. mit 12 Klftr. gemiſchten Holzes à 8 fl.; 72 fl. mit 1200 Stück Wellen à 6 fl. — in Summa 438 fl. 17¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: 20 fl. 31¼ kr. baar, und 1 fl. 15 kr. mit drey Vierling Korn; 3.) aus der Kommun-Kaſſe 15 fl. baar, und 24 fl. 44¼ kr. mit 2 Schfl. 2 Mtz. 3 Vrl. 1½ Schztl. Korn; dann 134 fl. aus Realitäten; und zwar 75 fl. mit dem Genuße der Wohnung; 59 fl. mit dem Genuße von 12 Mrg. Aecker; ferner 473 fl. 59½ kr. aus Rechten, nämlich 55 fl. 13½ kr. an ſtändigen Geld- und Natural-Gefällen; 48 kr. Handlohn; 332 fl. 58¼ kr. mit dem großen Frucht-Zehenten; 45 fl. mit dem kleinen Zehenten; 31 fl. 59¼ kr. mit dem Wein-Zehenten; 8 fl. mit dem Waldrecht; endlich 161 fl. 40 kr. mit Caſualien, worunter 48 fl. vom Beicht-Stuhle begriffen ſind. Geſammt-Ertrag 1269 fl. 27¼ kr. Hievon 86 fl. 49¼ kr. an Laſten aus 49 fl. 13¼ kr. Steuern, und 37 fl. 36 kr. Holz- und Zehent-Perzeptions-Koſten beſtehend, abgezogen, verbleiben 1182 fl. 38 kr. als Rein-Ertrag; alles nach der im Jänner 1829 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion.

Ansbach den 31. Auguſt 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## CCCLXXXIII.)

### Dienſt-Erledigungen.

Bey dem kgl. Appellationsgerichte des Oberdonau-Kreiſes iſt eine Sekretärs-Stelle in Erledigung gekommen.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle innerhalb 4 Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg den 17. September 1832.

## CCCLXXXIV.)

Bey dem k. Landgerichte Kaufbeuern iſt die Stelle eines Rechts-Anwaltes erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 4 Wochen bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg den 17. September 1832.

## CCCLXXXV.)

Bey dem k. Landgerichte Lohr im Unter-Main-Kreiſe iſt die Stelle eines Advokaten erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte jenes Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder verwendet ſind.

Würzburg den 14. September 1832.

---

Bey dem k. Landgerichte Kitzingen im Unter-Main-Kreiſe iſt die Stelle eines Advokaten erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte jenes Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder verwendet ſind.

Würzburg den 14. September 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Der Gemeinde Neuburg an der Kammel wurde durch Miniſterial-Entſchließung vom 22. May d. J. die Abhaltung von zwei Vieh-Märkten bewilliget, dieſe wurden durch Regierungs-Entſchließung vom 14ten d. Mts. auf den 1. Sonntag im Oktober, und den auf den vierten Sonntag in der Faſten (Lätare) folgenden Montag feſtgeſetzt.

---

Seine Majeſtät der König haben am 1. September 1832 den bisherigen Rittmeiſter der Landwehr Cavallerie-Diviſion der Stadt Augsburg Kaspar Wagenſeil zum Major derſelben allergnädigſt zu befördern geruht.

---

Vermöge ſtattgehabter Wahl-Verhandlung wurde an die erledigte Gemeinde-Vorſtehers-Stelle in Opfenbach, Landgericht Weiler, der bisherige Stiftungs-Pfleger Xaver Herrman von Mellatz, und an deſſen Stelle Franz Joſeph Pfauner zu Mellatz als Stiftungs-Pfleger der Gemeinde Opfenbach gewählt. An die Stelle des verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Joſeph Schweniburg Schmids zu Opfenbach, trat der Erſatzmann Johann Baptiſt Bühler vom Bad ein.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

473.) praes. den $\frac{1}{9}$ 32.

(Bekanntmachnng.)

Der Söldner Johann Raßhofer („beim Stiegel-Haus“) von Allmannhofen, gieng im Monat July mit Tod ab. Auf Antrag der hinterlaſſenen Wittwe Barbara Raßhofer, werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an deſſen Rücklaß Anſprüche machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, dieſe ihre Anſpruche binnen 3 Monaten von Heute an, und zwar ſpäteſtens bis zum 20. November d. J. anzumelden, und nachzuweiſen, indem ſie ſonſt mit denſelben nicht weiter gehört, und die Verlaſſenſchaft unter deſſen Erben vertheilt werden würde.

Holzen den 20. August 1832.

Gräflich Fiſchler-Treubergiſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Zech, Patrimonialrichter.

474.) praes. den $\frac{13}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf den Grund einer Ueberſchuldung und des Andringens von Hypothek-Gläubigern wird das Anweſen des Anton Jörgler zu Aichen öffentlich verſteigert.

Dieſes beſteht: a) zu Dorf aus einem erſt vor einigen Jahren neugebauten und ganz gemauerten Wohnhaus mit einem Brenn-Ofen; in ſolchem ſind der Stadel, Stall, Backofen, Küche, Geſchirrkammer und Keller. Im obern Stock aus zwey Kammern, und ober dieſen iſt der Hausboden. In der Fronte dieſes Hauſes iſt eine ſehr geräumige Hofraite mit einem Wurz-Gärtchen, und hinter dem Haus ein Gras-Garten mit Obſtbäumen beſezt; b) zu Feld aus $\frac{3}{4}$ Jchrt. Ackers, $\frac{1}{2}$ Tgw. Wieſen, und der vertheilten Gemeinde-Gerechtigkeit zur Hälfte.

Der Verkauf geſchieht im Wirthshauſe zu Aichen Dienſtags den 9. Oktober Nachmittags 1 Uhr. Die beſondern Bedingungen werden vor der Verſteigerung eröffnet.

Kaufsluſtige werden hiezu eingeladen mit dem Anfügen, daß ſich Unbekannte über ihren Vermögens-Stand und Leumund vorſchriftsmäßig auszuweiſen haben.

Ursberg den 5. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

475.) praes den $\frac{16}{9}$ 32.

(Ediktal-Citation.)

Joſeph Valentin Rumpf Soldat in der 3ten Compagnie des 5ten National-Feld-Bataillons (Fortis), geboren zu Rain den 14. Februar 1789 wird ſeit dem franzöſiſchen Feldzug im Jahre 1814 vermißt; daher er, oder ſeine legitime Deszendenz hiemit aufgefodert werden, binnen 6 Monaten a dato ſein in 300 fl. beſtehendes Vermögen bey der unterfertigten Behörde in Empfang zu nehmen, indem ſonſt daſſelbe nach Umfluß dieſes Termines den bekannten Inteſtat-Erben gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Rain den 10. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaiſer, Landrichter.

---

476.) praes. den $\frac{17}{9}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem der Söldner und Zimmermann Joſeph Ziegler von Biberach ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und die durch vorgenommene Inventariſation ſich das Vorhanden-Seyn einer gänzlichen Ueberſchuldung ergeben hat; ſo wird das Gant-Verfahren unter Feſtſetzung nachbenannter Verhandlungs-Termine eingeleitet: 1.) zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen auf Dienſtag den 16. Oktober d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 16. November d. J.; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik auf Dienſtag den 4ten Dezember, und zur Duplik auf Mittwoch den 19ten Dezember d. J. jedesmal 9 Uhr Vormittags.

Die unbekannten Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit unter dem Rechts-Nachtheile hinzu vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von gegenwärtiger Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird eröffnet, daß das Geſamt-Vermögen des Gantirers auf 648 fl. 8 kr. eingewerthet ſey, und die bis jetzt bekannten Schulden auf 659 fl. 30 kr. ſich belaufen, worunter 631 fl. Hypothekariſch verſicherte Poſten begriffen ſind. Alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Roggenburg den 12. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

---

477.) praes. den 17/9 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Johannes Haug von Rickenbach wird auf den Antrag ſeiner Gläubiger öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert.

Das Anweſen beſteht: 1) in einem gemauerten, erſt vor wenigen Jahren ganz neu erbauten, gut unterhaltenem Wohnhaus, Stall, Stadel und Schopf, alles unter einem Dach; 2) in einem Acker hinter der Binden; 3) in einem Acker zu Rickenbach, zuſammen pr. 2 Tgw. 81 Dzm.; 4) in einem Wieswächſle im Tobel ſamt Gebüſch 12 Dzm. enthaltend; 5) in einem Acker auf dem Kapf pr. 74 Dzm.; 6) in einem Acker auf der Egg pr. 1 Tgw. 60 Dzm.; 7) in einer Wieſe zu Rickenbach pr. 37 Dzm.; 8) in 2 Beet Reben im Wannenthal pr. 11 Dzm.; 9) in 2 Beet Reben hinterm Berg pr. 14 Dzm.; und 10) in einem Acker hinter der Binden pr. 1 Jchrt. 26 Dzm.

Der Verkauf wird zu Rickenbach in dem Hauſe des Gemeinde-Vorſtehers den 27. Sept. 1832 Nachmittags 2 Uhr vorgenommen; Kaufs-Liebhaber werden mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Zuſchlag bey hinreichendem Anbothe in kürzeſter Zeit erfolgen kann.

Die bey dieſer Verkaufs-Verhandlung allenfalls erſcheinenden Fremden und Auswärtige können nur bey Vorlage ihrer Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſe hiebey zugelaſſen werden; die Verkaufs-Bedingungen ſelbſt werden am Tage der Verſteigerung eröffnet.

Lindau den 12. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

478.) praes. den 20/9 32.

(Jagd-Verpachtung.)

Der ſüdliche Theil der Dilinger-Jagd muß gemäß Reſcripts der k. Regierung, Kammer der Finanzen vom 1ten d. M. wieder verpachtet werden.

Zu dieſer Verhandlung hat man Dienſtag den 16. Oktober anberaumt; wozu Pacht-Luſtige frühe 9 Uhr in der k. Rentamts-Kanzley zu Lauingen mit dem Bemerken zu erſcheinen eingeladen werden, daß um dieſe Zeit das Verſteigerungs-Protokoll eröffnet, und Mittags 12 Uhr, (im Falle keine Angebote mehr gelegt werden,) geſchloſſen werden wird.

Am 14. September 1832.

| Königliches Rentamt Lauingen. | Königliches Forſtamt Dilingen. |
|---|---|
| Lettenmayer, Rentb. | Egger, Forſtm. |

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 17. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 20. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 22. Septemb. 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat.* à 4% *m. Coup.* | 97$\frac{1}{8}$ | 96$\frac{7}{8}$ | *Obligat* à 4% *m. Coup.* | 97$\frac{1}{8}$ | 96$\frac{7}{8}$ | *Obligat.* à 4% *m. Coup.* | 97$\frac{1}{8}$ | 96$\frac{7}{8}$ |
| *detto* à 5% . . | | | *detto* à 5% . . | | | *detto* . à 5%. . | | |
| ***Lott. Loose E—M*** à 4% | | 108 | ***Lott. Loose E—M*** à 4% | | 108$\frac{1}{2}$ | ***Lott. Loose E—M*** à 4% | | 108$\frac{1}{2}$ |
| *detto* „ „ 2 *mt.* | | | *detto* „ „ 2 *mt.* | | | *detto* „ „ 2 *mt.* | | |
| *detto unverz.* à 10 *fl.* | | 118 | *detto unverz.* à 10 *fl.* | | 119 | *detto unverz* à 10 *fl.* | | 120 |
| *detto detto* à 25 *fl.* | | | *detto detto* à 25 *fl.* | | 118 | *detto detto* à 25 *fl.* | | 108 |
| *detto detto* à 100 *fl.* | | | *detto detto* à 100 *fl.* | | 108 | *detto detto* à 100 *fl.* | | 108 |

Digitized by Google

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro 40.

Augsburg, den 1ten Oktober 1832.


Inhalt:


387.) Den Umlauf durchlöcherter Münzen btrff. 388.) Ueber das Verfahren bey Beſetzung der Dienſtes-Stellen im reinen Juſtiz-Fache. 389.) Das Verbot des auswärtigen Lotto-Spieles btrff. 390.) Den proviſoriſchen und definitiven Bier-Satz für das braune Winter-Bier betrff. 391.) Die Nachweiſung über den Stand der öffentlichen Sicherheit pro 18³¹/₃₂ btrff.) 392.) Patrouillen-Dienſt der Gensdarmerie. 393.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Enheim. 394 und 395.) Dienſtes-Erledigungen. — Weitere Beyträge für Wittelsbach. — Bekanntmachungen der äuſſern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCLXXXVII.) ad Nrm. 31375.

(Den Umlauf durchlöcherter Münzen betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die unterm 27 Juny 1829 durch das Regierungs-Blatt Nr 26 bereits bekannt gemachte Verordnung vom 17. deſſelben Monats und Jahrs, den Curs der durchlöcherten Münz-Sorten betreffend, wird mit den einſchlägigen Beſtimmungen des Straf-Geſetzbuches durch nachfolgende Veröffentlichung wiederholt den Kreis-Bewohnern in Erinnerung gebracht.

Augsburg den 23. September 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

# Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

„In Erwägung der Nachtheile, welche dem Geſammt-Vermögen Unſerer Unterthanen aus der im Verkehre fortwährend zunehmenden Maſſe durchlöcherter oder in anderer Weiſe verſtümmelter Münzen zugehen, verordnen Wir auf den Antrag Unſerer Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

„1.) Das ſchon von Unſeren Regierungs-Vorfahrern erlaſſene, und unter dem 28. Febr. 1821 wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bey allen Staats-Stiftungs- und Kommunal-Kaſſen wird hiemit erneuert, und den betreffenden Verwaltungs-Stellen, vorzüglich aber den mit Kaſſa-Viſitationen beauftragten Commiſſären wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieſer Anordnung ernſtlich zu wachen.“

2.) „Wer immer aus den erwähnten Kaſſen Gelder zu erheben hat, iſt berechtiget, die Annahme durchlöcherter, oder in anderer Art beſchädigter Münzen zu verweigern, und den Kaſſen-Beamten liegt die Auswechslung derſelben für eigene Rechnung ob.“ –

3.) „Bey keinerley Zahlung im Privat-Verkehre ſoll der Geld-Empfänger verbunden ſeyn, eine durchlöcherte, oder in anderer Weiſe verſtümmelte Münze ſich aufdringen zu laſſen, und bey allen derley Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geſchehen, ſollen dieſe Münzen unnachſichtlich ausgeſchoſſen werden.“

4.) „Unſer Haupt-Münzamt wird ſolche Ausſchuß-Münzen, in ſoferne denſelben im unbeſchädigten Zuſtande der Umlauf in Unſerem Reiche geſtattet iſt, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländiſcher Münzen auswechſeln, und ſich dafür nur den wirklichen Gewichts-Abgang in den beſtehenden Einlöſungs-Preiſen vergüten laſſen.“

5.) „Sämtliche Polizey-Behörden Unſeres Reiches werden hiemit angewieſen, den Quellen des vermehrten Zuſtrömens verſtümmelter Münzen ſorgfältig nachzuforſchen, und gegen diejenigen, welche aus dieſem betrüglichen Geſchäfte ſelbſt, oder aus der Verbreitung von derley Münzen ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Geſetze zu verfahren.“

Bad Brückenau, den 17. Juny 1829.

**Ludwig**

**Graf v. Armansperg. v. Schenk.**

Auf
Königl allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
v. Geiger.

---

Abdruck.

Theil I. des Strafgeſetz-Buches;

„Art. 344.“

„Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beſchneiden oder anderer Mittel ihren innern Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metall-Stücken durch betrüglichen Schein das Anſehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münz-Sorten den äußeren Anſchein höherer Münzen giebt, und ſolche auf die eine oder andere Art verfälſchte Stücke ausgiebt, oder ausgeben läßt; ſoll den vierfachen Werth des erweißlich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieſes nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Betrug erſten Grades (Art. 263.) geſtraft werden.“

„Art. 431.“

„Wer verrufene oder andere ſchlechte Münz-Sorten in gewinnſüchtiger Abſicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nenn-Werthes ſolcher Münzen beſtraft.“

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es liegen Anzeigen vor, daß die Auswärtigen Scheide-Münzen vielfältig wieder beſonders an Markt- und Schrannen-Tagen in dem Verkehr zum Vorſcheine kommen.

Die Verordnung vom 13. April 1826 über den Curs der auswärtigen Scheide-Münzen in den Kreiſen dieſſeits des Rheins wird daher nachſtehend den Kreis-Bewohnern zur Nachachtung, ſämtlichen Polizey-Behörden aber zur genauen Handhabung wiederholt bekannt gemacht.

Abdruck.

„(Den Kurs der auswärtigen Scheide-Münzen in den ſieben obern Kreiſen btr.)"

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

„Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß, „ohngeachtet den auswärtigen Scheide-Münzen der „Umlauf in Unſeren Staaten nicht geſtattet iſt, „dennoch dieſe Münz-Sorten in einigen Theilen „Unſeres Reiches wieder in großer Menge im „Verkehr erſcheinen."

„Wir finden Uns daher auf den Antrag Unſerer Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen veranlaßt, unter Hinweiſung auf die gegen „die Cirkulation der fremden Scheide-Münzen beſtehenden Verbote zu verordnen, wie folgt:"

1.) „Nur die mit den ehemaligen Kurfürſtlich „Bayeriſchen nun Königlich Bayeriſchen Wappen „geprägten Scheide-Münzen zu ſechs, drey und „einem Kreuzer haben geſetzlichen vollen Kurs; „alle übrigen Scheide-Münzen ohne Unterſchied „ſollen als längſt abgewürdigt auſſer Kurs bleiben."

2.) „Nach dieſer Beſtimmung haben ſich alle Unſere Behörden, Aemter und Kaſſen vom Tage der „Publikation der gegenwärtigen Verordnung an ſtrenge zu achten, und es iſt ihnen die Annahme der abgewürdigten Scheide-Münzen wiederholt und ausdrücklich unterſagt."

3.) „Damit jedoch den Bewohnern Unſeres Reiches Gelegenheit gegeben werde, ſich dieſer Münz-Sorten zu entledigen, ſo wollen Wir deren Annahme bey den Zahlungen unter Privaten noch bis „Ende September des gegenwärtigen Jahres geſtatten, und Unſer Haupt-Münz-Amt zugleich „angewieſen haben, dieſelben nach ihrem innern Werthe einzulöſen."

4.) „Nach Verlauf des gegebenen Zeitraumes „ſoll der Kurs dieſer Münzen ganz aufhören."

5.) „Nur in den Grenz-Orten wird Ausnahmsweiſe im kleinen Verkehr mit benachbarten Staaten der Umlauf der jenſeitigen Scheide-Münzen „noch ferner mit dem Beyſatze geduldet, daß jeden „Ortes nur die Scheide-Münzen des angränzenden „Nachbar-Staates, und keine anderen hierunter „begriffen ſeyen."

„Unſere Kreis-Regierungen werden jene Gränz-Orte, welche ſich zu ſolchen Ausnahmen eignen, „durch Ausſchreibungen in den Kreis-Intelligenz-Blättern näher bezeichnen."

6.) „Würde ſich zum täglichen Bedürfniſſe ein „örtlicher Mangel an inländiſcher Scheide-Münzen „zeigen, ſo haben die betreffenden Aemter und „Kaſſen ſich an Unſer Haupt-Münz-Amt zu wenden, welches gegen baaren Erlag den Bedarf aus den „vorhandenen Vorräthen ungeſäumt befriedigen wird."

„Unſer Staats-Miniſter des Innern und der „Finanzen iſt für den genauen Vollzug der gegenwärtigen durch das Regierungs-Blatt bekannt zu „machenden Verordnung verantwortlich."

München den 13. April 1826.

Ludwig

Graf v. Armansperg.

Auf
Königl. allerhöchſtem Befehl,
der General-Sekretär.
Fr. v. Kobell.

CCCLXXXVIII.)

(Das Verfahren bey Beſetzung der Dienſt-Stellen im reinen Juſtiz-Fache btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Um die Verordnungen vom 29. Jänner und 8. Februar 1832 über das Verfahren bey Beſetzung der Dienſtes Stellen im reinen Juſtiz-Fache betreffend genau zu vollziehen, wird nach erfolgter Autoriſation des kgl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz hiemit bekannt gemacht, daß die Bewerber um erledigte Stellen im Juſtiz-Fache für jede einzelne Stelle, um welche ſie ſich bewerben, eine beſondere Vorſtellung zu übergeben haben, und zwar unter dem Präjudize, daß auf eine Vorſtellung, in welcher zugleich um mehrere Stellen nachgeſucht wird, keine Rückſicht genommen werde.

Neuburg den 24. September 1832.

Königl. Bayer. Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

Frhr. v. St. Marie Egliſe, Direktor.

Weinig.

CCCLXXXIX.) ad Nrm. 51082.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Verbot des auswärtigen Lottoſpiels btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zu Folge Auftrags des k. Staats-Miniſteriums des Innen vom 15. d. M. werden die allerhöchſten Verordnungen vom 14. Auguſt 1810 (Reggsbl. v. J. 1810 S. 674) und 7. September 1818 (allgemeines Int.-Bl. für das Königreich Bayern 1818 S. 44) das Verbot des auswärtigen Lotto Spieles btrff., allgemein ins Gedächtniß zurückgerufen, und die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden zur ſtrengſten Handhabung derſelben hiedurch aufgefodert.

Augsburg den 26. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Hayn.

CCCXC.) ad Nrm. 52016.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-donau-Kreiſes.

(Den proviſoriſchen und definitiven Bier-Satz für das braune Winter-Bier betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die in dem Ausſchreiben vom 13. d. M. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1832 Stück 39 Seite 1071) enthaltenen Anſätze für die letzte braune Winterbier-Taxe ſind gemäß Entſchließung vom 28. Dezember vorigen Jahre (Kreis-Intelligenz-Blatt 1832 Seite 5)

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den I. Diſtrikt | auf | $4\frac{1}{4}$ kr. |
| „ „ II. | „ | „ | $4\frac{1}{4}$ kr. |
| „ „ III. | „ | „ | 4 kr. |
| „ „ IV. | „ | „ | $4\frac{1}{2}$ kr. |

zu berichtigen.

Augsburg den 28. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Hayn.

CCCXCI.) ad Nrm. 31808.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Nachweiſungen über den Stand der öffentlichen Sicherheit pro 18³¹/₃₂.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bey dem nahen Schluße des Verwaltungs-Jahres werden ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes an die Vorlage der Nachweiſungen über den Stand der öffentlichen Sicherheit in dieſem Jahre erinnert und aufgefodert, die bezeichnete Vorlage bis zum 15ten des nächſten Monats zu bewirken.

In Bezug auf die Faßung wird die Beachtung der Ausſchreiben vom 15. Jänner 1818, 2. April 1819, 26. May 1820, 17. November 1820, 30. November 1821, dann vom 1. Oktober 1822 mit Zuverſicht gewärtiget, und zugleich reichhaltigen Bemerkungen, namentlich in Hinſicht auf die Handhabung der beſtehenden Verordnungen über die Bettler und Landſtreicher, ferner auf die Unterdrückung der Raufhändel, entgegen geſehen.

Augsburg den 26. September 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Hayn.

---

CCCXCII.) ad Nrm. 29910.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Patrouillen Dienſt der Gendarmerie btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unterm 12. November 1818 wurde bereits verfügt, und mittels lithographirten Ausſchreibens vom 5. März 1819 wiederholt angeordnet:

„daß die früheren Befehle wonach die Anordnung der Patrouillen der Gendarmerie, ſo wie die Beſtimmung der Richtung, Ausdehnung und Zahl derſelben vorzugsweiſe den Polizey-Behörden obliege, künftig allenthalben zu beobachten ſeyen, wogegen auch die Gendarmen den dießfallſigen Eröffnungen der Polizey-Behörden Folge zu leiſten, und denſelben auf jedesmaliges Verlangen ihre Patrouillen- und Dienſt-Bücher zur Einſicht vorzulegen haben, damit ſich dieſe von dem Vollzuge ihrer Anordnungen überzeugen können.“

Dieſe dem Sicherheits-Dienſte ſehr weſentliche Verfügung wird hiemit ſämtlichen Polizey-Behörden des Kreiſes wiederholt, und mit dem ernſtgemeinten Eröffnen in Erinnerung gebracht, daß jene Behörden, welche in dem Vollzuge derſelben werden nachläßig befunden werden, wegen ſolcher verletzten Amts-Obliegenheit nach Umſtänden ſelbſt das Einſchreiten nach Maasgabe des IX. konſtitutionellen Ediktes zu gewärtigen haben.

Augsburg den 26. September 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. v. Schelhorn.

---

CCCXCIII.)

(Die erledigte Pfarrey Enheim btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach den Vorſchriftsmäßigen Beſtimmungen des kgl. Ober-Conſiſtoriums vom

12ten d. M. ſoll die erledigte Pfarrey Enheim, Dekanats Uffenheim, nunmehr ohne Verzug zur Wieder-Beſetzung ausgeſchrieben werden.

Dieſe wird hiedurch bewirkt, und Bewerber haben ſich daher innerhalb 6 Wochen Vorſchriftsmäßig um genannte Pfarrey zu melden.

Der Ertrag derſelben beſteht nach der unterm 10. April 1826 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion vom Jahre 1818 aus folgenden Theilen: I.) aus 28 fl. 4 kr. 3 pf. als ſtändiger Gehalt aus den in der Faſſion bezeichneten verſchiedenen Kirchen-Stiftungen mit Jubegriff von 4 fl. 59 kr. 2 pf. für 2 Metz. 3 Vrl. 3⅞ Sdl. Korn aus der Kirchen-Stiftung zu Enheim in natura; II.) aus 172 fl. aus Realitäten und zwar 35 fl. mit dem Genuß der Wohnung, 93 fl. mit dem Genuß von 9⅞ Mrg. Aecker, 44 fl. mit dem Genuß von 2 Mrg. Wieſen; III.) in 325 fl. 11 kr. aus Rechten, nemlich: 2 fl. 40 kr. an ſtändigen Geld-Gefällen, 19 fl. 51¼ kr. an 1 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrl. Waitzen, 244 fl. 59¼ kr. an 24 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. Korn, 57 fl. 20 kr. an 14 Schffl. 2 Metz. Haber, letztere Naturalien ſind ſtändige Gefälle; 40 kr. an Handlohn; IV.) in 35 fl 44 kr. aus beſonders bezahlt-werdenden Dienſtes-Verrichtungen. 560 fl. 59 kr 3 pf. zuſammen. An Laſten nichts.

Ansbach den 19. September 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## CCCXCIV.)

### Dienſt-Erledigungen.

Durch die temporäre Quieſcirung des kgl. Sekretärs Karl Ernſt v. Heckel iſt bey dem k. Appellations-Gerichte für den Iſar-Kreis eine Sekretärs-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Landshut den 18. September 1832.

## CCCXCV.)

(Erledigung der erſten Staats-Prokurators-Stelle am kgl. Appellations-Gerichte zu Zweybrücken betreffend.)

Seine Königliche Majeſtät haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 9. September d. J. die am Bezirks-Gerichte Kaiserslautern erledigte Staats-Prokurators-Stelle dem 1ſten Staats-Prokurator am Appellations-Gerichte des Rhein-Kreiſes, Johann Friedrich Merkel, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte 1ſte Staats-Prokurators-Stelle am Appellations-Gerichte dahier haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte jenes Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie bereits angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweibrücken den 19. September 1832.

## Weitere Beyträge für Wittelsbach.

Vom 7ten Auguſt bis 24ten September 1832.

| | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1.) | an Zinſen aus deponirten Geldern giengen ein | 27 fl. | 40 kr. | — pf. |
| 2.) | von der Gemeinde Weiſſensberg, Landgerichts Lindau | 1 „ | — „ | — „ |
| 3.) | von Sr. Exzell. dem k. b. Bundestags-Geſandten Frhrn. v. Lerchenfeld | 33 „ | — „ | — „ |
| 4.) | von dem k. General der Cavallerie Frhrn. v. Hallberg | 100 „ | — „ | — „ |
| | Stand den 6. Auguſt d. J. | 11372 „ | 50 „ | 3 „ |
| | Summa | 11534 fl. | 30 kr. | 3 pf. |

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

478.) praes. den $\frac{21}{9}$ 32.

(Vorladung.)

Am 7. Juny d. J. ſtarb der k. Pfarrer Mathias Pilbes zu Kleinberghofen, Kammerer des Ruralkapitels Sittenbach ohne leztwillige Diſpoſition.

Da nun das unterzeichnete k. Landgericht zur Verhandlung ſeiner Verlaſſenſchaft von dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg committirt wurde; ſo werden alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des Titl. Pfarrers Pilbes aus was immer für einem Rechts-Titel Foderungen oder Anſprüche zu machen haben, anmit aufgefodert, dieſelben binnen 60 Tagen von heute an bey der dieſſeitigen Behörde anzumelden, indem auſſerdeſſen ohne Rückſicht auf unbekannte Foderungen mit der weitern Auseinanderſetzung obiger Verlaſſenſchaft fürgeſchritten werden würde.

Zugleich ergeht an jene Perſonen, welche zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände in Handen haben, die Auffoderung, dieſelben binnen der nämlichen Zeit anher auszuhändigen.

Aichach am 10. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

479.) praes. den $\frac{24}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das verpfändete Anweſen des Rochus Huber von Hohenried zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben.

Daſſelbe beſteht aus dem Hauſe Nro. 5 zu Hohenried, gemauert und mit Ziegeln gedeckt, dann aus Stadel und Stallung gemauert und halb mit Ziegeln und halb mit Stroh gedeckt, Backhaus, Hof-Raum und Garten zu 74 Dezm. freyſtiftig zum Rentamte Aichach, dann in 20 Tgw. 47 Dezimalen Aecker und 4 Tgw. 65 Dzm. Wieſen, freyſtiftig zur Pfarrey Willprechtszell, und 18 Tagw. 14 Dzm. Aecker freyſtiftig zum k. Rentamte Aichach.

Kaufs-Luſtige welche ſich über die Vorbedingniſſe der Anſäſſigmachung legal ausweiſen können, werden zur Erſteigerung dieſes Anweſens auf Samſtag den 20. Oktober d. J. Vormittags in das Amts-Lokale eingeladen.

Aichach, den 14. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

480.) praes. den $\frac{24}{9}$ 32.

(Wein-Fäſſer-Verkauf.)

In der Rentamts-Kanzley zu Lindau werden

am Samstag den 13. Oktober Nachmittags 2 Uhr aus dem Stifts-Keller zu Lindau fünf in Holz gebundene, und gut erhaltene Wein-Fäſſer zu 60, 51½, 85½, 72½ und 66 bayeriſchen Eimern an den Meiſtbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der k. Regierung K. d. F. in Augsburg verſteigert werden.

Zu dieſer Verhandlung ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein

Lindau den 18. September 1832.

Königlich Bayeriſches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

---

481.) praes. den 25/9 32.

(Die Wiederbeſetzung der IIten Lehr-Stelle an der Volksſchule der Stadt Weiſſenhorn)

Durch den Tod des Lehrers der II. Klaſſe der hieſigen Volks-Schule iſt dieſe Stelle in Erledigung gekommen. Die mit derſelben verbundene neu regulirte Beſoldung, und die Dienſtes-Emolumente ſind folgende: I. Aus Communal-Mitteln: a.) freie Wohnung im Schulgebäude, Anſchlag zu 20 fl.; b.) Antheil am Schul-Haus-Garten ddo. 5 fl.; c.) an baarem Gelde 210 fl; d.) in Naturalien: 1 Schffl. Roggen zu 8 fl.; ½ Schffl. Gerſte zu 3 fl.; 3 Schffl. Veeſen zu 12 fl.; 2 Klafter Holz wie ſolche der Schlag gibt zu 10 fl. II. Aus Stiftungs-Mitteln: aus der Schul-Stiftung für die Sonntags-Schule 15 fl., aus der Spital-Stiftung die herkömmliche Suſtentation mit 6 fl. 54 kr. III. Aus Neben-Verdienſten: für beſondern Unterricht ꝛc. 20 fl. Summa 309 fl. 54 kr.

Da das Präſentations-Recht dem Magiſtrate zuſteht, ſo haben die Bewerber um dieſe Lehrer-Stelle längſtens binnen 3 Wochen ihre, mit legalen Qualifikations-Zeugniſſen belegten Geſuche anher einzureichen.

Bezüglich auf die Qualifikations-Nachweiſung aber kommt zu beachten, daß einer allerhöchſten Vorſchrift gemäß, nur Lehrer mit der Note „vorzüglich" oder allenfalls auch noch mit der Note „ſehr gut" und Schuldienſt-Exſpektanten, dann präſentirt werden können, wenn dieſelben bereits Gehilfen- oder Verweſers-Dienſte geleiſtet, und in der allgemeinen Konkurs-Prüfung die erſte Klaſſe erhalten haben.

Weiſſenhorn den 21. September 1832.

Der Stadt-Magiſtrat.

Raffler, Bürgermeiſter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 25. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 27. Septemb. 1832. | Briefe | Geld | Den 29. Septemb. 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 97⅛ | 96⅞ | Obligat. à 4% m. Coup. | 97 | 96¾ | Obligat. à 4% m. Coup. | 97 | 96¾ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | | 108½ | Lott. Loose E—M à 4% | | 109 | Lott. Loose E—M à 4% | 109½ | 109 |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | 120 | detto unverz. à 10 fl. | | 120 | detto unverz à 10 fl. | | 121 |
| detto detto à 25 fl. | | 108 | detto detto à 25 fl. | | 108 | detto detto à 25 fl. | | 112 |
| detto detto à 100 fl. | | 110 | detto detto à 100 fl. | | 110 | detto detto à 100 fl. | | 112 |

# Intelligenzblatt

## des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro 41.

Augsburg, den 8ten Oktober 1832.


Inhalt:


396.) Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conſcribirten btrff. 397.) Den Umſatz falſcher Viertel- und halben Kronen-Thaler btrff. 398.) Die Abhaltung einer Anſtellungs-Prüfung zu Erlangung definitiver Schul-Dienſte btrff. 399.) Beſchlagnahme der Schrift: „Patriotiſche Gemälde aus Polen" von Widmann. 400.) Beſchlagnahme der Nro. 103 der Zeitſchrift: „Die Zeit." 401.) Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Werdenfels. 402.) Erledigung einer Aſſeſſors-Stelle bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte München. 403.) Erledigung einer Sekretärs-Stelle bey dem kgl. Wechſel- und Merkantilgerichte I. Inſtanz in München. 404.) Erledigung einer Raths-Stelle bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Ansbach. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äuſſern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CCCXCVI.) ad Nrm. 31834.

An

ſämtliche Conſcriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conſcribirten betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach §. 4. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes, und nach §. 4. der Vollzugs-Vorſchriften zu demſelben wird zur Waffen-Unwürdigkeit die vollſtändige Verurtheilung wegen Verbrechen oder wegen der daſelbſt genannten gemeinen Vergehen vorausgeſetzt, welche Vorausſetzungen aber bey jenen Conſcribirten, welche nach §. 6. der Verordnung vom 9ten Auguſt 1806 über den Wild-Diebſtahl wegen Betretung mit dem Jagd-Gewehre zu einer doppelt geſchärften Gefängniß-Strafe verurtheilt werden, als nicht vorhanden anzuſehen ſind.

Dieſes wird zu Folge Miniſterial-Entſchließung vom 21. Auguſt d. J. den kgl. Conſcriptions-Behörden zur künftigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

Augsburg den 3. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXCVII.) ad Nrm. 31984.

An ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Umſatz falſcher Viertel-, und halben Kronen-Thaler betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß in dem Bezirke des k. Landgerichts Friedberg, und der Stadt Augsburg falſche halbe, und Viertel-Kronen-Thaler mit öſterreichiſchem Gepräge und der Jahr-Zahl 1788 in Umlauf geſetzt werden. Sie ſind beſonders an dem dumpfen Klange, an der Bley-Farbe, und die halben Kronen-Thaler an dem groben Gepräge kenntlich.

Dieſes wird zur allgemeinen Warnung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 2. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXCVIII.) ad Nrm. 317.

(Die Abhaltung einer Anſtellungs-Prüfung zu Erlangung definitiver Schul-Dienſte betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch Abſchnitt III §. 11 der allerhöchſten Verordnung vom 11. Juny 1809 (Rggs-Blt. v. J. 1809 Stück XLIII. Seite 943 u. ſ. f.) angeordnete Prüfung zur Erlangung definitiver Schul-Dienſte wird für das laufende Jahr Montags den 22. Oktober d. J. und an den darauf folgenden Tagen in dem hieſigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden.

An dieſer Prüfung haben alle jene Individuen Antheil zu nehmen, welche in dem Jahre 1829 aus dem k. Schul-Lehrer-Seminär in Dilingen, oder als dem Oberdonau-Kreiſe angehörige Schul-Präparanden aus dem Schul-Lehrer-Seminar in Altdorf entlaſſen wurden, in die Reihe der Schul-Dienſt-Exſpektanten getreten ſind, und ſeit jener Zeit wenigſtens zwey Jahre hindurch in der Eigenſchaft als Schul-Verweſer, Schul-Gehilfen oder von k. Regierung authoriſirte Privat-Gehilfen oder Lehrer in dem praktiſchen Schul-Fache ſich fortgebildet haben.

Ferner haben an dieſem Conkurs-Examen jene Iſraelitiſchen Schul-Dienſt-Exſpektanten des Oberdonau-Kreiſes zu participiren, welche in dem Jahre 1829 aus dem Seminar-Unterrichte getreten ſind, und ſich über die vorgeſchriebene praktiſche Fortbildung auszuweiſen vermögen.

Zugleich wird mit dieſer Prüfung eine Prüfung für Iſraelitiſche Religions-Lehrer in der Art verbunden werden, daß hieran jene Individuen Theil nehmen können, welche entweder ein Schul-Lehrer-Seminar beſucht, oder bereits eine frühere Prüfung für Iſraelitiſche Religions-Lehrer-Stellen be-

ſtanden haben, und ſich eine beſſere Note zu verſchaffen beabſichtigen.

Endlich wird der Zutritt zu der angeordneten Schul-Lehrer-Conkurs-Prüfung auch denjenigen Individuen geſtattet, welche bereits früher die Conkurs-Prüfung beſtanden haben, und dieſelbe zur Erlangung einer beſſern Conkurs-Note wiederholen wollen, oder welche in früheren Jahren aus dem Seminar getreten ſind, und der Anſtellungs-Prüfung ſich bisher noch nicht unterzogen haben.

Diejenigen Schul-Individuen der bezeichneten Cathegorien, welche dieſe Prüfung zu beſtehen gedenken, haben ſich am Sonntag den 21. Oktober Vormittags um 11 Uhr unter Vorlage ihrer verſchloſſenen Sitten- und Qualifikations-Zeugniſſe der betreffenden Diſtrikts- und Polizey-, und Diſtrikts-Schul-Behörde in dem kgl. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die Polizey- und resp. Diſtrikts-Schul-Behörden des Kreiſes haben die in ihren Diſtrikten wohnenden betreffenden Individuen hievon geeignet zu benachrichtigen, auch iſt an jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter beſtehen, dieſe Bekanntmachung ſchleunigſt in dieſelbe einzurücken.

Augsburg den 3. Oktober 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCXCIX.) ad Nrm. 317.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Patriotiſche Gemälde aus Polen“ von Widmann betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift: „Patriotiſche Gemälde aus Polen von Widmann“ wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7ten Auguſt unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 3. Oktober 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCC.) ad Nrm. 395.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nro. 105. der Zeitſchrift: „die Zeit“ btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle verfügte Beſchlagnahme der Nro. 105 der Zeitſchrift: „die Zeit“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten v. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Augsburg den 5. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CCCCI.)

## Dienſt-Erledigungen.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Werdenfels btrff.)

Das Landgerichts-Phyſikat Werdenfels iſt durch die Verſetzung des Dr. Sorg auf das Phyſikat Königshofen erlediget worden.

Dieſes wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche mit den nöthigen Belegen ſpäteſtens bis zum 25. Oktober d. J. bey der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes, Kammer des Innern, einzureichen haben.

München den 26. September 1832.

CCCCII.)

(Die Beſetzung der bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte München erledigten Aſſeſſors-Stelle betreffend.)

Durch die Beförderung des Aſſeſſors Baron v. Berger zum Rathe, iſt bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte München eine Aſſeſſors-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Landshut den 28. September 1832.

CCCCIII.)

(Die Beſetzung der bey dem kgl. Wechſel- und Merkantil-Gerichte I. Inſtanz in München erledigten Sekretairs-Stelle btrff.)

Durch die Beförderung des Sekretairs Joſeph Spindler iſt bey dem kgl. Wechſel- und Merkantil-Gericht I. Inſtanz in München die Sekretairs-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Landshut den 28. September 1832.

CCCCIV.)

(Die Erledigung einer Raths-Stelle bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Ansbach btrff.)

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadt-Gerichts-Raths Joſeph Barth zu Ansbach zum Rath des Kreis- und Stadt-Gerichts München, iſt eine ſtatusmäßige Raths-Stelle bey jenem Gerichte erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Ansbach den 2. Oktober 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 13. September d. J. dem Pfarrer Franz Xaver Mayr in Hohenbercha, Landgerichts Freyſing, die Pfarrey Kleinberghofen, Landgerichts Aichach, unter Berückſichtigung des Vorſchlags des Herrn Erzbiſchofs von München und Freyſing allergnädigſt zu übertragen geruht.

Bey der am 17. September d. J. zu Roßhaupten vorgenommenen Gemeinde-Wahl wurde zum Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger der Bauer Joſeph Selzle, dann zum dritten Gemeinde-Bevollmächtigten der Bauer Joſeph Mayr gewählt.

Gemäß Entſchließung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes Kammer des Innern, vom 27ten d. Mts. wurde dem Kunſtmahler Jakob Geißer dahier nach beſtandener Prüfung vor der Hand die Erlaubniß ertheilt, Gemälde, welche Stiftungen und Communen angehören, unter Aufſicht und Verantwortlichkeit des k. Gallerie-Inſpektors Eigner dahier zu repariren und zu reſtauriren.

---

Am 4. dieß wurde ein Knabe von 6 Jahren, welcher bey Neuburg in die Donau fiel, durch das entſchloſſene, muthige und kluge Benehmen des vom Ufer aus in einem Kahne herbeigeeilten Soldaten des 15ten Linien Infanterie-Regiments Alois Wiedemann vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dieſe edle Handlung wird in lohnender Anerkennung hiemit veröffentlicht.

---

Am 16. Oktober d. J. wird an dem Gymnaſium und an der lateiniſchen Schule bey St. Anna dahier die Inſcription und darauf die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler Statt finden. Dieſes wird Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne oder Pflegbefohlnen einer der beiden genannten Lehr-Anſtalten für das nächſte Studien-Jahr anzuvertrauen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 28. September 1832.

Königliches Rektorat des Gymnaſiums der lateiniſchen Schule bey St. Anna.

Dr. Wagner.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

482.) praes. den 29/9. 32.

(Bekanntmachung.)

Der patentiſirte Markthändler Anton Schilling von Ichenhauſen hat ſich als Zahlungs-Unfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher bey der offenbaren Ueberſchuldung folgende Edikts-Täge feſtgeſetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung, dann zum Vergleichs-Verſuche Dienſtag der 16. Oktober 1832;

2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 14. November d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a.) für die Gegen-Erinnerung Freitag der 14. Dezember, und b.) für die Schluß-Erinnerung Freitag der 28. Dezember d. J. ſo, daß die ganze Verhandlung mit dem 11. Jänner k. J. ſich endigt.

Sämtliche Gläubiger des Anton Schilling werden nun aufgefodert, an dieſen Terminen, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr um ſo gewiſſer ſich einzufinden, als das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage den Ausſchluß von dieſer Gant-Maſſe; das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß der vorzunehmenden Handlung zur Folge haben würde.

Zugleich wird bemerkt, daß der Aktiv-Stand in circa 680 fl. beſtehe, die Schulden aber ohne Einrechnung des der Mutter des Gantirers zuſtehenden Wohnungs-Rechtes, und des Anſpruches auf den lebenslänglichen Unterhalt in circa 986 fl. beſtehen, worunter mit Einrechnung des Heirath-Guts des Ehe-Weibes für 716 fl. Hypothekar-Foderungen begriffen ſind.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche Fauſt-Pfänder, oder ſonſtige zu dieſer Gant-Maſſe gehörigen Gegenſtände in Handen haben, aufgefodert, dieſelben mit dem Vorbehalte ihres Anſpruches bey Gericht zu hinterlegen.

Günzburg am 18. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

483.) praes. den $\frac{24}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Gant-Anweſen des Schlößlwirths Georg Schmid zu Pferſee wird wiederholt am 22. Oktober d. J. früh 9 Uhr dahier in der Amts-Kanzley an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte über Vermögen und Leumund auszuweiſen haben.

Das Gant-Anweſen beſteht in Wohnhaus, beſonderm Bräuhaus, Stadel und Stallung, realer Bräu- und Schenk-Gerechtigkeit, 10½ Jaucherten Aecker, 3½ Tgw. beſtandbarer und ½ Tgw. ludeigener Wieſen, endlich in zwey Gemeinds-Theilen, ſamt dem zur Wirthſchaft und Oekonomie gehörigen Inventar.

Göggingen den 20. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

484.) praes. den $\frac{27}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich auf die unterm 9. März d. J. in öffentlichen Blättern ergangene Ladung Niemand gemeldet, oder als Verwandter der im Monat Jänner d. J. dahier geſtorbenen k. k. öſterreichiſchen Münzmeiſters-Wittwe Katharina Schöbel Erbs-Anſprüche auf deren Rücklaß geltend gemacht hat; ſo wird in dieſer Verlaſſenſchaft dem angedrohten Präjudize gemäß weiterer geſetzlicher Ordnung nach verhandelt werden.

Günzburg den 22. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

485.) praes. den $\frac{26}{9}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Gemäß Delegation des königl. Kreis- und Stadt-Gerichts Augsburg werden alle jene, welche an die Verlaſſenſchafts-Maſſe des als Frühmeß-Benefiziat in Unterſtall am 6ten dieß verſtorbenen Joſeph Bauer aus Lehnering, k. Landgerichts Stadtamhof, gebürtig, als geſetzliche Inteſtat-Erben Anſprüche oder Foderungen aus irgend einem Titel zu machen haben, aufgefodert, dieſe Anſprüche oder Foderungen binnen 30 Tagen nachzuweiſen und geltend zu machen, indem ſonſt auf dieſelben keine weitere Rückſicht genommen, und in dieſer Verlaſſenſchafts-Sache rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden wird; zugleich werden alle Jene, welche Etwas zur Maſſe Gehöriges in Handen haben, oder in dieſelbe haften, angewieſen, ſolches an den Maſſe-Verwalter den Stiftungs-Pfleger Johann Brückel in Unterſtall, bey Vermeidung der Doppel-Zahlung abzugeben, oder zu entrichten.

Neuburg den 22. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

486.) praes. den $\frac{28}{9}$ 32.

(Vorladung.)

Der Wirth Johann Georg Wiedemann von Bieſenhofen hat die Bitte geſtellt, ſeine Gläubiger zum Verſuch eines gütlichen Schulden-Arrangements zuſammen zu berufen.

Zu dieſem Ende hat man auf Dienſtag den 16. Oktober d. J. frühe 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu die Wiedemann'ſchen Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß die Nicht-Erſcheinenden als den Beſchlüſſen der Mehrzahl der Anweſenden beygetreten, erachtet werden.

Oberdorf den 24. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Raiſer, Landrichter.

487.) praes. den $\frac{1}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem in dem Schulden-Weſen des Johann Baptiſt **Hörburger** von **Bühl** das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant die Rechts-Kraft beſchritten hat; ſo werden nunmehr folgende Edikts-Tage feſtgeſetzt:

a.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung, dann zum Verſuche eines Vergleiches Mittwoch der 24. Oktober d. J.; b.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 23. November; c.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Gegen-Erinnerung Montag der 24. Dezember d. J., und für die Schluß-Erinnerung Montag der 7. Jänner k. J. ſo, daß die ganze Verhandlung am Montag den 21. Jänner 1833 ſich endet.

Alle diejenigen, welche an den Leerhäusler Johann Baptiſt **Hörburger** eine Foderung zu machen haben, werden nun aufgefodert, an dieſen Terminen, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr um ſo gewiſſer ſich einzufinden, als das Nicht-Erſcheinen an dem erſten Edikts-Tage den Ausſchluß von dieſer Gant-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß von der vorzunehmenden Handlung zur Folge haben würde, und es wird zugleich bekannt gemacht, daß der Aktiv-Stand auf circa 360 fl. ſich belaufe, dagegen aber der Paſſiv-Stand in 500 fl. beſtehe, und hierunter an hypothekariſch verſicherten Foderungen 477 fl. begriffen ſeyen.

Günzburg den 24. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

---

488.) praes. den $\frac{3}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Wohnhaus des Joſeph **Schäffer**, Mouſſelinhändlers in **Lechhauſen** Nro. 229 pr. 07 Dezimalen, gerichtlich eingeſchätzt zu 650 fl. Montags den 22. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu man Kaufs-Luſtige hiemit einladet.

Hinſichtlich des Zuſchlags wird auf §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juny 1822 hingewieſen.

Friedberg den 24. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

---

489.) praes. den $\frac{1}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Es wird das zur Gant-Maſſe des Johann **Oberländer** Webermeiſters in **Kaufbeuern** gehörige Wohnhaus im IV. Stadtviertel Haus-Nr. 378 auf kreditorſchaftlichen Antrag abermal zum Kaufe ausgebothen, hiezu auf Dienſtag den 23. Oktober d. J. Tagsfahrt anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Auswärtige haben ſich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Die Kaufsbedingungen werden bey der Verhandlung ſelbſt kund gemacht werden.

Kaufbeuern den 26. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

490.) praes. den $\frac{5}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Konkurs-Sache des Alex **Lipp** zu **Hammerſtetten**

iſt unterm Heutigen an der Gerichts-Tafel angeheftet worden.

Burgau den 30. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

491.) a.) praes. den $\frac{4}{10}$ 32.

(Vorladung.)

Kaſpar Heckelsmüller, ehelicher Sohn des Franz Joſeph Heckelsmüller und der Maria Anna Weiß geboren zu Grönenbach im Jahre 1764 am 26. Jänner, Franz Joſeph Brüll, ehelicher Sohn des Johann Georg Brüll und der Joſepha Lendlin geboren zu Grönenbach im Jahre 1779 am 28. Oktober, und Franziska Creſcentia Schweglerin uneheliche Tochter der Eliſabetha Schweglerin und eines gewiſſen Chriſtian Hauptmann aus Sachſen geboren zu Grönenbach im Jahre 1770 am 15. Dezember ſind ſchon ſeit mehrern Jahren abweſend, ohne daß man von ihrem Aufenthalte im In- oder Auslande irgend Etwas in Erfahrung bringen konnte.

Auf Anrufen der Betheiligten werden obige Individuen, oder ihre allenfallſigen Deszendenten hiemit vorgeladen, ſich binnen 6 Monaten vom heutigen entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte bey dieſſeitiger Gerichts-Behörde um ſo gewiſſer anzumelden, und ihre Vermögens-Theile in einem Betrage zu 1090 fl. 19 kr. für Kaſpar Heckelsmüller, zu 414 fl. 30 kr. 1 pf. für Franz Joſ. Brüll, und zu 275 fl. 51 kr. 2 pf. für Franziska Creſcenzia Schweglerin in Empfang zu nehmen, als ſie auſſerdeſſen für verſchollen erklärt, und obige Vermögens-Beträge ihren nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würden.

Grönenbach den 30. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 1. October 1832. | Briefe | Geld | Den 4. October 1832. | Briefe | Geld | Den 6. October 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 97 | 96$\frac{3}{4}$ | Obligat à 4% m. Coup. | 97 | 96$\frac{3}{4}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | 97 | 96$\frac{3}{4}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | 109$\frac{1}{2}$ | 109 | Lott. Loose E—M à 4% | 109$\frac{1}{4}$ | 108$\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4% | 109$\frac{1}{4}$ | |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | 121 | detto unverz. à 10 fl. | | 121 | detto unverz à 10 fl. | | 121 |
| detto detto à 25 fl. | | 112 | detto detto à 25 fl. | | 112 | detto detto à 25 fl. | | 112 |
| detto detto à 100 fl. | | 112 | detto detto à 100 fl. | | 112 | detto detto à 100 fl. | | 113 |

# Intelligenzblatt

## des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro 42.

Augsburg, den 15ten Oktober 1832.



Inhalt:

405.) Die zeitlichen Niederlaſſungen im Kanton St. Gallen betreffend. 406.) Die Bildung einer lateiniſchen Schule in Kaufbeuern btrff. 407.) Poſtporto-Freyheit der Stadt-Magiſtrate. 408.) Die Beaufſichtigung der Local-Polizey-Behörden bezüglich auf Sicherheit, Fremden- und Lebens-Mittel-Polizey btrff. 409.) Die Verbreitung des durch den Mechanikus Max Weiſſenbach zu München verbeſſerte Flachs-Spinnrades. 410.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „der deutſche Volks-Bothe Nro. 60" btrff. 411.) Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Unterſtäll. 412.) Erledigung der IIten Pfarr-Stelle zu Zirndorf. 413.) Erledigung des Dekanats und Iten Pfarr-Stelle zu Zirndorf. 414.) Erledigung zweyer Advokaten-Stellen an dem kgl. Appellations-Gerichte des Rhein-Kreiſes. 415.) Erledigung der Friedensgerichts-Schreibers-Stelle zu Dahn im Rhein-Kreiſe. 416.) Erledigung einer öffentlichen Rechts-Anwalts-Stelle in Ansbach. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äuſſern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CDV.) ad Nrm. 32037.

An
die kgl. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die zeitlichen Niederlaſſungen im Kanton St. Gallen betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß einer Eröffnung von dem Landamann, und dem kleinen Rathe des ſouverainen Eidgenöſſiſchen Kantons St. Gallen vom 21. v. Mts. wird in Beziehung allenfallſiger Geſuche um zeitliche Niederlaſſung dieſſeitiger Unterthanen in dieſem Kanton den k. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Nach dem Sprach-Gebrauche des Kantons St. Gallen wird unter dem Ausdrucke „Niederlaſſung" keineswegs der Uebertritt in den Kantons-Bürger-Verband und eben ſo wenig eine bleibende Emigration aus dieſſeitigem Gebiete verſtanden.

Unter Niederlaſſungs-Bewilligung verſteht die Kantons-Regierung ausſchlüßlich die Befugniß, in dem Kanton mit Beybehaltung des kgl bayeriſchen Staats-Bürgerrechtes haushäblich zu domiziliren, und ein Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben.

Dieſe Bewilligung wird von der Kantons-Regierung auf eine Zeitfriſt von zwey Jahren ertheilt, nach deren Umfluß ſie erneuert werden muß. Wer die Niederlaſſungs-Bewilligung nachſucht, hat nebſt legalem Tauf-Scheine, und Leumunds-Zeugniſſe einen Heimaths-Schein bey der Kantons-Behörde zu hinterlegen, durch welch' letztern amtlich bezeugt wird, einerſeits, daß der Betreffende wirklich Bürger des Staates ſey, für deſſen Angehörigen er ſich ausgiebt, und anderſeits, daß ihm (und wo ſolche vorhanden ſind) ſeiner Ehefrau und allen ſeinen Kindern die Rückkehr in ſeine Heimath jederzeit frey und ungehindert offen ſtehe. Der Heimaths-Schein bedarf, ſoferne ihm im Kanton St. Gallen Gültigkeit beygemeſſen werden ſoll, der Legaliſation durch das betreffende Land- oder Herrſchafts-Gericht resp. die höhere Behörde, und muß mit dem Perſonal-Beſchrieb des Inhabers verſehen ſeyn.

Die k. Polizey-Behörden haben ſich in vorkommenden Fällen bey Ausſtellung der Heimaths-Scheine hiernach zu achten, die Amts-Untergebenen aber zur Vermeidung unausweichlicher Weitwendigkeiten und Unkoſten hiernach in vorkommenden Fällen geeignet zu belehren.

Augsburg den 11. Oktober 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDVI.) ad Nrm. 31159.

(Die Bildung einer lateiniſchen Schule in Kaufbeuern betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 5. September d. J. die Bildung einer vollſtändigen, aus 4 Klaſſen beſtehenden lateiniſchen Schule in Kaufbeuern zu genehmigen geruht, an welcher das Lehramt durch drey aus dem Kuil'ſchen Stiftungs-Fonde zu beſoldende katholiſche Geiſtliche zu verſehen iſt.

Da die Lehr-Stelle der erſten Klaſſe an dieſer Anſtalt neu beſetzt werden muß, ſo wird dieſelbe Behufs derer Bewerbung hiemit öffentlich ausgeſchrieben, und bemerkt, daß hiemit ein jährlicher Gehalt von 350 fl. nebſt freier Wohnung verbunden, und daß der anzuſtellende Vorbereitungs-Lehrer auch zur Aushilfe im Meſſe-Leſen, im Beichtſtuhle, und in gottesdienſtlichen Verrichtungen in der Stadt-Pfarr-Kirche in ſo weit verpflichtet ſey, als es mit dem Lehr-Berufe vereinbar iſt; auch iſt unter dieſer Beſchränkung bis zur nächſten Erledigung der Stadt-Pfarrey von den Kuil'ſchen Stiftungs-Prieſtern dem dermaligen Stadt-Pfarrer Aushilfe im Taufen, bey Kranken-Proviſuren und Beerdigungen zu leiſten.

Bittwerber haben unter Vorlage der erfoderlichen Zeugniſſe, und des Nachweiſes über die beſtandene Lehramts-Prüfung binnen eines Termines von drey Wochen bey der unterfertigten Stelle ihre Geſuche einzureichen.

Augsburg den 10. Oktober 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CDVII.) ad Nrm. 31747.

An
die Magiſtrate der exemten Städte, und die Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Poſtportofreiheit der Stadt-Magiſtrate btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die Magiſtrate der exemten Städte und die Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes erhalten zur Eröffnung an die untergeordneten Magiſtrate nachſtehend einen Abdruck eines k. Miniſterial-Reſkripts vom 22. September 1832 rubrizirten Betreffes.

Augsburg den 10. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

Die k. Regierung des Rezat-Kreiſes empfängt die Beilage ihres Berichts vom 26. Juny d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Miniſterium des k. Hauſes und des Aeußern, mit der Eröffnung zurück, daß den Magiſtraten in der Eigenſchaft als Polizey-Behörden die Poſt-Portofreiheit in Staatsdienſt-Sachen im Allgemeinen zuſtehe, und denſelben daher auf den Grund der Uebereinkunft zwiſchen der Poſt-Anſtalt des Königreichs Bayern und jenen der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Lehens-Poſten ddo. München vom 23. July 1831 die Poſt-Portofreiheit auch im Bezirke der Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Lehens-Poſten zu kommt, ſofern die betreffenden Sendungen als Staats-Dienſt-Correſpondenz deklarirt, und mit dem Dienſt-Siegel verſchloſſen ſind; wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß desfalls vorkommende Zweifel lediglich nach der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juny 1829, die Poſt-Portofreiheit in Amtsſachen betreffend, zu würdigen ſey.

München den 22. September 1832.

CDVIII.) ad Nrm. 620.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Beaufſichtigung der Lokal-Polizey-Behörden bezüglich auf Sicherheit, Fremden- und Lebensmittel-Polizey ꝛc. btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrſchafts-Gerichte, welche der beſtehenden Anordnung gemäß, und nach Anleitung des lithographirten Ausſchreibens vom 11. November v. J. Nro. 30965 die Ueberſichten über die Ergebniſſe der Beaufſichtigung der Lokal-Polizey-Behörden ihres Bezirkes bezüglich auf Sicherheit, Fremden-, Lebensmittel- und Sittlichkeits-Polizey noch nicht für alle Quartale des abgelaufenen Verwaltungs-Jahres vorgelegt haben, werden hiedurch an die Beſchleunigung dieſer Vorlagen erinnert.

Augsburg den 6. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel,

CDIX.) ad Nrm. 956.

An
ſämtliche Land- und gutsherrliche Gerichte, dann Magiſtrate des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Verbreitung des durch den Mechanikus Max Weiſſenbach zu München verbeſſerten Flachs-Spinnrades betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. May d. J. (Kreis-Intell.-Bl. 1832 S. 683.) wird hiedurch auf die ſämmtlichen Polizey-Behörden zugehende Subſcriptions-Eröffnung des Mechanikus Max Weiſſenbach zu München zu dem von ihm verbeſſerten Flachs-Spinnrade aufmerkſam gemacht, und zugleich verfügt, daß dem Antrage auf Vorausbezahlung in Bezug auf Stiftungs- und Communal-Kaſſen nicht Statt zu geben ſey.

Augsburg den 11. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDX.) ad Nrm. 613.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift „der deutſche Volks-Bothe Nr. 60" betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Regen-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift „der deutſche Volks-Bote Nr. 60" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätiget.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 9. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXI.) ad Nrm. 30383.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Unterſtall betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 6. September d. J. erfolgte Ableben des Frühmeß-Benefiziaten Joſeph Bauer iſt das in der Diözeſe Eichſtädt, im kgl. Landgerichte Neuburg, und Dekanate Ingolſtadt liegende Frühmeß-Benefizium zu Unterſtall, der dortigen Pfarrey untergeordnet, erledigt worden.

Daſſelbe wird daher Behufs der Bewerbung in vorgeſchriebener Form innerhalb 4 Wochen, mit ſeinen ſtatiſtiſch- und ökonomiſchen Verhältniſſen andurch öffentlich ausgeſchrieben:

Das Pfarrdorf Unterſtall iſt mit einer Volks-Schule verſehen, und zählt 336 Seelen. Die bisher um die Summe von 44 fl. verpachtete Oekonomie umfaßt 9 Jaucherte Aecker, 2 Tagw. Wieſen, und 1 Kraut-Beet. Im Falle des Selbſt-Betriebes

derſelben werden zwey Kühe und die Haltung eines weiblichen Dienſtboten erfoderlich, wobey ein Inventar-Werth von 80 fl., und ein Betriebs-Kapital von 200 fl. noch in Anſatz kommt.

Das Erträgniß ſtellt ſich nach der geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 372 fl. 7 kr. dar, und beſteht: a.) aus ſtändigem Gehalte, und Zinſen der Fundations-Kapitalien zu 132 fl.; b.) aus Realitäten in 68 fl.; c.) aus Rechten in 157 fl. 7 kr., und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 15 fl. Die Laſten betragen 1 fl. 17 kr.

Augsburg den 5. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXII.)

(Die Erledigung der IIten Pfarr-Stelle zu Zirndorf btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des II. Pfarrers zu Zirndorf iſt die zweite Pfarr-Stelle daſelbſt erledigt worden.

Dem gemäß wird dieſe zweite Pfarr-Stelle zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und bemerkt, daß der Ertrag derſelben in der darüber vorliegenden Faſſion vom Jahre 1810, welche indeſſen definitiv noch nicht abgeſchloſſen iſt, alſo berechnet erſcheint:

I.) 192 fl. 31 kr. 2 pf. an ſtändigem Gehalte, als a) aus dem Staats-Aerar: 30 fl. an baarem Gelde, 44 fl. 16¼ kr. mit 7 Maas weichen Scheitholz und 35 Wellen; b) aus Stiftungs-Kaſſen: 80 fl. 15 kr; baar aus der Kirchen-Stiftung zu Zirndorf, 9 fl. dergleichen aus jener zu Oberasbach für die daſelbſt zu haltenden 6 Predigten, 1 fl. desgleichen von dem Widdumtshof-Beſitzer, 28 fl. für 2 Simra Korn. II) 1 fl. 30 kr. an Zinſen von geſtifteten Kapitalien. III.) 52 fl. aus Realitäten, nemlich 50 fl mit dem Genuſſe der Wohnung, 2 fl. mit dem Genuſſe des Gartens. IV.) 56 fl. 58 kr. 2 pf. aus Rechten, und zwar 51 fl. 58½ kr. an ſtändigen Geld- und Getreid-Abgaben, letztere aus 3 Simra Korn beſtehend; 5 fl. an Handlöhnern. V.) 368 fl. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff 180 fl. vom Beichtſtuhl; 25 fl. 12 kr. von obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Geſamt-Ertrag 696 fl. 12 kr. 4 fl. 12 kr. Holz-Perzeptions-Koſten abgezogen, verbleiben 692 fl. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 28. September 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Memminger.

---

CDXIII.)

(Die Erledigung des Dekanats und Iten Pfarr-Stelle zu Zirndorf btrff.).

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das unlängſt erfolgte Ableben des bisherigen Dekans und erſten Pfarrers in Zirndorf iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird daher zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit

ausgeſchrieben, und hinſichtlich des Ertrags derſelben bemerkt, daß dieſer in der unterm 5. Jänner 1822 definitiv abgeſchloſſenen Faſſion alſo berechnet iſt:

I.) 90 fl. 36 kr. 2 pf. an ſtändigem Gehalte, und zwar: a.) aus dem Staats-Aerar: 7 fl. 6½ kr. mit 4 Mtz. 1 Vrl. Korn, 63 fl. 15 kr. mit 10 Klftr. weiches Scheitholz und 50 Stck. Wellen; b) aus Stiftungs-Kaſſen: 13 fl. 45 kr. aus dem Gotteshauſe Zirndorf, 6 fl. 50 kr. aus dem Gotteshauſe Oberasbach. II.) 760 fl. aus dem Ertrag der Realitäten, nemlich 50 fl. mit dem Genuſſe der Pfarr-Wohnung, 554 fl. mit dem Genuß der 30¼ Mrg. Aecker, 150 fl. mit dem Genuß der 6½ Tgw. Wieſen, und 6 fl. mit dem Genuß des ¼ Tagw. Garten. III) 692 fl. 56 kr. 2 pf. aus Rechten, nemlich 13 fl. 21¾ kr. an ſtändigen Geld- und Getreid-Gefällen, 10 fl. an Handlohn, 597 fl. 18½ kr. von großen Zehnten, 8 fl. 20 kr. vom Blut-Zehent, 23 fl. vom Heu-Zehent, 40 fl. 56¼ kr. vom Sack-Zehent zu Rhedorf und Altenberg per 4 Schffl. 2 Vrl. Korn. IV.) 455 fl. an beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff 221 fl. vom Beichtſtuhle; 18 fl. 59 kr. an obſervanzmäßigen Gaben. 2017 fl. 32 kr. Geſamt-Ertrag. Hievon die Laſten mit 201 fl. 17 kr. abgezogen, beſtehend aus 87 fl. 42¼ kr. Steuern, 50 fl. Canon, 56 fl. 51½ kr. Gült an 5 Schffl. 4 Mtz. 2 Schztl. Korn zum Land-Almoſen-Amt Nürnberg, und 6 fl. 42 kr. Holz-Perzeptions-Koſten; verbleiben 1816 fl. 14 kr. 3 pf. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 1. Oktober 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. L u tz.

Memminger.

---

CDXIV.)

## Dienſt-Erledigungen.

(Erledigung zweyer Advokaten-Stellen an dem kgl. Appellations-Gerichte des Rhein-Kreiſes.)

Durch die mittels allerhöchſten Reſcripts vom 11. September d. J. verfügte Entlaſſung der Advokaten Friedrich Schüler und Joſeph Savoye ſind an dem k. Appellations-Gerichte des Rhein-Kreiſes zwey Advokaten-Stellen in Erledigung gekommen.

Konkurrenzfähige Bewerber hierum haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey demjenigen Appellations-Gerichte einzureichen, in deſſen Kreis ſie angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweibrücken den 1. Oktober 1832.

---

CDXV.)

(Die Erledigung der Friedens-Gerichts-Schreibers-Stelle zu Dahn im Rhein-Kreiſe.)

Seine Königliche Majeſtät haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 21. v. M. auf die zu Landau erledigte Friedens-Gerichts-Schreibers-Stelle den bisherigen Friedens-Gerichts-Schreiber Georg Thomas in Dahn, nach ſeinem Anſuchen, allergnädigſt zu verſetzen geruht.

Konkurrenzfähige Bewerber um die hiedurch zu Dahn in Erledigung gekommene Friedens-Gerichts-Schreibers-Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie bereits angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweibrücken den 2. Oktober 1832.

CDXVI.)

Durch den Tod des Advokaten Muck in Ansbach, iſt die Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts daſelbſt erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Majeſtät den König zu richtenden Geſuche bey dem Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Ansbach den 8. Oktober 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Unterm 6. Oktober d. J. haben Seine Majeſtät der König folgende Dienſt-Ernennungen, und Verſetzungen allergnädigſt zu beſchließen geruht:

1.) auf die erledigte I. Aſſeſſor-Stelle bey dem Landgerichte Donauwörth wurde ſeiner Bitte entſprechend, der bisherige I. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Illertiſſen Richard Rehle ernannt;

2.) an deſſen Stelle als I. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Illertiſſen wurde der bisherige I. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Burgau Sebaſtian v. Reiſch beſtimmt;

3.) als I. Aſſeſſor am Landgerichte Burgau wurde der bisherige II. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Kaufbeuern Clemens Ott befördert:

4.) als II. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Kaufbeuern iſt der im Jahr 1823 geprüfte Rechts-Candidat und bisherige Funktionär zu Landau Joſeph Harlander nominirt worden;

5.) zum Landgerichte Roggenburg wurde als I. Aſſeſſor der bisherige II. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Göggingen Anton v. Gimmi berufen;

6.) an deſſelben Stelle aber als II. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Göggingen der im Jahr 1823 geprüfte Rechts-Candidat und bisherige Funktionär bey dem Landgerichte Bayreuth Franz Heinrich Heim;

endlich wurde 7.) auf die vacante II. Aſſeſſors-Stelle bey dem Landgerichte Lauingen der früher zu dem Landgerichte Roggenburg nominirt geweſene II. Aſſeſſor Thadä Liebl beſtimmt.

Gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 22. Septbr. d. Js. haben Seine Majeſtät der König die Pfarrey Legau, Landgerichts Grönnenbach, dem Pfarrer Wendelin Rid in Denklingen, Landgerichts Buchloe, zu übertragen geruht.

Dem Prieſter Johann Baptiſt Graf dahier wurde nach beygebrachter förmlicher Präſentations-Urkunde vom 20. September d. J. auf die Stadt-Pfarrey Füſſen zum Behufe des Antritts dieſer Pfründe die Landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Der bisherige Curat-Benefiziat Johann Baptiſt Langenmayer in Haag, Langerichts Waſſerburg, wurde in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25. September d. Js. zum Pfarrer in Holzkirchen Landgerichts Rain, allergnädigſt ernannt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

492.) praes. den $\frac{8}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Anſuchen des Gemeinde-Vorſtehers Hamp in Hürben wird nachfolgendes Urtheil bekannt gemacht:

(Erkenntniß.)

Seine Königliche Majeſtät erkennen in

Unterſuchungs-Sachen wider den Gemeinde-Vorſteher und Müller Hamp et Compag. zu Krumbach wegen des Verbrechens und resp. Hülfeleiſtung zum Verbrechen des betrügeriſchen Banquerouts zu Recht:

„daß die Handlung, wegen welcher Hamp zur Unterſuchung gezogen wurde, weder Verbrechen noch Vergehen, und derſelbe daher von der Strafe freygeſprochen werde.“

„Die Unterſuchungskoſten fallen der kgl. Staats-Maſſe zur Laſt.“

München den 9. Auguſt 1832.

Oberappellations-Gericht des Königreiches Bayern.

v. Mann, Präſident.

Mit dem Originale q. p. c. gleichlautend.

Ursberg den 2. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

493.) praes. den $\frac{6}{10}$ 32.

(Ediktal-Vorladung.)

Gegen Leonhard Lappler, Söldner von Ober-Thürheim, wurde auf Eröffnung des Conkurſes erkannt; und nachdem derſelbe auf die Berufung verzichtet hat, ſo werden die Edikts-Tage beſtimmt, wie folgt:

1.) der 29te Oktober d. J. zur Anmeldung und Nachweiſung der Foderungen; 2.) der 29te November d. J. zur Anbringung der Einreden gegen dieſelben; 3.) der 15te Dezember d. J. zur Anbringung der Gegen-Einreden; 4.) der 27te Dezember d. J. zur Anbringung der Schluß-Erinnerungen.

Sämtliche Gläubiger des Leonhard Lappler von Ober-Thürheim werden nun auf obige Edikts-Tage, jedesmal bis früh 8 Uhr, und zwar unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tage Nicht-Erſcheinenden von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen, und die an den übrigen Edikts-Tagen Ausbleibenden der betreffenden Rechts-Handlungen, verluſtig erklärt werden.

Zugleich wird jeder, der vom Gemein-Schuldner ein Pfand in Handen hat, aufgefodert, ſolches am 1ten Edikts-Tage bey Gericht unter Strafe des nochmaligen Erſatzes mit Vorbehalt ſeiner Rechte, zu hinterlegen.

Das Gant-Anweſen, beſtehend in Haus, und Stadel unter einem Dach, Garten, Gemeinde-Nutzen und 1¼ Jauchert walzender Grundſtücke wird ebenfalls am 1ten Edikts-Tage in der kgl. Landgerichts-Kanzley an den Meiſtbiethenden salva Ratificatione der Gläubiger öffentlich verſteigert; wozu Kaufs-Liebhaber - mit Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, - eingeladen werden.

Wertingen den 20. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

---

494.) praes. den $\frac{8}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In dem Schuldweſen der verlebten Bartlmä Schafroth'ſchen Söldners-Eheleute zu Groß-Kitzighofen iſt Commiſſion zur Liquidation der vorhandenen Schulden, und ſofort zu einem gütlichen Arragement auf Donnerſtag den 25. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden ſämtliche bekannte, wie die unbekannten Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes von dieſer Maſſe anmit vorgeladen.

Schwabmünchen den 22. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Braun, Landrichter.

495.) praes. den $\frac{4}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Schmids Anton Vogt zu Schlipsheim, beſtehend in einem Wohnhauſe Nr. 19, dann 2 Gemeinde-Theilen den 25. Oktober 1832 früh 9 Uhr im hieſigen Landgerichts-Gebäude öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem vorgeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben.

Zugleich werden alle jene, welche an den Vogt aus irgend einem Rechts-Titel Etwas zu fordern haben, aufgefodert, ſolches bis zum Verſteigerungs-Termin um ſo gewiſſer anzumelden, als außerdeſſen der Erlös unter die bekannten Gläubiger vertheilt, der Ueberreſt aber an Vogt extradirt werden würde.

Göggingen den 25. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

496.) praes. den $\frac{3}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das der Ottilia Lutz, Pump-Brunnenmachers-Gattin von Lechhauſen am 28. September 1830 gerichtlich adjudizirte Anweſen, beſtehend aus einem Wohnhauſe Nr. 275 ſamt Hofraum und Garten auf 770 fl. obrigkeitlich eingewerthet, und aus einer Wieſe („die Lüßlwieſe" genannt) Cataſt.-Nr. 1824 pr. 62 Dez. auf 30 fl. eingeſchätzt, Donnerstags den 25. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden.

Hinſichtlich des Zuſchlags wird auf §. 64. des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juny 1822 verwieſen.

Friedberg den 27. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

497.) praes. den $\frac{6}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger iſt in dem Schulden-Weſen des Johann Georg Reuter aus Lampertsweiler der Univerſal-Konkurs erkannt worden.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage, nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 26. Oktober d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 26. November d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 11. Dezember, für die Duplik aber auf den 27. Dezember d. J. jedesmal um 9 Uhr Morgens feſtgeſetzt, und hiezu ſämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung von den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Lindau den 28. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

498.) praes. den $\frac{3}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der gerichtlichen Hülfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Büchſenmachers Alois Oberſchneider von Friedberg, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Garten, und einigen Gemeinde-Theilen, zuſammen auf 945 fl. geſchätzt, am Mittwoch den 31. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr an den Meiſtbiethenden verſteigert werden.

Friedberg den 29. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter

---

499.) praes. den $\frac{3}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen der Mathias Schwaigbard'ſchen Relikten zu Reichertshofen zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 29. Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht in einem gemauerten Wohnhauſe mit angebautem Stalle, kleinem Hofraume und Wurz-Gärtchen, dann einem Kraut-Beete, einem Erdäpfelfleck, der vertheilten und unvertheilten Gemeinde-Nutzung, und iſt zuſammen auf 390 fl. geſchätzt.

Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, ihre Angebothe am beſagten Tage zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 29. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

500.) praes. den $\frac{8}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Goldſchlagers Lichtenſtern in Lechhauſen — beſtehend in einem ganz gemauerten einſtöckigen Hauſe Nro. 240, einem Wurz- und Gras-Garten pr. 45 Dezim. und einem halben Kraut-Garten, - wird hiemit auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers zum zweitenmale zum Verkaufe öffentlich ausgeſchrieben, und hiezu auf Mittwoch den 31. Oktober Vormittags 9 Uhr in dieſſeitiger Kanzley Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit vorgeladen werden.

Friedberg den 29. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

---

501.) praes. den $\frac{8}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Von Seite der unterfertigten Adminiſtration wird das derſelben an Zahlungsſtatt zugefallene Anweſen des Tafernwirths Michael Heiß in Erlingshofen mit aller Zu- und Eingehörung, beſtehend: 1.) in einem gemauerten Haus mit Bräuhaus unter einem Dach, Haus-Nr. 12, 2 gemauerten Städeln mit Pferde-, Vieh- und Schwein-Ställen, Holzhütte und Käshaus, einem Wurz- und kleinem Baum-Gärtchen, dann ſämtlichen Gemeinde-Nutzungen nebſt dem Anſpruch auf die noch unvertheilten Gemeinds-Gründe, und der realen Bräu- und Tafern-Gerechtſame; 2.) in dem $\frac{2}{27}$ Antheil von der Erlingshofer-Weide; 3.) in $\frac{1}{3}$ Antheil vom obern Sauwörth; 4.) in dem Sommer-Keller an der Straße, mit dem darauf befindlichen Gebäude; 5.) in $25\frac{1}{2}$ Jchrtn. Aecker und Wieſen, — zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu Montag der 22te Oktober Vormittags

Digitized by Google

von 10 bis 12 Uhr beſtimmt. Die Verkaufs-Handlung wird auf dem Heiß'ſchen Gut ſelbſt vorgenommen werden, und die Ratifikation längſtens binnen vier Tagen erfolgen.

Bemerkt wird, daß die Gebäude, welche gut unterhalten ſind, um 3000 fl. in der Brand-Aſſekuranz verſichert ſtehen, daß ferner ſämtliche Grund-Objekte ein Steuer-Kapital von 3590 fl. haben, und ſämtliche zum k. Rent-Amt Donauwörth, wohin auch von 4 Grund-Stücken der Zehent gegeben wird, welcher aber fixirt iſt, Handlohnbar ſind, und daß ferner von 3 Aeckern das fürſtlich Wallerſteinſche Rent-Amt heil. Kreuz, und von zweyen die Kirchen-Stiftung Erlingshofen den Zehent bezieht.

Kaufs-Liebhaber, welche übrigens ſo ferne ſie der Adminiſtration unbekannt ſind, ſich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen auszuweiſen haben, werden zu dieſer Verhandlung eingeladen, und können ſich in der Zwiſchen-Zeit des Nähern bey dem Guts-Kurator Orts-Vorſteher Sailer in Erlingshofen, welcher auch angewieſen iſt, ihnen die obenbenannten Verkaufs-Objekte, ſo wie das mit zu veräußernde Mobiliare zu zeigen, und auch bey der unterfertigten Adminiſtration ſelbſt erkundigen.

Augsburg den 3. Oktober 1832.

Die iſolirte Adminiſtration des evangeliſchen Armenkinder-Hauſes.

Krauß, Kirchenrath.

---

502.) praes. den $\frac{3}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Zufolge Weiſung der kgl. Regierung und des kgl. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 5ten v. M. werden bey dem unterfertigten Landgerichte circa 400 Stück alte Feuer-Gewehre der Landwehr in mehreren Partien am Montag den 29. Oktober d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr öffentlich an den Meiſtbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verſteigert, und Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Kaufbeuern den 2. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

503.) praes. den $\frac{10}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Außer den in größern Vorräthen, und zu den früher bekannt gegebenen Preiſen bey der Obſtbaum-Schule zu Weyhen-Stephan befindlichen Aepfel- und Kirſchen-Bäumen werden in dieſem Jahre auch noch folgende Obſt-Sorten daſelbſt verkäuflich abgelaſſen, als: Birnbäume zu 20 kr. per Stück; Pflaumen zu 15 kr.; Pfirſchen zu 30 kr.; Abrikoſen zu 24 kr.; Nußbäume zu 15 kr. per Stück; und Maulbeer-Stämme pr. 100 Stück zu 4 bis 6 fl.

Schleißheim den 3. Oktober 1832.

Königliche Staatsgüter-Adminiſtration.

---

504.) praes. den $\frac{8}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Da ſich bey der auf den 27. September d. J. anberaumt geweſenen Tagfahrt zum Verkaufe des Anweſens des Philipp Schrittenbacher von Langenmooſen, beſtehend in einem Wohnhauſe mit Garten, und 4½ Tgw. Gemeinde-Gründen ein Käufer nicht meldete; ſo wird daſſelbe am Dienſtag den 6. November d. J. Vormittags 10 Uhr in hieſiger Amts-Kanzley wiederholt dem öffentlichen Verkaufe

unterſtellt, und werden Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Schrobenhauſen den 4. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

---

505.) praes. den $\frac{9}{10}$ 32.

(Schaafweid-Verpachtung.)

Am Montag den 29. d. wird die Schaaf-Weide der Stadt Burgau, worauf 350 Stück Schaafe getrieben werden können, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathshauſe für das Jahr 1833 verpachtet, und die Bedingungen vor der Pacht-Verhandlung in Eröffnung gebracht werden. Auswärtige haben Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſe vorzulegen.

Burgau den 6. Oktober 1832.

Stadt-Magiſtrat.

Niederhofer, Bürgermeiſter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 8. October 1832. | Briefe | Geld | Den 11. October 1832. | Briefe | Geld | Den 13. October 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ | *Obligat. a 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ |
| *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | 109¼ | 109 | *Lott. Loose E—M à 4%* | 109¼ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 109¼ | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 121 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 121 | *detto unverz à 10 fl.* | | 121 |
| *detto detto à 25 fl.* | | 115 | *detto detto à 25 fl.* | | 115 | *detto detto à 25 fl.* | | 115 |
| *detto detto à 100 fl.* | | 114 | *detto detto à 100 fl.* | | 114 | *detto detto à 100 fl.* | | 114 |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro 43.

Augsburg, den 22ten Oktober 1832.


Inhalt:


417.) Stipendiums-Erledigung. 418.) Oeffentliche Belobung. 419.) Ueberſicht der während des IIten Semeſters $18\frac{31}{32}$ im Oberdonau-Kreis ſtattgehabten Fundationen für den Cultus, und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit beſtimmten Beyträge ꝛc. 420.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Erkenntniß des hohen Tribunals der öffentlichen Meynung gegen den Journaliſten Gottfried Widmann.“ 421.) Beſchlagnahme der Schrift: „Das Oktober-Feſt zu München von Dr. W. Lindner.“ 422.) Den Zuſtand der Feuerlöſch-Geräthe betrff. 423.) Die $\frac{1}{4}$jährigen Anzeigen gemeinnütziger Unternehmungen und lobenswerther Handlungen betrff. 424.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Buch am Wald. 425.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Immeldorf. 426.) Erledigung einer Raths-Stelle bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Amberg. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äuſſern Behörden.


## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CDXVII.) ad Nrm. 30722.

(Stipendiums-Erledigung betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das Joſeph Lorenz'ſche Stipendium zu 52 fl. 30 kr. iſt erledigt. Nach der Stiftungs-Urkunde hat der jedesmalige Pfarrer in Gundelſingen das Präſentations-Recht.

Den nächſten Anſpruch auf dieſes Stipendium hat ein Studirender aus der Verwandtſchaft des Stifters des ehemaligen Stadt-Pfarrers Lorenz in Gundelſingen, im Abgange eines ſolchen ein Bürgers-Sohn aus Gundelſingen, und in deſſen Ermanglung ein Bürgers-Sohn aus Zusmarshauſen.

Diejenigen Studirenden, welche auf den Genuß dieſes Stipendiums Anſprüche begründen können, haben ihre Geſuch-Schriften mit den beygefügten Belegen ihrer Verwandtſchaft zu dem Stifter, und den Studien-Zeugniſſen binnen vier Wochen bey dem

Stadt ſ Pfarrer Leonhard Friedrich in Gundelfingen Portofrey einzureichen.

Augsburg den 19. Oktober 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs - Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXVIII.) ad Nrm. 1074.

(Oeffentliche Belobung.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Im Bezirke des Herrſchafts - Gerichts Weiſſenhorn gieng am 3. dies das Pferd an einem Wagen, worauf vier Frauenzimmer ſaßen, von der Straße abweichend, durch.

Die Reiſenden waren in hoher Lebens-Gefahr, als ſie von den beyden Gendarmen Xaver Mayer und Kaſpar Büchler bemerkt wurden, die ſogleich zu ihrer Rettung herbeyeilten. Mit äußerſter Anſtrengung erreichte Gendarm Mayer das ſcheuflüchtige Pferd und hemmte ſeinen Lauf, während Gendarm Büchler ſich um die eine dieſer Frauens - Perſonen bemühte, welche inzwiſchen wirklich vom Wagen geſtürzt geſchleift und zweymal überfahren, beſinnungslos war.

Die unterfertigte Stelle hat den Gendarm Mayer und Büchler über deren entſchloſſenes Benehmen, wodurch ſie vier Menſchen aus der Gefahr, an ihrer Geſundheit oder gar am Leben beſchädiget zu werden befreiten, die verdiente gegenwärtige öffentliche Belobung zuerkannt.

Augsburg den 15. Oktober 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs - Präſidenten)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

# Ueberſicht

der während des II. Semeſters 18¾ im Oberdonau-Kreiſe ſtattgehabten Fundationen für den Kultus und der dabei für den Unterricht und die Wohlthätigkeit beſtimmten Beyträge, nebſt der angehängten Haupt-Zuſammenſtellung des ganzen Jahres.

| Stifter. | Natur der Fundation. | Name des Orts, und der betheiligten Stiftung. | Geſamt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil: der Kultus | | die Schule | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der beſonders geſtift. Beyträge für die Schule | | | Armen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr | pf. | fl. | kr. | pf |
| A. Landgerichte. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.) Burgau. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Böck Kaſp. Rentenrath in Augsburg | Jahrtag | zur Pfarrk. Deubach. | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | 12 | 30 | — | 12 | 30 | — |
| | | Summa per ſe | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.) Dillingen. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Helgel Brb. Rev.-Förſtwittwe zu Bergheim | ddo. | „ Bergheim. | 100 | — | 50 | — | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — |
| Schuſter Anna Maria von Mödingen | ddo. | „ Mödingen | 100 | — | 50 | — | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Summa | 200 | — | 100 | — | 50 | — | 50 | — | 12 | 30 | — | 12 | 30 | — |
| 3.) Friedberg. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Halter Afra von Friedberg | ddo. | „ Friedberg. | 70 | — | 46 | 30 | 11 | 45 | 1 | 45 | — | — | — | — | — | —* |
| Kormann Michael zu Rieden | ddo. | „ „ Riede. | 40 | — | 40 | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Späth Theres von Pizenhofen | ddo. | „ Dalting. | 60 | — | 60 | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — |
| Klingler Annaſtaſia v. Lechhauſen | ddo. | „ Lechhauſen. | 50 | — | 50 | | — | — | — | — | | | | | | |
| | unbeſchw. | „ ddo. | 15 | — | 15 | — | — | — | — | — | 25 | — | — | 25 | — | — |
| | unbeſchw. | z. Brdſchft. alda. | 15 | — | 15 | — | — | — | — | — | | | | | | |
| Oſtermair Joſ. von Mering | Jahrtag. | „ „ Mering | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | 25 | — | — | 25 | — | — |
| Lichtenſtern Antonia Exconvent. v. Mering | ddo. | z. Roſ. Brdſch. Mering. | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | 451 | 49 | 3½ | 451 | 49 | 3½** |
| | unbelaſtet. | zur Pfarrk. alda. | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Summa | 475 | — | 451 | 30 | 11 | 45 | 1 | 45 | 521 | 49 | 3½ | 521 | 49 | 3½ |
| 4.) Göggingen. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Deuringer Maria An. von Reinhartshauſen | Jahrtag. | „ Reinhartshauſen. | 100 | — | 50 | — | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — |
| Ehinger Walb. zu Batzenhofen resp. deren Freundſchaft | ddo. | „ Batzenhofen. | 50 | — | 25 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | — | — | — | — | — | — |
| | | Summa | 150 | — | 75 | — | 67 | 30 | 37 | 30 | — | — | — | — | — | — |
| 5.) Günzburg. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schloſſer Joſ. Pfründner und Wagner zu Autenried | ddo. | „ Autenried. | 60 | — | 60 | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — |
| Edelmann Jul. Prieſter zu Elchingen | Meß-Stft. | „ Elchingen | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | 50 | — | — | 50 | — | — |
| | Jahrtag. | dahin | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | | | | | | |
| | | Summa | 260 | — | 260 | — | — | — | — | — | 70 | — | — | 70 | — | — |

*) Das Lokal-Krankenhaus erhielt 10 fl. von der Armen-Quarte.

**) Wovon dem Schul- und Armenfond in Mering 602 fl. 26 kr. 2 pf., und dem Schul- und Armenfond in Ried 301 fl. 13 kr. 1 pf. gehören. Summa 903 fl. 39 kr. 3 pf. Weitere 98 fl. für dieſe beyden Fonds zu Mering und Ried ſind noch illiquid, und müſſen erſt ausgeſtritten werden.



Digitized by Google

| Stifter. | Natur der Fundation. | Name des Orts, und der betheiligten Stiftung. | Geſamt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil: der Kultus | | die Schule | | der Armen-Fond | | Bemerkung der beſonders geſtift. Beyträge für die Schule. | | | Armen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf |
| 6.) Höchſtädt. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eberhard Marianna von Fiklingen und die Kinder und Enkel ihrer Brüder Anton u. Melchior Saur von Ammerdingen. | Jahrt. mit Vigil Seelenamt und Libera. | zur St. Veits Pfkr. in Ammerdingen. | 25 | - | 25 | — | — | - | — | — | 12 | 30 | — | 12 | 30 | — |
| Bunk Kreszentia, Bauerswittwe v. Kiklingen. | Jahrt. mit Meß u. Lib. | zur Pfarrk. Kiklingen. | 62 | — | 62 | — | — | — | — | — | 15 | 17 | 2 | 15 | 17 | — |
| | | dahin. | 45 | 30 | 45 | 30 | — | — | — | — | 15 | — | — | 15 | — | — |
| | | Summa | 132 | 30 | 132 | 30 | — | — | — | — | 42 | 47 | 2 | 42 | 47 | 2 |
| 7.) Kaufbeuern. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schott verſtorb. Pfarrer zu Schlingen. | Jahrtag. | zur Pfarrkirche Schlingen. | 75 | — | 75 | — | — | — | — | — | 50 | — | — | 15 | — | —* |
| del' Espine Eiſenhändlers Wittwe von Augsburg | Jahrt. mit Seelenamt Vigil u. 2 Nebenmeſ. | zur Pfkr. Pforzen. | 300 | — | 300 | — | — | — | — | — | 150 | — | — | 150 | — | — |
| | | Summa | 375 | — | 375 | — | — | — | — | — | 200 | — | — | 165 | — | — |
| 8.) Mindelheim. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Graf, Johann v. Stetten | Jahrtag | zur Filialkirche Stetten. | 34 | — | 34 | — | — | — | — | — | 8 | — | — | 8 | — | — |
| Rauch Joſ. Bauer von Oberramingen, und Hinck Mich. Bauer in Schönenberg | 3 Jahrsmſ. | zur Fil. Kr Schönenberg. | 100 | — | 66 | 40 | 16 | 40 | 16 | 40 | — | — | — | — | — | — |
| | | Summa | 134 | — | 100 | 40 | 16 | 40 | 16 | 40 | 8 | — | — | 8 | — | — |
| 9.) Neuburg. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Riedmair Barbara zu Manching | 4 Quatembermeſſen. | zur Pfkr. Manching. | 130 | — | 130 | — | — | — | — | — | 110 | — | — | 110 | — | —** |
| | | Summa per se | | | | | | | | | | | | | | |
| 10.) Obergünzburg. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Waibel Mar. An. von Oberthingau | Jahrtag. | zur Pfkr. Oberthingan | 40 | — | 40 | — | — | -- | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — |
| | | Summa per se | | | | | | | | | | | | | | |
| 11.) Ottobeuern. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schorer Xav. geweſ. Wirth zu Rettenbach | Jahrtag unbelaſtet | „ Rettenbach | 50 | — | 71 | 15 | 3 | 45 | — | — | 15 | — | — | 25 | — | — |
| | | dahin | 25 | — | | | | | | | | | | | | |
| Fickler Magd. Wirthswittwe zu Ungerhauſen | Jahrtag | zur Pfkr. Ungerhauſen | 60 | | 30 | — | 15 | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — |
| Schindele Georg Pfr. zu Wolfertsſchwenden | unbeſchw. | „ Wolfertsſchwenden | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — | — | —*** |
| | | Summa | 255 | — | 201 | 15 | 18 | 45 | 15 | — | 115 | — | — | 25 | — | — |

*) Der Betrag zum Schulfond iſt der Taxwerth von einer Wieſe mit 34 Dezimalen.

**) Für Meſſen-Stipendien extra 100 fl.

***) Dem Emeritenfonde zur Unterſtützung verdienter Prieſter extra 100 fl., und an die Hausarmen zur Vertheilung 60 fl.

Digitized by Google

| Stifter. | Natur der Fundation. | Name des Orts und der betheiligten Stiftung. | Geſamt-Betrag der Stiftung. fl. | kr. | Hieran nehmen Theil der Kultus fl. | kr. | die Schule fl. | kr. | der Armen-Fond fl. | kr. | Bemerkung der beſonders geſtift. Beyträge für die Schule. fl. | kr. | pf | Armen. fl. | kr. | pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **12.) Rain.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bader Adalb. Pfarrer zu Deining kgl. Ldg. Schrobenhauſen | Jahresm. | zur Pfkr. Thierhaupten | 66 | 40 | 66 | 40 | — | — | — | — | 16 | 40 | — | 16 | 40 | — |
| | | Summa per se | | | | | | | | | | | | | | |
| **13). Roggenburg.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Speer Dismas Pfarrer zu Oberwieſenbach | Jahrtag | „ Oberwieſenbach | 91 | — | 91 | — | — | — | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — |
| | unbeſchw. | dahin | 200 | — | 200 | — | — | — | — | — | | | | | | |
| Strehm Konrad Bauer von Zaiertshofen | Jahrtag | z. Pfkr. Zaiertshofen | 60 | — | 30 | — | 15 | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Summa | 351 | — | 321 | – | 15 | – | 15 | | 100 | — | — | 100 | — | — |
| **14.) Ursberg.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grünwald Anton von Hürben | Jhrsmeſſe | zur Pfarrkirche Hürben | 50 | — | 33 | 20 | 8 | 20 | 8 | 20 | — | — | — | — | — | — |
| | | Summa per se | | | | | | | | | | | | | | |
| **15.) Weiler.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Röderer Urſula von Mapprechts | Jahrt. mit 4 Meſſen | „ Helmenkirch | 100 | — | 100 | — | 50 | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — |
| | unbeſchw. | dahin | 100 | — | 50 | — | | | | | | | | | | |
| Raſch Joſ. Ant. Pfarrer zu Grünenbach | unbeſchw. | zur Pfkr. Grünenbach St. Ottmar | 10 | — | 7 | 30 | 2 | 30 | — | — | – | — | — | 10 | — | — |
| Kolb Joh. Martin von Oberried | Jahrtag | zur Pfrkr. Helmenkirch | 100 | — | 50 | – | 25 | — | 25 | – | – | — | — | — | — | — |
| | | Summa | 310 | — | 207 | 30 | 77 | 30 | 25 | — | – | — | — | 110 | — | — |
| **16.) Wertingen.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Lorenz Magd. verwittibte Stoffelwirthin zu Unterthürheim | 3 Jahrtage | zur Filialkr. Unterthürheim. | 310 | — | 310 | — | | | | | | | | | | |
| | unbeſchw. | d. Benef. allda | 900 | — | 600 | – | — | — | — | — | 77 | 30 | — | 100 | – | — |
| Remmele Martin von Wertingen | Quat.Meſ. | z.Pfrk. Werting. | 60 | — | 90 | — | — | — | — | — | 22 | 30 | — | — | — | — |
| Seybold J. Mich. lediger Bäckerknecht von Wertingen | Jahrt. mit Amt und 2 Nebenmeſ. | ddo. | 140 | — | 140 | — | — | — | — | — | 35 | — | — | 35 | — | — |
| Wentelrock Pater Auguſtin verſt. Exconvent. des Kloſters hl. Kreuz zu Augsburg | Quat.Meſ. | ddo. | 116 | — | 116 | — | — | — | — | — | 29 | — | — | 29 | — | — |
| | | Summa | 1256 | — | 1256 | — | — | — | — | — | 164 | — | — | 164 | — | — |
| **17) Zusmarshauſen.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ertle Wikt., Wittwe u. Pfründnerin in Häder. | Jahrtag | z. Pfrkir. Häder | 60 | — | 45 | — | 15 | — | — | — | — | — | — | 40 | — | — |
| Mayr Joſepha v. Rommelsried. | ddo. | „ „ Rommelsr | 50 | — | 25 | — | 12 | 30 | 12 | 30 | 2 | 30 | — | 2 | 30 | — |
| Mayer Fr. Mich., von Fiſchach. | ddo. | „ „ Fiſchach | 30 | — | 30 | – | — | — | — | — | 7 | 30 | — | 7 | 30 | — |
| Mayer And. Söld. alld. | ddo. | „ „ ddo. | 30 | — | 30 | — | — | — | — | — | 7 | 30 | — | 7 | 30 | — |
| Mozet Thomas u. Maria von Katzenlohe. | ddo. | „ „ Dietkirch, Ldg. Göggingen | 50 | — | 50 | – | — | — | — | — | 12 | 30 | — | 12 | 30 | — |
| | | Summa | 220 | — | 180 | — | 27 | 30 | 12 | 30 | 30 | — | — | 70 | — | — |

Digitized by Google

| Stifter. | Natur der Fundation. | Name des Orts, und der betheiligten Stiftung. | Geſamt-Betrag der Stif-tung. | | Hieran nehmen Theil: der Kultus. | | die Schule | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der beſonders geſtift. Beyträge für die Schuſe. | | | Armen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr. | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf |
| **B. Magiſtrate.** Memmingen. Feichtenbeiner Pfarrer in Wallenhauſen. | Quatembr-Meſſe. | z. Früm. Benef. Ichenhauſen. | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | 25 | — | — | 25 | — | — |
| | | Summa per ſe | | | | | | | | | | | | | | |
| **Herrſchaft-Gericht.** 1. Weiſenhorn. Gaub Theres, von Hegelhofen. | 2 Jahrtäge. | z. Pfarrk. Hegelhofen. | 100 | — | 50 | — | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Summa per ſe | | | | | | | | | | | | | | |

## Zuſammenſtellung.

| Namen der Landgerichte. | Geſammt-Betrag der Stiftung. | | Hieran nehmen Theil: der Cultus. | | die Schule. | | der Armen-Fond. | | Bemerkung der beſonders geſtifteten Beyträge für die Schule. | | | Armen. | | | Sonſtige Zwecke. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf | fl. | kr. |
| **A.) Landgerichte.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.) Burgau | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | 12 | 30 | — | 12 | 30 | — | — | — |
| 2.) Dillingen | 200 | — | 100 | — | 50 | — | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3.) Friedberg | 475 | — | 451 | 30 | 11 | 45 | 1 | 45 | 521 | 49 | 3½ | 521 | 49 | 3½ | — | — |
| 4.) Göggingen | 150 | — | 75 | — | 37 | 30 | 37 | 30 | — | — | | — | — | — | — | — |
| 5.) Günzburg | 260 | — | 260 | | — | — | — | — | 70 | — | — | 70 | — | — | — | — |
| 6.) Höchſtädt | 132 | 30 | 132 | 30 | — | | — | — | 42 | 47 | 2 | 42 | 47 | 2 | — | — |
| 7.) Kaufbeuern | 375 | — | 375 | — | — | — | — | — | 200 | — | — | 165 | — | — | — | — |
| 8.) Mindelheim | 154 | — | 100 | 40 | 16 | 40 | 16 | 40 | 8 | — | — | 8 | — | — | — | — |
| 9.) Neuburg | 730 | — | 130 | — | — | — | — | — | 110 | — | — | 110 | | — | 100 | — |
| 10.) Obergünzburg | 40 | — | 40 | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | — | — |
| 11.) Ottobeuern | 235 | — | 201 | 15 | 18 | 45 | 15 | — | 115 | — | — | 25 | — | — | 160 | — |
| 12.) Rain | 66 | 40 | 66 | 40 | — | — | — | — | 16 | 40 | — | 16 | 40 | — | — | — |
| 13.) Roggenburg | 351 | — | 321 | — | 15 | — | 15 | | 100 | — | — | 100 | — | — | — | — |
| 14.) Ursberg | 50 | — | 33 | 20 | 8 | 20 | 8 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 15.) Weiler | 310 | — | 207 | 30 | 77 | 30 | 25 | — | — | — | — | 110 | — | — | — | — |
| 16.) Wertingen | 1256 | — | 1256 | — | — | — | — | — | 164 | — | — | 164 | — | — | — | — |
| 17.) Zusmarshauſen | 220 | — | 180 | — | 27 | 30 | 12 | 30 | 30 | — | — | 70 | — | — | — | — |
| Summa | 4410 | 10 | 3955 | 25 | 265 | — | 181 | 45 | 1410 | 47 | 1½ | 1435 | 47 | 1½ | 260 | — |
| **B. Der Magiſtrate.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Memmingen | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — | 25 | — | — | 25 | — | — | — | — |
| **C. Der Herrſchafts-Gerichte.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weiſſenhorn | 100 | — | 50 | — | 25 | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Total Summa | 4610 | 10 | 4105 | 25 | 288 | — | 206 | 45 | 1435 | 47 | 1½ | 1460 | 47 | 1½ | 260 | — |
| Hiezu die geſetzlichen Antheile mit | | | | | | | | | 288 | — | — | 206 | 45 | — | — | — |
| Summa | | | | | | | | | 1723 | 47 | 1½ | 1667 | 32 | 1½ | | |

## Haupt-Zuſammenſtellung für das ganze Etats-Jahr 18$\frac{31}{32}$.

| | Geſammt-Betrag der Stiftungen | | Hieran nehmen Theil | | | | | | | | Bemerkung der beſonders geſtifteten Beyträge für die | | | | | | Sonſtige Zwecke. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | der Cultus. | | die Schulen. | | | der Armen-Fond. | | | Schule. | | | Armen. | | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf | fl. | kr. |
| Im Iten Semeſter betrugen dieſe Stiftungen laut Kreis-Intelligenz-Blatt von 1832 Stück Nr. 21 pag 602 bis 610 | 12459 | 27 | 10795 | 59 | 829 | 36 | 2 | 733 | 51 | 2 | 464 | 40 | — | 909 | 40 | — | 1805 | 21 |
| Hiezu obige vom IIten Semeſter | 4610 | 10 | 4610 | 25 | 288 | — | — | 206 | 45 | — | 1435 | 47 | 1½ | 1460 | 47 | 1½ | 260 | — |
| Summa aller Fundationen | 17069 | 37 | 14901 | 24 | 1117 | 36 | 2 | 940 | 36 | 2 | 1900 | 27 | 1½ | 2370 | 27 | 1½ | 2065 | 21 |
| Hiezu die geſetzlichen Antheile mit . . . | | | | | | | | | | | 1117 | 36 | 2 | 940 | 36 | 2 | | |
| Summa . | | | | | | | | | | | 3018 | 3 | 3½ | 3311 | 3 | 3½ | | |

CDXX.) ad Nrm. 1019.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Erkenntniß des hohen Tribunals der öffentlichen Meynung gegen den Journaliſten Gottfried Widmann" betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der kgl. Regierung des Unter-Mainkreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift: „Erkenntniß des hohen Tribunals der öffentlichen Meynung gegen den Journaliſten Gottfried Widmann" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 8. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druck-Schrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 14. Oktober 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CDXXI.) ad Nrm. 1327.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „das Oktober-Feſt zu München von Dr. W. Lindner" btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift „das Oktober-Feſt zu München von Dr. W. Lindner" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11ten d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 18. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl Regierungs-Präſidenten.)

v. Kaiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXXII.) ad Nrm. 1098.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Zuſtand der Feuerlöſch-Geräthe btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Dem in einem lithographirten Ausſchreiben vom 18ten November v. J. über den Zuſtand der Feuerlöſch-Geräthe an ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden ergangenen Auftrage iſt noch nicht von allen dieſen Behörden Genüge geleiſtet worden.

Diejenigen Diſtrikts-Polizey-Behörden, welche noch im Rückſtande ſind, werden nun aufgefodert, dem, was ihnen nach obigem Ausſchreiben obliegt, binnen vier Wochen pünktlich nachzukommen.

Augsburg den 15. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXXIII.) ad Nrm. 830.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die vierteljährigen Anzeigen gemeinnützlicher Unternehmungen und lobenswerther Handlungen btr.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nach Ablauf der 3ten Abtheilung des Jahres 1832 werden ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden auf die lithographirte Ausſchreibung vom 18. März 1829 im oben ſtehenden Betreffe mit gleichzeitiger Hinweiſung auf den Erlaß vom 24. April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1830 S. 525) aufmerkſam gemacht, um ſowohl die für die 3te Abtheilung noch rückſtändigen, als die

am Schluße des gegenwärtigen Kalender-Jahres zu erſtattenden Anzeigen rechtzeitig hieher gelangen zu laſſen.

Der Zweck dieſer Anzeigen ſelbſt berechtiget zu der Erwartung, daß keine Behörde, wenn ſie Anlaß dazu hat, dieſelben unterlaſſen werde.

Fehl-Anzeigen ſind deßhalb bis auf weiteres erlaſſen.

Augsburg den 13. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXXIV.)

(Die erledigte Pfarrey Buch am Wald betreffend.

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch die unterm 13. v. M. erfolgte Beförderung des Pfarrers Nopitſch auf die Pfarrey Gerhardshofen iſt die Pfarrey Buch am Wald erledigt worden.

Dieſe Pfarrey, wozu die Filial-Pfarrey Frometsfelden gehört, wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben, und der Ertrag aus den darüber vorliegenden ſuperrevidirten Faſſion vom Jahre 1810 folgendermaſſen bemerkt:

A.) Buch am Wald.

I.) 68 fl. 7 kr. 2 pf. an ſtändigem Gehalte; aus dem Kirchen-Aerar daſelbſt 8 fl. 7 kr. 2 pf. baar; 25 fl. mit 4 Klafter Scheit- und 2 Klftr. Stöck-Holz aus dem Heiligen-Wald des genannten Gotteshauſes; 35 fl. mit 7 Klftr. Scheit-Holz aus dem Ober-Sulzbacher Heiligen-Wald à 5 fl. II.) 255 fl. 10 kr. 2 pf. aus Realitäten, nämlich: 50 fl. mit dem Genuſſe des Pfarr-Hauſes; 94 fl. 10½ kr. mit dem Genuſſe der 8¾ Mrg. Aecker; 105 fl. 45 kr. mit dem Genuſſe der 6 Tgw. Wieſen; 5 fl. 15 kr. mit dem Genuſſe der ⅞ Mrg. Garten. III.) 11 fl. 20 kr. 3 pf. aus Rechten, nämlich 1 fl. 52½ kr. an ſtändigen Geld-Gefällen; 5 fl. 28¼ kr. an unſtändigen ditto; und 4 fl. aus dem Waid-Recht. IV.) 113 fl. 32 kr. 2 pf. von beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen mit Inbegriff von 25 fl. vom Beichtſtuhl; 8 fl. an obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Geſammt-Ertrag 456 fl. 11 kr. 1 pf. Hievon 40 fl. 10 kr. 1 pf. an Laſten abgezogen nämlich 35 fl. 36¼ kr. an Steuern, 10 fl. 4 kr. und 3 fl. 30 kr. an Holz-Perzeptions Koſten, verbleiben 407 fl. 1 kr. als Rein-Ertrag.

B. Frometsfelden.

I) 85 fl. 37 kr. 2 pf. an ſtändigem Gehalte, nämlich 27 fl. 30 kr. baar aus dem Staats-Aerar; 8 fl. 7½ kr. baar aus dem Gotteshauſe Frometsfelden; 50 fl. mit 8 Klftr. Scheit- und 2 Klftr. Stöck-Holz aus dem Heiligen-Wald zu Frometsfelden; II.) 300 fl. aus Realitäten nämlich 5 fl. aus dem Genuſſe der Pfarrſtube im Schul-Hauſe; 52 fl. als Genuß von 13 Mrg. Aecker; 229 fl. ditto von 14½ Tgw. Wieſen, 14 fl. als Entſchädigung für den ehemaligen Pfarr-Garten. III.) 50 fl. 35 kr. 3 pf. aus Rechten, als: 12 fl. 6¼ kr. mit 1 Schfl 1 Mtz. 2 Vrl. Korn; 36 fl. 29¼ kr. mit 9 Schffl. 2 Vrl. Haber; 2 fl. mit dem Wald-Recht. IV.) 24 fl. 48 kr. von beſonders bezahlt

werdenden Dienſt-Verrichtungen. V.) 5 fl. von obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Geſammt-Ertrag 466 fl. 1 kr. 1 pf. Hievon 73 fl. 2 kr. an Laſten abgezogen, nämlich: 60 fl. für Haltung des Dienſt-Pferdes; 12 fl. 44 kr. Holz-Perzeptionskoſten; 18 kr. Gült-Trunk. Verbleiben 392 fl. 59 kr. 1 pf. als Rein-Ertrag, hiezu 407 fl. 1 kr. von Buch am Wald, beträgt in Summa 800 fl. 1 pf. als Rein-Ertrag im Ganzen.

Ansbach den 11. Oktober 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

CDXXV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Immeldorf betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrey Immeldorf, Dekanats Windsbach, erledigt worden. Dieſe Pfarrey wird daher zur Vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben, und der Ertrag derſelben aus der vorläufig geprüften Faſſion vom Jahre 1810 folgendermaſſen bemerkt:

I.) 152 fl. 18 kr. an ſtändigem Gehalte, und zwar: 59 fl. 40 kr. aus dem Staats-Aerar; mit 11 Klftr. weichem Scheit-Holz 44 fl.; 2 Klftr. buchenen 13 fl. 2 Klftr. weichen Stöcken 2 fl. 40 kr.; 92 fl. 38 kr. aus dem Gotteshaus Immeldorf baar. II.) 157 fl. 6 kr aus Realitäten, nämlich: 35 fl. mit dem Genuß der Wohnung; 61 fl. 18 kr. mit dem Genuß der Aecker per 8¼ Mrg.; 60 fl. 48 kr. mit dem Genuß der Wieſen per 2½ Tgw. III.) 45 fl. aus Rechten, und zwar an ſtändigen Natural-Gefällen, beſtehend aus 4 Schfl. 2 Mtz. 3 Vrl. 1 Sechztl Korn. oder 3 Simra alten Maaßes. IV.) 198 fl. 5 kr. aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff von 93 fl. vom Beichtſtuhl, woran jedoch durch ſpätere Auspfarrungen 7 fl. 7 kr. weggefallen ſeyn ſollen, die aber wegen des fehlenden Nachweiſes darüber noch nicht abgeſchrieben worden ſind; 15 fl. an Sammel-Flachs. Geſammt-Ertrag 567 fl. 29 kr. Hievon abgezogen 10 fl. 15 kr. als Laſten, unter welchen ſich 3 fl. 15 kr. als Paſſiv-Reichniſſe, und 7 fl. Holz-Perzeptionskoſten befinden, verbleiben 557 fl. 14 kr. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 12. Oktober 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

CDXVI.)

Dienſt-Erledigung.

(Die Erledigung einer Raths-Stelle bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Amberg btrff.)

Durch allerhöchſtes Reſkript ddo. Aſchaffenburg den 18. September d. J. wurde der Kreis- und Stadtgerichts-Rath von Steinsdorf zu Amberg zum k. Kreis- und Stadtgerichte in München verſetzt.

Da hiedurch bey dem k. Kreis- und Stadtgerichte Amberg eine Raths-Stelle erlediget wurde; ſo wird dieſes mit dem Anhange anmit bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche bey demjenigen königl.

Appellations-Gerichte binnen 4 Wochen einzureichen haben, in deſſen Kreiſe ſie domiziliren.

Amberg den 2. Oktober 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Der verſtorbene Stadt-Gärtner und Armen-Pflegſchafts-Rath Chriſtian Abrell zu Kempten, hat:

a.) ein Legat von 400 fl. als Stiftungs-Kapital der evangeliſchen Waiſen-Pflege, und

b.) 200 fl. zur Vertheilung an Hausarme der vereinten Stadt Kempten beſtimmt; welches edle und wohlthätige Vermächtniß anmit zur Nachahmung öffentlich bekannt gemacht wird.

Der bisherige Gemeinde-Pfleger Simon Hinsbelang zu Martinszell k. Landgerichts Kempten, wurde auf ſein Anſuchen entlaſſen, und an deſſen Stelle der Bauer Franz Joſeph Dorn von Herzmanns gewählt.

An die Stelle des ausgetretenen Orts-Vorſtehers zu Meinchhölz, k. Landgerichts Kempten, Benedikt Dorn wurde der Gutsbeſitzer und Wirth Xaver Götz zu Maierhof gewählt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

506.) praes. den $\frac{16}{10}$ 32.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem auf die unterm 20. Dezember 1831 erlaſſene öffentliche Vorladung von Seite des vermißten Söldners-Sohnes Johann Martin Gaſt von Thalhofen bisher keine Meldung geſchehen; ſo wird derſelbe hiermit als verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an ſeine Verwandte gegen Kaution verabfolgt.

Oberdorf den 8. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Maiſer, Landrichter.

507.) praes. den $\frac{17}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag von dem Curator des Anton Guan Krämers in Weiſſenhorn wird das Anweſen deſſelben, beſtehend in einem halbgemauerten Hauſe mit Holzlage, der zum Anweſen gehörigen Gemeinde-Gerechtigkeit, und dem Forſtrecht, dann in 1½ Jchrt. Ackers, nebſt dem Waaren-Lager und einiger Mobiliarſchaft öffentlich vorbehaltlich der Ratifikation verſteigert.

Kaufs-Liebhaber können ſich den 25. dieß in Weiſſenhorn, wo die Verſteigerung der Mobilien früh 9 Uhr beginnt, die der Immobilien aber Nachmittags von 2 bis 4 Uhr vorgenommen wird, einfinden.

Nichtbekannte Kaufs-Liebhaber haben ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Roggenburg den 12. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

508.) praes. den $\frac{12}{10}$ 32.

(Vorladung.)

Joſeph Heindel von Nordendorf, gebohren den 11. Oktober 1754, welcher im Jahre

1775 ſein Eheweib böslicherweiſe verlaſſen hat, und ſich ſeit dieſer Zeit ohne einige Nachricht von ſeinem Leben oder Tode zu geben unwiſſend wo landabweſend befindet, wird andurch vorgeladen, binnen 6 Monaten dahier zu erſcheinen, und den ihm betreffenden Erbtheil ſeines elterlichen Vermögens von 221 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derſelbe für verſchollen erklärt, und das ihm betroffene Vermögen ſeinen nächſten Verwandten ohne Kaution angelaſſen werden wird.

Nordendorf den 16. Oktober 1832.

Gräflich Fugger'ſches Herrſchafts-Gericht.

Gerhäußer, Herrſchaftsrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 15. October 1832. | Briefe | Geld | Den 18. October 1832. | Briefe | Geld | Den 20. October 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ |
| *detto à 5%. . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5%. .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | 109¼ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 109¼ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 109¼ | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 121 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 121 | *detto unverz à 10 fl.* | | 121 |
| *detto detto à 25 fl.* | | 113 | *detto detto à 25 fl.* | | 113 | *detto detto à 25 fl.* | | 113 |
| *detto detto à 100 fl.* | | 114 | *detto detto à 100 fl.* | | 114 | *detto detto à 100 fl.* | | 114 |

Digitized by Google

# Intelligenzblatt

## des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro 44.

Augsburg, den 29ten Oktober 1832.


### Inhalt:

427.) Beaufſichtigung und Unterſuchung des Biers. 428.) Die Prüfung derjenigen katholiſchen Geiſtlichen, welche ſich um Schul-Beneſizien bewerben wollen betr. 429.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Flugſchrift Nr. 3. von dem Volks-Tribun Widmann.“ 430.) Beſchlagnahme der Schrift: „Erinnerungen aus Paris im Jahre 1831.“ 431.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Ober-Lauringen, im Dekanate Rügheim. 432.) Erledigung einer Raths-Stelle bey dem kgl. Appellations-Gerichte in Würzburg. 433.) Erledigung einer Aſſeſſors-Stelle bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Aſchaffenburg. 434.) Erledigung einer Raths-Stelle bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Nürnberg. 435.) Erledigung einer k. Bezirks-Richters-Stelle zu Landau. — Weitere Beyträge für Wittelsbach. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äuſſern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**CDXXVII.) ad Nrm. 1483.**

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Beaufſichtigung und Unterſuchung des Biers betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden dieſes Kreiſes ſind ſeit Kurzem wiederholt auf ihre Obliegenheit hingewieſen worden, über die Qualität der Lebens-Mittel geſchärften Blickes zu wachen.

Namentlich wurde denſelben die Beaufſichtigung und Unterſuchung des Biers zur beſondern Pflicht gemacht.

Die Zeit des Bier Einſiedens hat begonnen, und mit ihr iſt die Wachſamkeit über die vorſchriftsmäßige Beſchaffenheit dieſes Getränkes um ſo dringender geboten.

Nach der Verordnung vom 24. Septm. 1808 §. 75 hat die Polizey-Behörde „durch öfter wiederholte Viſitationen und Prüfungen ſich zu überzeugen, daß die Lebens-Mittel unverdorben ſeyen,“ (Regierungsbl. 1808 S. 2524)

Die Verordnung vom 24. Oktober 1808 gebietet gleichfalls als „weſentliche Pflicht „der Lokal-Polizey öftere unvermuthete „Beſichtigungen und Unterſuchungen des Brods, Biers ꝛc. im Bezug auf den vorſchriftsmäßigen Gehalt.“

Sämtliche Befund-Protokolle ſollen hierüber aufgenommen werden;

(Rggbl. 1808 S. 2554).

Ganz in Uebereinſtimmung hiemit verfügt die Verordnung vom 19 May 1825 §. II.

„Die Polizey-Behörden ſind verpflichtet, in Beziehung auf dieſen Gegenſtand und den Mißbrauch zu hoher Gußführung durch die Bräuer fortwährend ſtrenge Aufſicht zu halten, öfter Viſitationen unvermuthet vorzunehmen, und alle von wem immer an ſie gelangte Anzeigen wegen Ausſchenkens von geringhaltigem Bier gehörig zu würdigen, und zur unverzüglichen Unterſuchung zu benützen, jede Contravention aber alsbald zu beſtrafen.“

(Rggbl. v. J. 1825 S. 462).

Das Verfahren bey dieſen Unterſuchungen normiren die Verordnungen vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 11.

(Rggbl. 1811 S. 630).

die Verordnung vom 18. May 1812 §. 2 Nr. VI mit IX.

(Rggbl. 1812 S. 904).

dann das Regierungs-Ausſchreiben vom 12. September 1830 Nr. II mit VI.

(Kr.-Int.-Bl. 1830 S. 1191 und seq.)

Ueber den Thatbeſtand giebt die ſchon angeführte Verordnung vom 19. May 1825 §. I. den Anhalt, und eine Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 30. May 1827 erläutert im Sinne dieſe allerhöchſte Verordnung wie folgt:

„Die Verordnung vom 25. April 1811 die Regulirung des Bierſatzes betreffend hat in dem Tit. I. Art. 10. das quantitative Verhältniß der weſentlichen Ingredienzien, aus welchen das braune Bier erzeugt wird, zur Produktion des Biers beſtimmt, und auf 6 Eimer Sommer-Bier, und 7 Eimer Winter Bier von Einem Schäffel trokenen Malzes feſtgeſetzt; ſie hat in dem Titel II. Art. 6. polizeiliche Maaßregeln und Strafen angeordnet, damit nicht das Bier durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer ſchwachen Gattung, oder in keinem Verhältniſſe ſtehender Qualität erzeugt werde; ſie hat ferner in dem Art. 9. des nemlichen Titels den Mangel jener Kraft und jenes Gehaltes, welche das Bier haben ſollte, wenn es die vorgeſchriebene quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen enthielte, als weſentliches Merkmal des objektiven Thatbeſtandes der dort in dem Art. 17 mit Strafe bedrohten Uebertretung bezeichnet; endlich iſt durch eine erläuternde allerhöchſte Entſchließung vom 18. Auguſt 1812 hinſichtlich des ſubjektiven That-Beſtandes bemerkt worden, daß die als unerläßliche Bedingung des Straf-Ausſpruches zu fodernde ſchuldhafte Handlung oder Unterlaſſung des beklagten Wirths oder Bräuers da gegeben ſey, wo eine Verfälſchung oder eine Alterirung durch Aufguß oder ein Mangel an der vorgeſchriebenen Quantität und Qualität der Ingredienzien ſich offenbare.

Während ſchon aus dieſen Beſtimmungen das Unerlaube und Strafbare einer taxwidrigen Gußführung bey der Erzeugung des braunen Biers ſich ergiebt, gehen dafür noch weitere Gründe aus dem Weſen und der Perzeptions-Weiſe des Malz-Aufſchlags hervor.

Das Mandat vom 28. July 1807 §. IV. und die eben angeführte Verordnung vom

25. April 1811 Tit. I. Art. 9. haben den Bier⸗Bräuern die Minuto⸗Kollektation dieſes Aufſchlages übertragen, und die Entſchädigung, welche ſie hiefür beziehen ſollen, nach dem in dem Tariffe angenommenen quantitativen Verhältniſſe der Bier⸗Produktion zu den Ingredienzien bey der Vertheilung des von dem Brauer entrichteten Betrages auf jede Maaß Bier feſtgeſetzt. Nirgendwo aber iſt den Bräuern das Recht zugeſtanden worden, durch eine gegen den Tarif vermehrte Gußführung die bewilligte Entſchädigung willkührlich zu erhöhen, und das Publikum mit einer jenſeits der feſtgeſetzten Gränze ganz ungeſetzlichen Abgabe zu ihren eigenen Vortheil zu beſchweren.

Seine Königliche Majeſtät haben daher mit Befremden entnommen, daß in verſchiedenen Bräu⸗Häuſern die Quantität des aus Einem Schäffel trockenen Malzes erzeugten Winter⸗Biers bis auf 10 und mehrere Eimer, des Sommer⸗Biers aber bis auf 11 Eimer ohne Hinzurechnung des Nach⸗Biers geſteigert worden ſey, und daß ſolches Bier deſſen ungeachtet bey polizeylichen Unterſuchungen von den Bier⸗Beſchauern für Tarifmäßig und Pfenningvergeltlich erklärt werde, wenn gleich der mathematiſche Beweis des Gegentheils vorliegt.

Die Verordnung vom 19. May 1825 erklärt das Malz⸗Aufſchlags⸗Perſonale verbunden, zu Beaufſichtigung der Brauereyen, namentlich gegen den Mißbrauch zu hoher Gußführung thätigſt mitzuwirken, und die Polizey⸗Behörden ſowohl auf den übertriebenen Guß der Brauereyen aufmerkſam, als denſelben wegen Ausſchenkens zu geringhaltigen Biers die Anzeige zu machen.

Auch der Gendarmerie wird es in derſelben Verordnung zur beſondern Obliegenheit gemacht, wo ſie Klagen über die Qualität des Biers wahrnimmt, oder ſelbſt ſolche führen zu können glaubt, unverweilt bey der einſchlägigen Polizey⸗Behörde Anzeige zu machen, damit dieſe Pflichtmäßig einſchreite.

Alſo verpflichtet, geleitet, und unterſtützt wird es den Lokal⸗ und Diſtrikts⸗Polizey⸗Behörden kaum mislingen, die hohe Gußführung bey Brauern, ſo wie die Alterirung des Biers bey den Brauern und Wirthen zu unterdrücken, und hiemit die Klagen des Publikums gegen zu geringhaltiges Bier abzuſchneiden, wenn ſie mit Eifer und Ernſt die Beaufſichtigung und Unterſuchung der Brauereyen, und Bierſchenken handhaben, wozu ſie hiemit auf das Beſtimmteſte angewieſen werden.

Dabey findet ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, aus dem Erlaſſe vom 12. September 1830 hier ausdrücklich zu wiederholen:
„den mit der örtlichen Viktualien⸗Polizey, alſo mit der Viſitation und Aufſicht „begleiteten Orts⸗Polizey⸗Behörden, liegt „die große Pflicht ob: ihr Aufſichts⸗Amt „mit Ernſt zu handhaben, keine Rückſicht auf Perſonen zu kennen, lediglich das Geſetz und das Intereſſe Aller vor Augen zu haben.“

Die k. Regierung wird ſich von dem genauen Vollzug dieſer Anordnungen überzeugen, indem ſie von Zeit zu Zeit ſich die Befund⸗Protokolle der Viſitations⸗Commiſſionen zur Einſicht vorlegen läßt.

Augsburg den 17. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl Regierungs⸗Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

## CDXXVIII.) ad Nrm. 2269.

(Die Prüfung derjenigen kath. Geiſtlichen, welche ſich um Schul=Benefizien bewerben wollen btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Am Dienſtag den 27. November d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird an dem Sitze der unterfertigten kgl. Kreis=Regierung eine Conkurs=Prüfung jener katholiſchen Geiſtlichen vorgenommen werden, welche ſich um Schul=Benefizien zu bewerben gedenken.

Die zu dieſer Prüfung adſpirirenden Individuen haben ihre mit den Zeugniſſen des biſchöflichen Ordinariats, der betreffenden Polizey=Behörde und der einſchlägigen Diſtrikts=Schul=Inſpektion, dann den Abſolutorien über vollendete Gymnaſial= und Univerſitäts=Studien zu verſehenden Admiſſions=Geſuche einfach, und längſtens bis zum 15. November bey der unterfertigten Stelle einzureichen, und ſie haben ſich am Vorabende des 27. November in dem k. Reſidenz= und Regierungs=Gebäude dahier zu melden.

Uebrigens ſind auch jene Prieſter, welche Schul=Benefizien bereits proviſoriſch beſitzen, und bisher weder den Schul=Benefiziaten= noch den Pfarr=Conkurs beſtanden haben, verpflichtet, dem gegenwärtig ausgeſchriebenen Conkurſe ſich zu unterziehen.

Augsburg den 26. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXXIX.) ad Nrm. 1592.

An
die k. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift „Flugſchrift Nr. 5 von dem Volks=Tribun Widmann" betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter=Main=Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift „Flugſchrift Nr. 5 von dem Volks=Tribun Widmann" wurde durch Entſchließung des k. Staats=Miniſteriums des Innern vom 20. July unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt=Commiſſariate, und Diſtrikts=Polizey=Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 24. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXXX.) ad Nrm. 2074.

An
die k. Stadt=Commiſſariate und Diſtrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift „Erinnerungen aus Paris im Jahr 1831" betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat=Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift „Erinnerungen aus Paris im Jahre 1831" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats=

Miniſteriums des Innern vom 19. Oktober d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Drukſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 25. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXXXI.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Oberlauringen, im k. Dekanate Rügheim btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Pfarr-Stelle zu Oberlauringen, Dekanats Rügheim im Untermain-Kreiſe, welche durch den Tod des Pfarrers Hänlein in Erledigung gekommen iſt, wird andurch zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Der Ertrag derſelben iſt nach der ſupperrevidirten Faſſion vom 9ten April 1826 folgender: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: vom k. Rentamte Hofheim zu Eichelsdorf 45 fl. 45 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: aus dem Gotteshaus zu Oberlauringen 1 fl. 20 kr.; 3.) von Privaten: 31 fl., in Summa 78 fl. 5 kr. II.) An Zinſen von den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien 1 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude: der Genuß von 120 Ruthen Akkers, 1 Tagwerk Wieſen, und 20 Ruthen Garten, angeſchlagen zu 56 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ſtändige Abgaben 37½ kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 157 fl. 10 kr.; b) vom kleinen Schmal-Saat-Heuzehent, Blutzehent 21 fl. 30 kr.; c) vom Wein- und Hopfen-Zehent 30 kr.; 3.) An Gemeinde-Rechten: das Gemeinde-Recht beſteht in einem Laubholz-, und in dem Waid-Recht mit 12 Schaafen, und mit anderm Vieh, dann dem Genuß des Pferches, welches alles einen Ertrag giebt von 22 fl. 30 kr.; 4.) an Forſt-Rechten: das Forſt-Recht in der Waldung Haßberg genannt, giebt jährlich 3 Klafter gemiſchtes Holz à 3 fl. 5 kr. und 1 fl. 5 kr. Lohn, 9 fl. 15 kr.; 500 Stück Wellen zu 1 fl. 45 kr. und 50 kr. Lohn, 8 fl. 45 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 47 fl. 44½ kr. VI.) An freywilligen Geſchenken: am neuen Jahr von der Judenſchaft 2 bis 3 Pfd. Zucker und 1 Pfd. Kaffee à 1 fl. 30 kr. Total-Betrag der Einnahmen 405 fl. 5½ kr. Die Laſten können, da die auf den Pfarreyen haftenden Paſſiv-Kapitalien und Meliorations-Koſten erſt Verordnungsmäßig recherchirt werden müſſen, für die Pfarrey Oberlauringen noch nicht angegeben werden.

Die reinen Einkünfte beſtehen demnach wie oben in 405 fl. 5½ kr.

Bayreuth den 17. Oktober 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Schunter.

May.

## CDXXXII.)

### Dienſt-Erledigungen.

(Die Erledigung einer Raths-Stelle bey dem kgl. Appellations-Gerichte Würzburg btrff.)

Bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Untermain-Kreiſes iſt die Stelle eines Rathes erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gericht jenes Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder verwendet ſind.

Würzburg den 14. Oktober 1832.

## CDXXXIII.)

(Die Erledigung einer Aſſeſſors-Stelle bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Aſchaffenburg btrff.)

Bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte zu Aſchaffenburg iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte jenes Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder verwendet ſind.

Würzburg den 16. Oktober 1832.

## CDXXXIV.)

(Die Erledigung einer Raths-Stelle bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Nürnberg btrff.)

Bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Nürnberg iſt eine ſtatusmäßige Raths-Stelle erledigt worden.

Die konkurrenzfähigen Bewerber um dieſe Stelle haben ihre an Seine Königliche Majeſtät zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem k. Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Ansbach den 16. Oktober 1832.

## CDXXXV.)

(Die Erledigung einer kgl. Bezirks-Richterſtelle zu Landau btrff.)

Durch die unterm 2ten dies erfolgte Beförderung des Bezirks-Richters Anton Popp zu Landau zum Rath am Appellations-Gerichte des Rhein-Kreiſes iſt eine Bezirks-Richters-Stelle zu Landau in Erledigung gekommen.

Die allenfallſigen Bewerber können ihre an Seine Königliche Majeſtät gerichteten Geſuche binnen vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte jenes Kreiſes übergeben, in welchem ſie bereits angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweibrücken den 15. Oktober 1832.

### Weitere Beyträge für Wittelsbach bis 26. Oktober 1832.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Abſchluß den 24. September 1832 . . . | 11534 fl. | 30 kr. | 3 pf. |
| 1.) Von den Gemeinde-Bevollmächtigten der Vorſtadt Au bey München . . | 8 „ | — „ | — „ |
| 2.) Von dem Perſonale der k. Stadt-Commandantſchaft Augsburg . . . | 8 „ | 24 „ | — „ |
| 3.) An Raten-Zinſen von Depoſiten . . . . . . . . . | 12 „ | 50 „ | — „ |
| 4.) Von dem k. General der Cavallerie Titl. Grafen v. Pappenheim . . . | 4 „ | — „ | — „ |
| 5.) Vom Fabrik-Inhaber Ritter v. Kammerloher in Allersberg . . . . | — „ | 48 „ | — „ |
| 6.) Von Sr. Excellenz dem kgl. General-Lieutenant und Kapitain des Gardes, Titl. Grafen v. Preiſing-Moos . . . . . . . . . | 11 „ | — „ | — „ |
| 7.) Vom kgl. Landgericht Werdenfels . . . . . . . . . | 5 „ | 30 „ | — „ |
| Summa | 11585 fl. | 2 kr. | 3 pf. |

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Durch allerhöchſtes Reſkript vom 6. Oktober d. J. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß in die bey dem Wechſel-Gerichte I. Inſtanz in Augsburg erledigte Aſſeſſor-Stelle dem früher auf ſein Anſuchen mit Beibehaltung ſeines Titels und Rangs von dieſer Stelle enthobene Ferdinand Freiherr v. Schätzler wieder einrücke.

Dem gemäß nimmt nun der Aſſeſſor v. Hillenbrand die Ite, Frhr. v. Schätzler die IIte, und Aſſeſſor v. Fröhlich die IIIte Aſſeſſor Stelle bey dieſem Gerichte ein.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 13. Oktober d. J. den bisherigen IIten Inſpektor am Schullehrer-Seminär zu Dilingen Dr. Gottlieb Flatz als Iten Inſpektor an das k. Schullehrer-Seminär nach Würzburg zu befördern, und als IIten Inſpektor des k. Schullehrer-Seminärs zu Dilingen den bisherigen Pfarr-Vikar zu Illerbeuern und Kronburg Prieſter Johann Baptiſt Hummel allergnädigſt zu ernennen geruht.

Nachdem der ſeitherige Gemeinde-Bevollmächtigte Johann Dietrich zu Dilingen ſein dortiges Anweſen verkauft hat, und nach Donauwörth gezogen iſt; ſo wurde der Erſatzmann Xaver Kammerer einberufen, und als Gemeinde-Bevollmächtigter verpflichtet.

(Bekanntmachung.)

Bey der königl. General-Lotto Adminiſtration München wird Donnerstags am 15. November 1832 der Papier-Bedarf der kgl. Lotto-Anſtalt für das Etats-Jahr $18\frac{32}{33}$ im Lokale in der Promenade-Straſſe Nr. 1507 zur Lieferung an den Wenigſtnehmenden salva Ratificatione angelaſſen werden.

Dieſer Bedarf beſteht in 160 Ballen weißen Kanzley-Papiers von wenigſtens 15 Zoll Höhe und $18\frac{3}{4}$ Zoll Breite, in 80 Ballen ſchwarzen Konzept-Papiers von wenigſtens $14\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und $17\frac{1}{2}$ Zoll Breite, dann in 12 Ballen Konzept-Papier von wenigſtens $15\frac{3}{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite, in 4 Ballen weißen Druck-Papiers, und in 4 Ballen ſchwarzen Druck-Papier, beyde letztere Gattungen vom Format des weißen Kanzley-Papiers.

Es wird jede Papier-Gattung beſonders, und die größeren Quantitäten theilweiſe zum Aufwurfe kommen, überhaupt die Bedingung, unter welchen Anbote zuläßig ſeyen, vor der Abſtrichs-Handlung bekannt gemacht.

Papier-Muſter ſind bis zum 12. November der General-Lotto-Adminiſtration zu München vorzulegen, und wer an dieſer Lizitation Theil nehmen will, muß ſich in Perſon oder durch Bevollmächtigte Morgens 9 Uhr im angezeigten Lokale einfinden. Die Schluß-Stunde iſt Nachmittags 4 Uhr.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

509.) praes. den $\frac{22}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Benedikt Kurz von Buttenwieſen wird nun die vierte Verkaufs Tagfahrt über das Gant-Anweſen deſſelben beſtehend in $\frac{1}{2}$ Haus, 2 Kirchen-Ständen und 3 Gemeinde-Theilen auf den 5. November 1832 bis Nachmittag 2 Uhr feſtgeſetzt, und Kaufs-Liebhaber, mit Leumunds und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, hieher eingeladen.

Wertingen den 10. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

510.) praes. den $\frac{20}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Joſeph Mertl von Lech-

hauſen wird hiemit zum drittenmal zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben, und zu deſſen Verſteigerung Kommiſſion auf Dienſtag den 6. November d. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr beſtimmt, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Friedberg den 16. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

---

511.) praes. den $\frac{20}{10}$ 32.

(Vorladung.)

Ulrich Eiſenſchmid von Wollishauſen Bauers-Sohn wird ſeit dem Jahre 1804 vermißt.

Auf Andringen ſeiner Verwandten, um Ausfolgung ſeines Vermögens wird derſelbe, oder deſſen allenfallſige Deſcendenten hiedurch aufgefordert, binnen 6 Monaten ſich um ſo gewiſſer dahier zu melden, als ausserdeſſen ſein angeblich in 878 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſten Anverwandten gegen Kaution ausgefolgt werden wird.

Zusmarshauſen den 18. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

512.) praes. den $\frac{24}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Peter Enzinger von Attenfeld, beſtehend aus einem gemauerten Wohnhaus mit Stallung, einem Haus-Gärtchen, drey Gemeindstheilen, und dem Antheil an der unvertheilten Gemeinde-Nutzung, und auf 425 fl. geſchätzt, zum zweytenmale der öffentlichen Verſteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf den 19. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Steigerungs-Luſtige eingeladen werden.

Neuburg den 20. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

513.) praes. den $\frac{23}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Sold-Anweſen des Joſeph Lampert zu Ettlishofen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Steigerungs-Tagsfahrt auf Montag den 12. November d. J. Nachmittags 3 Uhr im Wirths-Hauſe zu Ettlishofen angeſetzt. Gerichts-Unbekannte Kaufs-Liebhaber haben ſich aber über ihre Zahlungs-Fähigkeit mit legalen Zeugniſſen zu verſehen.

Autenried den 20. Oktober 1832.

Freyherrlich von Reck'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe Großküſſendorf.

Angermann, Patrimonialrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 22. October 1832. | Briefe | Geld | Den 25. October 1832. | Briefe | Geld | Den 27. October 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ | *Obligat à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 97 | 96¾ |
| *detto à 5%. . .* | | | *detto à 5%. . .* | | | *detto . à 5%. .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | 109¼ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 109 | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 109 | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | | 121 | *detto unverz. à 10 fl.* | | 121 | *detto unverz à 10 fl.* | | 121 |
| *detto detto à 25 fl.* | | 113 | *detto detto à 25 fl.* | | 113 | *detto detto à 25 fl.* | | 113 |
| *detto detto à 100 fl.* | | 114 | *detto detto à 100 fl.* | | 114 | *detto detto à 100 fl.* | | 114 |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro 45.

Augsburg, den 5ten November 1832.


Inhalt:

436.) Das Kreis-Intelligenz-Blatt und die Fortſetzung der Denkwürdigkeiten betrff. 437.) Falſche Viertel-Kronenthaler betrff. 438.) Die Prüfung derjenigen Individuen, welche als Schul-Abſpiranten aufgenommen werden wollen. 439.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „An Deutſchlands Volk“ betrff. 440.) Erledigung einer Raths-Stelle bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Bayreuth. — Kreis- und andere Notizzen — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CDXXXVI.) ad Nrm. 2985.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Kreis-Intelligenz-Blatt, und die Fortſetzung der Denkwürdigkeiten betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Um die Anzahl der im Drucke aufzulegenden Exemplare zu kennen, fällt es unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 19. November 1830 (Stück 47 Nro. CCCXLIV Seite 1596 u. ſ. f.) nothwendig, daß die Diſtrikts-Polizey-Behörden die Anzahl des von ſämtlichen Behörden und Pfarr-Gemeinden des Kreiſes nach Art. VI. der allerhöchſten Verordnung vom 7. März 1814 halten müßenden Kreis-Intell.-Bl., und der von denſelben, und von Privaten willkührlich zu haltenden Fortſetzung „der Denkwürdigkeiten des Ober-Donau-Kreiſes“, welche nach allerhöchſten Abſichten geſchichtliche Beyträge zu den größeren Maſſen der Landgerichts- und Polizey-Bezirke, ihrer Orts-Monographien, und Orts-Chroniken enthalten werden, längſtens bis 15. Dezember d. J. beſtellen.

Die Preiſe ſind dieſelben, wie im letzten Jahre.

Augsburg den 2. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CDXXXVII.) ad Nrm. 1691.**

(Falſche Viertel-Kronen betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das k. Landgericht Ursberg kommt zur Anzeige, daß in dem dortigen Bezirke falſche Viertel-Kronen in Umlauf geſetzt wurden.

Dieſelben tragen die Jahres-Zahl 1795, und ſind weniger an dem etwas bleifarbigen äußern, als an der großen Biegſamkeit, dem dumpfen Klange, und ſicher daran zu erkennen, daß in der Umſchrift ARCH. AUST. das „s“ ganz zuſammen gefloßen, und kaum wahrnehmbar erſcheint.

Dieſes zur Warnung.

Augsburg den 26. Oktober 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CDXXXVIII.) ad Nrm. 2800.**

(Die Prüfung derjenigen Individuen, welche als Schul-Adſpiranten aufgenommen werden wollen, betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Mit Beziehung auf die in Betreff der Adſpiranten-Prüfung für das Jahr 1831 im 49ten Stücke deſſelben Jahres erſchienene dieſſeitige Bekanntmachung vom 25ten November 1831 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Montags den 5ten Dezember d. J. für alle jene Individuen, welche als Schul-Adſpiranten aufgenommen werden wollen, die Prüfung bey den betreffenden, — hier unten bezeichneten Diſtrikts-Schul-Behörden beginnen werde, welche ſowohl für die zum Schul-Fache adſpirirenden Individuen katholiſcher und proteſtantiſcher, als auch iſraelitiſcher Religion, beſtimmt iſt.

Die zu dieſer Prüfung ſich meldenden Individuen haben der betreffenden kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion, oder unmittelbaren Lokal-Schul-Commiſſion, welche die Prüfung vorzunehmen hat, die im §. 11. der Schul-Ausſchreibung Nr. XXVIII. vom 9ten Juny 1830 benannten Zeugniſſe ſpäteſtens am Tage vor der vorzunehmenden Prüfung zu übergeben, nämlich:

a) den Tauf-Schein, b) den Impf-Schein, c) das ärztliche Zeugniß über Geſundheit, d) den Entlaſſungs-Schein aus der Werktags-Schule, e) das von dem k. Schul-Inſpektor kontraſignirte Einwilligungs-Zeugniß des künftigen Adſpiranten-Lehrers, f) die Zeugniſſe über die allenfalls bisher entweder an öffentlichen Schulen oder an andern Anſtalten, oder durch angemeſſenen Privat-Unterricht empfangene Vorbereitung, woraus zugleich die Verwendung der Prüflinge während des Zeit-Raumes ſeit ihrem Austritte aus der Volks-Schule bis zu dem Zeitpunkte der Prüfung, und über den während deſſelben bewieſenen Fleiß und ſittlichen Wandel hervorgeht.

Individuen, welche das 16te Lebensjahr bereits überſchritten haben, können nur auf den Grund einer von der unterfertigten

Stelle erlangten Alters-Diſpenſation zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden. Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß der Eintritt in das Schullehrer-Seminar nicht vor dem vollendeten 16ten Lebensjahre geſtattet werde.

Aus den in der Eingangserwähnten Ausſchreibung vom 25ten November 1831 enthaltenen Gründen bleiben die Bezirke für die Vornahme der angeordneten Prüfung wie im verfloſſenen Jahre in folgender Art feſtgeſetzt:

I. Katholiſche Schul-Diſtrikte:

1.) die kgl. unmittelbare Lokal-Schul-Commiſſion Augsburg: (Prüfungs-Commiſſär der Dom-Kapitular, Stadt-Dekan, Dompfarrer und Bezirks-Schul-Inſpektor Blum), für die zu prüfenden Individuen a) der Stadt Augsburg, und der kgl. Landgerichte: b) Göggingen, c) Friedberg, d) Aichach, und e) Zusmarshauſen.

2.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Neuburg I. für die Prüflinge: a) der Stadt Neuburg, und der k. Landgerichte b) Neuburg, c) Schrobenhauſen, und d) Rain.

3.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Donauwörth, (Prüfungs-Ort Donauwörth), für die Concurrenten der k. Landgerichte a) Donauwörth, und b) Wertingen, und c) des Herrſchaft-Gerichtes Nordendorf.

4.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Dilingen I. (Prüfungs-Ort Dilingen), für die Adſpiranten der k. Landgerichte: a) Dilingen, b) Lauingen, und c) Höchſtädt.

5.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Günzburg für die betreffenden Individuen der k. Landgerichte a) Günzburg, und b) Burgau.

6.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Illertiſſen für die k. Landgerichts-Bezirke a) Illertiſſen, und b) Roggenburg, und die Herrſchafts-Gerichte c) Illereichen, und d) Weiſſenhorn.

7.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Ursberg II. in Thannhauſen, für a) den Landgerichts-Bezirk Ursberg, und für die Herrſchafts-Gerichts-Bezirke b) Babenhauſen, c) Thannhauſen, d) Edelſtetten und e) Neuburg an der Kammel.

8.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Ottobeuern für die Individuen a) der Stadt Memmingen, b) der k. Landgerichte Ottobeuern, c) Mindelheim, und d) des Herrſchafts-Gerichts Buxheim.

9.) Die kgl. Lokal-Schul-Commiſſion Kempten (Prüfungs-Commiſſär der kgl. Lokal-Schul-Inſpektor und Stadt-Pfarrer Gaſſer), für die Prüflinge a) der Stadt Kempten, b) der k. Landgerichte Ober-Günzburg, und c) Grönenbach.

10.) Die kgl. Lokal-Schul-Commiſſion Lindau (Prüfungs-Commiſſär der kgl. Lokal-Schul-Inſpektor und Stadt-Pfarrer Bader), für die betreffenden Individuen a) der Stadt Lindau, und der k. Landgerichte b) Lindau und c) Weiler.

11.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Immenſtadt für die Concurrenten der k. Landgerichts-Bezirke a) Immenſtadt, und b) Sonthofen.

12.) Die kgl. Lokal-Schul-Commiſſion Kaufbeuern (Prüfungs-Commiſſär der k. Lokal-Schul-Inſpektor und Stadt-Pfarrer Dopfer) für a) die Stadt Kaufbeuern und die k. Landgerichte b) Kaufbeuern, c) Oberdorf, und d) Füſſen.

13.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Buchloe in Waal für die Prüflinge der

k. Landgerichte a) Buchloe, b) Schwabmünchen, und c) Türkheim.

II. Proteſtantiſche Schul-Diſtrikte:

1.) Die kgl. Lokal-Schul-Commiſſion Augsburg (Prüfungs-Commiſſär der kgl. Stadt-Dekan, Stadt-Pfarrer und Bezirks-Schul-Inſpektor Geuder), für die betreffenden proteſtantiſchen Individuen a) der Stadt Augsburg, und der kgl. Landgerichte b) Neuburg, und c) Schwabmünchen.

2.) Die kgl. Lokal-Schul-Commiſſion Kempten (Prüfungs-Commiſſär der kgl. Lokal-Schul-Inſpektor und Stadt-Pfarrer Dr. Dobel), für die proteſtantiſchen Prüflinge der Städte a) Kaufbeuern, b) Kempten, c) Lindau und d) des Landgerichtes Lindau.

3.) Die kgl. Lokal-Schul-Commiſſion Memmingen (Prüfungs-Commiſſär der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektor und Stadt-Pfarrer Rehm), für die proteſtantiſchen Concurrenten a) der Stadt Memmingen, der k. Landgerichte b) Grönenbach, und c) Ottobeuern.

4.) Die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Günzburg in Leipheim, für die Individuen der zu dieſem Schul-Diſtrikte gehörenden Landgerichts-Bezirke.

Denjenigen Individuen, welche bereits in die vorläufige Vorbereitung bey einem Lehrer in einem Diſtrikte, wozu ihr Domizils-Ort nicht gehört, getreten ſind, iſt geſtattet, zur Vermeidung der Reiſen ihre Prüfung bey derjenigen Schul-Behörde zu beſtehen, zu welcher nach der vorſtehenden Zutheilung ihr temporärer Aufenthalts-Ort gehört.

Sämtliche Diſtrikts-Schul-Inſpektionen und Lokal-Schul-Commiſſionen werden angewieſen, die in ihren Bezirken wohnenden Individuen, welche ſich dem Schul-Fache zu widmen gedenken, von vorſtehenden Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben ſind zugleich auf die im §. 18. der obenerwähnten Schul-Ausſchreibung Nr. XXVIII. vom 9ten Juny 1830 wiederholt publicirte Verfügung aufmerkſam zu machen, daß die vorſchriftsmäßige dreyjährige Vorbereitungs-Zeit zum Eintritte in das Schullehrer-Seminar nur von der Zeit der beſtandenen Adſpiranten-Aufnahms-Prüfung an gezählt werden dürfe, und daß die vor dem Beſtehen dieſer Prüfung der Vorbereitung zum Schul-Fache gewidmete Zeit hiebey nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

An jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter beſtehen, iſt die geeignete Bekanntmachung der angeordneten Prüfung in dieſelbe aufzunehmen.

Augsburg den 31. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXXXIX.) ad Nrm. 2196.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift „an Deutſchlands Volk“ betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift

„an Deutſchlands Volk" wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21. Oktober d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 27. Oktober 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CDXL.)

## Dienſt-Erledigung.

Bey dem k. Kreis- und Stadgerichte Bayreuth iſt eine Raths-Stelle erledigt. Die Geſuche um dieſelbe ſind binnen vier Wochen bey demjenigen Appellations-Gerichte einzureichen, in deren Kreiſe die Bewerber angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 11. Oktober 1832 das erledigte Stadt- und Landgerichts-Phyſikat zu Lindau dem praktiſchen Arzte daſelbſt Dr. Franz Xaver Reiner in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben ſich vermöge allerhöchſten Reſkripts vom 25. Oktober d. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Regiſtrator der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, Georg Michael Baldauf in proviſoriſcher Eigenſchaft als Regiſtrator zum kgl. Staats-Miniſterium des Innern zu verſetzen.

Die Exkonventualin des ehemaligen Kloſters Seligenthal bey Landshut Maria Xaveria Demmerl, welche ſeit mehreren Jahren zur wohlthätigen Unterſtützung einer dürftigen Verwandten, und deren Kinder ihren Aufenthalt in Pferſee kgl. Landgerichts Göggingen genommen, und eine Induſtrie-Schule daſelbſt gegründet hat, hat auch in dem verfloſſenen Schul-Jahre ihren rühmlichen Eifer für den unentgeldlichen Induſtrie-Unterricht der weiblichen Jugend unermüdet fortgeſetzt.

Ihr Unterricht in allen Gattungen weiblicher Arbeiten erſtreckte ſich im jüngſten Schul-Jahre auf 45 Werktags- und Feyertags-Schülerinnen theils chriſtlicher, theils iſraelitiſcher Religion, welche 1004 Arbeits-Stücke verfertiget haben. Ihr raſtloſes Wirken iſt nicht nur mit beſonderer Anſtrengung, ſondern auch mit manchen pekuniären Opfern an Arbeits-Material, und unentgeldlicher Heitzung des Arbeits-Lokals in ihrer eigenen Wohnung verbunden.

Die k. Kreis-Regierung fand ſich daher veranlaßt, der Exkonventualin Maria Xaveria Demmerl über ihr eben ſo gemeinnütziges, als uneigennütziges Beſtreben zur Verbreitung und Beförderung der Kenntniſſe in weiblichen Arbeiten die verdiente wohlgefällige Anerkennung auszudrücken, und dieſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

514.) praes. den $\frac{31}{10}$ 32.

(Bekanntmachung)

Am 21. November d. J. Vormittags 9 Uhr werden mehrere Ballots Waaren, als Bett-Barchent, Tiſchzeug, Baumwoll-Tücher, wollene

Tücher von verſchiedenen Farben, Merinos, Biber, Sommer-Zeuge, Cottons, Pers und Futterzeuge gegen baare Bezahlung in der hieſigen k. Langerichts-Kanzley öffentlich verſteigert, wozu man Kaufs-Luſtige mit dem vorgeladen haben will, daß die Verſteigerung, wenn ſolche am erſten Tage nicht vollendet werden könnte, den zweiten und auch dritten Tag darauf wieder um die beſtimmte Stunde fortgeſetzt werden würde.

Lindau den 18. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

515.) a.) praes. den $\frac{22}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Johann Chriſtoph Küner, hinterlaſſener Sohn des Johann Georg Küner Kaufmanns dahier, geboren den 31. Jänner 1780 iſt als Kadet des k. Oeſterreichiſchen I. Bannat Gränz-Regiments im Jahre 1798 in der Gegend von Paſſau, wo er ſeine damals ſich daſelbſt befindliche Schweſter beſuchte, zum letztenmale geſehen worden, und hat ſeitdem nichts mehr von ſich hören laſſen.

Auf Andringen ſeiner Geſchwiſter wird derſelbe, oder auch deſſen allenfallſige Leibes-Erben, welche ſich zuvor zu legitimiren haben, aufgefordert, binnen der geſetzlichen Friſt von 18 Wochen ſich hierorts zu melden und ſein in circa 1500 fl. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den angemeldeten nächſten Verwandten auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution verabfolgt werden wird.

Memmingen den 18. Oktober 1832.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor

v. Wachter.

---

516.) praes. den $\frac{26}{10}$ 62.

(Wirthſchafts-Verkauf mit Gläubiger-Auffoderung.)

Auf Kreditorſchaftlichen Antrag wird das Anweſen des Xaver Groß in Burken, nemlich die dortige Hirſch-Wirthſchaft mit oder ohne Mobilien am Mittwoch den 21. November d. J. Vormittags 10 Uhr in dieſem Hirſch-Wirthshauſe mit Vorbehalt der Ratifikation verſteigert werden.

Dieſes Anweſen beſteht in dem Wirthſchafts-Gebäude mit Stadel und Stallung unter einem Dache, realer Tafern-Bräu- und Branntweinbrennerey-, und Gemeinde-Gerechtigkeit, Wurz-Garten, Kraut-Strangen, Viehwald-Theil, 5¾ Jaucherten Aecker, und 7 Tagwerk Wieſen, dann in beſonders maſſiv gebautem Bräuhauſe mit Bräuhaus-Einrichtung, Branntwein-Stube und Keller, und in einem noch beſonders neuerbauten kleinen Stadel.

Wer immer gegen Groß noch eine Foderung zu machen, und dieſelbe dahier noch nicht angemeldet hat, wird aufgefodert, ſolche noch vor dem 21. November d. J., oder an dieſem Tage bey der Gerichts-Commiſſion in Burken anzumelden, und zu liquidiren, ſonſt es ſich jeder ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn er aus dem Erlöſe ſeine Befriedigung nicht erhält.

Füßen den 24. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

---

517.) a.) praes. den $\frac{27}{10}$ 32.

(Vorladung.)

Nachdem der aus Pirmaſenz im Rhein-Kreiſe gebürtige Friedrich Johann Pfersdorf, Lieutenant im 11. Linien-Infanterie-Regimente, auf die Vorladung vom 23. July d. J. nicht vor Gericht erſchienen, und ſich wegen der wider

ihn vorhandenen Anſchuldigung der Untreue im Dienſte und eigenmächtigen Entfernung verantwortet hat; ſo wird derſelbe zur Gerichts-Stellung innerhalb eines Termins von drei Monaten nunmehr wiederholt, und zwar mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf des geſetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Kempten den 24. Oktober 1832.

Das
Königlich Bayeriſche 11. Linien-Infanterie Regiment.

v. Flad, Oberſt.

518.) praes. den $\frac{1}{11}$ 32.

(Ediktal-Ladung.)

Das k. Landgericht Roggenburg hat in dem Schulden-Weſen des Halb-Söldners Anton Wiedemann zu Nordholz auf eigenen Antrag deſſelben und nach vorausgegangener näherer Unterſuchung deſſen Vermögens- und Schulden-Standes den Univerſal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Edikts-Tage nemlich: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Freytag den 23. November d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 28. Dezember d. J.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 29. Jänner 1833 und für die Duplik auf Dienſtag den 15. Februar 1833, jedesmal Früh 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Erlags aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Noch wird bemerkt, daß die bisher erhobenen Schulden 1038 fl. betragen, während der Vermögens-Stand ſich nur auf 1025 fl. beläuft, wonach alſo der erſtere den letzern um 13 fl. überſteigt. Dieſem gemäß bleibt den Currentiſten wenig oder gar keine Hoffnung übrig, an ihren Foderungen Etwas zu erhalten.

Nicht minder wird zum Verkaufe des Gant-Anweſens des Anton Wiedemann auf Freytag den 23. November d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt dahier anberaumt mit dem Bemerken, daß der Verkauf nach §. 64 zum Hypotheken-Geſetze realiſirt werden wird.

Das Anweſen beſteht in einem halben Wohn-Hauſe mit Oekonomie Gebäude, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, halber Gemeinde-Gerechtigkeit, $\frac{3}{8}$ Jauchert Ackers im Frieſenhoferfeld, $\frac{1}{8}$ Jchrt. im Härtling, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers daſelbſt im obern Härtling, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers im untern Härtling.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht.

Roggenburg den 26. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

519.) praes. den $\frac{22}{10}$ 32.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Amand Stirner'ſchen Gant-Anweſens zu Pöttmes btrff.)

Nachdem das Kaufs-Angebot, welches unterm 17. September d. J. auf das der Gant unterliegende Bräu-Anweſen des verſtorbenen

Amand Strixner zu Pöttmes, „beim Modlmair" genannt, gelegt worden, die Genehmigung nicht erhalten hat, ſo wird hiemit ſolches auf kreditorſchaftlichen Antrag das zweitemal zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben.

Daſſelbe beſteht: a.) in dem gutgebauten und zum Betriebe der Gaſtwirthſchaft vortheilhaft gelegenen Wohnhauſe; b.) in dem Bräu-Hauſe mit angebautem Pferdſtalle; c.) in einem Nebenhauſe mit Schwein-Stallungen; d.) in einem Waſchhauſe; e.) in einem iſolirt ſtehenden Stadel; f.) in einem Garten, und g.) in zwey Sommer-Kellern.

An Feld-Gründen gehören dazu, und zwar I. an Aeckern: 20 Dezimalen im Unterfelde, 90 Dezimalen alldort, 2 Tagwerk 28 Dezimalen der Ochſeneck-Acker, 2 Tgw. 86 Dezm. beim Kühnhauſerwege. 1 Tgw. 92 Dezm. Hopfengarten-Acker, 2 Tgw. 65 Dezim. Kraut-Acker, 2 Tgw. 15 Dezm. am Galgenberge, 2 Tagw. 12 Dezm. am Sandberge, 5 Tgw. 97 Dezm. im Moosfelde, 4 Tagw. 43 Dezim. der Weinberg genannt, 4 Tagw. 96 Dezm. die ebene Breite, ein Aeckerchen ſammt Oedung beim hintern Sommerkeller. II. An Wieſen: 4 Tagw. 12 Dzm. am Erdwege, 1 Tgw. 90 Dzm. daſelbſt, 1 Tgw. 60 Dzm. Hausflecken in der Au, 1 Tgw. 74 Dzm. am Moos-Erdwege, 3 Tagw. 37 Dezm. hinter dem Unterfelde, 57 Dezimalen bey der Waſſerſtube. III. An Krautgärten: 12 Dezimalen auf der Schießſtätte, 31 Dezimalen beim Abdecker. IV. An Waldungen: 69 Dezimalen Gemeindeholz im großen Schweden, 62 Dezimalen ddo. alldort, 10 Tagwerk 60 Dezm. Holz und Acker am Kühnhauſer Wege.

Dieſes Anweſen wurde mit Inbegriff der vorhandenen Bräu- und Branntweinbrennerei-Requiſiten und der übrigen zur Amand Strixner'ſchen Konkurs-Maſſe gehörigen Fahrniſſe bei der jüngſten Schätzung vom 9. Juny d. J. auf 18686 fl. 26 kr. gerichtlich eingewerthet; zur öffentlichen Verſteigerung deſſelben hat man nun auf Donnerstag den 20. Dezember d. J. hierorts Kommiſſion angeſetzt, wozu die Kaufs-Liebhaber, welche ſich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniſſe genügend ausweiſen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß hinſichtlich der grundbarlichen Verhältniſſe und der auf fraglichem Gute haftenden Laſten und Abgaben bei Eröffnung des Protokolles ausführliche Erwähnung geſchehen, und daß ſich wegen des Hinſchlages auf das Hypotheken-Geſetz §. 64 bezogen werde.

Schrobenhauſen den 26. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 27. October 1832. | Briefe | Geld | Den 29. October 1832. | Briefe | Geld | Den 3. November 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 97 | $96\frac{3}{4}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $97\frac{1}{8}$ | $96\frac{7}{8}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $97\frac{1}{4}$ | 97 |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | 109 | | Lott. Loose E—M à 4% | 109 | | Lott. Loose E—M à 4% | $108\frac{3}{4}$ | |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | 121 | detto unverz. à 10 fl. | | 121 | detto unverz à 10 fl. | | 121 |
| detto detto à 25 fl. | | 113 | detto detto à 25 fl. | | 113 | detto detto à 25 fl. | | 115 |
| detto detto à 100 fl. | | 114 | detto detto à 100 fl. | | 115 | detto detto à 100 fl. | | 114 |

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro 46.

Augsburg, den 12ten November 1832.


Inhalt:

441.) Den Abſchied für den Landrath des Oberdonau-Kreiſes über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. May 1832. betrff. 442.) Den Stand der Cholera in Böhmen betrff. 443.) Das Vermögen der ausgetretenen Kantoniſten, der Widerſpenſtigen früherer Alters-Klaſſen, und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienſte eingetretenen Bayern betrff. 444.) Die Eintreibung der Annuitäten von den Kapitals-Trägern der Kreishilfs-Kaſſe betreffend. 445.) Den verbotswidrigen Güter-Handel der Juden betrff. 446.) Das Brand-Unglück in dem Städtchen Grafenau. 447.) Die Beſchlagnahme der Nummer 24 der Zeitſchrift: „Alte und neue Zeit" und der Schrift: „Preuſſen im Jahre 1831" betrff. 448.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Deutſchland," von Siebenpfeiffer Ites und IItes Heft des IIten Bandes betrff. 449.) Die dem Juſtrumentenmacher Ebner zu München ertheilte Bewilligung, ſein Kunſt-Produkt „das Welt-Theater" vorzeigen zu dürfen. 450.) Dienſt-Erledigungen. — Kreis- und andere Notizzen — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CDLXI.) ad Nrm. 2749.

(Den Abſchied für den Landrath des Oberdonau-Kreiſes über deſſen Verhandlungen vom 16ten bis 29ten May 1832 betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Der von Seiner Majeſtät dem Könige unterm 19ten Oktober d. J. ſanktionirte Abſchied für den Landrath des Oberdonau-Kreiſes über deſſen vom 16ten bis 29ten May d. J. gepflogenen Verhandlungen wird der allerhöchſten Anordnung gemäß nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

Abdruck.

## Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir habens Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreiſes in der Sitzung vom 16ten bis 29ten May d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſers Staats-Rathes nachſtehende Entſchließungen:

### I.

### Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anſtalten und der Kreis-Umlagen.

**A. Rechnungen über die Kreis-Hilfs-Kaſſe:**

Nachdem die Rechnungen über die von Uns geſtiftete Kreis-Hilfs-Kaſſe für die Jahre 18$\frac{29}{30}$ und 18$\frac{30}{31}$, wovon die erſtere mit einer Einnahme von 21164 fl. 57 kr., einer Ausgabe von 21155 fl. 45 kr., dann einem Aktiv-Reſt von 9 fl. 12 kr.; die letztere aber mit einer Einnahme von 4383 fl. 14 kr. 1 pf., einer Ausgabe von 4247 fl. 39 kr., und einem Aktiv-Reſte von 135 fl. 35 kr. 1 pf. abſchließt, vom Landrathe mit einem pro 18$\frac{30}{31}$ auf 145 fl. 50¾ kr. berechneten Aktiv-Reſte anerkannt worden ſind; ſo iſt dieſer Letztere nebſt dem als richtig anerkannten Vermögens-Beſtande von 28807 fl. 56 kr. in die Rechnung von 18$\frac{31}{32}$ zu übertragen.

Das Bedauern des Landrathes über die bisherige Nicht-Erweiterung der aus Unſeren landesväterlichen Geſinnungen hervorgegangene Kreis-Hilfs-Anſtalt läßt Uns mit Zuverſicht dem baldigen Entſtehen der in dem §. 10. Unſeres Stiftungs-Briefes vom 6ten July 1828 bezeichneten Kreis-Hilfs-Vereine, und der in dem §. 12. desſelben Stiftungs-Briefes angedeuteten wirkſamen Mitwirkung des Landrathes um ſo mehr entgegen ſehen, als ſelbſt das Inſtitut der den Real-Credit fordernden Credit-Vereine nur im Bunde mit gleichzeitiger Wieder-Belebung des Perſonal-Credites ſeine eigentliche ſegenreiche Wirkſamkeit zu entwickeln vermag.

**B. Rechnungen über die Kreis-Umlagen.**

Nachdem der Landrath die Rechnungen über die Kreis-Umlagen für Straſſen-Bauten, und für Verpflegung der Heimathloſen pro 18$\frac{29}{30}$ ſamt den dazu gehörigen Neben-Rechnungen mit einer Geſamt-Einnahme von 59813 fl. 30 kr., einer Geſamt-Ausgabe von 6221 fl. 47 kr., und einem Aktiv-Beſtande von 53591 fl. 43 kr. vollkommen richtig befunden hat; ſo iſt hiernach das Rechnungs-Reſultat in die Rechnung für das Jahr 18$\frac{30}{31}$ gehörig zu übertragen, wobey jedoch die für bereits genehmigte, aber vor dem Rechnungs-Abſchluſſe 18$\frac{30}{31}$ noch nicht vollendete Bau-Arbeiten erfoderlichen und unter obigem Aktiv-Reſte enthaltenen Beträge zur unabänderlichen Disposition für dieſen Zweck vorbehalten bleiben.

Da Wir bereits in dem vorjährigen Landraths-Abſchiede vom 31ten Jänner 1831 (Regierungs-Blatt Seite 91) die Unzuläſſigkeit der von dem Landrathe in Betreff der Pflichtigkeit des Staats-Aerars zu der Getreid-Schuld-Umlage erhobenen Reclamation erklärten, neuere eine gegentheilige Anſicht rechtfertigende Gründe aber nicht vorgebracht worden ſind: ſo hat es bey dem deßfalls gefaßten Beſchluſſe zu verbleiben.

## II.

## Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{31}{32}$.

Nachdem ſich das Prinzipale der ſämtlichen direkten Steuern im Oberdonau-Kreiſe nach der Rechnung von $18\frac{30}{31}$ für das laufende Etats-Jahr auf 971549 fl. 22¾ kr. berechnet; ſo ergiebt ſich hieraus für den Betrag eines Steuer-Prozents die runde Summe, von 9716 fl. vorbehaltlich der Mehrung aus dem zehnprozentigen Zuſchlage der Familien-Steuer, aus der Gewerb-Steuer über 9 fl. und der im Jahre $18\frac{31}{32}$ ſich ergebenden Ab- und Zugänge.

## III.

## Beſtimmungen der Kreis-Fonds für $18\frac{31}{32}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18\frac{31}{32}$ aus Kreis-Fonds zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Laſten, welche von den Staats-Fonds auf die Kreis-Fonds übergangen ſind.

Ite Abtheilung.

Nachläſſe und Nichtwerthe an der Grund-Haus-, und Dominikal-, Gewerbe, und Familien-Steuer . . . 15019 fl. 2¼ kr.

Summa der Iten Abtheilung per se.

IIte Abtheilung.

Staats-Ausgaben auf den Etat des Miniſteriums der Juſtiz

Cap. I.

§. 1. für das Appellations-Gericht in Neuburg . . 54425 fl. 30 kr.

§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechſel-Gerichte I. Inſtanz zu Augsburg, Kempten und Memmingen . 48871 „ 30 „

§. 3. ſtändige Bau-Ausgaben 167 „ — „

Summa des I. Cap. 103464 fl. — kr.

Cap. II.

Gemeinſchaftlicher Etat der kgl. Staats-Miniſterien der Juſtiz, und des Innern.

§. 1. Beſoldungen:

I. der Landrichter . . 103437 fl. 41 kr.

II. der Aſſeſſoren, Adjunkten und Aktuare . . 40080 „ — „

III. der Gerichts-Diener . 29097 „ — „

Mehr-Bedarf zur Ergänzung der Funktions-Zulagen der Landrichter . . . . 5000 „ — „

§. 2. Regie:

Allgemeine Regie-Ausgaben 7236 38¼ „ „

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben 681 „ — „

Summa des II. Cap. 185532 fl. 19¼ kr.

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anſtalten:

A. Auf Erziehung und Bildung:

I. Auf allgemeine Volks-Bildun-.

§. 1. Studien-Anſtalten, Seminarien und Volks-Schulen

Titl. 1., 2. und 3. allgemeine und beſondere Dotation und Dotations-Verbeſſerungen . . . . 90307 fl. 30 kr.

Titl. 4. Fundations- und Dotations-Beiträge . 4963 „ 38¼ „

Titl. 5. Dienſt-Wohnungen und Gründe . . — „ — „

II. Ständige Bau-Ausgaben — „ — „

Summa ad A. 95271 fl. 8¼ kr.

B. Auf Geſundheit:

§. 1. Stadtgerichts-Phyſikate 1683 fl. 30 kr.

§. 2. Landgerichts-Phyſikate 19456 „ 30 „

§. 3. Wund-Aerzte . . . 110 „ 10 „
§. 4. Hebammen . . . . 50 „ — „

Summa ad B. 21300 fl. 10 kr.

C. Auf Induſtrie und Cultur, und zwar:

a.) für Leinwand-Fabrikation 3000 fl. — kr.
b.) für Gewerb-Schulen . 1500 „ — „
c.) für Strohhut-Fabrikation 500 „ — „

Summa ad C. 5000 fl. — kr.

D. Auf Straſſen-, Brücken- und Waſſer-Bau:

§. 1. Auf Adminiſtration 20314 fl. 30 kr.
§. 2. Auf Unterhaltung
a. der Straſſen . . . 92882 „ 46 „
b. der Brücken . . . 10002 „ 9 „

Summa ad D. 123199 fl. 25 kr.

Hiezu
ad A. auf Erziehung und Bildung . . . 95271 fl. 8¼ kr.
„ B. auf Geſundheit . 21300 „ 10 „
„ C. auf Induſtrie und Cultur . . . 5000 „ — „

Summa des IIIten Cap. 244770 fl. 43¼ kr.

## Cap. IV.

## Land-Bauten.

a.) Auf Unterhaltung
§. 1. der Gebäude für den Dienſt des Juſtiz-Miniſteriums . . . . 454 fl. 26 kr.
§. 2. der Gebäude für den Dienſt des Miniſteriums des Innern . 4472 „ 57 „
b) der Staats-Anſtalten:
Auf Erziehung und Bildung . . . . . . . — „ — „
Reſerve-Fond . . . . 52 „ 10 „

Summa des IV. Cap. 4979 fl. 33 kr.

## Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staats-Miniſteriums der Juſtiz . 105464 fl. — kr.
Cap. II. Etat des Staats-Miniſteriums der Juſtiz und des Innern . . 183532 „ 19½ „
Cap. III. der Staats-Anſtalten . . . . . 244770 „ 43¼ „
Cap. IV. Land-Bauten 4979 „ 33 „

Summe der IIten Abthl. 538746 fl. 35¾ kr.
Hiezu Summe d. I. Abth. 15019 „ 2¼ „

553765 fl. 38 kr.

Reſerve-Fond, insbeſondere für Neu-Bauten . 9250 „ — „

A. Geſamt-Summe der Kreis-Laſten . . . 563915 fl. 38 kr.

### B. Zuſammenſtellung der pro 18¾ erlaufenden Kreis-Laſten.

I. Theil. Nothwendige Ausgaben:

§. 1. Aus der Ausſcheidung gehen hervor . . . 563015 fl. 38 kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathloſen . . . . . 1900 „ — „
§. 3. Regie des Landraths 600 „ — „

Summa des I. Theils 565515 fl. 38 kr.

II. Theil. Fakultative Ausgaben:

a) Zur vorläufigen Begründung eines Fonds zur Herſtellung einer Irren-Anſtalt, für welche die Mittel nach den vorauszuſehenden Bedarfs-Anſchlägen nicht in einem Jahre aufgebracht werden können 10000 fl. — kr.
b.) für Gründung von vier ganzen und fünf halben Frey-Plätzen im Taubſtummen-Inſtitute zu München . 1000 „ — „
c.) für Beiträge zu Unterſtützung und Beförderung von Bezirks-Wegebauten . . 4000 „ — „

15000 fl. — kr.

Zur Deckung des hiernach ſich ergeben-

den Bedarfs, ſind folgende Mittel gegeben, und zwar:

§. 1. Der Aktiv-Reſt aus der Kreis-Umlage-Rechnung für das Jahr 18$\frac{30}{31}$ nach Abzug der für genehmigte, aber noch nicht ausgeführte Straſſen-Bauten erforderlichen, und unter dem Aktiv-Reſt enthaltenen 32725 fl. 7 kr. mit noch verbleibenden 3565 fl. 6 kr.

§ 2. die den Kreis-Fonds überwieſenen Auſſenſtände der Iten und IIten Finanz-Periode an den ſämtlichen direkten Staats-Auflagen mit . 4359 „ 44 „

§. 3. die durchlaufende Einnahme für Dienſt-Wohnung und Dienſt-Gründe-Anſchläge mit . . . . 5562 „ 12 „

§. 4. Die den Kreis-Fonds überwieſenen Staats-Auflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuern, 3 Simpeln der Haus-Steuer und der Familien-Steuer zu 10 Prozent aus den Gewerb-Steuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von . . 370941 „ 10½ „

§. 5. An Kreis-Umlagen für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4 und ½tel % zu erheben ſind mit 39095 „ — „

§. 6. An Zuſchuß aus der Staats-Kaſſe . . . 150400 „ — „

Summe 573923 fl. 12½ kr.

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungs-Koſten mit . . . . . . . 7095 fl. 42 kr.

noch diſponibel 566827 fl. 30½ kr.

II. für die Deckung der Fakultativ-Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage und 1 von $\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch nach Abſetzung der Erhebungs-Koſten mit 314 fl. eine reine Einnahme gegeben iſt, von 15395 fl. 31 kr.

Da ſonach die Mittel zur Beſtreitung der nothwendigen Ausgaben auf die Kreis-Fonds einſchlüſſig eines Reſerve-Fonds mit 9250 fl. vollſtändig gegeben ſind; ſo können Wir den Antrag eines außerordentlichen Zuſchuſſes von 9000 bis 10000 fl. aus den Zentral-Fonds um ſo weniger genehmigen, als die Kreis-Fonds wegen der auf ſie überwieſenen Ausgaben nach genauer Berathung, und Uebereinſtimmung der Stände des Reichs dotirt worden ſind, und Wir eine Abweichung hievon nicht zugeſtehen können.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranſchläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1.) die in dem vorgelegten Kreis-Budget aufgenommenen Anſätze auf Nachläſſe und Rückſtände gründen ſich auf nachhaltige Durchſchnitts-Berechnungen der früheren Jahre und da jene Motive, welche den Landrath zu dem Antrage einer Erhöhung dieſer Anſätze vermochten, zur Zeit nicht mehr beſtehen; ſo müſſen Wir es bey dem urſprünglichen Anſatze um ſo mehr belaſſen, als derſelbe ohnehin nur einen Voranſchlag bildet.

2.) Die von dem Landrathe bey den Einnahmen aus dem Beſtand der Vorjahre gemachten Erinnerungen, und begutachteten Abſetzungen ſcheinen auf einem Mißverſtändniſſe zu beruhen, denn

a.) die älteren Aktiv-Reſte aus den Kreis-Umlags-Rechnungen für 18$\frac{30}{31}$ ſind nach Abzug der in Gemäßheit Unſeres Reſcripts vom 27. April d. J. ihrem beſonderen Zwecke vorbehaltenen Beträge an unverwendeten Fonds für rückſtändig

Straſſen-Bauten mit 3565 fl. 6 kr. in das Einnahms-Budget übertragen worden.

b.) Die Einnahmen an Steuer-Rückſtänden aus der IIten und der Iten Finanz-Periode gründen ſich auf die Beſtimmung des §. 24 Abſatz 1. des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831, und da ihr Betrag mit Rückſicht auf das Soll der geſammten Steuer-Rückſtände als verhältnißmäßig erſcheint; ſo hat es bey dem Anſatze hiefür zu 4359 fl. 45 kr. zu verbleiben.

3.) Den Rentämtern liegt wegen der Perzeption, und Verrechnung der zur Dotation der Kreis-Fonds überwieſenen Gefälle ganz dieſelbe Verpflichtung, und Haftung ob, wie bezüglich der Staats-Gefälle überhaupt.

4.) Auf die das Studien- und Volks-Schul-Weſen betreffenden Anträge erwiedern Wir unter wohlgefälliger Anerkennung der von dem Landrathe hiebey bewährten Theilnahme was folgt:

a.) die Herſtellung einer richtigen Schul-Statiſtik iſt bereits angeordnet, und Wir werden nach deren Vollendung, und Prüfung, wegen deren Mittheilung an die Landräthe das Weitere verfügen.

b.) Der Wunſch die Geſammt-Schul-Dotation des Kreiſes beim Eintritte der 4ten Finanz-Periode um weitere 20000 fl. erhöht zu ſehen, kann erſt bey Herſtellung des Budgets für jene Periode in Erwägung kommen.

c.) Dem Antrage, die Gehalts-Verbeſſerungen der Lehrer erſt mit der zweyten Hälfte des Jahres 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ beginnen zu laſſen, und den hiedurch disponibel werdenden Betrag zur Bildung eines Kreis-Studien-Fonds zu verwenden, vermögen Wir bey der anerkannten Dringenheit des dem Dotations-Zuſchuſſe unterlegten Zweckes nicht zu entſprechen.

d.) Eben ſo wenig ſehen Wir Uns in den Stand geſetzt, die bisher auf dem Schul-Dotations-Reſerve-Fonds haftenden, und in Folge des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831 den Kreis-Fonds überwieſenen Penſions- und Quieszenz-Gehalte des Lehrer-Perſonals auf die Zentral-Fonds übernehmen zu laſſen, und zwar um ſo weniger, als die Dotation jedes Kreiſes nach Verhältniß der überwieſenen Laſten durch die Beylage Lit. E. Cap. III. §. 1. Titl 2. des Finanz-Geſetzes erfolgte, als ferner der §. 5. des genannten Geſetzes der Penſions-Amortiſations-Kaſſe die Uebernahme jedes dort unter lit. F. nicht bemerkten Zuganges unterſagt, und als endlich die im Kapitel XIII. der Beylage lit. D. zum Finanz-Geſetz bemerkten Fonds von 170000 fl. nur für die Penſionen der Wittwen, und Waiſen des dem Juſtiz- und Adminiſtrativ-Dienſte angehörenden Staats-Dienſt-Perſonals beſtimmt ſind.

Wir geſtatten die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Fonds für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ nach den dem Landrathe vorgelegten Direktiven; behalten Uns aber die weiteren Beſtimmungen bis zur Herſtellung der Schul-Statiſtik mit dem Bemerken bevor, daß jene Bezüge vorerſt in ſo lange Wir nicht anders verfügen, blos als einfache auf das laufende Jahr bewilligte Beiträge zu betrachten ſeyen.

5.) Wegen der Bezüge des Heb- und Wund-Arztes Anton Geiger zu Neukirchen erwarten Wir die nähere Aufſchlüſſe Unſerer Kreis-Regierung. Der Gehalts-Bezug der Hebamme Preiter zu Neuburg zu 50 fl. iſt dekretmäßig begründet, wurde auf die

Kreis-Laſten überwieſen, und daher bey Dotirung des Kreis-Fonds in Berückſichtigung gezogen, weßhalb deſſen Uebernahme auf Central-Fonds mit dem Finanz-Geſetze nicht vereinbarlich iſt.

6.) Unſerer Kreis-Regierung tragen Wir die ſtrenge Sorge dafür auf, daß dem Eindringen unbeglaubter, dem Kreiſe mit Belaſtung drohender Perſonen, in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen alles Ernſtes und in gleichheitlichem Wirken ſämtlicher Polizey-Behörden vorgebeugt werde.

7.) Wir genehmigen die von dem Landrathe beantragte Verwendung der für Leinwand-Fabrikation beſtimmten 3000 fl., wonach 1000 fl. zum Ankaufe von Rigaer Leinſaamen, und 2000 fl. zu Errichtung von Spinn-Schulen, Vertheilung von Spinnrädern, Verbeſſerungen der Webſtühle und Weber-Blätter, und der unentgeldlichen Verabfolgung von guten Weber-Blättern, dann der Verbeſſerung von Roſtöfen, Abgabe von verbeſſerten Hecheln, endlich zu Preiſe-Vertheilungen für die von dem Landrathe näher angedeuteten Cultur- und Induſtrie-Zweige in Ausgabe kommen.

8.) Der Strohhut-Fabrik-Geſellſchaft in Lindenberg ſoll dem Antrage des Land-Rathes gemäß zu Verfertigung feiner Stroh-Hüte nach Florentiner Art, eine aus der dazu beſtimmten Summe von 500 fl. anzuſchaffende Appretir-Maſchine unter Vorbehalt des Eigenthums des Kreiſes zugeſtellt werden.

9.) Die für Gewerb-Schulen beſtimmte Summe von 1500 fl. iſt vorläufig zu admaſſiren, bis demnächſt Unſere nähere Verfügung erſchienen ſeyn wird.

10.) Der Wunſch des Landraths wegen möglichſter Diäten- und Reiſe-Koſten-Erſparniß in dem Bau-Fache entſpricht den in dieſer Beziehung bereits beſtehenden Vorſchriften.

11.) Was die mit den früheren Gutachten in folgerechter Zuſammenſetzung ſtehenden Anträge des Landraths bezüglich auf die Kreis-Irren-Anſtalt betrifft; ſo ſoll

a) zu Erbauung eines Pfarr-Hauſes zu Irrſee auf Rechnung der Kreis-Fonds der Plan ſo viel möglich auf ein Maximum von 4000 fl. bemeſſen, und Uns ſchleunig vorgelegt werden.

b) Wir finden Uns bewogen, in Rückſicht der vom Landrathe vorgebrachten Gründe, und um demſelben einen Beweis Unſerer beſonderen Theilnahme an der von ihm beantragten wohlthätigen Anſtalt zu Heilung armer Irren zu ertheilen, der zu errichtenden Kreis-Irren-Anſtalt den bey dem ehemaligen Kloſter-Gebäude zu Irrſee befindlichen Convent-Garten, eben ſo wie das Kloſter-Gebäude ſelbſt, nämlich unter Vorbehalt des Staats-Eigenthums zur unentgeldlichen Benützung bis auf Weiters zu überlaſſen.

c.) Unſere Kreis-Regierung wird die Flüßigmachung der von den Verwaltungen den Kranken-Anſtalten des Kreiſes angebotenen Dotations-Beitrage betreiben, und den Ertrag ſamt den durch die Kreis-Umlage für 18$\frac{1}{2}$$\frac{1}{2}$ eingehenden Geldern nach den darüber noch erfolgenden Weiſungen einſtweilen verzinslich anlegen.

d.) Wir werden es ſehr gerne ſehen, wenn das zu gründende Inſtitut ſich nach, und nach ein eigenes rentirendes Vermögen bildet, und ſomit die Steuerpflichtigen des Kreiſes allmählig ganz von der Laſt befreyt, die auf ihnen früher Orts- und Diſtriktweiſe nach dem zufälligen Vorhandenſeyn geiſteskranker Perſonen ruhte, und deren Concne-

trirung bedeutend weſentliche Erleichterung in ſich ſchließt.

Unſere Kreis-Regierung wird die in dieſem Sinne von Uns ſchon früher angeordneten Einleitungen wirkſam verfolgen, und Uns den Entwurf des definitiven Planes vorlegen.

c.) Die bereits früher eingeſammelten, und durch neuerliche Reiſen des Obermedizinal-Raths, und anderer ausgezeichneter Aerzte des Inlandes weſentlich bereicherten Aufſchlüſſe über die vorzüglichſten Irren-Anſtalten des Auslandes werden übrigens dem Inſtitute zu Irrſee, wie jenen der übrigen Kreiſe die Möglichkeit darbieten, mit der möglichſten Sparſamkeit auch die Berückſichtigung all' des Guten zu verbinden, was reife Erfahrung in verſchiedenen Gegenden ermittelt hat.

12.) Die zweckmäßige Verwendung der für 4 ganze und 5 halbe Frey-Plätze in dem Taubſtummen-Inſtitute zu München beſtimmten Summe wird in einer von Uns hiemit angeordneten Auffoderung der Kreis-Regierung an die Armen-Pflegſchafts-Räthe zu ſteter Anzeige dürftiger, talentvoller Taub-Stummen, und in dem fortgeſetzten Benehmen Unſerer Kreis-Regierung mit dem Vorſtande dieſes Inſtituts ihre ſicherſte Bürgſchaft finden.

13.) Der gegründete Wunſch des Land-Raths des Iſar-Kreiſes wegen Herſtellung einer kürzern Verbindungs-Straſſe zwiſchen München und Neuburg ſteht in genauer Uebereinſtimmung mit dem wohlthätig wirkenden Antrage des Land-Rathes des Oberdonau-Kreiſes wegen Verwendung der für Bezirks-Wege ausgeſetzten 4000 fl. auf die dieſem Kreiſe angehörende Strecke von Neuburg bis Schrobenhauſen; Wir genehmigen Letztere.



Unſere Kreis-Regierung hat daher die wegen des Conkurrenz-Diſtriktes obwaltenden Verhandlungen ihrer raſchen Vollendung zuzuführen.

Uebrigens iſt die durch das Donau-Moos zu führende Pöttmes-Ingolſtädter-Straſſe eine im Intereſſe des Kreiſes und ſpeziell jenes Diſtriktes weſentlich nöthige Unternehmung, deren Ausführung erfolgen wird.

14.) Wegen Herſtellung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen iſt unterm 2ten July 1829 ausführliche, die Diſtrikts-Polizey-Behörden verantwortlich erklärende Inſtruktion ergangen, deren genauen Vollzug Wir erwarten. Uebrigens wird Unſere Kreis-Regierung bey dem bereits erfolgten Schluſſe des Etats-Jahres insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht, daß die gemäß des feſtgeſtellten Etats zu verwendenden, vor Abſchluß der Rechnung von 18$\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ aber nicht verwendeten Summen, nichts deſto minder ihrer beziehungsweiſen Beſtimmung angehören, und daß nur die nach gänzlicher Erſchöpfung der genehmigten Ausgaben noch erübrigenden Rechnungs-Beſtände für Ausgaben des Jahres 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ verwendet werden können.

## IV.

## Voranſchlag für Straſſen-Neu-Bauten.

Hinſichtlich der Voranſchläge für Straſſen-Neubauten, welche durch die Berathungen des Landrathes, in ſo weit ſie ſich auf den Umfang, und den Betrag des Aufwandes zu erſtrecken hatten, eine Abänderung nicht erlitten, beziehen Wir Uns auf die unter Ziffer III. Nro. 13. gegebenen Beſtimmungen.

## V.

## Sonſtige Berathungs-Gegenſtände.

Wir konnten nur wohlgefällig die umſichtsvolle Sachkenntniß wahrnehmen, welche der Landrath den Fragen aus dem Gebiete der Landwirthſchaft, der Induſtrie, und des Handels zugewendet hat. Die gegebenen Gutachten, und Aufſchlüſſe werden bey den Maasregeln benützt werden, womit die Staats-Regierung ſich ſo eben zur Belebung des National-Wohlſtandes beſchäftiget.

Uebrigens bemerkten Wir vorläufig folgendes: Einem ſehr gegründeten Wunſche ſind Wir durch die Verordnung über die Fixirung, und Ablöſung der Handlöhne, und anderer unſtändiger Beſitz-Veränderungs-Gefälle des Staates entgegen gekommen; einem anderen iſt durch jene Begünſtigungen der Güter-Arrondirungen entſprochen, wonach dem Austauſche grundbarer Beſitzungen zum Zwecke der Arrondirung, die Handlohn-Freyheit, und jenen Grundſtücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarial-Abgaben ſeit längerer Zeit wegen Nicht-Kultur ruhend geführt, und jährlich niedergeſchlagen werden mußten, Abgaben-Freyheit, gleich Neubrüchen, in dem Falle zugeſichert iſt, wenn ſie durch die Arrondirung in Cultur treten.

Der beruhigende Zuſtand aller der Arrondirung ſich erfreuenden Theile des Ober-Donau-Kreiſes, ihr unerſchütterliches Hervortreten in den Jahren beiſpielloſer Ueberwohlfeilheit, das ſchnelle Aufblühen verarmter Bezirke ſchon in dem erſten Jahr-Zehent ihres Anſchließens an das Arrondirungs-Syſtem, laſſen die Wünſche des Landrathes als ſehr billig, und gegründet erkennen; — Wir erwarten daher von Unſerer Kreis-Regierung, und von den Diſtrikts-Lokal-Behörden das eifrigſte Entgegenkommen, und ſo wie die hierinn ſich thätig zeigenden Behörden ſich Unſerer beſonderer Zufriedenheit verſichert halten dürfen, ſo würden Wir auch mit voller Strenge einſchreiten, wenn gegen alle Erwartung einzelne Behörden dem Arrondirungs-Geſchäfte gleichgültig, oder wohl gar hemmend entgegen treten würden.

Dieſe ſo heilſame, und wichtige Operation iſt Gegenſtand Unſerer beſonderen Sorgfalt, und es wurde noch jüngſt die Bekanntmachung ihrer Fortſchritte durch das Regierungs-Blatt in der für die Fixation der Zehenten beſtimmten Weiſe, angeordnet.

Die bey Gelegenheit der Berathungen über die Förderung des Ackerbaues von dem Landrathe geſtellte Bitte, daß der Grund-resp. Bodenzins auf verkaufbaren Staats-Communal- und Stiftungs-Gütern immer gleich nach 12 fl. vom Schäffel Roggen bezogen werden dürfe, hat rückſichtlich der Staats-Realitäten, welche dem Verkaufe ausgeſetzt worden, bereits durch die Verordnung vom 30. Sept. 1811 §. 1 (Regierungs-Blatt Seite 1577 — 78) ihre Erledigung gefunden.

Den Antrag in Bezug auf die Behandlung des Nachlaß-Weſens werden Wir bey der, nach Abſatz III. Ziffer 61. des Landtags-Abſchiedes vom 29. Dezmb. 1831 zugeſicherten Reviſion der Beſtimmungen über das Nachlaß-Weſen in Berathung ziehen laſſen.

Die Reviſion der Cultur-Verordnungen, die zweckmäßige Einleitung des landwirthſchaftlichen Vereins zu Verbeſſerung ſeines Organismus, die Einleitung zur Realiſirung der Credit-Vereine, die raſch vorſchreitende

Fixirung der Zehnten zeugen von Unſerer Sorgfalt zu Emporbringung dieſes wichtigen Elementes der National-Wohlfahrt.

Uebrigens iſt Unſer ernſter Wille, daß die Verordnungen wegen Nicht-Feyer der abgewürdigten Feyertage, und wegen des Dienſtboten-Weſens, bis zur Reviſion der Dienſtboten-Ordnung allenthalben gleichheitlich befolgt worden, und Wir verlangen überhaupt von Unſerer Regierung, als dem verantwortlichen Geſchäfts-Mittelpunkte des Kreiſes, daß ſie die Anwendung aller beſtehenden Verordnungen mit gleichem Ernſt und gleicher Kraft bewache, Gebrechen in der Verwaltung von Amtswegen wahrnehme, und die Behörden in dem gleichheitlichen Vollzuge aller Verordnungen durch Viſitations-Reiſen, genaue Prüfung der Rechenſchafts-Arbeiten, und pünktliche Würdigung jeder Beſchwerden kontrollire; ſo wie gegen die etwa ſäumigen Diſtrikts- und Lokal-Behörden in dem vollen Umfange der Polizey-Gewalt einſchreite.

Dagegen erwarten Wir aber auch von dem Landrathe, daß er durch möglichſt genaue Bezeichnung der als vernachläßigt erachteten Diſtrikte genaue Unterſuchung, und volle Rechtfertigung oder nach Befund angemeſſene Einſchreitung möglich mache, ohne die Dienſtes-Ehre der eifrigen Beamten zu gefährden; ſo wie Wir Uns auch zu den ſich beſchwert erachtenden Individuen, Gemeinden und Bezirken verſehen, daß dieſelben ihre Beſchwerden bey den Diſtrikts-Polizey-Behörden, und im Falle der Nicht-Abhilfe bey der Kreis-Regierung im vorſchriftsmäßigen Wege anbringen, um den Stellen und Behörden nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze und Verordnungen die Gelegenheit zur rechtzeitigen Abhilfe darzubieten.

Für den Gewerb-Stand und deſſen Aufblühen ſoll durch wirkliche Einführung der Gewerbs-Vereine, dann der polytechniſchen und Gewerbs-Schulen geſorgt werden, auch haben Wir bereits die Reviſion der Inſtruktion über das Gewerbs-Weſen angeordnet.

## VI.

## Beſondere Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſondern Protokolle vom 29ten May d. J. Uns vorgetragenen Wünſche und Anträge ertheilen Wir nachſtehende Entſchließung;

1.) Unſerer Kreis-Regierung tragen Wir unter Hinweiſung auf Abſchnitt Nr. 9. des Landrath-Abſchiedes vom 11ten May 1830 auf, die Berichtigung der Haftungen des vormaligen Stiftungs-Adminiſtrators Leinslier im geſetzlichen Wege möglichſt zu betreiben, und dem Landrathe bey ſeiner nächſten Verſammlung über den Stand der Sache nähere Aufklärung mitzutheilen.

2.) Der Antrag wegen Unterſtellung der Städte IIter Claſſe im Oberdonau-Kreiſe unter die unmittelbare Verwaltung der Kreis-Regierung, iſt durch Unſere Regierung für jede Gemeinde speziell zu inſtruiren, und in dieſer Weiſe mit ausführlichem Gutachten Unſerer näheren Erwägung zu unterſtellen.

3.) Möglichſte Strenge bey Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen iſt Pflicht der Curatel. Uebrigens werden Wir in Erwägung ziehen, wie durch Einführung einer gleichförmigen, und einfachen Rechnungs-Form dieſelbe noch mehr erleichtert, und geſichert werden könne

4.) Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen iſt angewieſen, wegen der Wünſche auf nähere Beſtimmungen über Neubruch-

Zehenten, die nothwendige Ermitteluug eintreten zu laſſen, worauf Verfügung ergehen wird, in ſo ferne Wir nicht dieſen Gegenſtand zur Berathung Unſerer Stände zugleich mit einem beabſichtigten Cultur-Geſetze für geeignet erachten werden.

5.) Wegen der nach Anſicht des Land-Rathes zu beſorgenden Einbrüche der Donau unterhalb Neuburg haben Wir die erfoderlichen Weiſungen erlaſſen.

6.) Die Wünſche des Landraths, die Reluitions-Quoten des Landwehr-Dienſtes in einem dem perſönlichen Dienſte anpaſſenden Verhältniſſe zu ſehen, überhaupt aber die beſtehenden Verordnungen genau handhaben zu laſſen, und die Befreiungen vom perſönlichen Dienſte dadurch möglichſt zu reſtringiren, werden in den Dienſtes-Vorſchriften ihre Erledigung finden.

7.) Die Bemerkungen über das Land-Geſtüt, und die Pferde-Zucht hat Unſer Oberſt-Stallmeiſter-Stab in Prüfung zu ziehen, und unter Rückſichtnahme auf die Etats-Mittel gutachtlichen Antrag zu erſtatten.

8.) Eben ſo werden Wir den Antrag auf Uebernahme der Unterhaltungs-Koſten der Straſſen-Strecke von Thalhofen bis Berwang einer näheren Prüfung unterziehen, und deren Ergebniß dem Landrathe hiernächſt zur weiteren Aeußerung über die vom Kreiſe zu übernehmenden Unterhaltung mittheilen laſſen, nachdem gemäß §. 22 des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezmb. 1831 ſelbſt die Unterhaltungs-Koſten der bereits beſtehenden Staats-Straſſen auf die Kreis-Fonds überwieſen ſind, und dem Zentral-Fonde nur die Unterhaltungen der in der IIIten Finanz-Periode neu angelegten Straſſen für die Dauer jener Periode zur Laſt bleibt.

9.) Die Vorſchußweiſe In-Anſpruchnahme der Stiftungs-Ueberſchüße für die Armen-Kaſſe in Neuburg, und die Feſtſetzung der Rückerſtattungs-Weiſe müſſen Wir der auf die beſtehenden Geſetze, und insbeſondere nach §. §. 59 und 82 des Gemeinde-Ediktes gegründeten Zuſtändigkeit des Magiſtrats, und der Gemeinde-Bevollmächtigten von Neuburg und der vorgeſetzten Curatel-Stelle vorbehalten.

10.) Auf den als mangelhaft geſchilderten Zuſtand einiger Haupt-Straſſen des Oberdonau-Kreiſes iſt bey Entwerfung und Ausführung der Straſſen-Bau-Unterhaltungs Arbeiten überhaupt in der Art Bedacht zu nehmen, wie ſolches bereits in Anſehung der von Kempten nach Lindau führenden Straſſe angeordnet wurde.

11.) Wegen genauen Vollzugs der Verordnungen über Sitten-Polizey beziehen Wir Uns auf Unſere in bezeichnetem Anlaſſe näher bezeichnete Willensmeynung.

12.) Dem Antrage auf Reviſion der Statuten der Schullehrer-Wittwen-und Waiſen-Vereine können Wir in Ermanglung hinreichend motivirender Veranlaſſung keine Folge geben. Dagegen wollen Wir dem Wunſche des Landraths auf Veröffentlichung der jährlichen Rechnungs-Ablage dieſes Vereins dadurch entſprochen wiſſen, daß jedes Jahr eine geprüfte rechnungsförmliche Ueberſicht über den Stand und die Verwendung der Fonds dieſer Wittwen-Kaſſe im Kreis-Intelligenz-Blatte kund gegeben werde.

13.) Die ſeit dem Schluſſe der Land-Raths-Verſammlung eingetretene günſtigere Witterung, ſo wie das ſeitdem ſtatt gehabte Zurückgehen der Getreid-Preiſe haben die von dem Land-Rathe geäuſſerten

Beſorgniſſe wegen des Steigens der Preiſe der Lebens-Mittel ohnehin vermindert.

Aus den Uns vorgelegten Verhandlungen haben Wir übrigens mit beſonderm Vergnügen erſehen, wie vielfache Einſicht, und warmen Eifer für die Erfüllung ſeines hochwichtigen Berufes den Land-Rath belebt, und Wir geben ihm gerne hierüber, ſo wie über die neuerlichen Verſicherungen treuer Ergebenheit Unſere vollkommenſte Zufriedenheit, und Unſere Königliche Huld, und Gnade zu erkennen.

München den 19. Oktober 1832.

**Ludwig.**

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gieſe. Fürſt v. Oettingen Wallerſtein. v. Mieg.

Nach k. allerhöchſten Befehl der Staats-Rath und General-Sekretaire Egid. v. Kobell.

CDXLII.) ad Nrm. 3438.

(Den Stand der Cholera in Böhmen betrff.)

## Im Namen Sr Majeſtät des Königs.

Die k. Regierung des Unterdonau-Kreiſes hat die in der jüngſten Zeit an den Gränzen der Landgerichte Kamm und Kötzting beſtandenen Total-Sperre gegen Böhmen, in Rückſicht auf den befriedigenden Geſundheits-Zuſtand an jener Gränze wieder aufgehoben, den Gränz-Verkehr eröffnet, und die Ausſtellung der Paſſier-Scheine auf die Dauer eines Tages angeordnet.

Augsburg den 8. November 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CDXLIII.) ad Nrm. 2455.

An ſämtliche Conſcriptions-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Das Vermögen der ausgetretenen Kantoniſten, der Widerſpenſtigen früherer Altersklaſſen, und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienſte eingetretenen Bayern betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen der zur Verwaltung der Militair-Fonds allerhöchſt angeordneten k. Commiſſion zu München vom 7. v. M. werden die kgl. Conſcriptions-Behörden zum Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 10. und eingelaufen am 18. Auguſt d. J. (Kr.-Int.-Bl. Nro. 35 S. 979) hiedurch angewieſen:

1.) über ſämtliche Widerſpenſtigen, gegen welche nach Tit. VIII des Conſcriptions-Geſetzes vom 29. März 1812 förmliche Widerſpenſtigkeits- und Confiskations-Erkenntniſſe erlaſſen wurden, und die ein bereits bis zum 26. May 1818 als dem Zeit-Punkte der Verfaſſungs-Urkunde angefallenes, bisher dem Beſchlage unterworfenes Vermögen beſitzen, eben ſo 2.) über jene Kantons-Pflichtigen, welche nach Vorſchrift der ältern Kantons-Geſetze unter Strafe der Vermögens-Confiskation vorgeladen wurden, und deßhalb dieſes verwirkt haben, in ſoferne ſie gleichfalls ein bereits angefallenes, bisher mit Beſchlag belegtes Vermögen beſitzen, endlich 3.) über jene Widerſpenſtigen, gegen welche nach dem 26. May 1818 bis zum 1. May 1829 Widerſpenſtigkeits-Erkenntniſſe erlaſſen wurden, und welche ein bereits ausgemachtes, dem Beſchlage unterworfenes Vermögen beſitzen, genaue und vollſtändige Verzeichniſſe anzufertigen; 4.) über den Betrag und die Anfall-Zeit

des bereits beſitzenden, dem Beſchlage unterliegenden Vermögens beſondere Recherchen vorzunehmen, dann 5.) die über jedes einzelne Individuum erhobenen Reſultate nebſt den einzuziehenden Vermögens-Theilen und Renten zur Erhaltung der Akten-Ordnung in geſönderten Vorlagen an beſagte k. Commiſſion einzuſenden.

Augsburg den 4. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXLIV.) ad Nrm. 2921.

(Die Eintreibung der Annuitäten von den Kapitals-Trägern der Kreishilfs-Kaſſe betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Inſtruktion vom 19. Auguſt 1828 zur Behandlung und Verwaltung der Kreishilfs-Kaſſen, welche in Nro. 36 des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1828 bekannt gemacht wurde, enthält unter anderm folgende Beſtimmungen über die Eintreibung der Zahlungen.

„§. 18.“

„Daß die Zahlung der ſtipulirten Rente jedesmal in den beſtimmten Viertel-„Jahrs-Friſten geſchehe, darauf muß un-„nachſichtlich beſtanden werden.“

„Es ſoll daher innerhalb der erſten acht „Tage nach Ablauf des Termins auch ohne „vorgängige Mahnung die Exekution „gegen den Zahlungs-Säumigen eingeleitet „werden.“

„§. 19.“

„Damit aber hiebey jede Weitläufigkeit „und ſoviel möglich alle Schreiberey vermie-„den werde, ſollen die Unter-Behörden „welche die Geſuche inſtruirt haben, die „Exekution, wenn nicht binnen der erſten „acht Tage die Zahlung an ſie ſelbſt geſchieht, „oder der Zahlungs-Schein produzirt wird, „ungeſäumt einleiten.“

„§. 20.“

„Die Exekution geſchieht nach den Ge-„ſetzen, der Natur der beſtellten Sicherheit, „und der obwaltenden übrigen Verhältniſſe auf „die prompteſte Weiſe, und die vollzie-„henden Behörden bleiben der Kaſ-„ſe dafür verantwortlich.“

Mehrere Behörden, und namentlich das k. Landgericht Schrobenhauſen befolgen dieſe Vorſchriften mit lobenswerther Pünktlichkeit.

Andere hingegen berichten nicht gehörig die ſo ſtreng fixirten Termine, laſſen mehrere Annuitäten zuſammen kommen, wodurch dem Schuldner die Zahlung immer ſchwieriger wird, je größer die Summe angewachſen iſt, und führen wohl auch den Schuldner, indem ſie ihn auf einmal auf ſämtliche Reſte exequiren, manchmal dem Konkurs-Verfahren zu.

Dieſes iſt ganz gegen den Geiſt des Kreishilfs-Kaſſen-Inſtituts, welches die Schuldner dadurch erleichtern will, daß die Abtragung in 20 bis 60 kleinere Abſchlags-Zahlungen eingetheilt wird, und damit es immer bey kleineren, eher aufzubringenden Summen bleibe, damit nicht mehrere kleinere dennoch zu größern anwachſen, die ſchleunigſte Exekution ex officio in die Hände der Behörden gelegt hat.

Die kgl. Regierung ſieht ſich veranlaßt, ſowohl die Behörden, welche bisher dieſe

Vorſchriften vernachläſſigt haben, als auch die Zahlungs-Pflichtigen, welche im Rückſtande ſich befinden, auf dieſe Beſtimmungen zur genaueſten Darnachtung wiederholt aufmerkſam zu machen.

Augsburg den 9. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXLV.) ad Nrm. 2747.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den verbotswidrigen Güter-Handel der Juden btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Verordnung vom 30. May 1799 erneuert unterm 4. Auguſt 1807 (Reggbl. 1807 Seite 1329) welche nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 19. März 1819 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1819 S. 326) noch in voller Kraft beſteht, und den Güter-Handel der Juden mit nachdrücklicher und empfindlicher Strafe nicht blos gegen die Juden, ſondern auch gegen die ſich einmiſchenden chriſtlichen Unterhändler, Gebkäufer, und Käufer verbietet, wird hiermit zur genauen Befolgung in ernſtliche Erinnerung gebracht, da wahrgenommen worden iſt, daß dieſer ſträfliche Handel noch vielfach zum Nachtheil und Verderben der Grund-Beſitzer unter verſchiedenen Formen betrieben wird, und daß insbeſondere die Juden im Vergleichs-Wege nach vorausgegangener Schuld-Klage durch Uebernahme an Zahlungsſtatt in den Beſitz von Gütern und einzelnen Grund-Stücken gelangen, und ſolche wieder veräußern, während nach §. 16 des Edikts über die jüdiſchen Glaubens-Genoſſen vom 10. Juny 1813 den Juden der Erwerb von Gütern zum Wieder-Verkaufe nur bey öffentlichen Verſteigerungen und in Gant Fällen jure delendi geſtattet iſt, und daher ſolche Guts-Abtretungen und abgeſchloſſene Vergleiche als geſetzwidrig und nichtig, die gerichtliche Beſtättigung nicht erhalten dürfen, vielmehr auf erhobene Beſchwerde durch richterliches Erkenntniß ſofort annulirt worden ſind.

Augsburg den 7. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXLVI.) ad Nrm. 2666.

An

die kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Das Brand-Unglück in dem Städtchen Grafenau betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Vermöge eines anher erfolgten k. Miniſterial-Reſkripts vom 26. v. M. haben Sr. Majeſtät der König geruht, zum Beſten der durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Grafenau eine Collekte auch in dem Oberdonau-Kreiſe allergnädigſt zu bewilligen.

Die kgl. Diſtrikts-Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, dieſe Sammlung durch die Gemeinde-Vorſteher, welchen der wohlthätige Zweck derſelben an das Herz zu legen iſt, in der Art vornehmen zu laſſen, daß ſie hievon die Gemeinde-

Glieder in Kenntniß zu ſetzen, in jeder Gemeinde an einem zu beſtimmenden Tage die Sammlungs-Beyträge unter Beyzug von 2 Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, und den Geld-Betrag mit der zu führenden genauen Aufſchreibung an die Diſtrikts-Polizey-Behörde abzugeben haben, von welcher ſodann dieſer Geld-Betrag an das k. Landgericht Grafenau im Unterdonau-Kreiſe unmittelbar gegen Quittung abzuliefern, und eine Summariſche Ueberſicht des Ergebniſſes bis zum 20. Dezember d. J. anher vorzulegen iſt.

Die unmittelbaren Magiſtrate haben die Verfügung zu treffen, daß dieſes Geſchäft auf eine ähnliche Weiſe eingeleitet, und beſorgt werde.

Augsburg den 7. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXLVII.) ad Nrm. 3299 und 3200.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 24 der Zeitſchrift „Alte und neue Zeit" und der Schrift „Preußen im Jahr 1831" betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die verfügte Beſchlagnahmen

1.) der Nr. 24 der Zeitſchrift „Alte und neue Zeit" von Seite der kgl. Regierung des Obermain-Kreiſes, und

2.) der Schrift „Preußen im Jahre 1831" von Seite der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes, wurde durch Entſchlieſung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 2ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchriften beſtätigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 6. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXLVIII.) ad Nrm. 3634.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift „Deutſchland" von Siebenpfeifer 1tes und 2tes Heft des IIten Bandes betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift: „Deutſchland" von Siebenpfeifer 1tes und 2tes Heft des IIten Bandes wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 4. Novmbr. d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-

Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 9. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDXLIX.) ad Nrm. 3303.

An

ſämtliche Land und gutsherrliche Gerichte, ſo wie unmittelbare Magiſtrate.

(Die dem Inſtrumentenmacher Ebner zu München ertheilte Bewilligung, ſein Kunſtprodukt, „das Welt-Theater" vorzeigen zu dürfen betr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die nachſtehende an die k. Regierung des Iſar-Kreiſes ergangene Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 31. v. M. wird den obengenannten Behörden zur Nachachtung eröffnet:

„Das Geſuch des Inſtrumentenmachers Ebner von München, um Bewilligung ſein Kunſt-Produkt „das Welt-Theater" im ganzen Königreiche vorzeigen zu dürfen, folgt nebſt den unterm 18. d. M. berichtlich vorgelegten Akten mit der Weiſung hiebey zurück, dem Joseph Ebner einen auf die ſieben älteren Kreiſe giltigen Paß zu Vorzeigung ſeines „Welt-Theaters" auszuſtellen, die Dauer des Paſſes auf ein Jahr feſtzuſetzen, und den Bittſteller darin anzuweiſen, ſich allenthalben vor der Produktion bey den Orts-Polizey-Behörden zu melden, um hinſichtlich der Zeitdauer und der beſondern örtlichen Beſtimmungen von denſelben die näheren Anweiſungen für die Vorzeigung dieſes „Welt-Theaters" zu erholen.

Augsburg den 6. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## Dienſt-Erledigungen.

Bey dem k. Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg iſt eine Raths-Stelle in Erledigung gekommen.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle innerhalb vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg den 2. November 1832.

---

Bey dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte zu Kempten iſt eine Raths-Stelle erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle innerhalb vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg am 2. November 1832.

---

Bey dem kgl. Landgerichte Abensberg iſt eine Advokaten-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Majeſtät den König zu richtende Geſuche bey dem k. Appellations-Gerichte

desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Amberg den 30. Oktober 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich vermöge allerhöchſten Reſcriptes vom 31. Oktober 1832 allergnädigſt bewogen gefunden, in Folge der eingetretenen Erledigung der Regierungs-Aſſeſſors Stelle bey der königl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen, anſtatt eines Aſſeſſors, proviſoriſch den quieszirten k. Regierungs-Rath der Regierung des Unterdonau-Kreiſes, Joſeph Sprengler, unter Beibehaltung ſeines Ranges als Regierungs-Rath, der Regierungs-Finanz Kammer des Oberdonau-Kreiſes zuzutheilen.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 11. Okt. d. J. haben Seine Majeſtät allergnädigſt zu beſchlieſſen geruht, daß in die durch Beförderung des vorigen k. App. Gerichtsraths Max Gaſſner, zum Rathe des k. Ober-Appellations-Gerichtes erledigte Raths-Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Donau-Kreiſes der bisherige erſte Appellationsgerichts-Aſſeſſor Seraph Gerbel in Neuburg vorzurücken habe; wo ſofort zu der hiedurch erledigten Appellationsgerichts-Aſſeſſors-Stelle in Neuburg der Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Würzburg Dr. Conrad Cucumos mit dem Titel und Rang eines Appellations-Gerichts-Raths berufen wurde.

Unterm 24. Okt. d. J. haben Seine Majeſtät der König die am Appellations-Gerichte für den Rhein-Kreis erledigte Raths-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathe Johann-Baptiſt Stengel in Augsburg allergnädigſt zu verleihen geruht.

Gemäß Entſchließung der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, vom 24ten Oktober dieſes Jahres wurde dem Prieſter Martin Stingeler Curat in Mohrenhauſen nach vorgelegter förmlicher Präſentations-Urkunde auf das Fent'ſche Benefizium in Babenhauſen zum Behufe des Antrittes dieſer Pfründe die Landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Nachdem der Gemeinde-Pfleger Georg Sauter von Waſſerburg ſein Anweſen in dieſer Gemeinde verkauft, und ſich in der Gemeinde Normheim niedergelaſſen hat; ſo wurde bei der in geſetzlicher Ordnung vorgenommenen Wahl der Söldner Gabriel Schlumberger durch Stimmen-Mehrheit an deſſen Stelle zum Gemeinde-Pfleger gewählt.

In die durch den erfolgten Tod des Michael Koch zu Denzingen, Landgerichts Günzburg, erledigte Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten iſt der bey der im Jahre 1830 vorgenommenen ordentlichen Gemeinde-Wahl als Erſatzmann gewählte Söldner Michael Kempter von Denzingen eingerückt.

### (Bekanntmachung.)

Nachdem von den zur Verlaſſenſchaft Ihrer königlichen Hoheit der höchſtſeligen Frau Herzogin gehörigen Effekten einige die Beſtimmung nicht erhalten haben, welche für dieſelben vorbehalten war, dadurch aber deren nachträgliche Verſteigerung nothwendig geworden iſt; ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß am 3ten des nächſten Monats Dezember in dem königlichen Schloße dahier verſchiedene Gegenſtände, von welchen nur die vorzüglicheren hier angeführt werden, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden, nämlich:

a) mehrere an den Wänden befeſtigte Spiegel; b) ſeidene Tapetten von zwey Appartements, eine von rothen Damaſt, und die andere von weiß und blauem Atlas; in dieſer letzteren Tapette ſind Zeichnungen von allen Städten und Märkten des vormaligen Herzogthums Neuburg angebracht; c) für jedes dieſer zwey Appartements die dazu gehörigen Kanapée's, Fauteuils und Seſſel mit dem Seidenzeug des Appartements, wohin ſie gehören, überzogen; d) mehrere Portraits aus der königlichen Dynaſtie Bayerns; ferner e) einige in dem Hofgarten, und in dem vormaligen Gemüß-Garten dermal noch befindliche, zur oben erwähnten herzoglichen Verlaſſenſchafts-Maſſe gehörige Effecten; endlich f) zwey eiſerne Kanonen Oefen.

Die Verſteigerung nimmt am feſtgeſetzten Tage Vormittags 9 Uhr den Anfang, wozu gezimendſt einladet.

Neuburg den 17. November 1832.

Der
königliche Verlaſſenſchafts Commiſſär
Frhr. v. Sainte Marie-Egliſe.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

520.) praes. den $\frac{5}{11}$ 32.

(Gant-Edikt.)

Nachdem das gegen Leopold Edelmann von Kriegshaber erlaſſene Konkurs-Erkenntniß die Rechts-Kraft beſchritten hat; ſo werden hiemit nachſtehende Edikts-Tage zur Verhandlung beſtimmt, als: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung Montag der 19te November 1832; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Mittwoch der 19te Dezember 1832; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik der 3te Jänner 1833, und b.) zur Duplik der 23te Jänner 1833 jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden nun zu dieſen Verhandlungen mit dem edictaliter vorgeladen, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verluſt der Foderungen, die an den andern Tagen nicht Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Rechts-Handlung zu gewärtigen haben.

Zugleich wird man den mitteren Haus-Antheil Nro. 11, beſtehend in 3 Zimmern, Küche, Keller und Boden-Antheil, dann $\frac{1}{3}$ Gemeindstheil bei der Mühle, im Schätzungs-Werth zu 440 fl. am 1ten Edikts-Tage an den Meiſtbiethenden öffentlich im dieſſeitigen Amts-Lokale verſteigern, wozu Kaufs-Luſtige mit dem eingeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Zur Vermeidung unnöthiger Liquidation wird übrigens den Gläubigern kund gegeben, daß ſich das Vermögen nach gerichtlicher Taxatur nur auf 449 fl. 24 kr., die Paſſiven aber auf 2010 fl. belaufen, und unter letztern ein Hypothekar-Gläubiger mit 250 fl., die Illaten der Ehefrau aber mit 1050 fl. ſpeziell unterpfändlich verſichert ſeyen.

Göggingen den 25. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

521.) praes. den $\frac{3}{11}$ 32.

(Vorladung.)

Auf eigenes Anſuchen der Gattin des verſtorbenen k. Oberbeamtens Anton Gutty von Immenſtadt, werden alle diejenigen, welche an deſſen Verlaſſenſchafts-Maſſe eine rechtliche Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert,

dieſelbe unter dem Rechts-Nachtheile des Ausſchluſſes am Freytag den 30ten November d. J. Vormittags 9 Uhr rechtsgenügend dahier anzumelden.

Zugleich wird bemerkt, daß man 2 Original-Interims- resp. Amtsbürgerſchafts-Scheine von der k. b. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſa zu München ausgeſtellt vermiſſe: 1.) vom 13. Februar 1829 sub Nro. 553 über 50 fl., und 2.) vom 28. Oktober 1829 sub Nro. 1069 über 50 fl. Die Beſitzer dieſer Scheine werden ebenfalls aufgefodert, ſolche am beſagten Tage dießorts einzuliefern, und ihre allenfallſigen Anſprüche, die ſie darauf zu machen haben, gleichzeitig unter dem Präjudize des Ausſchluſſes nachzuweiſen.

Immenſtadt den 27. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kaſtenmayr, Landrichter.

---

522.) praes. den $\frac{6}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der Nadlermeiſter Johann Gabriel zu Göggingen hat ſich wegen Ueberſchuldung freywillig dem Konkurs-Verfahren unterworfen; es werden daher nachſtehende Edikts-Tage beſtimmt, als: 1.) zur Anmeldung der Foderungen, und derer gehörigen Nachweiſung Donnerstag der 24te November 1832; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstags der 28te Dezember 1832; 3.) zum Schluß-Verfahren, und zwar: a.) zur Replik Donnerstag der 8te Jänner 1833; und b.) zur Duplik Donnerstag der 22te Jänner 1833, jedesmal früh 9 Uhr, und werden ſämtliche Gläubiger des Gabriel unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verluſt ihrer Foderung ſelbſt, die an den andern Edikts-Tagen nicht Erſcheinenden aber, den Verluſt der betreffenden Handlung zu erwarten haben.

Zugleich wird man am erſten Edikts-Tage das Anweſen des Gabriel, beſtehend in einem ganz gemauerten Hauſe, nebſt beſonders ſtehendem Stadel und Stallung mit darangebauter hölzerner Wagenhütte, dann zwey Tagw. Wieſen, und 1 Tagw. Acker und Gemeinds-Nutzen öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigern, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem eingeladen werden, daß ſich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen auszuweiſen haben.

Göggingen den 28. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

523.) praes. den $\frac{2}{11}$ 32.

(Edital-Ladung.)

Der Metzger, Bäcker, und Zäpfler Joſeph Anton Einsle von Ebenhofen hat um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zum Verſuch eines gütlichen Schulden-Nachlaſſes und Friſten-Regulierung gebethen.

Zu dieſem Ende hat man auf Montag den 26. November d. J. Früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu die bekannten ſowohl als die unbekannten Gläubiger des Joſeph Anton Einsle unter dem Präjudiz hiemit vorgeladen werden, daß die Nicht-Erſcheinenden den Beſchlüſſen der Mehrzahl der Anweſenden beyſtimmend erachtet werden.

Oberdorf den 30. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Raiſer, Landrichter

---

524.) praes. den $\frac{2}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf die Inſolvenz-Erklärung des Kaufmanns Georg Probſt, Inhaber der Dolt'ſchen Handlung dahier, wird Jedermann, der aus was immer für einen Rechts-Titel Etwas an dieſes Handlungs-Haus ſchuldet, zur Abwendung jeder Beeinträchtinung der Aktiv-Maſſe aufgefodert, den treffenden Schuld-Betrag bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes nicht an Georg Probſt zu zahlen, ſondern bey Amt dahier zu erlegen.

Neuburg den 30. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

525.) praes. den $\frac{2}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anweſen der Wittwe Anna Maria Rieſle zu Burgau, beſtehend in einem Wohnhauſe Kat. Nr. 3015 und einer Krautſtrange Kat. Nro. 3016 im Exekutions Wege an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft, und hiezu auf Donnerstag den 29. November d. J. früh 9 Uhr in der Gerichts-Kanzley Termin angeſetzt.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Kaufs-Bedingungen am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Unbekannte und Auswärtige haben ſich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen.

Burgau den 30. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

526.) praes. den $\frac{2}{11}$ 32

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anweſen der Mathias Schwaighart'ſchen Relikten zu Reichertshofen zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donerstag den 29. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Dieſes Anweſen beſteht in einem gemauerten Wohnhauſe mit angebautem Stalle, kleinem Hofraume und Wurzgärtchen, dann einem Krautbeete, einem Erdäpfelflecke, der vertheilten und unvertheilten Gemeinde-Nutzung, und iſt zuſammen auf 390 fl. geſchätzt.

Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, an benanntem Tage ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 31. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

527.) praes. den $\frac{3}{11}$ 32.

(Vorladung.)

Johann Georg Forſter von Lindau iſt ſchon vor ungefähr 50 Jahren als Schuhmacher in die Fremde gegangen, und ließ ſeit dieſer Zeit nichts mehr von ſich hören.

Da man nun von ſeinem Leben oder Tod keine Kenntniß hat, deſſen Erben aber um das kleine Vermögen deſſelben ſich gemeldet haben: ſo wird Johann Georg Forſter, oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiemit vorgeladen, binnen 6 Monaten ſich hier zu melden, indem man ſonſt die Verſchollenheit ausſprechen, und

den ſich gemeldeten Erben das Vermögen aushändigen würde.

Lindau den 1. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

528.) praes. den $\frac{4}{11}$ 32.

(Ausſchreibung.)

Geſtern Morgens zwiſchen 8 und 9 Uhr wurden in einem Einödhofe zu Vorder-Hartenthal mittelſt gewaltſamen Aufſprengens von Käſten und Schränken folgende Gegenſtände geplündert:

An Federthalern, halben und viertel Kronen, Sechſer, Groſchen und Kreuzern und verſchiedenen Münzen 54 fl.; ein ſchwarz ſeidenes Halstuch mit Goldſpitzen, und ein himmelblaues mit Goldſpitzen, beide ganz neu, im Werth zu 20 fl.; eine ſilberne Haarnadel mit 3 Schrauben an der Roſe Werth 7 fl.; ein mit weißſilbernen Riechfäßchen verſehener Roſenkranz mit rothen Glasperlen und breitem Kreuz von Filegran, nebſt einem ſilbernen Zeichen oder Partikel im Werth zu 3 fl. 30 kr. eine ſchwarze Regina-Haube mit Gold-Boden, im Werth 4 fl.; und eine taffetne Schürtze, blaurothſchillend, im Werth zu 3 fl.

Die Räuber wurden auf nachſtehende Weiſe beſchrieben: Einer war etwas dick, aber nicht groß, hatte vornen etwas gelocktes Haar von ſchwarzer Farbe, ein breites Geſicht ohne hohe Stirne, braune Augen, mittlere ſchwarze Augenbraunen, eine etwas breite Naſe, einen kleinen Mund, ein breites Kinn, eine gelblichte Geſichtsfarbe, ohne Bart, war in den dreyſiger Jahren, und ſprach die Mundart der hieſigen Gegend, er trug einen zerriſſenen ſchlechten runden Hut mit ſehr kurzer Krampe, ein ſchwarz und roth geſtreiftes Halstuch, ein ſchwarz und gelb geſtreiftes Gillets mit gelb metallenen Knöpfen, dunkle lederne Reit-Hoſen mit großen gelben Knöpfen, und einen dunkelblauen Schoppen, blau und weiß geſtreift.

Der Andere hatte ein langes gelblichtes Geſicht, war ſehr groß, etwas jünger als der erſte, und trug einen gleichen Spenzer und lange blaue Hoſen. Der Räuber, welcher die Damnifikatin band, ließ die hiebey gebrauchten beiden Sacktücher zurück, nämlich ein rothes, ſchon ſehr gebrauchtes mit weißen Streifen, dann ein noch beſſeres roth und bläulicht geſtreiftes, welche jedoch ohne die gewöhnliche Namensbuchſtaben ſind. Beide Purſche entliefen nach vollbrachter That, in den nächſten Wald, auf der Seite von Wörishofen.

Man ſtellt das dienſtergebenſte Anſuchen, auf die Thäter ſowohl, als den Raub ſorgfältige amtliche Spähe zu richten, und den Erfolg hieher zu notifiziren.

Türkheim den 2. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

---

529.) praes. den $\frac{8}{11}$ 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Auf Antrag des Brodbeck und Hallwachs dahier werden nachſtehende Realitäten unter gerichtlicher Leitung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt: a) ein ganz gemauertes Wohnhaus, ſammt Neben-Gebäuden, eigene Beſ. N. 26, die ehemalige Spedition; b) 1 Morgen eigenen Ackers in der Sauſchwemme, Beſ. N. 4223; c) ½ Tagw. Maad zu Biblis, Beſ. N. 4224, eigen; d) ½ Tagw. Gemeinds-Theil auf der

Nachtweide, eigen aber mit 15 kr. zur Stadt Lauingen belaſtet; e) ½ Tagw. auf der Nachtweide, belaſtet wie vor; f) ½ Tagw. allda, eigen.

Die Verſteigerungs-Tagsfahrt geſchieht am 27ten dieſes Monats in dieſſeitiger Gerichts-Kanzley. Die Kaufs-Bedingniſſe werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß Unbekannte mit gerichtlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen ſeyn müßen.

Lauingen den 2. November 1832.

Königliches Bayeriſches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

---

530.) praes. den $\frac{8}{XI}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Requiſition des kgl. Landgerichts Illertiſſen vom 26. empfangen 31. v. M. wird das zur hieſigen Grund-Herrſchaft mit 10 Prozent des Werthes erdſchätzige und grundzinsbare Viertel-Haus des Martin Jörg zu Oſterberg am Donnerſtag den 29. d. M. Vormittags 9 Uhr in der hieſigen Gerichts-Kanzley an den Meiſtbietenden salva ratificatione öffentlich verſteigert werden, wozu man mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen verſehene Kaufsliebhaber einladet.

Oſterberg, den 2. November 1832.

Freiherrlich von Ponickau'ſches Patrimonial-Gericht II. Klaſſe.

Riedele, Patrimonial-Richter.

---

531.) praes. den $\frac{8}{XI}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Mit Vorbehalt höchſter Genehmigung wird der im heurigen Fruchtjahre auf den Staatsgütern Schleißheim und Weihenſtephan erzeugte Repps, in circa 100 Schäfeln beſtehend, im Ganzen oder Theilweiſe am Dienſtag den 20. dieß Morgens von 10 bis 12 Uhr dahier an den Meiſtbiethenden verſteigert, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Schleißheim, den 6. November 1832

Königliche Staats-Güter-Adminiſtration Schleißheim.

J. Baron v. Ruffin, k. Adminiſtrator.

---

532.) b.) praes. den $\frac{4}{XI}$ 32.

(Vorladung.)

Kaſpar Heckelsmüller, ehelicher Sohn des Franz Joſeph Heckelsmüller, und der Maria Anna Weiß, geboren zu Gröneubach im Jahre 1764 am 26. Jänner, Franz Joſeph Brüll, ehelicher Sohn des Johann Georg Brüll und der Joſepha Lendlin geboren zu Gröneubach im Jahre 1779 am 28. Oktober, und Franziska Crescentia Schweglerin unebeliche Tochter der Eliſabetha Schweglerin und eines gewiſſen Chriſtian Hauptmann aus Sachſen, geboren zu Gröneubach im Jahre 1770 am 15. Dezember ſind ſchon ſeit mehrern Jahren abweſend, ohne daß man von ihrem Aufenthalte im In- oder Auslande irgend Etwas in Erfahrung bringen konnte.

Auf Anrufen der Betheiligten werden obige Individuen, oder ihre allenfallſigen Deszendenten hiemit vorgeladen, ſich binnen 6 Monaten

vom heutigen an entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte bey dieſſeitiger Gerichts-Behörde um ſo gewiſſer anzumelden, und ihre Vermögens-Theile in einem Betrage zu 1090 fl. 19 kr. für Kaſpar Heckelsmüller, zu 414 fl. 30 kr. 1 pf. für Franz Joſ. Brüll, und zu 275 fl. 51 kr. 2 pf. für Franziska Crescenzia Schweglerin in Empfang zu nehmen, als ſie auſſerdeſſen für verſchollen erklärt, und obige Vermögens-Beträge ihren nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würden.

Grönenbach den 30. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter.

---

533.)

(Literariſche-Anzeige.)

So eben iſt in unterzeichneter Verlagsbuchhandlung erſchienen und an die Herrn Subſkribenten verſandt worden:

„Zweite Fortſetzung des Regiſters über die in den Regierungs-Blättern von den Jahren 1829, 1830 und 1831 und Geſetzblatt 1831 enthaltenen Verordnungen, von G. Döllinger geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath. Mit allergnädigſtem Privilegium, gr. 4. 28½ Bogen. Subſkriptionspreis 2 fl 42 kr. Ladenpreis 3 fl. 36 kr.

Da dieſes Regiſter nicht nur auf Geſetze und Verordnungen hinweiſt, ſondern auch den Inhalt derſelben kurz angibt; ſo iſt deſſen Nützlichkeit für jeden k. Staats-Beamten, für die Gemeinde-Verwaltungen, Pfarr-Aemter, Rent-Aemter, Land- Patrimonial- Herrſchafts-Gerichte und Advokaten ſowohl, als überhaupt nicht zu verkennen. In Folge allerhöchſten Reſkripts vom 15. Auguſt 1826 werden daher ſämmtliche Gemeinde-Verwaltungen und Pfarr-Aemter ꝛc. auf dieſes Regiſter aufmerkſam gemacht und zur Anſchaffung dieſes Werkes auf Rechnung der Gemeinde-Kaſſen ermächtigt.

Laut Kreis-Intelligenzblattes des Iſarkreiſes vom Jahre 1826 Nr. 49. S. 1026. wurde das Hauptregiſter in Hinſicht ſeiner beſondern Nützlichkeit wiederholt empfohlen, und die Einrichtung und Bequemlichkeit deſſelben als vollkommen brauchbar anerkannt.

Zugleich machen wir die ergebenſte Anzeige, daß nur noch wenige Exemplare der zweiten Auflage des Haupt-Regiſters, enthaltend die Jahre 1799 — 1825, vorhanden ſind, und der Preis 6 fl. ſey. Die erſte Fortſetzung, die Jahre 1826 — 1828 enthaltend, koſtet 1 fl. 12 kr.

Bei Abnahme des Ganzen und freier Einſendung des baaren Betrages erlaſſen wir daſſelbe um 9 fl.

München den 17. September 1832.

Mich. Lindauer'ſche

Verlags-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei (G. Jaquet), Maximilians- oder Dultplatz Nr. 1330.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 5. November 1832. | Briefe | Geld | Den 8. November 1832. | Briefe | Geld | Den 10. November 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat.* à 4% *m. Coup.* | $97\frac{1}{4}$ | $96\frac{7}{8}$ | *Obligat* à 4% *m. Coup.* | $97\frac{1}{8}$ | $96\frac{7}{8}$ | *Obligat.* à 4% *m. Coup.* | $97\frac{1}{8}$ | $96\frac{7}{8}$ |
| *detto* à 5%. . . | | | *detto* à 5% . . | | | *detto* . à 5% . | | |
| *Lott. Loose E—M* à 4% | $108\frac{3}{4}$ | | *Lott. Loose E—M* à 4% | $108\frac{3}{4}$ | | *Lott. Loose E—M* à 4% | $108\frac{3}{4}$ | |
| *detto* „ „ 2 *mt.* | | | *detto* „ „ 2 *mt.* | | | *detto* „ „ 2 *mt.* | | |
| *detto unverz.* à 10 *fl.* | | 121 | *detto unverz.* à 10 *fl.* | | 121 | *detto unverz* à 10 *fl.* | | 121 |
| *detto detto* à 25 *fl.* | | 113 | *detto detto* à 25 *fl.* | | 113 | *detto detto* à 25 *fl.* | | 113 |
| *detto detto* à 100 *fl.* | | 115 | *detto detto* à 100 *fl.* | | 115 | *detto detto* à 100 *fl.* | | 115 |

Digitized by Google

# B e y l a g e

## zum Kreis-Intelligenz-Blatte *Nr.* 46 den 12. November 1832.

---

An
ſämtliche k. Rentämter des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Kreis-Umlage für das Jahr $18^{31}/_{32}$ betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

In Gemäßheit des Abſchiedes für den Landrath des Oberdonau-Kreiſes, über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 29. May 1832 (Regierungs-Blatt 1832 Nr. 45. Fol. 835) iſt zur theilweiſen Beſtreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds pro $18\frac{31}{32}$ das Maximum der nach dem §. 29 des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831 bewilligten Kreis-Umlage

a.) von vier und ein Sechstel Prozent der geſammten Steuer-Prinzipals-Summe des Jahres $18\frac{31}{32}$

oder

zwey und ein halben Kreuzer

vom Steuer-Gulden für die geſetzlich nothwendige Kreis-Laſten, ſodann

b.) von ein und zwey Drittel-Prozent des Steuer-Prinzipals, oder ein Kreuzer vom Steuer-Gulden für die Ausgaben zu fakultativen Zwecken

zur Erhebung genehmiget werden.

Die k. Rentämter des Oberdonau-Kreiſes, welche ohne Zweifel ſchon alle Vorbereitungen zur Realiſirung der Kreis-Umlage getroffen haben, werden daher angewieſen, die Erhöhung derſelben, nemlich

resp. $4\frac{1}{6}$ Prozent, und $1\frac{2}{3}$ Prozent der Steuer-Prinzipals-Summe von $18\frac{31}{32}$ das iſt zuſammen drey und einen halben Kreuzer vom Steuer-Gulden

ſo ſchleunig als möglich in Vollzug zu ſetzen, und die Verrechnung nach Anleitung der Kreis-Fonds-Rechnungs-Inſtruktion vom 26ten Februar 1832 zu bethätigen.

Augsburg den 12. November 1832.

**Königliche Regierungs des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. L i n k, Präſident,

K o p f, Direktor.

coll. Vogl.

# Intelligenzblatt

des königlich-Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

**Nro 47.**

Augsburg, den 19ten November 1832.


Inhalt:

451.) Die Beförderung der Eichen-Zucht betrff. 452.) Gewerbs-Verleihungen betrff. 453.) Den Stand der Cholera in Böhmen betrff. 454) Den Stempel bey den Quittungen über Unterſtützungs-Beyträge aus den Kreis-Fonds für Heimathloſe btr. 455.) Den Stempel der Zeugniſſe der Polizey-Behörden zu Zoll-Behandlungen betrff. 456.) Die Erhebung der Gerſten- und Hopfen-Preiſe zur Beſtimmung des Bier-Satzes betrff. 457.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Garantien der freyen Preſſe, von Savoye," dann: „Rede an den Deputirten Friedrich Schüler am 6. May von Dr. Groſſe" 458.) Beſchlagnahme des IIIten und Vten Heftes der Schrift: „Deutſchland" bisher unter dem Namen: „Rhein-Bayern" von Dr. Siebenpfeifer. 459.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Verwahrung des Advokaten Savoye gegen das ſeine Abſetzung betreffende Dekret. 460 und 461.) Erledigung der Pfarreyen Winterbach und Lamendingen. 462.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Dobra. 463.) Dienſtes-Erledigungen. — Kreis- und andere Notizzen — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CDLI.) ad Nrm. 5771.

An

ſämtliche Diſtrikts-Local-Polizey-Behörden dann Diſtrikts- und Local-Schul-Inſpektionen.

(Die Beförderung der Eichen-Zucht betreffd.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das hohe volkswirthſchaftliche Intereſſe, welches die Cultur und Nachzucht der Eiche immer lebhafter für ſich in Anſpruch nimmt, veranlaßt die k. Regierung dieſes Kreiſes in Bezug auf die Pflanzung und Anzucht der Eiche auf Gemeinde- oder Stiftungs-Gründen ſämtliche obenbenannte Behörden wiederholt auf die Bekanntmachung vom 18. July d. J. (Kr.-Int.-Bl. Stück 30 Seite 843) aufmerkſam zu machen, und ſie aufzufodern, durch ſelbſtthätige oder ermunternde Mitwirkung die unterfertigte Stelle in den Stand zu ſetzen, ſchon mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahres durch die gebetene öffentliche Rechenſchafts-Ablage bereits erfreuliche Reſultate beurkunden zu können.

Dieſe Rechenſchafts-Ablage wird nicht in einer Rechenſchaft über die Koſten, ſondern in einer ſolchen **über das geſchehene**, das heißt: in einer nach Polizey-Diſtrikten, und Gemeinden, geordneten Ueberſicht deſſen, was in dem Geſamt-Kreiſe zu Beförderung der Eichen-Wirthſchaft unternommen worden iſt, und in Aufzählung der dabey als verdient hervortrettenden Beamten, Communen, Stiftungs-Verwaltungen, und Privaten beſtehen.

Augsburg den 12. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLII.) ad Nrm. 4146.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Gewerbs-Verleihungen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Man hat aus eingekommenen Verhandlungen wahrgenommen, daß noch häufig Verzicht-Leiſtungen auf Gewerbs-Konzeſſionen zu Gunſten Anderer, und Abtretungen perſoneller Gewerbs-Gerechtſamen, welche gewöhnlich eine verſchleierte Conzeſſions Veräußerung in ſich begreifen, hie und da erfolgen, und daß ſogar einzelne Polizey-Behörden namentlich Magiſtrate dieſe geſtatten, und die Conzeſſionen hiernach verleihen.

Da nun nach der klaren Beſtimmung im Art. 3 des Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825 jede Gewerbs-Conzeſſion perſönlich und unveräußerlich iſt, ſomit jede bedingte Verzicht-Leiſtung und Abtretung einer perſonellen Gewerbs-Conzeſſion das Gepräge der Geſetzwidrigkeit und Nichtigkeit an ſich trägt; ſo werden die ſämtlichen Polizey-Behörden, und insbeſondere die Magiſtrate zur ſtrengen Wachſamkeit gegen ſolche Unternehmungen, und zur genauen Beobachtung und Vollziehung der deßfallſigen geſetzlichen Beſtimmung mit dem Anhange aufgefodert, daß diejenigen Behörden, welche ſolche geſetzwidrige und nichtige Verhandlungen geſtatten, für den hieraus erwachſenden Nach-Theil nicht nur haftbar bleiben, ſondern auch nachdrückliche Strafen zu gewärtigen haben.

Ferner hat man erſehen, daß in Gewerbs-Angelegenheiten einfach ſchriftliche Eingaben bey den Unter-Behörden einkommen und angenommen werden, während der §. 65 der Inſtruktion zum Gewerbs-Geſetze vom 28. Dezember 1825, und die frühere allerhöchſte Verordnung vom 16. Febr. 1815 (Regg.-Bl. v. J. 1815 S. 158) dieſes unter Androhung von Ordnungs-Strafen gegen die dawider handelnden Beamten und Advokaten nachdrücklich verbieten.

Die ſämtlichen Polizey-Behörden werden daher an die ſtrenge Befolgung dieſer allerhöchſten Beſtimmungen mit dem Beyfügen erinnert, alle hierin unterſagten Eingaben ohne weiters zurückzuweiſen, und gegen ſäumige Advokaten nach Anleitung der allerhöchſten Verordnung vom 23. März 1815 Nro. 1 und 10 (Reggs.-Bl. S. 425.) mit Nachdruck einzuſchreiten.

Endlich werden die ſämtlichen Polizey-Behörden auch noch auf die hie und da außer Acht gekommenen Beſtimmungen im §. 55 der Gewerbs-Inſtruktion „daß bey „allen Gewerbs-Verleihungen und Streitig„keiten die Friſt zur Berufung an die 2te „und letzte Inſtanz nur 14 Tage beträgt,

„und daß im Falle des Zuſammentreffens frü„her abgewieſenen, mit neuern Conzeſſions„Geſuchen unter übrigens gleichen Verhält„niſſen die älteren Bewerber vor den ſpäter „angemeldeten den Vorzug erhalten ſollen, „ſomit in vorkommenden Erledigungen von „lokalen Gewerben nicht die Erneuerungen „der Geſuche zu erwarten, ſondern die frü„hern ſogleich zu berückſichtigen ſeyen, zur „unausgeſetzten und vorſchriftsmäßigen Be„achtung hierdurch wiederholt aufmerkſam „gemacht.“

Augsburg den 14. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CDLIII.) ad Nrm. 4184.**

(Den Stand der Cholera in Böhmen betrf.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige der k. Regierung des Regen-Kreiſes iſt die bisherige Grenz-Sperre im Landgerichte Waldmünchen aufgehoben, und der Grenz-Verkehr wieder wie vor dem 1ten Jul. l. J., unter den allerhöchſt beſtimmten Beſchränkungen geſtattet worden.

Solches wird zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---



**CDLIV.) ad Nrm. 5588.**

An

ſämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, unmittelbaren Magiſtrate, dann übrigen Polizey-Behörden.

(Den Stempel bey den Quittungen über Unterſtützungs-Beyträge aus den Kreis-Fonds für Heimathloſe betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes werden auf folgende Stelle des Abſchieds für den Landrath des Unterdonau-Kreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 29. May d. J. (Reggs.-Blt. Seite 732) aufmerkſam gemacht.

„Uebrigens wird nach der von Unſerer Regierung des Unterdonau-Kreiſes gegebenen Aufklärung keineswegs bey den Quittungen über Unterſtützungs-Beyträge der Heimathloſen die Anwendung des Stempels gefodert, ſondern nur bey den von den Handwerks-Leuten ausgeſtellten Beſcheinigungen über bezahlte Arbeiten und Lieferungen.“

Augsburg den 8. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CDLV.) ad Nrm. 2122.**

An

die ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Stempel der Zeugniſſe der Polizey-Behörden zu Zoll-Behandlungen betrfd.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit einer Entſchließung aus dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen

vom 31ten v. Mts. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zeugniſſe, welche die Polizey-Behörden zum Zwecke von Zoll-Behandlungen ausſtellen, künftig als von Amtswegen geſchehende Ausfertigungen, Tax- und Stempelfrei zu behandeln ſeyen.

Augsburg den 10. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präſident,

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

---

CDLVI.) ad Nrm. 5935.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Erhebung der Gerſten- und Hopfen-Preiſe zur Beſtimmung des Bier-Satzes betrfd.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Nach der allerhöchſter Verordnung vom 25. April 1811 die Regulirung des Bier-Satzes betreffend Art. 22 geben die höchſten und mittlern Gerſten- und Hopfen-Preiſe die Anhalts-Punkte zur Beſtimmung des Bier-Satzes. Die Gerſten Preiſe ſind für den Monat Oktober bereits erhoben, und es liegt im Intereſſe des Publikums, daß dieſelben der Wirklichkeit möglichſt nahe kommen.

Es iſt daher nothwendig, daß dieſelben auch der größtmöglichen Kontrolle unterworfen werden.

Daſſelbe gilt in noch erhöhtem Maaßſtabe von den Hopfen-Preiſen.

Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden dem zufolge angewieſen, die Hopfen-Preiſe, wo es noch nicht geſchehen, unverzüglich vorſchriftsmäßig zu erheben, und dieſelben, ſo wie die Gerſten-Preiſe pro Octobri in ihren Diſtrikten zu dem Behufe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es Jedermann geſtattet ſey, die gegen die Richtigkeit der bekannt gegebenen Preiſe beſtehenden Bedenken anzuzeigen.

Dieſe Anzeigen ſind pflichtmäßig zu würdigen, und in Folge derſelben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und dieſe Verhandlungen mit den Preis Anzeigen ſeiner Zeit einzuſenden.

Auf dieſelbe Weiſe iſt am Schluße dieſes Monats mit den Gerſten-Preiſen des Monats November zu verfahren, zu den Erinnerungen aber nur ein präkluſiver Termin von 6 Tagen anzuſetzen, damit die vorſchriftsmäßigen Preis-Anzeigen längſtens bis zum 10. Dezember d. J. bei dem Einlaufe der unterfertigten Stelle vorgelegt werden können.

Augsburg den 11. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLVII.) ad Nrm. 3878.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahmen der Schrift „Garantien der freyen Preſſe von Savoye", dann „Rede an den Deputirten Friedrich Schüler am 6. May 1832 von Dr. Große" betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die von der k. Regierung des Rhein-

Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift „Garantien der freyen Preſſe von Savoye“ dann „Rede an dem Deputirten Friedrich Schüler am 6. May 1832 von Dr. Groſſe“ wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7. November unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätiget.

Die k. Stadt Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 12. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLVIII.) ad Nrm. 3770.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme des III. und V. Heftes der Schrift „Deutſchland“ bisher unter dem Namen „Rheinbayern“ von Dr Siebenpfeiffer btrffd.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme des 3ten und 5ten Heftes der Schrift: „Deutſchland“ bisher unter dem Namen „Rheinbayern“ von Dr. Siebenpfeiffer, wurde durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 4ten November unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchrift beſtätiget.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 12. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLIX.) ad Nrm. 3879.

An
die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Verwahrung des Advocaten Savoye gegen das ſeine Abſetzung betreffende Dekret“ betrffd.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift „Verwahrung des Advokaten Savoye gegen das ſeine Abſetzung betreffende Dekret“, wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7. November unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verboths der Verbreitung der bezeichneten Drukſchrift beſtätiget.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 12. November 1832

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CDLX.) ad Nrm. 3502.

(Die Erledigung der Pfarrey Winterbach betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch das am 9ten Oktober d. J. eingetretene Ableben des Pfarrers Mathäus Wengenmair erledigte Pfarrey Winterbach, in der Diözeſe Augsburg, im Patrimonial-Gerichts-Bezirke Glött, k. Landgerichts Dilingen, und im Dekanate Jettingen gelegen, wird zur Bewerbung in der vorgeſchriebenen Form binnen vier Wochen unter Beyfügung der ſtatiſtiſch, und ökonomiſchen Notizen hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Im Pfarr-Sprengel ſind das Pfarr-Dorf Winterbach mit 290 Seelen, und mit einer Volks-Schule verſehen, und der ¼ Stunde entlegene Eiſingerhof mit 8 Seelen begriffen.

Die Oekonomie enthält 28 Jcherte Aecker, 31½ Tagw. Wieſen, 5 Jcherte Holz-Grundes, ¼ Tagwerk Wurz- und Baum-Garten, und 5 kleine Kraut-Beeten, zu deren Bebauung ein Viehſtand von 6 Pferden, und 18 Stücken Rind-Viehes, dann ein Perſonale von zwey männlichen, und zwey weiblichen Dienſtbothen nebſt mehreren Taglöhnern zur Aerndte-Zeit erforderlich ſind.

Das Inventar mag die Summe von 500 fl., der Betrieb aber ein Kapital von 2200 fl. anſprechen. Der Renten-Ertrag gewährt nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 722 fl. 14 kr. 6 hlr., und fließt:

a) aus Realitäten mit 312 fl. 46 kr. 6 hlr.,
b) aus Rechten mit 367 fl. 32 kr. 6 hlr.,
c) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen mit 30 fl. 55 kr. 2 hlr. und d) aus herkömmlichen Gaben, und Sammlungen mit 11 fl.

Die Laſten berechnen ſich auf 185 fl. 4 kr.

Augsburg den 14ten November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXI.) ad Nrm. 3255.

(Die Erledigung der Pfarrey Lamendingen btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 24. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Andreas Jdlinger iſt die in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte Buchloe, und im Dekanate Schwabmünchen gelegene Pfarrey Lamendingen in Erledigung gekommen. Dieſelbe wird daher Behufs der vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb vier Wochen mit ihren ſtatiſtiſch ökonomiſchen Verhältniſſen andurch öffentlich ausgeſchrieben.

Auf das Pfarrdorf Lamendingen beſchränkt, und mit einer Volks-Schule verſehen zählt dieſelbe 379 Seelen.

Das Pfarr-Widdum umfaßt 6 Jchrte. 35 Dezimalen Ackers einſchließig der Gemeinde-Theile, 17 Tgw. 50 Dezim. Wieſen, und 4 Dezimalen Krautland, worauf 5 bis 6 Kühe gehalten werden können, und zwey weibliche Dienſtboten erfoderlich ſind. Das Inventar, und der Betrieb kann ein Kapital von 5 bis 600 fl. in Anſpruch nehmen.

Das Jahres-Erträgniß beſteht nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahr 1826 in 445 fl. 55 kr. 7 hl., nemlich: (a.) aus

ſtändigem Gehalte in 358 fl. 11 kr. 7 hl.; b.) aus Realitäten in 46 fl. 45 kr. 3 hl.; c.) aus Rechten in 43 fl. 26 kr. 5 hl., und d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen in 95 fl. 12 kr. Die Laſten betragen 64 fl. 27 kr. 4 hl.

Augsburg den 14. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

**CDLXII.) ad Nrm. 435.**

(Die erledigte Pfarrey Döbra, im königl. Dekanate Steben und Landgerichte Nayla betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Auf erfolgte allergnädigſte Beförderung des Pfarrers Brock auf die zweyte Pfarr-Stelle zu Roth wurde die Pfarrey Döbra im k. Dekanate Steben und Landgerichte Nayla erledigt, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben wird; deren reines Einkommen nach der unterm 13. November 1830 ſuperrevidirten Pfarr-Faſſion in folgendem beſteht: I.) An ſtändigem Gehalte, 1) aus Staats-Kaſſen: a.) an baarem Geld: vom kgl. Rentamt Lichtenberg werden jährlich abgegeben 2 fl. 30 kr; b.) an Naturalien: drey ein halbes Klafter weiches Scheitholz aus der k. Forſt-Repier Rodeck à 3 fl. 30 kr. 12 fl. 15 kr.; Eine ein halbes Klftr. dergleichen Stock à 1 fl. 5 kr. 1 fl. 37½ kr.; II.) Ertrag aus Realitäten: für die freye Wohnung im Pfarr-Haus 30 fl.; III.) Ertrag aus Rechten: vom großen Frucht-Zehent auf den Markungen Döbra und Haidengrün 137 fl. 5½ kr.; IV.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 83 fl. 45½ kr.; V.) Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 94 fl. 35¾ kr. Total-Betrag der Einkünfte 361 fl. 47½ kr. Die Laſten betragen, indem die auf den Pfarreyen haftenden Paſſiv-Kapitalien und Meliorations-Koſten erſt Verordnungsmäßig recherchiret werden müſſen, folglich das Reſultat für die Pfarrey Döbra hier vorbehalten bleibt, nach der Faſſion 17 fl. 6 kr. Die reinen Einkünfte beſtehen demnach in 344 fl. 41½ kr.

Bayreuth den 6. November 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

**Dienſt-Erledigungen.**

Bey dem Appellations-Gericht für den Rezat-Kreis zu Ansbach iſt eine ſtatusmäßige Raths-Stelle in Erledigung gekommen.

Konkurrenz-Fähige Bewerber werden andurch aufgefodert, innerhalb vier Wochen ihre an Seine Majeſtät den König zu richtenden Geſuche bey dem k. Appellations-Gericht desjenigen Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Ansbach den 12. November 1832.

(Die Anſtellung eines Gerichts-Arztes für den Bezirk des Landgerichts Weiſſenburg betreffend.)

Für den Bezirk des Landgerichts Weiſſenburg, beſtehend aus der Stadt Weiſſenburg und der Feſtung Wülzburg, ſoll auf erfolgte allerhöchſte Genehmigung ein Gerichts-Arzt mit 400 fl. Gehalt angeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den erfoderlichen Zeugniſſen belegten Geſuche ſpäteſtens bis zum 15. Dezember d. J. bey der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer des Innern, einzureichen.

Ansbach den 3. November 1832.

---

Durch die unterm 27. v. M. erfolgte Ernennung des k. Bezirks- und Unterſuchungs-Richters Emil Cotta zu Zweibrücken zum Bezirks- und Unterſuchungs-Richter in Landau iſt eine Richters-Stelle am Bezirksgerichte Zweybrücken erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber können ihre Geſuche bey jenem kgl. Appellations-Gerichte binnen vier Wochen einreichen, wobey ſie angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweibrücken den 4. November 1832.

---

Bey dem k. Landgerichte Hof iſt eine Advokaten-Stelle erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bey demjenigen k. Appellations-Gerichte in deſſen Kreiſe ſie angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind, zu übergeben,

Bamberg am 9. November 1832.



## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Der Wahl des Pfarrers Karl Bauer von Obergriesbach, k. Landgerichts Friedberg, zum Decan des Rural-Kapitels Friedberg wurde unterm 6. November. d. J. die Landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

---

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 5. November d. J. dem Prieſter Franz Xaver Reger, Stadt-Pfarr-Kaplan in Neuburg, die erledigte Pfarrey Karlskron, Landgerichts Neuburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Da die zweyte Lottokollekte in der Stadt Neuburg an der Donau, welche bisher Franz Stadl verſehen hat, in Erledigung gekommen iſt, und einen jährlichen Proviſionsbezug von 500 fl. abwirft; ſo wird ſolches zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewähren könnende Quieszenten vom Civil und Militär, oder außer Dienſt geſetzten Funktionären hiemit ausgeſchrieben. Die Geſuche mit Zeugnißen über frühere Funktionen und dermaligen Bezüge aus Staats-Kaſſen ſind bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die nähern Bedingniße noch bekannt gemacht werden.

München den 6. November 1832.

Königliche General Lotto Adminiſtration

Mayer.

(Bekanntmachung.)

Nachdem die dritte Vereins-Rechnung pro 18$\frac{29}{30}$ die Super-Reviſion paſſirt hat, und von der kgl. Kreis-Regierung ohne Bedenken zurückgegeben worden iſt; ſo werden nunmehr in Gemäßheit des §. 40 der Vereins-Statuten die Reſultate zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verein zählte auch in dieſem Jahre über Eintauſend Mitglieder, wovon beyläufig der vierte Theil der erſten Klaſſe, der vierte Theil der zweiten Klaſſe, und die Hälfte der dritten Klaſſe eingereiht ſind.

Die in dieſem Jahre eingegangenen Kapital-Zinſe und die Beiträge der Mitglieder haben den vorjährigen Vermögens-Stand von 24662 fl. 42 kr. auf 29837 fl. 2 kr. 1$\frac{2}{4}$ pf. erhöht; wozu die königl. Kreis-Regierung in der Art thätigſt mitgewirkt hat, daß durch Höchſtdieſelbe a) an Anſtellungs-Taxen 482 fl. 1 kr., und b) aus dem Kreis-Hilfs-Fonde 800 fl. zur Kaſſa gefloſſen ſind, was hiemit mit dem unterthänigſten Danke angerühmt wird.

Ueberdieß ſind von den, in dem unten abgedruckten Verzeichniſſe namentlich aufgeführten wohlwollenden Menſchenfreunden an freywilligen Beyträgen 6 fl., und an Schankungen 76 fl. 59 kr. angefallen, wofür man den edlen Gebern den gebührenden Dank erſtattet.

Achtzehn Wittwen, ſechs und dreißig Waiſen, und fünf Doppel-Waiſen haben in dem Rechnungs-Jahr 18$\frac{29}{30}$ die Wohlthaten des Vereins genoſſen; hievon ſind im IIten Semeſter zwey Wittwen mit Tod und zwey Waiſen als volljährig abgegangen; es machen dagegen bereits wieder neuerdings auf Unterſtützungen Anſprüche mehrere Wittwen und Waiſen, die aus dem Dienſtes-Genuß treten, daher ſich dieſe Ausgabe im nächſten Jahre abermals bedeutend vergrößern dürfte.

Mögen deßhalb dem Vereine durch die hohe Huld und Gnade der kgl. Kreis-Regierung die oben erwähnten im §. 17. der Statuten näher bezeichneten Einnahmen auch in den folgenden Jahren gnädigſt zugewendet werden, möge der bey mehreren Gelegenheiten ſich rühmlichſt geäußerte Wohlthätigkeits-Sinn der edlen Bewohner des Oberdonau-Kreiſes auch in den kommenden Jahren zu Erhöhung des Vereins-Vermögens ſich mildthätig zeigen, damit die Anſtalt fortan die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande iſt.

Augsburg den 3. November 1832.

Verwaltungs-Ausſchuß des Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereins der Volks-Schullehrer des Oberdonau-Kreiſes.

Herzog, Vorſtand.

A. Baumeiſter, I. Beiſitzer. G. Heydecker, II. Beiſitzer.

J. G. Schwager, Vereins-Kaſſier. J. M. Kohler, Controlleur.

# Reſultate

der für das Jahr $18\frac{22}{23}$ geſtellten Rechnung des Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereines der Volks-Schullehrer des Oberdonau-Kreiſes.

| Titel. | Vortrag. | Partial-Betrag. fl. | kr. | pf. | Total-Betrag. fl. | kr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Einnahmen.** | | | | | | | |
| | Dieſe beſtehen: | | | | | | | |
| | A.) Aus dem Rechnungs-Beſtand der vorigen Jahre. | | | | | | | |
| 1 | Aktiv-Reſt des vorigen Jahres . . . . . . | 1439 | 59 | 1 | | | | |
| 2 | An Aktiv-Ausſtänden . . . . . . . . | 467 | 24 | 3 | | | | |
| 3 | An Rechnungs-Defekten und Einnahms-Nachholungen inclus. der Zinſe aus den Fundirungs-Beitrags-Friſten . . . . . . . . | 33 | 22 | $\frac{5}{8}$ | | | | |
| | | | | | 1940 | 46 | $\frac{5}{8}$ | |
| | B.) An Gefällen des laufenden Jahres. | | | | | | | |
| 4 | Von dem ausgeliehenen Kapital-Vermögen | | | | | | | |
| | a) an heimbezahlten Kapitalien . . . . | 2400 | — | — | | | | |
| | b.) an Zinſen von den Kapitalien . . . | 1294 | 20 | 1 | | | | |
| 5 | an Fundirungs-Beiträgen . . . . . . . | 140 | 40 | — | | | | |
| 6 | „ ordentlichen Jahres-Beiträgen . . . . | 3865 | 45 | — | | | | |
| 7 | „ ordentlichen Jahres-Beitrags-Nachholungen von den Relikten der Mitglieder, welche nicht volle 5 Jahre dem Vereine einverleibt waren nach §. 27. der Statuten . . . . . | 152 | 20 | — | | | | |
| 8 | an den vom Staate allergnäd. bewillig. Beiträgen | | | | | | | |
| | a.) aus dem Kreis-Hilfs-Fonde . . . . | 800 | — | — | | | | |
| | b.) Ueberſchüſſe des Central-Schulbücher-Verlags . . . . . . . . . . . | — | — | — | | | | |
| | c.) an Anſtellungs-Taxen . . . . . . | 482 | 1 | — | | | | |
| | d.) „ Interkalar-Früchten . . . . . . | — | — | — | | | | |
| 9 | an Wohlthätigkeits-Beiträgen | | | | | | | |
| | a.) an freywilligen Beiträgen . . . . . | 6 | — | — | | | | |
| | b.) „ Schankungen . . . . . . . . | 76 | 59 | — | | | | |
| | c.) „ Legaten . . . . . . . . . . | — | — | — | | | | |
| | d.) „ Erbſchaften . . . . . . . . . | — | — | — | | | | |
| | | | | | 9218 | 5 | 1 | |
| | Summa aller Einnahmen | — | — | — | 11158 | 51 | $1\frac{5}{8}$ | |

| Titel | Vortrag | Partial-Betrag fl. | kr. | pf | Total-Betrag fl. | kr. | pf. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **II. Ausgaben.** | | | | | | | |
| | Dieſe beſtehen: | | | | | | | |
| | **A.) Auf den Rechnungs-Beſtand der vorigen Jahre.** | | | | | | | |
| 1 | Paſſiv-Reſt des vorigen Jahres | — | — | — | | | | |
| 2 | Auf Aktiv-Ausſtände: | | | | | | | |
| | a.) ferner als ruhend zu behandeln | 11 | — | — | | | | |
| | b.) nachzulaſſende und abzuſchreibende | 6 | 20 | — | | | | |
| 3 | Auf Rechnungs-Defekte und Zahlungs-Nachholungen | 175 | 20 | 3 | 192 | 40 | 3 | |
| | **B.) Auf das laufende Jahr.** | | | | | | | |
| 4 | auf ausgeliehene Kapitalien | 7850 | — | — | | | | |
| 5 | „ Unterſtützungen | | | | | | | |
| | a.) für Wittwen | 923 | 3 | 1 | | | | |
| | b.) „ einfache Waiſen | 334 | 10 | 2 | | | | |
| | c.) „ Doppel-Waiſen | 120 | — | — | | | | |
| 6 | auf Regie | | | | | | | |
| | a.) für Schreib-Materialien | 21 | 30 | 2 | | | | |
| | b.) „ Buchbinder-Löhne | 3 | 52 | — | | | | |
| | c.) „ Buchdrucker-Löhne | — | — | — | | | | |
| | d.) „ öffentliche Blätter | — | — | — | | | | |
| | e.) „ Geräthſchaften | 43 | 12 | — | | | | |
| | f.) „ Porto-Fuhr und Boten-Löhne | 52 | 15 | — | | | | |
| | g.) „ Diäten- und Reiſe-Koſten | — | — | — | | | | |
| | h.) „ übrige Ausgaben | 3 | 25 | — | | | | |
| 7 | auf Aktiv-Ausſtände | | | | | | | |
| | a.) als ferner ruhend zu behandeln | 270 | 16 | — | | | | |
| | b.) nachzulaſſende und abzuſchreibende | — | — | — | 9621 | 44 | 1 | |
| | Summa aller Ausgaben | — | — | — | 9814 | 25 | — | |
| | **III. Abſchluß.** | | | | | | | |
| | Die Einnahme beträgt | — | — | — | 11158 | 51 | 1 5/8 | |
| | Die Ausgabe dagegen | — | — | — | 9814 | 25 | — | |
| | ſomit der Aktiv-Beſtand | — | — | — | 1344 | 26 | 1 5/8 | |
| | **IV. Vermögens-Ausweis.** | | | | | | | |
| | Das geſamte Vermögen beſteht, | | | | | | | |
| | a.) in obigen Aktiv-Beſtand zu | — | — | — | 1344 | 26 | 1 5/8 | |
| | b.) in den nachgewieſenen Ausſtänden mit | — | — | — | 287 | 36 | — | |
| | c.) in Obligationen ſind vorhanden | — | — | — | 28205 | — | — | |
| | Reiner Vermögens-Stand | — | — | — | 29837 | 2 | 1 5/8 | |

## Verzeichniß der Wohlthätigkeits-Beyträge,

welche bey dem Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Verein der Volks-Schullehrer des Ober-Donau-Kreiſes in dem Rechnungs-Jahre 18$\frac{29}{30}$ angefallen ſind.

| Fortl. Num. | Wohnort und Namen der Wohlthäter. | Betrag der Gabe. fl. | kr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **1. Bezirk Aichach:** | | | | |
| 1 | Herr Lehrer und Diſtrikts-Vorſtand Imhof in Neuburg . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | |
| 2 | Sr. Hochwürden Herr Stadt-Pfarrer Schmidt in der Vorſtadt Au . . . . . . . . . | 39 | — | — | |
| | **2. Bezirk Friedberg:** | | | | |
| 3 | Sr. Hochwürd. Herr Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Lodter in Sittenbach . . . . | 24 | — | — | |
| 4 | Von einem Ungenannten . . . . . . . . | — | 39 | — | |
| | **4. Bezirk Kempten:** | | | | |
| 5 | Sr. Hochwürd. Herr Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Braun in Sonthofen . . . . | 6 | — | — | Herr Pfarrer Braun hat den Jahres-Beitrag eines Lehrers I. Klaſſe mit dem Verſprechen bezahlt, ſolchen alle Jahre abzuführen, und zwar ad dies subsistentiae in loco Sonthofen. |
| | **5. Bezirk Dilingen:** | | | | |
| 6 | Sr. Hochwürden Herr Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Engelhard . . . . | 11 | — | — | |
| 7 | Herr Kaufmann Roſchmann in Unter-Günzburg | — | 24 | — | |
| 8 | Herr Chorregent und Lehrer Waldhör in Kempten, von dem Erlöſe ſeiner Sing-Schule. . | — | 56 | — | |
| | Summa . | 82 | 59 | — | |

## Verzeichniß

der an Wittwen und Waiſen der Lehrer des Oberdonau-Kreiſes verabreichten Unterſtützungen pro 18$\frac{29}{30}$.

| Fortl. Numr. | Name und Wohnort der Unterſtützung Genießenden. | Betrag der bezahlten Unterſtützungen an Wittwen. fl. | kr. | Waiſen einfache fl. | kr. | Waiſen doppelte fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **1. Bezirk Aichach:** | | | | | | | |
| 1 | Die Lehrers-Wittwe Haunſtetter mit ihren 4 Waiſen in Tandern . . . | 60 | — | 48 | — | — | | |
| 2 | Die Lehrers-Wittwe Matthes in Zirgesheim . . . . . . . | 40 | — | — | — | — | — | |

| Fortl. Numr. | Name und Wohnort der Unterſtützung Genießenden. | Betrag der bezahlten Unterſtützungen an Wittwen. fl. | kr. | Waiſen einfache. fl. | kr. | doppelte fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Die Lehrers-Wittwe Haunſtetter in Ortelfingen | 40 | — | — | — | — | — | |
| 4 | Die Lehrers-Wittwe Krieger in Obergrießbach mit ihren 3 Waiſen | 80 | — | 48 | — | — | — | |
| | **2. Bezirk Friedberg.** | | | | | | | |
| 5 | Die Lehrers-Wittwe Rehm in Augsburg. | 80 | — | — | — | — | — | |
| | **3. Bezirk Ottobeuern.** | | | | | | | |
| 6 | Die Lehrers-Wittwe Hutter in Pforzen. | 40 | — | — | — | — | — | |
| 7 | Die Lehrers-Wittwe Schweighart in Erisried mit ihren 3 Waiſen | 20 | — | 12 | — | — | — | Die Wittwe Schweighart genießt die Unterſtützung vom II. Semeſter an. |
| 8 | Die Lehrers-Wittwe Knoller in Mörgen | 60 | — | — | — | — | — | |
| 9 | Die Lehrers-Wittwe Geißler in Ettringen mit ihren 3 Waiſen | 40 | — | 24 | — | — | — | Die Wittwe Geißler erhielt für das Jahr 18$\frac{28}{29}$ nachbezahlt 32 fl. 52 kr. 3 pf. |
| 10 | Die Lehrers-Wittwe Natterer in Amberg mit ihren 2 Waiſen | 80 | — | 32 | — | — | — | Die Wittwe Natterer erhielt für das Jahr 18$\frac{28}{29}$ nachträglich 112 fl. |
| 11 | Die Lehrers-Wittwe Unold in Volkratshofen mit 1 Waiſe | 17 | 33¼ | 3 | 30½ | — | — | Die Wittwe Unold trat erſt im II. Semeſter in den Unterſtützungs-Genuß. |
| 12 | Die Lehrers-Wittwe Schmid in Apfeltrang mit ihren 7 Waiſen | 30 | — | 42 | — | — | — | Wie bey Nr. 11. |
| | **4. Bezirk Kempten.** | | | | | | | |
| 13 | Die Lehrers-Wittwe Mayr in Wetzle mit ihren 7 Waiſen | 40 | — | 52 | — | — | — | Eine Waiſe des Lehrers Mayr erreichte im II. Semeſter das 18te Lebensjahr und trat ſomit außer Genuß. |
| 14 | Die Lehrers-Wittwe Kuisle in Kranzeck. | 40 | — | — | — | — | — | |
| 15 | Die zwey Doppelwaiſen des Lehrers Hatt in Stein | — | — | — | — | 48 | — | |
| | **5. Bezirk Dilingen.** | | | | | | | |
| 16 | Die Lehrers-Wittwe Singer in Mindel-Altheim | 57 | 30 | — | — | — | — | Die Wittwe Singer iſt im II. Sem. geſt. |
| 17 | Die Lehrers-Wittwe Strobl in Ichenhauſen mit ihren 5 Waiſen | 60 | — | 56 | 40 | — | — | Wie bey Nr. 13. |
| 18 | Die 3 Doppelwaiſen des Lehrers Schweger in Balzhauſen | — | — | — | — | 72 | — | |
| 19 | Die Lehrers-Wittwe Mayr in Wallenhauſen | 58 | — | — | — | — | — | Die Wittwe Mayr iſt im II. Sem. geſt. |
| 20 | Die Lehrers-Wittwe Abt in Roggenburg mit 1 Waiſe | 80 | — | 16 | — | — | — | |
| | Summa | 923 | 3½ | 334 | 10½ | 120 | — | |
| | Total Summa | — | — | 1377 | 13½ | | | |

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

534.) praes. den $\frac{12}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen hieſigen Hoſpital-Kurat-Benefiziaten Prieſter Thomas Schabel Foderungen zu machen, und ſolche noch nicht angemeldet haben, werden hiemit aufgefodert, ihre allenfallſigen Foderungen und Anſprüche binnen 30 Tagen bei dem dieſſeitigen k. Landgerichte, als delegirter Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Behörde um ſo gewißer anzumelden, als ſonſt die Verlaſſenſchafts-Abhandlung rechtlicher Ordnung nach, und ohne Berückſichtigung der erſt verſpätet angemeldet- werdenden Foderungen gepflogen werden würde.

Dillingen den 5. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

535.) praes. den $\frac{14}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der Schuſter Xaver Stegmüller von Welden, Beſitzer eines Leerhauſes daſelbſt, verſtarb vor einigen Zeit kinderlos, und da bey dem auf Antrag ſeiner Verwandtſchafts-Erben deſſen Verlaſſenſchaft nunmehr unterſucht wurde, und ſich nach vorläufigen Angaben gegen das eingeſchätzte Vermögen zu 426 fl. 30 kr. ein Schulden-Stand von 469 fl. 55 kr. ergab, worunter die Gerichts-Koſten noch nicht begriffen ſind: ſo hat man auf Donnerſtag den 6ten Dezember d. J. früher Gerichts-Zeit Tagsfahrt angeſetzt, einerſeits um die Erben mit ihren allenfallſigen Erbe- und Zahlungs-Anträgen zu hören, anderſeits hiemit die ſämtlich bekannten und unbekannten Gläubiger des Xaver Stegmüller an dieſem zur beſtimmten Angabe, und liquiden Nachweis ihrer Foderungen, ſo wie zum allenfallſigen Nachlaß unter dem Präjudize aufzufodern, daß die bereits gerichtlich bekannten, ſich aber nicht Gemeldeten der Stimmen-Mehrheit der Erklärung der Gemeldeten beygezählt; auf alle weitere bis dahin Unbekannten aber keine Rückſicht mehr genommen, ſondern ſogleich zu Beendigung dieſes Verlaſſenſchafts-resp. Schulden-Weſens geſchritten werden ſoll.

Zusmarshauſen den 5. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

536.) praes. den $\frac{12}{11}$ 32.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die in öffentlichen Blättern erlaſſene Ediktal-Vorladung vom 3. July d. J. ſich Niemand gemeldet hat: ſo werden: a.) der Schuldbrief vom 1. Jänner 1587 über 10000 fl zu 4% verzinsliche Kapital von Sr. Durchlaucht dem Herzog Wilhelm in Bayern auf Sigmund Kicheiſen zu Lauterbach ausgeſtellt, in Betreff derjenigen 3000 fl., welche durch Transport-Brief vom 10. Juny 1662 auf die Maria-Verkündigungs Kirche zu Mindelheim übergegangen ſind; b.) der Schuldbrief vom 30. September 1620 über 5000 fl. zu 2½ Prozent verzinsliches Fol. 148 inkadaſtrirtes Kapital von Sr. Durchlaucht Herzog Max in Bayern auf Georg Gerold Churfürſtlich-Edliniſchen Controlleur ausgeſtellt, in Betreff derjenigen 1000 fl., welche vermög Transport-Brief vom 1. Oktober 1685 auf gedachte Maria-Verkündigungs-Kirche übergiengen; c.) die Bundes-Zahlamts-Obligation vom 16. September

1676 pr. 1000 fl. zu $2\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliches Kapital auf Marquis Nestor Pavaricini ausgeſtellt, und sub Fol. 99 cadaſtrirt, im Betreff derjenigen 250 fl., welche durch Transport resp. Erbtheilungs-Brief vom 10. July 1688 der Societät Jeſu zugefallen, und vermöge Zeſſion vom 14. Sept. 1689 auf obige Maria-Verkündigungs-Kirche übergegangen ſind, für kraftlos, und alle Anſprüche, welche durch dieſe Urkunden auf die bezeichneten Kapitals Ausbrüche begründet werden wollten, für erloſchen erklärt.

Mindelheim den 8. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Abt, Verweſer.

---

537.) praes. den $\frac{13}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Ermangelung eines annehmbaren Kaufs-Angebotes auch bey der 2ten Verſteigerungs-Tagsfahrt des Philipp Schrittenlacher-ſchen Anweſens von Langenmoſen, beſtehend aus einem Wohnhauſe und Garten, nebſt $4\frac{1}{2}$ Tagw. Gemeinds-Gründen, auf 400 fl geſchätzt, wird der dritte Verſteigerungs Termin auf Dienſtag den 11. Dezm. d. J. Vormittags 8 — 12 Uhr in dieſſeitiger Kanzley mit dem Bedeuten feſtgeſetzt, daß der Hinſchlag an den Meiſtbiethenden ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Werth nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolgen müßte.

Schrobenhauſen den 9. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

---

538.) praes. den $\frac{12}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 8 — 9. dieß Morgens gegen 2 Uhr wurde dem Wirth Abd in Kadelshofen das untenbeſchriebene Pferd entwendet.

Man erſucht die Spähe zu verfügen.

Roggenburg den 10. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geißlinger, Landrichter.

(Beſchrieb.)

Das Pferd iſt eine noch nicht volle 6 Jahre alte trächtige Stutte, Rothfuchs, mit einem weißen Stern an der Stirne, etwas weiß an der Naſe, dann ſchöner weißer Mähne und Schweif, ohne weitere Kennzeichen, 18 Carolin werth.

---

539.) praes. den $\frac{14}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Um mehrern Anfragen zu genügen, wird hiemit bekannt gemacht, daß bis am 24. d. M. die Eröffnung des Lehrkurſes an hieſigem landwirthſchaftlichen Inſtitute ſtatt finde.

Schleißheim am 10. November. 1832.

Königliche Inſpektion der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt.

Frhr. v. Ruffini.

540.) b.) praes. den 23/10 32.

(Bekanntmachung.)

Johann Chriſtoph Küner, hinterlaſſener Sohn des Johann Georg Küner Kaufmanns dahier, geboren den 31. Jänner 1780 iſt als Kadet des k. Oeſterreichiſchen I. Bannat Gränz-Regiments im Jahre 1798 in der Gegend von Paſſau, wo er ſeine damals ſich daſelbſt befindliche Schweſter beſuchte, zum letztenmale geſehen worden, und hat ſeitdem nichts mehr von ſich hören laſſen.

Auf Andringen ſeiner Geſchwiſter wird derſelbe, oder auch deſſen allenfallſige Leibes-Erben, welche ſich zuvor zu legitimiren haben, aufgefodert, binnen der geſetzlichen Friſt von 18 Wochen ſich hierorts zu melden und ſein in circa 1600 fl. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls daſſelbe den angemeldeten nächſten Verwandten auf 5 Jahre mit, nachher aber ohne Kaution, verabfolgt werden wird.

Memmingen den 18. Oktober 1832.

Königliches Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor

v. Wachter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 12. November 1832. | Briefe | Geld | Den 15. November 1832. | Briefe | Geld | Den 17. November 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | 97 1/8 | 96 3/4 | Obligat à 4% m. Coup. | 97 | | Obligat. à 4% m. Coup. | 96 3/4 | |
| detto à 5%. . . | | | detto à 5%. . . | | | detto . à 5%. . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | 108 3/4 | | Lott. Loose E—M à 4% | 108 3/4 | | Lott. Loose E—M à 4% | 108 1/2 | |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | | 121 | detto unverz. à 10 fl. | | 121 | detto unverz à 10 fl. | 121 | |
| detto detto à 25 fl. | | 113 | detto detto à 25 fl. | | 113 | detto detto à 25 fl. | 115 | |
| detto detto à 100 fl. | | 115 | detto detto à 100 fl. | | 115 | detto detto à 100 fl. | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

## Nro 48.

Augsburg, den 26ten November 1832.


Inhalt:

464.) Die Stätte des ehemaligen Stamm-Schloſſes Wittelsbach betrff. 465.) Den Detail-Verkauf des Salzes betrff. 466.) Eine Collekte für die durch Ungewitter am 16. Auguſt d. J. beſchädigten Angehörigen des Regen-, Ober-Donau- und Rezat-Kreiſes betrff. 467.) Die Vizinal-Straſſen betreff. 468.) Die Anwendung ſchädlicher Mineral-Stoffe zum Färben der Canditorey- und Spiel Waaren betrff. 469.) Die Reiſe-Stipendien-Geſuche der Aerzte betrff. 470.) Den Preis des Augsburger Biers in den äußern Polizey-Bezirken betrff. 471.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Aufruf der Caroline Groſſe an die Rhein-Bayern und Deutſchen," dann: „Anzeige zur Subſcription auf Dr. Groſſe's Gedichte" betrff. 472.) Erledigung der kgl. Landgerichts-Phyſikats-Stelle in Aichach betrff. 473.) Erledigung des Phyſikats Bamberg. 474 und 475.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stellen Ettenſtatt und Wendelſtein. 476.) Sonſtige Dienſtes-Erledigungen. — Kreis- und andere Notizzen — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Berichtigung.

In der Regierungs-Ausſchreibung vom 14ten d. J. über die Gewerbs-Verleihungen im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 46 Seite 1256 Zeile 15 ſoll es heißen „vielfach" ſtatt „einfach."

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CDLXIV.)

(Die Stätte des ehemaligen Stamm-Schloſſes Wittelsbach btrff.)

### Staats-Miniſterium des Innern.

Einzelne Staats-Bürger hatten längſt dem Wunſche Worte geliehen, die Stätte des ehemaligen Stamm Schloſſes Wittelsbach durch irgend ein würdiges Denkmal bezeichnet zu ſehen.

Dieſer Wunſch reifte in den Jahren 1827 und 1828 zu förmlichen Entwürfen, und in dem Jahre 1829 zu einem von der Staats-Regierung beſtätigten förmlichen Unternehmen.

Der Erfolg des Letztern konnte bey der bewährten Denkweiſe der Nation und bey jener wechſelſeitigen Liebe nicht zweifelhaft ſeyn, die in Bayern Fürſt und Volk ſo innig verbindet. In der That fand auch der Gedanke ſolches Entgegenkommen; es giengen ſo reichliche Beyträge, theils an Geld, theils in mittelalterlichen Gemälden, Schnitz-Arbeiten und Kirchen-Geräthſchaften ein, daß neben Errichtung der Denk-Säule ſelbſt, auch der Bau eines dem öffentlichen Unterrichte, alſo der Bildung und dem Lichte gewidmeten Gebäudes, und die erſte Einleitung zu Wiederherſtellung und alterthümlichen Ausſchmückung der noch vorhandenen Burg-Kirche möglich wurde.

Das Feſt der Grundſtein-Legung ward am 25ten Auguſt d. J. in Beyſeyn der öffentlichen Autoritäten des Kreiſes, des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes der Stände-Verſammlung, und einer Verſammlung von nahe an 40000 Menſchen in einer Weiſe gefeyert, welche als neue Urkunden der treuen Geſinnungen des bayeriſchen Volkes und ſeiner unerſchütterlichen Anhänglichkeit an das angeſtammte Herrſcher-Haus der ſpäten Nachwelt überliefert zu werden verdient.

Das väterliche Herz des Monarchen konnte ſolche Beweiſe von Anhänglichkeit nur mit Rührung vernehmen, und ſo wie Seine Majeſtät der König bereits früher über das erwähnte Feſt Allerhöchſt-Ihr ganz beſonderes Wohlgefallen zu erkennen gegeben haben, ſo geruhen Allerhöchſt-Sie nunmehr auch allen jenen Ihren Dank auszudrücken, die ſich durch Beyträge irgend einer Art zu dieſem National-Unternehmen wirkſam erwieſen.

Das Staats-Miniſterium beeilt ſich, dieſen allerhöchſten Auftrag durch den Weg des Regierungs-Blattes zu vollziehen.

München den 15. November 1832.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt v. Oettingen Wallerſtein.

Durch den Miniſter: der General-Sekretär,
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

---

CDLXIV.) ad Nrm. 3612.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Detail-Verkauf des Salzes betreffd.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Bereits unter dem 31. Dezember 1830 wurde angeordnet:

„daß in Zukunft das Salz im Kleinen wie im Großen nur mehr nach dem Gewichte verkauft werden ſolle;"

(Kr.-Int.-Bl. v. J. 1822. S. 7.)

die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 14. May 1822 verfügt ferner:

„daß bey dem Klein- (Detail)-Verkaufe des Salzes mehr nicht als zwey Pfenige auf das Pfund zur Entſchädigung über den Ankauf der Klein-Händlern zu geſtatten ſey."

(Kr.-Int.-Bl. 1822 S. 569.)

Sämtliche Polizey-Behörden werden aufgefodert, über den Vollzug dieſer Anordnungen ſtrenge zu wachen.

Augsburg den 11. November 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.
Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CDLXV.) ad Nrm. 4177.

(Eine Collekte für die durch Ungewitter am 16ten Auguſt d. J. beſchädigten Angehörigen des Regen- Oberdonau- und Rezat-Kreiſes betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

**Seine Majeſtät der König** haben zum Beſten aller durch das Ungewitter vom 16. Auguſt d. J. beſchädigten Angehörigen des Oberdonau- Regen- und des Rezat-Kreiſes eine Collekte in dem ganzen Umfange der Monarchie allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Die ungeheuern Verwüſtungen, welche das Hoch-Gewitter vom 16. Auguſt namentlich in der Stadt Donauwörth, und deren Umgebungen verurſachte, ſind noch zu neu in dem Andenken der Bewohner dieſes Kreiſes, als daß es einer Schilderung deſſelben bedürfte, um zur lebhaften Theilnahme anzuregen, auch hat ſich das Mitleid der für fremdes Unglück tieffühlenden Bewohner des Oberdonau-Kreiſes bey jedem ähnlichen Anlaſſe bereits ſo ſchön bewährt, daß die vielen Hunderte aller ihrer Hoffnungen auf eine geſegnete Erndte, und ſelbſt ihres Obdaches beraubten an den Rand der Verzweiflung gebrachten Familien einer Milderung ihres herben Geſchickes durch reiche Beyſteuer mit Zuverſicht entgegen ſehen dürfen.

Die k. Regierung empfiehlt dieſem Mitleide die Verunglückten.

Die ſämtlichen Polizey-Behörden werden andurch beauftragt, die Sammlungen ſogleich zu eröffnen, und den Betrag durch die Diſtrikts-Polizey-Behörden an die Expedition der unterfertigten Stelle einzuſenden.

Auch Naturalien werden willkommen ſeyn.

Augsburg den 20. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXVI.) ad Nrm. 3925.

An ſämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Vizinal-Straſſen betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Verordnung vom 2ten July 1829 (Kreis-Intell.-Bl. v J. 1829 S. 1265 et seq.) macht den Polizey-Behörden die Herſtellung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen, und Communikations-Wege nach der gleichzeitig ertheilten Inſtruktion zur beſondern Pflicht. Durch Ausſchreibung vom 17. November 1830 iſt denſelben das nach Maasgabe dieſer allerhöchſten Beſtimmungen entworfene Verzeichniß der ſämtlichen Wege des Kreiſes, welche ſich wegen ihrer höhern Wichtigkeit zu den Vizinal-Straſſen eignen, unter der Weiſung mitgetheilt worden, für die allmählige

Herſtellung der bezeichneten Straſſen in ihren Diſtrikten nach der vorgetragenen Reihen-Folge genaue Sorge zu tragen.

In Gemäßheit des Land-Raths-Abſchieds für den Oberdonau-Kreis vom 19. v. M. Nr. 14, und um eine vollſtändige Ueberſicht über den dermaligen Stand der Vizinal-Straſſen zu erhalten, und die allenfalls erfoderlichen Anordnungen treffen zu können, werden die ſämtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte hiermit aufgefodert, längſtens bis zum Lezten künftigen Monats einen ausführlichen Bericht darüber zu erſtatten, was inzwiſchen rückſichtlich der Herſtellung der Vizinal-Straſſen und Communikations-Wege in ihren Bezirken geſchehen iſt, und in welchem Stand ſich dieſelben unter Beziehung auf obiges Verzeichniß gegenwärtig befinden? zugleich aber auch gehörig motivirte Anträge über die für das künftige Jahr zu treffenden Einleitungen, und Bau-Unternehmungen, und den nach dem Diſtrikts-Umlagen-Geſetz vom 11ten September 1825 allenfalls nothwendig werdenden Antrag zur Bildung der Diſtrikts-Concurrenz zu ſtellen.

Ferner ergeht an die ſämtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte zur Erhaltung einer fortwährenden Ueberſicht und Controlle für die Folge der Auftrag, jedesmal, nachdem die für den Landman paſſende und günſtige Bauzeit vorüber iſt, welche im Frühjahr zwiſchen der beendigten Sommer-Saat und dem Beginnen der Erndte, und im Herbſte nach der Winter-Saat beſteht, alſo längſtens bis Ende der Monate Juny und November, einen Rechenſchafts-Bericht über die diesfallſige Leiſtung während dieſer Epoche anher zu erſtatten.

Von den getroffenen Anordnungen wird man ſich übrigens auch durch gelegenheitliche Einſichtnahme bey Viſitations-Reiſen und durch Inſpektionen des Bau-Perſonals die erforderliche Kenntniß und Ueberzeugung verſchaffen.

Augsburg den 21. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXVIII.) ad Nrm. 4738.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Anwendung ſchädlicher Mineral-Stoffe zum Färben der Conditorey- und Spiel-Waaren betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die polizeyliche Hinwegnahme mehrerer bemalter Conditorey- und Spiel-Waaren hat das königliche Staats-Miniſterium des Innern veranlaßt, über die angewendeten Stoffe techniſches Gutachten zu erholen. Auf den Grund deſſelben wird nunmehr in Folge eines Reſkripts des königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7ten d. M. beſtimmt:

1) Als der Geſundheit gefährlich werden erkannt, alle jene Conditorey- und Spiel-Waaren, an welchen falſches Gold, Kupfergrün, oder Gummi guttae-gelb zu entdecken.

iſt. Jede Conditorey- oder Spiel-Waare der Art unterliegt daher dem polizeylichen Verbot, und dieſes Verbot erſtreckt ſich insbeſondere auch auf die Deviſen ꝛc.

2) Die Uebertretter dieſes Verbotes unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeylichen Beſtrafung.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung, den k. Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten aber mit dem Auftrage bekannt gemacht, für den Vollzug dieſer Anordnung pflichtmäßig zu ſorgen.

Augsburg den 23. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXIX.) ad Nrm. 4913.

An

die ſämtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Reiſe-Stipendien-Geſuche für Aerzte betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im 40ſten Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1828 pag. 1137 enthaltene Bekanntmachung vom 2. November deſſelben Jahres, rubrizirten Gegenſtand betreffend, wird in Folge eines neuerlichen Reſcripts aus dem königl. Staats-Miniſterium des Innern vom 16ten dies. Monats hiemit bekannt gemacht, daß künftig kein Geſuch um Verleihung eines mediziniſchen Reiſe-Stipendiums berückſichtigt werden wird, wenn demſelben nicht in vidimirten Abſchriften die Zeugniſſe a) über die ſämtlichen bisherigen Studien, b) über die praktiſche Ausbildung, c) über die etwa beſtandene Probe-Relation, und d) ein polizeyliches Zeugniß über die bisherige Thätigkeit und über den Erfolg des bisherigen Wirkens beyliegen.

Die k. Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Vorſchrift im gegebenen Falle zu berückſichtigen, und da, wo Lokal-Intelligenz-Blätter beſtehen, die Aufnahme dieſer Bekanntmachung in dieſelben ebenfalls zu verfügen.

Augsburg den 23. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXX.) ad Nrm. 4594.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Den Preis des Augsburger Biers in den äußern Polizey-Bezirken betreff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Häufige Beſchwerden, welche an die unterfertigte Kreis-Stelle gebracht werden, geben derſelben die Ueberzeugung, daß die Verfügung vom 5. März d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1832 S. 327) nicht gehörig befolgt werde.

Die Wirthe ſind hiernach befugt, das Augsburger Bier, wenn ſie ſolches ausſchenken, worüber ſie ſich nöthigen Falls ausʒuweiſen haben, um den in Augsburg, einſchlüßig des Lokal-Malz-Aufſchlages zu 2 pf. per Maas, jeweils regulirten Preis auszuſchenken, und es kann der Verleitgebung des Augsburger Biers um dieſen Preis keinerley Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Hiernach haben ſich die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes künftig genau zu achten, und zu weitern gegründeten Beſchwerden keinen Anlaß zu geben.

Augsburg den 22. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXX.) ad Nrm. 4988.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Aufruf der Karoline Groſſe an die Rheinbayern und Deutſchen"; dann: „Anzeige zur Subſkription auf Dr. Groſſe's Gedichte" betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Schrift: „Aufruf der Karoline Groſſe, an die Rheinbayern und Deutſchen", dann: „Anzeige zur Subſkription auf Dr. Groſſe's Gedichte" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 18. d. Mts. unter Anordnung der Konfiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druck-Schriften beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 23. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXXI.) ad Nrm. 4545.

(Die Erledigung der k. Landgerichts-Phyſikats-Stelle in Aichach betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachdem durch die Beförderung des bisherigen k. Gerichts-Arztes Doktor Markus in Aichach zum Profeſſor in Würzburg deſſen Stelle als Landgerichts-Phyſikus in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſes mit dem Beiſatze hiedurch bekannt gemacht, daß konkurrenzfähige Bewerber hierum ihre mit den vorſchriftsmäßigen Belegen verſehenen

Geſuche bis zum 18. November d. J. bey unterfertigter Stelle einzureichen haben.

Augsburg den 19. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern,

v. Link, Präſident.

coll. Kllebenſchedel.

---

CDLXXII.)

(Die Erledigung des Phyſikates Bamberg I. btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Das Phyſikat Bamberg I. iſt erledigt. Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche nebſt erfoderlichen Belegen längſtens bis zum 12ten Dezember d. J. der unterzeichneten k. Stelle zu übergeben.

Bayreuth den 12. November 1832.

**Königliche Regierung des Obermain-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian.

Maltz.

---

CDLXXIII.)

(Die Erledigung der Pfarrey Ettenſtatt btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch das am 1ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers zu Ettenſtatt, Dekanats Weiſſenburg, iſt die Pfarr-Stelle des genannten Orts erledigt.

Dieſelbe wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben, und hinſichtlich des Ertrags derſelben bemerkt, daß ſolcher in der definitiv abgeſchloſſenen Faſſion folgendermaſſen berechnet iſt, als: I.) 32 fl. 2 kr. an ſtändigem Gehalte, und zwar aus dem Staats-Aerar an 6 Klaftern, gemiſchtem Holz und 30 Wellen. II.) 594 fl. 5 kr. als Ertrag der Realitäten, nemlich 50 fl. mit dem Genuſſe der Pfarr-Wohnung, 440 fl. 35 kr. mit dem Genuſſe der Aecker per 51¼ Morgen 95 fl. 30 kr. mit dem Genuſſe der Wieſen zu 7⅞ Tgw.; 8 fl. mit dem Genuſſe der Gärten zu ½ Tgw. III.) 568 fl. 55 kr. 2 pf. aus Rechten, nemlich: 28 fl. 6¼ kr. an ſtändiger Geld-Beſoldung, 36 fl. 44 kr. an ſtändiger Getreid-Beſoldung, beſtehend aus 4 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrl. 1 Schztl. Haber, 3 Schffl. 5 Mtz. ½ Schztl. Dinkel; 12 fl. 51 kr. an Handlöhnen; 413 fl. 40¾ kr. vom großen Zehent; 55 fl. 25 kr. vom kleinen oder Schmalſaat-Zehent; 21 fl. 36 kr. vom Ertrag gewährenden Gemeinde-Rechte; 30 kr. vom Waid-Recht. IV.) 181 fl. 12 kr. von beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen mit Inbegriff von 76 fl. vom Beichtſtuhl. 1376 fl. 12 kr. 2 pf. Geſamt-Ertrag. Hievon die Laſten mit 140 fl. 49 kr. 3 pf. abgezogen, worunter 133 fl. 50 kr. Steuern, 1 fl. Abgabe von 2 Mrg. Aeckern, und 6 fl. Holz-Perzeptions-Koſten begriffen ſind, verbleiben 1235 fl. 22 kr. 3 pf. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 8. November 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

---

CDLXXV.)

(Die erledigte Pfarrey Wendelſtein btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch das am 23ten v. M. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Förtſch zu Wendelſtein iſt deſſen Stelle erledigt worden. Dieſe wird daher zur Vorſchrifts-mäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen mit dem damit verbundenen Rein-Ertrag von 1045 fl. 15 kr. 1 pf. hiemit ausgeſchrieben, und in letzter Beziehung beygefügt, daß dieſer Ertrag nach dem über den Final-Abſchluß der Dienſt-Ertrags-Faſſion sub acto München den 2ten Februar 1825 abgehaltenen Protokoll alſo angegeben iſt, nämlich: I.) an ſtändigem Gehalte: 237 fl. 5 kr. aus Staats-Kaſſen; 24 fl. aus Stiftungs-Kaſſen; 7 fl. 30 kr. aus Gemeinde-Kaſſen. II.) Ertrag aus Realitäten: 360 fl. 11 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 127 fl. 21 kr. 2 pf. IV.) Von beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Verrichtungen 350 fl. 3 pf. Hievon 60 fl. 55 kr. Laſten abgezogen, und zwar 49 fl. 55 kr. als Paſſiv-Reichniſſe, und 11 fl. als Perzeptions-Koſten. Verbleiben 1045 fl. 15 kr. 1 pf. als Rein-Ertrag.

Ansbach den 14. November 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## Dienſt-Erledigungen.

Bey dem kgl. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreiſes in Neuburg iſt eine Aſſeſſors-Stelle in Erledigung gekommen.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle innerhalb vier Wochen bey dem kgl. Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Neuburg am 20. November 1832.

Durch die Befördrerung des Kreis- und Stadt-Gerichts-Rathes Dr. Anton Heigl iſt bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte München eine Raths-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle bey dem k. Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Landshut den 20. November 1832.

Bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Erlangen iſt eine Raths-Stelle in Erledigung gekommen.

Konkurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefodert, ihre an Seine Majeſtät den König zu richtenden Geſuche innerhalb vier Wochen dem Appellations-Gerichte des Kreiſes zu übergeben, bey welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Ansbach den 15. November 1832.

(Die Errichtung eines Phyſikats zu Wald-Fiſchbach im Rhein-Kreis betreffend.)

Für den Kanton Wald-Fiſchbach im Rhein-Kreiſe wird ein Phyſikat mit einem Gehalte von 450 fl. jährlich errichtet.

Die Bewerber um dieſes Phyſikat haben ihre belegten Geſuche bis zum 20. Dezember d. J. bey der k. Regierung des Rhein-Kreiſes Kammer des Innern zu überreichen.

Speyer am 14. November 1832.

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Königliche Majeſtät haben aus den Ergebniſſen der Extradition des Landgerichts Kempten mit beſonderm Wohlgefallen die muſterhafte Weiſe entnommen, in welcher der nach 53jähriger Dienſt-Zeit in den Ruheſtand getretene Landrichter Georg Henne das Landgericht Kempten bey deſſen Einverleibung unter Bayeriſche Hoheit organiſirt und 28 Jahre hindurch verwaltet hat.

Insbeſondere haben Seine Majeſtät mit hoher Zufriedenheit erſehen, wie unter der thätigen Leitung jenes Beamten Ordnung in allen Zweigen des öffentlichen Dienſtes befeſtigt, Landwirthſchaft und Gewerbs-Betrieb gehoben, das heilbringende Wirken der Guts-Arrondirungen vollendet, das Gemeinde-Leben und insbeſondere das ſo wohlthätige gemeindliche Vermittler-Amt zur Wahrheit gemacht, koſtſpieligen Prozeſſen beynahe in allen Fällen auf dem Vergleichswege vorgebeugt, den Amts-Angehörigen, ſelbſt in der drangvollſten Zeit bey Amte freundlicher Rath dargeboten, der Unterricht auf die volle Höhe der Verordnungen geſtellt, und der Bezirk nicht nur durch Wohlſtand, ſondern auch durch Moralität und durch Anhänglichkeit an Thron, Geſetz und Vaterland erhalten wurde.

Dieſe Wahrnehmungen haben Seine Königliche Majeſtät bewogen, dem bisherigen Landrichter und Stadt-Commiſſär Georg Henne das Dekret eines k. Regierungs-Raths Taxfrey ausfertigen zu laſſen, und zu genehmigen, daß dieſe Allerhöchſte Anerkennung ſeines erſprießlichen Wirkens durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

---

Seine Majeſtät der König haben vermöge an die k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes unterm 6. November d. J. erlaſſener allerhöchſter Entſchließung

1.) den Lycealprofeſſor Florian Moll zu Dilingen, in Berückſichtigung ſeiner mißlichen Geſundheits-Umſtände, des ihm übertragenen Lyceal-Rektorats zu entheben;

2.) den Profeſſor der Philologie und Geſchichte am Lyceum daſelbſt, Häberle, ſeinem Anſuchen gemäß, mit Beibehaltung ſeines bisherigen Ranges an das alte Gymnaſium zu München zu verſetzen;

3.) deſſen Lehrſtelle am Lyceum zu Dillingen mit dem Lyceal-Rektorate, dem Rektor und Lehrer der Oberklaſſe des dortigen Gymnaſiums Prieſter Angelus Schrott zu übertragen;

4.) zum Rektor des Gymnaſiums und Lehrer der Oberklaſſe in Dilingen den Profeſſor des alten Gymnaſiums in München, Johann Baptiſt Hutter, allergnädigſt zu ernennen geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. November d. J. dem Prieſter Anton Lechner Stadt-Kaplan bei St. Maximilian in Augsburg, das erledigte Kurat-Benefizium Ober-Wittelsbach, Landgerichts Aichach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, wurde genehmigt, daß dem Advokaten Dr. Dauner zu Kaufbeuern auf ſein Anſuchen die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in Rechts-Angelegenheiten von dem kgl. Landgerichte Buchloe übertragen werden möge, welches unter Bezug auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1829. S. 681. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

Das Patrimonialgericht Altenberg, welches der Staat käuflich erworben hat, iſt ſeit 3. April d. J. aufgelöst, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gemäß Anzeige vom 14. November 1832 hat der Guts-Beſitzer Karl von Rebay von ſeinem Bruder Joſeph von Rebay das mit einem Patrimonial-Gerichte IIter Klaſſe verſehene Gut Hohen-Raunau übernommen.

(Die zu Neuburg an der Donau erledigte Lotto-Collekte betreffend.)

Die zu Neuburg an der Donau erledigte Lotto-Collekte Nr. 178, welche bisher dem Franz Gradl übertragen war, und nach einem durchſchnittmäßigen Anſchlage jährlich einen Proviſions-Genuß von 500 fl. abwirft, wird zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Quieszenten vom Civil und Militär, oder außer Dienſt geſetzte Funktionäre hiemit ausgeſchrieben.

Die Geſuche mit Zeugniſſen über frühere Funktionen und dermaligen Bezüge aus Staats-Kaſſen ſind bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingniſſe noch bekannt gemacht werden.

München den 14. November 1832

Königliche General Lotto Adminiſtration.

Mayer.

Neuer.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

541.) praes. den $\frac{18}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der unterm 14. May d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt St. 21. S. 524) anberaumte peremtoriſche Termin zur Nachweiſung der Anſprüche auf die dort benannten Depoſiten fruchtlos abgelaufen iſt; ſo werden ſolche als herrenlos dem Fiskus zuerkannt.

Zusmarshauſen den 15. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

542.) praes. den $\frac{29}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 32. Art. 424. öffentlich ausgeſchriebene Melchior Bernhuber innerhalb des vorgeſetzten Termines nicht erſchienen iſt; ſo wird derſelbe hiemit für todt erklärt, und die Erbſchaft ſeinen Seiten-Verwandten gegen ſtatutariſche Kaution zugeſprochen.

Memmingen den 16. November 1832.

Königliches Bayeriſches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor

v. Wachter.

543.) praes. den $\frac{29}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

In Folge Gerichts-Beſchluſſes werden folgende Grund-Stücke aus dem Anweſen des Joſeph Hitzler von Adelsried Mittwochs den 12. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr an den Meiſtbiethenden öffentlich verſteigert:

1.) 2 Jchrte, mit $10\frac{2}{8}$ zum k. Aerar beſtandbarer Aecker, worauf 3 Mtz. $2\frac{1}{2}$ Schztl. Roggen, und 3 Mtz. $2\frac{1}{2}$ Schztl. Haber Gilt laſten.

2.) 1 Tgw. Maad aus dem Rohriſchen Gute B. Nr. $\frac{311}{10}$ gleichfalls mit 10 ß beſtandbar, und giebt eine jährliche Dominikal-Präſtation von 15 kr.

Die übrigen Laſten können im k. Rentamte dahier eingeſehen werden.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Käufer entweder baar zu bezahlen, oder in ſo ferne es die Deckung des auf den Verkauf dringenden Gläubigers betrifft, dieſen zu befriedigen habe.

Zusmarshauſen den 17. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

544.) praes. den $\frac{21}{11}$ 32.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem ſich auf die in öffentlichen Blättern erlaſſene Ediktal-Vorladung vom 9. July d. J. binnen des beſtimmten drey monatlichen Zeit-Raumes Niemand gemeldet hat, ſo wird hiemit die auf Peter Fernſimmer Wirth zu Leinau als Schuldner lautende Schuld-Urkunde ddo. 20. März 1823, und 20. März 1824 von einem zu 5 pro Cento verzinslichen Hypothek-Kapitale ad 700 fl. für kraftlos, und alle Anſprüche, welche durch obige Schuld-Urkunde begründet werden wollen, als erloſchen erklärt.

Kaufbeuern den 19. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fink, Landrichter.

---

545.) praes. den $\frac{22}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Da bey der am 9. Oktober d. J. vorgenommenen Verſteigerung des Anton Jörgler'ſchen Anweſens zu Aichen kein Käufer erſchienen iſt, ſo wird dieſes Anweſen zum zweytenmal den 29. November d. J. Frühe 10 Uhr zu Ursberg in der Kanzley verſteigert.

Daſſelbe beſteht aus Haus, Stall, und Stadel unter einem Dach, es iſt vor drey Jahren ganz neu gebaut worden, hat eine Stube und zwey Kammern, Keller und Boden; auch eine geräumige Hofraithe mit Gras und Wurz-Garten. Dabey befinden ſich ¾ Jauchert Ackers, ½ Tagw. Wieſen, die Hälfte der vertheilten Gemeinde-Gerechtigkeit.

Kaufs-Luſtige werden hiezu eingeladen; zugleich wird bemerkt, daß dieſes Anweſen auf 829 fl. taxirt wurde.

Käufer, die fremd ſind, haben ſich über Vermögen und Leumund auszuweiſen.

Ursberg den 19. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

546.) praes. den $\frac{22}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Donnerstag den 13. Dezember d. J. iſt nach dem Antrage mehrerer Gläubiger zum Verkaufe des Anweſens des Gantirers Joſeph Ziegler von Biberach Tagsfahrt anberaumt.

Der Verkauf geſchieht nach den Beſtimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Geſetz.

Das der Verſteigerung unterliegende Anweſen beſteht in einem gemauerten Wohnhauſe einem halben Antheil eines an dieſes angebauten Stadels, 25 Dezimalen Garten, ½ Tagw. Ackers, 36 Dezim. Maad, 2½ Tagw. Holz-Gründe, wovon aber die Hälfte kultivirt iſt, 1½ Krautſtrange, und einem halben Gemeinde-Rechte.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufs-Luſtige, mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, werden eingeladen, am beſagten Tage Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley zu erſcheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Roggenburg den 19. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geißlinger Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 19. November 1832. | Briefe | Geld | Den 22. November 1832. | Briefe | Geld | Den 24. November 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | 96⅝ | | *Obligat à 4% m. Coup.* | 96 | | *Obligat. à 4% m. Coup.* | 95½ | |
| *detto à 5%. . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto . à 5%. .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | 108½ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 108½ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | 108½ | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz à 10 fl.* | 124 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

Digitized by Google

# Intelligenzblatt des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

Nro 49.

Augsburg, den 3ten Dezember 1832.

Inhalt:

477.) Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betrff. 478.) Die Verordnung der geprüften Bau-Praktikanten betreffend. 479.) Die Beſchlagnahme der Schrift: „Der Papſt und die Freiheit von einem Rhein-Bayer," und der Schrift: „Akten-Stücke und Belege über den Bruch der Neutralität Preußens gegen Polen." 480.) Die Erledigung der Pfarrey Nieder-Rieden betrff. 481.) Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrey Schirnding, im Dekanat Wunſiedel. 482.) Dienſtes-Erledigung. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden. —

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

CDLXXVII.) ad Nrm. 5464.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betrffd.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreiſes werden auf nachſtehende Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1816 die Bettler und Landſtreicher betreffend (Regierungs-Blatt 1816 Seite 883) was die für ſie daraus hervorgehenden Obliegenheiten berührt, aufmerkſam gemacht.

„Artikel 37."

„Damit übrigens der Zweck, das Geſindel zu unterdrücken und unſchädlich zu machen, um ſo ſicherer erreicht werde, ſollen ſich die untern Polizey-Behörden, die Verwaltungen der Straf- und Zwangs-Arbeits-Häuſer, und die General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate bey jeder Gelegenheit in zuſammenwirkendes Benehmen ſetzen, ſich gegenſeitig einſchlagende erhebliche Nachrichten mittheilen, und allenfalls nöthige gemeinſame Maasregeln verabreden."

„Auch die Gerichts-Stellen ſind ſchuldig, aus ihren Verhandlungen den Polizey-Behörden von Allem, was auf die öffentliche Sicherheit Bezug hat, nach den bereits

beſtehenden Vorſchriften, Kenntniß zu geben, und denſelben das bey gerichtlichen Anläſſen entdeckte Geſindel förderlichſt namhaft zu machen.“

Augsburg den 27. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

CDLXXVIII.) ad Nrm. 3444.

(Die Verwendung der geprüften Bau-Praktikanten betreffend.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da es im Interreſſe der Staats-Regierung liegt, den geprüften und aufgenommenen Bau-Praktikanten alle mögliche Gelegenheit zu verſchaffen, ſich während der Dauer ihrer Praxis die zu ihrem künftigen Berufe erfoderlichen technischen, und adminiſtrativen Kenntniſſe zu erwerben; ſo ergiengen an ſämtliche Bau-Inſpektionen außer einer ſchon unterm 23ten Auguſt 1831 dießfalls erlaſſenen Miniſterial-Weiſung unter einem dießfalls noch die folgenden weiteren Aufträge, und man erwartet, daß jeder - denſelben mit dem bisher größtentheils auch gewahrten Eifer ferner nachkommen werde:

1.) Die geprüften und aufgenommenen Praktikanten ſollen in Zukunft bey allen Inſpektionen zu ſolchen Arbeiten, und Beſchäftigungen, für welche entweder aus dem Regie-Averſum, oder aus der für das Objekt ſelbſt genehmigten Summe eine Vergütung gereicht werden darf, vorzugsweiſe verwendet und nur für den Fall des Nichtvorhandenſeyns ſolcher Individuen ſoll den Inſpektionen geſtattet werden, hiezu andere Individuen zu gebrauchen.

2.) Den Inſpektionen bleibt es zwar unbenommen, zu den Copial- und Rechnungs-Geſchäften ſolche Individuen zu verwenden, welche die hiezu nöthigen Eigenſchaften, und das erfoderliche Vertrauen beſitzen. Es iſt jedoch Sorge zu tragen, daß die Bau-Praktikanten ſich auch in dieſem Fache angemeſſen ausbilden, und ſollten einige aufgenommene und in dieſer Beziehung hinreichend qualifizirte Bau-Praktikanten zur Erleichterung ihrer Subſiſtenz um die förmliche Uebertragung dieſer Arbeiten ſich melden; ſo gebührt ihnen dießfalls eine vorzugsweiſe Rückſicht.

Die aufgeſtellten Wegmeiſter dürfen ſelbſt, wenn ſie die nöthigen Fähigkeiten beſitzen, nicht zu den gewöhnlichen Bureau-Geſchäften verwendet werden, und es iſt mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß ſelbe in keiner Weiſe der Aufſicht der ihnen zugetheilten Straßen-Bezirke, entzogen werden.

3.) Bau-Adſpiranten, welche die vorgeſchriebene Prüfung erſt ſpäter ablegen wollen, oder in der bereits abgelegten nicht beſtanden ſind, können zwar auch fortan den Zutritt in das Bau Bureau erlangen, jedoch ſoll dieſer Zutritt, und ihre Beſchäftigung in den Bureaus durchaus nie zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Praktikanten ſtattfinden.

4.) Ueberhaupt ſind, da die Praxis bey den Inſpektionen, und in den Kreis-Bau-Bureaus eine Ausbildung nicht nur in den techniſchen Kenntniſſen, ſondern auch in allen Theilen des Geſchäfts-Ganges bezweckt, die Bau-Praktikanten vorzüglich mit ſolchen Arbeiten zu beſchäftigen, welche zur Erwerbung, und Erweiterung techniſcher

Kenntniſſe führen. Sie dürfen aber auch den auf das Formelle des Dienſtes bezüglichen Beſchäftigungen nicht fremd bleiben, und ihre Pflicht iſt es, ſich allen diesfallſigen Aufträgen, ſo wie im Allgemeinen allen Anordnungen der vorgeſetzten Bau-Beamten willig zu unterziehen.

Die unterfertigte kgl. Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß dieſe Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Augsburg den 29. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CDLXXIX.) ad Nrm. 5334.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift: „Der Pabſt und die Freiheit von einem Rheinbayern" und der Schrift: „Actenſtücke und Belege über den Bruch der Neutralität Preußens gegen Polen" btr.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachſtehende verfügten Beſchlagnahmen: 1) von der k. Regierung des Rhein-Kreiſes der Schrift: „Der Pabſt und die Freiheit von einem Rhein-Bayer" und 2) von der k. Regierung des Iſar-Kreiſes der Schrift: „Akten-Stücke und Belege über den Bruch der Neutralität Preußens gegen Pohlen", wurden durch Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 21. November d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druck-Schriften beſtättigt.

Die k. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 28. November 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CDLXXX.) ad Nrm. 4553.

(Die Erledigung der Pfarrey Nieder-Rieden betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch das am 28ten September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Martin Geiger erledigte Pfarrey Nieder-Rieden in der Diözeſe Augsburg, im k. Landgerichte Ottobeuren, und im Dekanate Propſtried gelegen, wird Behufs der Bewerbung in vorgeſchriebener Form binnen vier Wochen unter Beifügung ihrer ſtatiſtiſch und ökonomiſchen Verhältniſſe hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Der Pfarr-Sprengel von einem Flächen-Raum von beinahe 1½ Stunde enthält das Pfarrdorf Nieder-Rieden mit 403 Seelen, und mit einer Schule verſehen, den ¼ Stunde entlegenen Einöd-Hof Glashof mit 7 Seelen, und den eine Stunde fernen Weiler Ozer-Wald mit 23 Seelen, zuſammen 433 Seelen.

Bei dieſer Pfarrey iſt ein Hilfs-Prieſter vorhanden.

Das Pfarr⸗Widdumgut umfaßt 48 Jaucherte, 2 Viertel und 75 Ruthen Acker⸗Gründe in altem Maaße 3 Tagwerke, 3 Viertel und 70 Ruthen Wieſen, 1 Tagw. 3 Viertel und 50 Ruthen Garten und Hofraite, und 11 Jaucherte 50 Ruthen Cultur⸗Theile. Zur Betreibung iſt ein Perſonale von 2 männlichen und 2 weiblichen Dienſtboten nebſt einem Dienſt⸗Buben, und zur Erndte⸗ und Dreſch⸗Zeit 4 Taglöhner, dann ein Vieh⸗Stand von 4 Pferden, und 10 bis 14 Kühen erfoderlich.

Das Inventar mag die Summe von 1080 fl., und der Betrieb ein Kapital von 3000 fl. in Anſpruch nehmen. Der Renten⸗Ertrag berechnet ſich nach der primitiv geprüften Faßion vom Jahre 1826 auf 1634 fl. 56 kr. 1 hl., und beſteht a) aus ſtändigem Gehalte in 18 fl. 30 kr., b) aus Realitäten in 519 fl. 11 kr., c) aus Rechten in 769 fl. 6 hl., d) aus beſonders bezahlten Dienſt⸗Verrichtungen in 76 fl. 14 kr. 3 hl., und e) aus Neben⸗Bezügen für den Hilfs⸗Prieſter in 180 fl.

Die Laſten betragen 511 fl. 17 kr. 5 hl.

Augsburg den 25. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau⸗Kreiſes.**

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs⸗Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CDLXXXI.)**

(Die erledigte Pfarrey Schirnding im Dekanat Wunſiedel btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Durch die Beförderung des Pfarrers Barnickel auf die erſte Pfarr⸗Stelle zu Selbiz iſt die Pfarrey Schirnding im k. Dekanat und Landgerichte Wunſiedel im Obermain⸗Kreis in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung binnen ſechs Wochen hiermit ausgeſchrieben wird, deren reines Einkommen nach der noch nicht ſuperrevidirten Faſſion folgendes iſt: I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus den Staats⸗Kaſſen: von dem kgl. Rentamt Wunſiedel: a.) in baarem Geld jährliche Beſoldung 12 fl. 36 kr.; b.) in Naturalien: 1.) 3 Simra Bayreuther, oder 6 Schffl. 5 $\frac{5}{32}$ Metzen Münchner Maas Korn à 10 fl. pr. Schffl. 69 fl. 44½ kr.; 2.) 8⅔ Klftr. Münchner Maas oder 8 Klftr. altes Maas Beſoldungs⸗Holz, das neue Klafter zu 2 fl. 28 kr. gerechnet 20 fl. 44½ kr.; 3.) Aus Stiftungs⸗Kaſſen: von der k. Stiftungs⸗Adminiſtration Waldſaſſen als Beſoldung aus dem Gotteshaus Schirnding 11 fl. 2¼ kr.; 4.) von andern Pfarreyen 138 fl. 23 kr.; 5.) von Privaten 50 fl. 7½ kr, in Summa 302 fl. 32 kr. II.) Aus dem Ertrag der Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhaus, und der Genuß der Oekonomie⸗Gebäude zu 25 fl.; aus ¼ Tgw. Garten 1 fl. 27 kr.; aus 1¼ Tgw. Acker der Fiſcher⸗Weg und ⅛ Tgw. Aspen⸗Acker, dann ¼ Tgw. an Wieſen 7 fl. 11¼ kr.; aus ⅞ Tgw. der lange Wieſanger, die Leiter⸗Wieſe, und der Rothſamen Huthanger zu ⅛, ⅛ und ⅛ Tgw. zu 4 fl. 15 kr.; ein Fiſch⸗Waſſer im Röſchlau⸗Fluß zu 1 fl.; Pacht aus 2½ Tgw. Aecker 38 fl.; ditto aus 5¼ Tgw. Wieſen 80 fl. III.) Einnahmen an beſonders bezahlt werdenden Dienſtes⸗Verrichtungen 50 fl. 38 kr. IV.) Einnahmen aus Obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde. An Opfer⸗Pfenningen 1 fl. 45 kr. Total⸗Betrag der Einkünfte 511 fl. 48½ kr. Die Laſten betragen, indem die auf Pfarreyen haftenden Paſſiv⸗Kapitalien, und Meliorations⸗Canons erſt

verordnungsmäßig recherchirt werden müſſen, folglich das Reſultat für die Pfarrey Schirnding hier vorbehalten bleibt, nach der Faſſion 28 fl. 39 kr. Es verbleiben daher als reines Einkommen 483 fl. 9 kr.

Bayreuth den 12. November 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter.

May.

## Dienſt-Erledigung.

An dem kgl. Bezirks-Gerichte Kaiſerslautern iſt die Stelle eines Subſtituten des Staats-Prokurators erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber hierum haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt, oder dienſtlich verwendet ſind.

Zweybrücken den 18. November 1832.

## Weitere Beyträge für Wittelsbach bis 30. November.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Abſchluß den 26. Oktober d. J. | 11585 fl. | 2 kr. | 3 pf. |
| Zugänge: | | | |
| 1.) vom Frhrn. v. Heinitz in Tögen | 2 „ | 42 „ | — „ |
| 2.) vom k. Landrichter Erk in Pegnitz | 1 „ | 30 „ | — „ |
| 3.) vom Gerichtshalter Doser in Straubing | 1 „ | 30 „ | — „ |
| 4.) von dem k. General-Lieutenant Ferd. v. Hoffnaß | 2 „ | 42 „ | — „ |
| 5.) von Joh. Baptiſt Koch in Aichach | 4 „ | 24 „ | — „ |
| 6.) von Pfarrer Henneberger in Wolfratshauſen, und Pfarrer Memminger in Wallershauſen | 1 „ | 15 „ | — „ |
| 7.) von Pfarrer Miller in Kirchheim, Landgerichts Griesbach | 1 „ | 30 „ | — „ |
| 8.) von dem k. General-Lieutenant Frhrn. v. Dietz in Paſſau | 2 „ | 42 „ | — „ |
| 9.) aus Zinſen von Depoſiten | 13 „ | 12 „ | — „ |
| 10.) vom biſchöflichen Ordinariate Regensburg | 4 „ | 15 „ | — „ |
| Summa | 11620 fl. | 44 kr. | 3 pf. |

## Druckfehler.

Zu Nr. CDXXI. ad Nrm. 4543 St. 48 S. 1296 u. 1297 des Kr.-Int.-Blattes.

Der Anmeldungs-Termin für die Bewerber um das Phyſikat des kgl. Landgerichts Aichach iſt bis 18. Dezember 1832, (ſtatt 18. November.)

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Königliche Majeſtät haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 16. November d. J. den quieszirten Kammer-Amts-Aſſiſtenten, und ehemaligen Revidenten Joh. Friedr. Kühnlein zu Nürnberg zum Rechnungs-Kommiſſär

bey der k. Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer der Finanzen allergnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 7. November d. J. dem Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Anton Weſſely in Münbling, Landgerichts Donauwörth, die erledigte Pfarrey Tödtenried Landgerichts Aichach, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 12. November d. J. wurde dem Prieſter Peter Krämmer, Expoſitus in Birkland, Landgerichts Schongau, die erledigte Pfarrey Altenbaindt, Landgerichts Dillingen, allergnädigſt verliehen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 14. November d. J. dem Curatus, Prieſter Max Friedbichler in Ehingen, Herrſchafts-Gerichts Oettingen, die erledigte Pfarrey Altenmünſter, Landgerichts Zusmarshauſen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 15. November d. J. wurde dem Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Alois Herterich in Grönenbach Landgerichts gleichen Namens, die erledigte Pfarrey Untrasried, Landgerichts Obergünzburg, allergnädigſt übertragen.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. November d. J.

1.) dem Curat-Benefiziaten Andreas Steidle in Tiefenbach, Landgerichts Illertiſſen, die erledigte Pfarrey Böhen, Landgerichts Ottobeuern;

2.) dem Pfarrer Johann Baptiſt Wehner in Bühl, Landgerichts Günzburg, die erledigte Pfarrey Oberhauſen, Landgerichts Roggenburg allergnädigſt zu übertragen, und

3.) die Verleihung der Pfarrey Denklingen Landgerichts Buchloe, durch den Herrn Biſchof in Augsburg an den Pfarrer Georg Wiedemann in Tiefenbach, Landgerichts Immenſtadt, zu genehmigen geruht.

Der Canonikus Johann Evangeliſt Dobell hat zur Verbeſſerung der jetzt unirten Benefizien St. Galli und St. Salvatoris in der Stephans-Kirche in Augsburg in der Abſicht 3500 fl. beſtimmt, um jenem Theile der Stadt einen ſtändigen Gottes-Dienſt, und eine größere Aushilfe in der Seelſorge zuſichern; was hiemit rühmend bekannt gemacht wird.

An die Stelle des ausgetretenen Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers Lorenz Schmid in Reinhardshofen Landgerichts Schwabmünchen trat durch die am 11. dieß vorgenommenen Wahl der Bauer Thomas Frey in Reinhardshofen, für die Dauer bis zur nächſten Wahl ſämmtlicher Verwaltungs-Glieder.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

547.) praes. den $\frac{24}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Dirr, Metzger zu Oberhauſen, hat ſich freywillig wegen Ueberſchuldung dem Konkurs-Verfahren unterworfen, und um Convokation ſeiner Gläubiger zur kommiſſionellen Verhandlung ſeines Schuld-Weſens gebeten. Es werden daher nachſtehende Edikts-Tage beſtimmt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf den 31. Dezember d. J.; 2.) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 4. Jänner 1833; 3.) zum Schluß-Verfahren, und zwar a.) zur Replik auf den 21. Jänner 1833; b.) zur Duplik auf den 3. Februar 1833

jedesmal früh 9 Uhr, und werden ſämtliche Gläubiger des Joſeph Dirr unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die am erſten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verluſt ihrer Foderungen im gegenwärtigen Gant-Verfahren, die an den übrigen Edikts-Tagen nicht Erſcheinenden aber den Verluſt der betreffenden Handlung zu erwarten haben.

Zugleich wird man am erſten Edikts-Tage das Anweſen, beſtehend in dem Haus Nr. 156 Cataſter-Nr. 160 nebſt Stadel und Stallung unter demſelben Dache, Hofraum, beſonders gebauten Schweinſtällen, und daran ſtoſſenden Garten zu $1\frac{5}{16}$ Tgw., ferner in einer Kraut-Strange, $1\frac{1}{4}$ Tagw. beſonderem Garten unter der Beſitz-Nr. 462, 2 Jchrt. Hl. Kreuz-Lehenäcker, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Oberhauſer Pfarr-Aecker, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen am Grieshölzle, $1\frac{7}{8}$ Jchrt. Aeckers am Hürblinger Weg, endlich $2\frac{3}{8}$ Tagw. Aecker am Berg, zwey Eichenloh-Theilen und Gemeinds-Nutzen, dahier öffentlich an den Meiſtbiethenden verſteigert, wozu Kaufs-Liebhaber vorgeladen werden.

Zur Verſtändigung der Gläubiger wird hiemit bemerkt, daß der Aktiv-Stand des Joſeph Dirr auf 3390 fl., der Paſſiv-Stand deſſelben aber, ſo weit er bekannt iſt, auf 7127 fl. ſich belaufe, woran 6393 fl. inclus der weiblichen Illaten hypothekariſch auf dem Anweſen verſichert ſind.

Alle diejenigen, welche von dem Joſeph Dirr Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, ſolches bis zum Verſteigerungs-Termin anzumelden.

Göggingen den 30. Oktober 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

548.) praes. den $\frac{22}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers gegen den Kiſtler Simpert Salcher in Mering, und nach deſſen eigenem Antrage, wird hiemit deſſen in Mering beſitzendes Anweſen, beſtehend in einem durchaus gemauerten zweigadigem Wohnhauſe mit Plattendach, und in 6 Tgw. 17 Dezm. Gemeinds-Theilen an ſechs Stücken, ganz oder theilweiſe dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und hiezu auf Donnerstag den 27. Dezember d. J. Nachmittags bis 1 Uhr im Kratzer-Bräuhauſe zu Mering Kommiſſion anberaumt, wobey die näheren Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden, und wobey Fremde, und der Gerichts-Kommiſſion unbekannte Kaufs-Luſtige über ihr Vermögen und ihre Beſitzfähigkeit ſich noch auszuweiſen haben.

Friedberg den 14. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

549.) praes. den $\frac{24}{11}$ 32.

(Vorladung.)

(Den vermißten Johann Nepomuck Pilbes aus Inderſtorf betrff.)

Am 7. Juny d. J. ſtarb im dieſſeitigen Gerichts-Bezirke Titl. Mathias Pilbes, Pfarrer zu Kleinberghofen, und Kämmerer des Rural-Kapitels Sittenbach, ohne letztwillige Diſpoſition.

Unter den Inteſtat-Erben deſſelben erſcheint auch deſſen Bruder Johann Nepomuck Pilbes.

Dieſer den 5. May 1766 auf dem elterlichen Anweſen zu Inderſtorf, im k. Landgerichte Dachau, geboren, begab ſich aber ſchon vor ungefähr 40 Jahren als Schmid-Geſelle auf die Wanderſchaft nach den Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Staaten, und von dort nach Rußland. Indeſſen erhielten ſeit etwa 30 Jahren ſeine Verwandte von ihm keine Nachricht mehr, wobei ſie noch in Erfahrung brachten, daß er damals verheirathet geweſen, und in einer Stadt

am Dnieper, die „Rysochofs“ heißen, oder einen ähnlichen Namen haben ſoll, als Schmid-Meiſter ſich befunden habe.

Um ſonach mit der Verhandlung der Verlaſſenſchaft des k. Pfarrers Mathias Pilbes, wozu das unterzeichnete k. Landgericht von dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg committirt worden iſt, weiter geeignet fürſchreiten zu können: ſo werden Johann Nepomuck Pilbes, oder deſſen rechtmäßige Kinder, hiemit öffentlich aufgefodert, binnen ſechs Monaten, von heute an gerechnet, dem unterzeichneten kgl. Landgerichte über ihr Leben, und ihren dermaligen Aufenthalts-Ort um ſo gewiſſer Nachricht zu geben, und ihre Erbſchafts-Anſprüche auf den Rücklaß des kgl. Pfarrers Pilbes in geſetzlicher Form nachzuweiſen, als man auſſerdeſſen für den vermißten Johann Nepomuck Pilbes einen Vertreter von Amtswegen aufſtellen, und ſonach mit demſelben und den übrigen Erbs-Intereſſenten die Verlaſſenſchaft des beſagten Pfarrers nach geſetzlicher Ordnung weiter verhandeln und auseinanderſetzen würde.

Aichach den 19. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

---

560) praes. den $\frac{20}{11}$ 32.

(Vorladung.)

Leonhard Hartman Schneider-Geſell von Bayerdrled, entfernte ſich im Jahre 1813 oder 1814 von Haus, und ließ ſeit dieſer Zeit nichts mehr von ſich hören.

Er oder ſeine rechtmäßige Descendenz wird daher aufgefodert, ſich in Zeit eines Viertel-Jahres bey der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls er als verſchollen erklärt, und über ſein in 124 fl. beſtehendes Vermögen nach den vorliegenden Geſetzen disponirt werden wird.

Ursberg den 19. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

---

561.) praes. den $\frac{22}{11}$ 32.

(Vorladung.)

Xaver Widmann, Bäckers-Sohn aus dem Markte Hohenwarth ſeines Gewerbes ein Weis-Gärber-Geſell iſt am 2. Auguſt d. J. in der Hauptſtadt Troppau in Oeſterreich geſtorben.

Wer an ſeine Verlaſſenſchaft eine Foderung zu machen hat, wird anmit vorgeladen, dieſelbe in Zeit 60 Tagen bey Vermeidung der Präkluſion bey dieſſeitigem Gerichte anzumelden.

Schrobenhauſen den 22. November 1832.

Königliches Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 26. November 1832. | Briefe | Geld | Den 29. November 1832. | Briefe | Geld | Den 1. December 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup* | $95\frac{1}{4}$ | | *Obligat à 4% m. Coup.* | $95\frac{1}{8}$ | | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{3}{8}$ | 95 |
| *detto à 5%.* | | | *detto à 5%* | | | *detto à 5%* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz à 10 fl.* | 124 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

Digitized by Google

# Intelligenzblatt

## des königlich=Bayerischen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro 50.**

Augsburg, den 10ten Dezember 1832.


Inhalt:

483) Die bey den Gerichts=Stellen hinterlegten Staats=Papiere betr. 484.) Die Verpflegung der außerhalb ihres Wohnorts erkrankten Armen betr. 485.) Die Prüfung zur Erlangung der Maurer=, Steinhauer=und Zimmermeiſter Conceſſionen betr. 486) Die Erledigung des Frühmeß, Beneſiziums zu Pfaffenhofen betr. 487.) Die Erledigung des Leproſen=Beneſiziums in der Stadt Weiſſenhorn 488.) Die Schrift: „Oeffentliche Nachricht von den Verhandlungen der erſten General-Synoden". 489) Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarr=Stelle Absberg betr. 490.) Dienſtes=Erledigung. — Kreis= und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis=Stellen:

CDLXXXIII.) ad Nrm. 3464.

An

die königliche Oberdonau=Kreis=Kaſſe, und an ſämtliche Kreis= und Stadt=Gerichte, Landgerichte, Herrſchafts=, und Patrimonial=Gerichte, dann unmittelbaren Stadt=Magiſtrate des Oberdonau=Kreiſes

(Die bey den Gerichts=Stellen hinterlegten Staats=Papiere betrf.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe aus dem k. Staats=Miniſterium der Finanzen unterm 24. November d. J. ergangene Reſcript wird der k. Oberdonau=Kreis=Kaſſe, und den ſämtlichen Kreis= und Stadt=Gerichten, Landgerichten, Herrſchafts= und Patrimonial=Gerichten, dann unmittelbaren Stadt=Magiſtraten des Oberdonau=Kreiſes in dem nachfolgenden Abdruck zur Wiſſenſchaft und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 7. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.

Kammer des Finanzen.

v. Link, Präſident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Abdruck.

## Königreich Bayern.

### Staats-Miniſterium der Finanzen.

Der §. 4. der Entſchließung vom 29ten July 1821 die bey den Gerichts-Stellen hinterlegten Staats-Papiere betreffend beſtimmt, daß die bey den Gerichten hinterlegten Staats-Papiere von denſelben unverzüglich an die Kreis-Kaſſen zur Verwahrung einzuſenden ſeyen.

Dieſe Beſtimmung wird im Einvernehmen mit dem kgl. Staats-Miniſterium der Juſtiz dahin erläutert, daß in Zukunft von den Gerichten nur die bey ihnen hinterlegten Staats-Papiere au porteur an die Kreis-Kaſſen einzuſenden, die auf Namen lautenden Staats-Papiere aber bey den Gerichten ſelbſt zu verwahren, und ſohin auch die gegenwärtig bey den Kreis-Kaſſen deponirten Papiere letzterer Art an die Gerichte hinauszugeben ſeyen.

München den 24. November 1832.

Auf

Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Mieg.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Gietl.

CDLXXXIV.) ab Nrm. 5664.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Verpflegung der außerhalb ihres Wohn-Orts erkrankten Armen betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Unter dem 14. July d. J. ergieng in einem speziellen Falle nachſtehende Entſchließung aus dem k. Staats-Miniſterium des Innern an die k. Regierung des Iſar-Kreiſes:

„Der Erſatz der Koſten, welche die Be„zirks-Kranken-Anſtalt zu Mühldorf mit „11 fl. 31 kr. für die Verpflegung, und „Heilung des dort erkrankten Armen mit „Name Riederer aus Mainburg, von „der Armen-Kaſſe ſeines Wohn-Orts „vergütet haben will, kann gegen dieſelbe „nicht geltend gemacht werden, da der „Pflege-Verband für den zu Mühldorf „erkrankten der Hilfe bedürftigen Armen „dortſelbſt für den vorliegenden Fall be„gründet war."

Durch ein weiteres Miniſterial-Reſcript vom 24. Nov. d. J. wurde dieſe Entſchließung auch den übrigen Kreis-Regierungen zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt, und dabey auch auf den Art. 8 der Verordnung über das Armen-Weſen vom 17. November 1816, nach *welchem der Pflege*-Verband in einer Gemeinde für die ihr nicht angehörigen Armen, Ausnahms-Weiſe dann in Wirkung tritt, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte, oder Bezirke, wo er ſich eben befindet, augenblicklicher dringender Hilfe bedürftig wird, ausdrücklich Bezug genommen.

Dieſem nach werden ſämtliche Armen-Pflegſchaften, Lokal- und Diſtrikts-Polizey-Behörden auf fernere Beobachtung dieſes verordnungsmäßigen Grundſatzes hingewieſen.

Augsburg den 5. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

Digitized by Google

CDLXXXV.) ad Nrm. 6371.

An
ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Prüfung zur Erlangung der Maurer-Steinhauer- und Zimmermeiſter-Conzeſſionen betrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

So wie es ſeit dem Jahre 1827. auf den Grund §. 61. Ziffer 2. der Inſtruktion zum Vollzug des Geſetzes über das Gewerbs-Weſen geſchehen iſt, wird auch am Ende Februar oder Anfangs März des nächſten Jahres am Sitze der unterfertigten Regierung wieder eine Prüfung für die Bau-Handwerker ſtatt haben. Die ſämtlichen Diſtrikts-Polizey-Behörden werden ſowohl wegen der desfalls zu verfügenden Bekanntmachung, als auch wegen der Anmeldung, ſo wie wegen der von den Handwerks-Geſellen gefodert werdenden Kenntniſſe auf die ihm Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatte v. J. 1831 N. 51. pag. 1477 bis 1479. enthaltenen Ausſchreibung hingewieſen, und es wird denſelben zur Pflicht gemacht, für die möglichſte Bekanntmachung derſelben unter der Claſſe der Bau-Handwerker zu ſorgen.

Die gehörig inſtruirten Geſuche derjenigen Individuen, welche ſich zum Conkurſe melden, müßen durch die betreffenden Diſtrikts-Polizey-Behörden bis zum 31. Jänner nächſten Jahres ohnfehlbar zum Einlauf der unterfertigten Regierung gelangen, damit über die Zuläßigkeit der Candidaten zur Prüfung entſchieden werden, und die Einberufung rechtzeitig erfolgen kann.

Augsburg den 6. Dezember 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

v. Raiſer.

coll. Kliebenſchedel.

CDLXXXVI.) ad Nrm. 29175.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Pfaffenhofen btrff.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das erledigte Frühmeß-Benefizium zu Pfaffenhofen, in der Diözeſe Augsburg, im Herrſchafts-Gerichte Weiſſenhorn, und im Dekanate Roggenburg gelegen, wird Behufs der Bewerbung in vorgeſchriebener Form binnen vier Wochen unter Kundgabe der ſtatiſtiſch- und ökonomiſchen Notitzen hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Daſſelbe iſt der Pfarrey Pfaffenhofen, mit einem Hilfs-Prieſter verſehen, untergeordnet, welche in einem Umkreiſe von 5 Stunden 9 filialirte Dorfſchaften, und 1 Weiler, mit 1613 Seelen, 2 Filial-Kirchen zu Ettlishofen und Silheim, 3 Kapellen zu Roth, Diepertshofen und Raunettshofen, und eine Haupt-Schule im Pfarr-Dorfe Pfaffenhofen, dann 2 Neben-Schulen in den Dörfern Roth und Ettlishofen enthält.

Der Frühmeß-Benefiziat, ein eigenes Benefiziaten-Haus nebſt Stadel und Garten bewohnend, hat an allen Sonn- und Feyertagen die Frühmeſſe zu leſen, und erſtere ad intentionem fundatoris zu appliciren, eben ſo Frühmeſſen am Montag, Mittwoch und Freytag, dann alle Samſtage eine Meſſe mit Applikation in der Filial-Kirche Roth, nebſt den 8 Stift-Meſſen, und 5 Bruderſchafts-Meſſen mit Applikation, ferner zwey Predigten zu halten, dann weitere 72 Jahrtags-Meſſen der Kirchen-Stiftung zu leſen.

Dem Frühmeß-Benefiziaten liegt auch die Verbindlichkeit ob, durch Predigten, Beichthören, und in allen übrigen Seelſorglichen Funktionen Aushilfe zu leiſten.

Die Oekonomie umfaßt 9 Jchrte. Aecker, und $\frac{1}{18}$ Kraut-Garten-Theil. Da dieſelbe um die jährliche Summe von 67 fl. 30 kr. in Pacht gegeben iſt; ſo bedarf es keines Inventars- und Betriebs-Kapitals.

Die Jahres-Renten berechnen ſich nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 auf 487 fl. 16 kr., und beſtehen:

a.) aus ſtändigem Gehalte und Zinſen der Fundations-Kapitalien: 1) von 300 fl. Kapital à 5% in 15 fl.; 2) von 50 fl. Kapital à 4% in 2 fl.; 3) von 2250 fl. Kapital à 1¼% bey der kaiſerlich-öſterreichiſchen Hof-Kammer in Wien anliegend, in Einlös-Scheinen circa in 14 fl.; 4) von 2000 fl. Kapital und Zins vom kgl. würtembergiſchen Staats-Aerar zurückbezahlt, und dermal zu 4% angelegt in 80 fl; 5) aus der Stiftung des Chriſtian von Freyberg in 40 fl., wozu das kgl bayeriſche Staats-Aerar 20 fl. und die Güter des kgl. würtemberg'ſchen Generals v. Scheler ebenfalls 20 fl. beytragen; 6) als Aufbeſſerung aus dem öſterreichiſchen Religions-Fond in 19 fl. 45 kr. in Summa 170 fl. 45 kr.; b.) aus Realitäten: 1) für die freye Wohnung, dann den Genuß des Stadels und Gartens im Anſchlage zu 26 fl.; 2) der Pacht-Schilling von 9 Jaucherten Aecker, und ein Kraut-Garten-Theil zu 67 fl. 30 kr., in Summa 93 fl. 30 kr.; c.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen: 1) für Leſung einer Wochen-Meſſe in Roth in 26 fl.; 2) für Haltung der andern Meſſen bey den Jahr-Tagen in 36 fl.; 3) für bezahlte Meſſen ungefähr in 36 fl., in Summa in 98 fl.; d) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen 1) als Suſtentations-Beitrag von der Pfarrey Pfaffenhofen 50 fl.; 2) ebenſo von der Pfarr-Gemeinde Pfaffenhofen 75 fl., dieſer letztere Beitrag fließt jedoch nur in ſo lange, als bis nicht die Renten dieſer Pfründe nachhaltig aufgebeſſert ſeyn werden, in Summa 125 fl. Die Laſten betragen 4 fl. 57 kr. 4 hl.

Zu bemerken kömmt noch, daß ſich die jährlichen Renten dieſes Curat- und Frühmeß-Benefiziums um 20 fl. erhöhen werden, wenn die erſt unlängſt flüßig gewordenen 2000 fl. vom kgl würtemberg'ſchen Staats-Aerar zu 5% ausgeliehen werden, wozu unter dem 6ten September d. J. bereits die Verfügung von dieſſeits getroffen worden iſt, und daß ſich das Erträgniß aus der Oekonomie durch den Abſchluß eines neuen Pacht-Vertrages aller Wahrſcheinlichkeit nach noch vermehren laſſe, indem früher hieraus ein Beſtand von 120 fl. erzielt worden iſt.

Augsburg den 14. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

**v. Raiſer.**

coll. Kliebenſchedel.

---

**CDLXXXVII.) ad Nrm. 3954.**

(Die Erledigung des Leproſen-Benefiziums in der Stadt Weiſſenhorn betrffd.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die Erledigung des Leproſen-Curat-Benefiziums in der Stadt Weiſſenhorn, in der Diözeſe Augsburg, im kgl. Landgerichte Roggenburg, und im Dekanate Weiſſenhorn gelegen, worauf dem Magiſtrat der Stadt Weiſſenhorn als Privat-Patron das Beſetzungs-Recht zuſteht, für

den gegenwärtigen Erledigungs-Fall aber, da der Herr Biſchof von Augsburg von dem demſelben nach Art. XI. des Concordats vom 24. Okt. 1817 zuſtehenden jus devolutionis keinen Gebrauch gemacht hat, daſſelbe Seiner Majeſtät dem Könige auszuüben zukömmt, wird Behufs der Bewerbung in vorgeſchriebener Form binnen vier Wochen hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht. Daſſelbe iſt der Stadtpfarrey Weiſſenhorn, mit einem Hilfsprieſter verſehen, wohin das Filial-Dorf Grafertshofen mit einer eigenen Schule eingepfarret iſt, und die zuſammen 2099 Seelen zählt, untergeordnet, woſelbſt ſich drey Volks-Schulen, und außerdem noch zwey Benefizien, nämlich das Frühmeß-Benefizium und jenes zur heiligen Barbara befinden.

Die Obliegenheiten des Leproſen-Curat-Benefiziaten beſtehen: 1.) in dem Leſen der wochentlichen Stift-Meſſen in der Pfarrkirche um 10 Uhr, und zwar am Mittwoch ohne, und am Donnerstage, Freytage, Samstage und Sonntage mit Applikation für die Stifter; 2.) in dem gelegenheitlichen Leſen der in der Pfarrkirche eintreffenden mit oder ohne Vigil geſtifteten Jahrmeſſen mit der Verbindlichkeit, daß der Curat-Benefiziat der Vigil ſelbſt beywohne; 3.) in der thätigen Beyhilfe in der ſtadtpfarrlichen Seelſorge, insbeſondere in dem ſonn- und feyertäglichen Beichthören in der Pfarrkirche.

Der Renten-Ertrag gewährt nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 403 fl. 17 kr., und fließt: a.) aus ſtändigem Gehalte von der Leproſen-Stiftung zu 200 fl.; b.) aus Stiftungs-Kapitals-Zinſen mit 125 fl. nämlich: ab 1200 fl. Kapital bey der Stadt-Commune Weiſſenhorn zu 5%, und ab 2 Kapitalien jedes zu 812 fl. 30 kr. bei dortigen Privaten zu 4½ anliegend; c.) aus Realitäten: 1.) in einer ſehr ſchönen Wohnung nahe bey der Pfarrkirche gelegen im Anſchlage zu 20 fl., wobey zu bemerken kömmt, daß dieſe in einem Communal-Gebäude in der Stadt dermal eingeräumte Wohnung aus dem Grunde nicht verbürgt werden könne, weil bey der Leproſen-Stiftung mit der St. Leonhards-Kapelle ein eigenes Benefiziaten-Haus beſteht, und daher der Benefiziat die Verlegung derſelben in daſſelbe nach dem Zwecke der Stiftung ſich bey eintretender Nothwendigkeit gefallen laſſen muß; 2.) in zwey Gemeinds- resp. Krautgarten-Theilen, und einem Hausgärtchen zu 3 fl.; d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen: 1.) Jahrtags-Gebühren aus der Pfarrkirchen-Stiftung zu 14 fl. 53 kr.; 2.) für Aſſiſtenz bey Hochämtern aus derſelben 2 fl. 24 kr., 3.) als beſondere Remuneration für Aerndte-Meſſen, für die Nachmittags-Predigten in der Faſtenzeit, dann an Monats-Sonntagen und Marien-Feſten circa 30 fl.. Ferner werden dem Curat-Benefiziaten jährlich aus der Commun-Waldung 2 Klafter Holz gegen Revers abgegeben zu 8 fl. Die Laſten betragen 26 fl. 32 kr.

Augsburg den 14. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

(In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.)

**v. Raiſer.**

coll. Kliebenſchedel.

## CDLXXXVIII.)

(Die Schrift: „Oeffentliche Nachricht von den Verhandlungen der erſten General-Synoden" btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einem kgl. Oberkonſiſtorial-Reſcripte ddo. München den 19. Novmb. d. J. dürfen die noch vorräthigen Exemplare der öffentlichen Nachricht von den Verhandlungen der erſter General-Synode (1824) um den herabgeſetzten Preis von dreyßig Kreuzern pr. Exemplar verkauft werden; was von den kgl. Dekanaten den untergeordneten Geiſtlichen mit dem Beyfügen beſonders bekannt zu machen iſt, daß die vorräthigen Exemplare bey dem Expeditions-Amte des kgl. Conſiſtoriums dahier um den genannten Preis zu haben ſind.

Bayreuth den 27. November 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Schunter.

May.

## CDLXXXIX.)

(Die Wiederbeſetzung der Pfarrey Absberg betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nach einer Entſchließung des k. Ober-Conſiſtoriums vom 21. dieß ſoll für die Wiederbeſetzung der ſeit dem 16. Oktober 1826 erledigten Pfarrey Absberg, Dekanats Gunzenhauſen Vorkehr getroffen werden.

Dem gemäß wird genannte Pfarrey, ſo wie ſolche bereits unterm 27. Jänner 1827 ſolch-jährigen Rezat-Kreis-Intelligenz-Blattes 5tes Stück Seite 286 mit ihrem Rein-Ertrag von 938fl. 19kr. ausgeſchrieben worden iſt, zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen vier Wochen nochmals ausgeſchrieben, und den Bewerbern bemerklich gemacht, daß dem kgl. Ober-Conſiſtorium der Beſetzungs-Bericht noch vor Ende des Dezembers einzuſenden ſey.

Ansbach den 29. November 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

v. Lutz.

Memminger.

### Dienſt-Erledigung.

(Beſetzung des Phyſikates des Landgerichts Waſſerburg betreffend.)

Das Landgerichts-Phyſikat zu Waſſerburg iſt erledigt.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche mit den nöthigen Belegen verſehen bis zum 15. Dezember d. J. bey der kgl. Regierung des Iſar-Kreiſes Kammer des Innern einzureichen.

München den 27. November 1832.

### Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 26. v. M. den bisherigen kgl. Landrichter Anton Frhrn. von Andrian-Werburg zu Kemnath im Ober-Main-Kreiſe auf das erledigte Landgericht Mindelheim zu verſetzen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. November d. J. den gegenwärtigen k. Rentbeamten zu Mindelheim Dr. Jakob Bauer proviſoriſch zum 2ten Rathe bey der kgl. Rechnungs-Kammer allergnädigſt zu ernennen geruht.

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreiſes, Kammer des Innern, und des k. Kreis-Commando des Oberdonau-Kreiſes vom 6. Dezember d. J. wurde der Ober-Lieutenant des Landwehr-Bataillons-Commandos Kaufbeuern Ignaz Hartmannsberger zum Zeugwart ernannt.

---

Der im Monat Februar d. J. zum Vorſteher der Gemeinde Rieden an der Kötz, Landgerichts Günzburg, gewählte Söldner Sebaſtian Frank wurde wegen ſeiner durch ärztliches Zeugniß nachgewieſener Gebrechen von ſeinem Amte enthoben, und bey der nach §. 66. und 67. der Gemeinde-Wahl-Ordnung v. J. 1818 vorgenommenen außerordentlichen Zwiſchen-Wahl der Söldner Joſeph Eſſenwanger von Rieden zum Vorſteher dieſer Gemeinde gewählt.

---

Der bisherige Orts-Vorſteher der Gemeinde Oſterſchwang, Landgerichts Immenſtadt, Joh. Baptiſt Hartmann überſiedelte nach Kempten. Der bisherige Stiftungs-Pfleger in Oſterſchwang Franz Joſeph Weber wurde zum Orts-Vorſteher, und an deſſen Stelle Joſeph Beck zum Stiftungs-Pfleger gewählt, und beſtättigt.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

552.) praes. den $\frac{22}{11}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem ſich bey der erſten Verſteigerungs-Tagsfahrt des Joſeph Schäfer'ſchen Wohn-Hauſes von Lechhauſen ein Käufer nicht eingefunden hat, ſo wird unter Bezug auf die Ausſchreibung vom 24. September d. J. (Kreis-Intelligenzblatt S. 41 Art. 488, und Moy'ſche Zeitungs-Beylage zu Nr. 280) gedachtes Wohn-Haus wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu auf Donnerſtag den 20. Dezember bis Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Friedberg den 20. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

---

553.) praes. den $\frac{26}{11}$ 32.

(Wirthſchafts-Verkauf.)

Auf kreditorſchaftlichen Antrag und wegen Ueberſchuldung wird das Anweſen des Xaver Groß in Burggen, nemlich die dortige Hirſch-Wirthſchaft mit oder ohne Mobilien am Donnerstag den 27. Dezember Vormittags 10 Uhr im Hirſch-Wirthshauſe in Burggen zum zweitenmal verſteigert werden.

Daſſelbe beſteht in dem Wirthſchafts-Gebäude mit Stadl und Stallung unter einem Dache, realer Tafern-, Brau- und Branntweinbrenner-, dann Gemeinde-Gerechtigkeit, Wurz-Gärten, Kraut-Strangen, Viehweid-Theil, $5\frac{1}{4}$ Jchrten. Aecker, und 7 Tgw. Wieſen, dann in dem beſonders und maſſiv gebauten Bräuhaus mit Bräuerey-Einrichtung, Branntwein-Stube und Keller, und in einem noch beſonders neuerbauten kleinen Stadl.

Kaufs-Luſtige werden hiezu vorgeladen. Auswärtige haben ſich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugniſſen zu verſehen.

Füſſen den 23. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

554.) praes. den $\frac{7}{12}$ 32.

(Gründe-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers des Bauers Bernhard Gaſſner zu Deffingen, werden im Wege der Hilfs-Vollſtreckung folgende Grundſtücke dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, als: I.) ein zur Stadt-Commune Günzburg erbgültiges Lehen von $2\frac{3}{8}$ Jcherten Aecker; II.) ein zur Heiligen-Fabrik Deffingen erbgültiges Lehen, beſtehend in $6\frac{1}{8}$ Jaucherten Aecker, und 6 Tagw. Wieſen; III.) folgende freyeigene Gründe: als $\frac{3}{8}$ Jchrt. Ackers im Rank; $\frac{5}{8}$ Jchrt. Burg-Acker; 2 Jchrt. eben daſelbſt; $1\frac{6}{8}$ Jchrt. am Stattbach; $\frac{2}{8}$ Jchrt. daſelbſt; $1\frac{4}{8}$ Jchrt. allda; $\frac{6}{8}$ Jchrt. in der Renne, und $\frac{5}{8}$ Jchrt. „der Schmalberger“ genannt.

Kaufs-Liebhaber werden daher eingeladen, am Dienſtag den 8. Jänner 1833 bis früh 9 Uhr in hieſiger Landgerichts-Kanzley ſich einzufinden, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben, wobey jedoch Fremde und Unbekannte über Leumund und Vermögen legal ſich auszuweiſen haben.

Günzburg den 23. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Leizl, Landrichter.

555.) praes. den $\frac{7}{12}$ 32.

(Vorladung.)

Salome Guggenheimer israelitiſcher Hauſier-Händler von Oſterberg hat wegen momentaner Zahlungs-Unfähigkeit um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zur Erzielung eines Nachlaſſes, oder Friſten-Regulirung dieſſeits die Bitte geſtellt.

Man hat hiezu auf Donnerstag den 20. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wobey ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Guggenheimer entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen hiemit unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die Nicht-Erſcheinenden dem Beſchluſſe der Mehrheit der erſchienenen Gläubiger angereiht werden.

Den Intereſſenten kann übrigens ſchon im Voraus bemerkt werden, daß ſelbſt ſchon die hypothezirten Paſſiven des Schuldners ſeinen gerichtlich erhobenen Aktiv-Stand bedeutend überſteigen.

Jllertiſſen den 23. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Merklin, Landrichter.

556.) praes. den $\frac{1}{12}$ 32.

(Publikandum.)

Im Wege der Hilfs-Vollſtreckung wird das Anweſen des Koloniſten Johann Engelhard von Grillheim am 28. Dezember d. J. in hieſiger Gerichts-Kanzley dem Verkaufe unterworfen.

Dieſes Anweſen enthält folgende Beſtandtheile: a.) Haus und Stadel, $\frac{1}{2}$ Tagw. Gärtchen, und Aekerl an einem Stücke; b.) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Ackerfeld; c.) $1\frac{17}{32}$ Tgw. einmädige Wieſen; d.) 3 Tagw. von 7 Tagw. Gräflich Törring'ſchen Gründen. Das Haus und Gärtchen iſt erbrechtsweiſe grundbar, das Acker- und Wieſen-Feld aber freieigen; vom ganzen Beſitzthum hingegen ſind jährlich 21 kr. 1 pf. Kanalsbatzen, und aus 120 fl. Kapital die Steuer zum kgl. Rentamte dahier zu reichen.

Kaufs-Liebhaber mit den erforderlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, wollen ſich am Verſteigerungs-Termine hierorts ein-

finden, und allenfallſige Angebote zu Protokoll geben.

Neuburg den 24. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

557.) praes. den $\frac{4}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Wohnhaus des Sailers Georg Leſti dahier in der Obern-Vorſtadt Haus-Nr. $177\frac{1}{2}$ einſtöckig und gemauert, nebſt 5 Dezimalen Garten zum öffentlichen Kaufe ausgeboten, und hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 21. Dezember d. J. Vormittags angeſetzt, wozu Kaufsluſtige, welche ſich mit den zur Anſäßigmachung erforderlichen Zeugniſſen ausweiſen können, mit dem Beyfügen vorgeladen werden, daß mit dem Hinſchlage dieſes Anweſens nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes verfahren werde.

Aichach den 27 November 1832.

Königliches Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

---

558.) praes. den $\frac{5}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anweſen des Johann Schmidmair von Reichertshofen, umfaſſend: a.) das Wohnhaus mit angebautem Stadel, Hofraithe, und Gärtchen, gerichtlich geſchätzt zu 500 fl.; b.) $\frac{1}{8}$ Jchrt. Ackers am Gotteshofer Weg zu 16 fl.; c.) Nutz-Antheil, und Anſpruch auf die unvertheilten Gemeinde-Gründe geſchätzt zu 40 fl.; d.) drey Plätze von den vertheilten Gemeinds-Gründen geſchätzt zu 22 fl.; e.) 2 Tgw. Moos-Wieſe à 90 fl. 180 fl. Donnerstags den 27. Dezember d. J. früh 9 — 12 Uhr in hieſiger Kanzley dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiezu eingeladen.

Neuburg den 30. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

559.) praes. den $\frac{5}{12}$ 32.

(Oeffentliche Bekanntmachung.)

Bereits vor einiger Zeit hat ſich die ledige Revier-Jägers-Tochter Maria Anna Vogler von Wettenhauſen aus dieſſeitiger Gegend in der Abſicht um Dienſt zu ſuchen, entfernt, ohne daß derer gegenwärtiger Aufenthalt weder ihren Eltern, noch ſonſt Jemand bekannt iſt.

Aus Gründen liegt dem unterzeichneten k. Landgerichte daran, den nunmehrigen Aufenthalts-Ort dieſer Maria Anna Vogler beſtimmt in Erfahrung zu bringen, daher alle inländiſchen, und auswärtigen Behörden anmit dienſtfreundlich erſucht werden, den Aufenthalts-Ort erwähnter Vogler ſo ſchleunig, als möglich, anher in Anzeige zu bringen.

Burgau den 30. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

560.) a.) praes. den $\frac{5}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Zur Herſtellung eines richtigen Aktiv- und Paſſiv-Standes in der Verlaſſenſchafts-Sache des Curat-Benefiziaten Thaddäus Keller zu Diedorf, gebürtig aus Dillingen, ſieht ſich das unterfertigte k. Landgericht als delegirte Behörde veranlaßt, alle diejenigen, welche an den Nachlaß irgend einen Anſpruch geltend machen zu können

vermeinen, anmit aufzufodern, ſich in dem auf den 4ten Jänner 1833 Vormittags 9 Uhr angeſetzten beſonderen Liquidations-Termin unter Vorlage der Beweis-Behelfe um ſo gewiſſer zu melden, als nach Umlauf der Friſt mit der Hinaushändigung der Erbſchaft an die nächſten Prätendenten fürgefahren werden wird, und ſich ſodann die Ausſchließung ſelbſt beyzumeſſen iſt. Eben ſo werden diejenigen, welche in die gedachte Verlaſſenſchaft etwas ſchulden, oder vom Erblaſſer in Handen haben, aufgefodert, ſolches bis zum obigen Termin allenfalls unter Vorbehalt ihrem Rechte bei Amt zu hinterlegen.

Göggingen den 1 Dezember 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

561.) praes. den $\frac{5}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Nachdem nachbezeichnete Schuld- und Hypotheken-Briefe, als:

| Nrus. Curr. | Des Gläubigers | | Des Schuldners | | Der Schuld-Urkunde | | | Kapitals-Betrag. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen. | Wohn-Ort. | Namen. | Wohn-Ort | Jahr. | Monat | Tag | fl. | kr. |
| 1 | Ulrich Markmüller Eiſenhändler. | Höchſtädt. | Joſeph Hitzler, lediger Bauer. | Oberglauheim. | 1787 | April | 29 | 800 | — |
| 2 | Anton Maier, ledig. | Unterliezheim. | Georg Holzer. | Unterliezheim. | 1825 | Novbr. | 9 | 100 | — |
| 3 | Alois Wieland. | Wittislingen. | Peter Weſtle. | Tapfheim. | 1819 | Dezbr. | 10 | 300 | — |

zu Verluſt gegangen ſind; ſo werden die allenfallſigen gegenwärtigen Beſitzer derſelben hiedurch aufgefodert, den Ankunfts-Titel hierauf binnen 3 Monaten a dato um ſo gewiſſer anher nachzuweiſen, als auſſerdem nach Umfluß dieſes Termines obige Urkunden als kraftlos und erloſchen erklärt werden würden.

Höchſtädt den 1. Dezember 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

562.) praes. den $\frac{7}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Der Knabe Johann Huber Sohn des Schreinermeiſters Georg Huber in Glöttweng hat ſich am Montag den 26. November d. J. zum 2tenmal heimlich von Hauſe entfernt, und konnte ſeither nicht ausgeforſcht werden. Da dieſer Knabe ſchon im Jahre $18\frac{29}{30}$ dahier wegen ausgezeichneten Diebſtahls-Verbrechens in Unterſuchung lag, und erſt kürzlich von dem kgl. Landgerichte Ober-Günzburg wegen kleinen Entwendungen hieher geſchoben wurde, derſelbe auch eine große Verſchlagenheit an den Tag legt; ſo erſucht man ſämtliche Polizey-Behörden, auf dieſen Knaben ſtrenge zu ſpähen, und denſelben im Betretungs-Falle wohl verwahrt hieher zu liefern.

(Perſonal=Beſchrieb.)

Johann Huber, 14 Jahre alt, 4 Schuh groß, hat hellbraune Haare, braune Augenbraunen, eine niedere Stirne, ein beſonders lebhaftes Auge, gute Zähne, ein volles Geſicht, und eine gute Geſichtsfarbe.

Bey ſeiner Entweichung aus dem väterlichen Hauſe trug derſelbe einen zwilchenen Janker nebſt langer Hoſe von gleichem Zeuge, ein altes Halstuch, ein graues Gilet, und alte Schuhe. Seine Kopf=Bedekung beſtand in einer Haube von Zwilch, und ſeine Mundart iſt die gewöhnliche ſchwäbiſche.

Burgau den 3. Dezember. 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zimmermann, Landrichter.

---

563.) b). praes. den $\frac{22}{10}$ 32.

(Vorladung.)

Nachdem der aus Pirmaſenz im Rhein=Kreiſe gebürtige Friedrich Johann Pfersdorf, Lieutenant im 11. Linien=Infanterie=Regimente, auf die Vorladung vom 23. July d. J. nicht vor Gericht erſchienen iſt, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung der Untreue im Dienſte und eigenmächtigen Entfernung nicht verantwortet hat; ſo wird derſelbe zur Gerichts=Stellung innerhalb eines Termins von drei Monaten nunmehr wiederholt, und zwar mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf des geſetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Kempten den 24. Oktober 1832.

Das
Königlich Bayeriſche 11. Linien=Infanterie
Regiment.

v. Flad, Oberſt.

---

564.) c.) praes. den $\frac{4}{10}$ 32.

(Vorladung.)

Kaſpar Heckelsmüller, ehelicher Sohn des Franz Joſeph Heckelsmüller, und der Maria Anna Weiß, geboren zu Grönenbach im Jahre 1764 am 26. Jänner, Franz Joſeph Brüll, ehelicher Sohn des Johann Georg Brüll und der Joſepha Lendlin geboren zu Grönenbach im Jahre 1779 am 28. Oktober, und Franziska Crescentia Schweglerin uneheliche Tochter der Eliſabetha Schweglerin und eines gewiſſen Chriſtian Hauptmann aus Sachſen, geboren zu Grönenbach im Jahre 1770 am 15. Dezember ſind ſchon ſeit mehrern Jahren abweſend, ohne daß man von ihrem Aufenthalte im In= oder Auslande irgend Etwas in Erfahrung bringen konnte.

Auf Anrufen der Betheiligten werden obige Individuen, oder ihre allenfallſigen Deszendenten hiemit vorgeladen, ſich binnen 6 Monaten vom heutigen an entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte bey dieſſeitiger Gerichts=Behörde um ſo gewiſſer anzumelden, und ihre Vermögens=Theile in einem Betrage zu 1090 fl. 19 kr. für Kaſpar Heckelsmüller, zu 414 fl. 30 kr. 1 pf. für Franz Joſ. Brüll, und zu 275 fl. 51 kr. 2 pf. für Franziska Crescenzia Schweglerin in Empfang zu nehmen, als ſie auſſerdeſſen für verſchollen erklärt, und obige Vermögens=Beträge ihren nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würden.

Grönenbach den 30. September 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Dormair, Landrichter

# AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 1. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 3. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 6. December 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{1}{4}$ | 95 | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{3}{8}$ | 95 | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{3}{8}$ | $95\frac{5}{8}$ |
| *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | | *detto à 5% . .* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4 /c* | $108\frac{1}{2}$ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz à 10 fl.* | 124 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt

des königlich Bayeriſchen

Oberdonau-Kreiſes.

Nro 51.

Augsburg, den 17ten Dezember 1832.


Inhalt:

491.) Das Paß-Weſen btrff. 492.) Auswanderungen nach Algier 493.) Einen Zwiſchen-Ausſchlag von Brand-Verſicherungs-Beiträgen per 18¾ kr. btrff. 494.) Die Bettler und Landſtreicher btrff. 495.) Die beſondere Aufſicht auf die einzelnen Arme. 496.) Die Uebernahme der Vaganten und Heimathloſen bey Lieferungen vom Auslande btrff. 497.) Die, zur Aufnahme der Vaganten und Heimathloſen an der Gränze erfoderlichen Nachweiſe. 498.) Die Heimathloſen 499.) Die Landſtreicher und Heimathloſen btrff. 500.) Den Hirten-Dienſt der Gemeinden btrff. 501.) Die erledigte Pfarrey Winterbach btrff. 502.) Die erledigte proteſt. Pfarr-Stelle Worringen, im Dekanate Memmingen btrff. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

### CDXCI.) ad Nrm. 5718.

(Das Paß-Weſen betreffend.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die k. Regierung findet ſich veranlaßt, die nachſtehenden aus der allerhöchſten Verordnung vom 16ten März 1809 über das Paß-Weſen, dann aus jener vom 18ten May 1811, die Viſirung der Reiſe-Päſſe betr., endlich aus dem Geſetze vom 22ten July 1819, über das Zoll-Weſen wiederholt zu Jedermanns Kenntniß und betreffenden Nachachtung zu bringen.

---

### Allgemeine Verordnung.

(Die Reiſe-Päſſe btrff.)

I.

**Für reiſende Innländer im Innlande.**

Inländer bedürfen zu Reiſen im Inlande geſetzlich keiner Päſſe.

1.) Innländer, welche nur im Innlande reiſen, ſind durch die gegenwärtige Verordnung nicht verbunden, ſich mit Päſſen zu verſehen, jedoch behalten Wir Uns bevor, nach Beſchaffenheit beſonderer Umſtände, temporäre, bis zu ihrem Widerrufe wirkende Verordnungen, über die Verbindlichkeit der im Innlande reiſenden Innländer ſich mit Päſſen zu verſehen,

auf vorläufigen Vortrag Unſerer Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu erlaſſen.

### Die von ihnen hiezu verlangten Päſſe werden unentgeldlich ertheilt.

2.) Bis dahin aber, und in der Regel ſoll es dem Ermeſſen der in dem Innlande reiſenden Innländer anheimgeſtellt bleiben, ob ſie bei vorhabenden entfernten Reiſen im Innlande vorziehen, Päſſe zu nehmen, oder ſich auf andere Art und Wege mit jenen zur Legitimation über ihren Stand und ihre Herkunft benöthigten Behelfen zu verſehen, deren ſie auf Befragen der Polizey-Behörden in den Orten, wo ſie ungekannt ſind, bedürfen möchten.

In dem erſten Falle ſollen ihnen die Päſſe von den im Art. 4. als hiezu ermächtiget, benannten Behörden unentgeldlich ertheilt werden.

### Authoriſationen auf zwey Jahre unterliegen der Paß-Taxe.

3.) Würde aber irgend einer Unſerer Unterthanen wünſchen, entweder von dem betreffenden General-Kreis-Commiſſariate, oder von der betreffenden Polizey-Direktion, von dem Commiſſariate oder Landgerichte, oder mediatiſirtem Unter-Gerichte eine zu Reiſen in dem Innlande für zwey Jahre in dem ganzen Königreiche gültige Authoriſation zu erhalten; ſo hat er für dieſe Authoriſation die gleiche Taxe zu entrichten, welche für die Reiſe-Päſſe im Art. 22. der gegenwärtigen Verordnung feſtgeſetzt iſt.

Die Authoriſationen unterſcheiden ſich von den Reiſe-Päſſen ſelbſt durch nichts anderes, als daß ſtatt dem Worte „Reiſe-Paß“, das Wort: „Authoriſation“ auf den gedruckten Formularien ſubſtituirt wird.

## II.

## Für Innländer, welche in das Ausland reiſen.

### Verbindlichkeit, Päſſe zu nehmen, und wer ſie auszuſtellen befugt iſt.

4.) Jeder Unſerer Unterthanen aber, welcher in das Ausland reiſet, muß entweder mit einem von dem General-Kreis-Commiſſariate, in deſſen Bezirke er wohnt, ausgeſtellten, oder mit einem von der ihm unmittelbar vorgeſetzten Polizey-Behörde, nämlich entweder von der Polizey-Direktion, oder dem Polizey-Commiſſariate, oder dem Landgerichte, oder dem betreffenden Mediat-Unter-Gerichte, oder endlich dem Patrimonial-Gerichte ausgeſtellten, und mit Ausnahme des erſten Falls von dem betreffenden General-Kreis-Commiſſariate viſirten Paſſe in der vorgeſchriebenen Form verſehen ſeyn. Ohne dieſe Viſirung des General-Kreis-Commiſſariats iſt kein Paß in das Ausland gültig.

### Strafe der Unterlaſſung.

5.) Wer ohne einen ſolchen Paß an der Gränze des Reichs ankommt, um in das Ausland zu paſſiren, wird angehalten, und an das nächſtgelegene Landgericht, oder Polizey-Commiſſariat, und von dieſem nach ſeinem Wohn-Orte zurückgewieſen.

Die an den Gränzen gelegenen Landgerichte haben zu dieſem Ende durch ihre Cordoniſten die Gränzen begehen zu laſſen, und ſelbe beſonders hierauf zu inſtruiren; auch die Maut-Aemter werden beſonders auf die Mitwirkung hiebey angewieſen.

### Wann Authoriſationen genügen.

6.) Den an der Gränze wohnenden Unterthanen oder Handels-Leuten, welche vielen Verkehr in das benachbarte Ausland haben,

kann das General-Kreis-Commiſſariat Authoriſationen auf ein Jahr gültig für mehrere Reiſen ertheilen.

### Fälle der Einſendung der Päſſe zur Viſa des Miniſteriums.

7.) Wenn der reiſende Unterthan zu ſeiner Sicherheit im Auslande auf ſeinem Paſſe die Viſa eines an Unſerm Hofe akkreditirten fremden Geſandten nothwendig hat; ſo iſt der von dem betreffenden General-Kreis-Commiſſariate ausgeſtellte, oder viſirte Paß an Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, welches ſeine eigene Viſa beyſetzen, die des fremden Geſandten beſorgen laſſen, und ſodann den Paß wieder zurückſchicken wird.

### Fälle wo Miniſterial-Päſſe erfodert werden.

8.) Wenn die Sicherheit des reiſenden Unterthans erfodert, daß der Paß in franzöſiſcher Sprache ausgefertiget werde, welches der Fall iſt, wenn die Reiſe nach Frankreich, Italien, Holland, Rußland oder in irgend ein Land geht, wo die deutſche Sprache nicht geſprochen wird; ſo hat das betreffende General-Kreis-Commiſſariat Bericht an Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu erſtatten, welches ſodann die Ausfertigung eines franzöſiſchen Miniſterial-Paſſes veranlaſſen wird.

### Meldung bey der königlich bayeriſchen Geſandtſchaft.

9.) Jeder Bayer, der im Auslande einen Ort betritt, worin ſich eine bayeriſche Geſandtſchaft befindet, hat ſich bey dieſer zu melden, und ſeinen Reiſe-Paß von ſelber viſiren zu laſſen.

## III.

### Für Ausländer, welche nach Bayern und von da wieder in das Ausland reiſen.

### Obliegenheiten des Ausländers.

10.) Jeder Ausländer, der die bayeriſche Gränze betritt, hat bey der Eintritts-Maut-Station ſeinen Reiſe-Paß, welcher von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem der Reiſende kommt, ausgeſtellt, und wenn der Reiſende von einem oder durch einen Ort gekommen iſt, wo ſich eine bayeriſche Geſandtſchaft aufhält, von dieſer viſirt ſeyn muß, vorzuzeigen.

### Strafe der Unterlaſſung.

Wer ohne Paß ankommt, oder weſſen Paß die obigen Erforderniſſe nicht hat, oder ſonſt mangelhaft, oder wegen unrichtigen Signalement verdächtig iſt, wird von der Gränze zurückgewieſen.

### Wann Authoriſationen genügen.

11.) Auch hievon ſind die nahen an den Gränzen wohnenden, mit den Innländern häufigen Verkehr habenden Ausländer ausgenommen, und dieſe können, auf eine alle Jahre zu erneuernde ſchriftliche Authoriſation des General-Kreis-Commiſſariats, in deſſen Bezirk ſie öftere Reiſen zu machen haben, auch ohne Paß über die Gränze hereinpaſſiren.

Dieſe Authoriſationen dürfen aber nur an bekannte, unverdächtige Individuen, bey denen die obigen Gründe wirklich eintreten, ertheilt werden.

### Benehmen des Ausländers bey ſeinem Eintritte in das Land.

12.) Der Fremde, der mit den Art 10. vorgeſchriebenen Erfoderniſſen in das Land kommt, hat ſeinen Paß bey dem erſten Land-Gerichte, oder der erſten Polizey-Direktion, resp. Commiſſariate, deſſen Sitz er betritt,

viſiren, und dabey den Ort, wo er ſich in Bayern aufzuhalten gedenkt, oder wenn er nur durch das Land reiſet, den Weg welchen er nehmen, und die Austritts-Station, bey der er es verlaſſen will, bemerken zu laſſen.

Strafe der Unterlaſſung.

Welcher Fremde ohne dieſe Erfoderniſſe in Bayern betreten wird, wird über die Gränze unter Kordons-Eskorte auf ſeine Koſten zurückgewieſen.

Was er während der Durchreiſe zu beobachten hat.

13.) Der Fremde, der nur durch das Land reiſet, hat zwar bey jeder Polizey-Behörde, welche es verlangt, ſeinen Paß vorzuzeigen, allein er hat ihn nur bey der Polizey-Behörde, unter welche die in ſeinem Paſſe bemerkte Austritts-Station gehört, wieder viſiren zu laſſen, ausgenommen, wenn ihn ſein Weg durch die Hauptſtadt München führt, wo er jederzeit, auch wenn er ſich dort nicht aufhält, ſeinen Paß bey der Polizey-Direktion viſiren laſſen muß. Will der Fremde die bey dem Eintritte angegebene Route abändern, ſo muß er bey der Polizey-Behörde des Bezirkes, wo er dieſen Entſchluß gefaßt, denſelben anzeigen, und von ſelber die abgeänderte Route auf ſeinem Paſſe bemerken laſſen. Ohne dieſe Erfoderniſſe kann die Polizey-Behörde der Austritts-Station den Paß nicht viſiren, und der Reiſende wird zurückgewieſen.

Benehmen im Falle des Aufenthaltes und der Rückreiſe nach einem Monate.

14.) Jeder Fremde, der ſich an irgend einem Orte in Bayern länger als zweymal vier und zwanzig Stunden aufhält, hat ſich bey der Polizey-Behörde, nämlich der Polizey-Direktion, resp. dem Commiſſariate, oder dem betreffenden Landgerichte, Mediat-Unter-Gerichte, oder endlich dem Patrimonial-Gerichte, worunter der Ort ſteht, zu melden, und bey der Abreiſe ſeinen Paß viſiren zu laſſen. Hält ſich der Fremde über einen Monat in Bayern auf, ſo muß er zur Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Ausland, oder zu ſeiner Rückreiſe einen von einem General-Kreis-Commiſſariate ausgeſtellten oder viſirten bayeriſchen Paß nehmen.

Die Gränz-Stationen haben daher kein Viſa einer bayeriſchen Unter-Behörde auf einem ausländiſchen Paſſe, welches älter als einen Monat iſt, zu reſpektiren.

Ausnahme für Handels- und Fuhr-Leute.

15.) Alle fremden Handels- und Fuhr-Leute, welche aus dem Auslande kommen, und innländiſche Meſſen beſuchen, bedürfen keiner Päſſe, ſondern haben der Gränz-Polizey-Behörde ein Atteſtat von der Obrigkeit ihres Wohnortes, worin ihnen ihre Eigenſchaft als berechtigte Handels- oder Fuhr-Leute an dem Orte ihrer Anſäſſigkeit, und ihre gute Aufführung bezeugt wird, nach der Vorſchrift vom 29. März 1805 (Regierungs-Blatt von 1805 Seite 529) vorzuweiſen.

## IV.

## Allgemeine Vorſchriften.

Viſa.

23.) Alle Viſas auf den Päſſen werden unentgeldlich ertheilt.

---

(Bekanntmachung.)

(Die Viſirung der Reiſe-Päſſe btrff.)

Die in Betreff der Reiſe-Päſſe unterm 16ten März 1809 erlaſſene allerhöchſte Verordnung hat für die Ausländer, welche mit einem von ihren Regierungs-Behörden ausgeſtellten Paſſe in das Königreich reiſen, unter andern beſtimmt: daß der Paß des Reiſenden, wenn derſelbe von einem, oder durch einen Ort gekommen iſt, wo ſich eine bayeriſche Geſandtſchaft befindet, von dieſer viſirt ſeyn

müſſe, auſſerdeſſen ihm der Eintritt über die Gränze verſagt werden ſolle.

Da aber aus den einkommenden Extracten der Paß-Bücher, und den Rapporten der Gränz-Maut-Stationen zu erſehen iſt, daß ſich nach dieſer Anordnung nicht allenthalben, wie es ſich gebührt, geachtet werde; ſo befehlen Seine Königliche Majeſtät, die obenerwähnte Vorſchrift wiederholt bekannt zu machen, und den Eintritts-Stationen des Königreichs die erfoderliche Aufmerkſamkeit deßfalls einzuſchärfen, damit die fremden Reiſenden, bey deren Päſſen das obige Erfoderniß mangelt, gleich an der Gränze zurückgewieſen werden.

Hiernach haben ſich alſo nicht nur die Polizey-Behörden und die Maut-Stationen an der Gränze genau zu achten, und vom 1. Auguſt an pünktlich darnach zu verfahren, ſondern es iſt auch in den über die eintretenden Fremden zu führenden Büchern jedesmal zu bemerken, welche kgl. Geſandtſchaft den Paß des Reiſenden viſirt habe?

Die kgl. Geſandten erhalten auch deßhalb die Weiſung, von dieſer Anordnung die Miniſterien der Höfe, bey welchen ſie akkreditirt ſind, in Kenntniß zu ſetzen, damit durch eine geeignete Bekanntmachung die fremden Unterthanen in den Stand geſetzt werden, jedem Nachtheile, welcher ihnen aus der Unterlaſſuug des mehr erwähnten Erfoderniſſes zuwachſen würde, vorzubeugen.

### Auszug
### aus dem Geſetze vom 22ten July 1819 über das Zoll-Weſen.

### Tit IV.
### Von den Obliegenheiten der Zoll-Pflichtigen.

§. 32.

Wer die Gränze herein oder hinaus paſſirt, hat bey der betreffenden Zoll-Stätte ſeinen Reiſe-Paß vorzulegen, und zu erklären, ob er zollbare Gegenſtände bey ſich habe, oder nicht?

Von der Vorzeigung des Reiſe-Paſſes ſind nur die den Zoll-Beamten hinreichend bekannten Perſonen befreyt.

Augsburg den 30. November 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXCII.) ad Nrm. 6722.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Auswanderungen nach Algier betff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Um dem Zudrange voreiliger Einwanderungen nach Algier, und der Noth abzuwehren, in welche unter den dermaligen Verhältniſſen jener Colonie unbeſonnene Einwanderer aus Mangel an Gelegenheit zum Erwerb, und an Mitteln zur Unterſtützung gerathen, hat ſich das kgl. franzöſiſche Gouvernement veranlaßt gefunden, außer den zur Verhinderung eigenmächtiger Einwanderungen in jene Gegend bereits getroffenen Maasregeln, den Zugang dortſelbſt allen Fremden zu verbiethen, die nicht über zureichende Mittel ihres Unterhaltes ſich auszuweiſen vermögen, und die k. franzöſiſche Geſandtſchaft beauftragt, nach dieſer Vorſchrift bey der Viſirung der Reiſe-Päſſe zu verfahren.

Zu Folge Miniſterial-Reſcripts vom 7ten dieſes wird mit Beziehung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom gegenwärtigen Jahre Nro. 51. Seite 867. enthaltene Bekanntmachung vom 27. July d. J. dieſe Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die kgl. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes werden auf derer pflichtmäßige Berückſichtigung in vorkommenden Fällen hiedurch angewieſen.

Augsburg den 13. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXCIII.) ad Nrm. 6710.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Einen Zwiſchen-Ausſchlag von Brand-Verſicherungs-Beyträgen pro 18³⁄₃ betreff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Zu Folge der Bekanntmachung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 3ten d. M. (Regierungs-Blatt Nro. 52 Seite 1099) werden ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes hiedurch angewieſen, von den für das Jahr 18$\frac{3}{2}$ beſtandenen Brand Verſicherungs-Kapitalien einen Zwiſchen-Ausſchlag der Brand-Verſicherungs-Beyträge zu 6 kr. vom hundert Gulden der Kapitalien in der Art zu erheben, daß längſtens binnen 4 Wochen die vollſtändige Erhebung beendet ſey, und über die Beyträge verfügt werden kann.

Augsburg den 11. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXCIV.) ad Nrm. 6577.

(Die Bettler und Landſtreicher betreffend.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung ſieht ſich veranlaßt, die nachſtehenden Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1816 über Bettler und Landſtreicher mit dem Beyfügen zur Kenntnißnahme der Kreis-Bewohner zu bringen, daß ſämtliche Polizey-Behörden bey ſtrenger Haftung angewieſen werden, dieſe Beſtimmungen auf das ſchärfſte, und rückſichtslos zu handhaben.

---

ꝛc. ꝛc.

### Titel I.

Von der Bezeichnung, der Arten, und der Beſtrafung der Bettler, und Landſtreicher.

#### Artikel 1.

Als Bettler ſind im Allgemeinen diejenigen anzuſehen, welche aus Urſache, oder unter dem Vorwande der Armuth, oder ſonſtiger unglücklicher Schickſale für ſich, die Ihrigen, oder Andere, wo, und in welcher Art es immer geſchehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Allmoſen an Geld,

Nahrungs-Mitteln, Kleidungs-Stücken u. ſ. w. einheiſchen. Hieher gehören namentlich auch:

1.) Handwerks-Geſellen und Lehrlinge, die einen Zehr-Pfennig zu Wanderungen, oder Beyträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Losſprechen, und dergleichen, von den vorübergehenden auf den Straſſen, oder von den Einwohnern in den Häuſern verlangen;

2.) Perſonen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld, oder Geldes-Werth ſammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menſchen, Familien, oder Gemeinden unterſtützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden ſollen;

3.) Perſonen, welche zwar ein Allmoſen nicht geradezu nachſuchen, aber in der offenbaren Abſicht ein ſolches zu erhalten, mit Vorſtellung ihrer bedrängten Lage, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus ohne polizeyliches Vorwiſſen, geringfügige Dinge zum Verkauf feilbieten, oder ſich in den Wohnungen zum Singen, Aufſpielen und dergleichen gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anfoderungen von Darlehen, und Vorſchüſſen für augenblickliche Unternehmungen, worüber eine polizeyliche Bewilligung, oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hauſiren tragen.

## Artikel 2.

Erſchwerende Umſtände der Betteley ſind beſonders folgende:

1.) wenn Bettler ſich in das Innere der Wohnungen einſchleichen, oder zur Zeit der Nacht betteln;

2.) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Geſellſchaft, und Verbindung ausüben;

3.) wenn Jemand ſeine Kinder zum Betteln ausſchickt, oder ſie dazu herleiht, oder ſich dazu fremder Kinder als Werkzeug bedient;

4.) wenn Bettler künſtliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid, oder Furcht zu erwecken, insbeſondere, wenn ſie falſche Leibes-Gebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen, oder ſonſtige erdichtete Unglücks-Fälle vorſpiegeln;

5.) wenn ſie zu ihrem Vortheile die Religion mißbrauchen, den Aberglauben ins Spiel ziehen, und ſich geheimer Kräfte, oder Heil-Mittel berühmen.

## Artikel 3.

Alle ausländiſchen, und ſolche innländiſchen Bettler, welche ihre Heimath verlaſſen, um anderwärts, und wohl gar in andern Gerichts-Bezirken, oder Kreiſen dem Allmoſen nachzugehen, werden den Landſtreichern gleich geachtet.

Zu den Landſtreichern werden außerdem alle diejenigen gezählt, welche ſich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeywidriger Art, ohne Herkunft, Beſchäftigung, und Mittel des Unterhalts nachweiſen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen ſuchen; namentlich

1.) Fremde, welche auf vorbemerkte Weiſe ohne Paß, oder mit erloſchenen Päſſen herumziehen;

2.) entwichene Dienſtboten die anderwärts herrenlos auf eigene Fauſt ein unſtätes Leben führen;

3.) Handwerks-Geſellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine, oder unordentliche Wander-Bücher haben, oder auf Abwegen betreten werden;

4.) entlaſſene Soldaten, die von den vorgeſchriebenen Straſſen abweichen, auswärtige Ausreiſſer die ſich nicht bey der erſten Obrigkeit ſtellen, oder die angewieſenen Wege willkührlich verlaſſen, oder den geſtatteten Aufenthalt

zu einem müſſigen, und unordentlichen Leben mißbrauchen;

5.) Landfahrer die unter dem Scheine von Dienſt-Geſuchen, oder Handelſchaften ſich beym Landvolke zur Herberg eindrängen;

6.) Bauern-Burſche, Knechte, Mägde, Hirten, u. ſ. w., welche unter dem Vorgeben ſich nach Arbeit, und Verdienſt umzuſehen, ohne Ausweis über die Gränzen hin, und herſchwärmen, oder beygebrachter Nachweiſungen ohngeachtet, ohne Beſchäftigung das Land durchſtreichen;

7.) Klein-Krämer, Hauſirer, und ſogenannte Selbſterzeuger, welche die Berechtigung zum Beſuch der Märkte vorſchriftwidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, beſonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizey, oder mit Ueberſchreitung der vorgezeichneten Beſchränkungen rückſichtlich der Waaren, die ſie führen, oder der Bezirke, die ſie beſuchen dürfen;

8.) andere herumziehende Gewerbs-Leute, als Zinngießer, Pfannen- und Keſſelflicker, Scheerenſchleifer, Lumpen- und Aſchenſammler und dergleichen, welche ohne Vorweis, oder außerhalb der beſtimmten Bezirke und Kreiſe, oder auf verdächtigem oder lüderlichem Lebenswandel betreten werden;

9.) Luſtigmacher, Schauträger und Aufſpieler, namentlich: Muſikanten, die keine Berechtigung beſitzen, oder ſolche ungebührlich ausdehnen; Reiſende mit fremden Thieren, oder Schau-Käſten, Bären- und Kameel-Treiber, Schatten- und Marionetten-Spieler, Komödianten, Gaugler, Springer, u. ſ. w., welche keine beſondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalte an einem beſtimmten Orte haben oder ſich unordentlich und ſchlecht aufführen;

10.) Pilgrimme und Wallfahrter, die unter dem Deckmantel der Andacht ohne Paß über die Gränzen kommen, oder ſich im Lande unbefugter Weiſe von Ort zu Ort herumtreiben;

11.) Juden, welche ohne Beruf, und ohne Mittel zum Fortkommen ſich in das Reich einſchleichen, und inländiſche Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten Handel, oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben, ohne Rechtfertigung über ihre Geſchäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, und ihren oder andern Glaubens-Genoſſen zur Laſt fallen.

### Artikel 4.

Für beſonders gefährliche Landſtreicher ſind zu halten:

1.) Reiſende, welche falſche Päſſe führen, oder deren Päſſe mangelhaft, oder verdächtig ſind;

2.) Perſonen, welche falſche Namen, oder ſonſt unwahre Umſtände angeben, um die Polizey zu täuſchen, oder in gleicher Abſicht, unter manchfaltigen Verkleidungen, oder Entſtellungen erſcheinen;

3.) Solche, welche verdächtige Waaren, deren rechtmäßiger Erwerb, oder Gebrauch zweifelhaft iſt, mit ſich führen;

4.) Jauner, welche ſich einer beſondern Schrift, Sprache, oder anderer beſonderer Zeichen bedienen;

5.) Solche, welche ſich zugleich mit polizeywidrigen Künſten, Spielen und Quackſalbereyen abgeben;

6.) Solche, welche in Geſellſchaften, und Banden herumziehen, oder die Einwohner, und Gemeinden bedrohen, oder Waffen, und Werkzeuge bey ſich führen, die zur Verübung körperlicher Verletzungen, oder zur Begehung von Diebſtählen geeignet ſind.

### Artikel 5.

Gemeine inländiſche Bettler, und Landſtreicher (Art. 1. 3.) ſollen mit 6 bis 18 Streichen, oder Arreſt von 1 bis 8 Tagen; Bettler,

und Landſtreicher aber, deren Uebertretung von beſonders erſchwerenden Umſtänden (Art. 2. 4.) begleitet iſt, mit 12 bis 24 Streichen, oder Arreſt von 8 bis 14 Tagen beſtraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landſtreicher iſt ſtufenweiſe die Zahl der Streiche bis auf 30, und die Zeit des Arreſtes bis auf 4 Wochen auszudehnen.

Die körperliche Züchtigung iſt da, wo ſie nach ärztlichem Gutachten anwendbar gefunden, und in der Art, wie ſie nach eben dieſem Gutachten angerathen wird, vorzugsweiſe vor der Arreſt-Strafe zu verfügen; auch können beyde Straf-Arten nach Umſtänden theilweiſe miteinander verbunden, und der Arreſt durch abwechſelnde Schmälerung der Beköſtigung geſchärft werden. Gewöhnte, und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebeſſerte Bettler und Landſtreicher werden in ein Zwangs-Arbeits-Haus gebracht.

## Artikel 6.

Bey Greiſen von 60 Jahren und darüber, und bey Menſchen mit ſchweren Leibes-Gebrechen ſoll nur Arreſt mit angemeſſener Verkürzung ſtatt finden, und für ihre Verpflegung geſorgt werden.

Bettelnde, und herumziehende Kinder ſollen mit ernſtlicher Bedrohung den Ihrigen zurückgegeben, in Widerholungs-Fällen aber mit Ruthen-Streichen gezüchtiget werden. Bey Jungen und Dirnen von 12 bis 14 Jahren iſt nach Umſtänden mit dieſer Züchtigung auch Einſperrung auf 6 bis 48 Stunden, allenfalls bey ſchmaler Koſt zu verbinden. Jungen, und Dirnen, die das 15te Jahr angetreten haben, werden nach den ordentlichen Straf-Beſtimmungen behandelt.

## Artikel 7.

Vorſtehende Arten, und Maſſe der Strafen finden auch auf ſolche inländiſche Bettler, und Landſtreicher Anwendung, welche ihr unerlaubtes Gewerb eine Zeit lang in fremden Staaten ausgeübt haben, und von da herein geſchoben werden; jedoch mit Einrechnung der Strafen, die ſie deshalb im Auslande erweislich ſchon erlitten habe.

## Artikel 8.

Wenn ein innländiſcher Bettler, und Landſtreicher, der auſſerhalb ſeines Polizey-Bezirks ergriffen wird, ſich über ſeine bisherige Aufführung nicht ausweiſſen, und wenn auch auf andere Weiſe nicht ſogleich hergeſtellt werden kann, ob derſelbe ſchon ein- oder mehrmal beſtraft worden ſey? ſo iſt er ohne weiters in ein Zwangs-Arbeits-Haus zu liefern, und daſelbſt ſo lange zu verwahren bis von der Obrigkeit ſeiner Heimath diejenigen Nachrichten erholt ſeyn werden, welche nothwendig ſind, um hiernach die geſetzliche Strafe auszuſprechen.

## Artikel 9.

Ausländiſche Bettler und Landſtreicher, die im Königreiche ergriffen werden, ſind mit 18 bis 30 Streichen zu belegen, und in ein Zwangs-Arbeits-Haus einzuſperren.

Fremden Staaten angehörige Bettler, welche in einem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen, und nach Bayern geliefert worden ſind, um von da weiter in ihre Heimath gebracht zu werden, ſind zwar das erſtemal nach ſcharfer Warnung mit Strafe zu verſchonen, ſodann aber wenn ſie wiederholt auf gleiche Weiſe eingebracht werden, eben ſo zu behandeln, wie fremdes Geſindel, das im Innlande ſelbſt aufgegriffen worden iſt.

# Titel II.

### Von den Begünſtigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landſtreicher.

## Artikel 10.

Wer herumziehenden Bettlern Allmoſen

giebt, es beſtehe in Geld, oder Naturalien, oder wer Vermächtniſſe für Arme willkührlich vertheilt, ſoll eine Geldbuße von 1 — 5 fl. erlegen, und im letzten Falle ſoll noch der Erſatz deſſen vorbehalten ſeyn, was der Armen-Pflege durch ein ſolches geſetzwidriges Benehmen entzogen worden iſt.

## Artikel 11.

Eine Arreſt-Strafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden welche ohne Anzeige bey der Obrigkeit Bettlern, und Landſtreichern Herberge geben, ſonſtiges herrenloſes und verdächtiges Geſindel bey ſich aufnehmen, Dienſtboten ohne Zeugniſſe, und Vorweiſe, oder Handwerks-Geſellen ohne Wander-Bücher dingen, und einſtellen, oder in eben der Art aus Dienſt und Arbeit wieder entlaſſen, oder deren Entweichung verſchweigen.

Gleicher Strafe ſind unterworfen: Aeltern, oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit, und Mangel an Aufſicht ihre Kinder dem Betteln, und einem herumſchweifenden Leben nachgehen laſſen, Hausväter, die ein ſolches Leben, oder andere Polizeywidrige, und ſchlechte Erwerbs-Arten bey ihren Ehehalten, Geſellen, oder Miethleuten wiſſentlich dulden, und endlich Wirthe, welche unbekannte Perſonen, deren Gewerb und Abſichten verdächtig ſind, nicht bey der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorſchriften vernachläſſigen, die ſie rückſichtlich der Fremden zu beobachten haben.

## Artikel 12.

Wer Bettler, Landſtreicher, und ſonſtiges Geſindel anleitet, und abrichtet, wie ſie ſich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen, und fortbringen ſollen; wer ihnen dazu beſondere Vortheile und Kunſt-Mittel an die Hand giebt; wer an dem Ertrage ihres Gewerbes ſich einen Antheil bedingt, und genießt, wer dieſelben auf obrigkeitliche Frage und Spähe gefliſſentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und ihre Verhaftung zu vereiteln ſucht, ſoll den gegen die Bettler und Landſtreicher ſelbſt ausgeſprochenen Arreſt-Strafen unterworfen, und wenn aus ſolchen Begünſtigungen, Verhehlungen und Dienſt-Leiſtungen ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget, und nach Umſtänden in ein Zwangs-Arbeits-Haus geſperrt werden.

Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen, bey Verhaftung Abführung oder Beſtrafung der Bettler, und Landſtreicher wird nach den Beſtimmungen des Strafgeſetz-Buches gerichtet.

## Artikel 13.

Polizey- und Gerichts-Diener, welche in Anſehung des Geſindels die ihnen gegebenen Dienſt-Vorſchriften, oder beſonderen Aufträge nicht erfüllen, und bey der Spähe, Verfolgung und Lieferung deſſelben fahrläßig ſind, ſollen mit Arreſt von 3 bis 8 Tagen, nach Umſtänden auch am Leibe beſtraft, und bey fortgeſetzter Nachläßigkeit entlaſſen werden.

Wider nachläßige Gendarmen wird nach der für dieſelben beſtehenden eigenen Straf-Ordnung verfahren.

Gemeinde-Vorſteher, die den Unfug der Betteley, und den Aufenthalt fremden Geſindels in den Gemeinden wiſſentlich dulden, ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, die Armen-Pflege, und die Dienſtbothen-Ordnung nicht nachkommen, und die Aufſicht auf die aufgeſtellten Gemeinde-Wächter unterlaſſen, ſollen nach vorläufiger Warnung in eine Buße von 3 bis 15 fl. genommen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände von ihrem Amte entfernt werden.

## Artikel 14.

Ebenfalls in eine Geld-Buße von 3 bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamten, welche ohne

gehörige Vorſicht und Sicherung gegen Mißbrauch; Zeugniſſe über Taufe, Trauung, Sterb-Fälle, Armuth, oder anderes Unglück ausſtellen, beſonders wenn dieſe Zeugniſſe unbekannten, unangeſeſſenen, übel berüchtigten, oder ſchon beſtraften Menſchen behändiget werden.

Beamte, welche die ſchuldige Aufſicht auf die Armen-Pflege, auf das Paß- und Fremden-Weſen, und auf die Thätigkeit der untergeordneten Amts-Vorſteher gegen Bettler und Landſtreicher vernachläßigen, in der Anordnung öfterer Streifen, und Unterſuchung der gewöhnlichen Schlupfwinkel des Geſindels ſorglos und ſäumig ſind, oder daſſelbe ſo wie deſſen Begünſtiger, Hehler, und Gehilfen mit ungebührlicher Nachſicht behandeln, oder gar ſtraflos laſſen, ſollen mit Geld-Buſſen von 10 bis 15 fl. belegt werden, und haften für allen aus ihrer Fahrläſſigkeit entſtandenen Schaden.

### Artikel 15.

Alle nach vorſtehenden Beſtimmungen verwirkten Geld-Bußen der Unterthanen fallen in den Armen-Säckel der Gemeinden, deren die Strafbaren angehören; – die Geld-Bußen der Beamten, und öffentlichen Diener aber fallen in den Armen-Säckel der Bezirks-Pflegen.

Wo zwiſchen Arreſt- und Geld-Strafe die Wahl gelaſſen iſt, ſoll vorzugsweiſe die erſte angewendet werden.

## Titel III.

### Von der Verhaftung und dem Verhöre der Bettler und Landſtreicher, und von den Erkenntniſſen gegen dieſelben.

### Artikel 16.

Die Aufſpürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landſtreicher liegt den Gemeinde-Vorſtehern, Gendarmen, Polizey- und Gerichts-Dienern ob.

Außerdem iſt aber auch jeder Unterthan befugt, bettelndes, und herumſchweifendes Geſindel anzuhalten, und zu verwahren, mit der Verbindlichkeit jedoch, längſtens binnen 24 Stunden der Obrigkeit oder ihren Dienern und Wachen die Anzeige davon zu machen.

Gegen drohendes und bewaffnetes Geſindel ſind die Einwohner zur Abwehr Gewalt zu brauchen berechtiget, und gegen Banden ſolcher Art ſoll auf veraberedete Noth-Zeichen gemeinſame Hilfe aufgeboten werden.

---

Augsburg den 9. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXCV.) ad Nrm. 6681.

(Die beſondere Aufſicht auf die einzelnen Armen btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Ueber die beſondere Aufſicht auf die einzelnen Armen, iſt durch die allgemeine Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 Titl. III. Kapitel 1. beſtimmt, wie folgt:

---

### Von der beſondern Aufſicht auf die einzelnen Armen.

### Artikel 45.

Die Aufſicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre ſittliche und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, ſondern auch insbeſondere ihren Unterricht, ihre Arbeitſamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Betteley, die Verwendung der aus der Armen-Pflege gereichten Unterſtützungen, die verſtellte Armuth

und die Züchtigung der Frevler wider die Armen-Pollzey.

## Artikel 46.

Alle Kinder der Armen ſollen ohne Nachſicht, und ohne Berückſichtigung gewöhnlicher Vorwände, zum ununterbrochenen Beſuche des öffentlichen Schul- und Religions-Unterrichts, ſo wie auch der Arbeits- und Induſtrie-Schulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. — Das Schulgeld für dieſelben iſt eine ſtändige Ausgabe der Armen-Pflegen, welche deßfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht ſchon beſondere Armen-Schulen beſtehen.

## Artikel 47.

Sämtliche Armen ſind verbunden, ſich dem Dienſte, dem Handwerke, der Landwirthſchaft, und überhaupt der Arbeit zu widmen, und es iſt hierauf ſtrenge zu halten.

## Artikel 48.

Jede Art von Bettelei iſt allenthalben ohne Schonung den beſtehenden Verordnungen gemäß, unterdrückt, und jeder Arme ſoll mit dem Inhalte dieſer Verordnungen bey ſeiner Beſchreibung beſonders bekannt gemacht werden.

## Artikel 49.

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf ſich ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Orts-Vorſtehers aus ſeinem Wohnorte entfernen, um ſich an einem andern Orte, wenn gleich im nemlichen Polizey-Bezirke eine Zeit lang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizey-Vorſtände iſt nothwendig, wenn ein ſolcher Armer in bemerkter Abſicht, ſich aus ſeinem Polizey-Sprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß iſt in beiden Fällen nur mit Vorſicht aus gegründeten Urſachen und unter der nachgewieſenen Vorausſetzung zu ertheilen, daß der Arme anderen Orten und Bezirken nicht nur zur Laſt fallen werde; auch iſt demſelben ein Vorweis auszuſtellen, worin nebſt dem Nammen und Orte, woher er kommt, die Zeit und Urſache, dann die Dauer ſeiner Entfernung, und die Orte, wohin er ſich zu begeben gedenkt, ausgedrückt ſeyn ſollen.

Arme die ſich willkührlich ohne Vorweis entfernen, und ſich unſtät und müßig herumtreiben, werden als Landſtreicher behandelt.

## Artikel 50.

Jedem Armen iſt zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterſtützungen überlaſſen, hierdurch wird jedoch die Aufſicht auf den Mißbrauch derſelben nicht ausgeſchloſſen, und die Pflege-Polizey hat vorzüglich in den Fällen einzuſchreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege ſelbſt, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verſchleuderung von Seite ſchlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen ſchädlichen Einfluß hat.

## Artikel 51.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müßiggangs fruchtlos gewarnt worden ſind, ſollen ohne Nachſicht mit polizeylichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

## Artikel 52.

Gegen Scheinarme, welche, ob ſie gleich eigene Mittel beſitzen, doch durch Schamloſigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterſtützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erſchleichen und an ſich reiſſen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung, Anſpruch auf Erſatz, der unerbittlich geltend gemacht werden ſoll.

„Einen gleichen Erſatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Perſonen fodern, welche ſich der geſetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhalts-Pflicht gegen arme Angehörige entzogen haben.“

---

Sämtliche Polizey-Behörden, die Armen-Pflegſchafts-Räthe, und Pfleg-Ausſchüſſe in den Gemeinden können bereits ihre Obliegenheiten in Beziehung auf ſtrenge Handhabung dieſer Anordnungen.

Die k. Regierung empfiehlt dieſelbe der öffentlichen Mitwirkung und Controlle.

Für die Verbreitung dieſer Aufforderung namentlich durch die Lokal-Intelligenz-Blätter ſoll Sorge getragen werden.

Augsburg den 11. Dezember 1832.

**Königlich Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXCVI) ad Nrm. 6576.

(Die Uebernahme von Vaganten und Heimathloſen bey Lieferungen vom Auslande betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die allerhöchſte Verordnung vom 28ten November 1816 über Bettler und Landſtreicher verfügt im Betreffe der Uebernahme von Vaganten und Heimathloſen bey Lieferungen vom Auslande: Art. 26 wie folgt:

ꝛc. ꝛc.

**Artikel 26.**

Dagegen iſt bey Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu ſehen, daß nicht Leute herüber geſchoben werden, die in Bayern keinen Anſpruch auf Heimath machen können, ſondern ſolche vielmehr in dem Lande ſelbſt haben, welches ſie ausſchieben will, oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewieſen iſt, oder die in ihr Vaterland, ohne Bayern zu betreten, auf weit kürzern Wegen gebracht werden können, oder die endlich in einem Zuſtande von Gebrechen, und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, ſie ohne Gefahr und Verletzung der Menſchlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einen andern auswärtigen Staat zu verſchieben.

Dergleichen Leute ſollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewieſen, die Herüberſchaffung durch geeignete Mittel aufgehalten, und gehindert, und nöthigen Falls Bericht erſtattet werden.

Augsburg den 9. Dezember 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

**v. Link, Präſident.**

coll. Kliebenſchedel.

---

## CDXCVII.) ad Nrm. 6576.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathloſen an der Gränze erfoderlichen Nachweiſe betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die im obenbeſtehenden Betreffe unterm 12. Oktober 1826 erlaſſene Verfügung des k. Staats-Miniſteriums des Innern wird hiemit ſämtlichen Polizey-Behörden an den Gränzen in Erinnerung gebracht:

„Verordnung.“

(Die zur Aufnahme der Vaganten und Heimathloſen an der Gränze erfoderliche Nachweiſe betr.)

## Staats-Miniſterium des Innern.

„Es hat ſich ſchon öfters der Fall ergeben, daß „einzelne Perſonen, und ganze Familien von aus- „wärtigen Behörden nach Bayern geſchoben wurden, „welche bey näherer Unterſuchung weder im König- „reiche, noch in einem rückwärts liegenden Staate „auf eine Heimath Anſpruch haben, gleichwohl aber „von den auswärtigen Behörden nicht mehr zurück- „genommen werden, und daher den innländiſchen „Gemeinden zur Laſt fallen.“

„Um ſolchen unſtatthaften Beläſtigungen der k. „bayeriſchen Unterthanen für die Zukunft vorzubeu- „gen, und die zur Abwendung derſelben bisher „meiſtentheils fruchtlos gepflogenen Verhandlungen „mit fremden Regierungen zu beſeitigen, wird unter „Bezugnahme auf die mit mehreren Staaten beſte- „henden Conventionen, und auf die dießfallſigen „nachträglichen Verfügungen neuerdings verordnet, „daß keinem Vaganten oder Heimathloſen, welcher „in, oder durch das Königreich verſchoben werden „will, der Eintritt in daſſelbe geſtattet werde, wenn „nicht genügend nachgewieſen iſt, daß er in „dem Orte, wohin er geſchoben werden ſoll, ſolcher „ſey in Bayern, oder in einem anderen Staate gele- „gen Aufnahme finde.“

„Dagegen haben ſich die innländiſchen Polizey- „Behörden auch ihrer Seits jeder Conventionswi- „drigen, oder nicht gehörig vorbereiteten Verſchiebung „der im Königreiche aufgegriffenen Vaganten und „Heimathloſen in auswärtige Staaten zu enthalten, „widrigenfalls ſie für ſämtliche dießfalls erlaufende „Verpflegs- und andere Koſten zu haften gehalten „ſind.“

„Die königl. Kreis-Regierungen haben über den „Vollzug dieſer Beſtimmungen zu wachen, und an „die ihnen untergeordneten Behörden die hienach be- „meſſenen Aufträge zu erlaſſen.“

Augsburg den 9. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

CDXCVII.) ad Nrm. 6576.

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Heimathloſen betr.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Krei- ſes werden auf nachſtehende Vorſchrift des Geſetzes über die Heimath vom 11ten Sep- tember 1825 hiedurch ausdrücklich aufmerk- ſam gemacht:

ꝛc. ꝛc.

§. 9.

Keine Polizey-Behörde darf Perſonen, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft, oder ſtreitig iſt, vor erfolgten höheren Beſchluſſe in andere Polizey- Bezirke verweiſen, oder ſolche Perſonen, wenn ſie ihr von einer andern innländiſchen Behörde zugewieſen werden, unter dem Vorwande der nicht zuſtändigen Heimath zurückſchieben, oder weiter

Digitized by Google

liefern, der Verantwortlichkeit für alle Koſten und Schaden.

Augsburg den 9. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**CDXCIX.) ad Nrm. 6576.**

An

ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Landſtreicher und Heimathloſen betr.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Der Abſchied für den Landrath des Kreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. bis 29. May d. J. trägt der Kreis-Regierung die ſtrenge Sorge dafür auf:

„daß dem Eindringen unbeglaubter, dem „Kreiſe mit Belaſtung drohender Perſonen „in Gemäßheit der beſtehenden Verord„nungen alles Ernſtes und im gleich„heitlichen Wirken ſämtlicher „Polizey-Behörden vorgebeugt „werde."

Dem zu Folge werden ſämtliche Polizey-Behörden wiederholt, und zwar:

1) jene an den Gränzen namentlich auf die Beſtimmung der allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1816 über Bettler und Landſtreicher Art 26., dann auf die Vorſchriften der Verordnung vom 12. Oktb. 1825 die zur Aufnahme der Vaganten, und Heimathloſen an der Gränze erforderlichen Nachweiſe betreffend, ſo wie auf den Inhalt der höchſten Verfügung vom 1ten Auguſt 1809 über die ausländiſchen Bettel-Juden §. 2.

(Regierungs-Blatt 1809 Seite 1359.)

2) Ueberhaupt aber auf die Verordnung vom 28. November 1816. die Bettler und Landſtreicher betreffend, (Regierungs-Blatt 1816 Seite 830 u. f.) hin- und angewieſen, ſich unter Anwendung, oder Geltendmachung der Beſtimmungen dieſer eben erwähnten Verordnung Art. 13 und 14. der thätigen Mitwirkung ſämtlicher unter- oder beigeordneten Verwaltungs-Organe zu verſichern, nachdem ſie für allen aus ihrer Fahrläßigkeit entſtandenen Schaden durch das Geſetz haften.

Die k. Regierung wird den Vollzug des Heimath-Geſetzes vom 11ten September 1825 §. 9. mit gleicher Sorgfalt bewachen, und erwartet ſchleunige Anzeige, wenn von Polizey-Behörden anderer Kreiſe gegen dieſe geſetzliche Vorſchrift Perſonen eingeſchafft werden, deren Heimath unbekannt, zweifelhaft, oder ſtreitig iſt.

Augsburg den 9ten Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

**Kammer des Innern.**

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

D.) ad Nrm. 6714.

An

ſämtliche Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Den Hirten-Dienſt der Gemeinden betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Es iſt noch eine nicht ſeltene Erſcheinung, daß Hirten-Dienſte in den Gemeinden von ſelbſt ſchulpflichtigen Kindern, und von jungen Leuten beiderley Geſchlechts verſehen werden, oder von den Angehörigen von Orts-Armen, welche auf dieſe Weiſe eine Verwendung erhalten. Alle Kinder der Armen ſollen indeſſen nach der allerhöchſten Verordnung vom 17ten November 1816 über das Armen-Weſen Art. 46 ohne Nachſicht und ohne Berückſichtigung gewöhnlicher Vorwände zum ununterbrochenen Beſuche des öffentlichen Schul und Religions-Unterrichts, ſo wie auch der Arbeits- und Induſtrie-Schulen, und zur Erlernung eines Erwerbes angehalten werden.

Die Verwendung zum Hirten-Dienſte ſteht hiemit im geraden Widerſpruche, entzieht derjenigen Jugend, welche ihr Fortkommen im Leben einzig auf das zu ſtützen vermag, was ſie für das Leben erlernt, alle Gelegenheit, ſich für erlaubten Erwerb auszubilden, leitet, und gewöhnt vielmehr an ein geſchäftloſes Herumtreiben, reizt zu beläſtigendem Bettel an den Straſſen, und führt zur ſittlichen Verderbniß, deren Folgen den Staat und die Gemeinden ſelbſt beläſtigen.

Keinem pflichtmäßig wirkenden Pfleg-Ausſchuſſe werden dieſe Erwägungen entgehen.

Einzelne Gemeinden haben ſelbſt bereits warnende Beiſpiele aufzuweiſen.

Das Geſetz, und die große Lehre der Erfahrung an der Seite, werden demnach die Polizey-Behörden ſich in den Stand geſetzt ſehen, jener unerlaubten Verwendung von Kindern und jungen Leuten zu Hirten-Dienſten in der Gemeinde ohne Ausnahme mit allem zu Gebote ſtehenden Nachdrucke wirkſam zu begegnen.

Hiezu ſind ſie hiedurch aufgefodert.

Augsburg den 11ten Dezember 1832.

K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

DI.) ad Nrm. 6205.

(Die erledigte Pfarrey Winterbach betrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Ausſchreibung vom 14. November d. J. die erledigte Pfarrey Winterbach betrff., (Oberdonau-Kreis-Intell.-Blatt St. 47. S. 1263.) wird hiemit bekannt gemacht, daß auf dieſer Pfarrey noch ein verzinsliches Bau-Reluitions-Kapital ad onus successorum hafte, welches von dem Pfarrhofe 660 fl., und von den Oekonomie-Gebäuden 580 fl., in Summa 1240 fl. zur Zeit beträgt, und wovon eine jährliche Abſitz-Friſt zu Lichtmeß zu 75 fl., nemlich 55 fl. von dem erſtern, und 20 fl. von dem letztern zu entrichten komme.

Da der künftige Pfarrer dieſes Reluitions-Kapital um ſo mehr wird baar bezahlen müßen, als der geſtorbene Pfarrer Wengenmayer in ſeinem Teſtamente nicht unbedeutende Legate vermacht hat, zu deren Berichtigung er ausdrücklich das fragliche Reluitions-Kapital beſtimmte; ſo wird demſelben überlaſſen, ein gleich großes Kapital

unter obigen Verbindlichkeiten aus Stiftungs-Mitteln aufzunehmen.

Augsburg den 11. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

DII.)

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrey Woringen im k. Dekanate Memmingen betrf.)

Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Abt iſt die Pfarrey Woringen im k. Dekanate Memmingen in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben wird, und nach der ſuperrevidirten Faſſion vom 6. März 1823 folgenden Ertrag, welcher durch eine bereits eingeleitete Purifikation um höchſtens 5 bis 6 fl. vermindert werden wird, gewährt:

I. An ſtändigem Gehalte: a.) vom k. Rentamte Ottobeuern an baarem Gelde 9 fl. an Naturalien 18¼ Klftr. Fichtenholz à 7 fl. 6 kr. oder 22½ Klftr Bayer. Maas zu 133 fl. 7½ kr.; 5¼ Klftr. ddo. Abholz à 1 fl. 30 kr. oder 6 Wald-Klafter zu 7 fl. 52½ kr. b.) Von der allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration Memmingen: an baarem Geld 232 fl.; an Naturalien: 1.) Korn: 6 Malter ⅞ Viertl. Memminger Maas oder 6 Schffl. 1 Metzen 3 Vrl. 1½ Sechztl. Münchner Maas à 12 fl. 75 fl. 41½ kr.; 2.) Roggen: 6 Malter ⅞ Vrl. Memminger Maas oder 6 Schffl. 1 Metzen 3 Vierl. 1½ Sechztl. Münchner Maas à 10 fl. 61 fl. 38¼ kr.; Roggenſtroh ½ Schober nach dem dritten Preis zu 2 fl. 12 kr.; 5 Stück Hahnen zu 1 fl. 15 kr. 12 Stück Hühner zu 2 fl. 24 kr. Von der Gemeinde Woringen an baarem Geld 2 fl. 24 kr. II. An Zinſen aus den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien. Dieſe betragen jährlich aus der Gabriel Wachter'ſchen Stiftung 4 fl. III. Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 30 fl.; 1½ Jchrt Wieſen und Garten zu 25 fl.; $\frac{1}{16}$ Tgw. Gras und 108 Schuh langer und 45 Schuh breiter Wurz-Garten zu 1 fl. IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſt-Funktionen 97 fl. 54 kr. V. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben bey der Gemeinde 208 fl. Die vollen Einkünfte betragen 893 fl. 49 kr., die Laſten hingegen nach der Faſſion.

Bayreuth den 3. Dezember 1832.

Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.

Schunter.

May.

---

## Dienſt- und Kreis-Notitzen.

Seine Majeſtät der König haben Vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 3. Dezember 1832. die erledigte 2te Inſpektors-Stelle am Schullehrer-Seminar zu Würzburg dem dermaligen Pfarr-Vikar Johann Bapiſt Hummel zu Illerbeuern, proviſoriſch allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 13. November

1832 dem Pfarrer Anton Holzmann in Reiſtingen die erledigte Pfarrey Straubheim, Landgerichts Rain, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 26. November d. J. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarreyen Ober-Elchingen, Unter-Elchingen, und Thalfingen, kgl. Landgerichts Günzburg, von dem Verbande mit dem Dekanate Ichenhauſen getrennt, und dem Dekanate Weiſſenhorn einverleibt werden.

Nach der unterm 15. d. M. in Schrobenhauſen abgehaltenen Gemeinde-Wahl wurde dem zum drittenmal zum Bürgermeiſter gewählten Realitäten-Beſitzer Willibald Friſch die Beſtättigung ertheilt.

Für den am 23. November d. J. verſtorbenen Gemeinde-Bevollmächtigten Mathias Reitmaier, Garaus-Bräuer in Aichach, iſt der Bernhard Deuringer, Bauerntanz-Bräuer daſelbſt als erſter Erſatzmann eingerückt.

Nach verfügter Entlaſſung des bisherigen Gemeinde-Vorſtehers Alois Schwarz zu Goldbach, wurde als ſolcher der Söldner und Schuhmacher Alois Bihler, gewählt.

Da der bisherige Gemeinde-Vorſteher Alois Wieland zu Wittislingen, kgl. Landgerichts Dilingen, nach Amerdingen überſiedelt iſt, und der Gemeinde-Bevollmächtigte Vinzens Wiedemann mit Tod abging; ſo trat an die Stelle eines Gemeinde-Vorſtehers der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Michael Ruf, und an die der zwey abgängigen Gemeinde-Bevollmächtigen der Krämer Kaſpar Blank, und der Bauer Johann Wiedemann.

(Die zu Augsburg erledigte Lotto-Kollekte Nr. 271. betreffend.)

Da die Lotto-Kollekte Nr. 271. in der Stadt Augsburg, welche bisher dem Karl Niggl übertragen war, in Erledigung zukommen iſt; ſo wird ſolches zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Quieszenten vom Civil und Militär, oder auſſer Dienſt geſetzten Funktionäre hiemit ausgeſchrieben.

Die Geſuche mit Zeugniſſen über frühere Funktionen und dermaligen Bezüge aus Staats-Kaſſen ſind bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingniſſe noch bekannt gemacht werden.

München am 5. Dezember 1832.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.

Meyr.

coll. Wühr.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

565.) praes. den $\frac{9}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anweſen des Andreas Peiſer Bäckers und Viertel-Gütlers zu Sielenbach, beſtehend in Haus ſamt Neben-Gebäude, Hofraum und Garten von 27 Dezm., 27 Tgw. 74 Dezm. Aecker, 2 Tgw. 52 Dezm. Wieſen, 3 Tgw. 53 Dzm. Holz-Boden, und 40 Dezm. Oedung freyſtiftig zum Rentamte Aichach, in der Brand-Verſicherungs-

Anſtalt mit 630 fl. aſſekurirt, und auf Inſtanz eines Gläubigers unterm 5. November v. J. auf 2875 fl. gerichtlich eingeſchätzt, zum gerichtlichen Verkaufe ausgeſchrieben, und Steigerungs-Termin im Gerichts-Lokale auf Samstag den 29. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr angeſetzt, wozu Kaufs-Liebhaber, welche ſich über hinreichendes Vermögen und die Vorbedingniſſe der Anſäſſigmachung ausweiſen können, vorgeladen werden.

Aichach den 26 November 1832.

Königliches Bayeriſches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

---

566.) praes. den 8/12 33.

(Bekanntmachung.)

Das Anweſen des Peter Einzinger von Attenfeld, im Schätzungs-Werthe zu 425 fl. bereits zweymal fruchtlos zum öffentlichen Verkaufe ausgeſchrieben (Kreis-Intelligenz-Blatt St. 44 vom Jahre 1832, dann Neuburger Wochen-Blatt St. 44 Jahrgang 1831, und Stück 43 Jahrgang 1832) wird andurch zum drittenmal der Subhaſtation ausgeſetzt, und Tagsfahrt hiezu auf Freitag den 28. Dezember d. J. Früh von 9 bis 12 Uhr in hieſiger Gerichts-Kanzley anberaumt.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juny 1822.

Neuburg den 30. November 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

567.) praes. den 12/12 32

(Edictal-Ladung.)

Die verwittwete Bäckin Anna Maria Bollkart von Weiſſenhorn hat ſich Zahlungsunfähig erklärt, und wegen offenbare Ueberſchuldung dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

In Gemäßheit deſſen werden nun die geſetzlichen Edikts-Tage, wie folgt beſtimmt: I) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweiſung auf Donnerstag den 3ten Jänner 1833. II) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 4ten Februar 1833. III) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replick auf Montag den 4ten März k. J., und für die Duplick auf Mittwoch den 20ten März 1833, und zwar jedesmal früh 9 Uhr. Die ſämtlichen unbekannten Gläubiger der Gemein-Schuldnerinn werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erſcheinen an dem erſten Edikts-Tage die Ausſchließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Maße das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerin in Handen habe, bey Vermeidung des nochmaligen Erlags aufgefodert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß der gerichtlich erhobene Schätzungs-Werth des Anweſens der Gemein-Schuldnerinn 1639 fl. 3 kr. betrage, während ſich die Hypotheken-Schulden auf 1511 fl. ohne die privilegirten, und ältern Zins-Rückſtände belaufen.

Aus dieſem Sach-Verhältniße ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß für die Currentiſten wenig oder gar keine Hoffnung mehr übrig bleibe, aus der in Frage ſtehenden Gant-Maße etwas zu erhalten.

Auch wird das Gant-Anweſen, beſtehend in einem Haus in der Stadt Weiſſenhorn an

der Hauptſtraſſe gelegen, dann aus dem Gemeinde- und Forſt-Recht an der Liquidations-Tagsfahrt, nemlich den 3ten Jänner 1833, nach den Beſtimmungen des § 64 zum Hypotheken-Geſetze öffentlich dem Verkaufe ausgeſetzt mit dem Beyfügen, daß die Verkaufs-Bedingungen am Tage der Verſteigerung bekannt gemacht werden.

Kaufs-Luſtige werden eingeladen um beſagte Zeit dahier zu erſcheinen.

Roggenburg am 3. Dezember. 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

---

568.) b.) praes. den $\frac{9}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Zur Herſtellung eines richtigen Aktiv- und Paſſiv-Standes in der Verlaſſenſchafts-Sache des Curat-Benefiziaten Thaddäus Keller zu Diedorf, gebürtig aus Dillingen, ſieht ſich das unterfertigte k. Landgericht als delegirte Behörde veranlaßt, alle diejenigen, welche an den Nachlaß irgend einen Anſpruch geltend machen zu können vermeinen, anmit aufzufodern, ſich in dem auf den 4ten Jänner 1833 Vormittags 9 Uhr angeſetzten beſonderen Liquidations-Termin unter Vorlage der Beweis-Behelfe um ſo gewiſſer zu melden, als nach Umlauf der Friſt mit der Hinaushändigung der Erbſchaft an die nächſten Prätendenten fürgefahren werden wird, und ſich ſodann die Ausſchließung ſelbſt beyzumeſſen iſt. Eben ſo werden diejenigen, welche in die gedachte Verlaſſenſchaft etwas ſchulden, oder vom Erblaſſer in Handen haben, aufgefodert, ſolches bis zum obigen Termin allenfalls unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Amt zu hinterlegen.

Göggingen den 1 Dezember 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 10. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 13. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 15. December 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat. à 4% m. Coup.* | $95\frac{1}{2}$ | 96 | *Obligat à 4% m. Coup.* | $96\frac{1}{2}$ | 96 | *Obligat. à 4% m. Coup.* | $96\frac{5}{8}$ | $96\frac{3}{4}$ |
| *detto à 5%.* | | | *detto à 5%.* | | | *detto à 5%.* | | |
| *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | | *Lott. Loose E—M à 4%* | $108\frac{1}{2}$ | |
| *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | | *detto „ „ 2 mt.* | | |
| *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz. à 10 fl.* | 124 | | *detto unverz à 10 fl.* | 124 | |
| *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | | *detto detto à 25 fl.* | 115 | |
| *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | | *detto detto à 100 fl.* | 116 | |

# Intelligenzblatt des königlich-Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro 52.**

Augsburg, den 24ten Dezember 1832.


Inhalt:

503.) Den Vollzug des Artikels 5 des zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Groß-Herzogthume Heſſen abgeſchloſſenen Handels-Vertrages betrff. 504.) Die Bekanntmachung einer Verordnung des Senats der freyen Stadt Bremen in Beziehung auf die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend. 505.) Den Güter-Handel der Juden betrff. 506.) Die Berufungs-Friſt in Gewerbs- und Anſäſſigmachungs-Geſuchen betrff. 507.) Die Tax-Erhebung für Urlaubs-Geſuche der Soldaten betrff. 508.) Die Beſchlagnahme der Nro. 288 des Niederrheiniſchen Kouriers Jahrgang 1832, und der Schrift: „die Stimme am Haardt-Gebirge" betrffd. 509.) Die Erledigung der Pfarrey Ehlingen betrff. 510.) Die Erledigung der erſten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Weidenberg im kgl. Dekanate Bayreuth, und Landgericht Weidenberg. — Kreis- und andere Notizzen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

DIII.) ad Nrm. 7388.

(Den Vollzug des Artikel 5 des zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Groß-Herzogthum Heſſen geſchloſſenen Handels-Vertrages betrffd.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

In Folge allerhöchſten Auftrags vom 16ten dieß, wird im nachſtehenden Abdrucke die von dem Großherzoglich heſſiſchen Finanz-Miniſterium unter dem 15. Oktober d. J. (den Vollzug des Artikel 5. des zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Groß-Herzogthume Heſſen geſchloſſenen Handels-Vertrags betreffend) erlaſſene Bekanntmachung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 21. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

# Abdruck.

## Bekanntmachung.

Die Ausführung der Artikel 13, 5 und 19 der Zoll- und Handels-Verträge mit Preußen, Bayern und Würtemberg, dann Kurhessen hinſichtlich der Handlungs-Reiſenden.

Nach dem Artikel 13 des mit der Krone Preußen am 14. Februar 1828 abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags, dem Artikels 5 des am 27. May 1829 zwiſchen den Kronen Bayern und Würtemberg abgeſchloſſenen Handels-Vertrages, und dem Artikel 19 des am 31. Auguſt 1831 mit dem Kurfürſtenthum Heſſen abgeſchloſſenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags, ſollen diejenigen Fabrikanten, und andere Gewerbstreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungs-Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bey ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie als Inländer die Berechtigung zu dieſem Gewerbs-Betriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Die nähern Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünſtigungen der Fabrikanten und Händlern oder deren Reiſenden zugeſtanden werden, ſind in den Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1829, 21. Jänner 1830 und 5. Juny 1832 Nummer 50, 7, und 63 des Gr. H. Regierungs-Blattes jener Jahre angegeben, und es behält dabey im Allgemeinen ſein Bewenden. Allein er tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinſichtlich der Behörden ein, an welche ſich die Handlungs-Reiſenden zu wenden haben, welche hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Es haben ſich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Beſtellungen ſuchen, oder Ankäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erfoderliche Gewerbs-Zeugniß zu erwirken, ſtatt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Ober-Heſſen, an die Provinzial-Commiſſäre zu Darmſtadt und Gießen, in der Provinz Rhein-Heſſen aber an die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, welche dieſe Gewerbs-Zeugniſſe hinfür ſtatt jener in vorſchriftsmäßiger Art ausſtellen werden.

Eben ſo haben ſich auch die Fabrikanten und Handlungs-Reiſenden aus den Auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünſtigungen Anwendung finden, mit den vorgeſchriebenen, zu ihrer Legitimation erfoderlichen Zeugniſſen, ſtatt an die Provinzial-Regierungen für die Zukunft an die Provinzial-Commiſſäre zu Darmſtadt und Gießen, oder die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur Abgabfreyen Ausübung ihrer Geſchäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmſtadt den 15. Oktober 1832.

Großherzogliches Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

DIV.) ad Nrm. 6897.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Bekanntmachung einer Verordnung des Senats der freyen Stadt Bremen in Beziehung auf die Auswanderungen nach Nord-Amerika betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Zu Folge Miniſterial-Reſcripts vom 8ten dieſes Monats wird die unterm 1ten Oktober d. J. von dem Senate der freyen Stadt Bremen erlaſſene Verordnung, die Behandlung der Auswanderer nach Nord-Amerika betreffend, in dem nachſtehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die kgl. Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes werden hiedurch angewieſen, in vorkommenden Fällen die Betheiligten beſonders darauf aufmerkſam zu machen.

Augsburg den 14. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

Abdruck.

Obrigkeitliche Verordnung.

Die große Anzahl Auswanderer, welche ſeither zum Zweck der Ueberfahrt nach den vereinigten Staaten Nord-Amerika's hieſelbſt angelangt ſind, hat den Senat zu einigen nähern Anordnungen um ſo mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlaſſen haben, um in einem andern Welttheile ihre Heimath zu gründen, die Theilnahme und Sorge der Regierung in Anſpruch nimmt, an der andern Seite aber auch der Staat gegen die Unzuträglichkeiten, welche durch das Eintreffen mittelloſer Perſonen entſtehen können, geſichert werden muß.

Es wird daher hiedurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

I.

Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meiſten von ihrer Reiſe nach Bremen eine beſtimmte Schiffs-Gelegenheit und die erforderlichen Geld-Mittel ſich verſchafft gehabt, und es hat daher, wenn ſie alsdann zu der feſtgeſetzten Zeit hier eingetroffen ſind, ihre Einſchiffung in der Regel keinen Anſtand erlitten.

Einzelne ſind indeß, ohne zuvor jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem ſie geglaubt hatten, daß ſich ihnen ohnedieß ſchon gleich bey ihrer Ankunft eine Schiffs-Gelegenheit darbieten werde, und daß ſich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Paſſage-Geldes ihre Einſchiffung bewerkſtelligen laſſe.

Um ſolchen irrigen Vorausſetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet ſich der Senat bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen beabſichtigen, dringend aufzufordern, vor ihrer Reiſe nach Bremen die für ihre demnächſtige Einſchiffung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Zu dieſem Zwecke haben ſie daher zuvor an die hieſigen Befrachter oder Schiffs-Mäckler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derſelben, ſich zu wenden, und wegen der Schiffs-Gelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf ſich beziehenden Bedingungen, ſo wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden ſoll, und ſie ſich folglich hieſelbſt einzufinden

haben, das Erſoderliche zu verabreden, in allen Fällen auch voraus mit den zur Bezahlung des Paſſage-Geldes, und zur Beſtreitung ihrer anderweitigen Bedürfniſſe nöthigen Geld-Mittel ſich zu verſehen.

So wie ihnen, wenn ſie unter ſolchen Verhältniſſen hieſelbſt anlangen, von den hieſigen Behörden jeder geſetzliche Schutz gewährt werden wird; ſo würde ihnen im entgegengeſetzten Falle, ſo ferne es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hieſigen Verweilens, und für die Ueberfahrt erforlichen Mitteln fehlen ſollte, der hieſige Aufenthalt nicht geſtattet werden können.

Zugleich wird daher in dieſer Beziehung verordnet:

daß jeder Auswanderer ſich ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Ankunft hieſelbſt bey der Polizey-Direktion im Stadt-Hauſe für ſich und ſeine Angehörigen perſönlich zu melden habe, theils um ſich über obige Erforderniſſe zu legitimiren, theils um einen Erlaubniß-Schein für ſeinen hieſigen Aufenthalt nebſt den ſonſt etwa nöthigen Anweiſungen zu erhalten; ſo wie

daß jeder hieſige Bürger und Angehörige, welcher Auswanderer bey ſich aufnimmt, dieſelben in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden am 28. May 1807 erlaſſenen, und wiederholt erneuerten Verordnung, bey Vermeidung der dort angedrohten Geld-Buße, nur wenn ihm ein ſolcher Erlaubniß-Schein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür dieſe Erlaubniß ertheilt wurde, bey ſich beherbergen darf.

II.

Wenn gleich nach den bisherigen Erfahrungen von den hieſigen Schiffs-Rhedern erwartet werden kann, daß ſie ſowohl in Anſehung der für Auswanderer zu expedirenden Schiffe, und der Verproviantirung derſelben, als auch in Rückſicht auf etwaige Unfälle, die ſich ereignen könnten, mit möglichſter Sorgfalt und Vorſicht verfahren werden; ſo empfiehlt es ſich doch, beſonders im Hinblick auf fremde Schiffe, welche von Bremen aus abgefertigt werden, das Intereſſe der Auswanderer, ſo wie das öffentliche Intereſſe, durch allgemeine Vorſchriften in dieſer Beziehung möglichſt ſicher zu ſtellen, und verordnet daher der Senat das Folgende:

1.) Die hieſigen Schiffs-Rheder oder Schiffs-Correſpondenten ſolcher Schiffe, welche zunächſt für Auswanderer expedirt werden, (wohin jedes Schiff, wofür wenigſtens 25 Zwiſchendecks-Paſſagiere angenommen werden, zu rechnen iſt,) haben vor der Expedition nachzuweiſen:

a.) daß das Schiff für die beabſichtigte Reiſe in einem völlig tüchtigen Stande ſich befinde;

b.) daß daſſelbe mit geſunden, und nach Verhältniß der Zahl der Paſſagiere, und mit Rückſicht auf den Beſtimmungs-Ort hinreichenden Lebens-Mitteln verſehen ſey, und zwar, ſoferne es nach einem Nordamerikaniſchen Hafen beſtimmt iſt, um für den äußerſten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigſtens für eine Zeit von 90 Tagen;

c.) daß von ihnen für den möglichen Fall, daß dem Schiffe auf der Weſer oder in der Nähe derſelben ein Unglück zuſtoßen ſollte, wodurch daſſelbe unfähig würde, die Reiſe fortzuſetzen, ſolche Vorkehrungen getroffen ſeyen, daß alsdann die Auswanderer dem Staate nicht zur Laſt fallen.

In dieſer Rückſicht iſt es indeß für genügend zu erachten, wenn für den gedachten Fall von dem Rheder oder Correſpondenten die Verpflichtung, die Paſſagiere mit einem andern Schiffe hinüber zu ſchaffen, oder ſoferne er die Aufhebung des Contracts vorziehen ſollte, die Rückzahlung des vollen Paſſage-Geldes durch Aſſecuranz, oder auf ſonſt genügende Weiſe geſichert werden iſt.

2.) Dieſe Nachweiſung muß der Inſpektion der Schiffs-Mäkler geſchehen, und iſt dieſe Behörde ſogleich beauftragt, ſich für jedes Schiff vollſtändige Verzeichniſſe der für daſſelbe angenommenen Auswanderer ertheilen zu laſſen, auch etwaige Differenzen, die hinſichtlich der Ueberfahrt zwiſchen einzelnen Auswanderern ſelbſt, oder zwiſchen dieſen und den Verfrachtern, den Schiffs-Mäklern, oder ſonſtigen Perſonen entſtehen ſollten, ſo viel thunlich in gütlichem Wege auszugleichen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 21. September, und publicirt am 16. Oktober 1832.

---

DV.) ad Nrm. 6889.

(Den Güter-Handel der Juden betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Verordnung gegen den Güter-Handel der Juden vom 30. May 1799, und erneuert unterm 6. Juny 1807 (Regierungs-Blatt v. J. 1807 Seite 1329), welche nach einer erläuternden allerhöchſten Entſchließung des königl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 24. Jänner 1819, und eröffnet den ſämtlichen Polizey-Behörden unterm 26. März 1819 noch in voller Kraft beſteht, wird im nachſtehenden Abdruck, hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 15. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

## Abdruck.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem Uns von Unſerer fränkiſchen Landes-Direktion vorgeſtellt wird, welche Mißbräuche und Gefährden von den Juden bey Güter-Zertrümmerungen auf dem Lande getrieben werden; ſo wollen Wir bis auf fernere Beſtimmung über die Verhältniſſe der Juden, die nachfolgende, unter dem 30. May 1799 an die oberpfälziſche Landes-Diretion erlaſſene, und von dieſer unter dem 10. Juny deſſelben Jahres ausgeſchriebene Verordnung nicht nur erneuern, ſondern auch auf alle übrigen Theile Unſeres Königreiches ausdehnen.

München den 4. Auguſt 1807.

Max Joſeph.

Freyherr von Montgelas.

Auf
k. allerhöchſten Befehl.
v. Krämpelhuber.

---

## Höchſtlandesherrliche Verordnung.

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz-Bayern, vi Rescripti clementissimi de dato 30. May 1799, bey Gelegenheit der von den Schutz-Juden zu Sulzbürg unterthänigſt nachgeſuchten Beſtättigung des freyen Handels und Wandels mit Grundſtücken und Hofgütern, dann anderen Realitäten aus den zu höchſten Handen, und Einſicht hierüber genommenen Akten mißfälligſt erſehen haben, welche große Betrüge, Wucherey und Bedrückungen der Unterthanen zu deren und des Staates empfindlichſten

Nachtheile dabey vorgegangen, wozu noch ſo-gar in Geheim von manchen ſubalternen Gerichts-Perſonen ſträflichſt mitgewirket worden, als wird hiemit gnädigſt verordnet, daß ſämtliche Sulzbürger ſowohl, als Oberpfälziſche, und Sulzbachiſche Juden, ohne Ausnahme zu künftiger Behebung ſolch' gemeinſchädlichen Unweſens bey Guts-Zertrümmerungen, überhaupt bey Veräußerungen liegender Gründe von allen deßfallſigen Kauf- und Tauſch-Kontrakten, wie auch von allen hierin von ihnen bisher gepflogenen Unterhandlungen für alle Zeit ausgeſchloſſen ſeyn, und ſich von derley Geſchäften um ſo gewiſſer Angeſichts dieß enthalten ſollen, als die Uebertreter ſolch gnädigſter Verordnung mit empfindlicher Strafe angeſehen, auch alle derley durch Unterhandlungen eines Juden getroffene, oder veranſtaltete Kontrakte auf einkommende Beſchwerden annulirt werden würden; welch geſetzte Straf-Fälle auch gegen die eine jüdiſche Einmiſchung, oder Unterhandlung bey ſolchem Veräußerungs-Geſchäft bewirkenden, oder geſtatteten Gebkäufer und Käufer ohnfehlbar eintreten ſollen.

Amberg den 10. Juny 1799.

**Churfürſtlich-Oberpfälziſche Landes-Direktion.**

Graf v. Kreith, Präſident.

Joh. Mich. Reiß.

## DVI.) ad Nrm. 7531.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Berufungs-Friſt in Gewerbs- und Anſäßigmachungs-Geſuchen betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die Beſtimmungen in den §. §. 65. Nr. 7 und 68. der Gewerbs-Inſtruction vom 28. Dezember 1825, worin der Termin für Berufungen, gegen die Beſchlüſſe der Unter-Behörden über Gewerbs-Conceſſions-Geſuche, und über polizeyliche Streitigkeiten in Gewerbs-Sachen auf 14 Tagen feſtgeſetzt iſt, dann die Norm in der allerhöchſten Inſtruktion vom 18ten Jänner 1824. über des Verfahren bey Anſäßigmachungen (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1824 S. 105 und 271.), welche in §. 6. ebenfalls eine 14 tägige Berufungs-Friſt bey Anſäßigmachungen vorſchreibt, und welche aus Irrthum von den Partheyen, und ſogar von einzelnen Polizey-Behörden noch öfter außer Acht gelaſſen, und zu 30 Tagen angenommen wird; bringt die unterfertigte Stelle zur genauen Beobachtung in Erinnerung, und ertheilt zugleich den ſämtlichen Polizey Behörden des Oberdonau-Kreiſes die wiederholte Weiſung, die Betheiligten bei der Eröffnung der abweiſenden Beſchlüſſe von der Berufungs-Friſt gehörig in Kenntniß zu ſetzen, und ſolches in das Publikations-Protokoll zu bemerken.

Augsburg den 20ten Dezember 1832.

**K. Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

## DVII.) ad Nrm. 7089.

An
ſämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die Tax-Erhebung für Urlaubs-Geſuche der Soldaten betreff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die unter dem 13ten dieſes Monats

erfolgte höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern rubrizirten Betreffs wird ſämtlichen k. Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreiſes im Nachſtehenden zur Wiſſenſchaft mitgetheilt:

„Da durch ein Miniſterial Reſcript vom „15ten July 1818. bereits ausgeſprochen „wurde, daß die Urlaubs-Verlängerungs-„Geſuche der Militäre allenthalben und durch-„aus Tax- und Stempelfrey zu behandeln „ſeyen; ſo iſt in analoger Anwendung ge-„nehmiget, und am 23ten May d. J. an „ſämtliche Regierungs-Finanz-Kammern „dieſſeits des Rheins die Entſchließung er-„laſſen worden, daß auch die amtlichen Cor-„reſpondenzen wegen Urlaubs-Geſuchen, „dann Ueberſendungen von Montur-Schul-„den tax- und ſtempelfrey behandelt „werden dürfen.

Augsburg den 19. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

DVIII.) ad Nrm. 7011. 7091.

An

die k. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 288 des Nieder-Rheiniſchen Kouriers, Jahrgang 1832 und der Schriſt „die Stimme am Haardt-Gebirge" betreffend.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes verfügte Beſchlagnahme der Nr. 288 des Niederrheiniſchen Kouriers, Jahrgang 1832, und der Schriſt: „die Stimme am Haardt-Gebirge" wurde durch Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11. und 12. Dezember d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckſchriften beſtättigt.

Die kgl. Stadt-Commiſſariate, und Diſtrikts-Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Augsburg den 16. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

DIX.) ad Nrm. 6605.

(Die Erledigung der Pfarrey Ehingen btrff.)

## Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Die durch das am 26. November d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ulrich Höck erledigte, und in der Diözeſe Augsburg, im Gräflich Fugger'ſchen Herrſchafts-Gerichte Nordendorf, und im Land-Kapitel Weſtendorf gelegene Pfarrey Ehingen wird Behufs der vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb vier Wochen unter Beyfügung ihrer ſtatiſtiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe hiemit öffentlich ausgeſchrieben.

Dieſelbe enthält in einem Umkreiſe von zwey Stunden nachſtehende Ortſchaften: 1.) Das Pfarrdorf Ehingen mit 353 Seelen, und mit einer Volks Schule verſehen; 2.) die

Filial-Dörfer Wortelſtetten, eine Stunde entlegen mit 251 Seelen, und einer daſelbſt befindlichen Schule; 3.) Blankenburg in der Entfernung einer Stunde mit 166 Seelen; 4.) Ortlfingen ¼ Stunde entfernt mit 144 Seelen; 5.) die Weiler Ahlingen ½ Stunde entlegen mit 36 Seelen; 6.) Fertingen in der Entfernung von ¾ Stunde mit 44 Seelen; 7.) die Einöde Anzenhof ¼ Stunde entfernt mit 14 Seelen, und 8.) den ½ Stunde fernen Donſpergerhof mit 6 Seelen.

Der Ort Wortelſtetten hat an Sonn- und Feyer-Tagen, wie auch an einigen Tagen in der Woche Pfarrlichen Gottesdienſt, daher ſowohl in dieſer Hinſicht, als auch zu Paſtorirung der 1014 Seelen enthaltenden, und ausgedehnten Pfarrey ein Hilfs-Prieſter erforderlich iſt.

Das Pfarr-Widdum umfaßt: $\frac{5}{16}$ Tgw. Wurz- und Gras-Garten, 2 Krautbeete, 13⅞ Jchrte. Aecker, und 12 Tagwerke Wieſen, welche im Jahre 1831 auf die Dauer von 9 Jahren um den Pacht-Schilling von 170 fl. 55 kr. verpachtet worden ſind; 2½ Tgw. Ohmat-Wieſe, welche nicht verpachtet, und in eigener Regie behandelt wurde, ½ Tgw. Wieſe, und ein Gemeinde-Nutzungs-Theil auf der Schletterwieſe, wofür ein jährlicher Pacht-Ertrag von 25 fl. angenommen werden darf.

Zur Bebauung der Geſammt-Oekonomie iſt ein Viehſtand von 3 Pferden, und 5 Stücken Rindviehes, dann ein Perſonale von einem männlichen und zwey weiblichen Dienſtboten erfoderlich. Das Inventar mag die Summe von 225 fl., und der Betrieb ein Kapital von 500 fl. anſprechen.

Bey der Fortdauer des Pachtes aber dürften nur eine Magd, ein Taglöhner für den Zeitraum von vier Monaten, 3 Stücke Rindviehes, und zur Uebernahme ein Betriebs-Kapital von etwa 200 fl. nothwendig ſeyn.

Der jährliche Renten-Ertrag beſteht nach der ſuperrevidirten Faſſion vom Jahre 1826 in 1108 fl. 24 kr. 4 hl., nämlich a.) aus ſtändigem Gehalte in 605 fl. 30 kr. 4 hl.; b.) aus Realitäten in 239 fl. 35 kr.; c.) aus Rechten in 111 fl. 6 kr; d.) aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen mit 129 fl. 16 kr.; e.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 22 fl. 27 kr. Die Laſten betragen 363 fl. 13 kr. 6 hl.

Augsburg den 19. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

*coll. Kliebenſchedel.*

---

DX.)

(Die Erledigung der erſten proteſtantiſchen Pfarr-Stelle zu Weidenberg im k. Dekanate Bayreuth, und Landgericht Weidenberg btrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Auf die erfolgte allergnädigſte Beförderung des Pfarrers Wagner auf die erſte Pfarr-Stelle zu Selb kam die erſte Pfarrey Weidenberg im k. Dekanate Bayreuth, und Landgericht Weidenberg in Erledigung.

Dieſe wird hiermit zur Bewerbung binnen ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben, und hat nach der unterm 11. July 1824 ſuperrevidirten Pfarr-Faſſion, jedoch vorbehaltlich einer allenfallſigen Abänderung durch die eingeleitete Pfarr-Purification, folgende Erträgniße:

I.) an Stadel- oder Immerzins von 50 fl. Kapital als Kauf-Schilling aus einem verkauften Theil der Stadelwieſe, worauf ein Stadel erbauet worden, 2 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude zu 50 fl., 8 Tagw. Feldgründe zu 75 fl.; $\frac{3}{4}$ Tagw. die Gutshütten 7 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.; $6\frac{3}{8}$ Tgw. Wieſen zu 50 fl.; 3 Tgw. die Brunnen-Wieſe 17 fl. 8 kr; $\frac{5}{8}$ Tagw. Garten 6 fl. 5 kr. III.) An grundherrlichen Rechten: a.) ſtändige Abgaben 1.) in Geld 52 fl. $22\frac{3}{4}$ kr. 2.) an Naturalien: 1 Simra 4 Más Korn Bayreuth. Maas 12 Más Korn Culmbacher Maas oder 4 Schffl. $4\frac{2}{3}\frac{5}{2}$ Metzen à 1 fl. 40 kr. zu 47 fl. $58\frac{7}{8}$ kr.; 2 Más Gerſte Culmbacher Maas, oder $1\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ à 1 fl. 10 kr. zu 2 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.; 1 Simra 4 Más Haber Bayreuther, 2 Más Culmbacher Maas, oder 3 Schffl. $1\frac{2}{3}\frac{0}{2}$ Metzen à 40 kr. 13 fl. 5 kr.; an Laudemien, Handlohn ꝛc. 48 fl.; an Zehenten: a.) vom großen Fruchtzehnten nach dem approximativen Werth durch Abſchätzung 231 fl. $20\frac{3}{8}$ kr.; b.) vom kleinen Schmal-Saat- und Blut-Zehent 110 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. Das Waid-Recht auf 2 Stück Rindvieh, auf den Gemeinde-Wieſen zu Weidenberg 1 fl. IV.) An Forſt-Rechten 15 Klftr. weiches Scheitholz aus Herrſchaftlicher Waldung oder $16\frac{6}{7}$ Klftr. Bayer. Maas à 3 fl. 12 kr. 53 fl. 20 kr. V.) Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen 201 fl. 36 kr. Total Betrag der Einkünfte 970 fl. $16\frac{5}{8}$ kr. Die Laſten betragen 92 fl. $28\frac{1}{2}$ kr. Bleiben reine Einkünfte 877 fl. $48\frac{1}{8}$ kr.

Bayreuth den 7. Dezember 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

**Schunter.**

May.



## Dienſt- und Kreis-Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 8. dieſ. den im Jahre 1832 geprüften Rechts-Candidaten, und Appellations-Gerichts Acceſſiſten Ignatz Schmerold an die Stelle des zum Landgerichte Beilngries verſetzten Aſſeſſors Philipp Adam Schäffer zum II. Aſſeſſor bey dem Landgerichte Mindelheim allergnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 30. November d. J. dem Prieſter Andreas Scheuerecker, Curat- und Schul-Benefiziaten in Grünwald, Landgerichts München, das durch die Verſetzung des Benefiziaten Strohmair in Gremheim auf das Benefizium in Altkirchen, Landgerichts Wolfrathshauſen, erledigte Curat-Benefizium Gremheim, Landgerichts Höchſtädt, allergnädigſt zu übertragen geruht.

(Bekanntmachung.)
(Die zu Augsburg erledigte Lotto-Kollekte Nr. 281 betreffend.)

Durch Rücktritt des v. Lengrieſſer in ſeinen vollen Quieszenz-Gehalt, iſt die Lotto-Kollekte Nr. 281 zu Augsburg neuerdings in Erledigung gekommen, welches zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Quieszenten vom Civil und Militär oder außer Dienſt geſetzten Funktionären hiemit ausgeſchrieben wird. Die Geſuche mit Zeugnißen über frühere Funktionen, und dermaligen Bezüge aus Staats-Kaſſen ſind bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingniße noch bekannt gemacht werden.

München den 13. Dezember 1832.

**Königliche General-Lotto-Adminiſtration.**

**Mayr.**

coll. Wühr.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

569.) praes. den $\frac{14}{12}$ 32.

(Vorladung.)

Nachdem der Wirth Johann Georg Strobl von Allmanshofen mit Tod abgieng, ſo werden auf Antrag ſeiner Inteſtat-Erben alle diejenigen, welche auf deſſen Nachlaß aus was immer für einem Rechts-Titel Anſpruch machen zu können glauben, hiemit vorgeladen dieſe ihre Foderung binnen 3 Monaten von gegenwärtiger Bekanntmachung angefangen, und zwar ſpäteſtens bis zum 22. Februar 1833 bey dieſſeitiger Behörde anzumelden und nachzuweiſen, außerdem ſie mit dieſen Foderungen nicht weiter gehört, und die Verlaſſenſchaft an deſſen Inteſtat-Erben ausgehändigt werden wird.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche von der Maſſe des Verſtorbenen Etwas in Handen haben, oder in dieſelbe Etwas ſchulden, hiemit aufgefodert, ſolches zur Maſſa zurückzugeben, und ihre Schulden herein dießorts anzumelden, auſſerdem ſie die daraus entſtehenden geſetzlichen Nachtheile ſich ſelbſt beyzumeſſen haben.

Holzen den 20. November 1832.

Gräflich Fiſchler-Treuberg'ſches Patrimonial-Gericht I. Klaſſe.

Zech, Patrimonialrichter.

---

570.) praes. den $\frac{20}{12}$ 32.

(Edictal-Vorladung.)

Der Sohn des Verſtorbenen Titular Hof-Raths und Hoſpital-Pflegers Johann Nepomuck von Schürr zu Dillingen, mit Namen Johann, welcher bey dem K. K. Oeſterreichiſchen Reisky'ſchen Infanterie-Regiment als Gemeiner diente, nach vorliegenden Akten im Jahr 1788 als Kranker in das Spital nach Peterwardein kam, und im Oktober 1789 bey ſeinem Regimente als vermißt in Abgang geſchrieben wurde, wird hiemit, oder aber deſſen allenfallſige rechtmäßige Erben aufgefodert, ſich innerhalb 3 Monaten a dato um ſo gewiſſer bey dem dieſſeitigen k. Landgerichte zu melden, ſich über deren Identität legal auszuweiſen, und das in 5651 fl. 13 kr. 5½ hl. beſtehende Vermögen des benannten Johann Schürt in Empfang zu nehmen, indem derſelbe ſonſt nach Verfluß dieſes Termins als verſchollen erklärt, und deſſen Vermögen an ſeinen dahier befindlichen Bruder Konrad, als dieſſeits bekannten einzigen Erben auf den Grund des dahier gültigen Statuts vom 14. September 1759 ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Dillingen den 6. Dezember 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schill, Landrichter.

---

571.) praes. den $\frac{14}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das ganz gemauerte mit Hofraum und einem kleinen Wurzgarten verſehene Wohnhaus des hieſigen Kammachers Andreas Hackl öffentlich verkauft.

Da man hiezu Samſtag den 19ten Jänner k. J. angeſetzt hat, ſo werden die Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn bey dieſer Verſteigerung das gelegte höchſte Angebot den gerichtlichen Schätzung-Preis pr. 700 fl. erreicht, der Hinſchlag auch gemäß §. 64. des Hypotheken-Geſetzes erfolgen werde.

Schrobenhauſen den 12. Dezember 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ramſauer, Landrichter.

572.) praes. den 27/12 33.

(Bekanntmachung.)

Der frey reſignirte Pfarrer Gottfried Metzger zu Wörnitzſtein zuletzt in Donauwörth iſt am 12ten November d. J. mit Hinterlaſſung eines Teſtaments geſterben.

Da nun deſſen Activ- und Paſſiv-Stand nicht hinlänglich bekannt iſt, ſo werden hiemit alle diejenigen, welche vielleicht eine Foderung an ihn zu machen haben, und ſelbe noch nicht angemeldet haben, aufgefodert, binnen 30 Tagen a dato ſolche hier anzumelden, indem außerdeſſen bey Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft ſonſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden wird.

Auch erſucht man Diejenigen, welche an den Verſtorbenen noch Etwas ſchuldig ſeyn ſollten, binnen obigem Termine dieſes bey unterfertigter Behörde anzeigen zu wollen.

Donauwörth am 14. Dezember 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

573.) praes. den 17/12 33.

(Ausſchreibung.)

Sonntags den 2ten d. M. Nachmittags zwiſchen 3 und 4 Uhr wurde Simon Fackler von Babenhauſen in dem ſogenannten finſtern Gäßchen im Winterrieder-Walde von einem unbekannten, wie nachfolgt bezeichneten Menſchen einer Baarſchaft von 3 fl. 30 kr., beſtehend aus 2 Viertel-Kronen, 2 Vierundzwanzigern und Scheide-Münze, nebſt dem Geldbeutel hiezu, mittels gewaltſamen Handanlegens, beraubt.

Der Geldbeutel war von leichtem weißen Leder, wahrſcheinlich Schaaf-Leder, beinahe vollkommen neu, er hatte unten zur Verzierung ein Plättchen von rothem Leder, über welchem ein weiß und roth gewundenes Schnürchen angebracht war. Eben ſolche Schnüre waren oben beym Zuge befindlich. Auf dem Geldbeutel ſelbſt waren in das weiße Leder mit großen Buchſtaben S. F. und zwar nach deutſcher Druckſchrift mit rother Seide eingenäht.

Man ſtellt an ſämtliche Polizey-Behörden das Erſuchen, auf dieſe Gegenſtände, und den zur Zeit unbekannten Thäter gefälligſt Spähe zu verfolgen.

(Signalement.)

Der Thäter war ohngefähr 30 — 32 Jahre alt, hatte ſchwarze Haare, vollkommenes Angeſicht, röthlichte Geſichts-Farbe, trug Ohren- und Kinn-Bart, war großer Statur, maß wenigſtens 6 Schuhe, und war von unterſetztem breitſchulterigtem Körper-Baue; er ſprach die hierländiſche Mundart; ſeine Kleidung beſtand in einem runden Filz-Hute, ſchwarzen Schoppen, ſchwarzlederner Hoſe, Waden-Stiefeln, blau und weiß geſtreiſten Strümpfen.

Buxheim den 15. Dezember 1832.

Gräflich Waldbott-Baſſenheim'ſches Herrſchafts-Gerichte

Hellmuth, Herrſchaftsrichter.

574.) praes. den 22/12 32.

(Bekanntmachung.)

Die Jagd-Revier Münſterhauſen, ſo wie der Jagd-Bezirk Ursberg werden am Mittwoch den 23. Jänner 1833 Vormittags 10 Uhr in der Kanzley des königlichen Rent-Amts Ursberg nach den allerhöchſten Normen im öffentlichen Verſteigerungs-Wege verpachtet, wozu Pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Mittags 12 Uhr

die letzten Angebothe noch angenommen werden, und daß in der Zwiſchenzeit über die Jagd-Grenzen und Pacht-Bedingungen Aufſchluß ertheilt werden wird.

Mindelheim am 16. Dezember 1832.

| Königliches Rentamt Ursberg. | Königliches Forſtamt Mindelheim. |
|---|---|
| Bauhof, Rentb. | Wigand, Forſtmeiſter. |

575.) praes. den $\frac{22}{12}$ 32.

(Vorladung.)

Eva Relter, Taglöhners-Wittwe von Donauwörth iſt vor kurzem mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche an ihren Rücklaß Erbſchafts- oder andere Anſprüche zu haben glauben, werden hiemit vorgeladen, dieſelben bey der auf den 7. Jänner 1833 Vormittags 9 Uhr bey unterfertigtem Gerichte angeſetzten Commiſſion geltend zu machen, indem ſonſt das vorhandene Verlaſſenſchafts-Vermögen an Benedikta Forthoferin, als bisher bekannte nächſte Erbin ausgefolgt werden würde.

Donauwörth am 16. Dezember 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hack, Landrichter.

576.) praes. den $\frac{9}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Zur Herſtellung eines richtigen Aktiv- und Paſſiv-Standes in der Verlaſſenſchafts-Sache des Curat-Benefiziaten Thaddäus Keller zu Diedorf, gebürtig aus Dilingen, ſieht ſich das unterfertigte k. Landgericht als delegirte Behörde veranlaßt, alle diejenigen, welche an den Nachlaß irgend einen Anſpruch geltend machen zu können vermeinen, anmit aufzufodern, ſich in dem auf den 4ten Jänner 1833 Vormittags 9 Uhr angeſetzten beſonderen Liquidations-Termin unter Vorlage der Beweis-Behelfe um ſo gewiſſer zu melden, als nach Umlauf der Friſt mit der Hinaushändigung der Erbſchaft an die nächſten Prätendenten fürgefahren werden wird, und ſich ſodann die Ausſchließung ſelbſt beyzumeſſen iſt. Eben ſo werden diejenigen, welche in die gedachte Verlaſſenſchaft etwas ſchulden, oder vom Erblaſſer in Handen haben, aufgefodert, ſolches bis zum obigen Termin allenfalls unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Amt zu hinterlegen.

Göggingen den 1. Dezember 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 17. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 20. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 22. Dezember 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obligat. à 4% m. Coup. | $95\frac{5}{8}$ | $96\frac{1}{4}$ | Obligat à 4% m. Coup. | $96\frac{1}{2}$ | $96\frac{1}{4}$ | Obligat. à 4% m. Coup. | $96\frac{5}{8}$ | $96\frac{3}{8}$ |
| detto à 5% . . | | | detto à 5% . . | | | detto . à 5% . | | |
| Lott. Loose E—M à 4% | $108\frac{1}{2}$ | | Lott. Loose E—M à 4% | | $108\frac{1}{2}$ | Lott. Loose E—M à 4% | 109 | |
| detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | | detto „ „ 2 mt. | | |
| detto unverz. à 10 fl. | 124 | | detto unverz. à 10 fl. | 124 | | detto unverz à 10 fl. | 124 | |
| detto detto à 25 fl. | 115 | | detto detto à 25 fl. | 115 | | detto detto à 25 fl. | 115 | |
| detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | | detto detto à 100 fl. | 116 | |

Digitized by Google

# Intelligenzblatt

## des königlich Bayeriſchen Oberdonau-Kreiſes.

**Nro 53.**

Augsburg, den 31ten Dezember 1832.


Inhalt:

511.) Die bayeriſchen Annalen betrff. 512.) Erledigung der Pfarrey Sulzſchneid. 513.) Vertheilung der Staats-Beyträge der proteſtantiſchen Pfarrers-Wittwen und Waiſen. 514.) Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarr-Stelle Absberg. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der äußern Behörden.

## Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

**DXI.) ad Nrm. 7466.**

An

ſämtliche Land- und Herrſchafts-Gerichte, Magiſtrate, Patrimonial-Gerichte, Stadt- und Markt-Gemeinden des Oberdonau-Kreiſes.

(Die bayeriſchen Annalen betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Das Inſtitut der „bayeriſchen Annalen" hat unter nunmehr erfolgter allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs ſeine definitive Sanction dahin erhalten, daß künftighin von dieſem Blatte wochentlich drey Bogen ausgegeben werden, wovon der eine der Aufklärung der Nation über ſämtliche Gegenſtände des innern Staats-Lebens, insbeſondere der vaterländiſchen Geſetzgebung und Verwaltung, dann der vaterländiſchen Geſchichte; der zweyte der Bekanntmachung und Würdigung aller bedeutenden Erſcheinungen auf dem Gebiete der Wiſſenſchaften und Künſte; der dritte einer vollſtändigen Anzeige der neueſten Produkte auf dem Gebiete der geſamten Europäiſchen Literatur gewidmet ſeyn wird. Gleichzeitig haben Seine Majeſtät der König zu befehlen geruht, daß dieſe „bayeriſchen Annalen" von allen kgl. Stellen und Behörden angeſchaft werden ſollen.

Die ſämtlichen k. Landgerichte erhalten demnach den Auftrag, ſich ein vollſtändiges Exemplar dieſer Blätter im Preiſe zu 6 fl. und ein Exemplar des der innern Politik gewidmeten Blattes im Preiſe zu 2 fl. à Conto ihres Regie-Fonds anzuſchaffen, und daſſelbe bey dem nächſten kgl Poſt-Amte ſogleich zu beſtellen, dieſes Exemplar unter ſämtlichen Mitgliedern des Landgerichts circuliren zu laſſen, und daſſelbe ſodann im Amts-Lokale geheftet aufzubewahren.

Die Herrſchafts-Gerichte und Magiſtrate werden zu gleicher Anſchaffung dieſer Blätter, und Beſtimmung derſelben anmit aufgefodert.

Eine gleiche Auffoderung erhalten auch die Patrimonial-Gerichts-Verwaltungen, und jene Stadt-Markt- und Pfarr-Gemeinden, welche zu Anſchaffung dieſer „bayeriſchen Annalen“ die Kräften beſitzen.

Da, wo das Communal- und Stiftungs-Vermögen hiezu die Kräften nicht beſitzen ſollte, mögen ſich mehrere Privaten zu dieſer Anſchaffung vereinen, und einen Leſe-Zirkel bilden.

Indem man ſämtliche Behörden und Privaten von dem Daſeyn dieſes Inſtitutes in Kenntniß ſetzt, darf man um ſo mehr die möglichſte Theilnahme erwarten, als dieſe Blätter beſtimmt ſind, die bayeriſche Nation über ihre wahren und eigentlichen Interreſſen aufzuklären, und das genetiſche, ächt nationale Fortſchreiten gegenüber von jenen phantaſtiſchen Theoremen in Schutz zu nehmen, die geradezu den einzigen Hemm-Schuh alles Beſſerwerdens bilden, und die bisher den Staats-Regierungen nicht ſelten nur die Wahl zwiſchen wahnſinnigen Neuerungen, und dem ſtarren Feſthalten ſelbſt an anerkannten Mißbräuchen übrig lieſſen.

Augsburg den 26. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes.

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Kliebenſchedel.

---

**DXII.) ad Nrm. 5596.**

(Die Erledigung der Pfarrey Sulzſchneid betrff.)

**Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.**

Die Erledigung der in der Diözeſe Augsburg, in dem k. Landgerichte und Dekanate Oberdorf gelegenen Pfarrey Sulzſchneid, worauf das Beſetzungs-Recht Seiner Majeſtät dem Könige zuſteht, wird zur Bewerbung in vorgeſchriebener Form binnen 4 Wochen, mit ihren ſtatiſtiſchen und ökonomiſchen Notizen andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dieſelbe iſt in einem Umkreiſe von ½ Quadrat-Meile auf das Pfarr-Dorf Sulzſchneid beſchränkt, mit einer Volks-Schule verſehen, und zählt 295 Seelen.

Das Pfarr-Widdum umfaßt, außer einem Garten, 11 Jaucherte Aecker, und 15 Tagwerk Wieſen, deren jährlicher Pacht-Ertrag die Summe von 89 fl. 13 kr. abwirft.

Zur Bebauung in eigener Regie iſt ein Viehſtand von zwey Pferden, drey Kühen, und zwey Stücken Jungvieh, dann ein Perſonale von einem männlichen und einem weiblichen Dienſtboten erfoderlich. Das Inventar mag die Summe von 200 fl., der Betrieb aber ein Capital von 500 fl. anſprechen.

Der Renten=Ertrag beſteht nach der primitiv geprüften Faſſion vom Jahre 1826 in 488 fl. 19 kr. 4hl. nemlich: a) aus Realitäten in 123 fl. 55 kr. 4hl., b) aus Rechten in 268 fl. 21 kr., welche Summe, da der Zehend ſeit 1793 fixirt iſt, von der Gemeinde in fünf jährlichen Raten bezahlt wird, und c) aus beſonders bezahlten Dienſt=Verrichtungen in 96 fl. 3 kr.

Die Laſten betragen 3 fl. 29 kr. 2 hl.

Zu bemerken kommt noch, daß der Gemeinde die große und kleine Baulaſt der Pfarr=Gebäude obliege.

Augsburg den 22. Dezember 1832.

**Königliche Regierung des Oberdonau=Kreiſes.**

Kammer des Innern.

v. Link, Präſident.

coll. Thugut.

---

## DXIII.)

(Die Vertheilung der Staats=Beiträge für die proteſtantiſchen Pfarrers=Wittwen und Waiſen betrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer von dem k. proteſtantiſchen Ober=Conſiſtorium unter dem 7. dieſes Monats, erhalten am Geſtrigen, erlaſſenen Entſchließung, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Intereſſenten bekannt gemacht, daß nach der ergangenen Vertheilung der Staats=Beyträge von 30000 fl. zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen proteſtantiſcher Pfarrer, die volle Antheils=Rate der Wittwen und Doppel-Waiſen an denſelben pro 18⅔ neun und ſiebenzig Gulden betrage, und die allgemeine Pfarr=Wittwen=Caſſe zu Nürnberg zur ſchleunigſten Ausbezahlung die Anweiſung erhalten habe.

Bayreuth den 18. Dezember 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

Schunter

May.

---

## DXIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Absberg btrff.)

### Im Namen Sr. Majeſtät des Königs.

Da durch Entſchließung des k. Ober=Conſiſtoriums vom 4ten November 1831 das zwiſchen dem Pfarramt und der proteſtantiſchen Kirchen=Gemeinde Absberg wegen Erhaltung der Pfarr=Gebäude getroffene Uebereinkommen dahin genehmigt worden iſt, daß I.) die proteſtantiſche Kirchen=Gemeinde auf ihre Kirchen=Stiftung das onus fabricae et reparationis bey ſolchen Gebäuden übernimmt; II.) daß hierunter auch alle kleinen Bau=Fälle, deren Betrag weniger als 5 fl. ausmacht, begriffen ſeyn ſollen, und dagegen der zeitliche Pfarrer einen jährlichen ſtändigen Bauſchilling von 10 fl. in die Kirchen=Stiftung einzuzahlen, und die jährlichen Brand=Aſſekuranz=Beyträge zu entrichten hat; ſo wird das im dieſſeitigen Kreis=Intelligenz=Blatte erſchienene Ausſchreiben vom 29ten v. M. hiernach in der Art berichtigt, daß die

Schluß⸗Bemerkung des frühern Ausſchreibens vom 27ten Jänner 1827, auf welches im Erſtern hingewieſen wurde, ſo weit es ſich darin von der Bau⸗Laſt des Pfarr⸗Hauſes, und den Brand⸗Aſſekuranz⸗Beyträge handelt, durch das im Eingang angeführte Uebereinkommen ganz wegfällt.

Demnach vermindert ſich der angegebene Rein⸗Ertrag der Pfarrey Absberg von 938 fl. 19 kr. auf 928 fl. 19 kr., und um den Betrag der Brand⸗Aſſekuranz⸗Beyträge, welche als unſtändig und ſich nicht gleichbleibend quantitativ nicht angegeben werden können.

Bewerber um dieſe Pfarrey, welchen dieß zur Nachricht dient, mögen ſich auſſerdem über die Größe des Anſchlags, um welchen die Pfarr⸗Gebäude bey der Brand⸗Verſicherungs⸗Anſtalt eingeſchrieben ſind, bey der Kirchen⸗Gemeinde oder Diſtrikts⸗Polizey⸗Behörde unterrichten.

Auch hinſichtlich einer allenfallſigen Steuer⸗Foderung, worüber noch nichts Näheres angegeben werden kann, haben die Bewerber auf eine weitere Minderung des oben angegebenen Ertrages ſich gefaßt zu machen.

Ansbach den 18. Dezember 1832.

**Königlich proteſtantiſches Conſiſtorium.**

v. Lutz.

Memminger.

## Dienſt⸗ und Kreis⸗Notitzen.

Dem Geſuche des k. Diſtrikts⸗Schul⸗Inſpektors Pfarrer Erhard in Stetten, k. Landgerichts Oberdorf, um Entlaſſung von der Stelle eines Diſtrikts⸗Schul⸗Inſpektors wurde in Erwägung der in ſeiner Eingabe angeführten Motive durch Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau⸗Kreiſes, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1832 entſprochen, und demſelben zugleich die wohlgefällige Anerkennung der k. Kreis⸗Regierung hinſichtlich ſeiner ſeit 26 Jahren als Diſtrikts⸗Schul⸗Inſpektor mit ſtetem Eifer, Thätigkeit und Einſicht geleiſteten erſprießlichen Dienſte eröffnet, ſofort der bisherige Lokal⸗Schul⸗Inſpektor Pfarrer Iſidor Lechner zu Oberdorf im Vertrauen auf deſſen im Schul⸗Weſen bisher bewieſenen Eifer, als Diſtrikts⸗Inſpektor über die Schulen des k. Landgerichts Oberdorf ernannt.

Die kgl. Regierung des Oberdonau⸗Kreiſes, Kammer des Innern, hat ſich bewegen gefunden, die durch den Abgang des bisherigen Diſtrikts⸗Schulen⸗Inſpektors Pfarrer Rott nach Pfaffenhauſen erledigte Stelle eines Diſtrikts⸗Schulen⸗Inſpektors für den Bezirk Göggingen II., dem Pfarrer und Lokal⸗Schul⸗Inſpektor Anton Bihler in Hirblingen zu übertragen.

Der Wahl des Pfarrers Thomas Klingenſteiner zu Scheppach als Kämmerer im Rural⸗Kapitel Jettingen wurde durch Beſchluß der kgl. Regierung des Oberdonau⸗Kreiſes vom 8. Dezember 1832 die Landesherrliche Beſtättigung ertheilt.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Dezember 1832 dem Pfarrer Viktorian Freyding zu Pforzen, die Pfarrey Wolfertsſchwenden k. Landgerichts Kaufbeuern, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 19. Dezember 1832 dem Prieſter Georg Engel, Benefiziums-Vikar in Erasbach, das Benefizium zu Unterſtall, k. Landgerichts Neuburg allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Gemäß Entſchließung der k. Regierung Kammer des Innern und des k. Kreis-Kommando des Ober-Donau-Kreiſes vom 21. Dezember 1832 wurden im Landwehr-Bataillon Memmingen ernannt: als Rittmeiſter: Friedrich Hetzner, als Bataillons-Arzt Johann Büchele.

---

Gemäß Entſchließung der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreiſes Kammer des Innern und des k. Kreis-Kommando des Oberdonau-Kreiſes vom 22. Dezember 1832 wurden im k. Landwehr-Bataillon Oberdorf ernannt: als Cavallerie-Lieutenant: Johannes Rieb; als Zeugwart: Konſtantin Kößler; als Junker: Matthias Leiſer; als Auditor: der kgl. Landgerichts-Aſſeſſor Geyer; als Quartiermeiſter: Joſeph Wieſenberger.

---

Der Gemeinde-Bevollmächtigte Johann Aumann von Harthauſen, k. Landgerichts Günzburg, hat dieſe Stelle verlaſſen, und für denſelben iſt der Erſatzmann Johann Hörmann von da, vorgerückt.

---

(Bekanntmachung.)

In §. 86. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 iſt beſtimmt:

„der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey „einer angeſagten Verſammlung ohne eine gültige Ent„ſchuldigungs-Urſache, worüber die anweſenden „Verſammelten zu erkennen haben, nicht erſcheint, „unterliegt in dem erſten Falle einer Strafe von „Einem Gulden zu dem Lokal-Armen-Fonde, im zwei„ten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wie„derholtem Ausbleiben ſoll derſelbe durch eine neue „Wahl erſetzt, und ſeine Gleichgültigkeit gegen „die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, und „das ihm bewieſene Vertrauen ſeiner Mit-Bürger — „durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

In Folge dieſer Beſtimmungen ſind unter dem Heutigen die beiden Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg Mathias Heberer Kaufmann, und Carl Freiherr v. Wohnlich Banquier, wegen fortgeſetztem pflichtwidrigen Ausbleibens von den Sitzungen, ihrer Funktion als Gemeinde-Bevollmächtigte entlaſſen worden.

Augsburg den 12. Dezember 1832.

## Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

---

577.) praes. den 27/12 32.

(Gant-Edikt.)

Das unterfertigte Landgericht hat in dem Schulden-Weſen des Schuhmachermeiſters Xaver Zerrle jung von Höchſtädt den Univerſal-Konkurs beſchloſſen. In Folge deſſen werden die geſetzlichen Edikts-Tage, als: I.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Foderungen, ſo wie zugleich zum Verſuche der gütlichen Beilegung der Zerrle'ſchen Debit-Sache auf Donnerſtag den 17. Jänner 1833, II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, im Falle eine Vereinigung der Gläubiger nicht zu Stande kommen ſollte, auf Montag den 18. Februar 1833; III.) zur Schluß-Verhandlung für die Replik auf Montag den 18. März 1833, für die Duplik auf

Mittwoch den 3. April 1833 und zwar jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile hiemit vorgeladen werden, daß das Nicht-Erſcheinen am erſten Edikts-Tage die Ausſchlieſſung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſe, das Nicht-Erſcheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bey Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht dahier zu übergeben.

Endlich wird bemerkt, daß das geſammte Vermögen des Gemein-Schuldners einen Schätzungs-Werth von 1008 fl. 49 kr. habe, wogegen die Hypothekar-Foderungen allein ſchon 1299 fl. betragen.

Höchſtädt, am 13. Dezember 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

578.) praes. den $\frac{22}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Joſeph Liepold von Egghalden, Soldat iſt ſchon ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt, und von ſeinem Leben oder Tod iſt nichts bekannt.

Um deſſen Vermögens-Ausantwortung haben ſich deſſen Geſchwiſterte gemeldet.

Man ladet demnach beſagten Joſeph Liepold oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiemit vor, binnen 3 Monaten ſich perſönlich, oder durch legalen Ausweiß zu melden, außer deſſen ſein Vermögen den nächſten Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Lindau den 14. Dezember 1832.

Königlich Bayriſches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

---

579.) praes. den $\frac{27}{12}$ 32.

(Anweſens-Verkauf.)

Der Bierwirth und Brandweiner Joſeph Braunberger zu Blindheim wünſcht ſein Realitäten-Beſitzthum, beſtehend in dem gemauerten zweiſtöckigen Wohnhaus, gemauerten Stall und Stadel, ferner in circa 10 Tagw. Gemeinde-Gründen, 5¾ Jcherten eigener Aecker, und 4 Tgw. eigener Wieſen im Ganzen, oder Einzeln aus freyer Hand, jedoch unter gerichtlicher Leitung im Steigerungs-Wege zu verkaufen.

Es wird daher zu dieſer Guts-Verſteigerung auf Montag den 28 Jänner 1833 hiedurch Termin anberaumt mit dem Anhange, daß Kaufs-Liebhaber an dieſem Tage Vormittags bis 9 Uhr ſich im Wirthshauſe des Verkäufers ſelbſt einzufinden haben, woſelbſt ihnen die weiteren Kaufs-Bedingniſſe werden eröffnet werden.

Höchſtädt am 20. Dezember 1832.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

580.) a.) praes. den $\frac{27}{12}$ 32.

(Bekanntmachung.)

Auf Verlangen der Real-Gläubiger werden die Realitäten des hieſigen Wachs-Tuch-Fabrikanten Georg Stoib gerichtlich verſteigert, nemlich: a.) eine Wieſe Nr. 63 und 64 in

der Stephinger-Thorhut zu 10 Tagwerken, und b.) eine an dieſe ſtoſſende Wieſe Nr. 65 vor dem Wertachbrucker-Thore zu 5 Tagwerken 95 Dezimalen, c.) ein darauf ſtehendes hölzernes Gebäude.

Dazu werden Käufer auf Mittwoch den 23. Jänner 1833 Vormittags 9 bis 12 Uhr in das Gerichts-Haus geladen mit der Eröffnung, daß den Hypothekar-Gläubigern die Genehmigung der Kaufs-Angebothe vorbehalten ſey, und daß die Laſten der Grundſtücke aus den Akten erſehen werden können.

Augsburg den 21. Dezember 1832.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Mdßl.

---

581.) praes. den 24/12 32.

(Vorladung.)

Nachdem der kgl. Pfarrer Ulrich Heck zu Ehingen, unterm 26. November d. J. mit Hinterlaſſung einer letzten Willens-Dispoſition geſtorben iſt, und das kgl. Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg das unterzeichnete Herrſchafts-Gericht zur Behandlung deſſen Verlaſſenſchaft delegirt hat; ſo werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Foderung an die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen zu machen haben, andurch öffentlich vorgeladen, binnen der zerſtörlichen Friſt von dreißig Tagen ſich dahier zu melden, und ihre Foderungen zu liquidiren, widrigenfalls hierauf keine weitere Rückſicht genommen, und die Verlaſſenſchaft nach rechtlicher Ordnung beendet werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas zur Verlaſſenſchaft Gehöriges in Handen haben, oder an den Verſtorbenen mit einer Schuld haften, aufgefodert, bey Vermeidung gerichtlicher Einſchreitung hievon hierorts Anzeige zu machen.

Nordendorf den 24. Dezember 1832.

Gräflich Fuggerſches Herrſchafts-Gericht.

Gerhäuſer, Herrſchaftsrichter.

---

582.) c). praes. den 22/10 32.

(Vorladung.)

Nachdem der aus Pirmaſenz im Rhein-Kreiſe gebürtige Friedrich Johann Pfersdorf, Lieutenant im 11. Linien-Infanterie-Regimente, auf die Vorladung vom 23. July d. J. nicht vor Gericht erſchienen iſt, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung der Untreue im Dienſte und eigenmächtigen Entfernung nicht verantwortet hat; ſo wird derſelbe zur Gerichts-Stellung innerhalb eines Termins von drei Monaten nunmehr wiederholt, und zwar mit der Warnung aufgefodert, daß nach Verlauf des geſetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen, den Geſetzen gemäß werde verfahren werden.

Kempten den 24. Oktober 1832.

Das

Königlich Bayeriſche 11. Linien-Infanterie Regiment.

v. Flad, Oberſt.

## AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

| Den 24. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 27. Dezember 1832. | Briefe | Geld | Den 29. December 1832. | Briefe | Geld |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Obligat.* à 4% *m. Coup.* | 96¾ | 96½ | *Obligat* à 4% *m. Coup.* | 96¾ | 96½ | *Obligat.* à 4% *m. Coup.* | 96¾ | 96½ |
| *detto* à 5%. . . | | | *detto* à 5%. . . | | | *detto* . à 5%. . | | |
| *Lott. Loose E—M* à 4% | 109 | | *Lott. Loose E—M* à 4% | 109 | | *Lott. Loose E—M* à 4% | 109 | |
| *detto* „ „ 2 *mt.* | | | *detto* „ „ 2 *mt.* | | | *detto* „ „ 2 *mt.* | | |
| *detto unverz.* à 10 *fl.* | 124 | | *detto unverz.* à 10 *fl.* | 124 | | *detto unverz* à 10 *fl.* | 124 | |
| *detto detto* à 25 *fl.* | 115 | | *detto detto* à 25 *fl.* | 115 | | *detto detto* à 25 *fl.* | 115 | |
| *detto detto* à 100 *fl.* | 116 | | *detto detto* à 100 *fl.* | 116 | | *detto detto* à 100 *fl.* | 116 | |

Digitized by Google

# Beylage zum Kreis-Intelligenz-Blatt

vom 12ten März 1832.

## Nr. I.

### Das Syſtem der Bayeriſchen Staats-Zeitung.

Die Staats-Zeitung hat ſich als das Organ der Regierung in allen Angelegenheiten der innern Verwaltung angekündigt; ihr liegt nunmehr ob, das Syſtem, das ſie in dieſem Berufe vertreten wird, mit Freymuth zu bezeichnen.

Das Syſtem der bayer. Regierung kann nicht zweifelhaft ſeyn. Bayern beſitzt eine, nach ſeiner Lage und ſeinen Verhältniſſen bemeſſene, mit ſeinem innerſten Leben verwachſene Verfaſſung. Dieſe Verfaſſung, von König und Volk beſchworen, bildet ein heiliges Unterpfand in den Händen der verantwortlichen Beamten. Klar iſt demnach der Regierung die Bahn ihres Wirkens vorgezeichnet. Ihre hohe Pflicht iſt es, die Verfaſſung, bey Anlaß der ſtändiſchen Berathungen, immer lebendiger zu begründen, und in dem Zwiſchenraume der parlamentairen Sitzungen treu und gewiſſenhaft zu vollziehen. — Und dieſe Pflicht wird auch redlich und mit deutſcher Biederkeit in Erfüllung gehen.

Die Staats-Regierung wird einerſeits ihre Initiativen an die Stände aufſuchen, in dem ächten Geiſte des Staats-Grundgeſetzes, in der Tiefe heimathlicher Sitte und Richtung, in den wahrhaft nationalen Zuſtänden, wie ſie aus der Geſchichte des Vaterlandes in die Fundamental Akte aufgenommen, und, von ihr beſchützt, zum feyerlichen Vereine zwiſchen Thron und Nation erwachſen ſind. Sie wird ihre Vorſchläge ſchöpfen aus den anerkannten Bedürfniſſen unſers öffentlichen Lebens, ohne dieſen gewaltſamen Uebergängen oder fremdartige Prinzipien aufzudringen. Keine Einſicht unſerer Zei iſt ſo ſehr durch die Proben der Erfahrung und durch die einſtimmige Anerkennung der Sachverſtändigen über allen Zweifel erhoben, als die, daß nur eine von Innen herauswirkende Zeitigung, eine naturgemäße Geſtaltung den politiſchen Inſtitutionen Wahrheit, Kraft und Dauer zu ſichern vermögen.

Die Staats-Regierung wird andererſeits die beſtehenden Geſetze nur nach deren eigenem Sinn und Verſtande auffaſſen und vollſtrecken. Sie wird keine erkünſtelte Deutung verſuchen, um den Umfang ihrer Gewalt gegen die öffentlichen Freyheiten, und gegen den Sinn des erhabenen Gebers unſerer Inſtitutionen, zu erweitern. Sie wird aber auch jeden Verſuch mit Entſchiedenheit zurückweiſen, der darauf ausgehen könnte, das Beſtehende durch entgegengeſetzte Zwangs-Auslegung zu untergraben. Nicht die Dogmen der einen oder der andern Seite, ſollen über das höchſte Geſetz des Staates als Normen der Erklärung, ſomit als ein noch höheres Geſetz, geſtellt werden. Die Verfaſſung darf nicht das Werkzeug der oder jener Partey, der oder jener Gewalt im Staate, ſie ſoll die höhere Macht über ihnen ſeyn, in der die Beſtrebungen und Ueberzeugungen aller Gutgeſinnten ihr beherrſchendes Prinzip, ihren Vereinigungs-Punkt zu finden haben. Dieß iſt ihre Heiligkeit. Darauf allein gründet ſich ihr Werth; dadurch allein erwächſt ſie zu einer moraliſchen Macht, die in gleichem Maaße die Willkühr der Herrſchenden, wie jene der Beherrſchten ausſchließt.

So denkt ſich das biedere hellſehende Volk ſeine Verfaſſung; ſo hat ſie ihr Urheber gegeben, ſo haben ſie Fürſt und Stände beſchworen, ſo wird die Regierung ſie auch fortan pflichtbewußt zu vollziehen, und unverfälſcht durch die Stürme der Zeit hindurch zu führen wiſſen.

Nicht aber in dem loyalen Geſetzvollzuge allein erblickt die Staats-Regierung den Umfang ihrer Aufgabe. Intellektuelle und materielle Intereſſen der verſchiedenſten Art harren kräftiger Fürſorge. Volksunterricht und Volksbildung laſſen in mehreren Bezirken viel zu wünſchen übrig. Selbſt die höheren Lehr-Anſtalten entbehren zum Theil weſentlicher Beywirkung. — Verſchiedenartige Geſetze herrſchen noch in unſerm Vaterlande. — Die Landwirthſchaft kämpft mit vielfachen Hinderniſſen, oft auch mit verderblichen Vorurtheilen. — Die Produktion und der Handel bedürfen eines erweiterten Marktes, die Induſtrie eines den Individualitäten unſerer Lage angemeſſenen, nachhaltigen Aufſchwunges. — Das Gewerbweſen bewegt ſich in einem der Gewerbtreibenden, wie den Conſummenten gleich verderblichen Zwiſchen-Zuſtande von Freyheit und Bevormundung. — Das Gemeinde-Weſen bedarf überall noch der lebendigen Entwicklung. Die Anſäßigmachungs-Normen des Jahrs 1825, insbeſondere

in ihrer Verbindung mit den Armen=Geſetzen, laſten ſchwer auf den meiſten Communen.

Die Staats=Regierung hat dieſe Verhältniſſe erkannt; ihre erſte Sorge hat ſich der Ausmittelung gründlicher Abhülfe zugewendet. Der oberſte Schul=Rath hat eine erweiterte Organiſation erlangt, der Zutritt ſacherfahrner Univerſitäts=Lehrer, Rektoren, Diſtrikts=Schul=Inſpektoren, und anderer, durch frühere oder gegenwärtige Stellung mit den Bedürfniſſen des öffentlichen Unterrichts vertrauter Männer ſichert dieſer Lebensfrage der Civiliſation wohlbemeſſene Entwicklung. Drey Geſetz=Bücher liegen bereits den ſtändiſchen Ausſchüſſen vor. An dem Schluß=Stein aller Geſetzgebung, an dem Civil=Codex, wird raſtlos gearbeitet. Für Handel, Induſtrie und Agrikultur iſt bey dem Miniſterium des Innern ein konzentrirtes Referat begründet. — Die von den Ständen ſo billig erſehnte Statiſtik des Königreichs, iſt bereits eingeleitet. — Man beſchäftiget ſich mit Vorbereitungen zu Errichtung von Handels= und Gewerbs=Kammern. — Die Unterhandlungen zu Erweiterung der Zollgränzen, ſchreiten raſch und entſcheidend vor. Die Gewerbs=Geſetze und Inſtruktionen, und mit ihnen die Ziffer 2. des §. 2. in dem Anſäßigmachungs=Geſetze, wonach jede Gewerbs=Conceſſion das Bürgerrecht in ſich ſchloß, unterliegen eben gegenwärtig, im wohlverſtandenen Intereſſe der Bürger und der Gemeinden, der gewünſchten Reviſion. — Was zur Beförderung des geiſtigen Aufſchwunges und des Wohlſtandes dienen kann, iſt der Regierung ein Gegenſtand ernſter Beachtung und Prüfung.

Und dieſes Streben iſt nicht neu in den Annalen der bayeriſchen Verwaltungs=Geſchichte. Wie auch von manchen Seiten es verkannt werden will, — hat nicht die Nation an der Hand ihrer Fürſten All das verlangt, warum mehr denn Ein Land ſie beneiden mag? Wer vermag zu mißkennen, was die bayeriſche Regierung, ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts für Licht und Aufklärung, raſtlos im Kampfe mit eingewurzelten Vorurtheilen, ja auf Gefahr ihrer eigenen altbegründeten Popularität, geleiſtet? — Wem gelang es, die erſten Schlag=Bäume wegzuräumen, und zwey deutſche Stämme zu einem Handels=Vereine zu verbinden? Wer führte, aus freiem Antriebe, das Königreich in die Reihe der Repräſentativ=Staaten ein, als noch beynahe ganz Deutſchland vergebens nach ſtändiſcher Organiſirung rief? — Wer erkämpfte den Verwalteten im Jahre 1828 die Inſtitution freygewählter Landräthe, die Vertretung der provinziellen Intereſſen, und die jährlichen Verſammlungen als Organe der öffentlichen Meinung in allen Kreiſen? Ja, wenn die Journaliſtik den Regierungs Organen gegenüberſteht, wenn dieſe Journaliſtik ſelbſt in dem Mißbrauch der Freyheit vielleicht zu wenigen und den zu ſchwachen Repreſſiv=Geſetzen begegnet, wem dankt ſie es, als jener Dynaſtie, die feſtvertrauend der Geſinnung des Volkes zuGunſten der Freyheit auf beſtehende Geſetze verzichtete.

Dieſes ſind Wahrheiten, die Niemand zu läugnen vermag; Wahrheiten, die jeder gemäßigte, ruhig urtheilende Mann laut bezeugt, die durch hohle Theorien, durch leere Phraſen niemals aus dem Herzen, aus dem Ernſte und der Treue der bayeriſchen Nation verbannt werden können.

So iſt die Geſinnung der bayeriſchen Staats=Regierung. In dieſer Geſinnung verkündet ſich ihr Organ im Gebiete der Preſſe, und in dieſer Geſinnung wird ſich daſſelbe behaupten. Maas und Beſonnenheit in den Principien, treue Pflege der reellen Bedürfniſſe, ſtrenge Geſetzlichkeit in den Mitteln, Offenheit, Vertrauen, Einfachheit in der Mittheilung — dieß iſt unſer Bekenntniß. — Gegen die Blätter, welche das ehrenwerthe Amt übernommen haben, Wächter der geſetzlich begründeten öffentlichen Freyheit zu ſeyn, wird die Staats=Zeitung freudig jene Stellung beobachten, wie ſie dem Blatte einer konſtitutionellen Regierung gebührt — gegenüber einer konſtitutionellen Oppoſition. Sie wird die Erörterung mit ihnen nicht als feindlichen Kampf, ſondern als einen freundlichen Ideen=Austauſch betrachten. Denn hier findet die Erörterung ſtatt auf gemeinſamen Boden, auf jener beſchwornen Verfaſſung, und zum gemeinſamen Ziele d. h. zur Befeſtigung und lebendigen Entwicklung des geſetzlichen Zuſtandes.

Selbſt Tadel wird ihr von dieſer Seite willkommen ſeyn, — er mag einzelnen Organen der vollziehenden Gewalt oder der geſamten Regierung gelten. Sie wird entdekte Mängel mit Aufrichtigkeit zugeſtehen, und ungegründete Beſchuldigungen treuer Beamten unbefangen widerlegen.

Die Regierung betrachtet eine Freymüthige geſetzlich geſinnte, verſtändige Oppoſition als ein heilſames Element des repräſentativen Syſtems, und ſie erkennt mit voller Unbefangenheit an, was die öffentliche Erörterung in Bayern zur Auflöſung

dunkler Fragen und zur Beſeitigung mancher Mißbräuche geleiſtet hat.

Deſto entſchiedener aber muß ſie ſich erklären gegen die Blätter revolutionärer Tendenz. Denn hier iſt nicht mehr die Wahrung der Geſetze, ſondern ihr Umſturz, hier iſt nicht mehr die Entwicklung und Förderung unſerer Zuſtände, ſondern ihre Zerſtörung Zweck und Ziel. Und mit Tendenzen dieſer Art kann keine beſtehende Regierung, kann kein Anhänger der Ordnung und Ruhe, kann Niemand ſich befreunden, dem Habe und Gut, dem Haus und Hof, dem Leben und Wohlfahrt der Kinder und Angehörigen lieb und theuer ſind.

Die Parthey, der jene Blätter als Organ dienen, charakteriſirt ſich ſelbſt unverkennbar in ihren Geſtändniſſen. Sie verläugnet alle Achtung für den Beſitz; offen arbeitet ſie dahin, mittelſt unbedingter, plötzlich eingeführter Gewerbsfreyheit allen Real-Rechten, allen durch Jahrhunderte fortverzweigten Einrichtungen, ja allen Gewerbs-Exiſtenzen und Meiſter-Familien den Ruin zu bringen. Und jene gränzenloſe Gewerbs-Freyheit fordert ſie, nicht etwa als ein Mittel, die Induſtrie zu beleben; die Induſtrie iſt ihr ein Gegenſtand des Abſcheus, ihr iſt ein Land noch nicht reif für die von ihr verheiſene Freyheit, ſo lange dort noch fleißige, wohlhabende Gewerbmeiſter, begüterte Bauern und überhaupt Menſchen wohnen, die etwas zu verlieren haben. Sie ſpricht kühn die eines Robespierre würdigen Worte:

„Sie (die Nation) ſchämt ſich nicht, die Erhaltung ihrer Induſtrie durch die höchſte Schmach zu erkaufen. Wohlan denn, ſo gehe dieſe Induſtrie, ihr goldenes Kalb, zu Grunde.“ (Deutſche Tribüne S. 195.

Weil die gegenwärtige franzöſiſche Regierung die Induſtrie zu beſchützen ſucht, und ſonach dem Verlangen nach überall zu verbreitender Umwälzung entgegentritt, darum werden (Deutſche Trib.) „die Liberalen jedes Landes aufgefordert, ſich des Gebrauchs franzöſiſcher Produkte und Fabrikate ſogleich und ohne Ausnahme zu enthalten, um durch Stockung im Verkehr die Entlaſſung einer großen Zahl von Arbeitern zu veranlaſſen“, und hierdurch die heilſame Flamme des Aufruhrs und des Blutvergießens anzufachen. So ſoll das induſtrielle Miniſterium geſtürzt werden.

Wie die Parthei den Beſitz nicht achtet, ſo ſind ihr alle Rechte ein Gegenſtand, mit dem ſie, zur Verwirklichung ihrer Plane, nach Willkühr verfahren will. Die liberalſte Deputirten-Kammer Deutſchlands (die Badiſche) wird getadelt (Weſtbote S. 245 bis 246), weil dieſelbe beſtehende Rechte nur gegen Entſchädigung abzulöſen, und was ihr zeitgemäß ſchien, mit den Anſprüchen der Gerechtigkeit zu verbinden ſtrebte.

Mit gleicher Machtvollkommenheit entſcheidet alleinherrſchend die Parthei ſelbſt über die Natur der Repräſentativ-Regierung. Sie vergißt oder kennt nicht die Grundbegriffe des Syſtems der Vertretung, und widerſpricht in naiver Unwiſſenheit allen Lehren der Theorie des neuen Staatsrechts, wie der Erfahrung. Die bisherigen Volks-Kammern ſelbſt wenn die Parthei Urſache zu haben glaubt, ſie zu loben und zu preiſen, will ſie in ihrem Weſen zerſtören, und durch das Ergebniß eines unbedingt allgemeinen gleichen Wahlrechts zu einer Volks-Repräſentation erheben, in welcher den Bedürftigen und Armen das Uebergewicht über die Wohlhabenden geſichert wäre. Bey dieſer noch von keiner Republik der Welt in ſolcher Roheit erſonnenen Wahl-Art, ſoll zugleich der Deputirte nicht etwa gebunden ſeyn, der aus der Erörterung hervorgehenden Ueberzeugung zu folgen; es wird ihm zur Pflicht gemacht, ohne alle Debatte nur die Meinungen zu vertreten und geltend zu machen, welche längſt vor Verſammlung der Stände von einzelnen Wahl-Collegien einſeitig beſprochen und gut erachtet wurden. (D. Trib. S. 267.)

Nicht minder vekehrt und heillos als dieſe Begriffe, ſind die Forderungen, zu welchen ſich die Parthei in Beziehung auf die Freiheit der Preſſe bekennt. Sie will nicht nur Beſeitigung aller präventiven Maaßregeln, ſondern verlangt Abſchaffung aller Preßgeſetze. Selbſt die Privat-Ehre vertraut ſie nicht dem Schutze des Geſetzes, der Gerichte, ſondern unterſtellt dieſelbe nur dem vagen, jeden Strafrechts entbehrenden Tribunal der öffentlichen Meinung, ſo daß die anonyme Verläumdung, auch nach vollzogener That, der poſitiven Strafe unerreichbar bleiben ſoll.

„Die Preſſe muß ſohin wahrhaft frey ſeyn“ — ſagt die Tribüne (S. 267 — 268) „daher nicht blos aus der Vormundſchaft der Cenſur entlaſſen, ſondern auch gegen die Plackereyen rigoroſer Strafgeſetze geſchützt ſeyn. Alle Preßgeſetze, auch die von einer Revolution geſchaffenen, werden von den Gewalthabern benützt, um die Preſſe zu untergraben“.

— — — — — — — — — — — —

— — „Wann und inwieferne die Preſſe mißbraucht werde, darüber kann keine Gerichtsſtelle, ja ſogar keine Jury mit Zuverläßigkeit urtheilen, ſondern nur die öffentliche Meynung. — — — — — — — Der wirklich redliche Mann kann durch eine Druckſchrift nicht verläumdet werden, denn es ſteht ihm das Mittel öffentlicher Vertheidigung durch die Preſſe eben ſo offen als dem Verläumder."

Nicht Beſeitigung einzelner Gebrechen, nicht Veredlung, nein, Umſturz alles Beſtehenden iſt das Ziel dieſer Parthei. „Die Republik", ſagen ihre Adepten, „iſt unvermeidlich; ſie wird kommen und den Beweis liefern, daß die Freiheit alle Klaſſen der Geſellſchaft glücklich macht; allein nur die volle reine Bürgerfreiheit, ohne Königthum und ſeine Anhängſel." (D. Trib. S. 221.)

„Das Königthum wird untergehen, und die Republik gereinigt und durch Erfahrung geläutert, wird auf immer die letzte Spur der Throne verdrängen." (D. Trib. S. 242.)

Das Streben der Parthei iſt auf totale Vernichtung alles deſſen gerichtet, „was die ganze hiſtoriſche und Fabelzeit Jahrtauſende lang" ſchuf und erhielt.

Der eigenthümliche Vorzug des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes, daß ſeine Stämme in kleineren Kreiſen ein vielſeitiges Leben bildeten, welches eine eigene Circulation erzeugte, wobei das Geld im ſchnelleren Umlauf auch ſchnelleren Gewinn brachte; der Vorzug, daß in der ſelbſtſtändigen Heimath der Stämme, die Regierungen und alle hohen Behörden den Bewohnern des Landes näher ſtanden, ihre Bedürfniſſe beſſer kannten, ihnen ſchnellere Hülfe bringen, und von ihnen leichter erreicht werden konnten; — dieſe Vorzüge, die ein Erſatz waren für etwaige Beſchränkung des politiſchen Einfluſſes, erſcheinen jener Parthei als der Grund unſerer Entwürdigung, d. h. als der Grund, daß Deutſchland noch nicht die Ausführung ihrer weltbeglückten Plane vollbringen konnte.

Die deutſchen Stämme ſollen ihres Namens, ihrer Geſchichte und ihrer angeſtammten Fürſten beraubt; Wien, Berlin, München, Stuttgart, Dresden, Caſſel und andere Städte ſollen aus der Reihe der Hauptſtädte in jene der Landgemeinden zurückgewieſen werden. Das ſchöne Deutſchland ſoll nicht nur, wie es die Fürſten bereits gewollt, durch gemeinſamen freien Verkehr unter ſich verbunden, ſondern in eine große centraliſirte Ebene verwandelt werden, worin eine übervölkerte, überbegünſtigte, unruhige Hauptſtadt das Geld der Provinzen verſchlingt, um ihnen Krieg, Armuth, Unbedeutenheit und ſtete Erſchütterung wiederzugeben. Ein Reich ſoll geſchaffen werden, wo Ruhe, Zufriedenheit, wo Stockung oder Bewegung des Handels und der Induſtrie, wo alles Glück der Einzelnen wie der Familien, von den Auftritten einer Nacht in der Hauptſtadt von den Bewegungen in einer Straße abhängig gemacht iſt.

„Die Aufgabe unſeres Volkes" — ſagen ſie — „beſteht darin, die Nothwendigkeit der Organiſation eines deutſchen Reiches in demokratiſchem Sinn, zur lebendigen Ueberzeugung aller deutſchen Bürger zu erheben, und alle dahin zu bringen, daß ſie die Herbeiführung einer ſolchen Reform unſeres Vaterlandes als den Lebenszweck der gegenwärtigen Generation anerkennen." (D. Trib. S. 226.)

Sie rufen laut die armen Klaſſen zur Nichtachtung aller beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, zu Gewalt und Empörung auf (z. B. deut. Trib. S. 198, 313, 324. Weſtb. S. 204, 250, 251.) Ihnen iſt Mäßigung ein Verbrechen; jeder, der ſie als Vertreter derſelben bezeichnen, namentlich das Würzburger Volks-Blatt und deſſen „Parade-Opposition" iſt ihnen ein Feind der öffentlichen Ordnung.

Sie richten ihre Worte an die minder erfahrne, für theoretiſche Träume empfänglichere Jugend; ſie ſuchen die Söhne biederer Väter von dem Studien ihres Berufes auf die Bahn des Aufſtandes hinzulenken, wo ihnen jede wiſſenſchaftliche und poſitive Bildung unmöglich gemacht iſt, wo auf dieſe Weiſe das Edelſte, das Beſte, die Hoffnung der kommenden Zeit, in Werkzeuge des Blutvergießens und des Umſturzes umgewandelt würden. Gelangen dieſe unglücklichen Verführten auch zur ſpätern Erkenntniß und ſpätern Enttäuſchung, wer vermöchte ihnen die verlorene Zeit, die verſäumte Ausbildung zu erſetzen, um welche ſie unwiederbringlich und unverantwortlicherweiſe betrogen wurden?

Die große Mehrheit aller Deutſchen und namentlich aller Bayern, hat über dieſe Parthey längſt entſchieden. Der Richter ſieht, wohin es mit dem Heiligthume der Geſetze kommen ſoll; er ſieht, daß man Widerſtand gegen die heiligſten Vorſchriften als Tugend preiſt, und daß man das Volk zum Eidbruche ermuntert, wo keine lokalen Geſetze dieſen Eidbruch mit beſtimmter Züchtigung erreichen. Er fühlt, wohin es mit der Geſetzlichkeit kommen müſſe, wenn

man alle Geſetze der Gegenwart als Widerſprüche gegen den Geſammtwillen, ſomit als Gegenſtände bezeichnet, denen der Gehorſam verſagt werden müſſe; er erkennt die Nothwendigkeit die Verirrung zu zügeln, wenn man laut die Erklärung abgibt:

„Wir werden nun nochmals, nicht geheim, ſondern offen, wie all unſer Thun, den Weſtboten hier in Oggersheim, wo er bisher geſetzt worden, auch drucken laſſen; wir werden gegen eine nochmalige Beſiegelung mit allen uns geſetzlich zuſtehenden Mitteln uns vertheidigen, die Druckerey verbarrikadiren und verſchanzen, und unſer Eigenthum nur dann der geſetzwidrigen Willkühr Preis geben, wenn die brutale Gewalt der Bajonette uns übermannt.“ (Weſtb. S. 333.)

Der Bürger ſieht ein, welches Heil ihm dort bevorſtehe, wo das beabſichtete Gebäude nur auf den Untergang aller Bemittelten gegründet werden kann und will. — Das Geſammtvolk erkennt aus dem ſchauerlichen Beiſpiele Frankreichs in den Jahren 1789 bis 1796, was man ihm zu bereiten bemüht iſt.

Durch eine ſeltſame Verkehrung aller natürlichen Verhältniſſe machen die Organe jener Parthei, der Regierung zum Verbrechen, wenn ſie es wagt, das Geſetz zu handhaben, und flüchten ſich ihrerſeits mit den Waffen der Anarchie in die Lücken des Geſetzes, um ſeinem Sinne, wie ſeinem Buchſtaben von dort aus Hohn zu ſprechen.

Einer ſolchen Preſſe kann die Nation keinen Dank wiſſen, ſie muß ſie als gefährlich zurückweiſen; denn bringt ſie es auch nicht zu den beabſichtigten furchtbaren Ausbrüchen, ſo iſt es Unheil genug, daß dieſe ſtäte Beunruhigung den Kredit, die Spekulation, den Verkehr, und die Gewerbe hemmt; daß den Regierenden wie den Regierten, im ewigen Kampfe mit dieſer Exaltation, die Ruhe und jede nöthige Vorbedingung zu ächten Verbeſſerungen etwaiger Gebrechen, zu Erhöhung des Wohlſtandes, und zu Begründung wahrer Wohlfahrt, entzogen werden; daß in der täglichen gedankenloſen Wiederholung gegebener Schlagwörter alle Gründlichkeit der Kenntniß, alle Freyheit des Urtheils, der ganze Reichthum der chriſtlich europäiſchen Bildung untergeht; daß Sitte, Pietät, alle öffentlichen und häuslichen Tugenden, dieſem Geiſte der Anmaßung und Auflehnung, — einer Sittenlehre zum Raub werden, welche den ganzen Werth des Menſchen nur nach ſeinem Bekenntniſſe zu willkührlich vorgeſchriebenen politiſchen Glaubensſätzen anſchlägt. — Giengen aber vollends die Wünſche und Aufforderungen der Parthei in Erfüllung, ſo brächen alle Stürme des Bürgerkriegs über Deutſchland, ja über Europa los; alle Bande der geſelligen Ordnung würden ſich löſen, die öffentlichen Autoritäten ſänken zuſammen und eine ungemeſſene Willkühr erreichte die Herrſchaft über Europa. Wir würden in die Kataſtrophe geſchleudert, die das wenig bevölkerte Süd- und Mittel-Amerika ſeit fünf und zwanzig Jahren mit Strömen von Blut, mit Meuchelmord und Bürgerkrieg überdeckte; in die Kataſtrophen, die am Ende des vorigen Jahrhunderts von Frankreich aus die Welt mit Schauder erfüllten, und die bei der Uebervölkerung der meiſten europäiſchen Länder, und bei dem civiliſirten bedürfnißreichen Zuſtande unſers Welttheils uns zum fortdauernden Erbtheil erwachſen müßten.

Aus dieſen Gründen kann auch die Staats-Zeitung ſolche Blätter nicht als Organe der öffentlichen Meinung betrachten. Sie würde die Ehre der Nation antaſten, könnte ſie ſolche Aufforderungen eines andern Erfolges als jenes des tiefſten Unwillens fähig erachten.

Wir glauben und hoffen, es ſey die Zeit gekommen, wo aus dem Gewühl der Partheien ſich ein klares Urtheil über die wahren materiellen und geiſtigen Güter der Völker herauszubilden beginnt. Es iſt die große Lehre in unſern Tagen gegeben worden, daß auch die glänzendſte und gehaltendſte Umkehrung des öffentlichen Zuſtandes nicht die Früchte bringt, welche eine unerfahrne Einbildungskraft von ihr erwartet; daß das Glück des Bürgers und die Würde der Nation auf ganz andern Säulen ruhen, als auf Durchführung dieſes oder jenes einſeitigen politiſchen Princips.

Es werden bald, durch Thatſachen, durch unabweisbare Erfahrung genöthigt, ſich alle redlichen Anhänger der verſchiedenen Syſteme auf jenem Standpunkte vereinigen, der nicht zwiſchen den Partheilehren ſchaukelt, ſondern von dem übermäßigen Streben nach Formen und Principien nachläßt, und ſeine volle Kraft und Thätigkeit den Sachen, der Pflege der wirklich pflegbedürftigen Zuſtände, der Sorge für die Menſchen, für ihre geiſtige Veredlung und für ihr materielles Wohl zuwendet. Vor allem aber gilt es Ehrfurcht vor dem Geſetze, Wiederherſtellung des Sinnes für ächte Geſetzlichkeit, Heilighaltung des ewigen Rechts, und gewiſſenhafte Handhabung geleiſteter Eide. Dies iſt die ächt deutſche Politik; dies ſoll ſie ſeyn, — die Politik eines, durch die

Drangſale der Revolution ſeiner Geſchichte noch nicht berauben, mit den Elementen eines geſetzlichen Vorſchreitens zum ächten Guten reichbegabten Landes.

Zu ihr bekennt ſich laut, unumwunden und mit voller Ueberzeugung die Regierung, und ſie wird ihr, von keinem Scheine getäuſcht, von keinem Widerſpruche erſchüttert, mit feſtem Schritte folgen.

Sie vertraut aber auch auf das männliche Urtheil einer, in Erfahrung und Unglück gereiſten, mündigen Zeit, daß die Nation in ihrer Allgemeinheit, daß die ehrenwerthen Beamten und öffentlichen Diener, daß ſelbſt alle wahren Vertreter der geſetzlichen Oppoſition dieſe Einſicht theilen. Sie iſt der Zuverſicht, daß die ächten Patrioten aller Schattirungen, die Männer in und auſſer der Gewalt, die Organe der Regierung und der öffentlichen Meinung, Alle als eine ungetheilte Macht ſtehen werden, um Ordnung, Freyheit, Wohlſtand, Bildung, Sitte, Glauben, Vertrauen, alles was die Gegenwart und die Vergangenheit gleich hoch halten, zu wahren und zu ſteigern, und den zerſtörenden Sturm jenes blinden zügelloſen Andranges auf immer kräftig zu vereiteln.

## Ueber Vereine zu politiſchen Zwecken.

Das im Rhein-Kreiſe erſcheinende Tagblatt „die deutſche Tribüne" hat am dritten Februar die Gründung eines politiſchen Vereins in der offen eingeſtandenen Abſicht proklamirt, die beſtehende Ordnung in Deutſchland umzugeſtalten, mit deutſchem Gelde und deutſchem Blute Polens Unabhängigkeit zu erkämpfen, und die einzelnen deutſchen Staaten in ein einziges deutſches Reich umzuwandeln. Der Verein ſoll in einem aus drei Rechts-Anwälten beſtehenden Comité ſeinen proviſoriſchen Mittelpunkt erhalten; die Geld-Beiträge der Einzelnen ſollen, nach gedecktem Lebens-Unterhalte der Zeitungs-Redaktoren, zur Bezahlung der Vereins-Journaliſtik, und zu Errichtung einer allgemeinen Boten-Anſtalt und Genoſſenſchaft, zur Verbreitung revolutionärer Zeitungen verwendet werden.

Später (am 23. Febr.) ſchlug das zu Würzburg erſcheinende Volks-Blatt die Errichtung einer umfaſſenden politiſchen Geſellſchaft vor, welcher im Voraus die Permanenz, allgemeines Stimm-Recht und jährliche öffentliche Rechnungs-Ablage, zugeſichert wurde. Es wurde ein aus den Mitgliedern zu Würzburg gebildeter Ausſchuß, als das Haupt-Organ der Geſellſchaft angekündigt. Filial-Ausſchüſſe ſollten ſich über alle Theile Bayerns verzweigen, deren zahlreiche Beiſteuern ſollten nicht nur als Mittel zur Erreichung augenblicklicher Zwecke dienen, ſondern auch den Beſitz eines förmlichen Vereins-Vermögens ſichern.

Selbſt in Staaten, die ſich zu dem Prinzip der Volks-Souverainität bekennen, würden Geſellſchaften ſolcher Art nicht geduldet werden können. Selbſt England ſieht in dieſen Tagen der Aufregung zur Unterdrückung politiſcher Vereine ſich genöthigt, ſobald dieſelben in gegliederter Form, mit regelmäßigen Beiträgen ſich über ganze Diſtrikte zu verbreiten, Anſtalt machen; doch iſt England ein Land höchſt ausgebildeter conſtitutioneller Freiheit, ein Land, in welchem der Aſſociations-Geiſt nicht nur hinſichtlich ſtaatswirthſchaftlicher Unternehmungen, (für welche dieſer Geiſt als befruchtendes Lebens-Prinzip erſcheint,) ſondern auch auf dem politiſchen Gebiete, kraft ausdrücklicher Geſetze zum conſtitutionellen Rechte der Staats-Bürger längſt erhoben wurde.

Wie könnte auch eine geregelte Regierung beſtehen, wie könnten Ruhe und Ordnung nur für die nächſte Zeit verbürgt werden, wenn es von dem Willen jeder Parthei, die ſich durch eigene politiſche Anſicht unterſcheidet, abhienge, ſich als Staat im Staate zu conſtituiren, und die geſetzlich anerkannten Organe der Verwaltung ſowohl als der Verwalteten durch eine Hierarchie förmlich organiſirter Partheikörper zu lähmen? Vereine der Art vertragen ſich weder mit den Principien, noch mit den einzelnen Bedingungen des allen Verfaſſungen deutſcher Staaten mehr oder minder zum Grunde liegenden Repräſentativ-Syſtems.

Die bayeriſche Regierung hätte daher das Beſtehen der erwähnten Geſellſchaften in keinem Falle dulden können; ja ſie wäre zu deren Auflöſung verpflichtet geweſen, ſelbſt wenn aus dem Schweigen der Verfaſſung dieſelben als erlaubt darzuſtellen verſucht werden wollte. Es liegt aber am Tage, daß die bayeriſche Verfaſſungs-Urkunde allein den Inbegriff bildet aller jener politiſchen Rechte, welche am 18. May 1818 in das Eigenthum der Nation übergiengen. Dieſe Rechte anzutaſten, liegt außer der Befugniß, außer dem Eide, und mit Selbſtbewußtſeyn ſey es geſagt, auſſer der Abſicht einer nur durch das Recht ſtarken Staats-Regierung.

Würde nun ein Recht jener Art weder in der

Verfaſſungs-Urkunde gegründet, noch durch ſpätere Geſetze eingeräumt; ſo darf ein ſolches auch auf bloß faktiſchem willkührlichen Wege nicht erſtrebt werden, und die Regierung wäre durch ihren Eid gehalten, jeder ohne geſetzliche Sanktion und ohne förmliche Zuſtimmung des Thrones, und der Stände verſuchten Erweiterung der politiſchen Rechte — Einhalt zu thun, läge auch nur das Stillſchweigen der Verfaſſungs-Urkunde in Mitte.

Und doppelt ernſt tritt ihre Pflicht hervor bei dem Vorliegen poſitiver Prohibitiv-Geſetze. In Bayern galt von jeher der Grundſatz, daß Vereine irgend einer Art nur mit obrigkeitlicher Bewilligung, und nur nach vorgelegten und genehmigten Statuten in das Leben treten dürfen. Zahlloſe Beweiſe der Art, und der ununterbrochene, nie widerſprochene Uſus der vorkonſtitutionellen, wie der konſtitutionellen Zeit liefern deſſen den klaren Beweis. — Unbeſtättigte Verbindungen ſind ausdrücklich verboten, und die Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §§. 1. bis 19; Tit. VII. §§. 1 — 31 und Tit. X. §§. 5 und 6 ſpricht mit beſtimmten Worten die legale Gewährs-Weiſe aller verfaſſungsmäßigen Rechte und den Grundſatz aus, daß bei vermeintlicher oder wirklicher Verletzung konſtitutioneller Beſtimmungen der Bayer die Intervention der Stände, und nur durch dieſe die entſprechende Abhülfe, ja wohl gar die Anklage der verantwortlichen Beamten zu provoziren habe. Ausdrücklich promulgirte Verordnungen verpflichten jeden Staats- und öffentlichen Diener, jeden Bürgermeiſter, Magiſtrats-Rath Communal-Beamten, Advokaten, ja jeden Acceſſiſten und Praktikanten zur eidlichen Zuſage, keiner Geſellſchaft anzugehören, die nicht vom Staate gebilliget wäre; jedes Zuwiderhandeln wird mit Entſetzung vom Dienſte, oder öffentlichen Amte bedroht.

Bei ſolch poſitiven Beſtimmungen kann über die Pflichten der Staats-Regierung kein Zweifel obwalten.

Die Staats-Regierung hat in keiner Beziehung die Bahn der Mäßigung verlaſſen; ſie wird es auch in der gegenwärtigen nicht thun. Sie dehnt den Begriff von Vereinen nicht auf das Zuſammenkommen einer mehr oder minder bedeutenden Zahl von Bekannten an öffentlichen Orten aus, ſo lange dieſe Zuſammentritte keine leitende Behörde ſich beilegen; ſie hat den ſo zahlreich beſtehenden geſelligen und ſonſtigen Vereinen ihre Beſtätigung nie ohne abſolute Nothwendigkeit verweigert. Sie hat weder bei Gelegenheit der Beiträge zu Gunſten der durchreiſenden Polen, noch ſonſt bei irgend einem Anlaſſe ſich den Gaben widerſetzt, die von Einzelnen an Einzelne geſendet, oder die von Einzelnen für beſtimmte Zwecke, z. B. zur Ueberreichung von Ehren-Bechern an Abgeordnete der Oppoſition eingeſammelt wurden, und die, doch ſicher, ohne dem Worte Zwang anzuthun, unter den Ausdruck der Collekten ſubſummirt werden konnten. Aber ſie durfte und darf nicht geſtatten, daß Collekten-Vereine die Form politiſcher Körper annehmen, und daß in der wirklichen oder oſtenſiblen Abſicht von Geld-Beiträgen ein resp. Staat im Staate, im direkten Widerſpruche mit den Geſetzen des Reiches, gebildet und die Rechte derogirt werden, die das Grund-Geſetz der bayeriſchen Monarchie, als ein ausdrückliches, — ja als eines der eminenteſten Vorrechte der Stände bezeichnet.

In dieſem Geiſte erſchien nachſtehendes königliche Reſcript;

## Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

„Die Verfaſſung unſers Reiches und die in deren Folge erlaſſenen Geſetze ſprechen ſich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staats-Angehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr konſtitutioneller Rechte ſtatt finden ſoll.“

„Eben ſo findet die freie Benützung der Preſſe ihre Direktiven, und Grenz-Linien in der dritten Verfaſſungs-Beilage.“

„Wir betrachten das, aus dem freyen Entſchluſſe Unſeres vielgeliebten Herrn Vaters Majeſtät hervorgegangene Grundgeſetz des bayeriſchen Staates als ein heiliges Unterpfand wechſelſeitiger Liebe und wechſelſeitigen Vertrauens zwiſchen Thron und Volk. Wir werden daſſelbe ſtets gewiſſenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unverfälſcht auf Unſere Nachkommen übertragen. Deſſen iſt unſere Denkungs-Weiſe, deſſen iſt insbeſondere der Eid Bürge, den Wir beim Antritte Unſerer Regierung feierlich abgelegt haben.“

„Eben deßhalb aber können Wir nicht geſtatten, daß eine, nur den geſetzlichen Organen der Verwalteten in ihren geſetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anſpruch genommen, oder daß wohl gar durch willkührliche, dem Geſetze fremde

Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Tit. X der Verfaſſungs-Urkunde in Bezug auf die Gewähr der Verfaſſung überhaupt und der geſetzlichen Benützung der Preſſe insbeſondere, als ausſchließliches Vorrecht der Stände bezeichnet."

„Die bayeriſche Verfaſſung räumt den Staats-Bürgern nirgends das Recht ein, politiſche Aſſociationen in willkührlicher Weiſe einzugehen, und neben den beſtehenden Staats-Behörden, Communal-Behörden und Repräſentativ-Körpern, einen gegliederten Organism für politiſche Zwecke, mit förmlichen Geld-Beiträgen und leitenden Comités über ganze Kreiſe oder über die Geſamt-Monarchie zu verbreiten; vielmehr iſt vor wie nach dem Erſcheinen der Verfaſſung die Bildung jedes Vereines, ohne Ausnahme, von vorgängiger Ueberreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staats-Regierung abhängig geblieben."

„Da nun in neueſter Zeit mannigfache Verſuche entgegengeſetzter Art ſtatt gefunden haben und noch täglich ſtatt finden, ſo ſehen Wir Uns durch Unſere Regenten-Pflichten aufgefodert, nach Vernehmung Unſeres Geſamt-Miniſteriums, Unſere Stellen und Behörden, ſo wie ſämtliche Staats-Angehörige auf die verfaſſungsmäßige und geſetzliche Begränzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Intereſſen hinzuweiſen, und jeden Verſuch der bezeichneten Art alles Ernſtes zu unterſagen."

„Wir zweifeln nicht, es werde bloß einer Abmahnung bedürfen, um ſämtliche Staats-Bürger von Gründung ſolcher Vereine und von der Theilnahme an denſelben abzuhalten."

„Sollten jedoch wider alles Erwarten Einzelne die Stimme des Geſetzes von ſich weiſen wollen; ſo werden Unſere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer geſetzlichen Amts-Befugniſſe vorſchreiten, ſo wie ſelbe überhaupt gegen jene Vereine aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und ſonſtigen Verhältniſſen ein, der Verfaſſung des Reichs oder der Souverainität des bayeriſchen Staates zuwiderlaufendes Beſtreben hervorgeht, unter den geſetzlichen Vorausſetzungen die ſtrafrechtliche Cognition, und insbeſondere gegen die der Theilnahme überwieſenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgeſetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. September 1814 ausdrücklich ausgeſprochene Präjudiz der Entſetzung vom Dienſte hervorrufen werden."

München den 1. März 1832.

**Ludwig.**

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frh. v. Zu-Rhein. Frhr. v. Gieſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. v. Mieg.

---

Wir zweifeln nicht, dieſe offene und loyal ſich ausſprechende Verkündigung wird alle Ueberzeugungen vereinigen, und auch von Seite der Oppoſitions-Journale in ihrer vollen Geſetzmäßigkeit gewürdiget werden. Feſt vertrauen wir jeden Falls, die geſammte Nation werde dem pflichtmäßigen Benehmen ihrer Staats-Regierung Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Der Geiſt und das Gemüth der Nation bewahren die lebendige Erkenntniß, daß geleiſtete Eide nicht Verſprechungen ſind, gegen eine politiſche Sekte, ſondern Verbindlichkeiten gegen das geſammte Land. — Die Nation will, daß Ruhe und Ordnung, daß das Aufblühen der Landwirthſchaft, des Handels, und der Gewerbe, daß das Geiſtige und materielle Fortſchreiten des Landes durch Feſthalten der Geſetze gefördert, nicht aber durch Inſtitute außerhalb des Geſetzes erſchüttert werden ſollen. Nicht nach dem gefährlichen, durch traurige Erfolge abſchreckenden Beyſpiele anderer Länder will der Bürger ſein Gewerbe, der Landwirth ſeine Geſchäfte ſtocken ſehen in dem ewigen Streite politiſcher Doktrinen. Sein Wunſch iſt das Geſetz, ſeine Organe ſind die mit verfaſſungsmäßiger Gewalt bekleideten Stände des Reichs. Dieſen hat er die Vertretung ſeiner Rechte übertragen, und daß es ihnen an Muth in ihrem Berufe nicht mangelt, deſſen iſt die jüngſte Vergangenheit ein, in einzelnen Fällen vielleicht nur allzu laut ſprechender Zeuge. Die Zeit der Wirkſamkeit dieſer Organe wird wiederkehren; auf ihr Urtheil vertraut feſt eine Verwaltung, die nach den Befehlen ihres Monarchen nichts anders wünſcht, als das Recht, das Geſetz, und das Wohl des bayeriſchen Vaterlandes.

# Beylage zum Kreis-Intelligenz-Blatt

vom 26ten März 1832.

## Nr. 11.

### Inländiſche Angelegenheiten.

Die deutſche Tribüne und der Weſtbote hatten ſich ſeit geraumer Zeit unkonzeſſionirte Preſſen beigelegt, und waren auf dieſe Weiſe in direktem Widerſpruche mit dem §. 1 des III. conſtitutionellen Ediktes, und mit dem Art. I. des im Rhein-Kreiſe geltenden kaiſerlichen Dekretes vom 18. November 1810 getreten. Sie hatten ferner auch ihre Artikel über auswärtige Staaten der Cenſur entzogen, und ſich demnach ein Zuwiderhandeln ſogar gegen jene Auslegungs-Weiſe erlaubt, die bisher ſelbſt von dem liberalſten Theile der Deputirten-Kammer als die liberalſte Deutung des Art. 2 im IIIten conſtitutionellen Edikte bezeichnet wurde.

Da jede Abmahnung an den Redaktionen jener Blätter fruchtlos vorüberging, und da ſelbe ihre geſetzwidrige Stellung mit unglaublicher Beharrlichkeit benützten, um einen offenen im höchſten Grade unbemeſſenen Kampf gegen alle Regenten und Regierungen Europas zu führen, und um ſogar die Idee des Meuchel-Mordes auf deutſchem Boden zu erwecken: ſo war die Staats-Regierung ſich, ſie war der Stellung Bayerns in der europäiſchen Staaten-Geſellſchaft es ſchuldig, dem Grund-Geſetze des Reiches Vollzug und Achtung zu ſichern. Ja ſie mußte um ſo entſchiedener einſchreiten, je mehr ſie dem Lande auch für deſſen äuſſere Verhältniſſe bürgt, und je zarter die Verpflichtungen einer Verwaltung ſind, der das Verfaſſungsmäßige Beſtehen der Cenſur gegenüber den fremden Regierungen eine Art von Solidarität bezüglich auf die Haltung der politiſchen Preſſe auferlegt.

Das Gouvernement fand ſich daher aufgefodert, die Polizey-Stellen und Behörden auf den wirkſamen Vollzug der Verfaſſungsmäßigen Anordnungen hinzuweiſen.

Das in dieſer Hinſicht erlaſſene königl. Reſcript lautet wörtlich wie folgt:

„Ludwig König ꝛc."

„Die Redactionen der deutſchen Tribüne und des „Weſtboten laſſen ihre Zeit-Blätter auf Preſſen abdrucken, die der geſetzmäßigen Conceſſion anerkannter „Maßen entbehren, und haben überdieß ihre Abſicht „ausdrücklich erklärt, und durch die fortgeſetzte That „bewährt, ſich der Verfaſſungsmäßig gebotenen Cenſur durch das Abdrucken der von dem Cenſor geſtrichenen Stellen, und ſogar dadurch zu entziehen, „daß ſie ihre Blätter erſt nach deren Verſendung, an „den Cenſor gelangen ließen."

„Auf dem Wege dieſes geſetzwidrigen Verfahrens „iſt denn auch eine Reihe der beleidigendſten Angriffe „auf die Häupter auswärtiger Staaten, und der „kühnſten Aufrufe zur Umwälzung deren Verfaſſung „und zur Störung der in denſelben beſtehenden Ruhe „und Ordnung erſchienen."

„Zur Aufrechthaltung der von Fürſt und Volk „feyerlich beſchwornen Verfaſſung verpflichtet, und „hiernach entſchloſſen, keine beleidigende Angriffe auf „auswärtige Souveraine und keine Verſuche zu Beunruhigung ihrer Staaten zu geſtatten, erwarten „Wir von Unſerer Regierung des Rhein-Kreiſes, „daß ſelbe die erwähnten geſetzwidrigen Preſſen alsbald, „und zwar mit aller geſetzlichen Kraft des polizeilichen Wirkungs-Kreiſes, auſſer Thätigkeit ſetzen „werde. — Wir erwarten ferner alles Ernſtes, daß „die Kreis-Regierung unmittelbar nach Empfang „gegenwärtiger Weiſung das Erſcheinen der beſagten „Blätter in ſo lange förmlich unterſagen, und mit „allen Mitteln ihrer geſetzlichen Competenz verhindern „werde, als die Redactionen ſich nicht den Beſtimmungen des IIIten conſtitutionellen Ediktes pflichtmäßig unterwerfen."

„Wir ſehen umgehend der Anzeige entgegen."

„München, den 1. März 1832."

„Unterz: Ludwig."

„Fürſt von Wrede, von Weinrich, Freyherr „von Zu-Rhein, Freyherr von Giſe. Fürſt „von Oettingen-Wallerſtein, von Maag."

---

Dem offenen Widerſtande gegen Geſetz und Ordnung iſt auf dieſe Weiſe die volle Wirkung des Ge-

ſetzes entgegengeſtellt worden. — Es hängt nun von den Redactionen der Tribüne und des Weſtboten ab, redlich und ohne Rückhalt zu dem Einklange mit dem Geſetze zurückzukehren. Von dem Augenblicke ihrer Unterwerfung unter die Verfaſſung, wird ihnen auch all jener Schutz zu Theil werden, den die Verfaſſung und das III. conſtitutionelle Edikt jedem legalen Beginnen zuſichert. Und die Staats-Regierung wird dieſen Schutz in dem gegebenen Falle um ſo gewiſſenhafter ſpenden, je mehr gerade der heftige Kampf gegen alle Verwaltungs-Organe, unbefangene Gewiſſenhaftigkeit zu einer Frage des Zart-Gefühles erhebt.

Schmerzlich bleibt übrigens in jedem Falle der Gedanke, gerade die angeblichen Wächter des Geſetzes an deſſen Grund-Pfeilern rütteln, und die Staats-Regierung gezwungen zu ſehen, die edelſten Inſtitutionen der bayeriſchen Monarchie gegen Jene zu ſchützen, die aus übelm Willen oder aus mißverſtandenem Eifer unſere öffentlichen Freiheiten durch ſich ſelbſt zu zerſtören trachten.

Nahe an zweihundert Bewohner des Cantons Anweiler (im Rhein-Kreiſe) hatten ſich an Se. Majeſtät den König, in einer ehrfurchtsvollen Eingabe gewendet, und in derſelben ihre dankbare Anerkennung der Verdienſte des bisherigen General-Commiſſärs v. Stichaner ausgeſprochen, ſo wie um Belaſſung dieſes verehrten Vorſtandes im Rhein-Kreiſe gebeten. Hierauf iſt auf königl. allerhöchſten Befehl folgendes Reſcript an die Regierung des Rhein-Kreiſes, Kammer des Innern, ergangen:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir empfangen ſo eben jene Eingabe, welche 195 Einwohner des Cantons Anweiler an Uns gerichtet haben.

Der Schritt jener Staats-Bürger gereicht Uns zum wahren Wohlgefallen, nicht nur des aus demſelben hervorleuchtenden Vertrauens zu Unſerer Perſon und zu Unſern väterlichen Geſinnungen, ſondern auch der Anerkennung wegen, welche dem langjährigen Wirken Unſeres Staats-Rathes, General-Commiſſärs und Regierungs-Präſidenten v. Stichaner mit vollem Rechte gezollt wird. Um den Abend ſeiner Tage in der Nähe ſeines Geburts-Ortes zu verleben, hatte dieſer würdige Staats-Beamte wiederholtermalen den Wunſch, verſetzt zu werden, ausgeſprochen.

Wir hegen dieſe feſte Zuverſicht, es werde auch dem gegenwärtigen Vorſtande des Kreiſes jenes Zutrauen entgegenkommen, das offenem loyalem Benehmen, ſtrenger Geſetzlichkeit und tiefem Eingehen in die Bedürfniſſe der Verwalteten, namentlich bei Unſeren treuen Rheinbayern nie ermangelt.

Unſere Regierung des Rhein-Kreiſes, K. d. J., hat die Bewohner des Cantons Anweiler hievon zu benachrichtigen, und ihnen zugleich die Verſicherung zu geben, daß Wir keine ſüßere Pflicht kennen, als die raſtloſe Fürſorge für das Wohl eines Kreiſes, deſſen wahre öffentliche Meinung feſt an dem Monarchen und an den beſtehenden Geſetzen hält, und deſſen Bevölkerung durch das nähere Beiſammenleben und die Erinnerungen früherer Tage dem Hauſe Pfalz-Zweibrücken in ſo vieler Beziehung theuer iſt.

München, den 8. März 1832.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein

Auf Sr. k. Maj. Allerhöchſten Befehl:

E. v. Kobell.

## Ueber den in Zweibrücken verſuchten Verein.

Es iſt in öffentlichen Blättern verſucht worden, den in Zweibrücken erſonnenen Verein ſeinem Zweck und ſeiner Form nach zu rechtfertigen; einzelne Kreis-Stellen ſind ſogar der Verläumdung beſchuldigt worden, weil ſie in dem Unternehmen eine Verletzung der Strafgeſetze erblicken zu müſſen glaubten.

Wir ſind nicht gemeint, mit den erwähnten Blättern in einzelne Erörterungen einzugehen. Die Geſetzlichkeit der von den Kreis-Stellen getroffenen Verfügungen wird in der freyen öffentlichen Meinung ihre Vertheidiger finden, und hat ſie zum Theil ſchon gefunden.

Aber folgende Bemerkungen dürſten beitragen, den Stand-Punkt näher zu beleuchten, von welchem die Behörden jene Vereine anſehen mußten.

Die Tendenz des in Nro. 29. der deutſchen Tribüne angekündigten Vereins iſt in der Ankündigung desſelben ſo unverhüllt bezeichnet, daß ſie einem unbefangenen Urtheile unmöglich zu entgehen vermag. Der Aufruf bildet mit dem Projekte des Vereines ein Ganzes. Ja, der Aufruf iſt als Vereins-Akten-Stück und als Spiegel des Vereins-Zweckes, durch eine ſpätere Bekanntmachung des proviſoriſchen Vereins-Ausſchuſſes, ausdrücklich anerkannt.

Nach dieſem Aufrufe aber beſteht der Zweck des Vereins in der politiſchen Abſonderung und Trennung Rußlands von Preußen, durch ein demokratiſch organiſirtes Polen; in der Aufhebung des Ueber-Gewichts Preußen, durch Organiſirung eines einzigen deutſchen Reichs mit demokratiſcher Verfaſſung; und in Vorbereitung einer gänzlich veränderten europäiſchen Staaten-Geſellſchaft durch ein treues Bündniß des franzöſiſchen, des deutſchen und des polniſchen Volkes.

Der Verein iſt daher geſtiftet, in der ausgeſprochenen Abſicht, die Selbſtſtändigkeit der einzelnen deutſchen Bundes-Staaten zu vernichten, und die Umwälzung aller dermaligen, auf das monarchiſche Princip gebauten deutſchen Verfaſſungen zu bewirken; ja dieſe Umwälzung bildet die unerläßliche Vorbedingung zu Verwirklichung des letzten und höchſten Vereins-Zweckes.

Nur weil die Vereins-Beiträge dazu dienen ſollen, „die Journale der erwähnten Umwälzung zu verbreiten, und ſelbe dem Arme des Geſetzes zu entziehen,“ wird ihm der Name eines „Vereines zur Unterſtützung der freyen Preſſe“ beygelegt.

Das Ziel des Aufrufs begreift demnach Veränderungen, deren direkter Widerſpruch mit Bayerns Verfaſſung, und mit Bayerns Selbſtſtändigkeit offenbar die Staatsverrätheriſche Tendenz in ſich ſchließt. Der Strafrechtliche Charakter eines Strebens dieſer Art, iſt aber nach unſeren Straf-Geſetzen nicht nur im Vollendungs-Grade, ſondern auch ſchon im Stadium des entfernten Verſuchs begründet. Insbeſondere erſcheint, nach Theil I. Art. 300 — 308 des Strafgeſetz-Buchs, als nächſter Verſuch jede, durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufſätze ſtatt gehabte Auffoderung, um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, die regierende Familie zu verdrängen, und eine Aenderung der beſtehenden Staats-Verfaſſung auf nicht verfaſſungsmäßigem Wege herbeizuführen.

Drey weſentlich verſchiedene Pflichten liegen der Verwaltung in Abſicht auf Vereine ob:

1.) Auflöſung jedes unbeſtätigten Vereins ohne Unterſchied durch die Polizey, aus dem Stand-Punkte der darüber Ziel und Maaß gebenden Beſtimmungen, und des der Polizey obliegenden Wächter-Amtes gegen verbotene Geſellſchaften jeder Art; dann, unter den geſetzlichen Vorausſetzungen, Ausübung der polizeylichen Straf-Gewalt.

2.) Spezielle Belehrung und Abmahnung der Bürger in dem Falle, wo der eigenthümliche Zweck oder Charakter des Vereins ſie zu einer Theilnahme an criminellen Handlungen verleiten könnte. (Strafgeſetz-Buch Thl. I. Art. 78.)

3.) Aufruf der für Geſetz-Uebertretungen im Vergehens- oder im Verbrechens-Grade conſtituirten ſtrafrichterlichen Thätigkeit — dort, wo neben der, dem polizeylichen Urtheile verfallenen Theilnahme an einem unbeſtätigten Vereine, auch die ſtrafrechtliche Frage der Mitwirkung zu einem verbrecheriſchen Zwecke in Mitte liegt.

In den 2 erſteren dieſer Beziehungen wirkt die Polizey ſelbſtſtändig, kraft ihrer geſetzlichen Attributionen; und hier kann ſie von keiner andern als der Wirkung ihres eigenen Inſtanzen-Ganges geleitet oder auch gehemmt werden. In der letztern Hinſicht aber übt ſie lediglich die Funktion der öffentlichen Anklage reſp. das in den ältern Kreiſen noch nicht geſondert beſtehende Amt der Staats-Anwaltſchaft; und hier haben dann die Gerichte in ihrer unabhängigen Stellung zu entſcheiden, ob neben der polizeylichen, auch eine ſtrafrechtliche Uebertretung obwaltet, und ob eine dem Staats-Zwecke und der beſtehenden Verfaſſung evident zuwiderlaufende Tendenz auch wirklich in jene Form getretten iſt, welche das Straf-Geſetz durch eine beſtimmte Pönalität erreicht?

Unter Gerichte geſtellt, deren Rechts-Sinn und Unpartheilichkeit über allen Zweifel erhaben ſind, wird übrigens jeder Anklage ihr gebührendes Recht zu Theile.

Wir glaubten dieſe Erörterung jenen Kreis-Regierungen ſchuldig zu ſeyn, deren Verfügungen zum Theil auf eine wenig zarte Art mißdeutet wurden.

## Auszüge aus der kgl. bayeriſchen Staats-Zeitung Nr. 19.

### I.

Es iſt in der Staats-Zeitung die Rede davon geweſen, daß der *Weſtbote* und die *deutſche Tribüne* unter den Bewohnern Rheinbayerns keineswegs Anklang fänden. Als Beleg dieſer Behauptung theilen wir unſern Leſern folgenden Auszug aus einem bereits am 18. Februar d. Js. in Rheinbayern erſchienenen gedruckten Flugblatte mit, welches allgemein bekannt zu werden verdient.

„Ein Fremdling, heißt es daſelbſt, den eine Zeit der Verwaiſung in unſere Mitte geſchleudert, den wir aufgenommen und wie einen der Unſrigen gepfleget haben, nährte lange bittern Groll wegen unbefriedigter Ehrſucht. Die Pariſer Julius-Revolution, von welcher er vielleicht hoffte, daß ſie unter uns Anklang finden würde, war ihm eine willkommene Gelegenheit, ſeinem Unmuthe Luft zu machen."

„Das *Wort* iſt der Träger der Gedanken, der geiſtig ſich durch die Menſchheit bewegt und ſie befruchtet. In keiner Zeit iſt dieſe befruchtende Kraft thätiger geweſen, als in der unſrigen. Allein aus unreinem Munde geſprochen, iſt das *Wort* als Träger des unreinen Geiſtes ein Peſthauch, der alles vergiftet und die Keime des Guten zerſtöret."

„So iſt der Hauch, der in der Schrift „*Rheinbayern*" und in dem „*Weſtboten*", von ihrem erſten Entſtehen an, weht. Die unverkennbare Abſicht des Verfaſſers dieſer Schriften geht dahin, den Saamen der Unzufriedenheit in die bisher ruhigen Gemüther auszuſtreuen, und das Fürſtenhaus, das angeſtammte, unter deſſen mildem Zepter wir uns glücklich fühlen, zu verdächtigen, unſern Treuſinn, unſre Liebe zur geſetzlichen Ordnung, unſer Pflicht-Gefühl zu erſchüttern, das Vertrauen und die Eintracht zwiſchen Regierung und Volk zu zerſtören, und ſelbſt den Frieden aus unſerer Mitte zu verbannen. Und um welchen Preis? — Um, wie man uns vorgaukelt, eine Freiheit zu erlangen, die uns fürwahr nicht fehlt, da der Schaam- und Zügelloſe ſie ungeſtraft mißbraucht; — um der *Willkühr* einen Damm zu ſetzen, da die Achtung vor dem todten Buchſtaben des Geſetzes den Verächter der Ordnung ſogar gegen verdiente Strafe ſchützt; — um *Erleichterung von Abgabendruck* zu erhalten, in einem Lande, deſſen blühender Wohlſtand in ſeinem fünfzehnjährigen Fortſchreiten nicht durch Abgaben gehemmt worden iſt, und das ſich einer durch weiſe Sparſamkeit im Staatshaushalte vorbereiteten namhaften Verminderung ſeiner Steuern jetzt zu erfreuen hat; — um endlich uns zu einem *ſelbſtſtändigen Volke* zu erheben, damit wir uns den Händen ſolcher Sprecher überliefern, und ſie und die Ihrigen mit unſerm Blute nähren und mit unſerm Fette mäſten."

„Wer aber iſt derjenige, der die Worte *Freiheit* und *Willkühr* auszuſprechen wagt, und nicht fürchtet, daß ihm die Zunge erſtarre? — Fragt nach im Nachbarlande, in Colmar, in Hagenau, meine Mitbürger! fragt euere Brüder an der Queich und an der Lauter, in Landau und in Homburg; dort wird man euch ſagen, ob das Zeichen der Herrſchſucht, der Willkühr, der Gewaltthätigkeit, das er an der düſtern Stirne und zwiſchen den Augenbraunen trägt, jemals durch ſeine Handlungen Lügen geſtraft wurde."

„Doch nicht euch, ihr fleißigen und biederen Bewohner des Weſtrichs, nicht euch, ihr emſigen und treuen Pfälzer, keinen unter den betriebſamen, verſtändigen, Ordnung liebenden Bewohnern des Rheinkreiſes hat das Ziſchen jener Schlange irre gemacht, euer gerader Sinn ſchützt euch gegen ihren vergiftenden Geifer: allein es hat eine zweite Schlange herbeigelockt, welche vereint mit jener unſer Herz-Blut ſaugt und vergiftet, und unſer theuerſtes Kleinod, den guten Ruf, den wir bei Freund und Feind uns erworben haben, beſudelt. Ein *zweiter Fremdling* entweiht das Gaſtrecht, das er in unſerer Mitte genießt, und dafür werden die jungen Herzen von vielen unſerer unerfahrenen, mit der Lage unſeres Landes unbekannten Söhne vergiftet; ihre jugendlichen, mit überſpannten Ideen ange-

füllten Phantaſien werden auf Abwege geleitet, und der Weisheits-Dünkel, womit ſie von den Hochſchulen heimgekehrt ſind, wird genährt und geſtärkt, bis der Reſt von kindlicher Liebe, den die beſſere Natur noch feſthielt, vollends erſtickt wird. Das werden wir jener Zwillings-Brut verdanken; wir verdanken aber ihrer ſchaamloſen Frechheit, womit ſie das Heiligſte antaſtet, jetzt ſchon, daß alle redlich Geſinnten Deutſchlands mit beſorgten Blicken auf Rhein-Bayern, wie auf den Crater eines kochenden Vulkans ſchauen, ob ihm nicht die alles verheerende Glut entſtröme. Ja, meine Mitbürger, während jeder von uns ruhig ſeinem Tagwerk nachgeht, während wir treu unſerm Fürſten und dem Vaterlande die Ordnung, die uns nährt, lieben, die Geſetze, die uns ſchützen, achten, unſere Bürger-Pflichten gewiſſenhaft zu erfüllen ſuchen, und mit Verachtung auf das Abmühen der Zwerge hinblicken, haben dieſe beim Auslande und bei unſern Brüdern am Main, an der Iſar und an der Donau unſern guten Ruf untergraben; ſie haben ſich für unſere Sprecher ausgegeben, und, da keine Stimme ſich für uns erhob, ſo hat man ihnen geglaubt; man hat uns auf eine Linie geſtellt mit den Fremdlingen Siebenpfeifer und Wirth, und mit den wenigen armen bethörten Brüdern, die, wie das blinde Heidenthum, unter den ſchädlichen Thieren ihre Götzen ſuchen, denen ſie in brauſenden Gaſtmählern ihren Blutſchweiß und das Brod ihrer Kinder zum Opfer bringen."

„Stoßt ſie von euch, die Nattern, die eure Bruſt zerfleiſchen! — Durchſchaut ihr denn noch nicht ihre Selbſtſucht? Leſet den großmüthigen Entſchluß eines Wirth, der uns ſeine Tribüne, die Tribüne der Läſterung, anbietet, damit er von unſerm Schweiße ſich nähre, wenn die allgemeine Verachtung die Zahl ſeiner Theilnehmer wird gelichtet haben; leſet den Weſtboten, der durch Klage-Lieder unſere Großmuth anzuregen hofft (er kennt unſere Gutmüthigkeit), damit auch ihm das Brod nicht fehle, wenn ihm die Thüren der Enttäuſchten verſchloſſen bleiben. Reichen unſere Geſetze nicht hin, beide Läſterer zum Schweigen zu bringen, ſo mache unſere Verachtung ſie verſtummen; es verfolge unſere Verachtung ſie, bis unſer heimathlicher Boden von den Fremdlingen gereiniget, und die Schmach von uns genommen werde, die ſie über uns gebracht haben."

## II.

Die Mannheimer Zeitung enthält folgende zeitgemäße Betrachtungen:

„Haß dem Laſter, und Liebe den Menſchen!" Wer dieſen Spruch feſt und unverrückt im Auge behalten könnte, würde in allen Verhältniſſen ſeinen Beruf als Menſch in vollem Maße erfüllen. Die Aufgabe iſt nicht leicht, aber unerläßlich für den Mann, der den Beruf in ſich fühlt, als Sachwalter der öffentlichen Meinung dazuſtehen, vorausgeſetzt, daß es ihm weniger um Aufſehen, als um das wahrhaft Gute zu thun iſt. Ohne die Leidenſchaften aufzuregen, würde die Ueberzeugung durch die gehörige Beleuchtung der Thatſache unter allen ihren Geſichts-Punkten nur noch mehr gewinnen. — Was iſt der allgemeine Wunſch? — Verbeſſerungen! — Werden dieſe in dem Chaos entzügelter Leidenſchaften erreicht? — Kein Vernünftiger wird dieſe Frage mit „Ja" beantworten. Einige Blätter wollen die öffentliche Meinung durch die Preſſe bearbeiten; mögen ſie ſich doch hüten, dieſelbe auf Irrwege zu führen, wo kein Einlenken mehr möglich iſt. Möge uns Gott vor der Stimmung des großen Haufens bewahren, die ein Marat, Hebert, Danton, Chaumette und Andere, für die öffentliche Meinung wollten gelten laſſen. Die Sachwalter der öffentlichen Meinung ſollen mit reifer Ueberlegung, Vernunft und der gehörigen Einſicht deſſen, was frommt, zu Werke gehen. — Studieren wir die Jahr-Bücher der Menſchheit; denn die Geſchichte iſt die beſte Lehrerin für die Gegenwart und Zukunft. Bei Abſchließung des Calixtiniſchen Konkordats, wodurch der Streit über die Inveſtitur beigelegt wurde, fand am Ende jeder Theil, daß er nicht Alles erreicht hatte, was um jeden Preis durchzuſetzen ſeine anfängliche Abſicht war. Bei dem weſtphäliſchen Frieden mußten ſowohl die katholiſchen als die proteſtantiſchen Stände nachgeben, und fremde Mächte, die ſich in den Streit gemiſcht hatten, zogen noch überdieß die größten Vortheile davon. Das Ende des franzöſiſchen Revolutions-Kriegs, hat es alle Theile befriedigt? — Die Thatſachen liegen vor uns. Nach namenloſem Jammer und Strömen vergoſſenen Blutes ſah man ein, daß man mit gegenſeitigem Entgegenkommen, und einer aufrichtigen Verſtändigung das Nämliche erhalten hätte, und unberechenbarem Schaden vorgebeugt worden wäre. — Dieſe richtige

und gemäßigte Anſicht allenthalben hervorzubringen, ſollte die vornehmſte Aufgabe der Preſſe ſeyn. Damit dieſes aber geſchehe, muß Liebe für das Vaterland und die Menſchheit, für Fürſt und Verfaſſung, für Recht und Wahrheit die Feder führen. Keine Aufregung der Völker muß beabſichtigt, und nur das allgemeine Beſte, das einzig und allein unter dem Schatten der Friedens-Palme und der Eintracht gedeihen kann, das Ziel ſeyn, nach welchem raſtlos hingearbeitet wird. — Vor allem müſſen aber perſönliche Beleidigungen, und was ſonſt gegenſeitige Erbitterung veranlaſſen kann, ſorgfältigſt vermieden werden. Wozu nützen ſie auch? — Als Beſſerungsmittel verfehlen ſie ihre Wirkung, und bringen wohl das Entgegengeſetzte deſſen hervor, was beabſichtigt worden. — Höher ſteht Deutſchland als alle andere Länder, in Hinſicht der bis in die unterſten Stände verbreiteten Geiſtes-Bildung, und der damit verbundenen Stufe einer höheren Humanität; aber was würde aus uns werden, wenn die Saat der Drachen-Zähne, die manche Blätter auszuſtreuen bemüht ſind, aufgehen und Früchte bringen, und die düſteren Vorherſagungen eines Niebuhr in Erfüllung gehen ſollten? — Diejenigen, die dieſen Saamen ausſtreuen, würden nichts Erfreuliches ärnten. Was iſt aus den Verfaſſern des Ami du peuple, des Journal de la Révolution, la Montagne, und anderer ähnlichen Blätter geworden? — Sie beſtiegen das Blut Gerüſt unter den Verwünſchungen derjenigen, um deren Beifall ſie früher gebuhlt hatten. Kein Zwang iſt fürchterlicher, als der einer gewaltſamen Staats-Umwälzung. Da ſind Wort und Schrift gefeſſelt, die heiligſten Familienbande aufgelöſt, das Vertrauen dahin, das Eigenthum unſicher. Aber wenn das Unglück hereingebrochen iſt, dann kommt die Reue zu ſpät. — Daß es nicht zu dieſem Extrem komme, müßte man allerſeits den Abgrund bemerken, vor dem wir ſtehen, und die Stimme der Wahrheit in Palläſten, wie in Hütten Eingang finden. — Tief betrübt fragten ſo viele warme Vaterlandsfreunde: „Wo will das hin?" Aber die Aufregungen eines übelverſtandenen Liberalismus können nur durch die gewichtvollere Stimme eines wohlverſtandenen beſchwichtigt werden. Wer aufrichtig die Wahrheit ſucht, weil er ſie liebt, läßt ſich von keinem Taumel hinreiſſen. — Das juste milieu zu treffen, iſt beſonders in unſern jetzigen Zeiten ſchwer, und doch iſt es das Einzige, was uns Noth thut, denn dieſes allein kann uns vor namenloſem Unglück ſichern. Darum mögen alle Freunde des Vaterlandes und der Menſchheit gemeinſam durch Wort und Schrift dahin zu wirken ſuchen. Sollte es gelingen, und die gütige Vorſehung unſer liebes deutſches Vaterland vor ähnlichen Stürmen bewahren, wie ſie über ſo manche andere Länder hereingebrochen ſind, dann dürfen wir dieſe Wohlthat dem wohl verſtandenen Gebrauch der Preſſe zuſchreiben."

## III.

Hr. J. Schmidt, Bürgermeiſter in Bremen, früher Bundestags-Geſandter gibt unter dem Titel „Beiträge zur Förderung des Gemeinſinnes ꝛc." eine Zeitſchrift heraus, in welcher folgende Betrachtungen ausgezeichnet zu werden verdienen. „Haben wir in einem Zeitraume, der noch kein halbes Jahrhundert einnimmt, die Gefahren abſoluter Willkühr der Machthaber, wie die einer anarchiſchen Auflöſung der Staatsvereine in ihren auf die mannichfache Weiſe wechſelnden Geſtaltungen hinreichend kennen gelernt, um begreifen zu können, wie die eine immer die andere als unausbleibliches Reſultat ihrer Wirkungen nach ſich zieht und herbeiführt: ſo ſollte doch nicht länger verkannt werden, daß gleiche Energie gegen beide Tendenzen vonnöthen ſey. Dennoch pflegt das nur im Allgemeinen, und ſo lange nicht von der eigenen Sache die Rede iſt, zugegeben zu werden, und in dem Maße, wie der Kampf der Meinungen näher rückt, verengt ſich auch ſofort der Geſichtskreis. Die Gefahr wird dann nur von einer jener Seiten als vorhanden angenommen und angeſchaut, und von dem Befangenen das Wort der Verſöhnung, als ſey es nur auf eine Hemmung ſeiner Kraftäußerungen dabei angeſehen, wie ein feindliches betrachtet und erwiedert. Um ſo dringender iſt es, daß Vereinigungs-Punkte ihrer Beſtrebungen von denen geſucht und gefunden werden, welche noch im vollem Ernſte überzeugt ſind, daß wir in Deutſchland, von dem gegenwärtigen Stand-Punkte der Dinge aus, ohne eine plötzliche Umänderung deſſelben zu allem Guten vorwärts ſtreben könnten und ſtreben ſollten — die den Glauben nicht aufgeben, daß durch allmählige Fortbildung und Entwicklung des Beſtehenden mehr

Tüchtiges und Heilſames zu Stande kommen werde, als aus irgend einer, von oben oder von unten, nicht auf dem Wege der Ueberzeugung, ſondern auf dem Wege der Gewalt zu bewirkenden völligen Umwandlung hervorzugehen vermag. Es iſt um ſo nöthiger, als wohl anzunehmen iſt, daß die Mehr-Zahl der rechtlichen und beſonnenen deutſchen Männer, welche eine ſolche Umwälzung für verderblich achten, ſich mit derſelben, wenn ſie dennoch ſtatt fände, auf keine Weiſe befaſſen würden, und das Steuer-Ruder dann vorzugsweiſe Solchen zu Theil werden dürfte, von denen das Heil nicht zu erwarten iſt. Es iſt zur eigenen intellektuellen und moraliſchen Sicherung derer, welche jenes Glaubens leben nothwendig, weil ſie nur, indem ſie ſelbſt von ihrem Stands-Punkte aus dahin thätig ſind, einem Uebermeſſen der Gefahr und in dieſem dem Mißbrauche ihrer Kräfte zu Werkzeugen unlauterer Abſichten irgend einer Parteiung zu entgehen vermögen. Zu einer Verſtändigung der Ultras aller Parteien können übrigens nur diejenigen wahrhaft hülfreiche Hände bieten, welche ſich in den verſchiedenen Regionen ihrer Bewegung hinreichend umgeſehen, um ſowohl wirklich überzeugt zu ſeyn, daß in keiner derſelben ſo viel böſer Wille vorherrſche, als man ſich gegenſeitig zur Laſt zu legen ſucht, als auch, um keine der weſentlichen Urſachen der Spaltung der Gemüther und dieſer vorſchnellen Vorausſetzung eines üblen Willens zu überſehen oder zu verkennen. Wenn ſie den Machthabern in allen Abſtufungen der Verhältniſſe weniger Luſt an Willkühr und Bedrückung, weniger Eigennutz und Herrſchſucht, weniger Uebermuth und Caſtenſtolz zutrauen, als die aufgebrachte Menge bei ihnen vorhanden wähnt, und in ſolchem Wahne die verweigerte oder verzögerte Anordnung politiſcher Inſtitutionen, wie die Bildungsſtufe der Völker ſie fordert, in der Regel nur aus ſolchen Vorausſetzungen zu erklären ſucht: — ſo gewähren ſie dagegen vielleicht mehr Unkunde des Bodens der angeſehenen neuen Wirkſamkeit, mehr Rathloſigkeit, den Weg dahin zu finden, mehr Beſorgniß ſich in neuen und ungewohnten Formen und Verhältniſſen nicht auf die gewohnte anſtändige Weiſe bewegen zu können, mehr Scheu vor der unbekannten Größe der in der neuen Bewegung befangenen Tendenzen überhaupt, und des Maßes von gutem und böſem Willen, welcher dabei wirkſam iſt insbeſondere, daher mehr Unentſchloſſenheit in der Wahl der zu ergreifenden Mittel, und als Reſultat von dieſem allem mehr Furcht, Geiſter citirt zu ſehen und durch eigene Mißgriffe ſelbſt zu citiren, welche nachher keiner zu bändigen verſteht; — kurz, ſie wollen es weder ſich ſelbſt noch andern verhehlen, daß der Mangel an Geſchäfts-Männern, welche der Zeit gewachſen ſind, und die Zeit, welche war, mit der, welche kommt, im Uebergangs-Punkte organiſch zu einen vermöchten, eine Haupt-Urſache des Mißmuths und der Entzweiungen unſerer Tage ſey.“

## Ueber die k. Verordnung in Betreff politiſcher Vereine.

Die königliche Verfügung vom 1. d. M. in Betreff der Vereine hat achtbare Oppoſitions-Blätter zu Bedenken eigener Art geführt. Ihnen ſcheint es nämlich dem konſtitutionellen Syſteme zuwider, wenn der Monarch öffentlich ſeines Feſthaltens an der Verfaſſung, ſeiner Denkensweiſe und des Eides erwähnt, den Er dem Grundgeſetze des Reiches geleiſtet hat.

Wir gedachten nicht, dieſe Frage anzuregen. Iſt ſie aber ohne unſer Zuthun berührt, ſo kann die bayer. Staats-Zeitung, ohne jedoch in eine Polemik über erlaſſene königl. Verordnungen einzugehen, einige Betrachtungen über That-Sachen ſich nicht wohl verſagen.

Seit beinahe zwei Jahren ſprechen gewiſſe Journale von nichts anderem, als von Cabinets-Einflüſſen, von einer Cabinets-Regierung, und von den individuellen Anſichten des Regenten. Ja, man entblödete ſich nicht, verfaſſungswidrige Tendenzen, und Plane zu förmlichen Verfaſſungs-Abänderungen anzukünden. Auch außer dem Bereiche der Journaliſtik, fand ähnliches Beſtreben zum Theile auf eine Weiſe ſtatt, die nur der poſitive Befehl des Königs vor Einſchreitung zu ſichern vermochte.

Giengen jene Inſinuationen ſpurlos an der Treue der bayeriſchen Nation vorüber, ſo konnte eine erhabene Perſönlichkeit gerade durch dieſes Vertrauen ſich aufgerufen fühlen, in ihrer ganzen edlen Wahrheit vor die Nation hinzutreten.

Der deutſche Fürſt hat auch in der That Worte

deutſchen Biederſinnes zu dem Volke geſprochen, und das Volk hat die Bedeutſamkeit der kgl. Erklärung verſtanden.

„Wir betrachten, (ſo ſprach der Monarch) das aus dem freyen Entſchluſſe Unſeres vielgeliebten Herrn Vaters Majeſtät hervorgegangene Grund-Geſetz des bayeriſchen Staates als ein heiliges Unter-Pfand wechſelſeitiger Liebe und wechſelſeitigen Vertrauens zwiſchen Thron und Volk. Wir werden daſſelbe ſtets gewiſſenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freyheiten treu und unverfälſcht auf Unſere Nachkommen übertragen. Deſſen iſt Unſere Denkungsweiſe, deſſen iſt insbeſondere der Eid Bürge, den Wir beym Antritte Unſerer Regierung feyerlich abgelegt haben.“

Nicht ein Schild miniſterieller Verantwortlichkeit ſind dieſe gewichtigen Worte. Denn nicht nur die poſitiven, ſondern auch die moraliſchen Anfoderungen an die Diener der Throne bleiben in dem Maaße geſteigert, in welchem der Glaube an die Conſtitutionalität des Herrſchers in allen Herzen wurzelt.

Auch nicht zu Bayerns Beruhigung waren ſie nöthig. Denn, wie ſchon erwähnt, kein Vaterlandsfreund zweifelte je, weder an der k. Geſinnung, noch an der Wirkung dieſer Geſinnung, aus dem Standpunkte des §. 1 Abſaz 1 im II. Titel der Verfaſſungs-Urkunde.

Eben ſo ſtand die k. Erklärung in dem Reſcripte vom 1. d. M. außer allem Zuſammenhange mit Vorgängen, von welchen der Thron nicht die fernſte Notiz genommen hatte; ſie ſollte lediglich unter k. Sanktion das ſtrengverfaſſungsmäßige Syſtem veröffentlichen, das der König ſeinem neu gebildeten Miniſterium am 1. Januar d. J. zur Richtſchnur anwies.

Iſt aber gewiſſen Blättern jedes Sprechen des Regenten unwillkommen, ſo erſcheint ihr bisheriges Benehmen doppelt unbegreiflich, und man erklärt es ſich dann noch ſchwerer, wenn ſie ihre Angriffe nicht nur dorthin, wo Dulden Amtspflicht iſt, ſondern in eine Region tragen wollen, wo Fehden durch das konſtitutionelle Syſtem verboten, und vom Rechts-Sinn aller wahren Freunde der öffentlichen Freyheiten verabſcheuet ſind.

# Beylage zum Kreis-Intelligenz-Blatt

vom 9ten April 1832.

## Nr. III.

### Inländiſche Angelegenheiten.

München, 29. März. Das Inſtitut der bayeriſchen Blätter für Literatur, Kunſt, Statiſtik und Geſchichte hat nunmehr ſeine nähere Entfaltung erhalten.

Nach dieſer Anordnung zerfallen dieſe Blätter in folgende ſieben Haupt-Zweige:

a) vaterländiſche Literatur,
b) „ „ Kunſt,
c) „ „ Geſchichte,
d) „ „ Rechtskunde,
e) „ „ Verwaltungskunde,
f) „ „ Bildung und öffentlicher Unterricht, und endlich
g) „ „ Nationalökonomie u. Statiſtik.

Für jeden dieſer einzelnen Zweige iſt ein mit dem betreffenden Fache vorzugsweiſe vertrauter Haupt-Arbeiter aufgeſtellt, bey welchem ſich alle Einſendungen der treffenden Sphäre konzentriren; einer derſelben beſorgt die ſpeziellen Redaktions-Geſchäfte. Die Auswahl der in jede Nummer der bayeriſchen Blätter aufzunehmenden Artikel wird in regelmäßigen Zuſammentritten der Haupt-Arbeiter berathen werden.

Was den Zweck der bayeriſchen Blätter betrifft, ſo iſt derſelbe bereits in der Ankündigung vom 23. Februar 1832 mit unbedingter Offenheit dargelegt, und wird heute noch einmal auf jene Ankündigung zurückgegangen; wird der Plan der bayeriſchen Blätter einer neuen Beſprechung anheim geſtellt, ſo rührt dieß lediglich von dem Wunſche her, die Abſicht und die wahre Bedeutung der bayeriſchen Blätter vollkommen beleuchtet und allem Zweifel entrückt zu ſehen.

Die bayeriſche Staats-Regierung huldiget dem Grundſatze der Oeffentlichkeit; ſie glaubt, daß Heimlichthun in einer Periode mächtiger geiſtiger Entfaltung und vorangeſchrittener Civiliſation weder zieme noch fromme. Sie iſt durchdrungen von der großen Wahrheit, daß die Kraft der Staaten vorzugsweiſe beruht auf dem wechſelſeitigen Vertrauen zwiſchen Regierung und Regierten, und daß ein Volk in dem Maße kräftiger an dem angeſtammten Throne, an dem Geſetze, an der Verfaſſung und an dem Vaterlande hält, in welchem ſelbes durch genaue Kenntniß ſeiner Geſchichte, ſeiner Geſetze, ſeiner Verwaltungs-Normen und ſeiner Heimath auf die Stufe eines unbefangenen aufgeklärten Urtheils emporgehoben wird.

Aus dieſer Ueberzeugung gieng die bayeriſche Staats-Zeitung hervor, — ein Inſtitut, berufen die Motive wichtiger Verwaltungs-Maßregeln zu veröffentlichen, den fortſchreitenden Gang der Adminiſtration mit den Adminiſtrirten zu bereden, und nicht nur der Nation die Einſicht in die Handlungen der Behörden, ſondern auch letzteren jene Erwiederungen der öffentlichen Meinung zuzuwenden, die jede loyale Verwaltung zu den wichtigſten Behelfen ihres Wirkens zählen muß.

Mit der Staats-Zeitung allein wäre jedoch der vorgeſaßte Zweck nicht erreicht. In ihr kann ſich bloß der allmähliche Entwicklungs-Gang der Verwaltung ſpiegeln. Aber große Veränderungen hat Bayerns inneres Leben ſeit 25 Jahren erfahren. Der gänzliche Umſchwung unſerer Geſetzgebung, unſerer Gerichts-Verfaſſung, unſeres angeerbten geſchriebenen Rechtes beginnt eben jetzt in den Sälen der Geſetzgebungs-Ausſchüſſe. Der Code rural harrt tiefgreifender, von den Ständen bereits angedeuteter Reformen. Handel und Induſtrie ſind im Begriffe auf der breiten wohlthätigen Grundlage der Unionen eine ganz neue Richtung anzunehmen. Hier iſt es im höchſten Grade wichtig, auch die Gegenwart in allen ihren Beziehungen zu erfaſſen, um den Ausgangs-Punkt genau und pragmatiſch zu bezeichnen, an welchen jedes legislative und adminiſtrative Vorwärtsgehen ſich durch nothwendigen Cauſal-Zuſammenhang anreiht.

Ueberhaupt wird viel geſprochen über die Leiden unſerer Zeit; und doch ſind dieſe Leiden meiſt weder

in der eigentlichen Richtung der Geiſter, noch in dem innerſten Gemüthe der Partheien, ſondern darin zu ſuchen, daß man mit einer gewiſſen Scheu gerade jene Punkte vermeidet, auf welchen Verſtändigung allein möglich bleibt. Man kämpft um politiſche Theorien, ohne ſich zu fragen, was von den Theorien in dem guten Rechte des Landes längſt verwirklicht, was Streit um Sache und Streit um Worte iſt; man ereifert ſich häufig über bloße Formeln, und vergißt über dieſer Fehde die materiellen Intereſſen der Länder, gerade jene Fragen, von denen zunächſt Wohl und Wehe der Bürger, Aufſchwung und Niederſinken des Verkehrs, Blüthe oder Abwelken des Wohlſtandes abhängen. Man improviſirt Geſetze und ſchlägt durch dieſe nur neue Wunden, weil man verſäumt, die Geſchichte des Staates, das eigenthümliche Weſen des Volkes, die etwaigen Anſprüche der Gerechtigkeit und die Modalitäten zu erwägen, wodurch die einmal anwendbar erachteten allgemeinen Grundſätze dem ſpeziellen Lande angeeignet werden können.

Unter dieſem Uebel ſeufzt Frankreich ſeit vollen 40 Jahren; ſeine Rückwirkung beginnt ſelbſt dem alten England fühlbar zu werden, und *dieſer Krankheit*, dieſem fehlerhaften modus des Hervorbringens dankt Europa ſeine Handelskriſen, ſeine Verarmung und jenes beklagenswerthe Stocken des Verkehrs, das in raſchem Wachsthume immer mehr alle Pulſe der Wohlfahrt zu zerſtören droht.

Die wahren Intereſſen der verſchiedenen Meinungs-Gruppen ſtehen ſich im Grunde unendlich näher, als ſie ſelbſt es ahnen. In einer an Schöpfung reichen Epoche trägt alles Lebende mehr oder weniger den Typus der Zeit. Waren es nicht die Fürſten ſelbſt, die ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ihre Völker, zum Theile gegen den Willen und auf Gefahr der eigenen Popularität, einführten in die Bahn erweiterten Wiſſens und mündigen Urtheils? Sind nicht Stimmen aus den privilegirten Klaſſen die erſten geweſen, den Ruf nach gemäßigter Monarchie und geſetzlicher Freiheit zu erheben? Stößt nicht andererſeits der Bürger häufig mit Entſchiedenheit zurück, was ihm als frühreife Frucht des Momentes geboten wird?

Wäre nicht das gemeinſame Streben aller Guten, aller wahrhaft zeitgemäßen Menſchen, wäre nicht der innigſte Einklang zwiſchen den Regierungen und Regierten, der edelſte Bund zum *wahren* Vorwärtsſchreiten von dem Augenblicke an gewonnen, wo der böswillig eingeſtreute Saamen des Mißtrauens entfernt, wo das ächte Bedürfniß näher beſprochen, die Achtung vor dem Rechte mit der Erkenntniß des Zeitgemäßen vereint, und der Boden klar in das Auge gefaßt ſeyn würde, auf welchem fortzubauen das Jahrhundert berufen iſt?

In Bayern ſind ſich die Elemente näher, als irgendwo. Was hat nicht unſere Regierung in der Periode von 1799 bis 1832 für die höheren Zwecke geleiſtet? Wie viel iſt nicht in dieſem Lande für Unterricht und Bildung geſchehen? Wie mächtig hat nicht von hier das repräſentative Syſtem über Süd-Deutſchland ſich verzweigt? Welch mächtige Entwickelung iſt dieſem Syſteme nicht noch während der jüngſten zwey Landtage bei uns, durch Einführung der Provinzial-Repräſentationen geworden, und wie weit iſt nicht in unſerem Lande *durch Impuls von oben* jenes große Werk der Decentraliſation, d. i. des polizierten Kreislebens gediehen, wonach Frankreich vergebens ruft, und *worin doch allein das Repräſentativ-Syſtem ſeinen eigentlichen erhaltenden Charakter findet*? Wie bereitwillig legt nicht andererſeits eben jetzt der Adel ſeine Gerichtsbarkeits-Rechte auf den Altar des Vaterlandes nieder, und wie loyal kamen nicht die bevorrechteten Klaſſen in beiden Kammern den Vorſchlägen entgegen, welche zur Entfeſſelung des Eigenthums während der jüngſten Stände-Verſammlung berathen wurden? Allein gerade auch in Bayern droht die Gefahr eines theoretiſchen Schaffens lebhafter als irgendwo. Unſere Geſetzgebung iſt ſo verwickelt, wir ſind aus einer 40jährigen Organiſations- und Reorganiſations-Periode ſo überreich an Juſtiz- und Adminiſtrativ-Verordnungen hervorgegangen, daß das Poſitive dem Geſchäftsmanne ſchwer zugänglich, dem ſchlichten Bürger aber zur unentwirrbaren Maſſe erwachſen iſt. Hier mußte der Sinn ſich mehr und mehr von der gegebenen Baſis ab, und dem theoretiſchen Boden zuwenden.

Und in der That hat ſich auch der Nachtheil dieſer Richtung in mannichfachen Erſcheinungen unſeres parlamentariſchen Lebens und namentlich in jenen Beſtimmungen über Anſäßigmachung und Gewerbs-Weſen entfaltet, welche die liberalſten Männer des Landes in den Jahren 1819, 1822 und 1825 laut begehrten, welche die Stimme der Journale als Wohlthat begrüßte, und deren Widerſpruch

mit der poſitiven Baſis, mit den gegebenen Landes-Verhältniſſen, ſeither die warnende Natur wahrer Landes-Beſchwerden gewonnen hat.

Hier heilſam einzugreifen, iſt die Beſtimmung der bayeriſchen Blätter; ſie ſollen die Baſis genauer konſtruiren, auf welcher ſich alle Verbeſſerungen der Zukunft fortbauen. Sie werden ſtreben, Beyträge zu liefern ſowohl zu der Geſchichte des bayeriſchen Geſammt-Staates als zu jener der einzelnen Gebiets-Theile. Sie werden den politiſchen Inſtitutionen des Vaterlandes in ihrem Urſprunge, in ihrer Entfaltung und in ihren gegenwärtigen Momenten folgen; ſie werden den Rechts-Inſtitutionen des Landes eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden; ſie werden unſere Geſetzgebung dort aufſuchen, wo ſich unſer gegenwärtiges geſchriebenes Recht aus dem einfachen Geſchäfts-Recht des Volkes zu ſeinem dermaligen Beſtande herausgebildet; ſie werden trachten, die Erkenntniß des gegenwärtigen bayeriſchen Rechtes durch zahlreiche Rechts-Monographien und durch Darſtellung jener Modalitäten zu fördern, mittelſt welcher allmählig die jetzige Civil-Geſetzgebung zu ihren hundert und ſo vielen Spezial-Legislationen gelangte. Sie werden das noch beſtehende oder jüngſt erloſchene ſymboliſche und Gewohnheits-Recht, das adminiſtrative Recht in ſeinen zahlloſen, zum Theile in dem Gemeinde-Edikte untergegangenen Schattirungen ſorgfältig aufzeichnen, die einzelnen Inſtitutionen vergleichen, und die vaterländiſchen Intereſſen in ihren Beziehungen zu den Einrichtungen anderer Länder und zu den Forſchungen und der wiſſenſchaftlichen Ausbeute des Auslandes erörtern.

An dieſe Beſprechungen über öffentliches und Privat-Recht werden ſich jene über Gegenſtände der innern Verwaltung, über Bildung und öffentlichen Unterricht in der Abſicht reihen, nicht nur dem Geſchäfts-Manne, ſondern auch jedem Staats-Bürger darzuſtellen, was aus der raſtlos fortſchreitenden und fluthenden Verwaltungs-Geſchichte der jüngſten 40 Jahre in tauſend und abermal tauſend ſich wechſelſeitig bedingenden, aufhebenden, modifizirenden und beſtätigenden Verordnungen und Reſkripten als wirklicher adminiſtrativer Beſtand der Gegenwart hervorgegangen iſt, und wie ſich dieſer Beſtand zu jenem anderer Staaten verhält.

Die Blüthen des Volks-Lebens, die vaterländiſchen Leiſtungen im Gebiete der Wiſſenſchaft und Kunſt werden einfache prunkloſe Darſtellung finden.

Den Schluß-Stein ihres Wirkens endlich werden die bayeriſchen Blätter in jener Abtheilung erkennen, welche der National-Oekonomie und Statiſtik gewidmet iſt. Bisher waren die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe unſeres Vaterlandes theils unerhoben, theils in den Cartons der oberſten Verwaltungs-Stellen verſchloſſen; dieſer Schleier ſoll nun gelüftet werden.

Die bayeriſche Nation ſoll ungetrübt hinein blicken in ihre verſchiedenartige Erwerbs-Quellen; ſie ſoll Ueberſichten erhalten über den Stand der Bevölkerung, über die Verwendung der arbeitenden Hände zu ausſchließend landwirthſchaftlichen, vorwiegend landwirthſchaftlichen, vorwiegend induſtriellen, und ausſchließend induſtriellen Zwecken, alſo über das wahre Wechſel-Verhältniß der induſtriellen und agrikolen Population, über die Erzeugniſſe und den Gang der Gewerbs-Induſtrie und des Handels, über Ein- und Ausfuhr, über aktive und paſſive Handels-Bilanz, über den Gang der Produktion, und über die commerciellen Bewegungen im Großen ſowohl, als auch in einzelnen Haupt-Artikeln, über den Bedarf der National-Induſtrie und der Conſumtion an Roh-Produkten, und über jenen Gewinn, welchen die inländiſche Landwirthſchaft durch Produktion bisher importirter Objekte ſich zuzueignen im Stande iſt.

In dieſer Ausdehnung werden die bayeriſchen Blätter ein nützliches Glied werden in dem Aufſchwunge unſeres öffentlichen Lebens. Sie werden den Vertretern des Volkes in beyden Kammern der Stände weſentliche Behelfe zu Erfüllung ihres wichtigen Amtes und einen ſichern Blick in den oft zu wenig erörterten legislativen, induſtriellen und kommerziellen status quo des Landes darbieten; ſie werden den Mitgliedern des Landrathes Notizen, deren Nicht-Vorhandenſeyn bisher laut und allgemein gefühlt, und insbeſondere Mittel zur Vergleichung ihrer Kreiſe mit den übrigen zuwenden; ſie werden dem denkenden Landwirthe, dem ſpekulativen Kauf- und Gewerbsmann amtliche Anhaltspunkte des Vorwärtsſtrebens zuwenden; ſie werden endlich, ſo viel es nur immer in den Mitteln der Verwaltung liegt, die Prämiſſen eines gediegenen Urtheils zum Gemein-Gute der Geſammt-Nation geſtalten.

Nicht vorgefaßte Meinungen ſollen in dieſen Blättern ihre Vertretung finden. Wahrheit iſt der

Zweck der Unternehmung, und ihr Trachten wird ſeyn, in jedem Zweige die Wahrheit, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu ergründen.

Das Inſtitut der bayeriſchen Blätter iſt nach dem bisher entwickelten nicht allein Sache der Regierung, es iſt eine nationale Sache, eine Angelegenheit des gemeinſamen Vaterlandes.

Die Staats-Regierung darf daher auch wohl auf den Beyſtand aller Vaterlands-Freunde, und aller derer rechnen, denen der bezeichnete große Zweck am Herzen liegt.

Wollen biedere Staats-Bürger ausgearbeitete Mittheilungen ihr zuwenden; ſo werden ihr ſolche Beyträge in höchſtem Grade willkommen ſeyn, und jede mit Quellen belegte und ſonſt thatſächlich nachgewieſene Notiz wird ſichere Aufnahme finden. Aber nicht bloß vollendete Artikel wünſcht die Redaktion; auch formloſe Mittheilung einfachen Materials frommt in hohem Grade. Das unbedeutend Scheinende wird wichtig durch ſeine Beziehung zum Ganzen. Es iſt daher jedem Biedermanne die Möglichkeit erſprießlicher Mitwirkung gegeben.

Der Staats- und Communal-Beamte, dem das Geſchäfts-Leben genaues Vertrautſeyn mit den Sitten, den Rechten, den Gewohnheiten einzelner Diſtrikte dargeboten hat, der Geiſtliche, den Beruf und Stellung mit allen Individualitäten ſeiner Gemeinde identifizirt hat, der öffentliche Anwalt, der das Geſetz in ſeiner Stärke und Schwäche, in ſeinen Mängeln und Lücken erkennen lernte, der angehende Staats-Diener, der mit friſchem Leben, mit jugendkräftigem Blick und ungeſchwächten Reminiſcenzen der Studien-Jahre in die Wirklichkeit des Geſchäftes tritt, ſie alle begegnen mehr oder minder wichtigen Aufſchlüſſen, ſie alle ſind mehr als der Geſchäfts-Mittelpunkt in dem Falle, das Beſtehende oder jüngſt erloſchene zu ſammeln, und die Gegenwart der Geſetzgebung, der Induſtrie und der Kultur in ihrer vollen nackten Wahrheit zu erfaſſen. Der Handelsmann, der dem Handel, der Landwirth und Gewerbs-Mann, der den agrikolen und induſtriellen Verhältniſſen und Eigenthümlichkeiten ſeiner Gegend genaues Nachdenken widmet, kann Wahrnehmungen an Handen geben, die dem Blicke des geübteſten Geſchäfts-Mannes und dem Urtheile der Behörden beharrlich entgehen möchten. Jede einfache Notiz, jeder neue, wenn auch ſchlichte thatſächliche Aufſchluß wird willkommen ſeyn, den Einſendungen werden ſich die amtlichen Erhebungen anreihen, welche die Staats-Regierung theils bereits beſitzt, theils auf amtlichem Wege erholt, und alle werden dem öffentlichen Urtheile dargeboten werden.

Möge dieſe Stimme der redlichen Abſicht allgemeinen Anklang finden, und möge durch freundliche Theilnahme ein Unternehmen gedeihen, welches der Welt beweiſen ſoll, daß es in Bayern der Regierung, wie der Nation darum zu thun iſt, in ächtdeutſcher Weiſe ruhig, beſonnen, mit klarer Erkenntniß der Vergangenheit und der Gegenwart, mit unbefangenem Blicke in die Zukunft, mit richtigem Aufgreifen der ächten Bedürfniſſe der Zeit, frey von Uebereilung, aber auch frey von Befangenheit, und insbeſondere im ächten Gefühle des Rechtes, dieſer ewigen Grundlage der Staaten, den Weg zu gehen, auf welchem allein der höchſte Flor, die höchſte Kraft-Entwicklung ſicher und dauernd erſtrebt zu werden vermag.

## Miszellen.

Das Würzburger Volks-Blatt (Nr. 35) verbreitet ſich mit gewiſſem Ungeſtüm über die erſte Nummer der Staats-Zeitung, vorzüglich über das „Proclama,“ wie daſſelbe den erſten Aufſatz zu nennen beliebt. — Es iſt nicht der erſte Fall, daß jenes Blatt nach den Umſtänden einem und demſelben Gegenſtande verſchiedene Farbe leiht, ja ihn wohl nach völlig widerſprechenden Begriffen beurtheilt. Es ſcheint in der neueſten Zeit zu den Eigenthümlichkeiten jenes Journals zu gehören, den verſchiedenartigſten Anſichten ſeine Spalten zu öffnen, ſobald nur die Korreſpondenten in dem einzigen Punkte der Abneigung gegen die Staats-Regierung übereinſtimmen. — Wir überlaſſen Anderen die Löſung der Frage, ob ein Verfahren der Art dem höhern Zwecke eines Opoſitions-Blattes entſpreche, und ob das Würzburger Journal an Conſequenz und innerem Gehalt durch Veränderung ſeines Redaktionsſyſtems, ob es durch den Rücktritt jener freyſinnigen ächt konſtitutionellen Mitarbeiter gewonnen habe, die ihm in dem erſten Jahre einen Charakter achtbarer Unpartheilichkeit zugewendet hatten.

Der Zweck der neueſten Deklamationen liegt am Tage. Die Staats-Regierung hat offen die in der Verwaltung und Legislation noch bemerkbaren Gebrechen, ſie hat ihren Entſchluß angekündigt,

beyden durch kräftige Fürſorge abzuhelfen. — Eine ſolche offene und loyale Erklärung mußte dem neueſten Streben des Volks-Blattes unwillkommen ſeyn; denn ſie beruhigte die öffentlich Meinung, ſie zeigt von wirklichem fortgeſetzten Nachdenken über die Intereſſen der Nation, und beweist den Verwalteten, daß ihre Bedürfniſſe von der Verwaltung erkannt und gewürdigt werden.

Es galt daher, dem wachſenden Vertrauen gleich anfangs vorzubeugen. — Die Waffen ſcheinen jedoch nicht glücklich gewählt; — mögen ſie nun in der einen oder andern wohlbekannten Werkſtätte geſchmiedet worden ſeyn.

Das Volks-Blatt ſchreibt einer Ruhmredigkeit des neuen Miniſteriums das Bekenntniß zu, daß in Bayern Manches eine Verbeſſerung zulaſſe. Iſt aber dieſes Eingeſtändniß etwas anderes als die einfache Wiederholung deſſen, was das Volks-Blatt ſeit drey Jahren auf jeder Seite verlangt?

Das Volks-Blatt ſucht einen Tadel des abgetretenen Miniſteriums in der Aufzählung der das Pflicht-Gefühl der Staats-Regierung zunächſt anſprechenden Fragen: und doch ſpricht nicht das neue Miniſterium aus den erwähnten Worten der Staats-Zeitung. Alles in dieſer Beziehung Geſagte iſt dem Landtags-Abſchiede entnommen.

Das vorige Miniſterium hat in dem letzten Akte ſeiner Wirkſamkeit Berückſichtigung der Anträge über Landeskultur, Reviſion der Gewerbs-Inſtruktion und der damit in Verbindung ſtehenden Beſtimmung des Anſäſſigmachungs-Geſetzes, und überhaupt Erwägung und möglichſte Beachtung jener Vorſchläge zugeſichert, welche die Stände des Reichs der Krone vorgelegt hatten. Nicht ein Angriff auf die abgegangenen Miniſter, ſondern ein Feſthalten und ein Entwickeln des unter ihrer Contraſignatur in dem Landtags-Abſchiede zugeſicherten Guten iſt es alſo, was die Staats-Regierung in dem erwähnten Artikel verkündet.

Die Begutachtung des Landtagsabſchieds lag bekanntlich außer dem Bereich des gegenwärtigen Miniſteriums. Wir glauben, daß ſie dieſe unter den vorigen Miniſteren erſchienene Urkunde auf die loyalſte Weiſe vollziehen, und daß ſie keine jener Ermächtigungen unbenützt laſſen werden, welche dieſelbe ihnen einräumt.

Und dieſer Ermächtigungen ſind — Gott ſey Dank — nicht weniger. Vielen Wünſchen der Stände iſt Erwägung — vielen andern Berückſichtigung zugeſagt; bei manchen Punkten iſt die königl. Entſchließung vorbehalten. In all dieſen Gegenſtänden darf die Regierung noch nachträglich gewähren, und das Miniſterium nachträgliche Gewährung der Sanktion des Monarchen unterſtellen.

Vergebens bemüht ſich das Volks-Blatt Uneinigkeit zwiſchen den vorigen und den gegenwärtigen Miniſteren zu ſtreuen. — Jene wie dieſe befinden ſich in dem vollſten Erkenntniſſe ihrer Lage und ihrer Pflichten. Und wahrlich Erſtere wurden von dem Volks-Blatte zu wenig verzärtelt; namentlich ward dem Neſtor unter ihnen, dem ehrwürdigen Jubelgreiſe, dem Manne, aus deſſen Feder die Verfaſſungs-Urkunde floß, und deſſen Votum zunächſt das Daſeyn des Volks-Blattes möglichſt machte, ein zu langer und zu herber Nachruf zu Theil, als daß die vorigen Miniſter ſich über die plötzliche Zärtlichkeit des Volks-Blattes täuſchen könnten.

Sie werden vielmehr erkennen, daß dem Angriffe auf das neue Miniſterium, ſo wie er in dem Volks-Blatte zu finden iſt, nur ein wenig verſteckter Tadel der früheren Verwaltung zum Grunde liegt, und daß in den Worten:

„An wem war es denn ſeit 25 Jahren dieſem Uebel abzuhelfen?“ — „Dieſes hat man ſeit ſechs Jahren aus allen Städten des Königreichs dem Miniſterium zugerufen, und wer iſt Schuld, daß es ſo und nicht anders werden ſoll?“ — „Warum hat ihnen denn die Regierung dieſe Laſt nicht abzunehmen geſucht, den Ständen darüber keine Geſetzentwürfe vorgelegt?“ —

daß in dieſen Worten Krieg — nicht gegen die jetzige, ſondern die vorige Verwaltung geführt wird.

Die Staats-Regierung hat offen erklärt, was ſie im Intereſſe der Verwalteten zu thun gedenkt. Jeder Billigdenkende hat die Zuſage verſtanden, und freundlich aufgenommen. Dem redlichen Streben der Regierung wird das Vertrauen der Regierten entgegen kommen. Die Oppoſitionsblätter ſelbſt müſſen einſehen, daß es nicht ihre Aufgabe ſeyn kann, Zuſagen, die aus redlicher Anerkennung der Bedürfniſſe des Landes hervorgingen, zu verdächtigen und zu verunglimpfen; ſondern daß ſie nur dann

ſich Glauben und Anſehen im Volke ſichern können, wenn ſie jederzeit Geſchick und Willen beweiſen, zu jedem Guten gleich in ſeinem Beginnen redlich mitzuwirken.

Seltſam iſt die Stellung, welche die bayriſchen Oppoſitionsblätter, dem Miniſterium gegenüber, annehmen. Sie überſchütten daſſelbe **vor** ſeiner Ernennung mit Invectiven der auserleſenſten Art. Sie dichten ihm, ſeit dem erſten Tage ſeines Wirkens, die unbedachteſten und unerhörteſten Abſichten an. Sie toben nach vierzehn Tagen darüber, daß noch kein Lebenszeichen gegeben ſey. Sie fordern als Pflicht, daß die neuen Miniſter ihr Glaubensbekenntniß offen vor der Nation ablegen. Erfüllen aber die Miniſter dieſen Wunſch, ſo findet dieſe abſolute Oppoſition ſolches Verfahren unverzeihlich; ſie beſchuldigt die Miniſter der Anmaßung, und erklärt es für unſchicklich, daß ſie nicht „die glücklichen Reſultate ihrer Verwaltung der Hindeutung auf dieſelben vorangehen laſſen.“ Es liegt ein beinahe komiſcher Widerſpruch in den Behauptungen des Volks-Blattes: **ihm zufolge** drückt ein Miniſter-Wechſel den Wechſel des Syſtems aus; in demſelben Artikel aber wirft das Volks-Blatt plötzlich die verſchiedenen Miniſterien aller Perioden durcheinander, ſucht in allen nur ein und daſſelbe Syſtem und hält den Wechſel für eine ganz gleichgültige Maßregel, die man ergreift, wenn gerade nichts Wichtigeres zu thun iſt. Darum ſagt es: „bei uns ſehe man vor der Hand keiner großen Regierungs-Maßregel entgegen; wenigſtens könne die Regierung das Bedürfniß hiezu nicht fühlen; denn eben erſt ſeyen die Landſtände verſammelt geweſen; was die Regierung für dringend und wichtig hielt, habe ſie mit ihnen berathen, und ſie müſſe das Bedürfniß für befriedigt erachtet haben, da ſie deren Sitzungen (**nota bene** acht Tage vor Ernennung der neuen Verwaltung) ſchloß.“ — Alſo wenn man mit den Ständen verabredet hat, was zu thun ſey, dann kann man die Hände in den Schooß legen; die Dinge werden ſich von ſelbſt machen.

Wahrlich man ſtaunt über die Verwirrung der Begriffe und findet ſie, ſchon aus Höflichkeit unerklärbar. Oder ſollte der Artikel aus irgend einem geheimen Hinterhalte hervorgeholt worden ſeyn? Sollten vielleicht, weil in der Staats-Zeitung gegen die Idee einer Umwälzung aller beſtehenden Regierungen und gegen die Einführung deutſcher Föderativ-Freiſtaaten gekämpft wird, ſollten dadurch vielleicht alte Erinnerungen und neue Hoffnungen verletzt worden ſeyn? War es vielleicht unwillkommen, daß die Staats-Regierung den Beſchwerden über unmäßige Gewerbs-Freiheit abzuhelfen Anſtalt trifft? Freilich, das Volk könnte bemerken, daß die Oppoſitions-Blätter gegenwärtig jene Beſchwerden zwar unterſtützen, um Anklang zu finden, daß aber im Jahre 1825 es vorzüglich die Oppoſitions-Führer waren, welche die Motive geltend machten, denen die Nation den unheilvollen Verſuch unbedingter Gewerb-Freiheit verdankt, und deren Fortdauer, laut der neueſten Sitzungen des deutſchen Komité's in Paris ein Hauptzweck der beabſichteten deutſchen Revolution ſeyn ſoll. Dann wäre freilich der Aerger erklärbar und jedes Verſöhnungswort vergebens. Oder ſollte endlich das Volks-Blatt, ohne es zu ahnen, einer fremden Anſicht dienſtbar geworden ſeyn, welche auf kluge Weiſe das Organ der Oeffentlichkeit in ein blindes Werkzeug geheimer Abſicht verwandelte? Dann müßte dem Genius des Volksblattes ſelbſt die Enttäuſchung überlaſſen werden.

Weder der Miniſter des Innern, noch *ein andrer* der gegenwärtigen Miniſter iſt *von Eitelkeit oder* Ruhmredigkeit gequält. Wahrhaftig in unſern Zeiten ſucht die Eitelkeit kein Porteſeuille, und wer einer Miniſter-Stelle ſich unterzieht, darf im Voraus auf jeden Lebensgenuß verzichten, und die Gewißheit hegen, ſeine Perſon und ſein Wirken in öffentlichen Blättern a priori und ununterbrochen verunglimpft zu ſehen. — Aber die gegenwärtigen Miniſter ſind durchdrungen von der Heiligkeit ihres ſchweren dornenvollen Berufes. Ihr Zweck iſt es, dem Lande wahrhaft aufzuhelfen, ſoweit eine Hülfe möglich iſt. Ihre Abſicht iſt es, das Vertrauen zwiſchen Regierung und Regierten immer mehr zu befeſtigen, die beſtehenden Gebrechen offen und redlich ins Auge zu faſſen, jedes in den Ständeverhandlungen niedergelegte Wort ächter Erfahrung treulich zu benützen, den gewerbtreibenden Bürger in ſeinen Gewerbs-Verhältniſſen und gegen den ruinoſen Einfluß einer plötzlichen mit Anſäſſigmachung verbundenen Gewerbs-Freiheit, trotz des geheimen Widerſtandes der Oppoſitions-Blätter zu ſchützen, und vor die nächſte Stände-Verſammlung als redliche Verwalter hinzutreten.

Dieſen Zweck werden ſie verfolgen, wie man ſich auch bemühen möge, ihre Schritte zu hemmen.

Artikel, wie der hier erwähnte, werden nur dazu dienen, manchen irregeleiteten redlichen Mann, ja manchen zur Befangenheit hingeriſſenen Abgeordneten zu überzeugen, wo die wahre Fürſorge für ſein Wohl und was der eigentliche Zweck iſt, *zu dem man die Maſſe der Nation gegen ihren Willen und gegen ihre wahren Intereſſen zu leiten bemüht iſt.*

## Auszüge aus der Staats-Zeitung Nr. 11.

Es iſt in der Staats-Zeitung darauf hingedeutet worden, daß die *Verwirrung der Begriffe* eine nicht ſeltene Urſache ſey, falſcher Urtheile über die öffentlichen Angelegenheiten, welche Urtheile dann die Staats-Bürger zu mehr oder minder verkehrtem Betragen verleiten können. Ohne ihre Ideen aufmerkſam und gründlich geprüft zu haben, halten ſich, in der Selbſt-Genügſamkeit oberflächlicher Anſichten, Einzelne nicht nur für berechtigt, die Handlungen der Regierung zu tadeln, ſondern wohl ſich zu vereinen, um ſich an die Stelle der Regierungen zu ſetzen und die Leitung der moraliſchen Kräfte der Völker zu übernehmen. Inwie fern ſolchem Beginnen durch die Staats-Gewalt entgegen zu wirken iſt, bleibt der Beurtheilung der letzteren überlaſſen; es ſoll aber auch die Hoffnung nicht aufgegeben werden, auf dem Wege freundlicher und ruhiger Diſcuſſion jener Verwirrung entgegen zu arbeiten. Zu dieſem Ende entlehnen wir aus der vortrefflichen Schrift: „*Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen, von Friedrich Ancillon,*“ und zwar aus dem zweiten Theile und dem Capitel: „*Ueber die Gränzen der Wirkſamkeit des Staates*“ folgende beachtenswerthe Betrachtungen:

„In einem jeden lebendigen, organirten Staate gibt es eine Menge Handlungen, die gethan, eingeleitet oder vorbereitet, und viele Einrichtungen, die getroffen werden müſſen, zu welchen weder die Einſicht, noch der Wille, noch die Kräfte der Einzelnen hinreichen würden. Dieſe gehören in das Gebiet der Staats-Gewalt, und können allein von ihr ausgehen. Der Einzelne ſteht in der Regel zu niedrig, um einen weiten Geſichtskreis zu umfaſſen. Er ſieht wohl ein, was ihm frommt, und wie er am zweckmäßigſten für ſich ſein Vermögen vermehren und anwenden ſoll; allein, indem er ſeine Privatzwecke verfolgt, kann er, ohne ſein Wiſſen, das allgemeine Intereſſe gefährden, und dadurch zuletzt an ſeinem eigenen leiden. Die Regierung, aus ihrem höhern Stand-Punkte, kann dieſes überſehen, berechnen und Mittel treffen, dieſer Gefahr vorzubeugen. Der Einzelne, auch wenn er ſich mit Mehreren verbindet, hat nicht Kräfte genug, um gewiſſe Arbeiten zu übernehmen, die dem Einzelnen ſo wie dem Ganzen nützlich und ſogar nothwendig ſind. Die Regierung, welche die Geſammt-Kraft auffordern, anziehen, aufbieten kann, iſt allein im Stande, ſolche Unternehmungen zum Ziele zu führen, ſolche Inſtitute zu bilden, ſolche allgemeine Vorkehrungen zu treffen. Oefters auch könnte der ſelbſtſüchtige Wille der Einzelnen zu Maaßregeln verführet werden, welche die freywillige Thätigkeit der Anderen durch feindſelige Verabredung beſchränken oder lähmen würden. Die Regierung, die eine von allem Privat-Intereſſe unabhängige Stellung einnimmt, kann allein dergleichen Hemmungen wahrnehmen, ihnen vorbeugen oder ihnen ſteuern.“

„Auch in den Staaten, in denen eine raſche, hohe, durch alle Zweige des geſellſchaftlichen Lebens ſich erſtreckende Cultur ſtattfindet, und wo dem freien Willen und der einſichtsvollen Thätigkeit der Einzelnen vieles überlaſſen iſt, bleibt doch noch Manches der Geſammtleitung der Regierung zu thun übrig. Obgleich die freywillige Thätigkeit des Volks mit der Entwickelung deſſelben immer zunimmt und zunehmen ſoll; ſo kann und ſoll es ſich doch nicht aller poſitiven Mitwirkung des Staats entziehen. Im Allgemeinen kann man ſagen, daß die Regierungen berechtigt und verpflichtet ſind, alles von ihrer hohen Stellung aus ſelbſt und allein zu thun, was die Einzelnen es ſey getrennt oder in engerer, freiwilliger Verbindung mit Anderen, gar nicht, wenigſtens nicht ſo gut, ſo leicht, und zweckmäßig verrichten würden. Im Allgemeinen läßt ſich aber nicht beſtimmen, auf welche Gegenſtände, auf welche Art, zu welcher Zeit die Regierung in einem jeden Staate einſchreiten darf oder muß. Die wechſelſeitigen Schranken, welche die Sphäre des Gemein- und Privat-Weſens, der Geſamt- und individuellen Wirkſamkeit beſtimmen und begrenzen, ſind von Natur beweglich, und verengen oder erweitern ſich, den beſondern Verhält-

niſſen eines jeden Volks und der Stufe ſeiner intellektuellen und moraliſchen Bildung gemäß. Dieſe *Demarkations-Linie zwiſchen der einen und der andern kann auf eine ſcharfe, ſichere, feſte Art gezogen werden.* Eine aufgeklärte, verſtändige, dem hohen Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft ſtets nachſtrebende Regierung wird ſie von ſelbſt treffen, und ſie in einer jeden Periode des Daſeyns des Volks mit geſchickter Hand ſich ſelbſt vorzeichnen; eine ſchlaffe, engherzige, geiſtloſe, oder eine deſpotiſche, tyranniſche wird dieſe Linie gefliſſentlich oder unbewußt, doch immer verfehlen. Es wäre überflüſſig die eine, es wäre fruchtlos und unnütz die andere dieſer Regierungen belehren zu wollen."

„Könnte auch je ein Zeitpunkt eintreffen für irgend einen Staat, wo eine gewiſſe Geſamt-Leitung unnöthig wäre, ſo würde doch immer der Geſamt-Schutz, den die Regierung der freien und geſetzmäßigen Thätigkeit ertheilen muß, unumgänglich nothwendig bleiben. Den rechtmäßigen Gebrauch der Kräfte durch geſetzliche Normen zu beſtimmen, die Freiheit Aller zu ſichern, indem man die Freiheit eines jeden Einzelnen Schranken anweiſet, und die Punkte feſtſtellt, in welchen die Thätigkeit des Einen wie des Andern auf irgend eine Art berühren und ſtören, lähmen, erdrücken würde; dieſe Punkte auffaſſend angeben, ſie ſtark bezeichnen, durch zweckmäßige Gebote und Verbote wie mit einem Walle umgeben, und mit einer feſten Hand und der gehörigen phyſiſchen Kraft die Aufrechthaltung dieſes Rechts-Zuſtandes ſichern: dieſes wird immer der Hauptzweck wie die heiligſte Pflicht aller Regierungen, die ihren hohen Berufs ſich bewußt ſind, bleiben und bleiben müſſen. Welches auch die Formen der Staaten ſeyn mögen, wird es immer die allgemeine und nothwendige Bedingung ihres Lebens ſeyn und immer als ewige Wahrheit ſich bewähren, daß die Rechte Aller nur dann Wirklichkeit, Haltung und Dauer erhalten, wenn ſie von oben beſtimmt und beſchützt werden; daß geſetzmäßiger Zwang das Prinzip der bürgerlichen Ordnung ſey, und daß die politiſchen Formen dieſe heilige Ordnung verbürgen ſollen. In dieſer Hinſicht kann ein Volk, ſo ſehr es auch in der Laufbahn der Civiliſation vorgerückt ſeyn mag, einer ſtarken Regierung nie entbehren."

**Beylage zum Kreis-Intelligenz-Blatt**

**vom 14ten May 1832.**

**Nr. IV.**

## Auszug aus Nr. 52. der k. b. Staats-Zeitung.

### Vorſchlag an alle, den inländiſchen Verhältniſſen ſich widmende Blätter in Bayern.

Ein Oppoſitions-Blatt enthält unter dem Titel: „Warnung" folgende merkwürdige Aeußerungen:

„In Baden und Bayern beſchwert man ſich ſeit Kurzem, daß das Spionir- und Denunciations-Unweſen einreiße, auch in Rhein-Bayern ſoll dieſes ſchändliche Treiben in Schwung gebracht werden. Möge auch dagegen die Preſſe Hülfsmittel ſeyn! — Man ſieht ſich demnach veranlaßt, öffentlich zu bemerken, daß man jeden, wer es auch ſey, von dem es bekannt wird, daß er ſich als Werkzeug zu ſolchen charakterloſem Treiben gebrauchen läßt, oder welcher derartigen Denuncianten willig Gehör leiht, — in öffentlichen Blättern in jener Eigenſchaft nennen wird, damit er der allgemeinen Verachtung anheimfalle, und jeder nicht Unabhängige ſich vor ſolchen Kreaturen hüten könne. — Möge es auf dieſe Weiſe gelingen, den ſchönen Rhein-Kreis von jener Peſt rein zu halten, und die moraliſchen Vergifter eines argloſen Volkes unſchädlich zu machen!"

Daß die bayeriſche Staats-Regierung nie daran dachte, ein Spionir- und Denuncianten-Weſen zu dulden, daß ſelbſt das Inſtitut einer geheimen Polizey keinem Lande mehr als Bayern fremd iſt, bedarf wohl keiner Erwähnung. Dieſe Thatſache iſt bekannt, und jedes Wort der Erklärung und des Beweiſes wäre tief unter der Würde des Gouvernements.

Der ſich in den Oppoſitions-Blättern ausſprechende Haß gegen jedes geheime Bewachen fremder Handlungen führt uns aber zu einem Vorſchlage, der, allem Partei-Weſen fremd, unfehlbar die Billigung jedes rechtlichen Mannes erwarten darf.

Ein organiſirtes Spionir- und Delations-Syſtem hat allerdings ſeit 6 Jahren in unſerm Vaterlande verderbliche Wurzeln geſchlagen. Einzelne lauern heimlich auf das Thun und Laſſen ihrer Mitbürger, und ſchütten dann die Früchte ihrer Liebe und ihres Haſſes, die Angriffe auf Ehre und Familien-Glück in namenloſen Aufſätzen, alſo heimlich, vor dem großen Publikum aus.

Dieſes Syſtem gehört zu den ſchändlichſten Auswüchſen eines Jahrhunderts; — denn es erzieht die Verläumdung, ſchirmt das Laſter und ſtürzt Individuen wie Völker unwiederbringlich in den Pfuhl politiſcher und moraliſcher Verderbniß. Der Einzelne ſteht wehrlos dem Scandale gegenüber; häufig gebricht ihm die zu öffentlichen Gegenreden nöthige ſchriftſtelleriſche Gewandtheit; überdieß ſind die Anklagen meiſt vage, und der einfache Widerſpruch rettet nicht vor dem bekannten: „semper aliquid haeret."

Und nicht geſteuert wird dem Mißbrauche durch den am Schluſſe des Blattes beigefügten Namen des Redakteurs. Der Redakteur iſt nur im Stande, die ihm eingeſendeten Notizen zu ordnen und zu verarbeiten, und täglich ſehen wir unſere Oppoſitions-Blätter Berichtigungen mit dem Bemerken

aufnehmen: „da die Redaktion nicht ſelbſt an Ort und Stelle ſey, ſo könne ſie für die Richtigkeit der eingehenden Nachrichten nicht haften."

Um daher das einzige in Bayern wirklich beſtehende Spionir- und Denunciations-Syſtem, nach dem Wunſche der Oppoſitions-Blätter gänzlich und auf immer zu vernichten, ſchlagen wir vor:

„es möchten ſämtliche Redaktionen ſich ver-
„pflichten, alle Artikel aus und über Bayern
„mit dem Namen des Verfaſſers, und ſofern
„die Ausarbeitung ſich auf eingeſendete Notizen
„ſtützt, auch mit dem Namen ſämtlicher Ein-
„ſender zu verſehen, und für die Richtigkeit
„und Vollſtändigkeit der Namens-Angaben
„mit ihrer Ehre zu haften."

Zwar möchte manche ſeltſame Erſcheinung zu Tage gelangen; zwar könnte hier und da hinter einem wohlklingenden vornehmthuenden Kindchen ein Vater zum Vorſchein kommen, den in ſeiner Heimath öffentliche Verachtung umgibt, oder den wohl gar gerichtliche Erkenntniſſe auf ewig gebrandmarkt haben; zwar möchten ſich nicht ſelten verläumdete Menſchen oder verläumdete Familien auf Subjekte hingewieſen ſehen, die den Wohlthaten dieſer Einzelnen oder dieſer Familie Brod und Leben danken.

Aber Bayern wäre dann

1) frei von jedem Spionir- und von jedem Denunciations-Weſen.
2) Jeder Kampf-Luſtige wäre genöthigt, mit offenem Viſier in die Schranken zu treten, und



ehrliche, deutſche männliche Waffen kämen an die Stelle des Dolches.
3) Die freie Preſſe ſtände da in ihrem wahren Adel, und von den Schlacken befreit, die ihren Glanz in ſo hohem Grade trüben.
4) Endlich würden die, auch ihrerſeits vor Myſtifikationen geſicherten Oppoſitions-Blätter den Beweis liefern, daß es ihnen in der That um Vernichtung aller Heimlichkeit, nicht aber darum zu thun ſey, das geheime Walten, das geheime Wirken und die geheimen Triebfedern des Ultra-Liberalismus den Augen der Regierung und der Nation zu entziehen; gegen alle zu den ultraliberalen Fahnen nicht Schwörenden aber die häßlichſte aller geheimen Polizeyen, ja die Vehme des kraſſeſten Mittel-Alters in Anwendung zu bringen.

Möge Bayern die Ehre des erſten Schrittes in der edelſten aller Sachen zu Theil werden. *Mögen* die Blätter aller Farben und *aller Tendenzen in* dieſem einen, in dem Ehrenpunkte der Journaliſtik, ſich die Hand bieten, — in einem Punkte, der als der größte entſcheidende Sieg der Redlichkeit und als der ſicherſte Schritt zu allmählicher Begründung ächter Preßfreiheit erſcheinen muß.

Wir laden alle bayeriſchen Blätter ein, dieſem Vorſchlage einen Platz in ihren Spalten zu gönnen, die Gouvernements-Preſſe harrt nur einer beiſtimmenden Erklärung der übrigen Blätter, um ihrer Seits das dann zu Stande gebrachte Uebereinkommen treu und redlich zu vollziehen!

# Beylage zum Kreis-Intelligenz-Blatt

vom 4ten Juny 1832.

## Nr. V.

### Auszug aus Nr. 70 der k. b. Staats-Zeitung.

### Ueber politiſche Vereine.

Als Einzelne das ſchöne Bayern mit einem Gewebe politiſcher Behörden und politiſcher Steuern neuerer Art zu überziehen, und den geſetzlich konſtituirten Staat in ein Aggregat willkührlicher, ſich ſelbſt konſtituirender Geſellſchaften umzuwandeln ſtrebten, da ſprach die Regierung Worte deutſcher Biederkeit zu der Nation. Dieſe Worte (k. Entſchließung v. 1. März d. J. ſammt Motiven, Staatszeitung Nro. 4) wurden verſtanden. Einzelne beſtandene Comitéen löſten ſich förmlich auf, die Vereinsſteuer-Regiſter blieben mehr oder minder leer, und es bedurfte keines Aktes von Strenge, um der Geſetzmäßigkeit Vollzug zuzuwenden.

Damals ſchienen ſelbſt die Lenker jede Hoffnung aufzugeben. Aus den Aufrufen der Central-Organe ſprach nur die Klage über gänzliches Stocken der Vereins-Sache, und einer der heftigſten ihrer Wortführer jenſeits des Rheins fand ſich ſogar bewogen, die deutſche Nation, einſchließlich der Rheinkreis-Bewohner, bis in die vierte Generation als unreif für die großen Plane der Bewegung zu erklären.

Als aber die Anklage-Kammer des Appellationsgerichts zu Zweybrücken (5 Mitglieder des Geſammt-Collegiums) einen Redakteur der über ihn früher erkannten gerichtlichen Haft entband, da griffen auch die Gründer der Vereins-Verſuche zu neuen Waffen.

Sie ſtellten das Erkenntniß über einzelne Journal-Artikel als eine gerichtliche Bewilligung der Vereine dar, ſie erzählten ihren Leſern von gleichen Erklärungen der Appellations-Gerichte dieſſeits des Rheins, und ſuchten unter dem Vorgeben eines Beyfalls der Gerichte zu erringen, was ihnen auf anderm Wege mißlungen war.

Wir wollen hier nicht aufmerkſam machen auf die Unrichtigkeit der Prämiſſen.

Sie iſt jedem Leſer öffentlicher Blätter bekannt. Die Anklag-Kammer zu Zweybrücken hat den angeklagten Wirth der Provokation zum Staats-Verrathe lediglich aus dem Grunde entbunden, weil ſeine Aufrufe der Beſtimmtheit ermangeln, ſein politiſches Syſtem noch wankend ſcheine, und eine Provokation im Sinne des franzöſiſchen Code pénal ein beſtimmtes Attentat, d. h. eine erwieſene Thathandlung oder einen beſtimmten, förmlichen und direkten Vorſchlag zum Umſturze oder zur Abänderung der beſtehenden Staats-Regierung erheiſche.

Weitere Anſchuldigungen ſind theils noch unentſchieden, theils vor das (in maximo auf eine Arbeitshaus-Strafe von 5 Jahren erkennende) Zucht-Polizey-Gericht verwieſen, und das keines der 7 Appellations-Gerichte dieſſeits des Rheins an eine Proteſtation gegen die k. Entſchließung dachte, beweist unter andern die von Ultraliberalen nicht mit Würde angegriffene Erklärung des in der gelehrten Welt allgemein geſchätzten Präſidenten v. Feuerbach. Aber abgeſehen von der unrichtigen Thatſache ſind auch die vorgebrachten Rechtfertigungs-Gründe der Verſuche ſo unhaltbar, daß man ſich des Staunens über ihre Geltendmachung nicht erwehren kann.

Die bayeriſche Verfaſſung ging aus dem freyen Entſchluß des Monarchen hervor. Sie wurde von dem Throne dargereicht, von der Nation dankbar empfangen, und durch allſeitigen Eid als bindendes Grund-Geſetz des Staates bekräftigt. Dieſe Verfaſſung iſt der Rechtsboden der bayeriſchen Regierung, wie des bayeriſchen Volkes, und aus ihren poſitiven Beſtimmungen, nicht aus allgemeinen Theorien oder aus vagen Prinzipien und Axiomen, läßt ſich demonſtriren, was der Nation eingeräumt und was dem Throne reſervirt wurde.

Dieſe Verfaſſungs-Urkunde nun behält in dem §. 1 ihres IIten Titels dem Monarchen den Geſammt-Inbegriff der Staats-Gewalt unter jenen Schranken bevor, welche ihre zehn Titel und ihre zehn Beylagen ausdrücklich geſchaffen haben.

Sie enumerirt ferner ſehr genau die, vom 26. May 1828 an, in das koſtitutionelle Recht der Staats-Bürger übergangenen politiſchen Rechte. Sie ſetzt endlich in ihren Titeln VI. und VII., dann in den §§. 5 und 6 ihres Xten Titels unzweifelhaft die Organe, durch welche die Nation in die öffentlichen Angelegenheiten zu interveniren hat, und die Art und Weiſe feſt, wie die Verwalteten ihre Beſchwerden wegen verletzter Verfaſſung geltend zu machen haben.

Nirgends aber iſt hier den Staats-Angehörigen die Befugniß eingeräumt, ſich für Schirmung, Förderung oder Umgeſtaltung der beſtehenden Ordnung willkührlich in politiſche Aſſociationen zu vereinigen, organiſch konſtituirte Behörden mit Präſidenten, Räthen, Sekretären und Kaſſieren zu ernennen, und durch Gründung förmlicher Beamten-Hierarchien — einen Privat-Staat in dem Staate ſelbſt zu begründen.

Vielmehr ſind die Einzelnen im Falle vermeintlicher oder wirklicher Verletzung ihrer konſtitutionellen Rechte auf den Weg des Rekurſes an die höhern Inſtanzen, und nach fruchtlos erſchöpftem Inſtanzen-Zuge auf die Beſchwerde an die Stände des Reiches hingewieſen (Verfaſſungs-Urkunde Titel VII. §. 21.) Letzteren allein iſt die Mitwirkung zur Ausbildung der Verfaſſung (Verfaſſungs-Urkunde Titel X. §. 5), und endlich das große Amt der Anklage gegen verfaſſungsverletzende Staats-Diener (Verfaſſungs-Urkunde Titel X. §. 6) eingeräumt.

Dieſer Unterſchied zwiſchen den Befugniſſen der Einzelnen und jenen der legalen Repräſentation greift dergeſtalt ſtreng durch das ganze Verfaſſungs-Syſtem, daß der Verfaſſungs-Eid der Staats-Bürger und ſelbſt jener der Staatsdiener lediglich Treue dem König, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staats-Verfaſſung umfängt (Verfaſſungs-Urkunde Titel X. §. 3), während die Mitglieder der Kammern, *und dieſe allein*, neben Beobachtung auch die *Aufrechthaltung* des Grund-Geſetzes zu geloben haben; (Verfaſſungs-Urkunde Tit VII. §. 25.)

Ueberhaupt huldigte die Verfaſſung, wie das Gemeinde-Edikt und die ſeitherige Geſammt-Legislation dem Fundamental-Standpunkte, durch ſtete Fürſorge gegen jede Ueberſchreitung der poſitiv anerkannten politiſchen Rechte, durch ſtrenge Verzeichnung der den politiſchen Körpern übertragenen Attributionen und durch die beſtimmteſte Erklärung gegen jede Abweichung von Competenz und Verfahrungs-Form. Man ſehe namentlich die Verfaſſungs-Urkunde Titel VI. §. §. 6, 15, 16, 18. 19; Titel VII. §. §. 1, 19, 22, 23, 31; Edikt X. Titel I. §. §. 11, 12, 40, 41, 42, 43, 51, 69; Titel II. §. §. 36, 55, 56.; Gemeinde-Edikt §. §. 1 — 7, 20 — 22, 121 und 122; Gemeindewahl-Ordnung §. 68. Abſ. 2; — Geſetz über Einführung der Land-Räthe §. §. 13 und 24.

Vereine der verſuchten Art ſind demnach:

1) kraft des poſitiven Staats-Rechtes der bayeriſchen Monarchie ein direkter Eingriff in die verfaſſungsmäßigen Rechte der Krone, der ſie neben den legalen, auch illegale Volks-Behörden aufzudringen, und deren geſetzlichen Gang ſie, durch unbefugte Zwiſchenglieder, zu hemmen drohen,

So ſind ferner

2) kraft des poſitiven Staats-Rechtes der bayeriſchen Monarchie ein direkter Eingriff in die konſtitutionellen Attribute der Stände. Sie ſind ein offener Verſuch, die höchſten Vorrechte der legal gewählten Volks-Vertreter in die Hände ſich ſelbſt wählender Individuen zu übertragen, und neben der geſetzlichen National-Repräſentation, ungeſetzliche Repräſentationen einer Meinungs-Farbe zu erſchaffen.

Sie ſind endlich

3) kraft des poſitiven Staats-Rechtes der bayeriſchen Monarchie ein direkter Eingriff in die Rechte der Geſamt-Nation. Sie dringen der öffentlichen Meynung unberufene Organe auf, ſie ſtören das geſetzliche Gleichgewicht der Gewalten, ſie zwingen früher oder ſpäter die Staatsbürger aller übrigen Anſichts-Schattirungen zu Conſtituirung gleicher Vereine und gleicher Steuern, und treiben die Nation wider ihren Willen gewaltſam aus der ihr conſtitutionell verbürgten Ruhe des geſetzlichen Zuſtandes in die Kämpfe und die Wirren des förmlichen Parteiweſens.

Die bayeriſche Staats-Regierung mußte daher, in Folge der beſtehenden beſchwornen Verfaſſung, Verſuchen der bezeichneten Art entgegentreten, läge auch nur das in Mitte, was die Vereins-Männer ein Schweigen des Grund-Geſetzes nennen.

Aber es exiſtirt in Bayern mehr als bloß dieſes ſogenannte Stillſchweigen des Grund-Geſetzes. Die Unzuläſſigkeit willkührlich ſich konſtituirender politiſcher Vereine iſt nicht nur in den Elementen und den ausgeſprochenen Grundſätzen des Verfaſſungs-Rechtes begründet, ſondern es walten auch beſtimmte unzweideutige Geſetze ob. Es exiſtiren beſtimmte Verbote gegen alle Vereine und Verbindungen jeder Art, gegen öffentliche, wie gegen geheime, deren Statuten der Regierung nicht vorgelegt, oder nicht mit anderweiter Bewilligung derſelben verſehen ſind.

Klar und unzweideutig ſagt in dieſer Beziehung die Verordnung vom 22. Juny 1784:

„Da ohne öffentliche Autorität und landesherrliche Beſtättigung errichtete Communitäten, Geſellſchaften, Verbindungen, als eine an ſich ſchon gefährliche und verdächtige Sache, ganz unerlaubt und in allen Rechten verboten ſind; ſo wollen ꝛc. ſolche Verbindungen, wie ſie immer Namen haben, und in ihrer innerlichen Verfaſſung beſtellt ſeyn mögen, in dero Landen nirgend dulden. Es wird beigefügt: „daß alle dergleichen — wenn auch öffentliche — Geſellſchaften vor erhaltener Autoriſation wie geheime zu betrachten ſeyen, und Jedermann verboten, in dieſelben zu treten.“

Dieſe Verordnung beruft ſich auf das beſtehende Recht; und in der That iſt ſie auf Rechts-Grundſätze gebaut, die von jeher in ganz Deutſchland anerkannt wurden, die noch gegenwärtig als gemeines Recht allgemein gelten, und die gleichfalls in das für einen Theil des Königreichs Bayern noch beſtehende preußiſche Landrecht, Theil II. T. I. XVII. §. 1 u.f. ſehr deutlich übergegangen ſind. — Die bayeriſche Staats-Regierung hat dieſes Recht und die darauf gebaute geſetzliche Beſtimmung vom J. 1784 ſtets aufrecht erhalten.

In ſpeciellen Anwendungen derſelben auf geheime Geſellſchaften ergiengen die Verordnungen von 1799 1804 und 1814. Kraft dieſes Geſetzes wurden öffentliche Geſellſchaften und der Beitritt zu denſelben vor genehmigten Statuten unterſagt, ſo oft der Verſuch ihrer Begründung eintrat, wie dieß namentlich im Jahre 1804 hinſichtlich des ſogenannten Inſtitutes der allgemeinen Induſtrie-Schule der Deutſchen (Verordn. v. 11. Febr. 1804) der Fall war. Auf ſie geſtützt, ergieng im Jahre 1818 der Befehl ſtrenger rückſichtsloſer Einſchreitung nicht bloß gegen geheime, ſondern auch gegen unerlaubte oder von der Staats-Regierung nicht autoriſirte Geſellſchaften.

Ihr fortwährendes Daſeyn ward im September 1818, alſo unmittelbar nach erſchienener Verfaſſung durch den Geber der Verfaſſung mittelſt des Geſetz-Blattes kund gegeben, und das in ihr ruhende Recht der Krone ſchien ſo wichtig, daß der verewigte König die Handhabung deſſelben nicht in die den Communal-Behörden übertragenen Funktionen, ſondern unter die den Stadt-Commiſſären reſervirten Hoheits-Gegenſtände aufnahm (Geſ.-Blatt 1818 S. 620 §. XI. lit. d.) Wo die Verfaſſungs-Urkunde der Geſellſchaften (Aſſociationen) erwähnt, ſpricht ſie ſtets wieder und zwar förmlich den Grundſatz aus, daß keine Geſellſchaft ſich bilden dürfe und könne ohne Vorlage ihrer Statuten und ohne Genehmigung der Regierung. — Selbſt indem ſie die Freiheit der Gewiſſen ausſpricht, bedingt ſie das Entſtehen einer religiöſen Geſellſchaft, ja jede Vereinigung Mehrerer zu Ausübung der einfachen Haus-Andacht an die ausdrückliche Sanktion des Gouvernements; (Beil. II. z. Verf.-Urk. §. 3). Und als im Geſetze vom 11. September 1825 die Gewerbs-Vereine aufgerichtet wurden, ward wiederholt und ausdrücklich unter ſtändiſcher Zuſtimmung anerkannt und feſtgeſetzt, „die Staats-Regierung bleibe auch hier ermächtiget, Vereine, welche der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Weſen entgegenwirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.“ (Grund-Beſtimmungen über das Gewerbs-Weſen in den ſieben ältern Kreiſen, Art. 7.)

Wir fragen nun, nach ſolchen Prämiſſen, iſt es wohlgethan, die Staats-Bürger über das, was Rechtens, irre zu leiten, und ſie durch Vorſpiegelung nicht exiſtirender Befugniſſe zu illegalen Schritten zu verleiten?

Iſt es insbeſondere billig, zu dieſem Ende Motive anzurufen, denen jede Begründung mangelt und die nur dazu dienen können, die Geneigtheit der Empfänglicheren oder die Gutmüthigkeit der Mindergebildeten zu überraſchen?

Iſt es endlich der Preſſe würdig, Beiſpiele wie jenes der Griechen-Vereine anzurufen, und aus

dem Erlaubtſeyn jener das Erlaubtſeyn der neuen Verſuche abzuleiten, während nicht das Beſtehen von Vereinen, ſondern lediglich das Beſtehen nicht beſtätigter Vereine als unterſagt zu betrachten iſt, und während die Vereine zu Unterſtützung der Griechen durch den Beitritt der erſten Staats-Beamten, ja durch den Beitritt der höchſten Gewalt im Staate die Sanction der Staats-Regierung in vollem Maße erhalten hatten.

Die Staats-Regierung beabſichtet keine Beſchränkung des Vermögens-Dispoſitions-Rechtes der Einzelnen.

Gedenkt ein Private geſetzlich erlaubte Tagblätter zu erkaufen, und wieder zu verſchenken, oder Redaktionen zu unterſtützen, ſo beſorgt die Poſt ſeine Geld-Rimeſſen an die Redaktion, ſie mögen einige Kreuzer oder Tauſende von Gulden betragen.

Gedenkt ein Staats-Bürger den aus Anlaß des Tit. II. §. 44 des X. konſtitutionellen Ediktes austretenden Beamten Geld zu ſpenden; ſo wird ſeinen Gaben, ungeachtet des in der Verordnung vom 6. Auguſt ſo klar niedergelegten Collekten-Verbotes, nicht das fernſte Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Soll aber die Freygebigkeit der Einzelnen benützt werden, um faktiſche Aenderungen und neue Elemente in die politiſche Organiſation des Staats einzuführen, ſoll das den Steuerpflichtigen erlaſſene Steuer-Simplum aus dem Budget nur verſchwunden ſeyn, um als Preß- und Unterſtützungs-Steuer wieder aufzuleben, und als ſolche eine förmliche Verwaltung demagogiſcher Inſtanzen zu fundamentiren; dann handelt es ſich nicht mehr von Gaben der Einzelnen an einzelne Individuen oder Redaktionen; dann bildet ſich die Geldſpende um zu einem Unternehmen, das die Regierung ohne Verletzung ihres Berufes nie geſtatten darf.

Uebrigens ſichert keine Monarchie des europäiſchen Continents den Staats-Angehörigen mehr als die bayeriſche eine vielfache Dazwiſchenkunft in die öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes. — In 7200 Gemeinde-Behörden beſchäftigten ſich 64000 Bürger als Bürgermeiſter, Räthe, Bevollmächtigte, und in ähnlichen Funktionen nicht nur mit Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, ſondern auch in mehr oder minder ausgedehntem Maße, und zum Theil mit direkter Unterordnung unter die Kreis-Regierung mit dem wichtigen Amte



der Polizey; 150 Abgeordnete bilden eine eigene Kammer der Stände; ſie ſtehen der Regierung mit entſcheidender Stimme zur Seite, ſo oft es ſich um neue, die Freyheit der Perſon und des Eigenthums betreffende Geſetze, um Bewilligung der direkten oder um Abänderung der indirekten Steuern handelt.

Neuerlich hat jeder Kreis auf Antrag der Krone ein Collegium von 24 eigenen Landraths-Mitgliedern erhalten. Alle dieſe Männer gehen theils in direkter, theils in indirekter Wahl aus dem freien Entſchluſſe aller Gemeinde-Glieder der Monarchie hervor. Alle üben ihre Funktionen nur für beſtimmte Perioden, und alle werden theils von 3 zu 3, theils von 6 zu 6 Jahren durch freie Stimmgebung aller Gemeinde-Bürger wiederberufen oder erſetzt. Nahe an 250,000 Gewerbs-Leute ſind für Zwecke ihrer Gewerbe auf geſetzlichem Wege in Gewerbs-Vereine organiſirt, und jede Corporation im Staate beſitzt im vollen Maße die nöthigen legalen Elemente ihrer Selbſt-Vertretung. Kein den Geſetzen gemäß lebender Staats-Bürger iſt daher der öffentlichen Verhandlung fremd; jeder erfreut ſich einer geregelten Theilnahme an dem öffentlichen Staats-Leben.

Seit dem Jänner d. J. beſchäftigt ſich die Staats-Regierung eifrig mit der Frage der Handels-Kammern, alſo mit einem Inſtitute, das beſtimmt wäre, auch Handel und Gewerbe in anerkannten Gremien zu perſonificiren, und ihrem ſpeziellen Intereſſe eine ſpezielle und erfahrne Stimme zu gewähren.

Auch keine mit dem Wohle des Staates vereinbar erachtete Geſellſchaft ſah bisher ihre Bitte um Beſtätigung zurückgewieſen.

Den Landwirthen ſteht nicht nur ein Central-Verein, ſondern auch die Bildung von Kreis-Vereinen unter Bedingungen frei, deren Loyalität kein Unbefangener in Abrede ſtellen kann. — Gleicher Befugniß erfreut ſich die Induſtrie (polytechniſche Vereine); geſellige Einigungen, Harmonie-Geſellſchaften, Muſeen trifft man mit obrigkeitlich beſtätigten Statuten beinahe in allen Städten des Reiches. — Und alle dieſe Rechte, alle dieſe Inſtitute und alle dieſe Freiheiten von wem kommen ſie?

Von wem anders, als dem Throne, der ſelbe entweder in Zeiten der unbeſchränkten Gewalt förmlich hervorrief, oder ſeit Einführung der Stände an

die Kammern brachte, um ſie dort mit aller Kraft ſeiner Initiative zu unterſtützen.

Wenn nun neben dieſer hochentwickelten legalen Regſamkeit illegale Inſtitute ihr Haupt erheben, wenn die Staats-Bürger unter dem trügeriſchen Vorgeben einer Gefahr ihrer nirgends und in keiner Weiſe bedrohten Rechte aufgefordert werden, vom ſauer erworbenen Gelde an illegale Vereine zu ſpenden, wenn dieſe Vereine es auch nicht einmal verſucht haben, auf geſetzlichem Wege die geſetzliche Ermächtigung zu erlangen, wenn ihr erſtes Auftreten in dem Streben beſtand, durch Krieg gegen Geſetze und Autorität ein Daſeyn zu ertrotzen, das nach unſern poſitiven Normen ſelbſt bey legalem Zwecke nur aus obrigkeitlicher Ermächtigung hervorzugehen vermag, wer kann dann noch im Zweifel über die wahre Bedeutung und über den Endpunkt der Erſcheinung ſeyn?

Die wahre Bedeutung (der tiefliegende Zweck) iſt, die beſtehende Ordnung zu trüben, Verwaltung und Verwaltete in feindlicher Richtung einander gegenüber zu ſtellen, den Saamen des Mißtrauens (dieſer ſchlimmſten aller denkbaren Wucher-Pflanzen) in das Staats-Leben zu ſtreuen, die Staats-Regierung mit Hinderniſſen aller Art zu umgeben, ſie durch den ſteten mühevollen Kampf für Legalität und poſitives Recht von Entwickelung nützlicher Plane, von Beförderung des Gemeinde-Wohles abzuziehen, und auf dieſe Art das zu hintertreiben, was allein frommt: inniges, ruhiges, wohlwollendes Zuſammenwirken zu dem großen Ziele der National-Wohlfahrt.

Der Endpunkt iſt Vereinigung der exaltirteſten Männer jedes Ortes in eigene Behörden, Gründung einer extralegalen neben der geſetzlichen Verwaltung, und Vollendetſeyn eines förmlich organiſirten Gebäudes für Fälle, deren Unmöglichkeit dem tiefer Eingeweihten wohl klar iſt, von deren Verwirklichung aber gewiſſe Individuen ſogar laut in ihren Journalen träumen.

Ferne ſey es von uns, dieſen Zweck und die Erkenntniß dieſes Endpunktes bey allen jenen vorauszuſetzen, deren Namen in den Subſcriptions-Liſten der Vereine, oder ſelbſt in dem Beſtande der Comitéen zu leſen ſind.

Manche der edelſten, rechtſchaffenſten Bürger wurden hingeriſſen von dem trügeriſchen Scheine; andere ſahen ſich wider Willen in das Gewebe verwickelt und ſchwiegen, um die gutgeglaubte Sache nicht zu kompromittiren; wie denn in einer der größten Städte der Monarchie das ſogenannte Vereins-Comitée ſein Daſeyn erſt aus einem Oppoſitions-Blatte erfuhr, und von Enthüllung der Wahrheit nur durch die dringendſten Bitten und Abbitten des Redakteurs abgehalten werden konnte. — Andere endlich wichen jenem Terrorism, den die heftige Partei bekanntlich *für ſich* in vollem Maße in Anſpruch nimmt, — jenem Terrorism, der eben jetzt im Rhein-Kreiſe das Unterſchriften-Sammeln durch förmliche Drohungen heimatloſer Menſchen unterſtützt, der die Heffe der Geſellſchaft laut von Plünderung, Brandlegung und Eintragung in die Regiſter „*der Verdächtigen*“ ſprechen läßt, und der in Journalen und Flug-Blättern die Nicht-Unterzeichner rückſichtslos *für die Rache des Pöbels* bezeichnet.

Selbſt viele der Gründer, Männer von redlichem Willen, deren überſpannte Phantaſie und unglückliche Verblendung rückſichtlos an der beſtehenden Ordnung rütteln, ſind nun Werkzeuge jenes Umwälzungs-Mittelpunktes, der nur des Gelingens ſeiner Plane harrt, um ſie als ſteife abgenutzte Doktrinäre Deutſchlands ebenſo wegzuwerfen und zu verſpotten, wo nicht gar dem Schaffote zuzuführen, wie er gegenwärtig in Frankreich die ſonſt ſo geſchätzten Männer des linken Centrums und der Linken, ja ſogar die Aſche *Foy's* und Benjamin *Conſtants* durch Hohn und Schimpf der Volkswuth ſignaliſirt.

Aber eben darum iſt es Pflicht, nicht nur entgegenzuwirken, ſondern auch zu enttäuſchen, darum iſt es Pflicht, offen zu bezeichnen, was ſonſt unerkannt fortzuwirken vermöchte.

Dieſe Aufgabe iſt nicht zweifelhaft. Die Staats-Regierung wird ihrem Berufe mit Kraft und Entſchloſſenheit genügen. *Sie wird die in der Verfaſſung begründeten öffentlichen Freiheiten* in gewiſſenhafter Treue ehren und bewahren. Sie wird aber auch die Rechte der Nation gegen jeden Verſuch einzelner Individuen oder einzelner Vereine zu ſchirmen wiſſen, und der Erfolg ihrer Bemühungen bleibt fortan, wie bisher, geſichert. Denn ſie ſtützt ſich auf das jedem Deutſchen ſo heilige poſitive Recht, auf geſchworne Eide und auf den Beyſtand der immenſen Mehrheit der Nation,

jener Mehrheit, die herzlich ſatt iſt des ſteten ekelhaften Kampfes um Worte, Theorien und Perſönlichkeiten, die keine Nachahmung will des heilloſen, allen Wohlſtand vernichtenden Partei=Spieles fremder Länder, und der es darum zu thun iſt, feſthaltend an den beſtehenden beſchwornen Inſtitutionen, einig mit dem Monarchen, Hand in Hand mit den verantwortlichen Organen der Krone, endlich einmal wieder einige ruhige Stunden zu gewinnen zu Förderung der materiellen Intereſſen des Landes, zu reeller Beförderung und Erleichterung der Landwirthſchaft, zu nachhaltigem Aufſchwung der Gewerbe, zu kräftiger Beförderung des Handels, zu Wiederherſtellung des ehemals ſo wohlhabenden, gerade durch ein den liberalen Anſichten gemachtes Zugeſtändniß (Gewerbsfreiheit) in den Grundfeſten ſeines Wohlſtandes erſchütterten alten Bürger= und Bauern=Standes, zu Urbarmachung der nicht oder ſchlecht cultivirten Gründe, und zu ehrenvoller nützlicher Unterbringung jener zahlreichen Bettler=Familien, womit die von den liberalen Theorien ſo lebhaft gewünſchten Anſäſſigmachungen auf Conceſſion und Lohn=Erwerb in den jüngſten 6 Jahren alle Städte, und einen großen Theil der Land=Gemeinden überſchwemmt haben.

Dieſen Intereſſen widmet die Staats=Regierung ihre redliche Sorgfalt. Neben den höheren Fragen der intellektuellen Fortbildung, neben der Sorge für ſtets wachſende Belebung des öffentlichen Unterrichts, iſt ſie raſtlos beſchäftigt mit Unterhandlungen zu Erweiterung des nördlichen, weſtlichen, öſtlichen und ſüdlichen Marktes, und zu Förderung der ſo wichtigen Rhein , Main= und Donau=Schifffahrt; ſie revidirt das Gewerbs=Geſetz von 1825, deſſen Inſtruktion von 1826, und die Laſten=Quellen der Gemeinden; ſie beſchäftigt ſich mit Verminderung der Armen=Beyträge und Verbeſſerung des bürgerlichen Nahrungs=Standes durch Ausmittelung eines geſicherten nachhaltigen Unterkommens für die überzähligen Gewerb=Meiſter, für die verarmten Conceſſioniſten, und für die den Gemeinden zur Laſt liegenden Bettler=Familien; ſie ſtrebt endlich nach Beſeitigung des Wuchers, und nach einigem Wiederaufblühen des Wohlſtandes durch Begründung ſolider Annuitäten=Credit=Vereine, namentlich für den kleinen und mittleren Guts=Beſitz, und durch Maßregeln zu Hebung des gänzlich vernichteten Perſonal=Credits.

Und wie auch eine Partei ſich abmühen möge, die Aufgabe wird gelingen, und der legalſte aller Vereine, der auf Liebe und Treue geſtützte Verein von Fürſt und Volk wird Bayern allmählig auf eine kaum geahnte Stufe des Gedeihens zu erheben wiſſen.

## Auszüge aus Nr. 72 und 73 der k. b. Staats=Zeitung.

München, 24. May. Polizeywidrige Auftritte haben in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. zu Nürnberg Statt gefunden. Der aus Belgien nach jener Stadt eingewanderte Journaliſt Coremanns, unfähig die Bürger gegen die geſetzliche Autorität aufzuregen, durch den Verfall ſeines Geſchäfts aufs Aeußerſte gebracht, und zuletzt noch als Gegenſtand witziger Karikaturen öffentlich verhöhnt, hatte eine Zahl von Gaſſen=Jungen und ausländiſchen Handwerks=Burſchen zu einer Katzen=Muſik gegen ſeine Feinde bewogen. — Die Einladung lautet wie folgt: „Montag den 21. im Ochſenmond, Punktum halb zehn Uhr Abends wird dem edlen Gemeinde=Bevollmächtigten, Colporteur und Kupferſtecher Ochsmannius eine große Original=Katzenmuſik dargebracht. Man verſammelt ſich vor dem Ochſen=Stall in der Mokaſer Adlerſtraſſe. Jeder, der daran Theil nehmen will, iſt hierzu eingeladen, doch muß er ſeine Inſtrumente (Pfannen, Pfeifen, Ratſchen, Stürzen) ſelbſt mitbringen. Die Verdienſte des Ochsmannius und ſeiner Freunde um uns ſind bekannt. Ihnen haben wir zu verdanken: das kleine Brod, die heimlichen Rechnungen, und die heimlichen Sitzungen, (im Dunkeln iſt gut munkeln), und die Ochſenmalerey. Die Ochsmannianer ſollen leben und die Ochſen brüllen! Dreißig Geiganzer." — Der Haufe zog vor das Haus des allgemein geachteten Kupferſtechers Fleiſchmann, verſuchte dort mannichfache Exzeſſe, und ſogar, ſich den Weg zum Rath=Hauſe zu bahnen. — Die ſtädtiſche Polizey, von der Armſeligkeit dieſes Unternehmens überzeugt, verſchmähte lange Zeit hindurch alles, was einer Einſchreitung gleichgeſehen hätte. — Als aber das Staunen der Bürger in Entrüſtung übergieng, als einige herbeygeeilte Linien=Soldaten und Landwehr=Männer die Erlaubniß erhielten, das Bajonett zu fällen, zerſtob das Unternehmen in einem

Digitized by Google

Momente. — Dr. Coremanns wurde auf Befehl der Gemeinde Behörde verhaftet. Mehrere der Thäter theilen gleiches Loos. Einer derſelben, tollkühn genug, eine Schildwache anzugreifen, war tödtlich verwundet. Die ſtrengſte Unterſuchung iſt eingeleitet; die Schuldigen werden die ganze Strenge des Geſetzes fühlen, ſie werden ſich überzeugen, daß man in Bayern nicht ungeſtraft die Ruhe der Staats-Bürger ſtören darf. Der ganze Vorfall hat übrigens nur dazu gedient, den trefflichen Geiſt der braven Nürnberger, die muſterhafte Haltung der bayeriſchen Soldaten, und die Bereitwilligkeit des von jeher in jeder Beziehung ausgezeichneten Bürger-Militärs in ſeinem wahren Lichte zu zeigen, und eine gewiſſe Partey zu belehren, daß in Bayern für ſie kein Heil für ihre finſtern Umtriebe zu erwarten iſt.

Uebrigens gibt der Vorfall eine große Lehre. Er beweiſt, welches Glück die Journaliſten von Coremanns Schlage der Welt verheißen. Leute ohne Heimath gegen die angeſeſſenen Männer aufzureitzen, jene, die nichts beſitzen, auf Koſten der ordentlichen Hausväter zu bereichern, gegen die ſo hochgerühmte Preßfreyheit, wo ſelbe zu ihrem Nachtheile benutzt wird, mit Mord und Todtſchlag auszuziehen, das iſt, wenn nicht Zweck, doch Reſultat ihrer Bemühungen. Der Bürger und Bauer weiß nun, woran er ſich zu halten hat, und glatte Worte machen ihn nicht irre, wo die That-Sachen endlich laut geſprochen haben.

---

München, 25. May. So eben eingetroffene Berichte aus Nürnberg fügen den bereits geſtern mitgetheilten Nachrichten folgende hinzu:

Dr. Coremanns hatte bereits früher Verſuche gemacht, die in Belgien und in Frankreich ſeit der Julius-Revolution eingeriſſene Sitte der Katzen-muſiken (Charivaris) auch nach Bayern zu verpflanzen, und die Ruhe der Bürger durch nächtlichen Lärm muthwilliger Menſchen zu ſtören. Insbeſondere hatte er nach beendetem Landtage ſolche Skandale den zurückkehrenden Abgeordneten von Harsdorf und Platner zugedacht. Seine Bemühungen und Aufrufe waren jedoch fruchtlos geblieben.

Die neue Einladung war nicht als Vorſchlag, ſondern als Nachricht eines gefaßten Beſchluſſes kundgegeben werden, wie dieß der geſtern bereits abgedruckte Aufruf und deſſen Unterſchrift „Dreißig Geiganzer" beweißt. —

Nicht ohne Abſicht hatte man einen blauen Montag, als den Trinktag der Geſellen und Lehrlinge und den Moment gewählt, wo die Polizey-Stunde alle Betrunkenen aus den Wirths-Häuſern auf die Straße treibt.

Wohl eine Stunde hindurch beſtand der ganze Auftritt in bloßem Schreien und Toben, und in dem Klappern eilig herbeigeholter Töpfe und Kaſſerollen. Die Neugierigen verſammelten ſich unter Gelächter und behandelten die Scene als eine erbärmliche, mißlungene Komödie.

Erſt als der durch das Zureden ſeiner Führer immer mehr erhitzte Haufe zu Exceſſen gegen die Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Fleiſchmann ſchritt, und als ein Theil der Polizey-Uebertreter ſogar einen Angriff auf die Stube der Polizey-Diener ſich erlaubte, erſchienen einzelne Abtheilungen der Garniſon und der bürgerlichen Landwehr.

Ein auf die Abmahnung nicht hörender Schreiner-Geſelle ward auf der Treppe des Fleiſchmanniſchen Hauſes durch die dort aufgeſtellte Schildwache tödtlich getroffen. — Zwey andere Individuen, worunter ein braunſchweiger Lehrjunge, empfingen Wunden im Andringen auf die Stube der Polizeydiener. — Ein Individuum endlich, daß ſich an einem Landwehr-Poſten zu vergreifen wagte, empfieng von der Hand des bewaffneten Bürger-Soldaten einen Bajonet-Stich in den Unterleib.

Nachts 12½ Uhr war die ganze betrunkene Rotte verſchwunden. — Von Sturmläuten, deſſen eine Zeitung erwähnt, war keine Rede. — Auch die gerichtliche Unterſuchung iſt bereits im vollen Gange; einer der erſten Akte derſelben war die gegen Dr. Coremanns erkannte gerichtliche Haft.

In Nürnberg herrſcht übrigens die vollkommenſte Ruhe, und die zur Nüchternheit zurückgekehrten Verführten verwünſchen jene Rathgeber, denen nichts heilig iſt; die heute das beſchimpfen, was ſie geſtern über die Wolken erhoben; die dem von ihnen jüngſt ſo hochgefeierten Magiſtrate Nürnbergs die wahre Bedeutung ihrer gleißneriſchen Verehrung durch Stein-

Würfe und Ruheſtörungen zu erkennen geben, und nur darnachſtreben den deutſchen Städten das beneidenswerthe Glück der franzöſiſchen Städte zu verſchaffen, wo bis zum Eintritte des Miniſteriums Perier und zum Theile noch ſeither 3 — 400 Gaſſen-Jungen und entlaſſene Züchtlinge genügten, um mit der Ruhe von 2 — 3000 anſäſſigen Familien zu ſpielen, wo die Meinungs-Verſchiedenheiten einzelner Phantaſten, ja die Privat-Zwiſte der Bürger auf offener Straſſe ſich ſchlichten, und wo der gute Bürger, der arbeitſame Gewerbsmann ſtatt ſeines Handwerk-Zeuges Tag und Nacht die Gewehre zu Hand nehmen muß, um als Nationalgardiſt ſeiner und anderer ehrlichen Leute Häuſer vor Plünderung zu ſchützen.

Daß es aber in Bayern dahin nicht komme, dafür ſorgt die Regierung, welche wohl weiß, was ſie dem rechtlichen Bürger ſchuldig iſt, und welche gegen jeden Auftritt der Art mit höchſter Energie einſchreitet; dafür ſorgen die Bürger ſelbſt, die, wie es in Nürnberg geſchah, ſolchen Frevlern auf eine ſehr ernſte Weiſe entgegentreten; dafür ſorgen endlich die bayeriſchen Gerichte, die alle Kraft des Geſetzes namentlich da zu entwickeln wiſſen, wo es ſich um thätliche Attentate gegen die öffentliche Ordnung und um Bayerns Ehre handelt.

# Regiſter
zum
# Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis
vom Jahre 1832.

## I.) Perſonal-Regiſter.


Andrian-Werburg, Frhr. v., Landrichter, S. 1336.
Angerhofer, Rentbeamter, S. 424.
Anwander, Kapitels-Kammerer; S. 785.
Aſtner, Pfarrer; S. 91.
Auktor, Beneficiat; S. 766.
Baader, Beneficiat; S. 164.
Bald, Schullehrer, S. 750.
Baldauf, Regierungs-Regiſtrator; S. 90.; dann Regiſtrator bey dem k. Staats-Miniſterium des Innern; S. 1198.
Baldauf, Finanz-Rechnungs-Kommiſſär; S. 424.
Bauer, Pfarrer; S. 1054.
Bauer, Decan; S. 1268.
Bauer, Dr, Rath bey der k. Rechnungs-Kammer; S. 1336.
Baumann, Dr., Landgerichts-Aktuar in Monheim; S. 127.
Baur, Hauptmann der Landwehr; S. 128.
Baur, Lieutenant der Landwehr; 128.
Baur, Oberlieutenant der Landwehr; 443.
Baur, Schullehrer; S. 748.
Bauriedl, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 1073.
Beiſtel, Lieutenant der Landwehr; S. 687.
Bekers, Profeſſor; S. 947.
Benz, Pfarrer; S. 141.
Berger, Schullehrer; S. 749.
Beringer, Lieutenant der Landwehr; S. 128.
Bettinger, Lieutenant der Landwehr; S. 398.
Bichler, Pfarrer; S. 818.
Biedermann, Lieutenant der Landwehr; 705.
Bibler, Schul-Inſpector; 1420.
Bloch, Schullehrer; S. 749.
Blum, Landgerichts-Diener; S. 513.
Bogner, Bataillons-Chirurg der Landwehr; S. 878.
Bolkart, Schullehrer; S. 750.
Borzelius, Hauptmann der Landwehr; S. 201.
Braunmühl, v., Regierungs-Rath des Iſar-Kreiſes; S. 229.
Brenner, Schullehrer; S. 749.
Breyer, Pfarrer; S. 442.
Bronnenmayr, Pfarrer; S. 818.
Büchele, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 1421.
Büſchl, Lieutenant der Landwehr; S. 201.
Bulling, Hauptmann der Landwehr; S. 705.
Bumair, Lieutenant der Landwehr; S. 443.
Burger; Schullehrer; S. 749.
Burgett, Lieutenant der Landwehr; S. 265.
Bux, Beneficiat; S. 91.
Carl, Landrichter in Weiler; S. 578. 722.
Chever v. Hauptmann der Landwehr; S. 230.
Clauß, Lieutenant der Landwehr; S. 200.
Cucumos, Appellationsgerichts-Rath; S. 1237.
Danheimer, Oberlieutenant der Landwehr; S. 201.
Daumüller, Oberlieutenant der Landwehr; S. 200.
Dauner, Advokat zu Kaufbeuren und Rechts-Anwald der Gemeinden und Stiftungen; S. 357. 1302.
David, Schullehrer; S. 750.
De Crignis, Lieutenant der Landwehr; S. 398.

Dobenek, Frhr. v., Regierungs-Aſſeſſor; S. 229.
Dopfer, Pfarrer; S. 613.
Dormair, Benefiziat; S. 14.
Dormair, Pfarr-Curat; S. 200.
Dorner, Major der Landwehr; S. 747.
Eberle, Schullehrer; S. 748.
Egger, Pfarrer; 142.
Engel, Beneficiat; S. 1421.
Epp, Pfarrer; 264.
Erb, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 722.
Erhard; Schul-Inſpector; S. 442.
Erhard, Kapitels-Kammerer; S. 786.
Fehlner, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 1037.
Fekler, Pfarrer; S. 332.
Feßler, Schullehrer; S. 748.
Fichtel; Pfarrer; S. 705.
Filſer, Pfarrer; S. 142.
Fink, Schullehrer; S. 748.
Fink, ernannt geweſener Regierungsrath und Stadtcommiſſär in Würzburg; S. 441. 747.
Fiſcher, Dr., Regierungs-Rath; S. 229.
Fiſcher, Decan; S. 543.
Fiſcher, Schullehrer; S. 751.
Flatz, Schullehrer-Seminar-Inſpector; S. 1185.
Fleiſchmann, Oberlieutenant der Landwehr; S. 703.
Foiſi, Kapitels-Kammerer; S. 947.
Freyding, Pfarrer; 1420.
Friedbichler, Pfarrer; 1319.
Friederich, Oberlieutenant der Landwehr; S. 482.
Frommel, Oberlieutenant der Landwehr; S. 230.
Fugger, von Babenhauſen, Fürſt, Komandant der Landwehr im Oberdonau-Kreis; S. 482.
Funk, Lieutenant der Landwehr; S. 201.
Gaßner, Pfarrer; S. 723.
Gaßner, Ober-Appellationsgerichts-Rath; S. 1237.
Gebhardt, Landrichter und Stadt-Commiſſär in Kempten; S. 441.
Gebler, Beneficiat; S. 613.
Gebler, Pfarrer; S. 1037.
Geiger, Schullehrer; S. 748.
Geutner, Pfarrer; S. 834.
Gerbel, Appellationsgerichts-Rath; F. 1237.
Gerhaber, Beneficiat; S. 544.
Geyer, Auditor der Landwehr; S. 1421.
Gimmi, v., Landgerichts-Aſſeſſor; S. 1137.
Götz, Pfarrer; S. 425. 916.
Graf, Pfarrer; S. 1138.
Gramm, quiesc. Landrichter; S. 578. 722.
Gramm, Landgerichts-Aſſeſſor in Türkheim, S. 722.
Grashey, Landgerichts-Aſſeſſor in Ober-Günzburg; S. 722.
Griesmayer, Advokat; S. 424.
Griot, Landgerichts-Diener in Günzburg; S. 513.
Gut, Schullehrer; S. 749.
Haas, Pfarrer; 947.
Haberſtumpf, Secretär des oberſten Kirchen- und Schul-Raths; S. 229.
Hader, Pfarrer; S. 442.
Häberle, Lieutenant der Landwehr; S. 443.
Häberle, Profeſſor; S. 1302.
Hailmayer, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 877.
Hamm, Landgerichts-Aſſeſſor in Illertiſſen; S. 127.
Handl, Pfarrer; S. 425.
Harlander, Landgerichts-Aſſeſſor in Kaufbeuren; S. 1137.
Hartmann, Regierungs-Aſſeſſor in Würzburg; S. 229.
Hartmannsberger, Zeugwart der Landwehr; S. 1337.
Hartmuth, Pfarrer; S. 230.
Hartung, Beneficiat; S. 14.
Haslach, Pfarrer; S. 141.
Haug, Schullehrer; S. 748.
Hederer, Kaufmann und Gemeinde-Bevollmächtigter; S. 1422.
Heilmeier, Rentbeamter in Oberdorf; S. 834.
Heim, Pfarrer; S. 917.
Heim, Landgerichts-Aſſeſſor in Göggingen; S. 1138.
Heller, Beneficiat; S. 443.
Henne, Dr., Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 201.
Henne, quiesc. Landrichter, Titular-Regierungs-Rath; S. 1301.
Herrmann, Landgerichts-Aſſeſſor in Zusmarshauſen; S. 127.
Herrmann, Decan; S. 397.
Herrmann, Landrichter in Wertingen; S. 442.

Hertel, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 878.
Herterich, Pfarrer; S. 1319.
Hetzner, Lieutenant der Landwehr; S. 200.
Hetzner, Rittmeiſter der Landwehr; S. 1421.
Himmelſtoß, Oberlieutenant der Landwehr; S. 443.
Höck, Pfarrer; S. 443.
Högenauer, Lieutenant der Landwehr; S. 687.
Höhel, Pfarrer; S. 1055.
Hoheneſter, Schullehrer; S. 749.
Holzhauſer, Pfarrer; S. 13.
Holzmann, Pfarrer; S. 25. 425. 1383.
Humel, Schullehrer-Seminär Inſpector; S. 1185. 1382.
Hurler, Oberlieutenant der Landwehr; S. 443.
Hutter, Gymnaſial-Rektor; S. 1302.
Jehle, Schullehrer; S. 750.
Julius, Pfarrer; S. 723.
Kahn, Lieutenant der Landwehr; S. 705.
Kammerer, Kapitels-Kammerer; S. 818.
Kaſtner, Pfarrer; S. 442.
Kathan, Oberlieutenant der Landwehr; S. 482.
Kees, Pfarrer; S. 765.
Keller, Oberlieutenant der Landwehr; S. 201.
Keſel, Zeugwart der Landwehr; S. 201.
Keſtler, Schullehrer; S. 750.
Kiſtler, Hauptmann der Landwehr; S. 443.
Kleinhenne, Schullehrer; S. 748.
Kleiter, Oberlieutenant der Landwehr; S. 128.
Klingenſteiner, Kapitels-Kammerer; S. 1420.
Kneisl, Schullehrer; S. 748.
Knitz, Beneficiat; S. 766.
Knoll, Landgerichts-Aktuar in Neuburg; S. 819.
Knoller, Schullehrer; S. 749.
Knorr, Landgerichts-Aſſeſſor in Immenſtadt; S. 722.
Koch, Schullehrer; S. 750.
Königsberger, Advocat; S. 164.
Königsberger, Pfarrer; S. 352.
Köninger, Pfarrer; 818.
Kößler, Zeugwart der Landwehr; S. 1421.
Kohler, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 127.
Koppold, Oberlieutenant der Landwehr; S. 263.
Kork, Quartiermeiſter der Landwehr, S. 201.
Krämer, Pfarrer; S. 1319.
Kraft, Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſcher Konſul; S. 50.
Kranzfelder, Hauptmann der Landwehr; S. 482.
Kremer, Major der Landwehr; S. 57.
Kuhn, Rentbeamter; S. 424.
Kühnlein, Rechnungs-Kommiſſär; S. 1318.
Kunz, Major der Landwehr; S. 14.
Lachner, Oberlieutenant der Landwehr; S. 877.
Landerer, Pfarrer; S. 57.
Lang, Beneficiat; S. 14.
Lang, Schullehrer; S. 750.
Langenmayer, Pfarrer; S. 1138.
Langfritz, Schullehrer; S. 750.
Lau, Beneficiat; S. 887.
Lautenſchlager, Landgerichts-Diener in Donauwörth; S. 513.
Lechner, Pfarrer; S. 482. 1008.
Lechner, Beneficiat; S. 1302.
Lechner, Schul-Inſpector; S. 1420.
Leichtle, Schullehrer; S. 750.
Leiſer, Junker der Landwehr; S. 1421.
Lengrießer, v., Lotto-Collekteur; S. 917.
Leuthe, Junker der Landwehr; S. 1039.
Liebl, Landgerichts-Aſſeſſor in Lauingen; S. 613. 747. 1138.
Linder, Beneficiat; S. 877.
Link, v., Ritter, wirklicher geheimer Rath, General-Kommiſſär und Regierungs-Präſident; S. 25.
Louich, Landgerichts-Aktuar in Aichach; S. 819.
Lorbeer, Landrichter; S. 441.
Mändl, funktionirender Landgerichts-Arzt; S. 765.
Maiſch, Beneficiat; S. 1055.
St. Marie-Egliſe Frhr. v., Landgerichts-Aſſeſſor in Füßen; S. 13.
Marogna, Graf v., Pfarrer; S. 332.
Maurer, Schullehrer; S. 750.
Mayern, v., Pfarrer; S. 443.
Mayr, Pfarrer; S. 56. 91. 1116.
Mayr, Schullehrer; S. 748.
Mayrhofer, Schullehrer; S. 749.
Memminger, Beneficiat; S. 300.
Memminger, quiesc. Rentbeamter; S. 424.

Merz, Beneficiat; S. 614.
Mikolin, Oberlieutenant der Landwehr; S. 128.
Mikolin, Lieutenant der Landwehr; S. 128.
Miller, Beneficiat; S. 263.
Moll, Profeſſor; S. 1302.
Müller, Schullehrer; S. 749. 751.
Nägele, Pfarrer; S. 859.
Neubrand, Pfarrer; S. 916.
Nieberle, Pfarrer; S. 818.
Offner, Schullehrer; S. 749.
Ott, Pfarrer; S. 91.
Ott, Clem., Landgerichts-Aſſeſſor in Burgau; S. 1137.
Paula, Beneficiat; S. 300.
Payr, Landgerichts-Aktuar in Günzburg; S. 819.
Pfiſter, Lieutenant der Landwehr; S. 164.
Pöllat, Hauptmann der Landwehr; S. 705.
Pöttmeſſer, Lieutenant der Landwehr; S. 200.
Predl, v., Landgerichts-Aſſeſſor in Neuburg; S. 723.
Preſtel, Beneficiat; S. 13.
Preſtele, Pfarrer; S. 947.
Primus, Herrſchaftsgerichts-Arzt; S. 613.
Rädler, Beneficiat; S. 990.
Raiſer, Landrichter in Oberdorf; S. 722.
Reber, Regierungs-Aſſeſſor und Fiskal-Adjunkt; S. 200.
Rechberg, Graf v., Regierungs-Direktor in Würzburg; S. 969.
Reger, Pfarrer; S. 1268.
Rehle, Landgerichts-Aſſeſſor in Donauwörth; S. 1137.
Reicherzer, Pfarrer; S. 765.
Reiner, Landgerichts-Arzt.; S. 1197.
Reiſch, v., Landgerichts-Aſſeſſor in Jllertiſſen; S. 1137.
Reu, Pfarrer; S. 128.
Rid, Pfarrer; S. 1138.
Ried, Lieutenant der Landwehr; S. 1421.
Rittler, Schullehrer; S. 748.
Rittler, Beneficiat; S. 859.
Rittmayer, Hauptmann der Landwehr; S. 164.
Rittmayer, Junker der Landwehr; S. 164.
Rixner, Pfarrer; S. 56.
Röhlin, Oberlieutenant der Landwehr; S. 201.



Rott, Pfarrer; S. 425.
Rott, Schul-Inſpektor; S. 544.
Rukle, quiesc. Landgerichts-Diener in Günzburg; S. 513.

Sailer, Lieutenant der Landwehr; S. 128.
Saufler, Hauptmann der Landwehr; S. 128.
Saufler, Zeugwart der Landwehr; S. 128.
Sauter, Lieutenant der Landwehr; S. 443.
Schäffer, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 1406.
Schätzler, Frhr. v., Wechſelgerichts-Aſſeſſor; S. 1185.
Scheuerecker, Benefiziat; S. 1406.
Schilling, Pfarrer; S. 128.
Schinderl, Lieutenant der Landwehr; S. 705.
Schlag, Landgerichts-Diener; S. 513.
Schlager, Lieutenant der Landwehr; S. 705.
Schleißner, Bataillons-Arzt der Landwehr; S. 878.
Schlicker, Kapitels-Kammerer; S. 765.
Schmerold, Landgerichts-Aſſeſſor in Mindelheim; S. 1406.
Schmid, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 13. 877. dann funktionirender Polizei-Commiſſär; S. 613.
Schneider, Benefiziat, S. 142.
Schneider, Lieutenant der Landwehr, S. 200.
Schnitter, Lieutenant der Landwehr, S. 201.
Schormaier, Schullehrer, S. 749.
Schrott, Profeſſor und Liceal-Rektor; S. 1302.
Schwanninger, Lieutenant der Landwehr; S. 705.
Sedelmayer, quiesc. Landgerichts-Diener; S. 513.
Seel, Schul-Inſpektor; S. 722.
Selzl, Benefiziat; S. 141.
Seybold v., Advokat und Rechtsanwald der Gemeinden und Stiftungen; S. 57.
Singer, Kapitels-Kammerer; S. 766.
Sommer, Zeugwart der Landwehr; S. 991.
Sontheimer, Pfarrer; S. 859.
Sporer, Patrimonialrichter; S. 230.
Sprengler, Regierungs-Rath Kammer der Finanzen; S. 1237.
Stegmann, Pfarrer; S. 91.
Steichele, Pfarrer; S. 765.
Steidle, Pfarrer; S. 1319.
Steigenberger, Pfarrer; S. 91.

Digitized by Google

Stengel, Appellationsgerichts-Rath; S. 1237.
Stingeler, Benefiziat; S. 1238.
Strauß, Freiherr v., Regierungs-Rath; S. 229.
Strobel, Landgerichts-Aſſeſſor in Schrobenhauſen; S. 722.
Strohmair, Benefiziat; S. 1406.
Sumſer, Benefiziat; S. 230.

Tauſch, Pfarrer; S. 916.
Thaler, Pfarrer; S. 443.
Thanhauſer, iſraelitiſcher Religions-Lehrer; S. 231.
Thanner, Pfarrer; S. 56.
Thomann, Ober-Lieutenant der Landwehr; S. 164.
Thomm, Oberlieutenant der Landwehr; S. 230.
Tiſcher, Lieutenant der Landwehr; S. 443.
Trautwein, Schullehrer; S. 751.

Unglert, Rentbeamter; S. 424.
Unglert, Spezial-Schulden-Tilgungs-Kaſſe-Buchhalter; S. 833.
Unold, Schullehrer; S. 750.
Unold, Benefiziat; S. 917. 947.
Unſinn, Benefiziat; S. 948.

Voltz, Rath bei dem Oberſten Kirchen- und Schul-Rath; S. 229.

Wachtel, Pfarrer; S. 300.
Wagenfeil, Major der Landwehr; S. 1083.
Wagner, Advokat und Rechtsanwald der Stiftungen; S. 301.
Wagner, Pfarrer; S. 916.
Waibel, Pfarrer; S. 544.
Wallenreiter, Schullehrer; S. 751.
Wallerſtein, Ludw. Carl Crato, Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, Kron-Oberſt-Hofmeiſter, wirklicher Staatsrath, und dirigirender Staats-Miniſter des k. Staats-Miniſteriums des Innern; S. 25.
Wehner, Pfarrer; S. 1319.
Weinreich, Landgerichts-Aſſeſſor; S. 722.
Weiſſenborn, Junker der Landwehr; S. 398.
Weſſeli, Pfarrer; S. 1319.
Wiedemann, Benefiziat; S. 877.
Wiedemann, Pfarrer; S. 1320.
Wieland, Schullehrer; S. 748.
Wieſenberger, Quartiermeiſter der Landwehr; S. 1421.
Wille, Bataillons-Chyrurg der Landwehr; S. 201.
Wirth, Regierungs-Regiſtrator; S. 90.
Wohlwend, Landgerichts-Aſſeſſor in Weiler; S. 127.
Wohnlich, Frhr. v., Banquier als Gemeinde-Bevollmächtigter; S. 1422.
Wolfram, Oberlieutenant der Landwehr; S. 705.
Wurzer, Landrichter; S. 442.

Zebentner, Zeugwart der Landwehr; S. 1037.
Zenetti, Major der Landwehr; S. 142.
Zick, Junker der Landwehr; S. 1008.
Zimmermann, Pfarrer; S. 57.
Zink, Unterarzt der Landwehr; S. 878.
Zweng, Benefiziat; S. 14.

## II.) Orts-Regiſter.

Aichach, Stadt; S. 1383.
Aindling, Rural-Gemeinde; S. 766.
Aletshauſen, Gemeinde; S. 579.
Altenberg, aufgelöstes Patrimonial-Gericht; S. 1303.
Altlaubenberg, ditto Patrimonial-Gericht; S. 481.
Altomünſter, Gemeinde; S. 358.
Alttrauchburg, aufgelöstes Patrimonial-Gericht; S. 947.
Augsburg, Stadt; S. 231.

Betzigau, Gemeinde; S. 767.
Breitenbronn, Gemeinde; S. 917.

Denzingen, Gemeinde; S. 1238.

Dillingen, Stadt; S. 398. 1185.

Echlishauſen, Gemeinde; S. 164.
Ellhofen, Gemeinde; S. 513.
Eriſried, Gemeinde; S. 426.

Fernmittenhauſen, Gemeinde; S. 231.
Frechenried, Gemeinde; S. 357.
Freudeneggerhof, Einöde; S. 969.

Goldbach, Gemeinde; S. 1383.
Gottmannshofen, Gemeinde; S. 142.
Grafertshofen, Gemeinde; S. 917.
Großaitingen, Gemeinde; S. 91.

Haldenwang, Gemeinde; S. 767.
Harthauſen, Gemeinde; S. 1421.
Harzerhof, Einöde; S. 969.
Hindelang, Gemeinde; S. 1169.
Hirſchenhauſen, Patrimonial-Gericht; S. 230.
Hohenraunau, Gemeinde; S. 724.
Hohenraunau, Patrimonialgericht; S. 1303.
Hopfen, Gemeinde; S. 724.

Ichenhauſen, Gemeinde; S. 579.

Krumbach, Gemeinde; S. 747.

Lauingen, Stadt; S. 57. 991.
Lindau, Stadt; S. 917.
Ludwigsmoos, Gemeinde; S. 425.
Lutzingen, Gemeinde; S. 687.

Memhölz, Gemeinde; S. 1169.

Memmingen, Stadt; S. 1008.

Neuburg, Stadt; S. 164. 687.
Neuulm, Gemeinde; S. 766.

Oberbaar, Gemeinde; S. 58.
Oſterſchwang, Gemeinde; S. 1337.
Opfenbach, Gemeinde; S. 1083.
Ottobeuern, Gemeinde; S. 357.

Pöttmes, Gemeinde; S. 357.

Reinhardshofen, Gemeinde; S. 1320.
Reiſach, Zoll-Station; S. 443.
Rettenbach, Gemeinde; S. 58.
Rieden, Gemeinde; S. 231. 265. 1337.
Roſenheim, Oberzollamt; S. 443.
Roßhaupten, Gemeinde; S. 1116.

Schellenbach, Gemeinde; S. 14.
Schrobenhauſen, Stadt; S. 1383.
Schwenningen, aufgelöſtes Patrimonial-Gericht; S. 307.
Steingriff, Patrimonial-Gericht; S. 747.
Sulzſchneid, Gemeinde; S. 917.

Tiefenbach, Gemeinde; S. 786.

Ummenhofen, Gemeinde; S. 58.

Waſſerburg, Gemeinde; S. 1238.
Wildpoltsried, Gemeinde; S. 991.
Wittislingen, Gemeinde; S. 1383.
Wollmarshofen, Gemeinde; S. 579.

## III.) Sachen-Regiſter.

Advokaten-Stelle-Erledigungen; S. 223. 262. 296. 328. 481. 511. 512. 543. 746. 785. 833. 859. 1082. 1085. 1136. 1137. 1236. 1267.
Amortiſation von Urkunden; S. 16. 99. 209. 271. 338. 372. 618. 882. 1040. 1066. 1280. 1305. 1343.
Anbringen, mündliche, bei dem Regierungs-Präſidium; S. 217.
Anmeldungs-Protokolle, Führung über die Beſitz-Veränderungen; S. 1019.
Annalen; bayeriſche; S. 1431.
Anſäßigmachungs-Geſuche, Berufungs-Friſt; S. 1399.
Anſtellungs-Prüfung proteſtantiſcher Pfarr-Amts-Candidaten; S. 438. 702. 744.
Anweſens-Verkäufe; S. 28 bis 30. 59. bis 69. 96. bis 108. 131. bis 134. 142.

Digitized by Google

bis 147. 165. bis 175. 204. bis 214. 234. bis 236. 266. bis 267. 305. bis 317. 333. bis 335. 364. bis 370. 399. bis 401. 426. 448 bis 460. 486. bis 489. 513. bis 521. 581. bis 585. 615. bis 624. 707. bis 713. 725 bis 730. 751. 752. 772. 790. bis 792. 819. bis 823. 836. bis 841. 862. bis 865. 881. bis 886. 918. bis 921. 948. bis 959. 971. 972. 992. bis 994. 1009. bis 1014. 1038. bis 1041. 1055. bis 1062. 1085. bis 1087. 1104. 1119. bis 1122. 1141. bis 1146. 1170. 1186. bis 1188. 1200. bis 1202. 1243. bis 1247. 1281. 1304. bis 1306. 1321. 1337. bis 1341. 1384. 1385. 1408. 1424.

Appellationsgerichts = Aſſeſſorſtelle = Erledigung; S. 1299.

Appellationsgerichts = Raths = Stelle-Erledigung; S. 191. 327. 438. 817. 832. 858. 1036. 1183. 1266.

Apothekerkunſts = Lehrlinge, Aufnahms-Bedingungen derſelben; S. 591.

Armen = Aufſicht; S. 1370.

Armen = Pflege zu Augsburg; S. 91.

Armen = Verpflegung, der auſſerhalb ihres Wohnorts Erkrankten; S. 1327.

Arrondirungen, Abgaben = Freiheit bei denſelben; S. 76.

Arztes = Aufſtellung in Kaisheim; S. 1048.

Ausgleichung der von den Stiftungen an die ehemalige Kriegs = Requiſitions = Kaſſe in Ulm eingeſendeten Obligationen und Baarſchaften; S. 1021.

Auswanderungen nach Algier; S. 867. 1358.

Auswanderungen nach Frankreich; S. 498.

Auswanderungen nach Nord = Amerika; S. 49. 1393.

Bau = Praktikanten = Verwendung; S. 1311.

Bau = Verſteigerungen; S. 174. 403. 427. 585. 617. 836. 958.

Beförderungs = Geſuche in den der Regierungs = Kammer des Innern untergeordneten Dienſt = Zweigen; S. 401.

Belohnung der Ausſchuß = Mitglieder in Rural = Gemeinden; S. 139. 378.

Benefizien = Erledigungen; S. 70. 104. 130. 193. 199. 477. 542. 546. 700. 919. 973. 1053. 1132. 1330. 1332.

Benefiziums = Errichtung zu Mittelſtetten; S. 941.

Berufungs = Friſt bei Gewerbs = und Anſäßigmachungs = Geſuchen; S. 1399.

Beſchäl = Geſchäfts = Eröffnung; S. 121.

Beſitz = Veränderungs = Anmeldungs = Protokolle; S. 1019.

Bettel = Juden, ausländiſche; S. 535.

Bettler und Landſtreicher; S. 1360.

Beurlaubte, Betragen derſelben; S. 1000.

Beytrags = Pflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde = und Diſtrikts = Umlagen; S. 284.

Bezirks = Richter = Stellen = Erledigungen; S. 1184. 1267.

Bier = Beaufſichtigung und Unterſuchung; S. 1173.

Bier = Satz; S. 5. 327. 493. 1071. 1098. 1294.

Bräuhaus = Verpachtung; S. 1011.

Brand = Verſicherungs = Beyträge; S. 248. 1359.

Brand = Verſicherungs = Rechnungen = Vorlage; S. 1029.

Brand = Verſicherungs = Zu = und Abgänge; S. 851.

Brennholz = Bedürfniß = Befriedigung, S. 115.

Brückenzoll = Erhebung von den Extrapoſt-Reiſenden; S. 567.

Cholera morbus; S. 17. 41. 113. 219. 287. 382. 431. 433. 500. 549. 563. 592. 629. 696. 719. 741. 853. 982. 1227. 1257.

Chyrurgiſche Diſtrikte, Beſetzung; S. 98. 313.

Collekte zum Kirchenbau zu Ruchheim; S. 9.

Collekte zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche zu Aſchaffenburg; S. 52.

Collekte zum Bau einer Kirche, eines Schulhauſes und einer Curatie = Wohnung zu Gersfeld, dann einer Kirche und einer Curatie = Wohnung zu Weihers, und einer Kirche zu Thalau; S. 153.

Collekte zum Bau einer Kirche und einer Curatie = Wohnung zu Neu = Reichenau; S. 286. 811.

Collekte zum Kirchenbau zu Elbersberg; S. 503.

Collekte zum Kirchenbau zu Homburg; S. 536.
Collekte zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche zu Langen-Erringen; S. 869.
Collekte für die Einwohner der Stadt Grafenau; S. 1232.
Collekte für die durch Ungewitter Beſchädigten des Regen-, Oberdonau- nnd Rezat-Kreiſes; S. 1289.
Conkurrenzen der Cultus-Stiftungen; S. 891.
Conkurs für die Aufnahme der Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule; S. 577.
Conkurs-Prüfung für Staatsdienſt-Adſpiranten; S. 277.
Conkurs-Prüfung für den Staats-Forſt-Dienſt; S. 325.
Conkurs-Prüfung zur Erlangung der Freiplätze im Seminar zu Neuburg; S. 544.
Conkurs-Prüfung der Studien-Lehramts-Candidaten; S. 686.
Conkurs-Prüfung für das katholiſche Predigtamt; S. 720.
Conkurs-Prüfung für Aerzte an den k. Medizinal-Comitéen zu Bamberg und München; S. 965.
Conſcribirte der Ehre der Waffen unwürdige; S. 1109.
Conſcribirten, Entlaſſung der für Widerſpenſtige Eingereihten; S. 755.
Conſcribirten-Verzeichnung, der zum Waffendienſt Unwürdigen; S. 533.
Conſcriptions-Liſten, Berichtigung der Alters-Klaſſe 1810; S. 46.
Contumaz-Freyer Verkehr mit Gallizien, Mähren und Schleſien in Bezug auf die Cholera; S. 594.
Contumaz-Zeit für Perſonen und Waaren im Großherzogthum Baden; S. 73.

Darlehen, Ausbezahlungs-Nachweiſung aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln; S. 326.
Denkmal-Errichtung zu Wittelsbach; S. 945. 1103. 1183. 1285. 1317.
Depoſiten-Ausſchreibung; S. 143. 172. 624. 1303.
Dienſt-Notizen (ſiehe Kreis-Notizen).
Dienſt-Stellen-Beſetzung im reinen Juſtiz-Fache; S. 186. 1097.
Donau-Moos-Verein; S. 348.
Druckſchriften-Beſchlagnahme; S. 50. 159. 189. 221. 222. 249. 250. 292. bis 295. 386. bis 391. 417. bis 419. 471 bis 473. 505. bis 511. 539. 572. 598. 684. 685. 697. 698. 719. 743. 913. 986. 1004. 1005. 1030. 1049. 1050. 1077. 1078. 1113. 1131. 1161 1163. 1180. 1196. 1233. 1234. 1260. bis 1262. 1295. 1313. 1401.

Eichen-Zucht; S. 797. 843. 1253.
Entſchädigung der Ausſchuß-Mitglieder in Rural-Gemeinden; S. 139.
Expeditors-Stelle, Erledigung; S. 876.
Exzeſſe bei Hülfs-Vollſtreckungen; S. 246.

Familien-Gelder für die Landrichter; S. 317.
Familien-Steuer beurlaubter Soldaten; S. 385.
Familien-Steuer des Schreiber-Perſonals; S. 384. 1045.
Familien-Steuer der 10ten Klaſſe; S. 415.
Feuerlöſch-Geräthſchaften-Zuſtand; S. 1163.
Flachs-Spinnrad des Mechanikus Weiſenbach; S. 1131.
Foderungen, Erlöſchung bey k. Kaſſen; S. 33. 373. 525. 691. 779. 1067.
Foderungen an Frankreich; S. 538.
Fremden-Polizey in München; S. 1043.
Freyplätze in dem Erziehungs-Inſtitut für Töchtern aus höhern Ständen; S. 739.
Friedensgerichts-Schreiber-Stelle, Erledigungen; S. 328. 1136.
Friedensrichter-Stelle, Erledigungen; S. 858. 915.

Gant-Sachen; S. 231. 687. 729. 1422.
Gefälle-Verjährung; S. 717.
Gefälls-Rückſtände, Erlöſchen (ſiehe Rückſtände Erlöſchen).
Gerichtsbarkeit-Verzichtung der Standes- und Gutsherrn; S. 341. 346.
Germ-Bier-Verkauf; S. 995.
Gerſten-Preiſe, Erhebung zur Beſtimmung des Bierſatzes; S. 1259.
Geſchenke-Anfoderungen der Studien-Lehrer; S. 220.
Geſetzblatts-Bezahlung pro 1831; S. 190.

Geſundheits=Zeugniſſe für den Eintritt nach Frankreich; S. 40.
Getreid=Verkäufe; S. 32. 134. 149. 172. 174. 207. 316. 367. 370. 439. 588.
Gewerbs=Geſuche, Berufungsfriſt; S. 1399.
Gewerbs=Scheine, Ertheilung; S. 496.
Gewerbs=Scheine für die in Preußen Geſchäfte machenden Fabrikanten; S. 1002.
Gewerbs=Verleihungen; S. 1255.
Goldwaaren=Verkauf mit falſcher Probe; S. 854.
Gränz=Verkehr in Beziehung auf das Zoll=Weſen; S. 301.
Grundſteuer=Regulirung definitive; S. 416.
Güter=Handel der Juden; S. 1231. 1397.

Hagelſchadens=Verſicherungs=Verein; S. 664.
Handels=Vertrag zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Großherzogthum Heſſen, Vollzug deſſelben hinſichtlich der Handels=Reiſenden; S. 1389.
Handlungen, lobenswürdige; S. 426. 482. 878. 1164.
Handwerks=Burſche, Eintritt in die k. k. öſterr. Staaten; S. 353.
Hebammen=Weſen, Einrichtung; S. 77.
Heer=Ergänzungs=Geſetz, Vollzug; S. 533.
Heimathloſen=Nachweiſe zur Aufnahme an der Gränze; S. 1374.
Heimathloſen=Uebernahme vom Ausland; S. 1373. 1377.
Heimathloſen, Verweiſen derſelben in andere Bezirke; S. 1376.
Hirten=Dienſt der Gemeinden; S. 1379.
Holz=Verkauf; S. 516.
Hopfen=Preiſe=Erhebung (ſiehe Gerſten=Preiſe).
Huf=Beſchlag=Schmide, Sommer=Lehrkurs; S. 86.
Huf=Beſchlag=Schmide, Unterricht; S. 577.
Hypotheken=Taxen von Eintragung der Aerarial Gefälls=Rückſtände; S. 159.

Jagd=Verpachtungen; S. 15. 146. 206. 237. 314. 315. 337. 428. 586. 1088. 1410
Induſtrie=Aufgaben und Preiſe pro 1829 und 1830; S. 856.
Inſinuations=Gebühren der Gerichtsdiener; S. 158.
Irren=Aufnahme in Kranken= und Verwahrungs=Anſtalten; S. 278.
Irrſinnigen=Aufgreifung; S. 967.

Kapitalien=Ausleihen von Gemeinden und Stiftungen; S. 587. 862.
Kies=Gruben, Aufſicht hierüber; S. 762.
Kohlen=Maaß=Einführung; S. 495.
Kreis=Hilfs=Kaſſe, Anlehens=Geſuche; S. 1076.
Kreis=Hilfs=Kaſſe=Kapitalien, Eintreibung der Annuitäten; S. 1229.
Kreis=Intelligenzblatts=Beſtellung; S. 1189.
Kreis=Notizen; S. 13. 25. 56. 90. 127. 141. 164. 200. 228. 264. 300. 332. 357. 397. 424. 441. 481. 513. 543. 578. 613. 686. 705. 722. 746. 765. 785. 818. 833. 859. 877. 916. 947. 968. 990. 1008. 1037. 1054. 1083. 1116. 1137. 1169. 1185. 1197. 1237. 1268. 1301. 1318. 1336. 1382. 1406. 1419.
Kreis= und Stadtgerichts=Aſſeſſors=Stellen, Erledigungen; S. 261. 915. 1115. 1183.
Kreis= und Stadtgerichts=Raths=Stellen, Erledigungen; S. 224. 297. 745. 784. 817. 833. 1007. 1116. 1168. 1183. 1197. 1236. 1300.
Kreis=Umlags=Erhebung pro $18\frac{31}{32}$. Beilage zu Nr. 46.

Landraths=Abſchied v. J. 1832; S. 1205.
Landwirthſchaftlichen Inſtituts, Lehr=Curs=Eröffnung; S. 1282.
Lebensmittel=Verkehr; S. 717.
Leichenhäuſer für die an der Cholera Verſtorbenen; S. 853.
Leinwand=Verkauf; S. 371.
Literariſche Anzeigen; S. 223. 290. 338. 340. 802. 812. 875. 1001. 1047. 1249.
Lohn=Rößler=Ordnung; S. 123.
Lotto=Collekte=Erledigungen; S. 746. 834. 1268. 1303. 1384. 1406.
Lotto=Papier=Vorräthe=Sturz; S. 914.
Lotto=Spiel auswärtiges, Verbot deſſelben; S. 1097.
Ludwig=Ordens=Verleihung; S. 969.
Lungen=Seuche unter dem Horn=Vieh; S. 118.

Magiſtrats-Raths-Stelle, Erledigung; S. 994.

Magiſtratualen und Gemeinde-Bevollmächtigte der Städte:
- Aichach; S. 1383.
- Augsburg; S. 231.
- Dillingen; S. 398. 1185.
- Lauingen; S. 57. 991.
- Lindau; S. 917.
- Memmingen; S. 1008.
- Neuburg; S. 164. 687.
- Schrobenhauſen; S. 1383.

Maulbeer-Bäume-Verkauf; S. 481.

Maulbeer-Baum-Zucht; S. 435.

Mineral-Stoffe, ſchädliche zum Färben der Konditorey- und Spiel-Waaren; S. 1292.

Mobilien-Verkäufe; S. 734. 786. 839. 1238.

Münzen, falſche; S. 801. 1037. 1111. 1191.

Münzen, Verbot der Annahme durchlöcherter und ausländiſcher Scheide-Münzen; S. 429. 499. 1091.

Mundtods-Erklärungen; S. 99. 336. 359. 365. 370. 490. 519. 730. 840. 957.

Musketen-Verkauf. S. 1145.

Nachbler-Brauen und Ausſchenken; S. 244.

Niederlaſſungen im Kanton St. Gallen; S. 1125.

Notariats-Stelle, Erledigung; S. 612.

Obſtbäume-Verkauf; S. 444. 1146.

Oktoberfeſt in München für das Jahr 1832; S. 923.

Papier-Form und Haltbarkeit; S. 795.

Papier-Lieferung; S. 1185.

Paßweſen; S. 1349.

Patrouillen-Dienſt d. Gendarm.; S. 1099.

Pfarrey-Erledigungen; S. 9. 11. 22. 23. 51 bis 55. 68. 78. 87. 88. 89. 124. 126. 160 bis 162. 192. 195 bis 197. 225 bis 227. 262. 263. 297. 298. 330. 355. 392 bis 396. 419 bis 422. 439. 440 475 bis 479. 490. 540. 573 bis 576. 611. 699. 703. 783. 803. 813. 816. 829. 831. 856. 871. 920. 944. 987. 988. 1030 bis 1035. 1051. 1079. 1080. 1100. 1133. 1134. 1165. 1167. 1181. 1263 bis 1265. 1297. 1299. 1314. 1315. 1335. 1380. 1381. 1402. 1404. 1416. 1418.

Pfarr-Wittwen, Staats-Beytrags-Vertheilung; S. 23. 1417.

Pferde-Ankäufe; S. 863. 890. 922.

Pferde-Fleiſch-Genuß; S. 291.

Pferde-Zucht-Beförderung; S. 485.

Pflaſter-Zoll-Erhebung von den mit Extrapoſt Reiſenden; S. 567.

Phyſikats-Erledigungen; 437. 512. 612. 764. 803. 945. 968. 1006. 1115. 1267. 1296. 1297. 1300. 1317. 1336.

Polizey-Aufſicht auf Fremde und Lebensmittel; S. 1130.

Polizey-Viſitations-Ausweiſe der Gemeinden; S. 599.

Poſt-Behandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen; S. 569.

Poſtporto-Freyheit der Stadtmagiſtrate; S. 1129.

Poſtwagen-Verbindung; 202. 358.

Prämien-Vertheilung aus dem Fond des allgemeinen Landgeſtüts; S. 759.

Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht; 759.

Prediger-Stelle-Erledigung; S. 12.

Prioritäts-Erkenntniſſe; S. 133. 176. 398. 522. 1122.

Profeſſors-Stelle-Erledigungen; S. 474. 873.

Protokolliſten-Stelle-Erledigung; S. 833.

Prüfung zur Erlangung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeiſter-Konzeſſionen; 1329.

Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar; S. 887. 911.

Prüfung der Schuldienſt-Adſpiranten; S. 910. 1191.

Prüfung der theologiſchen Kandidaten zu Ansbach; S. 943.

Prüfung zur Erlangung von Schul-Beneſizien; S. 1179.

Prüfung für den Staats-Bau-Dienſt; S. 118.

Rechnungs-Unterzeichnung der Gemeinden und Stiftungen; S. 465.

Rechnungs-Vorlage der magiſtratiſchen Gemeinden pro $18\frac{30}{31}$; S. 38.

Rechts-Anwälde der Stiftungen und Gemeinden; S. 1302.

Rechts-Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Guts-Herren; S. 341.

Regierungs=Blätter, Beſtellung für das Jahr 1833.; S. 966.
Reiſe=Stipendien, Geſuche für Aerzte; S. 1293.
Repps=Verkauf; S. 1248.
Rezepten=Diſpenſation; S. 715.
Rückſtände=Erlöſchung an Staats=Gefällen; S. 34. 373. 525. 691. 779. 1067.
Salz=Verkauf; S. 1288.
Sanitäts=Anſtalten des k. k. öſterreichiſchen Küſtenländiſchen Guberniums zu Trieſt S. 113. 741.
Sanitäts=Cordons=Auflöſung im öſterreichiſchen Italien und Tirol; S. 799.
Sanitäts=Maaßregeln bezüglich auf den Kirchen=Staat; S. 453.
Sanitäts=polizeyliche Anordnungen für den Fall des Ausbruchs der Cholera morbus im Innern des Landes; S. 549.
Sanitäts=polizeyliche Anordnungen gegen das Eindringen der Cholera in die Schweiz; S. 563.
Sanitäts=polizeyliche Beſtimmungen wegen des Eingangs aus Oeſterreich; S. 219.
Sanitäts=polizeyliche Maaßregeln gegen das Eindringen der Cholera in das Königreich Würtemberg; S. 287.
Schaaf=Weide=Verpachtung; S. 1147.
Scholarchats=Beſetzung für den Oberdonau=Kreis; S. 589.
Scholarchats=Mitglieder zu Augsburg; S. 300.
Schuldienſt=Erledigungen; S. 805. 824. 873. 888. 1006. 1105.
Schulen=Bildung zu Kaufbeuren; S. 1128.
Schullehrer=Unterſtützungs=Vereins=Rechnung pro $18\frac{32}{33}$: S. 1269.
Schutz=Maaßregeln gegen die Cholera von Seite des Großherzogthums Baden; S. 592.
Schutzpoken=Impfung; S. 416.
Sekretärs=Stelle, Erledigungen; S. 765. 1034. 1082. 1102. 1115.
Sicherheit öffentliche, Handhabung derſelben; S. 1309.
Sicherheit öffentliche, Nachweiſungen hierüber; S. 1099.
Sieglung der Zeugniſſe mit Obladen; S. 852.
Spinnrad verbeſſertes zum Flachs; S. 683.
Staats=Papiere, Curs; S. 15. 31. 71. 111. 135. 151. 175. 215. 239. 271. 315 b. 339. 371. 411. 427. 459. 491. 523. 547. 587. 627. 689. 713. 737. 753. 777. 793. 825. 841. 865. 889. 921. 961. 977. 993. 1017. 1041. 1065. 1089. 1105. 1123. 1147. 1171. 1187. 1203. 1251. 1283. 1307. 1323. 1347. 1387. 1411. 1427.
Staats=Papiere, bey den Gerichten hinterlegte; S. 1325.
Staats=Prokurators=Stellen, Erledigungen; S. 512. 1102.
Staats=Procurators=Subſtituten, Stelle=Erledigung; S. 1318.
Staats=Realitäten=Verkäufe; 147. 336. 362. 407. 616.
Staats=Zeitungs=Herausgabe; S. 241.
Steckbriefe; S. 66. 173. 404. 586. 625. 688. 864. 955. 1245. 1343.
Stempel der Zeugniſſe zu Zoll=Behandlungen; S. 1258.
Sterbfälle=Anzeige ausgezeichneter Perſonen und Staatsdiener; S. 243.
Steuer=Kataſter, Pläne=Erhaltung; S. 177.
Stiftungen milde; S. 201. 600. 751. 767. 969. 1037. 1153. 1169. 1320.
Stipendien=Ausſchreibungen; S. 548. 742.
Stipendien=Erledigung; S. 1149.
Stipendien=Verleihungen; S. 251. 261. 285.
Stummen=Aufgreifung; S. 1046.
Synoden, Verhandlungen der erſten General=Synoden; S. 1335.
Tabaks=Bau=Unterricht; S. 829.
Tantiemen der Landrichter, Aufhebung derſelben; S. 317.
Taubſtummen=Aufgreifungen; S. 140. 392. 811. 855.
Tax=Erhebung für Urlaubs=Geſuche der Soldaten; S. 1400
Taxierung der Zehent=Fixations=Verträge; S. 1075.
Thierarzts=Stellen, Erledigung; S. 313. 842.
Thiere=Mißhandlung; S. 470.
Torf=Benützung zum Ziegelbrennen; S. 695. 827.

Transport der Verbrecher (ſiehe Verbrecher.)
Truppen-Verpflegs-Koſten, Zahlungen; S. 354. 763.
Uebereinkunft mit Sachſen-Meiningen wegen der durch Requiſition der Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten; S. 245.
Umlagen-Beytrags-Pflichtigkeit des Aerars; S. 284.
Unterſtützungs-Verein im Donau-Moos; S. 348.
Unterſuchungs-Richter, Stelle-Erledigungen; S. 355. 876.
Vaganten-Nachweiſe zur Aufnahme an der Gränze; S. 1374.
Vaganten-Uebernahme vom Ausland; S. 1373.
Vaganten-Verpflegung (das Verordnungswidrige Hin- und Herſchieben derſelben); S. 464. 596.
Verbrecher-Transport und Verfolgung, Uebereinkunft mit Würtemberg hierüber; S. 137.
Vereine politiſche, Bildung derſelben; S. 273.
Vereins-Bildung zur Unterſtützung der freyen Preſſe in Süd-Bayern; S. 530.
Verfolgung der Verbrecher (ſiehe Verbrecher.)
Verkehr-Erleichterung mit den öſterreichiſchen Staaten; S. 719.
Verkehrs-Freygebung zwiſchen Kärnthen, Oberöſterreich und Tirol; S. 382. 431.
Vermögen der ausgetrettenen Kantoniſten, der Widerſpenſtigen und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienſte eingetrettenen Bayern; S. 979. 1228.
Vermögens-Exportation nach Nord-Amerika; S. 49.
Vermögens-Verabfolgung der öſterreichiſcheu Unterthanen; S. 663.
Verſchollenheits-Erklärungen; S. 107. 406. 452. 453. 454. 778. 793. 835. 886. 949. 951. 974. 1012. 1059. 1169. 1304.
Verſetzungs-Geſuche in den der Regierungs-Kammer des Innern untergeordneten Dienſtes-Zweigen; S. 461.
Veterinär-Schule-Beſuch von Seite der angehenden Aerzte; S. 85.
Vieh-Ankaufs- und Fleiſch-Preiſe, Vorlage derſelben; S. 571.
Vieh-Märkte zu Oberhanſen und Neuburg an der Kamlach; S. 1055. 1083.
Vizinal-Straßen, Herſtellung und Erhaltung; S. 413. 1290.
Vogelfangs-Verbot; S. 467.
Vorkehrungen an den Gränzen gegen die Verbreitung der Cholera morbus; S. 41.
Vorladungen; 25 bis 30. 60 bis 71. 94 bis 110. 129 bis 135. 144 bis 150. 165 bis 171. 205 bis 215. 232 bis 238. 265 bis 272. 302 bis 318. 332 bis 337. 359 bis 369. 399 bis 409. 449 bis 458. 487 bis 491. 515 bis 522. 546. 579 bis 583. 614 bis 623. 706 bis 709. 724 bis 736. 753. 769 bis 776. 789. 821. 838 bis 840. 860 bis 863. 880 bis 887. 919. 950 bis 961. 970 bis 975. 1008 bis 1016. 1038 bis 1042. 1056 bis 1064. 1084 bis 1086. 1103. 1117 bis 1123. 1139 bis 1142. 1170. 1187. 1199 bis 1201. 1239 bis 1248. 1279 bis 1283. 1320 bis 1324. 1339 bis 1346. 1385. 1387. 1407 bis 1412. 1425 bis 1426.
Vorſichts-Maaßregeln gegen die Cholera morbus; S. 17.
Waaren-Verkauf; S. 1198.
Walds-Verkauf; S. 28.
Wandern der dienſtloſen Handwerksburſche; S. 523.
Wandern der Handwerks-Geſellen im Ausland; S. 570.
Wechſelfähigkeits-Verzichtleiſtung; S. 371.
Weinfäſſer-Verkauf; S. 1104.
Wein-Verkauf; S. 207.
Wohlgefallens-Bezeugungen und Belobungen; S. 539. 705. 725. 963. 991. 1117. 1151. 1198.
Zehente-Fixations-Verträge, Taxirung derſelben; S. 1075.
Zeichnungs-Vorlagen; S. 8.
Zoll-Beytritt von Seite Churheſſens; S. 767.
Zoll-Herabſetzung von Oehlkuchen; S. 763.
Zoll-Päſſe-Ausſtellung; 203.
Zoll für Veeſen und Dinkel; S. 545.
Zuſtellungs-Scheine, Mitſendung bey Requiſitionen; 247.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google